



7884

Beitschrift

für die

gesamte Strafrechtswissenschaft.

Herausgegeben

nod

Dr. Franz v. Liszt, orb. Prof. ber Rechte in Halle a. S.

Dr. Karl v. Lilienthal, orb. Prof. ber Rechte in Marburg a. L.

Dr. G. Bennecke, orb. Brof. ber Rechte in Breslau.

unb

3 wölfter Band.

Berlin.

3. Guttentag, Verlagsbuchhandlung. 1892.

K

A1Z485 Bd.12



Inhaltsverzeichnis.

Nr.		Seite
1.	Die Reformbestrebungen auf dem Gebiete der Strafrechtspflege und	
	das heutige Strafrecht. Von Dr. H. Appelius	1
2.	§ 175 des deutschen Strafgesethuches und die Urningsliebe. Bon Dr.	
	jur. **. Mit einem Nachwort von Prof. Dr. Krafft: Cbing	34
3.	Die ftrafrechtliche Dottrin der Teilnahme. Bon Brof. Dr. Joh.	-
	Foinitsty in St. Betersburg. Überfett von Boris Gurmitich .	55
4.	Sollen die Beftimmungen über die Buftandigfeit der Straffammern	00
	und der Schöffengerichte abgeandert werden? Bon Affeffor Cunn,	
	ftändigem hilfsarbeiter bei der Königlichen Staatsanwaltschaft Gleiwis.	87
5.	Ift die Bezahlung einer Geldstrafe durch einen Dritten zuläffig oder	0.
	strafbar? Von Amtsrichter von der Decken in Dresden	97
6.	Wann ift eine Gelbstrafe als eine nicht beizutreibende im Sinne des	01
	§ 28 des Strafgesetbuches anzusehen? Bon Amtsrichter von der Decken	
	in Dresden	119
7.	Der strafrechtliche Charafter ber subsidiarischen haftbarkeit für die Gelb-	110
	strafen Dritter. Bon Dr. Engels, Rechtsanwalt in Ruhrort	127
8.	Ausländische Rundschau.	
	Polen IV. Die polnische strafrechtliche Litteratur der Jahre 1888	
	bis 1891. Bericht von Prof. Dr. Rosenblatt in Krakau	157
9.	Rriminalpolitische Aufgaben. Fortsetzung. (Bgl. Z IX 498, 737;	201
	X 51). Von Prof. v. Liszt in Halle a. S	161
10.	Das alte Nürnberger Kriminalverfahren bis zur Ginführung ber Karo-	
	lina. Nach Ratsurfunden erläutert von Dr. jur. Hermann Knapp,	
	Reichsarchivpraktikant in München	200
11.	Rechtsprechung des Reichsgerichts. Bom 1. April 1889 bis zum 30. Juni	
	1890. (Entscheidungen bes Reichsgerichts in Straffachen Bb. XIX.	
	XX. XXI.) Mitgeteilt und besprochen von Brof. Reinhard Frank	
	in Gießen	277
12.	La loi sur l'atténuation et l'aggravation des peines. Bon Dr.	
	Felisch, Amtsrichter zu Berlin	357
13.	Zwei neuere Bucher über die Parifer Gefängniffe. Bon Professor	
	A. Gautier in Genf	400
14.	Bur Lehre vom Ungehorfam und der Gehorfamsverweigerung im Reichs-	
	militärstrafgesetbuch. Bon Dr. jur. Ludwig huberti in Burgburg	
	(Halle)	423

	Seite
Lom Grenzgebiet zwischen Notwehr und Notstand. Bon Privatdozent	
Dr. von Calker in Halle a. S	443
Das alte Nürnberger Kriminalverfahren bis zur Ginführung der Karo-	
	473
	553
	564
	571
	573
	594
	657
	755
0 11 , 00 , , , , , , , , , , , , , , ,	784
, ,	
	824
	889
	898
Litteraturbericht.	
Strafrecht. Allgemeiner Teil. Berichterftatter Dr. v. Sippel	914
Bibliographische Notizen. Redigiert von Dr. Rosenfeld	936
	Vom Grenzgebiet zwischen Notwehr und Notstand. Bon Privatdozent Dr. von Calker in Halle a. S

Beilage.

Mitteilungen der Internationalen kriminalistischen Bereinigung. Bb. III, Heft 1.

rissing

Instematisches Register.

Die Litteraturberichte und Mitteilungen ausländischer Rundschau find mit *, die bibliographischen Rotizen mit ** bezeichnet.

I. Geschichte und Quellen des Strafrechts und Strafprozeses.

- 1. Altgriechisches Recht: Post, Gemoll (Recht von Gortyn auf Rreta) 598*. Gompers, Lipsius, Kaibel und Kießling (Aristoteles über das Staatswesen der Athener) 598, 599*. Rohm, Passow, Löning (De crimine βουλεύσεως) 599—601*.
- 2. Altrömisches Recht: Engels (Actio de effusis et deiectis) 132. Knapp (Iremarchi, curiosi, stationarii) 238. van Calfer (Nom Grenzgebiet zwischen Notwehr und Notstand) 452—455. Mommsen (Religionsfrevel nach römischem Rechte) 601*. Neumann (Der römische Staat und die allgemeine Kirche bis auf Diocletian) 602*. Schultheß (Der Prozeß des B. Rabirius vom Jahre 63 v. Chr.) 603*. Closmann (Das Verbrechen der Kindestötung) 637*.
- 3. Kanonisches Recht: Knapp (Kanonische Sendgerichte) 238, 229. van Calker (Bom Grenzgebiete zwischen Rotwehr und Notstand) 455. Henner, Biener (Beiträge zur Organisation und Kompetenz der päpstlichen Ketzergerichte) 606—609*. Closmann (Das Berbrechen der Kindestötung) 637*.
- 4. Deutiches Recht:
 - a) Lehrbücher der Reichs., Kultur: und Rechtsgeschichte: Gerdes (Geschichte des deutschen Bolkes und seiner Kultur) 624*. Lamprecht (Deutsche Geschichte) 624*. Sach (Deutsches Leben in der Vergangen: heit) 625*. Lehmann (Quellen zur deutschen Reichs: und Rechtsgeschichte) 936**.
 - b) Germanisches und altes deutsches Recht: Monumenta Germaniae historica: Zeumer (Lex Romana Raetica Curiensis). Krause, Boretius (Kapitularien Ludwigs I. und Lothars I., italienische und oftfränkische Kapitularien usw.) 610*. Lehmann (Lex Alamanorum), von Salis (Leges Burgundionum), Bretholz, Maaßen (Concilia aevi Merovingici), Lehmann (Libri feudorum), Hübner, Brunner (Die Regesten der Gerichtsurfunden der sränkischen Zeit), Holder-Egger, Zeumer (Lexzeichnis der Quellen der Monumenta Germaniae historica)

- 611*. Huberti (Friede und Recht) 613*. Brunner (Abspaltungen der Friedlosigkeit) 615—618*. Derselbe (Über die absichtslose Missethat) 618—621*. Frank (Kasuale Tötungen) 621—623*.
- c) Mittelalterliches Recht: Anonymus (Widernatürliche Unzucht) 35, 39. von der Deden (Gelbftrafe) 102. Knapp (Das alte Rürnberger Ariminalverfahren bis zur Einführung der Rarolina) 200-276, 473-552. van Calfer (Bom Grenzgebiet zwischen Rotwehr und Rot= ftand) 456. Gengler (Baperische Chehaftrechte) 612*. Röfterus (Züchtigungsrecht der Lehrer) 626*. Kaufmann (Zur Entstehung des Städtewefens) 629*. Runte (Die beutschen Städtegründungen, ober Römerftädte und beutsche Städte im Mittelalter) 630*. Schulte (Besprechung ber vorstehenden Schrift) 631*. Barges (Die Gerichtsverfaffung ber Stadt Braunschweig bis zum Jahre 1374) 632-635*. Beiger (Geschicht: liche Entwickelung der friminellen Behandlung des Selbstmordes) 635-637*. Closmann (Kindestötung) 637*. Herrmann (Die Heren von Baden, Baden) 638*. Rapp (Die Hegenprozesse und ihre Gegner in Tirol) 640*. Mell (Bur Geschichte ber Begenprozesse in Steiermark) 643*. Kuchs (Anguisitions-Acta contra Annen Matthes Bocharts Chemeib ufm Schmiedtfeld wegen verdächtiger Begeren) 644*. Zarnde (Ein Bagatellprozeß bei ber Universität Leipzig) 644*. Solbe (Die Bambergensis in der Mark, Kirchendiehstahl) 646*. Altona (Aus den Akten des Reichskammergerichts) 898—903**.
- d) Reueres beutsches Recht: Anonymus (Wibernatürliche Unzucht) 36, 38. von der Decken (Gelbstrafe) 102, 119. Engels (Gelbstrafe) 128, 133. von Liszt (Zwangserziehung) 185. van Calker (Notwehr und Notstand) 459. Closmann (Kindestötung) 638*. von Friedberg (Der Kriminalprozeß wider den Ungarn Michael von Klement) 647 bis 650*. Rauchhaupt (Schinderhannes) 650, 651*.
- 5. Schweizerisches Recht: Heuster (Schweizerische Gesetze im Mittel- alter) 612*. Stooß (Die Grundzüge bes schweizerischen Strafrechts) 929*.
- 6. Österreichischer polnisches und österreichisches Recht: Dargun (Beitrag zu den Quellen des polnischen Städterechts) 157*. Groicki (Gerichtsversahren in Stadtrechtssachen) 157*. Megiński (Geschickte der Bettelei und Bagabondage) 158*. Ostrożyński (Strafrecht und Strafprozeß) 158*. Szczepkowski (Totschlag im alten polnischen Masoviterrecht) 159*. Ostrożyński (Hochverratsprozeß wegen Entführung des letzten polnischen Königs Stanislaus August) 159*. d'Elvert (Beiträge zur österweichssichen Rechtsgeschichte) 627—629*.
- 7. Anhang: Militärstrafrecht: Dangelmeier, Jähns (Geschichte bes Militärstrafrechts und ber Kriegswissenschaften) 651-655*.

II. Philosophie und allgemeine Rechtslehre.

1. Allgemeines, Strafrechtstheorie, Strafzwed: Appelius 17. von Liszt 170, 174. Guillot 402**. Herold (Bemerkungen über das Rechtsprinzip der Zweckftrafe) 573—593. Frese 846. Wesnitsch 890**. van Swinderen 942**.

- 2. Willensfreiheit: Appelius 12—14, 23. Anonymus 43. Foinitsch 59. von Liszt 170, 171. Guillot 401, 402** ujw. Wesnitsch 896**.
- 3. Ethik: Appelius (Recht und Sitte. Religiös-sittliches Bewußtsein) 9, 22. Anonymus (Das sittliche Wesen des Menschen) 40, 46. Frese (Unsittlicher Vergleich) 840, 842.

III. Kriminalpolitik und Kriminalsoziologie.

- 1. Kriminalpolitit im allgemeinen: Appelius (Die Reformbestrebungen auf dem Gebiete der Strafrechtspflege und das heutige Strafrecht) 1-33. Foinigin 56, 78. Grnziedi (Bur Reform des Strafrechts) 157*. Arnmusti (Die positive Strafrechtsichule in Italien) 158*. Derfelbe (Über bedingte Befreiung und bedingte Berurteilung) 158*. Ditroznúski (Bericht über die internationale friminalistische Bereinigung und deren erfte Bersammlung in Bruffel) 159*. Rofenblatt (Sfigen aus ber Berbrecherwelt) 159*. Derfelbe (Reformantrage im Sinne der Sate ber 3.R.B.) 160*. von Liszt (Kriminalpolitifche Aufgaben, Fortsetzung, vgl. Z IX 498, 737, X 51) 161-199. Felijch (La loi sur l'atténuation et l'aggravation des peines) 357-399. Guillot (Das Berbrechen wird nicht von äußeren Ginfluffen erzeugt!) 402**. Lacassagne, Laurent (Soziale Urfachen und individuelle Fattoren des Verbrechens) 413**. Berold (Bemerkungen über das Rechtspringip der Zweckstrafe) 573, 574, 590. Damme (Die Rriminalität und ihre Zusammenhänge in der Proving Schlesmig : Holftein) 657-754. Wesnitsch 889-897**. Winter (The New-York State Reformatory in Elmira) 930*. Morrijon (Crime and its Causes) 930*.
- 2. Kriminalsoziologie: Lacassagne, Laurent (Soziale Ursachen des Berebrechens) 413**. Wesnitsch 894**. Morrison (Crime and its Causes) 930*.
- 3. Kriminalanthropologie: Appelius 10—13, 30. Anonymus 41—43, 48, 52. Foinişky (Berbrecherische Reigungen, Ererbte Anlagen, Perversion usw.) 55. Krymuski (Über die positive Strafrechtsschule in Italien) 158*. Rosenblatt (Stizzen aus der Berbrecherwelt) 159*. Lacassagne, Laurent (Individuelle Faktoren des Verbrechens) 413**.
- 4. Kriminalstatistik: Cuny (Str.G.B. 223 a.) 93, 94. v. Liszt (Jugendsliche) 176. Felisch (Rücksällige. Bedingt Berurteilte. Delikt des "vol") 360, 381—385, 396. Damme (Die Kriminalität und ihre Zusammenshänge in der Provinz Schleswig-Holstein) 657—754. Wesnitsch 895, 896**. Olivecrona (Über die Todesstrafe) 922*. Morrison 930*.
- 5. Reform der Strafmittel. Strafenspitem: Appelius 1. von der Decken (Geldstrafe) 99, 101, 119. Engels (Geldstrafe) 128. Rosenblatt (Körperliche Züchtigung für Gewohnheitsverbrecher und jugendliche Lagabunden) 159*. Derselbe (Reformbedürftigkeit des Strafspstems im Sinne der J.R.K.) 160*. von Liszt (Strafen für die Jugendlichen. Bedingte Verurteilung) 161, 173, 175, 180 usw. Felisch (Strafe für Kücfällige. Bedingte Verurteilung) 360, 362, 383. Guillot 412**. Herold 390, 392.

- 6. Erziehungs: und Besserziehungswesen. Zwangserziehung: von Licht (Strase und Zwangserziehung) 161—199. Damme (Die jugendslichen Berurteilten. Berwahrloste Kinder) 710—719. Neumann (Kritik des preußischen Zwangserziehungsgesetztes vom 13. März 1878) 923*.
- 7. Gefängniswesen: Appelius (Trennung der Rechtsprechung vom Vollzug) 15. Derselbe (Fürsorge für Entlassene) 18. Jasieństi (Zwangsarbeitshäuser. Landwirtschaftliche Kolonicen) 157*. Spasowicz (Über John Howard) 159*. von Liszt (Drganisation des Erziehungswesens für Jugendliche) 168, 175. Felisch (Jsolierhaft, Zellengefängnisse in Paris) 360; (Behandlung der Gefangenen) 381. Gautier (Zwei neuere Bücher über die Pariser Gefängnisse) 400—422. Winter (The New-York State Reformatory in Elmira) 930*. Kurt (Das Gesangenentransportwesen) 940**.
- 8. Bettelei, Landstreicherei, Lagabondage: Meçiński (über Bettelei und Bagabondage) 158*. Rosenblatt (Körperliche Züchtigung für jugendzliche Bagabunden) 159*. Felisch ("vagabondage") 373. Guillot (Maison de Nanterre bei Paris, der Palast der Bettelei) 411**. Damme (Statistik der Bettelei und Landstreicherei in Schleswig-Holstein) 706 bis 710.
- 9. Prostitution und Abolitionismus: Rosenblatt (Stizzen aus der Berbrecherwelt) 159*. Guillot (St. Lazare in Paris, das "Landhaus" der erkrankten Prostituierten) 409**. Morrison (Die Prostitution hat nicht im Arbeitsmangel ihre Hauptursache) 931*.
- 10. Alkoholismus: Appelius (Alkoholgenuß als Arfache nicht nur zu Roheheits: und Sittlichkeitsbelikten, sondern auch zum Diebstahl) 11. Mores lowski (Bedeutung der Trunkenheit im Strafrecht) 158*, Guillot (Besondere Anstalten, halb Krankens halb Strafhäuser für Alkoholiker) 405**. Laurent (Entartung durch Alkoholgenuß. Absinthtrinker) 415, 417**.
- 11. Deportation: Laurent (Deportation für unverbesserliche Rückfällige) 421**.
- 12. Rücksall: Felisch (La loi sur l'atténuation et l'aggravation des peines) 392—399. Damme (Statistik der Rücksäligen und Vorbestrasten) 724—726.

IV. Berichtliche Medigin.

- 1. Gerichtsärztliche Medizin: Anonymus, Krafft-Sbing (§ 175 bes beutschen Strasgesetzbuches und die Urningsliebe) 34, 40, 45, 52. Laurent (Alfoholvergiftung, Analgesie, Disvulnerabilität) 417**. Moreau (La responsabilité médicale) 937**.
- 2. Pfnchiatrie: Unonymus, Krafft-Sbing (Konträre Sexualempfindung ift Erfrankung des Seelenlebens) 42 usw. Guillot' (Geisteskranke als Versbrecher) 405**. Laurent, Lacassagne (Lokalisation der Gefühle, Gedanken, Willensimpulse und Instinkte im Gehirn) 413**. Wesnitsch (Hypnostismus usw.) 893**.

V. Strafredt.

a. Allgemeiner Teil.

- 1. Lehr bücher: v. Liszt (Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 4. Aufl.) 914*.
- 2. Kommentare: Rüdorff (Strafgesethuch für das Deutsche Reich nebst ben gebräuchlichsten Reichsstrafgesethen. Textausgabe mit Anmerkungen. 16. Aufl. Appelius) 934*. Olshausen (Strafgesethuch für das Deutsche Reich, nebst einem Anhang, enthaltend Reichsstrasnebengesethe, sowie Vorsichriften über Zuständigkeit. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachsregister. 4. Ausst.) 934*.
- 3. Die strafbare Handlung im allgemeinen: Meger (Bebeutung und Wert der Dreiteilung der strafbaren Handlungen für das deutsche Reichserecht) 915*.
- 4. Die Merkmale der ftrafbaren Sandlung.
 - a) Zurechnung: Anonymus (Zurechnungsfähigkeit ber Urninge) 42—46 usw. Morelowsti (Die Bedeutung der Trunkenheit im Strafzrecht) 158*. v. Liszt (Unterscheidungsvermögen der Jugendlichen) 165, 169, 170. Frank (Die Rechtssprechung des Reichsgerichts ad Str. G.B. § 51) 280*. Lammasch (Das jugendliche Alter) 926*.
 - b) Kausalzusammenhang: Foinith (Teilnahme) 65, 71, 79 usw. v. Buri (Teilnahme) 918*.
 - c) Rechtswidrigkeit: Frank (R. d. R.G.'s ad Str.G B. § 53, 54, 59) 280, 281*. van Calker (Nom Grenzgebiet zwijchen Notwehr und Notstand) 443—472. Breithaupt (Volenti non fit injuria) 917*.
 - d) Verbrecherische Willensrichtung: Foinisth (Dolus, Culpa) 59, 63, 72. Engels (Culpa) 130. Frank (R. d. R.G.'s ad Str.G.B. §§ 49a, 53, 59) 280—285*. Thuemmel (Dolus beim Schmuggel) 798 usw. Ortloss (Die Strasbarkeitserkenntnis als Schuldvoraussehung) 917*.
 - e) Vollendung und Bersuch: Foinith 55. Frank (R. d. R.G.'s ad Str.G.B. § 45) 278*. Thuemmel 794, 806 usw.
 - f) Teilnahme: Foinith (Die strafrechtliche Doktrin der Teilnahme) 55–86. Frank (R. d. R.G.'s ad Str.G.B. §§ 47, 48, 49, 49a) 279—284*. Thuemmel 802, 805, 806. v. Buri (Gegen Birkmeyer: Die Lehre von der Teilnahme und die R. des deutschen R.G.'s) 918*. Forke (Die begrifsliche Unterscheidung zwischen Urheberschaft und Beishisse) 919*. van Calker (Die strafrechtliche Berantwortlichkeit für auf Besehl begangene Handlungen) 920*.

5. Die Strafe.

- a) Begriff und Zwed: Appelius 7, 15, 20 usw. Foinith 62. Engels (Der strafrechtliche Charakter ber subsidiarischen Haftbarkeit für die Gelbstrasen Dritter) 127—156. v. Liszt 170—175. Frank (R. d. R. G.'s ad Str. G.R. § 45) 278*. Felisch 386—389. Hilse 559, 561. Herold (Bemerkungen über das Rechtsprinzip der Aweckstrase) 573—593.
- b) Strafarten, Strafmittel, Strafersat: Appelius 24, 32. pon ber Deden (If bie Bezahlung einer Gelbstrafe burch einen

Dritten zulässig ober strafbar) 97—118. Derselbe (Wann ist eine Gelbstrafe als eine nicht beizutreibende im Sinne des § 28 des Str. G.B.'s anzusehen?) 119—126. Engels (Der strafrechtliche Charakter der subsidiarischen Haftbarkeit für die Geldstrafen Dritter) 127—156. Rosenblatt (Ist die Strafe der körperlichen Züchtigung wieder einzusühren?) 159*. v. Liszt (Strafe und Zwangserziehung) 161—199. Frank (R. d. R.G.'s ad Str.G.B. §§ 32, 42) 278*. Felisch (Isolierhast) 360, 362. Thuemmel (Vermögenseinziehung) 811. Olivecrona (Über die Todesstrase) 922*. Reumann (Zwangserziehung) 923*. Leverkühn (Geldstrase) 923*. Röbner (Einziehung) 924*.

- 6. Anwendung der Strafe auf die strafbare Handlung. Auf: hebung der Strafe.
 - a) Das Strafgeset: Frank (R. d. R.G.'s ad Str.G.B. § 2) 278*. Undreae (Ist der von der Heydtsche Zirkularerlaß vom 3. November 1859 noch für gültig zu halten?) 564—570. Juld (Die Bestrafung von Verbrechen im Auslande) 915*. Zuder (Über die räumlichen Erenzen für die Wirksamkeit des Strasgesetzes) 928*.
 - b) Antragsbelikte: Frank (R. b. R.G.'s ad Str.G.B. §§ 61, 63, 64) 286*. Hise (ad Str.G.B. § 263, 4) 558. Frese (Strafantragsrecht ber Chefrau) 880.
 - c) Ausmessung ber Strafe: v. d. Decken (Umwandlung der Geldsftrase) 119, 120. Engels (Kumulation) 138. Frank (R. d. R.G.'s ad Str.G.B. §§ 73, 74) 287—290*. Felisch (Strasmilberung, Strafsschürfung) 361, 368, 397. Lammasch (Verbrechenskonkurrenz) 926*.
 - d) Ausschließung der Strafe: Foinith (Verjährung) 57. Engels (Die Strafe der subsidiarischen Hattarkeit für die Gelöstrafen Dritter in ihren rechtlichen Folgen in Bezug auf Verjährung und Begnadigung) 151—156. Frank (R. d. R.G.'s ad Str.G.B. § 67) 287*. Kindsleisch (Verjährung der Strafvollstreckung) 921*. Lammasch (Verjährung) 926*.
- 7. Internationales Strafrecht: Thuemmel (Schmuggel) 784, 805 usw. Delius (Deutscheitalienischer Auslieferungsvertrag vom 31. Oktober 1871) 925*. Derselbe (Rechtsgrundsähe des deutschen Reichsgerichts in Auslieferungssachen) 926*. Rurt (Auslieferung und Transport im Auslande verfolgter Verbrecher) 941**.
- 8. Ausländisches Recht: Morelowski (Die Bedeutung der Trunkenheit im österreichischen Strafrecht) 158*. Felisch (La loi sur l'atténuation et l'aggravation des peines. Frankreich) 357—399. Mesnitsch (Die Schuldlehre im Lichte der modernen Bissenschaft. Serbien) 889—897**. Delius (Unterschied des deutschen und italienischen Strafrechts mit Rücksicht auf den deutschicklienischen Auslieserungsvertrag vom 31. Oktober 1871) 925*. Thuenmel (Studien aus dem System des russischen Strafgeschuches) 928*. Stooß (Die Erundzüge des schweizerischen Strafgeschuches) 929*. van Swinderen (Esquisse du droit pénal actuel dans les Pays-Bas et à l'Étranger) 942**.

b) Besonderer Teil.

- 1. Beeinträchtigung ftaatsbürgerlicher Rechte: Frank (A. b. A.G.'s ad Str. G.B. § 108) 290*.
- 2. Wiberstand gegen die Staatsgewalt: Cunn (ad R.Str.G.B. § 113) 92. Frank (R. d. R.G.'s ad Str.G.B. §§ 110, 113, 115, 117, 121) 291 294*.
- 3. Verletung ber öffentlichen Ordnung: Cum (Hausfriedensbruch) 92. Frank (R. d. R.G.'s ad Str.G.B. §§ 123, 125, 137) 295—297*. Undreae (Auswanderung. Str.G.B. § 144) 566—570.
- 4. Meineid: Frank (R. d. R.G.'s ad Str.G.B. §§ 153, 154, 156, 158, 163) 298-301*.
- 5. Faliche Anichulbigung: Frank (R. d. R.G.'s ad Str.G.B. § 164) 301*.
- 6. Delikte, welche sich auf die Religion beziehen: v. Calker (ad R.Str.G.B. § 167) 443.
- 7. Delitte gegen die Sittlichkeit: Anonymus (§ 175 des beutschen Str. G.B.'s und die Urningsliebe) 34—54. Eung (ad R. Str. G.B. § 183) 92. Frank (R. d. R.C.'s ad Str. G.B. §§ 172, 173, 174, 175, 176, 179, 180) 301—306*. Derselbe (Kuppelei) 279*.
- 8. Beleidigung: Cunn (ad R.Str.G.B. § 185) 92. Frank (R. d. R.G.'s ad Str.G.B. §§ 186, 193, 200) 306-311*. Frese (Die rechtliche Besteutung und Wirksamkeit ber gemäß § 420 ber Str.B.O. in einem Sühnestermine vor der Vergleichsbehörde abgeschlossenn Vergleiche) 824—888.
- 9. Delifte gegen bas Leben: Frank (R. b. R.G.'s ad Str.G.B. §§ 218, 220) 311*. Closmann (Kindestötung) 637*.
- 10. Körperverletung: Cunn (ad R.St.G.B. §§ 223, 230) 92, 93. Frank (R. b. R.G.'s ad Str.G.B. § 223) 312*.
- 11. Delikte gegen die personliche Freiheit: Cunn (ad R.Str.G.B. §§ 241, 239, 240) 92, 95, 96*. Frank (R. d. R.G.'s ad Str.G.B. §§ 237, 240) 313, 314*.
- 12. Diebstahl und Unterschlagung: Frank (R. d. R.G.'s ad Str.G.B. §§ 242, 243, 244, 246) 315—317*.
- 13. Raub und Erpressung: Frank (R. d. R.G.'s ad Str. G.B. § 253) 317*.
- 14. Begünstigung und hehlerei: Foinisth 70. v. d. Decken 98, 108, 110 usw. Frank (R. d. R.G.'s ad Str.G.B. §§ 257, 259) 318, 319*. Thuemmel (hehlerei) 802.
- Betrug und Untreue: Frank (R. b. R.G.'s ad Str.G.B. § 263) 319
 321*. Hilfe 556, 558. Thümmel 819.
- 16. Urfundenfälschung: v. b. Decken 118. Frank (R. b. R.C.'s ad Str. G.B. §§ 267, 271, 277) 321, 322. Hile 555—557. Thuemmel 820.
- 17. Strafbarer Eigennut, Berletung frember Geheimnisse, Wucher: Cunn (ad R.Str.G.B. §§ 285, 286, 289, 292) 93, 96. Frank (R. b. R.G.'s ad Str.G.B. §§ 285, 288, 292, 302 a, 302 b) 322—324*.
- 18. Sachbeschädigung: Cunn (ad R.Str. G.B. § 303) 93. Frank (R. b. R.G.'s ad Str. G.B. §§ 303—305) 324*.

- 19. Gemeingefährliche Berbrechen und Bergehen: Frank (R. d. R. R. Str. G.B. §§ 310, 316) 324, 325*. Thuemmel (ad R. Str. G.B. §§ 327, 328) 813.
- 20. Berbrechen und Bergehen im Amte: Frank (R. b. R.G.'s ad Str. G.B. § 345) 325*.
- 21. Übertretungen: Frank (R. d. R.G.'s ad Str.G.B. §§ 360 11, 361, 366 1, 370 2) 326-328. Werthauer (ad R.Str.G.B. § 360 11) 571.
- 22. Ausländisches Recht: Fischlowit (Notrecht und Notstand. Lemberg 1889) 157*. Szczepkowski (Totschlag im alten polnischen Masoviterrecht) 159*. Felisch (vol., escroquerie, abus de confiance, vagabondage, mendicité) 372, 373. Thuemmel (Beleidigung im russischen Str. G.B.) 928*.

c. Nebengefete.

1. Deutschland:

- a) Militärstrafrecht: Frank (R. d. R.G.'s ad §§ 14, 15 der Strafsgerichtsordnung für das preußische Heer und die kaiserliche Marine vom 3. April 1845) 349*. Derselbe (R. d. R.G.'s ad § 149 des MilitärsStr.G.R.'s vom 20. Juni 1872) 351*. Huberti (Zur Lehre vom Ungehorsam und der Gehorsamsverweigerung im ReichsMilitärsStr.G.R.) 423—442. Derselbe (ad § 24, 2 der bayerischen revidierten MilitärsStrafgerichtsordnung) 439. Dangelmeier, Jähns (Geschichte des Militärstrafrechts und der Kriegswiffenschaften) 651—655*. van Caster (Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für auf Besehl bes gangene Handlungen, insbesondere nach Militärstrafrecht) 920*.
- b) Zwangserziehungsgesete: v. Liszt 183-199 (Das preußische Gesetz vom 13. März 1878, betreff. die Unterbringung verwahrlofter Rinder. Braunschweig, Gefet über polizeiliche Magregeln gegen Rinder, vom 22. Dezember 1870. Anhalt, Gefet, die Ginftellung verwahrlofter Kinder in eine Erziehungs- und Befferungsanftalt betreffend, v. 29. Dezember 1873. Oldenburg, Gesetz, betr. die Zwangs= erziehung verwahrloster Kinder und jugendlicher Übelthäter, vom 12. Februar 1880. Sachsen : Weimar : Gifenach, Gesetz, Die Unterbringung verwahrlofter Kinder betreffend, vom 9. Februar 1881. Lübeck, Gefet, betr. die Zwangserziehung verwahrlofter Kinder und jugendlicher Übelthäter, vom 17. März 1884. Baden, Gefet, die staatliche Fürsorge für die Erziehung verwahrloster jugendlicher Perfonen betr., vom 4. Mai 1886. Hamburg, Gefet, betr. die Zwangs= erziehung verwahrloster jugendlicher Personen, vom 6. April 1887. Beffen-Darmftadt, Gefet, die Unterbringung jugendlicher Übelthäter und verwahrloster Rinder betreffend, vom 11. Juni 1887).
- c) Gewerbestrafrecht, Unfalls und Krankenversicherung, Zolls und Steuergesetzgebung, Felds, Forsts und Fischereis gesetze, Post, Presse usw. v. d. Decken (ad Reichsgesetz vom 7. Mai 1874 über die Presse) 107, 110–112. Engels (ad Steuers und Zolls, Felds und Forstpolizeis usw. Gesetze) 127—156. Frank (R. d. R.C.'s ad §§ 115, 150.2 der Gewerbeordnung, vom 21. Juni 1869, ad §§ 7b, 18 des Gesetz betr. das Urheberrecht an Schristwerken, vom 11. Juni

1870, ad §§ 1, 2 bes Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs, vom 28. Oktober 1871, ad §§ 6, 7, 11, 18—22 des Gesetzes über die Presse, vom 7. Mai 1874) 349—354*. Hilse (Eingriff der öfsentlicherechtlichen Versicherung in das Strasrechtsgebiet) 553—563. Undreae (Ft der v. d. Heydtsche Birkularerlaß vom 3. November 1859 noch für gültig zu halten? Eine Frage nach der Strasbarkeit der Besörderung der Auswanderung) 564—570. Felisch (Die Strasbarkeit der vorschriftswidrigen Entwertung von Versicherungsmarken) 755 - 783. Thuemmel (Der Begriff des Schmuggels und seine Stellung im Strasrecht) 784—823. Altona (Patent, Urheber) 903**.

2. Ausland.

- a) Frantreich: Felisch (La loi sur l'atténuation et l'aggravation des peines) 357-399.
- b) Öfterreich: Heck (Preßrecht) 158*. Meçinski (Bettelei und Lagabondage) 158*. Rosenblatt (Entwurf eines Gesehes über Bestrasung ber sogen, gewerbsmäßigen Güterzertrümmerung).

VI. Strafprojeg und Gerichtsversaffung.

a) Allgemeiner Teil.

- 1. Berfassung und sachliche Zuständigkeit ber Gerichte: Cunn (Sollen die Bestimmungen über die Zuständigkeit der Strafkammern und der Schöffengerichte abgeändert werden?) 87—96. Frank (R. d. R.G.'s ad G.B.G. §§ 62, 83) 328, 329*.
- 2. Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen: Frank (R. b. R.G.'s ad Str.P.O. §§ 24, 25, 27) 332, 333*.
- 3. Der Gerichtsftand: Frank (R. d. R.G.'s ad Str.B.D. § 7) 332*.
- 4. Die gerichtliche Thätigkeit im allgemeinen: Frank (A. b. R.G.'s ad Str.B.D. §§ 35, 44) 333*; (ad Str.B.D. § 266) 339*.
- 5. Der Staatsanwalt und feine Gehilfen, Polizei: Chuchul (Gerrichtliche Polizei, Silfsbeamte ber Staatsanwaltschaft usw.) 943, 944**.
- 6. Der Privat: und Nebenkläger: Frank (R. d. R.G.'s ad Str.P.O. §§ 431, 432) 347*. Frese (Die rechtliche Bedeutung und Wirksamkeit ber gemäß § 420 ber Str.P.O. in einem Sühnetermine vor der Bergleichsbehörde abgeschlossen Vergleiche) 824—888.

b) Besonderer Teil.

- 1. Erhebung ber öffentlichen Anklage: Cunn 87. Frank (R. b. R.G.'s ad Str.B.D. §§ 153, 173) 334*.
- 2. Strafbefehl: Cung 87 ufm.
- 3. Gerichtliche Loruntersuchung. Allgemeines: Appelius 6. Frank (R. d. R.C.'s ad G.B.G. § 175) 330*.
- 4. Augenschein: Berthauer (Gine Beweisaufnahme in ber Revifions: inftang) 570, 572.

- 5. Mittel zur Gestellung und Versicherung des Beschuldigten: Kurt (Das Gefangenentransportwesen) 940**.
- 6. Befchlagnahme: Frant (R. d. R.G.'s ad Str. P.D. § 97) 334*.
- 7. Durchsuchung: Frank (R. d. R.G.'s ad Str. B.O. § 103) 334*.
- 8. Zeugen: Frant (R. d. R.G.'s ad Str.P.D. §§ 51, 56) 333*.
- 9. Sachverständige: Frank (R. b. R.G.'s ad Str.B.D. § 79) 334*.
- 10. Entscheibung über die Eröffnung des hauptverfahrens: Cuny 87 ufw.
- 11. Hauptverhandlung. Allgemeines: Appelius 6. Frank (R. d. R. G.'s ad Str. R.O. § 236) 335*.
- 12. Verfahren gegen Abwesende: Frank (R. b. R.G.'s ad Str.P.O. § 232) 334*.
- 13. Verfahren vor den Landgerichten: Cuny (Zuständigkeit der Strafffammern) 87—98. Frank (R. d. R.G.'s ad Str.P.D. §§ 243, 252, 255, 257, 260, 264, 266, 271, 274) 336—341*.
- 14. Verfahren vor ben Schöffengerichten: Cung (Zuftändigkeit ber Schöffengerichte) 87-98.
- 15. Berfahren vor den Schwurgerichten: Frank (R. d. R.G.'s ad Str.P.D. §§ 294, 295, 297, 309, 314) 341—343*.
- 16. Berufung: Frank (R. d. R.G.'s ad Str. P.O. § 369) 344*.
- 17. Revision: Frank (R. d. R.G.'s ad Str.K.D. §§ 376, 377, 385, 394) 344*. Werthauer (Eine Beweisaufnahme in der Revisionsinstanz) 571, 572.
- 18. Beschwerde: Frank (R. d. R.G.'s ad Str.P.O. §§ 348, 351) 343*.
- 19. Wieberaufnahme bes Verfahrens: Frank (R. d. R.G.'s ad Str.P.O. §§ 399, 410, 412) 345—347*.
- 20. Strafvollstreckung: Appelius 15,20. v. d. Decken 97, 102, 104, 105, 119, 121. Engels 127. Frank (R. d. R.G.'s ad G.B.G. § 157 flg.) 330*.
- 21. Rosten: Frank (R. d. R.G.'s ad Str.P.D. §§ 499, 505) 348. Frese (Vergleich im Sühnetermin) 824 flg.
 - c) Einführungsgeset zur Str. P.D. Frank (R. d. R.G.'s ad § 6) 331*. Frese 834, 840.

d) Gerichtsverfassungsgeset.

Frank (R. b. A.C.'s ad §§ 62, 83, 157, 175) $328-330^*$. Chuchul (Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft. Gerichtspolizeiliche Thätigkeit) 943, 944**.

e) Ausländisches Recht.

Stebelski (Studien aus dem Strafprozesse, Lemberg) 160*. Krymuski (Bewährung der Geschwornengerichte) 160*. Felisch 366, 368, 369, 355 usw.

VII. Textausgaben von Gefeben, Berordnungen ufm.

Daube (Das Strafgesethuch für das Deutsche Reich, 4. Aufl. Strafgesetznovelle vom 31. Mai 1891) 934*. Rüdorff (Strafgesethuch für das Deutsche Reich nebst den gebräuchlichsten Reichsstrafgesetzen, 16. Aust. Appelius) 934*. Olshausen (Strafgesetzuch für das Deutsche Reich, nebst einem Anhang, enthaltend Reichsstrafnebengesetze, 4. Aust.) 934*. Gerland (Die in der Provinz Hannover gültigen landespolizeilichen Bestimmungen, 3. Aust.) 935*.

VIII. Bergleichende Rechtswiffenschaft.

Anonymus (Widernatürliche Unzucht) 51 usw. Foinith (Teilnahme) 70. Dargun, Groidi (Städterecht. Gerichtsverfahren in Stadtrechtsfachen) 157*. Rifchlowit (Notrecht und Notstand) 157*. Gryziecki (Reform bes Strafrechts) Jafiensti (Reform der Gefängniffe) 157*. Meçinsti (Bettelei und Bagabondage) 158*. Ditroznisti (Grundfate bes polnifchen Strafgesetentwurfes vom Jahre 1792) 158*. Szczepkowski (Totschlag im alten polnischen Masoviterrecht) 159*. Felisch (La loi sur l'atténuation et l'aggravation des peines) 357-399. Gautier, Lacassagne, Guillot, Laurent (Barifer Gefängnisse) 402, 413**. Rohler (Gewohnheitsrecht von ganz Bengalen) 594*. Roehne (Das Recht der Kalmuden) 595*. Suberti (Friede und Recht) 613*. Brunner (Abficitslofe Miffethat) 618*. d'Elvert (Öfterreichische Rechtsgeschichte) 627-629*. Wesnitsch, Josefowitsch (Schuldlehre) 889-897**. Lammasch (Studien jum öfterr. Strafgesebentwurfe: Jugend, Konkurreng, Rudfall, Berjährung) 926-928*. Buder (Räumliche Grengen für bie Wirksamfeit bes Strafgesetes) 928*. Thuemmel (Studien aus bem Snftem bes ruffifchen Strafgefetbuches) 928*. Stoof (Die Grundzüge des ichweizer. Strafrechts) 929*. von Lindheim (Schiedsgericht im modernen Zivilprozeß) 941**. von Swinderen (Esquisse du droit pénal actuel dans les Pays-Bas et à l'Étranger) 942, 943**.

IX. Gesetgebung (ausländische).

1. Franfreich: Felijch (La loi sur l'atténuation et l'aggravation des peines) 357 - 399.

2. Österreich: Arymuski (über den neuesten österreichischen Strafgesetzentwurf 1890) 158*. Rosenblatt (über einen Gesetzesentwurf, betreffend gewerbsmäßige Güterzertrümmerung) 159*. Derselbe (Aritische Bemersfungen über den neuesten österreichischen Strafgesetz-Entwurf) 159*.

X. Zeitschriften, Bibliographieen, Sammlungen von Entscheidungen und Rechtzfällen usw.

- 1. Zeitschriften: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, vgl. 195 usw.
- 2. Bibliographieen, Bücherverzeichnisse: Rosenblatt (Die polnische strafrechtliche Litteratur ber Jahre 1888—1891) 157—160. Gautier (Zwei neuere Bücher über die Pariser Gefängnisse) 400—422. Günther (Litteraturbericht) 594—656. Mühlbrecht (Übersicht ber gesamten staatse und rechtswissenschaftlichen Litteratur des Jahres 1891) 935.
- 3. Rechtsfälle: Rosenblatt (Stizzen aus der Berbrecherwelt) 159. Ostrozániski (Entführung des letzten polnischen Königs, Stanislaus August) 159. Huberti (Gehorsamsverweigerung) 423. v. Calker (Notwehr) 443. Werthauer (Grober Unsug) 571. Felisch (Versicherungsmarken) 764.

4. Entscheidungen: Frank (Rechtsprechung des Reichsgerichts vom 1. April 1889 bis zum 30. Juni 1890) 277—356. Franz (Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Kolmar i. Els. in Strassachen von Januar 1886 bis Ende 1890) 941**. Nowack (Entscheidungen des R. R. obersten Gerichtschofes in Zivilsachen. V. Band. Österreich) 941**.

XI. Berichiedenes.

- 1. Privatrecht, Handelsrecht: v. d. Decken (Bezahlung der Geldstrafe durch einen Dritten) 100—104, 116, 119. Engels (Subsidiarische Haftsbarkeit für die Geldstrafen Dritter) 128, 132, 133. v. Liszt (Vormundschaft, Zwangserziehung) 186—193. Frank (R. d. R.C.'s ad H.C.'s ad H.G.B. § 493) 349*. Thuemmel (Frachtsuhrmann, Warenführer) 810, 812 usw. Frese (jus publicum paetis privatorum mutari non potest) 840 flg.; (Vergleich) 848, 866, 879.
- 2. Zivilprozeß: v. d. Decken (ad §§ 780—795 ber 3.P.D. Offenbarungseid) 122. Frank (R. d. R.G.'s ad §§ 266, 375 ber 3.P.D.) 355*. Frese (Vergleich, Sühnetermin) 824—888. v. Lindheim (Das Schiedsgericht im modernen Zivilprozeß. Österreich) 941**.
- 3. Konkursordnung: v. d. Decken (ad § 56. 3 der R.D.) 122. Frank (R. d. R.G.'s ad § 211 der R.D.) 355, 356.
- 4. Öffentliches Recht: v. Liszt (Erziehungsamt usw.) 168, 169. Thuemmel (Schmuggel, Zoll) 784 flg. Hubrich (Das Recht ber Chescheibung in Deutschland) 938—940**.
- 5. Sonstiges: Appelius (Ausbildung der Strafrichter) 14. Spasowicz (Über John Howard) 159*. Andreae (Roloniales, Auswanderung) 570 usw. Mühlbrecht (Übersicht der gesamten staats: und rechtswissens schaftlichen Litteratur des Jahres 1891) 935**. Hipler (Der Ruin des Volksgewissens) 935*. Chuchul (Die gerichtliche Polizei der Amtsvorssteher, Bürgermeister, Distriktskommissarien, Gutspolizeiverwalter, Gensbarmen, Polizeisergeanten, Förster usw.) 943**.

Die Reformbestrebungen auf dem Gebiete der Strafrechtspflege und das heutige Strafrecht.

Von Dr. S. Appelius.

Die folgenden Zeilen sind veranlaßt worden durch die Bersössentlichung der Zusammenstellung aus den Gutachten der preußischen Oberlandesgerichtspräsidenten und Oberstaatsanwälte im Preußischen Justiz-Ministerial-Blatt vom 13. Juni 1890 und die Entgegnung des Herrn Prosessor Dr. v. Liszt in der ZX 666 s. Ich möchte sie, selbst Mitglied der Internationalen kriminalistischen Berseinigung, den Führern der Gruppe "Deutsches Reich" widmen, indem ich zugleich der Hoffnung Ausdruck gebe, daß es mir gelingen wird, in den Aussichrungen die Grundlagen zu entwickeln, auf denen sich die Strafrechtsresorm in Deutschland ausbauen muß.

Die Aufgabe und der Zweck der Internationalen kriminalistischen Bereinigung ist es, ihre Ansicht über Berbrechen und Strase, und die sich daraus ergebenden Folgerungen in Wissenschaft und Sesetzgebung zur Anerkennung zu bringen. Es handelt sich also nicht darum vorwiegend nur theoretische Erörterungen zu pflegen, sondern vor allem auch demnächst eine Umgestaltung der gesamten Strasrechtspflege in Gesetzgebung und Praxis in dem Sinne des von der Bereinigung als richtig Anerkannten zu erstreben.

Die erste That der Vereinigung war die Erörterung der Ersatmittel für kurzzeitige Freiheitsstrafen; als ein solches wesentliches Ersatmittel wurde die sogenannte bedingte Verurteilung empsohlen.

Herr Professor von Liszt schrieb in dieser Zeitschrift seine "Ariminalpolitischen Aufgaben", in welchen der bedingten Beruteilung ein hervorragender Plat als zukünftigem Ersatmittel

der kurzzeitigen Freiheitsstrafen zugewiesen ist; auf die Tagesordnung der ersten deutschen Landesversammlung der Vereinigung wurde an erster Stelle die Frage gesetht:

"Unter welcher Voraussetzung empfiehlt sich die Einführung der bedingten Verurteilung in die deutsche Straf-

gesetzgebung?"

und zugleich begannen die Erörterungen des Für und Wider dieser neuen Vorschläge in der Presse und eine lebhafte Agitation für die= selben. In dieser Agitation trat immermehr ber Wunsch nach möglichst alsbaldiger Einführung der bedingten Verurteilung hervor. Daß die Seele Diefer Agitation Berr Professor von Liszt fei, daß er vor allen die Einführung der bedingten Berurteilung in unser bestehendes Strafrecht erstrebe, das wurde, ich darf wohl fagen, von sehr vielen angenommen. Auch ich habe diese Auffassung geteilt und deshalb den Widerspruch gegen eine unzeitige Einführung ber Maßregel in meiner Schrift "die bedingte Verurteilung und die andern Erfahmittel für kurzzeitige Freiheitsstrafen", speziell an Liszts Abresse gerichtet.') Nachdem jedoch Professor v. Liszt auf ber Sahresversammlung des Nordwestdeutschen Gefängnisvereins in Hamburg am 31. Mai 1890, ebenfo in feiner Entgegnung auf die Beröffentlichung der Gutachten der Präsidenten der Oberlandesgerichte und ber Oberstaatsanwälte über bie sogenannte bedingte Verurteilung2) und in seiner Entgegnung auf Bachs "Reform der Freiheitsstrafe"3) ausbrücklich betont hat, daß er die bedingte Berurteilung nur als ein untrennbares Glied in der Kette andrer Reformvorschläge betrachte und daß er diefelbe also nur gleichzeitig mit den andern Reformvorschlägen eingeführt wissen wolle, muß nunmehr allen klar werden, daß v. Liszt jest nicht an eine Gin= führung der bedingten Berurteilung in unser gegenwärtiges Strafrecht denkt. Allerdings hat v. Liszt recht, wenn er hervorhebt. 4) dasselbe habe man gerade aus seinem Gesetzentwurf entnehmen mussen, weil derselbe nur von Gefängnisstrafen spricht und ber

¹⁾ Bezüglich ber auch von mir a. D. gebrachten irrtümlichen Mitteilung, "Herr Professor von Liszt habe seinen Gesehentwurf über die bedingte Verzurteilung dem Deutschen Reichstag übersandt", vgl. meine Berichtigung in dem Borwort zur 4. Auflage.

²⁾ Z X 666ff.

³⁾ Preuß. Jahrbücher Bb. 66 S. 225 ff.

⁴⁾ Z X 684.

Haftstrasen bei der bedingten Verurteilung gar nicht gedenkt. Andere Aussprüche von ihm hatten jedoch die beweisende Kraft dieses Momentes ganz erheblich abgeschwächt, und die Vedentung desselben wurde deshalb so sehr übersehen, daß sogar unbedingte Anhänger von v. Liszt darüber zweiselhaft geworden sind, weshalb er in seinem Gesetzentwurf über bedingte Verurteilung nur von Gesängnisstrasen spricht.

Wenn v. Liszt z. B. in den Kriminalpolitischen Aufgaben die Grundfätze seines Gesegentwurfes für den Fall, daß der bedingte Verurteilte während der Gewährungsfrist abermals eine strafbare Handlung begeht, außeinandersetzt und hinzufügt:6)

"Ich will dabei nicht verhehlen, daß eine andre Regelung notwendig wird, wenn wir von meinem oben S. 53 gemachten Vorschlage ausgehen, nach welchem an die Stelle des absolut bestimmten Urteils die Verurteilung zu einer nur durch Höchste und Mindestmaß begrenzten Freiheitstrase treten soll. Aber ich kann auf diese Frage so lange nicht eingehen, als ich nicht in der Lage war, meine Anssicht über die Behandlung der Konkurrenzfälle nach diesem System auseinanderzusehen. Und ich glaubte der von mir vertretenen Sache am besten und sichersten zu dienen, wenn ich mit meinen Vorschlägen möglichst an das geltende Recht anschloß. Die Einführung des Ausschlabs der Strasvollstreckung in unser Recht ist möglich, noch ehe an die gründliche Umgestaltung unsere Strasgesehung herangetreten wird."

So war es wohl erlaubt zu schließen, daß v. Liszt der allgemeinen Agitation für die bedingte Verurteilung sicher nicht unsympatisch gegenüberstehe; und wenn er an einer andern Stelle's) fagt:

"Fre ich mich nicht, so ist die Stimmung nicht nur der Kriminalisten von Fach, sondern weiterer Kreise der Bevölkerung der Sinführung der Neuerung⁹) günstig. Benutzen wir die Gelegenheit, um einen wertvollen Fortsichtitt unserer Gesetzebung vorbereiten zu helsen",

^{5) 3.} B. Simonson, "Für die bedingte Berurteilung" S. 30.

⁶⁾ Z X 78 u. 79.

⁷⁾ Dieser Sat ift bei v. Liszt nicht gesperrt gebruckt.

⁸⁾ a. D. S. 80/81.

⁹⁾ Nämlich der bedingten Berurteilung.

so zweisele ich, daß jemand aus diesen Worten schließen würde, v. Liszt wolle seinen Gesetzentwurf lediglich nur als Grundlage weiterer theoretischer Erörterungen in Fachkreisen bezeichnen; — was sollte dann der Hinweis auf die der Einführung der Neuerung günstige Stimmung weiterer Kreise!

Ein späteres Wort von v. Liszt,10) welches ich aber der Voll-

ständiakeit halber doch an dieser Stelle anführen will:

"Der Gesetzeber könne die bedingte Verurteilung nicht einführen auf Grund des geltenden Rechtes, denn sie setze entweder eine gleichzeitige Erhöhung des zulässigen Mindestmaßes der Freiheitsstrase oder eine Einführung geschärfter Strasen nach Art des militärischen Arrestes voraus. Außerdem werde sie mit einer Umgestaltung der Geldstrase in Verbindung zu bringen sein, wodurch die Bedenken bezüglich der hilfsweise eintretenden Freiheitsstrase in Wegfall kommen würden", 11)

beweist, daß er, wenn das Referat v. Liszts Worte richtig wiedergegeben hat — damals wohl einzelne andre gleichzeitige Neuerungen mit der Sinführung der bedingten Vernrteilung für unerläßlich gehalten, doch aber nicht dis zur Verwirklichung aller oder grade des wesentlichsten Teiles seiner Vorschläge mit der Sinführung der bedingten Verurteilung warten wollte.

Es war also wohl möglich, daß über v. Liszts Ansicht bezüglich der Einführung der bedingten Verurteilung verschiedene Meinungen herrschten.

Ende Januar 1890 forberte bekanntlich das Preußische Justizeministerium über die Einführung der bedingten Verurteilung gutsachtliche Äußerungen von den Präsidenten der Oberlandesgerichte und den Oberstaatsanwälten ein.

Damals waren v. Liszts "Kriminalpolitische Aufgaben" erstchienen, also sein Gesetzentwurf, aber auch die oben eitierten beiden ersten Aussprüche von ihm bekannt; bekannt endlich auch die lebhafte Bewegung zu Gumften der bedingten Berurteilung, die sich zwar teilsweise an die Beschlüsse der Internationalen kriminalistischen Bereinigung in Brüssel, hauptsächlich jedoch an die Ausschrungen v. Liszts anlehnte.

¹⁰⁾ Auf der ersten Landesversammlung in Halle.

 $^{^{11})}$ So wörtlich in dem Bericht über die erste Landesversammlung in Halle S. 54.

Daß diese Bewegung dem Vorgang Belgiens folgen und die bedingte Verurteilung dem Strafrecht des Reichsstrafgesetzbuchs einfügen wollte, darüber besteht kein Zweisel. Die Reichsregierung oder die preußische Regierung mußte demnach der Eindringung eines Gesetzentwurfs oder wenigstens einer Interpellation über ihre Stellung zu der neuen Maßregel in Kürze entgegensehen; letztere ist ja auch nicht ausgeblieben. Der Minister mußte also Stellung nehmen. So erklärt und rechtsertigt sich vollkommen die preußische Enquete. Sie verdient also nicht die vorwurfsvolle Bemerkung v. Liszts:

"Der Ministerialerlaß vom Januar 1890 hat also Borsichläge, welche ihr Urheber selbst ausbrücklich nur als Grundlage weiterer Erörterung in Fachkreisen bezeichnete, zum Gegenstand der Begutachtung durch die Spiken der Justizverwaltung gemacht." 12)

Daß überall, sowohl in den Gutachten selbst, als in der veröffentlichten Zusammenstellung derselben auf die Aussührungen v. Liszts, als des Trägers des Gedankens und des wissenschaftlichen Begründers hingewiesen und Bezug genommen wird, liegt in der Natur der Sache; daß man von v. Liszt nicht abstrahierte, wenn es sich um Beantwortung der Frage handelte, ob es sich empsehlen würde, die bedingte Verurteilung dem geltenden Recht einzusügen, ist nach dem bereits Ausgeführten wenigstens wohl erklärlich, — und daß man die bedingte Verurteilung — auch in ihrer Bedeutung als Glied einer Reihe von Reformvorschlägen, bestimmt das geltende Strafrecht von Grund aus abzuändern, verkannte oder wenigstens nicht richtig würdigte, das darf niemanden wunder nehmen, der die deutsche Strafrechtspflege kennt.

Der deutsche Strafrichter kennt das Strafrecht und das Strafgesetz und seine Verletzung, — aber nicht den Versbrecher! — Dieser Satz bedarf, damit nicht Misverständnisse entstehen, der Erläuterung.

Fast allgemein spielt sich ein Strafprozeß so ab, daß untersucht wird, welche strafbare Handlung und von wen sie begangen ist. Hierbei wird meist ermittelt, ob der Thäter Vorstrafen hat, und welche die Motive seiner That waren, und unter welchen äußern Umständen er sie begangen hat. Gegebenen Falles wird auf das

¹²⁾ Z X 683.

perfönliche Verhältnis des Thäters zum Verletten Rücksicht genommen, auch auf das Berhalten des Angeklagten in der Gerichts= perhandlung. — vielleicht monatelang nach der That, — man berücksichtigt speziell, welcher Anreiz den Thäter zu der That gebracht bat, und wenn das alles durch Beweismittel, — und nicht bloß durch Behauptung des Angeklagten, wie es auch vorkommit, — er= wiesen ift, wird zur Urteilsfällung geschritten. Die Sache ift spruchreif, denn alles das steht fest, was die Schuld des Angeklagten zu würdigen und abzuwägen in den Augen des Gerichtshofes not= wendig ift. Ich habe in dem Vorstehenden eine sehr sorgfältig geführte Untersuchung geschildert, eine Hauptverhandlung, wie sie nicht jede Straffache aufzuweisen hat. Jeder Praktiker kennt aber auch Fälle, in benen ein geftändiger ober burch einwandsfreie Zeugen direkt überführter Angeklagter unmittelbar nach Ermittelung feiner etwaigen Borstrafen und der Feststellung des objektiven Thatbestandes und der Thäterschaft verurteilt wird, ohne daß auf Nebendinge, wie Umstände der That, nähere perfönliche Berhältniffe, Motive usw. irgend welche Rücksichten genommen wird; ich erinnere nur an die Aburteilung geständiger ober unzweifelhaft übersührter Diebe im wiederholten Rückfall. Aus allen den mehr oder minder forgfältig und genau festgestellten einzelnen Momenten gewinnt das Gericht die Ansicht über die Schwere der konkreten That. Es wird nun eine Strafe festgesett, wie sie nach richterlichem Ermessen im Rahmen der gesetzlichen Strafandrohung der Schuld des Angeflagten entspricht. Diese Strafe steigt oder fällt um etwas, je nach bem das Gericht dem Gedanken Ausdruck verleihen will, daß die Strafe auch ein Beifpiel für andre und abschreckend für ben Thater felbst sein solle, oder der Meinung ift, daß nach dem Auftreten des Angeklagten und der Auslaffung von Schut= oder Leumunds= gengen auch ichon eine geringere Strafe auf ben Schuldigen wirken werde. Den Vorwurf, daß ich mich einer Übertreibung schuldig mache, wird wohl kein Praktiker mit ehrlichem Sinn und offenen Augen gegen mich erheben, wenn ich aber auch behaupte, daß es eingearbeitete Gerichte gibt, die für regelmäßig widerkehrende Strafthaten unter gleichen äußerlichen Berhältniffen, alfo 3. B. für ben dritten, vierten oder fernern Diebstahl, für den zweiten, dritten Fall des Betrugs, für den Gebrauch des Messers bei Körperver= letzungen und für viele andre Arten von Strafthaten feste Straf= fate haben, die sich also lediglich nach der objektiven Seite ber That richten und von der sie nur ungern bei ganz besonders gearteten Fällen, oder bei zufällig etwas veränderter Besetzung abweichen.

Welche Übung hat recht, die erstere Art oder die letztere? Die letztere hat jedenfalls nur dann unrecht, wenn die geschilderte Prazis besteht, weil die Thätigkeit des Gerichts zur Schablone heradzesunken ist, sie hat recht, sobald die Prazis der Erkenntnis entsprungen ist, daß, wenn auch die Vergeltung der Schuld mit einem Strasübel an sich die idealste Form der Gerechtigkeit sei, doch dies Maß des Verschuldens nicht richtig erkannt zu werden vermöge, und daß deshalb eine Rechtsprechung, welche sich wegen des Strasmaßes äußerlich an gewisse wiederkehrende Erscheinungsformen anslehnt, wenigstens einen festen und sichern Halt gewonnen hat. Allerdings tritt hier die subjektive Seite, abgesehen von der Rücksichtnahme auf das strasbare Vorleben des Thäters, fast vollständig zurück, selbst das System der mildernden Umstände kommt vielfach nur in objektiver Beziehung zur Geltung, geringer Vert des Gestohlenen, unerhebliche Verletzung oder Heilung des Verletzten ohne sible Folgen und dergl.

Wer wollte aber behaupten, daß diese Art der Strafzustiz nicht auch Gerechtigkeit sei! Ist unstre richterlich zugemessene Strafe für den Einzelfall, abgewogen nach Jahren, Monaten, Wochen und Tagen im Resultat denn überhaupt etwas andres, als — "die triedartige Neaktion" der Vertretung der Rechtsordnung gegen den, der diese gebrochen hat!

Daß der Richter überhaupt jemals in der Lage sein werde, den Umfang des Verschuldens richtig zu bestimmen, das ist vielsach bestritten und angezweiselt worden, daß er aber, — hier zunächst mit der herrschenden Meinung unterstellt, daß es eine Schuld in dem Sinne, wie es gewöhnlich genommen wird, wirklich gibt, — in unserm heutigen Strasversahren, in dem der Nichter den Angeklagten nur und ausschließlich in einer von andern vordereiteten, schon wegen der andern Strassachen, die der Aburteilung harren, möglichst kurzen Hauptwerhandlung, kennen lernt, ein zutressendes Bild von dem Maß der subjektiven Schuld nicht gewinnen kann, ist ganz unzweiselhaft. So kann das Strasmaß nichts sein als das Produkt eines gewissen Taktgefühls, als der Ausdruck bewußter Reaktion des Rechtes gegen das Unrecht, triebartig, weil die Reaktion nur in dem Maße ersolgt, als der Nichter die Schwere des Unrechts, die in dem Verbrechen liegt, empfindet.

Schon in diesem Sinne würde ber oben vorangestellte Sat richtig sein, daß ber beutsche Richter ben Verbrecher nicht kennt.

Ich habe jedoch den Sat in einem andern Sinn gemeint. She ich jedoch darauf näher eingehe, will ich demfelden noch die Erweiterung geben: Das deutsche Strafrecht, die ganze deutsche Strafrechtspflege kennt zur Zeit nur das Verbrechen, aber nicht den Verbrecher, und ich könnte noch hinzufügen, daß auch die menschliche Gesellschaft, hoch und nieder, zwar vom Verbrechen weiß und es — aufrichtig oder zum Schein — mit samt dem Versbrecher verabschent, aber den Verbrecher nicht keunt.

Es ist traurig, aber interessant, welche Verwirrung in den Köpfen herrscht darüber, was ein Verbrecher ist. Die Mehrzahl der Menschen identissiert kurzweg Verbrecher und Sünder, andre glauben der Wahrheit schon näher gekommen zu sein mit dem Sat: Verbrecher ist der, welcher sich gegen die Regeln der Moral und der Sitte öffentlich oder in einer Weise vergangen hat, welche die öffentliche Ordnung derührt und der deshalb bestraft wird.

Die Rechtswissenschaft sagt: Verbrecher i. w. S. ist jeder, der ein Verbrechen i. w. S., d. h. eine strafbare Handlung begeht, und befiniert Verbrechen als die Verletzung eines Strafgesetzes. Diese richtige Vegriffsbestimmung führt uns nicht weiter, da es uns nicht auf die äußere Erscheinung, sondern auf das innerste Wesen der Sache ankommt, und darüber gerade noch die schwersten Jrrtümer bestehen.

Wenn es sich darum handelt, die Krankheiten des Menschenzgeschlechts zu studieren und Abhilse dagegen zu suchen, da sindet es ein jeder natürlich, daß der menschliche Organismus eingehend untersucht wird, und niemand würde heute demjenigen das Recht zur Ausübung der ärztlichen Praxis beilegen, der nur theoretisch alle Krankheiten und ihre Heilmittel, nicht aber den Bau und die Natur des Menschen kennt. Und wer wollte wohl den als Muster eines Erziehers hinstellen, der nur theoretisch Pädagogik getrieben, von Kindern und ihrem Wesen aber nie etwas gesehen hat! Das sind billige Wahrheiten. Im Kampf gegen das Verbrechertum scheint jedoch jeder vollkommen geschult, der eine gewisse Summe juristischer Kenntnisse sich angeeignet hat, der Gesehe und die Strasen für ihre Verletzung kennt, 13) mag er auch sonst vom Leben nichts

¹³⁾ Ja sogar jeder Laie erscheint zum Schöffen und zum Geschwornen, zum Richten über Ehre und Leben der geeignete Mann.

wissen, mag ihm auch, wie es meist ber Fall ist, die Berbrecher= welt, gegen die er den Kampf führen soll, völlig unbekannt sind.

Man hat eben bis zur Stunde nicht aufgehört, im Verbrecher lediglich den Bösewicht zu sehen, der frech und boshaft die staatliche Ordnung durchbricht, und in der Strase das Übel, mit dem jenem das zugefügt wird, was seine Thaten wert sind.

Ich will es daher versuchen für die Frage, was ein Verbrecher ist, wie der Mensch zum Verbrecher wird, die richtige Antwort zu geben.

Dem natürlichen Begehren bes Menschen sind Schranken gesetzt durch Religion und Sitte, und durch das geordnete Zusammenleben ber Menschen in gleichem Recht.

Hier interessieren uns nur die letzterwähnten Schranken, die mit den erstern zwar zusammenfallen können, aber nicht zusammensfallen müssen. Gine Schranke durch die Rechtsordnung steht jedesmal da, wo die Bestiedigung eines Lustgesühles störend in die Lebenssphäre, in die Rechte des andern und so mittelbar oder unsmittelbar in die Ordnung der Allgemeinheit eingreisen würde.

Diese Schranken sind zwar für alle gleich und doch greisen sie in das Leben des Sinzelnen durchaus verschieden ein, und zwar in doppelter Richtung äußerlich und innerlich. Außerlich, indem die Verschiedenheit der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältznisse dem einen noch die Vefriedigung der Lustgefühle möglich machen, ohne störenden Singriff in das Rechtsgebiet eines andern, wo der andre mit seinen geringern Mitteln längst eine Schranke seines Verlangens gefunden hat. Innerlich, indem die Verzichiedenheit des menschlichen Verlangens nach der Richtung und nach der Mächtigkeit desselben den einen unbefriedigt bald an den Schranken der Rechtsordnung anlangen läßt, wo der andre seine volle Vefriedigung in den Grenzen seiner Rechtssphäre sindet.

Die notwendige Ursache dieser Schranken, die Sicherung der Rechtsordnung der Gesamtheit zeigt, daß im heutigen Staatsleben für das, was verboten und strafbar ist, nur der Grundsatz der Opportunität maßgebend sein kann.

Es gibt also kein absolutes Verbrechen, d. h. keine That, die bei allen Völkern und zu allen Zeiten als strafbar gegolten hat; — ebenso wie es auch kein festes Sittengeset gibt.

Die Begriffe von Recht und Sitte haben sich erst im Lauf der Zeiten und bei den verschiedenen Völkern teilweise verschieden ent-wickelt.

Auch heute noch gilt manches bei andern Bölkern für erlaubt, mas bei uns strafbar ist und umgekehrt; im allgemeinen finden sich aber bei allen zivilisierten Bölkern, wefentlich unter bem Ginfluß der Religion, eine große Anzahl von Handlungen gleichmäßig als Berbrechen und beshalb als ftrafbar bezeichnet, und das Bewußt= fein von Recht und Unrecht, soweit es diese Handlungen betrifft, hat im Laufe der Jahrhunderte in der Gesamtheit des Volkes so feste Burzel gefaßt, daß es von Generation zu Generation fortlebt. Trogdem ift die Unterscheidung zwischen natürlichen, d. h. Berbrechen, welche jeder Menschennatur von Anbeginn als solche er= schienen sind, und nur burch bas Gefet geschaffenen Delikten, die man auf jene Erscheinung hat gründen wollen, unrichtig und un= brauchbar, da die Grenzen der erstern Art niemals festgestellt werden und auch in der That im Laufe der Zeiten wandelbar fein können, und weil von Anfang an doch alle Delikte der letztern Art gewesen find. Man blicke zurück auf die Wandlung der Ausichten über das, was unerlaubt ist, und man blicke seitwärts auf das, was heute noch den Bölkern niederer Kulturstufen erlaubt gilt, und man wird ohne weiteres zugeben muffen, daß es kein sogenanntes natürliches Verbrechen gibt.

Dben wurde schon erwähnt, wie verschieden das Lustgefühl des Menschen in seiner Richtung und in seiner Mächtigkeit ist und daß infolge der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verschiedenheiten auch der eine früher die Schranke für die Befriedigung eines Lustzgefühls findet, wie der andre. Wo diese Schranke nicht innezgehalten, sondern überschritten wird, da ist der Bruch der Rechtszordnung, das Verbrechen, vorhanden.

Die Verschiedenartigkeit der Neigung und des Verlangens wird durch den Gesamtcharakter des Menschen bestimmt.

Die Neigungen des Menschen können angeboren sein. 14) Wo es sich um sogenannte verbrecherische Neigungen, d. h. Neigungen zu verbotenem Thun handelt, sind dieselben oft zurückzusühren auf vor-

¹⁴⁾ Ich befürchte nicht, daß mir die obigen Worte den Borwurf eintragen, als wolle ich hier die Lehren Lombrosos vom "gebornen Verbrecher" vortragen. Daß der Charakter der Eltern auf die Kinder Einfluß hat, kann wohl nicht mehr bestritten werden, ebensowenig, daß es sich hier nicht etwa nur um den erziehlichen Sinsluß handelt. Auch die Kinder, welche niemals von den eignen Eltern erzogen worden sind, zeigen oft die Charaktereigenschaften derselben so stark, daß sie durch die sorgkältigste Erziehung nicht beseitigt werden können.

handene Eigenschaften, speziell verbrecherisches Leben, der Eltern, auf Krankheitszustände derselben oder gewisse Zustände derselben beim Zeugungsakte (z. B. Berauschtsein) usw. Schlechte Neigungen der Menschen können aber auch die Folge mangelhafter Erziehung oder schlechter Gesellschaft sein, ebenso wie vorhandene schwache derzartige Anlagen so zu ihrer völligen Entwickelung gesührt werden können. Aber noch andre Ursachen können solche vorhandene Anzlagen, die vielleicht sonst niemals zu Tage getreten wären, zur Entsaltung bringen oder auch ein verbrecherisches Begehren zuerst erzeugen. (3. B. Diebstähle im Zustand der Schwangerschaft.)

So kann auch ein eine Zeitlang festgesetztes ungewöhnlich üppiges Leben, so können umgekehrt harte Entbehrungen, Mangel an Kleidung und Nahrung, der Einfluß von Jahreszeit, Temperatur und Witterung für Begehung strafbarer Handlungen von hervorzagendem, ausschlaggebendem, ja erzeugendem Einfluß sein.

Es kann aber auch z. B ein ganz leichter Rausch das sonstige Wesen eines Menschen so umgestalten, daß er Handlungen veranzlaßt, die unter ganz normalen Verhältnissen nie begangen wären, und es sind hier nicht etwa bloß Körperverletzungen und sonstige Akte der Roheit und der Unsittlichseit aufzusühren, wiewohl solche Ausschreitungen besonders nach Alkoholgenuß vorkommen, sondern namentlich auch Diebstähle. Sei es nun, daß der Rausch die Lust zur That erzeugt oder vermehrt, oder die Einwirkung der auftretenz den Gegenmotive abschwächt, es ist durchaus unrichtig, die Behauptung der Angeklagten: ich war betrunken und deshalb habe ich gessichlen, stets als alberne Ausrede beiseite zu wersen, wie es nur zu oft zu geschehen pflegt.

Umgekehrt können eine gute Erziehung, gute Gesellschaft, geregeltes Leben, das Bewußtsein des Standes oder der Stellung, gutes Beispiel, die Furcht vor Schande, tieseingeprägte Furcht vor Strafe u. a. die vorhandenen verbrecherischen Anlagen und Neisgungen niederdrücken, und im Falle der Lust als Gegenmotive die Ausführung der That hindern. Doch mag noch dahingestellt bleiben, inwieweit ererbte Anlagen durch spätere Einslüsse unterdrückt werden können.

Insbesondere sind die Erziehung und die Gewöhnung an ein geregeltes Leben hier von der größten Bedeutung, und die Erziehung i. w. S. nicht bloß im Kindesalter. Sinen gewissen erziehenden Sinfluß kann jede Person auf einen andern, auch Erwachsenen ausüben, wenn der lettere nur die Autorität des erstern bewußt anserfennt, oder unbewußt sich derselben beugt.

Das ganze menschliche Leben, jede Handlung, jede Entscheidung oder Entschließung beruht auf der gewonnenen Überzeugung, auf einem Sichselbsteinreden, daß etwas notwendig für die eigne Existenz in ihrem Bestand oder ihrem Behagen sei und deshalb sein, geschehen oder unterbleiben müsse. Die Sinwirkung eines Dritten, eines Erziehers, aber auch eines Bersührers, ist deshald erst dann gesichert, wenn der andre dessen Borten, dessen Aatschlägen, vielleicht unwissentlich in der Tiese der Seele die Macht einräumt, die Richtschnur sür ein bestimmtes Handeln oder sür einen mehr oder minder großen Zeitraum seines ganzen Lebens zu werden, und so also in Wirklichkeit nicht mehr den eignen Trieben solgt, sondern bewußt oder undewußt, nach den Motiven handelt, die der Dritte ihm eingepslanzt hat.

Auf diesen letterwähnten Thatsachen und Ersahrungen beruhen, wie hier jett nur beiläufig erwähnt sein soll, die Hoffnungen auf eine zu erzielende moralische Besserung auch solcher Verbrecher, die schon so weit vorgeschritten sind auf der abschüsssigen Bahn des Verbrechens, daß eine Einkehr aus ihnen heraus nicht mehr zu erwarten steht. Allerdings nur der kann, auch noch in späteren Jahren, gebessert werden, der zuvor die Macht, d. h. hier den seelischen Sinsluß eines andern, des Anstaltsvorstehers, des Geistlichen, des Lehrers usw. über sich anerkennen gelernt hat. Dann erst wird er ihren Lehren sein Herz öffnen und je größer ihr Einsluß auf den Sträsling war, desto länger und nachhaltiger wird die Besserung in der Freiheit wirken, desto schwerer werden die schlechten Einsslüsse das in der Anstalt Ausgenommene wieder zu besseitigen imstande sein.

Hieran knüpft sich unmittelbar und mit Notwendigkeit die Frage, wie steht es dem gegenüber mit dem menschlichen "freien Willen". Die Beantwortung dieser Frage läßt sich nicht umgehen und sie gibt sich von selbst:

Niemand ist imstande, im Widerstreit der Motive die Entscheidung frei, unmotiviert, zu geben; die Entscheidung muß vielmehr so ersolgen, wie es der Natur des Menschen im gegebenen Augenblick entspricht.

Diese Lehre vom Menschen, speziell als Verbrecher, ift noch lange nicht abgeschlossen, aber ich barf boch, wenngleich die weitere

Entwickelung dieser Wissenschaft noch der Zukunft vorbehalten ist, behaupten, daß diese Ergebnisse derselben, welche ich hier verwertet habe, als feststehend angenommen werden dürsen.

Die es stets bei neuen Bissenschaften zu gehen pflegt, ist eine Aberschätzung ber Bedeutung des Gesundenen, sind unvorsichtige Schlüsse aus einzelnem auf die Gesamtheit geschen und das hat den Gegnern Gelegenheit gegeben mit der Aufdeckung der Schwächen in der Kette der Beweise die ganze Lehre anzugreisen. Gewiß ist auf diesem Gebiete, wo es sich um eine so gewaltige Umwälzung handelt, die größte Vorsicht geboten, aber das eine darf mit Sichersheit den Gegnern entgegengehalten werden:

"Der Mensch ist das Produkt seiner Abstammung, seiner Erziehung und der wechselnden Lebenskreise und Lebensweise, in deuen sich sein Dasein abspielt, und das so sehr, daß diese Einslüsse seine Handlungen mit zwingender Gewalt bestimmen, ohne daß es ihm vergönnt und möglich wäre, dieser Gewalt durch eigne unabhängige und freie Entschließung zu widerstehen".

Damit fällt die Schuld des Verbrechers in dem heute herrschenden und landläufigen Sinne, und damit muß dereinst die ganze Strafrechtspslege fallen, die auf der Idee der Schuld aufgebaut ift.

Das alles ist zwar weit davon entfernt unbestritten zu sein; und scharf wird der Kampf entbrennen, wenn einmal die Ergebnisse unausgesetzer Forschung zu einer Entscheidung drängen, ob man endgültig mit der heute noch herrschenden Lehre von dem innerlich freien Menschen, der als Verbrecher seine Schuld unter der verzgeltenden Strafe sühnen muß, brechen soll. Denn hier gibt es nur ein entweder oder, keine Halbheit. Letztere ist unter einem andern Deckmantel im Grunde genommen stets doch nur die Anhängerschaft sur die eine oder die andre Seite.

Wenn daher z. B. Professor von Kirchenheim, der es liebt seinen Aussührungen ein Sprücklein mit auf den Weg zu geben 15), in seiner Vorrede zu der deutschen Übersetung von Lombrosos Verbrecher die hier vertretene Ansicht über die Natur des Versbrechers mit dem Vers charakterisiert:

¹⁵⁾ Bgl. auch sein Referat zur Petersburger Konferenz, seine Vorträge auf der 1. Hallenser Versammlung und auf der Versammlung des nordwestbeutschen Gefängnisvereins in Hamburg über die bedingte Verurteilung.

"Die Welt ist willenlos, nichts weiter als ein Areisel, ben in Bewegung setzt ber Leibenschaften Geisel; — bie Leibenschaften selbst, sie sind Naturgesetze, ganz unabhängig von moralischem Geschwätze, und folglich ist allzeit, so man es recht erwägt, unftrasbar für sein Thun, was Menschanatlitz trägt."

und dann hinfichtlich feiner eignen Meinung fortfährt:

"Es gibt keine absolute Freiheit, aber ein relatives Prinzip der Zurechnungsfähigkeit, womit zugleich gesagt ist, daß wir allerdings Zahlen sind im großen Weltganzen, aber doch nicht gerade Nullen, sondern Zahlen, die ihren Wert (wenigstens teilweise) selbst bestimmen",

so ist damit genau genommen nichts gesagt, als daß er sich noch nicht dazu verstehen kann, die Ergebnisse der Statistik und der anthropologischen und medizinischen Forschung, die mit den Lehren der empirischen Psychologie übereinstimmen, rückhaltslos anzuerkennen, sondern daß er sich einstweilen, seiner Meinung nach, eine goldene Mittelstraße zurecht genacht hat, die aber, wenn man auf den Grund geht, ganz auf dem bisherigen Standpunkt der Willensfreiheit erbaut ist und beruht.

Daß der deutsche Strafrichter diesen Verbrecher, wie ich ihn geschildert habe, nicht kennt, führt v. Liszt 16) auf die mangelhafte, einseitige Ausbildung der Strafrichter zurück, "welche zunächst rein privatrechtlich ausgebildet seien"; ich meine, daß die Ausbildung unsver Strafrichter heute dem Stande unsver Gesetzgebung entspricht, und daß sie naturgemäß sich ändern wird, wenn der Stand der Gesetzgebung es verlangt. Sine Ausbildung der Strafrichter auf der Grundlage der Forschungen der Anthropologie und der Resultate der Statistik wäre einstweilen heute ein Ballast, für dessen praktische Verwendung ihm jede Gelegenheit sehlt.

Manche behaupten ¹⁷), der Richter könne auch jetzt schon indivisdualissierend seine Strasen wenigstens nach den Grundsätzen der Abschreckung oder der Besserung sestsetzen, und so dei der Urteilssfällung die ganze Persönlichkeit des Thäters mitberücksichtigen, das Gesetz hindere ihn nicht daran. Das Gesetz gibt keine ausdrückliche Auskunft, welche Zwecke mit der Strase versolgt werden, gibt keine

¹⁶⁾ Bgl. auch von Liszt im deutschen Wochenblatt von 1890, S. 519.

¹⁷⁾ So 3. B. Aschrott gegen mich in d. Nordwestbeutschen Gefängnisz verein 31./5. 90 in Hamburg.

ausdrückliche Anleitung, nach welchen Regeln die Strafe im einzelnen Fall zu bemessen ist.

Unterstellen wir daher einmal, das Strafgesetz befinde sich mit einer Strafrechtspflege—im Einklang, die ihre Strafen den Absidreckungs= und Besserungszwecken anpaßt, wie würde das praktische Resultat sein? Abgesehen von der (in Preußen) dem Amtsrichter übertragenen Bollstreckung schöffengerichtlicher Urteile, liegt die Beranlassung der Strafvollstreckung in der Hand der Staatsanswaltschaft, die Aussührung der Strafvollstreckung überwacht der Amtsrichter als Gefängnisvorsteher nur dei den Strafen, welche in den kleinen Amtsgerichtsgefängnissen vollstreckt werden, im übrigen sehlt dem Richter jede Mitwirkung bei der und jede Sinswirkung auf die Strafvollstreckung.

Der Richter in den Strafkammern und Schwurgerichten insbesondere erfährt vielleicht nur zufällig, in welchem Gefängnis oder in welcher Strafanstalt die von ihm erkannte Strafe zur Vollstreckung kommt; und wenn er es ersahren hat, weiß er damit auch, wie sie vollstreckt wird, was er mit der von ihm erkannten Strafe dem Verbrecher zugefügt hat? Er weiß nicht, ob die Strafe in Sinzelhaft oder in Gemeinschaftshaft vollstreckt wird; 18) denn jede Mitwirkung dei der Anordnung und Ausführung der Vollstreckung ist ihm entzogen, wie kann er da wissen, ob die Art der Vollstreckung der Individualität des Thäters, und also der gehofften Abschreckung oder der von ihm erstrebten Besserung günstig ist. Vielleicht taugt die Art der Vollstreckung keinem der beiden Zwecke, der Richter kann es nicht hindern und nicht ändern. Fehlt seinen Urteilen da nicht völlig der Boden!

Aber das Gesetz selbst steht streng individualisierenden Strafen entgegen.

Der Richter muß eine zeitlich bestimmte Strafe aussprechen. Selbst wenn er die Ginrichtung der Strafanstalt genau kennt,

¹⁸⁾ Vor nicht langer Zeit fragte mich ein Richter, ber jahrelang in ber Strafkammer mitgesessen und, nicht mit Unrecht, für ein hervorragendes Mitglied berselben galt, nach der Art der Strafvollstreckung in der Strafanstalt W., in welcher diesenigen Strafe verbüßen, über welche er zu Gericht gesessen hatte. Auf die Mitteilung, daß dort Sinzelhaft üblich, war er ganz erstaunt. Er hatte aber auch von der Sinzelhaft keine richtige Vorstellung. Das letztere wäre vielleicht Mangel der Ausbildung, das erstere ist die natürliche Folge der unser Gesetzgebung entsprechenden Trennung der Rechtsprechung vom Vollzug.

vermag er banach von vornherein eine Strafe abzumeffen, von ber er auch nur annähernd fagen tann, daß fie wenigstens die ge= ringfte Bandlung in ber Seele diefes Berbrechers bewirken wird. da sie im voraus zeitlich fest begrenzt ist, und also vielleicht zu furz ift, um auf biefen Berurteilten heilfam einzuwirken, ober gu lang, fo daß ihre gute Wirkung hinterher wieder abgeschwächt wird! Gang verfehlt ist es, wenn Richter badurch eine Wirtung zu erzielen hoffen, daß fie prinzipiell Strafen von längerer Dauer, als wohl fonst üblich, erkennen. Bei der verschiedenen Ausführung ber Strafvollstredung mag für die eine Strafanftalt und den ihr überwiesenen Mann eine länger dauernde Strafe zur Befferung führen, in der andern Anstalt führt sie vielleicht gerade zum Berderben des Verbrechers. v. Liszt meint, wohl ironisch, bas Erkennen einer Strafe nach den Grundfäten der Abschreckung oder Befferung fei gegenüber der herrschenden Vergeltungstheorie "Rechtsbruch".19) Ich darf wohl v. Liszt an einen Ausspruch von ihm in einer andern Schrift erinnern, der Vergeltungsgedanke lehre nur, daß, nicht wie gestraft werden muffe. Der Richter, ber bem Bergeltungsgebanken gerecht wird baburch, bag er bas Berbrechen mit Strafe belegt, mag in dem gewählten Strafmaß daneben einer Lieblingstheorie gerecht zu werden suchen; er thut damit ber Gerechtigkeit, die von ihm gefordert wird, keine Gewalt an, aber wenn er einsichtig genug ist, kehrt er unter bem herrschenden Gesetz immer wieder zu der Strafmahl gurud, die in der Strafe nur eine Suhne sucht für die Schwere der That, benn er muß ja bald erkennen, daß ein Streben nach Erreichung eines andern Zweckes burch die Strafe - ein Schlag in die leere Luft, ein Schritt in eine ungewisse, unberechenbare Zukunft ift.

Die Vergeltungsstrafe soll und will nichts andres sein, als die im richterlichen Strafmaß in seste Formen gebrachte Reaktion des Rechtes gegen das Unrecht, die Idee der Sühne, das Ausgleichen des Übels der That durch das Übel der Strafe; die vollkommenste Gerechtigkeit trot aller ihrer Mängel, wenn es möglich wäre, an der freien Willensschuld des Verbrechers sestzuhalten und das Maß dieser Schuld richtig zu erkennen.

Dies ist das Grundprinzip des Strafgesethuchs, trot allem, was dagegen gelehrt und geschrieben wird. 20) Daß das St. G.B.

¹⁹⁾ Preuß. Jahrbücher Bb. 66, Heft 3, S. 244, 245.

²⁰⁾ Bgl. auch v. Liszt im beutschen Wochenblatt v. 1890 S. 519.

auch andre Theorieen mitberücksichtigt, wer wollte es leugnen, aber von dem Gedanken der Vergeltung geht es aus, nur neben ihm erscheinen andre Jdeen in nebensächlicher und untergeordneter Bedeutung. Man betont-jett besonders gern, das St.G.B. erstenne auch den Strafzweck der Besserung an, es huldige den sogenannten Vereinigungstheorieen; man möchte eine Brücke finden, um die Jdeen der Strafrechtsresorm an das Vestehende möglichst unmerklich anzuknüpsen.

Unfre gange Strafgesetzgebung steht auf dem Standpunkt ber Schuld; das St. G.B. nicht allein, auch die R. St. P.D. hat biefen Gedanken nicht verlaffen, sondern konfequent fortgebildet. Nur nach dem Umfang der Schuld richtet fich die Strafe, nur der Schuldige fann und muß gestraft werden; Die Strafe knüpft an Die That, beren angeblich verschieden gestaltige Schwere mit abgestuften Strafen bedroht ift. Indem es aber fast bei jeder einzelnen Strafthat einen weiten Strafrahmen läßt, aus bem je nach bem fubjektiven Berichulden des Thäters die konkrete Strafe zu nehmen ift, führt das Gefet den Richter mit Notwendigkeit zu der Vergeltungsftrafe, der Strafe, für welche die Schwere der That und die Schwere der Schuld den einzigen Mafftab bieten können. Diefer Stand der Gefesgebung paft nicht für ben Berbrecher, wie ich ihn geschildert habe, und der Richter, der diefen Berbrecher vor Augen hatte, mußte in diesem Gesetzustand, der ihm feine Wege weift, ein Bemmnis feben, an das er überall anstößt, das ihm die Erfüllung feines Berufs erichwert, wenn er feine Strafen dem Berbrecher anpaffen will.

Doch kommen wir schließlich zu dem allgemeinen Sat: auch die Menschheit im allgemeinen weiß nichts vom Verbrecher. Vielleicht wendet man mir hier ein: Wenn nachgewiesen ist, daß Strasgesetzgebung und Juristenstand ein richtiges Vild von dem Verbrecher nicht haben, wozu ist dann noch die Erwähnung notwendig, daß die Menschheit im allgemeinen nichts von dem Verbrecher weiß. Der Sinwurf würde begründet sein, wenn es nur auf die negative Seite allein ankäme; ich bedarf aber ausdrücklich dieser negativen Festzstellung, wie das Folgende zeigen wird, um die Kreise zugleich zu bestimmen, welche zur Mitwirkung in der großen Kesormbewegung auf dem Gebiet der Vekämpfung des Verbrechertums gewonnen werden müssen, und die also kennen lernen müssen, was der "Versbrecher" ist.

Die Menschheit im allgemeinen ist selbstgerecht, sie betrachtet Leitschrift s. d. ges. Strasrechtsw. XU.

den Verbrecher mit Abschen, schreckt vor der Berührung mit ihm zurück, sie will nichts davon wissen, daß der Verbrecher der menschlichen Gesellschaft wiedergewonnen werden kann; das Verbrechen hängt dem Verbrecher nach die ins späte Leben, die Verachtung der Gesellschaft treibt ihn wieder dem Verbrechen in die Arme. Ver wollte der Gesellschaft daraus einen Vorwurf machen! Das Gesetz zeichnet ja die Wege zu diesem Verhalten vor. Es ist ein unversöhndarer Widerspruch, dem Verbrecher mit aberkannter bürgerlicher Shre, oder unter Polizeiaussicht nach der Strasverbüßung ins bürgerliche Leben zurücktreten zu lassen und daneben verlangen, er soll sich auf eignen Füßen in der Gesellschaft halten, ja sogar wieder ein nützliches Glied derselben werden. Man scheidet ihn kraft Gesetzes von der Gesellschaft aus, mit der er in Zukunft in Frieden leben, für die er wiedergewonnen werden soll.

Die Abscheu, die abergläubische Furcht vor dem Verbrechen, die Furcht vor jeder Berührung mit demselben greift in allen Schichten der Bevölkerung Platz, und nur zu oft findet ein ent-lassener Sträfling keine Aufnahme und keine Arbeit, wenn er seine

Vergangenheit offenbart.

Man kann diese Erscheinung zum Teil allerdings aus der Be= forgnis erklären, daß berjenige, ber einmal jum Berbrecher geworben ift, leicht wieber rückfällig werben könne und beshalb nicht bas Bertrauen verdiene, was im Zusammenleben ber eine dem andern in gewissem Umfang schenken muß. Hauptfächlich macht sich aber auch hier die Idee der Schuld breit. Der äußerlich Unbescholtene bünkt sich besser und höher als ein Verbrecher, er meint, so etwas tonne ihm nicht passieren und er rechnet sich seine bürgerliche Un= bescholtenheit zu feinem Berdienft und zu feiner Chre an. Ich vergeffe bei biefer Schilberung burchaus nicht die Verdienfte der Fürsorgevereine, welche entlassenen Gefangenen die Wege ebnen wollen zu einer Rückfehr in die bürgerliche Gefellschaft. Aber ge= rade die tüchtigsten Mitglieder berselben werden bezeugen müssen, daß von der obigen Schilderung nichts übertrieben ist; sie werden selbst schilbern können, wie wenig die Gesellschaft ihren Bestrebungen entgegenkommt, wie schwer es ist, einem Entlassenen wieder ein Unterkommen, eine feste Arbeit, ober eine Stellung zu verschaffen.

Das Vorurteil stellt sich ihnen überall in den Weg. Aber selbst unter den Mitgliedern der Fürsorgevereine gibt es viele, welche glauben, mit einem reichen Beitrag genug gethan zu haben

und die sich schönstens bedanken würden, wollte man von ihnen verlangen, daß sie die Lehren, für welche sie vielleicht wirken, denen anzuhängen sie durch ihre Vereinsmitgliedschaft bekennen, auch praktisch bethätigen sollten durch Aufnahme eines Entlassenen in ihre Dienste oder nur unmittelbaren Verkehr mit einem solchen.

Was würde aber so mancher oder so manche, die sich in ihrer scheinbaren Tugend hoch erhaben fühlen gegenüber dem Schuldigen, die sich in hochmütiger Überhebung sonnen in dem Glanze ihrer Stellung, ihres Reichtums und ihres, zudem noch aus ihrer unbezweiselten bürgerlichen Ehrbarkeit und Unbescholtenheit solgenden Ansehens in der Gesellschaft, wohl sagen, wenn man ihnen zuruft, der Verbrecher, den ihr verachtet, über den ihr mit all eurer heuchlerischen Selbstgerechtigkeit nochmals den Stad brecht, nachem die staatliche Gerechtigkeit ihn schon gerichtet hat, der wäret ihr selbst, der ist euer Abbild, wenn ihr nur so geboren, oder so erzogen, oder so ins Leben hinausgestoßen wäret, wie jener; aber auch jest schlummern vielleicht in eurer Herzenstiese Neigungen, die nur mit Mühe niedergehalten sind, die aber nur der Gelegenheit bedürsen, um euch selbst in den Abgrund des Verbrechens zu reißen, an dem jener, den ihr verachtet, nur gestrauchelt ist!

Es wird gewiß einer langen Zeit noch, und noch manches Kampses bedürsen, um diesen Lehren den notwendigen Eingang zu verschaffen; denn hier gilt es den mächtigsten Gegner zu besiegen, die Idee von der eignen Vortrefflichkeit, die Idee von dem Versdienst der Tugend, die Idee von der eignen Gerechtigkeit, den Hochmut und die Heuchelei. Das sind Lehren, die nicht nur erslernt, sondern die auch mit dem Herzen begriffen werden müssen, und sie sind schwer zu begreisen; unbegreislich aber, wo die hohle Phrase, die gesellschaftliche Lüge so herrscht, daß sie aus egoistischen Gründen auch die Resultate der Wissenschaft unterdrücken möchte.

Erringt sich diese Lehre vom Berbrecher aber einmal Anerstemmung und Geltung und wird mit der Jdee der Schuld gebrochen, so tritt nicht an die Stelle der Strafe die Straflosigkeit des Bersbrechers; es tritt dann nur an die Stelle der Vergeltung und der Sühne die Strafe um des Schutzes der Rechtsordnung willen; aber nicht diese allein. Die Strafe wird dann nur ein hervorragendes Glied in der Kette der Kampsmittel gegen das Verbrechertum sein, die Gesellschaft muß mitwirken in diesem Kampf, und zwar mit mancherlei andern Mitteln.

Soll die Strafe dennächst dem Schutze der Rechtsordnung dienen, so muß sie jedesmal der Person des Thäters angepaßt werden; denn bei den individuellen Verschiedenheiten wirst die gleiche Strafe auf verschiedene Personen verschieden, und nur diesenige Strafe verspricht eine Wirkung, welche gerade mit der Eigenart des einzelnen Verbrechers rechnet. Der Schwerpunkt der ganzen Strafrechtspflege ruht heute auf dem richterlichen Urteil. Indem das Urteil die Strafe sessteht, dringt es das mißachtete Gesetz dem Thäter und dem Verletzten gegenüber, und auch dem Publikum gegenüber zur Geltung; wie die Strafe vollzogen wird, ist dagegen Nebensache, wenn es nur geschieht.

In der Strafrechtspflege, welche lediglich dem Schute der Gefellichaft praktisch dient und von allen idealen, aber beshalb nicht auf bem Boden des Lebens stehenden Gerechtigkeitsgedanken absieht, muß es wesentlich auf den Vollzug der Strafe ankommen. Der Richter ist zwar wohl imstande, falls er mit dem Strafvollzug ver= traut ift, gegen einen noch Unbestraften ober überhaupt eine Strafe richtig auszusprechen, von ber er will, daß fie bem Thäter nur ein Denkzettel sei, die Rechtsordnung nicht wieder zu durchbrechen, oder aus dem Vorleben ein durchaus unsoziales Clement zu erkennen und durch sein Urteil aus der Gesellschaft auszuscheiden, dagegen wird er niemals imstande sein, in den Fällen, in denen die Ber= fönlichkeit des Thäters eine länger dauernde forgfältige Anftalts= zucht bedarf, damit seine Zurückführung in die Gesellschaft ohne Gefahr für diefelbe erfolgen fann, bas Daß ber Strafe, bie Dauer der Anstaltsvermahrung, wie bisber im voraus fest zu bestimmen. Erst ber Strafvollzug muß es beweisen, welche Strafbauer für ben einzelnen derartigen Thäter notwendig ift. Für folche Fälle ift des= halb mit dem richterlichen Strafmaß in dem heutigen Sinn zu brechen. Mag man für biefe Schmälerung der richterlichen Befugnisse auf ber einen Seite bem Richter Teilnahme am Strafvollzug geben und fo feine Mitwirkung bei Bestimmung der Strafdauer sichern.

Der bureaufratische Einwand, 21) daß dies dem Grundsate, daß Justiz und Verwaltung streng getrennt sei, widerspreche, wird die geringste Schwierigkeit dabei bereiten.

Strafanstaltsdirektor Dr. Krohne 22) meint einmal, wenn

²¹⁾ welcher thatsächlich erhoben ift.

^{22) 20.} heft b. Nordwestbeutschen Gefängnisvereins S. 56.

unfre heutige Gesellichaftsordnung einmal in Trümmer geschlagen jei, dann könne vielleicht in ber neuen Gefellichaft Plat fein für Dies neue Strafrecht; das ift zu viel gefagt, jedenfalls aber in der Wahl der Worte fehlgegriffen. Wir haben mit der Forderung dieses neuen und konsequenten Strafrechts auf der Grundlage der Ergebnisse ber Forschungen über die Ursachen des Verbrechens mit der Gestaltung der Gefellschaftsordnung nichts zu schaffen. Bohl aber fämpfen wir an gegen gewisse Vorurteile ber Gefellichaft, und wir wollen, indem wir die Urfachen des Berbrechens aufdecken, daß biefe möglichst beseitigt werden. Borbeugende Maßregeln, die Fürsorge für die Armut, die Lehren der Kirche und der Schule, Beseitigung mancher jozialer Mängel muffen ebenfo mithelfen im Rampf gegen das Verbrechen, wie die Strafe; nicht minder viele sonstige vorbeugende Magregeln, durch welche die Reigung jum Verbrechen im Reim erstickt werden kann; beshalb muß bie Kenntnis von der Entstehung des Berbrechens, von der Natur des Verbrechers in die weitesten Kreise dringen.

Es ist nicht gang überflüffig, jenes Wort von Krohne hier zu erwähnen und im Sinne richtig zu stellen, zur Vermeidung von Migverständniffen, da gerade in der allerjungften Zeit an vielen Orten öffentliche Vorträge gehalten worden find, in denen die Lehren über die Ursachen des Verbrechens teilweise entstellt und mit verkehrten Folgerungen zu politischer Propaganda verwertet wurden, und in benen man aus dem Sat, daß das Verbrechen eine foziale Erscheinung ift, die Folgerung ziehen zu dürfen geglaubt hat, daß mit dem Sturg ber heutigen Gesellschaftsordnung auch das Berbrechen vom Erdboden verschwinden muffe. Das Berbrechen an fich ist keine Folge ber modernen Gesellschaftsordnung, denn jede Gesellschafts- und Rechtsordnung hat ihre Verbrechen gehabt und mußte fie haben und jede wird fie haben, da jede Rechtsordnung dem Einzelwillen ihre Schranken fest. Aur Berschiedenheiten in der Art und in der Zahl der Verbrechen kommen vor, je nach der verschiedenen Gestaltung der äußern Berhältniffe.

Die Worte Krohnes könnten von den Gegnern der Strafrechtsresorm leicht misverständlich oder misgünstig auf einen, wenigstens innerlichen Zusammenhang zwischen den hier vertretenen Lehren und den eben erwähnten gedeutet werden.

Was Krohne sagen wollte, ist gewiß zutressend; es wird noch lange Zeit vergehn und die heutige Gesellschaft wird manche Wand-

lungen durchmachen muffen, ehe einer ziel= und zweckbewußten Strafrechtsreform ber Sieg beschieben sein wird.

Gegen die Grundlage des Dargestellten sind mancherlei ge-

wichtige Einwendungen erhoben worden.

So, man könne dann in Zukunft den Verbrecher nicht verachten, nicht für ehrlos erklären, den Tugendhaften nicht hochachten und ehren, denn der eine sei ja an seinem Verbrechen ebensowenig schuld, wie der andre an seiner Tugend. Ich glaube der Tugendbafte wird an seiner Vewunderung — denn darauf kommt es doch der Gesellschaft dei diesem Sinwand am meisten an — auch in Zukunft nichts einbüßen.

Bewundern wir doch die Nose und treten die ungestaltete Aröte, die daneben am Boden kriecht, mit dem Fuß, huldigen wir doch der Schönheit und wenden uns von der Häßlichkeit ab, — und beide verdienen weder die Bewunderung noch die Abneigung. So wird auch der Tugend — die ja zumal so oft nur äußerer Schein ist — in Zukunst die Ehre nicht sehlen, mag sie nun der

äußern Erscheinung ober bem innern Wert gelten.

Schwerer ist der Einwand, das über die Entstehung des Verbrechens Vorgetragene widerstreite dem religiös-sittlichen Bewußtsein, und doch ist derselbe durchaus unstichhaltig. Vor allem hüte man sich vor der Verwechslung des irdischen und des himmlischen, vor Identifizierung der irdischen und der ewigen Schuld; man mache fich klar, daß ber irdische Richter nicht dem ewigen Richter vorgreifen darf. Wir urteilen zu unserm eignen Schut ab, mas nach unfern irdischen Gesetzen Rechtsbrauch ist; lassen wir es doch dahingestellt, ob der uns schuldig scheinende, auch dem ewigen Richter verant= wortlich scheint, und ob nicht vielleicht gerade ber in Ewigkeit schuldig ift, an dem wir kein Fehl finden. Vor mir liegt der Vortrag einen Theologen,23) der gerade überall in den Fehler verfällt, vor dem ich warne, z. B. wenn er über den sogenannten unver= besserlichen Verbrecher durch Anlage in dem Sate gipfelt: "Doch kann sich gläubiges Hoffen nie gefallen laffen, daß Menschen ohne ihre Schuld verloren geben müffen," Wer fagt bem Redner denn, daß derjenige, der uns unverbesserlich scheint, dereinst verloren ist!

²³⁾ Pfarrer Hafner-Elberfelb in bem 63. Jahresbericht ber Rheinisch= Westfäl. Gefängnis-Gesellschaft S. 53 ff.

Mit Necht lehnt es beshalb auch Liszt in feinem Lehrbuch ab, das Problem des freien oder unfreien Willens nach metaphysischen Gesichtspunkten für unser irdisches Strafrecht zu lösen.

Im übrigen möchte ich diese Gegner daran erinnern, daß die größten Religionslehrer Anhänger der menschlichen Willensunfreiheit gewesen sind,²⁴) Paulus, Augustinus, Luther u. a.²⁵) Mit Recht wird ²⁶) deshalb hervorgehoben, daß die Lehre von der Gebundenheit des menschlichen Willens religiöser Gegnerschaft eigentlich nicht bezgegnen sollte.

Man macht uns auch noch andere Vorwürfe, auf die ich hier nicht eingehen kann. Denn es ist notwendig, nunmehr zu dem Ausgangspunkt der Darstellung zurückzukehren.

Sätte man den Verbrecher, so wie er im Vorstehenden geschilzdert ist, allgemein gekannt und die Bedeutung dieser Kenntnis für die Gestaltung der Strafrechtspflege verstanden, dann konnte, wenigstens für ein zukünftiges Strafrecht, die Bedeutung der bedingten Verurteilung als Kampfmittel gegen das Verbrechen nicht so verkannt werden, als es in den veröffentlichten Gutachten der Oberlandesgerichtspräsidenten geschehen ist.

Auch dieser Sat bedarf des Beweises, da auch schon Stimmen laut geworden sind, welche es nicht verstehen wollen, daß man die bedingte Verurteilung für eine zukünftige Gestaltung der Strafzrechtspflege empsehlen und für das heutige Strafrecht verwersen kann.

Mit Recht gibt Krohne, 27) ber ein entschiedener Gegner der bedingten Verurteilung ist, zu, daß dieselbe, wenn man die Strafsgesetzung auf dem Voden der bekannten Lisztschen Vorschläge 28) umgestalten zu müssen eingesehen habe, ein ganz notwendiges Stück im Rahmen dieser Vorschläge bilde "und mit ihnen zusammen wohl geeignet wäre, einen kräftigeren Schutzgeen das Verbrechen zu gewähren, als unsere heutige Strafrechts-

 $^{^{24})}$ Bgl. hierzu auch: Bünger, die Selbstbestimmung des verbrecherischen Billens, Z VII 122 ff. und Klippel, Determinismus und Strafe, Z X 534 ff.

²⁵⁾ Bgl. aus dem alten Testament 3. B. Jeremias: Des Menschen Thun steht nicht in seiner Gewalt und (es) stehet in niemandes Macht, wie er wandele und seinen Gang richte. (Zeremias 10, 23.)

²⁶⁾ Bünger a. D.

²⁷⁾ In Hamburg a. D. S. 54.

²⁸⁾ Kriminalpolitische Aufgaben.

pflege". Allerdings hält er biefe ganzen Borschläge, wie oben ers wähnt wurde, nicht für praktisch durchführbar.

Ganz kurz werde ich zum Beweise meines obigen Sates und der Richtigkeit des Ausspruchs von Krohne die verschiedene Besteutung der bedingten Berurteilung für das heutige und für das zukünftige Recht darlegen, und ich hebe diesen Unterschied um so lieber hier hervor, als man auch mir einen Borwurf der Inkonsequenz gemacht hat, als ich für das heutige Recht im allgemeinen mich als Gegner, für jugendliche Delinquenten aber und für eine zukünstige Strafrechtsresorm als Anhänger der bedingten Berurzteilung bekannt habe.²⁹)

Die Gründe, welche sich vom Standpunkt des herrschenden Systems gegen die Vorschläge über Einführung der bedingten Verzurteilung ansühren lassen, müssen getrennt werden in solche, welche die Natur und das Wesen der Maßregel tressen, und in solche, welche nur die Bedingungen, unter welchen die Einführung vorzgeschlagen wurde, angehn. Unter der erstern ist an hervorragender Stelle zu nennen, daß die mögliche Strassossistet des Nechtsbrechers weder dem Gedanken der Vergeltung in Gesetzgebung und Praxis, noch dem Volksbewußtsein entspricht, welches für die Strassthat eine Sühne sorbert, und daß es ebensowenig dem Gedanken der Vergeltung entspricht, wenn erst bei einer zweiten Strasshat, also vielzleicht erst nach Jahren, die Strasverdüßung wegen der früheren mit ersolgen soll; zu der letztern ist zu rechnen, daß der Vorschlag gemacht wurde, die Maßregel von der Gestellung einer Friedensbürgschaft abhängig zu machen.

Zwischen beiben Arten der Gegengrunde mitteninne stehn die,

²⁹⁾ Bgl. Neichsgerichtsrat Meves in ber Beilage zum juriftischen Litteratursblatt v. 1. Oktor. 1890 S. 152, 153.

Wenn Meves mich unter anderm sagen läßt, "daß das Strasenspstem des deutschen Strasgesetzbuchs auf der Vergeltungstheorie beruhe und sich des halb mit der auf dem Prinzip der Vesserung basierenden Vollstreckung im Widerspruch besinde, sei an sich kein Hindernis für die Einsührung der bes dingten Verurteilung", — so hätte ich gewünscht, daß er auch die Stelle angegeben, an der eine solche merkwürdige Deduktion steht. Herr Reichsgerichtstrat Meves hat dis Seite 13 i. s. gelesen und ist dann ohne auf den Jusammenhang zu achten dis zu den Worten der solgenden Seite gesprungen: "das ist wohl richtig, doch kein stichhaltiger Grund gegen die Einsührung." Er hat das bei übersehen, daß diese Worte sich auf die Bemerkung beziehen, man habe die bedingte Verurteilung auch als einen Akt richterlicher Enade bezeichnet.

daß die Vorschläge die Bedeutung der Generalprävention untersichäten und daß der Anspruch des Verletten auf Genugthuung nicht berücksichtigt war.

Besehn wir uns nun die Sache vom Standpunkt einer zukünftigen, reinen Schutstrase, die gegen den in seiner Natur erstannten Verbrecher ausgesprochen wird. Hier sällt zunächst der Grund, daß die mögliche Strassossischen Widerspricht — denn mit diesem ist gebrochen; es fällt damit auch der Grund, der aus der späten Strasvollstreckung genommen werden konnte. Denn diese ist jett nicht mehr späte Vergeltung der ersten That, die Doppelstrase dient jett dem Zweck der verschärften Absichreckung oder der notwendig gewordenen, energisch zu versuchenden Besserung — damit nicht wieder die Rechtsordnung durch den Verbrecher gestört werde.

Das Volksbewußtsein ist wandelbar; es läßt sich auch im Lause der Zeit auf dasselbe einwirken. Deshalb habe ich oben hervorzgehoben, daß auch die Gesellschaft über die Natur des Verbrechers, über die Faktoren des Verbrechens aufgeklärt werden muß, damit auch weitere Kreise erkennen lernen, daß es nicht ein Recht der Gesellschaft ist, den Verbrecher als Vösewicht zurückzustoßen, sondern eine Pflicht, so lange als möglich Hand in Hand mit der eigentzlichen Strafrechtspflege den Versuch zu machen, den Verbrecher sür die Gesellschaft, deren Ordnung er widerstrebt, wieder zu gewinnen.

Wenn dann die Handhabung ber Strafaussetzung in den rich= tigen Grenzen gehalten, und nicht aus verkehrter Milbe zu weit ausgedehnt wird, fo wird auch das Bolk die Bedeutung der Maßregel allmählich erkennen. Am leichtesten wird begriffen werden, daß nicht jede Strafthat eines Jugendlichen einer unmittelbaren Strafe bedarf. Sier wird man am schnellften verstehen lernen, daß eine in Aussicht gestellte Verzeihung mit brobendem Strafübel für Rückfall zur richtigen Zeit im einzelnen Fall beffer fein kann, als sofortige Strafe. Sat aber bas Mittel bei Jugendlichen eine gute Wirkung geäußert, bann ift ber Schritt nicht allzu groß bis zur Volkstümlichkeit auch für Erwachsene. Gin doppeltes ist jedoch notwendig: einmal, daß die Ginficht in den weitesten Rreisen plat greift, man habe von der Natur des Verbrechers bisher eine falsche Borftellung gehabt, und ferner, daß in bem gesamten neuen Strafen= inftem jum Ausbruck kommt, wie ber fcheinbaren Milde für den erstmaligen Rechtsbrecher die Verschärfung der Rückfallstrafe die Wage hält.

Der Anspruch des Verletzten auf Genugthunng darf allerdings nicht vergessen werden und er muß gesetzlich als eine Schranke für die Anwendung der Maßregel anerkannt werden. Derjenige, der sich die Genugthunng an einem bedingt Verurteilten selbst geholt hat, darf sich nicht damit entschuldigen können, daß ja das Gesetz und seine Anwendung, welche seinen Verletzer strassos werden ließen und so ihm selbst die Genugthunng versagten, ihn zum Verbrecher gemacht habe. Aber es bleibt dann noch immer ein weites Feld der Anwendung übrig.

In meinem Gesetzentwurf über die Behandlung Jugendlicher ²⁰) habe ich die Anwendung der bedingten Verurteilung allerdings nicht von der Zustimmung des Verletzten oder des Antragsberechtigten abhängig gemacht, weil ich glaube, daß das Verlangen nach Genugthung durch Strafe bei dem Verletzten gerade einem Jugendlichen gegenüber erheblich geringer ist, und daß selbst bei einer weitgehenden Anwendung der Maßregel hier nachteilige Folgen in dieser Hinscht nicht zu besorgen sind. ³¹)

Es bleibt schließlich ber, allerdings sehr wesentliche, Einwand übrig, daß die bedingte Verurteilung Personen zum Verbrechen ansreizen werde in der Hoffmung auf Straflosigkeit für ihre erste Versfehlung!

Die Schutstrase, welche mit den ganz kurzen Freiheitsstrasen, welche die Vergeltung nicht entbehren kann, zumal in der heutigen Art der Vollstreckung, ganz brechen muß, und an deren Stelle nicht bloß ein erhöhtes Strasminimum, sondern auch eine abschreckendere Form der Vollstreckung verlangt, bietet in diesen Formen der drohenden Strase dann wohl ein Gegengewicht gegen etwaige vermehrte Anreizung zur ersten Versehlung, — umsomehr, wenn die Grenze der Zulässigkeit der bedingten Verurteilung nach der Strass dauer im Gesetz verständig gezogen wird. 32)

Mit diesen Aussührungen wird wohl bewiesen sein, daß die Unrecht haben, welche meinen, die bedingte Verurteilung müsse wie für das heutige Recht so auch für jede andre Gestaltung derselben gleichmäßig verworsen werden.

Wenn wir in der Zukunft einmal den Richter gesetzlich er= mächtigen, einen Angeklagten zum Zweck der Besserung auf unbe=

³⁰⁾ Bgl. bedingte Verurteilung S. 101 ff.

³¹⁾ Dafelbst S. 98, 4. Anmerkung.

³²⁾ Daselbst S. 33 vorletter und letter Absat.

stimmte oder auf eine nur nach Minimum und Maximum bestimmte Zeit der Strasanstalt zu überweisen, oder durchaus unsoziale Elemente vielleicht auf Lebenszeit unschädlich zu machen, wenn wir die Strasminima der ersten Freiheitsstrase hinaufrücken und die kurzen Freiheitsstrasen im Vollzug verschärsen, dann ist es notwendig, daß wir auch in die Hand des Richters die Ermächtigung legen, da, wo es nach der Persönlichseit des Angeklagten ihm gut scheint, einen zum ersten Mal strasfällig gewordenen von Strase frei zu lassen, oder es wenigstens einstweilen der Zukunst zu überlassen, ob derzselbe durch Rücksall zeigt, daß er wirklich die Bahn des Verbrechens betreten hat, oder ob die eine Strasthat, wie Liszt sagt, nur eine Episode in seinem Leben war.

Wenn Schüße 33) mit vollem Recht betont, die zukünstige Strafgesegebung dürfe als Neuerung nicht ausschließlich die Milde zeigen, sie müsse auch die Strenge zeigen, so ist doch auf der andern Seite gleichfalls wahr, daß das zukünstige Strafrecht, wenn es mit Jug und Recht andre, strengere und wirksamere Strafen dem schweren und rückfälligen Verbrecher auserlegen will, nicht vergessen darf, daß nur da gestraft werden soll, wo dies zum Schuß der Rechtssordnung notwendig ist, daß also die unmittelbare Strasvollstreckung da entsallen kann, wo eine Warnung, eine ernste Mahnung ohne Schädigung andrer Interessen einstweilen genügt.

Wenn Professor v. Kirchenheim am Schluß seiner Abhandlung über bedingte Bestrasung 34) als wünschenswerte Neuerung Ausbehnung des Verweises auf erwachsene Personen 35) anstatt der bedingten Verurteilung empsiehlt, so muß ich gestehn, daß ich dann seine prinzipielle Gegnerschaft gegen die bedingte Verurteilung nicht verstehen kann.

Die Verurteilung seitens des Gerichts unter Aussetzung des Strafvollzugs ist doch unzweiselhaft eine schärfere Maßregel als der Verweis, den viele in seiner Bedeutung gar nicht würdigen werden. Derjenige Verbrecher, bei dem das Ehrgefühl nicht rege ist, wird beim Verweis vermeinen ganz straflos ausgegangen zu sein, und er wird, falls er anderseits eine Freiheitsstrafe erhalten, wo ein Mitschuldiger mit einem Verweis abkam, erst recht an Rechts-

³³⁾ Shüte, die sogenannte bedingte Berurteilung, Österreichische Gerichts: 3eitung 1890.

³⁴⁾ Gerichtssaal XLIII S. 51 ff., besonders S. 69.

³⁵⁾ Auch Krohne, im Lehrbuch b. Gefängniskunde.

ungleichheit glauben: Man mache doch den Leuten flar, das Beschämende im Verweis wiege moralisch schwerer als die Freiheits= ftrafe! Bis das begriffen ift, ist auch im Bolksbewußtsein über= gegangen, daß die bedingte Berurteilung ein notwendiges Glied in der Rette der zufünftigen Kampfmittel gegen das Verbrechen ist. Bei diefer bleibt doch die Bollstreckung recht drohend im Sinter= arund, zumal wenn bei zukunftiger Gestaltung der Strafrechtspflege die Strafminima in verschärfter Form hinaufgernat fein werden, mit dem erteilten Verweis dagegen ist die eine That für alle Zu= funft abgegolten. Der Berweis36) tann nur von Bedeutung fein, bei einem jugendlichen Gemüt, das mit einer gewiffen Scheu zum ersten Male den Gerichtsfaal betritt; der erwachsene Ber= brecher, der draußen schon gelernt hat die staatliche Autorität miß= achten, hohnlacht über den Verweis, während das in der bedingten Verurteilung drohende Zwangsmittel felbst solche vielleicht zur Erwägung nötigt, ob's nicht beffer sei, weitere Konflikte mit dem Gefet zu vermeiden.

Daß das Hängen an der Idee von der Schuld die prinzipielle Gegnerschaft gegen die bedingte Verurteilung schafft, das kann ich noch an zwei Beispielen darlegen:

Amtsgerichtsrat Stelling-Rotenburg in Hannover führt in seiner sonst sehr lehrreichen Abhandlung über "Ersaßtraßen für kurzzeitige Freiheitsstraßen"³⁷) aus:

"Die Anhänger der sogenannten bedingten Verurteilung erlassen die Schuld, insosern sie in zu verdüßender Gesängnisstrase besteht (?) von Rechtswegen, salls Wohlverhalten nachgeleistet wird. Sie sprechen also aus, daß Schuld durch Wohlverhalten getilgt werde. An diesen Sat, daß Schuld durch Wohlverhalten getilgt werde, kann man nicht glauben. Derselbe hätte eine philosophische Begründung zur notwendigen Voraussehung, eine solche ist aber nicht erbracht. Stütt man seine Philosophie auf die christliche Religion, so ergibt sich der umgekehrte Sat, daß Schuld nicht durch Wohlverhalten getilgt wird. Schuld kann nach göttlicher Gerechtigkeit nur durch Enade, nach

³⁶⁾ Seuffert empfiehlt in seinem Gutachten für den Juristentag die Berz bindung des Berweises und der bedingten Berurteilung. 37) Bgl. 20. Bereinsheft d. Nordwestdeutschen Gefängnisvereins S. 73.

bürgerlicher Gerechtigkeit nur durch Verbüßung oder Gnade getilgt werden."

Ganz ähnlich, mur in poetischer Gewandung, drückt sich Professor von Kirchenheim aus, wenn er das Dichterwort verwertet:38)

"Wo du jemals dich vergangen, ruf' den Richter schnell herbei, von der Schuld, die dich umfangen, macht dich nur die Strafe frei!"

Es fehlte eben das Verständnis dafür, daß die Richtung, welche die bedingte Verurteilung als ein Mittel in dem zukünftigen Strafenssystem betrachtet wissen will, die radikalen Reformer, wie "Wach" sich ausdrückt, mit der heutigen Idee der freien Willensschuld als Grundlage der Strafbarkeit gebrochen hat und brechen nuß; gegen die allerdings, welche die bedingte Verurteilung jetzt in den Rahmen unsres Strafrechts allein oder nur mit einigen unwesentlichen Unsberungen der Geldstrafe einsühren wollen, sind jene Ginwürfe wohlsbegründet.

Daß ich die Einführung der bedingten Vernrteilung eigentlich "ad calendas Graecas" verschiebe, wie Gautier³⁹) mir vorwirft, weiß ich sehr wohl, ich kann jedoch in der Maßregel nur ein Glied in der Kette der demnächst zu erstrebenden Gesamtresorm unsere Strafrechtspslege erblicken, und zwar ein unlösliches Glied, das nur in dem richtigen Zusammenhang gedacht und verstanden werden kann und das, davon losgelöst, seiner Natur nach nur verderblich wirken kann.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die bedingte Verurteilung zur Zeit, wenigstens in den Kreisen der Juristen und Straffanstaltsbeamten Deutschlands, erheblich mehr Gegner als Freunde zählt. Und in den übrigen Kreisen — ?? Man darf die Stimmen, die sich in der Tagespresse geänßert haben, nicht zählen, besser ist es, sie zu wägen. Man darf nie vergessen, daß ein großer Teil dieser Anhänger in der Naßregel nur gewohnheitsmäßig der Abschwächung der Strafgewalt zugezubelt hat, und daß sich die Sache jedenfalls wesentlich anders gestaltet haben würde, wäre die bedingte Verurteilung mit der Unschädichmachung der Unverbessers

³⁸⁾ So in seinem Rapport für ben Petersburger Kongreß, besgl. in Hams burg und im Gerichtssaal a. D.

³⁹⁾ Gautier, à propos de la condamnation conditionelle, Bern 1890.

lichen und dem hinaufruden der Strafminima im Berein vorge=

schlagen worden.

Hat man unsern Beschlüssen ⁴⁰) über Verschärfung der kurzzeitigen Freiheitsstrafen und über Resorm der Geldstrafen etwa auch zugezubelt! Das sollte doch zu denken geben darüber, welches Interesse des Publikums die Begeisterung für die bedingte Verurteilung veranlaßt hat.

Andrerseits hat gewiß aus den Gegnern auch hin und wieder das zunftmäßige Mißtrauen alter Praktiker gegen einschneidende

Neuerungen gesprochen.

Wie mir bekannt geworden, identifiziert man in gewissen Kreisen die internationale kriminalistische Vereinigung, Gruppe deutsches Reich, mit denen, welche "die fremde Pflanze bedingte Verurteilung" jett in den deutschen Rechtsboden einpflanzen wollten. So unberechtigt das an sich ist, so wenig kann man deshalb denen, die das meinen, Unrecht geben! Es wäre mohl Sache der Führung der bentichen Gruppe gewesen, flar und bestimmt zum Ausdruck zu bringen, in welcher Weise nur die bedingte Verurteilung im deutschen Rechtsleben nugbar gemacht werden follte. Das ift nie geschehn; ich habe im Eingang gezeigt, wie fehr auch Liszts Aussprüche ber Mißdeutung fähig waren; andre 41) wollten aber ausgesprochener= maßen mit dem Ginflicken ber bedingten Berurteilung in das Straf= gesetz alsbald beginnen. Auch andre Makregeln sind von der beutschen Gruppe der Vereinigung erörtert worden, die gleichfalls nur einzelne Teile in bem Ganzen ber gewünschten Reform barstellen. Ich glaube bemgegenüber von meinem Standpunkt aus ein Anlehen bei den Worten Kirchenheims "von dem Hausbau, der beim Dach begonnen wird", machen zu follen. Nicht nur die meisten Einzelvorschläge, vor allem das ganze Gebäude der Strafrechtsreform wird nur Ablehnung zu erwarten haben und alle Arbeit wird, nach bem praktischen Erfolg gemessen, für nichts gewesen sein, wenn wir nicht zunächst eine feste Grundlage schaffen und die Kenntnis dieser Grundlage und die Überzeugung von der Wahrheit und ber Bedeutung derselben für die Strafrechtspflege in weite Kreise tragen.

Die Tehre von den Faktoren des Berbrechens muß die Grunds lage werden, auf der das Gebäude der neuen Strafrechtspflege,

⁴⁰⁾ In Salle, März 1891.

⁴¹⁾ Afdrott, Wirth, v. Sippel, Löbell, Simonfon u. a.

auch für die Welt der Nichtjuristen offenkundig, sich erhebt; über die Gestaltung des Strafrechts ist dann prinzipielle Ginigung gesichert.

Man glaube nicht, daß man das umgehen kann; man glaube nicht, daß eine geistvolle Hypothese von der Entwicklung der Schutzitrase die Brücke werden könnte zwischen dem alten Strafrecht und dem zukünstigen, oder daß die Bertreter der verschiedenen Richtungen sich je auf dieser Brücke die Hand reichen würden. Wir müssen den schroffen Gegensat, der uns von der herrschenden Lehre trennt, offen bekennen, wollen wir nicht dereinst mit einem Kompromiß, einem Flicken auf unsre heutige Strafrechtspflege uns absinden lassen.

Die Gegenfätze von Schuld und gesellschaftlicher Berantwortlichkeit sind nicht zu vereinigen, sind unversöhnbar.

Man hat im August 1890 in Bern mit besonderem Wohlsgefallen betont, die internationale kriminalistische Vereinigung könne alle Schulen in sich vereinigen; es ist hier nicht der Ort mit dieser Auffassung zu rechten. Wenn ich die Bedeutung der Landesgruppen richtig erfasse, so sollte sie das, was der Generalversammlung gut geschienen, je nach Bedürfnis und je nach Lage der heimischen Vershältnisse eigne Land nutbar machen. Die Gruppe deutsches Neich wird sich mit den Statuten der Vereinigung in vollster übereinstimmung befinden, wenn sie den von mir vorgeschlagenen Weg wählt, zunächst die wissenschaftliche Grundlage der Resormen sestzustellen, bevor sie an die Ausgestaltung des Strafrechts herantritt:

"Die internationale kriminalistische Vereinigung geht von der Überzeugung aus, daß Verbrechen und Strafe ebensosehr vom soziologischen, wie vom juristischen Standspunkt aus ins Auge gefaßt werden müssen. Ausgabe der Strafe ist die Bekämpfung des Verbrechens als soziale Erscheinung. Die Ergebnisse der anthropologischen und soziologischen Forschungen sind daher von der Strafrechtswissenschaft wie von der Strafrechtswissenschaft wie von der Strafgesetzgebung zu berücksichen,"

jagen die Statuten.

Die Frage liegt nahe, wann ich mir die Verwirklichung einer auf dieser Grundlage aufgebauten Strafrechtsreform denke; ich will die Antwort nicht schuldig bleiben. So sest ich davon überzeugt bin, daß ein Strafrecht der Zukunft dereinst auf den entwickelten

Grundsäßen aufgebaut werden wird, so wenig verschließe ich mich der Erkenntnis, daß wir in absehbarer Zeit das Erstrebte nicht erreichen werden, und wenn ich an andrer Stelle 12) den Wunsch ausgesprochen habe, daß wenigstens eine Reform der Strafrechtspslege bezüglich jugendlicher Verbrecher "recht bald" erfolgen möge, so weiß ich doch, daß zwischen Wunsch und Ersüllung ein großer Unterschied ist. Trozdem glaube ich, daß bezüglich der Behandlung jugendlicher Verbrecher am leichtesten eine Verständigung erzielt werden wird, und daß sogar einstweilen eine teilweise Absänderung der hierher gehörigen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs möglich ist, welche die Einsührung der Gesamtresorm vorbereiten helsen wird.

Jest wirft man der hier vertretenen Richtung vor, sie wolle die Gerechtigkeit aus der Strafrechtspflege verbannen, indem sie "den Rechtscharakter der Strafe" aufhebe.

Für die, welche sich von der herrschenden Lehre von der Schuld nicht losmachen können, ift die Vergeltung burch die Strafe die höchste Gerechtigkeit, und ich vermag es wohl zu verstehn, wenn fie eine Strafe, die nach Opportunitätsgrundfägen ausgesprochen, mit ihrer Auffassung von Gerechtigkeit für unvereinbar erklären. Für uns aber ift die herrschende Auffassung und ihre praktische Handhabung nicht mehr die Gerechtigfeit, sobald wir die Nichtigfeit des jetigen Schuldbegriffs erkannt haben. Ift es nicht gerade das Gegenteil von Gerechtigkeit, wenn man vergelten will, wo nichts ift, dem vergolten werden fann, ober wo die Grundlage, auf ber das ganze Syftem beruht, in der Wirklichkeit nicht eriftiert; und heißt es nicht gerade jedem das seine geben, wenn wir die That ahnden, wie es ber Individualität des Thäters entspricht, und wie es die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung verlangt, unter beren Schutz auch ber Thäter steht und beren Schutz er auch für sich begehrt? Das ift die Gerechtigkeit, die wir üben wollen, und fie ist Gerechtigkeit, da fie dem Ausgangspunkt ber ganzen Strafrechtspflege, bem Schutz ber Gefantheit burch Erhaltung bes Thaters oder Wiedergewinnung desfelben für bie Gefellschaft, oder burch Ausstoßung des Thäters aus derselben und durch Abschreckung andrer von Strafthaten entspricht.

Wenn ich eben gefagt habe, daß die That geahndet werden

⁴²⁾ Bgl. bedingte Verurteilung S. 83.

müsse, wie es der Individualität des Thäters entspricht und wie es die Aufrechthaltung der Rechtsordnung verlangt, so sind diese beiden Sähe absichtlich zusammengestellt, und es ist andern gegensüber nicht überschisse, das besonders zu betonen. Die Strafe, die nur und ausschließlich die Individualität des einen Thäters berücksichtigt, schützt die Gesellschaft nur gegen Rücksälle dieses einen, sie übersieht aber die Wirkung, welche die Bestrasung des einen auch auf das Publikum übt, sie verkennt die Bedeutung der Generalprävention. Es war ja zu verzeihlich, wenn diesenigen, welche zuerst die Forderung nach Verücksichtigung der Person des Versbrechers erhoben, einseitig nur an diese dachten, und es muß deshalb darauf hingewiesen werden, daß über der Forderung rationeller Behandlung des Individuums der Schutz der Ausgemeinheit in der besprochenen Beziehung nicht vergessen werden dars.

Vielleicht werden die in dem Vorstehenden entwickelten Grundfate, selbst in den Kreisen, für welche sie an erster Stelle bestimmt sind, manchen Widerspruch erfahren, doch lebe ich auch anderseits der Hoffnung, daß viele mit mir übereinstimmen werden.

§ 175 des deutschen Strafgesehluches und die Urningsliebe.

Von Dr. jur. * * *.

Mit einem Nachwort von Professor Dr. Krafft=Cbing.

Einleitung.

Das in den letzten Jahren von Krafft=Sbing herausgegebene Werk Psychopathia sexualis hat zum ersten Mal in ganz ein= gehender Weise eine dis jett ziemlich unbeachtete Erscheinung er= örtert und in das richtige Licht gestellt.

Wir meinen die konträre Sexualempfindung.

Bis jest ist von juristischer Seite der Gegenstand kaum berücksichtigt worden (eine Ausnahme macht Liszt in seinem Lehrbuch des Strafrechts S. 169 4. Aust. 1891) und doch brauchen wir nicht hervorzuheben, welche Bedeutung derselbe im Hindlick auf § 175 St. G.B. auch für die Rechtswissenschaft hat.

Sexualempfindung bei Frage beantworten können, ob die konträre Sexualempfindung bei Handlungen, die gegen § 175 St.G.B. verstoßen, als Strafausschließungsgrund in Betracht kommen kann, müssen wir feststellen, welchen Begriff das Gesetz mit dem Worte widernatürliche Unzucht verbindet; denn gerade die von Natur bestehende Liebe zum eigenen Geschlecht kann in ihrer Bethätigung die verschiedensten Formen unzüchtiger Handlungen annehmen, weshalb genau zu unterscheiden ist, welche widernatürliche Handlungen unter das Gesetz fallen, welche nicht.

I. Begriff der widernatürlichen Unzucht im Sinne des § 175 des beutschen St. G.B.

Im eigentlichen Sinne bes Wortes ist widernatürliche Unzucht jede nicht durch die Vereinigung der Geschlechtsorgane von Mann und Weib stattfindende Befriedigung des Geschlechtstriebes. Eine solche ist einmal in den verschiedensten Arten möglich zwischen Mann und Weib, sodann am eigenen Körper, an leblosen Gegenständen, zwischen Weib und Weib, zwischen Mann, endlich zwischen Menschen und Tieren.

Rur lettere zwei Arten bedroht das deutsche Strafgesethuch mit Strafe.

Fällt nun aber jebe wibernatürliche Unzucht zwischen Männern (resp. zwischen Menschen und Tieren) unter § 175 ober ist ber Begriff "wibernatürliche Unzucht" im engern Sinne zu verstehen und in welchem?

Der betreffende Paragraph ist wörtlich aus dem preußischen Strafgesethuch entnommen.

Während letzteres nur die Unzucht zwischen Männern und diesenige zwischen Menschen und Tieren bedrohte, enthielt die Karolina noch eine Erweiterung, indem sie auch die widernatürzliche Unzucht zwischen Frauen bestrafte (S. 116 der P.G.D. lautete: So Mann mit Mann, Weib mit Weib, Mensch mit Vieh Unzfeuscheit treibet, die haben auch das Leben verwirket und man soll sie der gemeinen Gewohnheit nach mit dem Feuer vom Leben zum Tode richten).

Die Karolina verstand unter "Unkeuschheit treiben" nicht alle möglichen unzüchtigen Handlungen. Erst der Gerichtsgebrauch hat in Unlehnung an das kanonische Recht sowohl alle Arten von Unzüchtigkeiten zwischen Personen gleichen Geschlechts als auch alle andern Fälle der widernatürlichen Unzucht überhaupt mit Strafe belegt.

Bgl. Carpzow: Practicae novae imperialis Saxonicae Rerum Criminalium Pars III Quaest. 76, welcher der Meinung ift, daß die Karolina unter Unkeuschheit treiben nur den coitus contra naturae ordinem versteht, nicht andere Unzüchtigkeiten, quae etsi naturae refragetur, differt, qualis est fricatio vel manustupratio.

Ferner zu vergl. Böhmer: Meditationes in Constitutionem Criminalem, welcher ben von der Karolina hervorgehobenen Fall des Unkeuschtreibens zwischen Männern nur dann gegeben findet "si mas cum mare concumbit, quod stuprum in puerum Romani vocant", d. h. wenn eigentliche Päderastie vorliegt.

Lgl. auch Entscheidungen des Preuß. Obertribunals III: "Bekanntlich wurde schon Art. 116 der P.G.D. von den Lehrern

bes gemeinen Rechts in der Regel nur auf die sog. sodomia propria ratione sexus et generis nicht aber auf die sog. sodomia impropria als manustupratio, onania usw. bezogen, wennsgleich die letztern gemeiniglich mit willkürlichen und außerordentslichen Strasen belegt wurden."

Seute find nun weder Onanie, noch Leichenschändung, noch

Amor lesbicus strafbar.

Daraus geht beutlich hervor, daß der Gesetzgeber die Absicht hatte, den Begriff der widernatürlichen Unzucht einzuschränken und der Ausbehnung des Begriffes durch die gemeinrechtliche Praxiskeine Geltung zu verschaffen, daß er aber jedenfalls demselben keinen weiteren Umfang hat zuerkennen wollen, als er in der Karolina inne hatte. Daher fallen sicherlich alle bloß unzüchtigen Handlungen nicht unter § 175 St.G.B., sondern nur die eigentsliche Päderastie.

Ferner aber ift aus dem Strafgesethuch felbst ersichtlich, daß in § 175 nicht alle möglichen unzüchtigen Sandlungen gemeint find. In verschiedenen Paragraphen ift die Rebe von unzüchtigen Sand= lungen überhaupt. Wenn nun § 175 von bloger widernatürlicher Unzucht fpricht, fo muß berfelbe eine engere Bedeutung haben, benn es wäre boch ohne jeden Sinn hier unter widernatürlicher Ungucht Sandlungen zu verstehen, die fonft einfach mit dem Ausbruck ungüchtige Sandlungen bezeichnet werben. Ginige Schriftsteller. wenn auch wenige nur, geben so weit, ben Begriff ber widernatür= lichen Unzucht in § 175 für gleichbedeutend mit unzüchtigen Sand= lungen zu halten. So wird in einer Revisionsschrift (vgl. Ball= mann, bas preußische Strafgesethuch in ber praktischen Anwendung Anm. zu § 143) vom Staatsanwalt ausgeführt, "baß das Gefet nicht den Aft der widernatürlichen Unzucht fpezialifiere und bak eine Unterscheidung weber im Gesetz noch in ber Ratio zu finden fei, noch auch aus ber geschichtlichen Entwickelung sich ergabe." Ebenfo Schüte (Lehrbuch S. 331). "Gemeinrechtlich bedeutet Sodomie einen Inbegriff von unzüchtigen Sandlungen, welche Befriedigung der Geschlechtssinnlichkeit auf naturwidrigem Wege zu erzielen suchen" und fügt in Anm. 16 hinzu: "sodomia ratione sexus unter Männern, zu eng Päderaftie genannt."

Daß man sich auf die geschichtliche Entwickelung nicht berufen darf, um den heutigen Begriff der widernatürlichen Unzucht fest= zustellen, haben wir oben angezeigt.

(Dieser extremsten Ansicht find noch Schwarze in Holgendorffs Handbuch S. 313 B. III; ebenso eine Entscheidung in der sächsischen Gerichtszeitung B. XX S. 21).

Wenn, wie heute fast allgemein anerkannt ist, der Gesetgeber nicht überhaupt unzüchtige Handlungen zwischen Männern bestrasen wollte, so kann man unser Ansicht nach unter widernatürslicher Unzucht in § 175 nur eigentliche Päderastie, d. h. introductio penis in anum verstehen.

Dies gibt nun die herrschende Meinung inkonsequenter Weise nicht zu, vielmehr rechnet sie zur strafbaren widernatürlichen Unzucht außer Päderastie noch die sog, beischlafähnlichen Handlungen. Solche sindet sie vorzugsweise, wenn eine immissio seminis in den lebenden Körper erfolgte (wie bei einem Samenerguß in den Mund) oder wenn durch Reiben des männlichen Gliedes am Körper eines andern die Besriedigung des Geschlechtstriebes stattsand.

Diese Meinung vertreten u. a. Hälschner, Berner, Meyer in ihren Lehrbüchern, zu vgl. ferner Gretener (in der Zeitschrift des Bernischen Justizvereins B. 22, VII S. 115), auch Oppenshof in seinem Kommentar zum Strafgesetzbuch dei § 175, ferner Entscheid. des Preuß. Obertrib. B. 8 S. 356, B. 15, B. 17, B. 18. Entscheid. des Oberlandsger. München B. II S. 129. Württemsbergisches Gerichtsblatt B. XII S. 414.

Auch das Reichsgericht hat diese Ansicht angenommen vgl. B. I S. 196, B. II S. 248, B. IV S. 212, B. XX S. 225.

Auch in einem erst kürzlich (Februar 1891) ergangenen Ursteil hat das Reichsgericht die Einführung des Penis in den Mund eines andern für strafbar erklärt, obwohl in erster Instanz Freisprechung erfolgt war, da die Handlung nicht unter § 175 falle.

Zunächst erscheint es unzutreffend einen Unterschied zwischen gegenseitiger Onanie und andern unzüchtigen Handlungen (ausgenommen Päderastie) machen zu wollen.

Man gibt zu: Weder einseitige noch gegenseitige Onanie sein Analagon des Beischlafs; dagegen soll von einem solchen dann die Rede sein, wenn die Geschlechtsbesriedigung durch Reibung des Gliedes am Körper eines andern oder durch immissio seminis in den Körper eines andern erfolgt. Dies finden wir durchaus unzichtig und unlogisch.

Auch bei der gegenseitigen Onanie wird die Geschlechtsbefriedisgung durch Reiben des Gliedes am Körper eines andern erreicht;

die Berührung durch die Hand eines andern ist gewiß Reiben am Körver bes andern.

Ferner wenn man die Onanie mit Hülfe fremder Hand für gleichbedeutend mit einfacher Onanie hält, warum die durch fremden Mund verübte als beischlafähnliche Handlung im Gegensatzur Onanie auffassen?

Mag man nun auch unter die onanistischen Handlungen einige als beischlafähnliche im Gegensatz zu den übrigen bezeichnen, für päderastische können sie sicher nicht gelten.

Selbst aber wenn diese sogenannten beischlafähnlichen Handlungen zu den päderastischen, nicht zu den onanistischen zu rechnen wären (was wie gesagt nicht im Ernst behauptet werden kann), so wäre doch die Subsumierung derselben unter die nach § 175 strafbare widernatürliche Unzucht unzulässig.

Die Anhänger der obengenannten Ansicht stellen allerdings gar nicht die Behauptung auf, daß die sogenannten beischlafähnlichen Handlungen päderastie-ähnliche seien und können überhaupt gar keine Gründe für ihre Meinung anführen. Sie sagen, es bestände eine Praxis, welche für den Thatbestand des § 175 eine beischlafsähnliche Handlung als genügend erachte; ob aber diese Praxis gerechtsertigt sei, darum handelt es sich und dies ist nicht bewiesen.

Auch für diese Auslegung darf man sich nicht auf die geschichtliche Entwickelung berufen. Die gemeinrechtliche Praxis unterschied zwischen Päderastie und andern Unzüchtigkeiten, nicht zwischen beischlafähnlichen und andern unzüchtigen Handlungen. Giebt man also zu, daß heute der Begriff der widernatürlichen Unzucht einzuschränken sei, und nimmt man an (wie es anders nicht möglich ist), daß der Gesetzgeber den durch gemeinrechtliche Praxis ausgebildeten weiten Begriff der strasbaren widernatürlichen Unzucht nicht rezipiert hat, so kann man heute nur die eigentliche Päderastie als strasbare widernatürliche Unzucht zwischen Männern betrachten.

Ein weiteres für unsere Ansicht maßgebendes Argument ist in dem Wegfall der Strasbarkeit der widernatürlichen Unzucht zwischen Frauen zu finden. Die auch gegen Weiber gerichtete Strasbestimmung der Karolina hätte Veranlassung dazu geben können, unter dem Ausdruck unkeusches Treiben überhaupt Unzüchtigkeiten zu verstehen. Denn gerade zwischen Weibern läßt sich ein Anaslogon des Beischlass wie zwischen den Männern die Päderastie

nicht denken. Tropbem will die Karolina nicht jede unzüchtige Sandlung zwischen Beibern bestrafen, sondern nur eine der Bade= raftie gleichzustellende Sandlung.

(Lgl. Böhmer: 1. cit. Multo minus sola fricatio mulierum inter se huc pertinet, quae tantum obscoenam imperitatem sapit. Nihil ergo superest, quam ut formam concubitus, per arma artificialia suscepti, cui demum appelatio monstrosae veneris respondet, huc trahamus).

Das heutige beutiche Gefet enthält feine Strafbrohung gegen die widernatürliche Unzucht zwischen Frauen, weil es richtig ein= fieht, daß alle zwischen Frauen vorkommenden Unzüchtigkeiten bloß als onanistische zu betrachten find, daß ein Analogon ber Raberaftie, als eines wirklichen Beischlafes zwischen Bersonen gleichen Geichlechts regelmäßig zwischen Weibern unmöglich ift.

Merdings kann eine Art concubitus zwischen Beibern bei einer anomalen Gestaltung der Klitoris vorkommen (vgl. Krafft= Ching S. 126 6. Aufl.), jedoch folche nur felten mögliche und ihm wohl unbekannte Fälle hat ber Gesetgeber unberücksichtigt gelaffen.

Wegen dieser regelmäßigen Unmöglichkeit eines wirklich beiichlafähnlichen mit ber Baberaftie gleichzuftellenden Attes zwischen Frauen läßt ber Gefetgeber bie Strafe gegen widernatürliche Un-Bucht zwischen Frauen entfallen. Daburch gibt er aber beutlich zu erkennen, daß bei Männern nur eigentliche Baberaftie ftrafbar fei. Die ware fonft bie Strafbarkeit ber wibernatürlichen Unzucht bloß zwischen Männern zu erklaren? Sind zwischen Männern anbre Un-Büchtigkeiten als Baberaftie ftrafbar, warum follen bann bie Beiber straflos bleiben, wenn sie solche Handlungen begehen? Warum ift dann 3. B. die introductio linguae der einen Frau in den Geschlechtsteil der andern oder das Reiben des Geschlechtsteiles der einen am Rörper ber anbern von Strafe frei?

Barum follten biefelben Sandlungen, wenn fie von Männern untereinander verübt ftrafbar, wenn von Frauen untereinander begangen straflos fein?

Bären diefe Sandlungen zwischen Männern begangen unter § 175 ju fubsumieren, bann maren bie Frauen in gang fingularer Weise privilegiert und zwar ohne daß irgend welcher stichhaltiger Grund sich anführen ließe.

Underseits sind sogar päderastische Handlungen, d. h. intro-

ductio penis in anum feminae zwischen Mann und Frau begangen straflos, und bagegen sollten bloß onanistische zwischen Männern strafbar sein? Wenn der Gesetzgeber erstere nicht bebestraft wissen will, so ist es unmöglich seine Absicht, letztere zu den in § 175 mit Strafe bedrohten Handlungen zu zählen.

Endlich ergibt sich die Beschränkung des Begriffs "widernatürliche Unzucht" auf eigentliche Päderastie mit Notwendigkeit aus den Gründen, weswegen der Gesetzgeber die Strasbestimmung aufgestellt hat. Es wird die widernatürliche Unzucht bestraft, weil der Thäter durch solch eine Handlung eine besonders große Entartung und Entsittlichung bekunde und weil das Volksbewußtsein solche

Handlungen als Berbrechen empfinde.

Nun mögen ja die verschiedensten Formen naturwidriger Geschlechtsbefriedigung höchst anstößig und unzüchtig erscheinen, so bleibt es doch wahr, daß die eigentliche Päderastie am meisten das Sittslichkeitsgesühl verlett, daß gerade gegen sie die öffentliche Meinung am meisten Abscheu und Verachtung zeigt. Der Gesetzgeber hat daher sicherlich nur die am meisten als Laster und Verbrechen dem Volksbewußtsein erscheinende Handlung, nämlich die Päderastie, d. h. die introductio penis in anum unter widernatürlicher Unzucht verstehen wollen.

II. Die Urninge und § 175 St.G.B.

Wie sind nun Handlungen, die an sich unter § 175 St. G.B. fallen, zu beurteilen, falls sie von Männern, die mit konträrer Sexualempfindung behaftet sind, begangen werden?

§ 1.

Zunächst mussen wir aber vor Untersuchung dieser Frage für solche Leser, die nicht mit dem Krafft-Sbingschen Werk bekannt sind, das sogenannte Urningtum, d. h. die mannmännliche Liebe kurz skizzieren.

Die mannmännliche Liebe kommt in den verschiedensten Formen vor. Bei manchen Individuen paart sie sich mit gleichzeitigem Hang zum weiblichen Geschlecht, der meist nur schwach hervortritt und viel weniger intensiv sich geltend macht als der Trieb zum Manne.

Bei andern ift ausschließlich die Liebe zum Manne vorhanden bei vollständiger Gleichgültigkeit gegen das andre Geschlecht, so daß

entweder jeder geschlechtliche Verkehr unmöglich ist ober aber, wenn er möglich ist, dem sich zum Geschlechtsakte zwingenden Individuum nur als wollustloser ekelhafter Akt erscheint. Man kann ferner unterscheiden angeborene und erworbene konträre Sexualempsindung. Auch letztere ist ebenso zu betrachten wie erstere und ist das Triebeleben des erst allmählich zum Urning gewordenen Individuums auf gleiche Stufe zu stellen mit demjenigen des geborenen Urnings.

Alle diese verschiedenen Formen haben das gemeinsam, daß der Jüngling nicht für das Weib schwärmt, sondern für den jungen Mann; ihn liebt er, mit ihm verlangt er zu leben und gäbe es eine She zwischen Männern, so wäre er bereit das Leben mit dem Geliebten zuzubringen. Alle Stimmungen und Gefühle, die der normale Jüngling dem Beib gegenüber empfindet, empfindet der Urning für den Mann. Dem Jüngling sucht er zu gefallen, nur in seiner Gesellschaft sindet er Freude und Zufriedenheit.

Die Liebe der meisten Urninge ist dadurch ausgezeichnet, daß sie sowohl in rein sinnlicher als auch in geistiger Beziehung äußerst stark ist. Schon früh, oft schon im 4. oder 5. Jahr erwacht die Neigung zum eigenen Geschlecht, später wird sein ganzes Denken und Fühlen nur von seiner Liebe zum Manne beherrscht; immer und überall drängen sich Gedanken von sinnlichem Umgang mit Jünglingen auf.

Wenn nun der Jüngling meist anormal bedürftig ist nach geschlechtlichem Verkehr und falls er die seiner Anomalie entsprechende Befriedigung entbehren muß, leicht in Nervenkrankheit versällt oder aber durch eigenhändige, übermäßige Onanie in Siechtum gerät, so liebt er meist nicht nur in sinnlicher, sondern auch in ibealer Weise.

Meist genügt ihm nicht die sinnliche Lust; er sehnt sich nach übereinstimmung mit dem Geliebten in Denken und Fühlen, nach stetem Zusammensein und Zusammenleben mit ihm.

Die mit diesem Zustand behafteten sind dabei sehr oft edle, geistig begabte Naturen, oft besonders befähigt für Poesie und Kunst, von schwärmerischem aber seinfühligem Gemüte. Außer ihrer Anomalie sind ihre geistigen und moralischen Sigenschaften eher besser als schlechter wie beim normalen Menschen.

Soll nun diesen Individuen gegenüber § 175 St. G.B. Answendung finden?

§ 2.

Zunächst ist zu bemerken, daß nur die wenigsten Urninge Päderastie treiben, meist genügt ihnen einfach Umarmung und Küsse, gegenseitige Onanie, Nachahmung des Koitus zwischen den Schenkeln, auch bei einigen Onanie mit dem Mund.

Nach unserer Auslegung des § 175 würden nur in den wenigsten Fällen, wo Urninge zur Päderastie Neigung zeigen und solche Handlungen begehen (was wie gesagt meist von dem Urning versabscheut wird) die folgenden Betrachtungen Platz greifen.

Wenn wir aber bebenken, daß thatsächlich die Gerichte und namentlich das Reichsgericht den Begriff der widernatürlichen Unzucht auch auf andere Unzüchtigkeiten als Päderastie ausbehnen, so wird unsere Erörterung erst recht praktische Bedeutung haben.

§ 3.

Die erste Frage, die sich uns bei Beurteilung des Urnings aufdrängt, ist die Frage der Zurechnungsfähigkeit.

Krafft-Elbing bezeichnet die konträre Sexualempfindung als funktionelles Degenerationszeichen, als Teilerscheinung eines neurophysischen, meist hereditär bedingten Zustandes.

Daß die Anomalie einen krankhaften Zustand des Geistes, wenn auch nur in Bezug auf das Empfindungsleben darstellt, ist unbestritten, obwohl die Urninge selber von ihrem Standpunkte aus nicht als krankhafte Naturen gelten wollen. Sämtliche Psychiatriker erklären die konträre Sexualempfindung für eine Erkrankung des Seelenlebens.

Inwieweit begründet nun dieser krankhafte Zustand die Answendung des § 51 St. G.B. bei Begehung unzüchtiger Handelungen?

§ 51 verlangt eine krankhafte Störung der Geistesthätigkeit. Daß hierunter nicht bloß vollständige Störung der Intelligenz, Wahnvorstellungen oder Blödsinn zu verstehen sind, ist heute allgemein anerkannt.

Auch Anomalieen des Empfindungs- oder Triedlebens sind als Störung der Geistesthätigkeit im Sinne des § 51 aufzufassen. (Bgl. Liszt: Lehrbuch des Strafrechts, 1891 S. 169, welcher auch die konträre Sexualempfindung als einen dei Begehung unzüchtiger Handlungen zu berüchsichtigenden Umstand anerkennt.) § 51 ers fordert nun eine solche geistige Störung, durch welche die freie

Willensbestimmung ausgeschlossen wirb. Unter freier Willens= bestimmung kann unferer Ansicht nach nichts andres als die "normale Bestimmbarkeit burch Motive" (Liszt) verstanden werden, gang gleichgiltig, ob man in metaphysischer Sinsicht Willensfreiheit oder Unfreiheit annimmt. (Bgl. Liszt oben citiert S. 160 ff. und feine klare Auseinanberfetung über die Zurechnungsfähigkeit.) Daburch daß eine geistige Störung (im oben angegebenen weiteren Sinne) vorhanden ift, wird nicht ichon biefe normale Bestimmbarfeit unmöglich sein. Allerdings jede psychische Anomalie beein= trächtigt bei Sandlungen, die Ausfluß diefer Anomalie find, die Motivation; ber Thater befindet sich in einer vom geistig gesunden Menichen verschiedenen Lage, welche ihm auch andere Motive als dem normalen Menfchen zu feinem Sandeln giebt. Jeboch barf man in folden Fällen nicht von abnormer Motivation als gleich= bedeutend mit Ausschluß ber freien Willensbestimmung im Sinne des Gesetzes sprechen.

Ganz richtig sagt Liszt (S. 162) es seien innerhalb der Zurechnungsfähigkeit unendlich viele Abstufungen möglich, wie innerhalb der körperlichen Gesundheit. Er unterscheidet ein Durchschnittsmaß, eine unter- und überdurchschnittliche Zurechnungsfähigkeit, so daß diese dis zum Mindestmaß herabreichenden Abstufungen doch noch als normale Bestimmbarkeit durch Motive zu betrachten seien.

Man könnte allerdings fagen, daß bei dieser Unterscheidung eine feste Begriffsbestimmung der Zurechnungsfähigkeit ganz uns möglich sei. Wir wollen das auch gar nicht läugnen. Die Grenzen zwischen Zurechnungss und Unzurechnungsfähigkeit sind eben durchs aus flüssige.

Wenn auch sehr oft nur im konkreten Falle entschieden werden kann, ob die Bestimmbarkeit durch Motive als normale aufgefaßt werden kann, so lassen sich doch für die verschiedenen Arten von krankhaften Zuständen allgemeine Grundfäße aufstellen.

So können wir gewiß die Zurechnungsfähigkeit der Urninge als eine unterdurchschnittliche bezeichnen, soweit die Begehung von Handlungen, die ihren Grund in der sexuellen Anomalie haben, in Betracht kommt.

Daß der Urning von der Vornahme der seiner Natur entsfprechenden unzüchtigen handlungen sich enthalten kann, sehen wir an Beispielen von besonders willensstarken Individuen; sie können

zwar nichts für ihr Fühlen, aber zur Bethätigung ihres Triebes werden sie nicht in dem Sinne genötigt, daß jedes den gewöhnslichen Mann von ähnlichen Handlungen abhaltende Motiv ihn nicht bestimmen könnte. Auch der Urning besitzt die Selbstebeherrschung; er weiß genau, daß er womöglich der Strafe verfällt, wenn er gewisse unzüchtige Handlungen begeht. Auch bei ihm können die Schen vor dem Gesetz, die Furcht der Entdeckung ihre abhaltende Wirkung auf ihn ausüben.

Trothem ist die Zurechnungsfähigkeit der Urninge für ihre geschlechtlichen Akte eine meist an der Mindestgrenze sich be-

wegende. Denn in wie gang anderem Lichte erscheinen nicht bem Urning die von ihm begangenen unzüchtigen Sandlungen. Die wichtigsten Motive, welche auf den normalen Menschen einwirken können, haben keine Aussicht ihn zu bestimmen. So fehlen ihm gang die moralischen Gefühle, auf welche ber Gesetgeber bei andern Menschen zur Enthaltung von paberaftischen Sandlungen gahlt. Zwar weiß ber Urning, daß feine Sandlungen als unmoralische gelten; feine Natur macht es ihm aber unmöglich, sie als folche zu empfinden. Dazu kommt noch, daß der Trieb beim Urning meift ein fehr mächtiger, ja oft ein krankhaft gesteigerter ist, daß also zu dieser Unmöglichkeit den Trieb als einen widernatürlichen zu empfinden, noch ein gewaltiges Sindrängen zu folchen ihm natürlich erschei= nenden und wohthuend empfundenen Sandlungen hinzutritt; daher treiben ihn zu folden Sandlungen so gewaltige Motive, daß alle übrigen dieselben zu überwinden nur felten imftande sind.

Wenn wir nun auch von einer Unzurechnungsfähigkeit im Sinne des Gesetzes als einer die freie Willensbestimmung ausschließenden nicht sprechen können, müssen wir doch eine an die Mindestgrenze herabreichende verminderte Zurechnungsfähigkeit ansehmen. Sine verminderte Zurechnungsfähigkeit der Urninge kann aber unserer Ansicht nach nur hinsichtlich der von ihnen begangenen Handlungen anerkannt werden, die unter § 175 fallen. Wenn z. B. ein Urning öffentlich unzüchtige Handlungen vornimmt oder mit Knaben unter 14 Jahren begeht, so kann er nicht lediglich wegen seiner konträren Sexualempsindung für in vermindertem Maße zurechnungsfähig gelten. (Natürlich sprechen wir nicht von solchen Fällen, wo ein Urning zugleich mit Schwachsinn oder andern geistigen Desekten behaftet ist, oder wo ein Urning zugleich

jog. Exhibitionnist ist, b. h. ben Drang hat, öffentlich seine Gesichlechtsteile zu entblößen.)

Begeht der Urning die oben erwähnten Delikte, so ist er ebenso zu beurteilen wie der normale Mensch; denn die erschwerenden Momente der Öffentlichkeit, des Kindesalters werden nicht durch die konträre Sexualempfindung entschuldigt; bei solchen Delikten ist es im allgemeinen gleichgiltig, ob die Handlungen mit Personen gleichen oder verschiedenen Seschlechts vorgenommen werden. Wenn num auch der Urning hinsichtlich solcher Handlungen denselben Motiven wie der normale Mensch zugänglich ist, so sprechen meistens auch in solchen Fällen für ihn eher Entschuldigungsgründe als für den normalen Menschen. Denn es ist zu bedenken, daß sein sexuelles Bedürsnis meist ein abnorm starkes ist, daß er eher zu unzüchtigen Handlungen gedrängt wird und daß daher bei einer sich ihm darbietenden Gelegenheit zur Besriedigung seines meistens unterdrückten Triebes er leicht dahin gerät, sich zu einer verbrecherischen unzüchtigen Handlung hinreißen zu lassen.

Noch viel weniger als bei Begehung von Sittlichkeitsbelikten überhaupt (abgesehen von den unter § 175 fallenden) darf man jemand bei Vornahme irgend eines sonstigen Vergehens oder Versbrechens für weniger verantwortlich halten, weil er Urning ist.

Bei Begehung von Delikten (abgesehen von Päderastie) ist der Urning in derselben Lage, wie der gewöhnliche Mensch. Sbensowenig wie letzterer, wenn er, sei es aus Leidenschaft oder Furcht vor Entdeckung irgend eines Geheimnisses ein Verbrechen verübt, als unverantwortlich gelten darf, ebensowenig kann man die Zuzrechnungsfähigkeit des Urnings in Zweisel ziehen, wenn er aus Liebe oder Furcht seine Anomalie entdeckt zu sehen, eine strasbare Handlung begeht.

Daher scheint das erste Gutachten über die Verantwortlichkeit der Gräfin Sandor (in Friedreichs Blätter für gerichtliche Mesdizin, Heft I 1891), welches lediglich wegen der konträren Sezualsempsindung die Gräfin für unzurechnungsfähig erklärt, nicht gerechtsertigt; dagegen das zweite Gutachten richtiger, welches die konträre Sezualempsindung der Gräfin nur als ein Symptom ihrer geistigen Desekte überhaupt hervorhebt, sie aber deshalb für unzurechnungsfähig hält, weil die Gräfin neben der konträren Sezualempsindung an Blödsinn leide, was jedoch durchaus nicht bei allen Urningen der Fall ist, da dieselben abgesehen von ihrem anormalen Geschlechtsleben die klügsten Menschen sein können.

§ 4.

Nach dem Gesichtspunkt der Zurechnungsfähigkeit beurteilt würden die unter § 175 fallenden unzüchtigen Handlungen der Urninge, wenn sie auch nicht strassos blieben, so doch mit weit geringeren Strasen belegt werden dürfen als die vom normalen Menschen begangene Päderastie.

Jedoch ift hiermit die Frage nach der Strafbarkeit der Urninge

nicht abgethan.

Zunächst müssen wir noch einmal darauf hinweisen, daß man den Begriff der widernatürlichen Unzucht nur auf eigentliche Päderastie beschränken darf; allerdings wird dann nur selten ein Urning der Strafe verfallen (weil er, wie schon hervorgehoben, meistens Päderastie verabscheut); jedoch würden dann unsere Aussührungen immerhin für die wenigen Urninge, die zur Päderastie Reigung haben, zutreffend sein.

Wir behaupten nur, daß die widernatürliche Unzucht von Urningen begangen, wenn man auch für sie eine Unzurechnungsfähigkeit im Sinne des Gesetzes nicht annehmen kann, dennoch strassos sein sollte und zwar aus folgenden Erwägungen:

1. Die Strafandrohung gegen die widernatürliche Unzucht wurde aufgestellt, nicht weil dieselbe Nechte anderer verletzt, auch nicht deshalb weil durch deren Umsichgreifen ein der Fortpflanzung höchst schädlicher Ersatz des normalen Verkehrs mit dem Weibe entstehen könnte, weil die Zeugung abnehmen und aus dieser Abnahme Gesahr für den Staat entspringen könnte.

Wäre lettere Befürchtung der Grund zur Strafbestimmung, dann müßte man ebenso Onanie und Anwendung von Mitteln zur

Beugungsverhinderung bestrafen.

In § 175 wendet sich der Gesetzeber lediglich gegen die eigene Unsittlichkeit des Thäters; es kommt lediglich das Verhältnis des Sinzelnen gegen sich selbst in Betracht, es will der Staat lediglich "das sittliche Wesen des Menschen gegen seine eigene Unsittlichkeit schützen" (Hälschner: Lehrbuch des Strafrechts S. 239).

Es werbe gestraft, sagt John (Entwurf zum Strafgesethuch S. 400) weil "der Mensch sich wie ein Vieh beträgt", weil, wie es in einer Entscheidung des Preuß. Ob.-Trib. (VIII, S. 356) heißt, solche Handlungen eine große Entartung und Herabwürdigug des Menschen bekunden.

Die Päderastie wird aber beshalb als Laster betrachtet, weil

der Mensch durch solche Handlungen seinen natürlichen Geschlechtstrieb in perverser Art befriedigt, weil er gegen die ihm von der Natur eingepflanzten Gesetze der Befriedigung verstößt, weil er den ihm angeborenen Trieb zum geschlechtlichen Verkehr mit dem Weibe anders, als es seine Natur fordert, durch perverse Handlungen bethätigt.

Daß nun der Staat ausnahmsweise dies Laster um des Lasters willen bestraft, hat darin seinen Grund, weil, wie die Motive sagen, das Volksbewußtsein die Päderastie nicht nur als Laster, sondern als Verbrechen empfindet und der Staat diesem Bewußtsein Rechnung tragen will.

Aus diesen Gesichtspunkten allein wird die widernatürliche Unzucht bestraft; dieselben können aber bei der von den Urningen begangenen Unzucht nicht Plat greifen, denn die Gründe, weßwegen der Gesetzgeber gestraft wissen will, sind nicht vorhanden.

Die widernatürliche Unzucht ist für den Urning keine gegen den ihm angeborenen Trieb verstoßende Handlung, sondern die seiner Natur entsprechende Geschlechtsbestriedigung. Die Handlungen des Urnings entspringen weder aus der Nohheit der Empfindung, noch der Verkommenheit des Charakters oder der Gemeinheit der Gessinnung, sie sind nicht Aussluß eines Lasters, sondern eines anormalen geschlechtlichen Fühlens.

Sind nun aber die unzüchtigen Akte des Urnings keine Laster, jo kann das Rechtsgefühl des Volkes durch sie auch nicht verletzt werden, jo können sie auch nicht als Verbrechen vom Volksbewußtsjein empfunden werden.

Dieses hat ebenfalls zur Voraussetzung, daß die widernatürliche Unzucht im konkreten Fall ein Laster sei, was bei der vom Urning begangenen nicht zutrifft.

Wenn nun auch das Volk unbekannt mit der Natur und überhaupt dem Vorhandensein der Urningsliebe dieselbe mit der gewöhnlichen Päderastie zusammenwirft und ebenso wie diese für ein Laster hält, so kann solch' eine falsche Auffassung gegenüber einem aufgeklärten Rechtsbewußtsein nicht maßgebend sein, so würde eben das Rechts- und Sittlickkeitsgefühl des Volkes auf unrichtigen Voraussetzungen hinsichtlich der Veurteilung der Urningsliebe beruhen und dürfte dieser Frrtum auch nicht berücksichtigt werden.

So feben wir, daß jedenfalls die Gründe, megwegen über=

haupt § 175 aufgestellt ist, bei ben als Aussluß ber konträren Sexualempfindung sich ergebenden, unzüchtigen handlungen ganz weafallen.

2. Auch von einem andern Gesichtspunkte aus betrachtet, widerspricht die Bestrafung der Urninge der Billigkeit und der

Gerechtigkeit.

Rrafft=Cbing hat überzeugend dargethan, in welcher Zwangs=

lage sich ber Urning befindet.

Wenn nun auch die Zwangslage der Urninge nicht als Notstand im Sinne des Gesetzes betrachtet werden kann, so befinden sie sich jedenfalls in einer peinlichen Lage.

Einerseits sollen sie das Gesetz befolgen, welches die widernatürliche Unzucht verbietet, andrerseits mussen sie bei Befolgung

des Gesetzes die Befriedigung des Geschlechtstriebes opfern.

Der Geschlechtstrieb ist sicherlich ein Hauptfaktor im Leben des Menschen. Er beeinflußt in mancher Hinsicht das Handeln des Menschen, überall in der Gesellschaft ist seine Rolle eine bedeutende. Auch der Staat erkennt seine Wichtigkeit an und gibt dem Sinzelnen in der She die Möglichkeit in einer für den Einzelnen wie für die Gesellschaft nützlichen, wohlgeregelten und sittlichen Weise sich zu bethätigen.

Man darf auch nicht sagen, daß wenn auch der Staat selber den Geschlechtstrieb als ein Gut des Einzelnen anerkennt, er doch in vielen Fällen gerade die Unterdrückung des Geschlechtstriebes beim normalen Menschen fordere. Dies ist stets nur eine Unterdrückung einzelner Gelüste und Begierden, nicht Unterdrückung des Triebes überhaupt.

Für den normalen Menschen ist es stets möglich seinen Trieb zu befriedigen, ohne gegen das Gesetz zu verstoßen, so daß nicht von Kollision zwischen Unterdrückung des Triebes und Überschreitung des Gesetzes die Rede sein kann.

Der normale Mann kann nicht nur in der Che, sondern auch in der unehelichen Geschlechtsgemeinschaft seine Befriedigung finden. Kein Geset verbietet ihm seinem Trieb freien Lauf zu lassen. Zwar gestattet Religion und Moral nur die eheliche Befriedigung, aber wie wenig dieses Gebot in Wirklichkeit befolgt wird, brauchen wir nicht hervorzuheben. Gesetzlich aber jede außereheliche Bethätigung des Geschlechtstriebes zu untersagen, daran denkt heute niemand.

Von dem Urning wird nun nicht nur eine Beschränkung des Triebes, sondern eine vollständige Unterdrückung desselben verlangt, obwohl bei ihm sein Trieb in abnormer krankhafter Weise gesteigert ist, obwohl erzwungene Abstinenz bei ihm Krankheit und Siechtum zur Folge haben kann, obwohl manchmal die Nichtbesfriedigung seines Triebes den Urning zum Selbstmord treibt.

Um so bitterer wird man die Bestrafung des Urnings als Härte empfinden, wenn man das Gut betrachtet, welches der Urning verlehen muß, falls er nicht der Geschlechtsbefriedigung entsfagen will.

Der Urning verlett eigentlich gar kein Rechtsgut, vielmehr lediglich eine für ihn verständnislose Norm, ein durchaus formales Gesetz und um diese nicht zu übertreten, wird gefordert, daß er die für ihn unentbehrliche Bethätigung seines Triebes, daß er der seiner Natur entsprechenden, ihn beglückenden Liebe entsage.

§ 5.

1. Diese von uns angeführten Gründe sind nun aber allerbings keine Strafausschließungsgründe im Sinne des Gesetzes. Es müßte also, falls man einen Urning für die Begehung einer unter § 175 fallenden Handlung nicht strafen will, entweder eine besondere Ausnahmebestimmung für den Urning getroffen oder aber überhaupt der § 175 aufgehoben werden.

Mit einer Ausnahmebestimmung, welche für den Urning Straflosigkeit statuieren würde, wäre nicht viel geholfen. Immerhin bliebe der Urning der strafgerichtlichen Verfolgung ausgesetzt. Denn von vornherein zu unterscheiden, ob die begangene widernatürliche Unzucht Ausstuß von konträrer Sexualempsindung ist oder nicht, wäre gar nicht möglich, nur eine eingehende ärztliche Untersuchung der ganzen psychischen Sigenart des Thäters vermag das Richtige anzugeben.

Wird aber ein gerichtliches Verfahren gegen einen Urning wegen widernatürlicher Unzucht eingeleitet, so bildet dasselbe meist schon die Hauptstrase; mag der Beschuldigte auch später wegen konträrer Sexualempfindung freigesprochen werden, so ist solch ein Mann, gegen den eine Untersuchung wegen widernatürlicher Unzucht gesührt wurde, sozial vernichtet, so ist der Verlust an Shre und Ansehen des Mannes durch nachherige Freisprechung nicht wieder gut zu machen.

2. Das allein Richtige ist vielmehr den ganzen § 175 aufzuschen. Der Umstand, daß die widernatürliche Unzucht oft ein Laster ist, sollte nicht maßgebend sein, in vielen Fällen das Unglück über unschuldige, mit einer Anomalie des Sexuallebens behaftete Menschen zu bringen, der Schaden wäre wirklich nicht sehr groß, wenn die widernatürliche Unzucht überhaupt straslos bliebe.

Wir wollen ganz von den Gründen schweigen, welche schon im 18. Jahrhundert für die Straflosigkeit der Päderastie angeführt wurden, daß es nicht Sache des Staats, sondern Sache der Moral sei die eigene Unsittlickeit, die keine fremden Nechte verletzt, zu bestrafen.

Wir wollen auch nicht den schon früher von uns berührten Gesichtspunkt ins Feld führen (den auch das medizinische Gutsachten beim Entwurf des Strafgesethuchs für die Straflosigkeit der Päderastie geltend machte); nämlich daß nicht einzusehen sei, warum gerade Päderastie mit Strafe bedroht sei, während widernatürliche Unzucht am eignen Körper, an Leichen oder zwischen Personen verschiedenen Geschlechts nicht verboten sei.

Alle diese Gründe sind bei Absassung des Strafgesethuchs schon in Erwägung gezogen, aber nicht berücksichtigt worden. Mit der Kenntnis von dem Wesen des Urningtums haben wir aber ganz neue und triftige Gründe für die Aushebung des § 175 St. G.B. gewonnen.

Trothem erst ganz kürzlich das Wesen der Sexualempfindung bekannt geworden ist, hat das französische Strafgesetzuch aus andern Gründen schon längst keine Strafbestimmung gegen Päderastie aufgestellt.

Es würde auch für Deutschland vollkommen genügen, wenn die Päderastie nur dann strafbar wäre, wenn sie öffentlich begangen worden wäre oder mit Knaben unter 14 Jahren. Ferner könnte man allerdings eine neue Strasbestimmung hinzusügen, gegen diejenigen, welche mit Gewalt oder Drohung unzüchtige Handlungen an Personen männlichen Geschlechts über 14 Jahren vornehmen, da ein berartiger Paragraph im Strasgesetzbuch sehlt. Dagegen sollte unbedingt § 175 aus dem Strasgesetzbuch verschwinden, jetzt wo die Wissenschaft gezeigt hat, aus welchen Quellen die widernatürliche Unzucht sließen kann, und vielleicht wird auch bei der nächsten Revision des Strasgesetzbuchs der betreffende Paragraph gestrichen werden.

§ 6.

Zum Schluß wollen wir noch die Stellung einiger ausläns dischen Gesetzgebungen zur Strasbarkeit der widernatürlichen Uns zucht betrachten.

Wie schon erwähnt, ist in Frankreich die widernatürliche Unzucht als solche straflos, doch wird sie geahndet sowie ein Dritter gegenwärtig ist, sollte der Dritte zugleich Mitthäter sein, indem solche Handlung als "outrage public à la pudeur" aufgefaßt wird.

Nach dem bestehenden Gesetze scheint uns auch in solchem Falle eine Bestrasung ungerechtsertigt und wenn die Gerichte unter solchen Umständen strasen, lediglich um die widernatürliche Unzucht vor das Forum ziehen zu können, so ist dies unrichtig, da der Gesetzeber sie strassos lassen wollte. Sicherlich geben aber die französischen Gerichte dem "outrage public à la pudeur" die oben erwähnte Auslegung, weil sie gewisse Handlungen als solche, wenn es nur irgendwie geht, bestrasen wollen, denn die Interpretation des Art. 330 code penal in dem von den Gerichten angenommenen Sinne ist dem Wortlaut des Gesetzes durchaus widerziprechend.

Um richtigsten hat das italienische Strafgesetzuch vom 30. Juni 1889 die Frage behandelt.

Die widernatürliche Unzucht, welcher Art es auch sei, ist ebenso wie in Frankreich straflos, kann aber nur dann geahndet werden, wenn sie das Schamgefühl verletzt und an einem öffentlichen oder dem Publikum zugänglichen Ort begangen wird (Art. 338); serner enthält auch ganz richtigerweise das Strafgesetzuch eine Strafsbestimmung gegen denjenigen, welcher mit Gewalt unzüchtige Handlungen überhaupt an Personen über 14 Jahren vornimmt, nicht nur an Frauen oder Kindern unter 14 Jahren.

Auf demfelben Standpunkt wie das deutsche Strafgesetzbuch steht das ungarische, welches nur die widernatürliche Unzucht zwischen Männern mit Strafe bedroht.

Dagegen geht ber neueste öfterreichische Entwurf konfequenter Weise weiter und bestraft auch bie Unzucht zwischen Frauen.

Es ist zu bedauern, daß in dem Angenblick, wo die Wissensichaft aufängt, das wahre Wesen des Urningtum und der lesbischen Liebe zu begreifen, und nachgewiesen hat, daß die widernatürliche Unzucht meist Ausfluß eines anomalen Fühlens nicht eines Lasters

ist, ein Entwurf zu einem neuen Strafgesethuch die Errungenschaften der medizinischen Wissenschaft nicht verwertet und alte Vorurteile aufs neue sanktioniert. Es ist daher zu hoffen, daß der betreffende Paragraph nicht in das Strafgesethuch aufgenommen wird.

Auch ein andres neueres Strafgesetzuch hat jede widernatürliche Unzucht mit Strafe bedroht und zwar scheint es nicht nur die Unzucht zwischen Personen verschiedenen Geschlechts zu ahnden, sondern jede widernatürliche Unzucht, sei es zwischen Mann und Mann, sei es zwischen Frau und Frau, Mann und Frau, Mensch und Tier, Mensch und Leichnam (Art. 303). Wir meinen das Strafgesetzuch von New-York vom 26. Juli 1881.

Doch ist zu bemerken, daß ein Eindringen in die Geschlechtsteile erfordert wird, damit der Thatbestand der widernatürlichen Unzucht vorliege (Art. 304).

Wie diesem Ersordernis bei der widernatürlichen Unzucht zwischen Männern oder zwischen Frauen genügt werden könne, verstehen wir nicht, jedoch ist wohl der Sinn des betreffenden Paragraphen der, daß bei der Unzucht zwischen Männern eine immissio penis in anum, dei Frauen eine immissio der clitoris in den Geschlechtsteil der andren verlangt wird.

Um strengsten sind die englischen Strafgesetze, sie bestrafen ebenfalls jede widernatürliche Unzucht und bedrohen die Päderastie sogar mit der Todesstrafe.

Madmort

von Professor v. Rrafft-Cbing in Wien.

Vorstehende Abhandlung wurde mir von einem namhaften Juristen zugesendet, der aus Furcht, in den Verdacht der Urnings-liebe zu kommen, anonym bleiben will. Ich halte sie der Beachtung seitens juristischer Kreise für wert und kann vom Standpunkt des Arztes und Anthropologen und als Kenner krankhafter psychosexualer Erscheinungen den Schlußfolgerungen und Forderungen des Versassers nur zustimmen.

Ich habe über 100 sogenannte Urninge, wahre Stiefkinder der Natur, ärztlich genau untersucht und mich überzeugt daß nicht

Perversität sondern Perversion, nicht Unsittlickkeit sondern eine beflagenswerte Naturanlage sie zu dem macht was sie sind. Die meisten dieser Unglücklichen haben mir den Sindruck hochachtbarer, ihr Geschick tief beklagender Mitmenschen gemacht, denen ich mein tiesstes Mitleid nicht versagen konnte.

Auch ich kann nur in der Aufgebung des § 175 eine Abhilfe gegenüber ungerechter Rechtsprechung, unverschuldeter Infamierung, Bernichtung bürgerlicher Existenz, abscheulicher Erpressung und häufigem Selbstmord, erblicken.

Meine Gründe für Abschaffung des § 175 sind etwa fol-

gende:

1. Die im § 175 vorgesehenen Delikte entspringen in der Regel einer krankhaften seelischen Veranlagung.

- 2. Nur eine sorgfältige ärztliche Untersuchung vermag die selteneren Fälle bloßer Perversität von denen krankhafter Perversion zu differenzieren. Mit der Erhebung der Anklage ist das Individum aber bereits sozial vernichtet.
- 3. Viele, jedenfalls die Mehrzahl dieser Urninge ist neben der Perversion des Triebes mit abnormer Stärke desselben heimgesucht. In der Bethätigung ihres Geschlechtstriebes stehen diese geradezu unter einem physischen Zwang.
- 4. Vielen derselben erscheint ihre Geschlechtsbefriedigung nicht als eine unnatürliche, im Gegenteil als eine natürliche und die vom Gesetzugelassene als eine widernatürliche. Sie entbehren damit aller sittlichen Korrektur, die sie von ihrem sexuellen Delikt abhalten könnte.
- 5. Beim Mangel einer Definition, was unter widernatürlicher Unzucht zu verstehen sei, ist dem subjektiven Ermessen des Richters ein zu großer Spielraum eingeräumt. Die immer spißsindiger werdende Auslegung des § 175 beweist die Unsicherheit der Rechtsauffassung. Entscheidend für diese und die Rechtsprechung ist gleichwohl der objektive Thatbestand. (Nach dem subjektiven wird in der Regel gar nicht gefragt.) Wie soll jener sestgestellt werden? Das Delikt wird ja doch in der Regel ohne Zeugen begangen.
- 6. Theoretische strafrechtliche Gründe für die Beibehaltung des § 175 lassen sich nicht gut aufstellen. Abschreckend wirkt er nur selten, bessernd niemals, denn krankhafte Naturerscheinungen werden nicht durch Strafen amoviert, als Sühne sür eine strafbare Hand-lung, die nur unter gewissen und vielsach fälschlichen Vor-

aussetzungen eine solche ift, kann er zur größten Ungerechtigkeit führen. Man vergesse nicht, daß in verschiedenen Kulturländern dieser Strafrechtsparagraph nicht besteht, daß er in Deutschland nur noch eine Konzession an das öffentliche Sittlichkeitsgefühl darftellt, das aber diesen Delikten gegenüber von falscher Boraussetzung ausgeht und Perversion mit Perversität verwechselt.

7. Während meines Erachtens die öffentliche Sittlichkeit und die Jugend genugsam in Deutschland durch andere Paragraphen des Strafgesetbuchs geschützt sind, schadet der § 175 entschieden mehr als er nützt, indem er einer der scheußlichsten Niederträchtig-

teiten - bem fogenannten Chantage Vorschub leifter.

Allerbings wird auch der denunzierende Chanteur bestraft, aber er hat die große Chance, daß sein Opfer es nicht zum Außersten — nämlich zur Strafanzeige kommen läßt. Im schlimmsten Fall sitt ein solcher Wicht ein bischen Gefängnis ab, ohne in seiner Schanderistenz gefährdet zu sein, während sein Opfer ehrlos, rniniert ist.

Die strafrechtliche Doktrin der Teilnahme.

Von Professor Dr. Joh. Foinitsky in St. Betersburg. Übersett von Boris Gurmitsch.

Ginleitende Worte des Übersehers.

Der neuen italienischen anthropologischen Schule verdankt der Jurist den unschätzbaren Satz, daß der Mensch, nicht aber seine Handlung der Strafe zu unterwerfen sei.

Berr Dr. Foinitsty, Professor an der Universität in Beters: burg und Verfasser ber nachstehenden Ausführung über die Teil= nahme, hat noch im Jahre 1872 auf Grund ber Bearbeitung ber frangösischen und englischen Kriminalstatistit eine bedeutende Arbeit im "Gerichtsjournal" (Petersburg) drucken laffen: "Über ben Ginfluß der Jahreszeiten auf die Verteilung der Verbrechen". Schluffe feiner friminal-statistischen Untersuchungen kommt Professor Foinitsty zu einer fozial-ftaatlichen Befampfung berjenigen Bedingungen ber Verbrechen, die zu finden find im Menschen felbst. in der Fähigfeit der perfonlichen Selbstbestimmung. Berr Foinitsty energisch jener Ansicht von dem Berbrechen ent= gegengetreten, nach welcher basselbe ausschließlich als ein Produkt bes menschlichen bofen Willens betrachtet wird. "Das Verbrechen," jagt der bekannte ruffifche Lehrer bes Strafrechts, "wird burch ben gemeinsamen Ginfluß der physischen, sozialen und individuellen Fattoren ins Leben gerufen."

Im Jahre 1873, also vor dem Erscheinen der ersten Auflage der Arbeiten Lombrosos hat Herr Prof. Foinitsky in seiner ersten öffentlichen Vorlesung!) an der Universität Petersburg die Frage von den Gründen der Strafe aufgeworfen. Bei Beant-

¹⁾ die damals gleich im "Gerichtsjournal" (St. Pertersburg B. 5, S. 1 ff.) gedruckt wurde.

wortung berfelben hat er als Gründe ber Strafe sowohl die Bebürfniffe des gefellschaftlichen Lebens (sociale Grunde), als auch bie Bedürfnisse und Anlagen bes Geistes (psychologische Gründe) vorgelegt. Nach einer historischen Betrachtung diefer Gründe betonte er, daß die Ursachen gewisser unrichtiger strafrechtlicher Un= schauungen in ber Bermischung bes Subjektiven und Objektiven liegen, welche bem Menschen auf zeitigen Stufen seiner geistigen Entwickelung eigen ift. Folgendes waren feine Worte: "Bu ben= jenigen Unsichten, welche ber Entwickelung ber Strafrechtsmiffenschaft hindernd entgegentreten, rechne ich auch diejenige, nach welcher ein Verbrechen, nicht aber ber perfönliche Zuftand bes Menfchens felbit, fein phylifd-pfychifcher Zuftand Gegenstand bes Strafrechts ist. Der Epoche bes Laiengerichts mar biefe faliche Anficht fremd, benn biefe Gerichte gingen von ber Beurteilung ber gangen Perfonlichkeit aus, ihre Berdienfte und Gunden in ber Betrachtung vollständig umfassend. Diefe Ansicht hat die buraufratische Spoche ber strafrechtlichen Gerichtsbarkeit aufgegeben. hat nämlich die Fachjuristen wie im Gebiete des Strafprozesses, fo auch in dem des materiellen Strafrechts ein schöngeformter und fein ausgemeißelter Formalismus der juristischen Begriffe auf Abwege gebracht. Stufenweise haben sie ihm die Wahrheit des Lebens aufgeopfert. Die Idee des persönlichen physisch-psychischen verbrecherischen Zustandes ist geschwunden. Dieselbe hat dem formellen Begriff einer strafbaren Sandlung Plat gemacht."

Dieser persönliche Zustand der Kriminalität also nuß nach Prosessor Foinitsky in dreierlei Beziehung Gegenstand der Strafzrechtswissenschaft bilden: 1. in ihrem Ausdruck, d. h. in den äußern Formen ihrer Erscheinung — das sind die strasbaren Handlungen (die Lehre von dem Berbrechen); 2. in ihren Bedinzungen (Kriminologie) und 3. in ihren Folgen, d. h. in derjenigen strafrechtlichen Ahndung, welche der Staat zur Bekämpfung der Kriminalität anwendet (Pönologie). Dabei sagt Pros. Foinitsky: "Man muß den persönlichen Zustand, als strafrechtlichen Begriff der Kriminalität, von dem kriminal-statistischen Begriff unterscheiden, denn der letztere steht nicht mit der Persönlichkeit, sondern mit der Gesellschaft in Beziehung."

Diese Anschauungen hat Professor Foinitsky in seinen Werken über das gemeine Strafrecht und die Gefängniskunde weiter entwickelt und befestigt. In seiner "Lehre von der Strafe" (Peters-

burg 1889) hat dieser Schriftsteller dieselben auf das Justitut der Verjährung angewendet, als deren Grund hier die Veränderung des persönlichen Zustandes unter dem Einstuß der Zeit betrachtet wird. Wie bekannt, hat später denselben Ausgangspunkt bei der Verjährung Tarde ("Philosophie du droit pénal") angenommen. Derselbe ist hierbei noch einen Schritt weiter gegangen, indem er verschiedene Verjährungsfristen für vollständig entwickelte und unreise Personen aufgestellt hat. In der nachstehenden Aussührung wird derselbe Standpunkt, soweit uns bekannt ist, zum erstenmal bei dem sehr wichtigen Institut der Teilnahme vertreten.

Weil der Zustand der Kriminalität nach Professor Foinitskys Terminologie einen persönlichen geistigen Zustand des Verbrechers bildet, kommt er mit der Herausstellung dieses Zustandes zum Gegenstand des Strafrechts zu einer weitgehenden Individualisserung aller strafrechtlichen Institute. Sehr scharf kommt daher dieser charakteristische Zug auch bei der nun folgenden Aussührung zum Ausdruck.

I.

Die herrschende Doktrin des Strafrechts geht von einer Un= ficht aus, nach welcher ber Gegenstand ber ftaatlichen Strafthätigkeit ein Berbrechen, als bestimmte Erscheinung ber äußern Welt ift, welches durch eine Person, ober durch mehrere herbeigeführt werden tann; dabei können die mehreren voneinander getrennt handeln, b. h. ein jeder für sich, fo daß alfo jeder einen eignen Willen dabei gebildet hat, oder aber sie können in ihrer Thätigkeit durch einen gemeinfamen Willen bestimmt werben. In letterm Falle tritt der Begriff der Teilnahme hervor und der Grad der Berantwortlichkeit eines jeden Teilnehmers wird begründet durch die Schwere des gemeinschaftlich ausgeführten Verbrechens. Es ist aber ungenau, diefen Sat als einen für die Beurteilung ausreichenden anzusehen; neben ihm kann und muß ein andrer aufgestellt werben, bes Inhalts, bag ber Gegenstand ber staatlichen Strafthätigkeit ber Urheber felbst ift, ber in ber äußern Welt ben pfychischen Zustand ber Kriminalität zum Ausbruck gebracht hat. Rach ber herrichenden Dottrin fann ein Berbrechen burch mehrere Personen herbeigeführt werden. Der Sat ber jett aufzustellenden Theorie kann aber bargestellt werden burch die Formel:

"quot delinquentes, tot delicta". Die herrschende Doktrin handelt von der Teilnahme mehrerer Personen bei einem und demselben Verbrechen. Mit Rücksicht auf diesen persönlichen Zustand der Kriminalität aber kann nur von gemeinschaftlicher Thäterschaft oder von gemeinschaftlichen Verbrechen mehrerer Personen die Rede sein.

Vergleichen wir diese beiben Auffassungen auf ihren Wert hin

und betrachten wir zunächst die herrschende Lehre.

II.

Die herrschende Doktrin bringt ben Begriff bes Berbrechens nahe zusammen mit bem ber Rechtsverletzung. Aus ber Ginheit bes Erfolges, welcher das Recht verlett oder gefährdet, schließt fie auf die Ginheit der verbrecherischen That. Solcher Erfolg tann berbeigeführt werben burch die Thätigkeit einer ober mehrerer Personen. Unter diesen mehreren Bersonen, welche einen und denselben verbrecherischen Erfolg bewirken, können die Berhältnisse zweierlei Art sein: entweder sie handeln selbständig und getrennt voneinander ober fie sind verbunden durch die Ginheit des Planes und der Organisation. Bis zu ber letten Zeit wurden biese beiden Rombinationen betrachtet als Formen der Teilnahme an einem und dem= felben verbrecherischen Erfolg, welcher alle, die ihn ausgeführt haben, Bu einer Gesamtheit verbindet. Solcher Ansicht ist nicht bloß Feuerbach, sondern auch Röftlin. In der neuesten Zeit wird jede von biesen angeführten Kombinationen getrennt betrachtet; wir haben heute zwei selbständige Begriffe: ben bes Zusammentreffens und ben ber Teilnahme, obwohl es in beiden Fällen sich um Ausführung eines und besselben Verbrechens handelt.2)

Die herrschende Lehre von der Teilnahme hat sich entwickelt unter Einfluß der Strafbestimmungen bezüglich der Komplotte und der Banden, welche die Gesetzgebung als "delicta sui generis" mit einer Strase bedroht hat. Alle Mitglieder einer verbrecherischen Berbindung werden als Teilnehmer an einem durch die Verbindung ausgeführten Erfolg erklärt. Der Begriff der Rollen unter den mehreren Personen bestimmt sich durch die Ausführung allein und von der Aussührung aus wird die Unterscheidung zwischen dem Haupturheber und den übrigen Teilnehmern sestaaftelt. Einige Zeit

²⁾ v. Liszt, Taganzew.

hindurch wurde sogar die ganze Lehre von dem Komplotte und den Banden an die Lehre von der Teilnahme vollständig angeschlossen.

Ferner hat auch die Idee der absoluten Willensfreiheit einen Sinsulft gehabt auf die Entwickelung der herrschenden Doktrin. Man wurde ausmerksam auf die Fälle der Anstistung und hielt es für unmöglich, eine Person, welche frei ihre Handlung ausgeführt hatte, als einsaches Werkzeug einer andern, welche sie dazu durch ihren psychischen Einsluß bestimmt hatte, zu betrachten. Man formulierte das Ausgeführte als eine Arbeit des Thäters. Für den Anstister ist es eine sremde Sache, an der er bloß teilnimmt und für welche er, dieser Teilnahme halber, verantwortlich ist. Ebenso wird der Gehilse bei der Ausssührung als Teilnehmer, welcher die Handlung nicht ausgeführt, sondern dieselbe nur durch Nat und That erleichtert hat, und nicht als selbständiges schuldbaftes Subjekt betrachtet.

So hat sich die herrschende Auffassung der Teilnahme an einem Verbrechen gebildet. Die Teilnahme umfaßt "ein solches Zusammentreffen mehrerer Personen in einem und demselben Versbrechen, bei welchem wegen der gemeinsamen Schuld jeder für die ganze That vollständig verantwortlich ist. Solche gemeinsame Schuld sett voraus nicht bloß den verbrecherischen Vorsat der Handelnden, sondern auch eine gleichartige Willensrichtung. Das änzere Merkmal, ohne welches der Begriff der Teilnahme unmöglich ist, bildet die Verabredung."3)

Nach diesem Begriff sind als Teilnehmer zu betrachten: "1. Thäter, die bei der Ausführung selbst thätig gewesen waren, 2. Gehilsen, die durch Nat und That die Thäter unterstützt haben, 3. die Austister, welche andre veranlaßt haben, den verbrecherischen Personen beizutreten. Der Mittelpunkt der ganzen Teilnahme sind die Thäter. Mit der Beschaffenheit ihrer Thätigkeit wird auch der Umfang desiniert, in welchem das Verbrechen den andern Teilnehmern zuzurechnen ist."*) Die verschiedenen Formen der Begünstigung sedoch, welche in der frühern Doktrin zur Teilnahme gerechnet wurden, werden heute von der herrschenden Doktrin von dieser getrennt und entweder als "delicta sui generis" oder als juristisch indifferente Handlungen betrachtet.

³⁾ Taganzew. Dieses Merkmal der Berabredung fehlt natürlich bei Prof. Sergejewky, welcher den Begriff der Teilnahme auch bei der fahrlässigen gemeinsamen Erfolgs-Verursachung angewendet wissen will.

⁴⁾ Taganzew.

Die Bedingungen der Teilnahme find also folgende:

1. Es muß eine strasbare Handlung vorliegen, welche vorsätzlich und gemeinsam ausgeführt ist. Ob sie eine Rechtsverletzung ober eine Nechtsgefährdung sei — darauf kommt nichts an. Sbenso ist es gleichgültig, ob sie eine vollendete That, oder strasbarer Versuch ist, oder eine solche Handlung, bei welcher das äußere Resultat von der physischen Thätigkeit getrennt wird oder mit ihr zusammenfällt.

2. Es wird verlangt eine Einheit des Vorsatzes, d. h. die Richtung des Willens aller Teilnehmer auf einen und denselben

verbrecherischen Erfolg.

3. Die Einheit der äußern Thätigkeit, d. h. die Richtung der Handelungen aller Teilnehmer auf die Herbeiführung eines und desselben verbrecherischen Erfolges. Dabei jedoch wird der Mangel der Kausalität durch die Zusammengehörigkeit der Personen ersett und je enger die letztere ist, desto weniger kommt ein Mangel des Kausalzusammenhanges zwischen der Thätigkeit der einzelnen Teilnehmer und dem Erfolge in Betracht.

4. Es wird verlangt eine Verabredung der Teilnehmer, die dieselben zu einer mehr ober weniger nahen Beziehung untereinsander bringt.

Unter diesen Bedingungen spricht man von einer gemeinschaft= lichen Schuld aller Teilnehmer, d. h. die Schuld eines jeden wird zugleich die Schuld aller. Eigne und fremde Schuld wird nicht mehr unterschieben. Aus ber Ginheit ber Schuld fließt auch die Einheit der Strafe: jeder ift verantwortlich nicht nur für sich allein, nicht bloß für feine Schuld, fondern auch für die fremde. Jeder ift vollständig verantwortlich für alles gemeinschaftlich Unsgeführte. Das Prinzip der Berantwortlichkeit eines jeden für alles gemeinschaftlich Ausgeführte, b. h. für die gemeinschaftliche einheit= liche strafbare Sandlung wird übereinstimmend angenommen. Mei= nungsverschiedenheit zeigt sich nur im einzelnen. Das französische Recht bedroht alle Teilnehmer mit gleichen Strafen. Das deutsche System bedroht ebenfalls alle mit der Strafe, welche für das ausgeführte Berbrechen gesett ift, verlangt aber eine gewisse Verringerung bes Strafmaßes für den Gehilfen. Die Unterscheidung des Straffates ift hier diefelbe wie fie sich aus der Bergleichung der ver= fciebenen Straffate für Vollendung und Versuch ergibt. Das ruffische Recht schließt sich bem deutschen System an.

Bei eingehender Betrachtung dieser Lehre ist man zu einigen Beobachtungen gelangt, die für uns einiges Interesse beanspruchen können.

Erstens was die Verabredung betrifft, so wird angenommen, daß dieselbe nicht klar und deutlich sormuliert zu sein braucht; vielmehr kann sie auch dei konkludenten Handlungen präsumiert werden, so daß also das Ergebnis für die Beurteilung dasselbe wird. Als solche ist anzunehmen das Verhalten einer Person, welches an sich ohne Wort und Unterschrift geeignet ist, den Willen des Betreffenden, zur Herbeisührung des Ersolges beizutragen, kund zu geben. Durch die Annahme solcher präsumierter Verabredung hat sich das Gebiet der Teilnahme bedeutend erweitert. Die Teilnahme wird anzgenommen nicht nur bei wirklicher Verabredung, an die man bei Zugrundelegung der herrschenden Lehre von der Teilnahme allein gedacht hat, und die sich zeigt in den Formen der verbrecherischen Einigkeiten (Komplott und Vande), sondern auch schon im Falle eines unvorbereiteten Zusammenwirkens. Selbst der Vegriff "Komplott" erfährt eine Erweiterung, indem derselbe je nach den nähern Umständen aus jedem Venehmen eines jeden der Teilnehmer bei dem gemeinsamen Handeln bestimmt wird.

Der Begriff der Teilnahme enthält, wie gesagt, zwei notwendige Merkmale: die Sinheit des Verbrechens, dessen Ursache in der gemeinschaftlichen Thätigkeit liegt und eine gemeinschaftliche Schuld, welche durch die Sinheit des Vorsages bedingt wird.

Auf Grund der ersten dieser beiden Bedingungen nuß die Thätigkeit der Teilnehmer in Kausalzusammenhang stehen mit dem Faktum, welches ihre gemeinsame strafbare Handlung dildet. Aber es ist schwer, sogar disweilen unmöglich, diesen Kausalzusammen-hang sestzustellen. Deshalb hält man aushilfsweise für die Feststellung eines solchen das Vorhandensein eines einheitlichen Vorsatzes aller Teilnehmer sür ausreichend. Für diesenigen Formen der Teilnahme, für welche die Verabredung begrifflich wichtig ist, werden die Bedingungen eines solchen Komplottes im Augenblick der Ausführung des Verbrechens in Erwägung gezogen und alle Teilnehmer des Komplottes, mögen sie auch der Ausführung nicht beiwohnen und nicht die andern dazu bestimmen, gleichwohl als Teilnehmer am Verbrechen selbst erklärt. Die vorwiegende Berücksichtigung des Momentes der Verabredung und des Vorsatzes hat sich noch mehr in der neuesten Zeit bewiesen, indem die Doktrin

an die Teilnahme sogar die ganze Sphäre der Begünstigung angeknüpft hat, d. h. in der Regel eine solche Thätigkeit, welche nach dem Verbrechen stattgefunden hat und solglich in keinem Kausalzusammenhang mit dem Verbrechen stehen konnte. Heute ist die Begünstigung von der Teilnahme mit Ausnahme einiger Fälle abgesondert. Eine Ausnahme bildet beispielsweise diesenige Begünstigung, die jemand vor dem Verbrechen versprochen hat. Von dem Standpunkt des Kausalzusammenhanges jedoch kann in dem Falle, wo man eine Thätigkeit versprochen hat, welche der Ausstührung solgen sollte, diese versprochene Thätigkeit nicht als Ursache der Veränderungen in der Ausenwelt, welche dieser Thätigkeit vorausgehen, angesehen werden.

Die herrschende Dottrin ist aber, obwohl sie das Prinzip der gemeinsamen Strafe aufgestellt hat, weit entfernt von bem Gedanken einer für alle absolut gleich zu bemeffenden Strafe. Wir haben schon gesehen, daß in dieser Beziehung gewisse Unterscheidungen zwischen bem französischen und bem beutschen System vorhanden find. Diefe muffen jedoch als von geringem Belang angesehen werben, benn beibe Syfteme verlangen eine allgemeine Beftrafung für die gemeinschaftlich ausgeführte strafbare einheitliche Handlung. Diefes Pringip hat nur Bedeutung für den Gesetgeber, nicht aber für den Richter. Es empfiehlt sich für den Gesetgeber, die Strafzumeffung dem lettern nach dem Grad der Teilnahme zu über= laffen, weil sich im Leben unendlich viele Bariationen für das Maß der Teilnahme darbieten, die man nicht ein für allemal durch die Gesetzgebung umfaffend behandeln fann. Denn bei ber Strafzumessung können ja nicht nur die im Gesetz erwähnten Umstände, sondern auch andre Rücksichten von Bedeutung werden. Um aber den Gerichten die Möglichkeit einer richtigen Taxierung eines jeden Kalles zu gewähren, stellt sich die Notwendigkeit heraus, ihnen für die Strafzumessung zwischen einem Maximum und Minimum einen weiten Spielraum zu laffen, damit sie innerhalb biefer Grenzen mit größtmöglicher Schnelligkeit sich bewegen können. Demnach gebietet die Doktrin daß der Richter bei jeder konkreten Strafzu= messung auf den Grad der Schuld des zu Bestrafenden und dabei auf die Grade der bewiesenen Teilnahme ernstere Rücksicht nehme. Das Hauptgewicht liegt also darin, daß man dem Richter, nicht aber dem Gesetzgeber die Beurteilung über den Grad der Teil= nahme überläßt und keineswegs barin, baß man die Teilnahme

als vollständig gleichgültig für die Strafzumessung betrachtet. Deshalb ist es für diesenigen gesetzlichen Systeme, welche dem Gericht bei der Strafzumessung wenig Freiheit lassen, sogar schon von dem Standpunkt der herrschenden Doktrin aus wünschenswert, daß das Gesetz selbst eine Straferniedrigung festsetze, wenigstens fakultativ für diesenigen Formen der Teilnahme, welche mit dem Verbrechen die wenigste Beziehung haben, wie z. B. für die Beihilfe. Anderseits protestiert die Doktrin dort, wo eine breite Grenze existiert, gegen eine obligatorische Straferniedrigung für alle Gehilfen, da nach ihr manche von diesen Personen gleiche Schuld mit den Thätern haben und demnach auch gleiche Strafe verdienen.

III.

Dieses die Elemente der herrschenden Doktrin von der Teilsnahme. Man muß ihr zwei Vorwürfe machen:

- 1. Sie leidet an einem scholastischen Aufbau und ist reich an Präsumtionen, welche nicht mit der Natur der Sache gerechtsfertigt werden können und mit den Grundbegriffen des modernen Strafrechts in Widerspruch stehen.
- 2. Da sie nicht alle Fälle gemeinsamer Thätigkeit mehrerer Personen, welche besondere Bestimmungen verlangen, eingehend behandelt, leidet sie an einer großen Unvollständigkeit. Sie gibt nicht bloß keine neuen richtigen Begriffe in diesem neuen Gebiete, sondern sie gelangt nicht einmal zu einer vollständigen umfassenden Behandlung des bereits vorhandenen Materials.

Scholastischen Charakter hat die Bedingung der Einheit des Borsates, die von der herrschenden Doktrin aufgestellt wird. Denn es kann doch von einem und demselben Borsat dort keine Rede sein, wo jeder in eine freie Form der gemeinsamen Thätigkeit, welche Teilnahme genannt wird, nach seiner eignen freien Billens-bestimmung hineinkommt. Im Gegenteil, die Teilnahme setzt mit logischer Notwendigkeit so viele Borsäte vorans, als Teilnehmer vorhanden sind, und zwischen diesen mehreren Borsäten kann es eine Uhnlichkeit oder gar eine vollständige Gleichheit, nicht aber eine Einheit geben. Wenn das der Fall wäre, läge darin eine Verschlingung des Willens eines jeden Teilnehmers mit dem gemeinsamen Willen, d. h. jeder der einzelnen Teilnehmer befände sich im Zustande der Unstreiheit.

Der unlogische Sat über die Ginheit des Vorsates erweist

sich auch in der Pragis als unrichtig. Die Erfahrung zeigt uns, daß die Teilnahme sich unter solchen Thätern bildet, welche mit verschiedenen Motiven zu berfelben angetrieben werden. Das Motiv unterscheidet sich freilich von dem Borjat, aber es ift zweifel= los, daß ber Charafter des Motives fehr klar in ber Beschaffenheit des Borfages, in feiner Energie und Form sich widerspiegelt. Deshalb erweist sich die Aussicht, daß die Existenz eines und desselben Vorsabes bei allen Teilnehmern vorhanden sei, in Wahrheit als aus= geschloffen. Selbst bie herrschende Doktrin beweift, daß bie Teilnehmer für das, mas ihre Genoffen mit einem direkten Lorfat aus= aeführt haben, nicht bloß dann verantwortlich find, wenn sie es direkt gewollt haben, d. h. daß auch eine folche bedeutende Unterscheidung zwischen ber Richtung des Willens, wie sie sich zwischen dem birekten und bedingten Vorsat zeigt, für das Vorhandensein ber Teilnahme nicht von Belang ift. Cbenso gleichgültig ist es für bieses Borhandensein ber Teilnahme, ob einige Teilnehmer mit vorgängiger Verabredung oder auf Grund plöplicher Vereinigung gehandelt haben. Wenn auch in letterer Beziehung ein gemisser Aweifel aufkommen kann, 3. B. gerade nach dem in Rußland geltenden Recht, in dessen Text selbst der Unterschied von Romplott und plöglicher Teilnahme aufgestellt wird, so ist es doch nach den neuesten gesetzlichen Systemen zweifellos. So beschränken sich z. B. bie beutschen (§§ 47-49), ungarischen (§§ 69-70) und nieber= ländischen (47-48) Strafgesetbücher auf die Definitionen für Thäter, Anstifter und Gehilfe, ohne Rücksicht auf die Typen der Teilnahme, welche in einer ftrafbaren Sandlung vorkommen können. Nach diesen Systemen werden als Thäter einer und berselben straf= baren Handlung diejenigen betrachtet, welche auf einen plötlichen Entschluß hin mit den andern, die sich vorher nach reiflicher Über= legung verabredeten, biefelbe zusammen ausgeführt haben. Ander= feits gelten nach benfelben als Gehülfen biejenigen, welche zwar auch durch plötlichen Entschluß zur verbrecherischen Thätigkeit ge= langt find, wo aber biefelbe von andern Bersonen nach vorgängiger Verabredung vorgenommen wurde.

Teilnahme ist vorhanden bei folden Handlungen, welche, ihrer äußern Natur nach, nicht in einem und demfelben Verhältnisse mit dem Erfolge stehen. Man versteht hier unter Erfolg daszenige Ergebnis, auf welches sich die gemeinschaftliche Thätigkeit gerichtet hat. Sinige von diesen Handlungen liegen in der Herbeisührung

bes Erfolges unmittelbar burch bie physischen Kräfte bes Thaters, andre in der Herbeiführung desfelben durch fremde dazu ver= anlaßte Kräfte, wieder andre liegen in der Hilfeleistung bei einer jolden phyfifchen ober intellektuellen Berbeiführung. Es fragt fich, ob es möglich ift, nicht bloß eine Einheit des Vorsages, sondern jogar eine Identität der mehreren Borfate bei allen diefen so verichieden handelnden Personen, die an einem verbrecherischen Unternehmen sich beteiligen, anzunehmen; ob es ferner möglich sei, hier von einer Gemeinschaft ber Schuld zu sprechen. Kann man auf gleiche Stufe stellen einen Menschen, welcher ein Meffer in die Bruft feines Reindes ftogt, mit einem andern, welcher für biefen Zweck jemanden erkauft hat oder gar mit dem Schloffer, der bas Produkt feines gewöhnlichen Gewerbes an diefen Mann verkauft hat? Ift bies möglich, felbft wenn wir fest überzeugt find, daß er ben Borjag des Mordes und die Absicht, bei bessen Ausführung zu helfen gehabt hat? Rann man in diefen verschiebenen Källen von der Einheit des Vorsatzes aller Teilnehmer sprechen und ist es nicht vielmehr flar, daß in den erstern Fällen unmittelbarer ober mittelbarer Tötungsvorsatz vorliegt, daß wir aber in dem letten es nur mit dem Migbrauch eines Gewerbebetriebes zu thun haben? Wir geben zu, daß ein folder Migbrauch in gefunden jozialen Verhältniffen natürlich nicht gebuldet werden fann, aber von dem Morde ist er seiner innern Natur nach vollständig ver= ichieden.

Die Gemeinschaft der Schuld der Teilnehmer, welche die herrschende Doktrin verteidigt, erscheint deshalb als eine einfache Präsumtion und zwar als eine haltlose, unbegründete, aufscholastischer Grundlage errichtete. Sie ist ein Beispiel von den unzähligen Präsumtionen, mit denen die alte strafrechtliche Doktrin so sehr überladen war. Damals ging man von folgenden Gespanken aus:

Man habe es hier mit Fällen zu thun, wo eine bestimmte Beränderung in der Außenwelt durch die gemeinsame Thätigkeit mehrerer Personen ersolgt ist. Die Feststellung des Kausalzusammenshanges zwischen diesem Ersolge und der Thätigkeit einer jeden einzelnen Person sei zwar schwierig, ja zuweilen unmöglich, und doch sei es zweisellos, daß der Ersolg in Kausalzusammenhang stehe mit der gemeinschaftlichen Thätigkeit aller Personen. Da nahm man denn in der Not seine Zuslucht zu dem Moment der Verads

redung und diese mußte in der Rette des Kaufalzusammenhanges bie fühlbare Lücke ausfüllen. Man prafumierte, daß biejenige Berson, welcher die Ausführung des Erfolges nach Bunfch war, teilgenommen habe und an allen Akten, die den Erfolg hervorgerufen haben, habe teilnehmen wollen. Aber diese Präsumtion allein reicht nicht aus, benn die gemeinschaftlich verursachte Veränderung in der Außenwelt als folche hat an und für sich noch feine strafrechtliche Bedeutung. Deshalb mußte man noch eine zweite Präfumtion zur Silfe herbeiziehen, b. h. man mußte präfumieren, diefe Beränderung in der Außenwelt bilde an und für sich "eine strafbare Handlung". Und — die Lehre von der Teilnahme mar fertig! Wenn biese Veränderung in der Außenwelt, welche als Gegenstand gleichen Wollens zu mehreren Bersonen in Beziehung tritt "eine strafbare Handlung ist", so ist die natürliche Folge, daß die auf denfelben Erfolg gerichteten Bünfche als ein verbrecherischer, alle zu einer festen solidarischen verbrecherischen Gemeinschaft verbindender Borfat zu betrachten feien. Die Lücken in der Kette des Kaufalzusammenhanges sind durch die Ginheit bes Lorfates ausgefüllt; die Gemeinschaft ber Verantwortlichkeit findet ihre Begründung in der Gemeinschaft der Schuld.

Diese Ausführung leibet an zwei schweren Mängeln.

Erstens ift es unrichtig, eine burch gemeinschaftliche Thätigkeit hervorgerufene Beränderung in der Außenwelt, mag diefe Thätigfeit verabredet sein oder nicht, mit der strafbaren Sandlung ju identifizieren. Für den Naturforscher, für den Siftorifer und Statistiker hat freilich ber Erfolg ber Thätigkeit bie hauptfächlichste Bedeutung als eine bestimmte äußere physische und soziale Er= scheinung. Für den Juristen aber, welcher die Aufgabe hat, die Fragen über die Zurechnung in Bezug auf jeden einzelnen Thater zu beantworten, ift folche Beränderung in der Außenwelt etwas Zusammengesetztes, das er auf seine juristischen Glemente als Bestandteile zerlegen muß. Der Tod eines Menschen zeigt sich 3. B. von bestimmtem Standpunkte aus als bloß eine Erscheinung, aber für den Juriften kann sie Erfolg verschiedener Urfachen fein, nämlich verursacht sein durch überlegten ober unüberlegten Mord ober burch Totschlag. Wenn 3. B. ber Tod verursacht ift burch eine gemein= schaftliche Thätigkeit mehrerer Personen, von welchen eine bie Sand= lung mit einem überlegten Mordesvorsat, die andre aber zwar auch mit Vorfat, aber burch plötlichen innern Vorgang veran=

laßt, die britte nur mit einem Borjat, Leiden ober Schmerzen gu= zufügen, begangen hat, jo erhalten wir zwar eine und diefelbe Beränderung in der Außenwelt, doch umfaßt biefelbe mehrere Berbrechen. Demnach ift die eine bes unüberlegten, die zweite bes im Uffett ausgeführten Mordes, die dritte der vorfählichen Körper= verletung schuldig. Deshalb dürfen fie nicht einem und bemfelben Strafgesetz unterworfen fein, fondern mehreren, welche die ver= ichiedenen Richtungen der verbrecherischen Thätigkeit behandeln, tropdem fie gemeinsam mehrere und verschiedene Strafgefete verlest haben. Und wenn man diese Kombination etwas modifizieren und voraussehen wollte, daß die Thätigkeit aller Teilnehmer unter ein und basselbe Strafgeset falle, so bekamen wir boch bei Ginheit der äußern Folgen und sogar bei Verabredung nicht die Verletung eines, sondern mehrerer Strafgefete, fo g. B. bekamen wir bei Tötung einer und berfelben Berfon bie Verletung mehrerer Gefete über den Mord. Das wird noch klarer in den Fällen einer Berurfachung eines folden äußern Erfolges, welcher eine Mehrheit von Alten guläßt, 3. B. bei bem Absatz gewiffer falicher Banknoten, ber von mehreren Personen, die als Teilnehmer zu betrachten find, in Scene gefett wird, und auch in folden Fällen, wo das Vorhanden= fein eines äußern Erfolges für ben Thatbestand bes Berbrechens nicht erfordert wird, wo sich die objektive Seite desselben vielmehr durch die That felbst erfüllt, so 3. B. bei Beleidigung, öffentlichem Unfua ufw.

Wenn aber durch die Einheit der durch mehrere Personen verursachten Anderung in der Außenwelt noch keine Einheit der strafbaren Handlung begründet, so kann auch der Sat, daß gemeinsame Schuld der Teilnehmer nur durch die gemeinschaftliche Ausführung "einer und derselben strasbaren Handlung" begründet werde, nicht richtig sein und es wird somit schon eine der Präsumtionen, auf welche sich die Gemeinschaft der Verantwortlichkeit stützt, hinfällig.

Weiter und zweitens wird auch die Präsumtion unhaltbar, daß die Lücke des Kausalzusammenhanges zwischen der Thätigkeit eines jeden Teilnehmers und dem gemeinschaftlichen Erfolge durch das Clement der Verabredung ausgefüllt werde. Natürlich von dem juristischen Standpunkte aus "ist es sehr gut möglich, als Ursache nur die Handlungen des Menschen anzusehen". Den

⁵⁾ Sergejewsti.

Umfang folder urfächlichen Sandlungen wird man burch ben Sat bestimmen können, es seien solche darunter zu verstehen, bei denen man einen gewissen Erfolg erwarten konnte, gleichgültig ob wir unmittelbar burch eigne physische Kräfte ober mittelbar burch unfern pfychischen Ginfluß auf einen andern, ben fogenannten unmittelbaren Thäter gewirkt haben. Um aber die Thätigkeit des lettern, ben wir A nennen wollen, bem andern, bem B, gurechnen zu können, ist es notwendig, daß B, der ja physisch nicht thätig ist, eine folde psychische Thätigkeit entwickelt hat, welche mit bem Ber= halten bes A in Raufalzusammenhang steht. Das Verhältnis bes Raufalzusammenhanges zwischen ben Sandlungen ber gemeinschaft= lichen Thäter ist also in jedem konkreten Kalle festzustellen. Aber gerade anders handelt die herrschende Dottrin. hat sie einmal die Berabredung d. h. Übereinstimmung unter den Teilnehmern konstatiert, so kehrt sie sich sehr wenig an die Frage nach dem Kaufal= zusammenhang zwischen den einzelnen Thätigkeiten, sondern präsumiert ihn einfach. Diese Präsumtion geht gewiß zu weit.

Wenn wir das durch die gemeinsame Thätigkeit mehrerer Personen Ausgeführte einheitlich als Veränderung in ber Außen= welt betrachten, fo rechnen wir als Urfache folche Sandlungen, welche 1. entweder positive Bedingungen für ihr Entstehen gründen oder 2. solche, welche die negativen Bedingungen, das sind diejenigen, durch welche ihr Entstehen verhindert werden könnte, unwirksam machen, wodurch die Möglichkeit eröffnet wird, daß die schon existierenden positiven Bedingungen in Wirksamkeit treten können. Beantwortet man die hierbei auftauchende Frage, ob diese bestimmte menschliche That mit der Veränderung in der Außenwelt in urfächlichem Zusammenhang stehe ober nicht, "fo muß man in Gedanken diese That von der Summe der früheren, auf die Veränberung Bezug habenben Fakten abstrahieren und falls es dann sich klar ergibt, daß auch ohne dieselbe boch ber Erfolg genau jo eingetreten mare, fo konnen wir benfelben nicht bemienigen 311= rechnen, bem er gewöhnlich zur Last gelegt wird; falls aber sich im Gegenteil ergibt, daß nach folder Abstrahierung ber Sandlung ber Erfolg nicht eintreten konnte ober boch in einer andern Ordnung hätte eintreten muffen, so bedeutet bies, daß biefe Person die Ur= fache bes eingetretenen Erfolges ift".7)

⁷⁾ Sergejewsky.

Man follte glauben, daß diefe Sage, wenn fie richtig find, auch auf die Fälle ber Teilnahme angewendet würden. Die herr= schende Doktrin aber, - die fie bereits auf die Ralle ausdehnt, mo mehrere Versonen ohne Verabredung bei einer strafbaren Sandlung zusammentreffen, bejaht es für die Teilnahme8) und erklärt die Thätigkeit der fämtlichen Teilnehmer als Urfache des Erfolges. Freilich findet dies eine Erklärung in einer schon ermähnten biftorischen Thatsache, benn die Lehre von der Teilnahme hat sich gebildet unter bem Ginfluffe ber Thatbestände der Romplotte und Banden. Sie hat den Gedanken, daß die Genoffen wegen ber Teilnahme an und für sich schon verantwortlich seien, auf die Folgen felbst übertragen, wenn biefe auch nur durch einige berfelben herbeigeführt worden find. Diefe historische Begründung ift aber noch unvollständig. Freilich schließt die Verabredung unter mehreren Personen zur Berbeiführung einer bestimmten Beranderung in der Außenwelt die Notwendigkeit aus, zu verlangen, daß jeder von denselben ihre alleinige Ursache sei. Aber - es schließt doch nicht die Abrede die Frage über den Kausalzusammenhang in Beziehung auf jeben Teilnehmer aus; auch nach ber herrschenben Doktrin werden nicht alle, welche sich verabredet haben, als Teil= nehmer betrachtet, fo 3. B. aus ber Bahl ber Sämtlichen biejenigen, die von der Ausführung gurudgetreten find. Abgesehen von der innern Beziehung muß bei bem Thater als Teilnehmer auch ein gewisses äußeres Berhältnis zu bem Ausgeführten vorhanden fein; er muß bei ber Ausführung felbst eine Rolle spielen. Die Betonung des innern Momentes erschwert nur die Frage über ben Raufalzusammenhang, ohne sie aus der Welt zu schaffen; sie erschwert die Frage nämlich badurch, daß fo mit der Thätigkeit des Schuldigen die freie Thätigkeit andrer bei einem gemeinfamen Unternehmen Bethätigten zusammengeworfen wird. Es kann ein Berhältnis des urfächlichen Aufammenhanges mit dem Erfolge nur angenommen werden, wenn die Thätigkeiten der einzelnen Thäter untereinander notorisch in Kaufalzusammenhang stehen. Außer ben physischen, unmittelbar ben Erfolg herbeiführenden Rräften bekommen hier eine ungemeine Bebeutung auch die psychischen, als mächtige gegenseitig wirkende Faktoren bei allem menschlichen Busammenwirken.

⁸⁾ Taganzeff, Sergejewsty.

Wenn die Doktrin die Bedeutung der allgemeinen Gründe der Kanfalität in der Lehre von der Teilnahme abschwächt, so macht fie auch die gange Lehre schwankend. Nach den Grundbegriffen des Rausalitätsgesetes können augenscheinlich zu benen, welche einen bestimmten Erfolg verurfacht haben, nur diejenigen gerechnet werden, beren Thätigkeit bem Gintritt besselben vorherging. Das ift ber hauptgrund, weshalb heute die Begunftigung aus ber Lehre der Teilnahme ausgeschieden wird, welche früher außer dem Nichtverhindern auch noch das Unterlassen der Anzeigepflicht umfaßte und auch die Hehlerei hierher rechnete. Aber bis heute rechnet man noch zur Beihilfe manche ber obengenannten Arten ber Begunstigung, nämlich das Versprechen vor der Vollendung des Verbrechens, durch Verheimlichung besselben oder durch Bergung des Gewinnes Silfe zu leiften. Wenn eine folche Beantwortung biefer Frage allein in dem vorherigen Verfprechen ihre Begründung hatte, fo wäre augenscheinlich die herrschende Doktrin auch berechtigt, das Bersprechen, der Anzeigepflicht nicht genügen zu wollen, als Beihilfe anzusehen. Dieser Konsequenz jedoch entzieht sich die herrschende Doktrin. Aus dem angeführten Beispiel, wonach auch die nachfolgende Thätigkeit zu der Teilnahme gerechnet wird, kann man sehen, daß nach ber herrschenden Doftrin der Begriff der Teil= nahme fehr weit ist und daß die Doktrin kein festes Kriterium gur exakten Feststellung, zur Begrenzung des Begriffes der Teilnahme hat. Die Begriffe der Beihilfe 9) können wegen ihres bedeutenden

⁹⁾ Das französische Strafgesetbuch (Art. 60, 62) erklärt als Teilnehmer (complices): a) die Anstifter, b) biejenigen, welche zur Ausführung einer straf= baren Handlung einen Rat gegeben haben, c) biejenigen, welche wiffentlich Berkzeuge zur Ausführung verschafft haben, d) welche wissentlich ben Schulbigen in ber Ausführung ober Borbereitung berfelben Silfe geleistet haben, e) welche miffentlich eine Wohnung ober Räumlichkeit hergegeben haben zu Bersammlungen, ober als Zuflucht für die Urheber ber in bem Gesetz genannten Berbrechensgruppen. — Nach bem beutschen Strafgesethuch (§ 49) wird jede wiffentliche Hilfe, die man dem Thäter durch Rat oder That gewährt hat, als Beihilfe angesehen. — Nach bem ungarischen Strafgesethuch (§ 69) umfaßt diefelbe: a) eine dem Andern gemährte Unterftupung gur Begehung eines Berbrechens ober Bergehens ober eine Beranlaffung eines Dritten gu folder Unterstützung, b) bie vorgängige Berabredung, bei Begehung ber Handlung ober nach berfelben Silfe zu leiften, ober c) Silfe leiften zur Bergung bes Geminnes aus einer ftrafbaren handlung, ober d) die Berhinderung ber Regierung, ihre Maßregeln zu treffen. — Das holländische Strafgesethuch (§ 48)

Umfangs und ihrer Dehnbarkeit nicht als Kriterium dienen für die Unterscheidung bes Verbrecherischen und Nichtverbrecherischen. Sie eröffnen die Möglichkeit, zu ber Beihilfe folde Thater zu rechnen, welche zu bem Ausgeführten in gang verschiedenem Berhältniffe ftehen. Wenn man ber Beihilfe biefen weiten und völlig vagen Begriff unterlegen will, jo find auch folche Personen nicht sicher, wie beispielsweise ein Rutscher, der für seinen Geren die Pferde angespannt und ihn dann zum Gerichtshof gefahren hat, obwohl er weiß, daß derselbe falsches Zengnis ablegen will. Ober ein Rechtsanwalt, welcher seinem Freunde vor ber Begehung eines von diesem beabsichtigten Verbrechens eine gerichtliche Verteidigung ausdrudlich oder burch fonkludentes Benehmen versprochen hat; ober ein Restaurateur, ber an jemanden Wein verschenkt hat, von bem er weiß, daß er ein Verbrechen vor hat und sich nur im Lokal fraftigen wollte, ufw. Fast jede Unterlaffung der Anzeigepflicht, die als negative Form ber Thätigkeit straffrei bleibt, kann sich gu einer positiven strafbaren Form der Beihilfe gestalten, wegen der weitgehenden Bestimmungen der Gesetgebungen. Dasselbe läft nich auch von der Anstiftung fagen. Die frühere Methode der Begrenzung diefes Begriffs durch gewiffe Merkmale, welche nur in dem Gefet angeführt worden find, wird jett mehr und mehr bei= feite gelaffen und die Anstiftung zeigt die Tendenz alle möglichen Fälle ber psychischen Beeinfluffung eines Menschen auf einen andern zu umfaffen und zwar nicht bloß, wenn er benfelben zu einer strafbaren Handlung bestimmt, sondern auch schon, wenn er ihm Die Ausführung erleichtert hat. Die Grenze zwischen dem Strafbaren und bem Straffreien wird verwischt, und man zieht vor bas Strafgericht folde Vergeben, welche möglicherweise vom moralischen Standpunkte aus nicht gang indifferent find, die möglicherweise strafrechtliche Uhndung verdienen, welche aber juriftisch mit der= jenigen strafbaren Sandlung, die als Grund ihrer Berantwortlich= feit betrachtet wird, nichts Gemeinschaftliches haben.

IV.

Anderseits aber umfaßt die Doktrin der Teilnahme die Fälle der gemeinsamen verbrecherischen Thätigkeit mehrerer Personen

erklärt als Gehilfen: a) diejenigen, welche vorsätzlich bei Begehung bes Bersbrechens hilfe geleistet haben, b) welche vorsätzlich eine Gelegenheit, oder Aufstärungen, oder Mittel zur Begehung gewährt haben.

nicht in dem weiten Umfange, wie man es aus den Gründen, auf welche sie gebaut ist, hätte erwarten und verlangen können.

Sänzlich ausgeschieden werden zunächst die Fälle der gemeinsamen fahrlässigen Verursachung eines äußern Erfolges. Manche Kriminalisten rechnen zwar auch diese zur Teilnahme, aber ihre Zahl ist sehr gering und ihrer Stimme sehlt die Autorität schon deshalb, weil die von ihrer Seite vorgebrachten Definitionen einzelner Gruppen der Teilnehmer keine Anwendung auf eine sahrlässige Schuld sinden können. Die maßgebende Mehrheit ist über diesen Gegenstand gar nicht im Zweisel und weist darauf hin, die Schuld eines jeden nach den allgemeinen Gründen des Kausalzusammenhanges ohne Nücksicht auf die Regeln der Teilnahme zu betrachten. Letzere werden hier gänzlich ignoriert.

Ebenso verfährt man mehr und mehr mit Fällen der Berursachung eines gemeinsamen Erfolges durch mehrere Personen, wo zwar nicht Fahrlässisseit, sondern Vorsat vorhanden ist, aber die nötige Sinwilligung sehlt und die Bedingungen mangeln, welche in der Willensseite der Thätigkeit liegen und die für die Teilnahme als notwendig angesehen werden. Auch hier wird die Thätigkeit eines jeden als eine sehständige juristische Größe betrachtet, woran die physische oder mechanische Verbindung mit der Thätigkeit der andern nichts ändert. Die Regeln der Teilnahme sinden hier keine Anwendung.

Endlich drittens umfassen diese Regeln auch nicht diesenigen Fälle, wo man selbst für nicht vollendete Thätigkeit Strase and droht, wenn diese nicht bloß Vollendung, sondern auch nicht einmal strasbaren Versuch in sich schließt. Ferner solche Fälle, wo man es für notwendig hält, ohne Nücksicht auf Verbindung mit der Vollendung oder Versuch eine gewisse Thätigkeit zu bestrasen. Für diese Fälle muß man getrennt von den Negeln der Teilnahme besondere Regeln bilden, weil die Gesetzgebung auf mehrere derartige Fälle Nücksicht nehmen muß.

Hierher gehört erstens die Thätigkeit der Beamten. Weil dieselben schon auf Grund ihrer Stellung bestimmte Interessen besonders zu bewahren haben, liegt von ihrer Seite ein Verbrechen nicht nur vor, wenn sie wirklich diese verlett oder gefährdet haben, sondern schon dann, wenn sie ihnen nicht den nötigen Schutz gewährten, bei dessen Außerachtung Privatpersonen stets straffrei bleiben. Außerdem werden im hindlick auf die Vürde der Reichs-

gewalt gewisse Eingriffe von seiten der Beamten nicht geduldet, welche von seiten der Privatpersonen sich zwar als nachteilig, doch nicht als strafdar herausstellen. Auf Grund dieser zweisachen überzeugung stellen die Strafgesetze in Beziehung auf die Beamten eine Reihe von Vergehen auf, welche mit einer fremden verdrecherischen Thätigkeit in Verbindung stehen, aber als "delicta sui generis" aufgesaßt werden; indem sie die allgemeinen Negeln der Teilnahme, sowohl mit Bezug auf den Thatbestand wie auf die Strafdarkeit gänzlich außer acht lassen. Als solche erscheinen Verletzung der Amtst und Anzeigepslicht in betreff eines Verdrechens, welche ohne Rücksicht auf das letztere bestraft wird. Hierher gehört die rechtswidrige Beteiligung von Amtspersonen an den für dieselben verdotenen Handelsoperationen, das Eingehen in für sie verdotene Verträge mit Privatpersonen usw.

Außer bem Gebiet bes Staatsbienstes gibt es auch andre Sphären ber Thätigkeit, in beren Grenzen es für ben Staat von Wichtigkeit ift, gemiffen Migbrauchen vorzubeugen und Strafen dafür zu bestimmen. Bierher gehören mehrere Gewerbe, beren Mifbrauch eine Gefahr für die Rechtsgutter der Berson ober des Bermogens begründen fann, fo 3. B. das Apothefergewerbe, gewerbsmäßiges Bearbeiten und Sandeln mit Spreng- ober Brenn= stoffen usw. Der Staat ist natürlich für die Bekämpfung ber Mifftande folder Gewerbe beforgt und verbietet deshalb unter Strajandrohung die wichtigften unter benjelben als felbständige Delifte. Und nicht felten haben folde Strafbestimmungen eine gemeinsame Thätigkeit folder Gewerbetreibenden mit fremden Berfonen im Ange, fo 3. B. bas Verkaufen gefährlicher Gegenstände an dieselben ohne Konzession. Mit andern Worten, sie ergangen die Regeln über die Teilnahme. hierher gehören auch die mit den Gewerben verwandten Berufe, fo 3. B. der des Arztes, Baumeisters, Rechtsanwalts usw. Hierher können weiter gehören manche Ausstattungen (Sandhabungen), welche ber Thätigkeit selbst an sich einen hohen sozialen Charafter mitteilen, z. B. die der Sffentlichkeit, ber Preffe. Es ift ja bekannt, daß heute all= täglich das Bewußtsein der Notwendigkeit erwacht und sich befestigt, das öffentliche Bestimmen zu einem Verbrechen durch Reden und Schriften unter Strafandrohung zu verbieten, wenn auch bavon teine äußern Folgen vorgekommen find: dies ift eine Art ber Unstiftung, welche ohne Ruchsicht auf die allgemeinen Bedingungen

ber Teilnahme bestraft und beshalb als "delictum sui generis"

aufgestellt wird.

Endlich hat man von der Teilnahme Fälle der Begünstigung ausgeschieden, welche früher mit derselben verbunden waren; doch sind noch einige von denselben übrig geblieben und manche bewahren noch immer eine strafrechtliche Bedeutung, aber schon als selbständige im besonderen Teil der Gesetzbücher enthaltene Delikte.

Die Regeln der Teilnahme sind also ungemein weit und unbestimmt, sie ziehen in das Gebiet der strafrechtlichen Ahndung bedeutende Massen von Menschen hinein, welche nicht für ihre Schuld, sondern für eine fremde verantwortlich sind. Andrerseits stehen dieselben in Widerspruch mit den Ansorderungen einer wissenschaftlichen Konstruktion und umfassen nicht in genügender Weise die Fälle der gemeinsamen Thätigkeit mehrerer Personen auf der Bahn des Verbrechens.

V.

Die Fragen über solche gemeinsame Thätigkeit mehrerer Personen beantworten sich ungemein einfacher und richtiger, wenn wir aufhören in der verbrecherischen Thätigkeit mehrerer Personen eine einzige strafbare Handlung zu sehen und einen andren Ausgangspunkt nehmen, der mehr der Natur der Sache entspricht. Man muß davon ausgehen, daß der Gegenstand der staatlichen Strafthätigkeit nicht die Handlung, sondern der Thäter selbst, der Mensch in seinem psychischen Zustand der Kriminalität bildet, welcher den Strafmaßregeln nur insofern unterworfen ist, als dieser Zustand in gewissen äußern Erscheinungen zum Ausdruck gekommen ist.

Die Theorie der strasbaren Handlung ist nicht im stande gewesen, die Straserhöhung beim Rückfall zu begründen. Bon ihrem Standpunkt aus bildet jede strasbare Handlung eine gewisse Größe und wenn eine Handlung durch die Strase getilgt ist, kann sie nicht mehr wirken auf die Strasbarkeit einer andern nachfolgenden Handlung; ebenso müßte man dei der Konkurrenz der strasbaren Handlungen nach den sesten Grundsähen dieser Theorie das Prinzip der Zusammenlegung der Strasen sessen bieser Theorie das Prinzip der Zusammenlegung der Strasen sessen begirt anders beautwortet. Solche Antworten sind begreislich und logisch nur für den Fall, wenn sie als Ausgangspunkt die ganze menschliche Persönlichkeit in ihrem individuellen psychischen Zustand annehmen. Dieser

unterscheibet sich gewaltig bei dem zufälligen und dem eingewurzelten Gewohnheitsverbrecher und deshalb bekommt die Thatsache der Wiederholung als Merkmal der eingewurzelten Gewohnheit eine ungemein große Bedeutung für die Beurteilung der Schuld und der Strafzumessung. Sbenso, wenn wir einem Menschen begegnen, welcher mehrerer Verletzungen des Strafgesetzes sich schuldig gemacht hat, sehen wir darin eigentlich nicht mehrere strafdare Handlungen, sondern nur eine einzige und die Thatsache der östern Wiederscholung ist nur eines von den Merkmalen ihrer Intensität. Von diesem Standpunkt aus erhellt völlig klar die Untauglichkeit des Prinzips der Zusammenlegung der Strafe. Sin Urheber, eine Schuld, eine Strafe. Sist bekannt, daß gerade die Wissenschaft und die Gesetzebungen zu diesem Ergebnis gelangten und dadurch der Unversehrtheit und der Konsequenz der Theorie der strafdaren Handlung einen ersichtlichen Schaden zusügten. Wenn aber diese Theorie unfähig erschien, die Aussach ihre Tauglichkeit auch für die Fälle der gemeinsamen Thätigkeit mehrerer Personen versdächtig.

Der psychische Zustand der Kriminalität muß sich freilich, um Gegenstand der Strafgewalt zu werden, in der Außenwelt kundzeben und dieser Ausdruck bildet die strafbare Handlung. Lettere aber kann nicht einmal in Gedanken von dem persönlichen psychischen Zustand getrennt werden, denn sie bildet bloß seine äußere Erscheinung, aber nicht eine abgesondert von demselben stehende objektive Größe. In einer Handlung können nicht mehrere persönsliche Zustände aufgehen und jede Handlung bildet nur eine Anstündigung des persönlichen Zustandes bloß einer Person. Die strasbare Handlung ist kein Gegenstand der Strase, sondern nur eine äußere, allerdings sehr häufige Bedingung der Strasamwendung. Hierdurch sind die Grenzen für die staatlichen Eingrisse in die individuelle Rechtssphäre gegeben. Gedanken sind zollfrei: "cogitationis poenam nemo patitur", und von dem Grade der Intensität und Extensität des obigen Merkmals von der Wirkung und dem Umsange der äußern Realisierung ziehen wir die Schlüsse auf den Grad der Intensität und Extensität des persönlichen Zustandes der Kriminalität.

Auf die Gestaltung der herrschenden Doktrin des Strafrechts hat die überflüssige Annäherung der strafrechtlichen und zivilrecht=

lichen Begriffe einen noch heute bemerkbaren Ginfluß geübt. Hierdurch erklären sich die frühern fehlgeschlagenen Versuche, den Begriff der strafbaren Handlung mit dem der "Nechtsverletzung" zu identifizieren und neben diesen stellt man in neuester Zeit um sich auszuhelsen, den ergänzenden Begriff "der Gefährdung des Nechts". In beiden Fällen wird durch die Einheit des objektiven Gegenstandes der Verletzung die Einheit der strafbaren Handlung desiniert und man schildert die letztere als eine äußere Erscheinung, die auch abgesondert von der Person, welche sie herbeisührt, als möglich erscheint. Wie viele Verletzungen, so viele strafbaren Handlungen.

Aber wir haben schon gesehen, daß bei dem Vorhandensein einer Rechtsverletzung mehrere Handlungen möglich sind, z. B. bei dem Mord eines Menschen — mehrere mit Überlegung auszgesührte oder vorsätliche Morde, oder mehrere Körperverletzungen mit tödlichem Ausgang. Diese Teilbarkeit der Schuld und der Rechtsverletzungen wird schon gegenwärtig in den Fällen des Zussammentressens mehrerer Personen, die man nicht als Teilnehmer ansieht, anerkannt, nämlich wenn die Schuld eines jeden als besondere strasbare Handlung betrachtet wird. Wir haben auch betont, daß die Fälle sogenannter Konkurrenz der strasbaren Handlungen richtiger als eine Schuld zu sormulieren wären, denn in solchen Fällen haben wir mit dem Ausdruck des innern Zustandes der Kriminalität einer einzelnen Person, nicht aber mehrerer zu thun.

Wenn nun der objektive Erfolg als Ziel oder Folge mehrerer Handlungen erscheint, so wird zwar infolgedessen zwischen solchen Handlungen eine Verbindung hergestellt, aber nur eine äußere nicht eine innere psychische, ferner, wenn ich so sagen darf, eine soziologische, nicht aber strafrechtliche. Von diesem Standpunkte aus kann der durch mehrere herbeigeführte Erfolg als ihre gemeinsame Sache betrachtet werden, obwohl jeder derselben verschiedenen Anteil genommen hat, und die Bestimmung der Rolle eines jeden kann ein hohes Interesse bieten. Damit ist noch nicht alles gesagt: dadurch nämlich, daß der von mehreren herbeigeführte Erfolg in einer physischen oder soziologischen Verbindung mit den andern Erfolgen stehen kann, welche andre Personen verursacht haben — läßt sich von einer Verbindung verschiedener Kategorieen und Gruppen der Thäter reden, welche getrennt und unabhängig, aber doch einen und denselben gemeinsamen Zweck versolgend zur schritts

weisen Verwirklichung desselben gehandelt haben. Die staatlichen Revolutionen werden ftufenweise vorbereitet, in ihrer Berbeiführung nehmen mehrere Versonen und Gruppen von Versonen teil. Den Grad dieser Teilnahme zu bestimmen, bietet ein hobes Interesse für ben Siftorifer. Der Siftorifer, von feinem Standpunfte aus, tann biefen äußern Erfolg nicht aus bem Auge laffen und bie Thätigkeit eines jeben beschäftigt ihn nur insofern, als sie auf ben Erfolg Bezug hat. Gine andre Aufgabe ist die des Kriminalisten. Mehr bagu verpflichtet die individuelle Schuld zu bestimmen, muß er erstens sorgsam das mas seiner Beurteilung vorliegt, abteilen von der gemeinsamen Verbindung mit den andern Erfolgen, falls nur die lettern keine Ursache bilden für das dem Kriminalisten zur Beurteilung vorliegende. Die Thätigkeit jeder Person ift für ihn etwas Abgefondertes und Unabhängiges, das feiner Beurteilung unterliegt, die sich nach den individuellen Merkmalen der Thätig= feit richtet.

Das Strafrecht, welches das Prinzip der individuellen Verantwortlichkeit als einen seiner Grundbegriffe ankündigt, spricht gleichswohl noch immer von der strafrechtlichen Teilnahme an einer fremden Schuld; der Grund dafür liegt in einem Mißverständnis und im Festhalten an der Tradition. In der That ist jeder nur für seine Schuld verantwortlich und eine andre Möglichkeit ist ausgeschlossen, und wenn auch disweilen die Verbindung des Schuldigen mit andern Personen noch so eng ist, so erscheint doch die Schuld eines jeden bei näherer Vetrachtung als ganz eigentümlich und besonders.

Die Doktrin des Strafrechts rühmt sich nicht ohne Grund, die Quasidelikte über Bord geworsen zu haben, die sast gleich den im Geset bestimmten Delikten bestraft werden, wie dies zu Carpzows und Munart-de-Bouglans Zeiten der Fall war. Aber es geschah etwas noch Schlimmeres. Gegenwärtig giebt es "quasi"-delinquentes, an denen der Richter das Strafgeset anwendet und welche er, eigentlich nicht für ihre, sondern für fremde Schuld straft und zwar nur auf Grund einer künstlichen und gänzlich unrichtigen Lehre. Den ohnehin schon weiten Begriff der Teilsnahme sucht man in der dem menschlichen Geiste angeborenen Neigung zur Generalisierung noch mehr zu erweitern. Die Grenzen des Erlaubten und Unerlaubten werden verwischt, die seste Regel des Gesets, welche der richterlichen Willkür Schranken setzt, wird

durch eine unbestimmte und ihrem Wesen nach unlogische Formel erset, wodurch dem persönlichen Gutdünken des Nichters der weiteste Spielraum gewährt wird.

Mit allen Kräften lehnen wir uns auf gegen eine berartige Ordnung, ober vielmehr Unordnung der Verhältnisse. Sin Ausweg liegt nach unser festesten Überzeugung einzig in der Grekenntnis, daß die Thätigkeit jeder Person, mag sie auch mit der einer andern in noch so enger Verbindung stehen, den Begriff der Handlung erfüllt; daß letztere eine strafrechtliche Bedeutung nur als ein äußeres Merkmal des innern Zustandes der Person hat; daß nur für einen derartigen in der Außenwelt bewiesenen Zustand die Person verantwortlich sein kann.

Mit Annahme dieses Sates kommen wir zu der Folgerung: "quot delinquentes, tot delicta". Es kann keine Rede sein von einer im strafrechtlichen Sinne verantwortlichen Teilnahme an fremder Schuld. Die Schuld eines jeden ist selbständig und für sich bestehend wie im Falle der einzelnen, so auch im Falle der gemeinsamen Thätigkeit. In beiden Fällen, ist es, um die Schuld strafrechtlich beurteilen zu können, erforderlich, die allgemeinen sich stets gleichbleibenden Gründe des Kausalzusammenhanges als einzig taugliches Kriterium herbeizuziehen. Nicht bloß bei der Alleinthäterschaft, sondern auch bei der gemeinsamen Thätigkeit hebt die Abwesenheit des innern und äußern Kausalzusammenhanges zwischen dem einzelnen Thäter und dem Erfolg die Möglichkeit der Zurechznung für ihn auf.

Die Doktrin der Teilnahme verdankt ihre Entstehung den Zeiten der Massenbewegungen, deren Gesetzen auch die verbrecherische Thätigkeit unterworfen war. Heute hat sich die Lage der Dinge gänzlich verändert. Die Kriminalstatistik zeigt uns, daß überall die gemeinsame Thätigkeit durch Alleinthäterschaft mehr und mehr ersetzt wird, daß die Fälle der Teilnahme sich verringern, daß die verbrecherischen Erfolge individualisiert werden. Zugleich haben sich die wissenschaftlichen Mittel zur Erkenntnis der individuellen Knancen der Schuld bedeutend entwickelt. Deshalb erweist sich der Übergang von dem System der Massenverantwortlichkeit zu dem der individuellen Verantwortlichkeit immermehr als drinzgendes Bedürfnis und derselbe wird praktisch bedeutend erleichtert. Nur mit Vollendung desselben wird das Strafrecht auf der Höhe des modernen Begriffs der Gerechtigkeit stehen.

VI.

Wir freuen uns konstatieren zu können, daß in der Litteratur des Strafrechts schon Anfäße gemacht worden sind, welche auf solche Individualisierung hinweisen und Fingerzeige zu weiterer Verwirklichung dieses Ideals enthalten.

Es ist oben schon betont worden, daß die Teilnahme früher bedeutend weiter aufgefaßt wurde als heute und daß ihr Umfang nach und nach durch Ausscheidung mehrerer Fälle gemeinschaftlicher Thätig= feit verfürzt würde, die man vorher ebenfalls hier untergebracht hatte. Um zu diefem Ergebnis zu gelangen, genügt es, diefer Frage in ben Werken ber brei Korpphäen der deutschen Jurisprudenz, Renerbach, Röftlin und Berner ber Reihe nach nachzuforichen. Die fehr weit gehende Feuerbachsche Lehre, welche in die Teilnahme alle Källe ber vorjählichen gemeinsamen Thätigkeit mehrerer Berjonen hineingezogen und die auch die Begunstigung mit hinguge= nommen hat, als eine neben ihr bestehende Form der Schuld bei berfelben strafbaren Sandlung, wird bei ben spätern Schriftstellern bedeutend verfürzt. Die modernen Schriftsteller 10) trennen ichon von der Teilnahme die Fälle des Zusammentreffens mehrerer Bersonen in ein Berbrechen ab; dabei wird ber Umfang dieser ausgeschiedenen Falle erweitert und man versucht den ihnen vorichwebenben Standpunkt ber eingeteilten Schuld auch auf die Fälle der Teilnahme anzuwenden.

In bieser Beziehung ist von größtem Interesse die Konstruktion, die einer Autorität der heutigen deutschen Strafrechtswissenschaft, Herrn Prosessor v. Liszt ihren Ursprung verdankt und die Folgerungen, die er daraus zieht.

Herr Prosessor v. Liszt unterscheibet folgende Formen der Schuld: 1. die Alleinthäterschaft, wenn ein Mensch den gesetlichen Thatbestand des Verbrechens voll und ganz verwirklicht: a) durch eigne körperliche Thätigkeit unmittelbar, oder durch Benutung der unbeseelten Naturkräfte; b) durch Benutung eines zurechnungsunsähigen Menschen; c) sogar durch die Benutung eines Zurechnungsfähigen, der aber unfrei (z. B. bei Nötigung), oder nicht in der Voraussicht der Folgen seines Thuns gehandelt hat, oder ohne diesenige bestimmte Absicht, welche der Thatbestand eines gewissen Verbrechens verlangt (z. B. wenn ein Zurechnungss

¹⁰⁾ In Rufland: Taganzew, Sergejewsky, Kolokolow.

fähiger angestiftet wird, das versicherte Objekt in Brand zu fegen, die= fem aber die Absicht, die Versicherungssumme zu gewinnen mangelt). 2. Die Mehrthäterschaft, welche ber Autor in zwei Gruppen teilt: a) die Mitthäterschaft, welche zu stande kommt durch Personen, welche an der Ausführungshandlung teilgenommen haben; hier hat jeder das Bewußtsein, daß er durch seine Sandlungen mit benen ber übrigen zu gemeinsamem Ziele zusammenwirtt; aber bie Mitthäterschaft ist bei v. Liszt feine Form der Teilnahme, sondern eine Form felbständiger Thätigkeit, obgleich jeder Mitthäter für den gefamten Erfolg verantwortlich ift, und die Bestrafung wird unabhängig von ber feiner übrigen Genoffen festgestellt; es kann einer der Mitthäter als Mörder, der andre als Totschläger, der eine als Räuber, der andre als Dieb bestraft werden; b) die gleichwertige Thäterschaft (Nebenthäterschaft). Diese liegt in einer gemeinfamen Herbeiführung bes Erfolges burch fahrläffige Thätigkeit mehrerer Personen; hierbei haftet jeder Ginzelne unabhängig von ben übrigen für den gefamten Erfolg. 3. Die Teinahme, welche zwei Arten der Thätigkeit umfaßt: a) Anftiftung, d. h. vorfatliche Bestimmung eines andern zu der von ihm vorfäglich begangenen strafbaren Handlung, und b) Beihilfe, d. h. vorfätliche Unterstützung eines andern bei dem von ihm begangenen vorsätlichen Verbrechen oder Vergehen. 11)

Nach dieser Auffassung sind also nur zwei Formen der Thätigteit: Anstiftung und Beihilfe zur Teilnahme gehörig; alle übrigen werden selbständig und unabhängig voneinander betrachtet. Dies ist ein bedeutender Fortschritt auf dem Wege der Individualisierung der strafrechtlichen Schuld. Aber bei einer nähern Betrachtung erscheint es wünschenswert, noch einen Schritt weiter zu gehen.

Was die Anstiftung betrifft, so ist die Möglichkeit davon bei v. Liszt selbst gegeben. "Der Begriff der Anstiftung, sagt er (§ 49, II, 1), gestattet eine doppelte Auffassung. Man kann entweder die Anstiftung ansehen als mittelbare Herbeisührung des Erfolges, als ein Verursachen, bei welchem die Beeinssussung des Handelnden nur ein Glied in der Kette von Ursache und Wirkung ist. Dann ist die Anstiftung mittelbare Thäterschaft (intellektuelle Urheberschaft). Gegen diese Aussachen, welche allein wissen wissen

¹¹) v. Liszt, "Lehrbuch bes beutschen Strafrechts", 4. Aufl., 1891, §§ 50, 51, 52.

schaftlich begründet ist und in der Rechtsprechung zu brauchbaren Ergebnissen führt, hat man eingewendet, daß dann der Thäter als Werkzeug in der Hand des Anstissers erscheine, was mit der Annahme der Willensfreiheit unvereindar sei. So gelangt man dazu eine "Unterbrechung des Kausalzusammenhanges" zwischen der Handlung des Anstissers und dem Erfolge durch die freie und vorsähliche Handlung des zurechnungsfähigen Thäters anzunehmen und die Anstissung nicht als mittelbare Selbstherbeisührung des Erfolges, sondern als Teilnahme an der von dem Thäter begangenen That zu betrachten. Dies ist der Standpunkt des geltenden Rechts. Damit erhält die Anstissung unselbständiges Wesen, ihre Strasbarkeit wird abhängig von der Strasbarkeit der vom Thäter begangenen Handlung."

Aus der angeführten Stelle ist zu merken, wohin die Strömungen bei Prosessor v. Liszt hinausgehen und er hat wirklich Recht. Es ist Zeit, mit der Unselbständigkeit der Anstistung zu brechen, es ist Zeit, dieselbe als eine Form selbständiger Schuld, welche die Vermittelung dritter zurechnungsfähiger Personen benutzt, zu betrachten. Der Anstister, wie der Thäter, beide handeln nur, um das Vorgenommene berbeizussühren; die Unterscheidung zwischen ihnen liegt nur in den Sinzelheiten des Kausalzusammenhanges zwischen ihrer Thätigkeit und dem Ersolge. Jeder von ihnen kann völlig selbständig und unabhängig von den übrigen betrachtet werden nach dem Grade der von ihm bewiesenen Kriminalität und nach den allgemeinen Gründen des Kausalzusammenhanges. Als allgemeine Regel kann die Strafbarkeit des Anstisters durch das Vorhandensein eines Ersolges bedingt sein; aber in manchen Fällen, wie dies in den neuesten Gesetbüchern auch der Fall ist, kann sie auch ohne diese Bedingung vorhanden sein.

Dasselbe gilt aber von der Beihilfe auch. Was man heute in Doktrin und positiver Gesetzgebung unter Gehilfen versteht, umfaßt verschiedene Kategorieen der Thäter.

Erstens gehören hierher die intellektuellen und physischen Thäter, welche von den Urhebern nur durch die quantitative Seite ihrer Thätigkeit unterschieden werden. Aber weil dieses quantitative Merkmal kein sestes Kriterium hat, herrscht in seiner Feststellung notwendig eine Wilkfür und deshalb hat die Demarkationslinie zwischen den Gehilsen einerseits und den Thätern oder Mitthätern anderseits keine seste Lage. Am richtigsten ware es, diese Kategorie

ber Formel der Thäterschaft und den allgemeinen Gründen des Kausalzusammenhanges zu unterwerfen, denn man muß als Ursache des Erfolges betrachten nicht bloß die Handlung, die ihn gänzlich und ausschließlich hervorbringt (streng genommen gibt es gar keine solche Handlungen), sondern auch eine Handlung, welche auf Unterstützung durch andre Kräfte beruht.⁹) Die Gehilfen, welche dem Begriff der Thäter nicht entsprechen, müssen in andre Gruppen untergebracht werden.

Die zweite Gruppe von den Gehilfen bilben diejenigen Bersonen, welche vor Eintritt des verbrecherischen Erfolges handeln, an der Ausführungshandlung aber nicht teilnehmen, weder unmittel= bar noch mittelbar. Wenn man ihre Thätigkeit in ber großen Rette von Urfache und Wirkung bei ben Erscheinungen bes fozialen Lebens betrachtet, fo feben wir fie nicht felten in naberer Beziehung mit den verbrecherischen Erfolgen, die freilich durch andre Versonen herbeigeführt werden, sie aber bedingen dieselben, tropbem der Erfolg in seinem ganzen Umfange ihnen nicht zuzuschreiben ift. Nur jum kleinsten Teile sind die Erfolge burch ihr Wirken herbeigeführt. Das übrige ist eine fremde Sache, welche ihnen nicht zugerechnet werben kann noch barf. Es ift falfch, wenn man ben Vorfat bes Thäters mit bem bes Gehilfen zusammenwirft, wenn man fagt, beide wollen eine und diefelbe strafbare Sandlung. Der Thäter handelt mit einem Vorfat, ber sich auf die Ausführung ber Sandlung richtet. Obwohl auch der Gehilfe in weiter Ferne diefelbe Ber=

⁹⁾ Wie es scheint, hat Herr v. Liszt nur biese Kategorie von Gehilfen im Auge gehabt (Lehrbuch, 4. Aufl., § 49, II, 2): "Indem man ferner die Beihilfe ebenfalls als unselbständige Teilnahme an der That eines andern betrach= tete und für ben Gehilfen ausnahmslos geringere Beftrafung als für ben Thäter forderte, entstand das Bedürfnis, von der Beihilfe als der minder= wertigen Beteiligung die Mitthaterschaft als gleichwertige Beteiligung ju unterscheiben. Das ift auch die Auffassung bes Reichsftrafgesetbuches. Aber bie ftarrformalistische Unterscheidung bes Gehilfen und bes Mit= thaters entspricht den Bedürfniffen bes Rechtslebens nicht; fie verleitet die Wiffenschaft, von einem als Mitthater zu bestrafenden "Saupt= gehilfen" zu sprechen; fie zwingt die Rechtsprechung, bem Begriffe ber Mitthater= schaft eine Ausbehnung zu geben, welche ihn ganzlich unfaßbar und damit un= brauchbar macht. Die neueste ausländische Gesetgebung gelangt baber bazu, entweder die Unterscheidung gänzlich aufzugeben (norwegischer Entwurf) ober ihre Schroffheit zu milbern (italienisches Strafgesethuch und ruffischer Entwurf), ober boch wenigstens bie binbende Berabsetung bes Strafrahmens für ben Gehilfen zu beseitigen (öfterreichischer Entwurf von 1889)."

lezung des Gesetzes vor Augen hat, so richtet sich doch sein Vorsatz nicht auf die Herbeisührung einer fremden strasbaren Handlung, sondern auf die Herbeisührung seiner eignen Thätigkeit. Diese knüpft sich zwar der-fremden Thätigkeit an, aber ihrem innern Zusammenhang nach ist sie selbskändig und unabhängig von der fremden Thätigkeit. Auf Grund solcher Thätigkeit und solchen Vorsatzes muß man ihn betrachten, nicht aber auf Grund einer fremden Schuld. Unter den Begriff dieser Thätigkeit fallen häusig die erwähnten (§ 4) Fälle des Mißbrauchs der Amtsgewalt, Gewerbebetriedes, Beruses usw. Falls der Thäter in einer derartigen Stellung war und dieselbe mißbrauchte, heißt es, daß seine Schuld in dem Mißbrauch gerade dieser Stellung enthalten sei und es kann mildere oder strengere Strase eintreten, je nach der Wichtigsteit und der weitgehenden Wirkung der hierdurch verursachten äußern Veränderungen. Die angegebenen Rahmen werden die meiste Zahl von Fällen der Beihilse in der Kategorie, welche augens blicklich in Vetracht kommt, umfassen. Dabei aber werden noch manche Fälle dieser Art übrigbleiben, für die sich möglicherweise die Notwendigkeit herausstellt, dieselben mit besondern Definitionen als "delicta sui generis" aufzustellen und nur diesenigen von ihnen zu bestrasen, welche es in der That verdient haben.

Endlich bildet die letzte Kategorie der Beihilfe eine Thätigkeit, deren Ausführung erst hinter die Zeit des Verbrechens siel oder doch fallen sollte, die aber vor Aussührung des Verbrechens versprochen wurde. Diese Kategorie steht gar nicht mit dem verbrecherischen Ersolge in Kausalzusammenhang. Nur auf Grund der Tradition knüpft man sie an die Teilnahme. Ihre Stelle sindet sich in den strafbaren Formen der Begünstigung, dabei freislich kann das Faktum des vorhergehenden Versprechens als Strafserschwerungsgrund angenommen werden.

Die Gesetzebung weiter kann natürlich als selbständige Delikte die verbrecherischen Einigkeiten, die Komplotte und Banden, sogar ohne Rücksicht auf die durch dieselbe erreichten Erfolge aufstellen, je nachdem das Interesse der gemeinen Sicherheit es verlangt. Es kann als strafbar erklärt werden entweder nur die Bildung solcher Associationen oder auch die Teilnahme an denselben. Aber auch in dem letztern Falle bildet augenscheinlich solche Teilnahme eine selbständige Schuld jedes Mitgliedes der verbrecherischen Association, eine Schuld, die darin besteht, daß er als Mitglied derselben beis

tritt. Für die Erfolge nun, welche die Association herbeigeführt hat, kann, gleichgültig, ob das Geset dieselbe an sich verboten hat oder nicht, jedes Mitglied nur insoweit verantwortlich sein, als es allein durch seine Thätigkeit unmittelbare oder mittelbare derselben Ursache wurde. Der Gesetzeber, welcher die gefährlichen Handelungen als besondere Delikte ausgestellt und zwar nicht im allgemeinen Teil des Gesetzbuches, wird natürlicherweise auf die Frage stoßen, wann eigentlich die Interessen der gemeinen Sicherheit solches Verbot unter Strafandrohung verlangen und deshalb wird er sich mit dem Verbot dieser gefährlichen Handlungen nur auf

folde Fälle beschränken muffen.

Eine nochmalige Revision auch in dem Gebiet des Begriffes ber Beihilfe ift fehr gewünscht. Seute bringt man die Definitionen ber Beihilfe in ben allgemeinen Teil ber Gefetbücher und bie Folge davon ist, daß der Kreis der strafbaren Gehilfen in Bezug auf alle Verbrechen gleich ist. Nur einige Gesetzgebungen machen die Einschränkung, daß die Beihilfe straffrei sei bei ben Übertretungen und strafbar bei Verbrechen und Vergeben, bei diefen bleibt aber der Umfang stets berselbe. Aber ein folches Verlangen findet seine Erklärung nicht in ben wahren Interessen der gemeinen Sicherheit. Allerdings ist die Frage, wie weit die begleitende und teilnehmende Thätigkeit Strafbarkeit verlange, von großer Bedeutung; sie barf aber nicht auf Grund eines gleichen Mages für alle Berbrechen, sondern muß auf Grund der Natur und Gigentumlichkeiten eines jeden Verbrechens beantwortet werden. Schon heute ift es möglich, für bestimmte Handlungen sich ber Untangbarkeit biefes Mages bewußt zu werden und zu versuchen, dasselbe durch andre mehr entsprechende Regeln zu ersetzen, namentlich bezüglich der Preß= belitte. Hier erweift es sich am beutlichsten als unrichtig, ben Arbeiter bes typographischen Werktisches für ben Inhalt einer Abhandlung, welche durch andre Personen geschrieben und verbreitet murde, verantwortlich zu machen. Hier zeigt sich besonders klar die gänzliche Teilbarkeit der Schuld der verschiedenen Personen, ja sogar bei ber Ibentität des Vorsates und bei ber Einwilligung. Aber alle Versuche, besondere Bestimmungen über die Teilnahme am Preßdelikte aufzustellen, erschienen bis jett als ungenügend und zwar aus zweierlei Gründen. Erftens bleiben neben fämtlichen Bestim-mungen die allgemeinen Bestimmungen über die Teilnahme, welche unvermeiblich auf dieselbe Ginfluß haben. In Berbindung damit steht zweitens, daß diesen Bestimmungen der Gedanke über die Sinheit der Handlung zu Grunde liegt (welche durch solche ihrer Natur nach verschiedene Thäter ausgeführt wird), und der Gedanke ihrer Teilnahme an einem und demselben Vergehen, indem sie in der That verschiedene Handlungen aussühren und die Schuld eines jeden sich als gänzlich und geteilt darstellt.

Nur bei Anerkennung solcher Teilbarkeit und Selbständigkeit der Schuld jedes "Teilnehmers" ist es möglich, die Frage über den Inhalt und Umfang ihrer strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu beautworten.

Man könnte glauben, daß die Aufhebung der Bestimmungen über die Teilnahme weitgehende Veränderungen in den Strafgesetz-büchern notwendig zur Folge haben müßte. Natürlich wird die Durcharbeitung einzelner ihrer Teile unvermeiblich sein, denn es wird ja fehr häufig nicht angeben, diejenigen Formen der Beihilfe, welche nicht in Raufalzusammenhang mit bem verbrecherischen Erfolg stehen und deshalb nicht als Thäterschaft betrachtet werden fonnen, in allen Fällen von verbrecherischen Erfolgen nach einer und berfelben Schablone zu behandeln, und man wird häufig, je nach der verschiedenen Natur der einzelnen Verbrechen und der Berbrechensgattungen, verschiedene Gruppen aufstellen muffen; jo 3. B. wird für die gewinnsuchtigen Sandlungen vielleicht eine andre Konstruktion notwendig sein, als für die nicht gewinnsüchtigen. Aber einerseits bleibt die Notwendigkeit bestehen, die Bedingungen und den Umfang der gemeinschaftlichen Verantwortlichfeit nochmals einer Revision zu unterwerfen und ben einzelnen Arten der Berbrechen auch bei ber Beibehaltung des heutigen Instituts der Teil= nahme Rechnung zu tragen. Anderseits ist in der That der Gedanke der Teilbarkeit der Schuld dem strafrechtlichen Gebiet so sehr verwandt, daß die modernen Gesethücher fast ohne Veranderungen der Konstruktion demselben angepaßt werden können. Auch gegen= wärtig haben alle Bestimmungen ber Gesethücher die personliche Schuld im Auge und handeln ftets und bestimmt von einem Thater, ein Umstand, der diese Aufgabe bedeutend erleichtert. Sat man aus dem Begriff der Teilnahme das Zusammentreffen mehrerer Personen entsernt, so macht dieser neue wissenschaftliche Begriff feine Veränderungen in den Strafgesethüchern ersorberlich. Im weitern wird bloß notwendig fein, etwa das Wefen einzelner Artikel 3u verändern. Wenn beispielsweise das Geset jagt: "Wer eines vor-

fählichen Mordes schuldig ift, oder wer einer vorfählichen Wegnahme fremden Vermögens mit der Absicht, dasselbe sich anzueignen, schuldig ist", so lesen und begreifen wir gegenwärtig diese gesets lichen Bestimmungen in ber Beise, daß in benfelben auf das Berbeiführen eines bestimmten Erfolges in der außern Welt Bezug genommen wird, also auf Mord, Verringerung fremden Vermögensgebietes ufm. Aber wie oben gezeigt wurde, konnen wir biefen Artikeln eine andre Fassung geben auf Grund nicht etwa ber gleichen, sondern einer weit tiefern Bafis, indem wir ftatt auf den verbrecherischen Erfolg das Sauptgewicht auf die Vollendung des Momentes der innern Schuld legen, d. h. auf die Thätigkeit felbst. Daber könnte man sämtlichen Artikeln folgende Faffung geben: "Wer schuldig ift einer Berbeiführung bes Mordvorfates" ufw. Bei einer berartigen Lesart ift die Teilbarkeit ber Schuld und die Berantwortlichkeit des Thäters genügend garantiert, benn auch bei Gleichheit bes äußern Erfolges wird jede Form ber Willensrichtung von mehreren Personen, welche benselben gemeinschaftlich verursacht haben, im Gefet ben entsprechenden Ausdruck finden. Segen wir hinzu, daß eine derartige Löfung am meisten dem strafrechtlichen Gebiet entspricht, wo auf das Außere nur als Produkt des Innern Rücksicht genommen wird, wo nicht felten fehr reale Magregeln der Verantwortlichkeit fogar bei Abwesenheit irgendwelcher äußern Folgen, wie 3. B. bei Verfuch, angewendet werden.

Sollen die Bestimmungen über die Juständigkeit der Strafkammern und der Schöffengerichte abgeändert werden?

Von Asserbeiter bei der Königlichen Staatsanwaltschaft Gleiwig.

I.

· Nur wenige Strafrechtsjuristen werben der Ansicht sein, daß die gegenwärtige Regelung der Zuständigkeit der Strafkammern und der Schöffengerichte eine mustergültige sei; die große Mehrzahl wird dieselbe für durchaus verbesserungsbedürftig betrachten, ja ein großer Teil der Staatsanwälte und der "Berichterstatter" der Strafkammern wird im praktischen Dienste dahin gekommen sein, den jezigen Zustand der Dinge ziemlich unerträglich zu finden.

Wer bei der Staatsanwaltschaft, beziehungsweise bei einem mit Straffachen überlasteten Landgerichte die Unmasse von Schreibarbeit, die namentlich durch die sogenannten "Überweisungssachen" ers forderlich wird, aus eigner schlimmer Ersahrung kennen gelernt hat, wird sicherlich der letzterwähnten Ansicht beipslichten. Kein Dienst bei den Landgerichten ist gefürchteter als der des Berichtersstatters für die "Überweisungsanklagen", da diesem Richter, der meist in seiner Hauptthätigkeit Mitglied einer Zivils oder einer (zweiten) Strafkammer ist*), die nicht beneidenswerte Aufgade zufällt, mit oder ohne Hilse von Referendaren die Unzahl von "Übers

^{*)} Bei dem hiesigen Landgericht ist der Berichterstatter für Überweisungs- sachen, die ihm von fünf Dezernenten der Staatsanwaltschaft zugehen, zugleich

^{1.} ordentliches Mitglied ber am meiften beschäftigten Zivilkammer,

^{2.} ordentliches Mitglied der Straffammer für Berufungen in Übertretungsund in Privatklagesachen,

^{3.} ordentliches Mitglied der Beschluß-Strafkanimer.

weisungsanklagen" in die Formel der "Eröffnungs= und Übersweisungsbeschlüsse" umzuschreiben — eine Arbeit, die zumeist noch unterschätt wird, indem das Aktenstudium bei sachgemäßer Vorsprüfung des Beschlußkosses eine enorme Zeit verschlingt. Freilich weiß ja jeder Praktiker, daß eine solche genaue Vorprüfung dei der großen Mehrzahl der Überweisungssachen nicht geschieht und mit Rücksicht auf das dem betreffenden Richter zugemutete Arbeitspensum auch nicht geschehen kann, und daß vielmehr nur dei dem Vorliegen besonderer Umstände eine eingehende Prüfung des gesamten Akteninhalts stattsindet, während bei den meisten Sachen allenfalls die wichtigsten Fragen (etwa Verjährung, Vorliegen des Strafantrages, Zuständigkeit, besondere Einwendungen des Angeschuldigten u. dgl.) einer Prüfung unterzogen werden. Damit käme man zu dem Ergebnisse, daß — abgesehen von einzelnen, immerhin seltenen Fällen — die sogenannte "Überweisung" zu einer leeren Förmlichskeit wird, die wenig oder gar keinen praktischen Nußen hat und dabei eine große Masse Arbeit und vor allem auch eine erhebsliche Verzögerung im Gange des Strafprozesses herbeisührt.

Aber felbst den Fall angenommen, daß die Justizverwaltung den betreffenden Richter durch Befreiung von andern Arbeiten in den Stand segen sollte, mit Muße sich ganz allein der Vorprüfung der ihm zugehenden Überweisungssachen hinzugeben, so erscheint die ganze große Arbeisleistung, die dies erfordert, teils nicht an

die rechte Stelle gelegt, teils nicht notwendig.

Nicht an die rechte Stelle gelegt, weil der Richter, nachdem er die Aften studiert und den Eröffnungs- und Überweisungsbeschluß abgesetht hat, nicht mehr länger mit der Sache besaft bleibt. Vielmehr gehen die Aften dann dem Schöffenrichter zu, welcher später vor dem Termine sür seine Person sich derselben Mühe des Aftenstudiums nochmals unterziehen muß, um informiert zu sein. Es liegt auf der Hand, daß es auch aus andern sachslichen Gründen (z. B. wegen der nähern Bekanntschaft mit Land und Leuten) von großem Borteile wäre, wenn der Schöffenrichter auch hier von vornherein sosort nach der Anklage-Erhebung mit der Sache besaft würde, zum mindesten wäre aber dann die Doppelarbeit zweier Richter vermieden. Man könnte also die Fassung des Eröffnungsbeschlusses sehr wohl dem Schöffenrichter zus weisen, zumal die Fälle, in denen sich nicht bloß der eine Berichterstatter, sondern auf dessen Bortrag die gesamte Strafkammer

sachlich mit der Prüfung der Akten befaßt, verhältnismäßig so selten find, daß sie allein nicht entscheiden bürfen. Dies führt zum zweiten Punkt. Ift nämlich die Entscheidung

Dies führt zum zweiten Punkt. Ift nämlich die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptversahrens in den Händen des Schöffenrichters ebenso gut, ja besser ausgehoben als bei dem Berichterstatter des Landgerichtes, so erscheint es nicht notwendig, letterm die geschilderte Arbeitslast bloß deshalb auszuerlegen, damit geprüft werde, ob die Überweisung der Sache an das Schöffengericht stattsinden, oder ob die Sache von der Straskammer zur Entscheidung behalten werden soll. Praktisch ist dies — wie wohl von allen Seiten zugestanden werden dürste — recht sehr unwesentlich. Die Fälle, in denen das Landgericht entgegen dem Untrage des Staatsanwaltes (und ohne diesen Antrag ist ja die überweisung nicht statthast) erklärt: "Wir wollen die Sache bearbeiten" — sind thatsächlich so selten, daß deshalb allein die Beibehaltung der sonst unpraktischen Einrichtung im Ernst nicht verlangt werden kann.

Man soll also der Staatsanwaltschaft das Vertrauen schenken, daß sie nicht wahllos und in ungeeigneten Fällen Anklage vor dem Schöffengericht anstatt vor dem Landgericht erheben wird, und man soll deshalb einfach der Staatsanwaltschaft die Entscheidung überlassen, ob sie mit Rücksicht auf die besondern Umstände und die geringere Schwere des Falls über die Anklage das Schöffen gericht entscheiden lassen will.

Auch bei dem jetigen Versahren kommen ja Fälle vor, in denen der Grundsat: es seien solche Sachen und zwar nur solche zu überweisen, die nicht mehr als 3 Monate Strafe ersordern, bei beiden Arten von Gerichten thatsächlich nicht zum Ziele führt. Zieht nämlich das Landgericht entgegen dem Überweisungsantrage des Staatsanwaltes die Sache vor sein Forum, so ist es durchaus nicht unzulässig und kommt auch so manches Mal vor, daß die urteilende Strafkammer milder denkt als die "Beschlußkammer" und die Strafe auf weniger als 3 Monate sestsjett. Wird aber überwiesen, so ist umgekehrt auch das Schöffengericht keineswegs an die milde Ansicht der Beschlußkammer gebunden und kann nötigensfalls sogar auf die höchste Strafe erkennen.

Befürchtet man aber dennoch, daß die Staatsanwaltschaft eine besondere Vorliebe für das Schöffengericht fassen könnte — eine Befürchtung, die freilich seltsam genug wäre, da unter der Staats-

anwaltschaft die Bevorzugung der Laiengerichte für die Aburteilung schwererer Fälle wohl wenig Liebhaber sinden dürfte — so könnte man ja gegen die Möglichkeit, daß den Schöffen Fälle zur Entscheidung vorgelegt würden, die vermöge ihrer Schwere und mit Rücksicht auf die ersorderliche Strashöhe sich für ein Laiengericht nicht eigneten (was allerdings ein sonderbares Schlaglicht auf die Sinzichtung der Schwurgerichte wersen würde, denen gerade die schwersten Verdrechen reserviert sind) sich dadurch sicherstellen, daß man den Schöffengerichten ein höchstes Strasmaß — etwa 6 Monate Gefängnis — vorschriebe, über welches sie nicht hinausgehen dürften.

Hiergegen würde sich nichts einwenden lassen, zumal selbst bei der heutigen Gestaltung der Dinge einzelne monströse Fälle möglich sind, in denen die Schöffenurteile über Maß und Ziel hinaussschießen. Ich erinnere z. B. an den bekannten schlessischen Fall, in welchem ein wegen Körperverletzung vor dem Schöffengericht X stehender Angeklagter auf die vorschriftsmäßige Frage des Vorsstehenen: was er auf den Antrag des Herrn Amtsanwaltes (der auf 2 Monate Gefängnis lautete) zu erwidern habe — geantwortet hatte: ich wünsche 2 Jahre! worauf die ob solcher Frechheit ergrimmten Schöffen ihm thatsächlich 2 Jahre Gefängnis zudiktierten.

Es könnte also gesetzlich bestimmt werden, daß die Schöffensgerichte sich für unzuständig zu erklären hätten, falls sie im Sinzelsfalle eine höhere als 6 monatliche Gefängnisstrase für angemessen erachten.

Solche Fälle würden aber sehr selten eintreten, wenn die Staatsanwaltschaft pflichtgemäß vor dem Schöffengerichte nur dann Anklage erheben würde, wenn kein höhere Strafe als drei Monate Gefängnis (wie bisher) zu erwarten steht: eine Berpslichtung, die ihr mittels des bekannten instruktionellen "soll" der Str. P.D. eingeschärft werden könnte. Die stramme Berwaltungsorganisation der Staatsanwaltschaft würde dann schon ausreichen, um die Befolgung dieser Instruktion zu erreichen.

Der Voranschlag mag manchmal schwierig sein, muß aber auch jett bei ben Überweisungssachen stets gemacht werden.

II.

Fällt aber die Einrichtung ber Überweisung einer Sache an das Schöffengericht hinweg, so ist ferner noch zu prüsen, ob nicht

die jest jo verwickelte Zuständigkeitsfrage noch weiter vereinfacht werden fann.

Es ist z. B. absolut nicht einzusehen, warum zwar ein Hausfriedensbruch, nicht aber eine Beleidigung im Wege des Strafbesehls ohne mündliche Hauptverhandlung ihre Sühne finden
kann. Wer in der Schänke in Zorn gerät und seinen Gegner
durch ein Schimpfwort beleidigt, — jede Frau, die ihre Zunge
nicht im Zaume halten kann und dabei eine Beleidigung ausspricht,
muß unweigerlich im Falle der Klage vor die Schranken des Gerichtes, während derjenige, der dreist in eine fremde Wohnung eindrivet aber aus einem öffentlichen Dienstsehäube sich trot gehöriger dringt ober aus einem öffentlichen Dienstgebäude sich trot gehöriger Aufforderung nicht entfernt und weitere Störung verursacht, im Wege des Strasbesehls versolgt und dadurch in die Lage versetzt werden fann, ohne Auffeben burch Bezahlung ber Straffumme die That zu fühnen.

Die Einrichtung der Strasbesehle hat sich in dem leider so geringen Umsange, den ihr die Str. P.O. dis jetzt giebt, durchaus bewährt und dürste auf eine ganze Reihe von leichtern Strast thaten zur wahlweisen Anwendung auszudehnen sein.

Sie ermöglicht die Erledigung des Strasversahrens unter Weg-fall der zeitraubenden mündlichen Verhandlung mit all ihren um-ständlichen Vorbereitungen (Ladungen, Zustellungen, Ermittelung von Zeugen usw.) und befreit denjenigen, der einmal aus Überzeilung sich vergangen hat und bereit ist, reumütig und geständig seine Strase zu entrichten, von der peinlichen Verpslichtung, perz

jönlich auf der Anklagebank zu erscheinen.

Seut sind die Fälle nicht selten, wo jemand, der in der Aufregung oder Trunkenheit einen Nachtwächter beleidigt oder eine
Fensterscheibe im Werte von 50 Pf. eingeschlagen hat, der Staatsanwaltschaft schreibt, er gestehe sein Unrecht ein und bitte: "ihm

anwaltschaft schreibt, er gestehe sein Unrecht ein und bitte: "ihm die Strase ohne Termin zukommen zu lassen."
In beiden Fällen sieht der Staatsanwalt voraus, daß der bisher vielleicht noch nie bestraste Mann mit einer Gelbstrase von vielleicht 20 beziehungsweise 5 Mk. davonkommen wird. Gleichswohl muß er die Eröffnung des Hauptversahrens beantragen, ja im ersten Falle sogar bei dem Landgerichte Anklage erheben, damit dort erst geprüft werde, ob die Sache dem Schöffengericht überwiesen werden kann. Alsdann kommt die Sache zur mündelichen Verhandlung, und ein Richter und zwei Schöffen sind ers

forberlich, um bem geständigen Übelthäter die meist geringfügige Strafe zuzumessen, worüber alsbann ein mit Gründen zu verssehendes Urteil abgesetzt werden muß.

Wie sehr würde hier die freiwillige Unterwerfung unter den

Strafbefehl das Verfahren vereinfachen!

Es wird also vorgeschlagen, den Strafbefehl zuzulassen auch bei folgenden Delikten:

1. Widerstand gegen die Staatsgewalt im Fall des § 113 Str. G. B.

(Für die vielen "Formular"-Anzeigen der Polizisten und Wächter, wonach der Delinquent z. B. "sich mit den Füßen gegen die Erde gestemmt und mit den Händen um sich geschlagen" hat.)

2. Hausfriedensbruch auch im Falle des § 123 Absat 3.

(Die jetige Strafe — mindestens 1 Woche Gefängnis — ist zu hoch und namentlich in Kücksicht auf die sonstige große Milbe des Str. G. B. bei der Festsetzung der untern Strafgrenzen unvershältnismäßig streng.

In der großen Mehrzahl der Fälle sind es Cheleute oder Berwandte, die gemeinschaftlich eine fremde Wohnung nicht verslassen wollen, — oder Gäste, die, obwohl der Wirt ihre Entsernung verslangt, vereint in der Schänke bleiben, welche jett der strengen Strafe verfallen müssen, obwohl die bei der gesetzlichen Bestimmung offensbar beachtete Gefährlichkeit des Zusammenhaltens mehrerer gar nicht vorgelegen hat.)

3. Vergehen gegen die Sittlichkeit im Falle des § 183 Str. G. B.

(Auch hier handelt es sich meist um keineswegs erhebliche Berstöße gegen die öffentliche Sittlichkeit.)

4. Ginfache Beleidigung (§ 185 Str. G.B.).

(Hier könnte der Strafbesehl auch im Privatklageversahren als Regel eingeführt werden. Er würde wirksamer sein als der Sühneversuch, der meist scheitert an dem Trope der Parteien, die nicht persönlich mit dem Gegner verhandeln wollen. Der Strafzbesehl würde voraussichtlich die Hauptverhandlungen in der Mehrzahl der Fälle ersparen.)

5. Einfache Körperverletzung (§ 223 St. G.B.).

(Auch hier könnte bem Richter für Privatklagesachen nach den Umständen des Falles der Erlaß eines Strafbefehls überlassen werben.)

6. Fahrläffige Körperverletung (§ 230 Str. G.B.). (Sier gilt für das Privatklageverfahren dasselbe.)

7. Bedrohung (§ 241 Str. G.B.).

(Die Drohworte find oft genng leere Redensarten, auch 3. B. lotal, wie in Oberichlefien: "Ich muß bich heute noch totichlagen!" - eine zur Volksgewohnheit geworbene, fast stets mit benfelben Worten gebrauchte stehende Redewendung -- eine Phrase ohne ernstere Bedeutung.

Das heut angedrohte höchste Strafmaß — 6 Monate Ge= fängnis - rechtfertigt fachlich die grundfähliche Zuständigkeit des

Landgerichts feineswegs.)

8. Gestattung von Glücksspielen (§ 285) und

9. Veranstaltung nicht genehmigter Lotterieen (§ 286 Strafgesethuch.

(Beide Vergeben sind von vornherein nur mit Geloftrafe bebroht, also für den Strafbefehl besonders geeignet.)

10. Einfaches Jagdvergeben im Falle bes § 292 Str. G.B.

und endlich:

11. Sachbeschädigung im Falle des § 303 Str. G.B. (hier wird doch in allen leichtern Fällen auf Gelbstrafe erfannt.)

III.

Eine besondere Beachtung verbient ber § 223a Str. G.B., welcher jest Bergeben von gang verschiedener Schwere in fich vereint, eine Bereinigung, die eine höchft unglückliche zu nennen ift, und die namentlich dahin geführt hat, daß einerseits die Mefferstecher viel zu mild bestraft werden, und daß anderseits die Gerichte viel zu oft in die Lage versett werden, von der Regelstrafe abgehen und unter Unnahme milbernder Umftande auf die Ausnahmestrafe erkennen ju mitssen. Diese Zwangslage, in der sich die Gerichte befinden, wird ba verkannt, wo man jur Belegung ber sonst gewiß nicht ungerechtfertigten Behauptung, daß die Urteile der Gerichte viel zu mild feien und sich felten von ben niedrigften Strafmaßen weit entfernten, auch die Kriminalftatistit bes § 223a Str. G.B. in feiner jegigen Gestalt heranzieht. Denn die Fälle, in benen die Körperverletzung mittels eines Messers oder einer andern absolut gefährlichen Baffe, mittels einer lebensgefährlichen Behandlung ober eines hinterliftigen Überfalls begangen murbe, bilben benn boch glücklicherweise immerhin nur eine kleine Minderzahl gegen die Haupt-

maffe ber Bergeben gegen § 223a Str. G.B., nämlich ber gemein= icaftlichen und ber mittels eines Stockes ober eines ähnlichen relativ "gefährlichen" Werkzeuges begangenen Körperverletungen. Diefe lettern Falle liegen nun aber meiftens berart, daß felbst ber grundfählich strenge Kriminalist zugeben wird, daß hier eine Strafe von mindestens 2 Monaten Gefängnis zu hoch ist. Es kommt nur zu häufig vor, daß der Gemißhandelte den Thäter vorher gereizt hat und daß letterer ihn schließlich mit seinem Stocke ober im Berein mit einem Genoffen dafür durchprügelt, ohne daß ichlimme Folgen entstehen. Dft prügeln sich beide Teile gegenseitig mit nur relativ "gefährlichen" Wertzeugen — und fo bilden benn in benjenigen Landgerichtsbezirken, in benen § 223a Str. G.B. am häufigsten zur Anwendung kommt, die Überweifungsanklagen gerade aus diesem Paragraphen die große Mehrzahl, und die vielen erfannten Gelbstrafen geben alsbann in ber Rriminalstatistif ein schiefes Bild von der mahren Sachlage.

Man follte also die gewöhnlichen "gemeinschaftlichen" und die mittels "gefährlicher Werkzeuge" verübten Körperverletzungen bessonders zusammenfassen und einfach mit Gefängnis sowie wahlweise mit Geldstrafe bedrohen. Ist dann die Ginrichtung der "Überweisung" abgeschafft, so wird der Staatsanwalt je nach der Schwere des Falles vor dem Landgericht oder vor dem Schöffensgericht Anklage erheben.

Die schwerern Fälle aber sollten stets vor die Strafkammern kommen. Für die Fälle des "hinterlistigen Übersalles" und der "lebensgefährlichen Behandlung" wäre deshalb das Strafmindestmaß auf drei Monate Gefängnis zu erhöhen, und zwar unter Beibehaltung der mildernden Umstände und einer geringen Gefängnisstrafe für leichtere Fälle, jedoch unter Ausschluß der jetzt zulässigen Gelbstrafe.

In einen besondern Paragraphen aber wären die schwersten Fälle zu verweisen: die Körperverletzungen mittels einer Schuß=, Sieb= oder Stichwaffe, insbesondere eines Messers. Hier dürfte die Regelstrase nicht unter 1 Jahr Gefängnis betragen, damit die Gerichte den Ernst des Strafgesetzes (welches Gefängnis bis zu fünf Jahren androht) nicht durch zu große Milbe illusorisch machen können, wie es jetzt leider den Messerbanditen gegenüber nur zu häusig noch geschieht.

Rur ausnahmsweise bürften milbernde Umftande zuge-

billigt werden können, und zwar nur solchen Personen, die wegen Körperverletung noch nicht vorbestraft worden sind. Aber auch alsbann mußte die Strafe minbestens 3 Monate Gefängnis betragen.

Wenn auf Diefe strengere Strafandrohung gestütt ber Staatsanwalt jeden Mefferstecher sofort aufgreifen und (bei dem burch die Sobe ber Strafe begründeten Fluchtverdacht) in gerichtliche Untersuchungshaft nehmen ließe, so murbe bie baburch ermöglichte rasche Sühne der That sehr bald ihren heilsamen Schrecken unter den Rowdies verbreiten, und die Roheitsvergehen würden nicht mehr jo überhandnehmen, wie jett, wo ber Mefferstecher nur zu oft wochenlang mit seiner That in ber Schänke prablen kann und burch die Furcht, die viele vor dem gefährlichen Menschen haben, jo lange er noch frei herumgeht, in ben Augen feiner Genoffen ein gewisses Ansehen sich erwirbt, bas zur Nacheiferung antreibt. Die Strafvergeltung hintt jett hinter ber That zu langsam einher und ist — ganz abgesehen von ihrer Milbe — viel zu wenig ein= drucksvoll auf die Masse bes Volkes.

IV.

Bum Schluffe fei noch barauf hingewiesen, daß umgekehrt einige jest ber Straffammer unbedingt vorbehaltene Bergeben fich in der Pragis oft so einfach und leicht gestalten, daß ihre Aburteilung durch ein Kollegium von 5 Richtern und das Erscheinen der Angeklagten und der Zeugen vor dem manchmal weit entfernten Landgerichte burchaus nicht geboten erscheint. Diefe Bergeben könnten baber aus ber unbedingten Buftandigkeit ber Strafkammern herausgenommen werden, zumal sie gar nicht so selten vorkommen und beshalb zur Zeit ben Landgerichten un= nötige Arbeit und bem Staate unnüte Mehrkoften verurfachen.

Es sind:

- 1. Einfache Freiheitsberaubung im Falle des § 239 Abj. 1 Str. G.B.
 - hier handelt es sich fast immer um unerhebliche, mehr als Unfug oder Beileibigung sich darstellende Vorgange: daß hier auf mehr als 3 Monate Gefängnis erfannt worden ist, dürfte faum jemals vorgekommen fein. -

2. Nötigung (§ 240 Str. G.B.).

(Meist wenig bebeutende Eingriffe in die Willensfreiheit des Gezwungenen.

Der Hauptfall: die Selbsthilfe des Vermieters, welcher den unberechtigterweise in der Wohnung verbleibenden Mieter mit Gewalt, z. B. durch Aushängen der Fenster und Thüren austreiben will — wird von den Strafgerichten fast immer sehr mild beurteilt.)

3. Strafbarer Eigennut im Falle bes § 289 Str. G.B.

(Die — in größern Städten ziemlich zahlreichen — Fälle, in benen ber Mieter seine retinierten Sachen mitnimmt, erheischen nur selten eine höhere als breismonatige Gefängnisstrafe.

Erfahrungsmäßig rechnen die Gerichte meist mit ber Notlage der Angeklagten und erkennen auf weit geringere Strafen.)

Es könnte also auch hier der Staatsanwaltschaft überlaffen werden, vor welches Gericht sie die Angelegenheit bringen will.

Ich glaube, daß die Berücksichtigung der gemachten Vorschläge zur Folge hätte:

- a. eine nicht unerhebliche Entlastung der Landgerichte,
- b. eine Entlastung ber Schöffengerichte hinsichtlich ber Hauptverhandlungen,
- c. eine Beschleunigung bes Strafverfahrens in den genannten Fällen,
- d. eine Bevorzugung bes reuigen und geständigen Übelthäters vor dem auf "seine Zeugen" pochenden Rechthaber.

Ift die Bezahlung einer Geldstrafe durch einen Aritten zulässig oder strafbar?

Bon Umterichter von der Deden in Dresden.

Auf der Anklagebank des Schöffengerichts erscheint eine bisher unbescholtene Arbeitersehefrau. Ihr Mann ift seit längerer Zeit krank, die Familie ist zahlreich. Um etwas zu verdienen, hat die Angeklagte gegen sehr geringe Bezahlung für einen Fabrikanten Bleisiguren in ihrer Wohnung ausgeseilt. Selbst wenn ihre Kinder Hilfe geleistet haben, hat ihr Wochenverdienst nur zwei dis drei Mark betragen. Durch große Not in Versuchung geführt, hat sie einen Teil der abgeseilten Bleisplitter zurückbehalten und schließlich für etwa 3 Mark die nach und nach gesammelten Bleismengen verkaust. Sie versucht in der Hauptverhandlung zunächst einige Ausstlüchte, gibt aber schließlich alles offen zu, schildert ihre Lage, legt zur Bekräftigung ihrer Angaben ihr Lohnbuch vor und bittet, als der Anutsanwalt ihre Bestrafung wegen Unterschlagung beantragt hat, nur, "das alles zu bedenken".

Es ware vielleicht für einen Verteidiger eine dankbare Aufsgabe gewesen, den Nachweis zu versuchen, daß die Bleisplitter für die Angeklagte gar nicht fremde Sachen gewesen seien, allein das Gericht kommt ohne lange Überlegung zu der Ansicht, daß die Angeklagte sich der Unterschlagung unter mildernden Umständen schuldig gemacht habe, und verurteilt sie zu der sehr milden Strafe von 6 Mark.

Am Nachmittage desselben Tages läßt der eine der beiden Schöffen in der Gerichtsschreiberei nach der Wohnung der Angestlagten fragen und wünscht Auskunft, ob er nicht sofort die Geldstrafe für die Angeklagte bezahlen könne. Sine sehr verbreitete Zeitung, welche ein längeres Reserat über die Sache gebracht hat, wiederholt letzteres einige Tage später und konstatiert mit Genug-

thuung, daß bereits 30 Mark für die Angeklagte bei der Redaktion eingegangen seien. Wiederum kurze Zeit später läßt sich ein Primaner bei dem Amtsrichter melden und bittet unter einigen etwas verlegenen Entschuldigungen, die 6 Mark für die Verurteilte sofort erlegen zu dürfen.

Was foll der Amtsrichter thun? Soll er das Geld des Schülers annehmen oder foll er den jungen Mann wegen Begünftigung der Unterschlagung zur Anzeige bringen, weil derselbe einen sehr großen Teil seines Taschengeldes zur Bezahlung einer fremden Geldstrafe opfern will? Soll er den Redacteur der Zeitung denunzieren, oder soll er gleichfalls einen Beitrag an die Redaktion einsenden?

Dem Amtsrichter ist das Rätsel zu spitzig, deshalb spricht er bei sich: "Ich will einen Gelehrten fragen." — Aber ach, die Gelehrten geben ihm sehr verschiedene Antworten.

Auf der einen Seite fagt v. Schwarze in seinem Kommentar zum Strasgesethuche (N. 8 zu § 28 Seite 196 V. Auflage), es sei durchaus zulässig, daß ein andrer für den Verurteilten bezahle, die dem Staate zustehende Forderung erlösche durch eine solche Zahlung und die Strasvollstreckungsbehörde sei nicht berechtigt, dieselbe zurückzuweisen. Denselben Grundsatz spricht eine Berordnung des Preußischen Justizministeriums vom 4. August 1832') aus, Oppenhoff hat sich in den ersten Auflagen seines Kommentars (Aufl. II S. 64 N. 19 zu § 28 Str. G.B.) dieser Ansicht ebensals angeschlossen und v. Buri kommt in seiner Abhandlung: Zur Natur der Vermögensstrasen im Gerichtssaal (Jahrgang 1878 Band XXX, S. 243) im wesentlichen zu demselben Resultate. Auf der andern Seite wird die Bezahlung einer Geldstrase für einen andern von vielen für eine Begünstiung der Strasthat, ein Vergehen gegen § 257 Str. G.B. erklärt. Dazwischen stehen verschiedene Mittelmeinungen.

Die Frage, ob die Bezahlung der Gelbstrafe durch einen ans dern als den Berurteilten zulässig ist, wird von der Frage, inwiesweit eine solche Bezahlung strafbar ist, zweckmäßigerweise getrennt. Man könnte aber sagen, es sei ziemlich zwecklos, die Frage, ob die

¹⁾ Abgedruckt in v. Kamphs Jahrbüchern für die preußische Gesetzebung, Jahrbuch XXX S. 247 und in Goltdammers Archiv XXII S. 406. Übereinsstimmend Reskripte derselben Behörde vom 13. April 1832 und vom 23. November 1835, anders ein Ministerialreskript aus dem Jahre 1825.

Bezahlung einer Gelbstrafe burch einen andern zulässig sei, über= haupt zu erörtern, weil ber menschliche Egoismus ichon bafür forge, daß diefe Frage, von wenigen Ausnahmefällen abgefehen, nicht praktisch werbe, von der Verbüßung einer Freiheitsstrafe für den Verurteilten könne ber andre Vorteil haben, die Bezahlung einer fremden Gelbstrafe werde ihm schwerlich Borteile bringen, ihn vielmehr in der Regel schädigen. Dies ift für die gemeinen Berbrechen und für die fogenannten gewöhnlichen Fälle gutreffend, sobald aber die Politik in Frage kommt, sobald der Berurteilte, fei es allgemein, sei es von gewissen Gesellschaftstreisen, sei es von einer politischen Partei als Märtyrer angesehen wird, werden sich meistens hilfsbereite Sande finden, welche ihm die Gelbstrafe abnehmen wollen. Stooß fagt in seiner Inauguralbiffertation: Bur Natur der Bermögensstrafen (Bern 1878), die neueste politisch, sozial und religiös bewegte und erregte Zeit biete Beispiele berart genug, und fährt bann fort: "Weniger bekannt dürfte fein, was Borne in seinen Parifer Briefen (Band III, Seite 147, Berifan 1835) über eine formliche Organisation einer solchen Stell= vertretung schreibt. Er erzählt: Die große Ibee einer beutschen Nationalassociation zur Verteidigung der Presse hat Wirth zu-gleich ausgeführt und besprochen. Man unterzeichnet monatliche Beiträge. Mit biesem Gelbe werden die liberalen Zeitungen und Bücher befördert, die Geloftrafen für Pregvergeben bezahlt ufm." also wie der Landmann sein Korn gegen Hagelichlag, so versichert ber Zeitungseigentumer seine Zeitung beziehungsweise seine Redacteure gegen Bestrafung. Das spricht deutlich genug für die Berwirrung der Rechtsbegriffe in unfrer Zeit, es brängt uns aber auch die Frage auf: Kann und barf die Rechtspflege sich fo etwas bieten laffen, ja es ausbrücklich billigen, ohne Gefahr zu laufen, einen guten Teil ihres Ansehens einzubüßen?

Die oben erwähnte, preußische Ministerialverordnung führt aus, die Frage, ob ein Dritter die Gelbstrase für den Verurteilten bezahlen könne, müsse unbedenklich bejaht werden, denn die Geldstrase richte sich nicht gegen die Person, sondern gegen das Vermögen des Verurteilten, es lasse sich auch die Zahlung durch einen Dritten gar nicht verhindern. Hälschner²) nennt die Vermögensstrasen

²⁾ Siehe Stooß a. a. D. S. 7. Bgl. jedoch Hälschner: Das gemeine deutsche Strafrecht § 290 S. 731.

einmal "unperfönliche Strafen". v. Schwarze (Begünftigung und Hehlerei, Gerichtsfaal 1872 XXIV S. 368 f.) und Waldthaufen (über Begünstigung, Goltdammers Archiv XXIX S. 375 f.) argumentieren im wesentlichen ebenso. Letterer erklärt (S. 395) die Gelbstrafe für eine Forderung des Staats gegen das Bermögen des Verbrechers, die trot ihres eigentümlichen Ursprungs nach zivilrechtlichen Grundfägen getilgt werde, und v. Schwarze fagt (S. 383), die exequierende Behörde frage nicht, woher bas Geld komme, mit welchem die Strafe bezahlt werde. Bergog (Bur Lehre von der Begunftigung und Behlerei. Goltbammers Archiv XXIX S. 212 f.) meint, ber Staat gelange zu feinem vollen Rechte, wenn er, gleichviel von welcher Seite, diejenige voll= strectbare Buße an Geld erhalte, welche er felbst burch Gesetz und Urteil als ausreichende Genugthuung für die Strafthat bezeichnet habe. — Mit bemfelben Rechte könnte man meines Erachtens sagen, der Staat gelange zu seinem vollen Rechte, wenn die Freiheitsstrafe, welche er selbst burch Gesetz und Urteil als ausreichende Genugthuung für die Strafthat bezeichnet habe, gleichviel von wem, abgefessen werde.

Durch die Verurteilung zu einer Gelbstrafe wird allerdings in gewissem Sinne eine Forderung des Staats auf Zahlung der Strafsumme gegen den Verurteilten begründet.³) Es ist aber eine Verkennung des Vegriss der Gelbstrase, wenn man den Auspruch auf Vezahlung derselben einer gewöhnlichen zivilrechtlichen Forderung gleichstellt. Jede Strase ist begrifslich ein Übel, welches dem Verurteilten zugefügt wird, und die Gelbstrase ist eine Strase⁴) so gut wie Freiheitsstrase. Es gibt sogar Verurteilte, welche im gegebenen Falle die Gelbstrase für ein empsindlicheres Übel als die Freiheitsstrase halten und die Inade des Landesherrn behufs Umwandlung der Gelbstrase in Freiheitsstrase anrusen.

³⁾ Bgl. Motive zu § 27 des III. Entwurfs zum Str.G.B. für den norde deutschen Bund (§ 30 Str.G.B.), f. unten Anm. 9. — Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, IV. Auflage § 144 (S. 250) "Geloftrafe eine auf dem Bermögen des Berbrechers laftende Zivilschuld". Lgl. jedoch XIII. Auflage, § 166, S. 327.

⁴⁾ Bgl. Schmölder, Die Freiheitsstrafe und die Besserungstheorie. Unsre Berufsverbrecher. Die Geldstrafe. Berlin, 1889 S. 23 und Preuhische Jahrbücher, Bd. 62. — Stooß a. D. S. 7, von Buri a. D. S. 242. — Kronecker, Beiträge zur Lehre von der Geldstrafe, Goltdammers Archiv, XXVII, S. 85, § 2.

Allerdings unterscheibet sich die Geldstrafe von allen andern Strafarten dadurch, daß durch sie dem Verurteilten nicht ein höchst= perfönliches, unübertragbares Recht entzogen wird, mährend bies bei den andern Strafarten ftets ber Fall ift, und daß fie burch einen Willensatt des Berurteilten allein, ohne Thätigkeit der Staatsgewalt, durch freiwillige Bezahlung, erledigt werden kann, während die Vollstreckung jeder andern Strafart mit Notwendigkeit eine Thätigkeit der Staatsgewalt voraussetzt, aber dieser Unterschied andert die strafrechtliche Natur der Gelbstrafe nicht. Die zweifellos bestehende Uhnlichkeit zwischen Gelbstrafe und Gelbschuld im zivil= rechtlichen Sinne ift bagegen eine nur äußerliche. Die Gelbftrafe ist keineswegs eine unpersönliche Strafe. Sie richtet sich gegen ben Berurteilten. Ihm foll burch ben Gingriff in fein Berniogen ein Übel zugefügt werden. Wenn dies nicht möglich ift, weil ber Berurteilte fein Vermögen oder fein ausreichendes Vormögen besitt, fo foll ihm durch Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe ein gleich großes Abel andrer Art zugefügt werben. 5) Wenn die Geldstrafe sich nur gegen das Vermögen des Verurteilten und nicht gegen feine Berfon richtete, fo konnte fie nicht in Freiheitsftrafe umgewandelt werden. Nicht unerwähnt sei, daß nach landesgesetz-lichen Bestimmungen bisweilen nicht vollstreckbare Freiheitsstrasen auch in Gelbstrafen umgewandelt werden können.6)

Der Gesichtspunkt, daß der Staat oder der sonstige Empfänger der Geldstrafe durch dieselbe bereichert werden soll, kann freilich praktisch nicht völlig außer acht gelassen werden, er darf aber immer nur als ein nebenfächlicher und insoweit Berücksichtigung sinden, als der Strafzweck nicht entgegensteht. Mit recht heben Stooß (a. D.) und Schmölder (a. D. S. 23) hervor, daß der Staat, ohne das Wesen der Geldstrafe zu berühren, die Strafzumme regelmäßig vernichten, ins Meer versenken könne. Ökonomische, nicht im Wesen der Geldstrafe begründete Gesichtspunkte sind es, welche den Staat veranlassen, die Strafgelder zu vereinnahmen oder gewissen Kassen zuzuweisen. Im höchsten Grade bedenklich wäre es aber, wenn der Staat die Geldstrafe als Kinanze

⁵⁾ Die wenigen Fälle, in welchen die Umwandlung der Geloftrafe in Freiheitsstrafe ausgeschlossen ift, find Ausnahmen, welche hier außer acht gelassen werden können.

⁶⁾ Sächfisches Steuerstrafgesetz vom 4. April 1838 (Gesetz und Verordnungssblatt S. 348) § 47.

quelle ausbeuten wollte. Das würde nicht nur ihrem Wefen widers fprechen, sondern auch das Ansehen der Rechtspflege schwer

schädigen.

Der Zweck der Geldstrase besteht darin, daß dem Verurteilten zur Strase für die von ihm begangene Übelthat durch Verrinzgerung seines Vermögens ein Übel zugefügt werden soll, und nicht darin, daß der Staat oder der sonstige Empfänger der Strassumme einen gewissen Geldbetrag erhalten soll. Stellvertretung bei dem Akte der Straspollstreckung widerspricht auch dem Zwecke der Geldstrase, denn dieser Zweck wird nicht erreicht, wenn der Empfangsberechtigte zwar die betreffende Geldsumme erhält, dem Verurteilten aber ein Übel nicht zugefügt wird. Der Straszweck wird erreicht, wenn der Verurteilte das bestimmte Übel erleidet, selbst wenn der Empfangsberechtigte nichts erhält. — Daß der Verurteilte die Vezahlung der Geldstrase im einzelnen Falle nicht als ein Übel anzussehen braucht, thut gar nichts zur Sache, auch die Verdüßung einer Freiheitsstrase, selbst die Todesstrase kann unter Umständen von dem Thäter als Wohlthat empfunden werden.

Der strafrechtliche Charakter ber Geldstrafe ist freilich in den deutschen Gesethüchern vielsach verkannt worden. In den Artikeln 157 und 158 der Peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V. erscheint die Geldbuße für den heimlichen und für den offenen Diebstahl als eine Art Ersakleistung mit Zinsen und das preußische Landrecht det Geldstrafe als Finanzquelle. Auch das Strafgesethuch für das Deutsche Reich hat nicht alle Sätze, welche sich aus der strafrechtlichen Ratur der Geldstrafe ergeben, streng durchgeführt, es hat aber immerhin die Geldstrafe nicht als bloße zivilrechtliche Schuld, sondern als wirkliche Strafe behandelt.

Aus dem Strafzwecke würde an sich folgen, daß die Geldstrafe als verbüßt anzusehen sei, wenn das Vermögen des Verurteilten um ihren Betrag verringert worden ist, ohne daß der Geldbetrag in die Hände der Strasvollstreckungsbehörde oder ihrer Organe gelangt ist; durch Zahlung an einen Unberechtigten würde also die Vollstreckung sich erledigen können. Nach § 28 des Str.G.B. ist aber eine "nicht beizutreibende" Geldstrafe in Freiheitsstrafe zu verwandeln. Daraus ergibt sich, daß die Geldstrafe nur dann als vollstreckt anzusehen ist, wenn sie in die Hände der Strasvolls

¹⁾ Teil II, Titel 17, §§ 5713 f., insbesondere § 5776.

streckungsbehörbe ober ihrer Organe gelangt ift. Dies widerspricht aber dem Strafzweck nicht, ist vielmehr aus Zweckmäßigkeitsgründen nur zu billigen. Fälle, in denen der Verurteilte schulbloserweise an einen Unberechtigten gezahlt hat, werden selten vorkommen und im Wege der Begnadigung erledigt werden können.

Bedenklicher erscheint die Bestimmung des § 30 des Str. G.B. und ihre Begründung. Die Motive zu dem entsprechenden § 32 des erften Entwurfs Seite 61 heben vervor, der Paragraph stelle die auch im Civilrechte unanfechtbare Bestimmung auf, daß für Bablung einer Gelbstrafe die bei Lebzeiten eines Angeklagten rechtsfraftig erkannt gewesen sei, ber Nachlaß bes Verurteilten verhaftet fei, und die Motive zu dem entsprechenden § 27 des dem Reichstage vorgelegten britten Entwurfs (Seite 49) fügen hinzu, eine Gelbichuld, die aus einem Berbrechen entfprungen fei, burfe vor andern Gelbichulben nicht privilegiert fein. Gin Sat, ber wörtlich in Berners Rritit bes Entwurfs eines Strafgejegbuchs für ben nordbeutschen Bund (Leipzig 1869, S. 15) enthalten ift.8) Die bei ber zweiten Beratung bes Entwurfs im Reichstage entstandenen Debatten über § 27 bes Entwurfs zeigen aber, bag man sich auch hierbei auf allen Seiten beffen mohl bewußt gewesen ift, daß die Geldstrafe feine gewöhnliche Zivilschuld sei.9)

Der Abgeordnete Dr. Henneberg beantragte, an die Stelle des § 27 der Borlage folgende Bestimmung zu setzen: "In den Nachlaß eines Verurteilten kann eine Gelbstrase nicht vollstreckt werden," eine Bestimmung, welche in verschiedenen Strassestsbüchern enthalten ist. Er führte aus, es sei unberechtigt, die Geldstrase, die das Korrelat der strasrechtlichen Schuld enthalte, 'auf die unschuldigen Erben zu übertragen. Der preußische Bevollmächtigte zum Bundesrate Dr. Friedberg, der Versasses des ersten Entwurfs und spätere Justizminister, begann seine Erwiderung mit dem Hinweis darauf, daß die durch ein Verbrechen oder Vergehen verwirkte Strase keineswegs einem bloßen Zivilauspruche gleich zu achten sei, wünschte aber Ausrechterhaltung der Vorlage aus Zweckmäßigseitsgründen, insbesondere mit Kücksicht auf Steuerdefraudationen. Im Lause der Debatte ergriff er nochmals das Wort und hob

⁸⁾ Bgl. auch Berner a. D. (in Anm. 3), Lisgt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, III. Auflage, S. 279, 280.

⁹⁾ Bgl. Stenographischer Bericht bes Reichstags für den norddeutschen Bund, Session 1870, I. Band, S. 201-205.

hervor, die Beitreibung in den Nachlaß werde nicht als Strafe gegen die Perfon angesehen, sondern die Erben hatten nur die Folgen davon zu tragen, daß ihr Erblaffer ihnen den Nachlaß mit biefer Schuld, und zwar belaftet burch feine fchulbbare und verurteilte That überlassen habe. Kein einziger Redner behauptete, daß die Geldstrafe einer Zivilschuld gleichstehe, vielmehr erkannte jeder direkt oder indirekt an, daß zwischen beiden ein wesentlicher Unterschied bestehe. Die Annahme des Paragraphen erfolgte offenbar aus finanziellen und Zweckmäßigkeitsrücksichten. Wenn man nun auch nicht mit Berner 10) und Liszt die Zuläffigkeit der Bollstreckung der Geldstrafe in den Nachlaß des verftorbenen Berurteilten für gemiffermaßen felbstverständlich ansehen tann, jo geht doch auch Stook (a. D. S. 19 f.) zu weit, wenn er er= flärt: "Die Nachlafvollstreckung mindert das Vermögen nicht schuldiger Personen und verletzt damit willkürlich ihre wohler= worbenen Rechte. Durch diese Magnahme macht sich ber Staat einer Ungerechtigkeit schuldig und handelt daher unsittlich." Queber 11) halt es gleichfalls für eine große Ungerechtigkeit, die Geldstrafe von den Erben einzuziehen und führt zumal den Fall an, daß der Richter, um milber ju strafen, die Geldstrafe gewählt habe, die mildere Strafe treffe die Erben, die härtere wurde sie nicht berührt haben. Aber man frage einmal die Kinder des Ber= urteilten, ob sie lieber die Schande, daß ihr Bater zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden fei, hinnehmen oder die Gelbstrafe aus dem Nachlaffe bezahlen mürben. Die Kinder, welche ersteres vorziehen, verdienen es nicht, daß der Staat auf ihren Geldbeutel so zarte Rücksicht nimmt. Doch das nur nebenbei. Man mache sich doch nur den Fall klar, daß der Verurteilte die Geldstrafe bezahlt. Wird nicht auch dadurch das Vermögen, welches er feinen Erben hinterläßt, im Zweifel gemindert? Belaftet nicht eine Sypo= thek, welche er behufs Bezahlung einer Gelostrafe aufgenommen hat, ben Nachlaß auch? Warum follen die Erben davon Vorteil haben, daß der Verurteilte gestorben ist, ehe er die Geldstrafe, welche er zu bezahlen verpflichtet war, bezahlt hat? Wenn die Erbschaftssteuer nicht unsittlich und ungerecht ift, so ist es bas Ber-

¹⁰) Bgl. Anm. 3. Berner hat später seine Ansicht anscheinend geändert.
¹¹) Bgl. Lueder, Gerichtssaal 1877 (Bd. XXIX), S. 401 f., inbesondere S. 414.

langen des Staats, daß eine bereits rechtskräftig festgesetzte Geldstrase aus dem Nachlasse berichtigt werde, gewiß nicht. Hier darf der Gesichtspunkt, daß der Staat oder gewisse Kassen oder der Verletzte 12) durch die Geldstrase bereichert werden soll, berücksichtigt werden, denn er widerspricht hier dem Straszwecke nicht. Allerdings ist also die Bestimmung des § 30 Str. G.B. geeignet, sür den oberstächlichen Beobachter die straszechtliche Natur der Geldstrase im deutschen Straszesetzbuche zu verdunkeln, thatsächlich enthält er aber nur eine zu rechtsertigende Ausnahme von dem allerdings anzuerkennenden Sate Ulpians Crimen (enim) extinguitur mortalitate (L. 11. Dig. ad leg. Jul. majest. 48, 4).

Wenn man weiter erwägt, daß jede nicht beizutreibende Geld= ftrafe in Freiheitsstrafe zu verwandeln ift, daß ein Antrag des Abgeordneten Dr. Schweiter, die Umwandlung auszuschließen, nicht einmal die zur Beratung erforderliche Unterstützung erhielt, daß Bestimmungen über die Berjährung ber Strafvollstredung ber Geldstrafen in bas Str. G.B. aufgenommen worden find und baß Gelbstrafen sich durch Begnadigung erledigen können, jo muß man meines Erachtens zu bem Schluffe fommen, daß das Str. G.B. die rechtskräftig festgesette Gelbstrafe feineswegs als eine bloße Forberung bes Staats auf Zahlung ber Straffumme, fondern als eine wirkliche Strafe anfieht, wenngleich es aus Zwedmäßigkeitsgründen einzelne Bestimmungen aufgenommen hat, welche den aus ber strafrechtlichen Natur ber Gelbstrafe sich ergebenden Schlußfolgerungen nicht entsprechen. Dasselbe gilt von ber Str. P.D. Die Bestimmung bes § 495 ber Str. P.D., daß die Bollftredung der Bermögensstrafen nach den Borschriften über die Bollstredung der Urteile der Zivilgerichte erfolgen foll, konnte fo aufgefaßt werden, als jei dadurch die Gelbstrafe ber Gelbschuld völlig gleichgestellt und seien insbesondere die SS 481-494 Str. P.D. für die Bollstreckung der Geldstrafen nicht maßgebend, 13) aber einerseits wird man bei genauer Prüfung finden, daß bei weitem nicht alle Bestimmungen über bie Vollstreckung der Urteile der Zivilgerichte auf die Vollstreckung der Gelbstrafe Unwendung leiden und ander-

¹²⁾ Bgl. Preußisches Geset betreffend den Forstdiebstahl vom 14. April 1878, § 34.

¹³⁾ Rgl. Schmölder a. D. S. 28, Puchelt, Kommentar zur Str.P.D. Ut. 2 und 3 zu § 495 (S. 833), Borbemerkung zu §§ 477—479 (S. 799). At. 8 zu § 494 (S. 882).

seits beben die Motive zu dem entsprechenden § 416 des III. Ent= murfs zur Str. P.D. 14) hervor, daß die Bestimmung ausschließlich auf Zweckmäßigkeitsgründen beruhe und daß die Pfändung wegen einer Gelbstrafe die gleiche Wirkung wie eine Pfändung im Bivil= prozesse haben solle. Diese Begründung und ber Umstand, daß ber Paragraph ohne jegliche Besprechung von der Reichstags= kommission und vom Reichstagsplenum angenommen worden ist, 15) sprechen bafür, daß man sich allerdings eines zwischen Gelbstrafe und Gelbschuld bestehenden innern Unterschieds bewußt gewesen ift. Daß beim Zusammentreffen mit andern Forderungen im Zwangsvollstreckungsverfahren die Gelbstrafe grundfäplich wie jede andre Forderung behandelt werden foll, daß insbesondere die Strafvollstredungsbehörde, wie Schmölder (a. D. S. 28) sich ausbrückt, an bem Wettrennen bes § 709 ber C.P.O. teilnehmen foll, scheint freilich bem strafrechtlichen Charafter ber Gelbstrafe wenig zu entsprechen, benn, wenn bem Berurteilten nur bas genommen wird, was ihm fonst seine Gläubiger nehmen würden, so wird ber Strafzweck nicht erfüllt. 16) Auch hier überwiegen aber Zweckmäßigkeitsgründe und meines Erachtens ift die Strafvollftredungsbehörde befugt, im gegebenen Falle - um im Bilbe zu bleiben -Reugeld zu bezahlen und von dem Wettrennen gurudgutreten. Sie kann den Gläubigern ihr Recht laffen und an Stelle ber nicht beizutreibenden Geldstrafe tropbem die Freiheitsstrafe vollstreden.

Man darf also behaupten, daß nach deutschem Reichsstrafrecht die Geldstrafe als wirkliche, gegen den Verurteilten sich richtende Strafe anerkannt ist und daß, soweit nicht ausdrückliche Bestimmungen entgegenstehen, die aus dem Strafzwecke sich ergebenden Grundsäte maßgebend sind.

Wenn nun ein andrer für den Verurteilten die Gelbstrafe bezahlt, so erleidet der letztere kein Übel, der Strafzweck wird also nicht erreicht. Die Zahlung durch einen Dritten tilgt deshalb die Geldstrafe nicht und die Strafvollstreckungsbehörde ist weder verspslichtet noch berechtigt, die Zahlung des Dritten anzunehmen.

¹⁴⁾ Bgl. Hahns Materialien zur Str. P.D., S. 259. Drucksachen des Reichsztags, 2. Legislaturperiode, 2. Session. Zu Nr. 5 (A).

¹⁵⁾ Bgl. Hahns Materialien zur Str.B.D. S. 1144, 1441, 1987, 2101.
— Stenographischer Bericht des Reichstags S. 568, 992, Session 1876.

¹⁶⁾ Bgl. Kronecker. Zweiter Beitrag zur Lehre von der Geldstrafe. Goltdammers Archiv XXVIII, S. 14 f.

Gegen diese Auffassung könnte angeführt werden, daß in ben Motiven zu § 17 des Entwurfs des Gesetzes über die Preffe 17) ausdrudlich gefagt wird, es fei an fich nicht unzuläffig, daß einem Bernrteilten, der eine-ihm zuerkannte Gelbstrafe aufzubringen nicht im ftande fei, die Liberalität britter Bersonen zu Silfe komme, und daß weder in den Debatten der Reichstagskommission, noch in denen bes Reichstagsplenums, bei welchen über jenen Paragraphen mit besonderer Beftigkeit gestritten worden ift, von irgend einer Seite Ginwendungen gegen jene Ausführung erhoben worden find. Es mag dahingestellt bleiben, ob der Ausbruck "zu Bilfe tommen" absichtlich gewählt worden ift, um nicht zu fagen, die Bezahlung der Geldstrafe durch einen Dritten fei guläffig, jeden= falls ift es bedenklich, aus diefen Motiven und Beratungen eines mehrere Jahre nach dem Str. G.B. erlaffenen Spezialgesetzes allgemeine Schluffolgerungen für die Grundfate bes beutschen Strafrechts über die Gelbstrafe zu ziehen, zumal man sich im Reichs= tage von verschiedenen Seiten mit ber Begründung ablehnend gegen jene Bestimmung verhielt, daß fie in das Str. G.B. und nicht in das Brekaesek gehöre.

Wenige Tage nach bem Infrafttreten diefes zur Zeit des so= genannten Rulturkampfes entstandenen Gesetzes murde das Obertribunal Berlin durch einen allgemeines Aufsehen erregenden Fall veranlaßt, Stellung zu der hier behandelten Frage zu nehmen. Der Bischof Martin von Paberborn war wegen gesetzwidriger Unstellung von Geiftlichen zu einer bedeutenden Geloftrafe verur= teilt und erfolglos ausgepfändet worden. Gin Raufmann bezahlte darauf die Gelostrafe. Der Bischof protestierte und verlangte Rück= gabe ber Gelbsumme an ben Rahler und Fortsetzung ber Strafvollstrecknng gegen ihn selbst. Das Kreisgericht wies ihn ab. Das Appellationsgericht entschied auf die Beschwerde des Bischofs ebenso. Runmehr erhob der Oberstaatsanwalt Beschwerde. Der General= staatsanwalt hielt dieselbe aufrecht und hob in seinem Berichte an das Obertribunal hervor, die Strafe sei ein Übel, welches wegen einer Übelthat verhängt werbe, daß auch die Gelbstrafe als Strafe anzusehen sei, ergebe sich aus ber Zuläffigkeit ber Umwandlung, die Zulässigteit der Vollstreckung der Gelbstrafe in den Nachlaß sei

¹⁷⁾ Drucksachen des Reichtags des Deutschen Reichs. 1. Seffion 1874, Rr. 23, S. 18.

eine auf Zweckmäßigkeitsgründen beruhende Ausnahme, die Strafvollstreckungsbehörde sei nicht nur nicht verpflichtet, sondern nicht
berechtigt, Zahlung von einem andern anzunehmen, ob der Verurteilte einverstanden sei, sei unerheblich, eine öffentliche Strafe
lediglich als Finanzquelle auszubeuten, widerspreche dem Geist des
Strafrechts. Es wurde auch auf die Schrift von Lehmann (Bezahlung der Gelbstrafe für den Verurteilten als Vegünstigung der
Strafthat, Goltdammer Archiv XIX 784 f.), sowie darauf hingewiesen, daß Oppenhoff unter Änderung seiner frühern Ansicht
in den neuern Auflagen seines Kommentars zum Strafgesetzbuche
die Bezahlung der Gelbstrafe durch einen Dritten ebenfalls für unzulässig erklärt. 18)

Das Obertribunal hob darauf durch Beschluß vom 28. Juli 1874 19) die Verfügungen der Vorinstanzen auf und erklärte die Bezahlung der Geldstrafe durch einen Dritten für unstatthaft, indem es zwischen der Geldstrafe, deren Bedeutung in der Verringerung des Vermögens des Verpflichteten und dem zivilen Forderungsrechte, dessen Bedeutung in der Vermehrung des Vermögens des Verechtigten bestehe, scharf unterschied. Die Vestimmung des Preßgesehes wurde in dem Veschlusse gar nicht erwähnt.

Der in Vorstehendem begründete Sat, daß die Bezahlung der Geldstrafe durch einen andern als den Verurteilten unstatthaft ist, daß die Geldstrafe durch eine solche Vezahlung nicht getilgt wird, und daß die Strafvollstreckungsbehörde nicht berechtigt ist, fremde Vezahlung anzunehmen, wird von der gemeinen Meinung gebilligt.²⁰) Es läßt sich aber nicht verkennen, daß die Durchführung dieses Grundsates sehr schwierig, sast unmöglich ist.

¹⁸⁾ Mt. 15 zu § 28 (XI. Aufl.) S. 64.

¹⁹⁾ Goltdammers Archiv XXII, 406, Oppenhoff, Rechtsprechung bes Obertribunals XV, 514. Stengleins Zeitschrift für Gerichtsprazis und Rechtszwissenschaft XIV (N. F. IV) 249.

²⁰⁾ Außer Oppenhoff die Rommentatoren Olshaufen At. 1 zu 28 (II. Aust.) S. 102, Rüdorff=Stenglein At. 10 zu § 28, S. 144; Rubo At. 4 zu § 28, S. 337. — In ihren Lehrbüchern Berner § 132, Ar. 3 (XIII. Aust.) S. 252; Hugo Mener § 55, Ar. 4a (III. Aust.), S. 344; Merkel § 81, S. 224; Hildmer, System des deutschen Strafrechts § 258, I, S. 664. — Binding, Normen I, 167; Stooß a. D.; Aronecker in Goltd. Arch. XXVIII, S. 11; Dochow in Holkendorfs Rechtslezikon II (III. Aust.) S. 38; Lehmann a. D.; Meves in der allgemeinen deutschen Strafrechtszeitung Jahrgang 13 (Neue Folge, Jahrgang 3) "Begünstigung und Hehlerei", S. 58.

Die Strafvollstredungsbehörde kann es nicht verhindern, daß ein Dritter dem Berurteilten nach erfolgter Bezahlung ber Geld= ftrafe beren Betrag erfett, ebenfowenig fann fie es verhindern, daß ein Dritter bem Berurteilten bie Straffumme fchenkt und bag biefer alsdann bas gefchenkte Geld gur Bezahlung ber Gelbstrafe verwendet. Zurudweisen oder als ungültig ansehen kann fie die Bezahlung höchstens bann, wenn feststeht, daß die geschenkten Gelbftiide zur Bezahlung verwendet worben find. Mangels einer babingehenden positiven Bestimmung fann bie Strafvollstredungsbebehörde nicht einmal verlangen, daß der Verurteilte die Geld= strafe perfonlich einzahlt. Gin Dritter kann alfo als angeblicher Bevollmächtigter bes Verurteilten die Gelbstrafe aus feinem Ber= mögen bezahlen oder ber Behörde die Summe durch die Bost qu= jenden, ohne daß diese überhaupt etwas von seiner Thätigkeit erfährt.21) Tropdem muß die Strafvollstreckungsbehörde an dem er= wähnten Grundsate festhalten und Rahlungen, welche sich als Bahlungen eines Dritten erkennen laffen, mögen sie nun mit ober ohne Bewilligung des Verurteilten erfolgen, unter allen Umftanden zu= rudweisen, felbft bann, wenn ber Dritte behauptet, Schuldner ober Bevollmächtigter des Berurteilten zu fein.

Wenn dem Verurteilten die Straffumme geschenkt oder erstattet wird, so hat dieser wenigstens einen formellen Bermögens= verluft erlitten und ber Schenkenbe muß überbies erwarten, daß der Beschenkte das Geld zu andern Zwecken verwendet oder daß ein wachjamer Gläubiger seine Sand auf das Geld legt. Alles dies hilft freilich über die Thatfache nicht hinweg, daß die Strafvollstreckungsbehörbe in den meiften Fällen nicht verhindern kann, daß thatjächlich die Gelbstrafe von einem Dritten bezahlt wird. Da aber die direkte oder indirekte Bezahlung der Geloftrafe durch einen Dritten ein unbefugter Gingriff in die Rechtspflege ist, so barf die Strafvollstredungsbehörbe fremde Zahlung nicht begünftigen, fondern muß diefelbe, soviel an ihr liegt, zu verhindern suchen. Wenn freilich die Bezahlung ber Gelbstrafe durch einen Dritten nur un= zuläffig, aber nicht ftrafbar ift, jo find ber Strafvollftredungsbehörde jenen Strafversicherungsvereinen gegenüber die Bande gebunden. Daß indirekt alle Mitglieder folder Bereine von der Strafe betroffen werden,22) scheint mir ein fehr zweifelhafter Troft zu fein

22) Schmölder a. D.

²¹⁾ v. Buri a. D., Baldthaufen a. D. S. 395., Stoof a. D. S. 11.

und das Mittel in solchen Fällen, soweit es überhaupt möglich ist, auf Freiheitsstrafe zu erkennen, weil die Geldstrafe nicht als Strafe wirken, sondern von andern bezahlt werden würde, ist sehr bedenklich und versagt jedenfalls dann, wenn in erster Linie nur Geldstrafe angedroht worden ist. So wird man weiter zu der Frage gesträngt: Ist die direkte oder indirekte Bezahlung der Geldstrafe durch einen Dritten strasbar? Es ist behauptet worden, die Frage erledige sich durch die schon erwähnte Bestimmung des Neichspreßegeses, soweit diese nicht einschlage, liege in dem Bezahlen der fremden Geldstrafe keine strasbare Handlung, insbesondere keine Begünstigung.²³)

Nach §§ 16, 18 des Reichsgesetzes vom 7. Mai 1874 über die Presse werden öffentliche Aufforderungen mittels der Presse zur Aufbringung der wegen einer strafbaren Handlung erkannten Geldstrafe und Kosten mit Geldstrafe dis zu 1000 Mk., Haftstrafe oder Gefängnis dis zu 6 Wochen bestraft.

Begen Begünstigung wird nach § 257 des Strafgesethuchs bestraft, wer nach Begehung eines Verbrechens oder Vergehens dem Thäter oder Teilnehmer wissentlich Beistand leistet, um denselben der Bestrafung zu entziehen. Man hat gesagt, daß nach ersolgter rechtskräftiger Verurteilung eine solche Begünstigung im Sinne des § 257 des Str. G.B. nicht möglich sei; aber wer die Strasvollstreckung vereitelt, entzieht den Thäter ebensogut der Strase wie derjenige, welcher die Verurteilung vereitelt. Diene strase wie derjenige, welcher die Verurteilung vereitelt. Sine strassare Begünstigung durch Vereitelung der Vollstreckung einer Geldstrase ist also dann nicht ausgeschlossen, wenn die Geldstrase wegen eines Verbrechens oder Vergehens erkannt worden ist. Die Bezahlung der wegen einer Übertretung einem andern auferlegten Geldstrase ist dagegen zweiselloskeine strasbare Begünstigung. Die Vegünstigung ist strassos, wenn sie dem Thäter oder Teilnehmer von einem Anzgehörigen gewährt wird, um ihn der Vestrassung zu entziehen, vors

²³) v. Bury a. D. S. 245; vgl. Liszt, Das deutsche Reichspreßrecht § 46, III, S. 169: "Die Deckung der von einem andern zu bezahlenden oder bereits bezahlten Geldstrafe kann an sich nicht als Begünstigung im Sinne des Strafgesets aufgefaßt werden."

²⁴) Bgl. Urteile des Reichsgerichts I. Senat vom 7. April 1881 und vom 11. Juni 1883, Entscheidungen in Strassachen IV, S. 60, VIII, S. 367. — Gener, Holkendorfs Handbuch des Strassechts II, S. 423; Merkel, ebendaselhft III, S. 740; v. Schwarze, Gerichtssaal, 1872, XXIV, § 7, S. 382; Meves, Deutsche Strassechtsgeitung a. D. S. 517.

ausgesetzt, daß der Beistand nicht vor Begehung der That zugestichert worden ist. Lon diesem letztern Falle abgesehen, können also Angehörige des Bernrteilten, welche für denselben eine Geldstrase bezahlen, zweisellos nicht wegen Begünstigung bestraft werden. Es bleiben mithin im wesentlichen nur die Fälle übrig, in welchen Fremde für den Verurteilten eine Geldstrase bezahlen, die wegen eines Verbrechens oder Vergehens erkannt worden ist.

Ift nun, fo stellt sich die Frage, § 16 des Reichsprefigeseges fo auszulegen, daß die Bezahlung einer fremden Gelbstrafe, soweit fie nicht unter biese Bestimmung fällt, straflos bleiben foll? In einem Urteile des Obertribunals Berlin vom 7. März 1878, 25) welches die Frage, ob in der Gewährung von Geldmitteln zur Bezahlung einer Gelbstrafe eine Begunftigung zu befinden fei, ichlechtweg verneint, wird barüber folgendes ausgeführt. Schon an sich sei die Annahme nahe liegend, daß, wenn überhaupt bas Gemähren von Geldmitteln zur Zahlung erkannter Gelbstrafen unter bie Strafvorschriften bes § 257 bes Str. G.B. fallen follte, es ber Bestimmung in § 16 bes genannten Gesetes nicht bedurft hätte und in gleicher Beise rechtfertige sich umgekehrt die Folge= rung, daß, weil jene Bestimmung getroffen worden fei, der Gesetgeber davon ausgegangen fein muffe, daß ein folches Gemähren der Gelbmittel ber Strafbestimmung bes § 257 bes Str. G.B. nicht subsumiert werden könne. Daß diese lette Unterstellung auf feiten der fämtlichen gefetgebenden Faktoren bei Aufstellung des § 15 Plat gegriffen habe, ergebe die Entstehungsgeschichte des Prefigesets in unzweidentiger Beise. Diese Ausführungen enthalten zwar viel Wahres, sie verkennen aber meines Erachtens, daß der Thatbestand des § 16 des Prefigesetzes sich mit dem Thatbestande des § 257 des Strafgesethuchs durchaus nicht deckt. § 16 des Prefgesetes bezieht sich auf alle strafbaren Handlungen, also auch auf die Übertretungen, die § 257 des Str. G.B. nicht trifft. Die Bezahlung von Gerichtskoften fann ebenfalls keine Begunfti= gung fein, ba bie Koften nicht zur Strafe gehören. Bor allem aber ist folgendes zu beachten. Der Versuch der Begunstigung ist, wenn er sich überhaupt konstruieren läßt, nicht strafbar. Zum

²⁵⁾ Goltdammers Archiv XXVI, S. 127 f., Oppenhoff, Rechtsprechung des Obertribunals, Berlin, XIX, S. 122. Es waren in einer Versammlung Geldebeträge behufs Bezahlung einer gegen einen Arbeiter erkannten Geldstrase gestammelt worden.

Thatbestand ber Begünftigung aber gehört wirkliche Beiftands= leiftung. Es genügt nicht, daß jemand Beistand leiften will und biefen Willen zu erkennen gibt.26) Aufforderungen zu Sammlungen find noch keine Beiftandsleiftungen. Als Anftiftung zur Begünfti= gung können Aufforderungen gur Beiftandeleiftung aber nur bann bestraft werden, wenn eine wirkliche Begünstigung vorliegt (§ 48 bes Str. G.B.). Quittungen über gezahlte Betrage, welche gleich= falls unter § 16 des Prefgesetes fallen, können zumal bann, wenn fie nach erfolgter Strafzahlung veröffentlicht werden, als Beiftands: leiftungen ebenfalls kaum angesehen werden. Der § 16 bes Preßgesetzes trifft also in der Hauptsache Fälle, welche selbst bei unbebingter Bejahung ber hier behandelten Frage gar nicht als Begunstigung im Sinne bes § 257 bes Str. G.B. anzusehen find. Damit fällt auch das Argument, welches bas Obertribunal baraus ableitet, daß in §§ 16, 18 des Prefgesetzes eine weit geringere Strafe als in § 257 bes Str. G.B. angebroht werbe. Nebenbei ist dies gar nicht einmal durchgängig richtig. Das Obertribunal geht aber auch mit der Behauptung zu weit, daß die Entstehungs= geschichte des Prefigesetes in unzweideutiger Beise für seine Ansicht spreche. Es ift nicht richtig, daß die fämtlichen, im Reichstage felbst gepflogenen Verhandlungen mit aller Bestimmtheit anerkennen, daß die Singabe des Geldes an den Verurteilten an sich keine verbotene Sandlung sei und daß daher, wenn das Aufbringen folden Geldes durch die Presse als gesetwidrig hingestellt werden folle, es einer beshalbigen, ausbrücklichen, gefetlichen Beftimmung bedürfe, insbesondere ergibt sich dies nicht aus den vom Obertribunale angezogenen Stellen des stenographischen Berichts über bie Seffion 1874 (S. 155, 439, 440). Daß es fich zunächst nicht um Aufbringen des Geldes, sondern um Aufforderungen zur Auf= bringung handelt, ist schon hervorgehoben worden. Es ift gleich= falls bereits erwähnt worden, daß § 16 des Prefigesetes 27) in ben Beratungen des Reichstags zu lebhaften Debatten Unlaß gegeben hat und was die Motive über Gewährung der Mittel zur Bezahlung einer Gelbstrafe sagen. Die Kommission wollte den Bara= graphen auf Verbrechen und Vergehen beschränken, ber Reichstag

²⁶⁾ R.G. I, U. v. 9. Mai 1887. Entsch. in Straff. XVI, 157.

^{27) § 17} des Entwurfs des Bundesrats, § 19 des Entwurfs der Reichsztagskommission.

dehnte ihn wie die Regierungsvorlage auf alle strafbaren Hand= lungen aus. Es hätte nahe gelegen, babei § 257 bes Str. G.B. wenigstens zu erwähnen, dies ist aber im Plenum bes Reichstags sicher nicht, in der Kommission vermutlich auch nicht geschehen. Abgesehen aber von dem Abgeordneten Geib, welcher bei ber ersten Beratung des Gesetzes gesagt hat, der Paragraph wolle bie Silfe in der Not verbieten, hat fein Redner beutlich ausgesprochen. daß die Bezahlung einer fremden Gelbstrafe an sich straflos sei. Wenn man aber barauf ausschlaggebendes Gewicht legen wollte, daß dem oben angeführten Sate ber Motive von feiner Seite widersprochen worden ift, so mußte man folgern, daß Bundegrat und Reichstag die Bezahlung einer Geloftrafe durch einen Dritten nicht nur an sich straffos, sondern für durchaus zulässig erklärt haben. Dies würde aber ber in dem oben ermähnten Beichluffe bes Obertribunals näher begründeten Ansicht bireft widersprechen. § 16 des Prefgesetes bezieht sich alfo in der hauptsache auf handlungen, welche nicht ben Thatbeftand ber Begünftigung erfüllen. beshalb muß es bebenklich erscheinen, auf die Motive und auf die Reichstagsverhandlungen Gewicht zu legen, soweit es sich um die Auslegung bes § 257 bes Str. G.B. handelt.

Diejenigen, welche die Frage, ob die Bezahlung einer fremden Gelbstrafe Begünstigung sei, nicht unbedingt verneinen, 28) pflegen folgende Fälle zu unterscheiden:

- 1. Der Dritte gibt bem Verurteilten bas erforderliche Gelb zur Bezahlung der Gelbstrafe.
- 2. Der Dritte bezahlt die Geldstrafe an Stelle des Verurteilten.
- 3. Der Dritte erstattet dem Berurteilten die gezahlte Straffumme.

Zu 2. wird dann noch unterschieden, ob die Bezahlung gegen den Willen des Verurteilten oder mit seinem Willen erfolgt, beziehentlich ob die Behörde getäuscht worden sei oder nicht.

Unter Begünstigung in dem hier in Frage stehenden Sinne ift ein Verhalten zu verstehen, durch welches die Ausgleichung

8

²⁸⁾ Wie Herzog a. D.; v. Schwarze, Kommentar At. 16. Annt. 1 zu § 257, S. 741 und Gerichtssaal a. D.; Oppenhoff erwähnt nur, daß in dem Gewähren der Mittel zur Bezahlung einer Geschftrafe keine Begünftigung liege, Rt. 14 zu § 257.

eines von einem andern begangenen Verbrechens ober Vergebens perhindert oder erschwert wird, ein Eingreifen in die staatliche Rechtsordnung, welche die Strafe des Verbrechens oder Vergebens verlangt, eine felbständige Auflehnung gegen die Strafvollftreckung. Es wird eine Handlung erfordert, welche sich objektiv als ein Bei= stand darstellt und in der Absicht vorgenommen worden ist, den Verurteilten der Strafe zu entziehen.29) Rann nun ein folches Beistandleisten in der Bezahlung der Geldstrafe für den Berur= teilten, in der Schenkung der Straffumme behufs Bezahlung der Gelbstrafe, in der Erstattung der gezahlten Gelbstrafe gefunden werden? Daß in allen drei Fällen eine Beistandsleiftung liegen kann, ist meines Erachtens nicht zu bestreiten, es kann sich aber auch in allen drei Fällen, die Absicht, den Verurteilten der Strafe zu entziehen, in diefer Beiftandsleiftung darstellen.30) Wenn der Dritte die Gelbstrafe bezahlt, so erhält der Staat zwar die Straf= fummen, aber erhält fie nicht aus dem Vermögen des Verurteilten, diefer erleidet alfo kein Übel, in den beiden andern Fällen erhält ber Staat zwar die Gelbstrafe aus dem Vermögen des Verurteilten, aber der Verurteilte erleidet das Strafübel, welches er nach dem Urteile erleiden foll, nicht, fein Vermögen leidet nur formell, nicht wirklich eine Ginbufe.

Man denke an den Fall, daß die Bezahlung der Gelbstrafe, z. B. wenn es sich um Gestattung von Glücksspielen durch den Inhaber eines öffentlichen Versammlungsorts (§ 285 des Str.G.B.) handelt, vor der Begehung der That zugesagt worden ist. Der Thäter weiß von vornherein, daß er schadlos gehalten werden soll

²⁹⁾ Urteile des erften Straffenats des Reichsgerichts vom 7. April 1881 und vom 11. Juni 1883. Urteil des zweiten Straffenats vom 7. September 1883. Entscheidungen in Straffachen IV, 60; VIII, 367; IX, 242.

³⁰⁾ Dishaufen, Rt. 21 zu § 257 des Str. G.B. (II. Auflage) S. 981, nimmt eine Begünstigung nur dann an, wenn die Geldstrafe unter Täuschung der Behörde von einem Dritten gegen den Willen des Berurteilten bezahlt worden ist. v. Buri, a. D. S. 244, meint eine Begünstigung lasse sich höchstens dann konstruieren, wenn gegen den Willen des Berurteilten gezahlt worden sei. Geper in v. Holze ndoffs Handbuch des Strafrechts IV, S. 175, 176 sindet in der Zahlung einer Geldstrase für einen andern unter Täuschung der Behörde den Thatbestand der Begünstigung. Liszt Lehrbuch (III. Auslage) S. 576 nimmt Begünstigung an, wenn der Dritte unter dem Namen des Berurteilten zahlt, nicht Schbei enkung oder Erstattung. Bgl. auch Binding, Normen I, S. 167 und Billnow, Raub und Erpressung, Begünstigung und Hehlerei, Breslau 1875, S.83.

und begeht nunmehr die Strafthat, welche lediglich mit Gelbstrafe bis zu 1500 Mf. und nur für ben Fall, daß die Gelbstrafe nicht beigetrieben werden fann, mit Freiheitsstrafe bedroht ift. Auch hier tann die Schadloshaltung in ber Weise erfolgen, bag bem Berurteilten die Straffumme behufs Aushändigung an die Strafvollftredungsbehörde gegeben, daß fie für ihn bezahlt ober daß bie Summe, welche er aus seinem Bermögen bezahlt hat, ihm er= stattet wird. In diesem Falle wird man kaum behaupten wollen, daß eine Bestrafung auf Grund des § 257 Str. G.B. nicht ober nur bei ber einen ober ber andern Art ber Schabloshaltung erfolgen könne, jedenfalls dürfte es bem Sinne bes Gesetzes nicht entsprechen, wenn man beshalb bie Beiftandsleiftung für straffos erklären wollte, weil formell ber Verurteilte die Strafe aus seinem eignen Vermögen bezahlt hat. Es könnte eingewendet werben, daß es sich hier um Beihilfe und nicht um Begunstigung handele. Aber die Frage, ob im Falle des § 257 Abs. 3 des Str. G.B. das Urteil auf Begünstigung ober auf Beihilfe zu lauten hat, kommt hier gar nicht in Betracht. Wenn man zugibt, daß die Art ber Schadloshaltung gleichgültig ift, sobald vor Begehung der That die Schadloshaltung zugesichert worden ift, fo erkennt man an, daß sowohl in der Bezahlung der Geldstrafe für den Verurteilten als auch in der Schenkung der Straffumme vor ober nach der Bezahlung eine Beistandsleiftung zum Zwecke, ben Verurteilten ber Bestrafung zu entziehen, liegen kann. Daraus folgt aber, bag ber Thatbestand der Begünstigung im Sinne des § 257 des Strafgesethuchs in diesem Gebahren auch dann liegen kann, wenn die Schadloshaltung nicht vor Begehung der That zugefagt worden ift.

Man hat gesagt, wer dem Verurteilten die Mittel zur Bezahlung der Strafe gewähre, entziehe ihn der Strafe nicht, denn der Verurteilte werde Eigentümer des Geschenkten, also werde durch die Vezahlung des geschenkten Vetrages die Geldstrafe getilgt, das Motiv der Schenkung sei gleichgültig; die durch die Hingabe des Geldes sich vermittelnde, wirkliche Verbüßung der Strafe seitens des Verurteilten schließe auf seiten des Oritten das thatbestandzliche Requisit einer Entziehung der Bestrafung auß. 31) Mit Recht

³¹⁾ v. Schwarze, Gerichtssaal a. D. S. 383. Obertribunal Berlin Erk. v. 7. März 1878 (Goltd. Archiv XXVI, S. 126 f.; Oppenhoff, Rechtsprechung XIX, S. 122). Oppenhoff, Kommentar Nt. 15 zu § 28. Aufl. XI, S. 64. Rt. 14 a zu § 257. S. 618. — v. Buri a D.

faat Gretener:32) "Es ware feltfam, wenn ber Schenkgeber feinen Borfat, die Verurteilung eines Schuldigen illusorisch zu machen, nicht eben burch die Schenkung verwirklichen könnte. Daß unter privatrecht= lichem Gesichtspunkte jene Absicht als ein außerhalb des Schenkungs: also des Vertragswillens liegendes Motiv erscheint, kann doch mahr= lich nicht hindern, vom ftrafrechtlichen Standpunkte aus ben charafte= riftischen Begunftigungsvorsatz eben in ber Schenkung ber Mittel zur Entrichtung der Gelbstrafe realisiert zu finden." Meves hebt hervor, wenn die Absicht des Zahlenden nur dahin gehe, die er= fannte Strafe zu beseitigen, den Richterspruch bem Verurteilten gegenüber unwirksam zu machen, so falle die Ausführung, daß das Gelb zunächst in das Vermögen des Verurteilten geflossen sei und diefer durch den Verluft des geschenkten Geldes demnach eine Vermögenseinbufe gehabt habe, der Gesichtspunkt des Frontmachens gegen ben richterlichen Straffpruch trete in den Vordergrund und ber Thatbestand der Begünstigung liege vor. Wenn aber die Geldstrafe bereits bezahlt worden fei, fagen auch Gretener und Stook (a. D. S. 11), fo fei die Strafe verbüßt, der staatliche Strafanspruch konsumiert. Riemand wird aber behaupten, daß der Verurteilte nicht nach Bezahlung der Straffumme begnadigt werden könne, und bezweifeln, daß er alsbann straflos ausgehe, wenn ihm die Straffumme fofort gurudgegeben wird. Es ift beshalb Lehmann durchaus beizustimmen, wenn er fagt: "Aber es hieße doch die Strafe zu äußerlich auffassen, wollte man bloß in dem Atte ber Rahlung, ber ja an sich gang indifferent ift, bas Wesen ber Strafe erschöpft haben, vielmehr ist es das erzwungene Entbehren der Straffumme, was ben eigentlichen Inhalt ber Strafe ausmacht und dies wird ja ebensowohl durch den nachfolgenden als durch vorangehenden Erfat aufgehoben."

Es kommt nicht barauf an, daß der Staat die Straffumme erhält und daß sie formell von dem Berurteilten bezahlt wird, sondern darauf, daß der Berurteilte eine dauernde Bermögense einbuße und dadurch ein Übel erleidet.

Die Bezahlung der Geldstrafe für den Verurteilten kann sich also, abgesehen von dem Falle, daß sie vor Begehung der That zugesichert worden ist, als Begünstigung darstellen, wenn die Geldstrafe wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens ers

³²⁾ Begünstigung und Hehlerei, München, 1879. S. 147.

fannt worden ist und der Bezahlende nicht ein Angehöriger im Sinne des § 257 des Str.G.B. ist, und zwar ist es gleichgültig, ob die Bezahlung direkt, durch vorherige Schenkung, durch nachträglichen Ersah, mit dem Willen des Verurteilten oder gegen dessen Willen, mit oder ohne Täuschung der Behörde ersolgt. Ausschlaggebend ist, od der Bezahlende die Absicht hat, den Verurteilten der Strase zu entziehen. Od diese Absücht vorliegt, das ist Thatsrage und nach allgemeinen Gesichtspunkten nicht zu beantworten.

Wenn jemand einem notleidenden Verwandten, welcher wegen eines Vergehens bestrast worden und nicht als Angehöriger anzusiehen ist, einhundert Mark schenkt, obgleich er weiß, daß der Besichenste die drei Wark betragende Gelbstrase noch nicht bezahlt hat, so wird im Zweisel eine Vegünstigung nicht vorliegen. Dagegen glaube ich nicht, daß man mit Lehmann sagen darf, eine Vegünstigung liege dann nicht vor, wenn der Verurteilte und seine Angehörigen durch die Straszahlung geradezu ruiniert werden, ein weit größeres Übel, als das Strasurteil dem Verurteilten zuzussügen besabsüchtigt habe, erleiden würden. Es kann dieser Umstand ein Argument sein, welches gegen den Begünstigungsvorsat spricht, Argument sein, welches gegen den Begünstigungsvorsatz spricht, ausgeschlossen ist aber dieser Vorsatz durch jene Sachlage nicht.

ausgeschlossen ist aber dieser Vorsat durch jene Sachlage nicht.
Es wird übrigens ferner zu erwägen sein, daß dem Bezahlenden häusig das Bewußtsein von der Rechtswidrigkeit seines Thuns mangelt. Der Schöffe und der Schüler waren sich in dem erzählten Falle sicherlich dessen nicht bewußt, daß sie eine Rechtswidrigkeit zu begehen beabsichtigten. Stets wird man es als ein Argument gegen das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit ansehen müssen, wenn die Bezahlung der Strasvollstreckungsbehörde von dem Dritten offen angeboten wird. Ausschlaggebend ist aber auch dieser Umstand nicht, vielmehr kann trozdem das Bewußtsein, daß das Bezahlen der Geldstrafe für den Verurteilten die Rechtsordnung verlett, dei dem Bezahlenden vorhanden sein und sich aus andern Thatsachen deutlich ergeben. Wer längst beabsichtigt hat, dem X. zu seinem Gedurtstage die Summe von einhundert Mark zu schenken, braucht nicht die Begünstigungsabsicht zu haben, wenn er dem X. die genannte Summe ausbezahlt, obgleich er weiß, daß X. dieselbe iofort zur Bezahlung einer gleich hohen Geldstrase verwenden wird. Dasselbe gilt, wenn er dem X. die 100 Mk. gibt, obgleich X. wenige Tage vorher die Geldstrase von gleicher Höhe bezahlt hat, oder wenn er die genannte Summe zur Deckung der Strase

an die Strafvollstreckungsbehörde einsendet und A. davon benachzichtigt. Es ist nicht verboten und kann nicht verboten werden, die zu einer Geldstrafe verurteilte Person zu beschenken, wer aber den Berurteilten beschenkt, weil er das Strafurteil vereiteln will, der begeht eine Begünstigung im Sinne des § 257 des Str. G.B.

Olshausen (Rt. 21 zu § 257 S. 981) weist barauf hin, daß in der Bezahlung der Geldstrafe für den Verurteilten unter Täuschung der Behörde ein Vergehen gegen § 271 des Str. G.B. liegen könne. Selbstwerständlich kann aber durch die Schenkung der Strafsumme vor oder nach der Bezahlung der Geldstrafe der Thatbestand dieser Paragraphen nicht erfüllt werden.

Wenn eine Begünstigung durch direkte oder indirekte Bezahlung der Geldstrafe begangen worden ist, so kann die gezahlte, geschenkte, erstattete Geldsumme, soweit sie noch vorhanden und nicht durch Vermischung als selbständige Sache untergegangen ist, nach §§ 40, 42 des Str. G.B. eingezogen werden.

Alles in allem läßt sich nicht leugnen, daß die Bezahlung der Geldstrafe durch einen Dritten in den meisten Fällen nicht vershindert werden kann, daß sie in vielen Fällen strassos bleiben muß, und daß eine strasbare Begünstigung durch direkte oder indirekte Bezahlung der Geldstrafe schwer zu erweisen ist. Die Behörde hat aber die Pslicht, der falschen Ansicht, daß die Bezahlung einer Geldstrafe für den Berurteilten erlaubt sei, energisch entgegenzutreten und nicht etwa dieselbe aus sinanziellen Rücksichten zu begünstigen.

Wann ist eine Geldstrase als eine nicht beizutreibende im Sinne des § 28 des Strasgesehbuchs anzusehen?

Bon Amterichter von ber Deden in Dregben.

Der Fall, daß eine Geldstrafe von dem Verurteilten im gützlichen Wege nicht bezahlt wird, kommt naturgemäß sehr häusig vor. Verhältnismäßig selten wird aber, wenn ein gütliches Beitreibungsverfahren ersolglos gewesen ist, durch Zwangsvollstreckung die Strafsumme erlangt. Häusig weiß der Richter, welcher das Urteil fällt, schon von vornherein, daß die Geldstrafe niemals beigetrieben werden wird, trozdem aber muß er, falls das Geset in erster Linie lediglich Geldstrafe androht, zunächst auf Geldstrafe erkennen. Dach § 28 des D. Str.G.B. ist eine "nicht beizutreibende" Geldstrafe in Freiheitsstrafe umzuwandeln. Einzelne Spezialgesetz sagen mit etwas andern Worten dasselbe,²) aber nirgends wird gesagt, wann eine Geldstrafe als eine nicht beizutreibende anzussehen ist.

Das (königlich) sächsische Strafgesetzbuch vom 11. August 1855 bestimmte in Artikel 28, daß dem Berurteilten eine Frist von nicht mehr als vier Wochen zur Bezahlung der Geldstrafe gelassen werden solle und daß die Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsistrafe erfolgen solle, falls innerhalb der gesetzen Frist die Geldstrafe nicht bezahlt worden sei, daß aber der Richter, dem die Strafvollstreckung oblag, trot der Berwandlung die Geldstrafe aus dem Vermögen des Verurteilten einbringen könne. Dieser Artikel ging in das Revidierte Strafgesetzbuch vom 10. Oktober 1868 über.

¹⁾ Urteil des Reichsgerichts III. Straffenat vom 16. Juni 1884 (Annalen X 333 f., Rechtsprechung VI 436).

²⁾ Gewerbeordnung §§ 146 f. Reichsgesetz betreffend die Anfertigung von Zündhölzern vom 13. Mai 1884 §§ 3, 4. (R.G.B. Seite 49, 50.)

Otto meint nun,3) das deutsche Strafgesethuch sei von einer gang aubern, bem Revidierten Strafgefetbuche fremden Auffaffung ausgegangen, letteres habe die Zahlung ganz in die Willfür des Ber= urteilten gestellt und es gewissermaßen dessen Wahl überlassen, ob er die Berbüßung ber Freiheitsstrafe ber Abführung ber Geloftrafe porziehe, die Vorschrift sei zwar in mehrfacher Beziehung praktisch gewesen, aber das deutsche Strafgesetzbuch habe schon in Sinblick auf die weit erheblichere Sohe seiner Gelbstrafen kaum ben näm= lichen, die Willfür des Angeschuldigten begünstigenden Beg ein= schlagen burfen. Meines Erachtens ift aber ber Standpunkt bes beutschen Strafgesethuchs von dem des sächsischen keineswegs fehr verschieden, benn auch bas fächsische Strafgesetbuch wollte es offen= bar nicht der Willfür des Verurteilten überlassen, ob er die Geld= strafe bezahlen oder die Freiheitsstrafe verbüßen wolle, da es dem Richter ausbrücklich bas Recht, die Gelostrafe gegen ben Willen bes Verurteilten beizutreiben, in Artifel 28 gemährte, und ber Standpunkt des deutschen Strafgesethuchs wurde nicht wesentlich geändert werden, wenn der § 28 einen etwa folgendermaßen lautenden Zusatz erhielte: "Die Geldstrafe kann als eine nicht beizutreibende angesehen werden, wenn ber Verurteilte binnen einer von ber Strafvollstreckungsbehörde zu bestimmenden Frist, welche nicht mehr als vier Wochen von der Rechtskraft des Urteils an betragen barf, die Gelbstrafe nicht bezahlt hat." Die jetige Faffung bes § 28 bes Strafgesethuchs ift geeignet, Zweifel zu erregen und zu Ansichten zu verleiten, welche praktisch geradezu undurchführbar Ühnlich scheint mir auch Seld in seinen Bemerkungen zu bem Entwurfe eines Strafgefetbuchs für ben Nordbeutschen Bund (Dresben, Bach, 1870) die Sache aufzufassen. Er bemerkt (S. 27) ju § 23 bes ersten Entwurfs, welcher bem § 28 bes Strafgefet= buchs entspricht, jedoch nur auf Berbrechen und Bergeben sich be= zieht: "In § 23 fehlt eine fehr praktische Bestimmung unfres Artikel 28. Während nämlich nach letterm dem Verurteilten zur Erlegung der Gelbstrafe eine Frift gefett und nach Berfluß der= felben zur Strafummanblung geschritten wird, muß nach bem Ent= wurf ber Richter erft die erfolglose Auspfändung, nach Befinden

³⁾ Annalen des Ober-Appellationsgerichts Dresden, neue Folge VIII, Seite 100. Zum Strafgesetzbuche für den Nordbeutschen Bund. III. Erkenntnis auf Gelbstrafe und deren Umwandlung.

einen weitschichtigen Interventionsprozeß abwarten, ehe er die Umwandlung vornehmen darf. So wenigstens können die Worte verstanden werden ""soweit die Geldbuße wegen Unvermögens des Verurteilten nicht beigetrieben werden kann"", insofern sie eine Konstatierung der Unmöglichkeit der Beitreibung voraussehen."

Die Ansichten der Kommentatoren über die Bedeutung der Worte: "eine nicht beizutreibende Geldstrase" kommen im wesent= lichen barauf hinaus, daß eine zwangsweise Beitreibung unter allen Umftanden versucht werden muffe. Gine gang besondere Un= ficht vertritt jedoch Rubo (N. 3 zu § 28 S. 336). Er führt aus, daß dem Verurteilten nur eine dem Betrage der Gelbstrafe ent= iprechende Summe baren Geldes im Wege ber Zwangsvollstreckung weggenommen werden dürfe, daß aber Pfändung und Versteigerung andrer Gegenstände nicht statthaft feien, wenn ein dem Betrage der Gelbstrase entsprechender barer Geldbetrag von dem Verurteilten nicht zu erlangen sei, so müsse die Geldstrase in Freiheitsstrase umgewandelt werden. Diese Ansicht, welche de lege ferenda manches für sich haben mag, ist von Rubo vor dem Inkrasttreten der Strafprozefordnung aufgestellt worden. Gegenüber der Beftimmung bes § 495 ber Strafprozefordnung, daß die Vollstredung der Vermögensstrafen nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Zivilurteile erfolgen soll, läßt sie sich nicht mehr halten. Der genannte Paragraph der Strafprozefordnung hat zu vielen Zweis feln Anlaß gegeben und man kann ihn mit Binding 1) wohl eine sehr dunkele Bestimmung nennen, das aber wird, zumal wenn man die Motive zu dem wörtlich ebenso lautenden § 416 des III. Entwurfs berücksichtigt, nicht bezweifelt werden können, daß der Paragraph die Zwangsvollstreckung in alle Vermögensrechte, in welche wegen einer Zivilforderung die Zwangsvollstreckung ftattfinden kann, zulaffen will, wenn es sich um die Beitreibung einer Geldstrafe handelt.

Wenn man nun mit den meisten Kommentatoren von der Ansicht ausgeht, daß alle Vermögensrechte, in welche eine Zivilsforderung vollstreckt werden kann, auch der Zwangsvollstreckung wegen einer Geldstrafe unterliegen und daß § 28 des Strafgesetzbuchs eine Zwangsvollstreckung unter allen Umständen verlangt, ehe er die Umwandlung der Geldstrafe zuläßt, so wirft sich sofort

⁴⁾ Grundriß best gemeinen beutschen Strafprozegrechts.

die weitere Frage auf, ob die Zwangsvollstredung mit allen zu= lässigen Mitteln burchzuführen ift ober nicht. Oppenhoff (Rt. 12 311 § 28) und Rüborff=Stenglein (Mt. 1 311 § 28 S. 140) benken offenbar nur an die Zwangsvollstreckung in die zum Ber= mögen des Verurteilten gehörigen, beweglichen Sachen. Dls= haufen (Mt. 4 zu 28 S. 103 II. Auflage) fagt bagegen ausbrücklich, daß die Zwangsvollstreckung in alle berfelben unterliegenden Vermögensstücke des Verurteilten zu suchen fei, da fonst nicht fest= stehe, daß die Geldstrafe nicht beizutreiben fei. Um weitesten geht Kronecker,5) welcher ausführt, ber Staat habe nicht wie ein gewöhnlicher Gläubiger das Belieben, ob er alle ober nur einige Zwangsmittel anwenden wolle, er muffe mit allen zuläffigen Zwangsmitteln die Beitreibung der Gelbstrafe versuchen, also nach erfolglosem Pfändungsversuche von dem Verurteilten die Leistung des Offenbarungseides verlangen. Nach diefer Ansicht, welche Kronecker für eine unabweisbare Konfequenz des § 495 ber Strafprozegordnung halt, murbe alfo eine Belbftrafe nur dann in eine Freiheitsstrafe verwandelt werden dürfen, wenn der Berurteilte ben Offenbarungseid geleistet hatte ober wenn, falls er die Leistung des Offenbarungseides verweigern follte, das durch §§ 780—795 ber Zivilprozefordnung geregelte Zwangsverfahren zur Leiftung bes Offenbarungseides burchgeführt worden wäre.

Man ist versucht, ob dieser Ansicht zu staunen, aber Kronecker ist nur konsequent. Wenn man aus den Worten "eine nicht beiszutreibende Geldstrafe" solgert, daß die Uneinbringlickeit durch ein ersolgloses Beitreibungsversahren sestgestellt sein muß, daß, wie Oppenhoff sagt, eine "Beitreibung unerläßlich" sei, so ist es auch unerläßlich, daß die Strafvollstreckungsbehörde in alle Vermögensstücke, in bewegliche Sachen, Grundstücke, Forderungen und sonstige Vermögenssstücke des Verurteilten die Zwangsvollstreckung versucht und sie mit allen zulässigen Mitteln durchführt. Zu diesen Mitteln gehört aber auch der Offenbarungseid.

Olshausen ist übrigens auch nach einer andern Richtung hin nicht konsequent. Aus § 56 Ar. 3 der Konkursordnung schließt er, daß die Gelbstrafe stets dann eine nicht beizutreibende sei, wenn der Berurteilte in Konkurs verfallen sei. Der Gemeinschuldner

^{5) (}Zweiter) Beitrag zur Lehre von der Gelbstrafe, Goltbammers Arschiv XXVIII § 3 S. 13.

kann aber während des Konfursverfahrens Vermögen erwerben, welches nicht zur Konkursmasse gezogen werden dars (§ 1 der Konkursordnung). Freilich sinden Zwangsvollstreckungen zu Gunsten einzelner Konkursgläubiger nach § 11 der Konkursordnung weder in das zur Konkursmasse gehörige, noch in das sonstüge Vermögen des Gemeinschuldners statt, solange das Konkursversahren dauert. Geldstrasen gehören aber überhaupt nicht und ganz zweisellos dann nicht zu den Konkurssordnungen, wenn die Verurteilung erst nach der Eröffnung des Konkursversahrens rechtskräftig geworden ist (§§ 2, 56 N. 3 der Konkursversahrens rechtskräftig geworden ist der Zwangsvollstreckung überhaupt ersorderlich ist, um die Uneinbringslichkeit festzustellen, so ist er es auch gegenüber dem Verurteilten, über dessen Vermögen ein Konkursversahren eröffnet worden ist.

Allein es ist nirgends vorgeschrieben, daß die Uneinbringlichzeitet einer Geldstrafe gerade durch einen erfolglosen Pfändungsversuch festgestellt werden müsse. Festgestellt werden muß sie, denn der Verurteilte soll offendar nicht die Wahl haben, ob er die Geldstrase bezahlen oder die Freiheitsstrase verdüßen will, und ebensomenig soll es der Willkür der Strasvollstreckungsbehörde überlassen seinzuleiten oder die Freiheitsstrase zu vollstreckungsvollstreckung einzuleiten oder die Freiheitsstrase zu vollstrecken. Es soll seststehen, daß die Geldstrase nicht beigetrieben werden kann, wie aber dies sestgestellt werden soll, ist nicht vorgeschrieben. Zweisellos kann die Strasvollstreckungsbehörde in alle Vermögenssträcke des Verurteilten die Zwangsvollstreckung betreiben und Leistung des Offenbarungseides i) von dem Verurteilten zu erzwingen suchen, wenn sie aber auf andre Weise die pflichtmäßige Überzeugung erlangt, daß der Verurteilte die Geldstrase nicht bezahlen könne, so braucht sie nicht so weit zu gehen, kann vielmehr einen Pfändungsversuch gänzlich unterlassen.

Man benke an den zu einer Gelbstrafe verurteilten Bagabunden, an den Berurteilten, welcher soeben in einem bürgerlichen Nechtsstreite den Offenbarungseid geleistet hat, an den Verurteilten, welcher dem Gerichte oder seiner Gemeindebehörde seit Jahren als völlig vermögenslos bekannt ist. Solchen Verurteilten gegenüber

⁶⁾ Bgl. das in Anm. 3 bezeichnete Urteil.

⁷⁾ v. Haffel, Magazin für das deutsche Recht der Gegenwart. V, Seite 35 f. Jastrow, Goltdammers Archiv XXXIII.

würbe ein Pfändungsversuch doch nur eine völlig überstüffige, mit Kosten verknüpfte Verzögerung des Versahrens darstellen, die Aufsforderung, den Offendarungseid zu leisten, würde mehr als des denklich sein. Mancher Vagadund würde mit wahrem Vergnügen die Vorzüge der anständigen Haft kennen lernen. Er brauchte nur die Leistung des Sides zu verweigern, um dies zu erreichen, der Gerichtsvollzieher müßte ihn verhaften, er müßte in einem Raume untergebracht werden, in welchem sich weder Untersuchungss noch Strafgesangene besinden, und hätte die Möglichkeit, diesen Zustand die zu sechs Monaten andauern zu lassen oder ihn jeden Augensblick durch Leistung des Sides zu beendigen, alles vielleicht lediglich, weil er unerlaubterweise einige Hasenselle verkauft und zu einer Geldstrase von etwa vier Mark, eventuell zu zwei Tagen Haft versurteilt worden ist.

Festzuhalten ist freilich, daß dem Verurteilten nicht die Wahl gelassen werden darf, ob er die Geldstrafe bezahlen oder die Freisheitsstrafe verdüßen will. Eine bloße Versicherung des Verurteilten, daß er zahlungsunfähig sei, genügt deshalb nicht, um die Behörde aller Beitreibungsversuche zu überheben. Freilich wird der Verurteilte in der Regel lieber die Geldstrafe bezahlen, als die Freisheitsstrafe verdüßen, Ausnahmen sind aber gar nicht selten. Die Strasvollstreckungsbehörde darf deshalb nicht durch lare Praxis das Versahren so gestalten, daß der Verurteilte thatsächlich die Wahl hat. Im übrigen aber kann nicht bestritten werden, daß durch mit den Verhältnissen des Verurteilten genan bekannte Personen oft weit sicherer als durch Pfändungsversuche, die erfolglos verlausen, die Uneindringlichkeit einer Geldstrafe festgestellt werden kann.

Selbst wenn aber nicht ohne Beitreibungsverfahren festzustellen ist, ob die Geldstrafe beigetrieben werden kann oder nicht, ist die Strafvollstreckungsbehörde nicht verpflichtet, alle und jede Ber-

⁸⁾ Der ausgeführten Ansicht stimmen im wesentlichen zu v. Schwarze, Strasgesetzbuch N. 1 zu § 28; Otto, Annalen des Oberappellationsgerichts Dresden, Neue Folge VIII. Band Seite 100; Immler, Golfbammers Archiv Band XXXIII, Seite 171. Otto will vom Czesutivversahren nur dann abzesehen wissen, wenn der Berurteilte auch ohne neue Czesution für frustra excussus zu erachten ist. — Bergleiche auch die Berordnungen des Königlich sächsischen Sustizianinisteriums vom 19. April 1875, 15. Juli 1884, 23. Oktober 1889. (Justizministerialblatt 1875 S. 27, 1884 S. 17, 1889 S. 30.)

mögensstücke anzugreisen, mag der Verurteilte dieselben ausdrücklich als geeignete Pfandobjekte bezeichnen oder nicht. Durch Verweisung auf singierte oder uneinbringliche Forderungen würde sonst der Verurteilte die Strasvollstreckung unendlich verzögern und dem Staate ganz bedeutende Kosten verursachen können. Die Strasvollstreckungsbehörde ist insbesondere auch nicht verpflichtet, ein notorisch überschuldetes Grundstück des Verurteilten versteigern zu lassen. Die Versteigerung würde, wenn sie überhaupt zugelassen werden sollte, die Strasvollstreckung unnötig hinziehen, dem Staate große Kosten verursachen und häusig gänzlich unbeteiligte Hypothekengläubiger weit schwerer schädigen, als die Strase den Verzurteilten. Ein solches Versahren aber widerspricht dem Straszweck und kann nicht im Sinne des Gesetzebers gelegen haben.

Es ift schließlich noch ein andrer Gesichtspunkt hervorzuheben. Der Verurteilte hat die gange Straffumme auf einmal zu bezahlen. Im Gnabenwege fann ihm freilich die Zahlung in Raten erlaubt werden, an fich ift aber bie Strafvollstredungsbehörbe weber verpflichtet noch berechtigt, Teilzahlungen zu gestatten oder anzunehmen. Die Bestimmung, daß ber Berurteilte sich durch Erlegung des Strafbetrages, soweit diefer durch die erstandene Freiheitsstrafe noch nicht getilgt ift, von ber letteren freimachen kann,) ist eine Ausnahme und als folche auszulegen. Jebenfalls ift aus berfelben nicht zu folgern, daß die Strafvollstredungs= behörde, wenn burch bas Beitreibungsverfahren oder in andrer Beije festgestellt worden ift, daß nicht die ganze Gelbstrafe, sondern nur ein fleiner Teil berfelben beigetrieben werben fann, verpflichtet ware, diefen Teil einzuziehen. Wenn jemand zu 10 Mark even= tuell zu einem Tage Saft verurteilt worden ift, fo wurde er ent= ichieden zu gunftig gestellt fein, wenn die Strafvollstredungsbehörde einen Pfennig annehmen mußte, benn Bruchteile eines Tages Freiheitsstrafe konnen nach ber gemeinen Meining nicht vollstreckt werden, 10) durch die Hingabe des Pfennigs wurde sich also die gange Strafe erledigen. Die Strafvollftredungsbehörde barf bes-

^{9) § 28} Abf. 4 bes Strafgesetbuchs.

¹⁰⁾ Andrer Meinung Dishausen, Rt. 6, 7 zu § 19 St.G.B. II. Auft. S. 94; Rubo, Rt. 4 zu § 19 St.G.B. S. 319; v. Buri, Einheit und Mehrzheit der Berbrechen S. 113 R. 1. Dagegen siehe Urteile des Reichsgerichts I. Senat v. 13. Februar 1882; III. Senat v. 9. Juni 1887. (Entscheidungen V, 442; XVI, 159. Rechtsprechung IV, 163; IX, 369.)

halb auch dann die Freiheitsstrase sofort an Stelle der Geldstrase vollstrecken, wenn seststeht, daß die ganze Geldstrase zweisellos nicht beigetrieden werden kann. Dem Verurteilten steht alsdann selbsteverständlich frei, sich durch Erlegung des durch die erstandene Freisheitsstrase noch nicht getilgten Teils der Geldstrase von der Freisheitsstrase freizumachen, doch hat die Strasvollstreckungsbehörde nur solche Beträge anzunehmen, welche einem Tage oder mehreren vollen Tagen der Freiheitsstrase gleichzuachten sind, überschießende Beträge, welche dem Bruchteile eines Tages gleichstehen, hat sie zurückzuweisen.

Wenn man berückfichtigt, daß nach dem Strafgefetbuche und zumal nach einigen Sondergefeten außerordentlich hohe, ein Bermögen darstellende Geldstrafen erkannt werden können, so wird man zugeben muffen, daß fehr wohl der Verurteilte einiges Vermögen besitzen, trotbem aber zweifellos außer stande sein tann, die gange Gelbstrafe zu bezahlen. Wenn dies aber auf die eine oder die andre Weise festgestellt worden ift, so wird man die Geldstrafe als eine nicht beizutreibende auch ohne Pfändungsversuch aufehen fönnen. 11) In einem Urteile können jedoch mehrere Geloftrafen, welche jede für fich selbständig vollstrectbar und unter Umständen in gang verschiedener Art umzuwandeln find, festgesett werben. Oft find in ber Urteilsformel biefe Gelbstrafen in einen Gesamt= betrag zusammengezogen. Tropbem kann sehr wohl ber Fall vor= tommen, daß eine von diesen Gelbstrafen beizutreiben ift, die andre nicht und daß deshalb die eine vollstreckt, die andre umgewandelt wird. Selbstverständlich darf die Strafvollstreckungsbehörde in folden Fällen nicht beshalb von ber Beitreibung einer Gelbstrafe von einhundert Mark absehen, weil eine gleichzeitig erkannte Gelbftrafe von zwanzigtaufend Mark zweifellos nicht vollständig beige= trieben werden kann. Ausgeschlossen ist es meines Erachtens jedoch in feinem Falle, daß die Strafvollstredungsbehörde die Beitreibung versucht und, falls nicht die ganze Summe zu erlangen ift, ben beizutreibenden Teil einzieht.

¹¹⁾ Bgl. Otto a. D.

Der strafreditlidje Charakter der subsidiarischen Haftbarkeit für die Geldstrafen Dritter.

Von Dr. Engels, Rechtsanwalt in Ruhrort.

Die subsidiarische Haftbarkeit für die Geldstrafen Dritter besteht darin, daß für Geldstrafen, welche von dem Thäter wegen Unverwögens desselben nicht beigetrieben werden können, andre Personen, die zu dem Schuldigen in verwandtschaftlichen oder gesichäftlichen Beziehungen stehen, mit ihrem Vermögen aufkommen müssen. Dieses Rechtsinstitut ist bereits') in der bei Emanation des Allg. Landrechts für die preußischen Staaten noch in Kraft besindlichen alten Accises und Zollversassung enthalten; eine Vorschrift') derselben besagt nämlich, daß der Stenerpslichtige für die von seinem Gesinde, seinen Angehörigen usw. verwirkten Strafen mit seinem Vermögen einstehen müsse. Es fand seine weitere Sanktion in den §§ 293, 294 A.C.R. II 20. Dieselben verordnen bezüglich der Bestrafung der Zolls und Steuervergehen:

§ 293: "Kaufleute, Juden, Schiffer und Frachtsuhrleute, Müller, Braner, Branntweinbrenner und Fleischer müssen für ihr Gesinde und ihre im Hause befindlichen Chegatten und Anverwandten ohne Unterschied haften.

2) Bgl. Samml. der Entsch. der Gesetkommission, Samml. 1 Nr. 135, Entsch. 15. Mai 1789.

¹⁾ Cin eigenartiges Analogon findet sich in einer Bestimmung des ältesten röm. Rechts, nach der die Klienten die Geldstrasen ihrer zahlungsunfähigen Patrone entrichten mußten. (Dionys. von Halicarnaß.) Αρχειολογία Ύρωμαιχή, lib. 2 kap. 10: τοὺς δὲ πελάτας ἔδει εὶ σπανίζοιεν οἱ πατέρες χρημάτων Εημίας δορλόντων δημοσίας ἀργυρικὸν ἐχούσας τίμημα ἐκ τῶν ἰδίων λύεσθαι χρημάτων.

§ 294: Andre Personen haften nur für die Konterbande und Defraudation ihrer Shegatten und Kinder, inssosen diese Verbrechen bei Gelegenheit solcher Geschäfte, wozu sie dieselben zu brauchen pslegen, von ihnen verübt worden."

Demnächst ging die subsidiarische Vertretungsverbindlichkeit in das Finanzedikt von 27. Oktober 1810, mit welchem die Reformen ber Steuergesetzgebung begannen, über (§ 14 d bafelbft, Gef .= Samml. von 1810 S. 61) und wurde, nachdem infolge aufgetretener Zweifel durch Allerhöchste Kabinettsordre vom 19. Oktober 1812 (Gef.-Samml. 1812 S. 193) ausbrücklich festgefest mar, daß die Verhaftung sich nicht bloß auf die Ronfiskation ber Waren und Sachen, woran das Boll- ober Steuervergeben verübt worden, fondern auch auf die verwirkten Geldstrafen beziehe, mit diefer Deklaration in den fpater ergangenen preußischen Bollund Steuergesetzen aufrecht erhalten.3) Außerdem fanden die Grundfage über die subsidiarische Saftbarkeit in dem preugischen Partifularrechte noch bei mehreren strafrechtlichen Nebengesetzen von meift geringerer Bebeutung Gingang. Sier bestehen sie noch Bu Recht; an die Stelle ber Bestimmungen über die subsidiäre Haftungspflicht in ben preußischen Zoll- und Steuergesetzen sind dagegen die mehr oder minder abweichenden einschlägigen Vor= schriften ber beutschen Boll- und Steuergesetzgebung getreten. Dem beutschen Reichsstrafgesethbuch ist das in Rede stehende Rechtsinstitut gänzlich unbekannt.

Die rechtliche Natur der subsidiarischen Haftbarkeit für die Geldstrasen Dritter ist außerordentlich bestritten. Ganz besonders sind es zwei Hauptansichten, welche sich, vorzugsweise allerdings in der Doktrin, gegenüberstehen. Die Anhänger der einen Auffassung halten die subsidiäre Haftung für eine gegen den Verhafteten vershängte Strase, während die Vertreter der andern Richtung das Wesen der Vertretungsverdindlichkeit auf zivilrechtlichem Voden suchen. Sine eingehende Erörterung dieser Kontroverse sehlt indes dislang in der juristischen Litteratur, so daß eine Vesprechung derselben um so mehr am Plate sein dürste, als je nach der verschies

³⁾ Bgl. insbesondere § 83 der Steuerordnung vom 8. Februar 1819, aufzgehoben durch Ges. vom 21. September 1860, sowie § 19 des Ges. wegen Unterzsuchung und Bestrafung der Zollvergehen vom 23. Januar 1838.

denen Beantwortung der Hauptfrage bezüglich des Charafters des Rechtsgebildes sich in einer Reihe von Einzelpunkten die verschieden=artigsten Konsequenzen ergeben. In den nachstehenden Aussührungen soll zunächst der Nachweis zu führen versucht werden, daß die subsidiarische Haktweit für die Geldstrafen Dritter als Strafe anzusehen ist; daran auschließend sollen sodann die sich an diese Aussachen knüpsenden rechtlichen Folgen in Bezug auf Berziährung und Begnadigung behandelt werden.

I. a. Begründung ber strafrectlichen Ratur ber sub= sibiarischen Haftbarkeit aus allgemeinen Gesichtspunkten.

Unter Strafe versteht man die einem Menschen als Folge feines ichuldhaften Verhaltens von dem die Strafgewalt ausübenben Staate zugefügte Berletung feiner rechtlich geschütten Intereffen. 1) Mit Gelbstrafe bezeichnet man die auf zwangsweise Minderung ber bem Schuldigen zustehenden Bermögensrechte gerichtete Strafe.5) Aus diefen Begriffsbestimmungen ergibt sich, daß nur eine subjektiv schuldhafte Rechtswidrigkeit zum Zwecke ber Tilgung bes Unrechts mit einer Strafe, insbesondere mit einer Gelbitrafe belegt werden kann. Bon einem subjektiven Verschulden aber fann nur dann die Rede fein, wenn die mit Strafe bedrobte That auf ben Willen bes Thaters gurudzuführen ift, fei es, baß letterer den Gintritt des Erfolges der Handlung vorhergesehen hat (Borfat), oder daß er den Gintritt des nicht vorhergesehenen Erfolges hätte vorhersehen können und sollen (Fahrlässigkeit). Denn die im altern römischen und deutschen Rechte erfolgten, teils auf mangelhafter Rechtsauffassung, teils auf abergläubischen Borstellungen beruhenden Bestrafungen ohne subjektive Verschuldung find, wie Mener6) mit Recht betont, widersinnig und mit den Grundfäten des modernen Strafrechts unvereinbar. Aus dem Gefagten erhellt, daß die subsidiarische Vertretungsverbindlichkeit für die Gelbstrafen Dritter nur dann als Strafe aufgefaßt werden tann, wenn auf feiten bes subsidiär Berhafteten eine von diefem zu vertretende Verschuldung vorliegt. Von einem folchen Ber-

⁴⁾ Dieser Begriff lehnt sich im allgemeinen an die von v. Liszt in seinem Lehrbuch des deutschen Strafrechts (3. Aufl. 1888 S. 234) aufgestellte Defisnition an.

⁵⁾ Stooß, Bur Natur der Bermögensstrafen, 1878, S. 22.

⁶⁾ M ener, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 4. Aufl. 1888, S. 192.

schulben bes subsidiär Verpflichteten geben auch die Gesete, in benen Satungen über die subsidiarische Haftbarkeit Aufnahme gefunden haben, aus; dieselben beabsichtigen feineswegs eine Strafe auf Unschuldige zu übertragen. Die subsidiäre Berpflichtung beruht vielmehr entweder auf dem Nachweis einer culpa in eligendo ober in custodiendo, die sich der Verantwortliche bezüglich des primär Haftbaren hat zu schulden kommen laffen ober, falls gesetlich ber Nach= weis einer culpa in eligendo ober in custodiendo nicht geforbert wird, auf einer Schuldpräsumtion, indem vorausgesett wird, ber Gewalthaber, die Aufsichtsperfon oder ber Dienstherr habe um das von dem Thäter begangene Vergeben gewußt und demgemäß in schuldhafter Beife unterlaffen, benfelben an ber Ausübung bes Delitts zu hindern. Diese Schuldvermutung findet ihre Begrun= dung in der Annahme, daß ber Gewalthaber usw. infolge seines perfönlichen Berhältniffes zu bem Thäter wohl in der Lage mar, den lettern von der Begehung der betreffenden ftrafbaren Sand= lung abzuhalten und daß er durch Außerachtlassung biefer ben Regeln des menschlichen Verkehrs entsprechenden Sorgfalt in der ihm obliegenden Auffichtspflicht fich minbestens einer strafbaren Fahrläffigkeit schuldig gemacht hat. Infolge diefes schuldhaften Berhaltens wird der Gewalthaber, die Aufsichtsperson oder der Dienstherr von der positiven Gesetzgebung in bestimmten Källen mit der subsidiarischen Haftbarkeit für die Geldstrafen Dritter bestraft. Die angegebenen Bräsumtionen ersetzen den Beweis einer subjektiven Verschuldung des subsidiarisch Verhafteten vollständig; fie sind nicht als Ausnahmen des strafrechtlichen Grundsates: "Kein Verbrechen ohne Schuld" zu betrachten.") "Denn wenn bas objektive Recht die Schuld — Vorsatz oder Fahrlässigkeit — als erwiesen annimmt, oft auch den Gegenbeweis dem Angeschuldigten aufbürdet, so anerkennt es ja gerade dadurch, daß ohne Vorsak ober Fahrläffigkeit eine Bestrafung nicht eintreten kann und foll: burch die Bräsumtion einer Thatsache wird deren rechtliche Be= deutung gerade besonders betont."8)

Übrigens sprechen für den strafrechtlichen Charakter der subsidiarischen Haftbarkeit noch andre Gesichtspunkte von mehr prak-

⁷⁾ A. M. scheint Meger zu fein. Lehrbuch S. 196.

⁸⁾ v. Liszt, Lehrbuch S. 162. Chenso Meisel in dem Auffate "Unrecht und Zwang im Finanzwesen" in Schanz, Finanzarchiv, Jahrg. V, Bd. 1, 1888, S. 41.

tischer Natur. Der Staat legt behufs Wahrung seiner fiskalischen Intereffen, von denen die wichtigften der hier fraglichen 9) Gefete gang besonders ftart beeinfluft find, ein wesentliches Gewicht barauf. daß die auf Grund ber Strafvorschriften in den gedachten Gefeten ausgesprochenen Gelbstrafen auch wirklich beigetrieben werben. Da einer berartigen Durchsetzung seines Strafrechts in ber Regel der Umstand entgegensteht, daß die Einziehung der Gelbstrafen von dem meist mittellosen Sauptschuldigen unmöglich ist, so hat der Staat in der positiven Gesetgebung eine friminelle Verantwortlich= feit der culpa in eligendo et in custodiendo, somie gemisse Schuldprafumtionen zu bem Zwecke konftruiert, um die von dem gablungsunfähigen Thater nicht beizutreibende Gelbstrafe gegen ben jubsidiär Saftbaren vollstreden laffen zu können. In diefer Sin= ficht kennzeichnete ber Abgeordnete Dr. Weigel bei ben Reichstags= verhandlungen über den Entwurf des Gesetzes vom 8. Juli 1868, betr, die subsid. Haftung des Brennereiunternehmers usw. 10) das Institut der subsidiären Saft in Steuersachen mit folgenden treffenden Worten:

"Diese subsidiäre Haft ist eine willkürliche Schöpfung des mächtigen, seiner Macht sich bewußten und seine Macht gebrauchenden Steuersiskus, die allzeit so weit gereicht hat, wie er sie auszuführen den Willen und die Krast gehabt hat; es ist lediglich die Absicht, auf jede beliedige Weise, dafür zu sorgen, daß die Steuern richtig eingehen, bei Konstruierung und Ausdehnung der Subsidiarhaft maßgebend gewesen."

Daß sich theoretisch schwerwiegende Bedenken gegen das Nechtsgebilde der subsidiären Vertretungsverbindlichkeit geltend machen lassen, ist nicht zu leugnen. Sehr absonderlich ist es, daß der eigentliche Thäter durch die Beitreibung der Gelbstrafe von dem Haftungspflichtigen selbst straffrei wird. Welch eigentümliche Konsequenzen ergeben sich ferner, wenn mehrere Personen, sür die jemand subsidiär haftet, gemeinsam ein Delikt begehen oder wenn sich der Haftbare selbst an dem Vergehen einer Person, für welche er haften muß, strafrechtlich beteiligt? Im erstern Falle kann

⁹⁾ Diese Gesetze find zu I b dieser Abhandlung aufgezählt.

¹⁰⁾ Stenogr. Berichte über die Berhandl, des Reichtstags des Nordd. Bundes. Seifion 1868, S. 369 ff.

jeder Sauptschuldige nur für eine Strafe, der Saftpflichtige bagegen für alle Strafen ber am Delift Beteiligten in Aufpruch ge= nommen werden; letternfalls muß er die Strafe möglicherweise zweimal zahlen, nämlich sowohl als Hauptschuldiger, wie als subfidiar Verhafteter. Wegen diefer und andrer Bedenken haben viele Theoretifer, insbefondere Binding 11) und Kronecker 12) ben Sag aufgestellt, daß die subsidiarische Saftung für die von Dritten verwirkten Gelbstrafen theoretisch geradezu verwerflich sei. Zu weit geht Kroneder aber, wenn er behauptet, "diefelbe fei ein undentbares Rechtsgebilbe, bemgemäß nüßten auch alle Versuche scheitern, fie juristisch zu konstruieren". Wie aus allgemeinen Gesichtspunkten barzulegen versucht ift, muß man die gedachte haftung als eine eigenartige, burch die positive Gesetzgebung geschaffene Strafe bes subsidiär Berhafteten auffassen, die indes bezüglich ihrer Bollstreckung durch das Zahlungsunvermögen des Hauptschuldigen bebingt ift. Rur unter Zugrundelegung biefer Unschauung kann man fich die haftung für eine fremde Geldftrafe erklären. Denn eine folche fann, wie aus ben vorhin angeführten Begriffsbeftimmungen erhellt, bloß gegen eine ftrafrechtlich schuldige Person verhängt werden.

Die Gegner ber vorstehenden Auffassung sind, soweit sie sich zu einem bestimmten Standpunkte bekennen, der Meinung, es handle sich bei der subsidiarischen Haftbarkeit für die Geldstrasen Dritter um eine im Zivilvecht begründete Haftung für fremde Schuld. Allerdings läßt sich nicht verkennen, daß dieses Rechtsinstitut mit gewissen Satzungen des bürgerlichen Rechts bedeutende Ühnlichkeiten auszuweisen hat. Solche Analoga sinden sich sowohl im römischen, wie im preußischen Rechtssystem. Beispielsweise kann nach römischem Recht 13) mit der actio de effusis et deiectis von dem vielleicht ganz unbeteiligten Bewohner einer Raumes, von welchem aus nach einem regelmäßig begangenen Orte etwas schuldbafterweise hinausgegossen oder geworsen wurde, Ersat des hieraus

¹¹⁾ Binding, Handbuch des Strafrechts Bd. I, 1885, S. 491: "Als juristische Bildung ist dieses Strase schuldende Subjekt mit zwei Häuptern interessant genug; aber des gerechten Staates würdig ist die Aufstellung einer kriminellen Bürgschaft kaum."

¹²⁾ Kronecker, Beitrag zur Lehre von der Gelostrafe in Goltd. Arch. Bb. 28, S. 16 ff.

¹³⁾ Tit. Dig. de his, qui effuderint vel deiecerint. 9. 3. §§ 1 und 2 I de obl. quae quasi ex delicto 4. 5.

entspringenden Schabens geforbert werben. Im preußischen Rechte seien die Bestimmungen des A.L.A. § 68 I 6 und §§ 139 ff. II 2 erwähnt. Gemäß § 68 a.D. müssen die Dienstherrschaften, Meister oder Vermieter die in oder vor dem Hause durch Gesinde, Gesellen, Lehrlinge oder Mietsleute verursachten Schäden vertreten, wenn der in Anspruch Genommene die Person des Thäters nicht nachmeisen kann. Nach §§ 139 ff. a.D. haftet der Vater solldarisch neben seinem Kinde für den aus einer unerlaubten Handlung desselben entstandenen Schaden, wenn er die Handlung veranlaßt oder das Kind durch sein Beispiel dazu verleitet hat; subsidiär muß er für den Schaden aussommen, wenn von ihm die Aussicht über sein Kind vernachlässigt ist. 14)

In allen diefen Fällen aus dem Gebiete des Privatrechts ift indes nur von dem Gintritt in die einem Dritten obliegende Berbindlichkeit jum Schabenserfage die Rede, nicht aber von ber Berpflichtung, auch eventuell die in Folge der rechtswidrigen Sandlung verhängte staatliche Geldstrafe zu tragen. In Bezug auf ben Inhalt der Leiftungen beim Schabenserfat und der Geloftrafe er= geben sich aber die bedeutendsten Unterschiede; benn das Wefen des Schadensersages liegt, wie das Wort andeutet, in der Ersetzung des dem Geschädigten erwachsenen Schadens; ber Schadensersat ift eine zivilrechtliche Folge einer unerlaubten Sandlung und ebenfo ift die Haftung für die Schabensersatverbindlichkeit eines Dritten zivilrechtlicher Natur. Die staatliche Gelbstrafe bagegen findet ihr Effentiale in der Reaktion gegen den Schuldigen; sie wird, wie v. Liszt treffend bemerkt, 15 verhängt, um dem Berbrecher eine Bunde zu schlagen und so die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung zu sichern. Die Geloftrafe gehört dem Strafrechte an; besgleichen ift auch die subsidiarische haftung für die Gelbstrafen Dritter eine bem Berhafteten zugefügte Strafe, die ihren Urfprung in friminellen Rechtsgrunden, nicht aber in Rechtsbegriffen über zivile Schuld und Verantwortung hat. 16)

¹⁴⁾ Dernburg, Lehrb. des preuß. Privatr. Bd. III 3. Aufl. 1884 S. 180. Förster: Eccius, Theorie und Prazis des gem. preuß. Privatr. 5. Aust. Bd. I, 1887, S. 556 und 557.

¹⁵⁾ v. Liszt, Lehrbuch, S. 235.

¹⁶⁾ Die strafrechtliche Natur ber subsidiären haftung für die Geloftrafen Dritter wird dadurch nicht berührt, daß in der Regel durch dasselbe Strafsurteil auch die subsidiarische Berpflichtung jum Schadensersat ausgesprochen

- b. Nachweis an der Sand ber einschlägigen Vorschriften aus der preußisch=beutschen Gesetzebung.
- 1. Aus der preußischen Landesgesetzgebung können nur die wichtigern hierher gehörigen Gesetzesbestimmungen zur Begründung des strafrechtlichen Charakters der subsidiären Haftung angezogen werden. Sin Eingehen auf sämtliche bezügliche Gesetze würde zu weit führen. 17)
- a) Nach § 13 des Gef. betr. die Rheinschiffahrtsgerichte vom 8. März 1879 haftet ber Schiffsherr für Gelbstrafen, welche Berfonen ber Schiffsbefatung wegen Zuwiderhandlungen gegen bie schiffahrts= und strompolizeilichen Vorschriften (Art. 34 I ber revi= bierten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 Br. Gef.-Samml. 1869 S. 814) auferlegt worden find und nach § 7 bes Gef. betr. die Elbzollgerichte von 9. März 1879 in Berbindung mit Art. 30 Abj. 3 Nr. 1 der Übereinkunft vom 13. April 1844 (Pr. Gef.= Samml. S. 524) muß ber Schiffsführer wegen ber Gelbstrafen, zu benen Schiffsmannschaften wegen ber genannten Abertretungen verurteilt sind, haften, infofern gegen diese Bersonen weber die erfannte Gelbstrafe noch die subsidiarische Gefängnisstrafe vollftrect werden kann. — Rach beiden Gefegen muß benmach die subsidiäre Haftbarkeit des Schiffers ausgesprochen werden, ohne daß ein besonderes Verschulden besselben nachgewiesen zu fein braucht. Trop alledem ift diese Subsidiarhaftung als Strafe aufzufassen; sie beruht auf der aus der engen Zusammengehörigkeit zwischen Schiffer und Schiffsmannschaft einerseits und der Aufsichtspflicht des Schiffers anderseits hervorgehenden, burch keinen Beweis widerlegbaren Vermutung (praesumtio iuris et de iure), daß der Schiffer schuldhafterweise unterlassen habe, Personen der Schiffsbesatzung an der Ausübung der fraglichen Delifte zu hindern. Für den Charafter ber Strafe spricht übrigens auch ber Umftand, daß nach beiden Gefegen die subsidiarische Haftung des Schiffers,

wird. Ein Eingehen auf die Frage, ob sich hierburch das Wesen des Schadensersatzes verändert, würde über den Bereich dieser Abhandlung hinausgehen.

¹⁷⁾ So werden u. a. unberührt bleiben der § 7 des Ges. über die Beschränskung der Nachtweide und das Sinzelhüten des Viehes in der Rheinprovinz vom 5. Juli 1844, serner der § 31 (in Verb. mit § 32) des Ges. vom 15. Juni 1885 betr. wegepolizeil. Vorschriften für die Provinz Schleswig-Holstein, sowie der § 10 Abs. 2 des Ges. vom 20. Juni 1887 betr. die Abänderung der Verord. vom 17. März 1839 betr. den Verkehr auf den Kunststraßen usw.

nach vorheriger Anhörung desselben, durch das im Strafversahren ergehende Urteil verhängt werben nuß.

b) Auf Grund des § 19 des Jagdpolizeigeseiges vom 7. März 1850 und des § 52 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 muffen biejenigen, welche sich zur Begehung einer Jagdpolizeinbertretung beziehungsweise einer Fischereikontravention ihrer Angehörigen, Dienstboten, Lehrlinge ober Tagelöhner als Teilnehmer bedienen, fubsidiar für die von lettern verwirkten Geldstrafen aufkommen. -Die subsidiarische Saftbarkeit hat in diesen Fällen, wie aus bem Wortlant der Gesetzesvorschriften zu ichließen ift, ben 3med, die Gewalthaber, Lehr- ober Dienstherren bafür zu strafen, daß sie unter gröblichfter Vernachlässigung der ihnen obliegenden Aufsichtspflicht die ihrer Gewalt oder Aufsicht unterstellten Personen nicht nur nicht von der Verübung strafbarer Handlungen abgehalten, sondern dieselben sogar als Teilnehmer zu den von ihnen felbst begangenen Übertretungen berangezogen haben. Sierzu tommt, daß eine Bestrafung bes Gewalthabers usw. schon um beswillen angemeffen erscheint, weil eine starte Vermutung bafür spricht, baß Die von dem primar Verhafteten aus dem Delikte erzielten Vorteile dem subsidiär Haftpflichtigen zufallen. — Richt unerwähnt foll es bleiben, daß der citierte § 52 bes Fischereigesetes mit den §§ 49, 50 und 51 baselbst unter bem Marginale "Strafbestimmungen" steht.

c) Die gleichlautende Bestimmung im § 11 Abs. 1 und 2 des Ges. betr. den Forstdiebstahl vom 15. April 1878 und im § 5 Abs. 1 des Feld= und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 heißt:

"Für die Geldstrafe, den Wertersatz und die Kosten, zu denen Personen verurteilt worden, welche unter der Gewalt, der Aussichen im Dienst eines andern stehen und zu dessen Hausgenossenst gehören, ist letzterer im Falle des Unvermögens des Verurteilten für haftbar zu erklären, und zwar unabhängig von der etwaigen Strafe, zu welcher er selbst auf Grund dieses Gesetzes oder des § 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs verurteilt wird.

Wird festgestellt, daß die That nicht mit seinem Wissen verübt ist oder daß er sie nicht verhindern konnte,

jo wird die Haftbarkeit nicht ausgesprochen." Auch hier ist die subsidiarische Haftbarkeit für die von dem Forst= oder Feldfrevler verwirkte Geldstrafe eine Strafe des Haftungspflichtigen. Dieselbe wird, wie sich aus den vorstehenden Gesetzesworten ergibt, auf Grund der Vermutung ausgesprochen, daß der Haftungspflichtige, obgleich er um die strafbare Handlung gewußt und sie habe hindern können, dennoch den Thäter von der Verübung derselben nicht abgehalten hat.

Übrigens geht aus der Entstehungsgeschichte des § 11 des Forstdiebstahlgesetzes, sowie des § 5 Abs. 1 des Feld= und Forstpolizeigesetzes mit größter Sicherheit hervor, daß die in beiden Vorschriften zur Geltung gekommene subsidiarische Haftbarkeit für die Geldstrafen Dritter rein strafrechtlicher Natur ist. Der § 11 des Forstdiebstahlgesetzes ist fast unverändert aus dem preußischen Holzbiebstahlgesetze vom 2. Juni 1852 übernommen. Der § 10 despselben lautet folgendermaßen:

"Für die Geldbuße, den Wertersatz und die Kosten, zu denen Personen verurteilt werden, welche unter der Gewalt oder Aufsicht oder in Diensten eines andern stehen und zu dessen Hausgenossenschaft gehören, ist dieser im Falle ihres Unvermögens für verhattet zu erklären und zwar unabhängig von der ihn etwa selbst treffenden Strafe.

Die Haftbarkeit wird nicht ausgesprochen, wenn bersfelbe ben Beweis führt, daß der Diebstahl nicht mit seinem Wissen verübt ist."

Die Motive 18) zum ersten Absate dieses Paragraphen sprechen es geradezu aus, "es sei aus der gegen die Personen, unter deren Gewalt oder Aussicht oder in deren Diensten die verurteilten Holzbiebe stehen, streitenden Präsumtion der Komplizität und Mitwissenschaft die subsidiarische Haftbarkeit dieser Respektspersonen für die von den unvermögenden Thätern verwirkte Geldstrase, den Wertersat und die Kosten gesetzlich ausgesprochen worden, dergestalt, daß diese Haftbarkeit unabhängig von der den Verhasteten etwa selbst treffenden Strase bestehe. Jene Präsumtion rechtsertige sich ersahrungsgemäß, denn bei nur einiger Beaussichtigung sei es nicht leicht denkbar, daß die der Hauszucht unterzgebenen Kinder usw. den Diedstahl ohne Austrag, Sinwilligung oder doch Konnivenz der Eltern usw. begingen". Zum Abs. 2 sagen die Motive, 19) es sei seitstahlaten, daß der Grund der subs

19) Hahn, a. D. S. 32.

¹⁸⁾ Hahn, das Holzdiebstahlgeset vom 2. Juni 1852. Breslau 1852, S. 31

sidiären Haftbarkeit im Falle des § 10 immer nur auf einer Präsjumtion beruhe, die nicht ganz absolut wirken könne.

Nach dem Berichte 20) - der XVII Kommission des Hauses der Abgeordneten über den Entwurf eines Gef. betr. den Forstdiebstahl traten bei den Kommissionsverhandlungen in der Debatte über den § 11 des Entwurfes, der an Stelle der Worte des Abf. 2 des jegigen Gefeges: "Wird festgestellt" die Fassung hatte: "Weist ber= felbe nach", namentlich ernfte Bedenken dagegen hervor, daß man die Beweislast dem Haftbaren auferlegen wolle. "Dies wider= spreche ben Grundfägen bes Reichsstrafrechts. Das Strafgejet= buch erkläre nur benjenigen für haftbar, welchem nachgewiesen werde, daß er schuldhafterweise unterlassen habe, den Thäter von der That zurudzuhalten; § 11 des Entwurfs verfolge den ent= gegengefetten Beg." Gemäß eines infolgedeffen gestellten Antrages erhielt der Abs. 2 des § 11 in der Kommission die jetzige Fassung. Sobann murbe in ber Kommission unter Ginbringung eines dies= bezüglichen Abanderungsvorschlages gerügt, daß beim Stehenbleiben des § 11 des Entwurfs berfelbe Mann wegen berfelben Unterlaffung zweimal bestraft werbe, einmal nach § 361 Nr. 9 Str. G.B., fodann nach § 11 des Forstbiebstahlgesetes. Diefen Ausführungen wurde unter Berwerfung bes Abanderungsantrages aus der Kommission entgegengehalten:

"baß § 361 Nr. 9 Str. G.B. ausdrücklich bestimme: "bie Vorschriften dieser (der Forst= usw. Straf=) Gesetze über die Haftbarkeit für die den Thäter tressenden Gelöstrasen usw. werde hierdurch nicht berührt;" in der überwiegenden Mehrzahl aller Fälle an Forstdiedstahl durch Kinder, Dienstdoten usw. seien die Eltern, Vormünder und Dienstherren geradezu die intellektuellen Thäter, inde m sie ihre Hausgenossen zur Begehung des Delikts veranlaßten. Nicht ohne Grund und ohne sehr traurige praktische Ersahrungen habe die neueste Gesetzgebung die Nr. 9 des § 361 dem Str. G.B. eingefügt. Die Präsumtion des § 11 sei durchaus begründet."

Bei ber Debatte über § 12 des Entwurfes ist nochmals betont, ber kaufale Zusammenhang zwischen ber Strafthat und bem

²⁰⁾ Anl. zu den stenogr. Berichten über die Verhandl. des Hauses der Abg. 2. Session 1877/78, Bd. II, S. 1554.

nach den §§ 11 und 12 zu Bestrafende, liege in dem Verhältnisse der Personen des Thäters und seines Aufsehers.

Bei der zweiten Beratung des Entwurfs eines Forstdiebstahlsgeses im Hause der Abgeordneten beantragte der Abgeordnete Dr. Baehr²¹): "im § 11 Abs. 1 die Worte: "oder des § 361 Ar. 9 des Strafgesethuchs" zu streichen und statt dessen als Abs. 3 zuzustügen:

"Die Haftbarkeit tritt nicht ein, wenn auf Erund des § 361 Nr. 9 des Reichsftrafgesetzbuchs Bestrafung erfolgt."

Bur Motivierung berief er sich baranf, der § 11 des Entwurfs fehle gegen den alten strafrechtlichen Grundsat: non dis in idem; denn der Gewalthaber könne mit einer doppelten Strafe belegt werden, einmal nach dem durch die Strafgeseknovelle eingeführten § 361 Nr. 9 Str. G.B. mit einer Haftstrafe, weil er sein Kind von dem Forstdiebstahl nicht abgehalten habe, und sodann mit einer Geldstrase, weil er nicht nachgewiesen, daß er sein Kind nicht habe abhalten können. Der Antrag des Abgeordneten Dr. Baehr wurde abgelehnt, nachdem der Regierungskommissar demselben die Bemerkung entgegengestellt hatte, daß die angeregte Frage bereits bei Beratung der Reichsstrafgeseknovelle im Reichstage zur Sprache gekommen sei und daß der Reichstag mit vollem Bewußtsein eine Kumulation der Bestrafung hier habe gelten lassen wollen.

Anch die Motive des Entwurfs eines Felde und Forstpolizeis gesetzes lassen keinen Zweifel darüber aufkommen, daß man in dem Institut der subsidiären Haftung für die Geldstrasen Dritter eine Strase der Gewalthaber usw. hat schaffen wollen. In densselben 22) heißt es zu den §§ 4 und 5 des Entwurses unter anderm wörtlich:

"Eine konkurrierende Verantwortlichkeit der Gewalthaber usw. ist unerläßlich, soll die Verfolgung der in Rede stehenden Delikte nicht illusorisch werden. Denn im allgemeinen besitzen die hier in Frage kommenden Thäter

²¹⁾ Stenogr. Berichte über die Berhandl. des Hauses der Abg. 1877/78, Bd. II, S. 1783/1784.

²²⁾ Anlagen zu den stenogr. Berichten über die Berhandl. des Hauses der Abg. 1. Session 1879/80, Bd. I, S. 354.

nichts und wo also der immerhin nur in Ausnahmefällen zu erbringende Beweis nach § 361 Nr. 9 Str. G.B. nicht zu führen ist, würden die betreffenden Zuwiderhandlungen straftos bleiben Die Ersahrung hat gelehrt, daß nur der Grundsat der unbedingten Verantwortlichkeit den beabsichtigten Zweck sicherstellt, während alle Verklauselierungen, namentlich im Punkte der Beweislast, lediglich dazu sühren, arglistigen Gewalthabern Straflosigkeit zu verschaffen Der letzte Absat des § 5 bestimmt, daß die strafbaren Personen, wenn sie unvermögend sind, die von andern verwirkten Geldstrafen zu bezahlen, mit der substituierten Freiheitsstrafe nicht belegt werden dürsen."

2. Im Reichsrecht ist die subsidiarische Haftbarkeit für die dem Schuldigen auferlegte Gelbstrafe nur bei Delikten gegen die Zolls und Steuergesetzgebung zur Geltung gekommen. Die in Beracht kommenden Gesetzevorschriften kann man in zwei Gruppen scheiden; bei jeder derselben sinden sich verschieden gestaltete Vorsaussetzungen der subsidiären Vertretungsverbindlickeit.

a) Nach § 15323) des Vereinszollgesetes vom 1. Juli 1869 haften Handel- und Gewerbetreibende für ihre Familienangehörigen, Gewerbsgehilfen und Bedienstete; serner Eisenbahnverwaltungen und Dampfschiffahrtsgesellschaften für ihre Angestellten
und Bevollmächtigten; dagegen die nicht handel- und gewerbtreibenben Personen nur für ihre Ehegatten und Kinder, rücksichtlich der Geldstrasen,24) in welche die zu vertretenden Personen wegen Verletzung der zollgesetlichen oder Zollverwaltungs-Vorschriften verurteilt worden sind, die sie bei Ausschrung der ihnen von den subsidiarisch Verhafteten übertragenen oder ein für allemal überlassenen Handels-, Gewerbs- und andern Verrichtungen zu beobachten hatten. Die Haftung der Eisenbahnverwaltungen und
der Dampsschriffahrtsgesellschaften ist eine unbedingte, wohingegen
sich die übrigen subsidiär Verhafteten durch den Veweis, daß das

²³⁾ Dieser Paragraph steht unter dem Titel XX "Strasbestimmungen" (§§ 134—165).

²⁴⁾ Im Gesetze heißt es "Geldbußen". Dieselben sind indes hier ihrem Wesen nach, ebenso wie die in Steuergesetzen vielfach vorkommenden "Ordnungs-strafen" nichts weiter als Gelostrafen. Bgl. Dishausen, Kommentar zum Str. G. B. 3. Aufl. 1889. S. 25, Nr. 3, Abs. 2.

Delikt ohne ihr Biffen verübt worden fei, von der haftungsverbindlichkeit befreien können. Das Reichsgesetz vom 12 Oktober 1867 betr. die Erhebung einer Abgabe von Salz verweist im § 17 bezüglich der fubsidiären Vertretungsverbindlichkeit auf die Bestimmungen der Zollstrafgesetze, so daß auch bei den strafbaren Handlungen gegen diefes Gefetz jett der § 153 des Bereinszollgesetes Anwendung findet. Nach ben Grundfägen des angeführten § 153 B.Z.G. richtet sich auch die subsidiarische Haftung für die Geloftrafen, welche Dritte wegen Zuwiderhandlungen gegen das Reichsgesetz vom 20. Juli 1879 betr. die Statistik des Waren= verkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande, verwirkt haben (§ 17 diefes Gef.). Endlich muffen Kartenfabrikanten und -Bändler nach § 18 des Reichsgesetzes betr. ben Spielkartenstempel vom 3. Juli 1878, sowie Tabakpflanzer und Sandler, Rommissionäre, Makler und Fabrikanten nach § 43 bes Reichsgesetzes betr. die Besteuerung des Tabaks vom 16. Juli 1879 für die Geld= strafen, welche gegen gewisse, mit ihnen in verwandtschaftlichen oder geschäftlichen Beziehungen stehende Personen wegen Kontraventionen gegen die gedachten Gesetze verhängt sind, subsidiarisch aufkommen, wenn nicht nachgewiesen wird, daß das Vergeben ohne ihr Wiffen verübt worden ift.

Auch in allen diesen Fällen kann die subsidiarische Haftungspflicht für die Dritten auferlegten Geldstrafen ihre Natur als
Strafe nicht verleugnen; letztre rechtsertigt sich einerseits durch die Vermutung, daß der Haftungspflichtige um die Verübung des Delikts gewußt und trohdem es unterlassen habe, den Thäter von der Begehung der strasdaren Handlung abzuhalten und anderseits durch den Umstand, daß die aus der Zuwiderhandlung gegen die aufgesührten Gesetze erlangten Vorteile sast durchweg dem subsidiarisch Verhafteten zufallen. Bei Gisenbahnverwaltungen und Danupsschiffahrtsgesellschaften, denen ein Nachweis, die Zuwiderhandlung sei ohne ihr Wissen verübt, nicht nachgelassen ist, hat die gedachte Vermutung den Charakter einer praesumtio iuris et de iure. Die Thatsache, daß die Kollektivpersönlichkeiten als solche nach dem im Reichsstrafgesetzbuch zum Ausdruck gebrachten Prinzip keine Delikte begehen 25) und demgemäß auch nicht mit Strafe

²⁵⁾ Die Frage, ob juriftische Personen deliktsfähig seien, ift in der Doktrin außerordentlich kontrovers. Bgl. v. List a. D. S. 115 Note 1.

belegt werden können, schließt nicht aus, daß bei den hier fraglichen Gesetzen die subsidiarische Haftbarkeit der Eisenbahnverwaltungen und Dampsschiffahrtsgesellschaften, welche sich ja übrigens nur auf Vermögensstrasen bezieht, als Strase betrachtet werden kann. Denn gemäß § 2 Abs. 2 des Eins.-Ges. zum R.Str.G.B. sind die "besondern" strasrechtlichen Vorschriften der beim Inkrasttreten des R.Str.G.B. schon geltenden Zoll- und Steuergesetze des Reichs gültig geblieben. Daß aber das gedachte Prinzip des Reichsstrasgesetzbuchs durch die nach Erlaß dieses Gesetzbuchs in Wirksamfeit tretende, völlig freie Reichsgesetzung durchbrochen werden kann, ist selbstverständlich.

Schließlich foll nicht unerwähnt bleiben, daß der Zollbundesstommissar bei der Einleitung der Debatte über den Entwurf eines Bereinszollgesetzes im deutschen Zollparlamente, indirekt wenigstens, die strafrechtliche Natur der subsidiären Haftbarkeit anerkannte. Er äußerte sich nämlich, als er auf das in den Bereinsstaaten geltende Zollstrafrecht zu sprechen kam, folgendermaßen:26)

"In jedem Vereinsstaate besteht ein besonderes Strafgeses, nicht bloß in der äußern Form und Anordnung, sondern auch materiell mehrsach voneinander abweichend.
.... Es sind die Bestimmungen verschieden über die subsidiäre Haftbarkeit und auch in andern und wesentlichen Punkten weichen die verschiedenen Strafgeses voneinander ab."

b) Die zweite Gruppe der Zoll: und Stenergesetze, in denen das Rechtsgebilde der subsidiären Haftbarkeit für fremde Geldsstrasen Aufnahme gefunden hat, setzt sich aus den Vorschriften über die Branntwein-, Brau- und Zuckersteuer zusammen. Nach § 66 27) des Reichsgesetzes vom 8. Juli 1869 betr. die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehören- den Staaten und Gebietsteilen 25) und § 38 des Gesetzes wegen

²⁶⁾ Stenogr. Berichte über die Berhandl. des deutschen Zollparlaments, 1869, S. 30.

²⁷) Dieser Paragraph ist gleichlautend mit den §§ 1—4 des A.Ges. betr. die subside. Laftung des Brennereiunternehmers für Zuwiderhandl. gegen die Branntweinsteuergesetze durch Verwalter, Gewerbsgehilsen und Hausgenossen, vom 8. Juli 1868.

²⁸⁾ Dieses Ges. ift durch § 40 des A.Ges. betr. die Besteuerung des Branntweins vom 24. Juni 1887 mit wenigen Abweichungen für das gesamte Gebiet der Branntweinsteuergemeinschaft vom 1. Oktober 1887 ab eingeführt.

Erhebung der Braustener vom 31. Mai 1872 haften der Brennerei= und Brauereitreibende bezüglich der durch die Branntweinsteuer= gesetzgebung beziehungsweise das Gesetz wegen Erhebung der Brausteuer verhängten Gelbstrafen subsidiarisch für Verwalter, Gewerbsgehilfen und hausgenoffen, wenn ihnen ber Nachweis erbracht wird,29) daß sie bei Auswahl und Anstellung diefer Personen ober bei Beauffichtigung berfelben fahrläffig zu Werke gegangen find. Für gewiffe Falle stellen bie gedachten Gefete eine Ber= mutung bes fahrläffigen Berhaltens des jubfidiarisch Berpflichteten auf. Genau biefelben Grunbfate gelten für die subsidiarische Bertretungsverbindlichkeit ber Inhaber von Zuckerfabriten, fomie andrer Gewerbe- und handeltreibender in Unsehung der Geldstrafen, in welche die zu vertretenden Personen megen Berletung der Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juli 1887, die Besteuerung des Zuders betreffend und der in Gemäßheit des= selben erlassenen Berwaltungsvorschriften verurteilt worden sind (§ 55 diefes Gef.) Endlich haften nach § 32 des Reichsgefetzes betr. bie Bestenerung des Branntweins vom 24. Juni 1887 Ge= werbe= und Sandeltreibende subsidiarisch für die Geloftrafen, welche gegen ihre Verwalter, Gewerbsgehilfen und Sausgenoffen wegen Verletzung der die Verbrauchsabgabe betreffenden Vorschriften verhängt worden find, fo fern fie - die Gewerbe= und Handel= treibenden - unterlaffen haben, die zu vertretenden Ber= jonen von der Zuwiderhandlung abzuhalten.

Wie klar aus diesen Gesetzen ersichtlich ist, geht die Absicht bes Gesetzebers nicht darauf aus, die Strase von dem "eigentlich Schuldigen" 30) auf einen Unschuldigen zu übertragen. Vielmehr charakterisiert sich die subsidiarische Haftpflicht auch hier als eine Strase für das dem Haftpflichtigen in Beziehung auf den Hauptthäter zur Last fallende Verschulden (culpa in eligendo vel in custodiendo). Diese Auffassung wird durch den Umstand unterstützt, daß einerseits in den Neichsgesetzen vom 8. Juli 1868, 24. Juni und 9. Juli 1887 31) die Vorschriften über die subsidiarische Vers

²⁹⁾ Nach dem preuß. Ges. vom 21. September 1860 trat die subs. Haftbarteit der Brauerei-, Branntweinbrennerei-, Beinbau- oder Tabaksbau-Treibenden für die vom Gesinde usw. verwirkten Geldstrasen ausnahmsloß ein.

³⁰⁾ Dieser Ausdruck ift in mehreren Gesetzen dieser Gruppe gebraucht.

³¹⁾ Das Reichsgesch vom 31. Mai 1872 wegen Erhebung der Brausteuer enthält keine gesonderte Abteilung für die Strasvorschriften.

tretungsverbindlichkeit unter dem besondern Titel, welcher die Strafbestimmungen des betr. Gesetzes enthält, aufgeführt sind, und daß anderseits bei sämtlichen Gesetzen dieser Gruppe der subsidiarisch Verhaftete zur Erlegung von Geldstrafen auf Grund seiner Hatung nur durch richterliches 32) Erkenntnis verurteilt werden kann.

Daß bie subsibiarische Saftbarkeit als eine Strafe anzusehen ift, zeigen die Verhandlungen bes Reichstags 33) über den Entwurf des Gesetzes vom 8. Juli 1868 betreffend die subsidiarische Haftung des Brennereiunternehmers fehr beutlich. Gine längere Debatte betraf die Frage, ob die jubsidiarische Saftbarkeit gegen den Brennereinnternehmer auf der Grundlage der praesumtio iuris et de iure, daß berfelbe bei der Defraude seiner Gewerbegehülfen als Mitwiffer ober Anstifter ober sonft beteiligt fei, ausgesprochen werden folle, oder als Folge einer demfelben nachgemiesenen culpa in eligendo vel in custodiendo. Bei bieser Gelegenheit wurde nicht nur von feiner Seite die ftrafrechtliche Natur ber fubfibiaren Saftungspflicht angezweifelt, sondern fie murbe jogar von mehreren Abgeordneten in ihren Reden ausdrücklich hervorgehoben. So fagte der Abgeordnete Dr. Friedenthal, der Entwurf fei vorgelegt, um diejenigen, welche gegenwärtig fehr oft in der Lage feien, ohne jede Schuld bufen zu muffen, von der haftbarteit unter gewiffen Boraussetzungen zu entbinden. Der Abgeordnete v. Kirchmann plädierte für die Aufrechterhaltung der nach der damaligen Gefetzgebung bestehenden praesumtio iuris et de iure, indem es den allgemeinen friminalistischen Grundfäten widerspreche, wenn man, wie ber Entwurf bies thue, die Sahrläfigkeit als Grund ber Bestrafung annehme. Der Abgeordnete von Bennig trat diefen Ausführungen mit der Behauptung entgegen, es fei immer erfter und oberfter Grundfat ber Kriminaljustig gewesen, daß einem Ungeflagten feine Schuld burch den Ankläger bewiesen werben muffe. Bon feiten bes Abgeordneten von Bud murbe, obwohl er das Pringip, daß eine wirkliche Strafe nur durch ben Richter auszusprechen fei, anerkannte, bennoch "im Intereffe ber Beteiligten" befürwortet, bag bie fubfibiarifche Strafe in erfter

³²⁾ Bgl. unten bei Besprechung der Parlamentsverhandl, in dieser hinsicht die Reden der Abg, von Luck und von hennig.

³³⁾ Stenogr. Berichte über die Berhandl. des Reichstags des nordd. Bundes. Seffion 1868, Bd. I, S. 369 ff.

Instanz durch Resolut der Steuerbehörde, nicht aber, wie nach dem Entwurfe vorgesehen sei, durch den Richter erkannt werde. Demzgegenüber legte der Abgeordnete von Hennig³⁴) großes Gewicht darauf, daß alle Strafangelegenheiten durch den Richter und nicht durch die Verwaltungsbehörde abgeurteilt werden, da die provisorische Verwaltungsgerichtsbarkeit in Strafsachen als Rückschritt der Gesetzgebung zu bezeichnen sei. Der bezügliche § 3 des Entwurfs wurde auch unverändert vom Reichstage angenommen.

c. Unterstützung durch Doktrin und Pragis.

1. Wie oben schon erwähnt, ist die eigenartige Erscheinung der Vertretungsverbindlichkeit für die von Dritten verwirkten Geld= strafen in der juristischen Litteratur änkerst dürftig behandelt worden. In der Regel findet man, daß sich die Theoretiker ohne weitere Begründung einer ber beiben hauptfächlich vertretenen Meinungen anschließen, indem sie das Institut entweder aus dem Strafrechte ober aus dem Zivilrechte herleiten. Der Grund biefer geringen Beachtung burfte wohl in dem Umftande zu fuchen fein, daß die fubsidiäre Saftung für fremde Geldstrafen, abgesehen von ihrer Aufnahme in einige weniger bedeutende Landesgesetze, auf dem Gebiete des Reichsrechts bislang nur in der Boll- und Steuer= gesetgebung, bem vernachlässigten Stieffinde juribischen Schaffens, 35) zur Geltung gekommen ift. Die in diefer Abhandlung vertretene Auffassung über die Natur der subsidiarischen Saftung für die Gelostrafe Dritter wird in der juristischen Dottrin von vielen Schriftstellern geteilt. Ohne weiter auf Ginzelfragen einzugeben, fpricht Ranger 36) von einer "friminellen Saftbarteit für fremde Gelostrafen" und Förster=Eccius von einer "im Strafprozesse geltend zu machenden Berantwortlichfeit ohne zivilrechtlichen Charafter". Sälfchner 38) ist ber Überzeugung, daß bie Saftung für Gelbstrafen Dritter auf ber Präsumtion einer Mitschuld bes

³⁴⁾ Dieser hatte mit andern Abgeordneten den Gesetzentwurf eingebracht.

³⁵⁾ Meifel in Schanz' Finanzarchiv, 5. Jahrg., Bb. 1, S. 60.

³⁶⁾ Ranfer, Neichsftrafrecht und Landesstrafrecht in v. Holtendorffs handb, bes beutschen Strafr., Bb. IV, S. 48.

³⁷⁾ Förster=Eccius, Theorie und Praxis des gem. preuß. Privatrechts, 5. Ausl., &d. I, S. 557.

³⁸⁾ Hälschner, Das gem. deutsche Strafrecht, Bd. II, Abt. II (1887), S. 1008.

Saftenden beruhe. Löwe 30) meint, die Festsehung ber subsi-Diarischen Saftbarkeit für die Gelbstrafe eines Dritten fei an sich nichts andres als die Verhängung einer Strafe gegen den Saft= baren. Gine etwas ausführlichere Erörterung über die Bertretungs= verbindlichkeit für bie wegen Berletung der Boll- und Steuergefete verwirkten Geloftrafen Dritter gibt Binding 40) in feinem Sand= buche bes Strafrechts. Derfelbe geht davon aus, daß entweder ber Nachweis einer culpa in eligendo obec die Schuldpräsumtion bie Brude bilbe, welche vom eigentlich Schuldigen zum subsidiarisch Berhafteten hinüberführe. Rraft feiner Berichuldung fei der fub= fibiarisch Berhaftete als "frimineller Burge, um im zivilistischen Bilde zu bleiben" verpflichtet, für die Leiftung bes leiftungsunfähigen eigentlich Schuldigen aufzukommen. Rotering 1) konstruiert die im preußischen Feld= und Forstpolizeigeset vom 1. April 1880 fich findende haftbarkeit als Strafe, indem er ausführt, das Gefet habe die Vermutung einer Schuld eingeführt, die Präsumtion, daß der Gewalthaber um den Feldfrevel wußte und ihn verhinden tonnte. Ferner betont Dalde, 12) daß die im § 11 des preuß. Forstdiebstahlgesetes zur Geltung gekommene subsidiäre Saftbarkeit eine Art ber Strafe fei, welche aber durch die Berhängung andrer Strafen, 3. B. der wegen Mitthaterichaft, nicht absorbiert werbe. - Bon nicht zu unterschätzender Wichtigkeit 43) ist es, daß einer= feits Dehlichläger und Bernhardt, 41) anderfeits v. Bulow

³⁹⁾ Löwe, Die Strafprofordnung für das Deutsche Reich. 1888. 5. Aufl. S. 792.

⁴⁰⁾ Binding, handb. des Straft., Bd. I, 1885, S. 489—491. Binding erklärt daselbst (S. 489, Nt. 4) die früher (in seinem Werke: Die Normen und ihre übertretung, Bd. II, 1877, S. 615, Nt. 930) von ihm vertretene Unsicht, die subs. Sastung sei lediglich eine zwilistische, für unhaltbar.

⁴¹⁾ Rotering, Das Felde und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 mit Kommentar, 1887, S. 7.

⁴²⁾ Dalde, Strafrecht und Strafprozeß, 3. Aufl., 1885, S. 532, Nt. 42

⁴³⁾ Dehlichläger war bei den Beratungen des Forstdiebstahlges. in beiden Säusern des Landtags als Bertreter der Staatsregierung zugegen. Bernhardt war Verichterstatter über dieses Ges. im Hause der Abg. v. Bülow und Sternes berg sungierten als Kommissare der Staatsregierung über das Felds u. Forstspolizeiges, im Hause der Abg.

⁴⁴⁾ Dehlichläger und Bernhardt, Das Geset betr. den Forstdiebstahl vom 15. April 1878, 4. Aufl., 1886, S. 37, Nt. 3.

und Sterneberg ⁴⁵) in ihren Kommentaren zum Forstbiebstahlsgesetze beziehungsweise zum Felds und Forstpolizeigesetze die subssidäre Haftbarkeit in diesen Gesetzen als Strafe auffassen. Erstere erklären:

"Der gesetzgeberische Grund der Haftbarkeit ruht in der Vermutung einer Komplizität des Gewalthabers (der Aufsichtsperson, der Dienstherrschaft) mit dem Hauptschuldigen. Die Haftbarkeit ist also als Strase aufzufassen und muß durch Strasbefehl oder Urteil ausgesprochen werden."

Lettere laffen sich folgendermaßen aus:

"Die Haftbarkeit ist als (Geld-) Strafe aufzufassen, sie setzt baher auch ein Verschulden voraus, letzteres wird aber vom Gesetze als vorhanden angenommen (präsumiert), fofern nicht Umstände sestgestellt werden, aus welchen sich das Gegenteil ergibt."

Reine bestimmte Stellung zu der hier in Nede stehenden Frage nehmen Kronecker, Borchert und Meyer ein. Kronecker, ¹⁶) welcher nur das preußische Recht bespricht, hält die Haftung sür ein Institut des Zivilrechts. Nichtsdestoweniger schreibt er der Bertretungsverdindlichkeit aus § 11 des Forstdiebstahlgesets einen pönalen Charakter zu, während nach seiner Meinung die Natur der Haftbarkeit im § 19 des Jagdpolizeigesetses und im § 52 des Fischereigesetses als eine wesentlich zivile angesehen werden muß. Borchert¹⁷) glaubt, daß in allen Källen der subsidiarischen Haftbarkeit für die gegen einen Dritten verhängte Geldstrase zwar von einer strasrechtlichen Berantwortlichkeit des Verhafteten nicht die Rede sein könne, hält es indes hinsichtlich der zu ziehenden Konssequenzen sür bedenklich, dem ganzen Institute den Charakter der Strase abzusprechen. Meyer ¹⁸) endlich ist der Ansicht, daß die Haftung dritter Personen sür die von den Schuldigen verwirkten

⁴⁵⁾ v. Bülow und Sterneberg, Das Felds und Forstpolizeiges. vom 1. April 1880, 3. Aust., 1883, S. 9.

⁴⁶⁾ Rroneder in Goltdammers Archiv, Bd. 28, S. 16 ff.

⁴⁷⁾ Borchert, Die strafrechtliche Berantwortlichkeit für handlungen Dritter, 1888, S. 2, Nt. 2 u. 3.

⁴⁸⁾ Meyer, Lehrbuch, 4. Aufl., S. 7. In der 3. Aufl. (S. 155 und Mt. 18 daselbst) betonte Meyer, daß von einer zivilrechtlichen Haftung nicht die Redesein könne.

Gelbstrafen zwar mittelbar ber Bebeutung einer Strafe (vermutlich schuldiger Personen) gleichkomme, unmittelbar aber nicht als Strafe, sondern als privatrechtliche Verpflichtung gemeint sei.

Es fei gestattet, mit wenigen Worten auch ber hervorgetretenen, entschieden gegnerischen, Anschauungen Erwähnung zu thun. Dls= haufen 49) teilt der subsidiarischen Saftbarteit den Charafter einer "Privatgenugthuung" zu. Oppenhoff, 50) Dernburg 51) und Weingart 52) erklären dieselbe für eine zivilrechtliche Haftung. Reiner biefer vier Autoren gibt Grunde für feine Auffaffung an. Meifel 53) und v. Lisgt 54) fonstruieren die subsidiare Bertretungs= verbindlichkeit für die Gelbstrafen Dritter ebenfalls als eine givile Saftung für frembe Schuld. Ersterer beschäftigt sich mit bem Rechtsgebilde, insoweit als dasselbe im Finangstrafrecht zur Geltung gekommen ist; er leitet die Saftungspflicht aus dem Willen bes Berrn (bes subs. Berhafteten), ber seinem Bertreter, bem in erster Reihe Verhafteten die Macht und das Recht des Sandelns gabe, ab. Letterer will um deswillen die subsidiäre Saftung nicht als Strafe bezeichnen, weil bie Verletung nicht ben Verbrecher treffe. Mus diesem Grunde spricht auch Schönfelb 55) der subsidiären paftbarkeit aus § 11 des preuß. Forstbiebstahlgesetes die Gigen= ichaft der Strafe ab.

Eine eingehende Bürbigung der vorstehend angegebenen gegnerischen Meinungen erscheint mit Rüchicht auf die Darlegungen zu Ia dieser Abhandlung nicht erforderlich zu sein. Nur eins soll noch besonders hervorgehoben werden. Keiner der genannten Autoren gibt eine Erklärung bezüglich der Thatsache, daß der subsidiarisch Verhastete für den Fall des Unvermögens des eigentlich Schuldigen die gegen diesen verhängte Gelostrase entrichten muß.

⁴⁹⁾ Dishausen, Rommentar jum St. G.B., 3. Aufl. 1889, S. 24 u. 94.

⁵⁰⁾ Oppenhoff. Das Str. G.B. für das Deutsche Reich. 11. Aufl., 1888, S. 192, Rt. 2 (zu § 66).

⁵¹⁾ Dernburg, Lehrbuch des preuß. Privatr., 3. Aufl., 1882, Bd. II. 3. 866.

⁵²⁾ Beingart, "Über Anwendung der allgem. Grundsäte von dolus und culpa, sowie von Rechtsirrtum auf die Übertretungen", in der Allg. Ger.: Zeit. f. d. Königr. Sachsen, XXIII. Jahrg., 1879, S. 173.

⁵³⁾ Meifel a. D. C. 44 u. 45.

⁵⁴⁾ v. Liszt, Lehrb., 3. Mufl., S. 236.

⁵⁵⁾ Schönfeld, Das preuß. Forstdiebstahlgeset vom 15. April 1878, 1884. S. 38 u. 39.

Sine berartige Haftung ist dem Zivilrechte völlig fremd; es handelt sich vielmehr, wie bereits früher auseinandergesetzt ist, bei allen ähnlichen privatrechtlichen Vertretungsverbindlichkeiten, dieselben mögen in einem Gewalts oder Auftragsverhältnis oder in sonstigen Beziehungen zwischen dem primär und subsidiär Haftbaren ihren Rechtsgrund haben, nur um eine mehr oder minder weitgehende Schadensersatverpslichtung.

2. Der strafrechtliche Charakter der subsidiarischen Haftbarkeit ist auch durch die Praxis der obersten deutschen, hier in Betracht kommenden Gerichtshöse, nämlich durch das preußische Obertribunal und das Reichsgericht anerkannt. In der Verstügung des Obertribunals vom 10. November 1853 56) heißt es hinsichtlich des § 19, des jeht nicht mehr in Kraft stehenden preußischen Gesetzes wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen, vom 23. Januar 1838 57) wörtlich:

"Es muß festgehalten werden, daß die subsidiarische Verhaftung, von welcher der § 19 a. D. handelt, wenn auch in den daselbst bezeichneten persönlichen Verhältnissen begründet, doch nicht selbst ein Zivilrechtsverhältnis, wie die Verhaftung eines Erben für die gegen den Erblasser rechtskräftig erkannten Geldstrafen, sonder eine im Gesetze angeordnete Strafe der in den bezeichneten persönlichen Verhältnissen stehenden Personen selbst ist, die sie trifft, weil sie es nicht verhütet haben, daß die unter ihnen stehenden, näher angegebenen Personen eine Defraudation oder Kontravention begangen haben."

Der Beschluß bes Obertribunals vom 25. Mai 1857⁵⁸) eitiert für den innern Grund der subsidiarischen Verhaftung ein Reskript vom 12. Februar 1822 (vgl. v. Kampţ, Jahrb., Vd. 19, S. 197), welches in dieser Beziehung sagt:

"Bei ber Verhaftung ber Gewerbetreibenden, Dienst= herrschaften usw. für ihre Leute und Gehilsen liegt da, wo sie das Geset ausgesprochen hat, nicht bloß die Tendenz

⁵⁶⁾ J.M.Bl. 1854, S. 82 (vgl. auch Entsch. des Ob-Trib., Bd. 26, S. 434).

⁵⁷⁾ Dasselbe ift ersetzt durch die Strafbestimmungen des Vereinszollgesets vom 1. Juli 1869.

⁵⁸⁾ Plenarbeschluß des Senats für Straffachen. Entsch. des Ob Trib., Bb. 36, S. 443 ff. (vgl. S. 455 u. 456).

eines Zivilanspruchs, sondern auch der Zweck einer event. Strafe, als gleichzeitiges Abschreckungs= mittel zum Grunde."

Desgleichen läßt sich ber Beschluß des Obertribunals vom 4. Juli 1861 59) in feinen Grunden babin aus, bag bie fubfibiare haftungsverbindlichfeit für Steuerbefrandations- und Steuerkontraventionsstrafen eine (eventuelle) Strafe ausmache. Sehr eingehend spricht sich das Erkenntnis des Obertribunals vom 19. Februar 186360) über die strafrechtliche Natur ber subsidiarischen Haftung nach § 10 bes preuß. Holzdiebstahlsgesetes vom 2. Juni 1852 aus, indem es in dieser Sinsicht unter anderm anführt, "die im § 10 a. D. ausgesprochene Saftung für verwirkte Geldbugen usw. beruhe auf der Prasumtion einer gewissen Romplizität der Gewalthaber, Aufsichtspersonen und Dienstherrschaften an benjenigen Entwendungen von Holz und andern Waldprodutten, welche fie geschehen laffen, obgleich fie dieselben vermöge einer Gewalt ober Aufficht verhindern konnten; diefelbe finde lediglich aus ftraf= rechtlichen Gefichtspunkten und nicht in givilrechtlichen Bestimmungen ihre Erflärung.61)

Das Reichsgericht hat wiederholt und zwar bis in die neueste Zeit hin seiner Anschauung, daß die subsidiarische Haftbarkeit für die Geldstrasen dritter Personen strasrechtlichen Charakter an sich trage, mehr oder weniger deutlichen Ausdruck gegeben. Während es in dem Urteile vom 24. März 1880 62) in betreff der Vertretungsverdindlichkeit nach § 153 des Vereinszollgesetzes etwas unbestimmt von einer subsidiären Haftung spricht, die sich der strasrechtlichen Haftung nähere, drückt es sich bezüglich derselben Gesiebesvorschrift in dem Erkenntnisse vom 23. Mai 1887 63) in nicht mißzuverstehender Weise dahin aus:

⁵⁹⁾ Goltdammers Archiv, Bd. IX, S. 690.

⁶⁰⁾ Oppenhoff, Rechtsfpr. des Db.: Trib. in Straff., Bd. III, S. 298 ff.

⁶¹⁾ Die entgegengesette Ansicht im Erkenntnis des Db.-Trib. vom 23. Sept. 1870 (Oppenhoffs Rechtspr., Bd. 11, S. 474), welches bezüglich des Gesetes vom 8. Juli 1868 betr. die subsid. Haftung des Brennereiunternehmers usw. für eine aus dem Wortlaut und dem Zwed des Gesetes zu folgernde Zivilhaftbarkeit sich erklärt, läßt sich mit Rücksicht auf die oben besprochenen legislatorischen Verhandelungen über dieses Geset nicht rechtsertigen.

⁶²⁾ Entsch. des R.-Ger. in Straff., Bd. I, S. 334 ff. (vgl. S. 336).

⁶³⁾ Entich. des R.-Ger. in Straff., Bd. XVI, S. 109.

"daß das Gesetz den Eintritt dieser subsidiären Verpslichtung als eine gegen die betreffende dritte Person eintretende strafrechtliche Folge der von dem Thäter begangenen Verletzung der zollgesetzlichen oder Zollverwaltungs-Vorschriften und als ein jene Person treffendes Strafübel auffasse, dessen Realisierung nach § 165 Vereinszollgeset im Strafversahren zu erfolgen habe."

In den Gründen der Entscheidung vom 6. November 188064) wird zunächst hinsichtlich ber nach bem preuß. Gefete vom 21. September 1860 (val. Note 3) ohne Nachweis einer Verschuldung ein= tretenden subsidiarischen Berhaftung des Gewerbetreibenden ausgeführt, diefelbe fei ein eigentümliches Produkt positiver Gefetgebung, bas weder in ben allgemeinen ftrafrechtlichen Grundfägen über Zurechnung strafbarer Handlungen, noch in den zivilrechtlichen Grundfäten über Saftung für fremde Sandlungen feine Begründung habe. Sodann heißt es weiter, das Bundesgefet vom 8. Juli 1868 betr. die subsid. Haftung des Brennereiunternehmers ftelle sich als ein die Berichtigung des preuß. Gesetzes vom 21. September 1860 in bestimmter Richtung bezweckendes Gefet dar; burch das gedachte Bundesgesetz seien Bestimmungen herbeigeführt, welche ben Redlichen schützen, den Unredlichen mit Strafe bedroben follten, indem man habe verhindern wollen, daß in Zukunft die Haftungsverbindlichkeit gegenüber Gewerbetreibenden geltend gemacht werden könne, gegen die keinerlei Berschuldung erwiesen mare. -Endlich sei noch das reichsgerichtliche Urteil vom 7. Juni 1883 65) erwähnt, welches sich ebenfalls mit bem vorhin angeführten Gefete vom 8. Juli 1868 befaßt. In den Gründen besfelben wird bargelegt, daß zwischen dem Hauptschuldigen und dem subsidiarisch Berhafteten ein positiv rechtlicher Zusammenhang berart bestehe, daß die Schuld und Veruteilung des erstern den Umfang der event. Strafbarkeit des lettern bedinge. In diesem Urteile, wie in demjenigen vom 25. Mai 188266) erkennt das Reichsgericht die ftrafrechtliche Natur ber subsidiarischen Vertretungsverbindlichkeit auch dadurch an, daß es in Beziehung auf die Berjährung derfelben die Grundfate des Reichsstrafgesethuchs zur Anwendung bringt.

⁶⁴⁾ Entsch. d. A.:Ger. in Strafs., Bd. III. S. 105 ff. (vgl. S. 108, 110, 111.)

⁶⁵⁾ Entich. des R. Ger. in Strafi., Bd. VIII, S. 262 ff.
66) Entich. des R. Ger. in Straff., Bd. VI, S. 381 ff.

II. Die Strafe⁶⁷) der subsidiarischen Haftbarkeit für die Geldstrafen Dritter in ihren rechtlichen Folgen in Bezug auf Verjährung und Begnadigung.

1. Die in den §§ 66—72 R.St.G.B. niedergelegten Satungen über die Verjährung finden nach den allgemeinen Vorschriften über das sachliche Geltungsgebiet der Strafrechtssätze auch auf die nach der obigen Darstellung als Strafe aufzusassende subsidiarische Haftzbarkeit Anwendung, soweit nicht in den einzelnen Landesz beziehungszweise Reichsgesetzen, welche dieses Rechtsinstitut ausgenommen haben, besondere Grundsätze über die Verjährung z. B. über die Verjährungsfristen zu Recht bestehen. Hier interessieren nur die Normen über den Beginn, die Unterbrechung, das Ruhen und die Wirkung der Verjährung bei der Strafe der subsidiarischen Verschaftung. Es ist indes zu betonen, daß die hinsichtlich des Verzgehens des Hauptthäters in den einschlägigen Gesetzen seitzgesetzen Verjährungsfristen, deren Aufzählung zu weit führen würde, auch auf die subsidiarische Strafe angewendet werden müssen.

Das R.Str.G.B. kennt neben ber Verjährung der verwirkten, aber noch nicht rechtskräftig festgestellten Strase (sogenannte Strassversolgungsverjährung) auch eine Verjährung des durch rechtskräftiges Urteil zuerkannten staatlichen Strasanspruchs (sogenannte Strasvollstreckungsverjährung). 68) Die erstere beginnt gemäß § 67 Abs. 4 R.Str.G.B. mit dem Tage, an welchem der Hauptschuldige das Delikt begangen hat. Mit dem Ablaufe der Verjährungsfrist von diesem Zeitpunkte ab ist die Versolgung der strasbaren That gegen den subsidiarisch Verhasteten ausgeschlossen. Ohne Einslußauf diesen Ablauf der Verjährungsfrist ist es, daß die Haftpslicht

⁶⁷⁾ Von den Gegnern der in diesex Abhandlung bezüglich des Wesens der subsidiarischen Haftbarkeit vertretenen Auffassung will v. Liszt, welcher, wie bereits bemerkt, die subsidiäre Haftung als eine zivise Haftung für fremde Schuld ansieht, hinsichtlich Berjährung und Begnadigung die Grundsäte des Ziviserchts angewendet wissen (a. D. S. 236). Mit Recht betont Binding (a. D. S. 490, Nt. 8) demgegenüber, daß die dem Zivisrecht zugewiesene Forderung des Staats der Gnade überhaupt unzugänglich sei. Oppenhoff (a. D. S. 192, Nt. 2) meint, man müsse den Ausdruck "Straspersolgung" im § 66 R.St.G.B. im weitern Sinne verstehen, indem er gleichzeitig die Geltendmachung der Zivischaftbarkeit gewisser Personen sür die von andern verwirkten Gelostrasen mit umfasse.

⁶⁸⁾ Bgl. v. Liszt a. D. S. 285.

erst dann in Wirksamkeit tritt, wenn die gegen den eigentlich Schuldigen verhängte Gelbstrase von demselben wegen Unvermögens nicht beigetrieben werden kann. 60) Auch wird der Beginn der Verjährung nicht dadurch geändert, daß das der Haftungspflicht zu Grunde liegende strasbare Verschulden des subsidiär Verantwortzlichen, z. B. die von ihm an den Tag gelegte Fahrlässigkeit bei der Auswahl von Gewerbegehilsen, in der Regel der Handlung des Hauptschuldigen vorausgeht; denn erst die Schuld des eigentzlichen Thäters bedingt den Umfang der Strasbarkeit des an zweiter Stelle Verhafteten. 70)

Unterbrochen wird die Strafverfolgungsverjährung in Rücksicht auf den subsidiarisch Saftbaren durch jede gegen diesen gerichtete richterliche Sandlung; eine Unterbrechung tritt aber gegen ben subsidiar Verhafteten nicht ein durch eine richterliche Sandlung, welche sich ausschließlich auf ben eigentlich Schuldigen bezieht. Denn nach § 68 Abs. 2 R.Str. G.B. findet eine Unterbrechung ber Berjährung nur hinsichtlich besjenigen statt, gegen welchen die richterliche handlung sich richtet. Aus dieser Gesetzesvorschrift folgt ferner, daß die auf die Person des subsidiarisch Verantwortlichen hinzielende richterliche Sandlung die Verjährung gegen die Saupt= schuldigen ebenfalls nicht unterbricht. Die Richtigkeit biefer auch in zwei Urteilen des Reichsgerichts?1) ausdrücklich anerkannten Grundfate ift von Binding und Schonfeld angezweifelt. Der erstere 72) hält allgemein eine felbständige Verjährung aus der Schuld bes subsidiar Verhafteten für unzulässig; nach feiner Meinung schließt nur die Berjährung des Strafklagrechts aus bem prinzipalen Delikt auch die Inanspruchnahme des subsidiär Ber= hafteten aus. Nach diefer Auffassung würde also eine richterliche Sandlung gegen den Sauptschuldigen ipso iure auch die zu Gunsten bes Haftpflichtigen begonnene Berjährung unterbrechen. Schon= felb 73) greift speziell die in den angeführten Entscheidungen nieder= gelegte Ansicht des Reichsgerichts an; wie er glaubt, ist die Saft=

⁶⁹⁾ Entsch. des R.G. in Straff., Bd. 6, S. 385.

⁷⁰⁾ Rotering a. D. S. 7, Entsch. des R.G. in Straff., Bd. 8, S. 362 ff. (vgl. S. 364).

⁷¹⁾ Entsch. des R.G. in Straff., Bd. 6, S. 381 ff. und Bd. 8, S. 362 ff.

⁷²⁾ Binding, a. D. S. 491, Nt. 10.

⁷³⁾ Schönfeld, a. D. S. 64, At. 43.

pflicht zu eng an die That und deren Bestrafung gebunden, als daß das Schickfal beider verschiedene Läufe nehmen könnte. Diese Darlegungen der genannten Theoretiker lassen sich am besten mit folgenden Worten aus den Gründen des reichsgerichtlichen Urteils vom 25. Mai 1882 74) widerlegen:

"Das Gesetz kann nicht beabsichtigt haben, den Gewerbetreibenden im Falle der, gleichviel aus welchen Gründen, einstweilen unterlassenen Verfolgung des eigentlich Schuldigen, auf unbestimmte Zeit der Gefahr der Verfolgung wegen Verhaftung für die von letzterm verwirkten Geldstrasen ausgesetzt sein zu lassen und ihn sonach in betreff der Mittel seiner Verteidigung auf das erheblichste zu beschränken."

Es könnte die Frage aufgeworfen werden, ob nicht unter Er= wägung bes Umftandes, daß die Gelbftrafe von bem Saftungs= pflichtigen erft bann eingezogen werben tann, wenn sie von bem an erster Stelle Berurteilten nicht beizutreiben ift, ber Beginn ber Strafverfolgungsverjährung in Bezug auf ben subsibiarisch Ber= hafteten nach § 69 R. Str. G.B. jo lange ruht, bis bas Unvermögen bes Sauptschuldigen festgestellt ift. Dies ift zu verneinen. Gin Ruhen ber Berjährung tritt nur bann ein, wenn die Entscheidung einer Borfrage "in einem andern Berfahren erfolgen muß", b. h. falls nach Vorschrift ber Gesetze eine folche Entscheidung zuvor statt= zufinden hat. Bon einem folden Falle aber kann hier nicht die Rebe fein. Denn die Frage hinfichtlich des Unvermögens des eigentlich Schuldigen ift, wie in den Gründen des oben mehrfach citierten Urteils des Reichsgerichts vom 25. Mai 1882 mit Recht hervorgehoben wird, nicht prajudiziell für die Entscheidung über die subsidiäre Haftverbindlichkeit; diefelbe kommt vielmehr nach erfolgter richterlicher Feststellung der subsidiarischen Saftbarkeit erft in Betracht, wenn es gilt, ben bierdurch für die Staatstaffe begründeten Rechtsanspruch zu realisieren.

Was die Berjährung der Strafvollstrechung gegen ben subsidiär

⁷⁴⁾ Entsch, des R.G. in Straff., Bd. 6, S. 386. Das Urteil handelt allerzdings nur von der subsid. Haftbarkeit des Brennereiunternehmers. Die in demzselben ausgesprochenen Rechtsgrundsätze passen indes auf das gesamte Institut der subsid. Haftbarkeit.

Verurteilten anlangt, so beginnt diese gemäß § 70 Abs. 2 N.St. G.V. mit dem Tage, an welchem das die subsidiarische Haftung aussprechende Urteil rechtskräftig geworden ist. Gegenüber dieser strikten Geseßesvorschrift in Verbindung mit der Thatsache, daß dem N.Str. G.V. ein Nuhen der Strasvollstreckungsverjährung undeskannt ist, kann der Umstand, daß die Vollstreckung gegen den subsidiär Haftbaren erst ersolgen kann, nachdem das Unvermögen des eigentlich Schuldigen sesstellt ist, auf den Beginn der Verjährung nicht von Sinsluß sein. Sache der Vollstreckungsbehörde ist es, sich möglichst schnell von der Zahlungsunsähigkeit des Hauptthäters Überzeugung zu verschaffen, um dann sofort gegen den Haftungspsschlichtigen vorgehen zu können. Die bei der Verjährung der Strasvollstreckung gesetzten längeren Fristen kommen ihr hierbei zu statten.

Unterbrochen wird die Vollstreckungsverjährung gegen den Verhafteten nur durch eine auf Vollstreckung der subsidiarischen Strafe gerichtete Handlung seitens der im gegebenen Falle kompetenten Behörde. Die Unterbrechung der Vollstreckungsverjährung gegen den primär Haftbaren greift also nicht in den Lauf der Verjährung gegen den subsidiär Haftungspslichtigen über, auch wenn beide in demselben Strasurteile verurteilt sind. Nach jeder Unterbrechung beginnt die gesetlich bestimmte Verjährungsfrist, selbst wenn der Haftungspslichtige die ihm subsidiär auferlegte Geldstrafe teilweise, sei es gutwillig oder nach erfolgten Vollstreckungsmaßregeln entrichtet hat, ihrem vollen Vetrage nach von neuem an zu lausen (§ 72 R.Str.G.V.). — Durch den Ablauf der Strasvollstreckungsverjährung gegen den subsidiarisch Verhafteten, wird das Recht der Staatsgewalt, die rechtskräftig erkannte Gelbstrafe von demselben beizutreiben, aufgehoben.

2. In Ansehung des Einflusses der Begnadigung auf die subsidiarische Haftbarkeit für die Geldstrasen Dritter ist namentlich zu beachten, daß die völlige Begnadigung des Hauptschuldigen in Bezug auf die gegen ihn verhängte Geldstrase auch den für die letztere subsidiär Verhafteten von seiner Vertretungsverbindlichkeit befreit. Desgleichen hebt auch ein Verzicht des Inhabers der Begnadigungsgewalt auf einen Teil der von dem eigentlich Schuldigen verwirkten Geldstrase in Höhe des nachgelassenen Vetrages die Haftungsverpflichtung des subsidiarisch Verurteilten auf. Die

Wahrheit biefer Sage läßt fich unanfechtbar aus dem ftrafrecht= lichen Charafter der subsidiarischen Saftbarkeit nachweisen. Die Geldstrafe, zu beren Zahlung ber Hauptthäter an erster, ber Saft= bare an zweiter Stelle verurteilt ift, kann nur einmal vollstreckt werden; entweder wird sie von dem Hauptschuldigen beigetrieben ober und zwar bloß bann, wenn letterer zur Zahlungsleiftung un= vermögend ift, von bem subsidiär Berhafteten. Dadurch nun, bag der Strafanspruchsberechtigte auf den ihm erwachsenen Unfpruch auf die Geldstrafe bem primar Berurteilten gegenüber gang ober teilweise verzichtet, absorbiert auch die Verpflichtung des in zweiter Reihe Verhafteten vollständig ober zum Teil. Über bie Richtigkeit biefer Anschauung herrscht übrigens in der Litteratur bei den= jenigen Theoretikern, welche die strafrechtliche Natur ber subsidiarischen Haftbarkeit auerkennen und sich zugleich auch über die Birkung ber Begnabigung auf Diefelbe auslaffen, fein Streit. 75 76)

Die Strase der subsidiären Vertretungsverdindlichkeit für die Geldstrase eines Dritten kann auch dem subsidiarisch Haftbaren im Wege der Gnade erlassen werden. Durch diese Ausübung des Gnaderechts, welche sowohl vor wie nach einem gegen den primär Haftbaren gerichteten Beitreibungsversuch stattsinden kann, wird von dem Inhaber der Begnadigungsgewalt auf den Anspruch des Staates, die Geldstrase bei sestgestelltem Unvermögen des eigentzlich Schuldigen von dem subsidiär Haftungspflichtigen einzuziehen, Verzicht geleistet. Die rechtliche Lage des verurteilten Thäters wird infolge einer solchen Begnadigung nicht berührt. Der Vollstreckungszbehörde bleibt es demnach unbenommen, gegen denselben die Geldstrase oder eventuell die substituierte Freiheitsstrase vollstrecken zu lassen.

Schließlich soll nicht unerwähnt bleiben, daß durch die eigenartige Bestimmung im § 34 des preuß. Forstdiebstahlgesetzes vom 15. April 1878, wonach nicht der Staat, sondern der Beschädigte

⁷⁵⁾ Binding, a. D. S. 491, Rotering, a. D. S. 9.

⁷⁸⁾ Bereits in der Entscheidung der Gesetkommission vom 15. Mai 1789 (Samms. der Entsch. I, Nr. 135) ist ausgesprochen, daß die Verpflichtung des subsidiarisch zur Entrichtung einer Gelostrafe Berurteilten erlöschen soll, wenn solche dem prinzipaliter Verurteilten erlassen worden ist.

bie auf Grund dieses Gesetzes ausgesprochenen und von dem primär oder subsidiär Verurteilten eingezogenen Geldstrasen erhält, die Ausübung des Begnadigungsrechts in keiner Weise betrossen wird. Denn hier ist nur die Abführung der wirklich eingezogenen Geldstrase zu dem Zwecke anderweit geordnet, um dem Beschädigten einigen Ersat für die Verwüstungen, welche durch die in vielen Fällen unentdeckt bleibenden Holzdiebstähle entstehen, zu gewähren. Die Strasvollstreckung dagegen, sowie das Necht, die Strase ganz oder zum Teil im Wege der Gnade nachzulassen, sind nicht in andere Hände übergegangen.

Ausländische Rundschau. Polen IV.

Die polnische strafrechtliche Litteratur der Iahre 1888-1891. Bericht von Prosessor Dr. Rosenblatt in Krafau.

Im Anschlusse an die in Z IX 304 — 306 angezeigten Ersscheinungen der polnischen strafrechtlichen Litteratur in den Jahren 1886—1888 sind folgende in dem Zeitraume 1888—1891 veröffentslichten strafrechtlichen Schriften zu verzeichnen:

I. Aus bem materiellen Strafrechte.

Professor Dargun veröffentlichte einen zweiten "Beitrag zu den Duellen des polnischen Städterechts im 16. Jahrhundert" (Krakau 1890). In demselben wird eine zweite Schrift von Bartolomäus Groicki "über das Gerichtsversahren in Stadtrechtssachen" aus dem 16. Jahrhundert besprochen und der Nachweis erbracht, daß dieselbe meistens aus dem Sachsenspiegel und dem bekannten Werke Damhouders "Praxis rerum eriminalium" entlehnte Sätze über Strafrecht und Bersahren enthält. (Das Werk Damhouders stand in der Gerichtspraxis der polnischen Städte im allgemeinen in großem Unsehen und wird auch in den Kriminalurteilen der städtischen Gerichte oft eitiert.)

Dr. Fischto wit veröffentlichte eine kleine Abhandlung "über Notrecht und Notstand" (Lemberg 1889), in welcher der gegenwärtige Stand der Wissenschaft in diesen beiden Materien dargestellt wird.

Gryziecti, Professor des Strafrechts an der Lemberger Universsität, veröffentlicht soeben (April 1891) eine Schrift "zur Reform des Strafrechts" (S. 201). Sie enthält eine eingehende Darstellung und Kritif der neuesten Forschungen in der Strafrechtswissenschaft. Der Berfasser tritt in den meisten Fragen den Satungen der positiven Strafrechtsschule bei, da die Strafgesetzgebung vor allem auf realistisscher Grundlage gebaut werden musse.

Jasieński, Dr. Heinrich: Die Reform ber Gefängniffe bes Landes (Lemberg 1890); eine kleine Broschüre, in welcher ber Ber-

fasser die Sinführung der Zwangsarbeit in die Gefängnisanstalten und die Errichtung von Zwangsarbeitshäusern, sowie landwirtschaftslicher Kolonicen für Verbrecher in Galizien warm befürwortet.

Dr. Heck, Dozent des Strafrechts in Lemberg, kündigt ein grösseres Werk "über österreichisches Preßrecht" an, dessen erstes Heft (S. 1—160) eben erschienen ist. Dasselbe scheint sich an v. Liszts "System des österreichischen Preßrechts" anzulehnen und ist im ersten Heft die Darstellung der Grundsätze des materiellen Preßrechts besgonnen.

Professor Arymuski schrieb über den neuesten österreichischen Strafgesetzentwurf (Krakau 1890). Gine kurze Darstellung der Grundsfätze des neuen Strafgesetzentwurfes verbunden mit kritischen Bemers

fungen und Abanderungsanträgen.

Derfelbe veröffentlichte in der "Warschauer Gerichtszeitung" (Gazeta sądowa) eine außführliche Abhandlung über die positive Strafrechtsschule in Italien. In derselben werden die Werke von Lombroso, Ferri und Garofalo einer eingehenden Besprechung unterzogen und wird namentlich Garofaloß Kriminologie samt daran geknüpften Bemerkungen und Reformanträgen des Verkassers außführlich dargestellt.

Derfelbe: "Über bedingte Befreiung und bedingte Berurteilung" in demfelben Blatte 1889. Der Verfasser erörtert beide ermähn= ten Institute gelegentlich des bekannten belgischen Gesetzes vom

31. Mai 1889.

Męciński veröffentlichte in der Lemberger "Revue für Recht und Verwaltung" (Przegląd sądowy i administracyjny) eine größere Abhandlung "über Bettelei und Bagabondage", in welcher der Gegenstand geschichtlich, rechtsvergleichend und dogmatisch eingehend behanbelt wird.

Morelowsfi, Staatsanwalt in Wadowice: "Die Bedeutung der Trunkenheit im Strafrecht" in der erwähnten Zeitschrift 1891; eine Darstellung der gegenwärtigen Lehre von der Trunkenheit im Strafrechte im allgemeinen und insbesondere vom Standpunkte des

öfterreichischen Strafgesetbuches.

Ditroźyński: "Der lette Reformentwurf des polnischen Strafrechts und »Prozesses", Krakau 1890. Der Berkasser veröffentlicht einen für die Geschichte des Strafrechts und der strafrechtlichen Resormen in Polen wichtigen und interessanten Geschessentwurf eines Mitgliedes der Kodistationskommission des letten polnischen Reichstages. Der Entwurf ist im Jahre 1792 der erwähnten Kommission vom Versasser Symanowski als "Prospekt des Strafrechts und »Prozesses" vorgelegt worden. Ostroźyński entreißt nun diesen Entwurf der Vergessenheit, vergleicht die demselben zu Grunde liegenden Ansichten mit dem damaligen Stande der Strafgesetzgebung in den zivilisierten Staaten Europas und gelangt zum Schlusse, daß daß erwähnte Reformprojekt von Szymanowski einen großen Fortschritt in der polnischen Geschgebung einzusühren beabsichtigte.

Derfelbe veröffentlichte in ber obenerwähnten "Lemberger Revue" einen Bericht über die internationale friminalistische Vereinigung und

beren erfte Versammlung in Bruffel.

Prosesson Rosenblatt verössentlichte in derselben Revue im Jahrgange 1889 eine kritische Abhandlung über einen dem österzeichischen Reichstate von der Regierung vorlegten Gesetzentwurf, welcher strafrechtliche Bestimmungen gegen die sogenannte gewerdsmäßige Güterzertrümmerung einführen wollte. Der Reserent sprach fich gegen den Gesetzentwurf aus, da namentlich solche Beräußerungen, welche friminelle Repression gegen Güterzertrümmerungen erfordern, in den Ländern Österreichs — mit alleiniger Ausnahme von Tirol gar nicht vorliegen.

Derfelbe veröffentlichte in derfelben Zeitschrift eine Reihe fritischer

Bemerkungen über den neuen österreichischen Strassessehentmurf.
Derselbe: "Jit die Strase der körperlichen Züchtigung wieder einzuführen?" eine polemische Schrift, in welcher die aufgeworfene Frage bejahend beantwortet wird, jedoch mit der Beschränkung, daß die körperliche Züchtigung nur für Gewohnheitsverbrecher, sowie jugendliche Bagabunden, welche sich am fremden Eigentum vergreisen, unter gewiffen Modalitäten zwedmäßig wäre.

Derselbe: "Sfizzen aus der Berbrecherwelt" in der "Warschauer Gerichtszeitung" ex 1889. Gine Sammlung psychologisch interessanter Fälle und baran gefnüpfter Bemerkungen aus ber Kriminalpragis.

Spafowicz, Abvofat in St. Betersburg, einer ber renommier= teften Berteibiger in Rufland, welcher am internationalen Gefängniskongreß in Betersburg im Jahre 1890 hervorragenden Unteil nahm, veröffentlichte in der litterarischen Beilage zu einer in Betersburg in polnischer Sprache erscheinenden Wochenschrift "Kraj" seinen Vortrag "über John Howard" zur Erinnerung an die Centennalseier seines Wirfens.

Szczepkowski schrieb in ber Warschauer Gerichtszeitung im Jahrgange 1888 eine Reihe von Artikeln über den Totschlag im alten polnischen Masoviterrecht.

II. Aus bem Strafprozesse.

Ditroznáski veröffentlichte (Lemberg 1890) eine aktenmäßige Darstellung des Hochverratsprozesses, welcher im Jahre 1771 vor dem polnischen Reichstage wegen Entführung des letzten polnischen Königs Stanislaus Auguft verhandelt worden ift. Die Darstellung ift fehr ausführlich; sie enthält die Reben ber Ankläger, der Angeklagten und dusstigtit, sie einight die kebet det Antruget, der Angetragen into der Verteidiger, sowie die in forenssischer Beziehung bedeutsame Rede des Königs, welcher das Reichstagsgericht um ein mildes Urteil für die Angeklagten ersuchte. Das Urteil siel gegen den Bunsch des Königs strenge aus und wurden die Hauptschuldigen, trotz königlicher Fürsprache, hingerichtet, da dem Könige ein Begnadigungsrecht nicht zustand.

Stebelski veröffentlichte "Studien aus dem Strafprozesse" (Lemberg 1890), enthaltend eine Darstellung des Abhäsionsprozesses im österreichischen Strafverfahren, sowie mehrere kleinere strafprozessuale Abhandlungen.

Zum Schlusse vieses Berichtes, ber ben Zeitraum von April 1888 bis April 1891 umfaßt, sei noch erwähnt, daß im September 1889 in Lemberg der zweite polnische Juristen. und Volkswirtetaa

versammelt war.

Aus dem Gebiete des Strafrechts und Prozesses waren zwei Referate angemeldet: von Prosessor Rosenblatt über die Reformebedürftigkeit unsres Strafensystems und namentlich des Systems der Freiheitsstrafen, und von Prosessor Arzymuski über die Frage, ob sich die Geschwornengerichte bei uns bewährt haben. Beide Referate erschienen in Druck und wurden den Mitgliedern verteilt, kamen aber nicht zur Beratung. Das erste Referat bezweckte, die Mangelhaftigkeit unsres Strafensystems zu beleuchten und Reformanträge im Sinne der Sätze der internationalen kriminalistischen Bereinigung zum Beschlusse zu bringen.

Im Referate des Professor Arzymuski wurde die Frage betreffend die Bewährung der Geschwornengerichte im negativen Sinne beantwortet und statt derselben gemischte Gerichte (nach Analogie der Schöffengerichte) in Borschlag gebracht, in denen jedoch neben beamteten Nichtern nur solche Bürger an der Arteilsfällung teilzunehmen hätten, welche juridische Bildung genossen haben und sich darüber

ausweisen können.

Krafau im April 1891.

Kriminalpolitische Aufgaben.

Bon Prof. v. Lisgt in Salle a. S. Fortsetung.

(Bgl. Z IX 498, 737, X 51.)

X. Strafe und Zwangserziehung.

Seit dem Erscheinen des letten Studes meiner "Rriminal= politischen Aufgaben" im X. Bande dieser Zeitschrift find etwa zwei Sahre verfloffen. An sich eine kurze Zeit. Und doch hat inzwischen die Sachlage sich so völlig geandert, daß es mir nicht möglich ift, bort anzuknüpfen, wo ich aufgehört habe. Weit über bie Kreise ber "Internationalen friminalistischen Bereinigung" hinaus hat die von dieser angeregte Bewegung sich verbreitet. Die Not= wendigkeit einer gründlichen Umgestaltung unfrer Strafgesetzgebung wird heute nicht mehr bestritten; ift einmal das bürgerliche Gefetzbuch für das Deutsche Reich glüdlich unter Dach und Fach, fo kommt, beffen werden wir von maßgebender Seite versichert, auch unfer frangofisch-preußisch-beutsches Strafgesethuch an die Reihe. Daß bis bahin noch Sahre vorübergeben werden, sichert und ftarkt bie Soffnung auf glückliches Gelingen. Wir muffen wiffen, was wir wollen, im großen wie im kleinen, ehe wir den Anspruch geltend machen, daß das deutsche Bolt unfre Forderungen prufe und erlediae.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß schon durch die bisherigen wiederholten, vorurteilsfreien, rein fachlichen Erörterungen, im Schofe ber J.R.B. wie innerhalb andrer Berbande, eine wesent= liche Klärung ber Ansichten, eine wertvolle Ausgleichung der Gegen= fate, eine praktischere Gestaltung ber Borichlage herbeigeführt worden ift. Niemand fann das dankbarer anerkennen als ich. Aber wir find noch lange nicht am Ende. Gine ganze Reihe von

11

wichtigen Fragen ist überhaupt noch nicht zur Erörterung gelangt; andre mußten, troß wiederholter Besprechung, als noch nicht sprucherif zurückgestellt werden; und — was mir das wichtigste zu sein scheint — die fortschreitende Erkenntnis des unlöslichen Zusammenshanges aller einzelnen Probleme führt nicht nur stets zu neuen Fragen, sondern zwingt auch zu abermaliger Überprüfung der besreits scheindar erledigten Fragen.

Unter diesen Umständen scheint es mir am richtigsten, wenn ich zwanglos, wie das Bedürfnis sich ergibt, meine Erörterungen weiter sühre. Auf meine frühern Vorschläge zurückzukommen und die gegen sie erhobenen Sinwände zu prüsen, dazu ist es jett noch zu früh. Und wenn später einmal der rechte Augenblick gekommen sein wird, um das Sinzelne zum Ganzen zusammenzusassen, dann wird es der Aufgabe, die ich mir gestellt habe, besser entsprechen, das Erreichbare auszugestalten und zu begründen, als eigensinnig die beste Kraft auf die Verteidigung verlorener Posten zu verschwenden. Noch einmal sei es gesagt: ich will nicht belehren, sondern auregen. Nach meinem Wissen und Können will ich mitarbeiten an der Lösung der nur in gemeinsamer Arbeit zu lösenden Aufgabe. Ob ich Recht behalte mit meinen Ansichten, ist mir gleichgültig. In diesem Sinne habe ich meine frühern Ausssührungen geschrieben; in diesem Sinne bitte ich die nachstehenden zu nehmen.

Einer der bedeutendsten und unermüdlichsten Vorkämpfer für die Umgestaltung unfrer Strafgesetzgebung, Dr. Aschrott in Berlin, hat in Schmollers Jahrbüchern der Internationalen kriminalistischen Vereinigung den Vorwurf gemacht, daß sie der Behandlung jugendlicher Verbrecher nicht die der Wichtigkeit der Frage entsprechende Ausmerksamkeit zugewendet habe.

Der Vorwurf meines verehrten Kampfgenossen war schon in dem Augenblicke, in dem er ausgesprochen wurde, nicht völlig begründet; durch die inzwischen eingetretenen Thatsachen wird er völlig widerlegt.

Schon auf der Tagesordnung der ersten allgemeinen Versfammlung der J.K.V. (Brüffel 1889) standen die beiden folgenden Fragen:

1. "Mit welchem Alter foll die strafrechtliche Verfolgung ju= gendlicher Verbrecher beginnen?" und

2. "Soll die Zulässigkeit der Zwangserziehung von der Begehung einer strafbaren Handlung abhängig gemacht werden?"

Da die Fragen in Brüffel nicht mehr zur Beratung kamen, wurden sie auf die Tagesordnung der zweiten Versammlung (Bern 1890) übertragen. Zugleich wurde die weitere Frage beigefügt:

"Jū es notwendig und zweckmäßig, die Behandlung jugendlicher Verbrecher von der Unterscheidung abhängig zu machen, ob sie mit der zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht gehandelt haben?"

Die Beratung führte, nachdem die zweite Frage ausgeschieden worden war, zur Annahme des folgenden Beschlusses (Mitteilungen II 116):

"Unter voller Anerkennung ber Bebentung und des Einflusses geographischer und ethnographischer Verhältnisse ist die Vereinisgung ber Ansicht,

- 1. daß Kinder, welche das Alter von 14 Jahren nicht erreicht haben, keinen strafrechtlichen Maßnahmen unterstellt werden sollen,
- 2. daß für die Jugendlichen über 14 Jahren die Frage nach dem Unterscheidungsvermögen wegfallen und durch die Frage ersetzt werden soll, ob es nötig ist, dieselben öffentelicher Erziehung zu unterstellen,
- 3. daß die Behandlung der schuldig befundenen wie der vernachläsigten Kinder sich der Individualität derselben anpassen musse."

Im Anschlusse an diese Beratungen der allgemeinen Berssammlung ist auch die deutsche Landesgruppe der J.K.B. dem Probleme näher getreten. Für die zweite Landesversammlung (März 1891) waren Staatsanwalt Dr. Appelius in Elberfeld und Strafanstaltsdirektor Dr. Arohne in Berlin gebeten worden, sich als Berichterstatter über die Frage zu äußern:

"Nach welcher Richtung hin ist eine Umgestaltung der über die Behandlung jugendlicher Berbrecher im Strafgesethlich gegebenen Bestimmungen wünschenswert?"

Von der Versammlung wurde nach den Vorträgen der Berichterstatter beschlossen, die Erörterung der Frage zu vertagen und einen aus drei Mitgliedern bestehenden besondern Ausschuß zu beauftragen,

- 1. auf Grund eines in geeigneter Weise zu entwerfenden Fragebogens das Material für die Behandlung der Frage zu sammeln, und
- 2. hierüber rechtzeitig vor Stattfinden der nächsten Jahresversammlung eingehenden gedruckten Bericht zu erstatten.

In den Ausschuß wurden die Herren Appelius, Krohne sowie der Unterzeichnete berufen.

Die Gemählten traten, gemeinsam mit dem von ihnen juge= zogenen Direktor der staatlichen Erziehungsanstalt zu Wabern, Berrn Regler, im Juli d. J. in Gifenach zu einer erften Befprechung zusammen. Bei biefer murbe uns zunächst flar, bag bie burch die Fassung der Frage gegebene Beschränkung auf das rein strafrechtliche Gebiet unmöglich beibehalten, daß vielmehr bas Gefamtgebiet der Zwangserziehung mit in den Kreis der Unterfuchung hereingezogen werden muffe. Wir hielten es ferner für beffer, ftatt eines Fragebogens die Grundzüge eines vollständigen, bie ganze Frage im Bufammenhange regelnden Gefetentwurfs ju entwerfen. Diese, im Unhange abgebruckten Vorschläge find an alle an der Frage intereffierten Behörden, Anstalten, Bereine und Brivatpersonen mit der Bitte um Meinungsäußerung versandt worden. Auf Grund des so gewonnenen Materials sollen die vorläufigen Vorschläge einer erneuten Prüfung im erweiterten Kreise unter= zogen und dann mit eingehender Begründung ber nächsten Lan= desversammlung vorgelegt werden, zu welcher nicht nur die Mit= glieder der Vereinigung, sondern auch alle diejenigen Vereine und Berfonen eingeladen werden follen, welche zu thatkräftiger Mitwirkung bereit sind. Somit durfte nicht nur eine vielfeitige und gründliche Erörterung der Frage gesichert, sondern auch die Hoff= nung auf praktische Erfolge bei den gesetzgebenden Körperschaften des Deutschen Reiches begründet fein.

Zweck ber nachstehenden Zeilen aber ist es, zu unsern vorsläufigen Vorschlägen eine vorläufige Begründung zu liesern, und damit die kritische Prüfung anzuregen und zu erleichtern. Selbstwerständlich ist es, daß, wenn auch für die Vorschläge selbst die sämtlichen Mitglieder des Ausschusses einstehen, doch für die von mir zu gebende Vegründung niemand anderer verantwortlich gemacht werden kann als ich allein.

I. Die Gestaltung der Zwangserziehung.

Mag durch eine Novelle zum Strafgesethuch, mag durch das Sinführungsgeset zum bürgerlichen Gesethuch, mag durch ein besonderes Geseth die Zwangserziehung (ober wie zweisellos richtiger in unsern Vorschlägen gesagt wird: "die staatlich überwachte Erziehung") geregelt werden, — sicher ist es für alle Fälle, daß nur dann auf gleichmäßige und zweckentsprechende Durchsührung des Gesethes in allen Teilen des Deutschen Reiches gerechnet werden kann, wenn der Reichsgesethgeber nicht davor zurückscheut, die Durchsührung durch Ausstellung bindender Vorschriften von Reichs wegen zu regeln und insbesondere durch die Schaffung einer geeigneten Organisation zu sichern.

- 1. Unfre Vorschläge verlangen zunächst die Errichtung besonderer Erziehungsämter (Sah I, 5). Sie sollen zusammengeseht sein aus einem Vertreter der Staatsregierung, je einem Vertreter der beiden christlichen Kirchen, einem Vertreter des Provinzials oder Kommunalverbandes und einem Vertreter der obern Schulbehörde. In der Hand des Erziehungsamtes liegt die Vestimmung über die Art und die Ausführung der staatlich überwachten Erziehung, während das Vorliegen der Voraussehungen, an welche das Geseh den Sintritt der staatlich überwachten Erziehung gestnüpft hat, ausnahmslos durch den Richter sestzustellen ist. Überzdies kann gegen die Anordnungen des Erziehungsamtes von den Eltern oder dem Vormund die Entscheidung des Oberlandessegerichts angerusen werden.
- 2. Die staatlich überwachte Erziehung ist entweder Familienserziehung oder Anstaltserziehung; die letztere Unterbringung in einer staatlichen oder in einer nicht staatlichen, aber unter staatlicher Aufsicht stehenden Anstalt (Sap I, 4). Ob Familienerziehung oder Anstaltserziehung, und in letztern Falle, welche Art derselben, einzutreten hat, bestimmt, wie bereits erwähnt, das Erziehungsamt, das dabei die ganze Sachlage, insbesondere aber die Eigenart des Zöglings zu berücksichtigen haben wird. Doch ist verbrecherischen Jugendlichen gegenüber (Sap II, 9) sowohl die Familienerziehung als auch die Unterbringung in einer andern als einer staatlichen Erziehungsanstalt ausgeschlossen.

als einer staatlichen Erziehungsanstalt ausgeschlossen. Von diesem Falle abgesehen, ist in unsern Vorschlägen der alte und immer noch unausgetragene Streit nicht berührt, ob die

Familienerziehung den Vorzug vor der Anstaltserziehung verdiene ober umgekehrt. In Wahrheit ware auch jede im Gefet gegebene grundfähliche Entscheidung zwischen ben beiben Syftemen, mare bie ausschließliche Billigung des einen, die völlige Berwerfung des andern, durchaus verkehrt. Der Gesetzgeber darf der Berwaltung nicht die Sande binden. Wenn es schwer ift, geeignete Familien zu finden, welche die Böglinge nicht aus Gewinnsucht übernehmen, fondern ihnen ernften, sittlichen Salt zu bieten bereit und befähigt find, so wird umgekehrt auch die Anstaltserziehung nur unbefriedigende Ergebnisse liefern, wenn nicht die geeigneten Anstalten unter guter Leitung zur Verfügung stehen. Gewiß ist für tief verdorbene, im Alter vorgerücktere Jugendliche die Unterbringung in einer ftramm geleiteten staatlichen Anstalt das Beste; aber ebenfo bietet die Familienerziehung unter gunftigen Berhaltniffen für jüngere, weniger verdorbene Rinder, insbesondere für Mädchen, eigenartige Vorzüge, für welche in der Anstalt nur fcmer Erfat gefunden werden kann. Schon aus diefen Gründen empfiehlt fich bie Verbindung beiber Systeme. Ober richtiger, es empfiehlt sich, im allgemeinen bem Erziehungsamte freie Band zu laffen. Durch das den Eltern eingeräumte Recht, richterliche Entscheidung herbeizuführen, wird die Gefahr einer willkürlichen oder fachlich unrich= tigen Verwaltungsmaßregel fo gut wie völlig befeitigt. Ift bas freie Ermeffen des Erziehungsamtes maßgebend, fo tann diefes auch ohne Beitläufigkeiten den Übertritt des Böglings aus der einen in die andre Art der Erziehung herbeiführen; insbesondere nach probeweiser Anhaltung in der Anstalt die leichtere Familien= erziehung eintreten laffen, ober umgekehrt, wenn ber einer Familie überwiesene Zögling sich schlecht führt, ihn in die Anstalt guruckrufen. Auf diefe Weise kann, wie das in Wabern mit bestem Erfolge geschehen ist, ein Anstaltsvorstand nicht nur über die in der Anstalt angehaltenen, sondern zugleich über eine ebenso große Anzahl auswärts untergebrachter Zöglinge die Erziehung führen und leiten.

Nach unfrer Auffassung ist die Anstaltserziehung die strengere, einschneidendere Maßregel gegenüber der Familienerziehung; in manchen Fällen daher unbedingt notwendig, in andern nicht zu empfehlen; zumeist aber die Ansangsz und Durchgangsstuse, an welche sich, bei guter Führung, aber stets nur widerrusslich, die Entlassung in eine geeignete Familie auschließen kann. Von dieser Auffassung sind unfre sämtlichen Vorschläge getragen.

3. Die meisten Zwangserziehungsgesete, so auch das prenßische Geset vom 13. März 1878 (abgeändert durch Geset vom 23. Juni 1884) behnen die staatliche Beaufsichtigung der Erziehung nur ausnahmsweise die zur Großjährigkeit aus. Der regelmäßige seste Endpunkt ist in den verschiedenen Ländern verschieden bestimmt; Preußen hat das vollendete achtzehnte Lebensjahr sestgehalten. In Ungerdem kann schon früher die Entlassung verfügt werden, wenn die Erreichung des Zweckes der Zwangserziehung anderweitig sicher gestellt, oder dieser Zweck erreicht ist (Preußen § 10). Die Entlassung ist entweder eine endgültige oder eine widerrussliche.

Unfre Vorschläge stehen auf einem andern Standpunkte. Nach ihnen dauert die staatliche Aufsicht fort bis zum vollens deten 21. Lebensjahre. Sine "Entlassung" ist nur möglich bei Anstaltserziehung; sie besteht dann aber nicht in der völligen Freigebung des Zöglings, sondern darin, daß er in einer Familie untergebracht wird (Sat I, 6). Nur in besondern Ausnahmssfällen kann von der Unterbringung in einer Familie abgesehen werden (man denke z. B. an die Verheiratung eines weiblichen Zöglings). Stets aber ist die Entlassung eine widerrussliche.

Diese Vorschläge beruhen auf der naheliegenden Erwägung, daß, wenn überhaupt der Staat an die Stelle der Eltern oder des Vormundes tritt, sein Erziehungsrecht nicht früher enden soll als das der in erster Linie berusenen Personen geendet hätte. Man wird sogar zugeben müssen, daß jugendlichen Personen gegenüber, bei welchen sittliche Verwahrlosung oder verbrecherische Gesinnung sestgestellt ist, die Notwendigkeit einer die zur Großjährigkeit reichenden Überwachung dringender ist als in andern Fällen. Aber eine Lockerung des sesten Bandes, ohne völlige Lösung desselben, ist nicht ausgeschlossen; an die Stelle der strengen Austaltszucht soll und kann in allen geeigneten Fällen während der letzten Jahre der Minderjährigkeit die Unterbringung in einer Familie treten und so der Übertritt in die völlige Freiheit der Selbstbestimmung allnählich vorbereitet werden.

4. Die Familienerziehung besteht in der von Staats wegen angeordneten und beaufsichtigten Erziehung in der eignen oder einer geeigneten fremden Familie.

¹⁾ Anhalt 15 Jahre (ausnahmsweise 17); Bremen, Oldenburg, Sachsen: Beimar, Lübeck 16 (18), Hamburg 16 (20), Hessen 18, Baden 18 (20), Braunsschweig (20).

Die Beaufsichtigung ist Sache des Erziehungsamtes. Dieses aber kann unmöglich die Lebensführung des Kindes, Schulbesuch, Beschäftigung, Ernährung, sittliche Unterweisung u. s. w. unmittelbar überwachen. Es bedarf vielmehr zur Erfüllung dieser Aufgabe besonderer Mittelspersonen, welche als Hilfsbeamte des Erziehungsamtes die Überwachung der Familienerziehung an Ort und Stelle ausüben, auf die Abstellung aller Mißstände hinwirken, und gegebenenfalls die anderweitige Unterbringung des Kindes bei dem Erziehungsamte beantragen. Wir bezeichnen diese Hilfsbeamten als Vertrauenspersonen (Sat IV, 1).

5. Die Anstaltserziehung kann zunächst in einer staatlichen Erziehungsanstalt vollzogen werden. Wir rechnen zu ihnen auch die von Kommunalverbänden errichteten Anstalten (Sat IV, 3).

Die staatlichen Anstalten stehen unter ber unmittelbaren Aufsicht des Erziehungsamtes. Dieses hat alle Vierteljahre durch eines seiner Mitglieder sich von dem ordnungsmäßigen Betrieb der Anstalt zu überzeugen.

Von ganz besonderer Bedeutung für die Erreichung der Zwecke der Zwangserziehung ist die Persönlichkeit des Leiters der Anstalt. Wir verlangen, daß er entweder ein Geistlicher oder ein akademisch gebildeter Lehrer sei und eine mehrjährige praktische Thätigkeit hinter sich habe. Er hat nicht nur die Erziehung der in seiner Anstalt angehaltenen Zöglinge zu leiten, sondern auch die der entlassenen, in Familien untergebrachten Zöglinge zu überwachen. Die Wiedereinziehung in die Anstalt kann er im allgemeinen selbständig versügen.

6. Neben den Staatsanstalten sind Privatanstalten nicht zu entbehren. Allerdings verdienen für ältere Kinder, bez. für Jugend-liche, staatliche Anstalten zweisellos den Vorzug; und nach unsern Vorschlägen soll, wie bereits erwähnt, bei Personen im Alter von 16 bis zu 20 Jahren die Zwangserziehung ausnahmslos in Staatsanstalten stattsinden. Daneben aber bleibt Raum genug für die Thätigkeit der Privatanstalten; und insbesondere wird die von uns gesorderte Ausdehnung der staatlich überwachten Erziehung auf verwahrloste Kinder die Heranziehung derselben zur Zeit und noch auf lange hinaus unvermeidlich machen. Aber die Privatanstalten müssen Siederheit dasür bieten, daß sie geeignet sind, die Zwecke der Zwangserziehung zu erreichen. Während sie einerseits

gewissen gesetzlichen Anforderungen in Beziehung auf die Personlichkeit des Leiters, auf Lage und bauliche Einrichtung, Unterricht und Beschäftigung der Zöglinge unbedingt entsprechen müssen, haben sie anderseits sich der unmittelbaren Aussicht des Erziehungsamtes zu unterwersen (Sat IV, 2). Sie müssen sich eingliedern in den staatlichen Verwaltungsorganismus. Die dankenswerte Mitwirkung der Gesellschaft, der Kirche, der Einzelnen an dem schweren und umfässenden Werke der Erziehung muß innerhalb der durch die Gesetzgebung gezogenen Schranken und im einheitlichen Geiste ersolgen, soll sie segensreich sein. Damit ist auch die Möglichkeit gegeben, den Leitern der Privatanstalten amtliche Besugnisse einzuräumen, die freilich nicht ganz so weit reichen können, wie die Besugnisse den Staatsanstalten vorgesetzten Personen. Erziehungsämter, Ausstalssleiter, Vertrauensmänner, Familien-

Erziehungsämter, Anstaltsleiter, Vertrauensmänner, Familien= vorstände — das sind die Glieder der von uns vorgeschlagenen, ein= fachen und doch zugleich umfassenden Organisation. Man werfe uns nicht vor, daß unsre Vorschläge zu sehr ins einzelne gehen: auch das beste Gesetz bleibt wertlos, solange seine praktische Durch= führung nicht gesichert ist.

II. Die Beseitigung des Unterscheidungsvermögens.

Weitaus der wichtigste, die einschneidendste der von uns vorzgeschlagenen strafrechtlichen Neuerungen ist in dem Sate II auszgesprochen: "Gegen Personen, welche bei Begehung der strafbaren Handlung das 16., aber nicht das 20. Lebensjahr vollendet haben, kann der Richter entweder auf Strafe oder auf staatlich überwachte Erziehung erkennen."

Damit ist das Merkmal fallen gelassen, durch bessen Vorliegen

Damit ist das Merkmal fallen gelassen, durch dessen Vorliegen seit dem französischen Strafgesetzbuch in den meisten Ländern der Eintritt der Strafe, durch dessen Michtvorliegen der Eintritt der Zwangserziehung bedingt war: das "discernement", das "Untersscheidungsvermögen", oder wie das R.St.G.B. sagt: "die zur Erstenntnis der Strafbarkeit der Handlung erforderliche Einsicht". Das freie Ermessen des Richters soll entscheiden, ob Strafe, ob staatlich überwachte Erziehung einzutreten hat.

In dieser Loslösung aus den Fesseln der französischen Überlieferung erblicke ich die Hauptaufgabe der kommenden Gesetzgebung auf diesem Gebiete und zugleich die wichtigste Bedingung für das Gelingen aller weitern Fortschritte. Hier liegt aber auch die schwächste Stelle unfres geltenden Rechts. Wird hier einmal Sturm gelaufen, so ist der Sieg zweifellos, und damit die ends gültige Niederlage der Gegner entschieden.

Die Beseitigung des Unterscheidungsvermögens aber ift nur

eine Frage der Zeit.

Man wird nicht bestreiten können, daß die geistige (die intelletuelle) Reise nur eine Seite in dem bildet, was wir Zurechnungsfähigkeit nennen, um daran die Erreichung der Strasmündigkeit zu binden. Wie immer man die Begriffe Schuld und Strase fassen mag, vom Standpunkt der "Bergeltung" aus oder von jenem des Zweckgedankens im Recht, stets werden wir kriminelle Strase nur dort eintreten lassen, wo wir einen einigermaßen ausgereisten Menschen vor uns haben. Unsre Strasanstalten sind keine Kleinstinder-Bewahranstalten, auch keine Volksschulen; sie sind bestimmt für ausgewachsene Menschen.

Sch habe hier noch nicht zu untersuchen, ob die im geltenden Rechte aufgestellten Altersgrenzen richtig gewählt, ob sie nicht zu niedrig gegriffen find. Ich will betonen, daß es auch nach unfrer Meinung eine Altersstufe gibt, innerhalb welcher die Zurechnungs-fähigkeit (wenn auch vermindert) bei dem einen gegeben sein, bei bem andern fehlen kann, innerhalb welcher mithin die Brufung im Ginzelfalle unvermeidlich ift. Aber diefe Prüfung muß sich auf den ganzen Menschen erstrecken; nicht nur auf seine geistige, sondern auch, und zwar in erster Linie auf seine fittliche Reife. Ich will gar nicht davon fprechen, daß die von unferm R.St. B. gewählte Fassung so unglücklich wie möglich ift, daß die Säufung von "Erkenntnis" und "Einsicht" wohl nur von wenigen lebenden Menschen begriffen wird. Sicher ift ja doch die ausschließliche Betonung der geistigen, der intellektuellen Entwicklung. Nun ift aber das, was unfer Sandeln bestimmt und zugleich ben Wertmeffer für dasselbe abgibt, nicht die Ginficht in die Strafbarkeit, nicht die Unterscheidung von gut und bos, sondern die Klarheit, Sicherheit und Kraft, mit welcher die allgemeinen Borftellungen von Recht, Religion, Sittlichkeit unfer gefamtes Sandeln beeinfluffen. Aus der Herrschaft der regulativen Maximen ergiebt sich die soge= nannte sittliche Freiheit als Grundlage ber Zurechnungsfähigkeit im Sinne der herrschenden Lehre. Richt das Kennen, sondern das Können; nicht der Inhalt der Vorstellungen, sondern ihre ethisch= gemütliche Betonung ift maßgebend: das find Sate, deren Richtigfeit zweifellos ift von jedem Standpunkte aus.

Much die Zurechnungsfähigkeit, wie ich sie auffasse, also die normale Bestimmbarkeit durch Motive, setzt voraus, daß nicht nur bieselben Vorstellungen auftauchen, wie beim normalen Menschen, fondern daß sie auch die gleiche Kraft haben, zu Motiven zu werden. Der dreizehnjährige Junge kann recht gut wissen, daß es verboten, daß es strafbar ist, mit Mädchen geschlechtlichen Unfug zu treiben, er kann vollständig darauf gesaßt sein, dafür seine Prügel zu bekommen: kann diese Einsicht gleichgestellt werden mit der des Erwachsenen? Die sittliche Widerstandskraft, das Wort in jedem Sinne genommen, ist das Entscheidende. Auf sie aber kommt es nach Lage unfrer Gesetzgebung nicht an.
Gegen die beliebte Betonung des Unterscheidungsvermögens

fpricht noch eine weitere Erwägung. Entscheibend ift nach geltenbem Recht, ob der Thäter die Ginsicht besessen hat, welche ersorder= lich war, um die Strasbarkeit der von ihm begangenen Handlung zu erkennen. Wie überall in unserm heutigen forma= listischen Strafrecht, sehen wir nur auf die uns gerade zur Ab= urteilung vorliegende That, nicht auf die ganze Persönlichkeit des Thäters. Nehmen wir auf der einen Seite einen Knaben, der bereits wiederholt wegen raffinierter Diebstähle gestraft, jetzt eine an sich harmlose Urkundenfälschung begangen hat. Wir haben zu prüsen, ob er die zur Erkenntnis der Strafbarkeit dieser That erforderliche Ginficht beseisen hat; verneinen wir die Frage (viel= leicht handelt es sich um Fälschungen in einem Schulhefte), so ist Strase ausgeschlossen, Zwangserziehung zulässig. Hat dagegen das bisher unbescholtene Mädchen einen geringfügigen Diebstahl begangen, so muß sie, wenn der Richter das Vorhandensein des Unterscheidungsvermögens bezüglich des Diebstahls annimmt, zur Strafe verurteilt werden; Zwangserziehung (statt der Strafe) ist ausgeschlossen. Nicht auf das ganze Vorleben des Angeklagten und seine etwaigen Vorstrasen, nicht auf seine gesamte Eigenart, insbesondere seine sittliche Veranlagung und Entwicklung kommt es an; gleichgültig bleibt es, ob Abschreckung oder Besserung, ob die Strafe oder die Zwangserziehung nach Lage des Falles größere Erfolge zu erzielen verspricht: nur die einzelne, dem Nichter gerade vorliegende That darf in Betracht gezogen werden; nur ob in Bezug auf sie die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht vorhanden war oder nicht, steht in Frage.

Damit aber wird der Strafrichter in eine peinliche Zwangs=

lage gebrängt. Er ist ber Überzeugung, daß der geistig gut entwickelte dreizehnjährige Angeklagte durch eine Jahre hindurch sortgesette Anstaltserziehung zu einem brauchbaren Staatsbürger gemacht werden kann; er ist ebenso überzeugt, daß eine zweiwöchige
Freiheitsstrase ihn weder abschrecken noch bessern, wohl aber verhärten und verderben wird: das Gesetz zwingt ihn, auf Strase zu
erkennen. Französische Richter haben es unumwunden eingeräumt,
daß sie in einem solchen Falle, über das Gesetz sich hinwegsetzend,
das "discernement" verneinen, um dem Kinde die Wohlthat der
Zwangserziehung nicht zu rauben. Unsern deutschen Anschauungen
und Gepslogenheiten dürste es nicht entsprechen, einen solchen Gewaltschritt zu wagen. Um so dringender müssen wir eine Änderung
der Gesetzgebung sordern.

Man könnte versuchen, alle die Übelstände, welche sich aus der schroffen, durch das Merkmal des Unterscheidungsvermögens debingten Scheidung von Strafe und Zwangserziehung ergeben, das durch zu beseitigen, daß man neben der Strafe, als Ergänzung derselben, die Zwangserziehung zuläßt. Diese hätte einzuseten, sobald die Strafe verbüßt ist.

In der That ist dieser Vorschlag nicht nur in der Litteratur mehrsach gemacht worden (von von Jagemann, Altsmann, von der Golt, Krauß, Stursberg, Simonson u. a.)') sondern hat auch in einzelnen deutschen Landesgesetzgebungen bereits Verwirklichung gefunden.

Ich führe folgende Beispiele an.

Olbenburg. Geset, betreffend die Zwangserziehung verwahrloster Kinder und jugendlicher Übelthäter. Vom 12. Februar 1880.

Art. 9, § 1. Die Zwangserziehung kann vom Staatsministerium, Departement ber Justiz, auch angeordnet werden:

1. gegen jugendliche Personen, gegen welche gemäß § 57 St. G.B. eine Freiheitsstrase von weniger als 6 Monaten erkannt ist, wenn in Berücksichtigung ihres Alters und seitherigen Betragens die Zwangserziehung zum Zweck ihrer sittlichen Besserung erforderlich erscheint.

¹⁾ von Jagemann, Mitteilungen der J.A.B. I, 71; Altsmann, ZXI, 89; von der Golt, Nordwestdeutscher Gefängnisverein, Hest XX, 137; Krauß, Blätter sur Gesängnissunde XXV, 83; Stursberg, Rheinisch: Westschild: Westängnisgesellschaft, Bersammlung von 1883; Simonson in seinen Thesen für die 2. Bersammlung der J.K.B., Gruppe Deutsches Reich.

Lübeck. Gesetz betreffend die Zwangserziehung verwahrloster Kinder und jugendlicher Übelthäter. Vom 17. März 1884.

§ 1. . . . zur Zwangserziehung kann untergebracht werben:

1. wer2).... vor Vollendung des 15. Lebensjahres zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, sosern die Beschaffenheit der strafbaren Handlung, die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher des Kindes oder dessen übrigen Lebensverhältnisse die Annahme einer weitern sittlichen Verwahrlosung rechtsertigen.

Hamburg. Geset, betreffend die Zwangserziehung verwahr= loster Personen. Bom 6. April 1887.

§ 1, Ziff. 2. Zwangserziehung ist zulässig:

"gegen Jugendliche, welche wegen einer strafbaren Handlung verurteilt worden sind (§ 57 St.G.B.) und entweber die gegen sie erkannte Strafe verbüßt oder Strafaufschub erhalten haben oder begnadigt find,

wenn . . mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der strafbaren Handlung, auf die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher, auf das disherige Betragen, die übrigen Lebensverhältnisse und das Alter der Kinder die Zwangserziehung zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung und zum Zwecke der Besserung erforderlich erscheint".

Zur Unterstützung dieses Vorschlages könnte man darauf hinweisen, daß durch die Verbüßung der zuerkannten Strase, in den
allermeisten Fällen einer kurz dauernden Freiheitsstrase, die mehrere
Jahre umfassende Zwangserziehung nicht überslüssig gemacht wird.
Gewiß kann der strasmündige Jugendliche ebenso, vielleicht noch
viel mehr, einer langdauernden erziehlichen Einwirkung, also der
Vesserung durch Zwangserziehung, bedürftig sein, wie der strasunmündige. Und gewiß ist, daß die wünschenswerte Besserung
durch eine Strashaft von wenigen Tagen, Wochen oder auch
Monaten lange nicht in allen Fällen erreicht werden kann. Es ist
völlig verkehrt, den gewisten jugendlichen Verbrecher nach 14 Tagen
lausen zu lassen, den weniger entwickelten aber auf Jahre hinaus
in eine Erziehungsanstalt zu stecken. Aber auch die Besserungsfähigkeit kann nicht ohne weiteres dem Jugendlichen abgesprochen

²⁾ Nach Bollendung des 8. und vor Bollendung des 12. Lebensjahres eine ftrafbare handlung begeht oder

werden, den der Richter wegen der Reife feiner geistigen Entwicklung für strafmündig erklären mußte. Es wird vielmehr gerade bei geistig besser veranlagten Jugendlichen die Hoffnung auch auf sittliche Besserung in vielen Fällen besser begründet sein, als bei solchen, die auch in ihrer geistigen Entwickelung zurückgeblieben sind.

Dennoch ist jener Vorschlag zu verwersen. Was soll die kurze Freiheitsstrafe als Vorläuserin einer jahrelang währenden Anstaltserziehung? Soll sie tiefer, nachhaltiger wirken als diese? Wozu erst dem Jugendlichen das Brandmal des Gefängnisses ausprägen, ehe er in Erziehung genommen wird? Nein! die Verbindung von Strafe und Erziehung ist ein Opfer, das dem Gespenste der verzgeltenden Gerechtigkeit gebracht wird; sie ist eine Halbheit, die im Sinzelsale sicher keinen Nuten, wahrscheinlich aber schweren Schaden bringt.

Die Beseitigung des "Unterscheidungsvermögens", als der den Eintritt von Strafe oder Zwangserziehung bedingenden Boraussjetzung, ist unfre erste und wichtigste strafrechtliche Forderung. Sie entspricht durchaus einer heute in immer weitere Kreise sich versbreitenden Ansicht.

Bezeichnend dafür sind die Verhandlungen der J.A.V. zu Vern 1890, wo Verichterstatter und Redner gegen das discernement zu Felde zogen³); bezeichnend die ablehnende Haltung des Kongresses zu Antwerpen 1890; insbesondere aber die Anträge der Verichterstatter Dr. Appelius und Dr. Krohne auf der zweiten deutschen Landesversammlung der J.K.V. 1891.

Hat man aber einmal erkannt, daß die Unbrauchbarkeit des von der heutigen Gesetzgebung verwendeten Merkmals in der einsseitigen Heife, in der Nichtberücksichtigung der gesamten Persönlichkeit, insbesondere ihrer sittlichen Veranlagung und Entwickelung liegt, dann darf man an die Stelle des geltenden Rechts nicht etwa eine Vorschrift setzen, welche an dem gleichen Fehler leidet. Ich kann daher auch dem eben erwähnten Antrage Appelius nicht beitreten. Dieser lautete:

"boch hat der Richter bei einem Thäter, der in der Ent-

³⁾ Bgl. insbesondere Mitteilungen I, 111 (Get, der seiner Anschauung im norwegischen Entwurf Ausdruck gegeben hat), II, 45 (Foinith, mit trefslicher Begründung), II, 109 (Gauckler, trot der Borliebe der Franzosen für ihre Formel), II, 113 (Correvon). Der Beschluß der Versammlung ist oben S. 163. abgedruckt.

wicklung so weit zurückgeblieben ist, daß er das Strafwürdige seines Thuns nicht erkannte, statt auf Strafe, auf Unterbringung in eine Erziehungs- ober Besserungs-Anstalt zu erkennen".

Die Berücksichtigung der Gesamtpersönlichkeit des Angeklagten ist nur möglich, wenn die Wahl zwischen Strase und Zwangserziehung in das freie Ermessen des Richters gestellt ist. Dahin ging der Beschluß der Berner Versammlung der J.A.V. (siehe oben S. 163), dahin der Antrag Krohne auf der zweiten deutschen Landesversammlung; dahin gehen auch unsre Vorschläge.

Der schrosse Bruch mit dem gegenwärtigen System, welcher durch die Annahme dieser Vorschläge vollzogen würde, liegt nicht darin, daß in einer großen Anzahl von Fällen die Zwangserziehung an Stelle der Strafe zu treten hätte. Denn in dem Vollzuge der Freiheitsstrafe gegen Jugendliche wird überall, wo er von sachkundiger Hand geleitet wird, der Zweck der Erziehung und Besserung in den Vordergrund treten; und umgekehrt werden Staats-Erziehungsanstalten für jugendliche Verbrecher stets eine stramme, ernste Zucht erfordern. Der Unterschied zwischen Strafanstalten für jugendliche Verbrecher und Besserungsanstalten für dieselben wird immer mehr im Namen als in der Sache liegen. Das Wesentliche ist vielmehr, daß an Stelle einer Anhaltung von wenigen Wochen und Monaten eine Jahre hindurch fortgesetzte Anhaltung überall dort tritt, wo sie Aussicht auf Ersolg bietet, wo also Besserungsbedürftigkeit einerseits, Besserungsfähigkeit anderseits zusammentressen.

III. Die Altersstufen.

Das geltende Recht läßt die bedingte Strafmündigkeit mit dem vollendeten zwölften, die unbedingte mit dem vollendeten achtzehnten Lebensjahr beginnen. Wir schlagen vor, die erste Altersstuse erst mit dem zwanzigsten Lebensziahre abzuschließen. "Wer bei Begehung einer strafbaren Hand-lung das 16. Lebensjahr nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich versolgt werden" (Sat I, 1). "Gegen Personen, welche bei Begehung der strafbaren Handlung das 16., aber nicht das 20. Lebensjahr vollendet haben, kann der Richter entweder auf Strafe oder auf staatlich überwachte Erziehung erkennen" (Sat II).

Die Reichskriminalstatistik gibt uns leider keine Auskunft darüber, wie stark die Anteile sind, welche die einzelnen Jahrz gänge vom 12. Jahre dis zur erreichten Großjährigkeit dem Berbrechertum stellen. Sie faßt vielmehr je drei und drei Jahrgänge zusammen.

Im Jahre 1888 wurden wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze verurteilt:

1. unter 15 Jahre alt: 9 583 männliche Personen 2 148 weibliche "

im ganzen 11 741

2. 15 bis unter 18 Jahre alt: 17 104 männliche "

4 224 weibliche "

im ganzen 21 328

3. 18 bis unter 21 Jahre alt: 55 538 männliche "

5 199 weibliche "

im ganzen 60 737.

Es läßt sich daher teilweise nur annähernd, teilweise gar nicht bestimmen, welchen Einfluß unfre Vorschläge auf den Stand der Kriminalität ausüben würden. Durch die Hinaufrückung der untern Altersgrenze auf 16 Jahre würden dem Strafrichter die drei Jahrgänge der ersten, und der erste Jahrgang der zweiten Gruppe entzogen worden sein, also etwa 16—17 000 Kinder (es darf nicht vergessen werden, daß innerhalb einer jeden Gruppe die einzelnen Jahrgänge sicherlich steigende Zissern ausweisen). Zu den bedingt Strafmündigen würden nach unsern Vorschlägen gehören die beiden legten Jahrgänge der zweiten, und die beiden ersten Jahrgänge der dritten Gruppe.

Ich rechne in die beiden Jahrgänge vom 16. dis 18. Jahr (mit Berücksichtigung der nach dem geltendem Recht wegen mangelnden Unterscheidungsvermögens freigesprochen), etwa 18 000 1); in die beiden folgenden etwa 32 000 2), im ganzen 50 000 Personen. Wie viele von ihnen nach unsern Vorschlägen nicht bestraft, sondern der Zwangserziehung überwiesen worden wären, entzieht sich jeder,

¹⁾ In der zweiten Gruppe (15-18 Jahre) wurden 1888 freigesprochen: 3618 Personen.

²⁾ Hier sind die freigesprochenen nicht zu berücksichtigen, da das Untersscheidungsvermögen keine Rolle spielt.

auch nur annäherungsweisen Berechnung. Immerhin erhellt, daß es sich um sehr bedeutende Ziffern handelt, wenn auch zweisellos durch die ausgedehntere Anwendung der Zwangserziehung die Zahl der in Betracht kommenden Jugendlichen zunächst von Jahr zu Jahr wesentlich vermindert werden wird.

Tausende von "jugendlichen Verbrechern" im Sinne des geltenben Rechts sollen also künftighin dem Strafrichter entzogen werden; die "strafende Gerechtigkeit" soll eine schwere Sinduße erleiden. Dennoch glauben wir nicht, daß unfre Vorschläge grundsählichen Sinwänden begegnen werden.

1. Daß die untere Grenze der bedingten Strasmündigkeit hinaufgerückt werden müsse, wird heute fast allgemein zugegeben.
Kindern gegenüber, mögen sie auch das zwölfte Lebensjahr zurückgelegt haben, taugt weder die Strasversolgung, noch die Strase.
Das Gerichtsversahren zerstört die Scheu, mit der das kindliche
Gemüt die strasende Gerechtigkeit des Staates betrachtet; die
Untersuchungshaft bringt das verhältnismäßig noch wenig verdorbene Kind nur zu häusig in die Gesellschaft ersahrener Genossen, welche in dem disher noch nicht verurteilten Knaben, mehr
vielleicht noch in dem zum ersten Male eingezogenen Mädchen das
Schamgesühl, die Regungen der Rene, die guten Vorsäße vernichten; welche dem unersahrenen zaghaften Unfänger die nur zu
rasch ersaßten Unweisungen, die nur zu getreu besolgten Ratschläge
mit auf die Lebenslausbahn geben; welche mit den gelehrigen
Schülern Verbindung anknüpsen, die ihre verhängnisvolle Vebeutung dann erst recht entsalten, wenn die Thore des Gesängnisses
hinter den Entlassenen sich wieder geschlossen haben.

Das sind keine leeren Spiegelbilder. Wer hat den Mut zu behaupten, daß die Untersuchungshaft bei den Gerichten des Deutsichen Reiches regelmäßig oder doch nur in der Mehrzahl der Fälle in Einzelzellen vollzogen werde! Das anerkennenswerte Bemühen aber, die vier oder fünf Zellengenossen so auszuwählen, daß eine gegenseitige Entsittlichung ausgeschlossen bleibe, muß an der Unswöglichkeit scheitern, bei der Einlieferung die Gemütsart des einzelnen Angeschuldigten auch nur mit annähernder Sicherheit sestzustellen.

Und nun erst die öffentliche Verhandlung vor dem erkennen= den Gericht! Das angeklagte Kind, das sich als den Mittelpunkt, als den Helden eines Schanspieles fühlt, das die Augen aller An= wesenden auf sich gerichtet weiß, das seinen Namen in den Reitungen zu lefen hofft, ben bewundernden Altersgenoffen zum Neid, das, fo gang anders als in der Schule, als erwachsener, mit prozessualischen Rechten ausgestatteter Staatsbürger behandelt wird, es nimmt eine Rulle von neuen Gindruden, von nicht geahnten Aufregungen hinüber in die Strafhaft, alle geeignet, die Stimme des Gemiffens jum Schweigen zu bringen, die Wirkung der Strafe abzuschwächen.

Man kann ja allerdings die Öffentlichkeit der Verhandlung ausschließen, wenn es sich um jugendliche Angeklagte handelt und bamit einen Teil der üblen Folgen befeitigen. Aber auf das ge= richtliche Verfahren felbst kann man nicht verzichten, folange man an ber bebingten Strafmunbigkeit festhält. Denn ob Strafe einzutreten hat ober nicht, darüber kann nur der Strafrichter nach burchgeführtem Strafverfahren entscheiben. Mur ber völlige Berzicht auf die Bestrafung vermag das Kind vor den schädlichen Wir= kungen des Strafverfahrens zu schützen.

Auf die Strafe aber kann und muß verzichtet werden, folange ber Charafter nicht annähernd bie Reife, folange bie sittliche Widerstandskraft nicht annähernd die Stärke erreicht haben, wie wir sie durchschnittlich beim Erwachsenen finden. Das dreizehn= jährige Rind kann recht gut wiffen, was gut und bofe, was erlaubt und was verboten ift; burch dieses Wiffen allein tritt es bem Er= wachsenen nicht gleich. Nur wenn die auftauchende Vorstellung von dem aus der Handlung erwarteten Borteil mit einem Schlag alle die andern, rechtlichen, religiöfen, fittlichen Vorstellungen weckt, die uns im Saufe und in der Schule, durch die Kirche und vor allem durch das Leben, mühfam genug, anerzogen werden; nur wenn diese Vorstellungen lebhaft und kräftig genug sind, um als Hemmungsvorstellungen zu wirken, kann ber Jugendliche bem Erwachsenen annähernd gleich gestellt werben. Die Erziehung, die geistige, sittliche, forperliche Entwickelung muffen zu einem gewissen Abschluffe gelangt fein, ebe die Strafe am Plate ift.

Darüber freilich tann man verschiedener Ansicht fein, mit welchem Jahre die Altersgrenze zu ziehen fei; ob insbesondere die Vollendung des 14. oder die des 16. Lebensjahres als maßgebend angenommen werden foll.

Für das 14. Lebensjahr spricht der regelmäßige Abschluß der Schulpflicht. So lange bie Erziehung, felbst nach ben staat= lichen Mindestforderungen, nicht beendet ist, kann gegen den kindelichen Thunichtgut wohl eine strengere, ernstere Art der Erziehung eintreten; aber Schulkinder gehören nicht in die Strafanstalten. Ich glaube, daß dieser Saß kaum auf Widerspruch stoßen wird. Die Strafgesetbücher mehrerer deutscher Sinzelstaaten hatten die Strafversolgung dis zum vollendeten 14. Lebensjahre ausgeschlossen; so Braunschweig (1840), Sachsen (1868), Hamburg (1869). Die Versammlung der J.R.V. in Vern 1890 hat sich für diese Altersgrenze ausgesprochen; Krohne in Halle 1891 sie, wie früher Streng in seinen Studien, empfohlen. Nach beendeter Schulzeit, sagt man, tritt das Kind ins Leben hinaus; es wird ausgenommen in die kirchliche Gemeinschaft; im Haus, in der Fabrik, auf dem Felde arbeitet es mit den Erwachsenen. Mit dem Eintritt ins Leben beginnt die Strafmündigkeit, mag diese auch noch in jedem Einzelfalle festgestellt werden, und, auch wenn sie festgestellt ist, nicht die volle Verantwortlichkeit nach sich ziehen.

Unfre Vorschläge gehen noch einen Schritt weiter. Sie lassen die bedingte Strasmündigkeit erst mit dem vollendeten 16. Lebensjahre eintreten. Sie stüßen sich darauf, daß erst mit der Geschlechtsreise die Ausbildung der körperlichen und seelischen Sigenart, und damit die Zurechnungsfähigkeit, wenn auch immer noch nur als bedingte und verminderte, gegeben sei. Wir leugnen nicht, daß in unsern heutigen gesellschaftlichen Verhältnissen auch das geschlechtsunreise Kind vielsach mitten im wogenden Leben, im erbittertsten Kampf ums Dasein stehen muß, daß es dem Erwachsenen gleich betrachtet und behandelt wird. Aber wir betonen, daß darum allein das Kind noch nicht aufhört, Kind zu sein, weil es der Schule entwachsen ist; daß ihm Zeit gelassen werden muß, ins Leben sich einzuleben; daß gesellschaftliche Mißstände uns niemals berechtigen können, die durch die Ratur selbst gezogenen Grenzen außer acht zu lassen.

Zwischen diesen beiden Ansichten wird man zu entscheiben haben. Aber mag man die sozialen Verhältnisse oder die individuelle Entwickelung als ausschlaggebend betrachten, stets wird es sich als unabweislich herausstellen, die Altersgrenze hinaufzurücken. Kinder gehören nicht vor den Strafrichter. Das ist der Sat, an dem, im Gegensat zu unserm geltenden Necht, unbedingt sestgehalten werden muß. Ob man den Vegriff "Kind" soziologisch oder biologisch bestimmen will, ist eine Frage zweiten Ranges.

2. Von wesentlich geringerer praktischer Bedeutung ist der zweite Teil unster Borschläge: Ausdehnung der nur bedingten Strasmündigkeit dis zum vollendeten zwanzigsten Lebensjahr. Es wird selten genug vorkommen, daß dem 18 jährigen Mädchen, dem 19 jährigen Burschen die volle Zurechnungsfähigkeit des Erwachsenen mangelt; es wird auch nur selten von der Zwangserziehung, die doch mit erreichter Großjährigkeit, also nach wenigen Jahren oder Monaten, ihr Ende nehmen muß, eine nachhaltige, die Eigenart umgestaltende Einwirkung auf Leute in diesem Lebensalter erwartet werden können. Aber Ausnahmen sind möglich und es empsiehlt sich, sie ins Auge zu fassen. Und gerade weil es sich nur um Ausnahmsfälle handelt, ist die Abweichung unster Vorschläge von dem geltenden Recht weit geringer, als es auf den ersten Blickschienen möchte.

IV. Berfolgung und Bestrafung ber Jugendlichen.

Unfre Vorschläge (Sat II, 1 bis 8) enthalten hier eine Reihe von Bestimmungen, die wohl kaum einer besondern Rechtfertigung bedürfen. Wir haben uns bemüht, Streitfragen einstweilen aus bem Bege zu geben. Prügelstrafe, Erhöhung des Mindestmaßes der Freiheitsstrafe, bedingte Berurteilung, unbestimmte Strafurteile usm. haben wir nicht erwähnt. Gelingt es, in ber Hauptsache Übereinstimmung der Ansichten zu erzielen, die Kräfte zu fammeln zu gemeinsamem Vorgehen, so wird jeder von uns gern seine Lieblingswünsche opfern. Für meine Person möchte ich nur betonen, daß ich ber Ginführung ber bedingten Berurteilung für Jugendliche allein völlig gleichgültig gegenüberstehe. Daß wir die vielumstrittene Neuerung seiner Zeit allgemein in unser fünftiges Strafgesetbuch aufnehmen werden, bavon bin ich überzeugt. Will man ichon früher auf begrenztem Gebiete einen Berfuch magen, so mag man es immerhin thun. Aber man vergesse dabei nicht, daß die bedingte Verurteilung dem Jugendlichen gegenüber eine ganz andre Bedeutung und zumeift eine geringere Wirkung haben wird als gegenüber dem Erwachsenen, daß also die dort gemachten, fei es guten, fei es schlimmen Erfahrungen durchaus nicht verall= gemeinert werden durfen. Sie hat eine andre Bedeutung, weil ber Richter bem Jugendlichen, nicht aber bem Erwachsenen gegen= über nach unfern Borfchlägen die Wahl zwischen Bestrafung und Überweisung zur Zwangserziehung bat, feine gange Stellung jum Angeklagten mithin eine wesentlich andre ift, je nachdem es sich um eine jugendliche oder aber um eine erwachsene Perfon handelt. Der an sich unpassende Ausdruck "bedingte Verurteilung" ift bem Jugendlichen gegenüber gang verkehrt. Der Richter fann boch nur fagen: "Für diefes Mal laß' ich dich laufen. Kommst du wieder, so werde ich ftreng gegen dich vorgeben." Aber er kann sich nicht die Sande binden; er kann keine Strafe "bedingt" ausfprechen: benn vielleicht halt er bas nachfte Mal nicht furge Freiheitsstrafe, sondern die langjährige Zwangserziehung für das geeignete Mittel. Und ebenfo umgekehrt. Die "bedingte Berurteilung" bedeutet daher in Wahrheit entweder einen völligen Bergicht sowohl auf Strafe, als auch auf Zwangserziehung; ober aber fie fällt vollständig gusammen mit bem Berweis des geltenden Rechts, ift mithin unbedingte Verurteilung. Damit ift aber zu= gleich gezeigt, daß die erziehliche Wirkung, die wir uns von der bedingten Berurteilung nach belgischem Muster erwarten, fast völlig wegfällt. Nichts bleibt übrig als eine ernfte, eindringliche Mahnung an den jugendlichen Ubelthater. Diefe tann fehr am Plage fein, recht wohlthätig wirken: aber wenn man meinen follte, damit die "bedingte Berurteilung" eingeführt zu haben, fo mare bas eine arge Täuschung. Gine noch ärgere freilich, wenn man meinen wollte, daß die Anhänger der bedingten Berurteilung darin eine sie einstweilen befriedigende Abschlagszahlung erblicken würden. Die besondere Aufmerksamkeit der Leser möchte ich nur auf

Die besondere Ausmerksamkeit der Leser möchte ich nur auf die von uns vorgeschlagene Regelung der vorläufigen Entslassung lenken. Die Entscheidung über die Entlassung soll in die Hände einer besondern Kommission gelegt werden. Während der Dauer der Probezeit, welche mindestens drei Jahre dauert, steht der Entlassene unter der Aussicht des Erziehungsamtes. Die Richtung dieser Vorschläge ist klar; eine nähere Begründung dersielben wohl überflüssia.

V. Die Ausdehnung der Zwangserziehung auf verwahrloste Kinder.

Weit über das Gebiet des Strafrechts hinaus führt uns unser dritter Hauptsat:

"Die staatlich überwachte Erziehung hat auch ohne das Borliegen einer strafbaren Handlung bei Kindern einzutreten, welche das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und in der Erziehung so sehr vernachlässigt sind, daß sittliche Verwahrlosung eingetreten oder zu befürchten ist."

Dieser Vorschlag bedarf eingehenderer Begründung. Er will für einen Teil des Deutschen Reiches, insbesondere für Preußen, neues Recht schaffen; er will für die Mehrzahl der übrigen deutschen Länder das bestehende Recht verteidigen gegen den Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich.

Der Grundgebanke, von bem wir ausgehen, ist an sich klar genug. Unwiderlegliche Gründe sprechen für die Ausdehnung der Zwangserziehung auf die "bloß" verwahrloste, noch nicht verbrechezrisch gewordene Jugend.

Zweifellos tann bie Befferungsbedürftigfeit auch bort gegeben fein, wo die Begehung einer an fich ftrafbaren Sandlung nicht festgestellt ift. Die Übertretung des Strafgesetes ift gewiß nicht das einzige, gewiß nicht einmal das wichtigfte Merkmal fitt= licher Verderbtheit. Man bente an das dreizehnjährige Mädchen, welches, faul und verlogen, eitel und genußfüchtig auf ber Straße sich umbertreibt, aller menschlicher Voraussicht nach rettungslos bem Diebstahl und der Proftitution verfallen; oder man erinnere sich bes Knaben, ber in ber eingestandenen Absicht feine Mutter gu töten, alle Vorbereitungen zur Ausführung feines Planes getroffen, aber an dem Anfang der Ausführung verhindert, nach Lage unfrer Gefetgebung damit eine "ftrafbare Sandlung" überhaupt nicht begangen hat. Und wie überaus zahlreich sind die Fälle, in welchen gerade Kinder und Jugendliche, beren sittliche Verwahrlosung zweifellos, deren verbrecherische Neigung höchst wahrscheinlich ist, Jahre hindurch es verstehen, sich der Entdeckung zu entziehen.

Man kann auch nicht bezweifeln, daß die Befferungs=würdigkeit unabhängig ist von der Begehung einer strafbaren Handlung. Ist es nicht mehr als verkehrt, die staatliche Fürsorge nur demjenigen zu teil werden zu lassen, dem ein Verbrechen zur Last fällt? Das Kind, das "bloß" sittlich verwahrlost ist, ohne disher das Strafgeset übertreten zu haben, mag ganz zu Grunde gehen; der Staat kümmert sich nicht darum. Hat aber ein günsstiges Geschick es so gesügt, daß das Kind im zarten Alter einen Diebstahl oder eine andre strafbare Handlung begeht, dann tritt der Staat ein; er nimmt sich des Kindes an, er trägt die Kosten der Erziehung, er macht aus dem Kinde einen tüchtigen, brauchs

baren Menschen. Liegt es nicht nahe, die Vorsehung anzustehen, sie möge das sittlich verwahrloste Kind recht früh aus der Bahn des Lasters hinüberführen auf die Bahn des Verbrechens und ihm so den einzigen Weg eröffnen, auf dem es gerettet werden kann?

Man wende nicht ein, daß die Ansbehnung der Zwangserziehung auf die Verwahrlosten dem Staate wie den Provinzialverbänden schwere, vielleicht unerschwingliche Kosten ausbürde. Die Rechnung stimmt nicht. Denn die verwahrloste Jugend ist die Vorsrucht des gewerdsmäßigen Verbrechertums. Was wir dort einsach ausgeben, werden wir hier zehnsach sparen. Wer dafür noch einen Veweis verlangt, der betrachte die Zahlen der englischen Kriminalstatistift. Wenn in England die Zahlen der jährlich begangenen Verbrechen in raschem und stetigem Sinken begriffen ist, so liegt die Ursache für diese, dem europäischen Festlande so aufgallende Erscheinung nicht zum kleinsten Teil in der Fürsorge, welche in England Staat und Gesellschaft der verwahrlosten Jugend widmen.

Die deutsche Reichsgesetzgebung hat sich bisher mit der verzwahrlosten Jugend nicht beschäftigt. Die Gesetzgebung der deutschen Einzelstaaten zerfällt dieser Frage gegenüber in zwei große Gruppen.

Die Stellung der ersten Gruppe wird am besten durch die eingehende Betrachtung der preußischen Gesetzgebung gekennzeichnet.

Das preußische Gesetz vom 13. März 1878, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder, stellt sich dar als die Ausführung des § 55 Abs. 2 R.St.G.B.

Es bestimmt in § 1:

"Wer nach Vollendung des sechsten und vor Vollendung des zwölften Lebensjahres eine strafbare Handlung begeht, kann von Obrigkeitswegen in eine geeignete Familie oder in eine Erziehungse oder Besserungs anstalt untergebracht werden, wenn die Unterbringung mit Kücssicht auf die Beschaffenheit der strafbaren Handlung, anf die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher des Kindes und auf dessen übrige Lebensverhältnisse zur Berhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung ersorderlich ist."

Allerdings werden nach § 16 des Gesetzes "andre gesetzliche Bestimmungen, wonach die zwangsweise Unterbringung von Kindern

in eine geeignete Familie ober in eine Erziehungs- ober Besserungsanstalt auch ohne die Voraussetzung einer verübten strafbaren Handlung zugelassen ist, durch dieses Gesetz nicht berührt". Aber diese Verfügung ist, wie sosort gezeigt werden wird, ohne alle praktische Vedeutung.

Das Gefetz vom 13. März 1878 hat, trotz einzelner fleiner Mängel, die Aufgabe, die es sich gestellt, in glänzender Weise gelöft; es hat die festen Grundlagen geschaffen, auf welchen nach allen Richtungen bin, soweit das Bedürfnis sich äußern sollte, weiter gebaut werden konnte. Hervorgewachsen aus der klaren, von allen beteiligten Kreisen mit völliger Bestimmtheit ausge= fprochenen Erkenntnis, daß die gesetliche Regelung der Zwangs= erziehung ber erste Schritt auf ber Bahn einer zielbewußten Sozial= politik ist, hat es dieser theoretischen Erkenntnis die praktische Durchführung gesichert, die unentbehrliche Organisation geschaffen, das Verfahren geregelt, die wichtige Rostenfrage gelöst. Es hat die Handhabung der Zwangserziehung den provinzialen und kom= munalftändischen Berbanden, beziehungsweife ben felbständigen Stadt= freisen, also Körperschaften übertragen, welche stark genug sind zur Erfüllung der ihnen gestellten Aufgabe durch das Aufeben, das fie genießen, durch ihre Erfahrung in allen Fragen der Berwaltung, durch ihre finanzielle Leistungsfähigkeit. Es hat den dennoch un= entbehrlichen Zuschuß aus Staatsmitteln nicht versagt (bis zur Sälfte der Auslagen); dafür aber jenen Berbanden die Pflicht auferlegt, soweit nötig neue Erziehungs- und Besserungsanstalten zu errichten und nicht nur während der Zwangserziehung, sondern auch nach der Entlassung aus diefer Fürforge für die Zöglinge ju tragen.

Aber das preußische Gesetz spricht nur von den verbreche= rischen, nicht auch von den verwahrlosten Kindern. Und in dieser Selbstbeschränkung liegt sein Mangel. Man hat das seiner Zeit in unsern gesetzgebenden Kreisen klar genug erkannt und bestimmt genug ausgesprochen. Schon während der Beratung des Entwurfs in den beiden Hänsern war die Ausdehnung der Zwangs= erziehung, insbesondere auf bloß verwahrloste Kinder und Jugend= liche, vielsach begehrt worden. Die Regierung verhielt sich diesen Anregungen gegenüber auch durchaus nicht grundsätlich ablehnend; aber sie betonte die Neuheit der Sache, die Schwierigkeiten der Aussischrung, die Unvermeiblichkeit großer sinanzieller Opfer; sie verlangte, daß man sich Selbstbeschränkung auferlege, bis das Geset sich eingelebt und bewährt habe. Und so blieb es bei der engen Fassung bes Regierungsentwurfs.

Der Hinweis auf die neben dem Gesetze vom 13. März 1878 bestehenden sonstigen gesetzlichen Vorschriften ist wenig mehr als eine Redensart.

In Betracht kommen die folgenden Bestimmungen aus Teil II Titel 2 des Allgemeinen Landrechts:

- § 90. "Sollten Eltern ihre Kinder grausam miß= handeln oder zum Bösen verleiten oder ihnen den not= dürftigen Unterhalt versagen, so ist das vormundschaftliche Gericht schuldig, sich der Kinder von Umts wegen anzunehmen."
- § 91. "Nach Befund der Umstände kann den Eltern in einem solchen Falle die Erziehung genommen und auf ihre Kosten andern zuverlässigen Personen anvertraut werden."
- § 266. "Eingeschränkt wird die väterliche Gewalt in Ansehung der Erziehung, wenn der Bater dieselbe versnachlässigt, die Kinder grausam mißhandelt, sie zum Bösen verleitet oder ihnen den nötigen Unterhalt versagt."

Diese Vorschriften entsprechen im wesentlichen bem Standpunkte, welchen das heute geltende bürgerliche Recht (von besondern Gesetzen abgesehen) auch außerhalb Preußens, so in Österreich, Bayern, Sachsen, Württemberg usw., einnimmt. Danach kann also staatlich überwachte Erziehung an Stelle der häuslichen treten bei Mißbrauch der elterlichen Gewalt, sowie bei grober Vernachlässigung des Kindes. Hat also die sittliche Verwahrlosung des Kindes in einem schweren Verschulden der Eltern ihren Grund, so ist die Möglichkeit eines staatlichen Sinschreitens gegeben. Zu diesem Falle tritt dann noch die weitere, für uns hier nicht in Betracht kommende Möglichkeit hinzu, daß der Inhaber der elterlichen Gewalt selbst, der mit dem mißratenen Kinde nicht fertig werden kann, den Antrag auf Übernahme desselben in staatlich siberwachte Erziehung stellt.

Daß jene Bestimmungen bes Preußischen Landrechts und der ihm entsprechenden außerpreußischen Rechte in keiner Beise ausreichen, läßt sich leicht zeigen. 1. Zunächt fehlt es an jeder Sicherheit für die thatsächliche Durchführung der gut gemeinten gesetz= lichen Vorschriften.

Selbst die Motive zu dem Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich (IV 804) heben ausdrücklich hervor, daß "der Inhaber der elterlichen Gewalt nicht unter der ständigen Aussicht des Vormundschaftsgerichts steht". Fehlt es aber an einer solchen Aussicht, so wird auch dort, wo die sittliche Verwahrlosung selbst zweisellos seitsteht, diese nur in den seltensten Fällen auf ein nachweisbares Verschulden der Eltern zurückzuführen sein.

Noch schwerer fällt die Kostenfrage ins Gewicht. Die Estern werden zumeist nicht in der Lage sein, die nicht unbedeutenden Kosten der Zwangserziehung zu tragen. Die Ortsarmenverbände werden sich weigern, für die Kosten aufzukommen; sie werden, um Unannehmlichkeiten und Weiterungen zu entgehen, die Sachlage zu vertuschen trachten und die ohnehin so schwierige Feststellung des elterlichen Verschuldens noch schwieriger machen. Diese Befürchtung ist nicht unbegründet.

Dbwohl das preußische Gesetz von 1878 den OrtsarmenVerbänden nur einen verschwindend kleinen Bruchteil der
Zwangserziehungskosten (Einlieferung in die Familie oder Anstalt, vorschriftsmäßige erste Ausstattung des Zöglings, Rückreise der Entlassenen) auferlegte, stieß doch, wie die Denkschrift des preußischen Ministeriums des Innern vom Jahre
1882 hervorhebt, die Durchsührung des Gesetzes während der ersten Jahre gerade dei den Ortsarmenverbänden auf unvorherzgesehene Schwierigkeiten, welche ihren Grund in der (allerdings ungerechtsertigten) Besorgnis vor sinanzieller Belastung hatten.
Nur die Überweisung der Zwangserziehungskosten an den Staat und an die geldkräftigen Provinzial- und kommunalständischen Verbände hat die Durchsührung des preußischen Gesetzes von 1878 überhaupt ermöglicht. Ohne eine entsprechende Regelung der Kostenfrage mußten die Vorschriften des preußischen Landrechts toter Buchstade bleiben. Und jeder Kundige weiß, daß sie thatsfächlich nur auf dem Papiere stehen.

2. Aber nehmen wir einmal an, alle diese Schwierigkeiten wären beseitigt; die Zwangserziehung werde in allen berücksichtisgungswerten Fällen wirklich eingeleitet; die Frage der Kosten sei gelöst; die zur Unterbringung geeigneten Familien und Anstalten

seien vorhanden. Nehmen wir an, daß alle die Boraussetzungen gegeben seien, die gegenwärtig sehlen: jene Bestimmungen des preußischen Landrechts würden dennoch als unzureichend erscheinen. Denn die sittliche Verwahrlosung eines Kindes kann eintreten ohne jedes Verschulden der Eltern oder Vormünder. Wenn der Vater als Geselle außer Haus arbeitet und die Mutter frank oder schwach ist; wenn der Bater den ganzen Tag in der Fabrik oder auf dem Felde beschäftigt ist und die Mutter durch Auswarten, Waschen, Nähen in fremden Familien den unentbehrlichen Zuschuß zu den Wocheneinnahmen verdienen muß; wenn in diesen und hunderten von ähnlichen Fällen die zahlreichen rasch auseinander gefolgten Kinder ohne genügende Aussicht zurückgelassen werden und nun allmählich körperlich und sittlich verkommen: kann man von einem "Verschulden" der Eltern sprechen? Liegt hier nicht die Schuld an der Gesellschaft, in welcher solche Zustände möglich, ja notwendig sind? It es nicht abermals mehr als verkehrt, wenn der Staat dem vielleicht bereits rettungslos verdorbenen Kinde schlechter Eltern zu Hilfe kind armer Eltern zu Gülfe kunden mill, das sittlich gut veranlagte, aber schuldlos verwahrloste Kind armer Eltern zu Grunde gehen läßt?

Man hat die ganze Sachlage verdreht, indem man von einem Eingriff der Staatsgewalt in das Erziehungsrecht der Eltern sprach und diesen Eingriff nur bei einem Verschulden der Gewalthaber für gerechtsertigt erklärte. Das ist der Nachklang der heidnischer römischen Auffassung von der patria potestas, jener Auffassung, die sreilich auch heute noch, wie wir gleich sehen werden, unstre romanistisch denkenden Juristen und daher auch den Entwurs eines dürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich beherrscht. Das christlichedentsche Nechtsbewußtsein unsres Volkes denkt und empsindet anders. Uns ist die geistige, leibliche und sittliche Erziehung des Kindes kein subjektives Privatrecht der Eltern, sondern eine rechtlich begrenzte und bestimmte ethische Pflicht der Eltern; die erste, natürlichste, heiligste Pflicht der Eltern; eine Pflicht der Eltern dem Kinde gegenüber, aber auch gegenüber der Gesellschaft, die auf dem Familienverbande sich aufbaut. Die richtige Fragestellung kann nur lauten: hat der Staat das Recht, die Eltern in der Erssillung der ihnen zunächst obliegenden Erziehungspslicht zu untersstützen oder zu vertreten, wenn die Eltern teilweise oder völlig unvermögend sind, dieser Pflicht zu genügen? Wird die Frage so

gestellt — und sie muß so gestellt werden — so kann die bejahende Antwort nicht zweiselhaft sein.

Man besorge auch nicht, daß man durch eine solche Ausbehnung der staatlichen Erziehung die Verantwortlichkeit der Familien schwächen, daß man die Eltern veranlassen werde, die Lasten und Kosten der Erziehung von sich ab- und auf den Staat zu überwälzen. Den Eltern gegenüber, welche schuldhaft ihre Pflicht nicht erfüllen, hat der Staat Mittel genug in der Hand: Herenziehung zu einem wenigstens teilweisen Ersat der Kosten, Untersagung der Ausübung des Wahl- und Stimmrechts, Wirtschausverbot, Geld- und Freiheitsstrase, Überweisung an die Landesspolizeibehörde usw. (Sat III, 4.)

Die große Mehrzahl ber beutschen Sinzelstaaten hat benn auch die Notwendigkeit erkannt, die Zwangserziehung verwahrloster Kinder unabhängig von jedem Verschulden der Eltern eintreten zu lassen. Diese Staaten bilden, trot mancher Abweichungen im einzelnen, die zweite Gruppe. Ich führe die wichtigsten der einschlagenden Bestimmungen hier an. Man beachte die verschiedene Fassung, welche der einseitliche Grundgedanke in den einzelnen Gesehen gefunden hat.

- 1. Braunschweig. Geset über polizeiliche Maßregeln gegen Kinder. 22. Dezember 1870.
- § 1. Kinder, welche das schulpflichtige Alter noch nicht übersichritten haben, können, sobald die Besorgnis ihrer ungenügenden sittlichen Erziehung begründet ist, auch ohne und selbst gegen den Willen ihrer gesetzlichen Vertreter entweder bei fremden zuverslässigen Erziehern, oder, falls dies unthunlich ist, in der Erziehungssanstalt zu Bevern untergebracht werden.
- § 2. Gegen Kinder unter 12 Jahren, welche an sich ftrafbare oder unsittliche Handlungen verüben, sind, falls die zu Gebote stehenden Mittel der häuslichen Zucht nicht ausreichend erscheinen, folgende außerordentliche Maßregeln zulässig:
 - 1. förperliche Züchtigung,
 - 2. Unterbringung bei fremden und zuverläffigen Erziehern,
 - 3. Aufnahme in die Erziehungsanstalt zu Bevern.
- 2. Herzogtum Anhalt. Gesetz, die Einstellung vermahrloster Kinder in eine Erziehungs- und Besserungsanstalt betreffend. Bom 29. Dezember 1873.

- Art. 1. Kinder in dem Alter von 7 bis zu 12 Jahren, welche durch ihr an die Öffentlichkeit tretendes Verhalten eine solche nttliche Berwahrlofung zu erkennen geben, daß bei einem Belaffen derselben in den disherigen Erziehungsverhältnissen zu befürchten steht, daß sie der Verbrecherlaufdahn verfallen, können auf Antrag des Vorstandes einer Gemeinde, resp. des Inhabers eines selbstänsdigen Gutsbezirks, in welchem sie ihren Aufenthalt haben, oder der zuständigen Schulbehörde in eine Erziehungss und Vesserungss anstalt2) für vermahrlofte Rinder eingestellt werden.
- 3. Oldenburg. Gesetz, betr. die Zwangserziehung verwahr= loster Kinder und jugenblicher Übelthäter. Bom 12. Februar 1880.
- Art. 9. § 1. Die Zwangserziehung kann vom Staatsmini=
- sterium, Departement der Justiz, auch angeordnet werden:
 2. Gegen Kinder unter 16 Jahren, welche so widerspenstig
 oder ungehorsam gegen ihre Eltern oder Vorgesetzten sich betragen, daß die Fürforge der Familie oder der Armen= behörde als unzureichend zu ihrer Befferung fich zeigt, sofern nicht deren Verweisung in die Zwangsarbeitsanstalt nach Art. 4 Zif. 8 des Gesetzes vom 14. März 1870, für erforderlich oder für angemessener erachtet wird. 4. Sachsen-Weimar-Cisenach. Geset, die Unterbringung
- verwahrloster Kinder betr. Bom 9. Februar 1881.
- § 17. Die Borichriften biefes Gefetes finden, soweit nicht durch das besondere Verhältnis Abweichungen bedingt sind, auch dann entsprechende Anwendung, wenn das Vormundschaftsgericht in Ausübung der ihm obliegenden vormundschaftlichen Fürforge für verwahrloste Kinder — (vgl. § 16 des Gesetzes vom 27. März 1872 über die elterliche Gewalt und das Vormundschaftswesen, § 11 des Gesetzes vom 24. Juni 1874 über das Boltsschulwesen) — für erforderlich erachtet, daß solche Kinder zur Zwangserziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- ober Befferungsanstalt untergebracht werden.
- 5. Lübed. Gesetz, betr. die Zwangserziehung verwahrloster Kinder und jugendlicher Übelthäter. Bom 17. März 1884.
- § 1. Durch obrigfeitliche Anordnung kann zur Zwangserziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Befferungsauftalt untergebracht werden:

²⁾ Bon Übergabe an eine Familie ift feine Rede.

- 2. Wer vor Vollendung des 15. Lebensjahres so verwahrlost fich erweist oder gegen Eltern und sonstige Vorgesetzte so widerspenstig oder ungehorsam sich beträgt, daß die Fürsorge der Familie oder deren Vertreter als unzureichend zu deren Besserung sich zeigt.
- 6. Baben. Gesetz, die staatliche Fürsorge für die Erziehung verwahrloster jugendlicher Personen betr. Lom 4. Mai 1886.
- § 1. Jugendliche Personen, welche das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können wegen sittlicher Verwahrlosung auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung in einer geeigneten Familie oder in einer staatlichen oder in einer geeigneten Privaterziehungssoder Besserungsanstalt untergebracht werden:

wenn ihr sittliches Wohl durch Mißbrauch des Erziehungsrechtes oder durch grobe Vernachlässigung seitens der Eltern oder sonstigen Fürsorger gefährdet ist, oder wenn nach ihrem Verhalten die Erziehungsgewalt ihrer Eltern oder sonstigen Fürsorger und die Zuchtmittel der Schule sich zur Verhütung ihres völligen sittlichen Verberbens unzulänglich erweisen.

7. Hamburg. Geset, betr. die Zwangserziehung verwahr= loster jugendlicher Personen. Vom 6. April 1887.

Nach § 1 ist Zwangserziehung zulässig "gegen Kinder unter 16 Jahren, bei welchen die gewöhnlichen Erziehungsmittel des Hauses und der Schule sich als unzureichend erwiesen haben, um sie vor sittlichem Verfall zu bewahren".

8. Heffen=Darmstadt. Gesetz, die Unterbringung jugend= licher Übelthäter und verwahrloster Kinder betreffend. Vom 11. Juni 1887.

Zwangserziehung ist nach Art. 1 Abs. 2 auch zulässig bei Kindern und jugendlichen Personen unter 16 Jahren:

3. "wenn Kinder über 6 Jahre zwar noch keine strafbare Handlung begangen haben, aber doch bereits eine Berwahrslosung an den Tag legen, welche die erziehliche Einwirskung der Eltern oder andrer Erzieher und der Schule als unzureichend erscheinen läßt."

In diesem Falle "wird jedoch vorausgesett, daß mit Rücksicht auf die Persönlichkeit der Eltern und der Kinder, sowie nach Lage der sonstigen Verhältnisse der Familie die Fortdauer der elterlichen Pflege und Erziehung zum sittlichen Verderben der Kinder führen würde".

Auf dem gleichen Standpunkte stehen unfre Vorschläge. Sie treten damit in scharsen Gegensatz zu dem Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Mit einem Federstrich beseitigt dieser alle Fortschritte, welche in den außerpreußischen Ländern gemacht worden sind; von rein romanistischprivatrechtlichen Gesichtspunkten ausgehend, will er für alle Zustunft die von uns als unentbehrlich betrachtete Ausdehnung der Zwangserziehung unmöglich machen. Durch reichsrechtliche Vorschrift soll die Landesgesetzgebung gebunden werden an die heidenischrömische Ausstaligung der väterlichen Gewalt.

Betrachten wir die Bestimmungen des Entwurfs über die Voraussetzungen eines staatlichen Eingriffes in das Erziehungsrecht der Eltern, bez. des Vormunds.

. § 1546 des Entwurfs bestimmt:

"Benn der Inhaber der elterlichen Gewalt durch Mißbrauch des Nechtes, für die Person des Kindes zu sorgen, insbesondere durch Mißbrauch des Erziehungsrechtes oder durch Vernachlässigung des Kindes dessen geistiges oder leibliches Wohl gefährdet, oder wenn eine solche Gefährdung insolge ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens des Inhabers der elterlichen Gewalt für die Zukunft zu besorgen ist, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gesahr ersorderlichen Maßregeln zu tressen. Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere anordnen, daß das Kind zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder Besserungsanstalt unterzubringen sei. Sosern das Interesse des Kindes es erfordert, kann das Vormundschaftsgericht auch die elterliche Gewalt mit Ausnahme der elterlichen Nutnießung ganz oder teilweise entziehen."

Im Zusammenhange damit steht § 1685: "Das Vormundsschaftsgericht kann, auch gegen den Willen des Vormundes, ans ordnen, daß der Mündel zum Zweck der Erziehung in einer gesgeeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder Besserungssanstalt unterzubringen sei. Soweit jedoch ein Elternteil die Pflicht und das Necht hat, für die Person des Kindes zu sorgen, finden in Ansehung der Zulässigkeit einer solchen Anordnung die Vorsichristen des § 1546 entsprechende Anwendung."

Dazu fagen die Motive IV 805:

"Liegen die Voraussetzungen des § 1546 vor, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gesahr ersorderlichen Maßregeln zu treffen. Die Art dieser Maßregeln nunß bei der Vielgestaltung des Lebens dem verständigen Ermessen des Vormundsschaftsgerichtes überlassen werden. Als eine besonders wichtige Maßregel, welche in vielen Fällen sich als das einzige wirksame Mittel erweisen wird, um das Aind vor dem schlechten Einslusse der Eltern und vor weiterer sittlicher Verwahrlosung insolge Verznachlässigung der Erziehung zu bewahren, hebt der § 1546 die Unterbringung des Kindes zum Zwecke der Erziehungs in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsz oder Vesserungszanstalt hervor."

Nach diesen Bestimmungen kann den Eltern gegenüber die Zwangserziehung nur dann versügt werden, wenn ein Verschulden berselben vorliegt. Das ist genau der Standpunkt des heute in Preußen wie in den meisten andern deutschen Ländern geltenden Privatrechts. Für die thatsächliche Durchführung dieser Bestimmungen ist keinerlei Sorge getragen; die Regelung der Kostenfrage ist übergangen.

Hatten wir gehofft, daß der Entwurf zum Neichsgesetz erheben werde, was heute bereits zahlreiche Einzelstaaten, über das Privatzrecht hinausgehend, in besondern Gesetzen über die Ausdehnung der Zwangserziehung unter allgemeinem Beifall und mit undestrittenem Erfolge verfügt haben, so sind wir in dieser Hoffnung getäuscht. Freilich: Wer den den Entwurf beherrschenden engherzig romanistischen Geist kennt, hat solche Hoffnungen wohl niemals gehegt.

Aber ein andres durften wir mit Fug und Necht erwarten: daß der Entwurf der Landesgesetzgebung die Bahn frei lassen, ihr es nicht verwehren werde, über die engen Grenzen des römischen Privatrechts hinauszugehen. Aber auch um diese bescheidene Hoff-nung sind wir betrogen. Nicht durch den Entwurf selbst, wohl aber durch das Einführungsgeset.

Nach Art. 16 des Entwurfs eines Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich soll § 55 St. G.B. künftig lauten:

"Wer bei Begehung ber Handlung das zwölfte Lebens= jahr nicht vollendet hat, kann wegen derfelben nicht ftraf= rechtlich verfolgt werden. Gegen denfelben können jedoch

nach Maßgabe ber landesgesetlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaussichtigung geeigneten Maßregeln getroffen werden. Die Unterbringung in eine Familie, Erziehungsanstalt oder Besserungsanstalt kann nur ersfolgen, nachdem durch Beschluß des Vormundschaftsegerichts die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt ist."

Man beachte die Worte: "kann nur erfolgen, nachdem usw." Sie schließen, im Gegensatz zu dem heute geltenden Rechte, die Zwangserziehung aus, wenn es sich nur um verwahrloste, aber noch nicht verbrecherisch gewordene Kinder und Jugendliche handelt. Sie schließen sie aus von Reichs wegen. Alle heute geltenden, weiter gehenden landesrechtlichen Bestimmungen sollen beseitigt, neue Bestimmungen von vornherein unmöglich gemacht werden. Mit dürren Worten ist das in den Motiven gesagt. Es sei mir gestattet, diese im Wortlaute vorzusühren. Schroffer, unverhüllter tritt nirgends der Geist des römischen Privatrechts uns entgegen als hier. Hier haben die Versasser des Entwurfs sich selbst das Urteil gesprochen.

Die Motive zu Art. 16 (S. 123) fagen:

"Ein Bedürfnis, neben §§ 1546, 1685 bes B.G.B. solche landesgesetliche Vorschriften aufrecht zu erhalten, welche aus dem Gesichtspunkte der sittlichen Verwahrlosung der Kinder oder ver Besorgnis einer solchen Verwahrlosung die Unterbringung des Kindes in eine Familie . . . gegen den Willen des gesetlichen Vertreters ohne Rücksicht darauf gestatten, ob das Kind eine strafbare Handlung begangen hat oder wegen einer von demselben begangenen strafbaren Handlung strafrechtlich nicht versolgt werden kann, liegt nicht vor. Sin so allgemeiner Vorhalt würde auch bedenklich sein. Auf Grunddesselben wäre die Landesgesetzgebung in der Lage, in weitem Umfange in die elterliche Gewalt einzuzgreisen und die zum Schutze der letztern im bürgerzlichen Gesetzbuch gezogenen Schranken zu durchbrechen." Aber auch für die Fälle des § 55 Abs. 1 St.G.B. kann es in Frage kommen, ob nicht das Bedürfnis besonderer landesgesetzlicher Vorschriften zu verneinen sei. "Auch hier reichen die angesührten Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuchs im allgemeinen aus. Nur für den Fall versagen die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuchs, wenn den Inhaber der elterlichen Gewalt ein Verschulden

nicht trifft, derfelbe mit der Unterbringung des Rindes nicht ein= verstanden ist und in der Weigerung, diese Maßregel zu ergreifen, nach den Umständen des Falles eine Bernachlässigung der Erziehung des Kindes nicht gefunden werden kann. In An= fehung diefes Falles gehen die im Anschlusse an § 55 St. G.B. er= lassenen Landesgesetze insofern weiter, als sie die Zulässigkeit der Unterbringung des Kindes von dem besondern Nachweise eines den Eltern zur Laft fallenden Berfculbens nicht abhängig machen und baburch bas Eingreifen in bie Elternrechte erleichtern. die in Rede stehenden Landesgesetze zugleich eine Reihe andrer die Durchführung der Zwangserziehung betreffenden Bestimmungen enthalten, welche mit bem Verwaltungsrechte im engsten Bufammenhang stehen und beshalb jedenfalls unberührt bleiben muffen, so empfiehlt es fich, biefelben im Anschluffe an ben bisherigen § 55 Abs. 2 im vollen Umfange aufrecht zu erhalten, und zwar um so mehr, als sie das St. G.B. gewissermaßen zu ergänzen bestimmt sind und auf besondern straf= und sozial= politischen Gründen beruhen. Soweit dagegen die Landes= gefete über ben § 55 St. G.B. hinausgreifend, die Bu= laffung ber Zwangserziehung auf Rinder erftreden, welche bas zwölfte Lebensjahr zurückgelegt ober zwar bas zwölfte Lebensjahr noch nicht zurüchgelegt, aber eine strafbare Handlung nicht begangen haben, treten biefelben außer Kraft. Insoweit sind künftig allein die Vorschriften bes bürgerlichen Gesethuchs (§§ 1546, 1680) maßgebend."

Ich glaube, mich jeder Kritik dieser denkwürdigen Aussührungen enthalten zu können. Noch ist der Entwurf nicht Gesetz. Und zu dem Manne, unter dessen Oberleitung die zweite Lesung stattsindet, können wir das Zutrauen haben, daß er die hohe sozialpolitische Bedeutung der Frage erkennt. Wir verlangen ja nicht mehr von dem künftigen bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, als daß es nicht vernichte, was andre geschaffen und daß es die Bahn

bes Fortschrittes uns nicht verlege.

Anhang.

Borläufige Borichläge des von der J.R.B. Gruppe Deutsches Reich ein= gesetzten Ausschusses.

- 1. Es empfiehlt sich, den Beginn ber Strafmündigkeit auf bas 16. Lebensjahr hinaufzurüden.
- 1. Wer bei Begehung einer strafbaren Handlung das 16. Lebensjahr nicht vollendet hat, kann daher wegen derselben nicht verfolgt werden.
- 2. Es kann jedoch in diesem Falle staatlich überwachte Erziehung eintreten.
- 3. Der Richter stellt die Begehung der strafbaren Handlung sest und entscheidet darüber, ob staatlich überwachte Erziehung eintreten soll oder nicht. Gegen die Entscheidung steht einerseits den Eltern und dem Bormunde, anderseits einer besondern zu diesem Zwecke zu errichtenden Behörde (Erziehungsamt) die Beschwerde nach dem richterslichen Instanzenzuge, jedoch ohne aufschiedende Wirkung zu.

4. Die staatlich überwachte Erziehung ist entweder

a. eine von Obrigkeits wegen beordnete und beaufsichtigte Erzichung in der eignen oder in einer geeigneten fremden Familie,

ober

b. Unterbringung in einer staatlichen oder unter staatlicher Aufsicht stehenden Erziehungsanstalt.

5. Die Bestimmung über die Art und die Ausführung der staatlich überwachten Erziehung liegt in den händen des Erziehungsamtes. Diese Amter sind für Bezirke einzurichten, welche ungefähr der Größe

eines preußischen Regierungsbezirfes entsprechen.

Für Stadtkreise mit über 50000 Einwohnern kann ein besonderes Erziehungsamt eingerichtet werden. Das Erziehungsamt ist zu bilden aus einem Bertreter der Staatsregierung, je einem Bertreter der beiden christlichen Kirchen, einem Bertreter des Provinzials oder Kommunalverbandes und einem Bertreter der obern Schulbehörde. Gegen die Anordnungen des Erziehungsamtes in betress der zu Nr. 4 erwähnten Art der Erziehung steht den Eltern oder dem Bormunde innerhalb bestimmter Frist der Antrag auf Entscheidung des Oberslandesgerichtes zu. Der Antrag hat keine aufschiedende Birkung.

- 6. Die staatlich überwachte Erziehung darf nicht über das vollendete 21. Lebensjahr ausgedehnt werden. Aus der Anstaltserziehung kann die Entlassung vor diesem Zeitpunkte nur dann erfolgen, wenn die Unterbringung in eine Familie sichergestellt ist. In besonders berücksichtigungswerten Fällen kann nach Bollendung des 18. Lebensjahres, wenn es zum bessern Fortkommen des Zöglings notwendig erscheint, von der Unterbringung in eine Familie abgesehen werden. Die Entlassung ist stets eine widerrusliche.
- II. Gegen Personen, welche bei Begehung der strafbaren Handlung das 16., aber nicht das 20. Lebensjahr vollendet haben, kann der Richter entweder auf Strafe oder auf staatlich überwachte Erziehung erkennen.
- 1. Die Verhandlung gegen jugendliche Angeklagte findet unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt. Eltern und Vormünder, Pflege= eltern, Erzieher, Arbeitgeber haben das Recht, der Verhandlung bei= zuwohnen.

2. Die Untersuchungshaft gegen Jugendliche ist stets in Einzels haft zu vollstrecken, soweit nicht die Rücksicht auf die Gesundheit es

verbietet.

3. Als Strafmittel sind nur zulässig Gefängnis dis zu 10 Jahren, Haft, Geldstrafe, Berweis. Außgeschlossen bleiben Todesstrafe, Zucht-haus, Festungshaft, Abersennung der bürgerlichen Ehrenrechte, Überweisung an die Landespolizeibehörde und Polizeiaufsicht. Bei Bemessung der Dauer der Freiheitsstrafe ist das jugendliche Alter nicht

als Milderungsgrund zu betrachten.

- 4. Freiheitsftrafe gegen Jugenbliche ift in Einzelhaft zu vollstrecken, soweit nicht Rücksicht auf die Gesundheit es verbietet. Die Einzelhaft darf nicht über die Dauer von 3 Jahren ausgedehnt werden; jedoch kann der Strafgefangene in die Zelle zurückversetzt werden, wenn sein Verhalten dies, namentlich auch mit Rücksicht auf die Mitgefangenen erforderlich macht. Jugenbliche Strässinge, deren vorläusige Entlassung in Aussicht genommen ist, sind mindestens während der letzten vier Wochen aus der Einzelhaft zu nehmen.
- 5. Jugendliche Gefangene dürfen mit Erwachsenen nicht zusammen= gebracht werden.

6. Werden Jugendliche gemeinsam verwahrt, so sind sie ununter= brochen unter der Aufsicht eines Beamten zu halten.

7. Während ber Untersuchungs= und ber Strafhaft ift für

geeignete Beschäftigung ber Jugendlichen Sorge zu tragen.

8. Bei Freiheitsstrafen, beren Dauer zwei Jahre nicht übersteigt, kann nach Verbüßung der Hälfte der Strafdauer, jedoch nicht vor Ablauf von drei Monaten, vorläufige Entlassung eintreten. Bei Freiheitsstrafen, deren Dauer zwei Jahre übersteigt, kann nach Versbüßung eines Jahres vorläufige Entlassung eintreten.

Über die Entlassung entscheidet eine aus dem Borsteher des Gefängnisses, dem Vorsitzenden der Straffammer und einem Beamten der Staatsanwaltschaft des Landgerichts zusammengesetzte Kommission. Die Probezeit dauert dis zum Ablauf der Strafzeit, mindestens aber der Jahre. Sie ruht während der Dauer des Militärdienstes.

Die vorläusige Entlassung kann erst eintreten, wenn durch das Erziehungsamt für die Unterbringung des Entlassenen in ausreichender Weise Sorge getragen ist. Das Erziehungsamt hat während der Dauer der Probezeit den Entlassenen durch eine Vertrauensperson zu überwachen und bei schlechter Führung den Widerruf der Entlassung bei der oben erwähnten Kommission zu beantragen.

9. Die staatlich überwachte Erziehung ist in einer staatlichen Erziehungsanstalt zu vollziehen und darf nicht über das vollendete

21. Lebensjahr ausgedehnt werden.

10. Die Kosten ber Erziehung in einer staatlichen Zwangserziehungsanstalt fallen bem Staate zur Last, soweit nicht die Eltern ober das Bermögen der Zöglinge zur Deckung herangezogen werden können.

III. Die staatlich überwachte Erziehung hat auch ohne das Borliegen einer strafbaren Handlung bei Kindern einzustreten, welche das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und in der Erziehung so sehr vernachlässigt sind, daß sittliche Berwahrlosung eingetreten oder zu bestürchten ist.

1. Das Vorliegen dieser Voraussetzung hat auf Antrag des Erzichungsamtes, bei welchem die Anzeigen von seiten der Ortspolizeibehörde oder des Pfarrers oder des Lehrers oder des Waisenrates einzureichen sind, der Richter festzustellen.

2. Die Bestimmungen unter I 4, 5 und 6 finden auch hier ihre

Anwendung.

- 3. Für die Kosten der staatlich überwachten Erziehung haben die Landarmenverbände unter staatlicher Beihilfe aufzukommen. Inwiesweit ein Nückgriff auf den Ortsarmenverband stattsindet, bestimmt die Armengesetzgebung. In jedem Falle sind die Eltern in erster Linie für die Kosten verhaftet.
- 4. Eltern und Vormünder, welche die Erziehung der ihnen ansvertrauten Kinder schuldhaft so weit vernachlässigen, daß staatlich überwachte Erziehung eintreten muß, werden und zwar
 - a. Eltern mit Geldstrafe ober Überweisung an die Landespolizei= behörde,
 - b. Vormunder mit Gelbstrafe, an deren Stelle Freiheitsstrafe treten kann,

bestraft.

IV. Für die Ausführung ber staatlich übermachten Er= giehung find die folgenden Grundfate maggebend.

1. Familienerziehung.

Das Erzichungsamt hat an benjenigen Orten, an welchen fich Kinder in staatlich überwachter Familienerziehung befinden, geeignete Bertrauenspersonen zu bestellen, welche als Hilfsbeamte des Erziehungsamtes die Überwachung der Familienerziehung an Ort und Stelle ausüben. Die Überwachung durch die Vertrauensperson besteht darin, daß sie den Schulbesuch, die Veschäftigung und Lebenshaltung des Kindes beaufsichtigt, auf die Abstellung aller Mißstände hinwirft und, wenn erforderlich, bei dem Erziehungsamte die anderweitige Unterbringung des Kindes beantragt.

2. Brivatanstalten.

Den Privatanstalten dürfen Kinder, welche in staatlich überwachte Erziehung genommen find, nur bann überwiesen werden, wenn fie bie nachfolgenden Bedingungen erfüllen.

a. Der Leiter der Anstalt muß entweder

1. ein Geistlicher einer ber Landeskirchen ober ein akademisch gebildeter Lehrer sein und eine mehrjährige erfolgreiche, praktische Thätigkeit als Seelsorger im Gemeindedienste oder als Lehrer im Schuldienste oder Schulaufsichtsdienste ober als Lehrer an einer staatlichen Erziehungsanstalt nachweisen,

ober

2. die Befähigung zum öffentlichen Elementarlehrer besitzen und eine zehnjährige erfolgreiche praktische Thätigkeit als Lehrer, bavon mindestens zwei Jahre an einer staatlichen ober unter staatlicher Aufsicht stehenden Erziehungsanstalt nachweisen.

b. Die Anstalt muß durch ihre Lage, die baulichen Ginrichtungen, sowie durch den Nachweiß einer geeigneten und ausreichenden Beschäftigung der Zöglinge außerhalb der Lehrstunden den erziehlichen Anforderungen entsprechen.

c. Ein ausreichender, den Anforderungen der einklaffigen Bolks= schule entsprechender Unterricht muß sicher gestellt sein. Mit Genehmigung bes Erziehungsamtes fann berselbe in ber

Volksschule stattfinden.

d. Die Anstalt muß sich ber unmittelbaren Aufsicht bes Erziehungsamtes unterwerfen, zu biesem Zwecke ben Lehr-, Beschäftigungs= und Wirtschaftsplan bem Erziehungsamte zur Genehmigung vorlegen und ihm einen jährlichen Bericht nach vorgeschriebenem Mufter einreichen.

Das Erziehungsant hat alle Vierteljahre burch eine geeignete Perfonlichkeit, wenn möglich durch den Borfteher einer ftaatlichen Er= ziehungsanftalt von bem ordnungsmäßigen Betriebe ber Unftalt fich zu überzeugen. Bei dieser Besichtigung hat der Leiter der Anstalt diesenigen Kinder namhast zu machen, welche nach seiner Ansicht zur vorläusigen Entlassung aus der Anstaltserziehung und Unterbringung in eine Familie sich eignen. Dem Besichtigenden steht das Recht zu, auch aus eigenem Antried Anträge auf Entlassung aus der Anstalt beim Erziehungamte zu stellen. Der Leiter der Anstalt hat für geeignete Unterbringung der zu Entlassenden in Familien Sorge zu tragen, für sie an dem Orte, wo sie untergebracht sind, eine Vertrauensperson zu bestellen, die Entlassenen jährlich einmal zu besuchen, ihre Führung zu überwachen, an das Erziehungsamt jährlich über alle aus seiner Anstalt Entlassenen zu berichten und nötigenfalls Ansträge auf Wiedereinziehung in die Anstalt zu stellen.

3. Staatliche Erziehungsanstalten.

Unter staatlichen Erziehungsanstalten sind die vom Staate oder von Kommunalverbänden errichteten Anstalten zu verstehen. Für sie sind folgende Grundsätze maßgebend:

a. Der Leiter ber Anstalt muß entweber ein Geistlicher einer ber christlichen Landeskirchen ober ein akademisch gebildeter Lehrer sein und eine mehrjährige Thätigkeit als Scelsorger im Gemeindedienste ober als Lehrer im Schuldienste ober Schulaufsichtsdienste ober als Lehrer an einer staatlichen Erziehungsanstalt nachweisen.

b. Die Anstalt steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Erziehungsamtes. Dieses stellt nach dem Vorschlage des Leiters der Anstalt Lehrz, Beschäftigungsz und Wirtschaftsplan sest, läßt sich alljährlich Bericht erstatten und hat alle Viertelzjahre durch eines seiner Mitglieder sich von dem ordnungszmäßigen Betriebe der Anstalt zu überzeugen.

c. Der Leiter der Anstalt hat in geeigneten Fällen den Antrag auf Entlassung aus der Anstaltserziehung zu stellen, für die geeignete Unterbringung der zu Entlassenden in eine Familie Sorge zu tragen, für sie an dem Orte, wo sie untergebracht sind, eine Bertrauensperson zu bestellen, die Entlassenen jährelich einmal zu besuchen, ihre Führung zu überwachen, an das Erziehungsamt jährlich über alle aus seiner Anstalt Entlassenen zu berichten und nötigenfalls die Wiedereinziehung in die Anstalt zu verfügen. War von der Unterbringung in eine Familie dei der Entlassung abgesehen worden, weil dies zum bessern Fortkommen des Zöglings notwendig erschien (oben I, 6), so ersolgt die Wiedereinziehung in die Anstalt nur mit Genehmigung des Erziehungsamtes.

Das alte Nürnberger Ariminalverfahren bis zur Einführung der Karolina.

Nach Ratsurkunden erläutert von Dr. jur. Hermann Knapp, Reichsarchivs praktikant in München.*)

Ob für den Jünger des Nechts, wie für den Kulturhistoriker ein Einblick in das alte Nürnberger Kriminalverfahren ein lohenender zu nennen, sei hier nicht weiter erörtert; genug, wenn bereits des öftern — zuerst durch Zöpfl (1839), zuletzt durch Brunnenmeister (1879) — die Aufforderung zu einer Erschließung der heimischen Rechtsquellen an Nürnbergs Juristen erging. Warum sich trot der Gemeinpslicht aller für rechtshistorische Vestrebungen die Mahnung auf Nürnbergs Juristen beschränkte, sust wohl darin, daß man dei dem Unternehmer dieser voraussichtlich wenig erfolgreichen Ausgabe einen ziemlich hohen Grad von Lokalpatriotismus voraussesen zu müssen zlaubte.

Einer umfassenden Gerichtsordnung analog der Bambergensis entbehrte ich allerdings völlig: Schlußsteine nur lagen die Halsgerichtsordnungen vor mir, Bruchstücke allein gab mir des Nates Praxis. Und doch boten sich diese in solcher Fülle dar, daß sich nach Sichtung des reichen, spröden Stoffes, nach Überbrückung bebenklicher Lücken ein ziemlich einheitlicher Bau zusammenfügen ließ: freilich sindet sich kein Natsherr mehr, der mit prüsendem Maßstad vor ihn zu treten, manche Verschiedung zu rügen, zu

^{*)} Obwohl die nachstehende Arbeit durch Inhalt und Umfang das Programm der Zeitschrift überschreitet, glaubten die Herausgeber doch im Hinblick auf das hervorragende wissenschaftliche Interesse, welches die durchaus selbständigen Unterssuchungen des Berkassers bieten, diesen die Aufnahme nicht versagen zu dürfen.

bessern vermöchte. Hat sich boch mit dem Erwachen der inquisitorischen Ara das schlichte deutsche Verfahren gar abenteuerlich umgestaltet: gleichwie düstere Strebepfeiler überrankt, überladen von des Rundbogens zierlichen Formen, verrät sich nur dem Kenner noch der nordische Zug in dem romanischen Gepräge.

Allein die Ratsurkinden, und besonders dann, wenn ihr Inhalt nicht für die Öffentlichkeit bestimmt war, vermögen uns ein historisch-treues Bild der damaligen Rechtsanschauung zu gewähren; in unheimlich kategorischer Kürze durchkreuzen die Grundzüge des Torturversahrens den bunten Wirrwarr der Natsbeschlüsse. Aber auch Chroniken, die, wie Müllners Annalen und Hegels Städtechroniken im Auftrage des Nates versaßt oder durch Natsurkunden auf ihre Treue geprüft sind, verdienten Würdigung, während Werke andrer Art nur für einzelne Punkte — um ein abgerundetes Ganzes zu erzielen — in Betracht gezogen wurden.

Eine eingehendere Kritik des Nürnberger Verfahrens in Beziehung auf verwandte Rechte vermied ich, um eine möglichst klare Übersicht über jenes zu erreichen, ebenso eine Prüfung, inwiesern der Nürnberger Praxis Einfluß auf die Gestaltung der Bambergensis zuzugestehen: Wenig Satungen ausgeschieden, ist und bleibt die Bambergensis ein Spiegelbild der damals in Süddeutschland herrschenden Rechtsausübung, wie sie sich durch die allmähliche Redaktion der auf Italiens Hochschelnen gebildeten deutschen Rechtsegelehrten umgestaltet hatte. Ob Schwarzenberg in seiner Bambergensis mehr oder weniger die zu Ende des XV. Jahrhunderts in Bamberg bestehende Praxis kodisiziert, wäre nur zu entscheiden, wenn die den Nürnberger Katsurkunden analogen Urkunden Bambergs aus der Zeit vor Entstehung der Bambergensis erschlossen vor uns lägen.

Eine Einwirkung ber Nürnberger Praxis aber, ob sie auch viel des Analogen bildet, scheint fast völlig ausgeschlossen. Es wurde von einigen Autoren geradezu als Schande bezeichnet, daß eine Stadt von solcher Bedeutung kein kriminelles Rechtsbuch besessen. Und doch unterblieb dessen Berabsassung nur aus weiser Politik: Man glaubte in der sorgfältigen Beratung des einzelnen Falles durch Rat und Konsulenten der Gerechtigkeit mehr Gewähr zu leisten; ebensosehr war man darauf bedacht, die Maximen des inquisitorischen Bersahrens vor dem Volke geheim zu halten. Nur

was für die Öffentlichkeit bestimmt und ihr nicht vorzuenthalten war, wie die Polizeiordnungen, die Ordnung des accufatorischen Berfahrens und später bes Rechtstages, murde teils publiziert, teils in bindender Form verabfaßt. Sätte nun eine umfaffende Gerichtsordnung existiert, so wäre es Schwarzenberg vielleicht ermöglicht worden, burch ein einflufreiches Ratsglied Einblick in fie zu erlangen, ihr Sagungen zu entnehmen, wie er ber gebruckten Zivilreformation von 1479 den "Anevang" entnahm. Sätte aber sicher jenes nicht bem fonstigen Charakter bes auf Wahrung feiner Rechte peinlichst bedachten Rates entsprochen, so ist es noch weniger glaublich, daß der Rat einem Fremden die Protofolle über feine geheimen Sigungsbeschlüsse zur Durchsicht überlaffen ober je gestattet hätte, daß ein Ratsglied oder Konfulent, wie Birkheimer, nach Bamberg über Nürnbergs Kriminaljustiz berichtet. In den Ratsprotokollen und offiziellen Briefbüchern findet sich keine Anbeutung hiervon; die wenigen an "Berrn hannsen von Schwarpen= berg, Hofmeister, Gnediger, lieber Berr" gerichteten Schreiben basieren nur auf Politik. Auch die zwei deutschen Briefe Schwarzen-bergs an Pirkheimer "meinem guten freunde" (Stadtbibl.) ver-raten keinerlei juristischen Verkehr zwischen beiden. Die Konsequenzen also, die lediglich der Ansicht Malblanks und Roßhirts, baß Nürnberg Schwarzenbergs Lieblingsftadt gewesen, entsprangen, entbehren jeder urkundlichen Basis; abgesehen von seinem Briefwechsel mit hervorragenden Nürnbergern und zeitweisen Aufenthalt in der Stadt, scheint selbst die Thatsache, daß er in unserem 30hannistirchlein eine — nun unbeachtete und vergessene — Ruhe= ftätte gefunden, mehr Laune des Zufalls, als Folge feines letten Wunsches gewesen zu fein. —

Überschritt ich, was den Zeitraum anbetrifft, bisweilen das mir gesteckte Ziel, so ist die Jahreszahl beigefügt. Ebenso schien es mir des innigen Konneres wegen zweckdienlich, die Stadtversassung und das Sicherheitswesen in kurzen Umrissen darzustellen. Die Noten sollen teils beweisen, teils ergänzen; da die Anführung aller Beispiele die ohnehin nicht geringe Zahl der Noten allzusehr vergrößert hätte, setzte ich bei Konkurrenz gleichartiger meist nur eine als Vertreterin mehrerer ein.

Als Beilagen erwähne ich ferner die drei Halsgerichtsordnungen. Von ihnen ist die erste — vermutlich aus dem Ende des XIII. Jahrhunderts stammend — noch völlig unbekannt, die zweite und britte vor langer Zeit ebiert, jene jedoch nach andrer Auf-

zeichnung.

Schließlich erachte ich es als angenehme Pflicht, benen, die mich mit Nat und That gefördert, insbesondere den Herren: Geheimrat Prof. Dr. Nitter von Planck, k. Neichsarchivdirektor, Geh. Hofrat Prof. Dr. v. Nockinger, k. Neichsarchivrat, Dr. Heinrich, Bürgermeister Freiherr v. Stromer, Stadtarchivar Mummenhoff und vor Allem Herrn k. Kreisarchivar Sebert meinen verbindlichsten Dank auszusprechen.

Onellen (M.S.).

Cit.

A.B. I. Achtbuch 1285 - 1335 (Nr. 301). R.A.

A.B. 316. Achtbuch 1381—1402 (Cod. 316). R.A.

A.B. 317. Achtbuch 1403—1420 (Cod. 317). R.A.

Ann. Müllner, Annalen d. St. Rürnb. St.A.

Brb. N. Briefbücher I-XLVIII. R.A.

Cod. 314. Gesetze und Ordnungen. R.A.

Cod. 318. Gefete und Ordnungen. R.A.

Etl. Act. Etliche Actus aus alten Acht und Strafbüchern M.S. 581. R.A.

5.G.B. Halsgerichtsbuch 1487—1558 (Nr. 413). R.A.

S.G.D. Salsgerichtsordnungen I, II, III. R.M.

J.R. Jahresregifter I. Bd. 1381. R.A.

Riefhab. Riefhabers Nachlaß. S. u. St.B.

R. Ludw. Selekt. R. Leumundsprivileg (R.L.S. 190). R.A. Muffel-Akt. Akt über Rik. Muffel (S1. L6. Rr. 1). K.A.

Rtb. R. Ratsbücher Rr. 0-XLIII. R.A., St.M. (lett. Ropicen).

Rtichlb. N. Ratschlagbücher 1478 2c. R.A.

Rp. N. Natsprotofolle 1449-1532. R.A.

Rothenb. A.B Rothenburger Achtbücher. (S. 10, &) R.A.

St.A. R. Stadtrechnungen 1377-1471. R.A.

Stark. Stark'iche Chronik. St.A.

R.A.: Reichsarchiv München; R.A.: Rreisarchiv Rürnberg; St.A.: Stadtarchiv Nürnberg; D. u. St.B.: Hof- und Staats-Bibliothek München.

Das Berfahren bis zur Einführung der Tortur. Alteste Stadt= und Gerichtsverfassung.

Wann die ersten Felsen sich einten zum Wartturm auf der stolzen Höhe, wo jetzt die Kaiserburg thront, der erste Artschlag erdröhnte zum Zimmern wohnlicher Hütten an der Pegnit Userzand, der erste Zeidler Wildhonig aus des Neichswaldes Immenshorsten brach, — sichere Kunde hiervon wäre für die Forschung ersprießlicher, als der unerquickliche Sagenkreis, durch den die ahnenstolzen Geschlechter gleich den Vätern Roms den Ursprung der Stadt in geheimnisvolles Dunkel versenkten.

Wie andere Städte dem Bau eines Domes oder Klosters, der günstigen Lage an der Heerstraße, an Strömen und Pässen, der Fruchtbarkeit des Bodens Keim und Blüte danken, so mochte Kürnsberg, von der Natur keineswegs verschwenderisch begabt, durch Gründung der Burg und vielleicht noch mehr durch die 1050 in ihm tagende Keichsversammlung Heinrichs III. den ersten Aufsschwung erlangen.

In der Blüte der Feudalherrschaft, wo sich die Bewohner des Landes in Abel und Hörige schieden neben meist mittellosen Freien, die nur mit Mühe ihre Unabhängigkeit wahrten, wallte in den Städten das Werbedanner der Bürgerfreiheit: Landsässige Bauern, die der Beherrung des Abels müde, Freiheit der Person und des Eigentums erstrebten, Handwerker, die sich in der Stadt reicheren Verdienst als auf einsamem Gehöfte versprachen, zogen in hellen Hausen herbei, die Bürgerschaft mehrend, an deren Spitze die Ministerialen des Königs und reichbegüterten Gemeinfreien standen, woneben mancher Edle der Umgegend mit Schloß und Dorf in den sicheren Verband der Stadt trat.

So bilbete sich eine Einigung des freien und unfreien Standes, die der Überhandnahme der Hörigkeit erfolgreichen Widerstand zu leisten vermochte, ein Volksrecht, das im Gegensatz zu dem jeder selbständigen Regung abholden Hofrecht bei ungehemmter Kräfte-

¹⁾ Barthold, Geich. d. d. Städtemefens II 169.

entwickelung des Einzelnen nur Beugung unter die öffentliche Autorität gebot.

Aber zwischen der Berleihung des Marktrechtes an das jungaufstrebende Gemeinwesen dis zur vollen Autonomie des Rates lag noch ein langes, mühevolles Ringen. Vorerst sehen wir den mit der Burghut betrauten Burggrasen,²) seit der Hohenstausenzeit den Reichsvogt oder Reichsschultheißen im Besitz der Jurisdiktionsgewalt, woneden ihnen die Verwaltung andrer wichtiger Herrschaftsrechte zusiel. Auch nach Ernennung des Vogtes blieben noch dem Zollerngrasen, wiewohl er von der Rudolsinischen Investitur (1273) dis zum Verkauf seiner Burg an die Stadt (1427)³) jeder amtlichen Superiorität entbehrte, bedeutende Rechte; so in gerichtlicher Beziehung: Anteil am Stadtgericht mit der Besugnis, einen Ofsizial zum Vorsitz an demselben neben dem Schultheißen zu ernennen, zehn Pfund Pfennige vom Schultheißenamt selbst, sowie zwei Drittel der erhobenen Strasselber.⁴)

Der Schultheiß, zuerst in einer Urkunde Philipps von Schwaben (1200), sodann im Freiheitsbriese Friedrich II. (1219) erwähnt, 5) führte neben der Verwaltung der peinlichen und bürgerlichen Gerichtsbarkeit 6) die Aufsicht über die Psseger des umzliegenden Landgediets, 7) besaß die Vesugnisse zu ächten, zu verzbannen, Verdrecher aus der Freiung zu nehmen (neben dem Rat), Geleit zu erteilen, gefangene Bürger (nisi atrocitas) gegen Verzbürgung freizugeben 3) und wurde alljährlich durch den Rat verzpslichtet "daz er dem armen rihte, als dem Reichen nach der Scheppfen urtail". 9)

Die Verwaltung des Blutbannes war eine Hauptthätigkeit des Schultheißen, Hegung des Gerichts von feiner Zustimmung und Mitwirkung abhängig. 10) Er führte den Vorsit, leitete die Ver=

²⁾ Segel, frank. Städtechroniken I Ginl.

³⁾ Hist. Diplom. Norimb. 1273, 1427; d. h. der neben der kaifert. stehenden Burg.

⁴⁾ Hist. Diplom. 1273; Hegel I Einl.; Schroeder, Rechtsgesch., 594 n.

⁵⁾ Hist. Diplom. 1219; in diesem Priv. auch zuerst das Verbot, einen Bürger vor fremden Gerichten zu belangen.

⁶⁾ Stromer, Gesch. des Reichsschultheißenamts 5 ff.

⁷⁾ Segel I Ginl.

⁸⁾ Hist. Diplom. 1313.

⁹⁾ Stromer 10; Baader, Nürnb. Polizeiordnungen 7.

¹⁰⁾ Halsgerichts=D. I.

handlung, wahrte den Frieden, ernannte Fürsprecher, erlaubte den Schwur, ließ das Urteil sinden und versügte die Richtung des Armen. Sonst sungierte er als "gemeiner Frager" und übte auf den materiellen Inhalt des Urteils keinen Einsluß, indem er hierdei an das Botum der Schöffen gebunden war. 11) Die dem Schultzheißen zufallenden Gerichtsgefälle, worunter auch die Habe Geächzteter und zum Tode Berurteilter, die seiner Konsiskation unterlag, 12) zu rechnen, waren ziemlich belangreich. Als sein Substitut im Gerichtsvorsit ist der Unterrichter zu erwähnen, 13) welcher ebenzfalls vom Kaiser belehnt und vom Kat vereidigt wurde.

Gleichviel ob stets vom Raiser ober — nach andrer Version — zeitweise vom Burggrafen eingesetz,¹⁴) wußte der Schultheiß in Ausübung der politisch wichtigsten Rechte lange Zeit jeden Übergriff des nach Selbständigkeit ringenden ehrgeizigen Patrizierrates zurückzuweisen, so daß dessen Streben allein darauf hinzielte, einen aus seiner Mitte als Schultheißen durchzusetzen, was ihm auch frühzeitig gelang.

Unter den Hohenstaufenkaisern sehen wir Nürnberg unter Herrschern, die einerseits in blindem Vorurteil für den sich gegen die Reichsgewalt selbst überhebenden Abel, durch strenge Verbote der Städtebündnisse und Wahl selbständiger Natskollegien wenig willsährig waren, Bürgerglück und Vürgermacht zu fördern, 15) anderseits aber sich durch fortwährende Fehden, Thronkriege, Nömerz und Kreuzzüge wenig besähigt zeigten, tieser in die innere Entwicklung der Städte einzugreisen. Vom Kaiser verlassen, gezwungen, das den Vorsahren gewährleistete Recht der Neichsunmittelbarkeit durch eigne Thatkraft zu verteidigen, stieg das Selbstbewußtsein der Bürger, erwachte zugleich das Streben nach strikter Regelung des innern Gemeinlebens, gepaart mit eiserner Strenge gegen fremden schädzlichen Einfluß.

Im Interregnum bot sich wohl für Nürnberg die erfte Mög=

¹¹) Hist. Diplom. 1313, 1315.

¹²⁾ Baader 41; Stromer 105, 106, contra: Priv. Ludw. 1331 (Ann.).

¹³⁾ Oder Stadtrichter, Stromer 47; Gid in Siebenkees, Materialien zur Rürnb. Gesch. 3, 376.

¹⁴⁾ Während der Verpfändung von 1323—39 und 1365—85, contra: Siebens fees, Jur. Magazin 1, 18, welcher Belehnungen kais. Schultheißen in diesen Perioden nachweift.

¹⁵⁾ Menzel, Gesch. d. Deutschen III 222.

lichkeit, dem Sachwalter des Reiches erfolgreich entgegenzutreten, die Autorität des Schultheißen zu untergraben, ihn Schritt für Schritt von der Ausübung der kaiserlichen Herrschaftsrechte zurückzudrängen.

Als verfassungsmäßige Organe der Stadt, welchen diese Aufsgabe zusiel, sinden wir Rat, Schöffen und Genannte, 16) wovon die beiden ersteren aus den Patriziern, anfangs wohl auch aus den Ministerialen, 17) die letzteren aus den minder bevorrechteten Handswerkern gewählt wurden. Die Geschäfte des Rates, der eigentlichen Regierungsbehörde leiteten die beiden Frager. Geringere Autorität besaßen die Genannten, als mehr beratendes, denn deschließendes Kollegium vom Rat zur Erledigung besonders wichtiger Fragen versammelt. Die Schöffen endlich waren die zur Urteilsssindung beorderten Beisiger des Schultheißengerichts. Im Privileg Deinrichs III. (1313) sinden sich Schöffen und Rat getrennt erwähnt als "scadini et consules". 18) Dies ist aber keineswegs so aufzusassen, als ob sie aus heterogenen Elementen bestehend streng geschiedene Kollegien gebildet hätten. Sie waren Glieder einer Korporation, welche nur nach ihrer jeweiligen Funktion als Schöffen oder Nat bezeichnet wurden. In den ältesten Polizeiordnungen trifft man die Reihenfolge: Rat, Schöffen und Genannte. 19)

Die der Nat entstanden, ob durch Erweiterung des Schöffenstollegs (des ächten Dinges) oder durch freie Wahl der Bürger, ist nirgends ersichtlich. In den Anfängen der Stadt war es den Schöffen leicht ermöglicht, bei den geringen Verkehrsverhältnissen neben der Gerichtspslege auch der Negelung der bescheidenen Verwaltungsbedürsnisse gerecht zu werden. Daß die später auftauchenden Bürgermeister anfangs durch Burggraf oder Schultheiß ernannt wurden, oder diese wenigstens bei der Wahl ihren Sinflußgeltend machten, ist ja glaublich, keinessalls aber darf man an eine Abhängigkeit, als wie in Bischossstädten denken, indem die sonst freien Bürger sich kaum mehr Beschränkungen gefallen ließen, als ihnen durch die kaiserliche Belehnung jener Reichsbeamten ausserlegt waren. Und jene, welche, wie Roll und Münze, vornehme

¹⁶⁾ Baader 31 ff.

¹⁷⁾ Analog der Gerichtsbesetzung, Hist. Dipl. 1313: Nemo etiam sententiam promulget, nisi milites vel honesti cives jurati.

¹⁸⁾ Hist. Dipl. 1313.

¹⁹⁾ Baader 31, 32.

lich ben Geldpunkt im Auge hatten, bilbeten immerhin ein drückenbes Hemmis für des Rates Handlungsfreiheit, forderten Jahrhunderte zu endgültiger Beseitigung, nachdem man reichlich List und Gold vergendet hatte.

Fiel, wie es das rasche Wachstum des jungen Gemeinwesens mit sich brachte, die Polizeigewalt frühzeitig in die Hände der Bürger, wobei dem Schultheißen anfangs noch eine gewisse Oberzaussicht, später lediglich ein Mitwirkungsrecht zugestanden wurde, so war es nur naturgemäße Fortentwicklung, wenn der Nat, gestützt auf die Mahnungen der Neichslandfrieden, gar bald als Sühnezund Strasinstanz für das weite Gediet der Friedbruchsfälle dem Schultheißen gleichberechtigt gegenüberstand. OD Von weittragender Bedeutung war ferner die Erlangung des Privilegs für die Berechtigung zum Leumundsversahren (1320), der Besugnis, von Rats wegen einen Stellvertreter dei Versagung des Schultheißen zu ernennen (1323), sowie des undeschränkten Verbannungsrechtes (1349), die endlich das Schultheißenamt selbst (1427) und der Blutbann (1459) für immer dem Rat verliehen wurden.

Über den Ort der Tagung des Schultheißengerichts ermangeln wir jeder Nachricht; womöglich fand sie auf dem Marktplat oder im Rathaus statt oder, wie das Gericht des Königs während dessen Anwesenheit, auf der Burg. Die Ordnung wahrten die Büttel. ²²) Das Volk bildete den Gerichtsumstand, war aber nicht zum Schelten des Urteils berechtigt, das wie jede Störung des Dingfriedens mit Buße bedroht war. ²³)

Über die Existenz eines Stadtjuristen ist vor 1366 nichts überliefert; 24) die Bestallung des Nachrichters fällt bereits nach den ältesten Ordnungen dem Rate zu. 25)

So viel aus ben fpärlichen Quellen biefer Zeit, Einzelheiten noch im Verlauf ber nächsten Kapitel.

²⁰⁾ Baaber 31 ff.

²¹⁾ Hist. Dipl. 1320, 1323, 1427, 1459; Stromer 44.

²²⁾ Baader 12.

²³⁾ Baader 8, 12.

²⁴⁾ Stobbe, Rechtsquellen II 60.

²⁵⁾ Baader 10.

Das Sicherheits-Verfahren.

In dem Dezennium, in welchem Andolf mit Allen v. Franken im Schottenmünster zu Nürnberg den Frieden des Reiches beschwor, beschrieb der Ratsschreiber mit zierlichen Runen die ersten Pergamente des ältesten Achtbuchs, und auch die frühesten Polizeiordmungen greifen nicht weit über diese Zeit zurück.

Und doch gewähren diese spärlichen Quellen beredtes Zeugnis von der umsichtigen Regelung der Wohlsahrtspflege unter Anteilnahme und strenger Verpssichtung des einzelnen Bürgers — im Gegensatzur umliegenden Landschaft, wo das Sicherheitswesen noch in traurigster Versassung lag, das Bauernvolk, statt durch energisches Zusammenwirken den Bedrückungen der Placker einen nachhaltigen Damm entgegenzuseten, mit ihnen gemeinsame Sache machte, und der Entdeckung und Habhastwerdung durch Sicherung des Raubes und des Thäters hemmend entgegentrat.

Befaß ber Neichsschultheiß anfangs betreffs des Sicherheitswesens notwendige Mitwirkung und Oberaufsicht, besonders was
Verbannung und Vildung des Polizeistrafrechts anging, so wußte
ihn der Rat, wenn auch vorerst nur in interner Beziehung, immermehr hiervon zu verdrängen und sich gar bald ein selbständiges
Vorgehen in allen auf Bohlfahrt der Stadt hinzielenden Bestrebungen anzumaßen. War die Thätigkeit der Stadtorgane zuerst
mehr auf Schlichtung der Zerwürfnisse der eigenen Bürger, Reinigung der Stadt von gemeingefährlichen Elementen und Abwehr
schädlicher Sinsstüße von außen gerichtet, so erlangte der Rat um
Mitte des XIV. Jahrh. das schon im Freiheitsbrief von 1313 erwähnte und dort dem Schultheißen zugesprochene jus stratas defendendi et salvi conductus, wie auch das unbeschränkte Berbannungsrecht. 26)

Was Erlaß und Vollzug ber ältesten Sicherheitsverordnungen betrifft, nimmt der Rat dem Schultheißen gegenüber eine völlig foordinierte Stellung ein. In ihrer beiden Namen "durch der stat nut und guten fride" publiziert, ruht ihre Wahrung und Durchführung vornehmlich in Händen des Rats.²¹) Freilich sollen "diesselben gesetzte dem rihter und den clagern an iren alten rehten

²⁶⁾ Stromer 41.

²⁷⁾ Baader, Nürnb. Polizeiordn. 31 ff.

niht schaben". Der Richter soll also weber seiner Gewedde noch der Besugnis eventuell von Amts wegen einzugreisen, verlustig gehen, dem Verletten hingegen es nicht benommen sein, den Gegner auf dem Weg des strengen Rechtes zu belangen. Aber war einesteils wegen der im ordentlichen Versahren mitunter schwer erfüllbaren Formalitäten die Sühne auf dem Wege jener Verordnungen bequemer und sicherer zu erreichen, so durste der Kläger bei rigorosem Vorgehen auch in andern Fällen von der Sippe des Überwundenen beziehungsweise seinen Mitbürgern keine Milde gewärtigen.

Außerdem foll auch nach altem Recht verfahren werden, so oft es sich um einen Nechtsbruch handelt, der in jenen Verordnungen teine Normierung fand. Nur auf Friedbruchsfälle begrenzt fich ihre Rompetenz, b. h. auf folche Delikte, welche als Bruch bes Stadt= friedens gelten, wie Totschlag, Beimsuchung, Auflauf, Wehrzucken, gefährliches Umhergehen bei Nacht, sowie überhaupt alle Schädi= gungen bei Zerwürfnis und Aufruhr, nicht aber Mord, Brand, Fälfchung, Diebstahl u. bgl., wofür allein, wie früher, das reguläre Ungerichtsverfahren besteht. Interessant ist besonders hier die verschiedene Behandlung des Totschlags: Bufe, sowie Bestrafung im Unvermögensfall find genau fixiert, fofern der Schuldige fich freis willig stellt oder nach der That ergriffen wird. Wird er aber "begriffen an ber tat", fo tritt überhaupt feine Guhne auf Grund der Berordnungen ein, sondern dann foll man ihm "der stat reht lazen widervarn als von alter reht her ist gewesen".28) Der Begriff "Friedbruchsfälle" ift jedoch ein fehr behnbarer, weshalb auch ber Rat keine Gelegenheit zur Erweiterung feiner Machtbefugniffe unbenutt vorübergehen ließ.

Bei Nürnbergs rasch aufblühendem Verkehrsleben und dem unter den Bürgern noch florierenden Fehdewesen mußte dem Rat, der die Verantwortlichkeit für Wahrung des Stadtfriedens trug und in erster Linie bei nicht energischer Niederwerfung von Tumulten bedroht war, in dieser Hinsicht wenigstens selbständiges Vorgehen eingeräumt werden.

Duldete man den Mißstand der Fehde als landläufigen Brauch, der durch Landfrieden und fräftige Herrscher, wie Rudolf, zwar

²⁸⁾ Baader 32; die Wegnahme einer Sache aus Anlaß der Fehde ift i. d. D. normiert im Gegensat zum Ungericht des Diebstahls oder Naubes, Baader 36.

eingebämmt, doch lange nicht ausgerodet werden konnte, wenigstens erst nach dem ewigen Landfrieden seinen Abschluß fand, so mußte man ihn im engen Gemeinleben, das durch Privatsehden leicht in seinem Bestande zu gefährden war, um so empfindlicher fühlen. Allerdings vermochte er hier auch rascher und nachdrücklicher als auf dem Lande durch eine mit den nötigen Machtmitteln ausgerüstete Obrigkeit zum Schweigen geboten zu werden. Allein der Rat war im XIII. Jahrhundert den Bürgern gegenüber noch keineswegs zu solcher Souveränität gediehen, daß er Fehden, bisher durch Bolksrecht gebilligt, willkürlich zu verbieten und mit Strafe zu bezlegen vermochte.

Es bedurfte also — in der richtigen Erkenntnis der Schädigung des Gemeinwohls durch die Fehde einzelner — der Zustimmung der Bürgerschaft zur Beschränkung des bisher ungebundenen Fehderechts, d. h. es wurde gleichsam ein Landfriede geschaffen, für einen engern Wirkungskreis berechnet, doch milder, genauer spezialisiert in der Bestrafung, energischer in der Durchsührung. Jeder Verstoß gegen diesen Frieden war als Vertragsbruch zu sühnen.

Eine Berechtigung zu solcher Initiative mochte übrigens der Rat von dem seit frühester Zeit nach Verleihung des Marktrechts bestehenden und durch ihn gehandhabten Marktseiden ableiten. Mit dem Marktrecht wurde meist vom König als Marktherrn der Markt- oder Königsbann verliehen, d. h. die Besugnis, zur Wahrung des Marktseidens verdindliche Strasverordnungen zu erlassen und deren Übertretung als Frieddruch zu ahnden. Der unter dem besondern Mundium des Königs stehende, vornehmlich vor Frieddruch zu schienden ursprüngliche Bezirk des Marktgerichts war wohl die sogenannte Mundat,29) deren Bannkreis später (1481) durch an Häuser gemalte Hände gekennzeichnet wurde. In Andestracht der gesteigerten Verkehrsverhältnisse erweiterte sich nun dieser Friede die zu den Grenzen der Stadt, indem jedoch die in dem neuen Bezirk verübten Verletzungen einer mildern Justiz anheimssielen. Innerhalb der Mundat begangene Frevel riesen auch später noch, als die eigentliche Bedeutung derselben erlossen war, doppelte, mitunter viersache Bestrasung hervor, im Unvermögenssall ost den Verlust der Hand.30)

²⁹⁾ Baader 49.

³⁰⁾ Baader 46, 49, 50.

Als Exekutivorgan sind Schultheiß, Rat, Schöffen und Genannte, vornehmlich aber die beiden Frager, d. h. die jeweilig regierenden Bürgermeister zu nennen. Als Unterorgane treten die Viertelmeister auf, von denen jedem die Aufsicht über einen der acht Stadtbezirke zukommt, ferner die Büttel und Marktpfänder, welche eidlich verpslichtet sind, schädliche Leute zu rügen. 31) Sonst ist dem einzelnen Bürger Anteilnahme an der Aufrechthaltung der Ordnung geboten und wohl auch schon in dieser Zeit spezielle Belohnung für Habhastwerdung von Verbrechern zugesichert; 32) erst gegen die Mitte des XIV. Jahrh. treten ständig besoldete Stadtknechte auf, während die bei Streisen verwendeten Söldner für jede größere Aktion besonders abgesohnt werden. 33)

Gerät ein Bürger mit einem andern in Feindschaft, fo foll er ihm nicht unberechtigt Schaden zufügen und die Fehde, mas er mit zwei "erbern mannen" zu beweisen, 34) acht Tage vorher ankundigen. Undernfalls fühnt er mit Buge und Eril; für den Totschlag gelten hundert Pfund heller Buße nebst zehn Jahren Berbannung als Strafnorm. Ift erftere uneinbringlich, fo kann sich lettere per= petuieren; wird der Friedbrecher nach der That ergriffen, so wird er bis zur Zahlung gefangen gehalten. Bei Ergreifung an ber That tritt, wie erwähnt, das ordentliche Verfahren ein. 35) Erblickt man ihn vor Abbüßung der Berbannungsstrafe "in den zilen", so muß er die Buße nochmals bingen, die Verbannungszeit beginnt von neuem. Die Buße, auch Besserung genannt, fällt teils ber Stadt, teils diefer und bem Schultheißen (4:1) zu; bei Berur= sachung materiellen Nachteils tritt Ersat an den Verletten ein. Die Bufe wird, sofern nicht der Kläger das ordentliche Verfahren wählt, auf dem Weg der Sühne festgesett oder selbständig durch ben Rat. 36) Bur Eintreibung ber Bugen find Schultheiß, Rat, Schöffen, Genannte, subsidiar die Gemeinde verpflichtet. Wer fich ihr "frefelich" widerfest, foll, wenn er ber "gefwornen einer", Absehung erfahren, 37) ebenfo ber Geschworne, ber ihm "funtleich"

³¹⁾ Baaber 11.

³²⁾ Baader 46.

³³⁾ S. Sicherheitswesen II. Ber.

³⁴⁾ Baaber 31.

³⁵⁾ Baader 32, f. jedoch n. Rap.

³⁶⁾ Baader 33, 37.

³⁷⁾ Baader 32, davon sein ewicleich (b. h. von den Geschwornen, mit städt. Umt Betrauten).

hilft; ein andrer soll nie Geschworner werden, nicht notorische Helfer vermögen sich vom Verdacht durch Einhandseid zu reinigen.

Entsteht ein Zerwürfnis ober "cried" und sind es so "gewaltige und unrichtige" Leute, daß fie nicht Besserung thun und sich über die gegenseitige Besserung binnen vierzehn Tagen nicht einigen wollen, so sollen Rat und Schöffen dieselbe auf ihren Sid festsetzen. Überhaupt ist es, wo nötig, auf die Aufforderung der Frager bin, ihre Pflicht, Friede zu gebieten bei hundert Pfund. Treffen fie die Beteiligten nicht, fo verkunden fie den Frieden in ihren Saufern ober bei ihren Brotgebern, welche ihnen das Friedgebot bei hundert Pfund Strafe übermitteln muffen. Ift ein Burger fo "gefrunt ober fo gewaltig", daß er nicht Frieden schließen will, fo foll einer ober zwei bes Rats ober ber Schöffen zu ihm und bei fünf Pfund Friede gebieten auf vierzehn Tage; gehorcht er nicht, fo wird diefe Prozedur Tag für Tag wiederholt, bis er in sich geht. Wie wenig übrigens die Autorität der Stadtbehörde den Bürgern gegenüber noch gefestigt war, zeigt bie Bestimmung, daß die friedenstiftenden Ratsglieder bei Mißerfolg nach dem Rat, den Schöffen und Ge-nannten senden sollen, um dann bei ihrem Sid den Streit "so si peste mügen" beizulegen. 38) Gelobt der Führer eines Auslaufs Friede und erhebt einer seiner Freunde die Fehde von neuem, fo wird gegen ihn als Friedbrecher verfahren. Aufgabe des Bürger-rechts nach der That schützt nicht gegen gerichtliches Vorgehen. Gäste und Knechte erfahren schärfere Behandlung als Bürger. Als notwendiges Erfordernis für die Wahrung des Stadtfriedens wird Hausfriedensbruch (Heimfuche) strenge bedroht. Die Schuld bes Ungeklagten muß hier jedoch, wie bei Ungerichten, felbstsiebent beichworen werden, nachdem ber Kläger die Versicherung gegeben, baß er nicht lediglich aus Rache ober Feinhschaft die Beschuldigung erhoben. In allen Fällen der offenen Klage und der Verleumdung endlich, "ane umb todslege, plutrunst und heimsuch," vermag der verdächtigte Bürger durch Einhandseid dem Beweisrecht seiner Vers folger Abbruch zu thun. 39)

Daneben sind noch in umfassender Weise Strafen und Kompositionen für jede Verwundung und wörtliche wie thätliche Ver-

³⁸⁾ Baader 34.

³⁹⁾ Baader 37; auch für Bestrafung des hierbei (umb swelher hande getat daz ist) geschwornen Meineids ist der Rat kompetent, cf. 69.

letzung normiert; streng wird auch der Gemeingefährlichkeit wegen das nächtliche Umherstreifen ohne Licht und das Tragen von Schwert und Messer bestraft, welches bloß dem (burggräfl.) Landzichter und dem Schultheißen, sowie deren Knechten gestattet ist und dem, welcher die Buße nicht zu erlegen vermag, die Hand kostet oder "schlahen zu dem stocke", dis er des Schultheißen oder Rates Freundschaft gewinnt. Kommt ein Fremder in eine Herberge, so soll ihm der Wirt gebieten, Schwert und Messer abzulegen, bei Weigerung aber Nahrung und Unterkunft versagen. Verletzung der Bürger durch Gäste beziehungsweise Fremde wird schwer geahndet.

Jeber Verkehr mit schädlichen Leuten ist verboten, wie auch ber Ankauf von "räubigem, diebigem" Gut; genau ist dem Bürger die Höhe des Lösegeldes vorgeschrieben, die er nicht überschreiten darf, um sich aus der Gefangenschaft zu befreien.

So viel, was uns zu kurzem Überblick über das damalige Sicherheitswesen von den Ordnungen, die das ganze Polizeiwesen dieser Zeit, d. h. alle Zweige der Stadtverwaltung zu regeln bestimmt sind, Interesse erweckt; das Verbannungsversahren des ersten Achtbuches soll wegen des Vorwiegens der Ungerichtsfälle mit dem Ungerichtsversahren Besprechung sinden.

Das Ungerichts- und Berbannungs-Berfahren.

Vermochte der Rat in Friedbruchsfällen frühzeitig das Recht selbständigen Vorgehens zu erringen, so war er im peinlichen Versfahren noch völlig vom Willen des Schultheißen abhängig, ohne den kein Urteil gefunden und vollstreckt werden konnte.

Um die besondern Merkmale des Nürnberger Verfahrens den gemeinrechtlichen Prinzipien dieser Zeit gegenüber schärfer hervor-

treten zu lassen, vorerst einige Streiflichter auf diese: 40)

Geschieht ein Mord ober Diebstahl und ertappt man den Verbrecher auf handhafter, wahrhafter That, d. h. bei der Aussührung des Ungerichts oder unmittelbar nach derselben, so erhebt man das Gerüfte, 1) die Nachbarn eilen herbei, helfen den Thäter übers

⁴⁰⁾ Pland, Gerichtsverf. i. M. A. I, 757 f.; Schröder, Rechtsgeich., 85.

⁴¹⁾ Da schrai der firchner: "diebe io!", Hegel, Städtechron. V, 558.

wältigen und fesseln, binden ihm die Handhafte (Finger des Ermordeten, geraubte Ware) auf den Rücken und schleppen ihn unter fortwährendem Gerüfte vor den Richter. Leugnet der Beklagte, so übersiednet ihn der Kläger mit sechs Eidhelfern, worauf die Schöffen dei formell richtiger Durchführung des klägerischen Beweises das Todesurteil aussprechen, welches sofort vollstreckt wird.

Gelingt es dem Kläger nicht, den Thäter bei handhafter That zu ergreisen, erhebt er jedoch das Gerüfte und klagt er sofort unter Vorzeigung der Spuren der That (der Leiche des Ermordeten) vor dem Richter, so erringt er die Versestung oder Üchtung des Beklagten, was zur Folge hat, daß dieser bei späterer Gefangennahme ebenso behandelt wird, als ob er bei handhafter That ergriffen wäre. Stellt er sich freiwillig, so bleibt die Entscheidung meist dem Zweikanpf überlassen.

Durchaus zu Gunsten des Beklagten gestaltet es sich, wenn die Klage übernächtig, d. h. nicht rechtzeitig erhoben ist: Erst auf die dritte Ladung, unter Verbürgung sichern Geleits braucht er zu ersscheinen, worauf er sich in den meisten Fällen durch einfachen (Einhands=) Eid zu reinigen vermag.

Ist endlich das gerichtliche Vorgehen nur durch Inzichten (Anzzeigen) oder bösen Leumund veranlaßt, so bleibt peinliches Berzfahren überhaupt ausgeschlossen, es tritt "Verbürgung zu freundelichen Rechten" ein.

So viel zu kurzem Ginblid, Ginzelheiten noch im Laufe ber Befprechung.

Daß dies Versahren auch in Nürnberg Wurzel geschlagen, wenigstens auf das Ergreifen bei handhafter That hervorragender Wert gelegt wurde, bezeugt manche Stelle im ältesten Achtbuch; ¹²) zog dies aber einerseits nicht immer die gewöhnlichen Folgen nach sich, so galt es anderseits bald nicht mehr als essentieller Faktor des Beweises.

In Bezug auf die durch irgend welchen Verdacht bezichtigten "schädlichen" Leute griff nämlich seit Ende des XII. Jahrhunderts in einigen Landfrieden und Stadtrechten besonders Süddeutschlands ein kürzeres Versahren Plat, das sogenannte Übersiehnen schädlicher Leute.⁴³)

⁴²⁾ Deprehensus in furto, homicidio, A.B. I, 8, 8b.

⁴³⁾ Dreper, Rebenftunden, 128; Löning, Reinigungseid b. Ungerichtstl., 69.

Die Anderung bestand darin, daß man auf die Erfordernisse der Handhafte und des Gerüftes verzichtete und allein verlangte, daß der Thäter gefangen vor Gericht gebracht und übersiehnet werde. Als ältestes Zeugnis hierfür gilt die Übersiehnung eines der Unzucht bezichtigten Geistlichen in Rheims (909).

Daß sich auch in Nürnberg und vielleicht schon mit Beginn des XIII. Jahrhunderts dieses Übersiehnen Bahn brach, verursachte wohl, daß auf der Nürnberger Kurie i. J. 1187 Friedrich I. seine Constitutio contra incendiarios erließ, wonach bei Ergreifung eines Brenners (nisi notorium per provinciam) der Nichter beordert wird, ihn mit sieden tauglichen Zeugen zu übersfagen. 44)

Berallgemeinert auf schäbliche Leute überhaupt sanktioniert bas bloße Übersiehnen der in Nürnberg bestätigte Mainzer Landstriede Rudolfs I. 1281: "Swer einen schebelichen man oder einen diep für gerichte gevangen bringet, derselbe oder der rihter soll sweren, daz er ein so schedlich man si, daz man ze reht uber in rihten schull, vnd schuln denne sehs sweren, daz der aid war si. Darnach sol man vragen, wie man uber in rihten sull." 45)

Im Lindauer Privileg (1321 und 1331) wird endlich aufgefordert: 16) "daß sie halten follten die Rechte, die unser Vorsahr seel. Kunig Albrecht setzt zu Nürnberg, da nach dem Landfried, der auch von unsern wegen geschworen ist, also daz sie mögend Man und Weib, die in ihr Geriht gefangen weren oder darin geantwortet werden umb Schuld, die ben ihm gefunden wird oder nit, die Menschen soll ein jeglich Man gewalt han mit einem gelehrten Aid zu überkommen, den es ungeserd zu den Heiligen über ihm schweren soll und das soll thun der Kleger und darnach sollen sechs glaubhafte Man, die zugegen vor Gericht sennd, schweren daz der Aid rein sen und nicht maineidig."

Ahnlich in den Stadtrechten von Augsburg, Bamberg, Dinkelsbühl, Kempten, München, Biberach, Navensburg, Tübingen, Dortmund, im Bayr. Landrecht, im Österr. Provinzialrecht usw.

Nirgends jedoch sehen wir das Verfahren in so ausführlicher Weise dargestellt, wie in der ältesten Nürnberger Halsgerichts= ordnung.

⁴⁴⁾ Bert, Monum. Germ. Leges II, 183.

⁴⁵⁾ Pert, II, 427. 46) Drener, 129.

Dieses Rechtsbenkmal befindet sich in einem der Codices, 47) benen Baader seine "Nürnberger Polizeiordnungen" entnahm, deren Beröffentlichung manchen jüngeren Gelehrten, der jenen Folianten durchblättert, abgehalten haben mochte, ihn genauer durchzuprüsen, ob er nicht doch noch einiges Unedierte, in kriminalistischer Beziehung Beachtenswerte in sich birgt. So kam es denn, daß diese Ordnung bisher völlig unbeachtet blieb.

Und es gibt nicht allzu viel Ordnungen aus dieser Zeit bei so großer Ausführlichkeit des Verfahrens. Dabei ist die Ühnlichkeit mit der zweiten Ordnung unleugdar, wodurch endlich das Rätsel der Abstammung derselben als gelöst erscheint, zumal im Vergleich mit einem später citierten Katserlaß, wonach die zweite Ordnung die Veränderung und Verbesserung einer früheren ist. 48)

Woher aber stammt die erste, hat Nürnberg volles Anrecht auf sie oder ist sie Kopie einer fremden? Fehlt auch die Angabe des Autors und Jahres ihrer Berabsassung, so scheint doch ihre Geltung in Nürnberg am Ende des XIII. oder Ansang des XIV. Jahrhunderts ziemlich sicher verbürgt, da sie sich in dem zu Stadtgesehen dienenden Coder an die Forst- und Waldordnung von 1294 auschließt und andre Verordnungen in analoger Schreibeweise solgen. Jedenfalls entstand sie vor 1320, in welchem Jahre der Rat zum Leumundsversahren überging. 49)

Die Vermutung liegt nahe, daß unter dem in ihr genannten "her cunrat" der Rihter⁵⁰) — im Vergleich mit einem bald darauf eingetragenen Urteil, in dem Chvnrat Seler als Richter fungiert — der Schultheiß Konrad Seler gemeint ist, welchen Müllner (1291) den "gerechten", Ulman Stromer den "guten" Richter nennt, der im ersten Achtbuch (1290) als Chunradus asinator scultetus verzeichnet ist,⁵¹) und nachweislich von 1290—1300 1310—1314 Richter war.⁵²)

Bielleicht bildet die Ordnung die unmittelbare Folge des Rulbolfinischen Landfriedens, dessen cit. Satung sie in breiter Ausführung umfaßt, oder sie enthielt bis dorthin das reguläre Ber-

⁴⁷⁾ Cod. 314, 86b f.

⁴⁸⁾ S. Rechtstag, II. Ber.

⁴⁹⁾ S. n. Rap.

⁵⁰⁾ S.G.D. I, Zeile 188.

⁵¹⁾ Cod. 314, 99; Ann. 1291; Hegel I, 73; A.B. I, 8b.

⁵²⁾ Stromer, Geich. des Reichsichultheißenamtes 73 f.

fahren mit Sandhafte und Gerüfte, worauf fie dem Landfrieden gemäß entsprechende Rurzung erfuhr. Für letteres spricht, daß sie im Gegensat zu andern Ordnungen biefer Art großer Umftändlichkeit huldigt.

Rurg vor Drucklegung ber Arbeit entschloß ich mich, ben Cober Berrn Geh. Hofrat Dr. v. Rodinger vorzulegen, ber in feinem namentlich jüngeren Forschern gegenüber schon so oft betätigten Wohlwollen gütigst meinem Erfuchen auf Prüfung ber Ordnung Folge leistete. Und biese ergab, daß die Ordnung sicher innerhalb 1294 und 1320 in Nürnberg rechtliche Geltung befaß, indem fie fich in dem ursprünglichen Bestande, b. h. noch auf der mit der alten römischen Zahl XI bezeichneten Lage — unter welcher noch "vltimus excepto vno" bemerkt ist — des mit der Zeit mancherlei Berichiebungen und Ginschaltungen unterworfenen Stadtbuches befindet und unmittelbar auf die Forst- und Waldordnung von 1294 folgt, mährend die ganze Sammlung nur bis 1333 reicht.

Und warum follte fie bann nicht auch, wie die übrigen Ber= ordnungen biefes Rechtsbuches - wenigstens bis zum Ginführungsjahr des Leumundsverfahrens - wirklich Anwendung erfahren haben?

Ob sie auch in Nürnberg entstanden, ist nicht zu ermitteln. Run stammt die unter dem Schultheißen Fridrich Zolner vom Bamberger Rat erlaffene Ronftitution über Ginführung des Uberfiebnens aus berfelben Zeitperiode, nämlich aus bem Jahre 1314.53) Der nächste Gebanke ift, Rurnberg - bas man ja mit Borliebe als unfelbständig Pflegkind Bambergs behandelt — hat diese Ordnung zum Mufter genommen. Biel natürlicher aber, angesichts ber großen Dürftigkeit ber Bamberger Konstitution und ber vielleicht boch vorhandenen Altersdifferenz, ist es, ben Schluß zu ziehen: beiden hat lediglich das allgemein zugängliche kaiferliche Land= friedensgeset zum Vorbild gedient.

Doch nun zu kurzer Stizzierung der Ordnung felbst. Das Gericht besteht aus bem Richter, ber mit Königsbann belehnt sein nuß und nur als "gemeiner Frager" fungieren soll, und den Schöpfen, die — mindestens sieben und, um Zwiespalt zu vermeiben, in ungeraber Zahl — für bas Nürnberger Gericht in Gid und Pflicht zu nehmen find. 54)

⁵³⁾ Bopfl, Das alte Bamberger Recht, 148.

⁵⁴⁾ S.G.D. 3. 6, 152, 83, 147.

Was den Kläger betrifft, so sind bei der Verbürgung mehrere benkbar, in der Hauptverhandlung fungiert nur einer als solcher. 53) Möglich ist, daß mangels—eines Privatklägers der Schultheiß als öffentlicher Kläger 56) auftritt.

Das erste Ersorbernis ist, daß der Kläger, um die leibliche Überwindung des Thäters zu bezeugen, denselben gefangen und gebunden vor den Schultheiß bringt und um die That, infolge deren er ihn gesangen, anspricht.⁵⁷) Dagegen ist es völlig indisserent, ob er ihn bei handhafter That oder auf der Flucht ergriffen, ob er Gerüfte erhoben oder nicht, ob er ihn sosort oder nach vernachteter Klage vor den Richter geführt; auch bedarf es keiner Borweisung der Spuren der That.

Ferner ist erforderlich, daß sich der Kläger nicht in Bann und Acht befindet, indem er sonst Zurückweisung seitens des Beklagten zu gewärtigen hat. 58)

Sodann folgt die Verbürgung der Kläger. 59) Sie geschieht nicht der Gerichtskosten wegen, denn die Hilfe des Gerichts wird unentzgeltlich gewährt; sie gilt als Garantie für Erlegung der Gewedde, wenn sich die mutwillige Anstellung der Klage ergibt, der Kläger sein behauptetes Recht nicht durchführt. 60) Endlich bestimmt der Richter den Termin zum Gerichtstag. 61)

Dort erhält der Kläger vorerst durch Urteil des Richters einen Borsprecher. 62) Der Kläger ist berechtigt, ihn selbst zu wählen; er hat ihn mit Namen zu nennen und dreimal zur Annahme aufzufordern. Leistet er keine Folge, so gebietet es ihm der Richter in gleicher Weise, gehorcht er abermals nicht, so verfällt er einer Buße und der Kläger wählt einen andern.

Der Borfprecher ist i. a. bazu bestimmt, für ben Aläger — mit Ausnahme bessen, was, wie der Schwur, von diesem felbst gesprochen werden muß — bas Wort zu führen. 63) Was er spricht, gilt

^{55) 3. 19, 32.}

 $^{^{56})}$ Å. 95, 129 f. cf. 188; richtiger wohl als willfürliche Bezeichnung bes Klägers anzusehen.

^{87) 3. 11, 17.}

^{58) 3. 311.}

⁵⁹) 3. 20.

^{60) 3. 22.}

^{61) 3. 24, 29.}

^{62) 3. 34} f.

⁶³⁾ Pland I, 194 f.

als vom Kläger gesprochen, sofern dieser nicht widerspricht, was ihm dis zum Urteil freisteht. Als Vorsprecher kann jeder vollberechtigte Freie fungieren; da es aber darauf ankommt, daß dieser genau mit der Form des Verfahrens an dem betressenden Gericht vertraut ist, werden östers, wie auch nach dieser und der II. Halsgerichtsordnung, nur Schöffen zu Vorsprechern ernannt. (33n) Ein Zwang, einen solchen zu nehmen, besteht übrigens nicht, doch ist ein Verzicht hierauf bei der großen Peinlichkeit in Wahrung der Form, von welcher Sieg oder Unterliegen des Klägers abhängt, nur bei eigner Rechtskunde desselben zu erwarten.

Der Vorsprecher nuß gleich anfangs erbeten werden, nach Aufstellung desselben bleibt für den betreffenden Gerichtstag ein selbständiges Handeln des Klägers ausgeschlossen. Gewöhnlich ist ihm auch, um sich mit seinem Klienten unterreden zu können, gestattet, ein Gespräch mit diesem außerhalb des Gerichtes vom Richter zu erbitten.

Unser Ordnung gemäß dingt der Vorsprecher nach seiner Ernennung, um Formsehler ohne Nachteil verbessern zu dürsen, dem Kläger Wandel (Holung), 64) wozu er die Schöpsen als Zeugen aufruft und erhebt die Klage, worauf bei richtiger Fassung dersselben der Beklagte auf Urteil der Schöpsen gebunden und gesangen vor Gericht gebracht wird. Nach dessen Erscheinen wird abermals ein Vorsprecher gewählt. 65) Diese, übrigens später gestrichene Bestimmung gibt dem Kläger Gelegenheit, einen unfähigen Vorsprecher mit einem geeigneten zu vertausschen.

Dieser klagt abermals über ben nun gegenwärtigen Thäter66) und bittet über ihn zu richten, indem er sich bei dessen Leugnen erbietet, ihn dem Urteil der Schöpfen gemäß zu überwinden. Der Beklagte braucht hierbei nicht mit Namen genannt zu werden; er darf ebenfalls einen Vorsprecher aus der Zahl der Schöpfen wählen,

Leugnet der Beklagte, 67) so fragt des Klägers Vorsprecher, was nun Necht sei, worauf die Schöpfen erteilen, der Kläger solle mit sechs Zeugen beschwören, daß er die Klage unparteiisch und

⁶³a) Z. 90, 111 u. Rechtstag. II. Per.

^{64) 3. 57} f.

^{65) 3. 87.}

^{66) 3. 96} f.

⁶⁷) 3. 127 f.

der Wahrheit gemäß erhoben, dann sei ihm der Gegner versallen. Diese Sidesleistung kann wieder um vierzehn Tage verschoben werden, während dessen ber Beklagte in des Richters Gewahrsam bleibt.

Der Eid selbst wird dem Kläger, wie den Zeugen vom Vorsprecher erteilt, 68) zugleich aber auch Holung ausbedungen, da sonst durch irgend welchen Verstoß der Beweis hinfällig werden könnte. Der Kläger schwört zuerst, ihm folgen die Zeugen, welche den Schwur zu gleicher Zeit ableisten. Von seiten der Zeugen ist der Eid nicht die Versicherung, daß sie dei der Verübung des Verbrechens zugegen gewesen und dieselbe wahrgenommen haben, sondern lediglich die Verräftigung der rechtlich formulierten Vehauptung des Klägers. 69) Vetresse der Art der Zeugen unterscheidet man nämlich: wirkliche Zeugen, die dei der That zugegen waren, Schreileute, die auf das Gerücht des Klägers herbeigeeilt, endlich Sidhelfer, welche allein im Vertrauen auf die Nechtlichseit des Klägers seine Klagbehauptung beschwören, ihm "zum Sidhelsen". ⁷⁰)

In den Zeugen (helfern) der Nürnberger Halsgerichtsordnung haben wir nur gewöhnliche Eidhelfer vor uns. Ihr Schwur soll bestätigen, daß ein vom Kläger behauptetes Verbrechen wirklich besgangen worden,⁷¹) was nach andern Ordnungen nicht immer ersorderlich ist, indem hier die Geltendmachung der Schädlichkeit des Veklagten vollständig zur Überwindung hinreicht.⁷²) Daß übrigens die Form bei der Sidesleistung ziemlich peinlich zu wahren ist, zeigt, daß besonders hervorgehoben wird, es solle das zufällige Aufs und Niederhalten der Finger vor oder nach dem Schwur nicht als Fehler gelten.⁷³)

Die Verteidigung des Beklagten beschränkt sich auf die Ablehnung untauglicher Zeugen, wobei der Bann durch des Bischofs oder des Dechanten Briefe, die Acht durch das Achtbuch, die uneheliche Geburt durch zwei ehrbare Nachbarn zu beweisen. 74) Außer=

^{68) 3. 177} f.

⁶⁹⁾ Bland II, 45.

⁷⁰⁾ Pland II, 26, cf. 68, 223.

^{71) 3. 187, 250.}

⁷²⁾ Wie 3. B. n. Tübinger Rechtsgewohnh., Dreger, 128.

^{13) 3. 266;} der fol die hant als hoh aufhaben, Baader, B.D., 69.

^{74) 3. 225} f.

dem besteht für ihn die allerdings sehr geringe Hoffnung, daß dem Kläger die Durchführung der Sidesleistung mißlingt.

Andernfalls bestätigen die Schöpfen den Sieg des Klägers und, um denselben vor der Rache der Sippe des Überwundenen zu schirmen, drohen sie jeden Verleger mit der Strafe des letztern zu belegen. ⁷⁵) Endlich folgt das Urteil und die sofortige Richtung des Verurteilten, wozu sich die Todesart für jedes der fünf Halsegerichte vorgezeichnet findet. ⁷⁶)

Tötet der Kläger den Täter bei der Überwältigung oder in Notwehr, so hat er einen besondern Sid zu schwören, daß er desfelben nicht anders habhaft zu werden vermochte, worauf gegen den Toten wie gegen einen Lebendigen versahren wird, d. h. das sog. "Gericht über den Toten" stattfindet.")

Das Übersiehnen schäblicher Leute trat nun in zwei wichtigen Ausnahmefällen außer Wirksamkeit, nämlich, sofern der Angeklagte ein Bürger war und sich zum Neinigungseid erbot, wie auch — bei Bürgern und Fremden — im Fall der Selbstverbannung.

Inhaltlich der Privilegien und Natsverordnungen besaß der Bürger überhaupt manche gerichtliche Borteile: Vorerst durfte er (nisi atrocitas) gegen Verdürgung freigelassen werden; 78) nur vor dem Schultheißen durfte man ihn verklagen, welche Vorschrift auch der Vurggraf beobachten mußte. 79) Niemand durfte ihn kämpslich ansprechen; wollte er dagegen einen Nichtbürger zum Zweifamps heraussfordern, 80) so bedurfte er des Nates Genehmigung. 81) Er brauchte sich nur bei förmlicher Alaganstellung dem Votum der Schöffen zu unterwersen; von Amts wegen ging der Schultheiß nur bei Totschlag gegen in vor. 52) Die Alage sollte, wenn sich nicht der Gegner in der Fremde besand, innerhalb eines Vierteljahres erhoben werden. 83)

In allen schweren Fällen, wozu auch heimsuchung zählte, mußte man, bevor man selbstsiebent die Klagbehauptung beschwor,

^{75) 3. 260, 280.}

⁷⁶) 3. 290.

^{77) 3. 300.}

⁷⁸) Hist. Diplom. Norimb. 1219, 1313.

⁷⁹⁾ Baader, 19, 21.

⁸⁰⁾ Hist. Diplom. 1219.

⁸¹⁾ Baader, 18.

⁸²⁾ Baader, 36.

⁸³⁾ Baader, 18; auch bei Ungerichten?

burch Sinhandseid versichern, daß man nicht aus Mutwillen klage. §4) Während endlich der fremde Beklagte oft grundlosem Verdacht zum Opfer siel, konnte sich der Bürger "wegen jeder missetat und umb inziht" (Juzicht, Verdacht, böser Leumund) durch Sinhandseid reinigen, §5) ausgenommen bei Totschlag, Blutrunst und Heimssuchung, in welch letztern Fällen ihm der Reinigungseid versagt war.

Aber auch bei offenbarer Schuld, wie nach Ergreifung bei handhafter That, vermochten zuweilen sowohl Bürger als Fremde dem sichern Todesurteil zu entrinnen, wie aus dem ältesten Acht-buch erhellt. 86)

Dasselbe erweist sich im Berein mit den frühesten Polizeisordnungen als ältestes Zeugnis gerichtlicher Thätigkeit. Es war zur Ansnahme von Geächteten, wie von Verbannten bestimmt und wurde im Sinverständnis von Rat und Schultheiß von dem jeweiligen Stadtschreiber verabsaßt. Für die Erhaltung und Fortpslanzung des Volksrechts sorgte die Tradition, Ausnahmen desselben aus lokalem Interesse zu setzen, sowie die Regelung neuer, erst mit dem Wachstum der Stadt auftauchender Verwaltungszweige durchzusühren, war Sache gesehmäßig verkündeter und schriftlich bezeugter Natsverordnung; der Vollzug von Todesnrteilen bedurste keiner Beurkundung, die Namen derer aber, welche statt mit dem Tod oder geringeren Strasen mit Verbannung sühnten, mußten, um ihre Träger bei verfrühter Kücksehr zur Verantwortung ziehen zu können, durch Gerichtszeugnis gesichert werden.

Was vorerst die Geächteten (proscripti) betrifft, s7) bei denen zumeist kurz die Thatsache der Achtung, der Name des Klägers und das Verbrechen angeführt werden, so sind sie entweder bei handhafter That betreten durch Flucht entkommen oder sie haben sich, trozdem sie der Kläger der That bezichtigt und vorgeladen, nicht dem Richter gestellt.

Nächst ihnen sind die durch Urteil des Stadtregiments Verbannten (exclusi, eliminati) zu nennen. Zur Säuberung des Stadtgebietes wurden mitunter ganze Horben von Gaunern vertrieben, wie 1315 und 1319 an siedzig Männer und Franen

⁸⁴⁾ Baaber, 38.

⁸⁵⁾ Baader, 37; Meineid ftrenge geahndet, 37, 69.

⁸⁶⁾ A.B. I.

⁸⁷⁾ Ad querelam Irmgardis vxoris Toklarii proscripti Heinricus et Ulricus de Sikenbach pro eo quod interfecerunt Toklarium, A.B. I, 1b.

(Ruffiani, kopperi et virharten) und mit ihnen ohne Namensangabe alle von Augsburg, Regensburg, Sichstätt, Würzburg und Bamberg Verbannten. 88) Ühnlich summarisch versuhr man bei Verbrechen, bei benen Zahl und Namen ber Beteiligten nicht setzstanden, indem dann das Achterkenntnis auch Unbekannte tras. 80)

Befonders hervorzuheben find endlich diejenigen, welche sich wegen Ungerichts selbst verbannten 90) (ipsi se sentenciaverunt, judicaverunt se sententialiter). Wenn bei den hierunter aufgeführten Bürgern eventuell ein Vorrecht präsumiert werden könnte. wonach ihnen bei Verwirkung des Lebens Halslösung durch Selbst= verbannung und Aufgabe des Bürgerrechts freistand — ähnlich ber später zu erwähnenben Ginmauerung unter Erhaltung bes Bürgerrechts - so barf man bei ben Fremden lediglich an eine von der Zustimmung des Verletten beziehungsweise Rlägers abhängige Strafumwandlung benken. Es handelt sich um einen Sühnevertrag zwischen Rläger und Beklagten unter Bermittelung des Gerichts. Weigert fich der Kläger oder in Offizialfällen, insbesondere wenn, wie bei Aufruhr, das Gemeinwesen als Verletter auftritt, der Rat ober Schultheiß, so tritt - zweifellos wenigstens bei Fremden — das Übersiebnen in seine Rechte ein. Lon Fremden werben überhaupt nur wenige jene Vergünstigung errungen haben; benn abgesehen bavon, daß ihre Zahl angesichts ber fünfzig Jahre, die das Achtbuch umfaßt, eine äußerst geringe ist, konnte der Rat, der schon einfache Bagabunden für immer aus dem Stadtgebiet verwies, bei Verbrechern ichon aus Gründen ber Sicherheit dies Rugeständnis nur in den feltenften Fällen geben. Auch mare bann der Bürger im Vergleich hiermit einer viel strengern Strafe ver= fallen, als ber Fremde, für den die Selbstverbannung nur dauernden Verluft des Aufenthaltsrechtes nach sich zog.

Der Gerichtshof, vor dem die Selbstverurteilung erfolgte, be-

⁸⁸⁾ Isti sequentes viri et mulieres exclusi et excluse sunt omnes Ruffiani, kopperi et virharten cum his omnes exclusi a Ciuitatibus. ab Augusta, a Ratispona ab Eistavia ab Herbipli et a Babenberg sub ea pena sicut exclusi in illis Ciuitatibus, 6.

⁸⁹⁾ Alle die schulde daran habent mit worte oder mit werche rihten also voer ainen rauber, Murr II, 368.

 $^{^{90})}$ Leukardis deprehensa in furto sentenciavit se perpetuo, de Ciuitate vel quod absque sentencia suspendatur, si decerto hic reperiatur. $\mathfrak{A}.\,\mathfrak{B}.\,$ I, 9.

ftand aus Schultheiß und Schöffen; ⁹¹) Kläger sind hier nicht erwähnt, vermutlich, weil nach förmlicher Klaganstellung keine Selbstverurteilung mehr zulässig war. Der Beklagte ist entweder auf handhafter That ergriffen (deprehensus in furto, in homicidio) oder angeklagt (accusatus) oder nur verdächtigt (infamatus). Dem Namen ist mitunter ein besonderes Kennzeichen beigefügt. ⁹²)

Die Selbstverurteilung findet in der Weise statt, daß der Thäter für immer die Stadt zu meiden oder eine bestimmte Zahl von Meilen von derselben zu bleiben verspricht unter dem Beisügen, daß er, wenn er trotzem wieder im Stadtgebiet oder in einem bestimmten Umkreis um dasselbe betroffen würde, ohne weiteres Urteil der Todesstrase, die ihm seinem Verbrechen nach schon jetz von Nechts wegen gebührt, versallen sein wolle. 93) Manchmal wird noch eine Frist gewährt, nach deren Ablauf er die Stadt verlassen muß. 94) Der Verbannung unterliegt auch regelmäßig die Shefrau desselben; nach seinem Tod ist ihr die Heimkehr gestattet, es müßte denn lebenslängliche Verbannung besonders ausgesprochen sein. 95)

Schließlich wird das Urteil durch die Schöffen bestätigt und durch Sintrag in das Achtbuch beurkundet, wo bisweilen die Unterschrift der anwesenden Schöffen beigesetzt wird. 96)

Das Recht auf Tötung ist also keineswegs erloschen, es lebt wieder auf, sobald der Berbannte sein Gelöbnis bricht.

Als Verbrechen, welche die lebenslängliche Selbstverbannung begründen, sinden wir neben den gewöhnlichen Ungerichten wenig neue, Diebstahl am meisten vertreten. Totschlag und Mord scheinen bereits unterschieden, ersterer vornehmlich die Tötung in der Fehde zu bedeuten; besonders hervorzuheben ist die "interfectio sine diffidatione in nova pace" d. h. ohne Fehdeankündigung nach Friedensgelöhnis der Parteien. 97)

⁹¹⁾ Sub Berhtoldo phinzingo tunc temporis sculteto in presencia scabinorum infra scriptorum et aliorum multorum, N.B. I, 8.

⁹²⁾ Mancus, A.B. I, 18; non audiens, 8; der beschorne, 14; heila uxor dritthalbes Zentner, 20.

⁹³⁾ Hedewigis suspendatur si infra decem miliaria reperiatur, 9; swa man sin in dem zil dergriset, daz man von Im richten schol ane vrteil, 12.

⁹⁴⁾ Heinricus sentenciavit se de Ciuitate a festo penthecostes proxime venture, 9.

⁹⁵⁾ Baader, 14; fin wirtin vfagt v. d. St. ewichlich, 12.

⁹⁶⁾ S. N. 91.

⁹⁷⁾ Dietel, quod sine diffidatione in nova pace vulneravit, 16b.

Im Jahre 1314 reinigte sich ein Bürger burch Einhandseid, rettete aber nicht das Bürgerrecht, sondern errang nur die Besfugnis, als Gast in der Stadt zu verweilen, 98) sei es, daß man von der Reinheit des Eides nicht völlig überzeugt war, oder sich der Bezichtigte ansangs der Rechtsertigung durch Flucht entzogen hatte. Ihn für einen Fremden zu halten, widerspräche der Vorsaussetzung zur Berechtigung zum Reinigungseid.

Betreffs der angedrohten Strafen, welche i. a. benen der H.G.G.D. entsprechen, ist bemerkenswert, daß mit wenig Ausnahmen das Hängen als die gewöhnliche Todesstrafe für Weiber gilt. Bei den Verbannungsfällen andrer Art finden sich auch der Verlust der Junge, der Hand, der Augen, Turmstrafe und Verdoppelung der Verbannungszeit angedroht. Das Arteil wird hier zuweilen durch besondere Arfehde d. h. den Sid bekräftigt, weder zurückzukehren, noch sich an den Bürgern zu rächen. Auch werden für Wahrung derselben Bürgen gestellt oder Schöffen als Zeugen verzeichnet.

Wer Verbannten Zuflucht gewährt, unterliegt strenger Buße ober ber gleichen Strafe wie jene, falls er nicht burch Einhandseid die Nichtkenntnis des Urteils beschwört. 99)

Das Verfahren auf Leumund.

Oft tagt des Reiches Kurie in der einflußreichsten Stadt des deutschen Südens; wie seine Vorgänger weilt auch Ludwig der Bayer gerne in ihr. Ein Freund der Städter, klugberechnender als die Hohenstaufen, in jenen ein trefflich Gegengewicht gegen das Aufsstreben der Landesherrlichkeit erblickend, sucht er Nürnberg durch weitgehende Privilegien zu fördern, verleiht ihm völlige Handelssfreiheit, gibt den ersten Jmpuls zur Ostermesse und hiermit zum spätern Welthandel und Reichtum der Stadt; weither strömt das Volk.

Mußte es aber einerseits die regierenden Geschlechter mit Stolz erfüllen, als die ersten Faktoreien entstanden, die Zahl der Gäfte

⁹⁸) Jung juravit et expurgavit se a causa infamie in Judicio, data sententia, quod tanquam hospes possit exire et intrare nunquam recipiendus in Ciuitate, 6.

⁹⁹⁾ Baader, 15.

wie der Bürgerschaft täglich wuchs, so mußte sich anderseits nicht minder ihre Besorgnis und Wachsamkeit steigern. Denn abgesehen von der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, erkannten sie in dem Zusluß fremder Elemente ein nicht unbedenkliches Agens für die sichtlich aufkeimende Gärung des Handwerks gegen die Abershebung des Patriziertums.

Leichter vermochten sie sich gegen die Brandpfeile der Außensfeinde zu sichern, ihre Handelszüge vor Überfall zu schirmen, als in der Stadt selbst diesen Abhub prosessioneller Gauner, die überall an großen Emporien, wo viel Gold im Flusse, viel Gelegenheit zu Trug und Naub, sich zusammenscharen, trot eiserner Strenge niederszuzwingen.

Diese Ohnmacht fußte weniger in dem unzureichenden Sicherheitswesen, als in der Unsicherheit und Schwerfälligkeit des Ungerichtsversahrens. Denn die Vermutung, daß dieses durch Verzicht auf Gerüfte und Handhafte verbessert sei und man sich nun leicht schädlicher Subjekte entledigen könnte, erwies sich als trügerisch, indem man einesteils zu wenig mit der Verschlagenheit jener rechnete, andernteils sich berechtigte Klagen gegen diese Neuerung erhoben.

War es doch schon ein Wagestück zu nennen, des Thäters habhaft zu werden und ihn gefesselt vor Gericht zu bringen. Denn wo es zu erbeuten galt, sei es in offener Fehde, sei es bei niedrigem Raub, da halfen Ritter und Gauner redlich zusammen, ja der Beraubte durfte mangels andrer Helfer noch froh sein, von jenen nicht überwunden, vor den Richter geschleppt und übersagt zu werden.

Dem Bürger freilich blieb ber Einhandseid, manch andern rettete die Selbstverbannung; aber wie vielen mochte man dies Vorrecht versagen! Trat dann ein Kläger auf, so kam es auf die Überzeugung des Gerichts nicht nicht an, der Richter war gemeiner Frager, der Schöffenspruch bedingt durch richtige Formerfüllung, Nachweis der Anrüchigkeit durch Achtbuch und Bannbrief selten möglich.

Aber auch dem Kläger mißlang oft die Durchführung des Schwurs, weniger, weil er durch Versprechen Verscherzung des Beweisrechts bewirkte, — indem ihm ja Holung freistand —, als weil bei Aufbringung der nötigen Helfer alle Überredungskunst scheitern mochte an der Besorgnis, damit die Rache der Lippe des

Übersagten herauszusorbern. Und die Stadt kounte nicht gelassen bleiben, wenn so viele, die längst reif für Strang und Rad, uns geahndet entschlüpften und in zeitweiser Schadloshaltung nur das höchst illusorische Mittel der Ausweisung übrigblieb.

Auch war das Vertrauen auf die Echtheit des Sides, dessen formell richtige, d. h. unverzagte Offenbarung nach germanischer Auffassung als Stimme des reinen Gewissens galt, im Volke gesunken. In der kleinen Markung, wo Gehöfte an Gehöfte stieß, und sich bei geringem Wechsel der Bewohner des Sinzelnen Wesen und Treiben schwer der Beobachtung der Genossen entzog, mochte der Gewissenlose oft aus Furcht vor Entdeckung vor Meineid zurückschrecken, der Verdächtige selten Helser sinden; nicht so in der Stadt bei reichem Verkehr, vielsachem Wechsel der Bevölkerung, vielverzweigter Thätigkeit des Handels, wo jeder nur auf seinen Vorteil bedacht achtlos am andern vorbeigeht. Der Wille, salsch zu schwören, zeigte sich zwar nicht häusiger als früher, die Verwirklichung dieses Willens aber zu hindern, Opfer klägerischer Voreingenommenheit oder blinden Zufalls möglichst zu verweiden, bot mangels des Gerüftes und der Handhafte das neuere Versahren noch weniger Sicherheit.

Hierzu trat ein brittes wichtiges Moment. Wir wissen, welch einflußreiche Stellung den Bürgern und dem Schultheiß gegenüber der Rat bereits beim Sicherheitsverfahren gewonnen. So oft es aber eine Todesstrafe zu verhängen galt, war er stets von der Laune des letztern abhängig, welcher leicht die Hegung des Gerichts verhindern oder schädliche Leute, die ja dis zu ihrer Verurteilung in seiner Gewahrsam blieben, entschlüpfen lassen konnte.

Das hauptsächlich Lästige für den ehrgeizigen Rat lag endlich in der politischen Bedeutung des Blutbanns, wodurch der Schultzeiß übergeordnet als Mittelsperson zwischen Kaiser und Stadtregizment figurierte. Auch soll gerade damals der Blutbann nicht nur den Gefällen, sondern auch des Ausübungsrechtes nach dem Burgzgrafen verpfändet gewesen sein, dem es dadurch ermöglicht wurde, den Nürnbergern ihre Abhängigkeit durch Lorsetung eines undequemen Ritters fühlen zu lassen.

Die Beseitigung bieser Mißstände, volle Souveränität im Gerichtsverfahren den Bürgern, Koordinierung dem Schultheißen gegenüber, schien dem Rat nach dem Vorbild andrer Städte in der Einführung des sogenannten Leumundsversahrens erreicht, zu deren Sanktion der Kaiser um so leichter zu bewegen, da er den Nürns bergern durch manches Geldopfer verpflichtet war und ja an den Gefällen des Schultheißenamtes hierdurch keine Minderung eintrat.

Wohl mochte sich bei entscheidender Tagung im Senat angesichts der bedenklichen politischen Zeitströmung gegen die Geschlechter manche Stimme erheben, daß das Volk in zähem Festhalten am Althergebrachten solch tieseinschneidende Wandlung als Rechtsbruch und neue Überhebung des herrschsüchtigen Patriziertums verwersen würde. Doch die Motive waren zu dringend, die Mißstände zu groß, der Vorwurf der Neuerung durch Hinweis auf den Vortritt der Kirche und Reichsgesetzgebung leicht entwassnet.

Endlich sollte es jedenfalls, wenn auch dem Tenor des Privilegs entgegen, vorerst nur bei Fremden Anwendung ersahren und mit dem Vorrecht des Bürgers auf purgatio samae nicht gebrochen werden.

Doch, ehe wir dies näher beleuchten, vorerst ein Streislicht auf den Ursprung und die örtliche Verbreitung dieses Leumunds=versahrens. 100)

Im kanonischen Prozeß war der auf germanische Prinzipien fußende Reinigungseid verpont, erst später bei Laien und höchst subsidiär bei Alerikern zugelassen. Das sich nun hieraus im 9. Jahrhundert in der Kirche bildende Verfahren auf infamatio bestand barin, daß sich ber eines Frevels Bezichtigte burch Gib zu reinigen vermochte, andernfalls einer Bufe und Strafe, welche ftets nur poena extraordinaria, verfiel. Dies änderte sich sobann, in= dem man der Rechtfertigung eine öffentliche Aufforderung, innerhalb vierzig Tagen Anklage zu erheben, vorhergeben ließ, Innocenz III. endlich eine förmliche inquisitio ex officio einführte und erft nach völliger Resultatlosigkeit berfelben das alte Vorrecht des Bezichtigten zuließ. Diefer Zwitterbildung fanonisch=germa= nischen Urfprungs entziehen wir ben Reinigungseid, feten an Stelle der poena extraordinaria die Todesstrase und wir erhalten das Leumundsverfahren, wie es in mehreren Städten insbefondere Süddeutschlands Gingang fand.

Die erste Andentung hiervon in deutschen Gesetzen zeigt sich in der Treuga Heinrici 1230,101) wo der "loimunt" per plurum

¹⁰⁰⁾ Biener, Inquifitionsprozeß 20 ff.

¹⁰¹⁾ Bert, Monum. Germ. Leg. II, 268.

ac meliorum illius provincie confessionem bewiesen wird, ferner in dem dem Erzbischof von Köln 1258 eingeräumten Recht ¹⁰²) "contra publice infamatos de excessibus inquirendi et judicandi etiam nullo conquerente", was von Eichhorn als erstes Austreten des Juquisitionsprozesses in Deutschland bezeichnet wird. Sonst war es in großer Ausbreitung durch kaiserliche und landeseherrliche Privilegien autorisiert und noch im XV. Jahrhundert in Anwendung. ¹⁰³) Auf Ähnliches zielt auch vielleicht in Frankfurt das Halsgericht in verschlossener Ratstube hin: "auch were gut getan, ein privilegium zu erlangen vber das plut in der Ratstuben richten mogen." ¹⁰⁴)

Was nun das Nürnberger Privileg selbst betrifft, so erweist sich die von Dannreuther in die spätere Litteratur übergegangene Anführung des Jahres 1340 im Vergleich mit dem Original unzichtig, da es Ludwig bereits 1320 mit folgender Befugnis erzteilt: 105)

"bag si einen jegelichen Schebelichen | man | ber | in | ir | vnbe in des Gerithez Genanchnisse zu Nurenberg kumet, mit bosem levmunde, vber kumen mogen, vnden den leip abe gewinnen mugen also bescheidenlichen | daz die geswornen von der stat dunket | vf ir eit. daz ber levmunt alfo swere | vf in gangen fi | daz man Billicher Riche ober sinen lip | banne man ez | laze | baz er ba mite ben lip verlorn habe | Wir haben in auch funderlichen die gnade getan | vnde daz Reth geben | von vnserm kuneclichen gewalth | daz die vor genanten | vnfer Burger | bez Rates | vnde die Schefphen zu Ruren= berg vollen gewalt haben | einen iegelichen ieren Burger | ober | fin tint. oder finen frunt | oder finen kneth bag fi ervarn | vnbe endi= lichen innen werdent daz er so gar vngeraten si | daz si dez dunket. bag er von | finer ungeratenheit Beger tot si | ban lebenbit | bag si ben. ber in ber ftat | vnde in bem Gerithe zu Nurenberg gefezzen ift | wol orteilen mogen in einen Turn. zu buzenne bar nach. also er verworth hat. Ober in einen Sach ftozen | vnde | in bem mazzer | zu tode ertrenken . . .

¹⁰²⁾ Biener, 139.

¹⁰³⁾ Pland, Gerichtsverf. i. M. A. I, 162; Bachter, Beiträge 3. Gefch. D. d. Strafrechts, 271; v. Kries, Beweis im Strafproz., 238.

¹⁰⁴⁾ Kriegt, Deutsches Bürgertum i. M. A. I, 564.

¹⁰⁵⁾ R. Ludw. Sciekt, 190 R.A.; Hist. Diplom. Norimb., 1320.

In der Bestätigung von 1341 findet sich noch der Zusatz: "oder einen andern todt anzulegen, darnach sie zu rath werden." 106)

Vor allem kann das Verfahren nur für kurze Zeit, d. h. dis zur Einführung der Tortur in Vetracht kommen, welche Meisterlin — was allerdings nicht stichhaltig — schon dei Schilderung des Aufruhrs von 1349 erwähnt ¹⁰⁷) und sich nach den Rechnungsbüchern in den siedziger Jahren bereits einer wahrhaft banausischen Anwendung erfreut.

Über das Wesen desselben sehen wir die Wissenschaft in heftigen Streit entbrannt: 108) Während Roßhirt von Wilkür spricht, Viener und Köstlin von Richten auf bloßen Verdacht, ähnlich Malblank und Zöpfl, welcher daraus folgert, daß Rat und Schöffen bei genügenden Indizien sosort und ohne Geständnis die Todesstrase verhängten, v. Kries endlich es diskretionäre Gewalt seitens des Rates nennt und daß Gemeingefährlichkeit allein zur Verurteilung genügend, setzt Planck gewissenhafte Erkundigung der Ratmannen voraus, Hälfchner Überzeugung des Gerichts ohne Gebundensein an bestimmte Rechtsregeln, glaubt Wächter darin lediglich die Besugnis enthalten, nur auf solche Beweisgründe hin zu verurteilen, nach denen die Schuld zweisellos, und demgemäß Vrunnenmeister, daß in allen Fällen, wo bloße Anzeigen vorlagen, die Erlangung des Geständnisses von souveräner Bedeutung und deshalb die Folter bald allgemeine Regel wurde.

Zu besserer Illustrierung des Nürnberger Versahrens zunächst eine Verordnung aus einem Gesetzbuch des 14. Jahrhunderts: 109)

"Wer es das ein Mensch gefangen würde, vmb solchen Leimut, der jhme an seinen Leib ging, so soll der Richter vnd die Schöpfen, vnd der Rath von derselben Sach wegen zu einander gehen, an den Rath, vnd soll der Richter der den Pann hat, fragen geden Mann besunder auff seinen Aid, was jhme gewissen sep vmb den Leimut, vnd könten sie sich deß nitt verainen, das jhnen vmb den Leimut

¹⁰⁶⁾ Hist. Dipl. 1341.

¹⁰⁷⁾ Segel, Städtechron. Nürnb. III, 140.

¹⁰⁸⁾ Robbirt, Syftem und Gesch. d. d. Straft., 145; Biener, 139; Köftlin, Gesch. d. d. Straft., 186; Malblank, Gesch. d. peinl. Gerichtsordnung, 65; Jöpfl, Das alte Bamberger Recht, 144; v. Kries, 240; Planck, I, 160; Salfchner, Preuß. Straft., 65; Wächter, 271; Brunnenmeister, Quellen der Bambergensis, 29.

^{. 109)} Stromer, Gefch. d. Reichsschultheißenamts, 43.

also gewissen were, so möchten sie sich barumb Acht Tag wol erfaren, oder vuz auff den negsten Rath, vnd wann der Leinut also erfaren wirdt, so best man mag, so soll der Richter aber fragen, peden mann in offenem Rath, wie es ihme gewissen sen, vnd den Leinut, vnd wann man den Leimut also verhört, so soll der Richter, der den Pann hat fragen, Ob Er besser Todt oder Lebendig, Theilen sie das Er besser Todt sen, dann Lebendig, mitt der mehrern meng Raths vnd Schöpssen, so soll man ihn sür Gericht sühren, vnd vber ihn verpurgen, vnd ihn ansprechen, vmb sein missethat, in welchem Leimut Er ist."

Hieraus geht nicht von vornherein eine konkurierrende Gerichtsbarkeit des Rates hervor, sondern primär ein Zusammenwirken von Schultheiß, Schöffen und Nat und erst in Konner mit dem später genauer anzusührenden Privileg von 1323,110) wonach der Nat an Stelle des Schultheißen im Notsall einen andern zur Ausführung des Blutdannes substituieren darf, dei Versagen des letztern ein selbständiges Handeln des Nates. Hierdurch wurde jener thatsächlich in den Schatten gestellt, er war zwar berechtigt zur Hegung des Gerichts, doch nicht mehr unumgänglich notwendig.

Das Verfahren ift gleichsam eine Vorverhandlung von einem erweiterten Schöffenkolleg, doch nicht analog ber Borentscheibung vor dem Stadtgericht in Bamberg, bevor es an die Zent gelangt, wo es sich ja nicht um Feststellung bes Urteils, fondern lediglich ber Berechtigung zur Berhaftung handelt. Es ift jenes jo zu benten, baß sich ber Rat in irgend einer Sitzung, nachdem in ber Sache eines Gefangenen vielleicht so und so oft referiert und das Urteil angeregt war, für Leben ober Tod entschied und letternfalls den Schultheißen ober ben vom Rat erkorenen Substituten berief, um nochmals in solenner Beise und unter Benützung der Form des accusatorischen Schlufversahrens das Urteil zu bestätigen. Es findet in offenem Rate ftatt, der Richter bleibt gemeiner Frager, der Charafter der Urteiler aber hat sich geändert: Man fragt jeden auf seinen Gid "mas ihme gewißen sen umb den Leimut". Früher richtete sich das Votum der Schöffen mechanisch nach der richtigen Formerfüllung der Partei; jett zu eigner materieller Wahrheits= erforschung verpflichtet, follen fie auf ihren Gid, nach innerer Über= zeugung über die Schuld des Beklaaten erkennen. Der Leumund

¹¹⁰⁾ S. n. Rap.

muß ihm ferner an seinen Leib gehen, d. h. es muß ein Ungericht in Frage stehen; also nicht Schädlickkeit id est Gemeinfährlichkeit allein berechtigt zu solchem Vorgehen. War die Sache noch nicht entscheidungsreif — was, wie gesagt, selten eintreten mochte, — so fand Wiederholung der Prozedur in der nächsten Sitzung statt und die dorthin weitere Nachsorschung.

Wie erfolgt nun diese, was gilt als Beweismittel? Das Privileg schweigt darüber und deshalb die schlimme Deutung durch die Wissenschaft, als ob allein die öffentliche Meinung als Nichterin gegolten hätte und durch sie auch grundlos Verdächtigte völlig

bem mahrhaften Thater gleichgestellt worden waren.

Das Privileg war, wie ja meistens, vom Bedachten b. h. vom Rat verfaßt, der Kaiser gab lediglich Kopf und Fuß tazu. Wenn man erwägt, wieviel Mühe und Opfer die Erringung solcher Rechte oft beauspruchte, wieviel Zwist und Kampf aus unklaren Versbriefungen erwuchsen, so ist es vom Nat nur politisch zu nennen, wenn er die erstrebten Machtbesugnisse möglichst schrankenlos setzte, abgesehen davon, daß diese bereits an andern Orten in gleicher Weise eingeräumt waren und man überhaupt von dem nötigen Umfang der Beweismittel, der sich ja erst aus der Praxis ergeben sollte, eine nur höchst dunkle Vorstellung besaß. Die einzige Beschränkung sußte also darin, daß die Urteiler auf ihren Sid, nach innerer Überzeugung erkennen mußten.

Während nach dem Limburger Privileg (1498) "wahrer Schub, gichtiger Mund oder Leumund, ihr felbst Bekenntnis" als maßzgebend erschienen, hatten in Nürnberg mehr als hundert Jahre vorher die bunten Normen des Indizienbeweises roh und systemlos nach und nach, ohne ihn völlig zu verdecken, den hinfälligen Vau des alten Versahrens überwuchert, dis man an verständiger Sichtung verzweiselnd nach dem Vorbild spanischer Kehermeister zum radikalen Schuhmittel gegen richterliche Gewissenssstrupel, zur Folter seine Zuslucht nahn. Freilich mochte, wie durch jede neue Kur, auch durch das Leumundsversahren, wo man sich fast ohne theoretischen Hatt lediglich auf eignes Ermessen, die Praxis andrer Städte, das Votum des Stadtjuristen und last not least des — Nachrichters stügen mußte, manch minder bedenklicher Patient ein drakonisches Ende erfahren. Aber mag man auch von tumultarischem Nichten dieser Periode sprechen: Dies summarische Versahren war jedenfalls harmloser und verzeihlicher als das zwei Jahrhundete später,

wo die altbewährte deutsche Methodensucht und Systemmacherei bei Handhabung der Folter ihren Gipfelpunkt erstiegen. Und wenn Roßhirt mit Will beklagt, 111) daß damals den Nürnbergern manch edler Nitter zum Opfer gefallen, ja selbst unritterlich mit Brand und Rad gerichtet ward, so muß man bedenken, daß sich diese edeln Nitter vom gemeinen Straßenränder vulgo "Standenhecht" nur durch Roß und Nüstung schieden. Auch kann man hier sast nie von Nichten auf Leumund reden; denn wenn man bei den meisten die Vorjahre in Chronik und Stadtbuch versolgt, so war ihr Gang zum Rabenstein durch viel Bürger= und Bauernblut vorgezeichnet.

Belchen Beweismitteln also außer Urgicht und Schub vor Einführung der Tortur der Borzug ward, darüber zu urteilen ermangeln wir urkundlicher Bezeugung. Nach den uns zunächst liegenden Rechnungsbüchern nehmen die täglich in großer Zahl und nicht nur zu Kriegszwecken beorderten Boten eine bedeutende Stelle ein, woneben wohl belohnte Denuntianten und Zeugen maßzgebend, die Aussage von Mitgefangenen, Gerichtszeugnis, Achtz und Ursehdbuch, in denen sowohl böser Leumund als auch handhafte That verzeichnet wurde, abgesehen davon, daß sich der bekannte Folterparagraph des Schwabenspiegels (L. 375, III) vielleicht doch größerer Sympathie erfreute, als man nach den Verboten andrer Stadtrechte dieser Zeit vermuten sollte. Zedensalls spielte auch, was die Herbeischaffung von Beweismitteln betrifft, der Kläger eine Hauptrolle.

Erscheinen die so auf vielfachem Wege erholten Erkundigungen zur Richtung nicht genügend, so tritt Freilassung oder Bersbannung ein.

Durste der Rat schon bei Leumund das Urteil fällen, um so mehr bei handhafter That, wo er von der Schuld von vornherein überzeugt war. Zwar blied dem Kläger, solange der Blutbann nicht vollständig an die Stadt siel, zweisellos das alte Übersagungszrecht vor dem Schultheißen, doch wäre es thöricht gewesen, das Risito des Unterliegens auf sich zu nehmen, statt dem Rat alle weitere Mühe, und wenn sich die Anklage nicht gerade als böszwillig erwies, auch die Kosten aufzubürden. Auch wird dieser in dem Fall, daß er den Thäter in Stadtgewahrsam hielt, schwerlich

¹¹¹⁾ Roßhirt, 145.

zu bewegen gewesen sein, ihn auf die Gefahr der Freisprechung hin auszuliefern, besonders nach Einführung der Tortur.

War in andern Städten Frankens, wie in Würzburg, das Übersiebnen noch bei Beginn des XVI. Jahrhunderts in Übung, 112) so verschwand es in Nürnberg bald nach Einführung des neuen Versfahrens. Einen einzigen Fall — die Verurteilung eines 1498 im Frauenhaus verhafteten Sotteslästerers zu Verdannung — wäre man versucht auzusühren: "Derselben frawen siben warn auf dem rathaus, sagten über in" berichtet Deichsler. 113) Doch handelt es sich hier wohl um ein gewöhnliches Zeugnis, das von den gemeinen Töchtern, die sich ja, so oft es ihre Hausehre zu wahren galt, mit besonderem Nimbus zu umgeben pflegten, in solenner Weise abgeslegt wurde.

Auf die von Brunnenmeister citierten Beispiele dürfen wir uns nicht beziehen, da diese ein Übersiehnen in andern Städten betreffen, ¹¹⁴) für die Form des Verfahrens aber der Ort der Richtzung maßgebend war, wie z. B. die Anfrage Nürnbergs an Forcheheim zeigt, "ob man den Liechtenburg übersiben müsse", ¹¹⁵) oder die auswärtigen Vollmachten im Halsgerichtsbuch: "nach weis v. form wie das zu recht v. nach gewohnheit des Reichsgericht zu Nürnberg aller bestendig ist v. formlichst gescheen soll." ¹¹⁶)

Was nun den zweiten Teil des Privilegs betrifft, aus welchem früheren Autoren die Nürnberger als mahre Wüteriche hervorgingen, die sich jedes mißratenen Burschens durch Säckung entledigten, so darf dieser ebenfalls nicht so wörtlich genommen werden. Er bezeingt nur, daß dem Nat, wie über Fremde, in gleicher Weise peinzliche Gerichtsbarkeit über die eignen Bürger zustehen sollte.

Turmstrafe tritt oft in Anwendung, um Ungeratene ober Geistesgestörte auf Bitte und Kosten der Berwandten zeitweilig unschädlich zu machen. Sie erscheint überhaupt als Borrecht in Fällen, wo

¹¹²⁾ Rodinger, Sither. d. Akad. phil.: philol.:hist. Kl. 1872, H. 2. 186.

¹¹³⁾ Segel, V, 598.

¹¹⁴⁾ Brunnenmeifter, 67.

¹¹⁵⁾ Segel I, 367.

¹¹⁶⁾ H.S.B., 18; fo läßt der Rat 1466 einen Pfleger zu Filsen verhaften, dem vom Bifch. v. Augst. ein Rechtstag gesetzt wird. "Dieweiln nun nach gestalt deß Gerichts der Übeltäter zu übersiehren mit Leuthen, die an der Klag weder Teil noch gemein haben," fordert N. die beteiligten Städte auf: "Alß soll ein jede Stadt sechs Persohnen auf des Raths zu N. Kosten abordnen, Ann. 1466.

für Fremde Ausweisung eintritt, teils primär, wie bei Ehebruch, teils subsidiär, bei Nichterlegung einer Buße. 117) In diesem Prizvileg handelt es sich aber hauptsächlich um die an die Stelle der Todesstrafe tretende ewige Gefängsnisstrafe, ebenfalls eine Berzgünstigung für Bürger, die ihnen jedoch keineswegs gewährt werden mußte und bei der keine Kürzung durch Gnade möglich war. Sie mußten hierhei trot der lebenslänglichen "Einmauerung" noch Ursehde schwören.

Auf Säckung wird öfters erkannt, besonders, wo es stehende Norm, wie bei Bigamisten und seit 1515 bei Frauen. 118)

In Leumundsfällen verbleibt ben Bürgern bis zur Einführung ber Tortur und anfangs noch während bes Folterverfahrens in ber bekannten beschränkten Weise der Neinigungseid; seit Beginn bes XV. Jahrhunderts wird überhaupt gegen Bürger nicht viel milber, als gegen Fremde versahren.

Das Schlußversahren vor dem Schultheißen oder Substituten des Rates und den Schöffen unterscheidet sich von dem spätern, nach Einführung der Tortur normierten dadurch, daß die beiden Schöffen, welche hier das Geständnis des Armen auf Amtseid bezeugen, dort, nachdem vorher das Privileg verlesen und die Bestugnis des Rates vom Gericht bestätigt, erklären, daß dieser auf Richtung erkannt — alles natürlich nur, wenn der Arme nicht gesteht —, ferner daß man "ober einen verleumuten man mit dem Schwert richt", was ja als mildeste und zugleich ehrliche Todessstrase gilt. 119) Ob übrigens hier das Urteil des Rates derart unssehlbar, daß sich der Arme am Rechtstag nicht noch durch gewichtigen Gegendeweis zu ledigen vermag, ist nicht zweisellos.

Was die hier einschlägigen Verbannungsfälle des ältesten Achtbuches angeht, so zeichnen sie sich durch mitunter sehr umfangreiche Ursehden aus, die mit verschiedenen wunderlichen Vers
sprechungen gewürzt — Gebote und Verbote, die Vesserung des
Thäters bezweckend, sowie dessen und seiner Familie wirtschaftliche
Zukunft regelnd — "vor den schulthaizzen vor dem Rat v. den

¹¹⁷⁾ S. Berurteilung, II. Per.

¹¹⁸⁾ Ber mehr als ein Beib nimmt, den foll man ertränken, Alt. Stat., Ann. 1360, f. a. u. 1419, 1447 etc.

¹¹⁹⁾ H.G.D. II, 14.

genanten v. ben schepfen" geschworen und durch Bürgen bekräftigt werden. 120)

Als Strase findet sich auch hier häufig die Säckung angedroht, einmal die lebenslängliche Turmstrase und die Räderung; 1335 wird eine Frau verbannt unter der Drohung "daz man sie durch die zene brennet", 1336 zwei "bei der zungen durch den nakt". 121)

Auch ein Geständnis vor den Schöffen wird erwähnt. 122)

Das gegenwärtig unauffindbare, von Lochner im Auszug edierte Achtbuch aus der Zeit Karls IV. scheint, soviel man aus den gedruckten Fällen schließen kann, nichts Interessantes bezüglich des Versahrens zu bieten.

So viel über diese Periode. Daß sich übrigens das Leumundsverfahren keines dauernden Regimentes erfreute und sich für die Folgezeit Zöpfls Vermutung, daß in Nürnberg Indizien zur Nichtung genügten, nicht bewährt, da später das Geständnis des Thäters —
nach der Folterung "fren und ungepunden" abgelegt — als unerläßliche Vorbedingung zur Verurteilung gilt und dieses noch manchmal auf Glaubwürdigkeit geprüft wird, ist im Verlause nachzuweisen. Vorgreisend nur noch ein gewiß nicht uninteressanter, weil
in die Entstehungszeit der Bambergensis fallender Ratsbeschluß
von 1503: 123)

"Ms Benedict reiffenwerdt under schultheiß zu Bamberg auff ein Crebenz von vusers gnedigen herrn zu Bamberg werntlichen

¹²⁰⁾ Seit der Ebner hat gesworn. Des ersten vrsehe gen aller meniclich, vmb alle sache, die im ist widervarn ez sei vmb gevanknusse oder wie ez ist genannt. Bud daz er ewiclich ze Nurnberch Swert, mezzer, vnd alle schedliche wassen v. wer nich tragen sol. vnd wer auch ob er deheinen Burger von Nürnsberch stechen oder slahen wölte, weret sich der wider in v. sleht oder stichet in ze tode oder wundet oder lemet in, der ist im v. dem Nister v. der Stat v. nieman niht bezzerunge dar vmbe schuldik noch seinen freunden. v. seine freunde suln den auch nith seinschaft dar vmb tragen. v. darzu haben die Burger v. der Schultzheiz ir gunst gegeben. Bud ob er dieser sache keinen vbersver. v. des vberzkomen würde mit zwain geswornen die ez haben gehört oder gesehen. so hat er sich selber geurteilte ewiclichen ein den turn. A.B. I. 15.

¹²¹⁾ Heil de Eger exclusa perpetuo sub pena sacci et submersionis, A.B. I, 20b; Ulricus Rabenolt s. p. Rotationis ad ultimum supplicium 14; Slufflinne daz man sie durch die zene prennet, 23; der peurwischerinne (?) ewiczlich bei der zungen durch den nakk, 23.

¹²²⁾ Agnes zwai iar bei einer hant vmb ein dyepthait hete si getan auf eine frauwen v. dez bekant si vor den scheppfen, A.B. I, 22.

¹²³⁾ Mtb. VIII, 7 St. A.

Näten vor ein erbern Nat erschienen ist und begert hat, Hannsen Newsesser umb sein verhandlung wiewol er der nicht bekanndt doch auff sürprachte kundtschafft peinlich zu rechtsertigen und ernstlichen rechttag zusezen, Ist nach gehegtem Nat ben den gelerten und das es in Nürnberg der massen nicht herkommen sonnder allein auff ains neden bekanndtnuß geurtailt worden, Ist ertailt Benedict reiffenwerdt ains Nats beschwerden anzezaigen mit dem erpieten Man will den gern weytter zu red halten v. mit marter angreiffen, wiewol Im dauor zu vilmalen wer geschechen und sein mit der marter nicht verschont als er das gut wissen hab, wurde er dann wie uor nicht bekennen, das, des er beschuldigt sey. So kann ein Kat auß Fren geprauch nicht geen das mög er den Räten mit dem pesten anzaigen v. Sp pitten solhs erpietens gesettigt ze sein." 121)

Das Klagen bon Rats wegen.

"Der Löw ist das Necht, der schreyet an "In Sißern Band manch schädlichen Mann. 125)

Schon in Kom treten öffentliche Beamte auf, die Iremarchi curiosi, stationarii, welche unabhängig vom Verletten, jedoch verantwortlich für den Klagebeweis, den Thäter verhaften und mit dem Clogium — der ersten Vernehmung — dem Richter überliefern, 126) Bei den kanonischen Sendgerichten, welche der Vischof in seiner Diöcese über Geistliche und Laien anordnet, sinden sich Sendgeschworne, beeidigte Männer, welche ohne Beweispslicht, was sie Rügdares vernommen, melden. 127) Ühnliche Unterdeamte besitzen die Komites und Centenarii der fränkischen Kapitularien, nach den Kap. Caroli Calvi ist sogar jeder Unterthan rügepslichtig, 128) —

¹²⁴⁾ Der Rat erbietet sich hierauf, ihn "sein leben lang In verwarung zehalten auff seiner gnaden zimlichen costen. . Darauff haben die Bambergischen räte ain geschwindte v. verzickte antwurt geschrieben mit dem ansange Wo Newsesser vber Ir angezaigte kundtschaft v. sein selbs bekandtnuß ledig gelassen würd, könndten sie nicht weigern, Rp. 1504, I, 31.

¹²⁵⁾ Lochordnung in Waldau, Neue Beitr. z. Gesch. Nürnb. I, 432.

¹²⁶⁾ Rlenge, Lehrb. d. Strafverf., 28; Biener, Inquisitionspr., 13.

¹²⁷⁾ Biener, 33.

¹²⁸⁾ Biener, 130, 132.

Alle diese aber besitzen nicht den Charakter öffentlicher Kläger, überfteigen kaum die Boraussetzung gewöhnlicher Denuntiatoren. Das sogenannte Klagen von Amts wegen ist lediglich deutschrechtlichen Ursprungs, in der Sigenart des alten Verfahrens wurzelnd, welches ohne Kläger keinen Richter kennt. 129) Es greift, teils aus Gründen des öffentlichen Wohls, teils um den Entgang von Gerichtsgefällen zu verhindern, stets Plat, wenn ein Übelthäter gesangen und kein Kläger gegen ihn in die Schranken tritt.

So im Blutrecht von Bacharach, im Bamberger Stadtrecht, im Freisinger Recht, im Baprischen Landrecht (1471), wo mangels eines Verwandten oder Klägers überhaupt der Richter oder Landessfürst eintritt; noch unabhängiger tritt die Klagebesugnis des Richters auf im schon genannten Kölner Privileg (1258), in mehreren Reichsgesetzen, wie in der Const. contra incendiarios (1187), der Gerichtsordnung zu Speier (1328) u. a. 130)

Auch in Nürnberg besteht nach ben Polizeiordnungen dieje Institution, wo in solchem Fall ber Schultheiß als Kläger fungiert.

Balb nach Sanktionierung des Lenmundsversahrens jedoch entsteht ein neues Amt, indem — als notwendiges Requisit zu jenem — der Rat das Recht erhält, für ständig einen Mann zu erkiesen, der bei Bersagen des Schultheißen die Rolle des Richters und öffentlichen Klägers übernimmt.

Die hier in Betracht zu ziehenden Privilegien datieren aus den Jahren 1323, 1331 und 1370. 131)

Das erste von Kaiser Ludwig bestimmt: "ob das wer, daß der Schulthaiß von der Stadt über schedlich leut nicht richten wollt, daß dann Albrecht der Resch allen den Gewalt v. alle die Recht haben soll über schedlich leut zu richten v. sie ansprechen mag v. anklagen von Recht, wann wir ihn den Bann dazu verliehen haben, v. den gewalt geben, wann er auch darzu komm, daß er über einen oder mehr schedlich leut richten solt oder sie ansprechen, so mag er klagen über des Reichs, des Lands v. der Stadt schedlichen Mann v. soll v. mag mit der ansprach in nach Recht überwinden v. auch hinz ihm richten, were auch daß der . . . nit fug sein . .

¹²⁹) Jus est, quod Advocatus nullum incuset nisi Actore praesente, Heineccius, Script. Rer. Germ., II, 120.

¹³⁰⁾ Rlenze, 39; Biener, 145.

¹³¹⁾ Histor. Diplom. Norimb. 1321, 1331, 1370.

v. sie einen andern an sein stat nemen, dem geben wir auch allen den gewalt. "

Er und seine Nachfolger erhalten also die Besugnis als Richter (d. h. wohl mehr als Vollstrecker, wie als Frager) und als Rläger aufzutreten, und, um feine Offentlichfeit zu bezeugen, foll er nicht mehr, wie es früher Sitte, über feinen fcablichen Mann (f. H.G.D. I, 63), fondern im Namen bes Reichs, bes Landes, ber Stadt klagen. Sie find hierfür thatfächlich mit dem Blutbann belehnt. Unzutreffend ist die Vermutung, daß es sich hier um Aufstellung von Bizeschultheißen handle für die Zeit, wo ber Burggraf mit Verpfändung ber Gefälle bes Amts auch bas Ernennungs: recht befessen haben foll, benn unabhängig hiervon fungieren fie als Substituten bes jeweiligen "taiferlichen" Schultheißen. Konnte man ferner beim Leumundsverfahren noch zweifeln, ob ber Rat auch bei handhafter That urteilsberechtigt fei, so tritt hier die Erlaubnis, Richter und Rläger zu ernennen, für alle Fälle ein. 1331 folgt eine allgemeine Bestätigung ohne Namensnennung, 1370 wird durch Karl IV. "Albrecht Lewe genannt" hierzu beordert, welch mustische Persönlichkeit, die Müllner übrigens Albrecht den Löwen nennt, 132) eingehendere Besprechung verdient.

In manch andrer Stadt, wie in Magdeburg und Bremen, sindet man den Stadtmeister oder sonst einen Diener des Rates mangels eines Privatklägers oder wenn es der Republik besonderes Interesse erheischt, mit der Funktion eines städtischen Vertreters det traut, 133) nicht minder deutet manche Vollmacht des Halsgerichtsbuches darauf hin: 134) "haben wir verordent und bestelt zu Unnssern volmechtigen Anwalt Heinhen Sneider gemeiner Stadt Bamberg geswornen anclager; " auch der Stadtkläger der Radolphszeller Ordnung ist wohl hierher zu rechnen. 135) Sinen Stadtanwalt aber als öffentlichen Kläger im vollen Sinne des Worts, der fast ausznahmslos ohne Rücksicht auf den Verletzten am Rechtstag Klage erhebt, sinde ich, wenn auch erst gegen Ende des XV. Jahrhunderts allein sürnderg verbürgt.

Seines Zeichens ist dieser Löwe urfprünglich Marktmeister,

¹³²⁾ Ann., 1370.

¹³³⁾ Pland, Gerichtsverf. I, 162.

¹³⁴⁾ S.G.B., 18.

¹³⁵⁾ Brunnenmeifter, Quellen der Bamberg., 216.

dem Markpfänder unterstellt, ¹³⁶) zeigt aber daneben auch in andern städtischen Angelegenheiten eine änßerst vielseitige Thätigteit. Während er in seiner ersten Eigenschaft die umfassendste Marktund Holzpolizei ausübt, totes Vieh und Unrat aus der Stadt schafft, kranke Schafe, verdordne Häringe, Öl oder Safran mit dem Brand richtet, ¹³⁷), die Löwentrommel schlagend, "schädlich Weingemechte" in die Pegnitz fährt oder Spielern die Tische umwirft und die Würsel nimmt, ¹³⁸) begräbt er anderseits verunglückte Personen, verbrennt Selbstmörder, verruft dei Brandmarkung, Pranger und Richtung die Übelthat, sührt Lästerzungen mit dem Lästerstein unter Paukenschlag um den Markt, erteilt den Lochschilling, peitscht Ausgewiesene und Narren aus der Stadt und ist — Hauptgehilse des Nachrichters bei Tortur und Exekution. ¹³⁰)

Zugleich versieht er, so unglaublich es auch klingt, bei Versfagen des Schultheißen die Stelle des Richters und Klägers, als solcher anfangs nur dei Fehlen des Privatklägers und oft durch andre Natsbevollmächtigte ersett; seit den Halsgerichtsbüchern (d. h. 1487—1526) ist er unbeschränkter öffentlicher Kläger am Nechtstag in fast allen Fällen, als welcher er mit Annahme der letzten Halszerichtsordnung in den Urteilen verschwindet.

Was seinen Namen betrifft, so leitet ihn Schmeller davon ab, daß er, wie es in Sachsen Brauch, nach gesprochenem Urteil Zeter über den Malesikanten schrie, was ich für Nürnberg nicht bezeugt sinde, nur hie und da ein Verrusen und Auspauken nach der Exekution. Leicht wäre denkbar, daß diese Bezeichnung, wie in

¹³⁶⁾ Auch ein visehen vf den pfänter zu haben v. Im gehorsam zu sein, Rtb. V. 207, K.A.

¹³⁷⁾ Dem pfentter v. Ieben zu underrichten von der vischer v. Fleißhaker Jrb feilhaltens vor der Appotheken Rp. 1471, IX. 9; dem Leben 15 β hlr. do er den mist in der stat auz hiez füren, Jahr R. I, 1382, 62; aust beger der Marcktmenster den Newen Lewen beuelhen die Swein v. ander vihe, so aust der gassen ze geen verboten ist, einzethun Auch Strafspar Bisch, Hering, Sassran v. anders das zu dem prand erteilt zu verprennen, Rtb. VI, 67 K.A.

¹³³⁾ Unn. 1597; ben lewen v. ben Stattfnechten befelhen bie Spieltisch

vmbzuwerffen v. die mürffel zu nemen, Rtb. 0, 162 St.A.

¹³⁹⁾ Dem Leben von einer Ertrunken frawn zu begraben, St.A. XVII, Nr. 1, 1471; Siebenkeeß, Materialien, III, 383; benn galgen vergraben v. vhpaucken Rp. 1449, XII, 3; Ath. VI, 114 St.A.; von dem narren awß zu slahn v. zu füren dem leben, St.A. I, 33; dem züchtiger v. dem leben daz sie dreystund im loch warn v. lewt versucht, St.A. IVa, 32; d. z. v. d. I. daz sie die selben verpranten von dez vnglaubens wegen, St R. II (1378) 54.

bem oben citierten Reim, vielmehr vom Beschreien bei der Klage herrührt, vom alten Gerüfte, mit dem man den gesesselten Thäter bis zum Richter begleitete, außerdem daß er sich als vornehmster Koadjutor des Henkers bei Tortur und Richtung gewiß keines lammfrommen Charakters rühmen konnte und deshalb vielleicht vom Volkswitz mit diesem furchterweckenden Namen begabt wurde. Was die Schreibart angeht, so liest man löwe, lewe, löbe, leve, leb, meist aber lebe.

Er wird vom Nat widerrussich angestellt, erhält seinen Sold vom Streichamt, wiewohl er für jede Tortur und Grekution bessonders gelohnt und öfters nit spezieller "liebung" bedacht wird, und wohnt in einem städtischen Gebäude am Steg "bei dem leben". 140)

Die erste Spur scheint das älteste Achtbuch aufzuweisen nach einem Achturteil vom Jahre 1290 (?): "Item ad querimoniam Leonis preconis (?) proscriptus est Albertus Rvphyan." ¹²¹) Hiernach wäre er schon damals mit der Rolle eines Stadtslägers (Stadtherolds) betraut gewesen in Fällen, wo, wie hier bei Üchtung eines gemeingefährlichen Gauners (Russian), kein Privatkläger austritt.

Nach dem im Privileg genannten Albrecht, der noch 1388 in den Rechnungsbüchern als lebe vorkommt, 12) sind sie selten in diesen erwähnt, es müßten denn die als Ansprecher angeführten Alein von Ingolstadt, Hans Erlbeck und Molitor — der auswärts von Rats wegen anklagt — zugleich das Amt des Löwen versehen haben. 123) Wichtig ist ferner, daß 1469 Nikolaus Muffel, der oberste Losunger, "durch Adam Becken den Löwen Alf ein Dieb zue Recht angesprochen" worden. 122)

¹⁴⁰⁾ Lienhart mulich In seinem lewen Ambt lenger zu versuchen, Rp. 1486 IV ult. fol.; dem lebn vom streichampt 2 Pfd. hsr., St.A. II, 85b; d. s. 15 hsr. zu liebung, St.A. II, 67; steg b. d. s. sol der stat paumeister auch machen, Endres Tuchers Baumeisterb. (Litt. Ver. Stuttg. LXIV), 202, 13.

¹⁴¹⁾ A.B. I, 2a.

¹⁴²⁾ Albrecht lebe vom ftreichambt 11/2 Pfd., Segel I, 273.

¹⁴³⁾ vllein von Jngelstat do er dem an daz leben sprach, St.A. IV, 30; 4 Rfd. 10 hlr. die H. Erspeck vergert hat als von des abklagens von des von Wirtsburg wegen, St.A. VII, 48; die der Molitor verzert het gen Bamberg do der Techant den Rad geladen von der E. Morderin wegen, St.A. V, 31.

¹⁴⁴⁾ Muffelakt, 34; den diebe In loch wee tun v. den beden dorzu zu gestrauchen, Rp. 1475, II, 9.

Als erfter im Halsgerichtsbuch ist Lienhard Mülich (Mylich) aufgeführt, der bereits 1476 "als Anwalt und beistandt" des Peter Harsdorfer, eines Natsgliedes, in Straubing anspricht und hierauf zum Löwen ernannt-wird, worauf wir den Eintrag finden: "ze wegen ob zwei lewen zu setzen sein." 145) 1484 wird bestimmt: "das Löwenampt bes einer person beleiben zu lassen". 146)

Hervorzuheben ist endlich Jorg Gareißen, bei dem (1494) folgende Ordnung eintritt: 147)

"Es ist erteilt J. G. zu einem leven auf zenemen v. densselben alleyn zu dem Ansprechen der übelteter v. zu angreiffung der gefangenen im loch zu gebrauchen v. daz er mit dem marcht nichts zethunde haben soll v. darumb Sol Im zu Jarsold gegeben werden 32 Pfd. Novi v. die Schilling im loch wie seinen vorfaren worden ist v. von dem ansprechen der vbelteter sol Im Insondersheit nichts werden, doch mag er küchelpachen v. vail haben v. sol noch ein Marktmeyster zu dem Steger gemacht werden v. zu beyden ambten aibe zu verzaichnen."

Es wird also das Löwen- vom Marktmeisterant getrennt und der Löwe allein zu Tortur und zum Ansprechen verwendet, wosür er nicht mehr für die einzelne Leistung gelohnt, sondern einen Jahressold erhält und den Lochschilling, d. h. die vom Bestraften selbst zu bezahlende Züchtigung im Lochgefängnis, im Gegensat zu dem vom Nachrichter erteilten öffentlichen, entehrenden Staupensichlag. Auch ersehen wir hieraus, daß damals zwei Marktmeister eristierten, während Scheurls Ümterbüchlein von 1516 nur einen aufführt. Gareißen sindet übrigens 1503 ein tragisches Ende bei einer Richtung in Heroldsberg, indem er mit dem Nachrichter in Streit gerät und von diesem mit dem Richtschwert niedergeschlagen wird. 128)

Das Löwenamt war wegen der hiermit verbundenen Hantierung bei Tortur und Grekution kein "erberger (ehrbarer) handel",149) doch suchte dies der Nat möglichst zu milbern. So

¹⁴⁵⁾ H.B., 1; P. Harsdorffer darzu geordent den zaumender mit ernstt. Rechten zu Straubing zu rechtuertigen durch L. Mulich als Anwalt v. Ime als beistandt Rp. 1476, II, 8; Rp. 1476, III, 10.

¹⁴⁶⁾ Rtb. V, 81 R.A.

¹⁴⁷⁾ Rtb. VI, 114 St.A.

¹⁴⁸⁾ Hegel V, 665; hier wird der Lebe auch "painlein" genannt.

¹⁴⁹⁾ Segel V, 667.

wird 1518 den Fingerhütern befohlen, den Sohn eines Löwen bei ihrem Handwerk zuzulassen 150) und 1520 ergeht, wohl infolge davon, daß dem Nachrichter 1510 vom Bischof Georg das Abendmahl erslaubt worden, der Beschluß: 151)

"Frit kraus der gesworen leb die raichung des hochwirdigen Sacraments 1150, wie er seins anzaigens vom Schaffer zu sannt Sebolt verwent (erlaubt) sen erlangen müg. Ist ertailt, das Im hinfüro von den personen, so peinlich gerechtuertigt werden kain sonder belonung mer wie bisher beschechen, sonder alle Cottember ein pfund newer haller auß der losungstuben fur ein bibel (bibolia d. h. Trinkgeld) gereicht werden."

Bei der Exekution vollführt er manches, was an des Bettelzrichters Amt streift und dem Henker zu niedrig dünkt, wie 1463, wo er einen Juden mit dem Zuseil an dem äußersten Balken gegen den Wald aufzieht und ihm das Judenhütlein mit heißem Pech über den Kopf stülpt. 152) Seit 1497 trägt er das Bahrtuch zur Richtstatt. 153)

Als Ansprecher tritt er teils selbständig auf, teils, wenn nicht ausnahmsweise eigne Vertreter, wie von Bamberg, 154) Windsheim gesandt sind, auf Vollmacht Auswärtiger, die oft sehr aussührlich die einzelnen Besugnisse des Löwen aufzählt. 155) Es bleibt übrigens fraglich, ob er — allein mit dem Ansprechen betraut — nicht auch trot auswärtiger Bevollmächtigter dies versah, und solche nur zur Vorlage des Klaglibells und Anwesenheit dei Tortur und Richtung beordert waren. Da nun der Löwe wieder durch seinen Fürsprecher, den im Urteil zuerst genannten Schöffen, auspricht, so gestaltet sich dies oft sehr seltsam, wie z. B. 156)

"der leb als anwalt Hannsen Schneyttpergs als anwalts der Wolgeborn Herrn Gottfriden und kraffts Grauen zu hohen Loe durch seinen fursprechen Herrn N. Grossen."

¹⁵⁰⁾ Den vingerhütern verschafft, das Sy hannken rosenzweyd auff irem handwerk nicht hindern, sonder für redlich zulassen v. halten ungeachtet das sein vater albie leb gewest, Atb. XI, 299 St.A.

¹⁵¹⁾ Rtb. XI, 469 St.A.

¹⁵²⁾ Collectanea (Chroniffragm. Stadtbibl.) 1463.

¹⁵³⁾ Ath. VI, 349 St.A.

¹⁵⁴⁾ verordent v. beftelt haben heinten Sneider gemeiner Stat Bamberg geswornen anclager zeiger dit briefs, H.G.B., 18.

¹⁵⁵⁾ S. Anklage, II. Per.

¹⁵⁶⁾ S.G.B., 7.

Im übrigen verweise ich auf die Anklage und den Rechtstag der zweiten Periode.

Hallgerichts: Ordnung I.*)

(1294?)

Win ieclich Wie man rih Rihter der über tet vber ainen mentschen rihten ainen wil oder sol. der sol sich ment fürsehen vnd sich warnen schen. also daz er vor den pan habe Der pan get von dem Reiche und der pan mac auch von rehte für bas niht geraichen benne an ben britten man | Bnd ift bag ain 10 schedlich mentsche gevangen wirt so ber in dez Rihters pant fomt ond ombe welhe tat er geuangen wirt so der in dez Rih ters pant frmt. vnd vmb welh 15 tat er geuangen ist da mac man in ombe ansprechen. Dez er sten so er in dez Rihters pant tv met koment benne clagere bie fuln verpurgen dem Rihter cehen 20 pfunt mit zwain mannen zv in das si komen nach sinen leibe alf reht sei. vnde sol der Rihter dem clager geben ainen tac in viercehen tagen und sol auch der clager in vier 25 cehen tagen voluarn. tut er dez niht so ist er bem Rihter der cehen pfunde veruallen ez werde denne aufgeschlagen mit dez Rihters worte | Wenne aber der tac kv 30 met den im der Rihter gegeben hat vnd den der clager also genomen hat. so sol der clager für geriht ko men vnde fol nemen ainen furspr

^{*)} Anm. (S. 14. R. 1. Rr. 314. KA). Pergamentscodeg in Folio, in braunes Leder gebunden, mit Buckeln aus Gisen. 114 Fol. Die Ordnung i. Fol. 86b—89a.

echen mit vrtaile den sol in der Rih 35 ter geben. ez sol auch ber clager ben fursprechen nennen mit namen. vnd sol in dreistunt vordern nach ain ander. ze ainem male. ze den andern male. ze den dritten male vnd ich ger 40 fein mit vrtaile | Bnd ift dag fin der fürspreche niht ton wil so sol im ez der Rihter auch drei stunt gebieten und sol sprechen ich ge bevte evch ez ze ainem male ze 45 dem andern male ze dem dritten male. vnd ger sein mit vrtail so sol ez der furspreche ton oder er ist dem Rihter ainer freuel veruallen alf ofte er im ez gebevt. vnd wirt ber 50 fürspreche vellig so sol der clager ainen andern nemen oder den sel ben vnd sol in ez der Rihter gebieten alf vor | Wenne er denne den für sprechen genimt der im mit vrtail 55 wirt geben so sol der fürspreche dem clager wandel dingen und alles fin reht. und fol dez die Scheppfen ze gezeugen ziehen so sol benne ber für fürspreche sprechen. her. Rihtere 60 welt ir Chunrades. wort vernemen ober wie der clager haizet. Ir hapt ainen diep in evrn panden der ift fin diep vnde dez landes vnde nach dez li be wil er chomen als im mein herren 65 die Scheppfen ertailent und er bitet daz ir im in stellet. vnb bittet daz ir fraget ob er in also wol gewordert hab daz ir in im stellent sült, vnd wie ir im in stellen sult die scheppfen sol dez 70 der Rihter fragen ob er in wol also ge uordert habe daz er im in stellen fülle vnd wie er im in stellen fülle. so füln die ertailen er habe in wol also geuordert daz im in der Rihter stellen sulle gepun 75 den vnde geuangen so sol im in der Rihter also stellen und für gerihte brin gen als ertailt ist gebunden vnde ge uangen vnd sol auf den panden niht komen vnt über in geriht wirt oder 80 mit vrtaile ledig wirt | Ez schol

auch der Rihter über kainen menschen rihten er habe ze ben minsten siben ge sworn Scheppfen die ze ben felben gerih te gesworn sein | Wenne benne ber biep also gestellet wirt für gerihte so fol der clager aber ainen fursprechen vor bern mit vrtaile als vor ist geschriben und den sol im der Rihter geben und dem Scheppfen gebieten als vor ift geschri ben so sol denne der fürspreche dem clager aber mandel bingen vnd dez sullen die Scheppfen gedenken und sol denne der fürspreche sprechen. her Rihter welt ir hern Chunrades. wort ober wie der clager haizet hören. der bittet gerih tes hin ze bem biebe ber engagen stet gepunden und gevangen der ift fein diep vnde dez landes vnd ist im vnd dem lande so schedelich gewesen mit sei ner diephait daz ir billicher rihtet öber seinen leip benne ir eg lat giht er im bez baz ist im liep laugent er im sein so wil er in sein berkomen wie mein herren die Scheppfen ertail ent || Ez ist auch niht not baz man ben biep mit namen nenne onde sol der Rihter dem diebe gebie ten bag er ainen fürsprechen neme vnde der fol ainen nemen vnd welhen er nimet onder ben Scheppfen bem fol ber Rihter gebieten baz er sein wort sprechen in allem rehten als vor ist geschriben ob er sein wider ist.

Wolt aber der diep niht fürsprechen nemen so sol im dez der Rihter dreist unt auch gebieten. vnde were den ne der diep wider. daz er niht wolte fürsprechen nemen so sol man dem clager rihten ze gleicher weize als od er ainen fürsprechen neme vnd sol dem clager niht schaden od der diep niht fürsprechen neme || Rimt aber den fürsprechen der diep der fürspreche sol im wandel dingen vnd sol laugen oder gehen der worte die man hin zv im sprichet. laugent er so sol dez clagers fürspreche spre

85

90

95

100

105

110

115

120

125

chen. her. Rihter no bittet her Con rat ober wie ber clager haizet wan er 130 der worte laugent daz ir fragt waz nv reht sei dez sol der Rihter fragen so fuln die Scheppfen ertailen. Moge her. conrat oder wie der clager haizet bringen er selbe. sibende. vnuerwo 135 rfener manne dev wort die er hin zv im gesprochen habe baz er bie niht gesprochen habe weder durch lie be noch durch laide noch durch kai ner hande sache wan durch die gan 140 zen warhait er fulle sein pillich ge niezzen und der diep engelten wenne dez die Scheppfen gefraget werdent die fuln ez auch ertailen. | Ez schol auch daz Gerihte also besetzet wer 145 ben daz sich die Scheppfen niht mö gen gezwaien also daz ir vngera de sei | Ez mac auch der Rihter fain vrtail gesprechen öber kainen men schen daz dem clager gefromen mö 150 ge ober dem schedelichem mentschen geschaben moge er fol ain gemainer frager sein || Swenne aber daz ge schiht daz dev vrtaile geben wirt so sol bez clagers furspreche sprechen nv 155 fragt her Rihter wie er ez nv bringen fulle dez sol der Rihter die Scheppfen fragen die suln ertailen der clager sulle ez bringen mit seinem aide. vnd mit sehf vnuerworfen mannen zv im fo daz er 160 tailt wirt so sol der fürspreche sprechen her. Ribter nu fragt wenne er daz ton fulle bez sol der Rihter fragen die Scheppfen die svln ertailen hevte ober ze tage bez mac ber clager tac haben von 165 dem tage über vierzehen tage ob er wil. vnd fol im fein fürspreche eha fte not dingen und der Rihter ben diep behalten die weile ob der clager wil tac haben. wil aber der clager vol 170 uarn ze stender stat so fol sein furspre che den Rihter haizen fragen wer hern Conrat ober wie der clager haizet. den ait geben sulle vnd wie ofte ern im geben fulle dez sol der Rihter die 175

scheppfen fragen die suln ertailen sein fürspreche sein furspreche unde als ofte er im wandel dingen. vnde swenne daz ertailt wirt so sol der fursp reche bem clager wandel bingen 180 vnd fol sprechen hin zv bem clager habt auf die vinger vnde sprechet nach mir | Dit ift ber ait. bag ber diep der hie gepunden und gevan gen stet engegenwart ist evr biep 185 unde bez landes biep und ev und bem lande so schedelich ift gewesen mit feiner diephait daz her. cunrat der Rihter ber engagewart sitet bi Aicher uber seinen leip rihtet banne 190 er ez laze. also bitte ev got helfen unde alle heiligen || Ez fol bez clag ers fürspreche bem clager vnb finen helfern den ait als dicke geben als er in wandel bingen vnt er in den 195 ait refte gegibt vnd si auch reft nah swerent. | Inde swenne ber ait ge fworn wirt so sol bez clagers fursp reche ben Rihter haizen fragen ob er wol also gesworn habe helfen im 200 ander sein gezenge bag er sein pil lich geniezzen fülle unde der diep en gelten also suln bie Scheppfen erta ilen er habe wol also gesworn daz er sein geniezzen sulle vnd der diep 205 engelten helfen im ander gezevc. | So daz geschiht so sol er die seh fe dar stellen die im dez helfen swe ren. und fol bez clagers fürspreche den Rihter haizen fragen wer den 210 gezevgen den ait geben sulle vnde wie ofte so fuln die Scheppfen erta ilen daz fulle sein furspreche vnde als ofte er im wandel binget. So fol dez clagers furspreche in wandel 215 dingen und sol in vordern ob der seh fer behainer verworfen werde ob er iht ainen andern ze stender stat an sein stat stellen moge bez schol der Rihter fragen und fuln ez auch 220 die Scheppfen ertailen. Swenne daz ertailet wirt. so sol der gezeuge

fürspreche in wandel bingen vnd fol sprechen habt auf die vinger vnd sprecht nach mir. || Bnd swen 225 ne si auf gehabent so fol der diep vnd fein fürspreche vil eben mar ten ob si fainen under den Gehsen mugen verwerfen der in dem pan ne oder in der ehte sei. oder niht 230 ain efint sei, die mac er verwer fen unde sol auch daz der diep oder sein furspreche auf in bringen ze stender stat. den pan mit dez pis chofes oder dez dechans waren 235 . briefen da mit er in den van ko men sei. die ahte mit dem ahte buche oder mit briefen mit den er von gerihte in die ehte komen fei. den kebs fun mit zwain erbe ren mannen siner nachgebauren ben ez wares gewiffen sei bag sol er alles ze stender stat bringen und swelher mit den sachen über wunden wirt so sol der clager ainen andern an fein stat stellen ze sten der vnde swenne der clager hat die sehse die niht mögen verworfen werden. so fuln si also sweren. Dit ist der ait | Den ait den her conr at oder swie der clager haiz geswo rn hat öber den diep der da en ga genwart stet gebunden vnde ge uangen daz der ist raine und niht maine also bitte ev got helfen. und 255 alle heiligen. so sol der fürspreche den Rihter bitten fragen ob si ge sworn wol haben baz sein clager geniezzen sullen und der diep en gelten. dez fol der Rihter die Schep 260 pfen fragen die suln ertailen ha be ern in also geben vnbe haben si auch also gesworn als vor ist ges schriben so sol sein clager pillichen geniezen und der diep engelten. 265 Beschehe aber ob der clager oder sein helfere die vinger vor. ober

nach dem aide auf oder nider hielten vugehaizen daz sol in niht schaden

weder gein dem	Rihter noch gegen	270
nieman Ez sol	auch bez clagers	
fürspreche ben Ri	ihter haizen fra	
gen. wan er bem	diebe sinen leip mit	
rehte an gewunn	en habe ob er	
	oder alle die schulde	275
an seinem tode h		210
	dar vmbe dulden	
sullen. vn waz se		
ze dem jei. dez j	ol der Rihter fragen	
die Scheppfen vn		280
len. were daz ien		
	iem helfer behain	
veientschaft dar r	ombe trüge hin	
ze dem solt er he	aben daz selbe reht	
ze gleicher weize	als hin ze dem	285
diebe. Bnd den	ne sol bez clag	
ers fürspreche spi	rechen her Rihter	
nv fragt wie ma		
fülle dez sol der	Rihter die Schep	
pfen fragen vnd	die suln ertailen	290
mit der wide and	blutiae hant	
öber den Rauber		
hher hen brenner	mit dem fevr. őber	
den Morder mit	dem Rade. őber den	
	füre. Bnd swen	295
na has artailt mi	irt. so sol der fursp	200
nacha San Wihtan	Son Garihted ma	7
reige ben stigtet	dez Gerihtes ma	
	denne ze stender stat	
rihten als ertaile		
Ez ist auch reht		300
greiffet ainen sch		
vnd in niht and		
er mözze in flah	en. vnd sleht er in	
ze tode er sol in	ze Gerihte bringen	
	er in rihten ze glei	305
cher weise als ob	er lepte. Er sol	
auch ainen besun	dern ait sweren	
	ic niht ze Geriht	
mohte bringen	,	
Man mac den	clager niht ver	310
	t dem panne, vnd mit	
	man auch ze sten	
der stat auf in	oringen Sit er	
	schabet im niht.	
with took till but	1 12	

Zweite Beriode.

Das Verfahren bis zur Ginführung der Karolina.

Stadt= und Gerichtsverfaffung.

"Alles regiment unserer stat und gemainen nuzes stet in handen der, so man geschlechter nennet, fremboling und das gemain völk- lein hat keinen gewalt: es steet inen auch nicht zu, dieweil aller gewalt von gott und das wolregirn gar wenigen und allein deme, so vom schöpfer aller ding und der natur mit sonderlicher weys- hait begabet sein, verlisen ist.")

Mag auch dies Wort aus Patriziermund, das die Geschlechter als von Gottes Gnaden zum Negiment erkoren und allein weisheitbegabt nennt zu einer Zeit, wo im Kleinbürgertum nicht weniger als bei den Geschlechtern Kunft und Wissenschaft eine Heimftätte fanden, selbstüberhebend klingen, so vermögen wir doch dieser auf aristokratischer Basis aufstrebenden Stadtgewalt und den Trägern

berfelben faum unfre Achtung zu verfagen.

Stellen wir den Patrizier Nürnbergs bem frankischen Ritter biefer Zeit gegenüber, wie fehr unterschied sich jener nicht nur durch Wohlstand, fondern auch durch Intelligenz! Trop seines Geburtsstolzes und ängstlichen Strebens, es an höfischem Brauch bem Abel gleichzuthun, scheute er sich, nachdem er durch weite Reisen oder Studium auf Italiens Hochschulen seine Kenntnisse bereichert, nicht, burch raftlose Emsigkeit zwischen Riften und Warenballen seines Hauses Wohlstand zu mehren, wobei er sich als Mäcen der freien Runfte und bis jum letten Jahrhundert der Reichsstadt wenigstens in religiöser, wie politischer Beziehung feineswegs als Rückschrittsmann erwies. Die fähigsten an ber Spige, wußten fie in ben gablreichen Differengen mit bem Reich, ber Kirche, dem Abel2), wie auch den eignen Bürgern und Land= faffen gegenüber meift überlegene Politik zu mahren. Mochten sich auch die Geschlechter im Besitz der höchsten Gewalt manch person= lichen Vorteil sichern, so übten sie doch strenge Cenfur unter sich

¹⁾ Hegel, Städtechron. Nürnb. V, 786; Scheurls Epistel, Rap. VIII.

²⁾ Über Streitigkeiten f. insb. Siebenkees. Materialien 3. N. Geschichte II, 77 ff.; Hist. Dipl. Norimb. 571 ff.; das Kap. Nemesis Litigiosa bei Dannreuther, Nemesis Norica.

selbst. Nie durfte das Sinzelinteresse der Wohlfahrt der Stadt widerstreiten,3) Übermut und Untreue rächten sich bitter; daß hierin selbst der Höchste nicht auf Nachsicht bauen konnte, zeigt Muffels Sturz und Ende.

Nach Erkaufung der Hohenzollernburg (1427) und Erringung des Blutbannes (1459) in freier Verfügung über das Territorium der Stadt und im Besitz der Autonomie über alle Zweige der Justiz und Verwaltung zeigten sie sich stets dem Reich ergeben, ohne bei ihrer Freigebigkeit den Kaisern gegenüber ihren eignen Vorteil zu vergessen und Übergriffe derselben geduldig zu ertragen.

Von dem alljährlich an Oftern von den Kurherren gewählten Stadtregiment bieten die durch Ansehen weit hervorragenden Lofunger, in Bezug auf welche "tain gehaim im gangen regiment fo groß, das vor inen verporgen oder verhalten würt", die sieben Berren Altern, burch welche "alle gehainnuß gehandelt und alle schwere vell zuvor beratschlagt werden", sowie die drei oberften Hauptleute weniger Interesse für uns, als der Rat in seinem Gefamtauftreten und ber Teil von ihm, welcher zugleich als Schöffen fungierte.4) Diefer patrizische "kleine" Rat bestand aus acht alten Genannten und sechsundzwanzig Bürgermeistern,5) von welch letteren die Balfte zugleich bas Schöffenamt bekleidete und je zwei in vierwöchentlichem Turnus die Ratssitzung leiteten und Bürgerhandel ichlichteten. Die Arbeitslaft biefer beiden jogenannten Frager mahrend ihrer kurzen Regierungszeit war keine geringe zu nennen. Der daneben bestehende große Rat "besetzt mit eherlichen tapfern burgern" (die 200 Genannten) mar völlig abhängig vom fleinen, von bem er nur in bestimmten wichtigen Fällen zusammenberufen murbe. -

"Verbis benignis et poenis asperis!" foll ein Senator Friedrich III. erwidert haben, als dieser bei seinem Einritt verwundert fragte, wie es gelänge, eine solche Menge Volkes von Aufruhr abzuhalten.6) Mag dieser Ausspruch auch auf Sage beruhen, so harmoniert er doch in Bezug auf die Bürger wenigstens durchaus mit des Rates Politik, während er bei Fremden, wenn nicht die ein-

³⁾ d. h. wenigstens in dieser Periode.

⁴⁾ Scheurl, Rap. XI, XIII, XII, II, VI, VII, III.

⁵⁾ welche sich wieder in alte (seniores) und junge (juniores) teilen.

⁶⁾ Bagenseil, de Civ. Norimb. Commentatio, 178.

flußreiche Sippe des Gefangenen ein milderes Vorgehen gebot, noch weniger Federlesens machte. Besondern Ernst zeigte er bei Anlässen, wo viel fremdes Volk in Nürnberg zusammenströmte, wie bei Reichszund Städtetagen oder bei Anwesenheit des Kaisers. So erließ er 1384 "daß die so den Hauptleuten und Näten nicht gehorchen wollen, sondern Widerwärtigkeit und Aufruhr ansangen, unverzügzlich sollen ausgezuckt, vom Leib gethan und auf ein Rad gesetzt werden ohn alle Urtel und Berechten". 7)

Den Bürgern gegenüber war es strenges Gebot, jede streitige Rechtsfache vor des Rates Forum entscheiden zu laffen; 8) wurde Belangen vor fremden Gerichten strenge bestraft, so durfte auch ber Kläger keinem andern als bem Rate die Durchführung feines Anspruches überlaffen.9) Gegen das Botum des Rates gab es teine Instanz mehr; entweder wies er die Rlage als ungerechtfertigt ab,10) oder der Beklagte mußte Genugthuung leisten, oder es trat ernstliches, peinliches Verfahren ein. Thaidigung war nuplos, wenn sie des Rates Genehmigung ermangelte. 11) Dagegen suchte er die Forderungen seiner Bürger wegen fremder Schädigung, insbefondere bem Abel und ben Städten gegenüber mit außerster Energie durchzusetzen; 12) um hierin jum Biel ju gelangen, murben weder Koften, noch Briefe, noch Gefandte gespart. 13) Gbenfo leiftete er fremden Gerichtsherren — unbeschadet seiner Rechtsanschauung — jedwede Unterstützung. 14). Fürbitten Fremder murden nur zu oft gewürdigt.

⁷⁾ Ann. 1384.

⁶) Reformatio 1479 Tit. I, Gef. 9; f. Ankl., paulus löffler das er vmb ein geübten freuel vor den fünffen icht zu recht ften will vermainend sich seiner weih der ersten Tonsur darwider zu behelfen soll man von hynnen weysen, Atb. IX, 140 St.A.

⁹⁾ Sberspergerin erteilt mit strefslichen red zu undersagen die sachen ires sons entlenbung halb ymand zu obergeben ben eins rats straff dhweil ein rat willig sen ir rechtens zu uerhelsen, Atb. XI, 545 St.A.

¹⁰⁾ Nach dem Wölfel des todslags halben zu frischer tat in gehegtem gespantem gericht in vangknuß genomen, ober jar v. tag gefängklich gehalten v. oßsgelassen ist, versche sich Ein Rat das solichs nicht one vrsache noch one sein wissen bescheen, deßhalb ein Rate nicht verstee in gepürlich wesen sich in den handel zu slahen, Rtb. II, 29 St.A.

¹¹⁾ S. Freilassung und Berurt., Atb. V, 81 St.A.

^{12) 3.} B. gegen die Feme, f. u. Anklage, gegen Bamb. Regermeifter, 1322.

¹³⁾ S. u. Rundschaft.

¹⁴⁾ Rtb. XIV, 93 St.A.

Sehen wir in der ersten Periode kein sklavisches Nachahmen fremder Rechte, sondern allein das Bestreben, die Tradition des Bolksrechtes unter Berücksichtigung der Reichsgesetze und des lokalen Bedürfnisses möglichst zu wahren, so zeigt sich in dieser Periode, daß der Nat, wiewohl die neue Üra der Jnquisition unwiderussich den Bruch mit dem alten System gebot, Schritt für Schritt den tiefeingewurzelten Gebräuchen entsagte und dei manchen, ob sie auch, wie das accusatorische Schlußversahren und das Lebendigbegraben der Weiber als widersinnig erscheinen, dis in das XVI. Jahrhundert in zähem Festhalten verharrte.

Was früher die Polizeiordnungen, sind jetzt die in den Ratssitzungen gegebenen Erlasse, die uns in bunter Reihenfolge durch Ratsprotokolle überliefert wurden. Was hiervon publiziert wurde, verkündeten Gerichtsschreiber und Büttel im Namen des Bürgermeisters und Nates 15) von der Kanzel oder vom Rathaus herab.

Seltsam berührt es, wenn in diesen Sitzungen neben dem Aufwurf kleinlicher Dinge über die Folterung, über Leben und Tod von Gefangenen beschlossen wird; doch scheint dies einerseits durch die große Geschäftslast des Rates gerechtsertigt, anderseits, wenn man erwägt, wie bedeutend oft die Zahl der auf den Streisen Aufgegriffenen und wie lange sich die Untersuchung des Sinzelnen fortzieht.

"Schwere Fell", d. h. besonders wichtige Kriminalfälle werden von den Herren Ültern vorberaten. Die Hauptthätigkeit von der Eruierung des Thatbestandes dis zur Aussertigung des Geständnisses und Urteils für den Rechtstag ruht in den Händen der sogenannten Lochschsfen, welche unter Assistenz von Lochschreibern, des Nacherichters und Löwen die ganze Untersuchung leiten. 16) Jeder Schritt ihrerseits, insbesondere dei Besragung und Tortur, muß indes vom Rat genehmigt werden, dem sie in jeder Sitzung über den Stand der Untersuchung jedes einzelnen Gesangenen reserieren. Ihres Amtes ist es serner (mit dem Bannrichter), das Leben abzusagen, Geständnis und Urteil sür den Rechtstag auszuarbeiten, wo sie jenes durch ihren Sid bestätigen, endlich bei Freilassung und Verdannung die Ursehde abzunehmen, die Namen der aus dem Gesängnis Entlassenen aufzuzeichnen.

¹⁵⁾ Rp. 1474, I, 8; Siebentees, Mater. I, 55.

¹⁶⁾ S. Tortur, Berurt., Rechtst.

Die übrigen (XI) Schöffen erheben unter Beihilfe der Kriegsherren das sonstige Beweismaterial und bewältigen den hierbei ziemlich lebhasten Schriftwechsel; ¹⁷) die Vernehmung der Zeugen findet vor einem, in wichtigen Fällen vor zwei Schöffen statt. Die drei jüngsten Schöffen führen das Manuale, worin alle verdächtigen Personen, insbesondere die, welche als solche in den Aussagen der Gefangenen signrieren, aufgezeichnet werden. ¹⁸)

Sämtliche Schöffen ¹⁰) haben das Urteil zu finden — wofür ein besonderes Beratungszimmer im Nathaus bestimmt ist ²⁰) — und dem Nat vorzulegen. Am Nechtstag richten sie unter dem Borsitz des Stadtrichters über das Blut. ²¹) Zwei von ihnen sigurieren als Fürsprecher, zwei andre, die Lochschöffen, welche in der Ordnung des Gerichts als die letzten gelten ²²), bezeugen das Geständnis des Armen. Was die Berechtigung der Lochschöffen zur Mitwirkung dei Fällung des Todesurteils betrifft, so stimmen hierin, wie wir später sehen, die verschiedenen Ordnungen nicht überein.

Der Schöffen Botum besitzt im Gegensatzur vorigen Periode nur formelle Bedeutung, da sie "nichts anders urthailen, dann was zuvor durch ein ganten rath beschlossen ist. dann ein jeder ratsherr muß ein leiblichen ait zu gott schweeren, das er der maisten stim ungeacht welcher mainung er bei ime selbs sei, nachvolgen wolle."²³) Auch obliegt den Schöffen die Entscheidung, ob ein Gefangener, dessen Auslieserung beantragt wurde, einem fremden Gerichtsherrn überantwortet werden soll.²⁴)

Nach ben Halsgerichtsbüchern sehen wir die Schöffen selten vollzählig an den Gerichtstagen vertreten,25) wiewohl das Weg-

¹⁷⁾ S. Kundschaft.

¹⁸⁾ Ath. IX, 76 St.A.

¹⁹⁾ Später bilden sie mit einigen Schreibern das sogenannte Schöpfenamt, Wölkern, Comment. succinct. in Cod. Jur. Stat. Nor., 201.

²⁰⁾ Nach einer statt vmbzusehen bei dem Gericht, da ein stuben zu bauen der Schopfen Ir vrtaile zu finden zu machen, Atb. II, 178 K.A.

²¹⁾ S. Rechtstag.

²²) Rp. 1474, IV, 1.

²³⁾ Scheurl, Kap. XV.

²⁴⁾ Hegel V, 551; Rtb. X, 264 und 29 St.A.

²⁵⁾ Im H.G.B. zwischen 13 u. 8; H.G.D. II fordert "zwen oder mer"; vier sind schon erforderlich für die Rollen der Fürsprecher und Urgichtszeugen, s. Rechtst.

bleiben von Schöffen der Genehmigung eines der Frager bedarf. 26) Während des Halsgerichts, wie auch unter der Ratssitzung ist den Schöffen in das Lochgefängnis zu gehen nicht gestattet. 27) Weder Schöffe noch Ratsherr soll bei gefährlichen Läuften über eine Meile Wegs ohne des Rates Erlaubnis ausreiten. 28). Als 1494 die Meisten "der sweren Regierenden pestilent halben" die Stadt verzließen, sind sechs Genannte des größern Kats mit der Untersuchung der Gesangenen betraut worden.

Bereits in den ersten Rechnungsbüchern sinden wir einen Stadtjuristen mit ziemlich hohem Gehalt verzeichnet. An seine Stelle treten später mehrere Rechtskonsulenten, deren sich der Rat in kritischen Fällen bedient und über deren Stellung und Thatigkeit Scheurls Epistel aussührlich berichtet.²⁹).

Anfangs sind fünf geschworne Advokaten (vier Doktoren und ein Licentiatus) erwähnt. 30) Nach Scheurl widmen sechs ihre ganze Thätigkeit dem Kate, vier werden aushilfsweise beigezogen und sind dasür auch besugt, Vertretungen einzelner Bürger zu übernehmen. Auch in Augsburg und Ingolstadt besitzt der Kat besoldete Konsulenten. Zutritt zur Katssitzung erhalten sie nicht; im Vedürsnisfall erholen zwei Ratsdeputierte ihr Gutachten, sosern nicht überhaupt schriftliche Verabsassung erfolgt. 1497 wird ihre Rangordnung im Katschlagen genau sessogt und hierbei erlassen: "das die doctores allein ratgeben und nit urteyler sein, auch nit vocem haben". 31) Im Kang stehen sie den sieden H. Alterngleich; ihre Vesoldung beträgt fast 200 st. "Darumb gepüert in auch tag und nacht zu arbaiten und nicht vil zu ruhn".

Wir finden berühmte Namen unter diefen Hochgelehrten, beren

²⁶⁾ So hinfüro Halsgericht gehalten werden, wo denne vf demselben tag des Gerichts ennicher Schöpff, vß redlichen vrsachen bej den Gericht nicht sein möcht So mag er das an einen Burgermeister gelangen lassen v. des beschaid von Ime empfahen, Ath. V, 143, K.A.

²⁷⁾ Atb. III, 222 St.A.: Es weren benne die sachen So nötlich das Inen das von einem Kat oder bürgermeister ne zu zeitten befohlen würde v. So Sie also dermaß under gerichtszeitten ne in das loch geen würden Sollen Ine Im gericht Ire gerichtszaichen gegeben werden; Scheurl Kap. X.

²⁸⁾ Rtb. Ia, 6 R.A.

²⁹⁾ Scheurl, Kap. XXV.

³⁰⁾ Segel V, 810.

³¹⁾ Rtb. VI, 380 St.A.; eine große Anzahl Stadtjuristen bei Stobbe, Rechtsquellen II, 60 (nach Siebenkees).

Nechtsgutachten zu Natschlagbüchern vereinigt und trot ihres zuweilen sehr eklektischen Charakters für die Beurteilung der damaligen Nechtsprechung von bedeutendem Werte sind. Mitunter behagten sie freilich dem Nate nicht, wie 1504, wo er den Urteilern befahl, daß "sy sich mit rechtsprechen dem alten geprauch nach halten v. sich an die doctor nichts keren". 32)

Und hauptsächlich find es diese auf den Kömerschulen gebildeten Juristen, welche im Bund mit rechtsgelehrten Mitgliedern des Rates den inquisitorischen Prinzipien Julaß errangen. Bon weither wurden auch von Fürsten und Städten ihre Nechtsgutachten erbeten, sie selbst von Rats wegen zu Neichskurien, Städtetagen und Schlichtung politischer Differenzen nach auswärts gesandt. 33)

Gelangte kein Doktor in den Rat "er sei vom geschlecht wie edel er immer woll" 34), so war dies dis 1571 auch für den Schultzheißen maßgebend, ja man ging hierin so weit, daß man auch dessen Anverwandte vom Rat ausschloß. 35)

1459 fiel ber Blutbann an die Stadt, 1427 wurde bereits der Schultheiß vom Nat bestellt und verpflichtet.36) Der neue alljährlich zu schwörende Sid enthielt nun unter anderem:37) daß der Schultheiß dem Nat und der Stadt "gehorsam und gevolgig" sei, daß er ein gleicher, unparteiischer Nichter sein und sich zur Besuchung rechtlicher und gütlicher Tage gebrauchen lassen wolle, in allen Sachen vor des Reichsrichters Gericht zu Nürnberg (dem Stadtgericht) zu Necht stehen und des Nates Geheimnisse verschweigen wolle. Endlich versprach er niemand zu schonen, der dem Nat und der Stadt schällich wäre und sehen Kat zu überantworten.38) Später wurde er auf fünf Jahre ernannt, wo er dann dem Nat einen sörmlichen, eidlich bekräftigten Nevers ausstellen mußte.39) Er hatte weder Anteil am Blutbann noch Anspruch auf Gerichts-

³²⁾ Rtb. VIII, 11 R.A.

³³⁾ Wilh. loffelholz v. vlr. truchses gein wirkburg vf ein Rechtlichen tage die westualischen gericht antressend, St.A. XIII u. Ar. V d. Allg. Ausg.

³⁴⁾ Scheurl Rap. VIII.

³⁵⁾ Stromer, Gesch. d. Reichsschultheißenamts, 57.

³⁶⁾ Hist. Dipl. 1427 Sigmund von Eglofstein zum Schultheißenambt geshorsam gethon, Rp. 1475, VIII, 2.

³⁷⁾ Stromer, 46, 47.

³⁸⁾ Stromer, 110.

³⁹⁾ Stromer, 47.

gefälle. Doch blieben ihm die Kompetenz für Zivilsachen, der Borfitz am Stadtgericht, die Vollstreckung der Zivilurteile und Aussfertigung der gerichtlichen Urkunden in seinem und der Schöffen Namen und unter des Gerichts, nicht, wie früher, unter eigenem Insiegel.

Sein Stellvertreter war der gleichfalls vom Nat ernannte Stadtrichter, welcher aus dem frühern Unterrichter hervorgegangen und zugleich das Blutz und Bannrichteramt verwaltete. Entsagte der Schultheiß seines Amtes, so konnte er Natsherr werden und nannte sich alter Schultheiß. Dei Lakanz wird hie und da ein Natsglied zum Statthalter des Schultheißenamtes ernannt, "den man also in gerichtsbriefen, wo es not ist, schreiben v. setzen diß ein Nate einen andern Sch. setzt oder erwelet". Des werden in dieser Periode meist Fremde ernannt, 1486 wird bestimmt, daß jeder, der Schultheiß werden will, vorher Verwalter des besessigten Schlosses Lichtenau sein soll.

So sehen wir den Schultheiß jeglicher krimineller Bedeutung entkleidet und in völliger Dependenz vom Rate. Seine frühern Besugnisse, bei peinlichem Fragen zugegen zu sein und über das Blut zu richten, d. h. den Borsitz beim Halsgericht zu führen und das Urteil zu vollstrecken, übernahm der kaiserliche Bann- und Stadtrichter. 12) Letzterer blieb nach solenner Verleihung des Bannes im Ant dis auf des Nates Widerrusen. 13)

Die Behandlung ber Kriminasfälle gehört nicht vor das Stadtgericht, wie dies schon aus den ältesten Ratsprotokollen und dem VII. Titel der Reformation hervorgeht, wo es heißt: 44) Es sollen all sprüch v. vordrung ernstlichs Recht berürende. nit vor disem

⁴⁰⁾ Stromer, 56, Segel I, Ginl.

⁴¹⁾ Rtb. 0, 55 St. A. (Ulrich Saller) Brb. III, 272b, Rtb. XVI, 39, R.A.

⁴²⁾ Hegnyn zu einem Richter zu nemen v. In der ordnung des Gerichts zu underrichten, Ath. IV, 15, St.A.; Auff Montag Ist halßgericht gewesen Das hat Wilh. Hegnein als Statrichter beseisen, H.G.B., 1; Andres Stromeir, Statrichter H.G.B., 18; f. Tortur und Rechtst.

⁴⁹⁾ Jiem so ein Richter, der den pann hat, von dem Ampt abstet oder des von einem Rat erlassen wirt. So kompt er sür ein Rat und alda gibt er den pann dem Eltern Burgermeister mit der hant auf, so verleget der e. B. den pann dem andern Richter auch mit der hant und bit gehewgen darzu im Rat, Atb. I, 334 St.A.; Senstriden Coler der pan ober das plut ze richten bis auss aus rats widerrusen, Atb. XI, 336 St.A.; S. C. als Stadtrichter, H.G.B., 71.

⁴⁴⁾ Reform 1479, Tit. VII.

Statgericht. sonnber durch einen Rat oder ernstlichs Recht. nach eranschung der tat außgetragen. gestrafft v. gerechtuertigt werden nach erkantnüß des Rats. Alle Frevelsachen dagegen "die aines Raths Gepot, verpot, Gesetz v. ordnung, Auch Schelltz v. schmachz wort, verleumbdung, rauffen, werssen, schlahen, verwundung, lemung, gewaltsam v. andere verhandlung antressen" fallen seit 1470 dem Fünsergericht zu, dem die sogenannten Fünsherrn — ein Bürgerzmeister (Frager) und vier Ratsherrn — vorstehen, gegen dessen Urteil keine Appellation zulässig ist und vor dem keine Abvokaten austreten dürsen. Frevel jedoch, die während der Tagung des Stadtgerichts vor ihm selbst verübt werden, fallen seit 1481 diesem zur Bestrafung zu. 46)

Das Sicherheitswesen.

Ein ganz andres Bilb von der Organisation des Sicherheitswesens der Stadt — zugleich einen Rückschluß gewährend auf das
reiche Verkehrsleben, den großen Zuzug von Fremden — entrollt
sich vor uns aus den zahlreichen Verordnungen und Erlassen des
XV. Jahrhunderts. Unzählige Gebote ergehen zur Regelung der
Sicherheitspflege im Innern, wie für das strikte Vorgehen bei Aufhebung von Übelthätern und bei Streifzügen im Landgebiet, in den
sogenannten Fraißbezirken — Grenzterritorien von wohl rechtlich
entschiedener, jedoch thatsächlich selten respektierter Gerichtsherrschaft
— wo das Necht der Gerichtsbarkeit meist nur durch Prävention
erzwungen werden konnte.

Auf der Kriegsstube im Rathaus tagen die Kriegsherren bei wichtigem Anlaß. ⁴⁷) Täglich empfangen sie durch Boten Kundschaft und geheime Winke siber politische Vorgänge an den Grenzen, Einfälle von Plackern, Verübung von Verbrechen, ihnen obliegt es, im Einvernehmen mit dem Nat Vorkehrungen zu rascher Initiative zu treffen, die ihnen unterstellten Hauptleute der reißigen Söldner wo nötig über Ort und That zu informieren, sowie deren Berichte entgegenzunehmen. In großer Zahl ergehen durch sie

⁴⁵⁾ Ausführl. bei Wölckern, 544 ff.; s. a. Baader, Pol.D., 48.

⁴⁶⁾ Rtb. III, 140 St.A.

⁴⁷⁾ Hegel V; Scheuerl, Kap. 18.

Verordnungen und Ratschläge ⁴⁸) für Aussührung von Streisen, Aussicht bei Jahrmärkten und Halsgerichten im Landbezirk, das Verhalten des Reißigen Fremden und der Vauerschaft gegenüber, wie sie überhaupt die weitgehendste Disziplin über die zu fortwährenden Kügen veranlassende Soldateska üben. ⁴⁹) Bei Exekutionen führen sie die Oberaussicht, auch sind sie zur Beschirmung des Rachrichters vor Roheit des Pöbels verpslichtet; in der Stadt leiten sie alle wichtigen Aktionen der Stadtknechte, wie z. B. bei Aufruhr oder Umstellung von Freiungen zur Habhastwerdung Flüchtiger.

In der Kriegsstube werden endlich die Fraißpfänder, sowie die sonstigen dem Mörder oder Ermordeten abgenommenen Beweisstücke ausbewahrt, ebenso die Schlüssel zum Gefängnis angesehener Bürger, bei denen zu fürchten, daß sie von ihrer eignen Familie und vornehmlich durch Bestechung der Wächter befreit werden könnten. 1505 wurde eine neue Ordnung für die Kriegsstube von den Altern Herrn veranlaßt und in derselben angeschlagen. 50)

Wenn sie so bahintrabten die trotigkühnen Gesellen, vorlugend unter grauen Hundssellmüten,⁵¹) Schwert und Büchse am Sattel, in geordneten Trupps, zu zweien an jedem Saum der Straße, mochte nicht nur dem verächtlichen Staubenhecht, wenn er hinter Busch und Graben auf Kaufmannswägen lauernd sie erblickte, als auch manch "frumben" Nittersmann die Rauslust vergehen, mit jenen einen Strauß zu wagen. Genaueren Einblick in die Organisation solcher Streisen gewährt solgender Kriegsherrnerlaß: ⁵²)

"Item die Reuter Sollen alle Donerstag zum Besperleuten antiehen die nöttigsten Waldstrassen bis ein stund In der Nacht bestraiffen. Und die hinaufreisenden ausprechen und sie berichten

^{48) 3.} B. Ratichib. 1524-84.

⁴⁹⁾ der frawn der man iren man dermort v. daz vnßer Soldner teten XXXII Pfd. hlr. J.R., I, 68.

⁵⁰⁾ Rtb. XVI, 4 R.A., Rtb. X, 287 St.A., Rtb. VIII, 165 R.A.

⁵¹⁾ fünf v. zwanzig soldner, daz sie furbaz sullen haben Ir peingewant v. ir huntsfappen J.R. I, 48.

⁵²⁾ Rtschlb. 1524—84, 514 ff.; etl. unßern Soldnern zu renten vff die strassen von schedlicher lewt wegen do der Turrigel nach ingesant, daz schedlich lewt an dem lande weren St.A. III, 47; aht v. fünfzig Soldner do man die verlevmten lewt ving St.A. II, 49.

Warumb sie die Reuter da sepen. Damit sie sich vor Inen nit fürchten und folch straiffen besto mehr laut (!) werde. Den Freytag Morgens Wo sie durch Dörffer ziehen Sollen sie besehen Ob auch verbechtige leut In den Wirtsheufern sitzen und die Wirt zu warnen, Niemandt verdechtigen zesetzen. Auch den Haubtleuten befehlen. Wann zugrieff beschehe, das sie bey eins Raths straff mit der Nachenl nit seumig seyen. Item die Reuter sollen auch die Ihenen so Inen auff ber Straffen fünderlich In den Wälbern begegnen mit Fleiß Rechtsertigen Da sie annderß ein wenig ver= bechtig zu achtenn. B. im Fall, zwen oder mehr verdechtige ben Reutern aufstoffen Jeben Insonderheit rechtfertigen wer er fei, woher er khume, wohin er wölle und wie seine gesellen haißen. Wo fie dann die verdechtig weren und nit guten beschaidt geben antreffen, sollen sie dieselben zwischen sich nehmen und biß herein gen Werdt oder Goftenhof führen, baselbsten sie den Stattfnechten vberantworten. Die fie fürter herein Inns Loch schaffen."

Ühnlich 1497 ein Ratsbefehl: 53) "alle die Jhenen die in plackerei zu frischer tat betretten werden, auch die den Kriegsherren In solicher handeln glaublich und werlich verwant angezengt, wo die im Feld ankomen, ob sie gleich nit zu frischer tat erfunden In fünf meyl wegs vmb diese Stat anzenemen und hereinzusüren."

Aus Häufern, in die sie geslohen, dürfen sie nur im Fall handhafter That genommen werden. Bei bebeutenden Verbrechen wird mitunter selbst des Geleits nicht geachtet.⁵⁴) Was die Söldner hierbei erbeuten "von Rossen, Harnasch oder wie ez genant wer, daz derselben Rawber gewesen wer, daz soll alles der seyn, die bey der tat gewesen".⁵⁵)

Die wichtigsten Privilegien, welche die Stadt in Bezug auf Berfolgung schädlicher Leute erlangt, stammen aus den Jahren 1382, 1464, 1476, 1493, 1520. Die Befugnisse sind sehr weitzgehend: 57) "Ob aber dieselben nicht in die Stadt gebracht werden

⁵³⁾ Rtb. VI, 365 St.A.

⁵⁴) Kriegsherrn vlaiß tun, ob sie den karrn Hannsen der ermordt hett bestreten mögen v. sich nicht irren lassen, daß er zu Tann in gelaytt, Atb. II, 156 St.A.

⁵⁵⁾ Siebenkees, Materialien 3. Nürnb. Gefch., I, 91.

⁵⁶) Hist. Diplom. Nor. h. a.

⁵⁷⁾ Ein Placker von zwei Söldnern, die dem westfäl. Gericht verwandt und Börtling oder Wifsende genannt werden, gehenkt, Ann. 1439.

möchten, so sollet ihr macht haben burchaus selbs ober ander, den ir vorstehet die sach befehlen wirdet, mit juen zugesaren, als ob sie in unser und des Reichsacht und Aberacht auch in poenae criminis laesae Majestatis mit vrtheil gesprochen." 58)

Keinesfalls bedurfte es viel Bittens, um diese Herren begleiten und mit Nürnbergs Folterkammer eingehendere Bekanntschaft machen zu dürfen.

Sie zerfielen in reitende und gehende Söldner und wurden oft in großer Zahl ausgefandt; bei besonders wichtigen Versolgungen sindet sich mitunter, wie z. B. bei der Gesangennahme des Plackers Marschalt (1472) ein förmliches Volksausgebot: Der Vischof von Vamberg und Markgraf Albrecht versuchten den bereits Gesangenen den Söldnern, die sich in ein Schloß geslüchtet, wieder abzujagen. Da mahnte der Nat die Bürger, "daß Morgens um Eins gen Tag auß jeden Hauß ein Mann auf dem Marckt erscheinen sollte und ist also eine starcke Anzahl zu Noß und Fuß zusammenkommen, die mit 12 Karrendüchsen und 200 Wägen ausgezogen, als solches Marggrafe und Bischofe gewar worden sind Sie wiederum abgezogen, ehe das N. Volk zwei Meil hinauskommen", worauf der Nat jeden der Teilnehmer mit Wein, Fleisch und Brot regalierte. 59)

Bei Halsgerichten und Jahrmärkten auf dem Lande, wo sich stets viel herrenloses Gesindel zusammenscharte, wurde die betreffende Hauptmannschaft zu besonderer Umsicht behufs Aufgreifung berüchtigter Gauner gemahnt. (60) 1378 ist ein Streisen nach "Unglaubsleuten" verzeichnet. (61) 1508 wurde ein Landpsleger bei stendem Gericht verhaftet und in die Stadt gebracht. (62) 1452 beflagten sich fünf Fürsten über das übermäßige Streisen der Nürnberger in fremdes Gebiet. (63) Schuld an derlei Übergriffen trug weniger der Rat als die Söldner. Daß übrigens diese Fürsten nicht besser versuhren, zeigt uns der 1538 gegen den Markgrasen erhobene Vorwurf: (64) "Bon dannen werden je zu zeiten fromm

⁵⁸⁾ Privil. 1476, Hist. Dipl. h. a.

⁵⁹⁾ Ann. 1472.

⁶⁰⁾ vff den ernftl, rechtstag etl. hewptmanschaften anzusagen v. darzu ein zewg hinauß stranssen z. l. Atb. VII, 5 K.A.

⁶¹⁾ Anzeiger f. Runde d. Borzeit, 1862, 364.

⁶²⁾ Mnn. 1508.

⁶³⁾ Atb. 0, 343 St.A.

⁶⁴⁾ Articuli Additionales (Nürnb.: Braudeuburg), 1538, 22.

Biberleut auch in jrer fürstl. Enaden lebendigem Glait darauff sie sich verlassen und etwan mitten in jr Gnaden erkaufften Flecken und Land von zweyen, dreyen Reutern bey hellem tag beraubt, weggeschleifft, gestöckt, plöckt, in harter gesengnuß erfault und wans wol gereth vmb einen guten theil ihrer nahrung geschaßt."

Viel Rumor wurde insbesondere von den Söldnern verursacht, wenn es galt, im Fraißbezirk, wo sich, wie erwähnt, das Recht der Gerichtsgewalt thatsächlich durch Prävention entschied, den fremden Söldnern zuvorzukommen. Geschah nun ein Ableid, so war es des Landpflegers Pflicht, 65) sofort in die betreffende Ortschaft zu senden und ein sogenanntes Fraißpfand zu nehmen. 66) Hierzu dienten entweder der Leichnam, der nach Nürnberg zum Begräbnis gebracht wurde, 67) eine Hand, ein Finger desselben oder Fahrnißstücke des Getöteten oder des Thäters, in Ermangelung dieser ein Span von ihrem Hause. 68) Dann suchte man genau den Thatbestand sestzusstellen und des Thäters habhaft zu werden. Der Zugriff durste aber erst geschehen, wenn der Verwundete gestorben war, früheres Nehmen des Fraißpfandes war nicht gestattet, weshalb man Kundschafter ausstellte, um sosort nach Sintritt des Todes am Plaße zu sein.

Den Umwohnern wurde mitunter befohlen, sich zu widersfetzen, wenn fremde Söldner sich eines Fraißpfandes bemächtigen wollten. 69) Sehr oft blieb freilich diese Prozedur leere Komödie, indem die eine Obrigkeit das Pfand besaß, die andre den Mörder sing und justifizierte, woraus unendliche Streitigkeiten resultierten.

⁶⁵⁾ Pfleger zu Hilpolistein beuelhen, so der verwundt sterbe daselbst einzusfallen v. von oberkeit fraifpsfandt zu nemen Ath. XVI, 30 K.A.

⁶⁶⁾ Ein Newe Buch zu machen darein alle franß, die sich vf dem landt bez geben, vnschädlich lewt So hereingefürt nach dem Namen der Dörfer nach dem abe geschriben, Atb. III, 344 St.A.

⁶⁷⁾ So der krank todt hin gen solt dahin ze eilen v. den Cörper zu fraiße pfandt hinzenemen, Ath. XVII, 196 K.A. den Störle so er sterben solt begraben zelassen, das Haus zuwersperren v. alle sachen In achtung zehaben, damit ein Rath fraißhalben kein eintrag gescheh, Ath. XIX, 189, K.A. wie ordnung zu machen daß die pauren vmb die Stat In fürsallend frayßsellen zu greyssen muessen, Ath. XX, 215 K.A.

⁶⁸⁾ pfleger beuelhen von des entleibten hauß ein span zu aim franßpfandt z. n., Atb. XVII, 73 K.A. (1535).

⁶⁹⁾ Wo sich die Marggreuischen Bnterstunden franßpfandt des orts zu holn desselben zu widersetzen Atb. XVII, 4 K.A.

War baher der Thäter, der sich mit des Getöteten Freundschaft auseinandergesetzt, nach Erlegung einer Buße, des Fraißgeldes, von der einen Seite sichergestellt, so lief er trothem Gesahr, noch von der Nachbarbehörde zur Verantwortung gezogen zu werden. Die Hebung dieser Mißstände war östers Gegenstand von Verträgen und Tagshandlungen insbesondere zwischen dem Markgrafen und dem Rate. ⁷⁰)

1535 wird das Gesuch einer armen, kranken Frau um Rückgabe ihrer als Fraißpfand genommenen Kuh abgelehnt und besichlossen, ihr "In bedacht Frer Armut und notturft 4 fl. auß guten willen" zuzuerkennen.")

Betreffs der externen Polizei waren noch die sogenannten Waldschüßen verpstichtet, über jedes wichtige Vorkommnis an den Rat zu berichten. 72)

Im internen Dienst sehen wir die Söldner seltener verwendet, außer zur Wahrung bei Exekutionen, wo sie als Einspännige aufgeführt werden, welche übrigens auch berittene Stadtknechte sein können, ferner zur Bewachung bedeutender Gefangener. Die in Nürnberg besindlichen haben sich jeden Morgen vor ihren Hauptsleuten zu versammeln. 73)

Außerdem bilden sie den im Fall einer Fehde durch Werbung zu vermehrenden Grundstock der Kriegsleute der Stadt. Hier und da wird ein "werbender (reißiger) Diener" erwähnt, einmal mit dem Auftrag, die Bauern wegen verübter Plackerei zur Rede zu stellen und zu warnen.⁷⁴)

In der Stadt find es die Viertelmeister oder Viertelherren, welche die Oberleitung über das Sicherheitswesen führen. Genauen Einblick in ihre Thätigkeit gewährt das Viertelmeisterbuch. 75) Nach

⁷⁰⁾ Nachd. e. e. Rat In etl. tagshandlungen wegen eins fraißzirks umb Nürnberg Innerhalb der dreien Wasser Schwabach, Schwarzach, Rednitz geshandelt, Atb. XIX, 225 (1539) K.A.

⁷¹⁾ Ath. XVII, 98. K.A. die alten verderbl. klayder die zu fraißpfand genumen v. bishero verlegen find in der krigstuben gewelb soll man vmb gotteße willen geben Ath. XVI, 4 K.A.

⁷²⁾ Rp. 1476, VIII, R.A.

⁷³⁾ der gransig zewg allmorgen ben einander sein, Rp. 1449, VII, 1; alte Reißige pensioniert oder des Reiterdienstes enthoben, Rp. 1556, II, 32.

⁷⁴⁾ ertailt werbenden Diener den pawern ernftl. zesagen, das Sy irer plackeren abstee Atb. VIII, 201 St. A.

⁷⁵⁾ XXXII. Jahrg. d. hift. Ber. f. Mittelfranken, 68; im Ümterbüchlein acht virtailmaister, Hegel, V, 809.

biefem ist die Stadt in XVI Teile geteilt, über jedem derselben steht ein Viertelmeister. Vertraut mit allen Personen ihres Bezirks, von allen wichtigen Vorkommnissen sofort unterrichtet, insebesondere der Ankunft von Fremden, 76) deren Aufnahme in die Herberge in gefährlichen Läuften vom Konsens des betreffenden Viertelmeisters abhängt, vermögen sie am besten bei Verhaftungen und dgl. die ihnen unterstellten Hauptleute und Stadtknechte anzuweisen, woneden sie zur Beaufsichtigung der Wachen und Gefängnisse verpslichtet sind. 77)

Was die Stadtknechte betrifft, so dürsen wir dieselben nicht, wie es in den Quellen mitunter geschieht, mit den Stadtbütteln zusammenwersen. Im Ümterbücklein sind vier Statpütel und sechs Stadtknechte verzeichnet. is) Jene treten hauptsächlich als Willensvorgane des Rates auf, is) außerdem haben sie gleich den Bütteln der Polizeiordnungen dei Zivilangelegenheiten, wie Pfändungen als Gerichtsdiener zu fungieren. In krimineller Beziehung sind sie mit Verkündung der Ratsgebote, mit Verrufung der Geächteten und auf den Pranger Gestellten, mit Schlagen der großen Pauke dei Vollzug von Leibesstrasen, endlich mit Ausführung des Armen zur Exekution und Ausrufung des Friedgebots zum Schutz der Nachrichters betraut.

Die Thätigkeit der Stadtknechte ist eine sehr vielseitige, indem sie mit der Wahrung der Ordnung in der Stadt, mit Vornahme von Verhaftungen und Bewachung von Turmgesangenen beauftragt sind. 80) Die von den Reißigen Aufgegriffenen übernehmen sie in der Vorstadt, um sie in das Lochgefängnis abzuliesern. Die hierbei in der Stadt abgenommenen Waffen sind sie zu teilen berechtigt, die sonstige Habe müssen sie dem Lochhüter übergeben. 81 82) Bei Ergreifung Füchtiger werden sie mitunter besonders belohnt.

⁷⁶⁾ virteilmeistern v. hauptleuten zu wissen tun daz sie in den lemffen ymank beherbergen, man wisse dann wen Rp. 1449, III, 12; Hegel III, 383; Bei krieg Ausweisung aller Fremden, Hegel II, 174.

⁷⁷⁾ Wöldern, Commentatio succincta in Cod. Jur. Stat. Nor., 275.

⁷⁸⁾ Segel V, 819.

⁷⁹⁾ Paufenschlagen bei Leibesstrafen, Rtb. III, 252 K.A., Ausrufen auf Kanzel, St.A. X, 64, Verrufen des Friedgebots Atb. I, 178 St.A.

⁸⁰⁾ Ath. VIII, 151 St.A.

⁸¹⁾ Stattknecht die wer so sie mit den Schützen nemen mit denselben tailen, Rtb. VII, 242 R.A.; Stattkn. ernstl. zu sagen So sie nemant zu vangknuß an-

1514 wird ein Priester, welcher bei Einführung seines Anshangs in das Gefängnis einen Stadtknecht blutrünstig geschlagen, zu strenger Uhndung auf einem Kammerwagen mit einer Schrift "seiner verhandlung" nach Bamberg gesandt.⁵³) 1508 wurden Bauern, die einen Büttel bei Ausübung des Friedgebots verwundet mit Verlust der Augen bestraft,⁸⁴) 1381 einer "der sich gerihtz gewehrt, da man in genangen wolt haben" auf ein Jahr verbannt.⁸⁵)

Im Fall einer Tötung bei Ausübung ihrer Pflicht waren sie vor Anklage nicht geseit. 56) 1506 erhielt ein Hauptmann, der einen sich widersetzenden Verdächtigen am Hochgericht nachts tödlich verwundete, vom Nat ausdrücklich Sicherung zugesagt und in diesem Jahre wurde ein Stadtknecht, der einigen, die "weinig gewest vod wehr ober einander gezuckt" Friede gebot, drei der sich Wehrenden niederschlug und in ein Kloster sich, "nach manigualtiger ansag von personen, so bey der geschicht gewesen" außer Versolgung gesetzt und ihm ein Beitrag zu seinen Heilungskosten gespendet. 87)

Die Zahl der Stadtknechte ist sehr verschieden; 1502 werden sie von acht auf sechzehn vermehrt. SS) Sie scheinen den Fünsersherren unterstellt zu sein, da sie 1461 (mit den Bütteln) "vor den fünssen geoffent werden und sollen die fünst beuellen, nach redlichen lewten zu denselben ampten zu dem newenrate zu frogen, dann welcher unsleißig ist, sich vnendlichen helt und truncken wirt, den wil ein Rate alßdann seyern lassen. So)" An Zügellosigkeit geben sie übrigens den Söldnern nichts nach, fortwährend stößt man auf strässliche Rede oder Absehung wie z. B. 1471 oo) "von der unzücht

nemen das Sie denne alles das So Sie von geld v. anderm bei Jnen finden dem lochhütter vberantwurtten, Atb. III. 187 St.A.

⁸²⁾ Julianus Episcop. Oftiens. hat dem Rat Macht gegeben, die Geraubte Wahr, die man nicht weiß, wem Sie zugehören, zu einem Almosen wenden, Ann., 1484.

⁸³⁾ Rtb. X, 264 St.A.

⁸⁴⁾ Ann., 1508.

⁸⁵⁾ A.B. 316, 5; Diepolt V jar d. er sich gericht wert v. hanse den pütel wundet der mit zu gericht ging, A.B., 317, 72.

⁸⁶⁾ Rtb. VIII, 222 R.A.

⁸⁷⁾ Rtb. VIII, 255, 288 R.A.

⁸⁸⁾ Rtb. IV, 215 und 219 K.A.

⁸⁹⁾ Ath. 0, 601 St.A.; Stadtfnechtseid: Brb. III, 230.

⁹⁰⁾ Rp. 1471, VIII, 11; Stattkn. sträffl. Rede unsleiß halben in dem Handel des todslags Rtb. II, 65 St.A.; Stattkn. v. püteln ernftl. zesagen daz sie keynerlen Spil thun, Rtb. 1II, 35 K.A.; Rp. 1532, III, 2; IX, 9.

und flacks wegen das die Statknecht den Bürgern und leuten mit flaen vf der Gassen des Nachts beweisen", wegen verbotenen Spielens oder wegen Feigheit und Nachlässigkeit bei Verfolgungen. 1476 erhalten sie Hauptleute: 91) "nachts und tags auff die gassen zegeen", woher der spätere Name Gassenhauptleute; bei gemeinssamen Aktionen soll einer von diesen der oberste Hauptmann sein.

Ihre Behausung ist ihnen von der Stadt angewiesen, 1481 werben auf den alten Schwibbogen beim Schuldturm "dadurch vorhin die Pegnitz in die Stadt gestossein", Wohnungen für die Stadtknechte gebaut.⁹²)

Ein Teil von ihnen wohnte auch in den Stadtkürmen zur Beaufsichtigung der Gefangenen, ⁹³) wo dann ihre eignen Kammern mitunter als Gefängnis dienten, wenn leichtsinnige Dirnen oder einmal junge Wiedertäuferinnen, die wegen ihrer "blodigkeit" der Hinrichtung entrannen, zur Besserung (!) "zum stakknecht an ein schellen" geschlossen wurden. ⁹⁴)

Selbstverständlich sind sie auch zur Bewachung bei Ausstellung auf dem Pranger, bei Abhaltung des Rechtstags, der Exekution u. dergl. verwendet.

Stadtschützen sind Stadtknechte mindern Grades. 95) 1477 ershalten sie das Recht, Wehre zu tragen, damit sie "Rumor und ander unfür destbaß widersteen mögen, doch wo Sie eynich fräuel damit vben, wil ein Rate Sie harter danne ander darumb straffen". 96)

Sie üben i. a. dieselben Befugnisse wie die Stadtknechte aus.

⁹¹⁾ unter allen Stattkn. v. püteln Jr zwen zu haubtmann gemacht werden nachts v. tags auff die gaffen ze geen Ulrich v. herman alles auff eins rats widerrufen. Wo fie aber alle mit einander geen sol Blrich der ober haubtmann sein, Rp. 1476, VIII, 9.

⁹²⁾ Rtb. III, 139 K.A.

⁹³⁾ d. Stattkn. der den Schuldthurn Innen hat, bewolhen, das er sich alle wochen ainmal in thurn thue v. vleißig vmbsehe ob ichtzit geuerlichs ben den gesfangen Atb. VIII, 151 St.A.

⁹⁴⁾ Nachdem das Jung Leuth v. Weibs Personen sein zu rathen das man sie in ansehung Frer blodigkeit des Landts verwieß oder zu eim Stattknecht an ein schellen oder in die fündel, Athschlb., Simon Clüver 889.

⁹⁵⁾ Diese Stadtschützen sind zu unterscheiden von den mit militär. Charakter bekl. Armbrufts und Büchsenschützen. Rößlein den Sch. an des gevrlaubten Stattkn. Dienst kommen lassen, Atb. XLIII, 51 K.A.

⁹⁶⁾ Ath. II, 210 St.A.

Sie sind die ständigen Hiter des Frauenhauses, 97) auch die Berurteilten bewachen sie im Lochgefängnis, um sie vor Selbstmord zu wahren. 98) Bei Verhaftungen, die sie gemeinsam mit den Stadtstechten aussiühren, teilen sie mit diesen die abgenommenen Waffen. 99) 1478 werden zwei Schützen wegen unberechtigter Festnahme bestraft und zur Zahlung der Atungskoften des Gefangenen verurteilt. 100)

Daneben finden wir noch verschiedene Arten Wächter: schreisende oder Hörnleinswächter, Scharwächter, 101) "wachter auff der vesten in der haimlichen wach" 102) und gewöhnliche (stumme) Nachtswächter, welche in gefährlichen Läuften durch Stadtsnechte verstärkt werden, 103) nicht zu vergessen der Türmer auf den vier Schlagstürmen und den Thortürmen: "Und so offt sie drey oder mehr Raisigen gegen der Statt zu reitendt ansichtig werden Sollen sie dieselben melden vnd diss in die Statt herein anblasen." 104)

Ein unehrbar Amt bekleiden endlich die zwei Bettelrichter (Teufel?), indem sie die Verscharrung der Gerichteten und Selbst= mörder besorgen. 1544 wird ihnen durch strässliche Rede untersfagt 105) "füran mit den enthaubten Corpern spectackel zu machen vond gelt willen". 106)

Schon früher wurde erwähnt, daß der einzelne Bürger burch Bersprechungen und Drohungen angehalten wird, zur Wahrung der Sicherheit insbesondere bei Berfolgung von Berbrechern selbstthätig

⁹⁷⁾ Die im framenhaus gotschwüre tun anzunemen den schützen die Im framenhaus hütten befelhen, Atb. VI, 244 St.A.

⁹⁸⁾ Zweien Schützen die Sieben tag v. nacht Im soch gehutt haben wan Im einer selbs den tode thun wollt, 1469 (Muffel?) St.R. XII u. Rr. 14.

⁹⁹⁾ Rtb. VII, 242 K.A.

¹⁰⁰⁾ Rtb. II, 267 St.A.

¹⁰¹⁾ die vier Scharmechter, Tuchers Baumeisterbuch, 261; Rtb. XLIII, 1 R.A.

¹⁰²⁾ ein heimlich wacht zum wolfftein beftellen in der besten still, Np. 1449, II, 12; den wechtern auff der vesten in der haimlichen wach, Ath, VIII, 422 K.A.; Hegel V, 818.

¹⁰³⁾ die Nachtwache of heynt mit zwein knechten sterken, Rp. 1458, III, 8.

¹⁰⁴⁾ Riefhaberiana, S. u. St.B. (Riefhabers Nachlaß).

¹⁰⁵⁾ dem Tewfl ein Streffenlich red darumb er dem Statknecht nicht helffen wolt Rp. 1449, IV, 15; Rp. 1474, II, 8; Rtb. XXII, 224 K.A.

¹⁰⁶⁾ Frondote u. Richtersknecht spielen in krimin. Sins. keine Rolle: ertailt dem Richterskn. u. frond. zu beuelhen wann Sy hinsuro ymand pfand von gezrichts wegen außtragen, Ath. VIII, 304 R.A.

einzugreifen. 107) Im ältesten Ratsbuch wird bekretiert: 108) "wo der Stat Bürger ober lewt vernemen ober sehen das die Iren besichedigt werden So sollen sie macht haben, dieselben die das tetten, ob sie mochten die aufzuhalten."

Diese Aufforderung ergeht vor allem bei Berufung (Verrufung) oder Achtserklärung, d. h. wenn das Hohe Recht oder Beldbuch über den Flüchtling gelesen wird 109) ober — in späterer Zeit — ber Büttel während das Ratspanier vom Nathaus wallt, 110) über den bekannten oder unbekannten Thäter die Berufung verliest, womit meist bas Versprechen einer Belohnung für Habhaftwerdung bes Geäch= teten verbunden ift. 111) Berbrechen und Thäter werden mitunter im Achtbuch verzeichnet. 1452 findet sich ein Berruf über Sebald Pfinzing, in dem ein Preis von 2000 Pfd. auf diesen und 1000 Pfd. auf beffen Knecht gesett sind. 112) Ms 1441 eine schon überführte Diebin aus dem Lochgefängnis ausgebrochen mar, hat der Rat "allen hewbtlewten befolhen, daz yder in seiner hewbtmanschaft den lewten fage, bag nymand diefelben kunnen hawse noch hofe, wer es darüber tete, zu demselben wol ein Rate daz recht warten als zu Ir und wer sie hie wider zu fengnuß bringt dem will ein Rate hundert Pfund geben. deßgleichen hat man verkunt zu werde und zum gostenhofen". 113)

¹⁰⁷⁾ Bo yemandts weitter etwas In eines E. Kat gebiet Raublichen gesnommen v. e. E. R. bericht wurde. Das die haubtleut v. dorffgemeinden den Thettern do si darumb ersucht würden. icht Nachenslen. Sondern dieselben Muthwilligsich entkommen lassen Das sie das Ihenig was den Leuten allso raubslich entwendet wiederumb vnablaßlich erstatten v. bezahlen sollten, Rathschb. 1524 bis 84, 562 ff.; s. a. Baader, 41. den flachen v. des wirts maid zu gostenhof zu red sehen, daz sie den gewarnt haben, Rp. 1449, III, 11; die wirt so solche spitsbuben hallten sambt den gesten ins loch, Rp. 1533, III, 16.

¹⁰⁸⁾ Rtb. I c, 23 R.A.

¹⁰⁹⁾ Hegel I, 388.

¹¹⁰⁾ vmb ein panyr das man hinaus ftößt so man ein offenn beruffung vom hawse hinab tun wil, St.R., XII, 67.

¹¹¹⁾ Ann., 1462, 1501, 1579, 1499; v. also ist sie v. ir man flühtig worden von der Stat, die sol man aushallten, wo man die ankundt, A.B. 317, 35; Mord an einem pettelmaidle. Db auch desselben Tetters gesellen ainer so dozumal bey im gewest Ine einpringen oder anzaigen würde, der sollt diser tat halben gesichert v. auß sorgen gelassen sein. U. im dazu die hundert gulden g. Atb. XI, 77 St.A.

¹¹²⁾ Ann. 1452.

¹¹³⁾ Ath. 0, 45 St.A.

Diese Berusungen waren sehr zahlreich, aber nicht immer von Wirkung, wie z. B. 1518, wo sie ein Mörder mit angehört und noch einige Tage in der Stadt geblieben ist. 114) Hie und da wird der ganze Städtebund zur Beihilse gemahnt, wie 1390 bei zwölf Judenmördern aus Nördlingen, indem diese für überfragt und verurteilt erklärt werden und den Städten bei ihrem Sid sofortige Hinrichtung der Gesangenen gedoten wird unter der Aufsorderung, diese Achtserklärung öffentlich zu verkünden und in das geschworne Buch zu schreiben. 115) Sollte aber nicht demgemäß versahren werden, sollen alle Städte gemeinsam beratschlagen, wie man der Mörder habhaft werden könnte. Sinmal wird ein Kanzlist an alle Städte und Herren am Bodensee gesandt. 116)

Hier sei auch einer seltsamen Dingung zum Mord eines vermutlich Geächteten seitens des Rates i. J. 1408 gedacht: 117) "Ez ist zu wissen, daz man mit dem Heinhen Crewiher oberein ist worden. Also daz er hintzwischen v. ostern den Andres Steinpach vom Leben zum tode bringen wil, alsnie Er kann v. mag. And wenn er des getan hat. So hat man In vertröstet auf vier Jahre unß diener v. Soldner zu sein v. Im ein schenk zu tun v. In auch sürbaz, ob er sich redlich helt, vor andern leuten halten. Wann er maint, ob Er das endet, daz er sich vor des Steinpachs freunden nyndert baz enthalden kunne dann hie. auch hat man Im yetz par geschenkt VIII guld, daz er sich darhu geschickt mug, auch so wolt er des gesworen haben die sache zu volenden. do oberhub man In des v. getrawet Im sust darumb."

Was die Verbannungsstrafe in dieser Zeit betrifft, so findet diese — Diebstahl ausgenommen — im Ungerichtsfall nur selten mehr Anwendung, da nun auch Bürger, wenn nicht Einmauerung, d. h. lebenslängliche Turmstrafe eintritt, der Strenge des Gesetzes unterliegen. Insolgedessen zeigt sich auch nur hie und da eine Selbstverurteilung. 118)

Sei diesmal vorerst den schon früher berührten Massenaus=

¹¹⁴⁾ Ann. 1518.

¹¹⁵⁾ A.B. 316, 28.

¹¹⁸⁾ einen Canzleischreiber Hans Ut an unterschiedl. herrn v. Städt am Bodensee in Schweiz abgesertigt, die Juftitiam wider ihn anzuruffen, Ann. 1472.

¹¹⁷⁾ Rtb. Ia, 9. R.A.

¹¹⁸⁾ Gorhamsin Tohter hat sich gevrtailt ewiglich d. d. fie dem Hanse ein pulser geben, daz er sie liep solt haben, A.B. 317, 25 b.

weisungen und der Charakterisierung der hierdurch betroffenen sicherheitsgefährlichen Leute einige Beachtung gewürdigt.

Wie in Augsburg, 119) so findet auch in Nürnberg zeitweise Generalmusterung über das darin umherstreichende Proletariat statt, d. h. man stellt eine Razzia an 120) und unterwirft alle, die des Nachts auf den Straßen, in berüchtigten Schenken und dergleichen Schlupswinkeln lichtschenen Gesindels aufgegriffen werden und keinen Nachweis über redlichen Erwerb zu erbringen vermögen, der Geldbuße oder Ausweisung. 121)

Gefängnisse i. e. S. existierten nicht, Armenanstalten nicht in ausreichendem Maße und vornehmlich für Bürger. Es wäre da= durch auch nur die Stadt zum Staubfang für das umliegende Land geworden und hierans eine nicht geringe Steuerlast ben Bürgern erwachsen, ohne hiermit dieser Landplage zu steuern. Solche Institutionen, welche nur bei Reciprocität der einzelnen Staatenkörper zu florieren vermögen, hätten auch allzusehr ben egoistischen Grund= prinzipien des damaligen Regimes widerstrebt; man verfiel daher auf das Gegenteil und schuf die ohnehin unsichere Landschaft zur wahren Räuberherberge. Die infolgedessen ausgeworfenen erwerbsarmen, mitunter harmlosen Leute, welche außen — besonders, wenn man sie zum Abschied noch durch Ohrenabschneiden oder Brandmarkung gekennzeichnet 122) — noch weniger Unterkunft und Nahrung fanden, mußten sich notgebrungen auf Strafenraub verlegen und fehrten so von den Söldnern aufgegriffen bald als wirkliche schädliche Leute zurud. Dort beförderte man sie mit nicht geringen Kosten ins Jenseits, die vielleicht bei vernünftigem Arbeitszwang zu tüchtigen Bürgern geworden wären.

Ein großer Teil zog freilich infolge unzureichender Sicherheits=

¹¹⁹⁾ f. Buff, Verbrechen und Berbrecher i. d. 2. Sälfte d. XIV. Jahrh, in Augsburg (Zeitschr. d. hist. Ver. Schwaben-Reuburg 1877).

¹²⁰⁾ Den Kriegsherrn befolhen v. gewalt geben, etl. argkwenig bettler In den herbergen anzenemen v. In das loch zulegen auch deßhalben Ir kundschafter zu bestellen, Rtb. VI, 182 St.A.

¹²¹⁾ Den hernach geschriben personen hat man die Stat verboten darumb sie gest v. vnendlich sewt gehalten haben v. ir etlich selber gest sein v. hie gewonet haben, A.B. 317, 12; s. a. 55b, 76; Cunt zwei jar von verlichs vnredelichs pettelns wegen, das sie on sawb hie getriben hetten v. doch so start waren das sie wol gearbeit möchten haben. A.B. 317, 216b.

¹²²⁾ Man hat auch zwegen ihrer Anecht jedem ein Ohr abgeschnitten v. bem britten ein Zeichen an die Stirne gebrannt, Jäger, jur. Magaz, 334.

organe kurze Zeit nach der Ausweisung wieder zum andern Thore herein; doch werden folche, wenn sie auch dank der ungenauen Führung der Ausweisungsliften lange ungefährdet blieben, nur felten Zulaß zum ehrlichen Erwerb errungen haben.

Als besonders rudfichtsvoll erscheint es von ben Stadtraten, daß sie den von ihnen Verwiesenen den Aufenthalt in einer beftimmten andern Stadt erlaubten, ja fogar geboten, weshalb auch in Nürnberg öfters ein generelles Ausweifungsgebot gegen folche Exilierte erging. 123)

Auf gar seltsame Namen und Kategorieen stoßen wir beim Durchlaufen folder Verbannungsliften: 124)

Citelpos, Haint Leibloz, plutig Hännfel, Bll Sneider gen. bes Gräflein fun, Albel Schemerl, Chalpfreffer, Chung vnru, Haint auf bem Stäblein, fwart Chunt, Marl airnnichmalz, gefchentige Anna - Ruffiane, gotswirer, vnzühter, virharter, topperer, jauffinder, durchechter, freiheiter, freiheitlein, galgenschwenkel, luderer, pulion, hantspiler, icholdirer, nachtraben, taschenklopfer, aufmacherynn, hawzdewppynn, fopplerynn, peutelineiderynn, vnendlich menich, hurenmaisterynn, zaubernun, ichelternun, pfaffynn, phostenfneide= rynn und ect. - nur eine fleine Blumenlese von Tagebieben und Gaunern im Berhältnis zu Luthers Bettlertraftätlein (1528), in bem allein zwanzig Arten von Bettlern aufgeführt find.

Die Arten diefer schädlichen Leute, abgesehen von jenen, welche bei einem Ungericht betroffen oder deswegen angeklagt oder offen verdächtigt find,125) erschöpfend darzustellen, wäre ebenso nutlos als unmöglich, da die Richter hierin mit großer Willfür verfuhren, ja sogar die Kührung eines verdächtigen Ramens die Folterung nach fich zu ziehen vermochte. Rur folgende, als ben Söldnern als befonders verhaftungswürdig Empfohlene, wollen wir aus unfern Quellen hervorheben:

Solche, die als geächtet im Achtbuch stehen ober als Übelthäter öffentlich berufen find, sowie jene, welche solche "hausen, hofen, trenden, äten. 126)

¹²³⁾ f. w. u.

¹²⁴⁾ Ich beziehe mich hier auch auf ein bisher als Nürnberger Archivale bezeichnetes Strafbuch (R.A., Rr. 31 - auch Bolizeiverordnungen enthaltend), bas feinesfalls borthin, fondern bochftwahricheinlich nach Regensburg gehört.

¹²⁵⁾ die framn ein friede globen laffen v. fo fie In mangeleider funden

wird fol fie In das loch gefürt werden, Rp. 1474, VI, 3.

¹²⁶⁾ wurden dehainer begriffen, veber den fol man rihten ane vrthail, Murr, Beitschrift f. b. gef. Strafrechtsw. XII.

Wer mit Mordwerkzeugen, Daumenstöcken u. dgl. betroffen wird. 127)

Wer auf seinem Körper Spuren von Rutenstreichen, Braudmalen, Folternarben aufweift, wem Auge, Ohr, Hand ober Nase sehlt. 128)

Wer mit Begehung eines Verbrechens droht oder nach fehlgeschlagenem Versuch entflieht. 129)

Wer in den Aussagen der Gefangenen nicht nur als Thäter, sondern schon als Genosse genannt wird 130) oder von dem man weiß, daß er mit verdächtigen Gesellen verskehrt. 131)

Solche, die Anlaß zur Verübung eines Verbrechens waren, oder deren nächster Anverwandter ein Ungericht verübte und deshalb gerichtet, verbannt oder flüchtig wurde. ¹³²)

Wer sich kurz, nachdem ein Ungericht begangen, aus dem Stadtgebiet oder in eine Freiung begibt. 133)

Journal f. Kunft u. Litteratur, II, 368; wer in hauset, hoset, eczet oder trendet, da wolt man alle dy reht zu wartend sein, dy man zu dem morder het, Hegel I, 388; daz yder in seiner hewbtmanschaft sage, daz nymand dieselbe hawse noch hose, wer es darüber tete, zu demselben wol ein Rate daz reht warten als zu Ir, Atb. 0, 45 St.A.

¹²⁷⁾ Anthoni premß... die als beschediger des heilig Reichs straffen mit Daumenstocken, sewerzeugen v. andern genärlichen dingen an Warer tat begriffen sein, Etl. Act. K.A.

¹²⁸⁾ kathrey ewiglich d. d. sie in einem böse lewmut v. newr ein or het A.B. 317, 54; Hans von Wehrd ewiglich v. ist ihm auch daß zaichen angeleit von der Stadt darumb daß er ein dieb gewesen, A.B. (1308—1359), 1346; Darum drgl. Beschädigung schwer bestraft: H. Gewgel 10 jar d. d. er Gogen ein ore abgepisen hat, A.B. 317, 36 d.

 $^{^{129})}$ dekker ewicliden hat auch bekant daz er wille hot ze tun rawberen v. andere vntat, A.B. 317, 15 b.

¹³⁰⁾ den gesellen die durch In besagt nachzeftellen Rp. 1486, IV, 1; dekter d. d. er sich zu poser gesellschaft verpunden, A.B. 317, 15b.

¹⁸¹) Lauf 5 jar, darum, daß die zu Eschenbach verderbt wurden von im sagten, Er wer Jr wirt gewesen v. hat darzu zu der Rawberen geholsen, A.B. 316, 44.

¹³²⁾ Schremmel v. sein Wirtin ewiclichen ben dem Halse d. d. meister Rab von iren wegen ermort ward, A.B. 316, 23; Stadlerin ewiel. von dez mordes wegen den ir man getan hot, Laurent irem Sun 10 jar von derselben sach wegen, A.B. 316, 33.

¹³³⁾ Striegel d. d. er in einem lewmund was er wolt ein maidlein genots zogt haben v. flüchtig darüber worden was, A.B. 317, 68 b.

Wer gefangen aus dem Gefängnis bricht oder freisgelassen die Ableistung der Ursehde verweigert. 134)

Wer aus der Stadt gewiesen, dieselbe nicht verläßt. 195) Um wieder zur Verbannung zurückzukehren, so sindet sie, wie schon erwähnt, seltener mehr bei Ungericht und unter Androhung einer peinlichen Strafe statt, dagegen wird sie nun die regelmäßige Folge der Verstümmelungs- und Züchtigungsstrafen. 136) So werden auch mitunter als Dareingabe zur Verbannung die Ohren oder Zunge abgeschnitten, 137) die Hand oder wenigstens die Schwurfinger abgeschlagen, das Brandmal auf Backe oder Stirne gebrannt; 1382 wird ein Gotteslästerer auf zehn Jahre verbannt, vorher noch auf den Pranger gestellt und vier Wochen in den Turm gelegt. 138)

Hie und da ist die Verbannung mit einer Geldbuße versbunden oder die Wiederkehr von der Zahlung einer solchen abhängig gemacht. 139) Betreffs des Ansangs wird bisweilen noch eine Frist gestellt, wie 1408 einem Mann, dis dessen Frau eines Kindes genesen; 140) neben oder statt der Meilenzahl trifft man das Gebot, über die Donau, den Rhein, das Gebirge zu ziehen. 141) Der Brauch, daß bei Verbannung des Mannes auch dessen Weisen Ausweisung erfährt, wird 1487 derogiert. 142)

Als Schärfung erscheint es, wenn das Urteil von der Kanzel verkündet wird, 143) neben der regelmäßig abzuleistenden Ursehde noch

¹³⁴⁾ Da in diesem Fall öffentl. Berrufung erfolgt, Rtb. 0, 45 St.A.

¹³⁵⁾ Besonders scharf betont im Strafbuch 31, fol. 33 R.A.

¹³⁶⁾ Haberstronnn bede augen v. benm hals von hynnen, St. R. XI, 65.

¹³⁷⁾ Margret ewig v. man fnaid ir ein or ab, A.B. 316, 30.

¹³⁸⁾ A.B. 316, 12.

¹³⁹⁾ Sensel zehn j. v. sol darnach niht herein vor er den Burgern ze puß 5 Pfd. hl. gebn v dem Rihter sein reht, A.B. 317, 36 b.

¹⁴⁰⁾ koch frist bis sein weib aus dem kindpett v. darnach VIII tag, A.B. 317, 65b.

¹⁴¹⁾ Mefiner vber die Tonam ewiglich, Etc. Act. K.A.; Streber turn 4 wochen v. darnach über Rein, A.B. 317, 55; über vier weld, Segel V, 589.

¹⁴²⁾ So hinfüro ennichen burgern vmb sein verhandlung die Statt versagt württ, So dann sein eeweib an solichen seinen missetat nicht schuld hatt oder dem verwandt ist, So sol Sie des nicht entgelten v. Souern Ir mann Ir des gestatten wil mag Sie nichts destmynder Ir wesen als ein Burgerin hie halten, doch das Sie Ir gut verlosung wie andere burgerin. Ath. IV, 85 K.A.

¹⁴³⁾ Meffingslaherkneht ewigl. v. hat in offenlich hindan geruffet, A.B. 317, 59; man hat diese Zeit im Gebrauch gehabt, jedesmahl von offner kanzel in den kirchen zu verruffen, wie lang einem die Stadt verbotten, Ann. 1408.

ein besonderes Versprechen zu beschwören und eine Urkunde hierüber zu geben ist, oder die Rückehr nach Ersüllung der Verbannungszeit noch von besonderer Inade der Bürger abhängt. 144) Hie und da wird bestimmt, daß ein Teil durch Inade erlassen werden kann, oder daß der Verbannte trozdem an einem benannten Ort des Stadtgebiets verweilen, sowie wenigstens als Gast dasselbe betreten darf. 145)

Als Nachtrag noch die "Forma wenn man einen schedlichen man verpieten will: 146)

Dem Erbern v. vesten Ritter Empieten wir die Burger des Rats vmb den Hansen Snelle. den Jr geuangen habt. der vns v. die vnsern wider recht geraubt v. beschaft hat. denselben verpieten wir in ewer geuankchnüße. von des Reichs v. von vnsern wegen. daz Ir den nicht von ew lat kumen ez werd dann vns v. den vnsern vber sein leib v. leben gericht. wan die vnsern nach seinem leib v. leben kumen wellen als recht ist. V. des beschaidet den vnsern einen geraumen tag. Wan tet Ir das nicht. so müsten wir vns des von ew beclagen vor vnsern genedigen Herren dem Köm. künige v. dez hu warten als des heiligen Reichs recht ist." (1405.)

¹⁴⁴⁾ Cunten fol auch nach benfelben fünf Jarn nift herein komen es fen bann mit dez Rats willen und wort, A.B. 317, 16b.

¹⁴⁵⁾ Pildsnitzer 2 jar eins auf gnade v. eins on gnade Also ob die fraw für in bittet, der er ir tohter geswechet, A.B. 317, 63 b. Olewitz wolt er aber von zu hailsprunn beleiben daz solt im an dem aide niht schade v. sol nach den sunf jare niht herein, A.B. 317, 74 b., Zepfin stat verboten, wol mag sie gastes werse auz v. einziehn, A.B. 316, 7.

¹⁴⁶⁾ Brb. I, 59.

Rechtsprechung des Reichsgerichts.

Dom 1. April 1889 bis jum 30. Juni 1890.

(Entscheidungen des Reichsgerichts in Straffachen Bd. XIX. XX u. XXI.) Mitgeteilt und besprochen von Prof. Reinhard Frank in Gießen.

Vorbemerkung des Berichterstatters.

Bei dem Umfange, den die Rechtsprechung des Reichsgerichts angenommen hat, erschien es nicht mehr möglich, wie bei dem ersten Berichte (Z X 574 ff.) grundsätlich alle veröffentlichten Entscheidungen aufzunehmen; es war vielmehr eine Auswahl erforderlich, welche zur Ausscheidung der weniger interessanten sowie der meisten eng mit dem Partikularrecht zusam= menhängenden Judikatur führte. Inwiesern der Berichterstatter dabei das richtige Maß eingehalten hat, muß er einer billigen Beurteilung überlassen. Dagegen hat er diesmal ein größeres Gewicht auf die Kritik gelegt und sich da, wo es ihm erforderlich erschien, selbst vor eingehendern Aussührungen nicht gescheut. Er hofft so, durch Intensität der Berichterstattung das zu ersetzen, was an ihrer Extensität aufgegeben werden mußte. Zugleich hofft er, daß die Kritik nirgends die dem höchsten Gerichtshof geschuldete Achtung verletzt.

Im übrigen ist die Anlage die gleiche geblieben. — Die Darftellung folgt der Legalordnung; zuerst die Hauptgesetze, dann die Nebengesetze in zeitlicher Neihenfolge. Die Entscheidungen zum speziellen Teil des Strafgesetzbuchs sind, sosern sie einen allgemeineren Charakter tragen, bei den einschlagenden Paragraphen des allgemeinen Teils wiedergegeben. Vorsatz und Fahrlässigkeit sinden im allgemeinen ihre Stelle bei § 59 des Strafzgesetzbuchs.

Wo Schriftfeller nur mit ihrem Namen zitiert find, ift beren größeres bekanntes Werk gemeint. Daher bedeutet: Bennecke: bessen Lehrbuch des Strafprozesprechts. Berner: dessen Lehrbuch des Strafrechts (16. Aufl.). Binding: dessen Handbuch des Strafrechts. Hähner: dessen gemeines deutsches Strafrecht. John: bessen Kommentar zur Strafprozesordnung. v. Liszt: dessen Lehrbuch des Strafrechts (4. Aufl.). Löwe: dessen Kommentar zur Strafprozesordnung (6. Aufl.). Merkel: dessen Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Meyer: dessen Lehrbuch des Strafrechts (4. Aufl.). Olshausen: dessen Kommentar zum Strafgesetzbuch (3. Aufl.). Oppenhoff: dessen Kommentar zum Strafgesetzbuch (11. Aufl.). Stenglein: dessen Kommentar zur Strafprozespordnung (2. Aufl.).

Strafgesethbuch.

§ 2.

S. St. G. B. § 244.

§ 32.

S. St. G.B. § 302 d.

§ 42.

Haben die Geschworenen den Angeklagten für nichts schuldig erklärt, so hat der Schwurgerichtshof gleichwohl selbständig über die Frage zu entscheiden, ob der Inhalt der Schrift strafbar ist.

Urt. des I. Senats vom 4. Juli 1889. Entsch. XIX S. 371. Ebenso berselbe Senat am 12. Juli 1880. (Entsch. II S. 220.)

Denn ber Wahrspruch bietet keinen Anhalt bafür, aus welchen Gründen bas Nichtschuldig ausgesprochen wurde.

§ 45.

Eine "neben" einer Freiheitsstrafe angedrohte Geldstrafe ist als Hauptstrafe zu betrachten.

Urt. d. II. Sen. v. 14. Mai 1889. Entsch. XIX S. 234.

Aus § 45 ergiebt sich, daß, wenn die Handlung im Versuchse stadium steden bleibt, auf keine andre als die hier bezeichneten Nebenstrafen erkannt werden darf. So Theorie und Praxis in wesentlicher Übereinstimmung. Fraglich aber ist, ob dann, wenn neben einer Freiheitsstrafe Gelostrafe angedroht ist, diese als Haupts

oder als Nebenstrafe erscheint. Lettres wird angenommen von Hälschner I S. 589 (früher auch von v. Liszt), ersteres von Berner S. 24, Meyer S. 443 und v. Liszt § 61 Anm. 2. Andre wollen unterscheiden, ob die Geldstrafe neben der Freiheitstrafe obligatorisch oder fakultativ angedroht ist; dort soll sie Haupt-, hier Nebenstrase sein. So Olshausen zu § 27 Anm. 1. Das R.G. schließt sich derzenigen Ansicht an, welche die Geldstrase stets als Hauptstrafe betrachtet. Es geht davon aus, daß eine Strase, die neben einer andern erkannt werden kann, auf gleicher Stuse mit derzelben stehe. Außerdem wird zur Begründung auf die Fassung des § 28 St. G.B.'s verwiesen. Die praktische Seite lag in concreto in der Zulassung der Geldstrase bei versuchtem Betrug.

§ 47.

S. St. P.D. § 266.

§ 48.

1. Der Widerruf der Anstiftung befreit den Anstifter, wenn die That begangen wurde, nur dann, wenn durch ihn der bestimmende Sinfluß, den die Anstiftung auf den Thäter geäußert hatte, wieder beseitigt wurde. Ob dies geschehen, ist Thatfrage.

Urt. d. III. Sen. v. 20. Februar 1890. Entsch. XX S. 259. Sebenso Olshausen zu § 48 Ziff. 33 und die dort Zitierten (Berner, Hälschner, v. Liszt, Meyer). A. A. Binding (Normen 1. Aust. II S. 206), nach welchem der dem Thäter zur Kenntnis gelangende Rücktritt des Anstisters diesen immer besteit.

2. Erfordert der Thatbestand eines Delikts ein bestimmtes Motiv auf seiten des Thäters, so umfaßt der Dolus des Anstisters die Kenntnis dieses Motivs. Dagegen ist es

gleichgültig, ob das Motiv auch in der Person des Anstisters vorliegt.

Urt. d. IV. Sen. v. 25. Oftober 1889. Entsch. XX S. 12.

Das Landgericht hatte wegen Anstiftung zur Auppelei verurteilt, ohne dabei festzustellen, daß die Hauptthäter sich durch Gewohnheit oder Eigennutz zu ihrer kupplerischen Handlung bestimmen ließen. Das R.G. führt dem gegenüber aus, daß nicht nur die erwähnte Feststellung ersorderlich sei, sondern auch in subjektiver Richtung geprüft werden müsse, ob der Anstister die bezeichneten "perfönlichen Sigenschaften" ber Thäter in seinen Vorsatz aufgenommen, d. h. sie gekannt habe. Von diesem Standpunkte aus ergibt sich der oben formulierte allgemeine Rechtssatz. — Übereinstimmend Olshausen zu § 48 Ziff. 14. Bgl. Urt. d. II. Senatz v. 14. Juni 1881 (Entsch. IV S. 252), welches mit dem vorliegenden insofern übereinstimmt, als auch es bei dem zur Kuppesei Anstistenden weder Gewohnheit noch Sigennutz fordert.

§ 49.

S. St. S. § 51.

§ 49 a.

Dolus des zur Begehung eines Verbrechens Auffordernden. S. St. G.B. § 59 Ar. 3.

§ 51.

Die Handlung einer unzurechnungsfähigen Person ift teine Handlung im Rechtssinne, daher kann zu ihrer Begehung keine strafbare Beihilfe geleistet werden.

Urt. d. II. Sen. v. 10. Juni 1890. Entsch. XXI S. 14.

Übereinstimmend III. Senat in den Arteilen vom 9./16. Juni und 18. September 1884 (Entsch. XI S. 56, Rechtspr. VI S. 545) und die herrschende Lehre. Dagegen Olshausen zu § 53 Ann. 12, welcher die Anzurechnungsfähigkeit lediglich als subjektiven Strafausschließungsgrund auffaßt.

§ 53.

1. Putativnotwehr kommt demjenigen zu statten, welcher sich über die thatsäcklichen Boraussezungen der Notwehr im Irrtum befindet, nicht aber dem, der ohne solchen Thatirrtum über den Begriff der Notwehr rechtlich irrt.

Urt. b. III. Sen. v. 6. Juni 1889. Entsch. XIX S. 298. Übereinstimmend die meisten Schriftsteller. Abweichend v. Liszt S. 181, welcher annimmt, daß auch die irrtümliche Annahme, sich einem gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff gegenüber zu befinden, nicht entschuldige.

2. Der Bermieter, welcher den nach Ablauf des Mietekontrakts in der Wohnung verbleibenden Mieter zum Berlassen derselben nötigt, kann sich nicht auf Notwehr berufen.

Die entgegenstehende Ansicht des Landgerichts wird von dem

III. Senat in dem Urteil vom 6. Juni 1889 — Entsch. XIX S. 298- icharf zurudgewiesen. Das R.G. führt aus, daß, wenn man die über die kontraktliche Zeit hinaus fortgesetzte Inhabung einen "Angriff" gegen bie Gigentums- ober juristischen Besitzrechte des Bermieters und die gewaltsame Ausweisung des lettern eine "Berteidigung" nennen wollte, man dazu gelangen mußte, inner= halb jedes sonstigen Vertragsrechts den nicht rechtzeitig erfüllenden Verpflichteten als rechtswidrigen "Angreifer" gegen die Rechtssphäre bes Gegners und ben sich eigenmächtig Befriedigung von feinem fäumigen Schuldner erzwingenden Gläubiger als in "Rotwehr" befindlichen "Angegriffenen" zu bezeichnen. Hier wie dort handle es sich nicht um Gelbstverteidigung, d. i. Notwehr, sondern um Selbsthilfe, b. i. Gigenmacht. Zugleich wird barauf hingewiesen, daß bie landgerichtliche Ansicht zu dem verkehrten zivilrechtlichen Sat führe, bem Bernieter ftebe regelmäßig die Spolienklage gu, sobald der Mieter die gemietete Wohning nicht rechtzeitig räume. - Bgl. dazu Hälfchner I S. 485 Unm. 1 und Binding I S. 736, nach welchen nur ein positives Handeln Angriff sein kann. Dern= burg (Pandetten, 2. Aufl. I G. 286) bestimmt entsprechend bie Selbstverteidigung als die eigenmächtige Aufrechterhaltung eines gegenwärtigen Zustandes.

§ 54.

Notstand herbeigeführt durch Pflichtenkollision. S. St. G. B. § 316.

§ 59.

1. Putationotwehr. S. St. G.B. § 53 Nr. 1.

2. S. St. G.B. § 117 Mr. 2.

3. Der Vorsat desjenigen, der einen andern zur Begehung eines Verbrechung auffordert, braucht weder das Bewußtsein zu umfassen, daß die That, zu welcher er auffordert, ein Verbrechen, noch auch, daß sie überhaupt strafbar sei.

Urt. d. II. Sen. v. 31. Januar 1890. Entsch. XX S. 198.

Die Frage ist sehr bestritten. Olshausen fordert wie übershaupt so auch hier zum Dolus das Bewußtsein der Rechtswidrigsteit (zu § 49a Ann. 8); v. Liszt dagegen, obwohl er zum Vorsate im allgemeinen weder das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit noch der Strafbarkeit verlangt, fordert hier dieses letztere (S. 585).

Das N.G. behandelt den Fall als Subsumtionsirrtum (ohne jedoch diesen Ausdruck zu gebrauchen). Es sagt: "Hat, wie sest steht, Angeklagter, wenn er auch die Strasbarkeit der Abstreibung der Leibesfrucht und folgeweise der Beihilse zu derselben kannte, nicht gewußt, daß seine Aufforderung an Dr. B. als Aufforderung zu einem Verbrechen den Strasbestimmungen des § 49a unterliege, so befand er sich in Unkenntnis des auf seine beabsichtigte Handlung anwendbaren Strasgesetzes, er wußte nicht, daß das Begriffsmerkmal des § 49a, daß zu einem Verbrechen oder zu einer Teilnahme an demselben aufgesordert worden sein müsse, auch die Aufforderung zur Beihilse an der beabsichtigten Abtreibung einer Leibesfrucht einer Schwangeren in sich begreife. Ein solcher Rechtseirrtum über den Inhalt und den Umfang des Strasgesetzes wird nicht entschuldigt."

Daß der Subsuntionsirrtum nicht entschuldigt, wird allgemein anerkannt. Das R.G. würdigt aber in der vorliegenden Entscheizdung auch den Sinwand, der auf Crund des § 59 St.G.B.'s ershoben werden könnte, insosern nach dieser Stelle die Kenntnis der zum gesetzlichen Thatbestand gehörigen Thatumstände einen Bestandteil des Borsates bildet. Der Sinwand wird durch die Bemerkung zurückgewiesen, daß die Aufforderung zur Teilnahme an einem Verbrechen nicht ein "Thatumstand", sondern ein "Begriffsmerkmal zum Thatbestand" des § 49a sei. Der § 59 behandle nicht die "Unkenntnis von Begriffsmerkmalen, deren Gesamtheit das Strafgesetz bildet, sondern Thatumstände, welche zum gesetzlichen Thatbestande gehören, d. h. unter eines der gesetzlichen Begriffsmerkmale fallen".

Dieser Gegenüberstellung von "Begriffsmerkmalen" und "Thatumständen" dürfte folgender Gedankengang zu Grunde liegen. Der
Deliktsbegriff, wie er durch den Thatbestand normiert wird, setzt sich
aus Einzelbegriffen zusammen. Diese sind die "Begriffsmerkmale"
des Delikts. Sie sind aber nicht unauslösdare Atome, sondern der Auslösung in Unterbegriffe fähig, und diese gehen schließlich auf "Thatumstände", d. h. auf mehr oder weniger sinnfällige Erscheinungen zurück, aus denen sie im Wege der Abstraktion und Synthese gebildet sind. Die Unkenntnis des "Begriffsmerkmals" entschuldigt nicht, sie wird durch § 59 überhaupt nicht berührt, vielmehr hat nur die Unkenntnis eines "Thatumstands" die Bedeutung eines den Dolus ausschließenden Moments.

Ein Beispiel wird ben Gegensatz noch auschaulicher machen. Bum Begriff ber Schwägerschaft gehören: 1. Borhandensein einer Che, 2. Verwandtschaft mit einem Chegatten. Von diefen beiden Unterbegriffen läßt besonders der der Verwandtschaft eine weitere Ana= lyse zu, die schließlich auf die physiologischen Vorgange der Zeugung und Geburt gurudführt. Dlöglicherweise ist mir nun befannt, daß jemand mein Sohn und mit einer gemiffen Berfon verheiratet ift, ohne daß ich darum auf das Berhältnis zwischen mir und der Chefrau meines Sohnes den Begriff der Schwägerschaft anwende. In diesem Falle befinde ich mich im Irrtum über ein "Begriffsmerkmal" des burch § 173 Abj. 2 normierten Delikts, und ich kann mich als Angeklagter nicht auf meinen Frrtum berufen. Weiß ich aber von der Che meines Sohnes nichts ober ist mir die Person seiner Chefrau unbekannt, so steht mir ber Schutz des § 59 gur Seite. Denn in biefem Falle irre ich über einen "Thatumftand", ber in Verbindung mit andern den Begriff der Schwäger= ichaft ausmacht. 1)

Entspricht dies der Meinung des Reichsgerichts, so ergibt sich anscheinend für den Fall des § 49a, daß der Thäter zwar nicht zu wissen braucht, er sordere zu einem "Berbrechen" auf, wohl aber diesenigen Thatumstände kennen muß, die für den Verbrechensbegriff konstitutiv sind. Diese Thatumstände sind aber: 1. ein menschliches Verhalten, 2. eine gesetzlich für dieses Verhalten angebrohte Strafe, 3. eine gewisse aus § 1 St.G.V.'s ersichtliche Höhe dieser Strafandrohung. Also — so scheint zu solgen — gehört zum Dolus des Thäter nicht nur die Kenutnis der Strafbarkeit der Handlung, zu welcher er auffordert, sondern zugleich das Bewußtsein, daß die Strafandrohung zum mindesten eine gewisse Habe.

Das Unbefriedigende dieser Auffassung zeigt sich sosort, wenn man sie, was bei der Fassung der §§ 48 und 49 ohne weiteres zuschäffig ist, auf die Verhältnisse der Anstistung und Beihilse übersträgt. Es würde sich dann ergeben, daß Anstister und Gehilse die

¹⁾ Der Jrrtum über ein "Begriffsmerkmal" entschuldigt nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts nur dann, wenn er einem andern als dem strasrechtlichen Gebiete angehört. Wann aber ist das der Fall? Belche innere Berechtigung hat es, zu sagen, daß zwar der Begriff der "fremden" Sache im Sinne des § 242 dem Zivilrecht, der der Schwägerschaft aber dem Strafrecht angehört?

Strasbarkeit der Hauptthat und letzterer außerdem die Höhe der angedrohten Strase kennen müßten. Wenn aber der Hauptthäter bestraft wird, ohne daß er die Strasbarkeit seines Thuns erkannt hatte, so ist offendar kein Grund vorhanden, beim Anstister und Gehilsen diese Kenntnis zu verlangen. Thäter= und Teilnehmer= dolus müssen sich insoweit unterscheiden, als es in der verschiedenen Kausalität ihrer Handlungen begründet ist, unmöglich aber kann ihre Stellung zum Geset, zur Rechtsordnung eine derartig verschiedenen sein. Es bleibt also nichts übrig, als entweder zum Dolus überhaupt das Bewußtsein der Strasbarkeit zu sordern oder aber den Vorsatz der bei der That — wenn auch nicht im technischen Sinne — "beteiligten" Personen anders zu konstruieren. Darüber, daß der erste Weg nicht gangbar ist, herrscht kein Zweisel, es steht also nur der zweite offen.

Ru einer befriedigenden Auffassung bedarf es nur eines rich= tigen Verständnisses des Sinnes, in welchem die in Betracht tom= menden Gesetzesstellen den Begriff des "Berbrechens" gebrauchen. Ift die synthetische Konstruktion dieses Begriffs festgestellt, so hat seine Analyse keine Schwierigkeit mehr. So sehr es nun aller legislativen Technik und Ökonomie widersprechen würde, so ist doch flar, daß an Stelle des Ausdrucks "Berbrechen" eine Aufzählung der einzelnen sich als Verbrechen darstellenden Deliftsthatbestände treten könnte, und eben deshalb ift ber Ausdruck Verbrechen nichts als ein Rame, eine Zusammenfassung einer Reihe von Thatbeständen unter einheitlicher Bezeichnung. Ift dies richtig, so folgt für den Fall des § 49a weiter, daß der Dolus des Auffordernden dieselben Thatumstände umfassen muß wie der Thäters, daß aber bei jenem ebensowenig wie bei diesem das Be= wußtsein der Strafbarkeit oder aar des Verbrechenscharakters der Handlung gegeben zu fein braucht; benn unter ben Clementen, aus welchen fich ber "Berbrechensbegriff" bes § 49a gu= fammenfest, befinden fich nur Thatbestände, niemals aber Strafandrohungen.

Somit stimmt das Ergebnis der hier angestellten Untersuchung mit dem des Reichsgerichts überein. Es schien nur angezeigt, die von dem höchsten Gerichtshof angedeuteten Gesichtspunkte in etwas andrer Weise auszubeuten. Gegen v. Liszt aber dürfte geltend zu machen sein, daß er mit dem Bewußtsein der Strafbarkeit auf halbem Wege stehen bleibt.

- 4. S. St. S. S. 48 Mr. 2.
- 5. S. St. S.B. § 137 Mr. 2.

6. Thatirrtum und Rechtsirrtum.

Nach der in einer Neihe von Entscheidungen besolgten Prazis hält das Reichsgericht daran sest, daß der thatsächliche Jrrtum den Vorsat ausschließt und daß für das Strafrecht auch der Rechtszirrtum als thatsächlicher erscheint, sosenn er auf andern Rechtszgebieten liegt. Nur der Jrrtum über das Strafrecht beseitigt demmach den Dolus nicht (vgl. Urt. II. Sen. v. 16. April 1880 — Entsch. I S. 368 — Urt. I. Sen. vom 19. Februar 1885 — Entsch. XII S. 275 — Urt. I. Sen. vom 28. Oktober 1881 — Entsch. III S. 300 — Urt. I. Sen. v. 2. Mai 1887 — Entsch. XVI S. 83). Diese Ansicht entspricht den historischen Überlieserungen, wird aber neuerdings vielsach bekämpft (z. B. von v. Liszt S. 184). Um die Tragweite des Jrrtums zu erkennen, muß demnach geprüft werden, auf welchem Gebiete er liegt. Aulaß zu einer solchen Prüfung gab der Fall, auf welchen sich die Entscheidung des IV. Sen v. 28. Mai 1889 — Entsch. XIX S. 253 — bezieht.

Wiederholt hat das R.G. ausgesprochen, daß der Gegenstand des Glücksspiels einen Bermögenswert darstellen muffe, welcher nicht fo geringfügig ist, daß er nach allgemeiner Anschanung als jolder überhaupt nicht in Betracht kommt (vgl. Urt. des IV. Sen. v. 11. Januar 1889 — Entsch. XVIII S. 342 — auszugsweise mitgeteilt Z X 588, 589). Es fragt sich nun: Frrtum über diese allgemeine Anschauung ein strafrechtlicher ober nicht? Hiervon wohl zu unterscheiden ist die andre Frage, inwiesern der Frrtum über den reellen Wert des Gegenstandes Bedeutung habe. Benn ein Gaftwirt glaubt, die Körner, um welche feine Gafte fpielen, feien Erbsen, mährend sie in der That Goldförner sind, jo ist klar, daß der Frrtum auf rein thatsächlichem Gebiete liegt und jeden strafrechtlichen Dolus ausschließt. Bier handelt es sich um die Frage, wie - nicht ein Irrtum über den reellen Wert des Spielobjekts - sondern ein Frrtum über die allgemeine Anschauung in betreff biefes richtig erkannten reellen Wertes zu qualifizieren fei. Das R.G. führt aus, daß biefer lettere Frrtum fich auf ben strafrechtlichen Beariff des Glückpiels beziehe, mithin auf strafrecht= lichem Gebiete liege und bemgemäß den Dolns nicht befeitige.

7. S. St.G.B. § 125 Mr. 2.

§ 61.

Bei fortgesetzten Delikten erstreckt sich der Strafantrag auf die verbrecherische Thätigkeit im ganzen. Daher sind bei der Urteilsfällung auch solche zum fortgesetzten Delikt gehörige Handlungen zu berücksichtigen, für welche als "Einzelhandlungen" die Antragsfrist versäumt wäre.

So beiläufig der IV. Sen. in dem Urt. von 4. Februar 1890 (Entsch. XX S. 226), gestützt auf das Urteil des IV. Senats vom 18. März 1887 (Entsch. XV S. 370). Übereinstimmend Olsschausen zu § 61 Anm. 34.

§ 63.

1. Unter ben "Beteiligten" im Sinne biefer Stelle find auch diejenigen zu verstehen, welche ohne den zur Teilenahme nach §§ 47—49 erforderlichen Dolus durch ihr Zusfammenwirken den gesetzwidrigen Erfolg herbeigeführt haben.

Urt. b. II. Sen. v. 19. November 1889. Entsch. XX S. 54.

2. Entscheidend ift allein, ob der Verletzte rechtzeitig die Verfolgung der Strafthat beantragt hat, eine Vezeichenung der zu verfolgenden Person ist nicht erforderlich.

Urt. d. II. Sen. v. 19. November 1889. Entsch. XX S. 54.

Übereinstimmend die Urteile in Rfpr. III S. 84. Entsch. V S. 268 und Olshaufen zu § 61 Ann. 41. Der Satz folgt aus der Unteilbarkeit des Antrags.

Olshausen schränkt Anm. 43 zu § 61 unter Berufung auf das zweite der oben zitierten Urteile und auf das in Rspr. VIII S. 726 mitgeteilte jenen Sat insosern ein, als bei den sog. relativen Antragsdelikten (z. B. § 247) entweder eine ausdrückliche Bezeichnung der Person erforderlich sei oder ein genereller Antrag den klaren Willensausdruck enthalten müsse, daß die That gegen jederzmann versolgt werden solle. Sehnso Binding I S. 655. Oppenshoft zu § 61 Anm. 18. Die vorliegende Entscheidung scheint inzbessen, obwohl für sie diese Frage nicht in Betracht kam, das Prinzip auch für die relativen Antragsdelikte gelten lassen zu wollen.

§ 67.

S. Prefigejet § 22.

§ 73.

1. Gine Zbealkonkurrenz zwischen dem nach Militärstraf= gesethuch § 149 strafbaren Delikt des unbefugten Waffen= gebrauchs und dem der Körperverletzung mittels einer Waffe ist möglich.

Urt. d. I. Senats v. 20. Februar 1890. Entsch. XX S. 309.

Das R.G. hatte sich mit dieser Frage deshalb zu beschäftigen, weil nach § 15 der Militärstrafgerichtsordnung ein gemeines Bersbrechen, welches von einer den militärischen Gerichten unterworfenen Person während ihres Dienststandes begangen worden ist, zur Zusständigkeit der Zivilgerichte gehört, falls dasselbe 1. erst nach dem Übertritt in den Zivilstand zur Sprache kommt und 2. mit keinem gerichtlich zu bestrafenden militärischen Verbrechen zusammentrisst. § 149 des Militärstrafgesetzuchs hat folgenden Wortlaut:

Wer rechtswidrig von seiner Waffe Gebrauch macht oder einen Untergebenen zum rechtswidrigen Waffenzebrauche auffordert, wird vorbehaltlich der verwirkten höhern Strafe mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu einem Jahre bestraft.

Die Staatsanwaltschaft hatte in ihrer Revision gegen das ersteinstanzielle Urteil, welches die Einstellung des Versahrens aussprach, den Standpunkt vertreten, daß von einem Zusammentreffen der mittels einer Waffe verübten Körperverletzung und des militärischen Delikts des unbefugten Waffengebrauchs deshalb keine Rede sein könne, weil die Vorschrift des zitierten § 149 als die niedere durch § 223a St.G.B.'s vollständig absorbiert werde. Das Reichsgericht führt dagegen aus, daß Absorption wohl bei Gesetzeskonkurrenz, nicht aber bei der Jdealkonkurrenz, "wie solche hier vorliegt", eintrete.

Dem Berichterstatter scheint zwar die Begründung, welche der Annahme einer Gesetzekonkurrenz von der revidierenden Staatsamwaltschaft zu teil wurde, nicht zutressend, im Ergebnis aber stimmt er mit ihr überein. Es fragt sich nämlich, ob § 149 Mil. St. G.B.'s nicht lediglich die Bedeutung einer subsidiären Norm hat. Der Vergleich mit § 49a des bürgerlichen Strafgesetzbuchs, für welchen die Subsidiarität zufolge der Worte: "soweit nicht das

Gefet eine andre Strafe androht", in Übereinstimmung mit der gefamten Litteratur auch vom R.G. behauptet wird, liegt fehr nahe.

Der im § 149 enthaltenen Klausel "vorbehaltlich der verwirkten höhern Strafe" wird man aber kaum einen andern Sinn beilegen können. Im Resultat übereinstimmend Rüdorff und Solms in der bei Guttentag erschienenen Ausgabe des Militärstrafgesetzbuchs (2. Ausl.) S. 133, 134.

Nach Angabe der lettern Schriftsteller a. D. vertritt das preußische Generalauditoriat auf Erund des § 10 St. G.B.'s die Auffassung, daß § 223a bei militärischen Verbrechen und Vergehen überhaupt keine Anwendung finde, steht also auf dem entgegensgesetzen Standpunkt wie der Berichterstatter.

2. Betrug und Erpressung treffen in Ibealkonkurrenz zusammen, wenn jemand durch Bedrohung und Irrtums= erregung zu einer sein Bermögen schädigenden Handlung bestimmt wird. Jedoch kann die in der Drohung etwa liegende Irrtumserregung für sich allein nicht zur An= nahme eines Betruges verwertet werden.

Urt. b. III. Senats v. 17. März 1890. Entsch. XX S. 326. Die sehr interessante und lehrreiche Entscheidung hatte sich mit folgendem Thatbestande zu befassen:

"Bei Gelegenheit einer Wirtshausunterhaltung mit dem im angetrunkenen Zustande befindlichen Gutsbesitzer J. hat der Ange= flagte E. ein versehentliches Versprechen des J. in Bezeichnung des von ihm für sein Grundstück geforderten Kaufpreises — 1300 ftatt 13 000 Thaler - dazu benntt, einen auscheinend über dieses Grund= stück für 1300 Thaler zwischen ihnen mündlich vereinbarten Kaufvertrag befräftigen zu laffen. Sodann hat er fich am folgenden Tage in Begleitung des Mitangeklagten Ch. ju 3. begeben und hat diesen unter Berufung auf das angeblich unter ihnen zustande ge= kommene Kaufgeschäft durch allerlei falsche Vorspiegelungen un= wahrer Thatsachen sowie durch fortgesetzte Bedrohung mit einem toftspieligen Prozesse bestimmt, bezw. genötigt, mittels schriftlicher Reverse sowohl ihm, dem E., wie dem Mitangeklagten Ch. als vermeintlichem Bächter des Grundstücks Abfindungssummen von bezw. 750 und 100 Mark für den Rücktritt von dem fraglichen Kaufgeschäft zuzusichern."

Nachdem das R.G. zunächst dargelegt hat, daß diese Thätigkeit

der Angeklagten sowohl den Thatbestand des Betrugs wie den der Erpressung erfülle, tritt es in die Prüfung der Frage ein, ob eine Ibealkonkurrenz zwischen diefen beiden Delikten denkbar fei. Der Bejahung fteht nämlich anscheinend bas Bedenken entgegen, bag es logisch unmöglich sei, von einer Handlung, die durch Täuschung verursacht wurde, zu sagen, sie sei auch durch Drohung erzwungen worden. Dazu kommt, daß, da ja die Drohung bei der Erpressung nicht ernstlich gemeint zu sein braucht, bei der großen Mehrzahl der Erpressungsfälle ein gewisses Maß von Täuschung mitunter= läuft, welches als integrierender Bestandteil ber Drohung zur Unnahme eines Betrugs nicht verwertet werden fann. Deshalb würden auch vorliegendenfalls diejenigen Vorspiegelungen Angeklagten E., welche sich auf in der That nicht gethane Außerungen eines zugleich in unwahrer Weise als mit der Erhebung der Zivilklage beauftragt bezeichneten Rechtsanwalts beziehen, weil in die Bedrohung mit einem Zivilprozeffe hineinfallend, für fich allein nicht geeignet sein, für den Betrug verwertet zu werden. Der Einwand wird aber burch bie Erwägung gurudgewiesen, bag, wenn neben den durch Drohung hervorgerufenen Frrtumserregungen noch andre mit dem angedrohten Übel nicht zusammenhängende falsche Vorstellungen erweckt werden — wie im vorliegenden Falle beide für ben eine Vermögenschädigung involvierenden Aft kaufal merden.

Wenn demnach zur Annahme einer Konkurrenz mehrere Irrstumserregungen herangezogen werden mussen, so fragt es sich, ob nicht Realkonkurrenz vorliege. Indessen fallen die mehreren Delikte in der die eigentliche Rechtsverletzung enthaltenden baren Abgeltung der erlangten Befreiung von dem nichtigen Kaufgeschäft zusammen.

3. Idealkonkurreng und Gesetzeskonkurreng.

Die Tragweite bes Unterschiebs, den die herrschende Lehre zwischen Ideal- und Gesetzeskonkurrenz aufstellt, wird durch ein Urteil des IV. Senats vom 16. April 1889 (Entsch. XIX S. 250) scharf beleuchtet.

Der Angeklagte hatte die Chefrau S. zur Gestattung des Beisschlafs unter Benutung eines Jrrtums verleitet, in welchem sie den Beischlaf für einen ehelichen hielt. Der Strafantrag wurde nicht von der Frau, sondern von ihrem Chemann gestellt. Das Landgericht hielt den Chemann nicht für berechtigt, eine Verfolgung

nach St. G.B. § 179 herbeizuführen, erblickt aber in der That des Angeklagten zugleich eine Beleidigung der S. und verurteilte den erstern dementsprechend wegen Beleidigung, indem es die Befugnis des Shemanns zu Stellung des Strafantrags auf St. G.B. § 195 gründete. Demgegenüber führt das Reichsgericht aus, daß der Thatbestand des § 179 sich als ein Spezialfall der Beleidigung aus § 185 darstellen, da alle Verführungsfälle notwendigerweise zugleich eine Beleidigung in sich schließen. Somit liege nicht ein Fall der Jdeals, sondern der Gesetzeskonkurrenz vor und erfolge Ginsstellung des Verfahrens.

Die Entscheidung gibt zu einem — allerdings nur ganz formellen — Bedenken Anlaß. Nach dem Wortlaut der offiziellen Samm-lung ist die Sinstellung wegen Beleidigung ersolgt. Wenn aber in der That die in der Verleitung zum Beischlase liegende Beleidigung durch jene konsumiert wird, so hätte entweder die Sinstellung des Versahrens schlechthin wegen der Verleitung, nicht aber wegen Beleidigung ersolgen dürsen. Es sehlte nicht an einer Prozeßvoraussehung für Versolgung der Beleidigung, sondern sir Verssolgung der Verleitung. Im Ergebnis freilich wird sich die Sache gleichstellen, da selbstverständlich die Sinstellung des Versahrens wegen Beleidigung auch rücksichtlich der Verleitung Rechtskraft macht.

S. u. unter § 179.

§ 74.

Es ist unstatthaft, strafbare Handlungen, welche "vor" und "nach" einer Bestrafung begangen worden sind, zur Gin= heit eines fortgesetzten Berbrechens zusammenzufassen.

Urt. des I. Senats v. 17. März 1890. Entsch. XX S. 317.

§ 108.

Ein unrichtiges Ergebnis ber Wahlhandlung ist "herbeisgeführt", wenn unter ber Form der gesetzmäßig vollszogenen Wahl thatsächlich die Wahlausübung in ungestetzlicher Weise stattgefunden hat und dadurch im Verhältnis zu einer gesetzlich vollzogenen Wahl das Stimmverhältnis alteriert wird.

Das Ergebnis einer Wahlhandlung ift "verfälscht", wenn seine Ermittelung und Feststellung berart geschieht, baß an Stelle bes in Wirklichkeit vorhandenen Ergeb=

niffes ein andres unter bem Schein ber Richtigkeit gur Darftellung gelangt.

Unter bem Ergebnisse ber "Wahlhandlung" ift nicht erft bas "Endergebnis", bas Ergebnis in Bezug auf bie Perfon des Gemählten zu verstehen, es liegt vielmehr vor mit der thatfächlich erfolgten Vornahme der Bahl von feiten der Bähler. Der Begriff der Bahlhandlung umfaßt lediglich ben burch Ausübung des Bahlrechts

von feiten der Bähler vollzogenen Bahlaft.

Urt. d. III. Sen. v. 2. Juni 1890. Entsch. XX S. 420.

Übereinstimmend die Litteratur. Ugl. Olshaufen gu § 108 Ann. 1 und 2. v. Liszt S. 569 (mit besonders scharfer Formulierung des Gegensates zwischen Berbeiführung eines unrichtigen Ergebnisses und Verfälschung besselben).

Mus ben letten Säten folgt:

- 1. Das Ergebnis einer Wahl ift auch bann verfälscht, wenn bie Berson bes Gemählten biefelbe bleibt, aber bas Stimm= verhältnis unrichtig angegeben worden ift. Bgl. Urt. des I. Sen. v. 6. Oktober 1881 (Entich. V S. 49) und bes II. Sen. v. 20. Oktober 1882 (Entsch. VII S. 144).
- 2. Die Verfälschung wird nicht erst durch Aufnahme eines unrichtigen Ergebnisses in das Protofoll, sondern schon durch eine anderweite faliche Feststellung des Resultats. beispielsweise durch Verfündung bewirkt.

§ 110.

Der Thatbestand dieses Paragraphen ift nicht ichon bann erfüllt, wenn zu einer gefetwidrigen Sandlung aufge= fordert murde, vielmehr ift notwendig, daß fich die Sand= lung gegen bas Gefet ichlechthin richten foll, bag gu einer vollständigen Migachtung des Gefetes aufgefordert werbe, daß m. a. B. die Sandlung eine bewußt und gewollt gegen bas Gefet gerichtete fein foll. Gegen= ftand bes strafrechtlichen Schutes ift die Autorität bes Gefetes an fich.

Unter diefer Borausfegung ift es gleichgültig, welchem Rechtsgebiet das Gefet angehört. Insbesondere genießt ein Zivilgefet ben gleichen Schut wie jedes andre.

Urt. des IV. Sen. vom 3. Dezember und v. 28. Nov./3. Dez. 1889. Entsch. XX S. 63, 150.

In den zur Entscheidung stehenden Fällen mar öffentlich vor einer Menschenmenge zur Arbeitseinstellung, bezw. zur Nichtwieder= aufnahme der Arbeit aufgefordert worden. Die Strafkammer hatte freigesprochen, ba fie annahm, daß zu ben Gesetzen im Sinne bes § 110 zivilrechtliche Vorschriften nicht zu rechnen seien. Diese An= ficht murbe auf die Erwägung gestütt, daß die Nichtbeachtung zwingender Borfchriften des Zivilrechts den Beftand berfelben objektiv nicht alteriere und daß der Staat sich gegen die Nichtachtung subjektiver auf zivilrechtlichen Vorschriften beruhender Rechte so lange aleichgültig verhalte, als nicht der Verlette seinen Rechtsschut anrufe. Dagegen führt das R.G. aus, daß das erstere überhaupt für alle Gesetze gelte, das zweite aber gar nicht in Betracht komme. Es könne bahingestellt bleiben, ob ein Ungehorsam gegen bispositive Vorschriften benkbar sei. Sier aber komme nicht allein § 81 des preußischen Berggesetes van 1865 ("Das Vertragsverhältnis fann, wenn nicht ein andres verabredet ist, gegen eine jedem Teile freiftehende vierzehn Tage vorher zu erklärende Kündigung aufgelöst werben"), sondern auch § 270 I 5 A.L.R.'s in Betracht. Gesetzesstelle fordere aber mit den Worten: "In der Regel muffen die Verträge nach ihrem ganzen Inhalte erfüllt werden" Gehorfam.

Das R.G. verkennt nicht, daß jeder Ungehorfam gegen zivil= rechtliche Vorschriften sich zunächst gegen ein bestimmtes Rechtsver= hältnis zu einer bestimmten Person richtet. Es sei aber sehr wohl möglich, daß ein folder Ungehorsam eine berartige Intensität an= nehmen könne, daß er die Grundlagen der Rechtsordnung erschüttere. Dabei wird auf die Agitation der irischen Landliga exemplifiziert. In concreto ware zu prufen gewesen, ob die Aufforderung so zu verstehen sei, daß nicht bloß die einzelnen Verträge gebrochen werben follen, soudern baburch zugleich dem die Bertragserfüllung fordernden Gesetze Ungehorsam entgegengesett werden solle.

Das Reichsgericht weift endlich auch den Ginwand gurud, daß ber von ihm eingenommene Standpunkt ju einer Bestrafung des

Vertragsbruchs führen werde.

§ 113.

1. S. St. S. S. 117.

2. Die Amtshandlung eines Gerichtsvollziehers hört nicht auf, eine rechtmäßige zu fein, wenn er bei Ausfüh= rung einer Zwangsvollstreckung Sachen pfändet, welche als unentbehrlich ber Pfändung nicht unterworfen sind.

Urt. d. IV. Sen. v. 16. April 1889. Entsch. XIX S. 164.

Denn ein Irrtum bes Gerichtsvollziehers in dieser Richtung betrifft nicht die Grenzen seiner Amtssunktionen oder die gesetzlichen Merkmale der Amtsausübung, sondern lediglich die thatsächlichen Boraussetzungen der Zulässigkeit der Pfändung. Durch einen derartigen Irrtum aber wird seiner Amtshandlung der Charakter der Rechtmäßigkeit nicht entzogen, selbst wenn derselbe auf einer ungenauen und deshalb ungenügenden Informierung über die Bershältnisse des Schuldners beruht. Das R.G. macht jedoch die wichtige Einschränkung, daß der Gerichtsvollzieher entsprechend den Vorschriften seiner Geschäftsanweisung (preußische vom 24. Juli 1879 §§ 63, 64) Erkundigungen einzgezogen haben müffe.

§ 115.

1. "Öffentlich" im Sinne dieses Paragraphen ist eine Zusammenrottung nicht schon bann, wenn sie an einem öffentlichen Orte stattfindet, sondern erst bann, wenn sie die Möglichkeit einer Beteiligung unbestimmt wie vieler Personen nicht ausschließt.

Urt. d. IV. Sen. v. 14. März 1890. Entsch. XX S. 298. Übereinstimmend die meisten. Bgl. Olshausen zu § 115 Ann. 1b.

2. S. St.G.B. § 125 Mr. 1.

§ 117.

1. Den Schut dieses Paragraphen genießt der Forstbeamte oder Waldeigentümer u. s. w. nicht nur dann, wenn er auf Grund eines Amtsrechts oder eines ihm in seiner Eigenschaft als Waldeigentümer u. s. w. zustehenden Amtes bezw. Rechts, sondern auch dann, wenn er kraft eines "allgemeinen" Rechts handelt.

Auch dann steht den genannten Personen der Schut dieses Paragraphen zur Seite, wenn sie Amt oder Recht "außerhalb" des zu schütenden Waldes wahrnehmen und dabei, wie dem Widerstandleistenden bekannt ist, zugleich in ihrer Eigenschaft als Forstbeamte oder Waldeigenstümer u. s. w. auftreten.

Urt. b. II. Sen. v. 5. April 1889. Entsch. XIX S. 101 und Urt. b. I. Sen. v. 19. Juni 1890. Entsch. XXI S. 10.

Der erste Sat ist bez. St.P.O. § 127 beiläusig in einer Reihe von Entscheidungen anerkannt worden. Bgl. Urt. d. II. Sen. v. 20. März 1883 (Entsch. VIII S. 288), 23. Mai 1883 (Rechtspr. V S. 377). Auch Olshausen zu § 117 Anm. 9 (obwohl er Anm. 5b die Rechtmäßigkeit der Rechtsausübung nur nach Landeserecht beurteilen will), Oppenhoff das. Ann. 11 b.

Auch der zweite Sat ist bezüglich der Forst= und Jagd= beamten sowie der mit forstpolizeilichen Funktionen betrauten Privataufseher wiederholt ausgesprochen worden, wird aber hier ganz allgemein angenommen. Übereinstimmend die Litteratur.

2. Zum Dolus gehört das Bewußtsein, daß der Wald= eigentümer u. s. w. sich in rechtmäßiger Ausübung seines Rechts befinde.

Urt. d. II. Sen. v. 7. Januar 1890. Entsch. XX S. 156.

Das R.G. behandelt diesen Fall mithin anders als den des § 113. Während es, hauptsächlich von praktischen Erwägungen ausgehend, bei Widerstand gegen Beamte aus § 113 das Bewußtsein der Rechtmäßigkeit der Amtsausübung nicht fordert, verlangt es das Bewußtsein der Rechtmäßigkeit für den subjektiven Thatbestand des § 117 nicht. Bei der wenig befriedigenden Behandlung, die unser St.G.B. dem Dolusbegriff im allgemeinen wie im besonderen Teil angedeihen läßt, liegt es allerdings nahe, von praktischen Erwägungen auszugehen. Aber warum sollen diese nur in dem einen und nicht auch in dem sonst ganz gleich liegenden andern Falle durchschlagen? De lege lata kann freilich nur die Ansicht gebilligt werden, daß hier wie dort das Bewußtsein der Rechtmäßigkeit erforderlich ist. So auch Olshausen zu § 213 Anm. 28 und die dort Zitierten.

§ 121.

Gefangene, welche in eine Krankenanstalt verbracht und biefer als solche übergeben werben, hören nicht auf, Gesfangene zu sein.

Übernimmt der Krankenwärter die Beaufsichtigung der Gefangenen als solcher, so haftet er wie ein Ge= fangenenwärter.

Urt. d. I. Sen. v. 20. Juni 1889. Entsch. XIX S. 330.

§ 123.

Liegt ein erkennbarer Zusammenhang eines Grundstücks mit Wohnungen ober Geschäftsräumen vor, so ist das Grundstück auch ohne besondere Ginhegung ein befriedetes.

Urt. d. IV. Sen. vom 28. Nov./3. Dez. 1889. Entsch. XX S. 150.

Ebenso Urt. d. III. Sen. vom 16. März 1881 (Rechtspr. III S. 143), ferner Salichner II S. 146, Meyer S. 772, Oppen= hoff ju § 123 Unm. 4. Dieje Schriftsteller geben aber weiter als die neuere Rechtipr. des R.G.'s, infofern es nach ihnen auf Gin= hegung überhaupt nicht ankommt und ein mit ber Wohnung ober ben Geschäftsräumen nicht im Zusammenhange ftebendes Grundstüdt ben Schut bes Sausfriedens niemals, selbst dann nicht genießt, wenn es eingehegt ist. Bon derselben Unsicht geht das Urt. d. II. Sen. vom 6. April 1880 (Rechtspr. III S. 547) aus (ber Umftand, daß ein Besitztum eingefriedigt fei, reiche nicht aus, um dasselbe für befriedet zu erachten; es gehöre hierzu eine Bufammengehörigkeit bes Befittums mit einem bewohnten Saufe, welche die Ausbehnung des Hausfriedens auf dasselbe bewirke). Dagegen ist es nach dem Urt. d. I. Sen. vom 12. Dezember 1884 (Entich. XI S. 293) genügend, wenn der Eigentümer, bezw. berechtigte Inhaber das in unbeweglichem Gute bestehende Besitztum be-friedet, d. h. in äußerlich erkennbarer Weise mittels zusammen= hängender Schutwehren gegen bas beliebige Betreten burch andre gesichert hat. Das vorliegende Urteil vermittelt, indem es bei den im Zusammenhang mit Wohnhaus oder Geschäftsräumen ftebenden Grundstücken feine Ginhegung verlangt, bei andern aber fordert und als hinreichend ansieht, um ben Schut bes § 123 gu gewähren.

Auf der andern Seite stehen Olshausen und v. Liszt, nach welchen es stets einer Einhegung bedarf, ein äußerer Zussammenhang aber mit Wohnung oder Geschäftsräumen nicht ersforderlich ist. Der erstere weist mit Recht auf die Entstehungszgeschichte des Gesetzes einerseits und die Etymologie anderseits hin.

§ 125.

1. Der Begriff des Landfriedensbruchs erfordert nicht, daß die "gesamte" Menschenmenge ihre gewalt= thätige Absicht mit vereinten Kräften begehe; es genügt vielmehr, wenn nur "einzelne" von diefer Menschenmenge die zur Erreichung des gemeinschaftlichen Zwecks erforderlichen Sandlungen vornehmen.

Urt. d. I. Sen. v. 6. März 1890. Entsch. XX S. 303.

Das R.G. weist ausdrücklich die Ansicht, daß jede einzelne Gewaltthätigkeit von einer Mehrzahl von Personen ausgegangen fein muffe, als rechtsirrtumlich zuruck. Andrer Meinung ift die Mehrzahl ber Schriftsteller, insofern fie (wenigstens für ben Fall bes in ber entscheibenben Stelle gleichlautenden § 115) annimmt, daß bei jeder einzelnen Gewalthätigkeit Mitthäterschaft ober doch wenigstens Beihilfe vorliegen muffe (fo Olshaufen zu § 115 Ann. 3c). Dagegen steht u. a. Oppenhoff (zu § 115 Anm. 8) auf dem Boden der vom R.G. vertretenen Auffassung. Es gennigt nach ihm, wenn bem Willen ber zusammengerotteten Menge burch die Thätigkeit einzelner aus ihrer Mitte Ausbruck gegeben wird; denn "dann stellt die zusammengerottete Menge die vereinte Kraft bar, als beren Produkt jede aus ihrer Mitte hervorgegangene, mit bem Zwede der Zusammenrottung übereinstimmende Thätigkeit insofern anzusehen ift, als ber Ginzelne unter bem Schute ber Menge handelt und durch ihre Anwesenheit unterstützt wird".

2. Der Dolus besteht beim Landfriedensbruch in dem Bewußtsein des Teilnehmers, daß er sich in einer zussammengerotten Menge befinde, welche gegen Personen oder Sachen Gewaltthätigkeiten begeht, verbunden mit dem Willen, in dieser Menge und als Teil derselben zu bleiben.

Urteile d. IV. Sen. v. 16. u. v. 20. Mai 1890. Entsch. XX S. 403, 405.

In dem ersten der zur Entscheidung stehenden Fälle hatte der Angeklagte sich darauf berusen, daß er sich der Rotte nur aus Neugierde angeschlossen habe. Das R.G. nimmt an, daß dieses Motiv dem Dolus nur dann entgegenstehen würde, wenn der Ausgeklagte lediglich deshalb sich der Menge angeschlossen hätte und in ihr verweilt wäre, um ihre Zwecke und Ziele zu ersahren, nicht aber dann, wenn er, der erstinstanziellen Feststellung entsprechend, zur Zeit seines Anschlusses bereits die strasbaren Zwecke der Zusammenrottung kannte.

Wenn man auch diesem Ergebnis völlig zustimmt, so wird man doch zweifeln dürfen, ob die obige Formulierung des Dolus ganz korrekt ist. Zunächst ist einzuwenden, daß nach dem oben mitgeteilten Urteil es zum Thatbestande genügt, wenn Gewalttätigkeiten nur von einzelnen begangen werden. Sodann ersicheint es ersorderlich, an Stelle des Präsens "begeht" das Futurum "begehen wird" treten zu lassen. Daher sordert Olshausen (zu § 125 Anm. 2) das Bewußtsein, "daß es zu Gewaltthätigkeiten kommen werde oder könne". Wenn aber dieser Schriftsteller (und mit ihm das zweite der vorliegenden Urteile) das bezeichnete Bewußtsein als das gemeinschaftliche der räumlich verseinigten Menschenmenge verlangt, so fragt es sich, ob mit diesem Ersordernis in der Praxis operiert werden kann. Vielleicht ist es am richtigsten, sich mit dem Bewußtsein der Gefährlichsteit der Zusammenrottung zu begnügen, und die thatsächlich einzetretenen Gewaltthätigkeiten nur als objektive Bedingung der Strafbarkeit zu betrachten. Allerdings wird sich kaum eine Formulierung sinden lassen, welche die Schwierigkeiten ganz beseitigt. Anders lag der zweite Fall. Hier hatten sich die Angeklagten

Anders lag der zweite Fall. Hier hatten sich die Angeklagten aus Neugierde die Zerstörungsarbeiten von Menschenmengen an verschiedenen Schachten angesehen, sich auch unter die Mengen gemischt. Da aber nicht festgestellt worden war, daß sie den Willen hatten, als Teil dieser (d. h. zusammengerotteten, Gewaltthätigsfeiten begehenden) Menge in ihr zu verbleiben, so wurde das Urteil ausgehoben.

§ 137.

1. Der Thatbestand des Arrestbruchs fordert nur die Zusständigkeit des Beamten, nicht aber die Rechtmäßigkeit der die Pfändung zur Ausführung bringenden Amtsshandlung.

Dieser Rechtssat ist aus Veranlassung des oben zu § 113 unter 2 mitgeteilten Falls ausgesprochen worden. Er muß dahin erläutert werden, daß jedenfalls auch nach der Ansicht des Reichsegerichts die Pfändung selbst rechtsförmlich bewirtt worden sein muß. So die herrschende Lehre, welcher sich der erste Senat am 3. Januar 1884 (Entsch. IX S. 403) mit der Aussührung ansgeschlossen hat, der § 137 erfordere außer der allgemeinen Zustänzdigeit, daß die notwendigen gesetzlichen Voraussetzungen und diesienigen Förmlichkeiten, deren Nichtbeachtung der Handlung den Charakter der Pfändung entziehen, erfüllt seien. — Urt. des IV. Sen. v. 16. April 1889. Entsch. XIX S. 164.

2. Die Annahme, die von dem örtlich und sachlich zustänbigen Gerichtsvollzieher formgerecht vollzogene Pfänbung sei deshalb unwirksam, weil die gepfändete Sache nicht im Eigentum des Schuldners steht, schließt den vom St. G.B. § 137 geforderten Dolus nicht aus.

Urt. d. I Sen. v. 27. Mai 1889. Entsch. XIX S. 287.

In einer frühern Entscheidung (vom 13. Juni 1884 Entsch. X S. 425) hat das R.G. die Überzeugung von der gesetlichen Unzuslässigkeit der Pfändung als ein die Schuld ausschließendes Moment anerkannt, dabei aber nur solche Fälle im Auge gehabt, in welchen die Pfändung an sich als ein ungesetlicher Akt erscheint, in welchen nach den einschlägigen gesetlichen Vorschriften eine Pfändung oder Beschlagnahme überhaupt niemals platzreift oder vom Gesetze als wesentlich vorgeschriebene Förmlichkeiten nicht erfüllt sind. Hier führt es aus, daß es sich gar nicht um die Zulässigkeit der Pfändung überhaupt, sondern um die bestimmter Gegenstände handle, in dieser Richtung aber könne ein Irrtum den Dolus nicht ausschließen.

Ref. muß gestehen, daß ihn die Aussührungen des Reichsgerichts nicht zu überzeugen vermögen. Ist der höchste Gerichtshof der Meinung, daß der zivilrechtliche Irrtum den strasrechtlichen Vorsatz beseitige, so ist nicht zu erkennen, warum dies hier nicht der Fall sein soll. Ushausen zu § 137 Ziff. 15.

§§ 153, 154.

Der gemäß g.G.B. Art. 493 bei ber Berklarung von bem Schiffer geleistete Sid ist als auferlegter, ber von ber Schiffsbesatung geleistete als Zeugeneib anzusehen.

Urt. d. III. Sen. v. 29. April 1889. Entsch. XIX S. 218.

Das R.G. betrachtet diese Sätze als zweiselhaft, gelangt aber zu ihrer Aufstellung auf Grund folgender Erwägungen. Die Verstlarung ist aufzufassen als ein privatrechtlicher Rechenschaftsakt des Schiffers gegenüber denjenigen Personen, welchen er für den Unfall verantwortlich ist. Sein Sid erscheint als Bekräftigung des eignen Berichts und der darin enthaltenen Rechenschaftsablegung und daher recht eigentlich als ein in eigner Sache geschworner Bestärkungssoder Offenbarungseid, welcher als solcher der Gattung der auferlegten Side beizuzählen ist. Dagegen behandelt das Gesetz den Sid der Schiffsbesatung als Zeugeneid. "Die im Gesetz ents

haltene Bezeichnung der Thätigkeit der Behörde gegenüber den Personen der Schiffsbesahung als einer Vernehmung, die Ginzräumung des Fragerechts, die Zulassung von Zwangsmaßregeln zur Herbeisührung der Aussage und der eidlichen Bestärkung derzselben" (vgl. die allgemeine Dienstinstruktion für die Konsuln des Deutschen Neichs vom 6. Juni 1876 zu § 36 des Konsulargesetzes unter Nr. 2 Abs. 8 a. E.), "alles das weist darauf hin, daß nach der Aussagiung des Gesetzes die Stellung der Schiffsmannschaft bei der Verklarung die von zu vernehmenden Zeugen sein solle".

§ 154.

Der Gib des Sachverständigen umfaßt nicht die Personal= fragen.

Urt. d. I. Sen. v. 17. Februar 1890. Entsch. XX S. 235. Sbenso Urt. d. II. Sen. v. 31. März 1885. (Entsch. XII S. 128). Olshausen zu § 154 Anm. 6b. Löwe zu St. P.O. § 82 Anm. 2b. Stenglein zu St. P.O. § 79 Anm. 5. Hälschner II S. 913. Abweichend: Urt. d. I. Sen. v. 1. Mai 1882 (Entsch. VI S. 267). Oppenhoff zu § 154 Anm. 13. Meyer S. 962. John I S. 701 Nr. 5.

§ 156.

1. Im Zivilprozesse ist der Richter, sofern es sich um bloße Glaubhaftmachung handelt, auch zur Entgegen= nahme einer eidesstattlichen Versicherung von seiten der Parteien zuständig.

Urt. d. IV. Sen. v. 21. Februar 1890. Entsch. XX S. 241. "Denn der Begriff der Beweismittel im Sinne des § 266 (3.P.D.) ist keineswegs auf die in der Zivilprozesordnung ausebrücklich erwähnten und behandelten Beweismittel, die für das regelmäßige Beweisversahren maßgebend sind, beschränkt, sondern er umfaßt alle Mittel, welche die Möglichkeit gewähren, irgendwie auf die Überzeugung eines verständigen Mannes, der nach völlig freiem Ermessen die konkrete Sachlage zu beurteilen hat, einzuwirken und in ihm den Glauben an die Wahrheit der behaupteten Thatsache hervorzurussen."

2. Die Bersicherung an Eides Statt von seiten britter Personen ist, sofern es sich um bloße Glaubhaftmachung handelt, im Zivilprozeß ein zulässiges Beweismittel

und der Prozefrichter somit eine zur Abnahme solcher Versicherungen zuständige Behörde.

Beschluß ber vereinigten Straffenate vom 23. Oktober 1889. Entsch. XIX S. 414. Urt. b. IV. Sen. vom 21. Februar 1890. Entsch. XX S. 241.

Der gleiche Rechtssatz ist vom II. und vom IV. Straffenat in ältern Entscheidungen angenommen worden (Entsch. VII S. 287, XV S. 126, Rspr. IV S. 861 und Rspr. VII S. 106), gelangte aber zufolge des von einem Feriensenat auf Grund des § 137 S.V.G. gefaßten Verweisungsbeschlusses zur Kognition der vereinigten Strafsenate. Diese gehen zur Vegründung des Satzes im wesentlichen von folgenden Erwägungen aus.

Halte man daran fest, daß der Prozefrichter innerhalb des vom § 266 3.B.D. vorgesehenen Verfahrens befugt ift, Zeugen unbeeidigt zu vernehmen, wo im ordentlichen Beweisverfahren deren Beeidigung prozessualisch geboten ift, daß er ebenso beliebigen außergerichtlichen, in irgend welcher urtundlichen Form ihm produzierten Zeugniffen Beachtung schenken barf, fo erscheine gewiß, daß es nicht im Geiste und Sinne ber 3.P.D. liegen könne, schrift= liche oder mundliche Zeugnisse britter von den zulässigen Mitteln ber Glaubhaftmachung bloß beshalb unbedingt auszuschließen, weil sie mit der Befräftigungsformel einer Versicherung an Gides Statt verfeben find, ober bem Prozefrichter etwa in Geftalt einer negativen Beweisregel zu verbieten, folden Befräfligungsformeln irgend welchen Ginfluß auf feine Überzengung einzuräumen. Über= dies fpreche auch die hiftorische Überlieferung für den gleichen Sat. Sei somit dem Zivilrichter erlaubt, eidesftattliche Berficherungen mit richterlicher Wirkung entgegenzunehmen, so besitze er auch die hierfür erforderliche Buftanbiakeit.

Übereinstimmend Olshausen zu § 156 Anm. 4a, Oppenhoff das. Anm. 1, v. Wilmowski und Levy, Kommentar zur 3.P.D.

§ 266 3iff. 4.

§ 158.

Eingeleitet ist eine Untersuchung, sobald das amtliche Einschreiten einer zur Verfolgung strafbarer Handlungen zuständigen Behörbe erfolgt, nicht erst mit der Eröff=nung des Hauptverfahrens.

Urt. d. II. Sen. v. 17. Juni 1890. Entsch. XXI S. 8.

Da die Staatsanwaltschaft im vorliegenden Falle vor dem Widerruf die verantwortliche Vernehmung des Angeklagten im Ermittelungsversahren veranlaßt hatte, die Vernehmung auch bereits vor dem Widerruf ersolgt war, so kommt die Streitsrage, ob ein Ersorschen des Sachverhalts von seiten der Sicherheitsbehörden bereits als Einleitung einer Untersuchung angesehen werden kann (f. Oppenhoff zu § 158 Anm. 6) hier nicht zum Austrag. Olsshausen (das. Anm. 3) fordert anscheinend ein Sinschreiten entweder des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft.

§ 163.

S. St. G.B. § 158.

§ 164.

1. S. St. S.B. § 186.

2. S. St. S. § 193.

§ 172.

Im Geltungsgebiete des preußischen Landrechts genügt es zur Bestrafung des Chebruchs, wenn die She wegen eines die dringende Vermutung der verletzen ehelichen Treue begründenden unerlaubten Umgangs geschieden worden ist.

So beiläufig Urt. d. IV. Sen. v. 13. Juni 1890. Entsch. XXI S. 21. Ausführlicher ist die Ausicht begründet worden in den Urteilen des II. Sen. v. 16. Dezember 1881 (Entsch. V S. 266), des III. Sen. v. 8. Februar 1882 (Rspr. IV S. 138) und des II. Sen. v. 8. Oktober 1886 (Entsch. XIV S. 352). Ebenso Oppenhoff zu § 172 Anm. 10. A. A. Olshausen das. Anm. 8.

Die Frage ist in erster Linie eine zivilistische. Wenn auf Grund des A.L.A. II 1 § 673 eine Chescheidung ausgesprochen werden kann wegen eines unerlaubten Umgangs, "wodurch eine dringende Vermutung der verletzten ehelichen Treue begründet wird", so handelt es sich darum, ob hierdurch ein im Verhältnis zum Chebruch neuer Thatbestand oder eine auf den Thatbestand des Chebruchs zurücksührende Beweisregel aufgestellt wird. Ist ersteres der Fall, so ist die She nicht wegen Chebruchs geschieden, trifft letzteres zu, so ist sie Ghe nicht wegen Chebruchs geschieden. Dieser Gesichtspunkt wird mit besonderer Schärfe in dem zitierten Urteil vom 16. Dezember 1881 hervorgehoben. Das R.G. nimmt

hier, mas bei dem Wortlaute ber §§ 672, 673 auch kaum zweifels haft sein kann, an, daß es sich nur um eine Beweisregel hanble.

Zu prüsen wäre aber wohl weiter, ob die Vorschrift noch in Krast besteht. Erscheint sie als praesumtio iuris et de iure, so wird sie durch Esg. z. Z.P.D. § 16 Nr. 1 ausrecht erhalten, erscheint sie als praesumtio hominis seu facti, durch § 14 Nr. 3 desselben Gesetzes beseitigt.

Selbstverständlich ist, daß die Frage, ob thatsächlich Chebruch begangen wurde, von dem Strafrichter ohne Rücksicht auf zivislistische Präsumtionen geprüft werden nuß.

§ 173.

Der noch nicht achtzehn Jahre alte Verwandte ober Versichwägerte absteigender Linie ist nicht (strafloser) Teilsnehmer, sondern lediglich Objekt des Verbrechens.

Urt. des III. Sen. vom 23. September 1889. Entsch. XIX S. 391.

Das R.G. hatte die Frage zu entscheiben, ob' § 56 Nr. 3 St.P.D. die Bereidigung der als Zeugin vernommenen Stieftochter des Angeklagten, mit welcher diefer mehrfach den Beischlaf vollzogen haben follte, zulaffe oder nicht. Es bejaht die Frage, indem es ausführt, daß die zitierte Stelle der St. P.D. eine fculdhafte Beteiligung voraussetze. Nur auf redaktionellen Gründen beruhe es, wenn nicht, wie im § 141 bes frühern preußischen St. G.B.'s, das Lebensalter als positives Thatbestandswerkmal hervortrete. Der Sache nach sei es das auch nach dem Reichsftrafgejegbuch; benn biefes gehe von dem Gedanken aus, daß innerhalb der fritischen Alters= grenze die Defzendenten grundfäglich nur als willenlose, unter dem Ansehen und der Gewalt der sie migbräuchenden Afzendenten han= belnde Werkzeuge oder Opfer der lettern angesehen werden sollen. "Die Blutschande zwischen Afgenbenten und noch nicht 18 Jahre alten Defgenbenten fieht bas Gefet als Delikt nur auf feiten der erftern, in feiner Beife aber als Delikt auf feiten ber lettern an."

Die Entscheidung wird gebilligt von Berner S. 446 Anm. 1 und von Löwe zu § 56 Ziff. 12a, dagegen als bedenklich bezeichnet von v. Liszt S. 297 Anm. 3.

In einem frühern Urteil (vom 15. März 1886, Entsch. XIV S. 19 Rfpr. VIII S. 171) hat berfelbe Senat entschieden, daß

eine Beteiligung an der zur Untersuchung stehenden That auch dann vorliege, wenn dem Zeugen ein persönlicher Strasausschließungsgrund zur Seite stehe. § 56 Nr. 3 St.P.O, erfordere mithin nicht notwendigerweise eine in concreto strasbare Beteiligung. Von diesem Standpunkt aus mußte hier geprüft werden, ob Lebensalter unter 18 Jahren subsektiver Strasausschließungsgrund, oder ob Lebensalter über 18 Jahre Thatbestandsmerkmal sei. Indem das R.G. das letztere annimmt, tritt es in einen Gegensatz zu der in der Theorie herrschenden Lehre. Bgl. Olsshausen zu § 173 Anm. 5. Bgl. auch das Urteil des II. Sen. v. 11. Juni 1886. (Entsch. XIV S. 189), in welchem gelegentlich der unter 18 Jahre alte Deszendent als strassoser Teilnehmer dezeichnet wird.

Die materiellrechtliche Konsequenz der Anschauung des R.G.'s würde die sein, daß, wer eine unter 18 Jahre alte Person bestimmt, den Beischlaf mit ihrem Aszendenten zu vollziehen, nicht wegen Anstistung, sondern nur wegen Beihilse zur Verantwortung gezogen werden könnte.

Dennach beruht es auf einem Versehen, wenn Berner a. D. die reichsgerichtliche Auffassung mit der herrschenden identifiziert. Gerade die hervorgehobene Konsequenz aber läßt die erstere bebenklich erscheinen, zumal da ihr der Wortlaut des Gesehes entzgegensteht. Was gerade den Gegensatzu dem preußischen Strafzgesehuch betrifft, so sei hier an die Folgerungen erinnert, die man aus der abweichenden Fassung des § 43 St. G.B.'s gegenüber § 31 preuß. St. G.B.'s gezogen hat.

§ 174.

1. Ift der Begriff des Pflegeelternverhältnisses zivil= rechtlich bestimmt, so ist der zivilrechtliche Begriff auch für das Strafrecht maßgebend. Ist das nicht der Fall, so kann er aus rein thatsächlichen Verhältnissen ent= nommen werden.

Urt. des I. Sen. v. 10. April 1890. Entich. XX S. 357.

Ebenso Urt. des III. Sen. vom 28. Oktober 1882, (Rspr. IV S. 773). Der I. Sen. nimmt in dem Urt. v. 27. April 1882 (Entsch. VI S. 223), welches sich wie das vorliegende auf das bayerische Landrecht bezieht, an, daß ein ausdrückliches Erziehungsrecht vorhanden sein müsse. In dem vorliegenden Urteil erachtet er

dasselbe als durch das dauernde, wenn auch freiwillige Verhältnis

für gegeben.

Olshaufen (zu § 52 Anm. 21), Binding (I S. 787 Anm. 94), Oppenhoff (zu § 52 Anm. 14) u. a. betrachten das Berhältnis der Pflegeeltern als ein rein thatsächliches.

2. Der gesetgeberische Grund, das Abhängigkeitsvers hältnis nicht zur Erleichterung der Unzucht ausbeuten zu lassen, umfaßt auch solche Handlungen unzüchtigen Charakters, welche außerhalb der eigentlichen Obhutsstätte bei Fortdauer des Obhutsverhältnisses untersnommen werden.

Urt. des II. Senats v. 4. Juni 1889. Entsch. XIX S. 255.

§ 175.

Widernatürlicher Unzucht macht sich eine Mannesperson schuldig, die in wollüstiger Absicht die Rute eines Schlafenden in den Mund führt.

Urt. des I. Sen. v. 3. Februar 1890. Entsch. XX S. 225.

Diefer Sat entspricht insoweit ber herrschenden Lehre, als er eine strafbare Beteiligung der fämtlichen Bersonen nicht fordert. Vergl. Urt. d. II. Sen. vom 21. März 1881 (Ripr. III S. 151). Auch daran hält das R.G. in Übereinstimmung mit feiner frühern Rechtsprechung fest, daß der Unzuchtsatt ein beischlafsähnlicher fein müsse. Lgl. Urt. d. III. Sen. v. 24. April 1880 (Mfpr. I S. 662). Wenn es aber im vorliegenden Falle das Moment der Beifchlafs= ähnlichkeit in der Ginführung des Geschlechtsteils in den Körper einer andern Person findet, so erscheint dies bedenklich. Dan wird sich wohl dazu verstehen können, die Handlung desjenigen für beischlafsähnlich zu erklären, der fein Glied in den Mund eines Schlafenden einführt, nicht aber die hier vorliegende umgekehrte. Die natürliche Rechtsanschauung wird durch das Urteil wenig befriedigt, wenn man bedenkt, daß andererseits onanistische Sandlungen zwischen Personen männlichen Geschlechts nicht als beischlafs= ähnliche angesehen worden sind. Bgl. das oben zitierte Urteil vom 24. April 1880.

§ 176.

Ber Personen unter vierzehn Jahren zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet, macht sich

strafbar, gleichviel ob die Handlungen mit ihm selbst ober mit einem Dritten vorgenommen werden.

Urt. d. III. Sen. v. 21. Oftober 1889. Entsch. XX S. 30.

Der Entscheidung scheint — nach einigen Andeutungen derfelben — solgender Thatbestand zu Erunde gelegen zu haben. Der Angeklagte hatte versucht, Mädchen unter vierzehn Jahren zur Duldung von ihm selbst vorzunehmender unzüchtiger Handlungen zu verleiten. Die Straffammer vermochte hierin keine strafbare Handlung zu erkennen, da die Vornahme unzüchtiger Handlungen nicht dis zum Stadium der beginnenden Aussührung gediehen sei, Verleitung zur Verübung oder Duldung derartiger Handlungen aber nur dann strafbar erscheine, wenn diese mit einem Oritten vorgenommen worden seien bezw. vorgenommen werden sollen.

Das R.S. weift zunächst barauf bin, baß bas frühere preußische Obertribunal den gleichlautenden § 144 Nr. 3 des preußischen Strafgesethuchs im entgegengesetzten Sinn ausgelegt, also die Berleitung nur bann als ftrafbar betrachtet habe, wenn bie Sandlungen mit dem Berführer felbst begangen wurden, daß aber diese Unficht für bas Reichsftrafgefegbuch von Sälfchner, Oppenhoff, Olshaufen u. a. aufgegeben worden fei. Wie die Ausicht bes Obertribunals, fo erscheine in umgekehrter Richtung auch die ber Straftammer zu eng. Wenn biefe zur Begründung ihrer Meinung hervorhebe, daß, falls die Berleitung zur Duldung unzüchtiger Handlungen des Verführers Erfolg habe, sie schon durch die andere Form des Verbrechens, die Vornahme unzüchtiger Handlungen gebeckt werbe, fo beruhe bies auf einem Frrtum. Denn die Berleitung fete unbedingt eine Ginwirkung auf den Willen des Rindes vorans, die bei der blogen Vornahme keineswegs stattzufinden branche. Der Sinn ber Borichrift fei ber, daß es nicht ausschließlich barauf ankomme, ob ber Thater feinerseits allein handle, sondern diesem Falle der andre gleichgestellt werde, daß die gemißbrauchte Berfon sich die Handlung infolge der Verführung aefallen lasse.

Im Ergebnis übereinstimmend Dishausen § 173 Ziff. 17, v. Liszt S. 386 Anm. 4.

§ 179.

Antragsberechtigt ist trot ber turbatio sanguinis nicht ber Chemann ber verleiteten Frauensperson, sondern nur diese selbst. Urt. des IV. Senats vom 10. April 1889. Entsch. XIX S. 250. (S. St. G.B. § 73, Nr. 3.) Übereinstimmend die Litteratur.

§ 180.

S. St. G.B. § 48 Mr. 2.

§ 186.

Wird eine Privatklage wegen übler Nachrede erhoben und verschweigt der Privatkläger dabei, daß er die ihm vorgeworfene Handlung in der That begangen hat, so macht er sich wegen falscher Anschuldigung verant=wortlich, selbst wenn er an die Unerweislichkeit des ihm gemachten Vorwurfs glaubt.

Urt. des III. Sen. vom 23. September 1889. Entsch. XIX S. 386.

Die sehr subtile Entscheidung geht davon aus, daß die Un= erweislichkeit der behaupteten Thatsache nicht ein Thatbestands= merkmal des § 186, fondern daß die Erweislichkeit einen Straf= ausschließungsgrund bilbe. So auch Urt. d. II. Sen. v. 28. September 1883 (Entid. IX S. 150), Dishaufen zu § 186 Aum. 7. Oppenhoff, das. Aum. 9. Da nun das R.G. wiederholt an= erkannt hat, daß falsche Anschuldigung auch durch das geflissentliche Berschweigen eines Strafausschließungsgrundes begangen werden könne (vgl. Urt. d. III. Sen. vom 25. Februar 1880, Entsch. I S. 229), fo fragt es fich, in welchem Sinne ber Strafausschließungs= grund des § 186 zu verstehen sei. Bezeichnet er die materielle Wahrheit der behaupteten Thatfache, fo ift der Denunziant ftraf= bar, sofern er diese kennt; bezeichnet er dem Wortlaute nach die Erweisbarteit berfelben, fo ift der Denunziant anscheinend nicht strafbar, falls er zwar die objektive Richtigkeit des ihm gemachten Vorwurfs fannte, aber nicht beffen Beweisbarkeit.

Das Reichsgericht führt nun selbst aus, daß eine Reihe von Gesichtspunkten für die letztere Meinung spreche, insbesondere der § 190 sich dafür heranziehen lasse, daß es dem Gesetzgeber nicht sowohl auf die materielle Wahrheit als auf gewisse formale Voraussetzungen derselben ankomme. Indessen sollen alle diese Erwägungen gegenüber den Interessen der materiellen Gerechtigkeit zurücktreten. Wenn die Angeklagte die M. der Beleidigung aus § 186 beschuldigte, so behauptete sie zugleich die Unwahrheit der ihr nachgeredeten Thatsachen. "Waren die letztern, wie sie wußte,

wahr, so war die Behauptung der Unwahrheit objektiv und subjektiv falsch und die Beschuldigung der Beleidigung grundlos. Sine materiell wahre Thatsache steht im Sinne des § 186 St.G.B.'s der erweislich wahren Thatsache mindestens gleich. Und das Bewußtsein der Wahrheit enthält zugleich das Bewußtsein ihrer Erweislichkeit" (??). "Jede grundsähliche Unterscheidung zwischen der einen und der andern Voraussehung würde für Fälle der vorlieliegenden Art... einen unsittlichen Gedanken in die Norm des § 186 St.G.B.'s hineintragen."

Im Ergebnis stimmt die Entscheidung überein mit der des I. Sen. vom 2. November 1882 (Entsch. VII S. 207). Hier wurde als maßgebend erachtet, daß in dem Verschweigen der Wahrheit der behaupteten Thatsache eine Entstellung des Sachverhalts liege.

Der Berichterstatter ist der Meinung, daß sich das gleiche Ressultat auf einsachere Weise erlangen läßt, sobald man die Ansicht aufgibt, daß in der Erweislichkeit ein — sei es so, sei es anders aufzusassender — außerhalb des Thatbestandes liegender Strafausschließungsgrund zu sinden sei. Wer eine ihn herabwürdigende Handlung begangen hat, dessen Ehre ist insoweit gemindert, ihn kann ich nicht beleidigen, wenn ich sie ihm in passender Form und am passenden Orte vorwerse. Die Unwahrheit der Behauptung bildet daher ein Thatbestandsmerkmal des § 186, und nur dezüglich des Umfangs des Dolus und der Beweislast ist eine Eigentümlichkeit vorhanden. Jener braucht das Bewußtsein der Unwahrheit entgegen der allgemeinen Regel des § 59 nicht mit zu umfassen, und diese trifft insofern den Angeklagten, als — wiederum im Widerspruch mit allgemeinen Grundsähen — ein Thatbestandsmerkmal, nämlich die Unwahrheit, nur unter gewissen Boraussehungen einer Feststellung bedarf.

§ 193.

1. Liegen die Boraussetzungen dieses Paragraphen vor, so kann nur dann Bestrafung erfolgen, wenn die "Absicht"
zu beleidigen vorhanden ist.

Urt. d. I. Sen. v. 5. Dezember 1889. Entsch. XX S. 100.

Übereinstimmend Urt. d. II. Sen. v. 16. März 1880 (Entsch. I S. 317). Sbenso Oppenhoff zu § 193 Anm. 26, Hälschner II S. 184. Anderseits wird trotdem eine sich an die Gesetsworte

anschließende Feststellung für genügend erachtet von dem II. Sen. in dem Urt. v. 30. April 1880 (Entsch. I S. 406). Nach Olsshausen zu § 193 Anm. 14 ist zwar eine Absicht zu beleidigen nicht erforderlich, aber die Feststellung, daß sie vorhanden sei, genügend. In ersterer Beziehung gleicher Ansicht wie Olshausen v. Liszt S. 357 und Meyer S. 605.

Die vorliegende Entscheidung sucht im Anschluß an die zitierte vom 16. März 1880 darzuthun, daß die Gesetsworte "Form der Außerung oder Umstände, unter welchen sie geschah", nur dann Sinn haben, wenn darin ein Hinweis auf die Absicht zu beleidigen gefunden werde. Das Geset könne nicht an den selbstverständlich nach allgemeinen Grundsähen zu beurteilenden Fall gedacht haben, daß sich aus Form und Umständen eine selbständige, nicht zur Rechtsverteidigung usw. bestimmte Beleidigung ergebe; da auch in objektiver Beziehung der beleidigende Charakter der Außerung und in subsektiver das Bewußtsein desselben vorauszusehen sei, so könne das Geset nur an die Absicht zu beleidigen gedacht haben.

Indeffen ergeben die angeführten Worte offenbar auch bann einen Sinn, wenn man in ihnen keinen Hinweis auf die "Absicht zu beleidigen" findet. Es handelt sich im § 193 um die unan= gemeffene Ausübung eines Rechts, und damit tritt der Fall etwa auf biefelbe Stufe wie bie Überschreitung eines Zuchtigungsrechts. Ebenso wie man hier das Bewußtsein der Überschreitung fordert, so wird man im vorliegenden Falle biefes, aber auch nicht mehr verlangen muffen. Übereinstimmend Kronecker im Gerichtssaal Band XXXVIII S. 481ff., insbes. S. 530ff. Auf bem Boden dieser Auffassung steht auch das R.G. in dem Urt. d. III. Sen. v. 29. Januar 1881 (Entsch. III S. 328), aber es ist zum mindesten irreleitend, wenn hier das Bewußtsein der Rechtsüber= schreitung mit der "Absicht zu beleidigen" identifiziert wird. Denn gang regelmäßig benkt man bei ber "Absicht" an den Fall, daß der vor= hergesehene Erfolg zugleich das Motiv des Handelns mar, daß man also m. a. 28. diese Außerung that, um zu beleidigen. Und hier, wo es sich um ein Wieberaufleben bes alten animus iniuriandi handelt, wird man gang gewiß den Begriff der Absicht in diesem Sinne aufzufaffen geneigt sein, um fo mehr, als bogmengeschichtlich die Streitfrage an die alte Feuerbachsche Lehre anknüpft, nach welcher das Wefen des Dolus überhaupt in dem Zweck zu finden ift.

Man könnte dem entgegenhalten, daß es unmöglich sei, mit dem Begriff der Absicht die erwähnte Bedeutung zu verbinden, da ja in dem vorliegenden Falle immer vorausgesett werden müsse, daß die Äußerung zum Zwecke der Wahrnehmung berechtigter Interessen, insbesondere der Nechtsverteidigung ersolge. Indessen schließt der eine Zweck offendar den andern nicht aus. Denkt man sich einen Nechtsanwalt, der als Verteidiger einen Belastungszeugen energisch angreist, so kann er dabei neben dem Zwecke der Nechtsverteidigung kumulativ den der Beleidigung und den weitern versolgen, durch schneidiges Austreten dem Publikum zu imponieren und so seine Praxis zu vergrößern. Nach Ansicht des Berichterstatters wäre hier zur Bestrasung lediglich die Feststellung ersorderlich, daß der Nechtsanwalt eine Außerung gethan hat, von der er wußte: 1. daß sie beleidigend war, 2. daß sie außerhald des Nahmens siel, in welchem sich eine ordnungsmäßige Verteidizung bewegen darf — nicht aber würde sestzustellen sein, daß der Nechtsanwalt die betr. Außerung that, um (abgesehen von allen sonstigen Zwecken) den Zeugen zu beleidigen. Nur in dieser, nicht aber in der ersten Feststellung würde die einer beleidigenden Ubsicht enthalten sein.

Übrigens taucht die Frage in gleicher Weise auch beim § 192 auf. Wenn bei Gelegenheit einer Hochzeit ein übermütiger Freund des Bräutigams in einem Toast von den intimen Beziehungen erzählt, in welchen dieser früher zu einem Kellnermädchen gestanden hat, so hilft ihm der Beweis der Wahrheit nichts. Aber auch hier braucht eine Absicht zu beleidigen nicht sesseselt zu werden, sondern es genügt die Feststellung, daß der Redner das Bewußtsein der deleidigenden Qualität seiner Äußerung gehabt habe, verbunden mit dem weitern, die Umstände seien ungeeignet, eine im übrigen richtige Behauptung aufzustellen. Es genügt m. a. W., wie sich das R.G. in dem angesührten Urteil vom 29. Januar 1881 ausdrückt, die "bewußte Überschreitung des Rechts, die Wahrheit zu sagen".

2. Wer bei einer Behörde zum Zwecke der Herbeiführung einer Strafverfolgung Umstände, die er für richtig hält, zur Anzeige bringt, handelt in Wahrnehmung berechtigter Interessen, gleichgültig, durch welches Motiv er sich zur Erhebung ber Anzeige hat bestimmen lassen.

Urt. des II. Sen. v. 7. Januar 1890. Entsch. XX S. 164. Ebenso Urteil desselben Senats vom 22. Januar 1884. Rspr. VI S. 41.

3. Der Tagespresse steht der Schutz dieses Paragraphen zur Seite, wenn sie richterliche Urteile zum Zwecke der Belehrung mitteilt, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß durch die Belehrung ein rechtlich zu billigender Zweck verfolgt wird.

Urt. d. II. Sen. v. 24. Mai 1889. Entsch. XIX S. 208.

Das Gericht hatte in den verkündeten Urteilsgründen das Benehmen eines Schutmanns als "brutal" bezeichnet. Der über die Verhandlung veröffentlichte Artikel enthielt die Bemerkung, daß das Gericht das Auftreten des namhaft gemachten Schutzmannes für "rücksichtslos" und das Verfahren besselben für "taktlos" und "ungehörig" erachtet habe. Wegen Beleidigung angeklagt, wurde ber Verfasser bes Artikels von ber Straftammer freigesprochen. indem diefelbe annahm, daß die Veröffentlichung jum Zweck ber Belehrung des Publikums über die Rechtsprechung des fraglichen Gerichts erfolgt und dieser Zweck durch die Tendenz des § 193 geschützt sei. Die Strafkammer stützte sich dabei auf ein Urteil bes Reichsgerichts vom 28. Januar 1881 (Entsch. III S. 303), in welchem ber § 193 auf ben Fall für anwendbar erklärt wurde, daß eine Zeitung das Publifum über die Rechtsprechung des Reichsgerichts belehren wollte. Dagegen führt die vorliegende Entscheidung aus, daß die Urteile des Reichsgerichts eine andre Stellung einnehmen als die ber übrigen Gerichte und ihre Mitteilung regelmäßig einem wissenschaftlichen ober einem von Staats wegen für berechtigt erklärten Zwecke biene; bei Mitteilung der Rechtsprechung landgerichtlicher Urteile jedoch muffe speziell geprüft werden, ob dieselbe nach der Eigenart des Falls oder nach der Art ber Begründung, fei es in Wirklichkeit ober nach Auffassung bes Urhebers der Mitteilung, die Kenntnis des Rechts zu fordern geeignet seien. — Urt. II v. 24. Mai 1889. Eutsch. XIX S. 238.

§ 200.

Die auf Grund des ersten Absates dieses Paragraphen dem Beleidigten zuzusprechende Publikationsbefugnis ist an sich nicht auf den Arteilstenor beschränkt.

Urt. d. III. Sen. v. 17. Oftober 1889. Entsch. XX S. 1.

Das Reichsgericht gelangt zu biesem Sate hauptsächlich auf Grund einer Vergleichung der in den beiden ersten Absähen des Paragraphen gebrauchten Ausdrücke (im ersten "Verurteilung" schlechthin, im zweiten "verfügender Teil des Urteils"). Übereinstimmend Oppenhoff zu § 200 Ziff. 9. Abweichend Olsehausen das. Ziff. 6 und zu § 165 Ziff. 4 (zufolge des Sates in dubio mitius).

§ 218.

Es gibt keinen Versuch bes in Abs. 3 dieses Paragraphen normierten Verbrechens. Ist die Abtreibung nicht ge= lungen, so erscheint die Thätigkeit des Dritten als Bei=

hilfe jum Verfuch des Verbrechens aus Abf. 1.

Urt. b. II. Sen. v. 10. Juni 1890. Entich. XXI S. 14.

Übereinstimmend die ständige Nechtsprechung des R.G.'s (vgl. Urt. d. II. Sen. v. 24. Juni 1881, Entsch. IV S. 302, d. I. Sen. v. 28. März 1887, Entsch. XVI S. 25). Dagegen Olshausen zu § 218 Unm. 9, Oppenhoff das. Anm. 15, v. Liszt S. 340, Meyer S. 544, welche sämtlich die Möglichkeit eines Versuchs annehmen.

§ 220.

Die That desjenigen, der die Leibesfrucht einer geiftes= tranten Schwangeren auf deren Verlangen abtreibt oder tötet, fällt unter diesen Paragraphen.

Das Urt. d. II. Sen. v. 10. Juni 1890 (Entsch. XXI S. 14) spricht diesen Satzwar nicht bestimmt aus, es scheint ihn jedoch aufstellen zu wollen. Die Begründung würde darin liegen, daß eine Geisteskranke keinen rechtlich erheblichen Willen hat. Für das R.G. ergibt sich überdies eine praktische Notwendigkeit zur Annahme des obigen Sates. Da es nämlich einen Versuch des Versbrechens aus § 218 Abs. 3 nicht für möglich hält, die Annahme einer Beihilse aber wegen Mangels einer Hauptthat im Rechtssinne unzulässig ist, so bleibt nichts übrig, als denjenigen, welcher unentgeltlich und erfolglos einer Geisteskranken mit deren "Willen" Abtreibungsmittel beibringt, entweder strassos zu lassen oder unter dem Gesichtspunkte des § 220 zu beurteilen. Übereinstimmend wohl im Ergebnis v. Liszt S. 339. A. A. Olshausen zu § 218 Anm. 7, Hälschner II S. 70, welche § 218 Abs. 3 ohne Rücksicht auf den Geisteszustand der Schwangeren anwenden wollen.

§ 223.

1. Durch vorübergehende Verschlimmerung einer bereits vorhandenen Krankheit wird der Begriff der Gesund= heitsbeschädigung erfüllt.

Urt. d. I. Sen. v. 20. Mai 1889. Entsch. XIX S. 226.

Der § 223 sett keineswegs die Beschädigung einer noch intakten Gesundheit voraus, sondern er hält den Menschen insoweit für gesund, als er nicht erkrankt ist, und es ist darum die Verschlimmerung seiner Krankheit als eine Beschädigung der Gesundheit anzusehen. — Übereinstimmend Olshausen zu § 223 ziff. 5.

2. Das Züchtigungsrecht der Lehrer wird nicht durch jede Anordnung einer mit der Schulaufsicht betrauten Beshörde in einer den Strafrichter bindenden Weise normiert, erforderlich ist vielmehr, 1. daß der betr. Behörde ein verfassungsmäßiges Recht zusteht, die Ausübung der Schulzucht im allgemeinen zu regeln, 2. daß die Behörde die Absicht habe, mit der konkret getroffenen Anordnung eine solche allgemein bindende Anordnung zu erlassen, 3. daß der Erlaß in der für derartige Anordnungen vor

geschriebenen oder üblichen Form erfolgt ist. Urt. d. III. Sen. vom 3. Juni 1889. Entsch. XIX S. 265. Übereinstimmend Olshausen zu § 223 Anm. 10a.

In dem zur Entscheidung stehenden Falle kamen folgende Umstände in Betracht. Sine Instruktion des Herzoglich Gothaischen Staatsministeriums weist die Bezirksschulinspektoren an, darauf hinzuwirken, daß die Lehrer bei etwaiger Züchtigung in keiner Weise den Kopf berühren. Gelegentlich einer Schulvisitation war der Angeklagte von seinem Schulinspektor angewiesen worden, nur auf das Gesäß zu schlagen. Diese konkrete Anordnung erachtet das R.G. nicht für strafrechtlich relevant, da es ihr an den oben mitgeteilten Ersordernissen sehle.

3. Der Begriff der Mißhandlung erfordert keinen Ginbruck auf das Empfindungsvermögen des Objekts.

Urt. d. II. Sen. v. 16. April 1889. Entsch. XIX S. 136.

Der Angeklagte hatte als Lehrer einem infolge einer Wassersblase im Gehirn blöbsinnigen Anaben unter Überschreitung seines Züchtigungsrechts Schläge auf Kopf und Wangen versetzt. Die

Straffammer erkannte auf Freisprechung, da nicht seitgestellt werden konnte, daß der Verletzte die Schläge empsunden habe. Das Reichszgericht beseitigte das Urteil, indem es den oben mitgeteilten Rechtsssat aufstellte. Dieser wird auf verschiedene Argumente gestützt. Zunächst gewährt das Gesetz keinen Anhalt dafür, daß dei Delikten, welche sich gegen die Rechtsgüter einzelner wenden, die Strasbarzteit davon abhänge, od der Verletzte die Verletzung empsinde. Außerdem bezeichnet der Ausdruck "mißhandeln" ein "Behandeln wie es nicht sein sollte, ein unangemessenes, schlimmes, übles Behandeln ohne Unterschied, od das Objekt das Behandeln als ein unangemessenes, schlimmes, übles empsindet oder nicht". Endlich wird auch der historische Gesichtspunkt herangezogen, daß das dentschrechtliche "Stoßen und Schlagen", welches im Militärstrasgesetzbuch § 122 beibehalten worden ist, ebenfalls keinen Hinweis auf die Empsindung enthalte. — Wenn von dem Reichsgericht selbst in frühern Entscheidungen das Mißhandeln als eine Sinzwirtung auf das körperliche Wohlbesinden bestimmt worden ist, so hatte es dabei keine Veranlassung, den Begriff unter dem Gesichtspunkte einer Gesühllosigkeit des Objekts zu prüsen. — Ausdrücklich anerkannt von v. Liszt § 88, Olshausen zu § 223 zisst. 4. Andrer Weinung müssen vor allem diesenigen sein, welche die Erzregung von Schmerz als Begriffsmerkmal der Körperverletzung anzsehen (Hälfchner II 85).

§ 237. Begriff ber Entführung.

Daß der Thatbestand dieses Paragraphen ein gewisses Mitwirken der Frauensperson zuläßt, liegt in der Natur der Sache und ist auch vom Reichsgericht anerkannt worden (Entsch. VI S. 292, XVIII S. 283). In dem vorliegenden Falle hatte der wegen Entschrung Verurteilte einem Dritten das Reisegeld eingehändigt und ihn bestimmt, die zur Flucht bereite Frauensperson "mitzunehmen" und ihr an einem andern Orte Unterkommen zu verschaffen. Das R.G. sindet den Begriff der Entsührung erfüllt, indem es das Schwergewicht darauf legt, daß der Thäter die Aussführung des in dem Mädchen hervorgerusenen Entschlusses zur heimlichen Entsernung aus der Gewalt der Mutter ihr ermöglicht und bewirkt habe. — Die Entscheidung dürfte nicht unbedenklich sein. Olshausen hebt zu § 237 Ziff. 4a mit Recht hervor, daß

bie Frauensperson boch immer Objekt ber Handlung bleiben müsse. Dazu kommt, daß der Thäter in concreto keine Gewalt über das Mädchen erlangte und die Handlung nur vollzogen wurde, um durch das Verbergen des letztern einen Druck auf die Mutter auszunüben (vgl. auch v. Liszt § 105).

§ 240.

Die Gewalt im Sinne dieses Paragraphen muß sich gegen den zu Nötigenden wenden; ihr unmittelbarer Gegenstand können zwar Sachen sein, es ist aber dann erforderlich, daß die Gewalt von dem zu Rötigenden "physisch" empfunden werde.

Urt. d. II. Sen. v. 9. April 1890. Entsch. XX S. 354.

In Übereinstimmung mit der Litteratur hält die Praxis des R.G.'s daran fest, daß eine ausschließlich gegen Sachen gerichtete Gewalt ohne wenigstens indirekte Beziehung gegen einen Menschen nicht genügt. (Abweichend nur Urt. des II. Sen. vom 1. Dezember 1882, Entsch. XII S. 269.) Die Intensität dieser indirekten Beziehung wird in der vorliegenden Entscheidung scharf bestimmt.

Fast säntliche hier einschlagende Urteile beziehen sich auf Fälle, in welchen der Vermieter den nicht rechtzeitig ausziehenden Mieter durch gewaltsames Ausheben der Fenster, Thüren u. dgl. zum Verlassen der Wohnung nötigte. In einem derartigen Verhalten ist nach den Aussührungen des A.G.'s alsdann eine Gewaltanwendung gegen die Person des Mieters zu sinden, wenn demselben durch die Thätigkeit des Vermieters der Ausenthalt in der Wohnung mit Kücksicht auf sein körperliches Wohlbesinden unmöglich gemacht wird. Dabei ist kein entscheidendes Gewicht darauf zu legen, ob der Mieter im Augenblick der Gewaltanwendung zugegen war; denn er kann deren Wirkungen auch nachträglich physisch empsinden. An diesem letztern Moment sehlt es aber, wenn, wie im vorliegenden Falle, der Vermieter in Abwesenheit des Mieters dessen Handwerkszeug entsernt und ihn so in der Aussibung seines Handwerks hindert.

Es sei bemerkt, daß hier wie anderwärts die dem Abdruck des Urteils voraufgesandte Frage den eigentlich springenden Punkt nicht trifft.

§ 242.

1. Entnimmt die in einem Ladengeschäft angestellte Person Stücke aus dem Warenlager und übergibt dies selben unentgeltlich einer andern Person, so kann auf seiten der erstern Diebstahl, auf seiten der zweiten Hehe lerei vorliegen.

Urt. d. IV. Sen. v. 20. Juni 1890. Entsch. XXI S. 16.

Daß der mit dem Ladenverkauf Beauftragte Diebstahl an den Bestandteilen des Warenlagers begehen kann, entspricht der herrschenden Auffassung und ist auch vom R.G. in dem Urteile des I. Sen. v. 5. April 1880 (Entsch. II S. 1) anerkannt worden mit der Begründung, daß der Geschäftsherr den Gewahrsam an den Stücken des Lagers behalte. Vorliegend fand die Straskammer die Wegnahme in dem Entnehmen aus dem Lager und schloß auf die Zueignungsabsicht aus der unentgeltlichen Übergabe an den Dritten. Da mithin der Diebstahl mit dem Entsernen der Sache aus dem Lager vollendet war, so konnte in der Annahme der (bereits gestohlenen) Sache Helerei gesunden werden.

2. Die Wegnahme von ungestochenem Torf fällt unter § 370 Nr. 2, die von gestochenem unter St.G.B. § 242. Dies gilt auch für das Gebiet des preußischen Feld= und Forst= polizeigeses vom 1. April 1880.

Urt. d. II. Sen. v. 27. Juni 1890. Entsch. XXI S. 27.

Daß ein Teil bes Grund und Bodens, sobald er abgesonbert und dadurch beweglich gemacht ist, zu einer beweglichen Sache im Sinne des § 242 wird, hat der III. Sen. bereits in dem Urteil vom 7. Juli 1880 (Rspr. II S. 166) bez. des Torfs anerkannt. Bgl. auch Olshausen zu § 242 Unm. 4. Oppenhoff das. Anm. 55. Bedenklich ist die Bemerkung v. Liszts S. 439, nach welcher die "vielleicht gerade zum Zwecke des Diebstahls beweglich gemachte Sache z. B. Torf... Gebäudeteile" der an sich beweglichen gleichstehe. Ber heute fremden Torf sticht und ihn erst in acht Tagen abfährt, ist offenbar nicht des gemeinen Diebstahls schuldig. Wenn aber v. Liszt den Fall im Auge hat, daß der von A zum Zwecke der Wegnahme gestochene Torf nun von B (in eignem Interesse) entwendet wird, so erscheint die Gleichstellung von Torf und Gebäudeteilen nicht ganz gerechtsertigt, da an diesen (wenigstens nach der herrschenden Lehre) Diebstahl

auch bann begangen werben kann, wenn die Mobilisierung erst durch den Wegnehmenden selbst erfolgt. Bgl. Urt. d. III. Sen. v. 1. Oktober 1881 (Entsch. V S. 42).

Bezüglich des preußischen Feld- und Forstdiebstahlgesetzes führt die vorliegende Entscheidung auf Grund seiner Entstehungsgeschichte aus, daß der § 18 unter den "andern Bodenerzeugnissen" diejenigen nicht verstehe, welche unter St. G.B. § 370 Nr. 2 fallen.

§ 243.

Zum Begriff bes Behältniffes, insofern biefes eine be= megliche Sache ift, gehört, daß es ein "felbständiges", zur Berwahrung "bestimmtes" Gerät sei.

Urt. d. III. Sen. v. 5. Dezember 1889. Entsch. XX S. 165. Daher kann das Bettstück, aus welchem mittels Auftrennens Federn entwendet werden, nicht als Behältnis angesehen werden. Übereinstimmend Urt. des preuß. Obertribunals v. 12. Dezember 1862. Oppenhoff zu § 243 Nr. 38.

§ 244.

Der Begriff des "Inlands" umfaßt jeden Gebietsteil, der zur Zeit, in welcher Prüfung erforderlich wird, zum Reiche gehört.

Urt. d. III. Sen. v. 12. Juni 1890. Entsch. XXI S. 19.

Dennach kann in dem Gebiete des Reichs der Rückfall begründet werden durch eine im Jahre 1869 in Bayern erfolgte Bestrasung. Mit dieser Auskassung stimmt die große Mehrzahl der Schriststeller (Olshausen, Oppenhoff, v. Liszt, Meyer, Hälschner) überein. Das R.G. stützt sie einerseits auf die Bemerkung, daß das St.G.B., seitdem es für das ganze Reich gilt, unter Inland nur dessen ganzes jetziges Gediet verstehen könne, anderseits auf die Rechtsprechung des preußischen Obertribunals und des Oberappelationsgerichts in Berlin, welche beide als preußische Gerichtshöfe im Sinne des § 219 des preußischen St.G.B.'s auch die Gerichtshöfe der neuen Provinzen vor deren Einverleibung ansahen.

Sine Modifikation kann der oben mitgeteilte Satz zufolge St.G.B. § 2 Abs. 2 dann erleiden, wenn die zur Aburteilung stehende That zu einer Zeit begangen wurde, in welcher das Geltungsgebiet des St.G.B.'s noch beschränkter war. Hierauf einzuzgehen, hatte das R.G. im vorliegenden Falle keine Veranlassung.

§ 246.

Bestimmt der Absender einer Postanweisung auf dem Abschnitt derselben, der Empfänger solle das Eigentum an dem Gelde für eine dritte Person erwerben, so vollzieht sich der Eigentumsübergang dieser Bestimmung entsprechend. Mithin ist für den Empfänger das ihm von der Postanstalt ausgezahlte Geld eine fremde Sache.

Urt. d. IV. Sen. v. 10. Juni 1890. Entich. XX S. 436.

Das R.G. betrachtet den Postabschnitt nicht als zur Dokumentierung von Verbindlichkeiten der Post bestimmt, sondern als maßzgebend für das durch die Übermittelung des Geldes zwischen Absender und Empfänger entstehende Rechtsverhältnis. In gleicher Weise ist die Bedeutung des Postabschnitts ausgesaßt worden von dem III. Sen. in dem Urt. vom 26. Oktober 1881 (Rechtspr. III S. 649) und (bei Postpaketadressen) von demselben Senat in dem Urt. v. 9. Februar 1888 (Entsch. XVII S. 141).

§ 253.

- 1. S. St. S. § 73 Nr. 2.
 - 2. Rechtswidrigfeit des Vermögensvorteils.

Urt. d. II. Sen. v. 12. November 1889. Entsch. XX S. 56. Der Angeklagte war im Wechselprozesse zur Zahlung von 600 Mt. verurteilt, das Urteil für vorläufig vollstreckbar erklärt und ihm die Ausführung feiner Rechte vorbehalten worden. Er ließ hierauf bem Gegner, welcher in bem Prozeß einen Barteieib ju feinen Ungunften geschworen hatte, erklären, daß er ihn wegen Meineids benunzieren werbe, falls diefer nicht die inzwischen bewirkte Zwangsvollstredung gurudnehmen und fich mit ihm einigen wolle. In dem wegen versuchter Erpreffung eingeleiteten Berfahren erflärte es bie Straffammer für nicht ausgeschloffen, baß ber Angeklagte feinen Ginwand gegen ben Bechselanspruch trop bes vom Gegner geleisteten Gibes für begründet gehalten und in biefer Beziehung das Bewußtsein einer Rechtswidrigkeit nicht gehabt habe, verurteilte ihn aber gleichwohl, weil er mit Bewußtsein gegen das durch das Urteil geschaffene formelle Recht und somit bewußt rechtswidrig gehandelt habe. "Sobald ein Urteil vollstreckbar fei, habe der Gläubiger das Recht zur Vollstredung, unab= hängig davon, ob durch das Urteil etwa das materielle Recht verlett werbe. Der Schuldner, welcher ben vollstrecenben Gläubiger

burch Orohung auch nur zu einem Vergleich nötigen wolle, sei unszweifelhaft ein Erpresser, möge er in noch so gutem Glauben an sein materielles Recht handeln."

Das R.G. verwirft biese Auffassung, indem es hervorhebt, daß auch das vollstreckbare Urteil kein unantastbares Recht schaffe, und insbesondere derjenige, welcher die Beseitigung eines auf vorsfähliche oder fahrlässige Berlehung der Sidespflicht gegründeten Urteils verlangt, keinen rechtswidrigen Vermögensvorteil beanspruche. Hatte der Angeklagte den Glauben, sein Gegner habe sich einer derartigen Verlehung der Sidespflicht schuldig gemacht, was die Straffammer zugibt, so sehlte es ihm an dem Bewußtsein der Rechtsewidrigkeit, welches zum Thatbestand der Erpressung gehört.

§ 257.

In dem erfolglosen Unternehmen der Berleitung eines Dritten zu unwahren Aussagen im Ermittelungsversfahren, um einen Verbrecher der Bestrafung zu entziehen, kann der Thatbestand der Begünstigung gefunden werden.

Urt. des I. Sen. v. 13. Februar 1890. Entsch. XX S. 233.

Das R.G. findet das Wefen der perfönlichen Begünftigung in bem rechtswidrigen Gingriff in die staatliche Rechtspflege mit bem Zweck, die Verwirklichung der gefetzlichen Rechtsfolgen bes Berbrechens ober Vergebens zu hindern. Unter Berufung auf die Motive, welche es dem Ermeffen des Richters anheimstellen, das im Ginzelfalle angewendete Mittel als Begunftigung aufzufaffen und darum auf eine Rafuistik verzichten, gelangt das R.G. zu fol= genden Sätzen: "Das Beistandleiften im Sinne des § 257 St. G.B.'s umfaßt hiernach jede positive Thätigkeit, welche eine der dort be= zeichneten Richtungen, nämlich ben Zweck der Bereitelung ber Bestrafung ober ber Ausnützung ber Strafthat — perfönliche und fachliche Begunftigung - verfolgt; es genügt alfo jum That= bestand ber perfonlichen Begunftigung jede Bandlung, welche in ber Abficht verübt wird, nach Begehung eines Berbrechens ober Bergebens ben Thater ober Teilnehmer ber Bestrafung zu entziehen und welche geeignet ift, biefen Erfolg herbeizuführen, baf ber Erfolg wirklich ein= tritt, ift nicht erforderlich; die Bollendung ber Begunftigung liegt schon in der Handlung, wenn auch ber erstrebte Amed berselben nicht erreicht wird."

Auch nach v. Liszt fällt die erfolglofe Beeinfluffung von Beugen unter ben Begriff ber Begünstigung (S. 617). Tropbem tann bem Sage in Diefer Allgemeinheit nicht beigetreten werben. Zuzugeben ist, daß die Erreichung des Endzwecks, d. h. die Vereichung des staatlichen Strafanspruchs, nicht zum Thatbestande gehört, ebensowenig wie beispielsweise zum vollendeten Betrug der Eintritt der erzielten Bereicherung erforderlich ift. Wie aber zum Betruge die Vermögensschädigung als erster und nächster Erfolg gehört, jo gur Begunftigung bie thatfachliche Gemahrung von Beiftand. Richt jeder Versuch zu helfen ift Gilfe, und boch mußte das nach den Ausführungen des höchsten Gerichtshofs angenommen werden, sofern man nur gang ungeeignete Mittel ausschließt. Biel= mehr erfordert ber Begriff ber Beistandsleistung, baß burch fie der Begunstigte gegenüber der Behörde in eine gunstigere Lage verfett wird. Das ift 3. B. nicht ber Fall, wenn ich einem Berbrecher brieflich Mittel und Wege gur Flucht mitteile, ber Brief ihn aber nicht erreicht, fondern mit Beschlag belegt wirb. Die Ansicht bes Reichsgerichts führt bazu, ben nach bem Gesetz straflosen Bersuch der Begünstigung strafbar zu machen.

§ 259.

Vgl. St.G.B. § 242 Nr. 1.

§ 263.

1. Der zum "Borspiegeln" erforderliche Vorsatz liegt auch dann vor, wenn eine Behauptung aus der Luft gegriffen und so dargestellt wird, als betreffe sie eine dem Be=

hauptenden bekannte positive Thatsache.

Urt. d. IV. Sen. v. 22. Ottober 1889. Entich. XX S. 3.

2. Durch das Aufstellen einer bewußtermaßen unwahren Parteibehauptung im Zivilprozeß kann kein Betrug bes gangen werden; ebensowenig dadurch, daß jemand für eine wissentlich unwahr behauptete Forderung einen Zahlungsbefehl erwirkt und diesen, nachdem der angebeliche Schuldner Widerspruchs- und Einspruchsfrist unsbenutt hat verstreichen lassen, zur Vollstreckung bringt.

Urt. d. I. Sen. v. 12. Mai 1890. Entsch. XX S. 391.

Der erste Sat, welcher ber herrschenden Auffassung entspricht, ist bereits wiederholt vom R.G. ausgesprochen worden. Lgl. die

Urt. b. III. Sen. vom 25. Februar 1880 (Entsch. I S. 227) und 30. Dezember 1881 (Entsch. V S. 321). Er beruht wesentlich auf der Erwägung, daß der Richter einem einseitigen Parteivordringen nicht glaubt, ihm also durch dasselbe auch nichts vorgespiegelt werden kann. Sollte aber der Richter gleichwohl der Parteibehauptung ohne weiteres Glauben schenken und demzusolge eine den Gegner schädigende Disposition treffen, so würde diese nicht auf der Unswahrheit der Behauptung, sondern auf der Vernachlässigung der Richterpslicht beruhen. (Bedenklich im Hindlick auf die Kausalitätstheorie des R.G.'s.) A. A. Hälschner II S. 267 und besonders Meyer S. 710 für den Fall, daß der Richter in der That durch die falsche Behauptung bestimmt wurde. Ubweichend auch R.G. III. Sen. in dem Urt. v. 17. März 1880 (Rspr. I S. 479).

Daß bei einer Fälschung der Beweismittel Betrug vorliegt, wird auch jetzt noch vom R.G. anerkannt. Lgl. Urt. d. I. Sen. v. 1. November 1880 (Rspr. II S. 422).

Der zweite Sat wird dadurch begründet, daß hier die Überszeugung des Richters gar nicht in Betracht komme, die benachteiligenden Folgen vielmehr auf gesetzlicher Vorschrift beruhen, es also an einer getäuschten Person sehle.

3. Einem unfittlichen Vertrag ift nicht nur der zivil=, sondern auch der strafrechtliche Schutz zu versagen. Hat bei Abschluß eines solchen ein Teil den andern getäuscht, so kann keine Bestrafung wegen Vetrugs erfolgen, selbst wenn alle Thatbestandsmomente des § 263 zutreffen.

Urt. d. III. Sen. v. 27. April 1889. Entsch. XIX S. 186.

Der Entscheidung lag folgender Fall zu Grunde. Zwei Vorbellmäden waren mit der Zahlung von Schulden an ihren Wirt im Rückstande. Ihr Unzuchtsverdienst reichte nicht aus, das ausbedungene wöchentliche Kostgeld von 40 Mt., geschweige denn die rückständigen Schulden zu bezahlen. Sie unternahmen daher in Gemeinschaft mit ihrem Wirt folgendes fraudulose Manöver. Der letztere trat an zwei andre "Beherberger" seine Forderungen an die Dirnen ab und ließ sich die Zessionsvaluta auszahlen. Dazgegen verpslichteten sich seine Schuldnerinnen gegenüber den Zessionaren zur Verpfändung ihrer gesamten Garderobe. Thatsächlich aber übergaben sie nur wertlose Objekte als Pfand und behielten die eigentliche Garderobe zurück.

Die Strafkammer verurteilte wegen Betrugs, indem sie als vorgespiegelte Thalsache die niemals vorhanden gewesene Absicht der Verpfändung der gesamten Garderobe, als Vermögensbeschäsdigung die Auszahlung der Zessionsvaluta betrachtete und annahm, der Vetrug sei im Momente der Zahlung dieser Geldsumme vollendet gewesen.

Das R.G. weist zunächst diese Deduktion als unhaltbar zurück und hebt sodann hervor, daß, wenn auch eine erneute Verhandlung zu Feststellungen führen könnte, die den Thatbestand des § 263 decken, doch in Anbetracht des unsichtlichen Charakters des ganzen Vertrags von einer Verurteilung keine Rede seine könne. Denn die eigentliche Unterlage des Vertrags sei die Person der Dirnen gewesen, ihre Erwerdsfähigkeit und ihre Aussicht auf zureichenden Arbeitsverdienst, insofern es in der Absicht der Kontrahenten lag, die Mädchen aus dem Vordell des Zebenten in die der Zessionare hinsiberzussihren.

- 4. S. St. S.B. § 45.
- 5. S. St. S.B. § 73.

§ 267.

Der Begriff des Gebrauchmachens zum Zwecke der Täusschung erfordert, daß sich auf die Urkunde als angebeliches "Beweismittel" berufen werde.

Urt. b. I. Sen. v. 8. April 1889. Entsch. XIX S. 215.

Ist baher die Urkunde ohne Wissen des Fälschers in die Hände der Staatsanwaltschaft gelangt, so kann darin, daß jener gegenüber dieser verteidigungsweise die Schtheit behauptet, kein Gebrauchsmachen gesunden werden, wohl aber unter Umständen darin, daß er sich gegenüber dem Zivilrichter auf die Urkunde beruft. — In letterer Beziehung befolgt das R.G. somit seine Praxis, nach welcher eine sinnliche Wahrnehmung der Urkunde auf seiten des zu Täuschenden nicht vorzuliegen braucht. Übereinstimmend Olsshausen zu § 267 Anm. 35. Oppenhoff das. Anm. 24a. Abweichend v. Liszt S. 544.

§ 271.

Sine Beurkundung im Sinne dieses Paragraphen liegt nicht vor, wenn die betr. öffentliche Urkunde, das öffent= liche Buch oder Register für die betr. Eintragung keine Beweiskraft besitzt oder für deren beweiskräftige Beurkundung nicht bestimmt ist.

Urt. b. III. Sen. v. 12. Dezbr. 1889. Entsch. XX S. 249. Urt. besselben Sen. v. 30. Juni 1890. Entsch. XXI S. 31.

Übereinstimmend die meisten. Bgl. Olshausen zu § 271 Anm. 6. Oppenhoff das. Anm. 16. Auch das R.G. in einer Reihe von Urteilen z. B. I. Senats 21. Mai 1887 (Entsch. XVI S. 87).

Nach dem ersten der vorliegenden Urteile liegt daher intellektuelle Urkundenfälschung dann nicht vor, wenn der Standeszbeamte auf Grund unrichtiger Angaben des Bräutigams diesen in der öffentlichen Bekanntmachung des Aufgebots oder in dem Protokolle des Aufgebots als ledig oder als Witwer bezeichnet — nach dem zweiten dann nicht, wenn ein Arbeiter die mit der Auszstellung des Arbeitsbuchs befaßte Polizeibehörde durch unrichtige Angaben über seine persönlichen Verhältnisse veranlaßt hat, sein Geburtsjahr unrichtig in das Arbeitsbuch einzutragen.

§ 277.

Der Thatbestand bieses Paragraphen erfordert keinen materiell unrichtigen Inhalt des ausgestellten Zeugnisses.

Urt. b. III. Sen. v. 28. November 1889. Entsch. XX S. 138.

Das R.G. folgert diesen Sat teils aus dem Wortlaute des Gesetzes, teils aus seiner systematischen Stellung. Es weist zugleich darauf hin, daß man von der entgegengesetzen Ansicht aus zu dem Ergebnisse gelangen müßte, dei materiell richtigem Inhalte des Zeugnisses die strenge Strasbestimmung des § 267, dei unrichtigem die minder strenge des § 277 anzuwenden. — Übereinstimmend die meisten. Abweichend das preußische Obertribunal (Goltd. Arch. Bd. 23 S. 539) und Oppenhoff zu § 277 Anm. 4.

§ 285.

S. St.G.B. § 59 Mr. 6.

§ 288.

Eine Zwangsvollstredung ist dann als eine "drohende" anzusehen, wenn aus schlüffigen Handlungen des Gläubisgers dessen Absicht hervorgeht, eine Zwangsvollstredung gegen den Schuldner durch unverweilte gerichtliche Geltendmachung und zwangsweise Realisierung der

Forderung herbeizuführen. Daher ist es nicht unbedingt erforderlich, daß der Gläubiger bereits "gerichtliche" Schritte gethan habe. Insbesondere kann schon aus der Thatsache wiederholter "Mahnung" auf den Zustand drohender Zwangsvollstreckung geschlossen werden, sofern nur "sonst besondere Umstände vorliegen, welche die Annahme des Vorhandenseins jener Absicht auf seiten des Gläubigers rechtsertigen."

Urt. des III. Senats v. 13. Februar 1890. Entsch. XX S. 256. Übereinstimmend die Urteile desselben Senats v. 4. Mai 1881 (Rspr. III S. 270) und v. 11. Januar 1883 (Rspr. V S. 24). Olshausen zu § 288 Ziff. 4, Oppenhoff das. Ann. 4, Meyer S. 731, v. Liszt S. 483.

§ 292.

Bur Annahme einer Jagdausübung feitens eines zur Jagd ausgerüftet auf dem Anstand Betroffenen bedarf es nicht der Feststellung, daß das von diesem geführte Gewehr geladen gewesen sei.

Urt. d. I. Sen. v. 24. Oftober 1889. Entsch. XX S. 4.

Wie das R.G. bereits in dem Urt. vom 9. Oktober 1884 (Entsch. XI S. 251) ausgesprochen hat, erfordert der Begriff der Jagdausübung nicht, daß durch die betreffende Handlung die Ergreifung des Wildes unmittelbar ermöglicht werde; Jagdausübung ist somit da nicht ausgeschlossen, wo die auf Erlegung abzielende Thätigkeit zur Erreichung dieses Zwecks noch einer weiter hinzukommenden Handlung bedarf.

Andererseits erklärt es ein Urt. vom 15. Januar 1885 (Entsch. XI S. 422) nicht für rechtsirrtümlich, wenn das Anstehen beshalb noch nicht als Jagdausübung angesehen wird, weil in concreto zum Laden des Gewehrs eine längere Zeit erforderlich, eine rasche Abseuerung ausgeschlossen und darum noch kein Ansang der Aussührung vorhanden war.

§§ 302 a und b.

Wird ein Darlehen nur gewährt ober gestundet gegen gleichzeitige Abnahme von Lotterielosen, sei es gegen Barzahlung, sei es auf Kredit, so kann darin eine Ver= schleierung der Vermögensvorteile gefunden werden. In biesem Falle bilbet bei der Berechnung der Vermögenss vorteile des Darlehengebers der Gewinn, welchen er durch den Verkauf der Lose erzielt, einen Posten. Das gegen dürsen die Gewinnchancen, die er dem Schuldner eröffnet, nicht aufgerechnet werden.

Urt. d. II. Sen. v. 25. Februar 1890. Entsch. XX S. 279. § 302 a.

Geht das Gericht im Falle ber Beihilfe unter das regels mäßige Strafminimum von drei Monaten Gefängnis herab, so kann trot ber obligatorischen Androhung nicht auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Urt. d. I. Sen. v. 6. Mai 1889. Entsch. XIX S. 203.

St. G.B. § 32 findet also auch hier Anwendung. Übereinstimmend Olshausen zu § 302a und Berner S. 608.

§§ 303, 304, 305.

Der Begriff der Sachbeschädigung erfordert zwar eine Einwirkung auf die Sachsubstanz, eine solche liegt aber in jeder Underung der das Wesen der Sache bedingenden Eigenschaften.

Urt. b. II. Sen. v. 17. Januar 1890. Entsch. XX S. 182.

Die Beschädigung einer Dampsmaschine kann somit trot völliger Unversehrheit ihrer Teile und deren Zusammenhangs darin gefunden werden, daß durch Sinklemmung eines Holzkeils eine zeitweise Unbrauchbarmachung der Maschine als eines Ganzen herbeigeführt wird. Vergl. damit das Urt. des III. Sen. v. 19. Oktober 1885. Entsch. XIII S. 27.

In Übereinstimmung hiermit sieht das Urt. des I. Sen. v. 31. März 1890, Entsch. XX S. 353, die Beschädigung einer Brücke in der Herausnahme einer lose aufgelegten Bohle und der dadurch herbeigeführten Unbenutharkeit der Brücke als solcher.

§ 310.

Der Strafaufhebungsgrund dieses Paragraphen ers fordert bei fahrlässiger Brandstiftung nicht, daß der Thäter in Erkenntnis seiner Fahrlässigkeitsschuld geshandelt habe.

Urt. d. III. Sen. v. 28. September 1889. Entsch. XIV S. 394. Übereinstimmend Olshausen zu § 310 Anm. 4.

§ 316.

Der Pflichtenkreis der zur Leitung von Sisenbahnfahrten angestellten Personen wird nicht durch ihre Instruktionen erschöpft. Bei einem Widerstreit der Pflichten muß die Beurteilung teils objektiv von der Lage des Falls, teils subjektiv von der Einsicht der beteiligten Personen aussgehen. Wer durch Erfüllung einer allgemein vorgeschriebenen Obliegenheit im gegebenen Falle einen größeren Nachteil verhüten kann und dies einsieht, würde pflichtwidrig handeln, wenn er sich darauf beschränkte, nach der Dienstinstruktion zu handeln.

Urt. d. IV. Sen. v. 14. Januar 1890. Entsch. XX S. 190.

In dem der Entscheidung unterstehenden Falle war die Gefährdung eines Sisenbahntransportes dadurch herbeigeführt worden, daß die Angeklagten als Bremfer in Widerspruch mit ihrer Dienstinstruktion die Bremsen gelöst hatten. Die Angeklagten beriesen sich darauf, daß sie nach Lage der Umstände so hätten handeln müssen, um den Zug vor der Gesahr des Zerreißens zu behüten. Das R.G. fordert eine Würdigung dieser Schutzbehauptung nach Maßgabe der oben mitgeteilten Sätze. Es handelt sich mithin um einen Fall der Pflichtenkollision, welche Binding I S. 759 ff. unter dem Gesichtspunkte des Notskands behandelt. Er stellt S. 762 den hier auch vom R.G. anerkannten Satz auf, daß die höhere Pflicht auf Kosten der minder wichtigen zu erstüllen sei.

§ 345.

Diese Gesetzesstelle ist zwar dann nicht anwendbar, wenn eine falsche Entscheidung abgegeben und diese so wie sie erlassen war vollstreckt wurde, wohl aber dann, wenn an Stelle der wirklich gefällten Entscheidung eine andre beurkundet und so eine nicht erlassene vollstreckt wurde. Es wird also nicht notwendigerweise eine in das Stadium der Zwangsvollstreckung fallende Verschuldung vor= ausgesett.

Urt. des II. Senats vom 21. Juli 1889. Entsch. XIX S. 342. Sin Amtsrichter hatte den auf 25 Mf. Geldstrafe, event. fünf Tage Gefängnis lautenden Tenor eines schöffengerichtlichen Urteils verkündet, ohne denselben zuvor schriftlich fixiert zu haben. Bei der

späteren förmlichen Abfassung des Urteils stellte er die Dezisive irrtumlicherweise auf eine Gefängnisstrafe von vierzehn Tagen ab und brachte diese Strafe zur Bollstreckung. Die Strafkammer verurteilte den Amtsrichter auf Grund des § 345 Abf. 2 St. G.B., erkannte aber die Fahrlässigkeit nicht in dem ungesetlichen Verhalten besselben bei ber Verkundung bes Urteils, sondern barin, daß er bei Verfügung der Strafvollstreckung es unterließ, das nieder= geschriebene Urteil mit ber Notig zu vergleichen, die er auf ben Terminzettel neben ben Namen des Angeklagten gesetzt hatte. Die Gründe der landgerichtlichen Entscheidung bezogen sich auf die bes I. Sen. vom 13. Oftober 1887 (Entsch. XVI S. 221), in welcher ber Sat aufgestellt wird, daß § 345 ein in das Bollftreckungs= ftabium fallendes Berichulben zur Boraussetzung habe. Dem gegen= über erklärt das R.G. in dem vorliegenden Urteil, daß der damals aufgestellte Sat nur in negativer Beise die Anwendbarkeit ber zitierten Stelle auf eine fahrlässigerweise unrichtig abgegebene Ent= scheidung ausschließen wolle. Richtig verstanden, habe er den oben mitgeteilten Sinn. - Übereinstimmend Olshaufen zu § 345 Mnm. 7 a. E.

§ 360 Nr. 11.

Grober Unfug kann zwar auch durch die Presse begangen werden, der Begriff aber erfordert eine den "äußern" Bestand der öffentlichen Ordnung "unmittelbar" verslegende Ungebührlichkeit.

Urt. d. III. Sen. v. 3. Juni 1889. Entsch. XIX S. 294.

Die Frage, was unter grobem Unfug zu verstehen sei, ist in der letzten Zeit bekanntlich vielsach besprochen und umstritten worden. Allgemein wird anerkannt, daß eine Belästigung des Publikums— im Gegensate zu individuell bestimmbaren Personen— herbeizgeführt sein, oder daß eine Handlung vorliegen müsse, die wenigstens geeignet sei, eine Belästigung desselben zu verursachen. Im übrigen aber ist insbesondere bestritten, ob die Handlung unmittelbar physisch lästig sallen müsse— so Olshausen zu § 360 Nr. 11 unter der, v. Liszt S. 638, v. Meyer S. 1020. Verneint man mit dem R.G. (Urt. des II. Sen. v. 17. Mai 1887, Entsch. XVI S. 98) die Frage, so ergiebt sich, daß grober Unsug auch mittels der Presse begangen werden kann. Dies erkennt die obige Entscheidung ausdrücklich an, indem sie sagt: "Es wird sich schwerlich

ein Grund finden lassen, weshalb es zwar als grober Unsug gelten soll, mutwillig und frevelhaft falschen Feuerlärm zu erregen oder sonst eine Panik hervorzurusen, eine andere Beurteilung aber eintreten soll, sobald eine Druckschrift, ein Flugblatt oder eine Zeitung frivolerweise erfundene Nachrichten sensationellen Gepräges unter das Publikum wirft, welche dazu angethan sind, Verwirrung, Bestürzung, Tumult in den Massen des letztern zu verursachen. Daß ein beschriebenes oder bedrucktes Blatt Papier noch nicht als solches abstoßend wirkt, sondern erst näher angesehen und gelesen werden muß, ehe sein Juhalt zum Bewußtsein des Publikums gelangt und als Unsug erkenndar wird, enthält nichts wesentlich Unterscheidendes."

Von diesem Standpunkt aus liegt die Gesahr nahe, dem § 360 Nr. 11 die Bedeutung einer subsidiären Norm beizulegen und damit den Grundsatz nulla poena sine lege poenali zu durchbrechen. Zur Beseitigung dieser Gesahr stellte das R.G. die oben mitgeteilten speziellen Erfordernisse des Unsugsbegriffs auf.

In dem zur Entscheidung stehenden Falle war in erster Instanz wegen groben Unsugs deshalb Verurteilung eingetreten, weil der Angeklagte in seiner Zeitung den sog. Kartellparteien "elf Gebote" als die angeblichen Normen ihres Handelus untergeschoben hatte und die Art und Weise dieser Kundgebung geeignet erschien, das Publikum zu behelligen, "den öffentlichen Frieden zu stören, insofern er den Anspruch der Staatsbürger auf Achtung ihrer politischen und religiösen Üeberzeugung verletze, dadurch zu Erwiderungen und selbst zu Gewaltthätigkeiten anreize". — In der Revisionsinstanz ersolgte Freisprechung, indem das R.G. ein besonderes Gewicht darauf legte, daß die äußere Ordnung unmittelbar gestört sein müsse.

§ 361.

Nicht jede Bitte eines Fremden um eine freiwillige, aus Mildthätigkeit ihm zu gemährende Gabe erfüllt den Begriff bes Bettelns.

Urt. b. IV. Sen. v. 6. Juni 1890. Entsch. XX S. 434.

Denn der Gesetzgeber überläßt es dem Richter, den Begriff des Bettelns im Anschluß an den Sprachgebrauch des gewöhnlichen Lebens zu behandeln. Wenn dieser nun auch im allgemeinen dahin geht, bei dem Vorliegen der oben bezeichneten Erfordernisse

Betteln anzunehmen, so bleibt boch zu berücksichtigen, "daß das tägliche Leben vielfach Verhältnisse und Beziehungen entstehen läßt, in welchen das Bitten um Unterstützung für sich, wenngleich sich dieselbe als eine vom Rechte anerkannte und deshalb zu erzwingende Forderung nicht darstellt, außerhalb des strafrechtlichen Begriffes des Bettelns steht, sei es, weil moralische oder soziale Verbindlichefeiten, oder weil andre derartige Gründe für die Hergabe der Unterstützung sich geltend machen".

In dem der Entscheidung zu Grunde liegenden Falle hatte ein Bäckergeselle in einer Backtube um das "ortsübliche" Geschenk gebeten. Die Vorinstanz hatte sestigestellt, daß auf Grund der durch die Innungsverhältnisse bedingten Beziehungen zwischen Meister und Gesellen die Hingabe eines Geschenkes ortsüblich geworden sei, daher den Begriff des Bettelns für ausgeschlossen erachtet und demgemäß freigesprochen. Das R.G. billigte diese Entscheidung.

Übereinstimmend Olshausen zu § 361 Rr. 4 Anm. aa.

§ 366 Nr. 1.

Unter diese Strafbestimmung fallen nur solche Handelungen, durch welche den die "äußere" Heilighaltung der Sonn= und Festtage bezweckenden Anordnungen entgegen= gehandelt wird. Ein allgemeines Verbot der Fabrik= arbeit an solchen Tagen ist eine derartige Anordnung.

Urt. d. III. Sen. v. 24./30. Oktober 1889. Entsch. XX S. 82. Im ersten Teil übereinstimmend Olshausen zu dieser Stelle.

§ 370 Nr. 2.

Vergl. St. G.B. § 242 Nr. 2.

Gerichtsverfaffungsgesetz.

§ 62.

1. Ein Berftoß gegen die Bestimmungen dieses Gesetses liegt nicht vor, wenn im Geschäftsplane für den Fall einer Überlastung der ordentlichen Strafkammern eine besondere Strafkammer vorgesehen ist, die Überweisung von Geschäften an die lettere durch Spezialbeschluß des Präsidiums erfolgen soll und demgemäß die Überweisung

einer "konkreten" Sache angeordnet wird. Urt. des II. Sen. v. 21. Mai 1889. Entsch. XIX S. 230. Eine Reihe reichsgerichtlicher Entscheidungen nimmt an, daß auf die Verletung der §§ 62 ff. G.V.G.'s überhaupt kein Rechtsmittel gestützt werden könne. Diese Vorschriften seien reglementärer Natur und die Zusammensetzung des Gerichts dem Einsluß der Parteien entzogen. So Urt. des I. Sen. vom 8. Juli 1880, 4. Oktober 1880 (Entsch. II. S. 195, 311), des III. Sen. vom 5. Mai 1880, 16. Oktober 1880 und 27. November 1880 (Entsch. II. S. 51, III. S. 9, S. 241). A.A. der II. Sen. in dem Urt. v. 2. März 1880 (Entsch. I. S. 238) und der III. Sen. in dem Urt. v. 11. Juni 1888 (Entsch. XVIII. S. 9), John I. S.292/3, Löwe zu St.P.D. § 377, Ann. 4b.

Auch die vorliegende Entscheidung geht stillschweigend davon aus, daß die Verletung des § 62 cit. die Anfechtung des Urteils begrunde. John erklart a. D. S. 294 es als ein Parteirecht, "baß zur Entscheidung einer Rechtssache nicht eine Kammer . . . ad hoc gebildet werde, sondern daß jede Sache von Rammern entschieden werbe, beren Mitglieder zuvor als ständige Mitglieder, resp. als regelmäßige Vertreter bestimmt waren". Verlett ift nach John diefes Parteirecht, "wenn der Beschluß des Prafidiums die Underung (in der ursprünglichen Besetzung) nicht als eine bis zum Schlusse des Geschäftsjahres dauernde, fondern für eine ober einzelne individuell bestimmte Sache" eintreten ließ. Er wird daher in einer Anmerkung zu der vorliegenden Entscheidung als Vertreter einer anderen Meinung angeführt. Das R.G. giebt zu, daß eine individuelle Bezeichnung nicht mit den Tendengen im Ginklang stehe, welche bei ber Beratung des Gesetzes von einzelnen Reichs= tagsabgeordneten ausgesprochen wurden, aber einerseits sei nur die Bestimmung bes Gesetzes maßgebend, andererseits eine Durchführung jener Tendenzen ohne praftische Unzulänglichkeiten vielfach nicht möglich.

2. Als "danernd" im Sinne dieser Gesetesstelle ist eine Berhinderung schon dann anzusehen, wenn sie sich auf einen längeren Zeitraum erstreckt; nicht erforderlich ist demnach, daß die Unmöglichkeit eines Wiederantritts feststehe.

Urt. d. II. Sen. v. 9. Mai 1890. Entsch. XX. S. 385.

§ 83.

S. St.P.D. § 27 und St.P.D. § 351.

§§ 157ff.

Rechtshilfe im Disziplinarstrafverfahren.

Befchl. d. I. Sen. v. 21. Oktober 1889. Entich. XIX S. 438. "Die Königl. Gifenbahndirektion S. stellte an das Amts= gericht F. das Ansuchen, den Redakteur S. als Zeugen eidlich barüber zu vernehmen, wer der Verfasser mehrerer in der von S. redigierten Zeitung erschienenen Artikel über Gisenbahnangelegenheiten fei, weil dieselbe hierdurch das dienstliche Interesse verlett fand und gegen den Verfaffer disziplinarisch einschreiten wollte. S. ver= weigerte dieses Zeugnis, und das Amtsgericht F. billigte diese Beigerung und verweigerte bie Anwendung bes Zeugenzwanges, weil es annahm, daß ein folder Zwang in Disziplinarfachen gesetzlich unzulässig sei. Die Gifenbahndirektion ergriff eine Beschwerbe an bas vorgesetzte Oberlandesgericht auf Grund des § 160 G.V.G.; dasfelbe erklärte fich jedoch für unzuständig, weil es die Anwendbarkeit des § 160 verneinte". Dagegen murbe weitere Be= schwerbe an das R.G. verfolgt, welche der Oberreichsanwalt durch die Erklärung unterftügte, daß, wenn überhaupt die Disziplinar= ftrafgefete durchgeführt werden follten, die Borichriften der St. B.D. und des G.B.G. auf fie analog angewendet werden müßten. Das R.G. läßt es dahingestellt, ob hier die Analogie platgreife, verwirft aber die Beschwerde, indem es sich für unzuständig erklärt. Es könne die weitere Beschwerde lediglich auf G.B.G. § 160 gestüt werben, dieser Paragraph aber setze voraus, daß das R.G. das gemeinschaftliche Obergericht der mehreren ersuchenden Gerichte sei, in der That aber könne bas R.G. eine berartige Stellung, b. h. die Stellung einer "vorgesetten" Behörde gegenüber einer Landes= verwaltungsbehörde nicht haben.

§ 175.

Über die Frage des Ausschluffes der Öffentlichkeit ist unter allen Umständen zu "verhandeln".

Urt. d. IV. Sen. v. 29. Oftober 1889. Entsch. XX S. 21.

Bei der frühern Fassung des Gesetzes konnte es keinem Zweisel unterliegen, daß es stets einer Verhandlung bedurste. Das Gleiche folgert das R.G. bei der jetigen Fassung teils daraus, daß die Parteien ein "Recht auf die Öffentlichkeit der Verhandlung" haben, teils aus der Entstehungsgeschichte der Novelle.

Den gleichen Rechtsfat stellt der II. Gen. in einem Urteil

v. 5. November 1889 (Entsch. XX S. 52) zwar auch für den Fall auf, daß ein Antrag auf Verhandlung von keinem Beteiligten einzgebracht wurde. Der II. Sen. stütt sich dabei noch besonders auf den Wortlaut des Gesetzes in der heutigen Fassung. Dadurch, daß es vor dem Worte "Verhandlung" den bestimmten Artikel "die" gebrauche, gebe es zu erkennen, daß vor der Beschlußfassung zu vershandeln sei. — Auch der III. Sen. hat sich nach einer Notiz in der Sammlung der Entscheidungen in gleichem Sinne ausgesprochen.

Einführungsgesetz zur Strafprozefordnung.

§ 6.

Beseitigung der landesrechtlichen eine Beweisregel enthaltenden Vorschriften.

Urt. d. III. Sen. v. 10. März 1890. Entsch. XX S. 321. Das preußische Gesetz vom 8. Mai 1837 bestimmt im § 20, Abf. 2: "eine wiffentliche Überversicherung wird vermutet, wenn, ohne daß eine amtliche Abschätzung vorausgegangen, bei Waren= lagern u. f. w. der Wert um dreißig Prozent ober bei anderm beweglichen Vermögen um fünfzig Prozent überschritten wird." Diese Borschrift, welche mit der gesetzlichen Beweistheorie der preußischen Kriminalordnung von 1805 im Ginklang steht, wurde von dem Obertribunal auch bann noch als geltend betrachtet, als die Berordnung vom 3. Januar 1849 ben Grundfat der freien Beweiswürdigung eingeführt hatte. Man fah in ihr teine Beweis= regel, sondern nur die Verfügung "der gesetzlichen Folge eines in einer gewissen Beziehung geführten Beweises". Dagegen führt bas R.G. aus, daß diese "gesetliche Folge" nur in der Vermutung wissentlicher Normwidrigkeit bestehe, die Vorschrift also prozessualer Natur und darum durch E. G. 3. St.P.D. § 6 beseitigt fei. Das R.G. fährt bann fort: "Anders läge freilich die Sache, könnte man im § 20 Abf. 2 a. D. die felbständige Normierung eines neuen Thatbestandes finden, wonach etwa eine objektiv mehr als 30 bezw. 50 Prozent betragende Überversicherung ohne weiteres der wissent= lichen Überversicherung bezüglich ber Strafandrohung gleich= gestellt werden follte. Indessen spricht gegen eine berartige Unterstellung einerseits der Wortlaut bes § 20, welcher in feinen beiben Abfäten nicht zwei verschiedene Thatbestände ftrafbarer Uberversicherung neben einander aufführt, sondern ausschließlich den Thatbestand wissentlicher Überversicherung ordnet und eine, die unmittelbare Annahme dieser Wissentlichkeit regelnde Beweissvermutung ausstellt; anderseits der Amstand, daß, wie auch die preußische Praxis niemals bezweiselt hat, die "Bermutung" des § 20 Abs. 2 a. D. den Gegendeweis unwissentlichen Handelns offen ließ. Enthielte § 20 Abs. 2 a. D. einen selbständigen, nur durch die Boraussetzung objektiv übermäßiger Überversicherung bedingten Thatbestand, so bliebe für den Gegendeweis vorhandener bona sides kein Raum."

Strafprozefordnung.

§ 7.

Bei ben nach französischem Recht strafbaren eris séditieux erstreckt sich der Thatort so weit wie der Schall reicht.

Urt. d. I. Sen. v. 23. Dezember 1889. Entsch. XX S. 146.

"Wenn der Begriff der Handlung zu finden ist in der bewußten, willfürlich durch körperliche Bewegung kraft der Gesetze der Kausalität hervorgerusenen Sinwirkung auf die Außenwelt, so ist bei dem Delikte des Ausruses bestimmten Inhalts die Handlung die Erzeugung des Schalles, die Erregung der nach den Regeln der Berursachung wirkenden Naturkraft, und der Rusende handelt, solange die von ihm in Bewegung gesetzte Kraft der Fortpslanzung des Tones wirkt."

§ 24.

Aus dem Umftande, daß ein Richter als Mitglied des Oberlandesgerichts bei Fassung des Beschlusses mitzgewirkt hat, durch welchen der Staatsanwaltschaft die Erhebung der Anklage aufgegeben wird, kann im allgemeinen ein Ablehnungsgrund wegen Besorgnis der Besangenheit entnommen werden; insbesondere aber dann, wenn er bei dem Erlaß jenes Beschlusses als Berichterstatter mitgewirkt hat.

Urt. d. III. Sen. v. 20. Juni 1889. Entsch. XIX S. 333.

§ 25.

Findet eine neue Sauptverhandlung statt, so kann in biefer ein Ablehnungsgesuch vorgebracht werben, auch

wenn der abgelehnte Richter an der ersten Verhandlung teilgenommen hatte und nicht abgelehnt worden war, ohne Rücksicht auch darauf, ob der Ablehnungsgrund vor oder nach der ersten Hauptverhandlung dem Ablehnenden bekannt geworden ist.

Urt. des III. Sen. v. 20. Juni 1889. Entsch. XIX S. 333. Ebenso Löwe zu § 25 Anm. 4.

§ 27.

Der Vorsitzende des Schwurgerichts gehört diesem mit dem Augenblick seiner Ernennung an, nicht erst mit Beginn der Sitzungsperiode; daher ist zur Erledigung eines gegen ihn in dieser Eigenschaft gerichteten Ab= lehnungsgesuchs außerhalb der Sitzungsperiode die

Straftammer des Landgerichts zuständig.

Urt. d. III. Sen. v. 20. Juni 1889. Entsch. XIX S. 333.

§ 35.

S. St.P.D. § 232.

§ 44.

S. St. P.D. § 399 Nr. 1.

§ 51.

Aus dem Rechte der Zeugnisweigerung folgt nicht das Recht, sich einer vom Gerichte angeordneten körperlichen Untersuchung zu entziehen.

Urt. d. I. Sen. v. 8. Juli 1889. Entsch. XIX S. 364.

Denn der Gesichtspunkt, der für den Gesetzgeber maßgebend ist, wenn er gewisse Personen von der Zeugnispslicht entbindet, nämlich die Vermeidung einer an die Gewissenhaftigkeit derselben allzu hohe Anforderungen stellenden Zwangslage trifft hier, wo sie sich lediglich passiv verhalten sollen, nicht zu. A. A. Stenglein zu § 86 Anm. 5.

Das R.G. hält somit an der im Urt. des II. Sen. v. 11. Juni 1886 (Entsch. XIV S. 189) aufgestellten Ansicht sest, daß trot des Wortlautes des § 103 St.P.D. ("Räume") eine Verpslichtung unverdächtiger Personen bestehe, sich körperlich untersuchen zu lassen. Sbenso Löwe zu § 103 Anm. 2 mit der Motivierung, daß die Fassung des Gesetzes inkorrekt sei, und Stenglein a. D. Dagegen mit Recht John I S. 726 und Bennecke S. 376

Anm. 15. Man kann es vielleicht im Interesse ber Nechtspflege bedauern, daß das Gesetz keine Zwangsmittel gewährt, niemals aber sollte man auf Grund ganz allgemeiner Erwägungen, mit denen man schließlich alles rechtsertigen und das Gesetz entbehrlich machen kann, eine derartig in die persönliche Freiheit einschneidende Maßzregel im Widerspruch zu dem Gesetz billigen.

§ 56 Nr. 3.

S. St. S. § 173.

§ 79.

S. St. G.B. § 154. Findet es der Richter bei der Vernehmung des Sachverständigen erforderlich, über die Personalien einen Eid abzunehmen, so muß er den Zeugeneid fordern. A. A. Stenglein zu § 79 Anm. 5.

§ 97.

S. St. P.D. § 348.

§ 103.

S. St. \$.D. § 51.

§ 153.

S. St.P.D. § 257 Nr. 1.

§ 173.

S. St.P.D. § 24.

§ 232.

1. Der Begriff der großen Entfernung ist ein thatsächlicher und relativer, auch nach der Körperbeschaffenheit des Ungeklagten zu bemessender.

Urt. des I. Sen. v. 20. Mai 1889. Entsch. XIX S. 246. Ebenso Löwe zu § 232 Anm. 4, Stenglein das. Anm. 4, Urt. des R.G. v. 20. November 1888 (Entsch. XVIII S. 261).

2. Über Beweisanträge, welche der von dem Erscheinen in der Hauptverhandlung entbundene Angeklagte bei Gelegenheit seiner kommissarischen Vernehmung stellt, ist ein in der Hauptverhandlung zu verkündender Beschluß zu fassen. Siner Zustellung dieses Beschlusses an den Angeklagten bedarf es selbst dann nicht, wenn er sich in der Hauptverhandlung nicht hatte vertreten lassen.

Der erste Sat ist aufgestellt worden in dem Urteil des III. Sen.

vom 4. Februar 1884, Entsch. X S. 135, der zweite in dem Urt. des II. Sen. v. 24. Mai 1889, Entsch. XIX S. 249.

3. Ift der vom Erscheinen in der Hauptverhandlung ent= bundene Angeklagte bereits "als Zeuge" vernommen worden, so bedarf es der in Abs. 2 erwähnten wieder= holten Vernehmung nicht mehr.

Urt. des I. Sen. v. 20. Mai 1889. Entsch. XIX S. 246. Der Sat ist fehr bedenklich. Das R.G. weist darauf hin, daß das Gesetz nur von einer richterlichen Vernehmung, nicht von einem Berhör als Angeklagter fpricht und daß in bem Ermittelungs= verfahren als einem Teil des Vorverfahrens von einer Vernehmung über die Anklage feine Rebe fein konne. Indessen wird baran festzuhalten fein, daß die Bernehmung über ben Inhalt ber Unklage, b. h. über die in berfelben enthaltene Beschuldigung erfolgen muß, nicht aber, wie es beim Zeugen ber Fall ift, über feine Bahrnehmungen. Die Zeugenaussage unterscheidet sich schon ihrem Umfange nach fo wesentlich von den Erklärungen bes Angeflagten, daß eine Gleichstellung beiber nicht gebilligt werden fann. Wenn das R.G. es als maßgebend erklärt, ob der Angeklagte felbst der Meinung gewesen sei, es liege die Unterbreitung weiteren Materials in feinem Intereffe ober nicht, fo burfte überfehen fein, daß einerseits § 232 die Vernehmung obligatorisch vorschreibt, andererseits es sich um eine strift zu interpretierende Ausnahme von bem Grundsate ber Mündlichkeit handelt. Gegen das R.G. auch Lowe zu § 232 Unm. 9, welcher hervorhebt, daß das Gericht burch die Verlesung des Protokolls erfahren solle, wie der Angeklagte sich ber Beschuldigung gegenüber verteidigt.

§ 236.

Die Verbindung mehrerer Sachen setzt keine gleiche Prozeklage derselben voraus.

Urt. b. I. Sen. v. 30. Dezember 1889. Entsch. XX S. 161. Übereinstimmend Löwe und Stenglein zu § 236. Demsentsprechend ist vor dem Landgericht die Vereinigung zweier Sachen zuläfsig, von welchen die eine in erster, die andere in zweiter Instanz abgeurteilt werden soll. Das Urteil hebt hervor, daß allerdings der in erster Instanz stehende Angeklagte einen Grund zur Beschwerbe hätte, wenn bei dem Vortrage des Berichterstatters eine Verlesung von Zeugenaussagen stattsinde.

§ 243.

S. St. P.O. § 232 Nr. 2.

§ 252.

Sind gemäß Abs. 1 frühere Erklärungen eines Zeugen verlesen worden, so kann das Gericht dieselben seinem Urteil auch dann zu Grunde legen, wenn der Zeuge sie sich nicht wieder aneignet, sondern lediglich erklärt, er könne sich nicht mehr erinnern.

Urt. d. I. Sen. v. 30. Januar 1890. Eutsch. XX S. 220.

Nach der Ansicht des R.G.'s ist nicht ersichtlich, daß die auf Grund des § 252 angeordnete Verlesung eine andere Bedeutung haben sollte als die Verlesung im übrigen. Es komme auch hier der Grundsah der freien Beweiswürdigung in Anwendung. Der Wortlaut des Gesehes ("zur Unterstühung seines Gedächtnisse") stehe nicht entgegen, zumal da auch seine Entstehungsgeschichte für die volle Benuhung der frühern Erklärungen spreche. Endlich sei auch in dem Urteil des III. Sen. vom 1. März 1883 (Entsch. VS. 145) im wesentlichen die gleiche Auffassung vertreten worden. (Im Ergebnis übereinstimmend Löwe zu § 252 Anm. 6.)

Das lettere kann indessen nicht zugegeben werden. Das zitierte Urteil vom 31. März 1883 fordert am Schlusse ausdrücklich eine bestimmte Erklärung des Zeugen, daß er bei seiner frühern Verniehmung die Wahrheit gesagt habe. Wenn auch der Sachwerhalt insosern von dem vorliegenden abweicht, als damals eine Verlesung der frühern Aussagen nicht stattgefunden hatte, so ist doch aus dem angesührten Passus ersichtlich, daß auch dei vorausgegangener Verlesung die bezeichnete Erklärung verlangt werden soll. Gegen die neuerdings vertretene Aussassium sprechen aber neben dem Wortlaute des Gesetzs auch innere Gründe. Denn da im Vorversahren die Aussagen in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle unbeeidigt abgegeben werden, so würde, wenn man dem R.G. solgen wollte, die Möglichkeit bestehen, das Urteil auf eine solche zu gründen, obwohl im übrigen die unzulässige Nichtbeeidigung auch nach der Rechtsprechung des R.G.'s die Aussehung des Urteils nach sich zieht.

§ 255.

Daß die Erklärung der öffentlichen Behörde vom Gericht eingeholt wurde, ist nicht erforderlich.

Urt. d. IV. Sen. v. 31. Mai 1889. Entsch. XIX S. 264. Übereinstimmend Löwe zu § 255 Anm. 1b.

§ 257.

1. Der Schluß der Beweisaufnahme hat immer nur einen provisorischen Charakter und entbindet das Gericht nicht von der Pflicht, nachträglich auftretende Gesichtspunkte zu prüfen.

Urt. d. II. Sen. v. 12. Juli 1889. Entsch. XIX S. 367. Ebenso Urt. d. III. Sen. v. 11. Dezember 1880. Entsch. III S. 116.

Melbet sich nach Schluß der Beweisaufnahme ein bereits vernommener Zeuge zum Wort mit dem Bemerken, daß er noch etwas zu erklären habe, so muß er gehört werden, zumal dann, wenn von seiten der Parteien ein entsprechender Antrag gestellt wird.

2. Hat der Angeklagte in erster Linie einen Beweisantrag gestellt, in zweiter Linie (also eventuell) Freisprechung beantragt, so muß er nach Ablehnung des Beweisantrags zum Wort zugelassen werden. Hat er dagegen in erster Linie Freisprechung beantragt und eventuell eine Beweisserhebung beantragt, so ist es nicht ersorderlich, ihm nochmals das Wort zu gewähren.

Urt. d. IV. Sen. v. 29. April 1890. Entsch. XX S. 380.

In ersterer Beziehung war berselbe Senat früher andrer Meinung. Urt. v. 22. November 1887 (Rechtspr. IX S. 634). Das vorliegende Urteil stütt sich hauptsächlich auf die §§ 243 ff. St.P.D., nach welchen nicht nur die thatsächliche Beweiserhebung, sondern auch die Beschlußfassung über Beweisanträge zur Beweise aufnahme zu rechnen seien.

§ 260.

1. S. E. S. 3. St. P.D. § 6.

2. S. St. P.D. § 252.

§ 264.

1. Umfaßt die dem Eröffnungsbeschluß entsprechende Hauptfrage zugleich den Thatbestand eines milbern Strafgesetzes, so kann im Falle einer teilweisen Verzneinung der Frage die Verurteilung auf Grund des — in dem Eröffnungsbeschluß nicht angeführten — milbern

Gefetes erfolgen, ohne daß es einer Hinweifung auf die Beränderung des rechtlichen Gesichtspunkts bedürfte.

Urt. d. I. Sen. v. 16. Mai 1889. Entsch. XIX S. 224. In dem zur Entscheidung stehenden Falle war das haupt= verfahren wegen Unterschlagung im Amte eröffnet, die Beamten= qualität des Angeklagten aber von den Geschwornen verneint und darauf ohne weiteres die Verurteilung wegen einfacher Unterschlagung ausgesprochen worden. Das R.G. billigt diefes Verfahren, indem es sich darauf beruft, daß die im § 264 geforderte Sin= weisung keiner besondern Form bedürfe, daher auch in der Frage= ftellung gefunden werden könne (ebenfo Entich. II S. 55, 92, 279 XII S. 347; Rechtfpr. V S. 531). Da die Geschwornen zu teilweiser Bejahung und Verneinung befugt sind, so enthalte die Fragestellung an sich schon die Sinweisung an den Angeklagten. seine Verteidigung nach allen hiernach in Betracht kommenden Gesichtspunkten einzurichten. Im wesentlichen übereinstimmend Stenglein zu § 264 Unm. 11. Dagegen mit Recht Löwe baf. Anm. 5a. "Im schwurgerichtlichen Verfahren wird die besondere Sinweifung auch dadurch nicht erübrigt, daß eine die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunkts zum Ausdruck bringende Silfs- oder Rebenfrage gestellt wird. . . . Der § 264 mare überflüffig, wenn man berechtigt ware, bei dem Angeklagten bie Renntnis der Gesete vorauszuseten."

2. Wird die Thätigkeit des Angeklagten im Gegensatzum Eröffnungsbeschluß nicht als eine Reihe real konkurrierender Verbrechen, sondern nur als ein sortzgesetztes Delikt aufgesaßt, so bedarf es eines Hinweises auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes wenigstens dann, wenn dieselbe Bedeutung für die Verzteidigung hat.

Urt. d. IV. Sen. v. 4. Februar 1890. Entsch. XX S. 226. Sine solche Bedeutung kann aber darin liegen, daß der erforderliche Strafantrag sich bei Annahme eines fortgesetzten Delikts auf fämtliche Einzelhandlungen, bei Annahme von Realkonkurrenz möglicherweise nur auf einzelne erstreckt. S. unter St. G. B. § 61.

3. Enthält "ein" Gesetesparagraph "mehrere" Thatbestände, so kann, wenn das Hauptverfahren wegen des einen eröffnet ist, die Verurteilung wegen des andern nur nach vorheriger hinweisung auf die Beränderung des rechtlichen Gesichtspunkts eintreten. Sind dagegen mehrere gleichartige Merkmale derselben That aneinander gereiht, so kann das eine für das andre eingesetzt werden,

ohne daß es einer folden Sinweifung bedürfte.

Urt. d. II. Sen. v. 11. Oktober 1889. Entich. XIX S. 401.

Das R.G. verwirft bennach die Ibentifizierung von "Strafgeset" und "Gesetsparagraph" und geht davon aus, daß "Geset" im Sinne des § 264 gleichbedeutend sei mit "gesetlich unter Strafe gestelltem Thatbestand". Somit greist die Vorschrift dieser Stelle auch dann Plat, wenn in einem Paragraphen mehrere Thatsbestände enthalten sind, nicht aber dann, wenn der Paragraph nur einen Thatbestand enthält, dieser aber in verschiedenen Modisistationen auftreten kann. Ersteres trifft nach der Rechtsprechung des R.G.'s zu in den Fällen des Nahrungsmittelgesetzes § 12 Nr. 1, St.G.B. § 223a und 123, letzteres dei St.G.B. §§ 230 Abs. 2, 274 Nr. 2, K.D. § 210.

Strenger ist Löwe, ber in Anm. 3b zu § 264 unter Mitzteilung ber einschlagenden Rechtsprechung in beiden Fällen Sinzweisung fordert.

§ 266.

1. Im Falle ber Mitthäterschaft muß § 47 St. G.B. in ben Gründen des Urteils angeführt werden.

Urt. d. III. Senats v. 4. April 1889. Entsch. XIX S. 213.

In einem Urteil vom 15. März 1883 (Rechtspr. V. S. 175) hatte berselbe Senat gesagt: "Biederholt wurde bereits in der Rechtsprechung des Reichsgerichts anerkannt, daß die Bestimmung des § 266 St. P.D., wonach die Urteilsgründe das zur Anwendung gebrachte Strafgeset bezeichnen müssen, nicht unbedingt jede strafgesetsche Borschrift begreift, die zur rechtlichen Voraussetung des Urteils gehört, sondern nur diesenigen Vorschriften, welche den gesetzlichen Deliktsbegriff nach irgend einer Richtung besinieren, unter den der Richter die That subsumiert. Insbesondere begreift jene Bestimmung nicht diesenigen Vorschriften, welche vom Gericht neben der den Thatbestand und der demselben gedrohten Strafe enthaltenden Vorschrift mit zu beachten waren, um die Strafe des verurteilten Ungeklagten allseitig richtig zu normieren, beispielsweise bei Fällen

wie dem vorliegenden, die Vorschriften, die sich mit der Unwandelung einer prinzipaliter erkannten Geldstrafe in Freiheitsstrafe beschäftigen oder den Mindestbetrag der Geldstrafe seschen." In dem Urteil v. 4. April 1889 wird dementsprechend ausgeführt, daß die Frage, ob eine That allein oder in Mitthäterschaft oder als Beihilse begangen sei, zum Thatbestande der unter Anklage gestellten Handlung gehöre.

2. Beihilfe ift im Verhältnis zu Mitthäterschaft nicht als ein im Gesetz besonders vorgesehener, die Strafbarkeit vermindernder Umstand zu betrachten.

Urt. d. III. Sen. v. 20. März 1890. Entsch. XX S. 351. Sbenso Löwe zu § 266 Anm. 2.

Das R.G. führt aus, daß das St.G.B. nur einen allgemeinen Strafminberungsgrund, bas jugendliche Alter, fenne. Die vom Gesetze besonders vorgesehenen strafmindernden Thatumstände (St. G.B. §§ 157, 158, 213, 216, 313 Abf. 2) berühren ben Thatbestand des Normalfalls an sich nicht, es trete (bas scheint der höchste Gerichtshof sagen zu wollen) zu den Begriffsmerkmalen des lettern nur ein neues Moment hinzu. Sierin scheint das Gigen= tümliche ber Strafminberungsgrunde gefunden zu werden. Dagegen feien die Thatbestände der Mitthäterschaft und der Beihilfe innerlich verschieden und einander ausschließend; daher können biese im Ber= hältnis zu jener nicht als ein die Strafbarkeit vermindernder Umstand im Sinne bes § 266 betrachtet werden. Demgemäß muffe im schwurgerichtlichen Verfahren die Auffassung, daß Beihilfe und nicht Mitthäterschaft vorliege, in einer Hilfs- und nicht in einer Nebenfrage zum Ausbruck kommen; im sonstigen Verfahren sei es zwar empfehlenswert, aber nicht notwendig, die von einem Beteiligten aufgestellte Behauptung, daß die Thätigkeit des Angeklagten sich nur als Beihilfe qualifiziere, in den Urteilsgründen zu berücksichtigen.

§ 271.

Beanstandet der Vorsitzende das von dem Gerichtsschreiber unterzeichnete Protofoll, so hat er auf mündlichem oder schriftlichem Wege ein Einverständnis anzubahnen, nicht aber darf er das Protofoll ändern und dann dem Gezrichtsschreiber zur eventuellen Zurücknahme seiner Unters

schrift vorlegen.

Urt. d. II. Sen. v. 3. Juni 1890. Entsch. XX S. 425.

Denn "es sind mancherlei Zufälle denkbar, welche ermöglichen können, daß der Gerichtsschreiber von den Anderungen und Zusätzen keine Kenntnis erhält. Und wenn selbst diese Kenntnis erwiesen wird, so kann das Nichtzurückziehen der Unterschrift seitens des Gerichtsschreibers auf einem Versehen beruhen, nicht auf dem Willen, für die Nichtigkeit des vom Vorsitzenden Niedergeschriebenen einzustehen". Indessen wird durch das als unzulässig bezeichnete Versahren nicht ohne weiteres die Beweiskraft des Protokolls desseitigt, sofern festgestellt werden kann, daß der Gerichtsschreiber durch Nichtzurücknahme seiner Unterschrift die Verantwortlichkeit für die Zusätze und Anderungen des Vorsitzenden übernommen hat.

§ 274.

Nachträglich von seiten der instrumentierenden Beamten zum Protokoll hinzugefügte Ergänzungen und Berichtigungen sind bei Prüfung des eingelegten Rechtsmittels zu berücksichtigen.

Urt. des II. Sen. v. 12. Juli 1889. Entsch. XIX S. 367. Der II. Senat verläßt somit die entgegengesetzte, in dem Urt.

Der II. Senat verläßt somit die entgegengesetze, in dem Urt. vom 20. November 1883 (Entsch. VIII S. 141) vertretene Auffassung und befindet sich nunmehr in Übereinstimmung mit dem III. Senat, welcher in den Urteilen vom 20. November 1880 (Entsch. III S. 47) und 18. Juni 1883 (Entsch. V S. 451) Nacheträge zum Protokoll zuläßt mit der Einschränkung, daß die Berichtigung ausgeschlossen sein, wenn auf den zu berichtigenden Passus bereits eine Ansechtung des Urteils gegründet wurde. In dem vorliegenden Urteil wird es als maßgebend angesehen, daß im allgemeinen eine Berufspslicht des Urkundsbeamten bestehe, Fehler der Beurkundung, von denen er sich nachträglich überzeugt hat, behuss Berhütung von Rechtsverletzungen zur Anzeige zu bringen.

§ 294.

S. St. P.D. § 266 Nr. 2.

§§ 294, 295.

Beim hinzutreten oder Wegfall befonderer Momente ift nicht eine hilfs-, fondern eine Nebenfrage zu stellen, selbst wenn der materielle Verbrechensbegriff sich ändert.

Urt. d. III. Sen. v, 2. Januar 1890. Entsch. XX S. 171.

Den Geschwornen war in erster Linie eine auf Mord lautende Hauptfrage, für den Fall der Verneinung derselben eine auf Totsschlag lautende Hilfsfrage und für den Fall, daß auch diese verneint werden sollte, eine weitere die gesetzlichen Merkmale der Kindestötung enthaltende Hilfsfrage gestellt worden. Das N.G. erklärt diese Fragestellung sür inkorrekt, da bei ihr die Geschworenen erst dann Veranlassung hatten, die Frage der Kindestötung zu prüsen, wenn sie die auf Mord und Totschlag lautenden Fragen verneint hatten, obwohl die gesetzlichen Merkmale sedes dieser beiden letzern Delikte und doch insolge des Hinzutretens der gesetzlichen Milderungsgründe Kindestötung vorliegen kann. Die Geschworenen wurden m. a. W. zu der Weinung verleitet, daß Kindesmord weder eine mit noch ohne Überlegung ausgesührte Tötung sei.

Nach den Ausführungen des R.G.'s ist davon auszugehen, daß, wie immer man materiell das Verhältnis der in Betracht kommenden Delikte auffassen mag, sie prozessualisch sich nur durch das Hinzutreten von Straferhöhungs- bezw. Strasmilderungs- gründen unterscheiden. Demnach soll die Verschiedenheit der That- bestände nicht durch Hilfs-, sondern durch Nebenfragen zum Ausdruck kommen; und zwar würde die Hauptfrage schlechthin auf vorstätliche Tötung, eine erste Nebenfrage auf die besondern Momente des Kindesmords und für deren Verneinung eine zweite auf das Moment der Überlegung zu richten sein.

Die Auslegung der §§ 294 und 295 ist in Theorie und Rechtsprechung verschieden. In Übereinstimmung mit der vorliegenden Entscheidung nimmt Löwe zu § 294 an, daß eine Reben= und nicht eine Hilfsfrage zu stellen sei, wenn die mehreren Thatbestände sich nur durch das Hinzutreten oder das Hinwegfallen einzelner Umstände unterscheiden. Vergl. auch das dort zitierte Urteil des II. Senats v. 4. Januar 1884 (Entsch. IX S. 401). Dagegen will das Urt. des I. Sen. v. 11. Juni 1885 (Entsch. XII S. 250) als maßzgebend ansehen, ob verschiedene Verbrechensbegriffe in Frage stehen oder nicht. Nach Stenglein (Anm. 4 zu § 294) ist es beim Hinzutreten oder beim Wegsall besonderer Umstände gleichgültig, ob die Form der Hilfs- oder der Nebensrage gewählt wird. — Empsehlenswert dürste es sein, die §§ 293—295 nicht schablonen=mäßig anzuwenden, sondern als ersten und wesentlichsten Gesichtspunkt den der Klarheit und Unzweidentigkeit der Fragestellung an=

zusehen. Dieser burfte denn auch die materielle Ginheit in der formell nicht ganz übereinstimmenden Rechtsprechung des R.G.'s bilden.

§ 297.

Die Fassung ber Frage nach milbernben Umständen in der Form des Präteritums ("waren" milbernde Umstände vorhanden?) ist rechtsirrtumlich.

Urt. d. I. Sen. v. 24. Februar 1890. Entsch. XX S. 266.

Denn sie verleitet zu ber falschen Auffassung, daß nur die in ber That selbst liegenden und schon im Augenblicke ihrer Begehung vorhandenen Umstände in Betracht gezogen werden dürften.

§ 309.

Ist ein Berichtigungsversahren zu Unrecht eingeleitet worden, so kann das Revisionsgericht unter Aufhebung des angefochtenen Urteils den ersten Wahrspruch seinem Urteil zu Grunde legen.

Urt. d. IV. Sen. v. 24. Januar 1890. Entsch. S. 188. Übereinstimmend Urt. d. III. Sen. v. 29. April 1882. Entsch. VI S. 317 und Löwe zu § 311 Anm. 1.

Denn jede Partei kann ein Urteil verlangen, welches sich auf ben formell unanfechtbaren Wahrspruch gründet. Lautete dieser auf nichtschuldig, so spricht das Revisionsgericht den Angeklagten frei.

§ 314.

S. St. S. B. § 42.

§ 348.

Ein widerrechtlich beschlagnahmtes Schriftstud darf in teiner Beise als Beweismittel benutt werden, weder als Urkunde noch als Augenscheinsobjekt zum Zwede ber Schriftvergleichung.

Urt. d. I. Sen. v. 7. November 1889. Entsch. XX S. 91.

§ 351.

Hat das Untergericht wegen vermeintlicher Unzuständigkeit keine Entscheidung zur Sache abgegeben, so hat sich das Beschwerdegericht auf die Entscheidung der Zuständigkeits=
frage zu beschränken.

Urt. d. III. Sen. v. 20. Juni 1889. Entsch. XIX S. 333. Ebenso Löwe zu § 351 Anm. 3.

Denn die Frage der Zuständigkeit und nur diese ist die "Sache", über welche im Sinne des zweiten Absahes eine Entscheidung erforderlich ist. Dies gilt besonders für den Fall, daß das Untergericht ein Ablehnungsgesuch wegen vermeintlicher Unzuständigkeit zurückgewiesen hat.

§ 369.

Das Berufungsgericht kann in Anwendung des Abs. 3 dieses Paragraphen nur dann als Gericht erster Instanz erkennen, wenn der Angeklagte anwesend ist oder einer derjenigen Fälle vorliegt, in welchen eine Hauptvershandlung erster Instanz in Abwesenheit des Angeklagten stattsinden kann.

Urt. d. IV Sen. v. 9. Mai 1890. Entsch. XX S. 390.

Dieser Satz stellt sich als Folgerung der vom R.G. bereits früher vertretenen Auffassung dar, nach welcher bei Aushebung des Vorurteils wegen Unzuständigkeit des Gerichts das Berufungszgericht als nunmehriges Gericht erster Instanz nach allen für diese maßgebenden Vorschriften zu prozedieren hat. Vergl. Urteil des III. Sen. v. 26. November 1883 (Entsch. IX S. 282) und des III. Sen. v. 4. Mai 1886 (Rechtspr. VIII S. 342), Löwe zu § 369 Anm. 12a, Stenglein das. Anm. 11.

§ 376.

Die Auslegung einer Dienstanweifung gehört bem Gebiete ber thatfächlichen Würdigung an und kann bemgemäß vom Revisionsgericht nicht nachgeprüft werben.

Urteil des II. Senats v. 4. Juni 1889. Entsch. XIX S. 255. Uebereinstimmend Urt. des III. Sen. v. 17. Dezember 1879 (Entsch. I S. 125), welches sagt: "Für den Strafrichter hat die Dienstinstruktion die Bedeutung eines Beweismittels, wie etwa die Vertragsurkunde, um aus derselben zu erkennen, welcher Person innerhalb der Betriebsverwaltung die Verpstichtung oblag, eine bestimmte Funktion im einzelnen Falle auszuüben. Die Würdigung dieses Beweismittels gehört zur Feststellung der thatsfächlichen Unterlagen . . ." Sbenso Löwe zu § 376 Anm. 3a. Stenglein das. Anm. 6. Vgl. auch Seufsert, Kommentar zur Zivilprozesordnung zu § 511. — Ob die Ausstassing des R.G. in dieser Allgemeinheit haltbar ist, erscheint nicht unbedenklich.

Instruktionen, welche ben Charakter von Ausführungsverordnungen haben, bürften revisible Rechtsnormen fein.

§ 377 Mr. 1.

S. G.V.S. § 62.

§ 385.

Ertlärt der eine Revisionsrechtfertigungsschrift unterzeichnende Rechtsanwalt in derfelben, daß er persönlich mit ihrem Inhalte nicht übereinstimme, so ist die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Beschl. des II. Sen. v. 2. April 1889, Entsch. XIX S. 115. Ebenso Beschl. d. IV. Sen. v. 1. März 1889, Entsch. XIX S. 95 (Z. X. 600).

\$ 394.

1. Ift ein Urteil vom Revisionsgericht unter Aufrecht=
erhaltung der thatsächlichen Feststellungen bezüglich der
erkannten Strafe aufgehoben und in die Vorinstanz
zurückverwiesen worden, so sind die Feststellungen in
Rechtskraft erwachsen, und die neue Hauptverhandlung
hat sich lediglich auf die zu erkennende Strafe zu beziehen.
In dieser Richtung aber muß sie erschöpfend sein, und
Beweisanträge, welche auf die Zubilligung mildernder
Umstände abzielen, dürsen nicht ohne weiteres zurück=
qewiesen werden.

Urt. des IV. Sen. v. 16. Mai 1890. Entsch. XX S. 411.

Ebenso in der Hauptsache Urt. d. F.S. v. 27. Juli 1883 (Entsch. IX S. 98). Löwe zu § 394 Anm. 6a. Stenglein das. Anm. 5. Ersterer bemerkt mit Recht, daß im schwurgerichtlichen Versahren die Aufrechterhaltung der in dem Wahrspruch liegenden Feststellung, daß mildernde Umstände vorhanden oder nicht vorhanden seien, das Gericht auch in der neuen Verhandelung binde.

2. S. St. \$309.

§ 399.

1. Wiederaufnahme des Verfahrens findet lediglich statt, um ein Urteil "in der Sache selbst" zu beseitigen, also nicht zum Zweck der Aufhebung eines Urteils, durch welches ein Rechtsmittel als unzuläffig verworfen wird.

Beschl. des I. Sen. v. 13. Juni 1887. Entsch. XIX S. 321. Das R.G. sucht diesen Sat in folgender Beise zu begründen. Es ist, fagt es, "außer Zweifel, daß die Wiederaufnahme eines burch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens allein zu bem Zwede in die Prozefordnung aufgenommen ift, um ba, wo die Gerechtigkeit es gebietet, die formal unansechtbare Entscheidung ber Schulbfrage von neuem zur Erörterung zu bringen; weber der offenbarfte Verstoß gegen das materielle Recht, noch die Verfümmerung des klaisten Prozestrechtes kann ben Rechtsbestand der durch Urteil geschaffenen Rechtskraft in Frage stellen, sondern allein der Nachweis der in erheblichem Grade bedenklich gewordene Entscheidung des Urteils in betreff der Thatfrage. Von Wiederaufnahme des Verfahrens kann daher nur die Rede fein, wo ein Urteil in ber Sache felbst beseitigt werben, nicht wo lediglich eine Entscheidung über die Zuläffigkeit eines Rechtsmittels angegriffen werden soll, und wo andere Prozefgesete Raffations= refurfe, Querelen megen Juftizverweigerung u. bgl. Prozesmittel kannten. Die Entscheidung zu Ungunften bes Berurteilten muß barin liegen, daß er schulbig erkannt ift, die Tendenz des Wieder= aufnahmegefuchs muß die Freisprechung von Schuld, nicht die Eröffnung einer wiederholten Erörterung der Rechtsfrage fein."

Nach Ansicht des Berichterstatters ist diese Beschränkung des Wiederausnahmeversahrens mit dem Gesetze durchaus unvereindar. Dieses läßt die Wiederausnahme schlechthin zu Gunsten und zu Ungunsten des Angeklagten zu, sobald nur einer der in den §§ 399 und 402 ausgezählten Gründe vorliegt, und fügt lediglich in § 399 Nr. 5 und § 403 zwei hier nicht in Betracht kommende Beschränkungen hinzu. Die letztere Gesetzesstelle ergibt zudem mit aller Deutlichkeit, daß eine Wiederaufnahme auch zum Zwecke der Herbeisührung einer anderen Dualisszierung der That erfolgen kann. Endlich dürste auch klar sein, daß die Tendenz des Antragstellers sehr wohl auf schließliche Freisprechung gerichtet sein kann, wenn er zunächst daszenige Urteil angreift, durch welches ein Rechtsmittel verworsen wird. — Gegen das R.G. auch Löwe zum IV. Buch der St.P.D. Anm. 3.

Der zur Entscheidung stehende Fall lag folgendermaßen. Der Antragsteller war in erster Instanz verurteilt und seine Revision verworfen worden, weil von einem nicht legitimirten Dritten einzgelegt. In der That aber war dieser bevollmächtigt und nur

durch das Versehen eines Gerichtsbeamten die Vollmacht nicht zu den Akten gebracht worden. Das Gesuch um Wiederaufnahme des Versahrens gründete sich auf analoge Anwendung der Nr. 1 und 5 des § 399. Das R.G. erklärt indessen eine solche für unstatthaft. Die Frage, ob Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stattsinden könne, läßt es dahingestellt, da jedenfalls die Frist nicht gewahrt sei.

2. Den Thatsachen ober Beweismitteln, welche bie "Freisfprechung" bes Angeklagten zu begründen geeignet find, stehen biejenigen gleich, aus welchen sich seine absolute Strafunmundigkeit ergibt.

Urt. b. IV. Sen. v. 5. November 1889. Entsch. XX S. 46. Das R.G. folgert diesen Sat daraus, daß in St.G.B. § 56 von Freisprechung die Rede ist, die absolut Strasmündigen des § 55 aber nicht schlechter gestellt werden können als die Jugendlichen. Im Ergebnis übereinstimmend Löwe zu § 399 Anm. 20.

§ 410.

Das Urteil, welches im Wiederaufnahmeverfahren ersgeht, kann nicht aus dem Grunde angefochten werden, weil die Wiederaufnahme zu Unrecht angeordnet worden fei.

Urt. d. IV. Sen. v. 5. November 1889. Entsch. XX. S. 46. Denn der Beschluß, durch welchen die Wiederaufnahme ansgeordnet wird, kann nur im Wege der sofortigen Beschwerde gemäß § 412 angegriffen werden. Ift dieser Weg nicht beschritten worden, so steht die Nechtmäßigkeit des Wiederaufnahmeversahrens

endgültig fest. So auch Löwe zu § 412 Anm. 4 und die dort angeführte ältere Judikatur des R.G.'s.

§ 412.

S. St. \$.D. § 410.

§§ 431, 432.

Ift bie "Privatklage" zu einer Zeit zurückgenommen worben, in welcher zwar sie, aber nicht mehr ber "Straf= antrag" zurückgenommen werben kann, so steht ber öffentlichen Klage nichts im Wege.

Urt. des IV. Sen. v. 21. Mai 1889. Entsch. XIX S. 284.

Die Frage, wie sich St. G.B. § 64 zu St.P.D. § 431 verhält, ist bekanntlich fehr beftritten. Während Binding I. S. 650 fagt: "Geftattete Zurudnahme ber Privatklage ist statthafte Rudnahme des Antrags", also eine Modifikation des Strafgesethuchs burch bie Strafprozefordnung annimmt, geht die Meinung ber meisten bahin, daß jenes durch diese unberührt bleibe. Bgl. Dishaufen zu St. G.B. § 64 Anm. 20. Aber auch unter ben Anhängern ber herrschenden Lehre besteht infofern Streit, als sie teils in der Zurudnahme ber Privatklage auch eine folche bes Strafantrags wenigstens dann erkennen, wenn eine folde noch zuläffig ift (fo R.G. II. Sen. in dem Urt. v. 20. April 1883, Entsch. VIII S. 207), teils annehmen, daß eine Zurudziehung ber Privatklage an sich niemals eine folche des Strafantrags in sich schließe (fo Olshaufen a. D. Anm. 21). Jedenfalls ift vom Standpunkte ber herrschenden Lehre aus das vorliegende Urteil durchaus folgerichtig. Übereinstimmend Löwe zu § 431 Anm. 1.

§ 499.

Von der im zweiten Absatz gewährten Befugnis kann bas Gericht zu Gunften des Augeklagten auch dann Gestrauch machen, wenn das Verfahren gegen ihn "einzgestellt" wurde.

Urt. d. IV. Sen. v. 10. Dezember 1889. Entsch. XX S. 118.

§ 505.

- 1. Unter den durch einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens verursachten Kosten sind nur diejenigen zu verstehen, welche durch den Antrag und das sich daran schließende Versahren sowie durch den Beschluß entstehen, welcher den Antrag auf Wiederaufnahme verwirft oder ihm stattgiebt. Die durch die neue Hauptverhandlung verursachten Kosten sind als solche erster Justanz zu betrachten.
- 2. Das Sesuch um Wiederaufnahme ist auch dann erfolglos, wenn ihm zwar stattgegeben, auf Grund der neuen Verhandlung aber das frühere Urteil aufrecht

erhalten wird.

Urt. b. IV. Sen. v. 6. Dezember 1889. Entsch. XX S. 115. Zur Begründung des Sates unter 2. geht das R.G. von der bereits früher vertretenen Ansicht aus, daß auch die Aushebung

eines Urteils in der Revisionsinstanz unter Zurückverweisung der Sache keinen Erfolg darstelle, sondern erst das neue Urteil abzewartet werden müsse. Ugl. Urt. des II. Sen. v. 15. Januar 1889 (Entsch. XVIII S. 347) und darüber Z X 602.

Strafgerichtsordnung für das Preußische Heer und die Kaiserliche Marine vom 3. April 1845.

§§ 14, 15.

Der erste dieser beiden Paragraphen behandelt die= jenigen Fälle, in welchen eine Untersuchung vor dem Übertritt in den Beurlaubtenstand bei einer "Militär=

behörde" schwebt, der zweite alle übrigen.

Urt. d. I. Sen. v. 20. Februar 1890. Entsch. XX S. 309.

Handelsgesethuch vom 5. Juni 1869.

Art. 493.

S. St. S. S. \$\ 153, 154.

Gewerbeordnung bom 21. Juni 1869.

§ 115.

Im Übermaß verabfolgter Branntwein kann nicht als Lebensmittel im Sinne des zweiten Absates dieses Paragraphen angesehen werden.

Urt. b. IV. Sen. v. 10. Januar 1890, Entsch. XX S. 217. (Offenbar infolge eines Drucksehlers ist ber 10. Januar 1889 als Datum der Entscheidung bezeichnet. Bgl. dagegen das Register S. 474 oben.)

Im Anschluß an ein Urt. desselben Sen. v. 26. April 1887 (Entsch. XV S. 437) wird der Begriff des Lebensmittels bestimmt als: Erfordernisse zur Erhaltung und Ernährung des menschlichen Körpers, insbesondere also Waren, welche zum Lebensuntershalt des Menschen in Speise und Trank bestimmt sind. Was über das zum Lebensunterhalt Ersorderliche hinausgeht, kann somit nicht mehr Lebensmittel sein. Das ältere Urteil sührt aus, daß Tabak, Zigarren, Seise, Spiritus und Steinöl nicht unter den Begriff des Lebensmittels fallen.

§ 150 Nr. 2.

Diese Gesetzelle hat lediglich Verfehlungen der Arbeitgeber im Auge.

Urt. des III. Sen. v. 20. Juni 1890. Entich. XXI S. 31.

Gesetz betr. das Urheberrecht an Schriftwerken usw. v. 11. Juni 1870.

§ 7b.

1. Ob eine Lebensbeschreibung unter den Begriff der Biographie oder des novellistischen Erzeugnisses fällt bemißt sich im wesentlichen nach dem Zweck, den der Verfasser verfolgt, und der hierdurch bedingten Form. Der Biograph verfolgt den Zweck wahrheitsgetreuer Bericht erstattung, die Novellistis steht im Dienste der Schönheit

Urt. des II. Sen. v. 10. Dezember 1889. Entsch. XX S. 106

2. Der Begriff bes novellistischen Erzeugnisses ist nur nach Form und Inhalt, nicht nach dem innern Wert zu bemessen.

Urt. b. I Sen. v. 2. Mai 1889, Entsch. XIX S. 198. Über einstimmend u. a. Urt. b. III. Sen. v. 17. November 1886 (Entsch. XV S. 59.)

§ 18.

1. Die Frage der Entschuldbarkeit des Rechtsirrtums ist sowohl thatsächlicher als rechtlicher Natur und unter liegt der Revision.

Urt. d. I Sen. v. 2. Mai 1889. Entsch. XIX S. 198. Über: einstimmend Urt. d. III. Sen. v. 1. Oktober 1883 und v. $\frac{28. \, \, \text{Apri}}{5. \, \, \text{Mai}}$ 1884 (Entsch. IX S. 120. X S. 402). — Es wird zugleich ausge führt, daß bei Beurteilung der Entschuldbarkeit ein strenger Maßstal anzulegen sei.

2. S. Prefgeset § 22.

Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871.

§§ 1, 2.

1. Eine Bezahlung im Sinne des § 1 liegt auch dann vor, wenn ein Händler Zeitungen auf der Eisenbahn als Handgepäck befördert und an vorausbestimmte Abnehmen verteilt, von welchen er einen den allgemein festgesetzten Abonnementspreis derartig übersteigenden Betrag erhoben hat, daß die eignen Reisekosten als gedeckt erscheinen.

Der "expresse Bote" bes § 2 erfordert begriffs= gemäß einen Absender.

Urt. d. I. Sen. v. 5. April 1889. Entsch. XIX S. 108.

2. Der Begriff des "expressen" Boten ist auf eine Person zu beschränken, welche sich in Anlaß und zum Zwecke der Ausrichtung eines Beförderungsauftrags von einem Orte an einen andern begibt.

Urt. d. I. Sen. v. 16. Dezember 1889. Entsch. XX S. 124.

Benutt somit der Verleger einer politischen mehr als einmal wöchentlich erscheinenden Zeitung zur Beförderung derselben regelmäßig Arbeiter, welche ohnehin täglich zwischen ihrem Wohnorte und dem Orte ihrer Beschäftigung verkehren, so sind diese nicht als "expresse" Boten anzusehen. Das R.G. gewinnt diese Aufsaffung, indem es hauptsächlich aus der Absicht des Gesetzes deduziert und hervorhebt, daß eine derartige Umgehung des Posteregals zu der größten Schädigung der Post führen würde.

Militärstrafgesethbuch v. 20. Juni 1872.

§ 149.

S. St. S. § 73.

Geseth über die Presse vom 7. Mai 1874.

§ 6.

1. Sine Prudschrift ist auch bann zur Verbreitung im Sinne bieses Paragraphen bestimmt, wenn biese keine "gewerbsmäßige" sein soll.

Urt. b. IV. Sen. v. 3. Dezember 1889. Entsch. XX S. 63. Dieser Sat ist sehr bestritten. Da nach § 2 bes Prefgesetes der Begriff der Druckschrift an sich die Bestimmung zur Bersbreitung ersorbert, nehmen v. Liszt (das Deutsche Reichs-Prefzrecht S. 73), der sich außerdem auf die Entstehungsgeschichte sowie auf die "Gleichstellung mit dem Buchhandel" stützt, und im Anschluß an ihn Koller (Das Reichspreßgesetz S. 56) an, daß das Gesetz nur die gewerdsmäßige Berbreitung im Auge habe. Dagegen sagt das R.G.: "Die Gesetzsworte: "für den Buchhandel oder sonst zur Verbreitung bestimmt' drücken nicht eine "Gleichstellung" dieser Verbreitungsarten, sondern eine Gegenübersstellung aus, derartig, daß, wie es in § 6 weiter heißt, außer dem

Namen und Wohnorte des Druckers bei der Verbreitung durch ben Buchhandel die entsprechende Bezeichnung des Verlegers, bei ber fonstigen Verbreitung, beim Selbstvertriebe ber Druckschrift', die des Verfassers angegeben werden muß. Gerade die Worte, beim Selbstvertriebe der Druckschrift' beweisen, daß unter der ,fonstigen' Verbreitung im Gegensate jum Buchhandel nicht bloß die gewerbsmäßige verstanden werden kann, da der Verfasser einer Drudichrift, ber nur diefes fein Werk felbst verbreitet, ber Regel nach nicht gewerbsmäßig, b. h. in Ausführung einer fortgefegten, auf Erwerb gerichteten Thätigkeit handelt. Ergibt hiernach ber Wortlaut des § 6, daß auf jeder zur Berbreitung bestimmten Druckschrift außer bem Drucker auch ber Verleger ober Verfasser genannt fein muß, fo tann es unerortert bleiben, ob die Wiederholung der nach § 2 zum Begriff Druckschrift gehörigen Worte Berbreitung bestimmt' in § 6 auf einem Redaktionsfehler beruht ober anderweit zu erklären ift. Der § 6 Abf. 2 läßt beutlich erkennen, daß nur die bort bezeichneten Druckschriften von ber Vorschrift des ersten Absates ausgenommen sein follen."

Von diesem Standpunkt aus erscheint es zweifelhaft, ob nicht in Zukunft die Praxis des Buchhandels sich in vielen Beziehungen,

3. B. bei Differtationen ändern muß.

2. Als den Zweden des Gewerbes und Verkehrs im Sinne des zweiten Absahes dienend kann nur eine folche Drudschrift angesehen werden, welche den "regelmäßigen" derartigen Zweden dient.

Urt. b. IV. Sen. v. 3. Dezember 1889. Entsch. XX S. 63. Das R.G. folgert diesen Satz aus dem Wortlaut des Gesetzes sowie aus den gewählten Beispielen. Demgemäß nimmt es an, daß eine Aufforderung zur Wiederaufnahme des Streiks nicht unter § 6 Abs. 2 falle.

§§ 7, 11, 18, 19, 20, 21.

Begriff des verantwortlichen Redakteurs.

Schon die thatsächliche Ausübung der Geschäfte des verantwortlichen Redakteurs begründet diese seine Eigensichaft, selbst wenn er demnächst als solcher auf der von ihm redigierten Zeitungsnummer nicht genannt ist.

Urt. d. IV. Sen. v. 24. Juni 1890. Entsch. XXI S. 23.

Der Begriff des verantwortlichen Redakteurs ist bekanntlich sehr bestritten. Nach der ersten Ansicht ist verantwortlicher Redakteur berjenige, welcher thatsächlich die Oberaufsicht über die Redaktion führt und zugleich als verantwortlicher Redakteur benannt ift (v. Liszt, Prefrecht S. 37, Strafrecht S. 190, Koller, das Reichsprefgeset S. 67, 164); nach einer andern ist das zweite Moment nicht erforderlich: verantwortlicher Redakteur ift der, aber auch nur ber, welcher mit feinem Biffen und Billen auf der einzelnen Rummer benannt ift (v. Schwarze, Reichspreß= geset S. 36 ff., 127 ff., Löning, Die strafrechtliche Haftung bes verantwortlichen Redakteurs S. 16); nach einer dritten Meinung endlich ist im Gegensat zu ber zweiten nur erforderlich, daß der Betr. die Redaktionsgeschäfte thatfächlich beforgt hat (Sonig = mann, die Verantwortlichkeit bes Redakteurs S. 116 ff.). Das R.G. hat sich bis jest, soviel bem Berichterstatter bekannt ift, nur mit der Frage befaßt, ob jemand auch bann verantwortlicher Redakteur fei, wenn er zwar mit feinem Biffen und Billen als folder benannt ift, thatsächlich aber nicht redigiert hat — und biefe Frage stets in bejahendem Sinne entschieden (vgl. insbesondere Urt. b. III. Sen. v. 24. November 1884 Entich. XI S. 316). 3m vorliegenden Falle bagegen handelt es sich um die Frage, ob der thatsächlich Redigierende zur Aufnahme einer Berichtigung ver= pflichtet sei, auch wenn er nicht als verantwortlicher Redakteur namhaft gemacht murde. Die Frage wird bejaht, und die Eigenichaft als Redakteur anerkannt unter Hinweis darauf, daß es nicht im Belieben ber Beteiligten fteben könne, burch Unterlaffung ber Benennung die Haftbarkeit gang zu beseitigen. — Gin Widerspruch mit der sonstigen Auffassung bes bochften Gerichtshofs liegt offenbar nicht vor. Man wird vielmehr fagen muffen, daß fich aus der Rechtsprechung desfelben eine vierte Unsicht ergebe, nach welcher die Eigenschaft als verantwortlicher Redakteur begründet wird fomohl burch die mit Biffen und Bollen bes Betreffenden geschehene Benennung als auch durch bie thatfäcliche Rührung ber Redaktionsgeschäfte.

§ 18.

Wegen unrichtiger Angabe des verantwortlichen Redakteurs haftet derjenige, der durch sein schuldhaftes Sandeln die unrichtige Angabe herbeigeführt hat. Urt. des IV. Sen. v. 24. Juni 1890. Entsch. XXI S. 23.

Ebenso v. Liszt (Prefrecht S. 83, 84), Koller (bas Reichsprefigeset S. 121). Dagegen haftet nach v. Schwarze (bas Reichsprefigeset S. 87 ff.) regelmäßig nur der Verleger; gleicher Ansicht wohl auch Berner S. 266.

Das R.G. hat bereits in dem Urt. d. III. Sen. v. 25. Februar 1882 (Rechtfpr. IV S. 212) ausgesprochen, daß das Vergehen aus § 18 Nr. 2 von jedem begangen werden könne, der die Unterlassung der Angabe oder die unrichtige Angabe vorsählich bewirkt hat.

§ 21.

Verleger ist nicht ohne weiteres ber Eigentümer ber Berlagsanstalt, sondern derjenige, welcher die Verlagsethätigkeit ausgeübt hat. Diese aber besteht nicht nur in der Vervielfältigung des Werks für eigene Rechnung, sondern auch in dem Absatze der fertig gestellten Eremplare.

Urt. bes IV. Senats v. 9. Juli 1889. Entsch. XIX S. 357. Mit dem ersten Sate übereinstimmend Urt. des III. Sen. v. 23. Dezember 1881 (Entsch. V S. 354). Auf Grund des zweiten Sates kann der Juhaber einer Verlagsanstalt auch dann verantswortlich gemacht worden, wenn die Druckschrift bereits unter seinem Vorgänger hergestellt, unter ihm aber verbreitet wurde. Er ist verpslichtet, sich über den Juhalt der Verlagswerke zu orientieren, und kann sich nur durch den Nachweis befreien, daß ihm die Answendung der erforderlichen Sorgsalt unmöglich gewesen sei.

§ 22.

Das Delikt des strafbaren Nachdrucks unterliegt der regelmäßigen, nicht der im Preßgesetz aufgestellten Ver= jährungsfrist.

Urt. b. I. Sen. v. 30. Januar 1890. Entsch. XX S. 181 und des IV. Sen. v. 6. Juni 1890. Entsch. XX S. 430.

Denn da der Begriff des Preßdelikts erfordert, daß die Strafbarkeit sich aus dem Inhalte des verbreiteten Preßerzeugnisses herleite, so kann der unbefugte Nachdruck nicht als Preßbelikt angesehen werden.

Zibilprozefordnung b. 30. Januar 1877.

§ 266.

E. St. G.B. § 156.

§ 375.

S. St. G.B. § 154 und St. P.D. § 79.

Konfursordnung b. 10. Februar 1877.

§ 211.

1. Der Gläubiger, welcher eine ber Bestimmungen biefes Paragraphen zuwiderlaufende Sicherung ober Befriedigung annimmt, macht sich hierdurch allein noch nicht ber Beihilfe zur Gratisikation schuldig.

Dasselbe gilt für den Bevollmächtigten des Gläubigers, falls nicht aus besondern Umständen hervorgeht, daß sein Wille darauf gerichtet war, die Begünstigung als That des Schuldners zu befördern.

Urt. des IV. Sen. v. 31. Januar 1890. Entsch. XX S. 214. Der erste Sat ist sehr bestritten und auch von dem R.G. nicht immer vertreten worden. Mit der vorliegenden Entscheidung stimmt überein das Urt. des II. Sen. v. 12. November 1880 (Entsch. II S. 439). Dasselbe argumentiert aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes und hebt hervor, daß nach den Motiven zur Reichskonkursordnung im Gegensat zur preußischen Konkursordnung die in Frage stehende Thätigkeit des Gläubigers straffrei gelassen, eine strasbare Mitwirkung des Gläubigers beim Bankbruch lediglich in dem Stimmenkauf gefunden werden solle. Im Ergebnis übereinstimmend Urt. desselben Senats vom 10. Januar 1882 (Rspr. IV S. 28), dagegen sinden nach dem Urt. des I. Senats vom 27. Januar 1881 (Rspr. II S. 762) die allgemeinen Grundsätze über Teilnahme auch auf den vorliegenden Kall Anwendung.

Die Mehrzahl der Urteile nimmt somit an, daß in der Annahme der Begünstigung an sich eine strasbare Teilnahme nicht gesunden werden könne. So auch v. Liszt in der zweiten Aust. seines Lehrbuchs S. 368, während er in den neuern Austagen (vierte, S. 481) den annehmenden Gläubiger schlechthin für straslos erklärt. Sbenso Meyer S. 742. Dagegen stehen Petersen und Kleinfeller in ihrem Kommentar zur K.D. S. 611 ganz auf dem Boden der gegenwärtig vom R.G. vertretenen Anschauung. Nach ihnen kann der Gläubiger als Teilenehmer bestraft werden, sosern er über die Grenzen der in der bloßen Annahme liegenden notwendigen Teilnahme hinausgeht, sei es durch Anstistung des Schuldners, sei es dadurch, daß er ihm die Vornahme der Nechtshandlung erleichtert, indem er ihn durch Nat oder That unterstüßt. (Die Strasbarkeit der Anstistung wird auch vom R.G. angenommen. Vgl. Urt. des II. Sen. v. 10. Februar 1882. Rspr. IV S. 146 und des III. Sen. v. 21. Dezember 1881. Entsch. V S. 276). Hiergegen und gegen die Lehre, daß unter Umständen der Glänbiger als Gehilse ersscheine, v. Kries Z VII 52 ff., insbes. S. 546 ff.

2. In der Gemährung einer Urkunde, durch welche sich der Schuldner der sofortigen Zwangsvollstreckung unterswirft, kann an sich nicht die Gewährung einer Sicherung im Sinne dieses Naragraphen gefunden werden.

Urt. b. II. Sen. v. 14. März 1890. Entsch. XX S. 301.

Denn der Begriff der Sicherung wird nur durch einen effektiven Gingriff in das zur Masse gehörige Vermögen, nicht durch eine bloße Aussicht auf Deckung erfüllt.

Derfelbe Senat hat in den Urteilen vom 8. April und 1. November 1881 in der Gewährung einer Urkunde der fragl. Art die Gewährung einer Sicherheit gefunden (Entsch. IV S. 62, V S. 116). Auf Grund dieser Urteile ist die entsprechende Anssicht beispielsweise in den Kommentar zur K.D. von Petersen und Kleinfeller (S. 607) übergegangen. Indessen lag der Thatbestand damals insofern anders, als auf Grund der Urkunde die Zwangsvollstreckung thatsächlich statzgefunden hatte.

Die zwölste Auflage des Oppenhoff'schen Kommentars zum Strafgesetzbuch ist erst während des Drucks erschienen und konnte nicht mehr berücksichtigt werden.

La loi sur l'atténuation et l'aggravation des peines. Bon Dr. Felisch, Amtsrichter zu Berlin.

In Nr. 85 bes journal officiel de la République Française vom 27. März 1891 ist die unter anderm die sogenannte bedingte Berurteilung in Frankreich einführende loi sur l'atténuation et l'aggravation des peines mit dem Gesetzsdatum des 26. März 1891 veröffentlicht worden. Über dieses Gesetz habe ich die zum Absichlusse der nachstehenden, Ende Juni 1891 sertig gestellten Abshandlung, abgesehen von französischen Zeitungsartikeln, solgende Berichte und Arbeiten ermittelt und zu den nachsolgenden Zeilen benutzt:

Die Sitzungs- und Kommissionsberichte des Senats und der Deputiertenkammer, abgedruckt im journal officiel.

Die Urteilssprüche französischer Gerichtshöfe auf Grund bieses Gesetzes, welche sich teils in der sogleich zu erwähnenden Schaffhauserschen Sammlung, teils in der Zeitschrift le droit abgedruckt finden. Andere ähnliche Blätter haben nur sehr vereinzelt derartige Urteile wiedergegeben.

Kommentar des Gesches von einem Ungenannten in der jurisprudence générale, recueil périodique et critique, herausgegeben von Dalloz, 3. Heft. Paris, Mouillot. 1891. S. 24—29. Derselbe enthält nur Auszüge aus den Kammerverhandlungen und den Berichten der Kommissionen.

Julien Bregeault, docteur en droit, Substitut du Procureur de la République près le tribunal de la Seine. Commentaire de la loi du 26. 3. 1891 sur l'atténuation et l'aggravation des peines. Paris. Marchal et Billard. 1891. Dieser Aufsatz ist in der unter dem 15. April 1891 herausgegebenen Nummer der zweimal im Monate erscheinenden Schaffhauserschen Sammlung: lois nouvelles analysées et expliquées et revue des travaux législatifs und außerdem als Sonderabbruck hieraus im gleichem Verlage veröffentlicht worden. Bregeault gibt eine Einleitung über die auswärtige Gesetzgebung, sodann die Geschichte des französischen Gesetzes und eine kritische Besprechung der einzelnen Gesetzbaragraphen.

Henri Capitant. La loi du 26 mars 1891 sur l'atténuation et l'aggravation des peines. In der revue critique de législation et de jurisprudence. Tome XX. No. 6, Juni 1891. Paris, F. Pichon Successeur. S. 368ff. Nach längeren theoretischen Erforterungen, namentlich über die Zwecke, welche das Gesetz versolgt, bespricht diese Arbeit die einzelnen Bestimmungen desselben im Anschlusse an die Legalordnung.

Laborde, Professeur à la faculté de droit de Montpellier. Questions pratiques sur la loi du 26. 3. 1891, relative à l'atténuation et à l'aggravation des peines. In Nr. 10 der oben genannten Schaffhauserschen Zeitschrift vom 1. Juni 1891. S. 401 ff. Paris, Marchal et Billard. Diese Abhandlung wendet sich im wesentlichen praktischen Fragen zu, von denen 20 aufgestellt und in 9 Abschnitten beantwortet werden.

Worms, Professeur à la faculté de droit de Rennes, correspondant de l'Institut. Les condamnations conditionnelles suivant la loi française et les étrangères. Paris, A. Giard, 1891. Diese Brochüre ist ein Auszug aus dem bulletin de la société générale des prisons; sie beschäftigt sich namentlich mit der ausländischen Gesetzebung, insbesondere dem Stande der Sache in Ungarn, sowie mit der Statistif von Amerita, England und Australien, gibt Vorschläge de lege ferenda und wendet sich erst am Schlusse furz dem französischen Gesetz zu.

In der englischen Litteratur habe ich nichts über dieses gefunden. In der italienischen nur: Ugo Conti, avvocato presso la corte d'appello di Bologna. Questioni penali in Francia. In der rivista penale di dottrina, legislazione e giurisprudenza, diretta da Luigi Lucchini. Mai 1891. Bologna. Seite 482 f. des Seite 475 beginnenden Artifels. Es ist bedauerlich, daß Conti sich so kurz saßt, da er zur Zeit der Veröffentlichung des Gesetzes sich in Paris aufhielt und deshald leicht manche weiter gehende Mitteilung von Interesse hätte machen können.

Die beutschen Zeitschriften haben bisher das in Rede stehende Geset nicht behandelt; nur das in Carl Heymanns Verlage zu Berlin erscheinende Litteraturblatt enthält in seiner Nr. 26 vom 1. Juli 1891 eine von mir herrührende Besprechung der vorerwähnten Vregeaultschen Broschüre mit Angabe des Gesetzesinhalts. Von den Tagesblättern hat die Münchener Allgemeine Zeitung in ihrer Beilage Nr. 149 zu Nr. 179 vom 30. Juni 1891 einen Aufstat von Heinich Triepel, betitelt: die bedingte Verurteilung in Frankreich, gebracht. Die übrigen haben die Sache lediglich in ihren Pariser Korrespendenzen kurz erwähnt; ein besonderes, zussammenhängendes Reserat stand nur in der Nationalzeitung und zwar in deren Abendummmer vom 31. März 1891.

Außerdem hat nach Privatnachrichten, die ich erhalten und bereits im juristischen Litteraturblatte mitgeteilt habe, Dr. Jambois, Substitut du Procureur de la République près le tribunal de la Seine, eine größere Abhandlung über diesen Gegenstand unter der Feder, die jedoch erst später erscheinen wird.

In Nachstehendem soll an der Hand des vorbezeichneten Materials eine Übersicht über die Entstehungsgeschichte des Gesetzes gegeben und dann dieses selbst in seinem Wortlaute aufgeführt und besprochen werden.

Der geistige Urheber des neuen Gesetzes ist der Senator und Akademiker Berenger, derselbe, auf welchen auch das die bedingte Entlassung aus der Strafhaft in Frankreich einbürgernde Gesetz vom 14. August 1885 zurückzuführen ist; nach ihm nennt man seine neueste Schöpsung kurzweg la loi Berenger. Es ist ein fortgesetzer, zielbewußter Kampf, der auf seine Anregung gegen das in Frankreich immermehr überhandnehmende rückfällige Verbrechertum gesührt wird, und nur eines der vielen in dieser Richtung angewendeten Mittel, wenn setzt die Fehde gegen die kurzzeitigen

Freiheitsstrafen begonnen und die Strafe gegen die präfumtiven Gelegenheitsverbrecher, nämlich bie zum erften Male Berurteilten, mit bedingtem Strafvollzuge erkannt, gegen die Gewohnheitsver= brecher aber verschärft wird. Auf beiden jest betretenen Wegen, bem ber Strafmilberung und ber Strafschärfung, hat sich bereits in ben legten beiben Jahrzehnten die frangösische Gesetgebung bewegt, um eine Minderung der Zahl der rückfälligen Verbrecher zu erreichen. In ersterer Sinsicht tritt namentlich bas foeben ermähnte Gefet vom 14. August 1885 sur les moyens de prévenir la récidive (libération conditionnelle, le patronage et la réhabilitation) hervor, in letterer die Gesetze vom 5. Juni 1875 sur le régime des prisons départementales und vom 27. März 1885 sur la rélégation. Bon diesen ist das älteste, das von 1875, nach welchem bei Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre Jsolierhaft Tag und Nacht eingeführt werden follte, so gut wie gar nicht in Wirksamkeit getreten. Bon 382 Departementsgefängnissen sind, da diese im Sigentum ber Departements stehen, gegen welche der Staat kein ausreichendes Zwangsmittel besitzt, bisher erst 20 in Zellengefängisse verwandelt, fodaß, wie Berenger im Senate gesagt hat, bei gleicher Schnelligsteit des Vorgehens das Ziel des Gesetzes erst in 400 Jahren erreicht sein würde. Aber auch das Geset über die Relegation hat nicht die erwarteten Erfolge gezeitigt. Bis jum 16. März 1890 ift die Strafe der rélégation erst gegen 3290 Rückfällige verhängt worden, mährend der Jahresdurchschnittssat dieser 78000 übersteigt; sie hat also etwa nur 1% der Rückfälligen betroffen. Etwas bessere Erfahrungen hat man mit dem Gesetze vom 14. August 1885 gemacht. Auf Grund desfelben find bis zum 1. Januar 1890 im Gangen 3776 Personen bedingungsweise auf freien Suß gefett worden. Diefe Bahl ift gering und fpricht für den Widerwillen, welchen biefes Gefet bei ben zu feiner Ausführung Berufenen gefunden hat, für welchen außerdem der Bericht des Ministers des Innern an den Präsidenten der Republik vom 15. Juni 1890 geradezu ein amtliches Zeugnis ablegt. Es ist auch die Zeit noch zu kurz, um sichere Rückschlüsse auf die Wirksamkeit der vorläusigen Entlassung in Frankreich zu gestatten. Jedenfalls ist sie bisher machtlos auf die von Jahr zu Jahr wachsende Zahl der Rückfälligen gewesen. Gegenüber dieser Zahl gelangte man in Frankreich zu der Überzeugung, daß das Strafsystem selbst einen Teil der Schuld an den vorhandenen Zuständen tragen müsse, und daß insbesondere bie berzeitige Gestaltung ber furzzeitigen Freiheitsstrafen eine Ansberung zu ersahren habe. Gleichzeitig machte sich empfindlich eine im code penal dahin vorhandene Lücke geltend, daß in Vergehensssachen erst dann ein Rücksall, welcher eine Strafschärfung erleidet, vorliegt, wenn die Vorstrase höher als ein Jahr Gefängnis gewesen ist. Nach diesen Richtungen will das neue Gesetz, wie es jetzt vorliegt, Wandel schaffen, doch sind die zu erreichenden Ziele seinen Urhebern erst allmählich zum klaren Bewußtsein gekommen.

Die Methoden feiner gefetgeberischen Vorarbeiten zusammen= faffend, erftrebt es Strafmilberung auf ber einen, Straffcharfung auf ber andern Seite. Der lettere ber beiden Grundgebanken ift ber ältere. Der ihn verwirklichende Teil bes neuen Gesetzes wurde durch den internationalen Kongreß zu Stockholm von 1878 und die bort mit Stimmeneinheit ausgesprochene Unsicht, daß die minder häufige Berhängung ber turgeitigen Strafen gegen die Gewohnheitsverbrecher eines der geeignetsten Mittel zur Bekampfung bes Rudfalls ift, sowie durch bas fogenannte Gloucesteriche System von 1871 angeregt, nach welchem bei gleichartigem Rückfalle, namentlich bei rüdfälligem Diebstahle, die Bobe der neuen Strafe die der vorhergegangenen überbieten muß. In Ausführung beffen brachte Berenger unter bem 26. Mai 1884 im Senate einen Gefetesvorichlag ein, welcher ftufenweise Straficharfung für ben Rudfall und Strafmilderung für bisher Unbestrafte durch Zulaffung der bedingten Berurteilung bezweckte, jowie die Ginrichtung von Strafwerkstätten in Frankreich ober ben Kolonieen für die durch gute Führung beffen würdigen Verurteilten verlangte. Diefer Gesehentwurf wurde an eine Kommission verwiesen, bestehend aus ben Herren Grevy, Ganot, Mazeau, Leguen, Berenger und Humbert; besgleichen ein unter bem 12. Dezember 1885 gestellter Antrag von Michaux, Schoelcher, Magean und Genoffen, welcher bie Ginführung ber bebinaten Berurteilung bei ber erstmaligen Berhängung von Gelbstrafe oder Gefängnis vorschlug und die Umwandlung einer Freiheitsftrafe von weniger als zwei Monaten in Strafarbeit oder Geloftrafe, fowie die der unbeitreibbaren Gelbstrafen in Strafarbeit, ins Auge faßte. In ber Deputiertenkammer regte bald barauf ein am 30. Marg 1886 eingebrachter Untrag von Renbert, Gagneur und Genoffen die Annahme der bedingten Verurteilung ohne Rudficht nahme auf frühere Vorstrafen für die burch die Zuchtpolizeigerichte ausgesprochenen Strafen an, brachte es jedoch nicht zu einem befi=

nitiven Erfolge. Die vorerwähnte Kommission des Senates beendete ihre Thätigkeit, welche im Laufe ber Zeit durch die belgische Gefetzgebung von 1888 beeinfluft murbe, erst nach 6 Sahren und er= nannte Berenger zu ihrem Berichterstatter. Sie hatte die ursprünglichen Vorlagen vollständig umgearbeitet, auch das Gloucestersche System, sowie die Schaffung von Strafwerkstätten aufgegeben und unterbreitete dem Senate im wesentlichen die Vorschläge, wie sie nachher zum Gesetz erhoben worden. Der Gang der Verhandlungen, welche am 23. Mai 1890 vor dem Senate begannen und am 21. März 1891 vor der Deputiertenkammer beendet murden, und in deren Verlaufe der Gesetzesvorschlag, da er in der Fassung des Senats von ber Deputiertenkammer nicht angenommen wurde, von letterer an erstere zurückging, um bann abermals an diese verwiesen zu werden, hat nicht auf allgemeines Interesse Anspruch; Ginzelbeiten aus der Diskuffion werden fväter an den einschlägigen Stellen wiedergegeben werden. Das Ergebnis ber Debatte mar die Unnahme des Gesetzes in folgendem Wortlaut, bei dem der übliche Eingang und Schluß fortgelaffen worden, und betreffs beffen zu bemerken ist, daß die Veröffentlichungen im journal officiel in Zeile 4 des ersten Artikels zufolge eines Drucksehlers die Wendung: crime et délit anstatt crime au délit enthält.

Art. 1er En cas de condamnation à l'emprisonnement où à l'amende, si l'inculpé n'a pas subi de condamnation antérieure à la prison pour crime ou délit de droit commun, les cours ou tribunaux peuvent ordonner, par le même jugement et par décision motivée, qu'il sera sursis à l'exécution de la peine.

Si, pendant le délai de cinq ans à dater du jugement ou de l'arrêt, le condamné n'a encouru aucune poursuite suivie de condamnation à l'emprisonnement ou à une peine plus grave pour crime ou délit de droit commun, la condamnation sera comme non avenue. Art. 1. Im Falle ber Verurzteilung zu Gefängnis- ober Geldsftrafe fönnen, wenn ber Angeklagte noch keine frühere Verurteilung zu einer Freiheitäftrafe wegen eines Verbrechens ober Vergehens nach gemeinem Rechte erlitten hat, die Gerichtshöfe durch dasfelbe Urteil und in mit Gründen versehener Entscheidung anordnen, daß die Strafvollstrechung ausgesetzt wird.

Wenn ber Verurteilte mährend eines Zeitraumes von 5 Jahren seit dem Urteile keine mit Verurteilung zu Gefängnis oder einer schwereren Strafe wegen eines Verbrechens oder Vergehens nach gemeinem Recht endende Strafversolgung sich zugezogen hat, so gilt die Verurteilung als nicht geschehen.

Dans le cas contraire, la première peine sera d'abord exécutée sans qu'elle puisse se confondre avec la seconde.

Art. 2. La suspension de la peine ne comprend pas le payement des frais du procès et des dommages-intérêts.

Elle ne comprend pas non plus les peines accessoires et les incapacités résultant de la condamnation

Toutefois, ces peines accessoires et ces incapacités cesseront d'avoir effet du jour où, par application des dispositions de l'article précédent, la condamnation aura été réputée non avenue.

Art. 3. Le président de la cour ou du tribunal doit, après avoir prononcé la suspension, avertir le condamné qu'en cas de nouvelles condamnations dans les conditions de l'article 1^{er}, la première peine sera exécutée sans confusion possible avec la seconde et que les peines de la récidive seront encourues dans les termes des articles 57 et 58 du code pénal.

Art. 4. La condamnation est inscrite au casier judiciaire, mais avec la mention expresse de la suspension accordée.

Si aucune poursuite suivie de condamnation dans les termes de l'article 1er, paragraphe 2, n'est intervenue dans le délai de cinq ans, elle ne doit plus être inscrite dans les extraits délivrés aux parties.

Art. 5. Les articles 57 et 58

Im entgegengesetzten Falle wird zunächst die erste Strafe vollstreckt, ohne das diese mit der zweiten sich vereinigen könnte.

Art. 2. Die Strafaussetzung umfaßt nicht die Bezahlung der Rosten des Verfahrens und den Schadensersatz.

Sie umfaßt auch nicht bie Nebenstrafen und die aus der Berurteilung sich ergebenden Arten der

Unfähigkeit.

Jedoch hören diese Nebenstrafen und diese Arten der Unfähigkeit von dem Tage an auf, Rechts= wirksamkeit zu haben, an welchem in Anwendung der Bestimmungen des vorhergehenden Artikels die Berurteilung als nicht geschehen angesehen wird.

Art. 3. Der Borsitzenbe des Gerichtshofes muß, nachdem er die Strafaussetzung ausgesprochen hat, dem Berurteilten eröffnen, daß im Falle neuer Berurteilungen unter den Bedingungen des Art. 1 die erste Strafe ohne sonst mögliche Bereinigung mit der zweiten vollsstrecht werden wird, und daß er die Strafen des Rücksalls in den Grenzen der Artikel 57, 58 c. p. sich zuziehen wird.

Art. 4. Die Verurteilung wird in das Strafregister, jedoch mit ausdrücklicher Erwähnung der bewilligten Strafaussetzung, eingetragen.

Wenn keine mit Verurteilung in den Grenzen des Art. 1, Abf. 2 endigende Strafverfolgung in der fünfjährigen Frist eingetreten ist, darf sie nicht mehr in die den Interessenten ausgehändigten Auszüge eingetragen werden.

Art. 5. Die Artifel 57 und

du code pénal sont modifiés comme suit:

"Art. 57. Quiconque, ayant été condamné pour crime à une peine supérieure à une année d'emprisonnement, aura, dans un délai de cinq années après l'expiration de cette peine ou sa prescription, commis un délit ou un crime qui devra être puni de la peine de l'emprisonnement, sera condamné aux maximum de la peine portée par loi, et cette peine pourra être élevée jusqu'au double.

Défense pourra être faite, en outre, au condamné de paraître, pendant cinq ans au moins et dix ans au plus, dans les lieux dont l'interdiction lui sera signifiée par le Gouvernement avant sa libération.

Art. 58. Il en sera de même pour les condamnés à un emprisonnement de plus d'une année pour délit qui, dans le même délai, seraient reconnus coupables du même délit ou d'un crime devant être puni de l'emprisonnement.

Ceux qui, ayant été antérieurement condamnés à une peine d'emprisonnement de moindre durée, commettraient le même délit dans les mêmes conditions de temps seront condamnés à une peine d'emprisonnement qui ne pourra être inférieure au double de celle précédemment prononcée, sans toutefois qu'elle puisse dépasser le double du maximum de la peine encourue.

Les délits de vol, escroquerie et abus de confiance seront con58 c. p. werben, wie folgt, ab= geändert.

"Art. 57. Wer, nachdem er wegen eines Verbrechens zu einer ein Jahr Gefängnis übersteigensben Strafe verurteilt worden ift, innerhalb einer Frist von 5 Jahren nach Ablauf oder Verjährung dieser Strafe ein Vergehen oder ein mit Gefängnisstrafe zu ahndendes Verbrechen begeht, ist bis zum Höchstbetrage der vom Gesetze angebrohten Strafe zu verurteilen, und diese Strafe kann bis aufs Doppelte erhöht werden.

Außerdem kann dem Verurteilten untersagt werden, während mindestens fünf und höchstens zehn Jahren an den Orten zu erscheinen, welche als verboten ihm vor seiner Freilassung durch die Verwaltungstehörde werden bezeichnet werden.

Art. 58. Dasselbe gilt für die zu einer Gefängnisstrafe von mehr als einem Jahre wegen eines Bergehens Berurteilten, welche in derselben Frist des nämlichen Bergehens oder eines mit Gefängnisstrafe zu ahndenden Berbrechens schuldig befunden werden.

Diejenigen, welche nachdem sie früher zu einer Gefängnisstrase von geringerer Dauer verurteilt worden sind, das nämliche Bergehen unter den gleichen Zeitbedingungen begehen, sind zu einer Gefängnisstrase zu verurteilen, welche nicht niedriger als das Doppelte dieser zuvor ausgesprochenen Strase sein darf, ohne daß sie jedoch das Doppelte des Höchstetages der verwirkten Strase überschreiten darf.

Die Vergehen ber rechtswidri= gen Zueignung, ber Prellerei und sidérés comme étant, au point de vue de la récidive, un même délit.

Il en sera de même des délits de vogabondage et de mendicité. " des Vertrauensmißbrauches werden unter dem Gesichtspunkte des Rücksfalles als ein und dasselbe Bergehen betrachtet.

Dasselbe gilt betreffs der Verzgehen des Müßigganges und des Bettelns."

Art. 6 betrifft die Ausdehnung des Gesetzes auf die Kolonieen. Art. 7 bestimmt, daß auf die Urteile der Militärgerichte nur Artikel 5 dieses Gesetzes Anwendung findet. Beide interessieren hier nicht. Auf dieselben folgt nur noch die hergebrachte Schlußsformel.

She nun in die Besprechung des Gesetzesinhaltes eingetreten werden kann, sind zunächst einige auf das richtige Verständnis sich beziehende Punkte zu erwähnen, deren Nichterörterung Unklarheiten obwalten lassen würde. Solcher Hervorhebung bedürfen solgende Worte des Gesetzertes:

Art. 1, Abs. 1. à l'emprisonnement. Das emprisonnement ist die Strase des Artikel 40 code pénal, d. i. der Einsperrung in eine maison de correction, in welcher man mit einer der dort eingeführten Arbeiten, unter denen dem Sträsling die Wahl zusteht, beschäftigt wird. Diesem emprisonnement steht die Unterbringung eines Minderjährigen unter 16 Jahren in einer Besserungsanstalt gemäß Art. 66—68 c. p. nicht gleich. Laborde will dies jedoch nur hinsichtlich dersenigen, welche nach einer wegen mangelnden Unterscheidungsvermögens erfolgten Freisprechung überzwiesen worden sind, nicht auch betress der zur Unterbringung Berzurteilten gelten lassen.

Art. 1, Abs. 1. à la prison. Durch prison wird nicht etwa eine besondere Strafart des französischen Rechtes bezeichnet, vielmehr ist dies Wort zunächst der technische Ausdruck für eine Strafanstalt und bedeutet im übertragenen Sinne Strafhaft; so spricht auch der code penal von dris de prison seitens entweichender Gefangener.

Art. 1, Abs. 1. crime ou délit de droit commun. In den Kommissionsberichten und den Kammerverhandlungen ist der Ansdruck "gemeines Recht" nicht definiert. Nach Bregeault hat der Gesetzgeber unter dem Gegensaße dieses Begriffes politische Verbrechen und Vergehen verstanden, nicht aber militärische. Letztere

find in der That als Gegensatz des gemeinen Rechtes dadurch ausgeschlossen, daß Art. 7 sich über die Handhabung dieses Gesetzes durch die Militärgerichte verbreitet. Laborde geht noch weiter als Bregeault und zieht den Begriff der Spezialgesetze als gegensätlich zum code penal hierher. Angesichts des Sprachgebrauchs in Art. 2 des Gesetzes vom 27. Mai 1885 über die rückfälligen Berzbrecher, wo sich derselbe Ausdruck sindet, wird man ihm nicht Unzecht geben können, so daß eine frühere Berurteilung wegen politisscher Berbrechen oder Verzehen, sowie wegen Verbrechen oder Verzehen gegen die außer dem code penal ergangenen Strafgesetze der Zulässissfeit einer nachfolgenden bedingten Verurteilung nicht in den Weg tritt.

Art. 1, Abs. 1. les cours ou tribunaux. Entsprechend ber bekannten Dreiteilung ber Strafthaten in crimes, délits und contraventions sind die französischen Strafgerichte in cours d'assises, tribunaux correctionnels, auch tribunaux de police correctionnelle genannt, und tribunaux de simple police geteilt, indem ihre Zuständigkeit sich im wefentlichen nach diefen Arten von Strafhandlungen bestimmt. Die unterfte Staffel bilden bie mit dem Maire oder Friedensrichter, welch letterer eine etwas weitere Rompetenz als ersterer, namentlich für Beleidigungen und sitten= polizeiliche Übertretungen, hat, besetzten Polizeigerichte, welche nur auf Geldstrafe bis zu 15 Frcs. ober auf Gefängnisstrafe bis zu 5 Tagen wegen Übertretung erkennen können. Die bemnächst folgenden Zuchtpolizeigerichte sind in ihrer Zuständigkeit nicht lediglich auf Bergeben beschränkt. Sie können auch Übertretungen ab= urteilen und zwar nicht nur auf Berufung, die bei einem in erster Instanz auf Gefängnis ober Geldstrafe von mehr als 5 bis 15 Frcs. gefällten Urteile zulässig ist, sondern auch in erster Inftanz, wenn sich bei einer wegen Bergebens erhobenen Unklage durch die Verhandlung ergibt, daß der Kall sich nur als eine Übertretung darstellt, und weder der öffentliche Ankläger noch die Zivilpartei Berweisung an das Polizeigericht beantragt. Ferner find ihnen alle auf Ansuchen der Forstverwaltung verfolgten Forst= und Jagdfrevel, sowie Übertretung einiger Gesetze über indirekte Abgaben und gewisse Fischereisachen übertragen. Endlich urteilen fie über die von Jugendlichen unter 16 Jahren begangenen Ber= brechen mit wenigen Ausnahmen. Dem Schwurgerichte liegt die Rechtsprechung hinsichtlich der übrigen Verbrechen ob, soweit solche

nicht Sondergerichtshöfen übertragen ist; unter gewissen Boraussfehungen unterliegen ihnen auch Bergehenssachen.

Alle diese Gerichtshöfe können, wie auch die Praxis trop geltend gemachter Bedenken bereits anerkannt hat (man vergleiche 3. B. das Urteil des Zuchtpolizeigerichtes Rouen vom 21. April 1891 in Nr. 10 ber oben angezogenen Schaffhauserschen Sammlung vom 1. Juni 1891 Seite 429), nach jeder Richtung ihrer Zuständigkeit, fobald fie auf Geldstrafe oder Gefängnis erkennen, in die Lage tommen, die jest eingeführte bedingte Verurteilung auszusprechen. Die Schwurgerichte insbesondere in dem Falle, daß eine als Ber= brechen unter Anklage gestellte Handlung infolge der Verneiuung ber Frage nach erschwerenden Umftänden nur als ein Bergeben im Sinne des Gesetzes fich qualifiziert; ebenfo, wenn bei Bewilligung milbernder Umftände die Bestrafung der That mit Gefängnis an= gängig wird. Über die Frage nach ber Zulaffung der bedingten Verurteilung haben jedoch nicht die Geschwornen, sondern die gelehrten Richter zu befinden. Für die Polizeigerichte ift es betreffs der in Rede stehenden Frage gleichgültig, daß ihre Urteile nicht in bas weiter unten zu erwähnende Strafregifter eingetragen werben. Die Rechtswohlthat heftet sich, wie Berenger ausdrücklich betont hat, an die Natur der erkannten Strafe ohne Ruchnicht auf die Ordnung bes erkennenden Gerichtes.

Daß die Militärgerichte nicht bedingt verurteilen dürfen, versordnet Art. 7 ausdrücklich; die Rücksichten auf die Disziplin versbieten dies. Dem Militärgerichte gleichzustellen sind die Marinegerichte, die entgegen dem sonst üblichen Brauche im Gesetze nicht ausdrücklich benannt worden sind. Mit Ausnahme dieser beiden Gerichtshöfe haben aber die übrigen Sondergerichte das Recht, bedingt zu verurteilen.

Art. 1, Abs. 1. sursis à l'exécution de la peine. In der Übertragung ist der Ausdruck "Aussehung der Strasvollstreckung" gewählt, da "Ausschub der Strasvollstreckung" bei uns eine technische Bedeutung im Sinne der §§ 487, 488 St.P.D. hat. Die Bezeichnung "condamnation conditionnelle" sindet sich in dem französischen Texte nicht.

Art. 1, Abs. 2. du jugement ou de l'arrêt. Es bezeichnet jugement das Urteil eines Polizeigerichtes oder eines in erster Justanz erkennenden Zuchtpolizeigerichtes, arrêt das eines Apellhofes oder eines Schwurgerichtes. Zulässig ist, daß selbst durch

ein Kontumazialurteil eine bedingte Verurteilung ausgesprochen wird; doch dürfte ein folcher Fall in der Praxis eine große Ausnahme sein.

Art. 1, Abf. 3. se confondre. Dieser Ausbruck ist mit "sich vereinigen" wiedergegeben worden, da das Prinzip des französischen Rechtes bei der Aburteilung mehrerer selbständiger Handelungen ein anderes als das des deutschen Strasgesethuches ist. Es wird nicht wie in diesem eine Gesammtstrase verhängt, sondern die schwerste Strase allein ausgesprochen. Sind die Strasthaten konnex — ein Begriff, der nicht so weit wie der unserer zusammenshängenden Strassachen ist —, so werden sie zusammen zur Verhandlung gebracht; anderenfalls pflegt nur der schwerste Fall zur Anklage gestellt und die übrigen erst dann verhandelt zu werden, wenn für den ersten Freisprechung ersolgt ist.

Art. 2, Abs. 1. des dommages-intérêts. Nach französsischem Rechte kann der Verlette seine Zivilklage auf Ersat des durch die Strakthat verursachten Schadens gleichzeitig mit dem von dem öffentlichen Ankläger erhobenen Strakversahren versolgen; über beides ist dann nach strakprozessualischen Grundfätzen in einem Urteile vom Straktichter Recht zu sprechen. Es ist sedoch die Trennung des Zivilanspruches, der nach Wahl des Verletten auch von vornherein im Wege der Zivilklage versolgt werden kann, zulässig. Der Entschädigungsanspruch richtet sich übrigens unter Umständen gleichzeitig gegen dritte Personen, welche die zivilrechtliche Verantwortlichkeit sür die strakdare Handlung des Thäters tragen. Diese haften dann auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen in gewissen Fällen auch für die Gelostrake, welche gegen den Angesklagten erkannt ist, so daß auch dritte Personen direkt von der besdingten Verurteilung betroffen werden können.

Art. 2, Abs. 2. les peines accessoires. Die Nebenstrafen haben den Senat und die Deputiertenkammer nicht sehr beschäftigt. In Betracht kommt hier wesentlich nur das Ausenthaltsverbot; und wie Bregeault richtig bemerkt, wird nicht leicht jemand, der für so gefährlich gehalten wird, daß man ihm Ausenthaltsbeschränkungen auserlegt, bedingt verurteilt werden. Ferner gehört zu den Nebenstrasen der öffentliche Aushang des Urteiles.

Art. 2, Abs. 2. les incapacités. Unfähigkeitserklärungen und Berluste von Rechten (déchéances), die auch hierher gehören, treten entweder als fakultative oder als notwendige Folgen der

Berurteilung ein, jedoch meist nicht als aus der Strafart sich erzebend, sondern als vorgeschrieben durch besondere gesetzliche Bestimmung, in Spezialgesehen wie den verschiedenen Wahlgesehen vom 2. Februar 1852, 5. Mai 1855 usw. Sie beziehen sich auf politische, bürgerliche und Familienrechte und zwar, um nur die wesentlichsten aus ihrer sehr großen Zahl hervorzuheben, u. a. auf folgende Rechte: zu wählen und gewählt zu werden, Geschworener zu sein, sonstige öffentliche Ümter und Würden zu bekleiben, Wassen zu sein, nit einzelnen Ausnahmen, als Zeuge des Tamilienrates zu sein mit einzelnen Ausnahmen, als Zeuge bei Aufnahme von Urkunden oder als Zeuge oder Sachverständiger vor Gericht aufzutreten, das Vermögen der eigenen Kinder zu verwalten und sonstige Rechte an dem Vermögen oder der Person derselben anszuüben, usw. Die schwerste dieser Strasen, die sich nur an härtere Strasen als Geld oder Gefängnis anschließt.

Art. 4, Abs. 1. au casier judiciaire. Der Ausbruck "casier judiciaire" dedt sich ungefähr mit unferm Strafregister. Es handelt sich um eine Ginrichtung, welche seit dem 1. Januar 1851 in Frankreich in Übung ist und, wie Despatys in seinem traité théorique et pratique des casiers judiciaires en France et à l'étranger (Paris 1870) sagt, "nicht nur bezweckt, die Justiz über das Vorleben der vor dem Richterstuhle stehenden Personen aufzuklären, fondern auch die Stellung eines jeden Bürgers, ber berufen ift, ben Dienst eines Geschworenen wahrzunehmen ober seine Rechte als Wähler auszuüben, in moralischer und gerichtlicher Sinficht barzulegen, die Prufung, ob jemand, der als Stellvertreter in der Armee auftritt, nicht hierzu gesetzlich unfähig ist (NB. jett veraltet), zu ermöglichen, Kenntnis über die Moralität jemandes, ber ein Staatsamt erstrebt, ju geben, die Familien vor bittern Erfahrungen zu bewahren, indem vor ihren Augen die Vergangen= beit bes ihnen Unbefannten, ber fich um Berbindung mit ihnen bewirbt, entrollt wird, Schut einfachen Privatleuten gegen die Treulofigfeit beffen, ber fich mit ihnen in Geschäfte einlaffen will, gu gewähren, endlich Kaufleuten, Bereinen und Sandelsgefellichaften über die Rechtlichkeit ihrer Angestellten und ihrer Beamten Sicherheit zu verschaffen". In der That ift benn auch in Frankreich all= gemein üblich geworden, in allen folden Fällen und insbesondere bei ber Annahme jemandes zu irgend welcher Stellung vorher über

feine Person ben Auszug aus dem Strafregister einzusordern. Diese casiers judiciaires werden betreffs jedes in ihnen Berzeichneten in dessen Geburtsorte von dem Gerichtsschreiber des Gerichtes erster Instanz geführt. Sie zerfallen in zwei Arten von dulletins; die eine, die Arschriften, bleiben im Registerschranke liegen, die andern, die Auszüge, welche alle auf eine Person sich beziehenden Vermerke zusammenstellen, werden an Behörden und Private verschickt. Es bedeuten daher in

Art. 4, Abs. 1. les extraits délivrés aux parties nicht etwa lediglich die bulletins, welche den im Strasprozesse nach diefer Richtung vorhandenen Parteien, dem ministere public und der partie civile, auszuhändigen sind, sondern auch diesenigen, welche andern Behörden und einfachen Privatleuten ausgefertigt werden. Lettere haben für jede Auskunft über eine Person 2,40 Frcs. zu zahlen. Sin solcher Auszug enthält über den Betreffenden dessen Vor=, Zu= und Beinamen, Abstammung, Alter, Geburtstag, sjahr und sort, Wohnsitz, Stand oder Gewerbe, Zivils und Familienstand, besondere Kennzeichen des Signalements und die Vorstrafen nach Datum des Urteils, Angabe der Gerichtsbehörde, Art und Dauer der verhängten Strafe, Strafthat und Bezeichnung des verletten Strafgesetes, bis zum Jahre 1885 auch zutreffendenfalls Angabe über erfolgte Rehabilitation, worüber Näheres weiter unten, endlich Ausfertigungsvermerk und Untersichtift. Es werden an Vorstrafen nur folche wegen Verbrechen und Bergeben, nicht auch wegen Abertretungen aufgenommen. Bur Zeit ist eine starke Strömung für Reform ber casiers judiciaires in Frankreich vorhanden; es hat deshalb der Justizminister bereits durch Dekret vom 24. Juli 1890 eine außerparlamentarische Kom= mission zur Ausarbeitung von diesbezüglichen Anderungsvorschlägen niedergesetzt, in welcher der Senator Cazot den Vorsitz führt, und zu der Berenger, Herbette, Voisin, Pvernes, Leveillé, Bovier= Lapiderre, Bloch, Bregeault u. a. gehören. Der Bericht biefer Kommission liegt zur Zeit dem Minister vor. Über den Inhalt desselben macht unter andern Ugo Conti in seiner oben angezogenen Abhandlung "questioni penali in Francia" - aussührzlichere Mitteilungen; es handelt sich namentlich darum, die undezahsichtigte Härte, welche die Aushändigung der Registerauszüge an Dritte dadurch im Gesolge gehabt hat, daß einem einmal mit Geständig fängnis Bestraften fast gang unmöglich geworden ift, irgendwo eine

Anstellung zu erhalten, durch Nichteintragung leichterer Strafen, beziehungsweise durch Streichung der Verurteilungen im Register nach Ablauf von 7 Jahren seit Verbüßung der Strafzeit bei einer erstmaligen und nach 15 Jahren bei einer zweiten Strafe zu beseitigen. Diese Bestimmungen bezwecken zugleich, im Anschlusse an den Grundgedanken des Gesetzes vom 26. März 1891 mit der guten Führung innerhalb einer gewissen Frist — Verenger hatte 10 Jahre für Vergehen, 20 für Verdrechen vorgeschlagen — eine vollständige Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu verbinden, so daß sede amtliche Spur der früheren Verurteilung vernichtet sein würde.

Art. 5, Abs. 1. les articles 57 et 58 du code pénal. Diese Artikel hatten bisher und zwar in der durch das Gesetz vom 1. Juni 1863 abgeänderten Fassung folgenden Wortlaut:

Art. 57. Quiconque, ayant été condamné pour crime à une peine supérieure à une année d'emprisonnement, a commis un délit ou un crime qui devra n'être puni que de peines correctionnelles, sera condamné au maximum de la peine portée par la loi et cette peine pourra être élevée jusqu'au double. — Le condamné sera de plus mis sous la surveillance spéciale de la haute police pendant cinq ans au moins et dix ans au plus.

Art. 58. Les coupables condamnés correctionellement à un emprisonnement de plus d'une année seront aussi, en cas de nouveau délit ou de crime qui devra n'être puni que de peines correctionnelles, condamnés au maximum de la peine portée par la loi et cette peine pourra être élevée jusqu'au double. Ils seront de plus mis sous la surveillance spéciale du Gouvernement pendant au moins cinq années et dix au plus.

Art. 57. Wer, nachdem er wegen eines Verbrechens zu einer ein Jahr Gefängnis übersteigenden Strafe verurteilt worden ist, ein Vergehen ober ein nur mit Zuchtspolizeistrafen zu ahndendes Versbrechen begeht, ist zum Höchstbetrage der vom Gesetze angedrohten Strafe zu verurteilen, und diese Strafe kann bis aufs Doppelte erhöht werden. — Der Verurteilte ist außerdem unter Polizeisaussicht während mindestens 5 und höchstens 10 Jahren zu stellen.

Art. 58. Die zuchtpolizeilich zu einer Gefängnisstrafe von mehr als einem Jahre verurteilten Schulbigen sind gleichfalls im Falle eines neuen Vergehens ober eines nur mit Zuchtpolizeistrafen zu ahndenden Verbrechens zum Höchstbetrage der durch das Gesetz angedrohten Strafe zu verurteilen, und diese Strafe kann bis aufs Doppelte erhöht werden. Sie sind außerdem unter Aufsicht der Verwaltungsbehörde während minzbestens 5 und höchstens 10 Jahren zu stellen.

Unter Zuchtpolizeistrasen sind Gefängnisstrasen von 5 Tagen bis zu 6 Jahren, Geldstrase über 15 Francs und zeitweise Untersagung einzelner politischer, bürgerlicher oder Familienrechte zu verstehen. Die vorerwähnte Strase der Polizeiaussicht ist durch Art. 19 des Gesetzes vom 27. Mai 1885 über die rückfälligen Versbrecher (loi sur les récidivistes) aufgehoben und durch das Verbot des Ausenthaltes in denjenigen Orten, welche dem Verurteilten vor seiner Freilassung durch die Verwaltungsbehörde als von ihm zu meidende bezeichnet sind, ersetzt worden.

Art. 5, 58, Abs. 3. vol. Des vol macht sich schuldig, wer betrüglich eine ihm nicht gehörige Sache entwendet. Hierzu gehört auch das Verfälschen von Flüssigkeiten und andern Waren durch beren Transporteur, leichte Gaunereien und dergleichen.

Art. 5, 58, Abs. 3. escroquerie. Dieser Begriff beckt sich nicht ganz mit unserm Betruge und ist beshalb mit Prellerei wiedergegeben worden. Zu seinem Thatbestande gehört die Bermögensbeschädigung eines andern durch Bewirkung der Rückgabe oder Auslieferung von Geld, beweglichen Sachen, Forderungen, schildschen Verfügungen oder Versprechungen, Schuldscheinen, Quitztungen oder Entlastungen, verursacht durch Beilegung eines falschen Namens oder falscher Sigenschaften oder durch Anwendung betrügerischer Machenschaften, um das Vorhandensein von Unternehmungen, einer Machtesugnis oder eines nur imaginären Kredits vorzuspiegeln, oder aber um die Hoffnung oder Besürchtung eines Erfolges, eines Unfalles oder eines sonstigen nur in der Einbildung vorhandenen Ereignisses zu erwecken.

Art. 5, 58, Abs. 3. abus de confiance. Das Vergehen des Vertrauensmißbrauches umfaßt die Verleitung eines Minderjährigen zur Abgabe seiner Unterschrift unter ihn verpslichtende Schriftstücke durch Ausbeutung seiner Notlage, seiner Schwächen oder seiner Leidenschaften, ferner den Mißbrauch einer anvertrauten Blankounterschrift durch betrügerisches Darübersehen des Wortlautes einer Verpslichtung, Entlastung oder sonstigen Urkunde, welche geeignet ist, die Person oder das Vermögen des Unterzeichners zu gefährden, weiter die mißbräuchliche Verwendung anvertrauter, über eine Forderung oder eine Entlastung lautender Schriftstücke, endlich die Beiseiteschaffung einer in einem Rechtsstreite vorgelegten Urkunde oder sonstigen Veweisstückes.

Die Zusammenstellung von vol, escroquerie und abus de confiance, welche ihren Grund in der Gleichartigkeit des verbrecherischen Willens, sich aus dem Gute des Nächsten zu bereichern, hat, sindet sich übrigens mehrsach, z. B. im Art. 612 code de commerce, Art. 4 des Gesetzes vom 27. Mai 1885 über die rücksälligen Verbrecher u. s. w., eben so häusig die der einander gleichsalls nahe verwandten vagabondage und mendicité, z. B. an letztgenannter Stelle.

Art. 5, 58, Abs. 4. vagabondage. Dieses Vergehen ist nicht identisch mit unsrer Übertretung des Landstreichens. Unter dasselbe fallen vielmehr diesenigen Personen, welche weder sesten Wohnsitz noch Unterhaltsmittel besitzen und gewohnheitsmäßig weder ein Handwerk noch ein Gewerbe betreiben. Das Moment des Umherschweisens erfordert das französische Recht zum Thatbestande dieser strafbaren Handlung nicht.

Art. 5, 58, Abj. 4. men dicité. Auch dieser Begriff entspricht nicht vollständig unserm deutschrechtlichen Betteln. Es wird vielmehr das Betteln nur bestraft, wenn es in einem Orte ersolgt, an welchem eine zur Vorbeugung gegen die Bettelei errichtete öffentliche Anstalt besteht, sowie wenn es von arbeitssähigen Personen gewohnheitsgemäß oder selbst von arbeitsunsähigen unter Orohungen und unter Betreten einer Wohnung oder eines einzgesiedeten Raumes ohne vorgängige Erlaubnis, unter Erheucheln von Schmerzen oder Gebrechen oder seitens mehrerer Personen, ausgenommen nahe Verwandte und den Blinden und dessen Begleiter, geschieht.

gleiter, geschieht.

Nach diesen zur Feststellung des Sinnes des Gesetzes, beziehungsweise des bisherigen durch dasselbe geänderten Rechtszustandes bestimmten Vorbemerkungen ist nunmehr auf den Juhalt des neuen Gesetzes einzugehen. Von vornherein leuchtet das Zwiesache des angestrebten Zieles entgegen: Milde gegen die, welche bisher in ernstlicher Weise das Strafgeset noch nicht verletzt haben, Strenge gegen die, welche fortgesetzt wider dasselbe handeln! Die Verbindung der nach beiden Richtungen hin ergriffenen Maßnahmen zu einem einheitlichen Gauzen kann, da hiermit beredt und eindringlich eine ernste Warnung ausgesprochen und mit Nachdruck darauf hingewiesen wird, daß, wer die ihm zunächst angebotene Nachsicht durch eigene Schuld verwirkt, bei jedem neuen Fehltritte einer immer mehr sich steigernden Strafe entgegensieht, nur eine glückliche genannt

werden. Strasmilberung und Strasschäftlich, diese beiden Gegenssätz, sind mit französischer Eleganz absichtlich schon im Titel des Gesetzes so zusammengestellt, daß einem jeden sofort ein gewisses väterliches Wohlwollen, gepaart mit sittenernster Strenge, als der Geist, aus dem heraus das Ganze geworden, klar erkennbar wird. Dem doppelten Zweck entsprechend, zerfällt das Gesetz in zwei Hälten, welche allerdings nicht gleichmäßig das Interesse der beutschen Juristen erwecken.

Die erste, für uns wichtigere derselben, führt nach dem Vorsgange von Boston und dem Staate Massachusetts, von England, Canada, Queensland, Neuseeland, Belgien und dem Entwurfe Österreichs von 1889 und in bewußter Kücksichtnahme auf die Beschlüsse der internationalen kriminalistischen Vereinigung die so= genannte bedingte Verurteilung und zwar in der Art der Verurzteilung mit bedingtem Strafvollzuge in Frankreich ein. Es ist jedoch keines der vorhandenen Muster ohne weiteres nachgebildet worden, vielmehr hat der französische Gesetzgeber einen eignen Weg eingeschlagen. Gemeinsam mit dem für die Verhältnisse unseres Kontinents bisher als typisch betrachteten belgischen Gesetz ist das System des amerikanischen Vorbildes, das auch für die englische sogenannte prodation of first offenders act, vollständig: act to permit the conditional release of first offenders in certain cases, vom 8. August 1887 maßgebend gewesen ist, aufgegeben worden. Dieses letztere, an welches Frankreich einen Anklang in der Einrichtung der patronage über die aus ihrer Strashaft bedingt entlassenen Sträflinge bewahrt hat, setzt den Urteilsspruch in den dazu geeigneten Fällen überhaupt für eine vom Nichter bestimmte Zeit nach vorgängiger Beobachtung und Prüfung des Beschuldigten aus und läßt bei guter Führung in der Bewährungsfrist, welche durch besondere Beamte beaufsichtigt wird, die weitere strafrechtliche Verfolgung ber in Rebe stehenden That wegfallen, bei schlechter aber ihren Fortgang nehmen. Das belgisch-französische System hemmt im Gegensatz hierzu den Lauf des Strafversahrens dis zum Urteile nicht, beginnt vielmehr erst nach Erlaß dieses Wirksamkeit bei der Strafvollstreckung zu zeigen; es schiebt nicht die Verurteilung, sondern die Vollstreckung hinaus. Wie aber trot der Gemeinsamkeit des Grundgedankens ein jeder dieser beiden Staaten ein eigenartiges Ganze geliefert hat, wird sich am besten aus einer Gegenüberstellung beider Werke ergeben.

In Belgien lautet der einschlägige Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Mai 1888:

Les cours et tribunaux, en condamnant à une ou plusieurs peines, peuvent, lorsque l'emprisonnement à subir, soit comme peine principale ou subsidiaire, soit par suite du cumul de peines principales et de peines subsidiaires, ne dépasse pas six mois et que le condamné n'a encouru aucune condamnation antérieure pour crime ou délit, ordonner par décision motivée qu'il sera sursis à l'exécution du jugement ou de l'arrêt, pendant un délai dont ils fixent la durée à compter de la date du jugement ou de l'arrêt, mais qui ne peut excéder cinq années.

La condamnation sera comme non avenue si, pendant ce délai, le condamné n'encourt pas de condamnation nouvelle pour crime ou délit.

Dans le cas contraire, les peines pour lesquelles le sursis a été accordé et celles qui font l'objet de la condamnation nouvelle sont cumulées.

Die Gerichtshöfe können bei einer Berurteilung zu einer ober mehreren Strafen, falls die zu erdulbenbe Gefängnisftrafe, fei es als Pringipal= ober Erfatstrafe, fei es zufolge bes Zusammen= treffens von Bringipal= und Erfat= strafen, die Zeit von 6 Monaten nicht überschreitet, und falls ber Verurteilte noch feine frühere Verurteilung wegen eines Verbrechens ober Vergebens erlitten hat, burch eine mit Gründen versehene Ent= scheidung anordnen, daß bie Boll= stredung des Urteils mährend einer Frist ausgesett wird, beren vom Datum des Urteils zu berechnende Dauer fie festsetzen, die aber fünf Jahre nicht überschreiten barf.

Die Verurteilung gilt als nicht geschehen, wenn der Verurteilte während dieser Frist keine neue Verurteilung wegen eines Versbrechens oder Vergehens sich zuzieht.

Im entgegengesetzten Falle werden die Strafen, derentwegen die Aussetzung bewilligt worden ift, und diejenigen, welche den Gegenstand der neuen Verurteilung bilden, zusammengerechnet.

Mit diesem Gesetze hat das französische zwar gemein, daß die Zubilligung bedingter Verurteilung je nach Lage des Falles vom erkennenden Richter gewährt oder versagt werden kann, daß das Wesen dieser Rechtswohlthat in der Aussetzung der Strafe für eine Bewährungsfrist besteht, und daß nach deren erfolgreichem Ablanfe die Verurteilung als nicht geschehen angesehen wird; sie ist dann, wie Capitant sehr bezeichnend sagt, nur ein böser Traum gewesen. Es unterscheidet sich jedoch die französische Einrichtung in folgenden wesentlichen Punkten von der des Nachbarlandes.

Voraussetzung der bedingten Verurteilung in subjektiver Bin-

sicht ift nach belgischem Rechte, daß die vor den Schranken des Gerichtes stehende Verson noch nicht wegen Verbrechens oder Vergehens vorbestraft ist; jede nach dieser Richtung ergangene Borstrafe schließt also die Zubilligung ber Bewährungsfrist aus. Frantreich verlangt nur, daß noch keine auf prison lautende Vorstrafe wegen Verbrechens oder Vergehens nach gemeinem Rechte vorliegt; einer folden sind natürlich, was infolge eines Redaktionsfehlers nicht zum Ausdrucke gelangt ift, härtere Borftrafen wie die réclusion und die travaux forces gleichzustellen. Demgemäß kann vom französischen Richter trot des Vorhandenseins von Vorstrafen, die wegen politischer Verbrechen oder Vergeben ergangen sind oder nur auf Gelbstrafen lauten, wegen neubegangener Bergeben nach gemeinem Rechte bedingt verurteilt werden. Gelbstrafen wegen Berbrechen kommen nicht in Betracht, da bei diesen nur auf Geld neben einer andern Strafe erkannt werben kann. Strafen wegen Übertretungen gahlen in beiben Staaten nicht mit und zwar felbst Freiheitsftrafen nicht.

Boraussetzung in objektiver Hinsicht ist nach dem belgischen Gesetze eine jetzt eintretende Verurteilung zu einer Gesängnisstrafe von höchstens 6 Monaten. Der französische Gesetzeber hat nach dieser Richtung gar keine Schranke gezogen. Selbst bei einer Verurteilung zu 5 Jahren Gesängnis würde daher die Möglichkeit offen stehen, Strasaussetzung eintreten zu lassen. Man war bei den Beratungen so vollständig davon durchdrungen, alles dem freien Ermessen des Richters zu überlassen, daß man es auch ablehnte, irgend eine Kategorie von Strasthaten, wie es der Marquis de l'Angle=Beaumanoir in der Senatssitzung vom 9. Juni 1890 hinsichtlich der Vergehen wider die Sittlichkeit beantragt hatte, von der Wohlthat des Gesetzes prinzipiell auszuschließen.

Auf dem beregten Gebiete zeigt sich noch ein weiterer Untersichied. Lautet das in Frage stehende Urteil auf Gelbstrase, so schließt das belgische Recht eine bedingte Verurteilung aus, die erst hinsichtlich der Freiheitsersatsftrase eintritt, während sie das französische von vornherein gewährt. Diese Bestimmung ist gegen den ursprünglichen Entwurf zunächst von Trarieux im Senate befürwortet und dann durch die Kommission der Deputiertenkammer, deren Berichterstatter Barthou in sehr eingehender Weise seines Amtes waltete, in das Gesetz gebracht worden. Von den Kommentatoren, welche geteilter Ansicht sind, erwartet Bregeault, daß

diese Renerung in seinem Baterlande wenig in Anwendung kommen wird, da er eine auf 5 Jahre bedingte Verurteilung bei einer Strafe von 16 Fres. — dies ist der Mindestfat, bei dem die Strafaussehung beginnen fann - für etwas geradezu Lächerliches hält. Man wird ihm zugeben muffen, daß die Frage des Ginzel= falles allerdings häufig bei einer Geldstrafe und namentlich bei beren geringern Beträgen die Unwendung ber bedingten Berurtei= lung, in erster Reihe gegen begüterte Angeklagte, widerraten wird. Es ift aber boch nicht zu verkennen, daß eine gewisse Unbilligkeit darin liegt, einen bestimmten Fall als zur bedingten Berurteilung geeignet zu erklären, diese aber erft bei ber subsidiären Freiheits= strafe eintreten zu laffen. Die Zwangsvollstreckung wegen ber Geld= strafe wird nach belaischem Rechte durchgeführt; dieser sich zu ent= ziehen, fie fruchtlos ausfallen zu laffen, ift aber gerade eine Fertigfeit der unlautern Elemente. Ihnen gewährt man somit in Belgien für jolde Findigkeit eine Belohnung gegenüber den rechtschaffenen und ehrlichen Leuten, welche sich ihr bischen Sab und Gut abpfänden und gur Deckung der erfannten Gelbstrafe verkaufen laffen; derjenige, welcher nicht zahlen will, erfreut sich inzwischen der Un= nehmlichkeit der bedingten Berurteilung für die Erfatfreiheitsstrafe. Noch mehr zu mißbilligen wäre es allerdings gewesen, hätte das frangösische Gesetz nach anderm Borbilde für die Gelbstrafe überhaupt die bedingte Verurteilung verfagt, da eine folche Ungleichheit, welche gerade den ärmern Mann, der bie wegen eines Vergehens gegen ihn verhängte Gelbstrafe nicht gahlen fann und beshalb eine beträchtlichere Ersatfreiheitsstrafe verbüßen muß, vorzugsweise bebrudt und bei einer milbern Strafe mit harterer Strafvollftredung belegt, eine nicht zu unterschätzende foziale Gefahr in sich geschlossen hätte. Bei ben frangösischen Parlamentsverhandlungen machte nach dieser Richtung namentlich die Erwähnung eines fürzlich dort stattgehabten Falles Eindruck, in welchem von drei Komplicen der eine Bu 3 Jahren, der andre ju 3 Monaten Gefängnis und ber Dritte ju 3000 Frcs. Geldstrafe verurteilt worden war; wie ungerecht ware es gewesen, den zweiten oder wohl gar die ersten zwei be= dingt, den letten unbedingt zu verurteilen! Im übrigen mandte man im wesentlichen gegen die Zulaffung der bedingten Berurtei= lung bei der Geldstrafe ein, daß, wenn die Strafe einmal ausge= iprochen fei, sie bem Fiskus gehöre, der allein fie zu erlaffen ver= möge. Es verstoße gegen die Grundfätze des staatlichen Rechnungswesens, eine derartige Gewalt richterlichen Personen zu übertragen. Mit demselben Nechte könnte man jedoch den Satz anfstellen, daß der Staat ein unübertragbares, nur durch seine Gnadengewalt zu beseitigendes Necht auf Vollstreckung der in öffentlichem Interesse einmal ausgesprochenen Freiheitsstrafe befäße.

Der Inhalt der bedingten Berurteilung bietet nur an zwei Bunkten eine wesentliche Berschiedenheit zwischen beiben Ländern dar. Zunächst überläßt Belgien die Begrenzung der Wartezeit dem Ermeffen des erkennenden Gerichtes mit der einzigen Ginschränkung, daß dieselbe 5 Jahre nicht überschreiten barf. Nach der Fassung bes Gesehes könnte die Frift daber sogar nach Tagen oder Wochen berechnet werden. Frankreich hat die belgische Maximalgrenze von 5 Jahren als feststehende Bewährungsfrift eingeführt, die mit der nämlichen Dauer in jedem einzelnen Falle bedingter Verurteilung gleichmäßig eintritt. Diese Starrheit erscheint bei einem Gefete, welches Strafaussetzung ebenfo bei einer Gelbstrafe von 20 Frcs. wie bei einer Gefängnisstrafe von 5 Jahren zuläßt, nicht gerechtfertigt, und es hätte sich empfohlen, den Vorschlag anzunehmen, welchen ber Senator Bogerian in der Sigung vom 3. Juni 1890 vergeblich babin machte, die Frift mit 3 und 5 Jahren zu umschränfen, innerhalb welchen Spielraums das Urteil im Ginzelfalle die Wartezeit an bestimmen hätte. Man wählte aber ben fünfjährigen Zeitraum, um eine Übereinstimmung mit dem Laufe der Berjährung herbeizuführen.

Ferner verlangen beide Staaten eine verschiedene Art der Bewährung des Angeklagten. Belgien beansprucht, daß derselbe innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht von neuem wegen Verbrechens oder Vergehens verurteilt wird, während in Frankreich bereits eine in dieser Zeit eintretende Strasversolgung den Ablauf der Wartezeit für den Fall hemmt, daß später diese neue Strasversolgung mindestens zu einer Gefängnisstrase wegen Verbrechens oder Verzehens sührt. Darin liegt zugleich der weitere Unterschied, daß, wenn das neue Urteil nur auf Geldstrase wegen eines Vergehens lautet, in Velgien die Wohlthat der Strasaussezung verwirkt ist, in Frankreich aber nicht. Bei dieser Gelegenheit sei übrigens auf eine falsche Auslegung durch Vregeault hingewiesen. Dieser erachtet dasür, daß, falls die zweite That innerhalb der Bewährungsfrist liegt, es gleichgültig sei, ob die Strasversolgung wegen derselben erst nach Ablauf der fünssährigen Frist begonnen habe; die Zeit

der That sei das Entscheidende. Abgesehen von andern, hiergegen geltend zu machenden Erwägungen hat diefe Meinung den Text des Gesets gegen sich. Si "pendant" le délai le condamné n'a "encouru" aucune poursuite heißt es; beginnt die Straf= verfolgung alfo erft fpater, fo erfolgt fie nicht mehr "während" ber fünfjährigen Wartezeit, und es kann auch von keinem "Sichzuziehen" innerhalb derfelben die Rebe fein. Ift der fünfjährige Zeitraum ohne neue Strafverfolgung abgelaufen, so ist die erste Berurteilung ein für allemal rechtswirkfam aus der Welt geschafft. Welche Unsicherheit des Rechtszustandes würde auch einreißen, wenn nach Jahren noch die Strafverfolgung wegen irgend eines am Ende ber fünfjährigen Wartezeit begangenen Berbrechens oder Bergehens, die sich über= dies wegen Unbekanntheit des Aufenthaltes des Thäters fehr in die Länge ziehen tann, zur Folge haben murbe, daß die ichon vergeffene bedingte Berurteilung wieder auflebte, und eine Strafe, Die jahrelang als non avenue gegolten hat, noch zu verbüßen wäre!

Was die Wirtung der bedingten Verurteilung anlangt, so weichen die beiden Gesetzgebungen hinsichtlich der Nebenstrasen und der Unfähigkeitserklärungen ab. Das belgische Gesetz erwähnt dieselben nicht ausdrücklich, doch hat sich der dortige Justizminister und mit ihm die Wissenschaft auf den Standpunkt gestellt, daß auch diese Nebenstrasen vorläusig nicht eintreten, da sie das Schicksal des Haupturteils teilen. Bei den sranzösischen Kammerberatungen wollte der Senator Humbert diese Auffassung namens der Kommission sesthalten, und Lenoöl trat ihm bei. Doch gelang es Demôle, der, wenn auch mit Einschränkung, vom Justizminister unterstützt wurde, die jetzige Fassung durchzusehen, wonach die gedachten Nebenstrasen von der Strasaussetung nicht berührt werden.

Auf andre Einzelheiten mehr redaktioneller Art einzugehen, ernbrigt sich. Ausschlaggebend ift im übrigen, daß in beiden Ländern bei erfolgreichem Ablaufe der Bewährungsfrist die Bernteilung, hinsichtlich deren Strasaussehung erfolgt ist, als nicht geschehen gilt. Sie zählt also in Zukunft auch als Vorstrase nicht mehr mit, begründet keinen Rückfall und wird, da eine Löschung im Strasregister selbst nicht angängig ist, wenigstens auf den an Behörden oder Privatpersonen gelangenden Registerauszügen nicht mehr vermerkt. Erfolgt nach Ablauf der Wartezeit eine Verntreilung, so ist es zulässig, wenn die Lage des Falles danach anzgethan sein sollte, abermals Strasaussehung eintreten zu lassen.

Aus diefer vergleichenden Zusammenstellung ift ersichtlich, daß die französische Gesetgebung die belgische zwar benutt, aber selb= ftändig verarbeitet und sich auf eigene Füße gestellt hat. Gin Bor= bild im eigentlichen Sinne des Wortes ist ihr übrigens die belgische nicht gewesen; vielmehr hat die lettere sich an den urfprünglichen Entwurf Frankreichs angelehnt. Es ergibt sich aber ferner, daß die in die Bande der französischen Rechtspflege gelegte Macht= befugnis, welche ausländischen Beurteilern wohl allgemein mit Ugo Conti als eine zu weit gehende erscheinen wird, eine erheblich größere als die der belgischen Justig ist; und es tritt die verant= wortungsvolle Aufgabe an diefelbe heran, in der handhabung des Gefetes bas große Vertrauen zu ihrer Ginsicht zu rechtfertigen. Dies wird gerade in den jetigen Zeitläuften besonders schwierig fein, benn es ift nicht zu verkennen, daß die berzeitige Geftaltung der Strafrechtspflege in Frankreich bei unbefangenen Beobachtern schwere Bedenken hervorrufen muß. Alle jogenannten Leidenschafts= verbrechen, zu benen die Straffalle durch die Verteidiger ftets gestempelt zu werden pflegen, sobald nur irgendwie von Liebe, Gifer= jucht oder Saß zwischen ben beiden Geschlechtern als Beweggrund der That die Rede sein kann, werden in einer Beise abgeurteilt, daß man fast von Straffreiheit auf diesem großen Gebiete reden tann. Ferner ift ber Ginrede der Suggestion ein bedauernswerter Spielraum vor den frangösischen Gerichtshöfen eingeräumt worden, fo daß unlängst durch die wenig würdige Rolle, die ein vielgenannter Mann der Wiffenschaft in einem Aufsehen erregenden Prozesse fpielte, und die theatralische Aufführung hypnotischer Vorstellungen vor dem erkennenden Gerichte die Augen der ganzen gebildeten Welt auf diesen Punkt gezogen wurden. Des weitern läßt man es zu, daß gemeine Verbrecher ihre Strafthaten als politische oder jozialistische hinstellen, wozu es genügt, daß sie sich für Anarchisten ausgeben; durch eine ungebührliche Begunftigung, welche die Kriminalgerichte diesem Treiben zu teil werden lassen, bewirken sie, daß bei der nächsten der zahllosen für die politischen und so= zialistischen Delikte ergehenden Amnestieen die Berurteilten beauadigt werden. Zu diesen Mängeln der Judikatur tritt ein weit= gehender Gebrauch des Begnadigungsrechtes seitens der Staatsgewalt hinzu, von dem namentlich die sogenannten "großen Diebe", die Bankbrecher, die schwindlerischen Finanzbarone, die Bochstapler aller Art, ihren Vorteil ziehen. Werden diese aber wenigstens

auf eine turze Zeit in einer Strafanstalt untergebracht, jo greift ein Rehler der Gefängnisverwaltung ein: die vorzügliche, allen Strafzweden Sohn fprechende Behandlung biefer Sorte Leute, mit der sie vor den andern Gefangenen ausgezeichnet werden, obgleich sich Frankreich fo gern das Land der Gleichheit nennt. Und diefelbe Berwaltung ist davon nicht freizusprechen, daß sie auch sonst nach vielen Beziehungen — von Strafen wie der Zwangsarbeit ift natürlich hier nicht die Rede - die Freiheitsstrafe ihrer abschrecken= den Wirkung beraubt, ja für eine gewisse Rlasse von Berbrechern selbst der Verschickung nach Neu-Caledonien durch die denselben bort zu teil werdende Behandlung ihre Schrecknisse genommen hat. Bei berartigen Zuständen kann man es sich nicht verhehlen, daß die Ginführung der bedingten Berurteilung in gegenwärtigem Zeitpunkte ein besonderes Wagnis für Frankreich ift, da ohnehin ber Glaube an die volle Wirksamkeit ber Strafrechtspflege, die boch einem Kulturvolke inne wohnen muß, erschüttert ift, und die bebingte Straffreiheit ber erstmaligen Übelthäter leicht Migbeutungen begegnen kann. Die Folgezeit wird barthun muffen, ob die franzöfifche Justig die Rrifis, in ber fie sich augenblicklich gum Schaben der Gesellschaftsordnung befindet, ohne sich dessen felbst bewußt zu fein, wird ohne schwere Nachwirkungen für bas Staatswohl aus eigner Kraft überwinden können.

Es wird nicht ohne Interesse sein, nunmehr die Gründe gu erörtern, aus denen sich Frankreich in die Bahl ber Staaten ein= gereiht hat, welche das immerhin doch noch fehr junge und nicht voll erprobte Institut der bedingten Berurteilung eingeführt haben. Ausgangspunkt ift, wie bereits eingangs furz angedeutet, die Aberhandnahme des rückfälligen Verbrechertums gewesen. Während die Bahl der Angeklagten 1840 rund 82 000 und 1869: 160 000 betrug, war sie 1887 auf rund 205 000 gestiegen, und dement= iprechend war die Zahl der Rückfälligen angeschwollen. Bas insbesondere die neueste Zeit anlangt, so liegt die Statiftit des Juftigministeriums erst bis 1888 vor. Es waren barnach in ben Jahren 1885, 86, 87, 88 wegen Vergeben in Frankreich 198 947. 197 002, 198 835, 199 469 Personen strafrechtlich verfolgt, bavon 109 313, 105 997, 106 631, 105 332 zum erstenmal, hingegen 89 634, 91 005, 92 204, 94 137 im Rückfalle. Es zeigt also die Bahl der erstmalig Verfolgten eine abnehmende Tendenz, mahrend die der Rüllfälligen beständig größer wird. Und welche Hartnädig-

feit des gesellschaftsfeindlichen Sinnes die einzelnen Personen zeigen, ergibt sich daraus, daß 1888 von den strafrechtlich verfolaten 94 137 Rückfälligen 83 293 verurteilt wurden und zwar innerhalb besselben Jahres 1888 nicht weniger als 74 935 zum erstenmal rück=, also zum zweitenmal straffällig, 6585 zum zweiten, 1296 zum dritten, 331 jum vierten, 98 jum fünften, 30 jum fechsten, 9 jum siebenten, 4 zum achten, 1 zum neunten, 4 zum zehnten und häu= figeren Male rückfällig. Es ist also möglich gewesen, daß eine Berson elfmal in einem Jahre bestraft worden ist und die erkannten Strafen verbüßt hat; bas bedeutet, daß diefe Strafen von nur fehr kurzer Dauer gewesen sind. Das Sahr 1887 hatte 81 642 verurteilte Rückfällige; davon 1683 rückfällige Verbrecher in des Wortes engerer Bedeutung ober 2 % aller, hingegen an folchen, welche wegen Vergehensrückfalls verurteilt worden, 15 304 Personen oder 18 %, welche bereits eine Vorstrafe von mehr als einem Jahre Gefängnis erlitten hatten, und 64 655 Personen ober 80 %, bei benen die Gefängnisvorstrafe auf ein Jahr ober weniger gelautet hatte. Im Sahre 1888 betrugen unter ben 81 908 bestraften Rückfälligen die beiden vorstehend zulett aufgeführten Zahlen 15313, beziehungsweise 66 595. Hieraus ergibt sich, daß die nur ein Sahr ober weniger betragenden Gefängnisstrafen in Frankreich mindeftens nicht den Erfolg gehabt haben, die durch fie Betroffenen von der Wiederholung von Strafthaten abzuhalten. Gerade diefe Ber= fonen stellen aus ihren Reihen vier Fünftel aller Ruckfälligen. Den Grund diefer beobachtungswerten Erscheinung erblickten die maß= gebenden Personen Frankreichs einerseits in einer zu großen Milde, anderseits in einer zu großen Strenge der bisherigen Rechtsprechung. Erstere machte sich teils in dem sehr weit ausgedehnten System der mildernden Umftände, teils barin geltend, daß die Richter beim Rückfalle nicht gezwungen waren, eine Straffchärfung eintreten zu laffen, wenn die Vorftrafe ein Jahr Gefängnis nicht überstieg. Sie haben hiervon einen burchaus zu migbilligenden Gebrauch gemacht; bafür spricht die Statistik in nur zu deutlicher Weise. Es genügt, daß man es in Frankreich in einem Jahre zu 11 verschiedenen Ber= gehensstrafen bringen konnte; welch eine Kriminalität bekundet dies, wenn man überdies bedenkt, daß bei dem Zusammentreffen mehrerer selbständiger Sandlungen nur die schwerfte That geahndet wird, und die übrigen unverfolgt bleiben! Deutschlands Juftigftatistit weist nichts Uhnliches auf. Allerdings haben wir auch bei uns Übelthäter, die es zu zahllosen Strafen innerhalb Jahresfrist bringen; es handelt sich bei ihnen aber nur um Übertretungen, namentlich auf dem Felde der Straßenpolizei, Gewerbesteuer n. dgl. Auf dem Gebiete des Vergehens aber vermöchte es auch bei ungleichartigem Rückfalle niemand auf eine folde Zahl von Berurteilungen zu bringen; er würde schon vorher ausreichend dingsest gemacht. Das Gesetz hätte der französischen Praxis nicht verwehrt, auch ohne besondere Vorschrift in diesen Fällen die Strase empfindlich zu icharfen. Da fie bies aber jum Schaben bes Staates verabfaumt hat, ist seit 1862 die Zahl der Nückfälligen gerade im Verhältnis zu der Zahl der auf kürzere Freiheitsstrasen lautenden Urteile gewachsen. Der Generalbericht der Justizverwaltung von 1880, welcher eine Periode von 45 Jahren umfaßte, jog ben Schluß aus diesen Thatsachen, daß die Strasen von kurzer Dauer nicht geeignet siefen Thurungen, duß die Stufen von intizer Duner nicht geeigner sind, die Schuldigen zu bessern. Außerst scharf sprach sich Berenger gegen dieselben aus. Und der Abgeordnete Barthou gab der Überzeugung des weitaus überwiegenden Teiles des französischen Volkes und seiner Juristen Ausdruck, wenn er in der Sitzung der Depuziertenkammer vom 3. März 1891 erklärte: "die kurzzeitige Freiz heittsstrase verdirbt den Verurteilten mehr, als daß sie ihn besserte. Sie schwächt seine Thatkrast durch die Schande, tötet seine Ge wissensbisse durch die Macht der Gewohnheit, führt das Gewissen durch die Berührung mit dem Schlechten irre und hindert die Reshabilitation selbst durch das unauslöschliche Brandmal des Strafs registers, welches man überall einfordert, an der Thür des Hittenswerkes, der Werkstatt, des Verwaltungsbureaus, der Gesindestube."
Die zu große Strenge, welche man der französischen Praxis

Die zu große Strenge, welche man der französischen Praxis vorwirft, hat dieselbe in der Handhabung der Strafjustiz gegen die zum ersten Male sich straffällig Machenden angewendet. Sie hat das französische Straffystem immer mehr auf das Gefängnis gestellt und Geldstrase, die ihr im allgemeinen nicht als eine ausreichende Sühne erscheint, in verhältnismäßig wenigen Fällen verhängt. Charakteristisch ist hierfür ihr Berhalten gegenüber dem Bergehen des vol, der, wie oben gesagt, den Thatbestand des Diebstahls, der Unterschlagung und andrer, nach unsern Begriffen sich nur als Übertretungen darstellender strasbarer Handlungen in sich vereinigt. Im Jahre 1887 sind von 35 935 wegen dieses Bergehens unter mildernden Umständen Berurteilten unr 4114, also 11 pCt., in eine Geldstrase genommen worden. Man muß sich vergegen-

wärtigen, wie leichte Fälle rechtswidriger Zueignung fremden Eigenstumes unter diesem Begriffe zusammengefaßt werden, um inne zu werden, daß in der That dieser geringe Prozentsat das Vorhandenssein einer nicht gerechtfertigten Härte zum Ausdrucke bringt.

Ohne daß aus diesen, wie man fieht, zu einem erheblichen Teile auf den besondern Verhältnissen Frankreichs beruhenden Zuständen ein Rückschluß auf die Bedeutung der kurzzeitigen Freiheits= strafen für Deutschland gemacht werben foll, wird es boch ersichtlich fein, daß bei ber Auffassung, die jenseits der Vogesen über dieses Inftitut herrichte, bort ein Schritt unternommen werden mußte, um dem, was als schädlich erkannt worden, entgegenzuwirken. Man beabsichtigte junächst, dem Gedanken, welcher dem deutschrechtlichen Berweise und ähnlichen Ginrichtungen in Italien, Rufland, Portugal usw. zu Grunde liegt, und in Frankreich als réprimande, loi de pardon bekannt, ja sogar bis zum Sahre 1791 im alt= französischen Rechte unter der Bezeichnung blame ou correction par la bouche du juge in praktischer Geltung gewesen ift, ein erweitertes Anwendungsgebiet zu geben. Die Ausbebung dieser Einrichtung war damals nur erfolgt, weil sie vielfach mißbraucht worden war. Allein man ging jest von der Erwähnung aus ich berichte hier nur, ohne mir felbst das Vorgetragene zu eigen zu machen -, daß der Verweis und feine Abarten den Gerichtshöfen im Grunde nur das Recht geben, ben Schuldigen freizufprechen, obgleich sie ihn als schuldig befunden haben. Auch wurde die foziale Gefahr in Rudficht gezogen, welche das Beispiel folcher häufig sich wiederholender Strafen, die doch Nichtstrafen sind, und die Beurteilung berartiger Erkenntnisse durch das Bolk zur Folge haben würde. Sodann beschäftigte man sich mit dem oben er= wähnten Antrage Michaux, Schoelcher und Genoffen, welche nachlassen wollten, daß an Stelle einer unter 2 Monate betragenden Gefängnisstrafe eine entsprechende Geloftrafe und bei deren Richt= beitreibbarkeit Strafarbeit treten folle. Man ging jedoch auf biefe Unregung nicht ein, weil eine berartige Bestimmung für bie Reichen das Recht, von der Freiheitsstrafe sich durch Geld loszukaufen, und für die Armen die Verpflichtung zur Strafarbeit, die durch ihre Öffentlichkeit vielleicht noch schimpflicher als das Gefängnis gewesen wäre, bedeutet haben würde.

Man sollte erwarten, daß nunmehr auch von irgend einer Seite der Vorschlag unterbreitet worden wäre, durch einige zweck=

mäßige Abanderungen des geltenden Rechtes der Praxis die Mög= lichkeit zu benehmen, bei den Fehlern, die sie bisher nach Auffassung des Parlamentes gemacht hatte, zu verharren. Es wäre doch in der That eine Kleinigkeit gewesen, dies herbeizuführen. Allein es ist bezeichnend, daß niemand auch nur den Versuch zu einem ders artigen Unternehmen gemacht hat. Der Grund hierfür liegt darin, daß niemand eine Flicarbeit wollte. Man war von dem Beftreben befeelt, mit dem bisherigen Systeme zu brechen. Es follte irgend etwas Neues, etwas, das hoffen ließ, einen radikalen Umschwung zu ermöglichen, an die Stelle des Alten treten. Deshalb richteten sich die Augen auf die bedingte Verurteilung, welche so vollständig von dem durch Jahrhunderte eingebürgerten System, nur an Leib, Freiheit, Chre oder Bermögen zu strafen, sich entfernte. Die ursprüngliche Gestaltung berselben, welche sie in Boston erhalten hatte, und welche in England weiter ausgebildet worden, fand aus ben nämlichen Grunden feine Billigung, aus benen biefe auch bei uns keinen Fürsprecher zu gewinnen vermag. Um schwersten siel in den Augen der Franzosen ins Gewicht, daß im Falle der Nichtbewährung bei der nun notwendig werdenden Aburteilung der ersten That sich kaum feststellen läßt, wieviel diese eigentlich an gerechter Strafe verdient hätte, ja, daß diefelbe sich in zahlreichen Fällen überhaupt nicht mehr wird erweisen lassen. So fanden die nunmehr Gesetz gewordenen Vorschläge Berengers Zustimmung, um so mehr, als dieser sich auf die in Belgien inzwischen gemachten Ersahrungen berusen konnte, wonach zur Zeit der damaligen Beratungen in einem Jahr und sieben Monaten rund 14 000 bedingte Urteilssprüche ergangen waren, von denen erst 200 Anlaß zur nachträglichen Vollstreckung der Strafe gegeben hatten. Freilich fehlte es nicht an Widerspruch. Das Wesentliche von

Freilich fehlte es nicht an Widerspruch. Das Wesentliche von dem, was in Deutschland an schwerwiegenden Bedenken gegen diese Neuerung vorgebracht worden ist, wurde auch hier erörtert. Und Pols, der Vorsitzende der ersten Sektion des St. Petersburger Kongresses, erklärte, man werde nur noch den Schatten eines Richters haben, der den Schatten einer Strase gegen den Schatten eines Deliquenten verhängt; selbst das alte gute Wort: il n'y a que le premier pas qui coûte werde seine Bedeutung verlieren, da der erste Schritt eben nichts mehr koste. Allein es erschien der überwiegenden Mehrheit durchgreisend, daß die Schande und die Sesant des Gesängnisses dem erspart werden solle, der als Gelegen-

heitsverbrecher eine nicht ehrlose That begangen habe; daß die mit bedingtem Strasvollzuge ausgesprochene Strase den Charakter einer Strase hat, da sie den damit Belegten jahrelang in heilsamer Furcht erhält, zugleich auf Besserung desselben hinarbeitet und, da sie beim Rückfalle bestimmt zur Strase führt, auch des Momentes der Sicherheit für die Gesellschaft, der Genugthunng für den Verlegten, der Vergeltung für die That und der Einwirkung auf Dritte durch die Macht des Beispiels nicht entbehrt; endlich daß, da nur Wohlverhalten von dem Schuldigen, also eine ihm auferlegte Selbstbeherrschung, verlangt wird, für das Individuum wie für die Gesellschaft das denkbar Beste, nämlich das Mindestmaß von Strasverhängung als Ursache des Höchstmaßes von Ubschreckung und Besserung, erreicht wird.

Dies find die Erwägungen, aus benen heraus die Franzosen zur Annahme der Neuerung gelangt find. Nun, da sie eingeführt ift, find sie in Streit über die Ratur berselben geraten. Bon verschiedenen Beurteilern werden hierbei einzelne Seiten unter Nichtberücksichtigung bes übrigen als das Entscheidende angesehen. So wird zu Unrecht bald die Erprobung des Verurteilten, bald deffen Warnung nach Art des Zuchtmittels des Vaters, Lehrers oder Meisters, bald die Verhängung einer moralischen Strafe, bald die Ginführung einer Berjährung durch gute Führung als das charakteristische Merkmal der bedingten Verurteilung hingestellt. Andere haben das Verleihen einer Gnadengewalt an den Richter betont und aus Diesem Gesichtspunkte eine Definition versucht; auch die Amnestie ist herbeigezogen worden. Es leuchtet ein, daß ein solcher Gesichtspunkt verfehlt ift. Die Enade ist der oberften Staatsgewalt vorbehalten: wird ihre Ausübung übertragen, jo kann dies nach dem in Frankreich streng durchgeführten Grundsate von der Trennung der Gewalten nur an Verwaltungsbehörden, nicht an richterliche geschehen. Die Amnestie erfolgt jedesmal als ein besonderer gesetgeberischer Att. Sie bezieht fich nicht auf eine einzelne Perfon, sondern auf eine Klasse von Strafthaten, welche durch sie zusammengefaßt und mit Begnadigung bedacht wird. Überdies ergeht fie in Frankreich stets dahin, daß nicht die Wirkung der Verurteilung beseitigt wird. sondern daß die Strafthat selbst als aufgehoben, als aus der Welt geschafft gilt. Man kann eine vierfache Abstufung aufstellen. Umnestie beseitigt die Strafthat felbst mit allen ihren Folgen und betrifft eine ganze Rategorie von Berbrechern. Die Gnade hebt die

Strafe auf und hemmt beren Bollftredung, läßt jedoch gewisse Folgen derfelben ftehen, namentlich die aus dem Urteile fich ergebenden Arten der Unfähigkeit, falls sich nicht die Begnadigung auch auf diese erstreckt, ferner die Berücksichtigung der erfolgten Verurteilung bei einer spätern Feststellung der Voraussetzungen des Rückfalles und die Eintragung in das Strafregister; auch befaßt sich der Gnadenerweis nur mit einer einzelnen Berfon. Die Amneftie ift ein Aft bes Gesetzgebers, die Gnade ein folcher bes Staatsober= hauptes oder feiner Berwaltungsorgane. Beide find unwiderruflich, felbst wenn ber Begnadigte hinterher sich ber ihm erwiesenen Bohlhat unwürdig erweisen follte. Ihnen am nächsten steht die bedingte Freilaffung, welche ben Berwaltungsbehörden fraft ihres Umtes zufteht; benn biefe ift ein gnabenähnlicher Aft. Sie fann jeboch ruckgängig gemacht werden, sobald ber, dem sie zu teil geworden, feine Freiheit migbraucht. Auch hat dieselbe außer ber einen Thatfache, daß die Vollstredung der Freiheitsftrafe vorläufig gehemmt wird, feine Rückwirkung auf die übrigen Folgen der Ber= urteilung. Im Gegenfaße zu allen drei ift die bedingte Verurteilung ein richterlicher Att, ber fraft eines ganz allgemeinen Gesetzes geschieht. Sie hemmt nur die Strafvollstredung und zwar vollständig, mahrend für den Gintritt der bedingten Freilaffung eine teilweise Berbüffung der Strafe Borbedingung ift. Und ob bei ichlechter Rührung bie erkannte Strafe gur Bollftredung gelangen joll, ift nicht Sache ber Beurteilung von seiten ber Berwaltungs= behörben, fondern wiederum eine richterliche Magregel. An Die nunmehrige Strafverbüßung tann sich fogar geeignetenfalls eine bedingte Freilaffung anschließen. Es ist endlich fein Aft ber Gnabe, wenn jemand bedingt verurteilt wird, fondern wie jede Aburteilung eine richterliche Magnahme, welche nur die Eigentümlichkeit hat, daß sie unter gemiffen vom Gefete ein für allemal festgelegten Boraussetzungen nicht zur Bollftredung gelangt, für ben entgegen= gegengesetten Kall aber eine jeder Gnadenbezeigung geradezu 311= widerlaufende Rechtswirkung zeigt, nämlich die, daß die jonst vom Befete nachgelaffene Absorption der leichtern Strafthat durch die ichwerere nicht eintritt.

Des weitern ist das Wesen der bedingten Verurteilung in der Bewirkung einer rehabilitation de plein droit erblickt worden. Frankreich hat nämlich die Sinrichtung einer rehabilitation, d. h. einer für die Zukunft ersolgenden Wiedereinsetzung in diejenigen

bürgerlichen, ftaatsbürgerlichen und Familienrechte, deren ein Sträfling burch seine Verurteilung verluftig gegangen ift. Gemäß ben burch das Gesetz vom 14. August 1885 erfolgten abandernden Bestimmungen kann man diefelbe je nach Art der erlittenen Strafe 5 oder 3 Jahre — beim Rückfalle fogar erft 10, bezw. 6 Jahre nach Strafverbüßung beantragen, falls man diefe Zeit in dem nämlichen Arrondissement und davon die letten 2 Jahre in berselben Gemeinde gewohnt, die Koften des Strafverfahrens bezahlt und bem Verlegten Schadenserfat geleiftet, beziehungsweise Befcheinigung über diesbezüglichen Rachlaß oder Verzicht beigebracht hat. Bei günstigen Ausfalle ber amtlichen Nachforschungen über bie Führung und Unterhaltsmittel bes Antragftellers wird fodann durch Gerichts= beschluß die Rehabilitation gewährt, welche die Wirkungen der Verurteilung, insbesondere hinsichtlich des Genusses vorgedachter Rechte, beseitigt und einen Bermerk auf der Urschrift des Urteils und im Strafregister zur Folge hat, wonach die von der Rehabilitation betroffene Strafe in Bukunft in ben Registerauszügen nicht mehr aufgeführt wird. Es ist klar, daß man hiernach mit Recht die Wirkung der bedingten Verurteilung im Bewährungsfalle als eine réhabilitation de plein droit, wie Bérenger dies gethan, bezeichnen kann, die überdies nicht einmal nachgesucht zu werden braucht, sondern mit Zeitablauf von selbst eintritt. Allein dem Wesen der Sache ist man damit noch nicht näher getreten. Ja, es wird fogar von den Franzosen fast ausnahmslos die Meinung versochten, daß man 3 Jahre nach der bedingten Verurteilung die gewöhnliche Rehabilitation fordern könne, zu welchem Behufe man allerdings zuvor die erkannte Hauptstrafe verbüßen, beziehungweise bezahlen musse. Ich halte diese Ansicht für falsch, da es nicht in bas Belieben des Schuldigen gestellt sein kann, ob er bedingt oder ohne diese Rechtswohlthat verurteilt sein will, und da ein Berzicht auf die lettere mit dem öffentlichen Wohle unvereinbar, gegen den Willen ber Strafvollstreckungsbehörde auch nicht durchführbar ist; überdies könnte ja auch die Rehabilitation erft 3 Jahre nach Straf= verbüßung erfolgen. Immerhin zeigt bies aber, daß die Berbeiführung einer rehabilitation de plein droit nicht das Charakteristische ber bedingten Berurteilung fein fann.

Bérenger selbst hat mit dieser seiner Bemerkung auch nicht eine Definition der neuen Sinrichtung geben wollen. Er thut dies eher ein andres Mal, wo er dieselbe als eine Verwarnung unter An-

brohung einer größern Strenge und Substitution einer lediglich moralischen Strase an Stelle der materiellen des Gesetzes bezeichnet. Aber auch dies ist, wie von den französischen Kommentatoren hervorgehoben wird, keine juristische Begriffsbestimmung und überdies nicht wahr, da die gerichtliche Entscheidung keine bloße Warnung und die bedingte Strase keine bloß moralische ist, vielmehr unter Umständen zur physischen Vollstreckung gelangt und dann mit der besondern Rechtswirkung verknüpft ist, daß die Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer selbständiger Handlungen nicht zur Unswendung gelangen.

Der Senator Humbert hat in der Sitzung vom 3. Juni 1890 das Urteil mit bedingtem Strafvollzuge als eine Berurteilung unter der Resolutivbedingung, daß dei erfolgreichem Ablause der 5 Jahre die Verurteilung wegfällt, definiert. Im Gegensate hierzu erachtet Capitant dieselbe für eine unbedingte Verurteilung, deren Volftreckung an den Sintritt einer Suspensivbedingung, welcher innerhalb einer bestimmten Frist ersolgen nuß, geknüpft worden ist. Vregeault, welcher hervorhebt, daß die wahre Vegriffsbestimmung erst später von der Jurisprudenz wird gesunden werden, erklärt die bedingte Verurteilung als eine solche, welche einerseits unter der das Urteil betreffenden Resolutivbedingung, daß dieses bei Wohlverhalten des Angeklagten mit allen seinen Folgen in Wegsall kommt, und anderseits unter der an die Strafvollstreckung sich heftenden Suspensivbedingung, daß diese erst beim Vegehen einer neuen Strafthat durch den Verurteilten eintritt, ergangen ist.

Wenn man diese Flut von Meinungen überblickt, so ist nicht zu verkennen, daß die Neuheit der Sache es zu einer ausreichenden Klärung noch nicht hat kommen lassen. Es hat wie so häufig die Übertragung zivilrechtlicher Begriffe auf das Gebiet des Strafrechtes Verwirrung nach sich gezogen. Es handelt sich um ein selbständiges Institut des modernen Rechtes, daß sich nicht ohne weiteres in die vorhandenen Schemata einzwängen lassen will. Auszugehen wird davon sein, daß wir einen Urteilsspruch vor uns haben und zwar eine Schuldigsprechung. Dieselbe unterscheidet sich zunächst in nichts von jedem andern verurteilenden Erkenntnisse, da sie objektiv die Strasthat und subjektiv die Thäterschaft sesstscht, ein vorhandenes Strasgeset zur Anwendung auf den Fall bringt und eine gesehliche Strase nebst deren etwaigen Nebensolgen gegen den Schuldigen verhängt, diesen auch in die Kosten des Versahrens nimmt und zus

treffendenfalls Schadenserfat ihm auferlegt. Es kann sich dem= nächst noch die Rechtsmittelinftanz anschließen, ohne daß sich irgend etwas Auffälliges darböte. Erft mit dem Augenblicke, wo nach der Rechtstraft die Strafvollstreckung im gewöhnlichen Laufe der Dinge beginnen sollte, bietet sich etwas von der Norm Abweichendes. Aber auch nur etwas. Denn wie die bedingte Verurteilung nicht alle Berbrecher trifft, sondern nur eine Rategorie derselben, und diese auch wieder nicht vollständig, sondern nur diejenigen Personen, welche der Gerichtshof unter den gegebenen Voraussetzungen deffen für würdig erachtet, so tritt für biese letteren auch wiederum nur eine teilweise Befreiung von der Regel ein: nur die derzeitige Voll= ftreckung der Hauptstrafe wird ausgesetzt, nicht die von deren Nebenfolgen. Diese Strafaussetzung wird man nun aber beffer als an gewisse Voraussehungen, nicht als an Bedingungen geknüpft bezeichnen. Denn mit dem Worte "Bedingung" verbinden sich unwillfürlich bie Borftellungen des Obligationenrechtes, die bei Berhältniffen wie den in Rede stehenden nur eine übertragene Bedeutung haben können. Lassen wir also sowohl die Sufpensiv- wie die Resolutivbedingung aus bem Spiele; ihre Folgen im zivilrechtlichen Sinne treten hier nicht ein. Die Anwendung dieser Begriffe hat dem ganzen Institute zu dem schiefen Ramen der bedingten Berurteilung verholfen, obwohl das Urteil felbst ein unbedingtes ift. Und wie wenig zutreffend sie find, ersieht man daraus, daß man mit gleichem Rechte von einem Urteile mit bedingtem Strafvollzuge wie unter Umkehrung diefes Bildes von einem folden mit bedingtem Straferlaffe fprechen tann. Sieht man von einer figurlichen Bezeichnung ab, jo bleibt als das Charafteristische der neuen Ginrichtung übrig, daß der Strafvollzug zu einem Teile an die Voraussetzung gebunden ift, daß der Verurteilte innerhalb der gesetlichen Bewährungsfrist keine neue Rechtsverletzung begeht. Die Rechtsfolgen, welche sich an die Nichtbewährung knüpfen, find für die Definition unwesentlich. Und von denen, welche das Wohlverhalten nach sich zieht, ift charakteristisch nur der Umftand, daß dieses die Riktion, es sei die Berurteilung niemals erfolgt, zu bewirken vermag.

Ohne in die Debatten, welche bei uns über das Wesen der bedingt Berurteilung gepflogen werden, eingreifen zu wollen, kann

Berengs französische Recht der mit Strafaussetzung verbundene Definition &, welcher als eigenartiges Gebilde des modernen Rechtes ein andresn ift, definiert werden als Schuldigspruch, bei welchem

die Vollstreckung der Hauptstrafe mit der Maßgabe ausgesetzt wird, daß, falls der Verurteilte innerhalb einer Bewährungsfrist von 5 Jahren keine der im Gesetze vorgesehenen neuen Rechtsverletzungen begeht, die stattgehabte Verurteilung als nicht erfolgt gilt. Es ist dies allerdings nichts anders als eine Viedergabe des Gesetzes selbst; ich vermag aber auch für das französische Recht eine aus dem Erlasse des Gesetzes vom 26. März 1891 herzuleitende Notwendigkeit weitaussehender juristischer Konstruktionen nicht zu erblicken, da die einzelnen Vestandteile, aus denen sich das Ganze zusammensset, und für die ich allerdings selbstwerständlich die Unterbringung unter höhere Gesichtspunkte als wünschenswert, ja als erforderlich anerkenne, altbekannte Begriffe sind.

Denn auch die Aussetzung der Strafvollstreckung ift für Frankreich in gleicher Art, wie sie jett in gewissen Grenzen allgemein eingeführt worden, nichts Neues, da sie wenigstens hinsichtlich eines Spezialfalles bereits in praktischer Geltung war. Es ist mir aufgefallen, daß die frangösische Litteratur bisher keinen Sinweis barauf enthält. Die Sache findet sich jedoch und zwar in übereinftimmender Wortfassung in Art. 2 des bereits erwähnten Gesetses vom 14. August 1885. Bei Regelung der nach Berbüfung der Balfte - beim Rudfalle zwei Drittel - ber Strafzeit, jedoch nicht vor Ablauf von 3, beziehungsweise 6 Monaten zuläffigen bedingten Freilassung heißt es, daß, falls die Hauptstrafe an sich die Strafe der Relegation nach sich ziehen müßte, il pourra être sursis à l'exécution de cette dernière mesure; der Berurteilte bleibt dann vorbehaltlich des bei schlechter Führung desselben innerhalb 10 Jahren zulässigen Wiberrufes vorläufig in Frankreich. Hier hat man genan dieselben Gesichtspunkte, welche sich bei ber bedingten Berurteilung geltend machen: Bewährungsfrist, Voraussetzung bes Wohlverhaltens, Erlöschen der Strafe in diesem, Bollstredung derfelben im entgegengesetten Falle. Nur breht es sich nicht um rich= terliche Anordnungen, sondern um Sandlungen der Berwaltungsbehörden.

Ebenso ist die Rechtsfolge, daß eine stattgehabte Berurteilung als nicht geschehen betrachtet wird, keine Neuerung in Frankreich. Sie sindet sich unter anderm beim Kontumazialurteile auf erhobenen Einspruch, betress dessen schon art. 187 code d'instruction criminelle in wörtlicher Übereinstimmung mit unserm Texte sestssetzt la condamnation par desaut sera comme non avenue.

Man sieht, daß, wenn man sich auf Konstruktion der bedingten Berurteilung für das französische Recht einlassen will, man nicht bei unserm neuen Gesetze einzusehen hat, sondern auf die von dempselben vorgefundenen Rechtsbegriffe eingehen müßte; und das würde hier zu weit führen.

Die zahlreichen Kontroversen zu besprechen, welche teils von den Kommentatoren aufgeworfen werden, teils in den bisher ver= öffentlichten gerichtlichen Urteilen zu Tage getreten find — die 11. Kammer des tribunal de la Seine wandte das Gesetz bereits am Tage nach seinem Inkrafttreten zweimal an —, würde an biefer Stelle nicht von allgemeinem Interesse fein. Bervorzuheben burfte nur noch fein, daß auch Ausländer Anfpruch auf die Wohl= thaten dieses Gesetzes haben. Ob fie allerdings mehr die Unnehm= lichfeiten der bedingten Verurteilung ober die Schärfen der Be= ftimmungen über den Rückfall, zu denen wir uns jest wenden, er= fahren werden, wird erft die Bukunft lehren. Jedenfalls ift es charakteristisch, daß bei den Beratungen über das neue Gesetz gegen die Spione, das bisher befinitive Annahme noch nicht gefunden hat, der Antrag geftellt worden ift, es follte die Anwendung des ersten Teiles der loi Berenger auf die Spionage ausgeschlossen merben.

Die zweite, für uns minder wejentliche Salfte des Gefetes vom 26. März 1891 beschäftigt sich mit ber Underung der Strafen für den Rückfall. Dieser Teil hat mannigfache Umwandlungen er= fahren. Nach dem urfprünglichen Borichlage Berengers sollten für jeden Rückfall immer mehr steigende Strafen unter Ausschluß mil= bernder Umftände verhängt werden. Der Senat nahm jedoch bas Gefet in folgender Fassung an. Beim Rückfalle von Verbrechen zu Vergehen, folle die Strafe auf mindestens 4 Monate Gefängnis bemeffen werden, beim Rückfalle von Vergeben zu Vergeben aber, falls die Borftrafe 3 Monate Gefängnis ober weniger betrug, nicht unter die Höhe der Vorstrafe, bei einer größern Vorstrafe nicht unter 3 Monate Gefängnis finken; bei jedem neuen Rückfalle endlich folle die Strafe sich um 1 Monat Gefängnis erhöhen, ohne den Böchstbetrag der gesetlich angebrohten Strafe übersteigen zu durfen. Die Deputiertenkammer verwarf bies, und das Schlußergebnis mar die Annahme des Gefetes in dem oben aufgeführten Wortlaute.

Durch diese ist ein etwas buntscheckiger Rechtszustand geschaffen worden. Zunächst was die Voraussetzungen des Rückfalles anlangt.

Es ist diesbezüglich ein lebhafter Streit unter den Franzosen. Auf ber einen Seite stehen bie Anhänger von Ortolan und Leveille, welche im Anschlusse an den code penal generell jeden Rückfall als Straffchärfungegrund ansehen, auf der anderen Faustin Belie und Chauveau mit ihrem Gefolge, welche nur Wiederholung der speziellen Kategorie strafbarer Handlungen gelten lassen wollen. Man hat nun zwischen beiden Richtungen einen Ausgleich versucht, bei bem zu beachten ift, daß das neue Gefet vom 26. März 1891 fich weder auf den Ruckfall von Verbrechen zu Verbrechen, insoweit es sich nicht um Gefängnis, sondern um eine entehrende Leibesstrafe ober um eine nur entehrende Strafe handelt, noch auf ben bei Übertretungen bezieht. Darnach ftellt fich bie Sache fo, bag beim Rudfalle von Berbrechen zu Berbrechen, von Berbrechen zu Ber= geben, von Bergeben zu Berbrechen und bei Übertretungen jeder, auch der ungleichartige Rudfall, hingegen bei dem von Vergeben 311 Bergeben nur ber gleichartige einen Straffcharfungsgrund abgibt. Ferner ift bei bem Rudfalle von Berbrechen zu Berbrechen, insoweit folder, wie gefagt, nicht unter das neue Befet, fondern nach wie vor unter art. 56 code pénal fällt, und bei den Über= tretungen feinerlei Zeitablauf von irgend welchem Ginfluffe, mah= rend bei den durch das Gesetz von 1891, welches in dieser Sinsicht Belgiens Gesetzgebung nachahmt, betroffenen Arten der Rückfällig= feit unbescholtene Führung innerhalb 5 Jahren die Schärfung der Strafe wegfallen läßt.

Aber auch hinsichtlich ber Art ber Bestrafung ist ein durchgreisender Unterschied in Geltung geblieben. Denn während bei dem noch jetzt nach dem code penal zu beurteilenden Rückfalle von Verbrechen zu Verbrechen das Wesen der Rückfallsstrafe darin liegt, daß an Stelle der Strase, welche das Verbrechen sonst nach sich gezogen hätte, die nächstschwere Strasart, an deren Zahl Frankreich viel reicher ist als wir, tritt, erfolgt bei den nach dem Gesetz vom 26. März 1891 zu ahndenden Arten der Rückfälligkeit nur eine rechnungsmäßige Erhöhung der an sich verwirkten Sühne der That unter Beibehaltung der Strasart. Dieses Prinzip war allerdings sichon das des bisherigen Rechtszustandes.

Bei dessen Abänderung wurde von dem Gedanken ausgegangen, daß jeder Rückfall die Bermutung einer Bermehrung der Berderbts heit des Thäters begründet und deshalb eine Bergrößerung der sozialen Gefahr in sich trägt. Daher ließ man die Bestimmungen

über den Rückfall von Verbrechen zu Verbrechen unverändert, indem diese von ausreichender Wirksamkeit nach beiden Richtungen erschienen. Unr den Fall, in welchem für das neue Verbrechen lediglich Gefängnis zu verhängen ist, zog man mit in den Areis der abzuändernden Satungen und schuf nun drei Abstusungen: den Rückfall in ein mit Gefängnis zu ahndendes Verbrechen oder in ein Vergehen nach einer Vorstrafe wegen Verbrechens von mehr als einem Jahre Gefängnis (art. 57), den Rückfall nach einer in gleicher Höhe wegen eines Vergehens erlittenen Vorstrafe in dassselbe Vergehen oder in ein nur mit Gefängnis bedrohtes Verbrechen (art. 58, 1), beide zusammen la grande récidive genannt, und den Rückfall nach einer wegen eines Vergehens erkannten, ein Jahr Gefängnis oder weniger betragenden Vorstrafe in das nämliche Vergehen (art. 58, 2), la petite récidive geheißen.

Von diesen bietet der Rückfall von einem Verbrechen zu einem

Von diesen bietet der Rückfall von einem Verbrechen zu einem Vergehen oder einem dem gleichstehenden Verbrechen (art. 57) außer der durchweg auftretenden Neuerung der fünfjährigen Frist die Abänderung gegen das bisherige Necht, daß, wenn die jetzt zur Anklage stehende That nur mit einer Geldstrase gefühnt wird, keine

Straffchärfung mehr eintritt.

Bei dem Rückfalle von Vergehen zu Vergehen oder dem gleichsstehendem Verbrechen nach einer Vorstrafe von mehr als einem Jahre Gefängnis (art. 58, 1) hat sich der eigentümliche Zufall ereignet, daß die derzeitige Fassung des Gesetzes auf einem Misverständnisse beruht. Die Deputiertenkammer hatte auf Varthous Vorschlag die Worte "coupable du même délit" durch "coupables d'un délit" ersett und damit auch ungleichartigen Rückfall in diesem Falle als strafschärfend hingestellt. Bei Rücksehr des Gesetzentwurses in den Senat glaubte Verenger, daß es sich hier um einen Drucksehler handle, und auf seine Anregung ließ der Senat wieder "du même délit" an Stelle von "d'un délit" bei Gelegenheit der übrigen Abänderungen treten. Des Hinz und Herzgehns des Gesetzentwurses müde, ließ es dann die Deputiertenkammer bei diesem Wortlaute bewenden, obgleich sie auf dem prinzipiellen Standpunkte stand, daß die Spezialität des Rücksalles bei schwereren Strafthaten nicht als Ersordernis aufgestellt werden dürse. Die Folgen dieser auf einem Irrtume beruhenden Gesetzes bestimmung sind immerhin recht gewichtige. So hat, wie aus dem Journal "le droit" vom 10. April 1891 zu ersehen — das Urteil

ift nachher auch in der Schaffhauserschen Zeitschrift Nr. 10 vom 1. Juni 1891 S. 98 abgedruckt worden — in Paris am 9. April 1891 ein gewisser Gruot vor den Gerichtsschranken gestanden, welcher 53 Vorstrafen erlitten hatte und über 21 Jahre im Gefängnisse gewesen war, aber trozdem nicht als Rückfälliger im Sinne des neuen Gesetzes angesehen werden konnte, weil er das gerade zur Anklage stehende Vergehen innerhalb der letzten 5 Jahre nicht, obwohl früher wiederholt, begangen hatte.

Es ist nicht zu verkennen, daß, wie die Kommentatoren bes Gejetes übereinstimmend hervorheben, deffen Bestimmungen über die grande récidive nicht die beabsichtigte aggravation, sondern eine atténuation gegenüber dem bisherigen Rechtszustande ents halten. Denn das Strafmaß ist geblieben, mahrend bei einer für die neue Strafthat zu verhängenden Gelbstrafe feine Verschärfung mehr eintritt, beim großen Vergehensrückfalle die Spezialisierung eingetreten ist, und eine fünfjährige gute Führung jede Nückfallsstrafe in Wegfall bringt. Letteres ist ein Ausbau desselben Ge-bankens, welcher der bedingten Verurteilung zu Grunde liegt. Man hat fich aber gerade badurch, daß biefe beiden Gebiete gleich= zeitig in einem Gefete behandelt murden, zu einer großen Schematifierung verleiten laffen; denn zweifellos hatte man bei einer abgesonderten gesetzlichen Regelung des zweiten Teiles des Gesetzes nicht die kurze fünsjährige Frist gewählt. Hierzu konunt, daß man im Art. 58 einfach in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. Mai 1885 die Polizeiaufficht beitigt, aber nichts an deren Stelle gefet hat. Allerdings tritt für diese bennoch auf einem Umwege, wenigstens insoweit es sich um die wichtigsten Vergehen handelt, das Aufent-haltsverbot auf Grund von Spezialbestimmungen des code penal wieder ein. Nach alledem ist es eine zwar scharfe, aber doch für eine Reihe von Fällen zutreffende Kritik, wenn gesagt worden ist, das neue Gesetz gewähre rücksichtlich der grande récidive eine Art Umnestie für diejenigen Berbrecher, welche klug genug sind, sich fünf Sahre nicht fangen zu laffen.

Glücklicher, ja allseits zusriedenstellend war der Griff der petite récidive. Hier hatte der code pénal gar keine Schärfungsstrafe, da die Wiederholung von Vergehen begrifflich kein Rückfall war, solange keine Vorstrafe von mehr als einem Jahr Gefängnis erfannt war. Es war dies, wie es in dem ersten Verichte Verengers heißt, ein dem Verbrechertum vorbehaltenes Feld, auf dem dasselbe

feinen Gelüften freien Lauf laffen konnte. Und wie nachhaltig fich dasselbe diefer "seiner privilegierten Domane" bemächtigt hat, zeigt am deutlichsten das Gebiet des vol. Wegen diefes Vergebens wurden 1887 im gangen 36 219 Personen zu Gefängnis verurteilt, davon nur 2553 oder 7 % zu mehr als einem Jahre. Rücksichtigt man auf alle Vergehen, so sind nur 3 % dieser mit mehr als einem Jahre Gefängnis geahndet worden. Dabei waren unter den erstern rund 20 000, unter ben lettern 80 000 Individuen, die bereits im Gefängnisse gesessen hatten. Frankreich hat sich also auf diesem Felde seine Verbrecher selbst durch eine Lücke in der Gesetzgebung großgezogen. Bei ihrer Ausfüllung hat man mit gutem Bedacht nur den gleichartigen Rückfall und ben diefem gleichgestellten vol, escroquerie und abus de confiance einerfeits, vagabondage und mendicité anderseits - mit erhöhter Strafe belegt, weil der ungleichartige Rückfall von Vergeben zu Vergeben keinen besonders bedrohlichen Charakter zeigt. Und hier ist auch die fünfjährige Frift eine angemeffene, ba sich beim Spezialruckfalle die Wieder= holung der Strafthat erfahrungsmäßig in kurzer Zeit, oft gerade bald nach der Strafverbüßung ereignet. Es wäre aber zu bebauern, wenn fich die gerichtliche Pragis auf den Standpunkt ftellen follte, welchen das Appellgericht zu Paris in feiner Sigung vom 21. April 1891 eingenommen hat. Nach diesem in der mehr= erwähnten Schaffhauserschen Zeitschrift und zwar in der Nr. 10 vom 1. Juni 1891 S. 100 abgedruckten Urteile verbietet es der Grundsat, daß Strafgesetze nicht auf frühere Fälle zuruchezogen werden burfen, diejenigen Fälle mit zur Berechnung des Ruchfalles zu ziehen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 26. März 1891 abgeurteilt worden sind. Ich vermag diese Auffassung, welche die Anwendung eines wesentlichen Teiles des neuen Gesetzes vor= läufig lahm legen würde, weder angesichts des Gesetseswortlautes noch nach dem geltend gemachten allgemeinen Rechtssate zu billigen.

Die Ausmessung der Strase selbst wird bei ihrem Multiplikationssinsteme sowohl für den großen wie für den kleinen Rückfall einem deutschen Juristen nicht zusagen, weil wir bei unsrer Gesantanschauung uns gegen derartige Satungen, welche eine schablonensmäßige Berechnung, sei es auch nur des Strasmindestmaßes, aufstellen und teilweise das Maß der jetzt verwirkten Strase von der zufälligen Höhe der Vorstrase abhängig machen, grundsählich ablehnend verhalten. Schon unsre gegenüber der französischen doch

ungleiche milbe Gesetzgebung führt zu Barten. Erst fürzlich urteilte die II. Straffammer des königlichen Landgerichtes II Berlin über einen Fall, wo eine Magd, welche zwei Diebstahlsvorstrafen hatte, einem andern Gefinde derfelben Berrichaft ein Brot gestohlen und, um für ihr eignes uneheliches Rind Geld zu haben, verkauft hatte. Das Strafmindestmaß von brei Monaten Gefängnis, auf bas unter Unnahme mildernder Umftände erkannt wurde, muß als ein un= verhältnismäßig hohes erscheinen, wenn man erwägt, welche Thaten fonst durch eine dreimonatige Gefängnisstrafe gefühnt zu werden pflegen. Sätte die Thäterin etwa eine Kiste erbrochen, um zu dem Brote ju gelangen, jo hatte fie mindeftens ein Sahr Gefangnis erhalten muffen. Uhnliche Falle wiederholen fich häufiger bei geringfügigen Diebstählen an Brennmaterialien, Blumen u. bgl.; fogar Parfum hat hierbei ichon eine Rolle gespielt. Das mechanische Multiplizieren mußte in Frankreich einen geradezu unerträglichen Rechtszuftand ichaffen, wenn nicht neben ben harten Strafbestimmungen ber art. 463 c. p. feine Wirksamkeit behalten hatte und noch behielte, wonach beim Vorhandensein mildernder Umftande die wesentlichsten Strafherabsebungen guläffig find.

Dies ift der Stand der Dinge in Frankreich. Sollen wir ans ihm einen Rudichluß für Deutschland machen? Immer allgemeiner wird die Überzeugung, daß unfre ftrafrechtlichen Buftande befferungsbedürftig find. Bon immer mehr Seiten wird vornehmlich auf die bedingte Verurteilung als auf eines der mancherlei Abhülfemittel bingewiesen. Die Praxis zeigt sich wenigstens in ihren obern Spigen abgeneigt gegen beren Ginführung, und die Ministerien verhalten sich mindestens abwartend gegen diese Neuerung. Die Unhänger derselben haben teilweise durch Übereifer der Sache geschadet. Denn es ist nicht zu verkennen, daß es gewichtige Grunde find, welche warnend auf ichwere Schaden hinweifen, die dieses Rechtsinstitut begleiten werden. Um vollständigften hat Simonfon, für die bedingte Verurteilung, Berlin, Bahlen, 1890, die Einwände, wie fie bisher in unfrer Litteratur aufgestellt worden, dahin zusammengefaßt: das bedingte Urteil verlett die Grund= pringipien des Strafrechtes; es führt zu einer Rechtsungleichheit, benimmt das Vertrauen in eine unparteifiche Rechtspflege und wird vom Bolke nicht verstanden; es mindert die Birkfamkeit der in ben Strafgeieten enthaltenen Drohung; es ist psychologisch und pada=

gogifch anfechtbar; es bereitet praktische Schwierigkeiten, und es überträgt dem Richter ein ihm nicht zukommendes Begnadigungs= recht. Je nach dem Standpunkte, ben man einnimmt, wird man den einen oder den andern dieser Gründe gelten laffen oder verwerfen; wie man sich aber auch stellen möge, wird man es nicht leugnen können, daß immerhin gemiffe Bedenken auf jeden Fall unzertrennlich von der bedingten Berurteilung sein werden. Und auf ber andern Seite seben wir aus ben Zusammenstellungen, welche Worms für alle in Betracht fommenben Länder und andre fonft gemacht haben - Gruber gibt im erften Sefte bes Gerichts= faales für 1891 hinsichtlich Amerika eine Ergänzung -, welche überaus gunftigen Erfolge die bedingte Verurteilung in ihren beiben Arten bisher erzielt hat. Gine Kulturnation nach der andern nimmt diese Neuerung auf, Frankreich hat es jetzt gethan, Österreich wird ihm folgen. Sollte dies nicht für ben guten Kern fprechen, ber in ber Sache liegt? Sollte bies nicht heißen, daß fein Bolf sich auf die Dauer diesem Rechtsinstitute wird verschließen können, und wollen wir die letten sein, die wir doch sonst auf so manchem Gebiete zu ben ersten gehören? Gemiß ist Überstürzung gerade auf strafrechtlichem Gebiete eines ber schlimmften Ubel, beren fich der Gesetzgeber schuldig machen kann. Und namentlich hinsichtlich der in Rede stehenden Frage wird Borficht geboten sein. Sollte aber nicht auch ben größten Zweiflern begegnet werden, wenn wir vorläufig nur für jugendliche Perfonen, betreffs deren am bringendften Abhilfe geboten ift, und für welche diese Frage wirklich als spruch= reif wird betrachtet werden konnen, die Berurteilung mit bedingter Strafvollftredung in Deutschland einführten? Dber wenn man fich bem Professor Meyer in bessen Gutachten über biese Frage -Berhandlungen des XXI. deutschen Juriftentages, Berlin, Guttentag 1890, Band I, Seite 206 ff. - auschließen will, für diese und für weibliche Personen, auch wenn lettere zur Zeit der That das 18. Lebensjahr bereits überschritten haben? Gewiß murbe ein solches Vorgehen den erhobenen Bedenken Rechnung tragen und doch ohne sonderlichen Nachteil die Probe ermöglichen, ob sich, wie die Anhänger der bedingten Verurteilung behaupten, diefe auch für den deutschen Bolkscharafter eignet. Dann behält auch die Gesetgebung, wenn sie sich nicht von vornherein zu einem Mehr entschließen will, die Bewegung in ihrer Sand, ohne befürchten zu muffen, daß fie bereinst von ihr werbe gedrängt werben. Denn das ist sicher: ber Gebanke, ber in unscheinbaren Anfängen in Boston Gestaltung gewann und dann seinen Siegeslauf begonnen hat, wird seinen Singang auch in unsre Gesetzgebung sinden. Freilich wird seine Ausbildung dann auf deutsche Sitte und Art Rücksicht nehmen müssen und wie von den andern Borbildern, so auch von dem jetzigen französischen zu lernen haben, ohne doch eines derselben ohne weiteres auf unsre Zustände übertragen zu können.

Bmei neuere Bücher über die Pariser Gefängnisse. 1) Bon Brof. A. Gautier in Genf.

Infolge eines eigentümlichen Zusammentreffens find im Jahre 1890 beinahe gleichzeitig zwei umfangreiche Bücher erschienen, welche fast den nämlichen Titel tragen, und die beide ein und dasselbe ungemein anziehende Thema behandeln: Die Gefängniffe von Baris und ihre Insaffen. Allein damit hat jede Ahnlichfeit zwischen ihnen ein Ende; es hielte schwer, fich einen ftarfern Gegensat porzuftellen, als er zwifchen beiden Berken befteht, einen Gegenfat, den gerade die Uhnlichkeit der Titel noch schärfer hervortreten läßt. Die beiden vorliegenden Studien meifen in allem und jedem eine tiefgehende Berfchiedenheit auf, fie unterscheiden sich durch ihr Außeres, durch ihren gesamten Inhalt, durch die Natur und Methode der angestellten Untersuchungen, durch ihre miffenschaftlichen und philosophischen Tendenzen, durch den Beruf ihrer respektiven Berfasser. Auf der einen Seite schildert uns ein Argt, ein ehemaliger Interner des Centrallaga= retts ber Barifer Gefängniffe das Leben feiner Rranken; er zeigt uns fozusagen nach der Blöße des Lebens aufgenommene Augenblicksbilder; auf der andern Seite erklärt ein Jurift (freilich ein Jurift, ein wenig in dem Sinne, welchen die italienische Schule migbrauchlich mit diesem Ausdrucke verbindet, einer von denen, welche ihr Ohr hartnäckig jedem verschließen, der ihnen von Anthropologie oder Reform des Strafrechts reden will), ein im Berufe alt gewordener Richter die Einrichtung und Leitung der Gefängnisse der Sauptstadt, nachdem er uns zuerst feine Meinung über die ftrafrechtliche Berantwortlichkeit außeinandergefett hat. -Wenn man den Namen, die Geschichte, den Bauftil und die innere Ginrichtung eines jeden der Barifer Gefängniffe fennen lernen, wenn man wiffen will, welche Arten von Gefangenen fie umichließen, wo die Untersuchungsgefangenen, wo die von den Buchtpolizeigerichten Berurteilten, wo die Frauen, die Rinder und die jum Tode Berurteilten untergebracht find; wenn man wiffen will, welches Strafvollzugssystem in jeder einzelnen Anftalt zur Anwendung kommt, wie die Arbeit

¹⁾ Les Prisons de Paris et les prisonniers, par Adolphe Guillot, juge d'instruction à Paris. Paris, Dentu. 1890. Les habitués des prisons de Paris, études d'anthropologie et de psychologie criminelles par le Dr. Emile Laurent, ancien interne à l'Infirmerie centrale des Prisons. Paris, Masson 1890.

beschaffen ift, welche die Gefangenen leiften muffen, wie die Reglements ihre Lebensweise, ihre Rahrung und Rleidung bestimmen, wenn man dies alles miffen will, fo muß man das Buch des herrn Untersuchungsrichters Guillot gur hand nehmen. Es liegt mir durchaus fern, das Intereffe und die Bichtigkeit ahnlicher Aufichluffe gu verkennen; ich ftelle lediglich feft, daß der Berfaffer feine Aufgabe nach der außern Seite behandelt hat und babei vielleicht ein wenig gu fehr an der Oberfläche haften geblieben ift. - Wenn man dagegen begierig ift die innere Seite der Frage fennen gu lernen, wenn man erfahren will, mer die gewöhn= lichen Gafte der Parifer Gefängniffe find, woher fie tommen, und woher fie nur allguoft wieder und immer wieder fommen, welche forperlichen und geistigen Eigentümlichkeiten fie tennzeichnen, wenn man über dies alles das unmittelbare Beugnis eines Mannes der Wiffenschaft hören möchte, welcher zwei Jahre lang Seite an Seite mit ber fo bunt jufammengewürfelten und noch fo unvollftandig gefannten Bevölferung gelebt hat, fo muß man das Wert des Dr. Laurent lefen. - Es ware leicht, ben gwifden beiden Berten beftebenden Gegenfat noch fcharfer hervorzuheben, allein es brangt mich, ju beren eingehender Betrachtung felbft überzugehen, und fo foliege ich dieje einleitenden Bemerkungen mit folgender Charafteriftit: Der Jurift hat ein philanthropisches Buch verfaßt, ber Argt hat fich als Kriminologe erwiesen. Man wird ohne große Mühe begreifen, daß zwischen zwei jo grundverschiedenen Werken jeder Berfuch eines ins einzelne gehenden Bergleichs taum Aussicht auf Erfolg haben dürfte; das Befte ift alfo, meines Grachtens, nacheinander den Inhalt eines jeden der beiden Arbeiten gu untersuchen.

I.

Beginnen wir mit dem zuerft erschienenen Buch, mit dem Bert des herrn Untersuchungsrichters Guillot. Zuerft, noch ehe man dasselbe geöffnet hat, fallt die prächtige - vielleicht zu prächtige - Ausstattung auf. Gewiß, Die Rutte macht nicht den Monch, und es ware kindisch, wollte man das leichte Befremden, welches einem beim Unblid des Buches anwandelt, ju einem ernften Einwand aufbauschen. Indeffen gibt es meiner Meinung nach eine gange Rlaffe von Lesern, welche der in die Augen fallende Ginband, die mit feuerroten Buchftaben getriebene Berichwendung mißtrauisch machen; viele Leute benten, daß ein ernftes Buch nicht dadurch gewinnen fann, daß es feinem Außern nach den Romanen von Ludovic Salevy gleicht. - Ohne darüber mit ihm rechten gu wollen, vermute ich ftart, daß der Berfaffer fein Bert mit Sinblid auf die Breife der Academie française geschrieben hat; die menschenfreundlichen Bestrebungen des Buches und selbst der ein wenig rührselige Untertitel: "Paris, welches leidet" - alles riecht von weitem nach dem Preis Monthyon. Wenn ich mich nicht irre, jo hat der Erfolg bas durchaus berechtigte Streben belohnt, und ich wünsche Berrn Buillot Glud bagu. Bielleicht haben nur die Rudfichten auf die Atademie in mehr oder minder unbewußter Beife auf die ftrafrechtlichen, in dem Werke entwickelten Theorieen abgefärbt; mit Recht oder Unrecht fteht die gelehrte Körperschaft eben nicht gerade in dem Rufe, den Neuerern gewogen gu fein, und herr Buillot hat fich ftreng innerhalb ber gebahnten Bege gehalten. Er erfennt dies übrigens felbst fehr bereitwillig und liebenswürdig an, denn er gefteht an irgend einer Stelle, daß er beabfichtigte, "ein wenig alte Philosophie" zu geben.

Der Verfasser will sich hauptsächlich an die bevorzugten Klassen, an die Glücklichen dieser Welt, wie er sie nennt, wenden. Er führt ihnen und zwar nicht ohne Emphase zu Gemüte, daß auch sie plößlich eines Tags mit dem Gestängnis Bekanntschaft machen können, wie das so bekannte Beispiel der Kommune am besten beweist. Er erinnert sie ganz richtig daran, daß es ihrerseits kein großes Berdienst ist, rechtschafsen und anständig zu bleiben, weil sie nicht die Bersuchung kennen lernen, wenigstens nicht jene Bersuchung, welche unbesriedigten Bedürsnissen entspringt. Die betressend Ausstührungen versolgen den Zweck, die Privilegierten aus ihrer strässlichen, trägen Ruhe und Gleichgültigkeit auszurütteln, sie anzueisern, etwas zu thun sür die, welche leiden, und für die, welche gefallen sind.

Aber wie geschieht dieser Fall felbst, wer trägt die Schuld daran, wie umf man über seine Folgen urteilen? Der Berfaffer sucht die Antwort auf Diese Fragen in zwei Rapiteln, welche betitelt find: "Die Bege zum Gefängnis" und "Die Berantwortlichkeit". Er entwickelt in ihnen folgendes Grundpringip: der Menich ift frei; es fteht in seinem Belieben, seine bofen Reigungen zu beffern; er wird erft durch allmähliche, aufeinanderfolgende Rapitulationen feines Willens jum Berbrecher. Ohne Zweifel find gewiffe, nicht zu verkennende außere Ginflüffe porhanden, welche bie Gefellichaft felbft mit einem Teil der Schuld qu belaften icheinen; es gibt "familiale Berbrechen", nämlich folche, welche in ber Unmoralität der Eltern, in dem von diesen gegebenen verderblichen Beispiel, in der Erniedrigung der Frau am häuslichen Serde ihre teilweise Erklärung finden: und es gibt "foziale Berbrechen", nämlich folche, welche durch folechte Ge= fete, durch die gewiffen Migftanden (Wettrennen, Bierhäufern mit weiblicher Be-Dienung, Garniwohnungen, Schlafftellen ufm.) gegenüber geübte Tolerang und por allem dadurch begünftigt werden, daß man an der Religion zweifelt und dieselbe offiziell vernachläffigt. Allein die genannten Ginfluffe üben teine unwiderftehliche. zwingende Macht über den Menschen aus, eine energische Anstrengung seines Willens genügt, sich ihnen zu entziehen. Gine eingehende Untersuchung läßt also in letter Inftang den Menschen als den einzig Schuldigen erscheinen, weil er der ihm umgebenden Berderbtheit nicht zu widerstehen verstanden hat oder ihr nicht widerstehen wollte. Das Berbrechen, eine rein moralische Sandlung, läßt fich nicht durch Grunde phyfifcher, äußerer Art erklären, sondern einzig und allein durch innere Borgange. Um die Entstehungsgeschichte einer Gesethegübertretung zu begreifen, ift es folglich durchaus nicht nötig, daß man fremde Rrafte, geheim= nisvolle Ursachen wie die Bererbung anruft; es gibt keine geborenen Übelthäter, die Berbrecher find gewöhnlich nicht, wie die Staliener behaupten, entartete, erblich belaftete Bersonen, sondern normale Menschen, deren Thätigkeiten beständig auf das Bofe gerichtet find. Es gibt nur frei geborene, zum Guten fähige Menschen, welche jedoch, weil sie dem Bosen nicht widerstehen, ihm nicht entgegenarbeiten, auf eine abschüffige Bahn geraten, erft unmoralische, dann unehrliche und ichließ: lich verbrecherische Sandlungen begehen. Das Berbrechen ift also keine Erscheinung, die mit einemmal und unvermittelt im Laufe eines fleckenlosen Lebens auftritt, es sproßt vielmehr in einem Boden empor, der durch die allmähliche, stufenweise Schwäche und Abstumpfung des Gewissens vorbereitet worden ift. Die Sate des herrn Guillot laffen fich furz dahin zusammenfaffen: das Berbrechen wird nicht von äußern Ginfluffen erzeugt; es ift niemals eine unabwendbare Not= wendigkeit, sondern ftets das Erzeugnis einer perfonlichen Schuld.

3ch trete nicht in eine Erörterung Diefer Theorie ein, sondern ich beschränke mich darauf, fie mit ein paar Worten darzulegen; fie liefert jedenfalls den genügenden Beweiß - wenn es eines folden bedürfte, - daß in der Welt der Juriften die orthodogen Rlaffiker noch nicht ausgestorben find. Obgleich die betreffenden Joeen vollständig den Ginfluß der fogialen Fattoren des Berbrechens verkennen, fo ift doch augenscheinlich, daß fie vom spekulativen Standpunkt aus recht annehmbar find. Sie find es fo fehr, daß fie lange Zeit hindurch unbeftritten geherricht haben, und daß gange Benerationen an fie wie an ein Evan= gelium glaubten. Allein der Berfaffer will noch einen Schritt weiter gegen, und so wagt er den etwas gefährlichen Bersuch, auf experimentellem Bege den Rach= weis des freien Willens zu erbringen. Mein Buch, fo fagt er im wesentlichen beruft auf dem Studium von Thatfachen; Taufende von Angeklagten find mir als Untersuchungsrichter in meinem Rabinett vorgeführt worden, und es gibt teinen beffern Beobachtungspoften als eben diefes Rabinett! Denn gerade mab= rend der Untersuchungshaft ift der Berbrecher gang besonders intereffant gu ftudieren, seine Personlichfeit ift dann noch unberührter, ursprünglicher als die der eigentlichen Gefangenen. Da die lettern ein und den nämlichen Lebensbedingungen unterworfen find, fo weisen fie fehr bald eine Bleichförmigkeit, eine gewisse Familienahnlichkeit auf, und darin liegt mahrscheinlich der Grund, daß man an das Borkommen eines besondern Berbrechertypus glaubt (ber fein andrer ware als der Inpus des Inhaftierten, den Emile Gautier1) befchrie: ben hat).

Nachdem der Berfasser so die Überlegenheit seiner Untersuchungsmethode feftgeftellt hat, fahrt er fort: Aus dem Berhor eines Angeklagten tann man gur Benüge erfahren, wie diefer jum Berbrecher geworden ift und auch, daß er freiwillig dazu geworden. Nein, diese Leute find nicht von vornherein für die Schande beftimmt, benn wenn bem fo mare, fo murben fie dem Bofen, als ihrem natürlichen Element zustreben, wie ein Bafferlauf einen Abhang hinunterläuft. Bas ift jedoch im Gegenteil der Fall? Biele fampfen gegen die Strömung an, welche fie abwärts reift, und alle find fich fo gut bewußt, daß das Berbrechen nicht ihr natürlicher Beruf ift, daß fie fich ju verbergen trachten, Entschuldigungs= grunde erfinnen, Gemiffensbiffe empfinden, bei den Beugenverhören gittern, daß sich das Bedürfnis geltend macht — und sie oft verdirbt — sich zu betäuben, daß fie zuweilen bewunderungswürdig ausgedachte Blane zu ihrer Flucht ausflügeln. Gie folgen alfo keinem blinden Inftinkt, fie gehorchen vielmehr vernünftigen und wohlüberlegten Beweggründen; oft analysieren fie fogar den Rampf, welchen ihr Gemiffen gegen ihre ftrafliche Begierbe aushalt, und fie turmen Sophismen auf, um fich in ihren eignen Augen von jeder Schuld freis sufprechen. Aus dem eignen Gingeftandnis der Berbrecher folgt alfo, daß fie durchaus nicht für das Bofe pradeftiniert und für das Gute unempfänglich find, wie man behauptet; fie find folglich Menschen, wie alle andern, nämlich freie Menichen.

Ift der versprochene Beweis wirklich erbracht worden? Herr Guillot ift davon überzeugt, und es gibt Leute, welche der nämlichen Meinung find wie er.

¹) Archives de l'anthropologie criminelle et des sciences pénales 15 Septembre et 15 Decembre 1888.

Ru diefen gehört unter andern Berr Arthur Desjardins, welcher in einem fürzlich erschienenen Artikel1) ber anthropologischen Schule ichon das Totenglockden läutet und erklärt, dieselbe sei an ihren eignen Unbesonnenheiten und an innern Zwistigkeiten gu Grunde gegangen. Die Staliener werden gewiß gegen das über fie verhängte Todesurteil Ginfpruch erheben. Zugegeben, daß fie allzufühn und rücksichtslos find, aber folgt daraus, daß die Willensfreiheit erwiesen fei? Und um auf herrn Guillot zuruckzukommen, was foll man von dem Gutachten benten, daß er bei ben Berbrechern über ihren eignen Seelenzustand einholt? Ich muß gestehen, daß ich mich demselben gegenüber etwas ffeptisch verhalte, nicht etwa weil die Aussage der handelnden Personen ein Moment bildet, das man geringschätig übergeben durfte, sondern weil es eine Regel des Brozeß: rechts und zugleich ein Gebot des gefunden Menschenverstandes ift, Zeugen nur über das zu befragen, mas fie miffen konnen. Wenn nun auch die Berbrecher frei sind, mas ja alles in allem möglich ift, so ift es doch durchaus sicher, daß fie davon nichts wiffen. Man darf unmöglich von diefen Leuten verlangen, daß fie binnen funf Minuten ein Problem lofen, welches ben Philosophen aller Zeiten fcmer zu benten gegeben hat. Wir wollen davon absehen, daß ein andrer Spruch befagt, niemand könne in feiner eignen Angelegenheit Zeuge fein, und daß auch von diesem Gesichtspunkte aus die von Herrn Guillot gesammelten Bekenntniffe2) nicht gang unverdächtig erscheinen. Nur zu oft kummert sich ber Angeklagte berglich wenig um die Wahrheit, er läßt sich vielmehr in erfter Linie angelegen fein, sich weißzuwaschen und belaftet zu diesem Zwecke einen Mitschuldigen oder erfinnt allerhand Entschuldigungsgründe. Meiner Überzeugung nach löft sich von den betreffenden Erzählungen für den Lefer der Eindruck los, daß er es mit etwas Künftlichem, nachträglich Ersonnenem zu thun habe, das in gewiffer Beziehung an die Beweggrunde erinnert, die folche Berfonen erfinden und vorschützen, welche nach ihrem Erwachen einer posthypnotischen lächerlichen ober unangenehmen Suggeftion gehorchen. Sind derartige Personen vielleicht auch frei, weil sie fich für frei erflären? Allem Anschein nach mußte man doch die aus ähnlicher Quelle stammenden Dokumente mit großer kritischer Reserve aufnehmen, und ich befürchte, daß in dieser Sinficht Berrn Buillots Experimentalmethode nicht ftreng wiffenschaftlich ist.

^{1) &}quot;Crimes et peines" (Verbrechen und Strafen) in der "Revue des Deux-mondes" vom 1. Januar 1891 S. 167 u. ff., ganz besonders S. 197.
2) Siehe zumal S. 148 u. ff.

Reformen jum Stillftand gebracht und Thaten burch hohle Deflamationen erfett haben. Wenn gerade von 1789 ab die Frage des Gefängnismefens das große Publikum leidenschaftlich interessierte, so sei der Grund hierfür in dem Umftand ju fuchen, daß fich die Gefängniffe mahrend der revolutionaren Sturmjahre mit Myriaden ehrlicher Leute, unichuldiger Opfer gefüllt hatten, deren unglückseliges Los die allgemeine Sympathie erwecken mußte. — Die Tendenz blickt deutlich durch die betreffenden Ausführungen hindurch, und so wird es nicht munder nehmen, daß herr Guillot eine mit dem Lob nicht fargende Totenklage um die Baftille anftimmt, ein armes Gefängnis, dem man viel zu viel Übels nachgesagt, und das nur eins gegen sich hatte: fein rauhes, wenig einladendes Außere. Es wird ferner nicht wunder nehmen, daß fich der Berfasser über die Abteilung der Ausstellung von 1889 für Straf- und Gefängnismesen beklagt und vielleicht in etwas naiver Beise beklagt. Seiner Meinung nach war dieselbe ungerecht organifiert, fo daß fie wesentlich jur Berketerung der Bergangenheit beitragen mußte. "Man hat," fagt er mit Bezug barauf, "die ehemaligen Gefängniffe burch eine Unhäufung von Greueln dargeftellt; dagegen hat man die modernen Straffpfteme bis in den himmel erhoben und zu diesem Zweck mit veinlichster Sorgfalt ihre Fleden und Schmächen verichleiert." - Ich gebe gern zu, daß der erhobene Borwurf ein Körnchen Bahrheit enthält, aber foll nicht jede offizielle Ausstellung einen Fortschritt gegenüber ben porausgehenden Epochen zeigen? Und mit Rud= ficht auf dieses Ziel ift es nicht immer ratsam, die gange Wahrheit zu fagen. Musstellungen sind beshalb zuweilen genau so trügerisch wie Grabschriften.

Dem hiftorischen Teil des Werks mit seinen Alagen ziehe ich bei weitem die Seiten vor, welche von Geifteskranken als Verbrechern handeln. Herr Guillot zeigt in augenfälliger Weise die praktische Wichtigkeit der Frage und die soziale Gefahr, welche aus dem gegenwärtig üblichen Gehenlassen erwächst. Was geschieht in der That? Die im Laufe einer Untersuchung für nicht verants wortlich erklärten Angeklagten werden einsach der Polizeipräsektur überwiesen, welche sie oft auf administrativem Wege in Freiheit setzt. Die auf Grund irrensärztlicher Untersuchungen und Gutachten freigesprochenen Verbrecher werden ebenso häufig freigelassen, da man nicht recht weiß, was man mit ihnen ansangen soll.1)

Bas endlich Verbrecher anbelangt, welche vermutlich geisteskrank, halb wahnssinnig sind oder die zu den so höchstegefährlichen Alfoholikern gehören, so werden dieselben aus den Gesängnissen in die Spitäler geschickt und finden nirgends dauernde Aufnahme. Die betressenden Verhältnisse verschulden ein gut Teil der Dramen, welche sich hin und wieder in den Straßen von Paris abspielen. Der Verfasser vollter deshalb auch in dieser Frage (einmal ist keinmal) mit der ansthropologischen Schule und sordert energisch die Errichtung besonderer Anstalten, halb Krankens, halb Strassäuser, in denen derartige Unglückliche untergebracht werden können.

¹⁾ In Genf erlaubt das Gesetz vom 19. März 1887, daß in zweiselhaften Fällen der Jury die Hilfsfrage nach Geisteskrankheit gestellt wird. Lautet die Antwort bejahend, so ersolgt die Freisprechung des betressenden Angeklagten, jesdoch kann auf Besehl des Gerichtshofs hin das freigesprochene Individuum so lange in Gewahrsam behalten werden, die die nötigen Formalitäten behufs seiner überführung in ein Irrenhauß ersüllt worden sind. Das Prinzip, welches dem Gesetz zu Grunde liegt, kann mit Necht kritisiert werden, dieses selbst hat sedoch in der Proxis gute Dienste geleistet.

Ich übergehe ein Kapitel, in welchem der Berfasser von den Verbrechen aus Leidenschaft spricht und mit gutem Fug und Necht über das alle Grenzen überschreitende komödiantenhaste Unwesen klagt, das sich anläßlich sensationeller Pariser Gerichtsverhandlungen breit macht. Aus dem betressenden Kapitel sei nur nebensbei ein Eingeständnis verzeichnet, das behalten zu werden verdient: "Die Jury hat dem Revolver zu einem Ersolge verholsen!" Kommen wir nun zu der Besschreibung der Gefängnisse des heutigen Paris.

1. Da haben wir junächst das Depot der Polizeipräfektur zu ermähnen, das "Gefängnis für jedermann", die große Kloake, in welche sich beständig der Inhalt der Polizeiwachen ergießt. Dort muß sich jeder neue Anköminling einer anthropometrischen und photographischen Aufnahme unterwerfen, und zwar noch ehe feftgeftellt worden, ob er in Saft bleibt oder nicht, mas jedenfalls ein wenig schnell verfahren heißt. Übrigens kann man sich kaum etwas Erbarmlicheres denken als die Ginrichtung diefes Gefängniffes, welches von Grund auf eines Umbaus bedarf. Aur hervorragende Verbrecher werden in den Zellen untergebracht, deren Zahl nicht genügend groß ift; das geringere Bolk wird in buntem Durcheinander in ungeheuren Sallen zusammengepfercht, wo es mitten "im Ungeziefer und Schmut eine Art Feldlager" improvisiert. Dazu kommt noch, daß der im Depot Inhaftierte ju vollständigem Müßiggang verurteilt ift, und dag er, falls er nicht die Mittel besitt, sich bei der Kantine oder außerhalb zu verköftigen, fclechte und ungenügende Rahrung erhalt. Der Aufenthalt im Depot follte por schriftsmäßig nicht länger als 24 Stunden dauern, es ift jedoch nicht felten, daß Angeklagte 5 und 6 Tage daselbst verbleiben, entweder weil die Abergabe der Prozegakten verzögert worden ift, oder auch weil dem Untersuchungsrichter daran liegt, den Beschuldigten zur Sand zu haben, ohne daß Dieser wiederholt zwischen seinem Kabinett und dem Gefängnis hin und her transportiert werden muß. Während diefer Zeit nimmt das "Petit Parquet" (die Abteilung ber Staatsanwaltschaft für Boruntersuchungen und fleine Bergeben), das feinen Sit im Juftizpalast hat, wo auch das Depot gelegen, die erften Berhöre und eine fummarische Untersuchung vor. Je nach den Ergebnissen derselben wird der Beschuldigte entweder freigelaffen oder, falls der Beweiß feiner Schuld erbracht ift, fofort vor Gericht gestellt, oder aber, wenn fich die Untersuchung in die Länge gieht, nach Mazas, der zweiten Gefängnisetappe übergeführt.

2. Mazas umschließt nicht nur Angeklagte, sondern auch Strasgefangene, welche zu weniger als zwei Monaten verurteilt worden oder die als hilfspersonal beschäftigt sind. Die in Untersuchungshaft befindlichen Personen sind in Einzelzellen untergebracht, sie können jedoch auf ihr Ansuchen oder zum Zweck unmittelbarer überwachung "doubliert", zu zweien zusammen in eine Zelle gelegt werden. Herr Guillot protestiert voller Entrüstung gegen eine vom großen Publikum nur allzu bereitwilligst geglaubte Fabel, die Fabel nämlich von der amtlich eingerichteten Spionage, der sogenannten "moutonnage" (Belämmerei). Wenn man dem Angeklagten einen Gefährten zugesellt, so geschieht

^{1) &}quot;Mouton", Hammel wird ein Mensch genannt, welcher dem allgemeinen Glauben nach einem Angeklagten als scheinbarer Mitgefangener zu dem Zwecke zugesellt wird, dessen Bertrauen zu gewinnen und ihn auszuhorchen.

Anmerk d. üb.

Dies nur, um die Ginfamkeit seiner Saft zu mildern und jedem Bersuch eines Selbstmordes vorzubengen, aber feinesmegs um ihm Enthüllungen gu ent= loden. Die Juftig wurde fich dadurch beschmuten, daß fie Spione bezahlte und die von ihr für ichuldig gehaltenen Berfonen bis in ihren Schlummer ausspähen ließe. - Bleicherweise muffen die legendaren Schreden ber geheimen Saft, mit deren Ausmalung die Romanschriftsteller argen Unfug getrieben haben, auf den richtigen Thatbeftand gurudgeführt werden; ber absolut enge Gewahrsam tommt jo felten por, daß der Berfaffer behauptet - und wir durfen ihm auf fein Bort glauben -, er habe, folange er im Unit fei, denfelben nie anbefohlen. - Mit Musnahme der Arbeit, welche für Strafgefangene vorgeschrieben, für Unterjuchungs: gefangene dagegen freiwillig ift, unterftehen die einen wie die andern in Magas unerklärlicherweise ber nämlichen Gefängnisordnung. Indem lettere genau wie erftere behandelt werden, verbugen fie im voraus eine Strafe; die Ginformigfeit der ihnen endloß lang dunkenden Tage wird nur durch Fahrten nach dem Juftig: palaft unterbrochen, wo fie in den ekelhaft unsaubern Bellen der fogenannten "souricière" (Maujefalle) den Augenblick erwarten, in dem fie por dem Untersuchungsrichter oder wenn die Aften geschloffen find, vor dem Berichts: hof erscheinen.

- 3. Paris besitt kein Zuchthaus (maison centrale); die Strafgefangenen, welche seine Gefängnisse bevölkern, sind in der Regel vom Zuchtpolizeigericht zu Strafen verurteilt, welche nicht über eine einjährige Haft hinausgehen. Die betreffenden Strafgefangenen verteilen sich auf zwei Gefängnisse, auf die Saute und die Sainte Pelagie.
- a) Die Saute icheint auf den erften Blid recht gufriedenstellend eingerichtet ju fein. hier wird nebeneinander ftrenge Gingelhaft und das Auburniche Suftem angewendet. Die Gingelgellen find für erstmalig verurteilte Sträflinge bestimmt, fowie auch für die ju 3mangsarbeiten verurteilten Berbrecher, welche ihre Über: führung nach Neukaledonien erwarten; die vom Zuchtpolizeigericht verurteilten Rückfälligen find in großen Galen untergebracht. Leider verstehen die Straf: linge durch die größte Schlauheit und Lift alle Borfichtsmagregeln zu nichte gu machen, welche den mit gemeinsamer haft verbundenen Übelftänden und Gefahren porbeugen follen; es gelingt ihnen nicht nur innerhalb ein und desfelben Saales, fondern fogar von Abteilungen zu Abteilungen Beziehungen anzuknüpfen und zu unterhalten. Berr Guillot führt Beifpiele an, daß fich innerhalb der Mauern der Saute Diebesbanden gebildet haben, und daß die Blane fünftiger "Unternehmungen" beraten und vereinbart worden find. - Erwähnt fei noch, daß fich in einem Gebäude ber Saute bas Gefängnislagarett befindet, in welchem der Aufenthalt fehr begehrt ift, weil die Gefangenen daselbft einer milbern Behand: lung unterstehen und zusammenleben.
- b) Die Sainte Belagie ist ein alter Bau, dessen Räumlickleiten in drei Abteilungen zerfallen, von denen die eine die wegen politischer oder Preße vergeben Berurteilten, die zweite Schuldgefangene und die dritte gemeine Berbrecher umschließt. Die erstgenannte Abteilung hat viele berühmte Männer beherbergt, welche später, wenn sie durch die Bechselfälle des Parteilebens zur Macht gelangt waren, ihre Gegner des öftern ebendaselbst hinter Schloß und Riegel bringen ließen. Heutzutage sind in der Sainte Pélagie die wirklichen Journalisten selten geworden, man stößt hier saft nur noch auf

perantwortliche Berausgeber, Strohmanner, welche ohne großen Ruten für die Regierung von Berufs megen Strafen abfiben. - In der zweiten Abteilung der Sainte Bélagie find Schuldgefangene untergebracht, benn, wie befannt, besteht in Frankreich heutigen Tags noch die Schuldhaft in ftrafrechtlichen Materien behufs Beitreibung von Geloftrafen, Schadenersat und Gerichtskoften. - Die Abteilung für gemeine Berbrecher ift eine widerliche Rloake, in welcher fiebenhundert Sträflinge wie Berdenvieh zusammengepfercht find; in den Arbeitsfälen schafft der eine dicht gegen den andern gedrängt, in dem Speifesaal fehlt es an Blat zum Siten, und in den engen Schlaffalen ftogen die Betten aneinander. Und wenn angefichts diefer Berhältniffe nur Rudfallige hier untergebracht maren! Allein dies ift keineswegs der Fall, und fo unglaublich es auch klingt, hängt die Überweisung eines Sträflings in die Sainte Belagie ober in die Saute einzig und allein von den Wochentagen ab, an welchem ihm das Urteil gesprochen wird, jo daß fie als eine Art Lotterie bezeichnet werden fann. Die Sainte Belagie, von der es beständig heißt, daß fie niedergeriffen werden foll, hat geradezu un= berechenbares Unheil verurfacht und verurfacht es noch.

Zum Schluß unfrer Aufzählung muffen noch zwei Gefängnisse erwähnt werden: die Conciergerie, in welcher Marie Antoinette lebte und die Gironzbisten vorübergehend eingesperrt waren, und in der gegenwärtig in Einzelzellen vom Zuchtpolizeigericht Berurteilte, welche Berufung eingelegt haben, sowie die wegen Verbrechen Angeklagten, welche laut Ratskammerbeschlusses vor das Schwurzgericht gestellt werden sollen, untergebracht werden; — und das Wilitärgefängnis des Cherche-Mid. Letzteres untersteht nicht der Gefängnisverwaltung und bezherbergt ausschließlich Militär: Angeklagte, zu weniger als fünf Jahren Gesfängnis Verurteilte und auf dem Disziplinarwege Bestrafte.

4. Die Grande=Roquette, welche durch die Erschiegung der Beifeln eine traurige Berühmtheit erlangt hat, dient den jum Tode Berurteilten als letter Aufenthalt. Bier erwarten fie in ziemlich bequem eingerichteten Bellen ihre Strafe ober ihre Begnadigung durch den Prafidenten. Das Gefängnis gibt übrigens noch andern unfreiwilligen Gaften Roft und Logis: in ihm werden vom Buchtpolizeigericht zu mehr als einjähriger Saft Berurteilte vor ihrer Überführung in das Ruchthaus (maison centrale) eingesperrt, sowie erwachsene Rückfällige, welche mit Gefängnis unter einem Jahr beftraft worden find. Lettere leben nicht in Gingelhaft, fondern unter bem Auburnschen Spftem. Die Grande-Roquette verdankt aber ihre besondere, eigentümliche Physiognomie den zur Todesstrafe Berurteilten, welche fich in ihren Mauern befinden, und die weiten Kreisen ein lebhaftes Interesse einflößen. Interesse ift eigentlich nicht bas rechte Wort für bie Art der Aufmerksamkeit, deren Gegenstand fie find, und die weit treffender als niedere, grobe Neugier und als gewerbsmäßige Zeitungsreportage bezeichnet werden mußte. Denn ch gibt feine noch fo bicke Mauer, durch welche fich die Unverfrorenheit der Journalisten niedern Schlags jum 3med der Indistretion nicht ihren Weg zu bahnen verftände, und fo wird das Bublifum über das Leben und Benehmen des Berurteilten gang genau auf dem Laufenden gehalten. Bas diefer fpricht und thut, ja feine unbedeutenoften Dienen und Geberden merden beschrieben, der Berichterstatter erläßt uns nicht die Aufzählung einer einzigen von den Cigarretten, welche der Todeskandidat raucht! Und wie herr Guillot fehr zutreffend bemerkt, find derartige oft nicht wahrheitsgetreue und parteiliche Er= zählungen um fo bedauerlicher, als fie dazu beitragen können, die öffentliche Meinung zu Ungunften des Berurteilten in dem Augenblick zu beeinfluffen, wo die lette Entscheidung über deffen Geschick noch nicht gefallen ift. - Gin andrer übelftand, den man faft versucht ift, eine Grausamkeit ju nennen, der ein Ende gu machen hohe Beit mare, besteht in der Lange der Frift, welche gwischen der Fallung des Todesurteils und der hinrichtung verstreicht. In dem Mage, als sich mehr und mehr Tage aneinanderreihen, wird ber unglückliche Berurteilte unruhig und nervos, er verliert den Schlaf. Die Frift, welche früher nicht mehr als 20, allerhöchstens 30 Tage betrug, wird feit den letten Sahren über alle Gebühr verlängert, und dies ohne jeden triftigen Grund, denn die mit Einreichung und Beantwortung eines Gnadengesuchs verbundenen Formalitäten haben feine Beränderung erfahren. Beut dauert die zwischen der Berurteilung und Sinrichtung liegende Frift jum mindeften 50 Tage, ja oft noch länger. Der Berfaffer führt mit Bezug hierauf ben schmerzlich herben Ausruf an, mit welchem der Mörder Nivière die Nachricht empfing, daß fein Gnadengesuch abgewiesen worden fei: "Ich dachte es mohl," äußerte er, "aber 86 Tage marten ift wirklich doch zu viel!" - Sch übergehe an diefer Stelle die Ausführungen des herrn Guillot über die Todesftrafe (Diefes "lette und äußerfte Mittel", Das der Gefellichaft Berbrechern gegenüber ju Gebote fteht), über das Recht der Begnadigung und den Standal der öffentlichen hinrichtungen; es find dies Fragen, welche bereits feit langem jur Benüge erörtert worden find.

5. Der alte Bau St. Lagare, welcher im Faubourg St. Denis, mitten in bem regften Leben und Treiben von Baris, im Bergen der Stadt, gelegen ift, hat bis in die jungfte Beit hinein als Frauengefängnis gedient. Die eine Abteilung desselben ift für Proftituierte bestimmt, welche als erfrankt ober als nicht unter polizeilicher Kontrolle ihrem Gewerbe nachgehend auf Befehl der Boli= zeibehörden hier eingesperrt werden. Die zweite Abteilung beherbergt Frauen und Madden, welche fich auf Grund richterlicher Entscheidungen als Untersuchungs: oder Strafgefangene hier befinden. Bon lettern verbugen jedoch nur folche ihre Saft in St. Lagare, die vom Buchtpolizeigericht zu nicht mehr als höchstens zweimonatlichem Befängnis verurteilt worden find; längere Befängnisftrafen werden in den Buchthäusern (maisons centrales) abgeseffen. Für die Prostituierten bedeutet die haft in St. Lagare weniger eine Strafe, als eine Ferienzeit, in der fie fich von ihrem anftrengenden und aufreibenden Gewerbe erholen; fie haben des: halb auch in ihrem Jargon Diefes Gefängnis "bas Landhaus" getauft. Für Die Untersuchungs- und Strafgefangenen ift St. Lagare eine regelrechte Schule fitts licher Berderbnis und Berkommenheit, denn (abgesehen davon, daß Berhaftete erfterer und letterer Art voneinander getrennt find) die Ordnung, welcher fie unterftehen, bringt Tag wie Nacht eine völlige Gemeinsamkeit des Lebens mit fich, "die Promiskuität in ihrem vollen Schreden," wie fich der Abgeordnete Millerand feiner Zeit als Berichterstatter der Budgettommiffion außerte. - 3mar find im Laufe des Jahres 1889 endlich die fo lang ersehnten Reformen in Uns griff genommen worden, allein herr Buillot unterzieht die betreffenden Ent= würfe einer icharfen Rritit und behauptet fogar, daß das Beilmittel ichlimmer als das übel fein werbe. Wenn ich feine etwas unklaren Darlegungen recht verftebe, fo werden gegenwärtig in St. Lagare nur noch Proftituierte untergebracht, Die nicht als folche in die Regifter der Bolizei eingetragen find und nicht unter Rou-

trolle fteben. Die Minderjährigen jeder Art (fogar folche, welche nur durch Übung der väterlichen Gewalt eingesperrt worden sind), welche das sechzehnte Lebensjahr erreicht haben, sowie die wegen Zuwiderhandlung gegen bestehende Polizeivorschriften verurteilten Frauen und Mädchen sind nach der Conciergerie übergeführt worden, wo fie im bunten Durcheinander zusammen eingesperrt sind. Die übrigen Untersuchungsgefangenen werden im Depot zusammengepfercht, und Die vom Zuchtpolizeigericht zu weniger als zwei Monaten Saft Verurteilten verbüßen ihre Strafe im Arbeitshaus zu Nanterre, das eine genügende Anzahl von Bellen aufweift. Nach der Ansicht des Berfassers übt die Einzelhaft auf die Frau ebenso gut einen verderblichen Einfluß aus, wie die gemeinsame Saft, denn erstere verlett "die ihrem gangen Wefen nach mitteilsame" weibliche Natur. Allein der hauptsächlichste Einwand, den Herr Guillot gegen die angebahnten Reformen erhebt, ein Einwand, über beffen Berechtigung ich mich an diefer Stelle nicht gu äußern habe, gilt der Abschaffung der religiösen Aufseherinnen in St. Lazare oder, um ein Mode gewordenes Wort zu gebrauchen, der Berweltlichung des Frauengefängnisses. In der That konzentrierte sich das Wirken zahlreicher reli= giösen Stiftungen auf St. Lagare: Schwestern des Ordens Marie Joseph führten hier die Aufficht, hochherzige Frauen ftatteten den Gefangenen regelmäßig Wohlthätigkeitsbefuche ab, und Batronatsgesellschaften zur Fürsorge für entlaffene weibliche Sträflinge nahmen sich berer an, für welche sich die Thore des Gefängnisses öffneten. Die betreffenden Ginrichtungen und Beftrebungen waren ohne Zweifel eine fraftige Stute für die Bewohnerinnen von St. Lagare, welche fich gefellschaftlich rehabilitieren wollten, und nach dem Berfaffer ware deren Zahl recht ansehnlich, die weiblichen Sträflinge zeichneten sich im Bunkte der Moral sehr vorteilhaft vor ihren männlichen Schickfalsgenoffen aus, erftere bewahrten bas religiöfe Gefühl unverlett, mahrend lettere nur ju oft von Sag und Raches gedanken befeelt feien. Die Frauen werden nun die ermähnte thatkräftige und wirksame Unterftützung entbehren, weit in der Neuordnung der Dinge die Relis gion keinen Plat gefunden, weil co in Nanterre weder Ordensschwestern noch eine Gefängniskapelle gibt. Es ware alfo beffer gemefen, das Übel zu behandeln, ohne das Gute zu töten und St. Lazare, das geräumig genug ift, derart einzurichten, daß eine ftrenge Trennung der Gefangenen nach Rlaffen und das Bubringen der Nachtzeit in Ginzelzellen durchgeführt werden konnte.

6. Kinder unter 16 Jahren werden in der Petite Roquette unterzgebracht. Da jedoch eine sechs Monate übersteigende Gefängnisstrase in den Zuchtzoder Besserungskolonieen verbüßt wird, in denen an Stelle der gewöhnlichen Haft das mit Feldarbeiten verbundene Leben im Freien tritt, so beherbergt das genannte Gefängnis nur Untersuchungsgefangene und solche Strasgesangenen, welche entweder laut richterlichen Erkenntnisses oder auch auf Ansuchen ihrer Eltern zum Zweck ihrer Besserung für höchstens sechs Monate eingesperrt werden. In der Petite Roquette ist Sinzelhaft bei Tag und bei Nacht die Regel; die Kinder schon an und für sich harte und erbitternde Bersahren kann noch durch

¹⁾ Bemerkt muß hierzu werden, daß seit dem 1. März 1889 für die gemeinssame Arbeit (Fabrikation künstlicher Blumen) eine Werkstätte errichtet worden ist, welche zwanzig Kindern offensteht, die unter den sähigsten und bestgesinnten der jugendlichen Sträslinge ausgewählt werden. Allem Anschein nach verspricht die Reuerung zufriedenstellende Resultate zu geben.

Disziplinare Berurteilung gur Strafgelle mit ftremgem Urreft verschärft werben, die, wie es icheint, häufig vorkommt, und welcher der Berfaffer eine körperliche Büchtigung vorzichen würde. Und mas nutt es, in der Roquette die Kinder so ftreng und forgfällig getrennt zu hatten wenn dieje nur zu oft hierher die Reime fittlicher Berderbtheit ichon mitbringen, welche mahrend ihres Aufenthalts im Depot in fie gefallen, wo in diefer Beziehung feinerlei Borfichtsmagregeln beobachtet werden? Es muß ferner damit gerechnet werden, daß die Lift und Durch= triebenheit der jugendlichen Sträflinge die Trennung fast unwirksam macht; unter der Rafe der Gefängnismärter mandern Briefchen von Zelle ju Zelle und werden ichlechte Befanntichaften angeknüpft. In der That hat ichon mehr als ein großer Berbrecher feinen Aufenthalt in der Petite Roquette für fein Berderben verant: wortlich gemacht.1) Bier wie überall wird ber mit kleinen Strafen getriebene Migbrauch zur Urfache unberechenbaren übels und trägt zum Unwachsen der Ariminalität bei. Beffen diefe Rinder bedürften, das ware eine langere Erziehung in Berbindung mit folden Arbeiten, welche fie intereffieren. Der Berfaffer fpricht den Bunich aus. daß neben den landwirtschaftlichen auch industrielle Straffolo: nieen errichtet werden möchten. Sämtliche jugendlichen Sträflinge eignen fich nicht ausnahmslos für den Landbau, die Barifer jumal find schlechte Feldarbeiter und können auch späterhin in dem ihnen aufgezwungenen Beruf nicht den nötigen Berdienst finden. Auf dem im atlantischen Ozean gelegenen Inselchen Belle-Isleen-Mer hat man versuchsweise eine Matrosenschule gegründet, welche jedoch zu flein ift, als daß man aus den erhaltenen Ergebniffen berechtigte Schluffolge: rungen ziehen dürfte.

7. Zum Schluß muß noch ein Wort über die kürzlich eröffnete Versors gungsanstalt in Nanterre (Maison de Nanterre) bei Paris gesagt werden, welche hauptsächlich zu dem Zweck gegründet worden ist, dem Bagabundentum und der Bettelei zu steuern. Leider ist das mit den vollkommensten materiellen Sinrichtungen der Neuzeit ausgestattete prächtige Sebäude, "der Palast der Bettelei," nicht mehr und nicht weniger als ein Gesängnis. Kein erzieherischer Sinsluß macht sich hier geltend, die Religion ist beiseite geschoben worden, und man macht nicht den geringsten Unterschied zwischen guten und schlechten Armen, zwischen luglück und Laster. Abgesehen von einer Abteilung mit Einzelzellen, welche, wie bereits angesührt worden, sür aus St. Lazare kommende weibliche Strässinge bestimmt ist, zersällt die Anstalt in vier Sektionen, welche solgende

a) Bettler, welche nach Lerbüßung ihrer Strafe in Freiheit gesetzt und beschufs ihrer Überführung in ein Depot für Bettler (Art. 274 des Strafgesetzbuches) der Polizeiverwaltung überwiesen worden find. Gewöhnlich werden sie freigelassen, sobald sie einen kleinen Notpfennig erspart haben und etliche Zeit auf eignen Küßen stehen können.

b) Individuen, welche selbst um ihre Aufnahme in die Anstalt nachgesucht haben, und die bereits gerichtlich bestraft worden sind.

¹⁾ Der Generalrat des Seinedepartements hat im Februar 1891 beichlossen, daß die Petite Roquette niedergerissen und zu ihrem Ersat außerhalb von Paris eine Straftosonie gegründet werden soll. Gleichzeitig melden die Zeitungen, daß binnen turzem die Sainte-Pélagie abgebrochen und St. Lazare endgültig aufshören wird, als Francugefängnis zu dienen.

c) Individuen, deren Vorleben unbescholten ist, und die gleicherweise freiwillig an die Thur der Anstalt geklopft haben.

Die Aufenthaltsdauer der beiden letztgenanten Arten der Anstaltsbewohner ift nicht bestimmt.

d) Gebrechliche und hilflose Greise, welche einer der drei angeführten Klassen angehören, sind in einer vierten besondern Abteilung untergebracht, wo sie in vollständigem Müßiggang dahinvegetieren.

Die gange Welt von Glenden, welche fich hier zusammenfindet, trägt Gleich= gültigkeit und apathische Resignation zur Schau; ja Nanterre wird mehr und mehr ein begehrter Aufenthaltsort; auf die ungefähr 3000 Seelen, welche bie Unftalt umichließt, tommen neun Zehntel freiwillig Gingetretener. Die Difftande, welche eine ähnliche Anftalt, Die halb Gefängnis, halb Afpl ift, mit fich bringt, liegen auf der Sand: Die mahren Armen fühlen fich gedemütigt, fie leiden unter ber Berührung mit Sträflingen und die Faulen finden einen zu bequemen und zu leicht zugänglichen Zufluchtsort. Der Berfasser fritisiert nicht ohne Grund Die Milde, welche man gegen die lettgenannte Rlaffe anrüchiger Personen walten läßt, aus der sich das Berbrechen rekrutiert, er möchte, daß die Gemeinden in ernftlicher Beife die Sorge für Landstreicher und Bettler in die hand nahmen. Es ware auch nötig, daß der Gesetgeber die allgu fompligierten Bestimmungen des Gefetes vom 27. Mai 1885, rudfällig gewordene Berbrecher betreffend, abanderte und Bettelei, fowie Bagabondage im Wiederholungsfalle ju einem befondern Relegationsgrunde erhöbe, benn nichts ift unverftandiger, nichts erweift fich als unwirksamer wie die jetige Art der Ahndung mittels kleiner Freiheitsftrafen.

Die wohl zu erwarten mar, gelangt der Berfaffer infolge des langen und melancholischen Überblicks über die Gefängniffe von Paris zu recht mutlos flingenden Schluffolgerungen. Welchen Ruten hat es zu ftrafen, wenn der Schuldige gefährlicher und verderbter aus dem Gefängnis heraus kommt, als er es betreten? Soll biesem Stand der Dinge abgeholfen werden, jo ift eine Reihe von Reformen nötig, von benen wir die nötigsten in der Folge furg andeuten: Freiheitsftrafen werden fo felten als nur möglich verhängt, an ihre Stelle treten Bermarnung und Ruge, Geldbuge und Arbeit ohne Saft; das Regime der weiter= bestehenden Gefängnisse wird umgestaltet und zwar durchweg verschärft, eine ftrenge Aufficht forgt bafür, daß inbetreff ber vorläufigen Entlaffung aus ber haft und ber Begnadigung die heutigen Migbrauche zu Ende fommen; es wird besondere Einrichtung geschaffen, der zufolge die Gefangenen regelmäßig besucht werden. - Die Relegation wird in rationellerer Beife als bisher angewendet; anstatt daß fie über Leute verhängt wird, welche ju alt oder ju verdorben find, um fich zu beffern, möchte herr Buillot in zu beftimmenden Fällen den Gerichts= höfen das Recht verleihen, Berurteilte im Alter von 16-25 Jahren der Regierung zu überweisen, damit diese fie ins Beer einreiht oder nach den Kolonieen sendet. -Endlich (und dies ift abermals eine Forderung der italienischen Schule) sollen die Bestimmungen vollständig umgeandert werden, welche die Frage des Schadenerfates regeln. Seutzutage läuft ber Kläger große Gefahr, ansehnliche Geldopfer bringen zu muffen; fogar im gunftigften Falle befteht dort fehr oft das einzige erhaltbare Resultat darin, daß ihm als Schadenersatz eine lächerlich fleine Summe zuerkannt wird, welche nicht einmal den vierten Teil der erwachsenen

Abvofatenkoften dectt! Der Schadenersat mußte von den Gerichtsbehörden ex officio und kostenlos, auf den einsachen Nachweis des erlittenen Nachteils hin, zuerkannt werden.

Damit wären wir am Ende unfres Überblicks über ein Buch angelangt, das mit rein spiritualistischen Tendenzen von einem konservativen, überzeugungstreuen Moralisten versaßt worden, über ein Buch, welches vor allem anständig und ohne Zweisel auch interessant ist, letteres allerdings vielleicht mehr infolge der Anziehungskraft, welche das gewählte Thema an und für sich ausübt, als der Art und Weise, in welcher der Versasser dasselbe aufgefaßt und beshandelt hat.

II.

Dem Herrn Lacassage gewidmeten Werke des Doktor Laurent ift eine Borrede vorausgeschickt, welche aus der Feder des genannten ausgezeichneten Lyoner Professors stammt. Biele Leser mißtrauen Büchern, deren Bersasser sich berart unter den Schutz eines Mächtigeren, einer anerkannten Autorität stellt, und thatsächlich muß in ähnlichen Fällen die Flagge nur zu oft dazu dienen, die Mängel der Ware zu decken. Beeilen wir uns also zu erklären, daß dies keineszwegs von dem vorliegenden Werke gilt: Herr Laurent hätte es dem Publikum auch ohne semandes Empfehlung ruhig und frei von jeder Besürchtung darbieten können. Daß er dies nicht gethan, wird der Leser durchaus nicht beklagen, denn in der Folge ist er in den Besitz einer hochinteressanten Borrede gelangt, eines kleinen, auf etsiche Seiten zusammengedrängten Manisestes, bei dem ich einen Augenblick verweilen will.

In seinem furgen Borwort pflangt herr Lacaffagne Fahne gegen Fahne auf, indem er die frangofifche ber italienischen Schule gegenüberftellt. Erftere (und die Thatsache ift um so bezeichnender, da sich die frangofische Schule fast aus: fchlieflich aus Arzten refrutiert) legt das hauptgewicht auf Die fogialen Urfachen des Berbrechens und mißt ihnen eine weit größere Bedeutung als den individuellen Kattoren besselben bei. Rur in pathologischen Fällen tritt der Ginfluß ber lettern augenscheinlich ju Tage, und dann hat man es nicht mit Berbrechern, sondern mit Beifteskranken zu thun. Diese Unsicht entfernt sich also weit von Lombrofos Theorie, nach welcher Faktoren physischer Natur die erzeugende Urfache des Berbrechens find, fo daß diefes feinem gangen Befen nach nur eine Art von Reuroje bildet; nach der Theorie des Professor Lacaffagne bezeichnet bingegen das Auftreten Diefer phyfifchen Ginfluffe nur die Grenze zwischen dem Ge: biet des Berbrechens und dem des Wahnsinns. Daraus ergibt sich der Schluß, daß jedes Individuum, bei welchem durch forgfältige Untersuchung physische oder moralische Symptome einer Krankheit der Nervencentren nachgewiesen worden find, nicht bestraft, sondern als ungurechnungefähig gepflegt werden muß, denn es fonnte nicht anders handeln, als es gehandelt hat. - Rach diefer Pringipien: erklärung überrafcht es anfangs, daß herr Lacaffagne eine Rlaffifikation ber Berbrecher vorschlägt, welche gerade auf die physischen Gigentumlichkeiten begrundet ift, beren Bedeutung er felbft foeben beftritten hat. Er ftutt fich nämlich auf die Lokalisation der Gefühle, Gedanken, Willensimpulse und Inftintte im Behirn und macht fie jum Ausgangspunkt folgender Gruppen von Berbrechern:

1. Frontale oder Intelligente, " Berbrecher aus überlegung".

Bu diefer Rlaffe gehören die verbrecherischen Beiftestranten.

2. Parietale oder Aftive, "Berbrecher aus Impuls".

Es find dies energische, impulsive Charaktere, aus deren Mitte sich die Gelegenheitsverbrecher rekrutieren. Auf Berbrecher dieser Art kann die Strafe einen Eindruck machen.

3. Occiputale oder Inftinktive, "Berbrecher aus Inftinkt".

Diefer Kategorie gehören die Berbrecher von Beruf, die Unverbeffer- lichen an.

Allein der Widerspruch zwischen dieser Klassisitation und der Theorie des Professors Lacassagne ift nur ein scheinbarer. Bas die lettgenannte Rategorie von Berbrechern anbetrifft, so ift zu beachten, daß die Inftinkte in Organen Iofalifiert find, von denen je eine besondere Funktion abhängt. Es kann nun vorkommen, daß in einem gegebenen Moment einer diefer occiputalen Ganglien ein berartiges Übergewicht über die übrigen erhält, daß die gefamte cerebrale Thätigkeit durch die von ihm ausgehende Funktion allein charakterisiert wird. Dies der Grund jener auftauchenden, unwiderstehlichen Bedürfniffe, jenes zwingenden Dranges, jenes Durchbrechens des Gleichgewichts, die jum Berbrechen führen. Aber anderseits steht die occiputale Region im innigsten Zusammenhang mit dem Leben der Eingeweide, das feinerseits von dem sozialen Leben beeinflußt wird. Da das moralische Wohlbefinden nur die Folge des physischen Wohlbefindens ift, jo erzeugt das "Übel Glend" die größte Zahl von Berbrechern. herr Lacaffagne tann folglich in voller Übereinftimmung mit den von ihm geftellten Prämiffen schließen: Der Mensch bewegt fich bin und ber, aber die Gesellschaft leitet ihn, fie zeigt ihm in der oder jener Richtung feinen Beg.

Rommen wir jedoch nun jum Buch felbft. In einer kurzen Ginleitung macht uns herr Laurent mit der von ihm befolgten Methode bekannt. Die Gefängniffe, hat Maudsley gefdrieben, mußten eine Art Rlinik fur bas Studium des Menschen werden; man mußte das Borleben, die geiftigen und förperlichen Eigentumlichkeiten der Sträflinge einer eingehenden wiffenschaftlichen Untersuchung unterziehen, beren Ergebniffe zu einer Sammlung von Biographicen zusammengeftellt murden. Dr. Laurent hat den erften Schritt zu einer Berwirklichung dieses Bunfches des englischen Frrenarztes gethan. Zwei Jahre lang hat er in steter Berührung mit Tausenden von Berbrechern gelebt; er hat sie allerdings nicht über die mutmaßliche Freiheit ihres Willens, wohl aber über ihr Leben, ihre Gewohnheiten, die Umgebung, in der fie aufwuchsen und bisher lebten, befragt. Und nachdem er feine "anthropospsychologischen" Beobachtungen zu= sammengestellt und klassifiziert hat, legt er sie dem Publitum vor, ohne aus ihnen Schlüffe zu ziehen, welche erft auf Grund weiterer, feine eignen Studien bestätigenden Beobachtungen gezogen werden können. Ebenso rasch und leicht wie Berr Guillot mit allgemeinen Schluffolgerungen und absoluten Aphorismen bei der Hand mar, ebenso zurückhaltend und vorsichtig erweift sich herr Laurent in dieser Beziehung, meines Erachtens übertreibt er sogar die wiffenschaftliche Strupulofität. Dokumente, das ift alles oder wenigftens faft alles, mas er uns bietet. Man begreift, wie schwierig diese Art der Methode die Aufgabe deffen geftaltet, der einen einigermaßen genauen Überblick über das Buch geben will; nichts ift schwieriger als eine Analyse zu analysieren.

Im allgemeinen und ohne baß diese Klassifitation Anspruch auf Biffenicaftlichfeit erhebt, tann man die Bewohner der Barifer Gefängniffe in zwei große Rategorieen unterscheiden: in die flottierenden und in die ftandigen Infaffen. Die flottierende Gefängnisbevölkerung umfaßt die gufälligen und die Belegenheitsverbrecher. Der Berfaffer bemüht fich, Diefe beiden Rategoricen von Berbrechern in etwas fpitfindiger Art und Beife auseinanderzuhalten; Die gu= fälligen Berbrecher geben ber Bersuchung einfach nach, die Gelegenheitsverbrecher nuten diefelbe bagegen bewußt aus. Die ftandige Bevolkerung rekrutiert fich erftens aus Leuten, welche infolge forperlicher Gebrechen, mangelnden Billens oder unheilbarer Faulheit außerftande find, ihren Lebensunterhalt zu verdienen, aus Bettlern und Bagabunden, welche ihr Lebenlang aus einem Gefängnis in das andre mandern (der Berfaffer führt als Beifpiel einen Greis an, welcher nicht weniger als 71 mal wegen Landstreicherei verurteilt worden), aus Bersonen mit ichwachen, ichwantendem Charafter, Die forgfältig vor jeder Berührung mit den Übelthatern von Brofeffion gehutet werden mußten; und zweitens aus den eigentlichen Berbrechern, benen ber Berfaffer feine besondere Aufmertfamkeit gu= gewendet hat, und unter benen fich feiner Unficht nach ein fehr ftarter Prozent= fat von Entarteten befindet.

Muß man annehmen, daß bei den letztern eine positive kriminelle Vererzbung vorhanden ist? Herr Laurent würde nicht wagen, diese Frage in besahens dem Sinne zu beantworten. Auf die Nachkommenschaft wird weniger ein besonz derer Hang vererbt, als vielmehr eine nervöse Belastung oder eine Belastung der gesamten Konstitution überhaupt. Wahnsinn, Hysterie, seltener auch Epilepsie erzeugen geistig moralische Debilitierte, welche dem Verbrechen ganz nahe sind. Der Alkohol ist jedoch der wirksamste Faktor der Entartung, er stellt das nervös belastende Moment par excellence dar. Die Kinder von Alkoholisern bevölkern die Gefängnisse, so daß an der Spike sast sämtlicher von dem Versasser zeichneten Beobachtungen zu lesen ist: Der Vater war Alkoholiser.

Nachdem Herr Laurent den Nachweis von der Joentität zu erbringen verssucht, welche zwischen dem nioralisch Jrren und dem geborenen Berbrecher besteht, erzählt er die erschütternde Geschichte eines dieser "Farbenblinden des Gewissens" (und zwar verweilt er, wie scheint, mit zu großem Wohlgefallen bei manchen empörenden Einzelheiten) und läßt darauf den traurigen Zug verschiedenartiger, in ihrem Gleichgewicht gestörter Menschen an uns vorüberziehen, welche die Gefängnisselnzarett übergesührt werden muß.

Sier beobachtet man vor allem die folgenden Arten:

1. Die Entarteten. In ihrer Vergangenheit stößt man auf eine Anshäufung cerebrospinaler Affektionen, die auf die Nachkommenschaft übertragen werden und diese beeinflussen können (der Alkohol spielt hier, wie in der Atioslogie der Kriminalität selbst die hauptsächlichste Rolle). Bei Personen dieser Art treten beständige intellektuelle Störungen hervor, welche ganz besonders die Form der Schwäche annehmen, sich als Unfähigkeit äußern, zu wollen, eine Anstrenzung zu machen, die Ausmerksamkeit auf einen Punkt zu richten. Die sogenannten degenérés supérieurs (geistig hochstehende Entartete), welche Intelligenz besitzen, aber der ruhigen Überlegung, des geistigen Gleichgewichts ermangeln (wie zum Beispiel der berühmte Chambige) sind weit seltener. Was physische oder physios

logische Mistilbungen anbetrifft, so können dergleichen fast beständig nachgewiesen werden; die Gefängnisse sind reicher an "schlecht gebauten" Bewohnern als die Spitäler. Im Gegensatz zu den italienischen Anthropologen ist Herr Laurent der Ansicht, das diese Mistilbungen ziemlich gleichmäßig bei allen Organen vorstommen, ohne daß est möglich wäre, ständige Merkmale, Schädelmisbildungen usw. zu signalisieren.

- 2. Die Epileptischen. Ihre Bahl ift bei weitem größer, ale man vermeint, da viele von ihnen ihr Leiden verbergen oder felbst nicht miffen, daß sie damit behaftet find. Die Ungludlichen begehen ihre Berbrechen fast stets mahrend eines epileptischen Anfalls oder auch im Zuftand geiftiger Umnachtung, der diesem vorausgeht, oder endlich infolge ber unwiderftehlichen Antriebe, welche öfter ben Krisen nachfolgen. Muß man, Lombroso folgend, die Spileptischen mit den moralisch Frren identifizieren? Der Berfasser verneint diese Frage; die lettern find durch und durch verdorben und guten Gefühlen stets unzugänglich, während die Epileptischen im höchsten Grade unberechenbar und voller Bidersprüche find, und ihre Gefühle oft und ichnell wechseln. Gie muffen unbedingt von den übrigen Sträflingen getrennt und gang befonders behandelt werden. Bei dem heut herrschenden Syftem, das alle Berbrecher durcheinanderwirft, fann man nicht felten feben, wie Spileptische mit Disziplinarftrafen belegt werden, weil die partiellen Anfälle ihres Leidens für Bersuche der Empörung gehalten worden find. rücksichtlich der Epileptischen geforderte Reform ift gleicherweise eine Notwendig= feit in betreff
- 3. der Hyfterischen. Nur selten ift die Initiative zu Verbrechen auf diese ihrem ganzen Wesen nach höchst unbeständigen und erregbaren, leicht hinzureißenden und zu beeinflussenden Personen zurückzusühren. In den meisten Fällen ist dieselbe vielmehr von einem Mitschuldigen ausgegangen, der hinter ihnen Deckung sucht. Sind die Hysterischen einmal verurteilt, so benehmen sie sich in den Gefängnissen genau wie in den Spitälern, sie erweisen sich als Lügner und böse Zungen, sie simulieren alles Mögliche und Unmögliche und veranlassen beständig Streit und Schlägereien; häusig werden sie auch infolge ihrer Leichtgläuzbigkeit, ihrer Sonderbarkeiten zur Zielscheibe ihrer Mitgesangenen. Wie stets, so lassen sie sich auch während ihrer Haft im höchsten Erade von ihrer Umgebung beeinflussen, so daß sie, wenn sie das Gefängnis verlassen, durch und durch verzdorben und gefährlich geworden sind.
- 4. Die Geisteskranken sind mit einem weit stärkern Prozentsat unter den Strästlingen als unter den normallebenden Menschen vertreten. Die Ursache davon ist zum Teil darin zu suchen, daß die Verbrecher sehr häusig erblich bestastet sind, serner aber auch in dem Umstande, daß eine plötzliche seelische Erschützerung (wie die mit der Handlung selbst, dann mit der Gerichtsverhandlung verbundene Aufregung, die plötzliche Veränderung der Existenzbedingungen) in manchen Fällen sehr seicht Wahnsinn herbeiführen kann. Der Ausenthalt der Geisteskranken im Gesängnis bildet für diese selbst, wie für alle, welche mit ihnen in Berührung kommen, eine stete Gesahr, trotz alledem geschieht es, daß ofsendar Wahnsinnige ruhig ins Gesängnis übergesührt werden, weil sie nicht zuvor von einem Gerichtsarzt untersucht worden sind. Andere von ihnen haben mehr Glück und werden in Asplen untergebracht, oft ist es der bloße Zusall der erstmaligen

Berurteilung, welcher darüber entscheidet, ob jemand in der Folge als Geisteskranker oder als Berbrecher behandelt wird.

5. Die Klasse der Bergisteten umsaßt die Morphiumsüchtigen und vor allem die Alkoholiker. Der Bersasser steht nicht an, die Menge der letztern auf 80 % aller Berbrecher überhaupt abzuschäften. Der Alkohol wirkt rascher und schälicher auf die Gehirnfunktionen von Personen ein, welche, wie dies häusig der Fall ist, bereits Symptome der Entartung ausweisen. Unter den Gefangenen kann man alle Grade der Alkoholvergistung beobachten: temporären Rausch, chronischen Alkoholismus, vollständige Berdummung und Bertierung und zuweisen auch Anfälle von Delirium tremens, welche durch die plötzliche Unterbrechung der Gewohnheit verursacht werden. Die Absinthtrinker bilden eine besondere Abart der Alkoholiker, weil sich bei ihnen insolge des ftärker wirkenden Sistes die Bergiftung weit schneller vollzieht, in rascher Reihenfolge die verschiedenen Phasen nervöser Zerrüttung durchläust, und weil sich diese Unglücklichen aus gewissen, ganz bestimmten Bevölkerungsklassen rekrutieren, so namentlich aus den in Afrika gewesenen Soldaten, sowie aus der Kategorie der Deklassierten, der Leute, die ihren Beruf versehlt haben, und die mutlos und lebensmüde geworden sind.

Dies alles trägt im Buche selbst nicht den Charakter einer trockenen, monotonen Aussählung: Es sind vielmehr gleichsam als Allustrationen eine unzählige Menge biographischen Notizen in sie eingeslochten, sie zeigt uns eine Galerie von Bildniffen, welche die Originale vor den Augen des Lesers leben und vor allem leiden lassen.

Herr Laurent studiert sodann den Verbrecher im allgemeinen in morphoslogischer, physiologischer und psychologischer Beziehung. Er wirft da zunächst die Frage auf: gibt es überhaupt eine besondere charakteristische Verbrecherphysiozgnomie? eine Frage, welche er mit ja und mit nein beantwortet. Die meisten Gesichter von Verbrechern lassen sich auf zwei verschiedene Grundsormen zurücksühren: sür die eine ist der wilde und brutale Gesichtsausdruck kennzeichnend, sür die andre der verschlagene, zweideutige und verdächtige. Allein über diese Allgemeinheiten hinausgehen, mit Vestimmtheit die kennzeichnenden Merkmale des Diebstypus, des Mördertypus usw. sessifiellen wollen, das heißt zusälligen Erscheinungen und Sigentümlichkeiten eine wissenschaftliche Tragweite geben, welche ihnen durchaus nicht zukomnt. Eine Thatsache scheint jedoch erwiesen, nämlich daß Verbrecher auffällig selten jene regelmäßige Harmonie der Züge besitzen, welche sich als klassische Schönheit darstellt.

Die angebliche Analgesie und Disvulnerabilität der Verbrecher sind bekanntlich zwei Glaubensartikel der Korpphäen der italienischen Schule. Gert Laurent
weist dieselben ganz entschieden zurück. Dhne Zweisel kann man Sträflinge sinden,
welche unempfindlich gegen Schmerzen sind, allein ihr Heroismus wiegt nicht
schwer, er erklärt sich meist durch pathologische Ursachen, welche, wie z. B. Wahnsinn und Reurose, Unempfindlichkeit erzeugen. In der bei weitem großen Mehrzahl der Fälle erweisen sich die nämlichen Leute, welche ihre Mitmenschen leichten
herzens leiden machten, dem physischen Schmerz gegenüber seig und verzagt.
Biele von ihnen werden bei der bloßen Mitteilung ohnmächtig, daß ihnen eine
Operation bevorsteht, andre erfüllen das Lazarett mit ihrem Geschrei, wenn ihnen,
ohne große Schmerzen, ein einsacher Berband angelegt wird. Dies Geschrei, das

der Verfasser, wie er gesteht, zuweilen mit einer gewissen Befriedigung vernommen, steht im auffälligsten Gegensatz zu dem ruhigen Mut, mit dem die meisten braven Leute in den Spitälern ihre Operationen ertragen. — Was die Disvulnerabilität anbetrifft, so hängt dieselbe bei den Verbrechern wie bei jedem andern vom individuellen Temperament, von der individuellen Lebenskraft ab, und es erscheint als äußerst gewagt, zu behaupten, daß Sträflinge schneller als gewöhnliche Pastienten genesen.

Ich übergehe (und zwar nicht aus falfcher Brüderie) ein Kapitel, in welchem der Berfaffer die Gewohnheiten beschreibt, welche seine Batienten im Buntte der Liebe haben, und wende mich dem pfnchologischen Teil der porliegenden Forichungen gu. Much hier hütet fich herr Laurent, auf Grund feiner Beobach: tungen vorschnell zu verallgemeinern. Das Material, welches er über bie "Seele der Berbrecher" zusammengetragen, läßt sich der Hauptsache nach wie folgt zu= fammenfaffen: Die Intelligeng der Berbrecher fteht faft ftets unter dem Durchschnittsmaße, nur hin und wieder, bei geiftig hochstehenden Entarteten erhebt fie fich über dieses; ihr Wille ift häufig frank, entweder schwach und ohnmächtig oder im Gegenteil fehr impulfiv und im bochften Grade von den Inftinkten beherrscht; ihr Gemut ift fehr wenig empfindfam und empfänglich; ihre Phantafie erweift fich als rudimentar, weshalb fie immer wieder zu der nämlichen Lift ihre Ruflucht nehmen, die bereits tausendmal vereitelt worden ift; ihr Gemissen ift tot: fie ermangeln der Boraussicht, so daß sie nicht darüber nachdenken, was nach ihrer Freilassung aus ihnen werden wird; sie weisen eine reiche Rollektion pon Leidenschaften und Laftern auf, von denen unheilbare Faulheit, Gitelfeit und Brahlfucht besonders hervorstechen. Lettere Eigenschaften treiben fie dazu, eingebildete Berbrechen zu ersinnen und groteste Memoiren zu verfassen, in benen fie fich als Belden des Bagnos aufspielen. Den Berbrechern geht der Geift der Rameradschaft ab, Mitschuldige find unfähig, sich für einander aufzuopfern, im Begenteil erfolgen fogar im Gefängnis taglich Denungiationen, wie gefährlich biefelben auch fein mögen. Die Berbrecher ermangeln fogar des Affoziationsgeiftes; ihre Berfuche, Banden mit feften Statuten ju gründen, benen fich die Mitglieder unterwerfen muffen, icheitern kläglich. Das gute Ginvernehmen zwischen ihnen dauert gerade fo lange, als fie einander bei einer gemeinschaftlich auszuführenden That brauchen, ift diese verübt, fo hat es nach der Teilung der Beute, wenn nicht schon vor ihr, ein Ende.

Glauben diese Leute etwas? Man darf nicht erwarten, bei den Pariser Strässingen jene abergläubische, äußerliche Religiosität zu sinden, welche die Südsländer tennzeichnet, die das verübte Berbrechen durch eine wahre Krisis frommer Andachtsübungen und durch reichlichen, billig erkauften Ablaß gut zu machen. wähnen. Die ungeheuere Mehrzahl der hauptstädtischen Gefangenen (und zwar wie es scheint, besonders die Katholiken) zeigt in Sachen der Religion eine spöttische Gleichgültigkeit. Meines Erachtens darf man sich darüber nicht allzusehr verwundern; die Strässinge unterscheiden sich in der Beziehung sehr wenig von der großen Wasse der männlichen Bevölkerung von Paris. Inmitten dieser Umgebung werden religiöse Überzeugungen sehr schwer erworden, gehen aber sehr schwell verloren. Der Berfasser sührt zum Beweis hiersür die Geschichte einiger Muselmänner an, welche nach einem kurzen Aufenthalt in der Hauptstadt den Koran verspotteten und den Propheten verhöhnten. Wenn die zum Tode Berurteilten,

welche durch die bevorstehende hinrichtung nur noch halb bei Bewußtsein sind, das Kruzisig füssen, so darf dies nicht für eine aufrichtige, freiwillige Außerung der Frömmigkeit genommen werden. Was die bei weitem große Mehrzahl der Gesangenen anbelangt, so erblickt dieselbe in der Religion nur ein Mittel, sich ihre Lage weniger unangenehm zu gestalten; viele von ihnen gehen sehr sleißig zur Messe, aber nur zu dem Zwecke, sich zu zerstreuen, sich die Zeit zu vertreiben oder auch in der Hossinung, auf dem Wege Kameraden zu begegnen, mit ihnen verkehren zu können. Die Bekehrung zum Glauben, welche viele Gesangene heucheln, zielt zumeist darauf ab, das Vertrauen von Personen zu gewinnen, welche ihr Los zu mildern und zu erleichtern vermögen.

Der Jargon ift in der Belt der Berbrecher weit weniger verbreitet, als gemiffe litterarische Machwerke glauben machen möchten. Man darf ihn auch nicht auf gleiche Stufe mit einer Sprache ftellen, er ift eine Art professioneller Dialett und nichts weiter. Sogar als folcher erfüllt er übrigens faum feinen Zweck, ber doch offenbar darin bestehen mußte, ein dem Uneingeweihten unverftandliches Joiom ju bilden, mahrend es eine bekannte Thatfache ift, daß in Paris niemand den Jargon beffer verfteht und gebraucht als die Poliziften und Polizeibeamten. Berderbung der Muttersprache durch veränderte Endungen, häufiger Gebrauch der Beiwörter an Stelle der Sauptwörter (Die Strafenlaterne heißt 3. B. "Die indisfrete"), eine große Angahl von Onomatopoetiten, Anwendung von Worten und Musbruden, welche fremden Sprachen entlehnt find, und deren Kenntnis fich durch das Bufammentreffen von einheimischen und ausländischen Gefangenen erflart, eine ungahlige Menge von Synonymen für gemiffe Borftellungen (gang be-· fonders für obicone), dagegen ein großer Mangel an Ausbruden, welche abstratte und erhabene Borftellungen wiedergeben, erniedrigende oder auch cynisch ironische Bilder, das find die charatteriftischen Merkmale der Sprache, deffen fich die Berbrecher bedienen. Liegen der Bildung von Worten und Redensarten des Jargons methodische Regeln zu Grunde, welche man mit ben Sprachgeschen vergleichen tonnte? Durchaus nicht; fie verdanken ihr Entstehen ber Belegenheit, bemerkens= werten Greigniffen, eine Art Mode entscheidet über ihren Gebrauch, Die Laune läßt oft nach wenigen Tagen ichon die ephemeren Ausdrude wieder fallen, welche die Laune allein geschaffen hatte.

Die Ergebnisse der Graphologie find mir immer als ziemlich fragwürdig erschienen. Ich habe viele Leute gesehen, welche in zwölf guten Schreibstunden die Mängel ihrer handschrift beseitigten, ohne daß die betressende Besserung eine Wirkung auf die härten ihres Charakters ausgeübt hätte. Auch herr Laurent scheint nicht allzu fest von der Bedeutung graphologischer Schlußfolgerungen überzeugt zu sein, er bemerkt jedoch, daß die Schriftzüge der Gesangenen häusigschwerfällig oder unregelmäßig sind, und daß sie gewisse Eigentümlichkeiten auszweisen, welche auch die handschrift der Irrsinnigen charakterisieren.

Damit wären wir, wenn der Ausdruck erlaubt ift, bei der afthetischen Seite der vorliegenden Studien angelangt. Die Gefangenen, so scheint es, müssen stärker als die frei von Zwang lebenden Menschen das Bedürsnis empsinden, während der Stunden des Müßiggangs und der Langeweile ihre Gesbanken und Gefühle niederzuschreiben oder ihre Eindrücke durch eine Zeichnung

darzustellen. Man darf natürlich nicht erwarten, daß den Werken von Leuten, welche nur einen geringen Grad der Bildung besitzen, ein innerer Wert innes wohnt. Die hinter Schloß und Riegel entftandenen litterarischen und fünftleris schen Produkte entschädigen auch schwerlich durch eine originelle Physiognomie für den diesbezüglichen Mangel; die Unguchtigkeit ift ihr hervorftechendftes Merkmal, und es ware vermeffen, wollte man behaupten, daß diese ein nur ihnen eigen= tümlicher Charafterzug fei. 2018 Schriftsteller und Dichter beschäftigen sich die Gefangenen mit Borliebe mit trivialen und gotenhaften Ideen. Die litterarischen Arten, welche am häufigsten von ihnen gepflegt werden, find: Die Biographie, in welcher sich der bereits von mir erwähnte Drang zu prahlen und sich zur Schau gu ftellen breit macht; das gemeine oder schaurige Lied oder auch anarchiftische Auseinandersetzungen, in denen die fozialen Probleme mit einem einzigen Federstrich gelöft werden. - Was die Zeichnungen anbelangt, so find dieselben fast stets von einem roben Erotismus eingegeben, die Frau spielt in ihnen natürlich die erfte Rolle, aber die Frau, wie fie der Rünftler geschen und verftanden hat; die verschönernde Phantasie mangelt vollständig, so daß die derart unfterblich gemachten weiblichen Geftalten nur eine außerft entfernte Uhnlichkeit mit der Schönheit eines Bildhauerwerkes aufweisen. Dem improvisierten Runftler gehen nicht nur die Gedanken ab, sondern er muß auch außerdem mit ben Schwierigkeiten der Ausführung fampfen, feine Strichführung ift ungeschickt und findlich, seine Gestalten zeigen manchmal eine steife, fast hieratische Saltung, welche etwas an die Schöpfungen der primitiven Runft erinnert.

Die bekannt, ift bei den Berbrechern das Tättowieren fehr beliebt, und die Thatsache ist um so sonderbarer, als die nicht zu verwischenden Merkmale diefer Art gang wesentlich dazubeitragen, eine fompromittirende Individualität gu verraten. Worauf ift dieser von Generation zu Generation übertragene Sang wohl zurudzuführen? Offenbar darf man die Tättowierung der Berbrecher nicht mit denen der milden Bolfer vergleichen. Lettere bedeuten, daß eine Berfon einer beftimmten Gottheit geweiht ift, oder fie ftellen eine Art Familienmappen oder auch ein Schutimittel gegen Bauberei und Behertwerden dar. Erftern fommt feine ahnliche Bedeutung gu; daß von den Insaffen der Gefängniffe fo viele tättowiert find, ift einfach auf Rechnung bes Nachahmungstriebes zu feten. Man langweilt fich, man will ben andern nachahmen, man möchte ben Schein vermeiben, als ob man den fleinen Schmerz fürchte, und fo läßt man fich tattowieren, läßt man fich Buntte, Arabesten, mehr oder weniger tomplizierte Zeich= nungen, Inschriften und Wahlsprüche, ja zuweilen fogar Rebuffe in die Saut ein= ftechen. Die Reue folgt des öfteren diesen Operationen mehr oder weniger fcnell, und viele Berbrecher möchten fehr gern den läftigen Schmud wieder los fein, der besonders benen von ihnen hinderlich ift, die wieder arbeiten wollen, denn in vielen Wertstätten werden tattowierte Arbeiter nicht gern gesehen und eingestellt. Um Leuten der lettern Art ju helfen und nicht etwa um die Arbeiten der Abteilung für anthropometrischen Identitätsnachweiß zu erschweren, macht herr Laurent ein von dem Dr. Bariot erfundenes Berfahren für "Ent= tättowierung" bekannt, mittels beffen ichnell und ohne fehr auffällige Narbe jedes verdächtige farbige Zeichen beseitigt werden fann.

Der lette und meiner Meinung nach weit weniger gelungene Teil des

Werkes behandelt eine Anzahl soziologer Probleme. Der Berfasser beschäftigt sich hier mit dem Schidfal der in die Gesellschaft gurudgefehrten Berbrecher, mit verichiedenen Berbrechen und ihren Beweggrunden, mit dem Ginfluß der Erziehung und der Umgebung, dem Ginfluß der Strafen ufm. ufm. Much der Schluß bes Bertes ift nicht weitgehend genug. Gerr Laurent zeigt uns hier, daß die Befängniffe mit Entarteten und mit Leuten bevölkert find, deren Intelligeng gering, beren Gemiffen ftumm ift, mit Leuten, Die fich ohne Zweifel von den Irrfinnigen, aber ebensowohl auch von normalen Menschen unterscheiden. Das hinfichtlich ihrer zu erreichende praktische Ziel besteht darin, daß die Gefangenen je nach ihrem individuellen Charafter und der Art der begangenen Bergehen und Berbrechen getrennt und in verschiedenen Abteilungen untergebracht werden. Beder diefer Arten muß eine besondere Strafe, beziehungsmeife Saft entsprechen. Für Bettler, Bagabunden und gemiffe Altoholiter muffen Unftalten geschaffen werden, die halb Gefängnis, halb Bertftatt find, in denen feine allzuscharfen Strafmagregeln befteben, bagegen versucht wird, die Insaffen gu einem arbeitfamen Leben zu erziehen. Erweifen fich die betreffenden Berfonen durch eine Reihe von Rudfallen als unverbefferlich, fo merden fie deportiert. Gewohnheits: mäßige Berbrecher muffen in Ginzelzellen untergebracht werden, wo auch die heftigften und gewalthätigften von ihnen, von unüberwindlicher Langweile gequält wie Frauen weinen. - Das derart reorganifierte Befängnis muß unter ber Leitung arztlicher Spezialiften gu einem Minischen Bersuchsfeld für Die Gerichtsbehörden und Advofaten werden.

Das vorliegende Buch ift also der Ansang zu einer Sammlung von Dokumenten, die sich nach und nach erweitern und eine praktische Grundlage für gesletzgeberische Resormen bilden soll. Dhne Zweisel ist das Werk noch lange nicht vollkommen, und der Versasser selbst hält es kaum dasür, ihm ist nur daran geslegen, den ersten Schritt auf einem Gebiete zu thun, das bis jeht noch nicht ers forscht worden ist. So, wie das Buch uns vorliegt, kann ich kaum eine anziehendere Lektüre, eine Lektüre, die im höhern Grade das Interesse und vor allem melancholisches Nachdenken erweckt. Diese Naturgemälde machen uns tausendmal besser als die beredtesten Beschreibungen mit den Drangsalen der Elenden bekannt, lassen uns an ihren Leiden teilnehmen.

Bum Schluß möchte ich noch einem Bedauern Ausdruck verleihen. In den Augen der Schriftseller, deren Werke ich soeben analysiert habe, scheint das Gebiet des Strafrechts ausschließlich zwei feindlichen Parteien zu gehören: der klassischen Schule einerseits, der italienischen Schule anderseits. Herr Guillot nimmt ganz entschieden gegen letztere Partei; während Herr Laurent weniger energisch gegen dieselbe polemisiert, ja sogar einige ihrer Tendenzen annimmt. Herr Lacassagen einmut allerdings an, daß zwischen den beiden, einander diametral entgegengeseten Schulen eine gleichsam die Mitte haltende französische Schule eristiert. Allein keiner der drei Autoren schein zu wissen, daß seit den letzten Jahren eine große Reformbewegung besteht, welche in allen Ländern Suropas Anhänger zählt, eine Reformbewegung, deren Seele und Wortsührerin die internationale kriminalistische Bereinigung ist. Wie mir bekannt, zählt diese Union auf französischem Boden Anhänger, deren Bedeutung ihre kleine Auzahl auswiegt, allein es hat den Anschein, daß ihre Eristenz und ihre Arbeiten von

vielen Männern der Wissenschaft unbeachtet geblieben sind. Dies ist äußerst bes dauerlich, denn in dem gegen eingewurzelte Mißbräuche unternommenen Kampfe ist es nicht nur vorteilhaft, sondern fast notwendig, einheitlich und als geschlossens Ganze zu handeln. Wir alle sind auseinander angewiesen, und je geseinter wir vorwärts marschieren, um so schneller und entscheidender werden unsre Siege sein. Gerade dies haben die Gründer der Union sehr gut verstanden, und deshalb haben sie ihre Schöpfung nicht zu einer geschlossenen Schule gemacht, in der man gezwungen ist, sich zu einem bestimmten Eredo zu bekennen, sondern sie haben sich an den guten Willen aller gewendet, welchen Dottrinen dieselben auch immer anhängen.

Bur Lehre vom Ungehorsam und der Gehorsams= verweigerung im Reichsmilitärstrafgesethuch.

Bon Dr. jur. Lubwig Suberti in Bürzburg (Halle).

I. Der nachstehend mitgeteilte Fall, welcher auch Gelegenheit gibt, die viel umftrittene Lehre vom Ungehorsam und der Gehorsamsverweigerung im Reichsmilitärstrafgesethuch zu streisen, hat Anspruch auf einiges Interesse. Derselbe kam am 13. Dezember 1889 beim Königl. Militärbezirksgericht W. zur Aburteilung und hat auf Grund der eingelegten Nichtigkeitsbeschwerde auch das Königl. b. Generalauditoriat beschäftigt, dessen Entscheidung nicht versehlen wird, auf die Praxis der untern Gerichte bestimmend einzuwirken.

Er hat Anspruch auf einiges Interesse, sofern er außer ber genannten Beziehung einen eigentümlichen Interpretationsgrundsatinnerhalb ber Militärstrafgerichtspraxis zur Erörterung gibt, "bie Förberung ber Disziplin und ber militärischen Interessen".

Im Anschlusse nämlich an die Worte des Abgeordneten Grafen Moltke im Reichstag gelegentlich der Beratung der §§ 19 bis 27 des R.M.St.G.B., "wenn wir ein Gesetz für die Armee geben wollen, so dürsen wir uns nicht ausschließlich auf den dürgerlichen, auf den juristischen oder ärztlichen, sondern müssen und sichon auf militärischen Standpunkt stellen; Autorität von oben und Gehorsam von unten, mit einem Worte Disziplin ist die ganze Seele der Armee, die Disziplin macht die Armee erst zu dem, was sie sein soll; eine Armee ohne Disziplin ist in allen Fällen eine kostspielige, für den Krieg eine unzureichende und im Frieden eine gesahrvolle Institution," und a. a. D., ist dieser Grundsatz in der Praxis sowohl als in den Kommentaren in ausgedehntem Maße bei der sogenannten Interpretation der Gesetzesbestimmungen in Anwendung

gekommen. Gin Blick auf die letten Erkenntniffe der Militar= obergerichte oder auf die einschlägigen Paragraphen bei den Kom= mentatoren des R.M.St. G.B. macht dies sofort ersichtlich. richtig aber diefe Worte aus Anlag der Beratung des Gefetentwurfes find, so wenig ift anderseits zu verkennen, baf bei Interpretation des Gefetes, wie es eben aus den Beratungen der gesetzgebenden Faktoren hervorgegangen, vor allem der "ftreng= juristische Standpunkt" gegenüber der "Förderung der Disziplin und der militärischen Interessen" sestzuhalten ist. Lettere können aar keinen Interpretationsgrundsat bilben, benn die Interpretation hat sich vor allem an Wortfassung und Sinn des Gefetes zu halten, nicht an jeweils praktische Intereffen; sie können bochstens bei dem Ausmaß der Strafe innerhalb des gesetlichen Strafrahmens als Straferhöhungs= ober Strafminderungsgrunde in Betracht tommen. Es tann baber im strengrechtlichen Sinne nicht einmal von einer "Rollision dieser beiberseitigen Gesichtspunkte", wie bei Roppmann, Borrede S. V., die Rede fein. Befonders häufig angemendet, aber auch besonders gefährlich wird dieser Grundsat bei der Auslegung einiger fehr dehnbarer und elastischer Paragraphen des R.M.St. G.B., fo vor allem der fo viel kommentierten und fo viel umftrittenen §§ 92 bis 95 des R.M.St. G.B. regelnd den Un= gehorsam und die Gehorsamsverweigerung, bezw. der §§ 99 u. 100 regelnd die Aufforderung oder Anreizung zur Verweigerung des Gehorsams u. a. Ein Beispiel statt vieler Ausführungen!

Das Königl. M.B.G.W. hat unter dem 13. Dezember 1889 in öffentlicher Sitzung in Sachen des Gemeinen J. B. K. wegen militärischen Verbrechens der Aufwiegelung u. a., wie folgt zu Recht erkannt: "Gemeiner J. B. K. wird wegen militärischen Verbrechens der Aufwiegelung zu fünf Jahren Gefängnis und in die Kosten des Versahrens verurteilt, welche bei seiner Unverwögenheit dem Militärärar zur Last fallen," und dieses Urteil durch folgende Entscheidungsgründe begründet:

"Gegen den Gemeinen J. B. K. des Königl. 8. Inf.=Reg. ift vom Königl. M.B.G.B. unterm 6. November 1889 wegen eines militärischen Verbrechens der Auswiegelung die Verweisung zur Hauptwerhandlung dieses Gerichts beschlossen worden. Infolge dieses Beschlusses kam die Sache heute zur öffentlichen Verhandelung. Der Königl. Staatsanwalt entwickelte hierbei die zur Rechtsfertigung der Anklage dienenden Gründe und trug der antlich bes

stellte Verteibiger die Verteibigung des Angeklagten vor. Den Ge= schwornen wurde folgende Frage zur Beantwortung geftellt: Ift der Angeklagte schuldig, am 23. September 1889, abends zwischen 10 und 11 Uhr während der Berbstwaffenübungen in Lothringen. als er aus dem bei Balmunfter von feinem Bataillone bezogenen Bivouak mit den nunmehr zur Referve entlassenen acht benaunten Kameraden seiner Compagnie nach Balmunfter in ein bortiges Wirtshaus gehen wollte und von dem auf der dorthin führenden Straße vor dem Bivonak stehenden, jum Doppelposten Rr. 1 gehörenden, durch feine Ausruftung als Poften erkennbaren Gemeinen A. R. der 8. Komp. des 8. Inf.=Reg. angehalten, sowie, nachdem ihm von dem Poften auf Grund seiner Instruktion, wonach diefer Posten insbesonders das Betreten Balmunfters feitens einzelner Leute des Bataillons in nicht dienstlicher Eigenschaft ohne besondere Erlaubnis zu verhüten und folche vom Bivonak herkommende Leute jurudzuweisen hatte, ber Befehl erteilt worden mar, bie Boften= linie nicht zu überschreiten, in fortschreitender Ausführung ein und desselben rechtswidrigen Entschlusses

a) einige Schritte weit über die Postenlinie in der Richtung gegen Valmünster hinausgegangen zu sein,

b) sodann stehen bleibend die bemerkten Kameraden, welche auf den von ihnen vernommenen Befehl des Postens hin innerhalb der Postenlinie verblieben waren und wieder nach dem Bivouak umkehren wollten, mit den Borten: "Zweite Compagnie durch, der Doppelposten mit seinen Platpatronen macht nichts, auf den wird nicht aufgepaßt," aufgefordert zu haben, entgegen dem bemerkten Befehle des Postens gemeinschaftlich unter dessen Augen die Postenlinie zu überschreiten und mit ihm den Beg nach Valmünster fortzuseten, welcher Ausservung keiner der Leute nachkam,

e) hierauf, als er auf den vom Posten wiederholt ihm erteilten Besehl, zurückzugehen, sich anschiete, nach dem Bivonak umzukehren, im Zurückzehen aus Arger darüber, daß ihn der Posten nicht passieren ließ, denselben durch die Entgegnung: "Saurekrut, jeht thue ich dir nichts, weil du als Posten dastehst, aber ich habe noch 85 Tage nachzudienen und da gibt es genug Gelegenheit, dir den Schädel vollzuschlagen" beleidigt und durch die weitere drohende Bemerkung, "er solle sich während der 85 Tage

in acht nehmen," die dem R. als einer militärischen Wache schuldige Achtung verlett zu haben?

Die Antwort der Geschwornen lautete zu Frage a, b und c: "Ja".

Der Königl. Staatsanwalt stellte ben Antrag, den durch Wahrspruch der Geschwornen für schuldig erklärten Angeklagten wegen militärischen Verbrechens der Auswiegelung zu 5 Jahr 1 Monat Gesängnis, wovon 1 Monat der Untersuchungshaft abzurechnen ist, und in die Kosten des Versahrens zu verurteilen. Der Verteidiger beautragte das Strafminimum.

Bei der hierauf vom Gerichtshofe gepflogenen Beratung hat sich ergeben, daß die Handlungen, deren der Angeklagte durch den Wahrspruch der Geschwornen für schuldig erklärt worden ist und welche in Ausführung ein und desselben rechtswidrigen Entschlusses in der Richtung gegen dieselbe Person und aus demselben Anlaß verübt wurden, deshalb als eine nach der schwersten Richtung zu bestrasende That zu erachten sind, — ein gemäß § 89, 91, 92, 100, 111, 116 des R.M.St.G.B. mit Gefängnis von 5 bis 15 Jahren bedrohtes militärisches Verbrechen der Auswiegelung bilden.

Zu dieser Entscheidung führen die Erwägungen, daß der Gemeine R. eine militärische Wache war, daß der von ihm in dieser Eigenschaft an die genannten Personen erteilte Besehl ein Besehl in Dienstsachen war, und daß, wenn die ausgesorderten Personen der Aufforderung nachgekommen wären, dieselben nach dem Willen des Aufforderunden nicht allein einen einsachen Ungehorsam nach § 92 a. D. begangen, sondern auch gemeinschaftlich in demonstrativer Weise durch Handlungen dem Besehlenden den Willen kund gegeben hätten, den erhaltenen Besehl nicht zu besolgen, so daß die That bei jedem ein militärisches Vergehen des erschwerten Ungehorsams nach § 94 a. D. gebildet hätte.

Wenn nun § 100 bes R.M.St.G.B. die an mehrere gerichtete Aufforderung zur gemeinschaftlichen Gehorsamsverweigerung als Auswiegelung straft, so kann hiemit im Interesse militärischer Disziplin und nach der Entstehungsgeschichte des Gesetzes unter dieser "Gehorsamsverweigerung" nicht allein die Erklärung, den erhaltenen Besehl nicht besolgen zu wollen, gemeint sein, sondern es müssen darunter auch die der Gehorsamsverweigerung gleichgestellten, in § 94 a. D. aufgestellten Modalitäten des Ungehorsams verstanden werden, und waren nach der thatsächlichen Feststellung des Ge-

schwornenwahrspruchs mehrere Personen bes Solbatenstandes zur gemeinschaftlichen Verübung eines solchen Ungehorsams vom Angeschuldigten aufgefordert worden.

Es ist bennach die weitere Frage, ob auch die Aufforderung an mehrere zum einfachen Ungehorsam als Auswiegelung zu bestrafen wäre, nicht weiter zu erörtern. Usw. Also geurteilt und verkündet in öffentlicher Sitzung usw."

Als antlich bestellter Verteidiger des Angeklagten meldete Verfasser gegen dieses Urteil auf Grund der Art. 152 ff. der revidierten b. Militärstrafgerichtsordnung Nichtigkeitsbeschwerde an und bezeichnete zugleich als Beschwerdepunkt unrichtige Anwendung des § 100 Abs. 1 des R.M.St.G.B. u. a. und führte das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde durch Einreichung einer diesbezüglichen Denkschrift mit aussührlicher Motivierung zum Königl. b. Generalzauditoriate aus.

Da die Sache nicht fo glatt liegt, wie es beim ersten Anschauen scheinen könnte, will ich im folgenden die materielle Begründung der der disherigen Praxis entgegengesetzen, oben geäußerten Ansicht im nähern erörtern, vielleicht daß die Theorie im Interesse der Sache zu den hier angeregten Bedenken Stellung nehmen würde. It ja dem Bedürsnis, von dem nach Herbst, Studien 1873, Vorwort S. IV, spricht, "hinsichtlich des deutschen Strafgesetzbuchs böten die strafrechtlichen Zeitschriften den geeigneten Ort zu einer Besprechung der in Theorie und Praxis erwachsenen Streitfragen; für das Militärstrafrecht, für welches das Bedürsnis einer Ausgleichung der Meinungsverschiedenheiten nicht minder vorliege, sehle es an einer solchen Gelegenheit", seit dem Erscheinen der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft voll Genüge geleistet.

Im folgenden eine turze Motivierung der erftern Anficht.

II. In Interpretation des § 100 (bezw. 99) des R.M.St.G.B. hat das Kgl. Generalauditoriat in einem Erfenntnis vom 24. August 1880 (wegen Auswiegelung u. a.) seine Ansicht dahin ausgesprochen, "es sei zweisellos, auch aus der Entstehungsgeschichte der Gesetz unschwer nachzuweisen (cf. die §§ 148 mit 133 des ersten Entwurses zum R.M.St.G.B. und einschlägigen Wotive), daß unter dem Ausdrucke "Gehorsamsverweigerung" in § 100 (bezw. 99) nicht bloß die sogenannte "ausdrückliche" Gehorsamsverweigerung i. e. die pure Erklärung, den erhaltenen Besehl nicht besolgen zu wollen,

sondern die hiermit nach § 94 auf gleicher Linie stehende demonstrative Kundgabe des Ungehorsams d. h. des Willens, den erhaltenen Befehl nicht zu befolgen, durch "Worte, Geberden oder andre Hand-lungen" zu verstehen ist."

Diese Ansicht scheint auch weniger beutlich im Berweisungsbeschluß vom 6. November 1889, genauer in den Entscheidungsgründen des Urteils vom 13. Dezember 1889 das Königl. M.B.G.B. üch augeeignet zu haben. In letzterm heißt es: "Wenn nun § 100 des R.M.St.G.B. die an mehrere gerichtete Aufforderung zur gemeinschaftlichen Gehorsamsverweigerung als Aufwiegelung straft, so kann hiermit im Interesse militärischer Disziplin und nach der Entschungsgeschichte des Gesetzes unter dieser "Gehorsamsverweigerung" nicht allein die Exklärung, den erhaltenen Besehl nicht befolgen zu wollen, gemeint sein, sondern es müssen darunter auch die der Geshorsamsverweigerung gleichgestellten, in § 94 a. D. aufgestellten Mobalitäten des Ungehorsams verstanden werden."

Ganz abgesehen von dieser Frage, wenn man also selbst dieser Ansicht voll und ganz beitritt, so ist es doch anderseits zweisellos, weil aus den Gesehesworten in § 94 unmittelbar nachzuweisen, daß nach der Beschaffenheit des vorliegenden Falles, so wie er in der Hauptverhandlung thatsächlich sestgestellt wurde, eine unrichtige Answendung des § 94 und damit bedingend und bedingt des § 100 in andrer Beziehung vorliegt.

Das Delikt nämlich, bessen sich einmal der Angeklagte selbst schuldig gemacht hat, indem er entgegen dem Besehle des Postens, innerhalb der Postenkinie zu verbleiben, einige Schritte weit über die Postenkinie in der Richtung gegen Valmünster hinausging, zu welchem er dann seine Kameraden aufforderte, indem er ihnen unter den aus dem Protokoll und dem Thatbestand im Urteil ersichtlichen Modalitäten zuries: "Zweite Compagnie durch usw.", dessen sich endlich die aufgesorderten Personen selbst schuldig gemacht hätten, wenn sie der Aufforderung nachgekommen wären —, dieses Delikt, so wie es auf Grund der Hauptverhandlung thatsächlich in seinem Thatbestand sestgestellt wurde, fällt keineswegs unter die an zweiter Stelle in § 94 genannten Thatbestandsmerkmale, die heißen: "oder seinen Ungehorsam sonst durch Worte, Geberden oder andre Handelungen zu erkennen gibt."

Zuvörderst foll hier nur kurz barauf aufmerksam gemacht werden, daß das Königl. M.B.G.B. sich selbst zu bieser Ansicht

hinzuneigen scheint, was sich aus folgendem indirekten Schluß ergibt. Sowohl in dem vom Staatsanwalte unter dem 3. November l. J. gestellten schriftlichen Antrage, als auch im Verweisungsbeschlusse vom 6. November l. J., als endlich in den Entscheidungsgründen des Urteils ist das Delikt, dessen sich, wie oben erwähnt, der Angeklagte selbst schuldig gemacht hat, und dessen sich edenso und in genau demselden Umfange die ausgesorderten Personen selbst schuldig gemacht hätten, wenn sie der Aussocis der betreffenden Aktenstücke als ein militärisches Vergehen des Ungehorsams nach § 92 qualifiziert, wenigstens in Bezug auf den Angeklagten, während es in den Entscheidungsgründen des Urteils trozdem in Bezug auf letztere heißt, "daß, wenn die ausgesorderten Personen der Aussorderung nachgekommen wären, dieselden nach dem Willen des Aussorderung nachgekommen wären, dieselden nach dem Willen des Aussorderunden nicht allein einen einsachen Ungehorsam nach § 92 bezangen, sondern auch gemeinschaftlich in demonstrativer Weise durch Handlungen dem Besehl nicht zu befolgen, so daß die That bei sedem ein militärisches Vergehen des erschwerten Ungehorsams nach § 94 gebildet hätte". Warum diese Verschiedenheit in der Subsumtion desselben Deliktes?

Ganz abgesehen jedoch hiervon sprechen für die Unmöglichkeit der Subsumtion des vorliegenden Falles unter die oben genannten, in § 94 an zweiter Stelle stehenden Thatbestandsmerkmale folgende Gründe.

Im sechsten Abschnitte des R.M.St.G.B., regelnd die strafbaren Handlungen gegen die Pflichten der militärischen Untersordnung, sinden sich neben andern als selbständige Delikte mit besonderer Strasbrohung geschützt einmal der Ungehorsam in seinen beiden Unterarten des einsachen (§ 92) und des qualifizierten Ungehorsams (§ 93), dann die Gehorsamsverweigerung, umfassend sowohl die einsache (§ 94) als die qualifizierte Gehorsamsverweigerung (§ 95). Nicht nur, daß sie gesondert in verschiedenen Gesetzes bestimmungen normiert worden sind, ihre Begriffsmerkmale selbst sind spezisisch verschieden. Der § 92 schreibt vor: "Ungehorsam gegen einen Besehl in Dienstsachen durch Nichtbesolgung oder durch eigenmächtige Abänderung oder Überschreitung desselben wird mit Arrest bestraft." Der § 94 dagegen: "Wer den Gehorsam ausdrücklich verweigert oder seinen Ungehorsam sonst durch Worte,

Geberben oder andre Handlungen zu erkennen gibt, ingleichen wer den Borgefetten über einen von ihm erhaltenen Dienstbefehl ober Berweis zur Rede ftellt, oder auf wiederholt erhaltenen Befehl in Dienstfachen im Ungehorsam beharrt, wird mit strengem Arrest nicht unter 14 Tagen oder mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu 3 Jahren bestraft."

Das scheidende Kriterium zwischen Ungehorsam und Gehorsams= verweigerung findet nun Berbft, Studien zum Militärftrafgefetbuch für das Deutsche Reich, 1873, S. 11ff., und wie ich glaube mit Recht,

in folgendem:

Der Ungehorsam besteht in einem negativen, die Gehorsams= verweigerung in einem negierenden Verhalten dem Befehle gegen= über. In letterer lehnt sich das Individuum gegen den Befehl auf, es ftellt feinen Willen und feine Gelbstbeftimmung, Die es unterzuordnen verpflichtet ift, der Autorität des Befehlenden gegen= über. Der den Gehorsam Berweigernde heat die Absicht, dem er= teilten Befehle keine Folge zu geben und bringt diese Absicht erfenntlich jum Ausbruck; Die Worte, Geberben oder fonftigen Sand-Inngen find auf dieses Resultat gerichtet, die Nichtbefolgung zu verwirklichen. Demgemäß war auch die Vorschrift des § 126 des preußischen Militärstrafgesetes, dahin lautend: "Wer die Absicht, einen erhaltenen Dienstbefehl nicht zu befolgen, durch Worte ober Geberden, durch Entlaufen, Logreißen, oder fonst durch Sandlungen zu erkennen gibt, ufw." eine bem Begriffe nach durchaus zutreffende, und diefer Begriff ift nach Ausweis der Motive zum R.M.St. G.B., jo auch Reller, M. St. G. B. für bas Deutsche Reich mit Erläuterungen, derfelbe geblieben.

Der den Gehorsam Verweigernde erkennt die Autorität des Befehlenden nicht an, er gibt dem Befehle keine Folge, um dem= selben feine Folge zu leisten. Dem Befehle fett er die Erklärung

entgegen: "Sie haben mir nichts zu befehlen!"

Anders beim Ungehorsam. Es wird hier nicht eine gerade die Abanderung des Befehles bezweckende und beabsichtigende Willens= richtung als Erfordernis der Strafbarkeit aufgestellt. Nur eine der Abweichung bewußte willfürliche Handlung wird erfordert, aber diese wird anderseits auch erfordert, gleichviel welchen Zweck und welche Absicht der Thäter dabei verfolgt. Ungehorsam liegt vor, wenn man beispielsweise gegen den Befehl handelt, nicht vor drei= maligem Anrufen zu schießen, nicht von dem vorgeschriebenen Wege abzuweichen, nicht über ein bestimmtes Dorf hinauszumarschieren, und ebenso auch, nicht die Postenlinie des Bivonaks in der Nichtung gegen das nächste Dorf zu überschreiten. In der That, auf welch andre Weise kann man gegen den letztern Besehl einsach ungehorsam sein, als nur dadurch, daß man die Postenlinie überschreitet? Es wird wohl unmöglich sein, eine andre Art und Weise des bloßen Ungehorsams hier zu konstruieren.

Ganz anders dagegen, wenn man dem Befehle des Postens die ausdrückliche Erklärung entgegensehen würde: "der Posten hat mir nichts zu befehlen," oder wenn man, vom Posten während der Überschreitung thatsächlich gehindert, sonst durch Worte, Geberden oder andre Handlungen, z. B. Entlausen nach erfolgter Arretierung, wie die Gesehworte in § 94 sestsen, die Absicht, den erhaltenen Besehl nicht zu besolgen, zu erkennen gegeben hätte; hier läge Geshorsansverweigerung vor.

Daß diese Auslegung dem gesetzeberischen Willen entspricht, geht aus den Gesetzesworten in § 94 selbst hervor, besonders aber in seiner Anwendung auf den gegebenen Fall. Es heißt dort nicht einsach, "oder seinen Ungehorsam durch Worte, Geberden oder andre Handlungen zu erkennen gibt," sondern "oder seinen Ungehorsam sonst" usw. Es ist doch wohl zweisellos, daß "sonst" mit "ausdrücklich" in sprachliche Verbindung zu bringen ist. In Anbetracht all dieser Momente wird sich der Thatbestand des vorliegenden Falles nicht unter die Merkmale der zweiten alternativen Bestimmung des § 94 bringen lassen.

Und gerade weil die Grenze zwischen den beiden Strafthaten oft nicht leicht zu finden, gerade weil der Wortlaut des § 92 so-wohl als des § 94 so ungemein dehnbar und elastisch erscheint, ist es um so notwendiger, in jedem gegebenen Falle scharf zu untersicheiden und event. im Wege der Praxis die unterscheidenden Kriterien in entsprechender Auslegung des gesetzberischen Willens, nicht vielleicht praktischer Zwecke halber, sestzustellen.

Andernfalls bestünde die Gefahr, daß die überwiegende Mehrzahl der Strafthaten der ersten Kategorie nur zu leicht im Intereise der militärischen Disziplin der Gehorsamsverweigerung unterstellt würde, bezüglich daß beide Strafthaten ineinander fielen, während doch das Gesetz durch Scheidung ihrer spezisischen Begriffsmerkmale, durch ihre gesonderte Normierung in verschiedenen Gesetzesbestimmungen und durch Bedrohung derselben mit einem so

erheblich verschiedenen Strafmaße gerade das Gegenteil bezwecken wollte. Ein Moment, auf welches auch Herbst (§ 16) mit Recht Gewicht legt.

Ühnlich den obigen Aussührungen, wenn auch etwas zu allgemein gehalten, bemerkt Solms, Strafrecht und Strafprozeß für Heer und Marine des Deutschen Reichs, 2. Aufl., 1883, § 94 N. 1, "man verstehe unter ausdrücklicher Verweigerung des Gehorsams jede durch Borte oder Handlungen an den Tag gelegte Willenszäußerung, welche die Absicht kund gibt, einen Vesehl in Dienstsachen nicht zu befolgen". Wenn er dann weiter sagt, "der Unterschied zwischen § 92 und 94 bestehe in der die Disziplin in hohem Grade gefährdenden, demonstrativen Art des Ungehorsams", so erscheint dies doch weniger als ein "rechtlicher Unterschied" zwischen den beiden Delikten.

Ebenso Roppmann, M.St. G.B. für das Deutsche Reich nebst dem Ginführungsgesete, 1875, § 94, N. 13ff.: Unter "ausdrücklicher Gehorfamsverweigerung", welcher nach bem Wortlaute bes § 94 der Fall gleichgestellt ift, wenn der Thäter sonst durch Worte, Geberden oder andre Handlungen seinen Ungehorfam zu erkennen gibt, ift jede Kundgebung verstanden, durch welche der Wille, bem Befehle keine Folge leisten zu wollen, unzweideutig nach außen zum Ausdruck gebracht wird. Die Mittel dieser Kundgebung können verschiedene sein; sie kann mundlich, 3. B. durch die Außerung: "das thue ich nicht," "das fällt mir nicht ein," ober auch in der= gleichen Weise schriftlich geschehen, auch durch fonstige Worte, die zwar keine ausdrückliche Verweigerung enthalten, aber den Willen, nicht zu gehorchen, deutlich zeigen, z. B. "Sie haben mir nichts zu befehlen" u. dgl., oder durch Geberden, 3. B. durch Abwinken mit der hand, dadurch, daß der Thater dem Vorgesetzen auf deffen Befehl hin fofort ben Rücken kehrt oder durch fonstige Sandlungen, 3. B. Davonlaufen, höhnisches Auslachen ufm.

Die Aufstellung, daß unter dem Ausdrucke, "sonst durch Worte, Geberden usw. zu erkennen gibt," auch der nur passiv geleistete Ungehorsam zu verstehen sei, gehe zu weit und sei durch den solzgenden Satz: "oder auf wiederholt erhaltenen Befehl im Ungehorzsam beharrt" genügend widerlegt (Note 16 und 26).

Ebenso Brauer, Handbuch des deutschen Militärstrafrechts, 1872, S. 130: Die Verweigerung des Gehorsams ist entweder eine ausdrückliche, wenn der Untergebene erklärt, er werde dem Besehle

nicht folgen oder eine stillschweigende, wenn sie durch Worte (3. B. die Tour sei nicht an ihm), Geberden (3. B. abwehrende Bewegung mit der Hand) oder andern Zeichen (3. B. Weglausen, Hohnlachen) ausgedrückt wird.

Dieselbe Ansicht läßt sich auch aus Hecker, M.St. G.B. für das Deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetz, 1877, § 94 N. 2, wobei mir nur die Terminologie etwas zu kompliziert erscheint, gewinnen.

Ebenso die sonstige Litteratur. Bei Keller, M.St. G.B. für das Deutsche Reich, 1873, § 94, findet sich überhaupt keine Notiz über diese Frage.

Da die Motive zum R.M.St.G.B. notorisch weder von der Regierung noch vom Reichstage anerkannt oder adoptiert worden, sich also lediglich als Privatansichten charakterisieren und als solche nicht geeignet sind, die Basis einer rechtlichen Interpretation zu bilden, will ich, obgleich sie für die oben angesührte Ansicht zu sprechen scheinen, hier nur kurz bemerken, was sie zu § 94 entshalten: "Während in den §§ 92 und 93 nur die Fälle des einstachen Ungehorsams ins Auge gefaßt sind, beziehen sich die §§ 94 und 95 auf die Fälle, wo der Ungehorsam in Widerspenstigkeit durch Worte oder in förmliche Widersetung durch Handlungen übergegangen ist, also die That einen gefährlichern Charakter anznimmt."

Es wird baher unmöglich sein, im Einklang mit den Gesetzestelltenmungen und dem gesetzgeberischen Willen den Thatbestand des vorliegenden Falles unter die Normen des § 94 zu subsumieren.

III. Gibt man dies zu, so wird es sich im weitern vor allem darum handeln, und hierauf beruht mehr als auf den bisher behandelten Fragen das Hauptgewicht der ganzen Untersuchung, ob auch die Aufforderung an mehrere zum bloßen Ungehorsam als Auswiegelung zu bestrasen ist. Springender Punkt der ganzen Untersuchung, den allerdings das Urteil des Kgl. M.B.G.B. in Ansbetracht seiner oben besprochenen Entscheidungsgründe nicht weiter ersörterte, wird nun nach Negierung der Nichtigkeit der Subsumtion unter die Gesetsebestimmung des § 94 sein, ob nur die Aufforderung oder Anreizung zur Gehorsamsverweigerung (§ 94, 95), zur Widersetung (§ 96) und zur Thätlichkeit gegen einen Borgesetzten (§ 97), und nicht auch die Ausstiftung zum bloßen Ungehorsam (§ 92,

93) nach der Vorschrift des § 100 bez. 99 zu beurteilen und zu bestrafen sei.

Die Entscheidung dieser Frage, ob die §§ 100 bez. 99 auch die Aufforderung oder Anreizung zum einfachen Ungehorsam im Sinne habe, hat das Rgl. b. Generalauditoriat in feinem Erkennt= nis vom 24. August 1880 noch offen gelaffen. Es hat sich nur dahin geäußert: "Die Frage, ob die in den §§ 99 und 100 bes R.M.St.G.B. offenbar in gleichem Sinne gebrauchten Ausbrucke "Berweigerung des Gehorfams" und "ben Gehorfam verweigern" bahin aufzufassen seien, daß auch die Aufforderung oder Anreizung von Personen des Soldatenstandes zu dem einfachen (paffiven) Ungehorsam des § 92 a. D. die hier angedrohten schweren Strafen nach sich ziehe, oder ob dem Wortlaute dieser Ausdrücke folgend lediglich ber in § 94 a. D. mit höherer Strafe bedrohte qualifizierte Ungehorsam damit getroffen werden wollte, ist unter den Kommen= tatoren des Reichsmilitärstrafgesetbuches strittig und nicht zu verfennen, daß jeder diefer beiden Auffassungen gewichtige Gründe gur Seite stehen."

Dom strengjuristischen Standpunkte aber, wie solcher nach Koppmann, Borrede S. V bei der Kommentierung eines Gesetzes immer festzuhalten ist, selbst den rein militärischen Interessen gegenzüber, wird sich die Bestrasung der Anstistung zum Ungehorsam des § 92 nach der Vorschrift des § 100 bez. 99 nicht rechtsertigen lassen. Hiersür folgende Gründe:

Entsprungen dem gleichen straspolitischen Grunde, der Wahrung der Autorität des Borgesetten, und gemeinsam der höhern Kategorie einer Berletung der Pflicht gegen die militärische Untersordnung unterstellt, sinden sich im sechsten Abschnitte des R.M.St.G.B. als selbständige Delikte einmal die Achtungsverletung (§ 89), dann wissentliches Aussagen der Unwahrheit (§ 90), dann Beleidigung eines Borgesetten (§ 91), dann Ungehorsam (§ 92, 93), dann Geshorsamsverweigerung (§ 94, 95), dann Bidersetung (§ 96), endlich Thätlichkeit gegen einen Borgesetten (§ 97). Sowohl aus diesem ganzen Ausbau des ganzen Abschnittes als aus den klaren Gesetzesworten der §§ 100 bez. 99 verglichen mit den der übrigen geht nun mit Sicherheit hervor, daß der Gesetzeber nur die Aussorderung oder Anreizung zu einem der drei letzten nach ihrer Schwere abgestuften Delikte als selbständige Delikte mit besonderer Strasprohung geschützt, nicht aber die Anstistung zu andern strasbaren

Handlungen gegen die militärische Unterordnung, also auch nicht die Anstistung zum bloßen Ungehorsam nach derselben Borschrift beurteilt wissen wollte; denn für sie als die Anstistung zu minder schweren Delikten genügt ja vollständig § 48 des Reichsstraßgesetz buches in jeweiliger Berbindung mit den betreffenden Paragraphen des Reichsmilitärstraßgesetzbuches; es bleibt also die Anstistung zu diesen andern straßbaren Handlungen gegen die militärische Untervordnung durchaus nicht strasloß; vgl. § 3 der einleitenden Bestimmungen; dagegen ständen Wortsassjung und Sinn der §§ 100 bez. 99 einer derartigen interpretatio extensiva gerade zu entgegen.

So jagt Solms a. D. § 99, Note 6: Nur die Aufforderung oder Anreizung zur Gehorsamsverweigerung (§ 94, 95), zur Wider= jegung (§ 96) und gur Thätlichkeit gegen einen Borgefesten (§ 97), nicht die zu andern strafbaren Handlungen gegen die militärische Unterordnung wird aus § 99 beftraft. Es find Zweifel barüber entstanden, ob nicht auch die Anstiftung zum blogen Ungehorfam (§ 92) nach berfelben Vorschrift zu beurteilen fei, und haben sich einige Kommentatoren, wie auch das preußische Generalauditoriat, diefer Auffassung angeschlossen. Bei ber Beratung bes Gesetzes dürfte diese Frage erwogen worden sein und würde es zustimmen= denfalls feine Schwierigkeit gehabt haben, ben aufgeführten Strafthaten auch noch den Ungehorfam einzufügen. Da dies nicht geichehen, eine Omission der Gesetzgebung nicht vermutet wird und Kriminalgesetze strikte interpretiert werden muffen, so läßt sich vom rechtlichen Standpunkte die Bestrafung der Anstiftung zum Ungehorfam des § 92 des Gesetzes nicht rechtfertigen. Deshalb bleibt aber die Austiftung zum Ungehorfam nicht straflos, dieselbe wird vielmehr nach § 48 R.St. G.B. in Verbindung mit § 92 M.St. G.B. heurteilt

Chenjo Herbst a. D. S. 115 und Note 2: Der § 99 nennt als strafbare Handlungen, zu denen aufgefordert oder angereizt worden, die Berweigerung des Gehorsams, die Widersetung oder die Thätlichkeit gegen einen Vorgesetzen. Unstatthaft erscheint es, wie dies Weißenbach, M.St.G.B. für das Deutsche Reich mit Erläuterungen, 1873, S. 75 thut und auch Brauer, S. 136 zu thun scheint, "unter Verweigerung des Gehorsams auch den Fall des Ungehorsams" §§ 92, 93 zu verstehen. Vortsassung und Sinn des § 99 stehen einer derartigen Auslegung geradezu entgegen. Denn die Aufforderung richtet sich sinngemäß an die Villensbestim=

mung eines andern, die dadurch zur Handlung geführt werden soll. Ist also die That durch jene Sinwirkung hervorgerusen, hat letztere erstere direkt oder indirekt "zur Folge", so muß die Handlung immerhin eine gewollte sein. Mag nun der sonach beeinklußte Wille aktiv oder passiv zur Aussührung gelangen, mag letztere als Thätigkeit oder Unthätigkeit sich darstellen, immerhin liegt eine Handlung vor. Berner, S. 155, Schütze, S. 90 a. D. Der durch Worte, Geberden oder andre Handlungen erkennbar gewordene Ungehorsam ist aber die als besonderes Delikt gekennzeichnete und unter Strase gestellte Gehorsamsverweigerung im Gegensatzum Ungehorsam (vgl. S. 11 ss.)

Gegen diese Ansicht wendet sich Koppmann, a. D. § 99 N. 5: Wenn das Gesetz in §§ 99 und 100 von Aufforderung zur Berweigerung des Gehorsams spricht, so wollte dadurch keineswegs ausgedrückt werden, daß hier nur ein Ungehorsam gemeint sei, bei welchem der Borsatz dem Besehle keine Folge zu geben, durch Worte, Geberden oder sonstige Handlungen erkennbar nach außen zu Tage tritt, m. a. W. es wollte in §§ 99 und 100 die Aufforderung zu dem durch passives Verhalten verschuldeten einsachen Ungehorsam nichts weniger als ausgeschlossen und etwa bloß die Aufforderung zu einem nach § 94 strasbaren erschwerten Ungehorsam getrossen werden.

Daß biefe Absicht nicht bestanden hat, geht sowohl ans ber in den Motiven zum R.M.St.G.B. (S. 62 d. Druckj. Nr. 5) enthaltenen Übersicht der Straffage hervor, wonach das in § 113 des Entwurfs (nun § 99) vorgesehene militärische Delikt als "Aufforderung eines Kameraden zum Ungehorsam" qualifiziert wird, als auch gerade aus den Motiven zu § 113 des Entwurfs (nun § 99), wenn fie fagen, daß biefer Paragraph hartere Strafbeftimmungen als § 112 des St. G.B. für das Deutsche Reich enthalte, weil die Aufforderung eines Soldaten jum "Ungehorfam" von Militärperfonen verübt, weit strafbarer sei (N. 1). Aber auch fachlich genommen, kann es nicht wohl in der Absicht des Gesetzgebers gelegen gewesen sein, gerade bei den so gefährlichen Reaten ber §§ 99 und 100 nur die Aufforderung zu einem burch Worte, Geberden oder andre dergleichen Handlungen zu begehenden Ungehorfam unter die dortselbst vorgesehenen Strafen zu stellen, obwohl es doch für die Disziplin nicht weniger bedenklich ift, wenn der Soldat A ber Soldaten B auffordert, auf bas am folgenden Morgen erfolgende Signal zum befohlenen Reisemarsch oder bergl. einfach nicht am Sammelplate zu erscheinen, d. h. passiv ungehorsam zu sein.

Mit der gegenteiligen engen Interpretation ergäbe sich nicht nur eine arge Schädigung der militärdienstlichen Interessen, sondern es wäre dem Gesetzeber, welcher, so oft er von dem passiven Ungehorsam abgehen wollte (wie dies in den §§ 94, 95 Abs. 2 u. 110 Ziff. 1 geschah), jedesmal von ausdrücklicher Verweigerung des Gehorsams und in ähnlicher Beise sprach, etwas geradezu Absturdes zugemutet, wenn er verlangt, daß bei den unter §§ 99 und 100 fallenden Handlungen der Ausweigler stets die Auszuwiezgelnden nicht bloß dazu ausgesordert haben müsse, einen ihnen erteilten oder erteilt werdenden Besehl in Dienstsachen nicht zu bessolgen, sondern diesen Ungehorsam obendrein auch noch äußerlich durch Worte, Geberden oder andre Handlungen, überhaupt auszbrücklich zu erkennen zu geben.

Nach diesen Erörterungen kommt Koppmann zu folgendem Ende: Unter dem Ausdrucke in § 99: "zur Verweigerung des Gehorsams usw. auffordert," wird daher wohl richtiger auch der einfache, durch bloßes Nichtbefolgen des Besehles sich kennzeichnende Ungehorsam (§ 92) zu verstehen sein (vgl. Brauer, S. 135; Beißenbach, S. 75; Fleck, Kommentar zum preuß. M.St.G.B., 2. Aufl., S. 161). Nicht übereinstimmend hiermit verhält sich daz gegen Herbst, Studien, S. 11 u. ff., welcher wohl etwas zu künstlich zwischen "Ungehorsam" und "Gehorsamsverweigerung" unterscheidet.

Allein in Bezug auf die Begründung aus den Worten der Motive ist zu verweisen auf den oben des nähern ausgeführten Sat, daß sie sich lediglich als Privatansichten charakterisieren und als solche nicht geeignet sind, die Basis einer rechtlichen Interpretation zu bilden; übrigens wird die oben ausgestellte erstere Aufsassung wesentlich unterstützt, und besonders in Beziehung auf den Thatbestand des vorliegenden Falles durch die Aussichrungen der Motive zu § 100, auf die ich hiermit verweise.

Und auch die nachfolgende sachliche Begründung ist nur eine Opportunitätsbegründung; dagegen läßt sich mit demselben Rechte geltend machen, daß der Gesetzgeber eben für die Anstistung zu dem minder schweren Delikte des bloßen Ungehorsams die Strasbestimmungen des § 44 des R.St.G.B. in Verbindung mit den betreffenden Paragraphen des R.M.St.G.B. für völlig genügend erachtet

hatte, während er für die Aufforderung von Kameraden für das schwerere Delikt der Gehorsamsverweigerung durch eine selbständige Vorschrift im R.M.St.G.B. spezielle Vorsorge treffen zu sollen glaubte.

Als unverrückbarer Punkt bei jeglicher Interpretation, wie auch Roppmann, Vorrede S. V ausgeführt hat, sind doch in erster Linie die Gesetzsworte und der Gesetzssinn zu betrachten, und Wortsassing und Sinn des § 100 bez. 99 stehen einer derartigen Auslegung geradezu entgegen. Diese interpretatio extensiva ließe sich event. nur gründen auf die Förderung der Disziplin und der militärischen Interessen, wie dies allerdings auch durchgehends von den Gegnern der erstern Ansicht ausgesprochend wird. Allein die Frage, ob im Falle einer Kollision bei der Interpretation eines Gesetzs der rechtliche Standpunkt oder der Opportunitätsstandpunkt vorzuziehen, ist doch schon längst entschieden.

Brauer a. D. S. 135 ff., auf den sich Koppmann noch beruft, wendet einmal eine gänzlich unklare Terminologie an (vgl. dagegen Hecker a. D. § 99, N. 2 Abs. 2), indem er § 99 als Aufforderung zum Ungehorsam bezeichnet, § 100 als Auswiegelung, zum andern findet sich dort in Bezug auf unsre Frage, wenigstens in Beziehung auf § 100 keine direkte Antwort, noch viel weniger eine Begründung.

Der zweiten Ansicht huldigt auch Hecker a. D. § 99, N. 4: Unter "Berweigerung des Gehorsams" ist hier nicht nur die ausstrückliche und nicht nur die Gehorsamsverweigerung durch fortzgesetzes passives negierendes Verhalten gegenüber dem gegebenen Besehl in Dienstsachen zu verstehen, sondern auch jeder Ungehorsam gegen einen Vesehl in Dienstsachen. (Dafür auch Brauer S. 136, Weißenbach, S. 75, Koppmann, S. 312; cf. auch Fleck, Answerkungen zu § 135.) Es folgt dies daraus, daß in der Aufforderung zum Ungehorsam stets auch die Aufforderung zu einem fortzgesetzen negierenden Verhalten dem erteilten Besehl in Dienstsachen gegenüber liegt, da der Aufforderunde nicht in der Lage ist, zu berechnen, ob der Besehl in Dienstsachen wiederholt werden wird oder nicht. Endlich lassen die Motive zu § 100 darüber keinen Zweisel (cf. Anm. 11 Abs. 2). — Die nähere Begründung auf Grund der Gesetzesworte und des Gesetzessinnes bleibt er allerdings unter Berusung auf eine Reihe gleichgesinnter Autoren schuldig.

Gar feine Notiz von biefer Frage nimmt Keller a. D. § 99

und 100; es sind bei den betreffenden Paragraphen nur die Motive abgedruckt. — Im übrigen verweise ich auf die obigen Ausführungen und die sonstige Litteratur.

Im Interesse der Sache, um eine völlig alle Punkte erwäzgende Entscheidung zu ermöglichen, will ich es auch nicht unterzlassen, auf § 24 Ziff. 2 der revidierten bayerischen Militärstrasgerichtsordnung hinzuweisen, die auf den ersten Blick gegen die oben aufgestellte und motivierte Ansicht zu sprechen scheint. Es heißt dort: "in den Fällen des § 99, wenn lediglich eine nach § 92 oder 94 strasbare Handlung bezweckt werden wollte." Der bayerische Gesetzgeber scheint also offenbar von der Ansicht ausgegangen zu sein, daß § 99 des R.M.St.B., von § 100 ist allerdings nicht die Rede, sowohl den Ungehorsam des § 92 als die Gehorsamseverweigerung des § 94 umsasse.

Allein hiergegen ist einmal zu bemerken, daß die Militärstrafgerichtsordnung für das Königreich Bayern in der durch die Gejete vom 28. April und 27. September 1872 hergestellten Fassung zunächst bloß in rein prozessualischen Fragen in Betracht zu ziehen und von diesem Gesichtspunkt aus zu betrachten sein wird und nicht als authentische Interpretation des Reichsmilitärstrafgesethuches, indem es sich z. B. denken läßt, daß sie aus rein praktischen Erwägungen diese Subsumtion vorgenommen hat, zum andern aber, und hierauf beruht vor allem das Hauptgewicht, ist zu erwägen, daß eine richtige Interpretation des § 99 und 100 auf Grund der Gesetsworte und des Gesetssssinnes des Reichsmilitärstrafgesetzbuches unbedingt der Interpretation dieser Paragraphen durch einen Spezialgesetzgeber vorgeht. Bei einer derartigen Kollision geht eben das richtig interpretierte Reichsrecht dem Landrecht vor; vgl. Art. 2 der deutschen Reichsverfassung, die hossentlich recht bald auch auf diesem Gebiete eine einheitliche Regelung herbeisühren würde, die so vielumstrittenen §§ 99 und 100 authentisch interpretieren.

Es ist demnach die Anstistung zum bloßen Ungehorsam des § 92 nicht aus der Vorschrift des § 99 bez. 100 zu beurteilen.

Zieht man nun endlich das Resultat aus diesen beiden Unterssuchungen, so steht fest: In Anbetracht all dieser Erwägungen ist einmal auf Grund der erstern Motivierungen die Subsumtion des vorliegenden Falles unter die Thatbestandsmerkmale des § 94 nicht in Einklang zu bringen mit der Wotfassung und dem gesetzgeberis

schen Willen, zum andern ist auf Grund der letztern Nachweise die Anstiftung zum bloßen Ungehorsam des § 92 nicht aus der Vorsschrift des § 99 zu beurteilen und zu bestrafen, sondern aus § 48 des Reichsstrafgesetzbuches in Verbindung mit § 92 des Reichsmiliztärstrafgesetzbuches.

Auf jeden Fall liegt demnach bedingend und bedingt eine unzichtige Anwendung des § 100 Abf. 1 des R.M.St.G.B. (coll. § 94 bez. § 92) vor und ist auf Grund dessen der gestellte Antrag auf Bernichtung des Arteils vom 13. Dezember 1889 von seiten des Kgl. b. Generalauditoriats, insoweit K. wegen militärischen Berzbrechens der Auswiegelung zu fünf Jahren Gefängnis und in die Kosten des Bersahrens verurteilt wurde, und auf Berurteilung desselben nach der thatsächlichen Feststellung des Geschwornenwahrspruchs und auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen der §§ 89, 91, 92 des R.M.St.G.B. und § 48 des R.St.G.B. in eine entsprechende Strafe, wohl gerechtsertigt (vgl. § 159 der rev. b. Miliztärstrafgerichtsordnung).

IV. Zur vollen Würdigung des strittigen Falles führe ich im folgenden noch das Erkenntnis des Königl. b. Generalauditoriats vom 22. Januar 1890 an, das sich bezüglich des ersten Punktes der gegenteiligen Auffassung anschließt, die Frage bezüglich des zweiten Punktes dagegen noch offen läßt.

hier im Auszug die Begründung:

"Nach § 100 des R.M.St.G.B. macht sich des militärischen Verbrechens der Auswiegelung schuldig, wer mehrere Personen des Soldatenstandes auffordert oder aureizt, gemeinschaftlich entweder dem Vorgesetzen den Gehorsam zu verweigern, oder sich ihm zu widersetzen, oder eine Thätlickfeit gegen denselben zu begehen, ohne Rücksicht darauf, ob ein Erfolg eingetreten ist.

Diese Strasbestimmung hat, soweit sie die Aussorderung zur Gehorsamsverweigerung betrifft, hinsichtlich der Anwendbarkeit auf die Fälle des einsachen (passiven) Ungehorsams — § 92 des R.M.St.G.B. — zu verschiedener Interpretation Anlaß gegeben, ist dagegen unbestritten, insosern es sich um Subsumtion der in § 94 a.D. vorgesehenen Reate des erschwerten Ungehorsams, verübt durch ausdrückliche Gehorsamsverweigerung und (vgl. Erstenntnis des Königl. b. Generalauditoriats vom 24. August 1880) durch Kundgabe des Ungehorsams durch Worte, Geberden und Handlungen handelt.

Während vom erstinftanziellen Gerichtshof auf Grund ber §§ 89, 91, 92, des in den Entscheidungsgrunden noch fpeziell angeführten § 94, dann ber §§ 100, 111, dann 1 und 16 bes R.M.St. G.B. die That als ein militärisches Verbrechen ber Aufwiegelung charafterisiert wurde, in der Erwägung, daß, wenn die aufgeforderten Personen ber Aufforderung nachgekommen maren, dieselben nach dem Willen des Auffordernden nicht allein einen ein= fachen Ungehorsam nach § 92, sondern dadurch, daß sie gemeinsschaftlich in demonstrativer Weise durch Handlungen dem Befehlenden den Willen fund gegeben hätten, den erhaltenen Befehl nicht zu befolgen, je ein militärisches Bergeben des erschwerten Ungehorsams nach § 94 a. D. begangen hätten; die Aufforderung zu demonstrativer Kundgabe des Ungehorsams aber der Aufforderung dur Gehorsamsverweigerung im Sinne des § 100 des R.M.St.G.B. rechtlich gleichgestellt sei, — wurde in der Nichtigkeitsbeschwerde der § 100 des R.M.St.G.B. durch irrige, und die §§ 89 und 92 a. D. durch Nichtanwendung als verletzt bezeichnet, indem vor allem betont wurde, daß die Handlung, zu welcher der Angeschuldigte aufsgefordert habe, nicht unter § 94, sondern lediglich nach § 92 als einfacher Ungehorsam qualifiziert und deshalb nicht unter § 100 subsumirt werden könne.

Es ist daher zunächst zu prüfen, ob die Anwendung bes § 94 nach der hier in Betracht kommenden zweiten Alternative auf den Sachverhalt in Frage gerechtsertigt sei. Der im § 94 des R.M.St.G.B. angeführte, sogenannte er-

Der im § 94 des R.M.St.G.B. angeführte, sogenannte erschwerte Ungehorsam unterscheibet sich von dem einsachen Ungehorsam nach § 92 a. D. durch die dabei zu Tag tretende Intensität des gegen die Autorität des Borgesetzen gerichteten, renitenten Billens des Thäters, infolgedessen die Handlung einen die Disziplin in höherm Grade gesährdenden Charakter annimmt, als solches bei dem einsachen Ungehorsam der Fall ist. Während sich der Thäter beim einsachen Ungehorsam darauf beschränkt, dem gegebenen Besehle den schuldigen Gehorsam nicht zu leisten, denselben einsach nicht zu besolgen, sein Verhalten sohin mehr passiver Natur ist, tritt bei dem Ungehorsam des § 94 der renitente Wille des Thäters durch positives Handeln in die Außenwelt, indem derselbe dem Besehle ostentativ gegenübertritt, sich durch Worte oder Handlungen, welche die Absicht kundgeben, den Besehl nicht zu besolgen, in Widerstreit gegen den Vorgesetzen versetzt und in demons

ftrativer Weise seinen Ungehorsam bokumentiert — und geht das durch weit über den einsachen Ungehorsam hinaus.

Indem nun der Angeschuldigte, als er wegen unbefugter Überschreitung der Posteulinie vom Posten zurückgewiesen und ihm, wie der ihn begleitenden Mannschaft der Besehl gegeben worden war, diese Linie nicht zu überschreiten, die Mannschaft unter dem oben erwähnten Aufruse aufgesordert hat, dem Besehle keine Folge zu leisten, war seine Absicht offenbar darauf gerichtet, die Mannschaft zu veranlassen, als zusammengehörige, geschlossene Abteilung unter Mißachtung der Autorität des Postens als Vorgesetzen unter dessen Augen die Postenlinie zu überschreiten unter Umständen, welche die Absicht der Nichtbesolgung des Besehles äußerlich erkennen lassen, sohin in entschieden demonstrativer Weise.

Da aber ein solches Vergehen unter die Strafbestimmung des § 94 a. D. zu subsumiren ist, liegt sonach eine Aufforderung zur Geshorsamsverweigerung im Sinne des § 100 des R.M.St.G.B. vor, und ist durch Beurteilung der That als militärisches Verbrechen der Auswiegelung das Gesetz richtig angewendet, und ist demnach die Nichtigkeitsbeschwerde gemäß Art. 158 Abs. 1 des M.St.G.D. abzuweisen."

Abgesehen von der Ansechtbarkeit der Differenzierung der beiden Ungehorsamsarten, ist in diesem Erkenntnis der obersten Instanz die Frage bezüglich des zweiten Punktes noch vollskändig offen gelassen und steht mithin noch zur Erörterung.

Hom Grenzgebiet zwischen Notwehr und Notstand.

Bon Privatdozent Dr. van Calfer in Salle a. S.

§ 1. Einleitung.

Einem Urteil des Reichsgerichts im I. Straffenat vom 24. November 1890') liegt folgender Thatbestand zu Grund: Der Pfarrer M. in N., welcher mit einem Teile der Gemeinde und dem Bürsgermeister B. daselbst wegen verschiedener Vorgänge zerfallen war, gebrauchte in der Kirche bei der Predigt vor versammelter Gemeinde gegen den anwesenden Bürgermeister beleidigende Ausdrücke. Der Bürgermeister hatte sich daraufhin erhoben und dem Pfarrer die Worte: Ruhe! Ruhe! zugerusen und sodann mit einigen andern Personen ohne alles Geräusch die Kirche verlassen. Bürgermeister B. wegen Vergehens gegen § 167 St.G.B. angeklagt, stützte seine Verteidigung darauf, daß er durch die Worte: "Ruhe! Kuhe!" lediglich sich selbst gegen die von seiten des Predigers ihm drohens den weitern Angrisse habe wehren wollen.

Das Jnstanzgericht nahm an: Der Angeklagte sei burch die Worte: "Ruhe! Ruhe!" gegen die von dem Prediger gegen ihn von der Kanzel herab gemachten persönlichen Angriffe aufgetreten, diese Angriffe hätten in Wirklichkeit Beleidigungen, Berletzungen der persönlichen Shre (§ 185 St.G.B.) des B., zu welchen der Pfarrer kraft seines Amtes nicht berechtigt gewesen, enthalten und seien zur Zeit des Zuruses noch nicht abgeschlossen, es seien vielmehr noch weitere beleidigende Außerungen zu erwarten gewesen; der Angeklagte habe daher im Stande der Notwehr sich befunden und

¹⁾ Entscheidungen des Reichsgerichts in Straffachen Bd. 21 G. 168ff.

feine Verteidigung maßvoll geführt, event. habe er jedenfalls im guten Glauben an sein Verteidigungsrecht und ohne den von § 167 St. G.B. erforderten Vorsatz gehandelt. Das Instanzgericht sprach deshalb den Angeklagten V. frei; die Staatsanwaltschaft legte Revision ein; dieselbe wurde verworfen.

In den Gründen ist folgendes ausgeführt: "Die Nevision der Staatsanwaltschaft gegen das freisprechende Urteil ist unbegründet.

Wie das Reichsgericht bereits ausgesprochen hat (Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 16 S. 15) ist die Strafbarsfeit aus § 167 St. G.B. ausgeschlossen, wenn der Handelnde zu der Handlung, welche an sich eine Störung des Gottesdienstes darsstellt, berechtigt war; die Widerrechtlichkeit des Thuns ist die aus dem Deliktsbegriff sich unmittelbar ergebende und daher selbstwersständliche Voraussetzung für die Anwendung des § 167 St. G.B.; war der Thäter zu der Handlung aus irgend einem Grunde, z. B. durch seine Dienstpflicht als Beamter oder kraft seines Hausrechtes, seiner Stellung als Familienhaupt usw. befugt, so wohnt derselben der Charakter der Störung überhaupt nicht bei. Dieser Grundsat sührt notwendig zu der vom Instanzgerichte geschaffenen Entscheidung. Die in einem Neichsgerichtsurteile (Entsch. des N.G. in bung. Die in einem Reichsgerichtsurteile (Entsch. des R.G. in Strafs. Vb. 10 S. 43) offen gelassene Frage, welche Schukmittel gegen Ausschreitungen des Geistlichen beim Gottesdienste bestehen, und unter welchen Voraussetzungen in der Kirche ein berechtigtes Einschreiten gegen Handlungen eines Geistlichen erfolgen könne, ist für den vorliegenden Fall, in welchem ein gegenwärtiger rechtszwidiger Angriff des Geistlichen auf die Shre des Angeklagten und die Notwendigkeit der Verteidigung zur Abwendung derselben vom Instanzgerichte thatsächlich sestgestellt ist, richtig dahin beantwortet, dass eine kraftere Sandlung des Angeklagten und Weister daß eine strafbare Handlung des Angeklagten, welcher dem Geist-lichen während seiner beleidigenden Ausfälle gegen ihn in der lichen während seiner beleidigenden Ausfälle gegen ihn in der Predigt Ruhe gebot, nicht vorhanden, da dieselbe durch Not-wehr gerechtsertigt war. Das Recht der Selbstverteidigung gilt überall, wo die Voraussehungen des § 53 St. G.B. vorliegen; das Recht braucht dem Unrechte nirgends zu weichen: Notwehr ist gegen jedermann und überall zulässig, soweit die gesetzlichen Voraussehungen zutressen, d. h. soweit ein gegenwärtiger rechtswidriger Angriss bestand, zu dessen Abwendung die Verteidigung ersorderlich war. Der § 53 St. G.B. hat nicht bloß einen gegen die Person eines andern gestührten Augriss sondern wie die Magemeinheit der eines andern geführten Angriff, sondern, wie die Allgemeinheit der

Fassung zeigt und die Motive ausdrücklich hervorheben, jeden Angriff auf Leib, Leben, Ehre ober Bermögensgegenftände, jeden Gingriff in die Rechtssphäre einer andern Berson im Auge; Rotwehr ist also auch zur Abwehr von Beleidigungen statthaft . . . Der Angeklagte aber durfte die Außerung des Geistlichen als einen Angriff auf seine Chre auffassen, da die betreffenden Worte, wie das Inftanzgericht feststellt, Beleidigungen enthielten. Daß durch ben abwehrenden Zwischenruf bes Angeklagten bie Un= dacht der versammelten Gemeinde gestört murde, die Sandlung des Angeklagten alfo infofern auch gegen Dritte mirtte und biefe beläftigte, ericheint bei gegebener Sachlage unerheblich. Die thatfächlichen Feststellungen bezüglich der Notwehr des Angeklagten laffen hiernach in keiner Richtung einen rechtlichen Verstoß erkennen und tragen allein schon bie Freiipredung, so daß es auf den weitern Inhalt der Urteilsgrunde nicht ankommt. War hiernach bie That bes Angeklagten Notwehr, so war sie auch kein grober Unfug; es ist baber auch die diesfallfige Prozefrüge der Revision unbeachtlich. Das Rechtsmittel war hiernach zu verwerfen."

Gegenstand der nachfolgenden Untersuchungen soll nun nicht etwa die Frage sein, ob gegen Beleidigungen Notwehr zulässig sei und ob auf Grundlage des vorstehend angeführten Thatbestandes mit Recht aus dem Gesichtspunkt der Notwehr ein freisprechendes Urteil gefällt worden. Denn wenn auch über das Wesen der Shrennotwehr und ihre Grenzen eine in allen Punkten geklärte und in ihrer Durchsührung konsequente Auffassung noch keineswegs als vorhanden angenommen werden kann, so ist doch vom Standpunkt des geltenden Rechtes die Thatsache unbestritten, daß das Recht der Notwehr nicht nur zum Schutz von Leib, Leben und Vermögen gegeben sei, sondern daß es auch zur Abwehr von Ansgriffen, welche gegen das Rechtsgut der Ehre gerichtet sind, zustehe.

Die Ausführungen des reichsgerichtlichen Urteils veranlaffen uns, eine andre von dem Necht der Verteidigung gegen Chrverletzungen unabhängige Frage aus dem Gebiet der Lehre von der Notwehr aufzuwerfen und ihre Klarstellung zu versuchen.

Die gemeine Meinung — inwieweit berselben andre Aufsfassungen gegenüberstehen, ist später zu erörtern — geht dahin, daß aus dem Gesichtspunkt des § 53 unfres Strafgesetzbuches die jenige Verletzung als eine nicht strafbare zu erachten sei, welche bei

Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen der Notwehr, der Angegriffene dem Angreiser zugesügt habe. Berletzungen das gegen, die der Angegriffene in Notwehr handelnd nicht dem Ansgreiser, sondern einem beliebigen Dritten zugefügt hat, fallen nach der Auffassung der gemeinen Meinung nicht in das Gebiet des § 53 des Strafgesetzuches. Ist nun nach dem angesführten Thatbestand des Urteils der Angreiser — der Pfarrer — das Objekt der durch die Verteidigungshandlung des Angegriffenen — des Bürgermeisters — herbeigesührten Verletzung?

Die Anklage ist erhoben aus § 167 des Strafgesetzbuches:

"Wer durch eine Thätlickeit oder Drohung jemand hindert, ben Gottesdienst einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft auszusiben, ingleichen wer in einer Kirche oder in einem andern zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte durch Erregung von Lärm oder Unordnung den Gottesdienst oder einzelne gottesdiensteliche Verrichtungen einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft vorsätzlich verhindert oder stört, wird mit Gefängnis die zu drei Jahren bestraft."

Die Bestimmung des Gesetzes bezweckt, das Nechtsgut des religiösen Friedens gegen Verletzungen zu schützen. Träger dieses Rechtsgutes ist nun zweisellos nicht der Geistliche der det treffenden Religionsgesellschaft, sondern Träger ist die Gesamtheit der zum Gottesdienst versammelten Gemeinde, zu der allerdings der anwesende Geistliche auch gehört. Wer nun eine der in § 167 mit Strase bedrohten Handlungen begeht, verletzt somit nicht nur ein Rechtsgut des Geistlichen, sondern er verletzt ein Rechtsgut, dessen Träger alle dem Gottesdienst Beiwohnenden sind. Die Notzwehrhandlung des Bürgermeisters V. verletzt also nicht nur den Angreiser, sondern auch unbeteiligte Dritte.

Das reichsgerichtliche Urteil berücksichtigt biese Thatsache, es anerkennt, daß die Handlung des Angeklagten auch gegen Dritte wirkt, gleichwohl betrachtet es die Verletzung um deswillen als strassos, weil der Thäter in Notwehr gehandelt habe. Dürsen wir diesen Sat dahin verallgemeinern, daß wir sagen: Jede Verletzung — sei nun der Träger des verletzen Rechtsgutes der Anzgreiser oder ein gänzlich unbeteiligter Dritter — ist dann aus dem Gesichtspunkt der Notwehr als strassos zu betrachten, wenn die Handlung für den Thäter erforderlich war, um einen gegenwärs

tigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem andern abzus wenden?

Wir wollen diese Frage in der Weise in folgendem zu beants worten suchen, daß wir prüsen, welche Grundsätze für die Beurteislung der Verletzung eines Dritten durch den in Notwehr handelns den Thäter maßgebend sind.

§ 2.

Der gegenwärtige Stand ber Frage.

Die Frage, ob die in Notwehr erfolgte Verletzung eines uns beteiligten Dritten nach den Regeln der Lehre von der Notwehr zu behandeln sei oder ob eine derartige Verletzung aus diesem Gessichtspunkt nicht betrachtet werden könne, hat u. B. bisher vom Standpunkt des § 53 unfres Strafgesetzbuches eine eingehendere Unstersuchung noch nicht gefunden, wenn sie auch bei der Behandlung der Lehre von der Notwehr und ihrer Grenzen zumeist kurz erswähnt wird.

Um ausführlichsten verfährt Janka, Der strafrechtliche Notstand, 1878, er fagt (S. 31):

"Es tann ber Fall eintreten, daß jemand, von einem wiberrechtlichen Angreifer bedrängt, Guter eines an dem Angriffe unbeteiligten Dritten antastet, verlett, es geschehe solches in Abwehr des Angriffes, in dem Kampfe mit dem Angreifer ober in andrer Beife, um die Gefahr von sich und von den eignen Gutern abguwenden. Der Fall ift in zweifacher Beife möglich. Die handlung fann eine vorfätliche fein. Der von einem töblichen Schlage Bedrohte schiebt, da ihm kein andres Schupmittel zu Gebote ift, ben Dritten zwischen sich und ben Angreifer, ber Schlag trifft ben Dritten, ober ber widerrechtlich Angegriffene und Ber= folgte totet ben in feinem Wege ftehenden Dritten, weil er feiner Flucht hinderlich und die Nettung nur über bessen Leib möglich ift. In beiben Källen opfert ber Angegriffene ben an bem Angriffe Unbeteiligten absichtlich ber eignen Sicherheit. Der Dritte fann aber auch unvorfätlich getroffen werben. Es tann bie dem Angreifer zugedachte Berletzung abirren — aberratio ictus der Verteidigungshandlung —, der Angegriffene schießt auf den Angreifer und trifft abirrend den unbeteiligt Danebenstehenden. In diesem Fall wird zu unterscheiden sein, ob dem Thäter seine That überhaupt zuzurechnen ist, ob nicht. Ist eine jede Zurechnung ausgeschlossen, dann kann die Handlung nicht weiter in Frage kommen, sie ist aus diesem Grunde eine strassose. Anders, wenn demselben ein Versehen, eine Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Unter dieser Voraussetzung bleibt derselbe aus seiner kulppsen Handlung an sich strasrechtlich verantwortlich."

Janka untersucht dann die Frage auf Grund der 1. 45 § 4 D ad leg. Aquil. 9, 2 und kommt zu folgendem Schluß: "Notwehr ist Verteidigung gegen das Unrecht, sie ist demnach nur insoweit begründet, als sie das Unrecht trifft. Notwehr geht nur gegen den widerrechtlichen Angreifer. Die Verletzung des Dritten, in den beiden angeführten Fällen, gehört daher nicht dem Notwehrsbegriffe, sondern dem Vegriffe des Notstandes."

In der Anm. 42 (S. 32) weist er auf die abweichenden Bestimmungen einzelner Partikularstrafgesethücher hin und sagt dann: "Die übrigen Gesethücher bezeichnen die Notwehr schlechtweg als Berteidigung gegen einen Angriff, die Verletzung dritter Personen gilt als ausgeschlossen... In derselben Weise verhalten sich das R.St. G.B. § 53..."

Die Ansicht Jankas geht also bahin, daß die vorsätzliche Berletzung eines Dritten vom Standpunkt des § 53 unfres Strafgesetzuches nicht unter den Begriff der Notwehr falle, sondern dem Begriff des Notstandes angehöre.

Stammler, Darstellung ber ftrafrechtlichen Bebeutung bes Notstandes, 1878 steht — unabhängig von Janka — auf dem= jelben Standpunkt. Er fagt (S. 4 f.): "Befonders ift sobann bes früher sehr geläufigen Mifverständnisses zu gedenken, als ob burch einen widerrechtlichen Angriff stets nur Notwehr, niemals Notstand entstehen könnte. Dem Angreifer gegenüber befinde ich mich frei= lich immer in Notwehr, aber gerade durch ben Angriff kann ich, was das Verhältnis zu einem Dritten anbelangt, in den Fall des Notstandes kommen. Wenn 3. B. A mit einem Messer auf mich eindringt, ich fliebe und werfe, um ben Ausgang zu gewinnen, den B die Treppe hinunter und verlete diefen dadurch, fo bin ich durch den Angriff des A dem B gegenüber in Notstand verset worden; wenn auf einem Blachfelbe M ein Gewehr auf N anlegt und diefer fich nicht anders helfen kann, als daß er einen britten daneben Stehenden raich vor sich ichiebt, fo bag burch beffen Körper die für jenen bestimmte Rugel aufgefangen wird, so hat N biefem Dritten gegenüber im Notstande gehandelt."

In den Lehrbüchern des Strafrechts wird der Frage entweder gar keine Erwähnung gethan oder sie wird nur mit wenig Worten gestreift.

So sagt Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht Bb. I 1881 S. 485: "In allen Fällen kann aber die Notwehr nur gegen den Angreifer geübt werden und die bei Ausübung der Notwehr einem unbeteiligten Dritten zugefügte Verletzung könnte nur strassos sein, sofern sie als eine im Notstande oder entschuldbaren Irrtume verübte erscheint."

v. Wächter, Deutsches Strafrecht (Vorlesungen) 1881, gibt seine Auffassung über die Frage in der Definition des Begriffes der Notwehr (S. 174): "Notwehr ist die durch die Not gerechtfertigte Verteidigung eines uns oder einem Dritten zustehenden Rechts gegen einen eigenmächtigen widerrechtlichen Angriff mitztels Verlezung des Angreifers (oder einer demselben gehörigen Sache)." Ferner sagt er S. 175: "... wer Notzwehr übt, hilft sich oder andern selbst und zwar durch einen Sinzgriff in den Kreis der Güter des Angreifers."

Gine eingehendere Betrachtung widmet Binding der Frage; er führt (Handbuch des Strafrechts Bb. I 1885 S. 750) aus:

"Das Notwehrrecht ist ein Recht des Zwanges zur Unterlassung, somit ein Recht zur Verteibigung durch Gegenangriff auf den widerrechtlichen Störenfried im Dienste des Unterlassungszwanges."

"Diese Abwehr muß nun sich richten wider den Angreifer. Nur insoweit ist sie durch das Notwehrrecht gedeckt. Die aberratio bei der Abwehr, wenn zur Schuld zurechendar, ist Delikt."

In der Anmerkung (68) wendet sich Binding noch gegen die oben angesührte Auffassung Jankas: "Ganz unrichtig ist der Gesichtspunkt Jankas S. 33, diese Fälle gehörten dem Gebiete des Notstandes an. Sie gehören weder zur Notwehr noch zum Notstande. Wenn aber zur Notwehr erforderlich ist die Bereletung von Nechtsgütern eines andern als des Angreisers — dieser sührt etwa fremde Waffen —, so konkurrieren Notwehre und Notstandslage allerdings miteinander und die Notstandsverletung wird insosern statthaft, als sie zur Notwehr erforderlich ist."

Hagt S. Weger, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 4. Ausl. 1888, sagt S. 334: "Strassos ist nun die gegen einen solchen Angriff stattfindende Verteidigung, sosen zum Zwecke derselben dem Ans

greifer eine nicht über die Grenze einer angemessenen Berteidis gung hinausgehende Berletzung zugefügt wurde."

Ferner S. 337: "Der in frühern Gesetzen besonders behans delte Fall einer aus Anlaß der Notwehr vorgekommenen aberratio ictus unterliegt nach dem geltenden Recht den allgemeinen Borsschriften."

Merkel, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 1889, bemerkt (S. 164): "Die Abwehr muß eine Richtung haben gegen den Angreifer, diesen oder seine Werkzeuge treffen."

Auch v. Liszt, Lehrbuch des beutschen Strafrechts, 4. Aufl. 1891, stellt sich in der Definition auf diesen Standpunkt — ohne die Frage weiter zu behandeln —; er sagt S. 147: "Notwehr ist die zur Abwehr eines gegenwärtigen Angriffes ersorderliche Verzteidigung durch Verletzung rechtlicher Interessen des Angreisers."

Berner, Lehrbuch des beutschen Strafrechts, 16. Aufl. 1891 nimmt der Frage gegenüber dieselbe Stellung ein. (Wgl. insbef. S. 108: "Mit der Besiegung des Angreifers hört die Notwehr auf.")

Lon den Kommentaren zum deutschen Strafgesetzuch find bezüglich unfrer Frage zunächst die von Rubo und Oppenhof zu erwähnen.

Rubo sagt in Nr. 9 zu § 53 (S. 481): "Der Ausdruck Verteidigung bezeichnet die unmittelbar gegen den Angreifenden gerichtete Abwehr. Handlungen, welche behufs Abwehr des Ansgriffs gegen andre Personen, als diejenigen gerichtet sind, die den Angriff unternehmen, bilden nicht sowohl ein Mittel der Verteidigung als ein Schukmittel allgemeiner Art."

"Unter welchen Voraussetzungen jemand auch solchen Perssonen Nechtsverletzungen zufügen darf, die nicht ihn angegriffen, würdigt der § 54."

Nr. 15: "Ein Hinausgehen über die Grenzen der Verteidizung liegt... dann vor, wenn die vorgenommenen Handlungen gar nicht gegen den Angreifenden gerichtet sind und somit eine Verteidigung an und für sich nicht bilden."

Oppenhof, Kommentar zum Strafgesetbuch (12. Aufl. 1891 N. 11 zu § 53 S. 146) führt auß: "Notwehr (weil "Berteidigung") muß gegen den Angreifenden und die ihn Unterstützenden geübt werden; doch kann... Straffreiheit dann eintreten, wenn der Angegriffene beim Zutreffen der Voraussehungen der Notwehr diese

aus Jrrtum gegen die unrichtige Person übte . . . Die gleichzeitige Berletzung eines Dritten kann sonst nur vom Standpunkte bes Notstandes aus straflos sein."

Wir haben in vorstehendem die Auffassungen in der Litterastur über unfre Frage ausführlich und wörtlich angeführt, um darzuthun, daß die gemeine Meinung sich zwar einheitlich auf den Standpunkt stellt, die Verletzung eines Dritten falle nicht unter den Begriff der Notwehr, ohne aber sich darüber im einzelnen völlig einig zu sein, von welchem andern rechtlichen Gesichtspunkt aus, wenn nicht aus dem der Notwehr, derartige Verletzungen zu bestrachten seien.

Wir können nun nur zwei Schriftsteller anführen, die — vom Standpunkt des § 53 unfres Strafgesethuches aus — der gemeinen Meinung direkt entgegentreten.

- Es sagt nämlich Puchelt, Das Strafgesethuch für das Deutsche Reich (1871) Note zu § 53 (S. 105): "Worin die Verteidigung zu bestehen hat, richtet sich nach den Umständen des Falles, so daß auch ... Verletzung eines Dritten dazu geshören kann" und
- v. Schwarze, Kommentar zum Strafgesethuch für das Deutsche Reich (5. Aufl. 1884) S. 231: "Ebenso gibt es nicht eine Beschränkung der Notwehr auf bestimmte einzelne Mittel. Ja, es kann das Mittel, nach Besinden, nicht bloß gegen den Angreiser, sondern selbst gegen einen Dritten gerichtet sein, indem der Angegriffene das Sigentum usw. des Dritten beschädigt, um sich gegen den Angreiser zu schützen."

Es treten sich also bei der Entscheidung unfrer Frage zwei Auffassungen gegenüber: die eine schließt die Verzletung eines Dritten und seiner Rechtsgüter von dem Begriff der Notwehr aus, die andre subsumiert diese Handlung des Angegriffenen unter die Bestimmung des § 53.

Die beiben angeführten Ansichten sind in der Litteratur aufsgestellt ohne weitere Begründung — es wird die gegnerische Aufsfassung als solche vielleicht kurz erwähnt, allein es wird nicht darsgethan, welche Gründe für, welche gegen die Richtigkeit der beiden Auffassungen sprechen und welche Gründe jeweils bestimmend waren, sich der einen oder andern anzuschließen. Die Ursache dafür, daß von keiner Seite in eine Begründung der jeweiligen Ansicht eins

gegangen wird, scheint uns darin zu liegen, daß jede Richtung der Anführung von Gründen um deswillen glaubt entraten zu können, weil sie die Begründung ihrer Auffassung in dem Begriff und Wesen der Notwehr selber gegeben vermeint. Und wenn wir nun eine eingehendere Untersuchung der Frage anstellen wollen, müssen wir deshalb dies thun in unmittelbarer Anlehnung an die geschichtliche Entwicklung derselben in der Lehre vom Begriff und Wesen der Rotwehr.

§ 3. Das römische Recht.

Das römische Recht hat für das Necht der Notwehr einzehende Bestimmungen aufgestellt, den Begriff des Notstandes dagegen hat es als solchen nicht entwickelt und es lassen sich kaum Bemerkungen nachweisen, in denen Fälle, welche nach geltendem Recht unter den Begriff des Notstandes subsumiert werden, nach strafrechtlichen Gesichtspunkten beurteilt sind. 2)

Für unfre Frage finden wir zwei bedeutsame Stellen:

c. 2 C. ad leg. Corn. de sicc. 9. 16 sagt: "Is, qui adgressorem vel quemcunque alium in dubio vitae discrimine constitutus occiderit, nullam ob id factum calumniam metuere debet." Wer sich in Lebensgefahr befindet, darf, um sich zu retten, nicht nur den Angreiser, sondern jeden beliebigen Dritten strassos töten. Wir werden hierbei sowohl an den Fall denken dürsen, in welchem der Thäter, um sich vor dem Angreiser zu schützen, einen Dritten tötet, wie an den Fall, in welchem der Thäter nicht durch den Angriss eines Menschen, sondern durch eine beliebige andre Thatsache in die Lage gebracht worden ist, um seine Leben zu retten, einen andern töten zu müssen. In beiden Fällen soll der Thäter strassos sein.

Dem hier entwickelten Grundfat scheint nun direkt zu widersprechen l. 45 § 4 D. ad leg. Aquil. 9. 2: "Qui cum aliter se tueri non possunt, damni culpam dederint, innoxi sunt: Vim enim vi desendere omnes leges omniaque iura permittunt. Sed si desendendi mei causa lapidem in adversarium misero, sed non eum sed praetereuntem percussero tenebor lege Aquilia: illum enim solum, qui vim

²⁾ Bgl. insbef. Janka a. D. S. 43ff. Stammler a. D. S. 5ff.

infert ferire conceditur: et hoc, si tuendi dumtaxat, non etiam ulciscendi causa factum sit." — Nur den Unsgreifer darf man strastos töten, nicht aber einen Dritten. Spricht diese Stelle nicht gerade das Gegenteil von der oben angeführten aus? Für welche von beiden nüssen wir uns entscheiden?

Die beiben Stellen lassen sich miteinanber vereinigen — ber Widerspruch fällt weg, wenn man den Zusammenhang besachtet, in welchem sie angesührt werden. Die erste Stelle wird angeführt bei Darstellung der Fälle, welche nach der Lex Cornelia de siccariis zu beurteilen sind, die zweite steht in dem Titel "Ad legem Aquiliam". Die Auslösung ist also die: Wer, um sein Leben zu retten, nicht den Angreiser, sondern einen uns beteiligten Dritten tötet, ist zwar von Kriminalstrase frei, nicht aber von Privatstrase — er hastet nach der lex Aquilia.

Aus der Gegenüberstellung der c. 2 und der l. 45 sehen wir, daß die Nömer zwar nicht hinsichtlich der strafrechtlichen Benteilung, wohl aber in der zivilrechtlichen Würdigung unterscheiden, ob der in Notwehr Handelnde den Angreiser oder ober einen unbeteiligten Dritten getötet hat, daß sie also vom Standpunkt des Zivilrechts Notwehr und Notstand?) nicht völlig gleichstellen. Für die Untersuchung unsver Frage können wir aus den angesührten Stellen den Satz gewinnen:

Das römische Recht stellt, ohne ben Begriff des Notstandes nach allgemeinen Gesichtspunkten ausgebildet zu haben, kriminalrechtlich die Tötung des Dritten der Tötung des Angreisers gleich.

Die Italiener stehen vollkommen auf bem Standpunkt bes römischen Rechts.

Angelus Aretinus jagt zwar in der Glosse: "Èt dictus Titius se desendendo" num. 334) in Bezug auf unfre Frage sehr turz: "Quamvis socium criminis possim offendere, non tamen possum offendere mediatorem vel alium circumstantem, qui se de crimine non impedit, alias teneor, ut d. § qui cum aliter" (= 1.45 § 4 D. ad leg. Aquil. 9, 2).

³⁾ Die Berletzung eines Dritten im Sinn ber gemeinen Meinung stets als Notstand betrachtet.

⁴⁾ Angeli Aretini de maleficiis tractatus (Cui tractatus Alberti de Gandino. nec non Bonifacii de Vitalinis, una cum apostillis Augustini de Arminio... veluti apendices subiecimus) Venetiis Ad candentis Salamandrae insigne 1578. ©. 161—162.

Dazu macht nun aber Augustinus (a. D.) folgende Bemertung: "Sed adverte qa d. Ang. tangit hic unam pulchram conclusionem, an licitum mihi sit offendere non insultantem me sed socium illius, qui aggressus est me vel mediatorem. Et in hoc allego unam mirabilem doctrinam Ang. quam posuit in l. 2 C. ad leg. Cor. de sicc. per quam doctrinam poteris limitare praedicta. Nam dixit Ang. ibi per illam gl. fi. No. mirabiliter hanc. gl. q decidit ut constitutus in vitae discrimine propter insultum, nedum ut impune possit offendere insultantem et occidere, imo socium ipsius et alium, si per illud evadit ab illo discrimine. Sed dicit Ang. in quantum dictum est de imo socio intellige si hoc non proposito, vel si ex proposito, non est tum puniendus l. Cornelia, quia fecit ob tutelam sui, non autem principaliter ob iniuriam . . . "

Julius Clarus teilt die Auffassung des Aretinus; er fagt5): "non solum licet insultato occidere ipsum insultantem, sed etiam licet occidere alium non offendentem, si ab illo insultante se aliter defendere non poterat, nisi istum interficeret." Auch er gibt dann das Beispiel mit dem "mediator": "Sed pone, ego fui aggressus a Titio et Caius sed interposuit ut rixam divideret, et ego, ne interficerer, opposui Titio me insultanti, istum Caium mediatorem, qui ab eo fuit occisus, numquid ego teneor de homicidio?... Quod est notandum contra eos, qui de facili se interponunt rixis, ut dividant inter se rixantes, quorum multos vidi ego remanere vulneratos, et interfectos ipsis principalibus rixae salvis permanentibus. Quinimo quocunque; modo ego me defendendo percutio alium, non debeo puniri, quia videor dare operam rei licitae. Et ita fuit absolutus per Senatum quidam Ant. Dauerius, qui dum se ab alio insultante defenderet, percussit quendam saxo, qui mortuus est."

Die gleiche Ansicht finden wir bei Dicastillo⁶): "Item — licitum est inferficere — innocentem, qui pro scuto inseruit

⁵⁾ Juli Clari Alexandrini Sententiarum Receptarum Liber Quintus (Venetiis 1607) § Homicidium num. 24. ©. 31.

⁶⁾ Joan. Dicastillo, de iustitia et iure, lib. II tract. I disput. X dub. XI num. 127—132. Citiert bei Janka a. D. S. 55.

hosti, quando non potest aliter occidi iniustus hostis aggressor, neque potest vita propria aliter defendi, haec enim censetur defensio propriae vitae... Potest etiam excusari, qui nequit aliter se defendere ab hoste insequente, quam fugiendo per angustum iter, ubi proculcat infantem iam baptizatum aliquemve claudum; tunc enim utitur Jure suo illas transiens."

Für eine gegenteilige Auffassung — von der Janka a. D. S. 55 spricht — konnten wir Belegstellen nicht auffinden.

§ 4.

Die Bufordnungen und bas fanonische Recht.

Lon den Bufordnungen enthält das Poenitentiale Civitatense in c. XLVII eine hier interessierende Bestimmung; es fagt'):

"Item si clericus homicidium voluntarie fecerit, debet deponi ab ordine et beneficio et VII annis penitere. Et casualis homicida V annis, si tamen aliqua culpa precesserit. Sed si homicidium fuerit necessarium vel quia aliter evadere non potuit, et si culpa aliqua non fuit, non est irregularis."

Es handelt sich hier augenscheinlich um den Fall, wo der Angegriffene nicht anders sich vor dem Angreifer retten kann, als dadurch, daß er einen Dritten tötet — also, um die Verletzung eines unbeteiligten Dritten in Notwehr. Das Pönitentiale stellt hier die Verletzung des Dritten der Verletzung des Angreifers völlig gleich — der Thäter wird in beiden Fällen nicht irregularis". 8)

Das kanonische Recht spricht zwar, wenn es vom "moderamen inculpatae tutelae" handelt, ausdrücklich nur von der Verletzung des Angreisers, allein es liegt kein Grund für die Annahme vor, daß es die Tötung eines Dritten in Notwehr nach andern Gesichtspunkten beurteilt als dies von seiten des Poenitentiale Civitatense geschieht.

⁷⁾ Basserschleben, Die Bußordnungen der abendländischen Kirche (1851) S. 693.

⁸⁾ Über ben Zusammenhang bieses Poenitentiale mit den Canones des Afteranus und dem Confessionale des Bonaventura vgl. Wasserschleben a. D. S. 965.

§ 5. Die Carolina.

Die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V sagt in Artikel 139:

"Item welcher ein rechte notweer, zur rettung seins leibs und lebens thut, und den ihenen, der in also benöttigt inn solcher notweer entleibt, der ist darum niemants nit schuldig" und in Artikel 140:

("Was ein recht notweer ist.") "Jtem so eyner jemant mit eynem töbtlichen waffen oder weer überlauft... der mag sein leib und leben on alle straff durch eyn rechte Gegenweer retten, Und so er also den benötiger entleibt, er ist darum nichts schuldig..."

Die Carolina faßt somit unter "Notweer" zunächst nur die Berletzung des Angreifers; diese soll strassos sein. Will sie damit — sie stellt ja für den Notstand keine allgemeine Regeln auf — die Berletzung eines Dritten aus dem Begriff der Notzwehr ausschließen und als strasbar erklären?

Unsres Erachtens: Rein. Den Beweis für unfre Auffassung finden wir in Artikel 145: "Item so eyner inn eyner rechten bewisen notweer wider seinen Willen eynen unschuldigen mit stichen, streychen, würffen oder schießen, so er den nöttigen meynt, treff und entleibt het, der ist auch von peinlicher straff entschuldigt."

Es wird hier ausgesprochen, daß berjenige, der, um sich zu verteidigen, gegen den Angreifer Gegenwehr gebraucht und dabei "wider seinen Willen" einen unbeteiligten Dritten getroffen hat, straflos sein soll. Fraglich kann sein, was hier unter dem Aus-druck "wider seinen willen" zu verstehen ist.

Die Kommentatoren der Carolina scheinen zum Teil von der Auffassung auszugehen, das "wider seinen Willen" das Nichtvorhandensein des Dolus bedeute und daß deshalb jede Verletzung eines Dritten, die geschehe, um sich gegen den Angriff in Notwehr zu schützen, strassos sei. So sagt Kreß):

"Biber seinen Billen" redditur in textu. Quod de exclusione doli mali capio aut insignis oscitantiae culpaeque.

⁹⁾ Kreß, Commentatio in Constitutionem Criminalem Caroli V (Hannover 1730) Rote 3 zu Art. 145 S. 429.

Nam ad sui necessariam defensionem licet quoque scienti volenti tertium occidere, si quidem in hac specie licito fine nempe sui defensione, licita quoque debent esse necessaria finis media."

Uns erscheint es unrichtig, den Worten "wider seinen Willen" diese Ausdehnung zu geben.

Unsers Erachtens will der Artikel 145 lediglich dann Straflosigkeit konstatieren, wenn der Thäter bei der Verteidigungshandlung den Angreiser treffen will, dabei aber nicht diesen, sondern einen unbeteiligten Dritten trifft — also für den Fall der "aberratio ictus".

Auf diesem Standpunkt stehen auch verschiedene Rommentatoren. So bemerkt Clasen 10): "... hoc est, se desendens intentionem non habet alium quam insultantem caedere et intersicere. Et in hoc consistit formalis ratio huius casus, scilicet desectus doli et voluntatis seu propositi. Qui enim nec dolo agit, nec voluntatem occidendi habet, tanquam homicida nec haberi nec puniri poterit."

Musführlich äußert sich Böhmer¹¹) zu Artikel 145: "§ 1. Supplet non mutat doctrinam de moderamine inculpatae tutelae caedes innocentis ex causa defensionis facta, quae sine dubio innoxia est. Quo iure enim laedentem aggressorem ad sui conservationem perimere licet, eodem si fallente ictu innocens prostratus poena exulare debet. Versatur talis reus in re licita. unde quicquid evenit, magis fato, quam dolo vel culpae tribuendum, nisi in moderamine excesserit, quod ipsum culpae reum facit, quemcumque demum occiderit.

Zierit, 12) Blumblacher, 13) Meckbach 14) u. a. stehen ebensfalls auf biesem Standpunkt.

¹¹⁾ Boehmer, Meditationes in Constitutionem Criminalem Carolinam (1770) © 693.

¹²) Bierit, Notae et Observationes ad Constitut. Crim. Caroli V (1625) Mrt. 145.

¹³⁾ Blumblacher, Commentarius in Kaifer Karl V. Beinliche Hales gerichtsorbnung. (Bierter Druck 1704.) Art. 145 S. 291.

¹⁴⁾ Meckbach, Anmerkungen über Kaiser Karl V. Peinl. Halsgerichtsordnung (Zena 1756) Art. 145.

Der beste Beweis für die Richtigkeit der hier vertretenen Aufsfaffung wird durch die Geschichte des Artikels 145 erbracht.

Der Artikel ist wörtlich gleichlautend mit Artikel 171 der Bambergensis. Wie Brunnenmeister aussührt, bildet nun die wesentlichste Quelle der Bambergensis in der Lehre von der Notwehr der Tractatus de malesiciis (Glossa "et dictus Titius se desendendo") des Angelus Aretinus. Dessen Auffassung über unste Frage wurde oben angeführt.

Brunnenmeister thut nur der zuerst citierten Äußerung des Aretinus, die auf 1.45 § 4 D ad leg. Aquil. Bezug nimmt, Erwähnung und bemerkt hierzu (a. D. S. 184): "Die Kürze dieser Aussührung und das Bedürsnis, die Art und Beise der von Angelus behaupteten Haftung kennen zu lernen, mögen wohl die Mitarbeiter Schwarzenbergs gezwungen haben, hier die Duellen selbst einzusehen, wenigstens muß man dies bei der großen Ähnlichkeit der 1. cit. mit dem Art. wohl oder übel annehmen."

Auch wir sind der Ansicht, daß der Art. 171 thatsächlich der l. 45 nachgebildet ist und glauben aus diesem Grunde, daß Art. 145 nur die "aberratio ictus" treffen will. Allein zweisellos beruht Art. 171 nicht lediglich auf l. 45, denn er spricht ja hinssichtlich der Haftung gerade das Gegenteil aus von dem, was l. 45— freilich hinsichtlich der zivilrechtlichen Haftung— bestimmt. Der Art. 171 ist vielmehr eine Bereinigung der in der l. 2 C. ad leg. Corn. de sicc. und der l. 45 ausgesprochenen Säze, denn, wie in der lex Cornelia, wird der Thäter zwar "von peinlicher straff entschuldigt", während, wie in der lex Aquilia, seine zivilzrechtliche Haftung für die Berlezung bestehen bleibt, da Art. 171 nicht, wie Art. 139 der Carolina (164 der Bambergensis) ausspricht, daß der Thäter "darum niemants nit schuldig" sei.

Der Art. 171 scheint uns deshalb nicht nur auf 1 45 § 4 D. ad leg. Aquil. zu bernhen, wie Brunnenmeister annimmt 15) (a. D. S. 184), sondern vielmehr in seiner strafrechtlichen Bedeuztung als Hauptquelle die lex Cornelia zu benützen.

Das Resultat aus den vorstehenden Erörterungen für unsre Frage ist: Die Carolina läßt die Tötung eines Dritten in Notwehr dann strassos, wenn dieselbe durch "aberratio ictus" herbei-

¹⁵⁾ Brunnenmeister, Die Quellen der Bambergensis (1879) S. 179 ff. Bgl. auch Seeger, Abhandlungen aus dem Strafrechte Bd. I S. 318 Anm. 2.

geführt wurde; sie betrachtet biefen Fall unter dem Gesichtspunkt der Notwehr.

§ 6.

Partitularftrafgesegbücher im 18. und 19. Jahrhundert.

Die Partikularstrafgesetbücher nehmen beinahe durchgängig in die Bestimmungen über Notwehr lediglich die Berletzung des Un= greifers auf und enthalten sich einer Borfchrift darüber, wie die Berletzung eines Dritten zu behandeln fei.

So bestimmt ber Codex Juris Bavarici Criminalis von 1751 in Teil I Kap. 3 § 4: "Einem von ungefehr beschehenen Tobschlag wird jener gleich geschätt, welcher aus rechtmäßiger Not-wehr begangen und gleichsam abgenöthiget wird."

- § 5. Gleiche Beschaffenheit hat es, da man den Seinigen . . . benfiehet und ben auf Ermahnen nicht abstehenden Aggrefforen auf die Saut legt.
- § 6. In rechtmäßiger Notwehr wird erfordert, daß man . . . 3. Seinen Gegner gleich auf ber Stelle barüber erlegt . . . "

Uhnlich bestimmt die Constitutio Criminalis Theresiana von 1768 in Art. 84 § 1 Abj. 2:

"Bu einer rechtmäßig zugelassenen Notwehr wird fürnehmlich erfordert . . . Undertens: daß er fein Leib, Leben ufm. weber mit der Flucht, noch auf andre fürträgliche Weise habe retten können, fondern gezwungener und gedrungener Beife feinen Feind habe umbringen und also sein Leib . . . erhalten muffen."

Die Straflosigkeit der Berletung aus dem Gesichtspunkt ber Notwehr beschränken ausdrücklich auf den Angreifer: das Allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten T. II, Titel 20 § 521:

"Lebensgefährliche Beschädigungen des Angreifenden find nur erlaubt, wenn gegen beffen Beleidigung die Berfon des Angegriffenen anders nicht geschütt werden fann;"

die Strafgesethücher für Bayern vom 6. Mai 1813 Art. 125; für bie Bergogl. Dibenburgifden Lande vom 10. Septem= ber 1814 Art. 130;

für Sachsen-Altenburg vom 3. Mai 1841 (= Rönigl. Sächf. Kriminalgesethuch vom 30. März 1838) Art. 70 und 71;

für Württemberg vom 1. März 1839 Art. 102 ("Die in

folder Verteidigung geschehene Vergewaltigung oder Tötung des Angreifers ist . . . straflos");

für Hannover vom 8. August 1840 Art. 78 und 79; für Hessen vom 17. Sept. 1841 Art. 46 Art. 47 und 53; für Nassau vom 14. April 1849 Art. 43, 44 u. 50; für die Thüringischen Staaten von 1850/51, Art. 66.

Das Kriminalgesetbuch für Braunschweig vom 10. Juli 1840 sagt zwar in § 166: "Wer, um sich oder andre gegen einen... Angriff... zu schützen, jemand tötet oder verlett, ist straffrei...", — woraus Janka (a. D. S. 32 Anm. 32) den Schluß zieht, daß es "die zur Abewendung des Angriffes mit Strafe bedrohte Handlung schlechthin, also gleichgültig, gegen wen verübt, für strassos erklärt," — es fährt aber sort: "insofern... nicht Zeit und Gelegenheit zu andern ihm nicht unbekannten Mitteln vorhanden ist, wodurch die Absicht des Ansgreisers auf eine für ihn unschällichere Weise vereitelt werden konnte."

Das braunschweigische Gesetzbuch steht mithin auf demselben Standpunkt, wie die eben citierten Gesetze.

Nach allen diesen hier angeführten Bestimmungen kann also die Verletzung eines unbeteiligten Dritten niemals nach den Regeln über Notwehr als strassos erklärt werden; Strassosigkeit kann vielmehr nur insoweit eintreten, als die jeweils etwa gegebenen Bestimmungen über Notstand für den betr. Fall zutressend erscheinen.

Einen dem eben gekennzeichneten direkt entgegengeseten Standpunkt nimmt nun das Strafgesethuch für Baden vom 6. März 1845 ein. Die einschlägigen Bestimmungen lauten:

§ 85. "Die in solcher Notwehr geschehene Verletzung oder Tötung des Angreifers ist straflos, insosern bei der Ausübung die Grenzen berselben nicht überschritten sind."

§ 86. "Unter gleicher Boraussetzung ist auch die Berletzung ober Tötung eines Dritten straflos, wenn sie zur Abwehr eines mit Gesahr für das Leben des in Notwehr Versetzten verbundenen Angriffs unvermeidlich war oder von ihm nach den Umständen des einzelnen Falles als unvermeidlich betrachtet werden durste."

Der Regierungsentwurf 16) war noch viel weiter gegangen;

¹⁶⁾ Bgl. Beilage Nr. 1 jum Protokoll ber zweiten öffentlichen Sitzung ber

derselbe lautete in § 78: "Die Anwendung von Sigenmacht zur Selbstwerteidigung gegen begonnene oder eben bevorstehende rechts-widrige Angriffe ist... in folgenden Fällen erlaubt:

1. Gegen alle gewaltthätigen, mit Gefahr für Leben, Gesundheit, Freiheit oder Ehre verbundenen Angriffe auf die Person selbst;

2. gegen Gewaltthaten, welche auf Beschädigung, Hinwegnahme

oder Zerstörung von Bermögensgegenständen gerichtet find;

3. gegen benjenigen, welcher in eines andern Besitztum gewaltzthätig einzufallen, einzubrechen ober sonst auf unerlaubte Weise einzubringen sucht."

§ 79. "Die in solcher Notwehr geschehene Verletzung ober Tötung des Angreifers, oder selbst eines Dritten, wo diese unvermeidlich war, ist straffos, insofern bei der Ausübung die Grenzen rechtmäßiger Notwehr nicht überschritten sind."

Hier war also nicht nur bei einer durch den Angriff herbeigeführten Gefahr für das Leben, sondern auch bei Gefahr für andre Rechtsgüter, wie die körperliche Integrität, die Shre, das Bermögen usw. die Berletzung eines Dritten als Mittel der Berteidigung gestattet. Auf Antrag des Abgeordneten von Rotteck 17) wurde aber durch die Rommission das Recht der Berletzung eines Dritten auf den Fall einer durch den Angriff herbeigeführten Gefahr für das Leben in der Weise eingeschränkt, wie dies im § 86 des Gesetzes ausgesprochen ist.

Das badische Strafgesethuch faßt num die Verletzung des Dritten nicht etwa unter den Begriff des Notstandes, über den es in den §§ 81 und 82 bestimmt, sondern es betrachtet diese Verletzung der Stellung und dem Wortlaut des Paragraphen nach als einen Fall der Notwehr, deren Grundsätze es auch auf die betreffende Handlung für anwendbar erklärt.

Das Prinzip nicht nur des badischen Gesetzes in § 86, sondern direkt des Entwurses in § 79 finden wir aufgenommen im Strafgesetuch für das Königreich Bayern vom 10. November 1861 Art. 72: "Wer, um sich oder andre gegen einen bereits begonnenen oder unmittelbar drohenden rechtswidrigen und gewaltthätigen Ans

zweiten Kammer der Landstände des Großherzogtums Baben vom 9. April 1839. Die Motive enthalten sich jeder Bemerkung über die Abweichung von den in allen andern Gesethüchern aufgenommenen Grundsäten.

¹⁷⁾ Bgl. Berhandlungen ber 2. Kammer 1839, VII. Beilghft. 1. Bericht, S. 50.

griff auf Person, Besit ober Sigentum ober gegen widerrechtliches Sindringen in eine Wohnung oder ein Besitztum zu schützen, den Angreiser oder Sindringling tötet oder verlett oder übershaupt eine mit Strafe bedrohte Handlung verübt, ist strassos, insosern er hierbei die Grenzen der Verteidigung nicht schuldhaft überschritten hat."

Der Entwurf von 1853 hatte in Art. 63 die Wirkung der Notwehr auf die Verletzung des Angreifers beschränkt, auf Anstrag des 2. Referenten wurde jedoch die Beschränkung der Richtung der Verletzung auf den Angreifer aufgegeben und "die zur Abwehr des Angriffes verübte, mit Strase bedrohte Handlung" schlechthin, also gleichviel gegen wen verübt, für strassos erklärt. 15)

Die in Frage kommenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches für die preußischen Staaten vom 14. April 1851 sind wörtlich in das deutsche Strafgesetzbuch aufgenommen, sie sollen bei der Untersuchung des geltenden Rechts zur Behandlung kommen. Zu bemerken ist aber, daß das preußische Gesetzbuch eine dem § 54 des deutschen Strafgesetzbuchs analoge Bestimmung nicht kennt, daß desehalb die Verletzung eines Oritten nicht etwa aus allgemeinen Regeln über Notstand straflos erklärt werden kann. 19)

Das Strafgesethuch für das Kaisertum Österreich vom 27. Mai 1852 steht in § 2g und Abs. 2 auf demselben Standpunkt, wie das preußische, es sagt: "Gerechte Notwehr ist nur dann anzunehmen, wenn sich... mit Grund schließen läßt, daß sich der Thäter nur der nötigen Verteidigung bedient habe, um einen rechtswidrigen Angriff auf Leben, Freiheit oder Vermögen von sich oder andern abzuwehren." 20)

Auch das Strafgesethuch für das Königreich Sachsen vom

¹⁸⁾ Das Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern vom 10. Nov. 1861. Mit Erläuterungen, begonnen von Dollmann, fortgesetzt von Risch. (Erzlangen 1868.) Bb. I S. 527 f.

¹⁹) Der Entwurf von 1843 hatte in § 91 die Bestimmungen enthalten: "Handlungen, welche zur eignen ober eines andern Menschen Rettung auß einer gegenwärtigen bringenden Gesahr für Leib ober Leben begangen worden, sind, insoweit sie nur die Abwendung dieser unvermeidlichen Gesahr bezwecken und sich darauf beschränken, strassoß."

Bgl. Goltbammer, Die Materialien jum Strafgefetbuche T. I S. 374.

²⁰⁾ Der Entwurf von 1889 gibt in § 59 bieselbe Definition ber Notwehr, wie § 53 unfres Gesetbuches.

13. August 1855 endlich nimmt nach keiner Seite ausdrücklich Stellung; Art. 91 Abs. 2 sagt: "In diesem Fall — dem Fall der Notwehr — ist er — der Angegriffene — besugt, ohne daß er den wirklichen Angriff abzuwarten braucht, alle Mittel der Verzteidigung anzuwenden, von denen er unter den obwaltenden Umständen annehmen konnte, daß sie zur wirksamen Abwehr desselben erforderlich und mit der Beschaffenheit der abzuwendenden Gesahr nicht außer Verhältnis seien."

Der § 92 gibt — dem § 54 unfres Gesethuches beinahe wörtlich entsprechende — Bestimmungen über den Fall der "Achten Not".

§ 7. Die gemeinrechtliche Litteratur.

Die gemeinrechtliche Litteratur des 17. und 18. Jahrhunderts schließt sich vollkommen der auf den Grundsätzen des römischen Rechtes beruhenden Auffassung der Italiener an; der Aufstellung einer abweichenden Ansicht sind wir nicht begegnet. Zumeist wird aber jett nicht mehr die Frage der Verletzung eines Dritten in Notwehr im allgemeinen der Untersuchung unterzogen, sondern man beschränkt sich auf den Fall der "aberratio ictus", wie er in Urt. 145 der Carolina behandelt wird.

Im unmittelbaren Anschluß an Julius Clarus entscheibet Mathias Berlich die Frage; er sagt²¹): "... Secus se res habet, sie quis insultatus se voluit defendere et alium quam aggressorem occidit, tunc enim is poena legis Corneliae de sicariis non tenetur, sed tantum legis Aquiliae.

... adeo, ut insultatus, si mediatorem, qui pacis conservandae causa in rixa intervenit, interfecit, etiam a poena gladii ordinaria excusetur, maxime, si aliter se defendere et mortis periculum evadere non potuit."

In gleicher Beise entscheidet Carpzov²²): "... Secus si iusto moderamine se defendens et contra aggressorem

²¹) Mathias Berlichius, Conclusiones Practicabiles. 9. Aufl., herausgeg. von Schwenbenbörffer (Leipzig 1693) P. IV. Concl. X num. 10 (S. 49f).

²²⁾ Carpzov, Practicae novae imp. Saxon. Rerum Criminalium. Editio IX (Leipzig 1695), P. I Quaestio XXIX n. 54 S. 161.

pugnans, Caium itidem astantem aut supervenientem, casu non data opera, interficiat, quo casu poena legis Corneliae de siccariis cessat. Nam qui insultatus se voluit defendere et casu fortuito alium quam aggressorem veluti mediatorem pacis conservandae causa in rixa intervenientem occidit, vel extraordinarie iudicis arbitrio, vel plane non puniendus est, maxime si mortis periculum evadere non potuit."

Dorn²³) stellt sich direkt auf den Standpunkt der 1. 2 C. ad leg. Corn. de sic.

Die Behandlung der Frage geschieht auch in den ersten Jahrzehnten des 19. Fahrhunderts einheitlich im unmittelbaren Anschluß an Art. 145 der Carolina und an 1. 45 § 4 D. ad leg. Aquil.

So sagt Roßhirt, Lehrbuch des Kriminalrechts (1821) § 27 S. 58: "es ist zu bemerken, daß der in Notwehr Versette auch entsichuldigt wird, wenn er dabei unwillkürlich einen Unschuldigen besichäbigt."

Abegg, Lehrbuch der Strafrechtswissenschaft (1836) § 109 S. 171: "In rechter Notwehr wird . . . kein Berbrechen begangen, selbst wenn dadurch dritte Unschuldige verletzt werden, die der Berzeteibiger, so er dem Benötiger minierte, aus Versehen getroffen hat."

Feuerbach, Lehrbuch des peinlichen Rechts (14. Aufl., herausgegeben von Mittermaier 1847) S. 66 Anm. 5: "Selbst die innerhalb der Grenzen rechter Notwehr einem andern als dem Angreifer unabsichtlich zugefügte Verletzung ist entschuldigt, jedoch nur in strafrechtlicher Beziehung."

Zum Teil wird nun aber — wohl in Anlehnung an den Kommentar von Kreß — der Art. 145 irrtümlicherweise zum Aussgangspunkt für die Auffassung, daß nicht nur bei "aberratio ictus" sondern auch bei vorsätzlicher Verletzung eines Dritten nach den Regeln der Notwehr Straflosigkeit einzutreten habe.

So erklärt Martin, Lehrbuch des Kriminalrechts (2. Aufl. 1829) § 45 S. 101 denjenigen, der Notwehr übte, für strassos, "sollte auch unter einer solchen Notwehr selbst ein ganz Unschuldiger unvermeidlich gelitten haben".

Heffter, Lehrbuch des Strafrechts (6. Aufl. 1857) S. 44 führt aus: "Ift rechte Notwehr erwiesen, so ist der Benötigte keines

²³) Dorn, Bersuch eines praktischen Kommentars über das peinliche Recht (Leipzig 1790) Bd. I § 107, S. 310.

Verbrechens schuldig, selbst wenn dabei ein unschuldiger Dritter mitverletzt sein sollte und dies nicht vermieden werden konnte."

Die bisherige Auffassung fand nun bald von mehreren Seiten und aus verschiedenen Gesichtspunkten Opposition. Zunächst durch Buden, Abhandlungen aus dem gemeinen deutschen Strafrecht 3d. II (1840); er fagt (S. 498): "Wenn bei Ausübung der Notwehr ein Unichuldiger verlett wird, weil der Streich fehl ging, welcher den Angreifenden treffen follte, fo ift zwar, wie die Carolina ausdrücklich anerkennt, diese Verletung ebenfalls von peinlicher Strafe entschuldigt; allein die Berletung ift bennoch eine rechts= widrige Sandlung, ba ber Verlette burch die rechtswidrige Sandlung eines Dritten feines Rechtes verluftig werden konnte. Straflofigkeit biefer Verletung muß baher auf einem andern Grunde beruhen, als die der Notwehr, welche aus dem Grunde straflos ift, weil sie keine rechtswidrige Handlung ist. Dieje Berlegung ift vielmehr nur darum ftraflos, weil es bei ihr an einem andern Merkmale des Thatbestandes mangelt, der verbrecherischen Willensbestimmung nämlich, welche zu bem Dafein jedes Berbrechens erforderlich ift."

Aus einem andern Gesichtspunkt betrachtet Köstlin, System des deutschen Strafrechts (1855) die Frage; er führt aus (S. 87): "Die Frage — ob ein in Notwehr Besindlicher zum Zwecke seiner Nettung einen Dritten opfern (verlegen oder töten) dürse — ist, so gestellt, schlechthin zu verneinen und es kann nur etwa noch die weitere aufgeworfen werden, ob in Fällen der Lebensgesahr eine solche Verlegung unter dem Vorwande des Notstandes straslos werden könne — welche Frage allerdings nach den meisten neuern Gesethüchern (wiewohl mit Unrecht) zu bejahen sein wird."

Auf demselben Standpunkt wie Köstlin steht Levita, Das Recht der Notwehr (1856) S. 275 Anm. 114 und Schütze, Die notwendige Teilnahme am Verbrechen (1869) S. 297f; auch sie entschuldigen die Verletzung eines Dritten nach den Regeln über Notstand.

Gine Mittelstellung nimmt Seeger, Abhandlungen aus bem Strafrecht (Bd. I 1858) ein; er führt aus (S. 416): "Unter den rechtlichen Begriff der Notwehr fallen folche Fälle nur dann, wenn sie dem Angreifer zugedacht waren, aber gegen den Willen des Handelnden einen unbeteiligten Dritten getroffen haben. . . . Gar nicht unter den Begriff der Notwehr, sondern unter den des Notestandes gehören solche Berletzungen, welche der Angegriffene notegedrungen einem Dritten mit dem Willen zusügt, gerade diesen zu verletzen, z. B. denjenigen, welcher sich zwischen ihn und den Gegner in der Absicht wirft, sie zu trennen (dem mediator)."

Wir finden somit in der gemeinrechtlichen Litteratur vier versschiedene Auffassungen vertreten.

Die erste erklärt die Verletzung eines Dritten aus dem Gessichtspunkt der Notwehr für straflos.

Die zweite nimmt Straflosigkeit an, weil kein verbrecherischer Wille des Thäters gegeben sei.

Die dritte nimmt Straflofigkeit an, insoweit die Regeln über Notstand zutreffend seien.

Die vierte endlich hält für den Fall der "aberratio ictus" Notwehr als vorliegend, während sie die vorsätzliche Verletzung nur dann als straflos erklärt, wenn Notstand gegeben ist.

Eine Begründung der jeweiligen Auffassungen ist an den citierten Stellen nicht gegeben.

Wenn wir nun versuchen wollen, unsrerseits eine Entscheidung der Frage zu geben, müffen wir ausgehen von der wesentlichen Verschiedenheit, die sich zwischen den bestehenden Auffassungen geltend macht: In Gesetz und Litteratur wird die Verletzung eines Dritten in Notwehr entweder als ein Fall der Notwehr oder als ein Fall des Notstandes betrachtet.

Welche Aufsassung die richtige sei, können wir nur entscheiben, wenn wir den begrifflichen Unterschied zwischen Notstand und Notwehr zum Ausgangspunkt nehmen.

§ 8. Das Reichsstrafgesethuch.

Ob eine Person sich in Notwehr im Sinn des § 53 unsres Gesethuches oder ob sie sich in Notstand im Sinn der §§ 52 und 54 befindet, ihre Lage ist in der Richtung die gleiche: sie kann die Gesahr für eigne Rechtsgüter nur dadurch abwenden, daß sie fremde rechtlich geschützte Interessen verletzt, daß sie eine an sich strafbare Handlung begeht. Irrelevant ist dabei, durch welche Thatsache sie in die "Gesahr" versetzt worden ist, insofern, als dies wie bei der Notwehr so auch beim Notstand durch die Thätigkeit eines Menschen geschehen kann.

So trifft die Definition, mit der z. B. von Liszt²⁴) lediglich die Fälle des Notstandes aus §§ 52 und 54 treffen will, zweisellos auch den Fall der Notwehr, wenn er sagt: "Notstand ist . . . ein Zustand gegenwärtiger Gefahr für berechtigte Interessen, aus dem es keine andre Nettung gibt, als die Verletzung berechtigter Interessen eines andern; mag dieser Zustand durch Naturkräfte, mag er durch das Verhalten eines Dritten herbeigeführt worden sein."

Will man den Notstand in dieser Weise definieren, dann muß man die Notwehr als einen Fall des Notstandes bestrachten²⁵) — aus diesem Gesichtspunkt läßt sich vielleicht auch die Ausdrucksweise des § 54: "Eine strafbare Handlung ist nicht vorshanden, wenn die Handlung außer dem Falle der Notwehr in einem unverschuldeten, auf andre Weise nicht zu beseitigenden Notstande... begangen worden ist" erklären, nämlich dahin, daß eben unser Gesetzuch die Notwehr als einen — privilegierten — Fall des Notstandes ansieht.

In welcher Weise sucht nun der in Gefahr Besindliche diese Gesahr abzuwenden? Bei Notwehr und Notstand in der gleichen Beise: durch Verletzung rechtlicher Interessen eines andern. Diese Verletzung kann sich nach zwei verschiedenen Seiten richten: sie kann sich richten nach der Seite, von welcher die Gesahr droht — gegen den Angriff, mit dem Willen, den Angriff durch eine Verletzung zurückzuwersen, und sie kann sich richten nach der dem Angriff abzgekehrten Seite, nicht mit dem Willen, den Angriff abzuwenden, sondern mit dem Willen, Rettung zu suchen aus der durch den Anzgriff herbeigeführten Gesahr, Nettung durch Verletzung von Rechtszütern eines andern.

Durch die Verschiedenheit der Richtung, welche der in Gefahr Befindliche einschlägt, wird unfres Erachtens der wesentliche Unterschied zwischen Notwehr und Notstand (im Sinn der §§ 52 und 54) bestimmt: Ich werde am Saume eines mit Getreide bestandenen Ackers stehend angegriffen; gehe ich vorwärts gegen den Angreifer und verletze ihn, so begehe ich eine Notwehrhandlung, gehe ich rückwärts und suche mein Heil in der Flucht durch den Acker und

²⁴⁾ v. List, Lehrbuch (4. Aufl.) S. 152.

²⁵⁾ Ags. 3. B. Moriaub, Du délit nécessaire et de l'état de nécessité (1889) S. 39. Dagegen Binbing, Handbuch S. 732 Ann. 3.

zertrete dabei das Getreide, so begehe ich eine Notstandshandlung.
— Der Notwehr ist die Verletzung des Angreifers, dem Notstand die Verletzung eines Dritten charakteristisch.

Vom römischen Recht bis zu den Partikulargesetbüchern des 19. Jahrhunderts hat dieser Grundsatz insosern Amerkennung gestunden, als in erster Linie stets die Berletung des Angreisers als Notwehrhandlung strassos erklärt wurde; ja wir haben gefunden, daß in die Mehrzahl der Definitionen des Begriffes der Notwehr die Berletung des Angreisers als Begriffsmerkmal mit aufgenommen worden ist.

Freilich ergab sich, daß Gesetzgebung und Wissenschaft in zweiter Linie auch die Verletzung eines Dritten in Notwehr zusgelassen und diese Verletzung ebenso wie die des Angreisers nach den Regeln der Notwehr behandelt haben. Doch wurde die Verletzung des Dritten in ihrer rechtlichen Wirkung nicht vollkommen der Versletzung des Angreisers gleich gestellt: das römische Recht hat den Thäter nur von peinlicher Strase entschuldigt und die Carolina hat diesen Grundsatz in Art. 145 ebenfalls aufgenommen.

An welche Fälle der Notwehr wird aber nun gedacht, wenn die Straflosigkeit der Verletzung des Dritten konstatiert wird? Grundsätlich nur an den Fall der Gefahr für Leib oder Leben des Thäters — den Fall, bei welchem auch das heutige Recht die Verletzung des Dritten gestattet. Allerdings nicht nach den Regeln der Notwehr.

Seit Beginn des 19. Jahrhunderts hat das deutsche Strafrecht in Gesetzgebung und Wissenschaft den Begriff des Notstandes ausgebildet: es hat die Handlung, welche begangen wurde zur Nettung aus einer Gesahr für Leib oder Leben, in gewissen bald weiter bald enger gezogenen Grenzen allgemein für straflos erklärt.

Das wesentliche Unterscheidungsmerkmal zwischen dem Begriff der Notwehr und dem Begriff des Notstandes in seiner heutigen Entwicklung haben wir oben hervorgehoben: der Notwehr ist die Verletzung des Angreisers, dem Notstand die Verletzung eines Dritten wesentlich. Die notwendige Konsequenz der Ausbildung des Notstandbegriffes ist damit: Vor der Ausstellung des Vegriffes des Notstandbegriffes ist damit: Vor der Ausstellung des Vegriffes des Notstandes konnte die Verletzung des Dritten als ein Fall der Notwehr und nach den Negeln der Notwehr betrachtet werden; seitdem sich der Begriff "Notstand" abgeklärt hat, nuß die Verletzung eines Dritten zur Nettung aus der durch den Angriff herbeigeführten

Gefahr für irgend ein Rechtsgut als Fall des Notstandes angesehen werden. Straflosigkeit der Handlung ist deshalb nur anzunehmen, soweit sich die Verletzung in den jeweilig vom Gesetze aufgestellten Grenzen des Notstandes, nicht aber soweit sie sich in den Grenzen der Notwehr bewegt.

Die Kritik ber in Gesetzgebung und Bissenschaft aufgetretenen Unschauungen ergibt sich aus diesen Sägen.

Welche Stellung nimmt nun das Reichsstrafgesetzbuch zu unfrer Frage ein? Es sagt in § 53: "Sine strasbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn die Handlung durch Notwehr geboten war" und definiert die Notwehr als "diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff von sich ober einem andern abzuwenden."

Der Paragraph nimmt nach keiner Seite ausbrücklich Stellung
— wir müssen aus dem Wortlaut zu interpretieren suchen.

Straflos ist die "Handlung", die durch Notwehr geboten war — man könnte aus diesen Worten zu der Auffassung kommen, daß jede Handlung, welche in der Notwehr ersorderlich war, straflos sein solle — also auch die Verletzung eines Dritten, sosern sie nur "durch Notwehr geboten war".

Vermutlich find Puchelt und v. Schwarze burch diefen Schluß zu ihrer oben angeführten Anschauung gekommen.

Dieser Auffassung widerspricht der Bortlaut des Abs. 2, wo der Begriff Notwehr definiert wird: Notwehr ist diesenige Versteidigung, welche ersorderlich ist, um den Angriff abzuwenden. Nicht jede Handlung, die zur Rettung aus der durch den Angriff herbeigeführten Gesahr begangen wird, ist also "Notwehrhandlung", Notwehrhandlung ift vielmehr nur die Verteidigungsshandlung, welche sich richtet gegen den Angriff, mit dem Zweck, diesen zurückzuwersen.

Es kann keinem Zweisel unterliegen, daß eine Berteidigungs= handlung sich nur gegen den Angreiser richten kann, nicht aber gegen einen Dritten; wer sich gegen einen Dritten wendet, der "verteidigt" sich nicht, der sucht Deckung, Schuk, Rettung aus der Gefahr. Der Verteidiger sucht die Gesahr zu überwinden. Wer sich ihr durch die Verletzung eines Dritten zu entziehen strebt, der "wehrt" sich nicht: Verteidigung ist Gegenangriff.

Ist somit nun die Verletzung eines Dritten aus dem Begriff der Notwehr, wie ihn unser Strafgesetzbuch gibt, unbedingt ausgeschlossen?

In Gesetzebung und Litteratur wird entweder überhaupt nur an einen Fall der Verletzung eines Dritten in Notwehr gedacht: den Fall der "aberratio ictus", oder aber es werden zwei Fälle unterschieden: die unvorsätzliche und die vorsätzliche Verletzung — so insbesondere von Janka a. D. S. 31. Auch diese Unterscheidung ist zu eng. Es sind vielmehr drei in ihrem Wesen versichiedene Fälle auseinander zu halten:

Erster Fall: A wird von B angegriffen, er verteidigt sich gegen B indem er, um den Angriff abzuwenden, auf B sein Gewehr abdrückt — das Geschoß trifft den in der Nähe stehenden von A nicht bemerkten C.

Zweiter Fall: A wird von B angegriffen, er verteidigt sich gegen B, indem er, um den Angriff abzuwenden, auf B sein Gewehr abdrückt. Er sieht nun, daß C unmittelbar hinter B steht und weiß, daß bei der großen Durchschlagskraft des Geschosses, sicher auch C durch den Schuß verlett werden wird. B und C werden durch den Schuß getötet. 26)

Dritter Fall: A wird von B angegriffen. Um sich aus der durch den Angriff herbeigeführten Gefahr zu retten, sucht A die Treppe hinunter zu entstiehen. Den ihm im Wege stehenden C schleudert er, um seine Flucht zu ermöglichen, die Treppe hinab. C trägt eine tödliche Verletzung davon.

Die drei Fälle können nicht gleichmäßig beurteilt werden.

Zum ersten Fall: Hier nimmt A eine Berteidigungshandlung vor und durch die Berteidigungshandlung verlett er den Dritten. Die Berletung des Dritten ist hier Verteidigungshandlung; sie fällt deshalb unter den Begriff der Notwehr, wie er von unserm Gesetbuch gegeben wird.

Doch die Verletzung des C geschieht nicht vorsätzlich, sie geschieht fahrlässig; kommt hier nun die Thatsache, daß A in Notwehr gehandelt hat, überhaupt in Betracht? Unsres Erachtens ist sie für die rechtliche Beurteilung wesentlich. Denn würde die Handlung des A nicht Notwehrhandlung sein, so wäre sie rechtswidzig, A würde sich einer sahrlässigen Tötung schuldig gemacht haben. So aber war A zu der Handlung berechtigt; auch wenn

²⁶⁾ Es ift in jüngster Zeit z. B. mehrsach vorgekommen, daß Wachtposten nicht nur den Angreiser, sondern, infolge der großen Durchschußkraft des Geschoffes auch unbeteiligte Dritte verletzt haben.

er die Möglichkeit vorausgesehen hätte, daß C durch seinen gegen B gerichteten Gegenangriff getroffen werden könnte, wäre er gleich= wohl nicht verpflichtet gewesen, die Handlung zu unterlassen.

Zum zweiten Fall: Auch hier nimmt A eine Verteidigungshandlung vor; er sieht voraus, daß das Geschoß auch den C durchbohren werde, gleichwohl will er die Handlung, denn sie ist "erforderlich," um den Angriff abzuwenden. Hier wird die vorsätliche Tötung des Dritten ebenfalls aus dem Gesichtspunkt der Notwehr straflos, weil sie notwendige Verteidigungshandlung ist.

Im dritten Fall ist die Sachlage eine andre: A verzichtet auf die Verteidigung, er sucht den Angriff nicht abzuwenden, sondern er sucht sich aus der Gefahr zu retten. Zu diesem Zweck stößt er den C die Treppe hinab — die Handlung ist nicht "Verteidigung" und darum nicht Notwehrhandlung, sie ist Notstandshandlung.

Aus Vorstehendem ergibt sich für die Entscheidung unfrer Frage vom Standpunkt des Reichsstrafgesetzbuches folgendes Resultat:

Die Verletzung eines Dritten in Notwehr ist als Fall der Notwehr zu betrachten, wenn die Handlung, durch welche sie herbeigesührt wurde, sich gegen den Angreiser richtete, also Verteidigungshandlung war. Wesentlich ist, daß die Handlung gegen den Angreiser gerichtet war, nicht aber daß sie den Angreiser auch verletzte. Richtete sie sich nicht gegen den Angreiser, so liegt ein Fall des Notstandes vor.

Die Bedeutung dieser Unterscheidung ergibt sich aus der Bersichiedenheit der Grenzen, innerhalb deren das Gesetz bei Notwehr und Notstand Straflosigkeit konstatiert. Die Grenzen der Straflosigkeit hat es beim Notstand weit enger gezogen. In drei Richtungen ist diese Beschränkung hier von besonderer Wichtigkeit:

Die Notwehrhandlung ist zulässig zum Schutz jedes rechtlich geschützten Interesses, die Notstandshandlung nur zur Rettung von Leib oder Leben.

Die Notwehrhandlung ist zulässig zum Schut ber Rechtsgüter bes Thäters ober irgend einer andern Person, die Notstandshandlung nur zum Schut bes Thäters und seiner "Angehörigen".

Die Notwehrhandlung setzt voraus einen "rechtswidrigen", die Notstandshandlung einen "unverschuldeten" Angriff.

Beispiele: Der zur Bebeckung ber Fahne aufgestellte Militär= posten macht gegen B, bessen Angriff lediglich auf die Fahne gegeitschrift f. b. ges. Strafrechtsw. XII. richtet ist, von seiner Schufwaffe Gebrauch, daß Geschoß durchbohrt ben B und den hinter ihm stehenden, unbeteiligten C.

A zertrümmert die im Eigentum der Stadt stehende Anschlagfäule, um ein von B gegen ihn gerichtetes, auf der Säule angeheftetes Schmähgedicht zu vernichten.

A verteidigt seinen Freund gegen den Angriff des B und versletzt dabei den C.

A hat den B zum Zorn gereizt, B greift den A mit einer Waffe an, A nimmt die in der Nähe stehende brennende Lampe und wirft sie dem B an den Kopf. Es entsteht hierdurch, wie vorauszusehen, ein Brand, durch welchen das Haus des C eingesäschert wird.

In den angeführten Beispielen ist das Resultat ein verschiedenes, wenn man die Berletzung des Dritten als einen Fall der Notwehr und wenn man sie als einen Fall des Notstandes bestrachtet: nur bei der Annahme von Notwehr kann auf Straflosigsteit erkannt werden.

Wir sind der Anschauung, daß in den oben angegebenen Grenzen die Verletzung Dritter nach der Definition, welche unser Strafgesetzuch von der Notwehr gibt, als Fall der Notwehr zu betrachten ist.

Allerdings halten wir aber diese Desinition dem Wesen der Notwehr nicht für vollkommen entsprechend, denn dem Wesen der Notwehr entspricht, wie oben ausgeführt, daß nicht schlechthin die Verteidigungshandlung in ihrem ganzen Umfang aus dem Gesichtspunkt der Notwehr als strassos betrachtet wird: Als Notwehrhandlung im eigentlichen Sinn sollte nur betrachtet werden die Verletzung des Angreisers. Freilich würde eine derartige Anderung
unsres Notwehrbegrisse eine Anderung des Begrisses "Rotstand"
bedingen — eine Anderung nach zwei Richtungen: das Notstandsrecht müßte gegeben werden zum Schutz aller Rechtsgüter; insofern
wäre also der Begriss zu erweitern; es wären dagegen engere
Grenzen zu ziehen, insofern, als das Notstandsrecht im einzelnen
Fall geregelt werden müßte nach dem Verhältnis der jeweils
kollidierenden Interessen.

Das alte Nürnberger Kriminalverfahren bis zur Einführung der Karolina.

Nach Ratsurkunden erläutert von Dr. jur. Hermann Knapp, Reichsarchivs praktikant in München.)

Fortfetung und Schluß (fiehe oben S. 200).

Anzeige und Anklage.

Bildet auch der Kläger nicht mehr, wie früher, den einzigen Anlaß zum Beginn des Verfahrens, so ist er doch noch nicht zum Denunzianten herabgesunken, wie in der letzten Periode der Inquisition, wo er sich von diesem nur dadurch unterscheidet, daß er zugleich als Verletzter größere Würdigung genießt. Noch scheint dem Vorgehen von Amtswegen subsidiäre Bedeutung beisgelegt, wie z. V. ein Gerichtsherr im Landbezirk erst dann verpslichtet wird, Gesangene von Amtswegen und auf seine Kosten peinlich zu befragen, wenn kein Kläger aufgetreten, sondern nur Gerücht oder Geschrei erschollen ist, () (welche Vorschrift freilich nicht der Praxis des Rates in der Stadt selbst entspricht); noch ist Thaidigung möglich, Vegnadigung unter Genehmigung des Klägers, abgesehen davon, daß die hie und da eintretende strenge Verbürgung oder Verhaftung desselben nicht mehr den neueren Prinzipien entspricht.

¹⁾ Dieweil die gemelten theter zu Eschenaw durch Muffel angenomen kein cleger vor augen. Sonnder allein das gericht v. geschren erschollen. Sen Muffel von amptswegen v. ben hohen panen Im rechten schulldig sie peinlich v. von amptswegen auff sein costen zu befragen, Atschlb. 1510—30, 1.

²⁾ f. Freilaffung.

³⁾ den ziegler bas meren v. we tun v. den anclager hie behalten Rp. 1449, II, 9; hat der bauer kennn gut vrkunde, sol man den gefangen ledig laffen Rp. 1471, III, 4.

Daneben bleibt in folge weitgehender Erlasse der Denunziation freie Machtentfaltung. Söldner und Stadtknechte sind durch ihren Sid, Bürger und Bauer durch Drohung und Versprechung zur Anzeige von Verbrechen veranlaßt. Sinmal wird sogar Fanggeld gezahlt auf die Versicherung eines Vurschen hin "daz er etlich in franken gefangen, die doch dauon komen."*) Schlimmer ergeht es freilich Schüttensamens Knecht, der vorgab, den berüchtigten Placker erschossen zu haben. Zwar erhält er den ausgesetzten Preis, wird aber dann, als sich seine Verrügerei erwiesen, gefangen und lebendig verbrannt. 5) Ein anderer Knecht, der Schüttensamen bald darauf wirklich verrät, wird nach Empfang des Judaslohns mit Schimpf und Schande zum Thor hinaus gejagt. 6)

Den Wirten wird, um sie vor Nachteil zu schützen, geboten, wenn sich verbächtige Zecher in ihrer Schenke befinden, insgeheim dem Nate Anzeige zu erstatten.

Gine Hauptquelle für neue Verhaftungen bildet endlich die Ausfage der Gefangenen, denen man durch Tortur oder ohne diese nach Ablegung des Geständnisses die Namen ihrer Spießzgesellen entlockt.

Selbständig zu klagen, sind die, welche sich in des Rates Gefänguis befinden, nicht berechtigt, überhaupt nicht die mit Acht und Bann Belegten, Berbannte nur durch ihren Scheinboten (Bevollmächtigten) mit "minneclichen rehten.") Die Frau soll durch ihren Scheherrn klagen; Kinder, welche gegen ihre Eltern mit peinlicher Klage vorgehen, soll man enterben, es sei denn daß sie Hochverrat gegen den Kaiser und die Stadt oder Keherei zum Gegenstand hat.")

Schwere Reate kommen gewöhnlich bei den Schöffen oder Fragern zur Anzeige, Frevelsachen, wie erwähnt, bei dem seit 1420 bestehenden Künsergericht.

⁴⁾ J.A. I, 115b.

⁵) Ann. 1466.

⁶⁾ Ann. 1478.

⁷⁾ Nachdem ein E. Nath gründtlichs wissen bekommen. Das Mörder, Dieb, Spihbuben v. andter loß gesindt sich hier In der Stadt ben den Pier v. Humpelwirtten undter schlaiffen. Da aber die wirt Inen dapsfer ausstragen v. stillsichweigen. Bugeachtet sie sehen, das es nit recht herkhumbt. Das denselbigen Wirten ein stressliche red gesagt. Das sie solcher In geheimb antzaigen, Atsschlb. 1524-84, 33.

⁸⁾ Ref. Tit. VI G. 10, 8, 12; A.B. 316, 8.

⁹⁾ Ref. Tit. VI G. 3; Tit. XV, G. 2.

Zieht schon einsache Verleumdung Verbannung und Turmstrase nach sich, so wird falsche Anklage mitunter mit Talion bestrast. 10) Pasquille und Pamphlete werden östers angeschlagen oder verbreitet, und rusen bisweilen empfindliche Ahndung hervor. 11) In der Resormation sind Pasquille mit vier Monat Turm bedroht, will jemand etwas außergerichtlich geltend machen, so soll er es dem Nat vortragen und ihm die Entscheidung überlassen. 12)

Wegen böswilliger Anklage wird ein Bauer verurteilt, so lange im Gefängnis zu liegen, als der Bezichtigte vorher, und zugleich bessen Atungskosten zu erlegen. ¹³) Sine Frau, welche eine andre fälschlich des Diebstahls beschuldigt, wird fünf Jahre, ein Gezielle, der seinen Meister fälschlich angeklagt, zehn Jahre verbannt, eine, die ihren Bater wegen Incestes verklagt, auf ewig unter der Androhung der Blendung; auch Brandmarkung kommt als Strase vor. ¹⁴) Hans Linck bezichtigt seine Schwieger des Shebruchs, weschalb sie peinlich befragt wird. Als er nachher selbst vor der Tortur und während derselben seine Beschuldigung für eine Berzleumdung erklärt, soll er nach Lorschlag der Gelehrten die ordentliche Strase der erdichteten That erdulden, wird aber dann nach Zahlung einer "ergestlichkeit" an die Geschädigte mit Rutenstreichen aus der Stadt gejagt. ¹⁵)

Nicht minder wird das Laden vor fremde Gerichte bestraft. 16) Sucht sich der Rat vor solcher Beeinträchtigung nach außen durch Privilegien zu schirmen, wird den Bürgern dies Verbot durch Po-

¹⁰⁾ Eukarius vmb sein vnpillich beschuldigung ein Monat auf ein versperrten turn Rp. 1449, I, 11; Lauginger von dieser Stat tun v. zu ewigen tagen dies selben meiden, das er Martin Tuchers Haussraw Jrer eren v. guten gerüchts v. lewmunds fräuelich entjezt, Atb. V, 122 St.A.; Atschl. Sim. Clüv. 832.

¹¹⁾ Wernher 3 jar d. d. er scheltbrief offenlichen an die kirchen flug A.B. 317, 19b; Frit Bischer 10 j. d. d. er ein smehlich lied macht v. sang von einem maister hie seiner hamsfrawen v. tohter, A.B. 317, 66b.

¹²⁾ Ref. Tit. III G. 6.

¹³⁾ den pawrn of ein vrsehd ledig laffen v. sein widerteil an sein stat Ins loch legen dar Inne zu liegen, so lanng der vorder dar Inn gelegen v. die Upung bezalen Rp. 1458, III, 12.

¹⁴⁾ den von werd auf ein vrsehd ledig lassen v. das die von werde die atzung fur In zalen Rp. 1449, II, 8; vier gulden von peter lütenknecht von ann dibin di er ze senknüß prast v. nist ansprechen wolt St.A. V, 7b; s. a A.B. 317, 20, 29b, 55b, 57; Hegel V, 549; A.B. 316, 14; Ann. 1417.

¹⁵⁾ Rtschlb. Sim. Clüv., 832.

¹⁶⁾ Ref. Tit. I G. 9.

lizeiordnungen und die Reformation eingeschärft. Besonders drückend sind die Belästigungen der Femgerichte; auch den Einheimischen gegenüber sind sortwährend Drohungen ersorderlich, um von einer Ladung einzelner oder der Stadt abzuhalten 17). 1478 sticht man einem achtzigjährigen Bauern die Augen aus, da er drei Nachbarn vor die Feme geladen, 18) nachdem man zehn Jahre vorher einen Bürger von Ingolstadt enthauptet. 19)

Aber auch Beschwerde vor dem obersten Richter ist verboten. So wird der aufrührerische Querulant Beit Stoß, da er 1506 mit dem Kammergericht droht, in das Lochgesängnis geworsen; ²⁰) zwei andre unterliegen der Berbannung. 1453 ächtet der Rat einen Bürger, der ihn vor dem Hosgericht verklagte, jedoch zu Berbannung verurteilt wurde, sür so lange, dis er die Unkosten erlegt; da er sich weigert, wird er in die Aberacht erklärt. ²¹) Außerdem wären noch mehrere Bestrasungen wegen Klagen bei geistlichen Gerichten, dem Burggrasen und anderen zu erwähnen.

Sowohl um vor mutwilligen Alagen abzuschrecken, als auch behufs Sicherung der Kosten, muß sich der Kläger verbürgen, ja oft sogar der Haft unterwerfen. So geben sich, während Kaiser Sigismund in Nürnberg weilt, zwei Ritter selbst in Verhaft unter gegenseitiger Anklage wegen Mordbrands. Der eine wird zum Feuertod verurteilt, begnadigt und dem andern zu ewigem Gefängnis überantwortet. ²²) Als Holzschuher im Senat die Verhaftung Texels, der "des Naths Geheim eröffnet" begehrt und durchsetz, wird er selbst zugleich unter Bewachung zweier Reißigen gefangen gehalten, dis der Konsulent Dr. Letscher dies misbilligt, da ja in diesem Fall der Rat von Amts wegen und unter eigner Versbürgung vorzugehen verpslichtet sei. ²³) Bei Mussel dagegen werden die beiden Losungschreiber, als sie den Doppeldiebstahl des Losungers den obersten Hauptleuten angezeigt, zum Schweigen vers

¹⁷⁾ f. z. B. Atb. 0, S. 28, 54, 151, 155, 158, 161 St.A. insb. d. treffl. Auff. Mummenhoffs, Gefch. Ber. I, 1.

¹⁸⁾ Ann. 1478.

¹⁹⁾ Ann. 1468.

²⁰) Rtb. VIII, 231 K.A.

²¹⁾ Ann. 1453.

²²⁾ Segel I, 377.

²³) Ath. X, 283ff., 286 St.A.

wiesen und die Sache neun Monate geheim gehalten, bis noch ein Treubruch Muffels dazukommt. 24)

Fremde Fürsten und Städte verpflichten sich gleichfalls in ihrer Bollmacht zur Bürgschaft; ninmt eine Gemeinde einen schädlichen Mann an, um ihn zu berechten, so haften nach einem Ratserlaß die Angehörigen berselben gemeinsam. 25)

Sehr groß ift die Zahl der auswärtigen, meist sorgsältig ausgeführten Vollmachten, 26) welche auf den Anwalt oder "gewaltbot, zaigern dit briefs", den geschwornen Ankläger 27) oder direkt auf den Löwen ausgestellt sind, 28) im Gericht niedergelegt und als Legiztimation für die Richtung in die Halsgerichtsz oder Briefbücher einzetragen werden. Mitunter fertigt der ernannte Anwalt noch eine spezielle Vollmacht für den Löwen. 29) Bei bischöslichen Städten liegen oft zwei Vollmachten vor, die des Bischofs und die des Rates, oder es erklärt ersterer, daß er diesen um Beidrückung seines Siezgels gebeten. 30) Man scheint in der Negel sehr gewissenhaft vorgegangen zu sein, wie z. B. die Dinkelsbühler versichern: "Das Wir darumb mit gutem Verrat, freyem willen und zeptiger vorbetrachtung So wir In vnnser Ratstuben Kätlich versammelt gewesen. . . geordnet Hannsen Schober (den Löwen) . . . 31)

Neben der Bürgschaft versichert die klagende Behörde, daß alles, was der Anwalt vollbringt, ihr guter Wille und zu ihrem Gewinn und Verlust sei, daß sie sich für Schadloshaltung des Anwalts mit aller ihrer Habe und ihren Gütern verpfände, daß endlich alles nach Gewohnheit und Form des Reichsgerichts zu Nürnberg

²⁴⁾ Muffelatt, 35.

²⁵⁾ wo ein gemein hinfür ein schedlichen man annympt, den sie berechten wolle, so ist eins Rats meynung, das sie alle gemeinlichen doran bezalen sollen Rp. 1471, XII, 4.

²⁶⁾ S.G.B.

²⁷⁾ heinzen Sneiber gemeiner Stat Bamberg geswornen anclager zeiger dit briefs, H.G.B., 18.

²⁸⁾ f. Ankl. v. Rats wegen I. Per.; leb als Volmechtiger anwald des Burgerm. v. Rat von Regenspurg, S.G.B., 34.

²⁹⁾ Ulrich Schemblein des Hochwurdigen Bischoue zu Würthurgk vont. In frafft deffelben seinen gewalt volmachtigen Gewalt befohlen v. gegeben Hannsen Schober dem Leben hie zu Nurmberg, H.G.B., 4.

³⁰⁾ Ich Rosenberg Ritter des hochw. fürsten von enstett. Und des alles zu Urkund v. getemgknuß hab ich gebetten Burgermeister v. Rate zu Berching das sie einer stat Innsiegel an den brief-gedruckt haben, H.G.B., 12.

³¹⁾ S.G.B. 7.

geschehen solle. 32) Der Thäter, welcher natürlich kein herübergelieferter, sondern stets von der Stadt selbst aufgegriffner ist, wird gewöhnlich ganz kurz (Thoman lochner unnser mordprenner) bezeichnet, 33) selten sindet sich nähere Erläuterung des Verbrechens.

Die Aufgabe, die einem solchen Anwalt gestellt ist, zeigt am besten eine Bamberger Lollmacht: 31) "vf obbestimbten Rechtag vnd so offt das in der sach not geschicht vor egemelten gericht zu beclagen vnd anzesprechen solich clag so die notturst das ersordern wird zu beweysen, kuntschafft vnd zeucknüs darumb surzebringen, sein antwort, aussage vnd gegenrede anzesachten vnd abzuleinen, alles wie vnd souil sich nach ordenung des gerichts daselbst zethun gepurt Rechtsat zethun, Lrteil vnd vollesurung derselben zehorn vnd zebitten vnd alles nemen vnd das von Lnnswegen."

Eingreifen in das Beweisverfahren oder Anwesenheit bei der peinlichen Frage ist selbstwerständlich nur mit besonderer Genehmisgung des Rates möglich. 35)

Von seiten des Kaisers ist die durch Vermittelung des Grafen Leyningen 1401 ersolgte Anklage und Richtung des Arztes Meister Hermann, der auf Antried der Jtaliener (Galeazzo Visconti) Kaiser Kupprecht vergisten wollte, 36) ferner die eines diebischen Kirchners durch Kaiser Friedrich (1471), 37) abgesehen von einigen Fällen, in denen Begnadigung ersolgte. Von fürstlichen Klägern erwähne ich nur die Kursürsten von Sachsen (1496), Herzog Albrecht von Bayern (1507), Markgraf Kasimir von Brandenburg (1525), die Bischöse von Bamberg, Würzburg, Regensburg und Sichstätt. 38)

Mitunter wird wegen Mangels an Beweis die Klage abgewiesen oder beim Gegenteil, da sonst jure devolutionis Versahren von Ratswegen eintritt, zur Erhebung derselben ausgesorbert. 30)

Nürnberg felbst fendet nach vorheriger brieflicher Verständi=

³²⁾ S.G.B. 4, 7, 19, 20.

³³) S.G.B. 19.

³⁴⁾ S.G.B. 18, 19.

³⁵⁾ Rtb. XIV, 93 R.A.

³⁶⁾ Segel I, 54.

³⁷⁾ Ann. 1471.

³⁸) H.G.B. 21; Ann. 1507; H.G.B. 79, 18; Rtb. XIV, 93 K.A.; H.G.B. 34, 12.

³⁹⁾ boten gen Bernheim von den gefangen wegen Im loch, wie man in seiner sag nicht finden möcht, dorumb er zu berechten were St.R. XII, 84: Brb. XLVIII, S. 62; f. Verurteilung.

gung ein ober zwei Ratsfreunde (Ratsherrn) mit dem Kläger 40) ober — was später die Regel — mit dem Löwen, wenn nicht der betreffende Stadtkläger am Ort der Richtung bevollmächtigt wird, wie 3. $\mathfrak{B}.:^{41}$)

"Bekennen offenlich das wir petern hüttman von Pern der Zeit gemainer anclager zu Bamberg vnnsern ganzen gewalt In vnnserm namen auff obgerürten Rechtag vor dem Statgericht vnd Zentgericht zu B. nach peinlicher gerichtsform zuerscheinen — ausuclagen, zu beschregen vnd gerichtshilff domitt er vom leben zum tod pracht werde" (1501). 42)

Sie kommen meist erst am Rechtstag an, weshalb sich auch zuweilen der Nürnberger Nachrichter, wenn es an einem solchen mangelt, in deren Gefolge befindet. ¹³) Andernfalls ersucht der Rat, wie in letztangeführter Vollmacht: "Ir wollet vnns zu derselbigen peinlichen rechtsertigung ewern züchtiger auff vnnsern costen versgonnen."

Die sonst ergangenen Alagen und Anzeigen werden sorgfältig in besondere Bücher "das geschworne Buch", bisweilen mit ober ohne Bezeichnung des Klägers in das Achtbuch eingetragen. 41)

3m Lochgefängnis.

"Im Loch af ich zum ersten mahl, "Hät ich gehabt damahls die Wahl "Bär ich viel lieber gewest im Walt...1)

Rur ein Streiflicht gilt es zu werfen in jene bunklen gruftigen Rammern, die bes Rathauses Grundfeste durchkreuzen, wo die auf

⁴⁰) z. B. Ann. IV, 45 H.St.B.

⁴¹⁾ Brb. XLVIII, S. 74.

⁴²⁾ Wir senden vnsern diener zu reden von den gesangen wegen die ben ew ligen v. biten mit ganhen sleiße, daz Jr Jm gesauben, gütlichen verhoren v. vertigen wollet v. besunder, waz der ein schedlich mann bekenne, daz Jr vns des an ewern brief verschriben wissen sassen. I, 233; Ein gewöhnl. Kläger ist es wohl: ad instanciam wolstin de nurnberg proscripti sunt apel schalksuelt dietus tucher, heinr. schilling, teinhart pistor, Kotenb. Uchtb. II, 40; Brb. XLVIII S. 73; XLIX S. 127.

⁴³⁾ Ann. IV, 45 H.St.B.

⁴⁴⁾ von des todflags wegen Rufmurm einschreiben, Rp. 1449, III, 11.

¹⁾ Lochordnung (Waldau. N. Beitr. I, 432).

ben Sals Gefangenen Wochen, Monde ichmachteten in troftlofer Berlaffenheit, die nur in dem Inquirieren durch die Schöffen, in ber Beinigung der Folter traurige Unterbrechung fand. War boch bies Verweilen in beständigem Dunkel, die fortwährende Ungewiß= heit, ob es nun zu Ende mit Befragen und Foltern, ob nun die Unschuld gesiegt, Freiheit die nächste Folge sei, ober ob sie bald fommen gur Abholung ber letten Urgicht, gum letten Geleit auf ben Rabenstein, - schon an und für fich ein Foltergrad zu nennen und nicht ber gelindesten einer! Saxa loquuntur!: Schon diese engen, bufteren Zellen find uns beredte Zeugen bamaliger humanität und Juftig; ein längerer Aufenthalt in ihnen vermag allein ben Gefangenen berart mürbe zu machen, daß er dem ftumpfen Fatalismus ergeben weder psychische noch physische Kraft besitt, wenn es heißt, ben scharf durchdachten und oft mit raffinierter 3mei= deutigkeit bewehrten kaptiofen Fragen, den Foltergualen die erforderliche Geistesgegenwart und Ausdauer entgegenzuseten.

Und boch ist dies Gefängnis nach bamaligen Begriffen und im Vergleich mit den schrecklichen Burgverließen der Fauftrechts= periode, in benen manch harmlofer Bauer, ben man auf mut= williger Plackerstreife aufgegriffen, "faulen" mußte, noch human zu nennen. Auch muß man hierbei zwischen ben eigentlichen Untersuchungs- und den Polizeigefangenen unterscheiden. Das Lochgefängnis diente nicht nur zur Beherbergung notorifder Verbrecher und gefährlicher Wegelagerer, fondern auch als haftlotal jeglichen Gelichters, das man wegen geringerer Frevel bingfest gemacht ober bes Nachts in Schlupfwinkeln und berüchtigten Aneipen aufgelesen. Diese, welche meist in der nächsten Sitzung zur Abwandlung kamen, waren jedenfalls feffellos in den vorderen Räumen untergebracht, während die auf den Hals Gefangenen in den hintern Zellen in Ketten ober im Stocke lagen. Der Ketten wurden sie nur aus besondern Gründen erledigt; um sich besonders für die peinliche Frage kasteien zu können, erhielten sie oft nur Baffer und Brot. Da es als ichwerste Untersuchungshaft galt, so wurden harmlosere und insbesondere vornehmere Gefangene auf den Turm ober zum Stadtfnecht gebracht, bei Auftauchen schwereren Berbachtes aber in das Lochgefängnis geliefert.2)

²⁾ Beill die Lindin in procinctu partus wirdt fie nit woll an Kette gesichlossen aber sonsten in guter Berwahrung können geh. w. Atschlib. 1606

Das Mobiliar bestand meist aus einem hölzernen Ruhelager, einer Decke (Kohe) oder einem Pelz und einem verdeckten Kübel, der zugleich als Tisch diente; des Winters durchdämmerte und durchwärmte eine kohlengefüllte Pfanne notdürftig den seuchtkalten Raum.³) Sie diente zugleich zur Lüstung d. h. Ausräucherung der Zelle; wirkliches Reinigen war wohl seltenes Vorkommnis, wird wenigstens von Stark als besonders demerkenswert hervorgehoben, wie auch der seltene Fall, daß sich zu gleicher Zeit kein einziger Gestangener im Lochzefängnis besand.⁴) Mitunter wurde angeordnet, Wachslichter im Loch zu gebrauchen, "von des geschmacks wegen"; jedenfalls aber nicht für immer, sondern nur für so lange als Schöffen inquirieren.⁵)

Zwölf ber Zellen sind numeriert, die beiden hintersten außerstem mit einer schwarzen Kate und einem roten Hahn versehen; in den zwei großen Gelassen, in denen sich Stöcke befinden, waltete der Stockmeister, dem die Kriegsgefangenen überliefert wurden, welchen er durch schmerzvolles Einspannen in die Stöcke Unschläge der Feinde zu entlocken suchte. Durch einen verschlossenen Gang gelangt man in den erhöhten, gewölbten Folterraum, die Kapelle. 6)

Als oberster Gebieter bes Lochgefängnisses fungiert der Lochhüter oder Lochwirt, scherzweise auch Wirt zum grünen Frosch genannt. Er bekleidet eine keineswegs beneidenswerte, sehr verantwortliche und gesahrvolle Stelle. Bei seiner Ernennung nuß er Kaution erlegen, 'auch wird er, wie seine Frau und Magd, besonders vereidigt; einmal werden hierbei vier Bürgen erwähnt. Ob er, ähnelich dem Löwen, für unehrbar gilt wegen des beständigen Umgangs mit den Verbrechern, ist nicht ersichtlich, auch nicht, ob er Bürger werden kann; 1474 wird der Mutter eines Lochhüters wegen

⁽Consiliorum Crimin.); Rp. 1533, VIII, 14; H. fonig Wasser u. prot Ins loch u. morgen zu red halten, Rp. 1532, I, 16; III, 3; berüchtigte diebin auß Enßen in das loch Rp. 1534, XII, 12; die maid so diebstals halben In den ensen, zu red halten v. sp auff das loch bedroen l. Rp. 1534, VII, 12; Rp. 1534, VIII, 7.

³⁾ Lochordnung, Tuchers Baumeisterb., 118; f. a. Mummmenhoff, d. Rathaus zu Nürnberg, 16 ff.

⁴⁾ Stark, 1613, St.A.

⁵⁾ Rtb., I, 392 St.A.; Rp. 1471, V, 15.

⁶⁾ die sieben von swabach Ins loch dem stokmeister z g. Rp. 1449, IX, 20, die von pyrpaum dem stockneister schaken v. hart zu halten Rp. 1449, X, 3; f. Tortur.

feiner Dienste das Bürgerrecht erteilt.") Er hat u. a. die habe der Gefangenen aufzubewahren,8) für biefelben Almofen in Empfang zu nehmen und beforgt alle im Lochgefängnis notwendigen Geschäfte, wofür er freie Wohnung, einen ansehnlichen Sold, mit= unter besondere Belohnung erhält.9) Bei der Untersuchung felbst ist ihm keine Rolle zugedacht, außer daß er, wohl ausnahmsweife, beim Geständnis Muffels als Zeuge zugezogen wird, welcher ibn auch in seinem Testament mit einem Legat bebenkt. 10) Was er an Gegenständen für das Lochgefängnis bedarf, wird ihm vom Baumeister geliefert; 11) auch hat er die sonstigen Ausgaben für die Gefangenen zu verrechnen, die alljährlich große Summen in Anfpruch nehmen. Im übrigen haftet er für die sichere Verwahrung feiner Pfleglinge und entgeht ber Strafe nicht, fofern er fich beim Entkommen eines solchen eine Fahrläffigkeit zu schulden kommen läßt. 1512 wird bestimmt, daß er biejenigen, welche wegen einer Leibesstrafe in das Loch geliefert werden, genau untersuchen foll und "ob meffer, Negel ober annders damit ymand im felbs am leib ober zu seiner erledigung möcht schaden ober vorteil bringen befunden murd, das foll benfelben gefangen genommen werden". Ge= fährlichen Gefangenen werben bisweilen Wächter beigefellt. Verkehr zwischen ihnen und mit der Außenwelt ift, wiewohl er öfters er= möglicht wird, ftrenge verboten. 1532 wird bem Lochhüter gefagt "wo er einen gefangenen hab, der sich unterstee herauszureden, den selben wol hinhinder zulegen". Un Selbstmördern mangelt es nicht; auch über Geistererscheinungen und andere Halluzinationen berichten hier und da die armen Verzweifelnden im Verhör. 12) 1406 wird der Lochhüter von einem Knecht, der hierauf selbst ge= richtet wird, ermordet. 13)

⁷) Rp. 1474, IV, 1; Rp. 1556, II, 32, III, 20, 24.

⁸⁾ So fürbas yemant in das loch gelegt wird was gelts bei im funden wäret Sol dem lochhüter oberantwurt werden, der es fürbas innebehalten sol, diß die gesangen geuertigt oder oßgesassen, doch mag er in mittler zeit von solichen gelt dem gesangen wo das krankhait oder ander redliche sach eruordern zymlicher weise gutat beweysen Atb II, 58 St.A.

^{9) 1508} jährl. 32 fl. Rtb. IX, 2 St.A.; 1509: 40 fl. Rtb. IX. 147 St.A.; der teuern zeit wegen 10 Pfd. zu einer vererung Rp. 1534, I, 15.

¹⁰⁾ Muffelatt, 33; 15.

¹¹⁾ Baumeisterb. 118.

¹²⁾ Rtb. IX. 416 St.A.; Rp. 1533, VIII 1; 1532, IX, 11; Hans Unjug Urgicht S. 1 L 3 Rr. 27 K.A.; Achtb. 1604—1611, 18.

¹³⁾ St.R. V, 21.

Alle die im Loch berufsmäßig beschäftigt sind, werden besonders vereidigt; Unbefugten ift ber Zutritt ftrengftens unterfagt. 14) Go wird 1496 des Lochhüters Magd, welche ihren Buhlen, einen Schloffergefellen, einließ, auf brei Sahre die Stadt verboten. 15) Spater icheint jenes Berbot aber berart migachtet worden ju fein, daß der Rat zu ernstlichem Ginschreiten veranlagt wird: Gin Loch= ichreiber wird mit sofortiger Entlassung bedroht;16) "Ind dieweil biefes hinabfuren baber tommen bas bie herrn Schöpffen vielmals selber leuth besgleichen die herrn Stat Richter v. Prister mit sich Ins loch Ja wol auch gar mit Ihnen Inn die frag wann man die leuth gemartert v. peinlich gefragt v. sonst allenthalben herumber gefürt Darauf Ihnen die Cangelisten nachgenolgt" wird dem Lochhüter befohlen "wann sich Jemand vorthin mit gewalt Ins Loch hinab bringen werbe Ihnen Daniden In ein Prefaun zu nersperren v. bem Burgermeifter anzuzeigen Solches alles auch fleißig Inn bas Manual zu uerzeichnen bamit Junge Schöpffen beffen ein wissenschafft haben mögen."

Durch Erlegung einer Kaution mögen hie und da Lochsgefangene bedingte Freiheit erwirken, wenn nicht schwere Verbrechen in Frage stehen. 17) Sonst werden ihnen außer bei Krankheit und nach Absagung des Lebens wenig Erleichterungen gewährt.

Will jemand seinen letten Willen, der allerdings selten gewürdigt wird, 15) erklären oder wichtige Mitteilungen eröffnen, so wird ein Lochschreiber berusen, welcher dann, mitunter vor der verschlossenen Kerkerthüre, die Aussage niederschreibt. Freilich veranlassen dies die Gesangenen oft nur, um Abwechslung in ihre Einsamkeit zu bringen und auf Momente in die Verhörstube zu gelangen, da die Schöffen in wichtigen Fällen, namentlich bei Aussagen gegen andre Gesangene, ein eingehenderes Verhör daran knüpsen. 19)

¹⁴⁾ Ein Eydt zu begreiffen den gesellen die zu den gefangen in das loch beschieden sein Rr. 1474, VIII, 5; Atb. IX, 258 St.A.

¹⁵⁾ Atb. VI, 284 €t.A.

¹⁶⁾ Rtb. XXXVIII, 566 (1580) R.A.

¹⁷⁾ des wunten frewnd auch hören ob sie willen des Audolff sun auf silbrin psand außgeben, Ap. 1449, VIII, 5. Auch auf Wiedergestellung: sweren, daz sie sich wieder in das loch stellen sullen, wenn wir sie manen, Ap. 1449, IX, 19; Achtb. 1448, 36: stadlerin, da schwanger aus loch gel. mit einer pslicht so leib v. Gut nit zuverucken.

¹⁸⁾ f. Berurteilung.

¹⁹⁾ wo hinfüro eynicher gefangen v. e. handlung oder geschichten sagt, die

In Krankheitsfällen, die ja oft genug auch infolge der Tortur eintreten, wird der Leidende auf das Botum der Schöffen und des Bundarztes hin auf den Turm translociert oder es wird ihm gestattet, "zur zeiten herfür In die stuben" zu gehen.²⁰)

Die barmherzigen Schwestern des Lochgefängnisses sind die sogenannten Geisterinnen,²¹) Franen, welche freiwillig die kranken Verhafteten pflegen und diejenigen, denen man das Leben abgesagt, im Verein mit den beiden hierzu beorderten Priestern²²) in den Tagen vor der Richtung zu trösten suchen. Hierfür steht ihnen eine Truhe zur Versügung, welche Kissen, Polster und dergleichen, insbesondere die zur Reichung des Sakramentes nötigen Gegenstände enthält; zur Anschaffung und Erhaltung derselben ist ihnen vom Rat ein Ewiggeld angewiesen, woneden Stiftungen mildthätiger Bürger bestehen. Jedenfalls werden auch Verwandte zur Krankenpslege zugelassen.²³)

In den letten Tagen kommen die Berurteilten, wenn auch unter besonderen Vorsichtsmaßregeln und schärsster Bewachung in eine erleuchtete, geräumigere Zelle; es wird Almosen für sie gesammelt,²⁴) ihnen das genau spezisizierte Henkersmahl gereicht;²⁵) auch ein Andachtsbüchlein dient zu ihrer Tröstung.²⁶) Der Lochshüter verläßt sie übrigens dis zur letten Stunde nicht, indem er dis 1484 wenigstens "hantwehel und fleschlin" vor ihnen zur Richtstatt trägt, um ihnen den Schweiß zu trocknen und sie mit Wein zu erquicken.²⁷)

in der Stadt hie oder in der gericht hierum follen gescheen sein. So sollen sich die Schopffen des mit vleiß erkundigen, Atb. II, 262 St.A.

²⁰⁾ fridman fund man das er so krank auf Ein Thurn, Rp. 1449, VIII, 1; Rp. 1478, XI, 24; souchr er schwach herfür Ins Stüblin 3. I. Rp. 1535, XI, 11; 1556, IV, 16; einen auß der Canzlei der sich helchners krankhait erstundig Rp. 1532, VI, 23.

²¹) Baumeisterb. 119; dem Buntarzt von dem Beheim der in dem loch gezuangen lag v. der im selben die keln absneyt, daz er in heilt, J.A., 1381, Rr. I, 9.

²²⁾ Rtb. IV, 180 (Barfüßerguardian), R.A.

²³⁾ Jungfraw Dorothee zu dem falken in d. I. gen lafzen sein zu pflegen Rp. 1474, IV, 15; Helchner das kuß so in sein hauffrau geschickt in die gesenkung geben doch zuwor fleißig ersuechen Rp. 1532, VI. 1.

²⁴⁾ Ath. IV, 45, St.A.

²⁵⁾ Jäger, jur. Magaz. III, 84.

²⁶) Rp. 1478, XII, 1.

^{27) 1484} lochh. zu tragung der hantzwehel v. fleschlins andern bestellen, Atb. IV, 92 St.A.; 1543 dem leben übertragen. Atb. XXI, 225 K.A.

Einmal wird dem Henker das Grabgeld für eine kranke Frau zugesprochen, wiewohl sie wieder genas. 28) Wer im Loch stirbt oder sich tötet, über den wird trotzem noch gerichtet oder gegen ihn als Selbstmörder verfahren. 29)

Ausbrüche aus dem Lochgefängnis kommen öfters vor, mitunter werden sie mit großer Raffiniertheit ausgeführt.30) 1441 wird des Lochhüters Magd wegen Berdachts der Beihilfe auf längere Zeit in Berhaft genommen, einmal er selbst ausgehauen.31)

Alle Verbrecher des Stadtgebietes mussen in das Lochgefängnis geliefert werden, aber auch von der Landschaft bringt man sie der Untersuchung wegen oft herein, unbeschadet des Richtungsrechtes des betr. Gerichtsherru³²). 1446 werden Gostenhofer Schöffen, welche die Auslieferung von Gefangenen verweigern, abgesetzt und verbannt.³³)

1437 soll ein angeblicher Hussit, welcher von einem fremden Pfleger aufgegriffen worden, in Lochverhaft kommen. Bor dem Rathause klagt er, daß er so hart gebunden sei. Man löst die Fesseln, da fällt ihm ein Fuß weg (?), der andere ist völlig abgestorben. Auf Anzeige des Rates bei Kaiser Sigismund wird er inzwischen auf dem Turm untergebracht — auf Ursehde freigelassen.34)

Während Muffel von seiner Verhaftung an bis zum Nechtstag das Rathaus nicht mehr verläßt,35) verfährt man mit dem des Hochverrates angeklagten Tetel gelinder. Er wird vorerst mit Hausarrest belegt, dann in einem verhangenen Wagen zum Luginsland gebracht und dort unter Bewachung zweier Reisigen festgesett. Der Stadtknecht und sein Weib werden vom Turm geschafft, die Schlüssel dem Kriegsherrn in Verwahrung gegeben, die Speisen für ihn auf dem Rathaus gekocht.36)

²⁸⁾ von einer framen die etwilang in dem loch v. dem hoher zu graben v. die doch genazz, J.R. 1381. I, 9.

²⁹) Ann. 1415, 1396.

²⁰) 1441, Rtb. 0, 45, St.A.; Ann. 1578.

³¹⁾ St.R. XII, 77 R.A.

³²⁾ Rtb. I, 31; Rtb. VIII, 124 K.A.

³³⁾ Rtb. Ib, 160 R.A.

³⁴) St.A. X, 50b; Ann. 1431.

³⁵⁾ Muffelatt, 35.

³⁶⁾ Ath. X, 287 St.A.

Eine Besprechung der übrigen Gefängnisse, sowie der auf Vershängung von Gefängnisstrafe bezüglichen Fälle gehört nicht in den Rahmen unserer Aufgabe. Auf Einmauerung von Bürgern, insebesondere Ratsmitgliedern, wird auch in dieser Periode öfters erstannt, ebenso werden Ungeratene auf Antrag ihrer Verwandten im Turmverhaft unschädlich gemacht oder zu Hause in Fesseln gelegt. 37) Im Erkrankungsfall werden Turmgesangene in das dortselbst besindliche Stadtknechtsstüblein verbracht, was ja gleichfalls und zwar als die milbeste Art der Detention gilt.

Tortur und Geftandnis.

"Da must ich thun die erste Beicht "Bor Leuthen die nicht senn geweicht. 1)

Die in der kanonischen Inquisition verponte, durch spanische Reperrichter nach dem Vorbild Roms in das Verfahren eingefloch= tene und hierdurch in die beutsche Praxis eingeführte Tortur findet sich für Nürnberg zuerst in Meisterling Chronik angebeutet, wo 1349 der Rat vor seiner Flucht die Aufrührer mit Martern bebroht und hans von handed, der Führer ber Patrizier, burch "Aufbehnen" seines Knechts bem Verrat entrinnt.2) Ift es auch nicht ausgeschlossen, daß Meifterlin hier einen Brauch feiner Zeit einem frühern Jahrhundert oftropiert, so nehmen doch die Torturkosten in den Stadtrechnungen von 1377 an eine so respektable Stellung ein, daß die Unnahme, es habe die Folter ichon mahrend bes Aufruhrs im Nürnberger Verfahren eine Rolle gespielt, nicht gerade abzuweisen. Lag es infolge des Leumundsprivilegs in des Rates Rompetenz, auf peinliche Strafe zu erkennen, so war er boch keineswegs befähigt, ohne Mitwirkung bes Schultheißen mit peinlicher Frage gegen die Gefangenen vorzugehen. Erft 1371 findet sich folgende Verordnung:3) "Wann schädliche leut in jr

³⁷⁾ Thomas vögelein, der hie geftohlen v. auf den hals geuangen lag vrseh v. sol vermauret werden v. beleiben sein lebtag A.B., 317,60; M. pomer In ein ewige gesengnus, Atb. 0, 474 St.A.

¹⁾ Lochordnung (Waldau A.B. I, 432).

²⁾ Segel III, 140, 115.

³⁾ Stromer 43.

gesencknuß kommen, wann bann ber mehrer Theil bes Rhats erskennt sie zu martern, soll basselbe geschehen, und wenn bes Reichs Richter nicht barben seyn will, mag ber Burgermeister ein solches thun lassen, barzu ihnen ber Pann verliehen wird, wie bem Richter."

Es war also die Befugnis zu foltern als Bestandteil des kaiserlichen Banns erklärt, zur Ausübung derselben spezielle Belehnung ersorderlich. Aus keiner Stelle der Natsprotokolle ist jedoch ersichtlich, daß der Bürgermeister je eine Kolle bei peinlichen Fragen gespielt.

Nach dem schon angesührten Natschlag betr. Mussel in Sichenau, 1) wo es heißt, daß dieser als Gerichtsherr, da kein Kläger aufgetreten "bey hohen panen" verpslichtet sei, von Amts wegen und auf eigne Kosten peinlich zu befragen, könnte man vermuten, daß bei Vorgehen des Klägers vorerst dieser unter Verbürgung auf Tortur anzutragen hätte und erst subsidiär ein Singreisen der Behörde stattsände. Doch ist kein Fall anzusühren, aus dem ein Sinsluß des Klägers auf die peinliche Frage hervorgeht; gegen aufzgegriffene schädliche Leute ohne weiteres vorzugehen, war jeder Pfleger verpslichtet. So erhielt 1503 der brandenburgische Amtmann Seckendorf von Cadolzburg eine derbe Zurechtweisung der Gestrengen Nürnbergs, da er Strolche auswies, statt peinlich gegen sie zu versahren. 5)

Sind Verdächtige in das Lochgefängnis gebracht, so erfolgt ein, wie es scheint, ziemlich eingehendes Verhör durch die beiden überhaupt die ganze Untersuchung leitenden Lochschöffen) in einer Stube des Rathauses,) bei gefährlichen Gefangenen im Lochzgefängnis selbst. Die Protokollaufnahme geschieht durch die beiden Lochschreiber.

⁴⁾ Rtichit. 1510 - 30, 1.

⁵⁾ dann dem k. landfriden ist damit nicht genug getan. Ob ir ain solh gepott hett lassen außgen die vier nicht zahawsen hosen . . . Nemlich das Sy von amptswegen sollen angenomen v. mit dem ernst gerechtsertigt werden, Briefb. XLVIII, S. 75.

⁶⁾ So pemant In das loch kompt der Argkwenig v. verdechtlich, das die gütlich zu Rede gehalten werden one sunder befelhnuß eins Rats, Atb. II 178 R.A.; So hinsüro pemant vßerhalb der Statt gesangen würdt in das acht oder Strafsbuch zuschreiben wo v. an welchen ennden die gesangknus bescheen, das den Schreibern in das Loch geende zu beselhen, Atb. II, 83 St.A.

⁷⁾ vmb ein Camer zu sehen dor Inne die gefangen zu rede gehalten werden Rp. 1471, V 17.

In der nächsten Sitzung referieren die Lochschöffen über jeden Inhaftierten, über seine Bernehmung, 8) wie über die sonstigen Beweiserhebungen, worauf sich der Rat für sofortige oder bedingte Freilassung, weiteres gütliches, ernstliches oder peinliches Befragen entscheidet. 9)

Die Anordnungen des Rates sind — seit Beginn der Ratsprotokolle wenigstens — meist kurz und genau sixiert, kein Schritt in der Untersuchung ohne seine Genehmigung zulässig; die Fragstücke. 10) — anfangs höchst allgemeiner Natur, 11) später in schwiezigen Fällen von den Konsulenten verabsaßt und oft an hundert Fragen umfassend — werden ebenfalls in der Sitzung bestätigt und den Lochschöffen zur Erledigung übergeben.

Handen oder Nezichtigte die That, in deren Berdacht er stand, gestanden oder nicht, er wird noch über mehrere ähnliche Verbrechen befragt, — "um mer dieberei, um Mord und anders, 12)" — wobei man sich den ausgiedigsten Gebrauch von suggestiven Fragen gestattet, so daß durch deren Bejahung die Schöffen mitunter selbst in Verlegenheit geraten, wie nach einem spätern Achtbuch bei einer angeblichen Kindsmörderin: 13) Von ihnen beschuldigt, schon öfter Kinder beseitigt zu haben, gesteht sie dies aus Furcht vor der Folter zu, gibt die Stelle an, wo eines der Kinder verscharrt sei und beharrt auf ihrem Geständnis, wiewohl man ihre Angaben nicht bestätigt sindet und die Juquirenten selbst sie beschwören, sich nicht in den Tod zu lügen.

⁸⁾ von den gefangen wegen Jm loch, wenn der Rat gesammet wirdet, fursbringen, Rp, 1449, VIII 5.

⁹⁾ den ungehorsamen Im soch morgen nach tisch außrichten Rp. 1449, II 5; die Jüdin we tun vynndman aber nichts an Jr das man dann die zwen cristen auf ein urse ledig laß v. die Judyn leenger ligen laß Rp. 1449, IX 20. das kint in das loch hie hat gelegt zu Redt halten Rp. 1471, IV 4; Nickel von Eschenbach zu rede halten v. Im droen wee tun Im eigentlichen zu erfaren des morts halben v. nit wee tun Rp. 1471, II 8; dem koch Im loch mit dem vaß anzugrewssen v. wee tun mer zu sagen Rp. 1471, III 11.

¹⁰⁾ In einem besampten Rat der Interrogatoria halb fürlegen, ob man di Im gericht zu lassen wölle oder nit Rp. 1471, VII 5.

¹¹⁾ den Grawen Im Ioch angrewffen v. vmb rauberen des ersten v. doranach vmb morderen, Rp. 1471, VII I. fol.

¹²⁾ fritz meyler wee umb mer dieberen zu erfragen Rp. 1471, I 16; hanns smid statlich wee thon v. vmb mort v. anders zu red halten Rp. 1471, I 6.

¹³⁾ Achtb. 1604-11, 172.

Manchmal wird es lediglich den Schöffen überlassen, "etlich stücklein" vorzuhalten, "ob er anbeißen wollt" oder "wee zu tun, ob er den nund auftut". 14)

Bei Anklagen von auswärts gebührt ben fremben Fragstücken ber Vorrang. 1527 wird den Würzburger Gesandten die Answesenheit bei der peinlichen Befragung gestattet. 15)

Betreffs Voraussetungen zur Tortur entbehren unfre Quellen jeder seinern Unterscheidung: Schädlickeit, böser Leumund gilt als genügend begründend, nur der Ursprung jenes Verdachtes vermag bei der Entscheidung des Rates, ob der Beklagte der Tortur zu unterwersen sei, noch einige Berücksichtigung ersahren. Gesangene, die auf einem der zahlreichen Streiszüge durch Söldner aufgegriffen und eingeliesert wurden, kennzeichnet schon zu sehr das Kainsmal der Schädlickeit, als daß sie für schuldlos gelten könnten: Solche zerlumpte, heimatse, subsistenzlose Gesellen vermögen sich keinesesalls auf bessere Art, als durch Raub und Diebstahl fortzuhelsen; bei ihnen genügt geringer Verdacht, daß sie "an verdechtlichen enden" betreten, 16) oder in der Aussage früherer Gesangener in bedenklichem Zusammenhang Erwähnung gesunden.

Bei Bürgern aber und sonst gut beleumundeten Personen kommt es sehr darauf an, wer die Klage erhoben oder den Bersdacht geltend machte; ist dieser in schlechtem Ruf, so erfolgt Absweisung oder wenigstens dessen Mitverhaftung. 17)

Eine weitere Analyse der Boraussetzungen ist zwecklos; gleich= gültig ist, ob Thäterschaft oder Beihilfe vorliegt, ob peinliche Strafe voraussichtlich oder nicht. Widerruf des Alägers befreit nicht, ebensowenig handhafte That und Geständnis: Sein Verbrechen ist vielleicht nur Folge früherer, durch deren Zugeständnis seine Rich= tung gerechtsertigter oder Schärfung der Strafe erforderlich er=

¹⁴⁾ gramn angrewffen v. etlich ftücklein fürzuhalten Rp. 1471, VI 2; WIman wee tun v. die stuck etliche fürhalten, ob er anbeigen wolt Rp. 1471, X 13.

¹⁵⁾ Ist dieweil in den gestelten fragstücken nicht unpillichs ersunden, den Rethen peynlicher frag in beysein der verordneten schöpfen gestattet und darzu vergönnt worden, das sie neben den lochschreiber auch ein schreiber von Fres genedigen herrn wegen die sag aufzuschreiben verordnen mögen Atb. XIV, 24 St.A.

¹⁶⁾ dren geraifige, dieweil sie an verdechtlichen enden bedretten, in namen gemenns bunds vmb pennliche Frage gegen denselbigen drenen Reisigen auzus suchen Atb. XIV, 4 St.A.

¹⁷⁾ s. Anklage Ath. Ib, 143 K.A.

scheint; ober er besitzt Genossen, beren Entbedung und Verhaftung wichtig.

Zur Nichtung freilich genügt in den meisten Fällen das Geftändnis; dieses aber besitzt nur Gültigkeit, wenn es nach Ablegung vor den Lochschöffen nochmals vor diesen und dem Bannrichter wiederholt ist, wie schon alte Statuten besagen: 18) "wen man umb den Half recht, ob der icht verjehe, das hatt kein Crafft, es sey dann ein Richter daben, der den Bann hatt von des Reichs wegen, und der Nichter soll die Schopssen bitten, daß sie dessen gezeugen sein von Gerichts wegen."

Von übergroßer Wertschätzung des Geständnisses nach Versagen der alten Beweissaktoren sehen wir diese und die folgende Periode befangen, es wird nicht nur regina probationum, sondern die einzige vera et rata probatio, allerdings nicht immer ohne Abeweichung vom Prinzip der selbstverurteilenden Kraft des Geständnisses d. h. ohne Kücksicht auf historische Begründung: es wird hier und da nach Ablegung desselben noch bestimmt, "an dieselben ende, do das beschehen sein sol ze schästen" 19). Und hierzu dient der ganze Apparat des Indiziendeweises, die unzähligen Briesschaften, die aus der Hand der Schöffen über Land gesendet werden.

Freilich dürfen wir letterer Bestimmung keine zu große Bebeutung beimessen, da ja nicht gerade Wahrheit des Geständnisses erbracht werden muß, sondern schon Wahrscheinlichkeit befriedigt und diese sicher nur durch evidenten Gegenbeweis wieder zu entkräften ist. Auch wird die Erkundigung mitunter nur deshalb ansgeordnet, um des Inquisiten Aussage über andre in ihrer Glaub-würdigkeit zu prüsen. 20)

Jebenfalls aber ist das Geständnis, vom Jnquisiten nach der Tortur frei und ungebunden abgelegt, unerläßliches Erfordernis zur Berurteilung;21) in zähem Festhalten an diesem Prinzip sehen

¹⁸⁾ Stromer 103.

¹⁹⁾ Jorg pferds halben so er nach seiner bekantnuß sol gestolen haben an dieselben ende do das beschehen sein sol ze schicken Rp. 1486, V 10; Sedels Sage dem Richter v. etl. Schöpfsen von Wendelstein fürhalten v. sich des Handels erkundigen Rp. 1475, XII 5; wee thun auch sein bekanten diepstal nachfrag haben, Rp. 1476, V 1.

²⁰⁾ mitunter finanz. Gründe, f. Rundschaft.

²¹⁾ H.G.D. II; Dorothea Bischerin vmb ir bekandte dieberen ernstlich rechttag Rtb. IX, 349 St.A.; Steffan hallern auf sein vrgicht v. bekantnus der notzucht ernstl. Rechttag Rtb. XIII, 350 St.A.

wir den Rat beharren felbst einflufreichen Fürsten und Städten gegenüber. 22)

Und dies versöhnt uns einigermaßen mit dem sonst strengen Versahren der Nürnberger: Mangelt es auch an Justizmorden nicht, so ist doch auch die Zahl derer nicht gering, die als unschuldig erkannt, den Kerker verlassen. Und dies ist viel für eine Zeit, reich an politischer Drangsal bei traurigstem Darniederliegen des Sicherheitswesens im Lande ringsum. So ist auch des Rates Untwort 1452 auf die Klage von fünf Fürsten wegen alzuvielen Streisens kurz und bündig. 23) "Sey nit minder, wann wir hinder sollich kumen, das wir zu denselben greissen, vynnden wir sie schuldig, so tun wir darzu Als sich gepürt, Sein sie aber vnschuldig. so lassen wir die vf vrseh gütlich von uns. Zudem wer vns auch lieber, das zehen schuldig darnon komen, denn ein vnschuldiger getöt werden sollt." —

Erst wenn burch öfteres Bereden (baß meren) gütlich nichts zu erreichen²⁴) oder sich dies nach dem Charakter des Gefangenen von vornherein nutlos erweist, schreitet man zur peinlichen Frage. In weißem Hend (die weißen Almen), Socken an den Füßen wird er in den sechs Stufen erhöhten, gewöldten Raum des Lochgefängenisses, die Kapelle, geführt; ²⁵) sie ist hell erleuchtet, Schöffen und Schreiber, Henker und Löwe empfangen den Juquisiten.

Zur Zeit der ersten Rechnungsbücher scheint man noch ziemlich systemlos und unbeholfen vorgegangen zu sein; dem Ermessen des Züchtigers blieb wohl das meiste anheimgestellt, 26) die Instrumente, deren keines genannt, waren jedenfalls höchst primitiv, oft solterte man mehrere zusammen. An Stelle des Züchtigers sungierte mitunter der Löwe. 27)

Seit den Ratsprotokollen ist zwar jedes Vorgehen durch Sitzungsbeschluß bedingt, Zeit und Grad der Tortur weniger in die Willfür der Schöffen oder des Züchtigers gegeben, keineswegs aber die genaue Gradeinteilung und sorgfältige Vorberatung, wie

²²⁾ f. Leumundsverf.

²³⁾ Rtb. 0, 343 St.A.

²⁴) hinkenden baß meren, den der In besagt unter awgen stellen v. wöllt er dennoch nicht sagen, Im we tun, Rp. 1449, III 9.

²⁵⁾ Lochordnung.

²⁶⁾ dem Sufpensor XI β 3 hlr, daz er zwen gemartert, JahrR I, 15: Susp. 36 β hlr daz er einen zu zweien maln gevltert, den er verderbt St.R. I, 33.

²⁷⁾ St.R. II, 76; IVa 32.

später. Die gewichtigste Persönlichkeit in der Kapelle bleibt immer der Züchtiger. Er versteht allein die Werkzeuge korrekt zu handshaben und zu beurteilen, was man dem einzelnen Inquisiten seiner Leidesbeschaffenheit nach zuzumuten vermag. Die und da wird die Art der Tortur lediglich dem Züchtiger überlassen, besonders wenn es sich um kranke oder von der Folter bereits hart mitgenommene Personen handelt. Ja selbst bei Tetzel wird verfügt, man solle, salls er nicht gütlich gestehen würde, "Ime alsdann auff der layttern oder sunst nach Kat des nachrichters wee thun lassen. 28)

Ist der Nachrichter auswärts, so wird eine etwa ersorderliche Folterung meist dis zu seiner Rücksehr verschoben. 29) Sehr oft wird er nämlich gegen Bürgschaft mit dem Löwen in benachbarte Orte gesandt, wo er dann nicht nur "vltert oder versucht", sondern gewöhnlich die ganze Untersuchung erledigt. 1507 werden zwei Ratsdiener in Lauf zu Schadensersatz verurteilt, da sie undestugterweise einem Died das Geständnis zu erpressen suchten. 30)

Wie erwähnt, torquiert auch hie und da der Löwe selbständig, doch wird mitunter hierbei zu besonderer Vorsicht gemahnt. 31) Sonst fungiert er als des Züchtigers Adjutor; einmal kostet es einen speziellen Ratsbeschluß, ob man es wagen dürfe, einen Büttel an des Löwen Statt zur Tortur zu beordern. 32)

1503 wird bestimmt, daß Züchtiger und Löwe außerhalb der Kapelle den Haspel ziehen sollen, 33) ob aus praktischen Gründen, oder damit sie das Geständnis nicht zu hören vermögen, ist nicht ganz ersichtlich. Bei Muffel sinden wir, daß ihm seine Urgicht in Gegenwart des Lochhüters, Züchtigers und Löwen vorgelesen wird.

Schon das Zu-Redessehen in der Kapelle gilt als verschärftes "ernstliches" Verhör, 34) bann erfolgt stärkere Territion, Vinden,

²⁸⁾ Rbt. X, 297 St.A.

²⁹⁾ so der züchtiger kombt alsdann den herbolzhenm statlich wee thun Ap. 1479, II 12.

³⁰⁾ Rtb. VIII 356 R.A. .

³¹⁾ den dieb zu rede halten dem wee tun v. den becken oder sorenten dorzu gebrauchen Rp. 1475, II 9; Atb. VI, 114 St.A.; Ap. 1475, II 10.

³²⁾ Rp. 1471, V 10.

³³⁾ Rtb. VII, 271 St.A.

³⁴⁾ Peter v. sein haußframen zu Rede halten in der Capel Rp. 1471, II 4; die Schopffen zu dem diep, der in vnß capellen noch ift v. Im wee tun Rp. 1471, V 7.

Anlegen der Justrumente durch Züchtiger und Löwen, endlich das Angreisen und Wehthun. 35)

Als Foltergrade dieser Periode gelten:

Die Schrauben: bas clemmen (ber Daumenstock, ob auch bie Beinschraube, ift nicht ersichtlich). 36)

Das Aufziehen: ledig —, mit hölzernem Gewicht, — mit bem fleinen, — dem großen nicht aufstehenden Stein (das heißt, ohne daß diese mit aufgezogen werden) — mit dem aufstehenden Stein —, mit beiden Steinen. 37)

Die Leiter (leyttern). 38)

Das Faß (vaß). 39)

Das Feuer (fewer, prand): brennende Kerzen, welche unter die Uchfelhöhlen gehalten werben. 40)

Dabei sind noch verschiedene Kombinationen möglich, 41) wie 3. B. mit Feuer oft torquiert wird, während sich der Torquend auf der Leiter befindet, wozu noch das Anlegen der Schrauben erfolgen kann; auch wird vielleicht damals schon die Leiter mit dem sogen. gespickten Hasen, eine stachelbesetzte Walze, über die der Rücken gebehnt wird, zusammen angewendet. 42)

³⁵⁾ Sweblin meren v. sich beweisen Als ob man Im we tun wolte Rp. 1449, VII 14; schreiber Im loch zu rede halten, bunden doch nit we tun Rp. 1474, II 9; Seideneter binden, wil er nit sagen mit dem vaß angreuffen und wee tun Rp. 1471, V 16.

³⁶⁾ ein finger oder zwen zu clemmen, ein warhet zu sagen Rp. 1474, VI 1; maid mit daumenstock Rp. 1500, II 7; peter degen Jm loch bas meren v. ein wenig clemmen Rp. 1449, X 12; die dren mit dem dawmen In sencknuß beleiben Rp. 1449, IV 9; hanns such oder zwen nickein zu tun Rp. 1471, VII 1.

³⁷⁾ den knaben wol Er nit gütlich In ledig auffziehen Rp. 1477, II 11; den knaben mit die hulhern gewicht aufziehn. Rp. 1476, X 5; den bolacken mit dem Stein angreuffen Rp. 1471, V 10; Smid mit dem kleyn Stein wee thun v. mit beden Steynen bedroen Rp. 1478, VI 3; Beit: Stöß pinden v. betroen, auff den stain auff steen Rp. 1503, 18. Nov.; den peter Im loch ein Ruck zu tun Rp. 1471, XI 7.

³⁸⁾ ob er darauf nit sagen will mit der leuttern Im droen Rp. 1475, I 3; auf die leitern pinten v. mit dem feur droen Rp. 1476, V 5.

³⁹⁾ Thumer mit dem vaß angrewffen Rp. 1471, III 7; Seibenetter findet sich etwas warlich morgen Im saß wee tun Rp. 1471, V 15.

⁴⁰⁾ Gans wo er nit sagen wolt mit dem fewr droen Rp. 1476, I 6; dem polacken vf sampstag bescheren v. mit dem fewr angrewffen Rp. 1471, V 11; den pollacken wieder mit dem prand angrewffen Rp. 1471, V 13.

⁴¹⁾ Wöldern a. a. D. teilt allein die Anwendung der Schrauben und Steine in zwölf Grade ein.

⁴²⁾ Decker zu rede halten des Ersten mit dem Stein v. ob er darauf nit

Auch Peitschenhiebe werden "bei Jaunern, auch offenlichen Raubern von gutem Effekt befunden". ⁴³) Bei ganz jungen Perssonen findet sich wiederholtes "rwten hawen, aufziehen on stein vnd mit die hulbern gewicht". ⁴⁴)

So viel über die Foltergrade des XV. Jahrhunderts; in der Lochordnung fehlt das Feuer, wiewohl es fehr häufige Anwendung erfährt.

Bei Bürgern, insbesondere Patriziern gelten in der Regel mildere Grundsätze, sobald aber das Interesse der Republik in Frage steht, versallen sie der nämlichen Strenge. So wird Tetzel, wie erwähnt, mit der Leiter oder, was sonst nach Rat des Nachrichters dienlich, bedroht⁴⁵) und Mussel, in dessen Protokoll östers post torturam verzeichnet und der schließlich behauptet, das Bekenntnis sei ihm durch allzugroße Marter erprest worden, wird wohl mit keinem gelinderen Grad bedacht worden sein. *60

Oft foltert man mehrere zusammen, lediglich deshalb, weil sie "dabey" waren. Besonders Mitgefangene werden gegenseitig als Zeugen ausgebeutet, wobei man dem einen glaubhaft macht, der andre habe bereits mehrere Verbrechen von ihm angegeben, er solle dessen ebensowenig schonen. 47) Das Vefragen "nach gesellschaft" bildet überhaupt einen wichtigen Teil der Untersuchung; namentlich solche, die "genug gestanden 48)" d. h. den sichern Tod vor Augen sehen, ersinden oft noch hiezu, um zu bramarbasieren oder um

sagen will Im donach mit der lepttern droen v. dornach mit dem sewr noch brennen Rp. 1475, I 3; Auf die leitern pinten v. mit dem sewr droen v. mit dem stein we tun Rp. 1476, V 5.

⁴³⁾ Wölckern 229.

⁴⁴) den knaben Im loch mit rwten woll zu hawen v. dorauff von des blinden wegen zu rede halten Rp. 1474, V 3; den buben Im loch noch einmal mit rwten hawen Rp. 1474, V 4; knaben mit die hultern gewicht aufziehn Rp. 1476, X 5; knaben ledig aufziehn Rp. 1477, II 11; diern on stein aufziehen Rp. 1486, III 4; 11 Pfd. u. 2β hir daz neun knaben im loch verhert, dem züchtiger der Ir etlich mit gerten gestraft, dem leben als man sie versucht St.R. VI, $29\,\mathrm{b}$.

⁴⁵⁾ Ath. X, 296 St.A.

⁴⁶⁾ Ann. 1469.

⁴⁷⁾ wee tun v. Im sagen der zilbolen habe sein mundt aufgeton von Im Rp. 1471, III 10; den zilbolt anzugreuffen vor dem thumer v. Im sagen er habe von Im gesagt v. sein nit geschont, das er sein auch nit schon Rp. 1471, IV 3.

⁴⁸⁾ schmid ernstlich Rechtag in mittler Zeit In gutlich ramberen halb zw Red halten Rp. 1486, VI 10.

andre zu verderben, eine unglaubliche Zahl von Unthaten, die sie selbst oder jene begangen haben sollen. Alles dies wird sorgfältig aufgezeichnet, um bei Verhaftung der Bezeichneten als Material für Fragestücke zu dienen. Beim Befragen nach abgelegter Urgicht ist es Regel, daß keine Tortur eintreten dars: 40) einmal wird Beschwörung der Aussage gesordert. Auf Verwandtschaft wird keine Rücksicht genommen; so wird einer, der nicht Friede geloben will, gebunden und gefragt "von der muter und tochter auch des vaters handel". 50) — 1527 sendet der Rat einen Bevollmächtigten nach Gräfenthal, um "im namen gemeyns bunds zu Schwaben und eyns erbern Raths" peinliche Frage gegen drei Reißige zu begehren "dieweil sie an verdechtlichen enden bedretten". 51)

Auch die Kriegsgefangenen werden mitunter gefoltert, um sie über die Anschläge der Feinde auszukundschaften. Sie werden dem Stockneister "in prisaun" gegeben und "in den stock mit gepunsen henden, daz sie mit dem leid swebten" gelegt; ⁵²) es scheint dies aber nicht immer von Ersolg gekrönt zu sein, da es an der betr. Stelle weiter heißt: "man kant aber nie nichtz an sölchen ereischen, da auf zu halten wer." Bei diesem "schaften und hart halten" richtet man sich meist nach der Behandlung, welche die eignen Leute beim Feind ersahren; hie und da werden diese nach ihrer Rücksehr zur Rede gestellt "was man sie In die senncknuß genott vnd zugemut hab". ⁵³)

Zur Wieberholung der Tortur bedarf es gewöhnlich keiner Nova, es genügt, daß es "vaft verdachtlichen ist"; ⁵⁴) 1459 wird jedoch bestimmt: "Jorgen tumer rwen lassen biß die Deutschen herrn mer fürbrengen oder ersüchen." ⁵⁵) In der Regel wird, wenn sich bisher Unbekanntes aus der Aussage ergibt, sogleich nach der Befragung Erkundigung eingeholt, ⁵⁶) ob es glaubwürdig sei;

⁴⁹⁾ die vier gefangen baß meren von gefellichaft nit we tun Rp. 1449, III 8; Schüttensamen gutlichen zu rede halten von peter Truchhes wegen Rp. 1474, VIII 6.

⁵⁰) Rp. 1471, XI 1.

⁵¹⁾ Rtb. XIV, 4 St.A.

⁵²⁾ Segel II 267.

⁵³⁾ Rp. 1449, XII 1.

⁵⁴⁾ Decker wieder wee tun omb mer dieberen nachdem er vast verdachtlichen ist In seinen hendeln v. von sein fraven zu fragen Rp. 1475, I 1.

⁵⁵⁾ Rp. 1471, III 13.

⁵⁶⁾ heint von Culmbach wee thun v. seiner bekenn die schopfen sich erfaren ob es grundt hab Rp. 1471, I 6.

hierauf in folgender Situng referiert und dann das Weitere verfügt. Bisweilen treten Ruhepausen ein,⁵⁷) wenn nicht ohnehin die Wunden des Gefolterten Einhalt gebieten. Dies zu beurteilen, "wie es vmb sein clieder bestellt sei", ist Sache der Schöffen.⁵⁸) Manchmal wird freilich trot der Verwundung weiter gesoltert,⁵⁹) wie bei einem "polaken", der in seltenem Trot aller Drohungen spottet und alle erdenklichen Folterarten, worunter zweimalige Fenertortur, siegreich besteht, dis der Nat zornig besiehlt: sie sollen "ein marter sürnehmen, wie sie mogen die sage von Im brengen und sein nicht schonnen" o) — wahrscheinlich, weil die Schuld durch andre Beweismittel verbürgt scheint. Seltsamerweise wird er bald darauf in Freiheit gesetzt. o1)

Wie oft eben auch ber Folter Schuldige und Schuldlose erlagen, mitunter erwies sich selbst die unerdittlichste Tortur machtlos gegen männliche Ausdauer und Willenskraft. So ist hier aus späterer Zeit ein Died anzusühren, der trot "allerley wider ihn einkommen indicia und kundschaffters" und trot der Feuertortur nichts gestehen will, so daß der Nachrichter "darsür helt, hab es diesser gesell darauf gesetzt, daß er eher an der Marter sterben, als bekennen wölle, wie Er dann an Ihme gemerckt, daß er in der Tortur mit sleiß allen atem an sich gezogen, und damit vermeint, Ime etwas im leib zu zersprengen, daß er daran blieben were". Da erbietet sich sein Weib "alles ihrem Mann vnter Augen zu sagen". Er gesteht sofort und wird gerichtet! 62) Noch zwei Fälle, in denen die Shefrau das Geständnis herbeigeführt, wären aus dieser Zeit erwähnenswert. 63)

Das abgelegte Geständnis wird, bevor es zu endgültigem Ent=

⁵⁷⁾ Blrichen die heilige Zeit liegen lassen Rp. 1449, III 9.

⁵⁸⁾ thumer zu besehen wie es gestelt sen vmb sein clieder Rp. 1471, IV 2; den Sweitzer angrewssen nach Rat des züchtigers und meister Erharts barbires Rv. 1471, IV 4.

⁵⁹⁾ von des pollacken wegen of die Schopffen gesetzt seiner krankhet halben Im vaß wee zu tun Rp. 1471, V 17.

⁶⁰⁾ zu dem pollacken der nit sagen will ein marter fürnemen, wie sie mogen die sage von Im brengen v. sein nicht zu schonnen Rp. 1471, VI 10.

⁶¹⁾ von des pollacken wegen einschreiben, wie sich der handel begeben hat Rp. 1471, VI 11; den Sneider der den p. ein Schauben gemacht v. zwei Gulden von Im genommen, die den p. wiedergeben Rp. 1471, X 1.

⁶²⁾ A.B. 1615—18, 204.

⁶³⁾ A.B. 1615—18, 221; 1588—93, 222.

scheid vor den Rat gelangt, gewöhnlich ohne weitere Förmlichkeit vom Lochschreiber protokolliert. Bei Mussel dagegen, bei dessen Prozek sich überhaupt das Bestreben offenbart, durch peinliche Gewissenhaftigkeit in der Form die nicht abzuleugnende Sehässigkeit gegen den gestürzten Losunger — ob auch sonst seine Schuld außer Zweisel —, zu verhüllen, zeigt man besondere Umständlichkeit. Lochshüter, Löwe und Züchtiger werden, vielleicht auch in demütigender Absicht, als Zeugen bei der Lestätigung des Geständnisses beigezogen. 64)

Hat aber einer so viel bekannt, daß seine Verurteilung gewiß, so werden ihm Handschuhe angelegt, 65) um ihn vor Selbstmord zu wahren, Stadtknechte hüten ihn in der bei Tag und Nacht ershellten Zelle, dis endlich der Rat auf Richtung erkennt und ersläßt: 66) "richter und schöpfen peh zu Im, bekennt Er aber, In sagen zu sterben".

Rundichaft, Schau und Zeugnis.

Lon ben im alten Accusationsversahren maßgebenben Überwindungsfaktoren sind in dieser Periode wenig Spuren mehr zu entbecken. Die einzige schon erwähnte Übersagung durch Töchter bes Frauenhauses scheint nichts andres, als eine solenne Bezeugung,

⁶⁴⁾ Muffelakt 33: "Als er nu folichs sags — heißt es im Protokolle weiter — alle getan hat v. Im das alles v. Jedes von wortt zu wortt, von Artickeln zu Artickeln gelesen, ist er durch die Schöffen v. sunderlich durch H. Nick. Großen ermant: Lieber Swäger, Ich ermane dich bej dem Almächtigen gott der Jungkfrauen Marien allen gotteshailigen v. bej den Jungkten gericht auch bej deiner Sele jeligkeit v. was Ich dich ermanen sol kan oder mag das du Bus v. die Recht tuest B. als du das gegen got an dem Jüngkten tage verantwurten wilt, also ob du Icht zu vil oder zu wenig oder vnrecht gesagt hättest oder ob Ichzit zu viel oder zu wenig geschrieben . wo, an welchen enden In welchen artickel oder Stück So wollen wir das vernemen v. wie das haißt vsscheiden, sein wir willig v. wöllen das tun mit vertröstung das man dir kain marter darumb tun solle . hett er darauff gesagt Es spe alles Reht gesett. Er habe das also bestannt v. gesagt v. spe war."

⁶⁵⁾ Rtb. IV, 242 R.N.; bei Tegel ichon früher Atb. X, 296 St.A.

⁶⁶⁾ Rp. 1449, XII 8.

wie sie auch früher schon in den wichtigsten Fällen stattsand, parallel der Bestimmung, daß des Lochschreibers Protokoll über das Geständnis für sieben Personen, d. h. für ein vollgültiges Zeugnis gelten soll. ')

Die handhafte That ist völlig ihrer einstigen Bedeutung entkleidet, da sie sich ohne nachfolgendes Geständnis als wirkungslos erweist, die Tortur in jedem Fall nach sich zieht, um die Entbeckung weiterer Verbrechen und der Genossen des Thäters, abgesehen von politischen Motiven, zu bezwecken. Freilich ist das Zugeständnis seitens des Beklagten bei Notorietät schwer vorzuenthalten, da dann die Inquisitoren rücksichtslos mit der Tortur vorgehen und dieselbe dis zur Erzwingung des Geständnisses steigern können. 2)

Daß endlich die als Bahrrecht schon geltend gemachte Vorsühzung zweier Bezichtigten vor die Leiche i. J. 1501³) wirklich als solches anzusehen, hierfür spricht zwar der Chronist, da er das Nichtbluten der Wunde hervorhebt, anderseits ist es glaubhafter, daß die Schöffen nicht mehr dieser abergläubischen Nichtung angeshörten und eine gewöhnliche Konfrontation mit der Leiche im Auge hatten, d. h. lediglich das Gebahren der Beschuldigten beobachten wollten. Daß ihm übrigens untergeordnete Wirkung beigelegt worden, hierfür zeugt, daß die beiden wieder in das Lochgefängsnis gebracht und erst nach elf Tagen in Freiheit gesetzt wurden. Wir können noch zwei solche Fälle aus späterer Zeit, nämlich aus den J. 1576 und 1599 ansühren, dei welch letzterem die Freislassung ersolgt, "weil man keine Furcht oder Unbeständigkeit bei ihme gespüret".

Wie schon erwähnt, werden für Auskundschaftung von Versbrechen weder Mühe noch Kosten gespart, 5) und hierwegen mit den Pslegämtern, fremden Fürsten und Städten stets reger Verkehr unterhalten.

Wird ein "heimlicher mort" begangen ober sonst ein Gerücht laut, so sollen Schöffen und Genannte sofort ber Sache nachspüren

¹⁾ Lochordnung (Waldau, Reue Beiträge zur Gesch. Nürnb. I 482).

²⁾ zu dem polladen, der nit sagen will, ein marter fürnemen, wie sie mogen die sage von Im brengen Rp. 1471, VI 10.

³⁾ Segel V 641.

⁴⁾ Ann. 1576 u. 1599.

⁵⁾ des von 3ch brief von der ermorten frawn erfarn Rp. 1449, XII 10; gen Bamberg ein diener fertigen von des arzts wegen im soch Rp. 1449, IV 14; erfaren von des gestagenen mannes wegen Rp. 1449, II 4.

und das Vernommene auszeichnen, bei Selbstmord seistellen, ob "er wanwit gewest". Bei Rauberei vor der Stadt soll ein Bürzgermeister vier dis sechs des Rates mit sich nehmen und Nachforschung pflegen; duch wird 1476 bestimmt, daß in solchen Fällen "lewte darzugeordent würden, die die geschichten eigentlich beschreiben lassen. ")"

1471 wird wegen einer Dieberei "ein ernstlichs pann vnder die Juden" gelegt.⁹) Einmal werden acht Söldner bezahlt, da sie wachten "do man den diep in der stat vmbfurt bey der naht"; ¹⁰) eine Diebin führt man zu den Goldschmieden der gestohlnen Ware wegen. ¹¹)

Jit so jemand an "verdechtleichen enden bedretten, so forscht man, "was für ein man, in was Leumunds, ob er Dieberei halb verleumut sei", 12) wozu insbesondere die Schöffen und der Züchtiger angehalten werden. 13)

Im übrigen gilt das Weltrechtsprinzip, wonach sich die Untersuchung und Verurteilung nicht nur auf die im Inland, sondern auf alle irgendwo verübten Verbrechen erstreckt, 14) was um so mehr gerechtsertigt erscheint in einer Zeit, wo die Ergreisung von Versbrechern auf handhafter That, die Ermittelung ihres Ausenthalts so selten gelingt, die Gerichtsherren also aus eignem Interesse zur Reziprozität veranlaßt sind. Ist ein Verdächtiger inhaftiert, so wird vorerst der Name erwiert, sodann die Gerichtsherren der

⁶⁾ tehel die sache zu der Newenstatt erlernen von des ziegler wegen im loch Rp. 1449, I 13; Ersaren von der meyd wegen das Kind Rp. 1449, III 10 dem gestolen kelch v. meßgewandt nachgen Rp. 1449, VII, leht. fol., Des todzstags am Weinmarkt besehen zu erkunden v. aufsichreiben ze lassen Rtb. VI, 29 K.A.

⁷⁾ Rtb. 0, 142 St.A.

⁸⁾ Rp. 1476, VIII 10.

⁹⁾ Rp. 1471, I 13.

^{10) €}t.H. III, 72b.

¹¹⁾ Rp. 1471, XI 3.

¹²⁾ pewrlin von Bernawe angrewssen v. furter erfaren, was für ein man Rp. 1471, V 9; des beckslacs frawen halben erfarung zu tun In was lewmut die sein Rp. 1471, VIII 8; Rabenolt wee thun Auch Im achtsbuch nach seinem wesen v. handel zesuchen v. Ine zu fragen von wann er pürtig Rp. 1475, IV 4.

¹³⁾ züchtiger die rede die von des lawes wegen geton in acht zu haben Rp. 1471. X 12.

¹⁴⁾ In gedechtnuß halten der venediger schrift von der dieberen wegen Rp. 1449, III 9.

frühern Aufenthaltsorte von der Aufgreifung benachrichtigt und zur Nachforschung aufgefordert, ob der Inhaftierte nicht bereits wegen einer dort begangenen That verbächtigt sei. Es geschieht dies auch aus sinanziellen Gründen, da man dei Bewahrheitung der Vermutung die fremde Obrigkeit zu offizieller Klagestellung und Übernahme der Untersuchungs- und Richtungskosten auffordert. So werden wegen eines einfachen Diebes Boten nach Passau, Wien und Regensburg gesendet, wegen eines andern nach Straßburg. 15) 1441 wird in mehrere Städte gesandt "In ersarung von viel morde wegen, der er bekannt, der man kein ersarung kund noch mochte, er auch am letzten In lawgen trat". 16) Auch der Kläger wird insbesondere dei behaupteter Notwehr zur Nachsorschung gemahnt. 17) Wer an "Kundschaftleitern" übel hans delt, verfällt strenger Bestrafung. 18)

Die Schau, welche fpäter als große und kleine Schau von geschwornen Ürzten, Apothekern und Barbieren vorgenommen wird, ist noch ziemlich unentwickelt. Die Besichtigung von Ermordeten, Selbstmördern und Verwundeten sindet durch Ürzte und Barbiere statt, eines gefangenen Arztes "Würz" wird beschaut, ob sie "gerecht" sei; 19) behufs schwangerer Lochgefangenen, Kindsmörderinnen und toter Kinder sind geschworne Hebammen beordert. 20) 1493 wird den Barbieren und Badern eine sträsliche Rede gesagt, daß sie Verwundete, die zu ihnen zum Verbinden kommen, nicht rasch genug dem Rat anzeigen. 21)

Auch in der Sitzung werden Corpora delicti vorgelegt; Tetzels fämtliche Garderobe wird auf das Rathaus geschafft, um

¹⁵⁾ von leben des diebs wegen gen wynn, passaw v. Regenspurg sein diesberen zu schreiben dortselbst begangen Rp. 1471, IV 1; gen Swoben zu schicken von des ein gesangen wegen zu ersaren Rp. 1471, V 14; gen straßburg des schaller des diebs halben sich zu ervaren Rp. 1476, III 3.

¹⁶⁾ St.R. XII, 66.

¹⁷⁾ dem Jungen Schergen zu sagen, wolle er seins Batters todslag eyniche wensung oder kuntschafft stellen, die wolle ein Rate hören v. nach pillichait dar Inn handeln Rtb. IV, 35 St.A.

¹⁸⁾ Baaber 18.

 $^{^{19})}$ Dannreuther 56; die ertrunken frawn schawen für rat Rp. 1449, III 7; Rp. 1449, V 8.

²⁰⁾ die diebin fünff wochen liegen lassen, durch gesworn hebammen zu ersfaren ob sie swanger Rp. 1486, X 3.

²¹⁾ Rtb. VI, 17 R.A.

etwaige Geheimbriefe zu finden. ²²) Öfters wird eine Leichenschau angeordnet nehst genauer Prüfung, ob der Tote auf natürliche Weise verschieden und ihm nichts entwendet wurde; besonders kompliziert 1471: "baß erfaren vmb die Grube, do der ermort begraben vnd am tage vmb lassen gen vnd des nachts wieder einssehen". 1532 werden Bauern um 10 st bestraft, da sie einen Enteleibten ohne Erlaubnis begraben. ²³)

Bei dem Zeugnis darf, wie bei der Klage, den Mitgefangenen eine der ersten Stellen eingeräumt werden, wiewohl in thesi der Resormation gemäß alle "offendarlich verlewmaten personen" hiervon ausgeschlossen sind ²⁴) und Hochgelehrte in ihren Ratsschlägen heftig dagegen ankämpsen. ²⁵) Thatsächlich ist eben mangels besserer Zeugen behuss Gewinnung einer Borausseung zur Tortur kein geringer Wert darauf zu legen. Von den Schöffen hat daher genaues Auszeichnen und Referat zu erfolgen: ²⁶) "wo hinsüro eynicher gesangen von eynicherley handlung oder geschichten sagt So sollen sich die Schopssen mit Bleiß erkundigen und daruff im Rathsprechen." Die jüngsten Schöffen haben diejenigen, welche "durch die gefangen Im loch oder sunst als verwandten der Rumor serzlichen verwundtung und Todschlag besagt" sind, in einem besonderen Manuale zu verzeichnen.²⁷)

Freilich resultiert allein aus Aussagen dieser wie auch beeis digter Zeugen nie das Todesurteil, wohl aber fortwährende Versichärfung der Tortur und dann mitunter keine weitere Nachsorschung nach historischer Begründung des Geständnisses. 1441 werden lediglich auf Angabe einer Gefangenen hin vier Personen auf ewig verbannt, auf die eines unreisen Knaben hin tritt Be-

²²⁾ Ath. X, 287 St.A.

²³) Rp. 1471, I 1; Rp. 1532, V 11.

²⁴⁾ Ref. Tit. 8 G. 11.

²⁵⁾ Item es ist zu wissen, das nit mer dann zwen weg die vbeltat zu besweisen, das Ist durch aigen bekanntnisse oder beweisung, die da gescheen mag durch zwen zeugen oder durch instrument, das man auch den babst mit zwenen zewgen moge vberwinden. Dis zu mercken wider die ungerechten richter, die einen verdammen aus der bekantnus, die vor im in der gesenknus geschicht, ob sie auch on marter oder drawung der marter beschehe, wann der richter nit sitt in seiner richtersichen stad, Atschlb. 1478, 192.

²⁶⁾ Rtb. II, 262 St.A.

²⁷⁾ Rtb. IX, 76 St.A.

fragung ein, wie ja auch über die nächsten Verwandten inquiriert wird. 28)

Nach der Reformation sollen Leute unter 18 Jahren gar nicht, Ascendenten und Descendenten nur subsidiär als Zeugen dienen. 20) Wenn nun aber beeidigten Zeugen nicht viel mehr Kraft beisgemessen wird, als der Denunziation oder der unter Anwendung von Tortur oder Suggestivstragen erlangten Bezeugung Gefangener, so entbehren Vorschriften über Beweiskraft des Zeugnisses überhaupt jeder Bedeutung. — Im allgemeinen ist der Mißbrauch der Tortur schon zu weit gediehen, als daß sie nicht als regelmäßige Folge jeder irgendwie glaubhaften Denunziation angewendet würde. Bei schwerem Verdacht macht man mit Vürgern ebensowenig Federlesens als mit Fremden. So ergeht 1405 vom Kat auf Fürbitte von Landshut für einen Nürnberger lediglich das Zugeständnis, 30) "die sache gruntlichen zu erfaren und sich an Ihm niht zu vergähen", wobei unter Vergähen übermäßiges Zusehen mit der Folter zu verstehen.

Die Zeugen werden von einem oder zwei Schöffen vernommen, 31) ihre Ausfage protokolliert, d. h. wie bei Muffel auf Zettel geschrieben und diese versiegelt. 32) 1493 heißt es: "Es sollen hinfür alle bekentnuß, ee die erzeugt, aigenlich aufgeschrieben und die den Zeugen vor gelesen werden, damit sie wissen, was sie Zeug sein werden sollen. "33)

Auch wiederholte Beeidigung kommt vor. So ergeht 1495 der Befehl: 34) "alle die personen, die Im handel der geschicht B. Nügels, so er mit seynem weyd begangen, angezengt werden, mit eyden zu besaden, ob auch eins teyls der personen vor verhört die sollen wieder ersordert, mit eyden besaden und ein Newe sage von Inen auffgenomen werden, Auch wider zum (gefangenen) knecht hinad zu sennden, Sich bey demselben seinen erzten und andern mit allem vleyß zu erkunden."

²⁸) St.R. XII 75; Rp. 1478, VIII 10; Rp. 1471, XI 1.

²⁹⁾ Ref. Tit. 8, G. 11.

³⁰⁾ Bb. I 73.

³¹⁾ Dannreuther 48; den auch hören v. sweren lassen von des goltsmidgsellen wegen im loch Rp. 1449, III 3; die wyenerin Ins loch v. die sag der gesworn menster verhaich Rp. 1449, XIII 4.

³²⁾ Muffelakt 29.

³³⁾ Rtb. VI, 29 R.A.

³⁴⁾ Rtb. VI, 216 R.N.

Als wirkliche Belaftungszeugen fungieren die beiden Lofungsichreiber bei Muffel; 35) 1477 wird ein "Außsinniger" als Entslaftungszeuge vernommen. Sonst ist zu erwähnen, daß 1458 die Frage aufgeworfen wird, ob sich die Genannten "in sündern (besonsbern) sachen" nicht auf ihren Amtseid berufen dürfen. 36)

Meineid "umb handgetat" ist schon in den ältesten Polizeisordnungen mit außerordentlicher Strafe belegt; 37) a. 1392 werden zwei Frauen auf ein Jahr verbannt, weil sie "gelt genomen heten und dafür gesworn wolten haben", 38) 1382 eine auf zehn Jahre, "darumb daz sie irem sun (der auf ewig verbannt wird) ryet ze swern ainen maynoden and." 39)

Hatt. 40) Ift der Thäter ungewiß, so werden mehrere der Gefangenen dem Aläger vorgeführt; bezeichnet dieser einen derselben als schuldig, so verfällt der Bezichtigte sofort der peinlichen Frage. 41) Auch die gestohlne Ware wird ihnen vorgehalten, um sie zum Geständnis zu bewegen. 42)

Alles, was sich vor Gericht ereignet, in Acht-, Brief-, Ursehbbüchern, Protokollen, Manualien durch Schöffen oder Gerichtsschreiber verzeichnet ist, dient als Gerichtszeugnis. 43) Ist ein Verbächtiger eingebracht, so forscht man nach, ob nicht aus diesen

³⁵⁾ Muffelakt 29.

³⁶) Rp. 1458, I 4.

³⁷⁾ Baader 37.

³⁸) 2(.B. 316, 38.

³⁹⁾ A.B. 316, 13.

⁴⁰⁾ dem ziegler sein widerteil vnter augen zustellen Rp. 1449, II 8; dem hinkenden den der In besagt unter awgen stellen v. wölt er dennoch nicht sagen Im wee tun Rp. 1449, III 9. Botlinger wee tun v. dem wachter unter awgen zustellen Rp. 1471, XI 6.

⁴¹⁾ die framn die funff im loch sehen laffen, were sie auff ein anzaigen im wee tun Rp. 1471, I 8.

⁴²⁾ das gestolen ding dem fürhalten der nit sagen wil Rp. 1471, V 9.

⁴³⁾ von des todstags wegen Rußwurm einschreiben Rp. 1449, III 11; die mait die das kint ungetaufft ertrenckt sol haben alz die verlewmut ist, die haißt kun von Roßpach A.B. 317, 54; Michel heider als das alles sein sage brieffe v. ander schrift In dieß frögeschattel ligende zusammengebunden Innehalten v. zu erkennen geben darumb In ein ewige gesengnuß Atb. XVI, 318 K.A.; So hinstüro yemant ofserhalb der Statt gesangen würdt in das acht oder Strafsbuch zu der vrueht oder sag aigentlichen zu schreiben wo v. an welchen ennden die gezsangknuß bescheen Atb. II, 83 St.A.

Büchern ober Briefen hervorgeht, daß er Thäter ober Bezichtigter eines Berbrechens, daß er ein aus der Stadt Berbannter oder sonst mit Bann ober Acht Verfesteter oder daß er sich durch Ursehbe verpflichtet, Nürnbergs Gebiet nie mehr zu betreten.

Deshalb sucht man vor allem mit ober ohne Tortur von ihm oder Mitgefangenen seinen wirklichen Namen zu ernieren, was oft sehr schwierig, da sie in ihrer Eigenschaft als Gauner bisweilen die abentenerlichsten Nicknamen tragen. Auch bei Freilassung mangels genügenden Beweises erfolgt neben der Ursehde Aufzeich: nung des Namens, ⁴⁺) bei Wiederversöhnung mit einem Verfesteten Ausstreichen seines Namens im Achtbuch. ⁴⁵)

Als vollgültig endlich, d. h. "für sieben Persohn" wird, wie erwähnt, des Lochschreibers Protokoll über die Urgicht gerechnet, 46) sowie deren eidliche Bezeugung durch die beiden Schöffen am Nechtstag; als Legitimation für die rechtmäßige Richtung werden die Urteile und die Vollmachten fremder Gerichtsherren im Halszgerichtsbuch verewigt.

Was die Konfulenten bezüglich ihrer Grundsätze über das Beweisverfahren betrifft, so geben sie 1521 bei Gelegenheit der Beratung über Abänderung der H.G.D. folgende Bota ab:47)

Sofern der Verhaftete bekennt, soll man ihn nach drei Tagen wiederum ungedunden vor Gericht befragen. Widerruft er nicht, so soll man ihn richten, andernfalls ihn "mit glaubwürdigem schein durch Zeugen, Instrument oder aber durch offendar rechtgeschaffne Indicia, die so clar seyn als di mittegliche sonn" übersühren. — Gesteht er in der Tortur oder, was gleichwertig, auf Drohung mit derselben "so ferr denn vorauff etliche arkwenigkeit, Indicia genannt, sind gangen, die alleyn Craft haben einen an di marter zu werssen, aber nit an die pein zu straffen", (was mit "bescheydenheit" geschehen soll "dan wer in solichem Fall zuvil handel, sen stresssich als ein morder") so liegt noch keine "beweysung" vor. Denn widerruft er später und kann sein früheres Geständnis auch nicht durch offendare Urkunden und Zeugen bestätigt werden, so soll er "so ferr nit newe arkwenigkeit zu hannden kumen, weiter

⁴⁴⁾ s. Freilaffung.

⁴⁵⁾ den Hartenberger in dem achtbuch abzetun, Also ob Er uns herwider verschreibt, daz er unß freund sein wölle Ath. Ia, 7 K.A.

⁴⁶⁾ Lochordnung (Waldau N.B. I 432).

⁴⁷⁾ Rtschib. V, 20.

an bi strenge frag nit gelegt ober aufgezogen werden." Besteht er jedoch, ungeschwächt von der Tortur, "frey und ungepunden" auf seinem Geständnis, so "hat es seinen weg und neme er sein straff".

So viel über die auf italienische Basis gestützte Theorie der Konsulenten, welcher der Nat, insbesondere was die "bescheidenheit" der Tortur anlangt, nicht immer Folge geleistet.

Freilassung und Verurteilung.

Ift nun keine solche Schuld erweislich, die Leibes- oder Lebensstrase nach sich zieht, so erfolgt völlige oder bedingte Freilassung burch einsachen Beschluß des Rathes. Daneben nimmt auch die Begnadigung bei wirklicher Todeswürdigkeit des Angeklagten eine bedeutende Stelle ein, bezüglich deren wir, wiewohl sie eigentlich dem materiellen Strasrecht zugehörig, doch des versöhnenden Kontrastes wegen zu der ost rücksichslosen Härte der Kürnberger einige Fälle berücksichtigen wollen.

Unbedingte Ledigung tritt nur ein, wenn völlige Schuldlosigkeit oder begründete Nothwehr vorliegt.!) Dann übernimmt
die Kosten der Rat oder der Kläger, welch letzterer bei böswilliger Unzeige mitunter ebenso lange, als der Schuldlose vorher, in Verhaft
tommt. Hie und da wird, um vor weiterer Belangung seitens
andrer Gerichte zu sichern, die Schuldlosigkeit durch Urkunde bezengt.2) Für die durch Tortur erlittenen Verletzungen wird, wenn
auch sonst Pflege gewährt wird, kein Schmerzensgeld geleistet;
1527 heißt es jedoch: "dieweill sogell an seynen glidern durch
die tortur etwas hart verlezt v. vnschuldig erkant worden. das
Ime ein virteil Jar allweg ober vier wuchen ein gulden zue eyner
ergeczung sol gegeben werden".3) Bei mutwilliger Versolgung muß
natürlich der Kläger hiesier einstehen.

¹⁾ Dem lochhüter atgelts v. leben v. züchtiger von meichsner der von böß lewnunds wegen XIV tag Im loch v. man nichts verschuldts an Im vinden kund St. R. XII 70; Dölp der einer gestolen kue halb in verdacht vf müntliche kuntschafft aus sorgen gelassen Atb. XV, 80 St.A.

²⁾ dem lederer knecht, der Ins loch angenomen unschuldig erfunden Eine offne besiegelte urkund seiner unschuld zu geben Ath. VI, 321 St.A.

³⁾ Rtb. XIII, 343 St.A.

Fahrlässigkeit befreit unter bestimmten Boraussetzungen: 1485 schießt ein Kaufmann einer Jungfer, die am Schießgraben zusieht, in ben Hals; ber Bürgermeister hält ihn von der Flucht ab, denn "schießen, rennen, stechen und stainwerssen wern freie ritterspiel". *)

Narren, die man in das Loch geliefert, straft man gewöhnlich gar nicht oder indem man sie ihrer "vnbescheidenheit halb" mit Gerten schlägt und sich möglichst bald vom Hals zu schaffen sucht. Deist werden sie ihrer Freundschaft überliefert, wobei diese sür weitere Frevel des Narren verantwortlich gemacht wird, oder thunlichst weit über die Grenzen hinaus befördert, wie 1478: "den Torichten Im loch gein Regenspurg zeschicken v. zu uersuchen In auff die Tunaw zu bringen".

Gelegentlich der Tötung eines Deutschritters durch einen Narren verabsaßt ein Hochgelehrter folgenden Natschlag⁵): Wolfen war, so ein Narr ein so trefflichen Todtschlag als an einer hochgeachteten Person beging, mög der von wegen der größe solcher geschicht gestrafft werden" und führt als Präcedenzfall hiefür an, daß ja auch der Hospinarr (!) des Königs von Frankreich 1517 wegen Gesandtenmordes gehängt worden sei. Kein Wunder, wenn sich diesmal wieder der Rat "an den Doctor nichts kerte".

Eine Blinde wird 1471 durch einen Knecht zum Thor hinausgebracht und dort ihrem Schicksal überlassen mit der Mahnung "nit mer herein- zu kommen oder ein Rat werde sie swerlichen straffen.")

Bei Totschlagsreaten hing die Freilassung meist davon ab, daß sich der Thäter mit dem, der ihn "zu pan" gebracht", über die Entschädigung (Wergeld) verständigt, 10) daß dem Nichter sein

⁴⁾ Begel, Städtechron. IV, 375.

⁵⁾ den unsinnig Im Ioch Icdig I. Rp. 1449, V 8; den Narren der die Iem gestagen Im Ioch mit gerten hawen v. gein Newnkirchen füren Rp. 1475, VII 13.

⁶⁾ von dem narren aws zu flahen v. zu füren dem leben v. püteln v. daz mans seinen freunden verkundt St. A. I, 68.

⁷⁾ Rp. 1478, 6.

⁸⁾ Ratschlb., Simon Clüver 220; id. lib. 857: kein ander straff dann das er in guter verwahrung gehalten, damit er weiter kein schaden thue v. sen also der vnsinnig durch sein Bnsinnigkeit gestrafft genug.

⁹⁾ Albr. strauzz ein Plynter von hinnen 10 jar A.B. 317, 28; Rp. 1471, V 16.

¹⁰⁾ hundsperger zu sagen das er sich mit der frawen die In zu pann pracht hatt viertrag Ath. IV, 35 St.A.

Recht geworden und bei Verwundung Atzung und Arzigeld berichtigt worden ift. Während bei "ferlichem, pofem" Totichlag, bei mort, ungenötter fach" ber Rat Thaibigung verbot") und nicht zu "freundlichen Rechten" zuließ, ober trop Zahlung bes Wergelbes den Thater nicht "aus Sorgen" ließ,12) jo gebot er fie bei ungefährlichem Totichlag, milberte die übermäßige Forderung der Geschädigten,13) ja, zwang sogar burch Gefängnis die gebotene Entschädigungssumme anzunehmen, worauf beide Teile einen lauten Frieden geloben mußten. 14) Die ungefährlichen Tötungs-arten unterscheiben sich vom bofen Totschlag meift baburch, daß fich beide Parteien vorher in einem Fehdezustand befanden, wo der Überfall ber einen für die andre nichts Überrafchendes, Beim= liches an fich trug, von biefer alfo ju gewärtigen mar. 15) Seltfam ift es, wie sich bei ber sonstigen Omnipotenz bes Rates ben Bürgern gegenüber, bei seinem Streben, die allgemeine Sicherheit ber Republit zu festigen, bei ben fonft oft graufamen Strafen biefer Zeit — bie Straflosigkeit ober geringe Ahndung aller während der Privatsehde zugefügten Verletzungen, der Begriff ber Thaidigung bis in das XVI. Jahrhundert zu erhalten vermochten. 16)

Als ungefährliche Tötung gilt es auch, wenn es sich erweist, daß der Thäter "vß notwere zu solchem todslag gedrängt sey". 17)

¹¹⁾ frawn zum Gostenhose der ir man ermort ist abgeslagen mit den tettern sich zu uertragen Rp. 1474, VII 10.

¹²⁾ Wiewol sich Mülhennslein mit Volkfel gütlich vertragen nich vß far u. Sorg, Atb. V, 81 St.A.

¹³⁾ Thaid. bei Beleid; Salsner promisit vff einen Turn ze gen v. darnach niht herab ez bit dan putner for in, den er vor gericht vbel gehandelt het, wolt er ez aber zelang machen so sol daz an dem Rate steen A.B. 317, 32.

¹⁴⁾ man soll darauff dens. diepolt v. des abgeleibten freuntschaft ein frid gegen einander lassen schwören. Als sich aber die freuntschaft das zu thun gewidert, hat man sie in das loch lassen gen Atb. VIII, 150 St.A.; sie baide einen lauten frid geloben lassen Rp. 1449, VIII 11.

¹⁵⁾ Aber auch: zewissen das Sensensmid den Pledrussel vom leben zum tod braht hat v. er hat niht mit im zeschicken gehabt dann daz er schiedenthalben waz zwischen sein v. andern geselln daz er sie gern von einander braht het U.B. 317, 9.

¹⁶⁾ Berthold eins todichlags halb gesichert dhweil er sich mit desselben fran vertragen Ath. VIII, 101 St.A.

¹⁷⁾ Herolt des todflags halben vß forgen vß vrsachen das sich durch redlich kuntschafft ersunden, das er solichen todslag vß einer notwere getan v. des ersslagen freuntschaft v. auch Herolt sollen deshalb einen fride zu halten sweren

Hierzu ist ersorberlich, daß ihm der Gegner wenigstens "böse, frävele wortt gebotten". Eine präzise Festsehung der Borausssehungen, welche zur Notwehr berechtigen sollen, fehlt, es hängt hierbei alles vom Ermessen des Nates ab. So geht auch der Thäter selten völlig frei aus, er muß meist der Sippe des Getöteten das Wergeld und dem Nat ebenfalls eine Geldsühne leisten, 18) vermag er dies nicht, so wird er verdannt, in einem Fall auf zehn Jahre. 19) Daher sind auch in den Quellen die Notwehrsfälle schwer von den übrigen ungefährlichen Tötungsarten zu untersscheiden, da sie in der Behandlung oft ganz gleich stehen.

Genest der Verlette, so tritt überhaupt an die Stelle der peinlichen die bürgerliche Strafe, der Verhaftete wird frei und mit seinem Gegner-,, vor die Fünst" verwiesen, ebenso der, welcher "eines (ungefährlichen) totschlags halb verwandt".20)

Als man Tegel seiner Ümter entsetzt, erklärt der Rat "das man woll sehen, wie sich sein freundtschafft halten werd und derzu die hanndt offenn behalten".21)

Bei jeder Freilassung und Verbannung ist, wie bereits früher erwähnt, Ursehde unerläßlich, d. h. der Schwur, an keinem der Bürger die Unbilden, die er besonders "umb fenncknuß" (Tortur) bei ihnen erduldet, jemals vergelten zu wollen, bei letzterer für immer oder die sestgesete Zeit hindurch das Stadtgebiet zu meiden.²²) Auch zur "Einmauerung" verurteilte Bürger müssen

Rtb. III, 8 K.A.: Kilian, da sich erzeigt; das der abgeleibt vber vilseltige rechtspot zu der gegenwer geursacht auß fare v. sorgen Atb. VIII, 25 St.A. Nachdem sich vf der zewgen sag ersunden, daß Hehel erstlich dem lenker pose frävele wort gebotten So ist Hehel nicht vß sorgen zu lassen Atb. V, 235 St.A.

¹⁸⁾ Hübner der seinen bruder auß unglücklichem zusal mit einem hamer zu tod geworssen soll man lassen einsomen v. auf sein gewissen seine sein entleybten bruder zepüssen Atb. XII, 283 St.A.; schyntacher souern er an der aufgelegten straf 10 fl. eins todschlags halben 5 fl. erlegt des vbrig nachlassen Atb. XV, 417 St.A.

¹⁹⁾ Rtb. V, 72 St.A.

²⁰⁾ Maister hansen einem Todslag verwandt wo er XXV lib. Novi geben wil vß sorgen Atb. V, 248 St.A.

²¹⁾ Rtb. X, 297 St.A.

²²⁾ Roch 1720 beim ersten Brsehdbruch Pranger oder Authe, b. zweiten Brandmarkung oder Abschlagen der Schwursinger, b. dritten Strafe an Leib und Leben, Wölckern 231; Streber v. dez Alles hat er ein brif ober sich gegeben A.B. 317, 55; daz er auch den Stephan mit dem einen awge niht warnen sol v. auch nymant sagen, wie man mit im ombgangen sey, Geschah von boses lew-

sie schwören. Bruch der Urfehde wird mit Augenausstechen ober Abichlagen ber Schwurfinger ober wenigstens Berdoppelung ber Strafe gefühnt.23) Bei Rittern, bei welchen die Stadt wegen ber mächtigen Freundschaft des Gefangenen meist mit der Urfehde vorlieb nehmen muß, ftatt zu peinlicher Strafe greifen zu können, wird sie in der Art geleistet, daß neben jedem von Abel drei Ritter= bürtige, neben jedem Knecht drei andere redliche Knechte schwören.24) Ils 1472 der Placer Marschalt gefangen wird, erbietet er sich, vierzehn bes Abels zu vermögen, daß sie sich gegen den Rat ver= pflichten, ihr Leben lang nicht mehr die Stadt zu befehden; der Rat, sich wohl bewußt, was von solchem Schwur zu halten, legt ihm den Kopf vor die Füße.25) Auch bei Ginheimischen treten mitunter Bürgen auf, die fich mit Leib und Gut für Ginhaltung des Schwurs verpflichten, ja, leibliche Brüder mit dem Gelöbnis ewiger Feindschaft wider den Urfehdbrecher.26) Sie und da wird auch Kantion erlegt ober eine "schlechte ober alte" Urfehde auf= gezwungen mit der Auflage "daß er die purgen ledigen folle".27)

Cunz von Bibra, der 1497 mit andern Rittern von Söldnern ungerechtsertigterweise überfallen und in die Stadt geschleppt wird, kann, trotdem er den Kat vor dem Bischof von Würzburg verklagt und der Herzog von Bayern als Schiedsrichter zu seinen Gunsten entscheidet, doch nicht von der Ableistung einer alten Ursehde enthoben werden. 28)

muts wegen der auf in gieng A.B. 317, 68; Mertin daz er von seiner vanknuß wegen nyemant veind er sen A.B. 317, 73.

²³⁾ strawß vrfee v. hat man Im darzu an ydem der zwei voder vinger der rechten hant ein glid abgehamen d. d. er ein end gesworn von der stat zu sein dez er niht gehalten A.B. 317, 216; 1416 Urphedbrecherin, die nur eine Hand hatte, Augen ausgestochen, Jäger, jur. Magaz. 335; A.B. 316, 27.

²⁴⁾ Unn. 1382; frit gaft haben sein fremnde zu im gesworn mit namen A.B. 317, 72.

²⁵⁾ Ann. 1472.

²⁶⁾ Seltsame Bürgschaft (1486): Wiewol sich Haller bej Berpsendung Jrs leibs v. guts für kromer das sich der In sein Hauß tun v. on sundern vergunst eins erbern Rats darauß nit komen wollen, als er verwilligt v. zugesagt set, versprochen vnd verpslichtet haben So sol solche versprechnuß nicht anders dann ein schein sein v. sie gar nichts pinden Sonder dem kromer zu einer vorcht besichen Rp. 1486, III 1; hat zu im gesworn sein bruder daz er den and stet haben sul v. tet er dez nist, daz er als veint sol sein als der Rat zu R., A.B. 316, 12.

²⁷⁾ Bri6. XLIII 85.

²⁸⁾ Ann. 1497.

1403 müssen sich fünf Weiber, welche wegen einer Seuche Beitstanz gehalten, durch Ursehde für einverstanden erklären, daß man sie, falls sie nochmals tanzen, verbrennen oder ertränken würde. 20) 1466 wird ein Bigamist, der zum Ertränken verurteilt und — scheindar ertränkt — wieder auslebt, ohne Ursehde entslassen. 30)

In den Ursehden ist auch bisweilen versprochen, daß man mit dem Rat und den Juwohnern Kürnbergs nur durch einen Anwalt (Scheinboten) rechtlich verhandeln wolle.31)

Wenn Roßhirt die Nürnberger rühmt, daß sie weder Ginfprachen noch Fürbitten, felbst von Fürsten, von ihrem strikten Verfahren abzubringen vermochten und dies durch eine Menge von Beispielen zu belegen sei, so geht aus ben Quellen im Gegen= teil große Inkonfequenz bes Rates hervor, indem in unzähligen Fällen der Verbrecher aus Gründen der Politik, seines perfönlichen Wertes für die Stadt ober weil überhaupt "groß pet" für ihn war, ben Hals aus ber Schlinge zieht. Es gehört bei fürftlichen Herren, wenn fie durch Nürnberg ziehen, geradezu jum noblen Sport, Galgenkandibaten loszubitten, worauf die Stadt, nicht gewillt, fo einflufreichen Gäften etwas abzuschlagen, die nicht un= beträchtlichen Rosten der Gefangenhaltung und oft Exekution zu tragen hat, und sicher barauf rechnen kann, in nächster Zeit wieber bie Brandschatzung biefer bankbaren Freigelaffenen zu erfahren. Und gerade die "erbern" Geschlechterfrauen find es, welche ant öftesten dem Rat den Streich spielen, Fürsten zu folch billiger Gunft zu veranlassen. 1494 foll ein Dieb gerichtet werden, Herzog Albrecht von Sachsen und bessen Sohn kommen nach Rürnberg "v. sie luben bie schönen frawen". Da rat man ber Frau des Armen bei biefen zu bitten, was auch von Erfolg ge= front ist. 32) 1491 foll ein Landsknecht auf Antrieb Maximilians gerichtet werden, der Rat trifft große Vorbereitungen, errichtet auf

²⁹⁾ Ann. 1403.

³⁰⁾ Cunz von Hall der in das Masser zu ertrenken erteilt worden begeben, doch so sep er eynem Rat hynnen in der Stat zepleiben nit füglich v. ift kenne prsehe von im ze nemen Ath. I, 215 K.A.

³¹⁾ was si mit vnsern Lewten burgern ze sprechen haben, das fie das mit irem gewizzen scheinboten vordern sullen mit einem frewntlichen rehte vor dem Stat Richter z. R., A.B. 316, 8.

³²⁾ Segel V 577.

dem Markt eine Bühne, ja, beschafft aus München zur Tröstung Jungfrauen und Mönche. Auf einer Patrizierhochzeit aber bitten die Bürgerinnen für ihn "sprach derselbig kunig: heten uns all fürsten und all greffen, ritter und knecht fur in gepeten, ich het sie nit gewert, aber wir wollen euch gewern und in ergeben".33) 1425 bittet der Herzog von Bayern mehrere Placker frei;34) der Herzog von Sachsen seinen Koch, der sich zu einer Rom= und Aachensahrt verpssichtet,35) 1508 Herzog Albrecht seinen Trompeter, der sein Kind ermordet, für so lange, als er in des Herzogs Futter wäre.36) Am Reichstag 1487 bittet man eine große Anzahl Gauner los; einer Namens Niemandssug wird nicht nur ledig, sondern sogar Bürger.37) Daneben sind noch viele Fürsten und Bischöfe als Fürbitter erwähnt, selbst der gemeinsten Dirnen nehmen sie sich an.38)

In der Stadt felbst, d. h. von seiten der Bürger nimmt der Unfug des Losdittens in höchstem Maße überhand, so daß viele, die, wie früher Reichtum, so jett einflußreiche Gönner besitzen, der wohlverdienten Strafe entrinnen, die der Nat ein umfassendes Berbot erläßt, nach dem jeder, der selbständig oder durch andere Fürditte wagt, zwanzig Gulden erlegen muß. 39 1464 werden einige Franen, deren Männer verbannt, gemahnt "das sie nit surdern sollen, das fur Ir manne gebeten werde, wo aber das mer geschehn vf Ir andrengen, So müßten sie," — was ja dis 1484 Regel — "auch von hynnen". 40)

Ebenso wird es den Klöstern der Bettelorden, 1483 den Prediger= und Barfüßermönchen, 1496 allen Prälaten streng untersagt, bei schweren Verbrechen im Urteil vermerkt, daß Fürbitte nuglos sein solle. 11)

1473 bitten vier Orden für einen Meffingschlager, oft legt das Handwerk Fürbitte ein; 1503 "komen schoner jungfrawen neun

³³⁾ Segel V 564.

³⁴⁾ Ann. 1425.

³⁵⁾ Hegel IV 1487.

³⁶⁾ Rtb. IX, 62 St.A.

³⁷⁾ Anzeiger. f. Kunde der Borzeit 1862, 364.

³⁸⁾ insbef. werden Rindsmörderinnen fehr oft von hohen herren losgebeten.

³⁹⁾ Baader 43.

⁴⁰⁾ Rtb. I, 134 St.A.

⁴¹⁾ A. f. R. d. B. 1864, 441.

parheubtig mit schönen wasserperlein harpant für einen ganzen rat, paten für zwen meister, das man sie des henkers freiet. 42)

"Beit Stoß ein vnruwiger hayloser Burger, der einen E. Rath von gemeiner Statt vil Buruw gemacht hett" lautet die Charakteriserung des berühmten Bilbschnigers im Natsbuch.⁴³) Und es gab fürwahr wenige, denen der Rat — allerdings nicht ohne eignes Interesse — soviel Schonung angedeihen ließ als jenem. Nach den Gesehen hätte ihm als Fälscher der Fenertod gebührt, der Nat aber, der seine Bedeutung als Künstler wohl würdigte, begnügte sich mit Brandmarkung und verwandelte selbst noch die Berbannung, die mindestens hätte eintreten müssen, in lebenslängliche Konsination, durch welche Milde der Stadt nicht weniger als dem Künstler gedient war.⁴⁴) Durch fortwährendes Auslehnen und Querulieren bereitete er dem Nat viele Mishelligkeiten, drohte ihm mit dem Kammergericht und erwirkte endlich vollständige Rehabiliztation vom Kaiser.⁴⁵)

1507 wurde ein räuberischer Büchsenmeister von Neumarkt, nachdem "sich souil an In erfunden, das er an seim leib vnd leben hett mügen gestrafft werden, auf manigualtig anpieten seiner Kunst vnd Dinst begnadt vnd sein lebenlang bestelt zu einem püchsenmaister", ⁴⁶) ein andrer 1449 unter der Bedingung begnazdigt, "das er der stat mit einer puchß zugewarten soll."⁴⁷) Als andre Gründe von Strassossische sinden sich: 1516 "so er des entleybten vater alhie pslegen soll"; ⁴⁸) 1518 "angesehen seins vaters alter vnd geprechlichent"; ⁴⁹) 1482 "vnnb das er bei den sewren am prewhauß So redlich vnd getrewlich gearbeit hat"; ⁵⁰) "das er vnssern fürsprech zu freysingen vast fürsderlich gewesen"; ⁵¹) 1519 wird

⁴²⁾ Hegel IV, 335; Lenharten in ansehung der großen v. stattlichen fürpeth des ganzen verberhandwerks des lebens begnadt Ath. XI, 266 St.A.; Hegel V 661.

⁴³⁾ Rtb. VIII, im Register u. B.St., K.A.

⁴⁴⁾ Deßgleichen soll er von neuem zu got v. den henligen schweren Sein erst aufgelegten straff sei leben lanngk on ains Rats bewilligung auß dieser Stat nicht zekomen zehalten Rtb. VIII, 143 K.A.

⁴⁵⁾ Rtb. VIII 289, 295 R.A.

⁴⁶⁾ Atb. VIII, 320 R.A.

⁴⁷⁾ Rp. 1449 II, 2 R.A.

⁴⁸⁾ Rtb. XI. 86 St.A.

⁴⁹⁾ Rtb. XI, 293 St.A.

⁵⁰⁾ Rtb. IV, 212 K.A.

⁵¹) A.B. 316, 43.

ein durch seine Mutter und Gattin von Tod und Gefängnis Erbetner mit der Warnung entlassen: "wo er sich nicht bey seiner hawsfrawen ains redlichen wesens halten, werd man Ine von hinnen weisen."⁵²) 1483 wurde einem über die Donau Verbannten die Strase dahin umgewandelt, "das er vf dem Döringerwalde und hinüber sein mag."⁵³) 1525 endlich erbarmte sich der Henker einer Kindsmörderin, da er sie ertränken sollte, und rettete sie, ins dem er sie sich zum Weib erbat.⁵⁴)

Was nun die Freiungen betrifft, denen so viele ihre Rettung verdankten, so waren sie keineswegs so zahlreich, wie in Bamberg, wo jede Mundat, wie auch das eigne Haus vor Verhaftung schirmte, auch wußte sie der Nat durch Erlangung von Privilegien und Verträgen möglichst in ihrer Wirkung einzuschränken. In frühester Zeit, wo die Kirche noch großen Einsluß auf Nürnberg besaß, wurde öfters bei seierlichen Anlässen Ablaß für Verbrechen erteilt, V. 1283 durch den Verweser des Bischofs von Würzburg allen, die mit brennenden Kerzen in die Krypta zu Kürnberg an den Altar der Jungfrau während des Absüngens der Antiphone gehen, Ablaß auf vierzig Tage für strässliche (criminalium) und ein Jahr sür verzeihliche (venialium) Sünden; ähnlich 1284.55) 1424 kam das Geiligtum zu dem Spital "vnd man tet die tieb von dem galgen vnd lies die gefangen aus dem loch, was einer gelegen ans derthalb jahr vnd der andre lag auf dem hals gefangen".56)

Von Privilegien zu Gunsten des Nates auf Aushebung oder doch wenigstens Minderung der schützenden Kraft der Freizungen ist das König Ludwigs von 1331 das wichtigste: "das kein Mörder, der deß überwunden wird mit der mehrern menge Naths vnd Schöpsfen, daß das ein Mordlich fährlicher Mordt sen, daß der in der Stadt oder vor der Stadt kenner Freyung nicht geniesen soll. Ob schädliche Leuthe auff einer Besten begriffen werden oder verbotten von des Neichs wegen und von des Gerichts und der Stadt wegen zu Kürnberg, daß der die Besten innen hat, dieselben antworten soll;" ähnlich 1341 und 1347.

⁵²⁾ Rtb. XI, 385 St.A.

⁵³⁾ Rtb. IV, 9 St.A.; Grolant vergönnt sein straff zu wirhburg oder Bamberg zu vollbringen Rp. 1449, III 10.

⁵⁴⁾ Ann. 1525; Rtb. XII, 486 St.A.

⁵⁵⁾ Lochner, Nürnb. Jahrb. 68; i. R.A. mehrere derart. Ablagbriefe.

⁵⁶⁾ Begel II, 12, 6.

⁵⁷⁾ hift. Diplom 1331, 1341 u. 1347.

Das Übereinkommen mit dem deutschen Orden ging dahin, daß kein Mörder, Totschläger aus Zorn, Trunkenheit oder von Auslaufs wegen, kein rechter Dieb oder Notzüchter geschützt werden solle; "kheme aber jemandt hinz vuß von forcht, oder von sorgen wegen oder von entsetzung sein selbst gutt, daß sein eigen ist, ders selb soll Friede ben vuß haben."58)

Friedrich beschränkte dies noch, indem er bei tötlicher Verwunsdung, Notzucht, Verräterei, Geldschulden dem Nat auch das Necht zugestand, bei Verweigerung der Herausgabe Gewalt anwenden zu dürfen. 50) Selbstverständlich aber bedurfte es in allen Fällen Auswendung von Gewalt, um des Thäters habhaft zu werden; oft gelang auch dieses nicht.

Endlich war noch in den Polizeiordnungen betreffs der drei Freiungen zu Aegydien, auf der Burg und im deutschen Haus bestimmt, "daß jeder, der um unzuht, bosheit oder dem die stat süst verboten ze iarn", in eine derselben slieht, so viel Jahre als er Tage über den zweiten Tag dort verweilt, von der Stadt sein soll unter Zurechnung der bereits erkannten Jahre, ohne letzteres, wenn ihm die Stadt noch nicht verboten war. 60)

Daß Privileg und Vertrag nicht viel Zuversicht gewährten, zeigt ein sehr vorsichtiger Ratsschlag im Beginn des XVI. Jahrshunderts: 61)

"Ob ben Bäbstlicher Henligkeit mög erlangt werden und zu erheben gemeiner Statt nuzlich sey der fursezlichen Todtschläger aus den Elöstern und Kirchen hie zu nemen: das können verursachen wo ein Erber Rath of außbrachte frenheit zuviel handlet, das sie inn Baun möchten bracht werden, theten sie dann zue wenig, so müst man anhangs von des Theters widertheil gewarten, könn darumd nit für fruchtbar rathen, noch ainich solch frenhaiten, dieweil die gemeiner Statt mehr zu schaden, dann ainich nuzbarkeit raichen würd, zu stellen, wo aber ein gewisser ferlicher fall vor augen und als dann der theter in der frenung wehr, stünd einem E.R. vor nach besetzung und Verhütung desselben Theters bei dem Bäbstlichen stuel umb bewilligung zum zugriff handeln zue lassen."

⁵⁸⁾ Hift. Diplom 1350.

⁵⁹) Hift. Dipl. 1480.

⁶⁰⁾ Baaber 40.

⁶¹⁾ Rtichlb., Sim. Clüver 139.

1433 floh ein Mörber auf die Teste "da las man dy hohen eht uber in: wer in hauset, hoset, eczet oder trencket, da wolt man alle dy recht zu wartend vod habend sein, dy man zu dem morder het; vod am nechsten samstag darnach da radprecht man in". 62) 1440 flieht ein Dieb in die Jakobskirche, der Komtur verweigert die Herausgabe. Während des Streites springt der Dieb durch ein Kirchensenster, wird gefangen und gehängt. Die Sache geht sedoch noch dis vor das Konzil zu Basel; Nürnberg protestiert beim Kaiser, erholt Consilia von den Juristen Paduas und Bolognas und wenig sehlte, so wäre der Kat verurteilt worden, den Dieb wieder lebendig zu machen. 63)

Wirksam erwies sich noch das Asplrecht in den Jahren 1391, 1475, 1500, 1506, 1508, 1517, 1519; 1524 ließ der Rat einen mit Gewalt aus dem deutschen Haus nehmen. 1552 und 1572 giebt es abermals Differenzen mit dem Komtur, da dieser beshauptet, das Privileg Friedrichs beziehe sich nicht auf Verbrechen, welche im deutschen Hause selbst begangen worden. 64)

Mitunter versichert man ben, ber in die Freiung gestohen, seines Lebens in der Besorgnis, daß "gemaine Stat an Ime einen schweren und gewissen veind haben möcht und er doch an dem ort als seiner gewarsam und geweihten stat nicht anzetasten". 65)

Als ein vermeintlich Ertränkter in Sebaldi Bahrhaus wiederauflebt und der Pfarrer für ihn bittet, erwidert der Nat: "nachdem dem Cungen der Kirchoff von dem Richter erlewbt und er nu vf das geweyet bracht were. So wolt ein Nat die lewt heißen abgeen, aber ein Rat erlewbt noch verbüte im (dem Pfarrer) nichts."66)

Als sich 1466 einer in die Katharinenkirche geslüchtet, verfolgt von seinem Widersacher, der ihm vorher Friede gelobt, befahl letzterem der Rat: "so solt er den kirchoff widerweichen lassen vf sein selbs costen." 67)

Gine Ausnahme vom ftrengen Recht begründeten endlich bie fogenannten Juzicht fachen. Wir kennen aus früherer Zeit das

⁶²⁾ Segel I 388.

⁶³⁾ Ann. 1440.

⁶⁴⁾ Ann. h. a.

⁶⁵⁾ Rtb. VIII, 431 R.A.

⁶⁶⁾ Rtb. I, 215 St.A. cf. Note 30.

⁶⁷⁾ Rtb. I, 220 St.A.

Vorrecht des Bürgers, wenn "böser Lenmund auf ihn ging" oder Inzichten (Anzeigen) gegen ihn erfolgten, vor den Rat bezw. das Gericht zu treten und sich von dem Verdacht durch Sinhandseid zu reinigen. Dies Vorrecht bestand auch jeht noch: Der Beinzichtigte (Inzichter) klagt durch seinen Fürsprechen vor Gericht, daß er mit Unrecht eines Deliktes geziehen worden sei und deshald "Sein unschuld thun wöl", unter der Beisügung, daß er den, der ihn fälschlich beschuldigt, durch einen geschwornen Frondoten zur Sinsprache gegen den Sid aufgesordert habe. Da er nun "ungepunden v. ungesangen für gericht kumen", erteilen ihm die Schöffen auf Frage des Nichters das Recht, sich durch einen gelehrten Sid zu reinigen, bannen ihm nach dem Schwur Friede seinen Verfolgern gegenüber und fertigen ihm eine Urkunde hierüber aus, in der zwei Schöffen als Zeugen figurieren. 68)

Es ist jedoch außer Zweifel, daß man dies Vorrecht fast durchaus nur in weniger gravierenden Fällen oder bei Inzichten von auswärts noch duldete⁶⁹) und bei schwerem, begründetem Verdacht dem Bürger den Prozeß, wie einem Fremden machte. Wer daher hierin ein böses Gewissen besaß, dem war nichts Besseres zu

raten, als schleunig das Stadtgebiet zu verlaffen. 70)

Aber auch mancher Fremde mag Neißaus nehmen, wenn er solch bedenkliches Gerücht gegen sich vernimmt, da er bezüglich einer Verhaftung noch weniger Nücksichten zu erwarten hat, als der Bürger. In vieler Sinsicht aber mit Nürnberg, vielleicht weil es ihm eine Erwerbsquelle bietet, verknüpft, liegt es ihm daran, sich von dem Verdachte zu reinigen. Er sendet deshalb, früher an den Schultheiß, später an den Nat einen Voten mit der Vitte, ihm zur Austragung seines Handels sicheres Geleit zu erteilen. 71)

Rach den Polizeiordnungen darf, wenn ein Verbot seitens der Bürger vorliegt, kein Geleit gestattet werden;72) um Gelbschuld

⁶⁸⁾ Weiß M., Nr. 35, K.A.; freilich schon nach den Polizeiordnungen bei Totschlag, Blutrunst und Heimsuchung unzulässig, Baader 37.

⁶⁹⁾ Ath. 0, 28 St.A.; A.B. 317, 18b.; Ath. 0, 169 St.A.; Erweift sich der Sid als Meineid: 5 jar, A.B. 317, 18b; 10 jar, A.B. 316, 18; Anstiftung hiezu 10 jar, A.B. 316, 13.

⁷⁰⁾ Wann füran ain todschlag außtretten v. vermutlich das er Inzicht außpringen wirdt dann alspaldt seine guetter Inventiren, meiner herren gerechztigkeit zu erhalten Atb. XX, 366 K.A.

⁷¹⁾ Stromer 104.

⁷²⁾ Cod. 314, 42 ff.; Man hat dem Sayler ein geleyte geben, doch also

nur mit des Fragers (Bürgermeisters) Wort, es jeien denn "fürsten, brave v. freye. v. der selben herren gesinde di mit in her ein reitent". Ausgeschlossen vom Geleit sind ferner Verbannte und solche, die sich selbst von der Stadt geurteilt; sie sollen durch einen Scheinboten ihre Unschuld versechten.⁷³) Das Geleit darf endlich nur auf höchstens acht Tage erteilt werden.⁷³)

Kommt nun ein solches Gesuch vor den Rat, so unterwirft er es eingehender Prüfung. Scheint der Verdacht grundlos, oder Tötung durch Zufall (Unglück) oder in Nothwehr vorzuliegen, so gestattet er unbedingtes Geleit. 15) "So sol er ein slecht sicher geleitt haben zu vns ben vns v. wider von vns für vns v. alle die vnsern vnguerlichen." Mitunter ersolgt nur Willsahrung, wenn sich der Petent innerhalb einer bestimmten Frist zu stellen verspricht.

Nach Empfang des Geleitszettels verfügt er sich an den ihm bezeichneten Ort an der Stadtgrenze, wo er in seierlicher Weise von Söldnern unter Begleitung des Schultheißen, später eines Natsgenossen abgeholt wird. Niemand darf ihn während seines Aufenthalts verlegen, insbesondere ist er geseit vor der Sippe dessjenigen, den er ermordet zu haben bezichtigt ist.

Offenbart es sich nun während der Untersuchung, — die vermutlich durch Sitation derer, die den Berdacht zu begründen vermögen, eröffnet wird, — daß er der That wirklich schuldig, so muß er wieder ungefährdet an die Grenze geleitet werden. Dann aber geht das Inzichtsversahren in ein Kriminalversahren über, nach einem Ratserlaß von 1515 wenigstens: 16) "So ainem der ain Malesitz gehandelt hat, glayt von v. diß wieder an sein gewarsam geben wirdet, das man vngeachtet desselben nach uolgen d wol peinlich gegen ainen solhen zehandeln hab."

Selbstwerständlich wird das Geleit durch ein späteres Bersbrechen, wie auch durch Drohung 77) verwirkt.

wenn es den Burgern niht fugt so mügen sie Im das wol absagen v. wenn sie Im das also absagen So sol Er damals darnach acht tage gelegte habn Atb. Ia, 7 R.A.

⁷³⁾ j. m. o

⁷⁴⁾ Auch sol der Schulthaize kainen gaste niht lenger gelaite geben denne acht tage, Cod. 314, 42 ff. Es kann hierunter aber auch das Geleite außerhalb des Stadtbezirks verstanden sein.

⁷⁵⁾ Brb. II 110; III 51.

⁷⁶) Rtb. X, 376 St.A.

 $^{^{77})}$ Gelegt durch trohe verwirkt Ift er angenomen v. auf ein thurn gelegt Rtb. XIX, 209 K.A.

Ist endlich die Schuld von vornherein erwiesen, so wird die Bitte rundweg abgeschlagen mit der freundlichen Mahnung "das er sich von hynnen mach".

Wie ist es aber nun bei Bürgern? Seltsamerweise erreichen diese nur in Ausnahmefällen sicheres Geleit. So wird 1495 Friß Derrer abgespeist: 78) "wo Derrer nichts undillichs gehandelt hab, sei Im gelents nit not, zu dem so sen nicht gewonhent bürgern gelent zu geben"; oder 1471 Hans Shner, der zwar drei Tage Geleit, das ihm vorher versagt ward, erlangt: "doch ob sich ersfände das er strasbar were dor Inne solt In das geleit nit fürztragen". 79)

Ein Toppler erhält nur Geleit für seine Habe. 80) Um so mehr wird es verweigert, wenn die Schuld gewiß, wie bei Berthold Nüßel, dem selbst die Verwendung Maximilians nichts nüßt. 81) Auch in den alten Statuten ist nur von Fremden die Rede. Es bleibt also dem Bürger nichts übrig, als durch einen Scheinboten (Anwalt) sein Recht zu versechten. —

Wenn nun das auf Verurteilung gerichtete Votum der Konsulenten, sowie die von den Schöffen revidierten Protokolle der Urzgicht dem Rat vorgelegt sind und dieser zur Verurteilung entschlossen ist, so erfolgt die Entscheidung über den Rechtstag: 22) "dem rechten seyn gang lassen voer den dieb v. richter v. schöpfen vetz zu Im, bekennt er aber In sagen zu sterben" mit dem Auftrag an die Schöffen, Urgicht und Urteil für den Rechtstag "auszurichten" und den Leben "darzustellen". 53)

Dieser Beschluß ergeht in der Ratssitzung nach Fragestellung durch den besonders hierzu berusenen Stadtrichter. **) Hierauf bezibt sich dieser mit den Lochschöffen und einem Lochschreiber in das Lochzefängnis zu nochmaliger solenner Abhörung der Urgicht, wobei der Arme ungemartert, d. h. "frei, ledig und ungebunden" vernommen werden muß. (So ist es auch zu verstehen, wenn es

⁷⁸⁾ Rtb. VI, 156 St.A.

⁷⁹) Rp. 1471, VI 3.

⁸⁰⁾ Rtb. Ia, 22 K.A.

⁸¹⁾ Ath. VI, 226 St.A.

⁸²⁾ Rp. 1449, XII 8.

⁸³⁾ Rp. 1475, VIII 1; Rp. 1471, V 15; Rp. 1449, IV 14.

⁸⁴) auf Rețers von München vrgicht ist der statrichter in Rat ersorbert v. auf stag desselben erteilt, das demselben Rețer die augen sollen ausgeprochen werden, Rtb. XIV, 287 St.A.

in der Verteidigungsschrift des Rates bei Muffel heißt: 85) "in vinculis Imperii sine tortura per solennem inquisitionem confessus et testibus convictus est", wodurch allerdings der Schein erweckt wird, als ob Muffel überhaupt nicht gefoltert worben ware.) Der Bannrichter erklart hierauf: 56) "Daß ein Rechtstag auf ben dritten ober vierten Tag angestellet fen, der ihme am Leib und Leben schädlich sein borfte; babero er bann fein Sunden ernstlich bereuen und feine Seele wohl bebenden mogte; zu welchem Ende man ihme Herren Geiftliche zugeben wollte". Rugleich wird Bürgschaft über ihn aufgenommen. Der Arme erhält, während er auf das schärfste bewacht wird, Zuspruch von besonders hierzu beorderten Diakonen, sowie von Verwandten und Freunden, endlich das Saframent, betr. deffen 1485 bestimmt ift,87) "das hinfüro die Armen menfchen 3m loch den das leben abgefagt württ, nicht So frue als Jeto beschicht Sunder ungeuerlich under der fruemeß ober barnach mit bem Sacrament follen verseben werben". Öfters wird er in den letten Tagen noch zur Rede gehalten, nicht nur gur Erkundung feiner Genoffen ober aus poli= tischen Gründen, sondern auch noch wegen eigner Verbrechen, jedoch stets in gütlicher Weise. 88) Was ben letten Willen zum Tobe Berurteilter betrifft, so wird ihm felten Folge geleistet; 89) boch wird ihr Vermögen, das bis 1331 ausnahmslos der Konfiskation unterlag, den Erben zugewiesen. 89a)

Bei Klagen, welche von auswärts erhoben, ober bei Gefangenen, die wegen auswärts begangener Verbrechen zu richten, ergeht an die betr. Stadt unter Zusendung der Urgicht die Aufforderung, ihr Recht geltend zu machen, wo nicht, so würde von Amts wegen versahren. Umgekehrt wahrt auch Nürnberg das klägerische Recht, wie z. B. in einem Schreiben an Friedrich von Branz

⁸⁵⁾ Hegel I 771; zusambt dem er solichs in des Reichs vancknuß ungemartert bekentlich gewesen, daruff er dan bey vorgeschriben vngemarten bekanten diepstal belieben, Mussel Akt 18.

⁸⁶⁾ Dannreuther, Nemesis Norica 51.

⁸⁷⁾ Rtb. IV, 108 R.A.

⁸⁸⁾ Rp. 1486, VI 10.

⁸⁹⁾ Clizabeth Wolffen, foll alfdann die verzaichnuß ires letten willens vberantwurt werden, den auß zerichten, der würde dann in recht widertrieben v. vncreftig erfanndt Ath. XI, 509 St.A.

⁸⁹ a) Priv. 1347: ob er aber nicht gerichtet murde, sondern entwiche, daß sein Gut an seine Gläubiger bezahlt werden solle. R.A.

benburg (1503):90) "Bud wissen E. f. gn. als ein hochverstendiger Fürst zu bedencken. Wo ain Bbeltetter Umb sein mißhandlung betretten v. In fangknus pracht wirdet. Und vemand gegen densselben das recht ansucht v. begert das der richter In des pannden der Bbeltetter ligt, schuldig ist. dasseldig zu gestatten v. ergen zelassen. Und von amptswegen mit seiner clag ze rwen und stillzesein, wo aber nymand kompt v. rechts begert. Alßdann soll v. mag der richter von amptswegen hanndeln Und so gemelte zwen gesangen offenbare fridprecher v. vbeltetter sein So bitten wir mit underthänigem Bleiß ewr f. gn. Gerichts nochmals zuuerschaffen vnns gegen Inen rechtens zu gestatten v. ernstlich frag v. Rechttag zu ernennen".

Alle von auswärts erbetenen Urteile werden seit 1471 schriftzlich abgesaßt. 1) Bürger und Bürgerskinder werden, wie öfters erwähnt, bisweilen statt der Todesstrase zu Gesängnis verurteilt, erstere auf Lebenszeit und ohne Zulassung von Gnade; jugendliche Personen mitunter zur Züchtigung ihren Eltern und Lehrern überwiesen — einmal sindet sich auch "mit Worten strasen" — oder mit öffentlicher Leibesstrase und Stadtverweisung belegt. 12)

Als bemerkenswerte Abweisungen von Fürbitten ist die bei Seckendorf zu erwähnen, dessen Geschlecht 1512 geltend macht, man solle ihn ledigen und verschonen, da noch kein Seckendorf dem Henker überliefert worden sei, worauf der Rat bedauert: "Der Berhafte habe in peinlicher Frage soviel bekannt, daß er am Leben müsse gestraft werden, sie könnten es vor der Gemeine nicht versantworten." ⁹³)

Ahnlich 1466 bei Friedrich Hayden, für den Abensberg gebeten: "Wiewohl wir Euer Sdelkeit gern zu Willen würden, so ist doch die Sach einen gefährlichen Mord antressend, also daß Uns

⁹⁰⁾ Brfb. XLVIII 62.

⁹¹⁾ Rp. 1471, VI 10.

⁹²⁾ dem Schuler der Dyeberey halb verwandt seinem Schulmaister zu oberantwurten mit dem beselh In vmb solich sein mißtatt mit Ruthen zu straffen v. von der Statt zu weysen Atb. V, 173 St.A., den hieb man nit auß was zu junk, hegel V 657; epilept. Delinquenten, welche die öffentl. Fustigation ausstehen sollen, Lochschilling, Jäger, jur. Magazin 331; die jungen gesellen die Insloch gesürt mit worten straffen Rp. 1449, VIII 8; neun knaben dem züchtiger der Ir etsich mit gerten in dem soche gestraft v. darnach auß der Stat geslagen het St.R. VI 29.

⁹³⁾ Ann. 1512.

fast unsüglich wäre, solche schwere Verhandlung zu begeben". 94) Ferner wird eine Fürbitte des Herzogs Albrecht von Bayern abgelehnt, weil der Totschlag, wiewohl vor zwanzig Jahren begangen, ein gefährlicher gewesen, wonach zu vermuten, daß Verjährung bei Verbrechen überhaupt ausgeschlossen ist. 95) Siechs Geschlecht, der übrigens später ledig wird, verlangt 1527, daß man ihn der Freundschaft zu Ehren verschonen solle, "dann er ein jung muthwillig Gesell nit ganz bei seiner Vernunft". 96)

Bei Muffel endlich reisen kurz nach seiner Verhaftung die Markgräfin Anna und der Herzog von Sachsen nach Nürnberg, um für ihn zu ditten. Doch läßt sie der Rat gar nicht vor: "hat In ein Erberer Rat mit erbern worten abgelant u. In Hans Coler in Ir herberg geschickt v. deßhalb antwurt zu tun, welch antwurt Si nicht begnügig geweßen". ⁹⁷)

Nach ber Richtung trifft Pfalzgraf Friedrich ein, ber ben zu ihm beorderten Wilhelm Löffelholz auf das genaueste ausfragt. auch welche Geiftliche Muffel im Gefängnis besucht, welche Schöffen ihn verhört und befagt hatten "ob es war wer was zwen fagten, do must ein iglicher auf vrtaile ober Wo er bes nit thet, wer er mannaidig. Des aber Löffelholz flar unterrichtung thet, mit was ordnung man pfleg die gefanngen zu mern v. zu besagen. Auch so hort der Herr Bast gern, das er mit einhelliger stymm zum tobe mit Brtail ertailt was v. was von Im weißlich geacht, bas man ben rechten feinen gand v. bas gericht nicht zu Swert ge= endert hat". 98) In der von dem Sachwalter Dr. Albert Cock in Rom verabfaßten Rechtfertigungsschrift erklärt der Rat: "wie vil lieber wir zu verschonung der bing, seins erbern herkomens v. der nahenden Sippe v. Frewntschafth halb, bamit er vns bem merern teil In Unferm Rate verwandt gewesen ift, baß genaigt gewesen weren".99) In seinem Urteil wird auf den durch Bruch des Amts= eides besonders erschwerten Diebstahl hingewiesen, das Testament ausnahmsweise anerkannt und die in demfelben von Muffel als Erfat für bas Entwendete ausgesette Summe in kluger Politik

⁹⁴⁾ Docum. contra Brandenb. fol. II, Actor, Tom III.

⁹⁵⁾ Ath. V, 173 St.A.

⁹⁶⁾ Malblant, Gefch. d. peinl. Gerichtsordnung 29.

⁹⁷⁾ Muffel Aft 1.

⁹⁸⁾ M.N. 22.

⁹⁹⁾ M.A. 18.

den Erben überlassen. 100) Der Streit über die Berechtigung zur Berurteilung währt übrigens noch Jahre; ein Professor Paduas verabfaßt ein umfangreiches Rechtsgutachten hierüber mit nicht uns interessanter Fragestellung. 101)

Einige Worte noch über die Appellation.

Vor Eingriff weltlicher und geiftlicher Gerichte durch Privilegien gewahrt, war Nürnberg eifrig darauf bedacht, sich dieses Recht ungeschmälert zu erhalten. 102) So behandelte es der Nat auch gleichsam als Verbrechen, wenn ein Bürger an fremde Gerichte zu appellieren wagte, wie z. B. eine Stelle aus einem Erlaß von 1510 besagt: 103) "Bo er sich derselben (Appellacion) wider ains Rats freyhait am Camergericht geprauchen werd, ain rat zu behaltung v. handthabung solher freyhait nicht vndterlassen, seiner zeyt vmb die verwürckten pen v. straff gegen Ime als ainen vngeshorsamen verprecher ze handeln v. fürzenemen."

Im übrigen war — aber jedenfalls nur in Zivilsachen — Appellation mit Genehmigung des Nates und nach Ableistung eines besonderen Sides "laut püchleins" gestattet. 104) Doch ist kein Fall verbürgt, wo gegen ein Todesurteil appellirt worden wäre, und auch das die Frevelsachen aburteilende Fünsergericht war seit 1474 von jeder Berusung befreit.

Gleichwohl machte sich unter den Hochgelehrten bisweilen eine Strömung in entgegengesetzter Richtung bemerkbar, wie in folgendem Ratschlag: 105) "Es mocht ymant fragen, ob man In sachen strenngs rechtens, das leben glider er antress, mochte appeliren. Darzu sag ich kurzlich, das ein zeder in schrifften oder mit lebendiger stymme appeliren mag in dien peinlichen sachen Zum dritten mal fur den, der condemnirt oder verurteilt ist, auch wider des verzurteilten willen. So mag man appelliren in crimine lese majestatis. Es were dann daß die sach der vbeltat were ganz offendar u. wissenleich."

¹⁰⁰⁾ M.A. 35.

¹⁰¹⁾ M.A. 16. f. i. ü. Mummenhoffs Abh. ü. "Muffel" i. d. Allgem. beutsch. Biogr.

¹⁰²⁾ Reform 1479 Tit. 10, Gef. 3.

¹⁰³⁾ Rtb. IX, 263 St.A.

 $^{^{104})}$ Rp. 1476, III 1; extel den aide der appelacion lawt püchleins Rp. 1475, X 12.

¹⁰⁵⁾ Rtichlb. 1478, 191.

Der Rechtstag.

It des Rates Todesurteil ergangen und dem Armen durch Bannrichter und Lochschöffen das Leben abgesagt, jo wird er forgfältiaft vor Selbstichadigung gehütet. Gilt es boch, ihn als toft= bares Objekt für ben Rechtstag zu mahren, um bem Rat Gelegen= heit zu geben, sich in feiner Gerichtsherrlichkeit zu zeigen und bem Bolk ein abschreckendes Schauspiel zu bereiten. Bon weither ftrömt es herbei nicht nur zur Exekution, sondern auch zur Ab= haltung bes Halsgerichts im Rathausfaal, für beffen feierliche Begung die Ordnung des Ungerichtsverfahrens als altes Ruftzeug herporgeholt wird. Berändert nach den Neuerungen der Inqui= sition, erscheint die peinliche Wahrung ber Form im Gegensat gu früher, wo unleugbar ein tiefer Sinn barin verborgen lag, nur noch als leere Komödie. Denn für ben Armen leistet bie Berjagung ber richtigen Formburchführung feitens bes Rlägers nicht mehr die Möglichkeit der Rettung; felbit Wiberruf bes Geftandniffes ift nutlog, feine lette Hoffnung bafiert auf der Fürbitte ein= flugreicher Freunde.

Und doch wagte der Rat dem accusatorischen Verfahren nicht völlig zu entsagen. Un Öffentlichkeit gewöhnt, hegte das Volk, wie sich das z. B. bei Muffels Untersuchung erwies, noch lange nach Sinführung der Jnquisition Mißtrauen gegen das lichtscheue Wirken der Schöffen in der Folterkammer.

So zeigt sich in der zweiten Halsgerichtsordnung das alte Verfahren in der Umgestaltung, daß das Geständnis des Armen oder vielmehr die Bestätigung der Lochschöffen, daß der Arme vor ihnen "frei und ungebunden" das Geständnis abgelegt, die Rolle des Übersiednens übernahm, wodurch das Herkommen gewahrt schien, ohne daß eine Umstoffung des Katsurteils zu befürchten war.

Wie man aber vor Einführung dieser Ordnung, d. h. von 1320—1459, das Halsgericht abhielt, ist nicht klar ersichtlich; wenn auch jedenfalls zur Begründung des Ratsurteils ein solenner, öffentlicher Akt der Richtung vorherging, so erfolgte dieser doch in anderer Form. In den Ratsprotokollen des letztgenannten Jahres sindet sich nämlich folgender Eintrag: 1)

"Unthoni Tucher, Martin Soltichuer follen besehen, wie das

¹⁾ Rp. 1459, I, 9.

-Halsgericht vormals mit fragen gehalten sein worden, u. sich des an Herrn paulus Gruntherrn erfaren u., woran gebruch gefunden wirtt, das beschreiben lassen u. bessern."

Man kehrte also zur interrogatorischen Form zurück und zwar nach bem Muster einer früheren Ordnung.

Benn man nun die von uns edierte I. Ordnung mit dem neuen Entwurf vergleicht, so spiegeln sich, abgesehen von den tief einschneidenden Anderungen, welche die Verdrängung des Überssiedenens durch das Inquisitionsversahren hervorgerusen, die einzelnen gerichtlichen und parteilichen Handlungen der I. Ordnung in auffallender Beise in der II. wieder. Zedenfalls ist die Annahme Böpfls, man habe in dieser lediglich eine Kopie der im Versahren verschiedenen Ordnung des Bamberger Stadtrechts vor sich, nicht mehr aufrecht zu erhalten, wenn auch immerhin die Ühnlichkeit mit letzterer nicht völlig zu negieren ist.

Daß sie wirklich zur Anwendung kam, zeigen verschiebene Stellen der Urteile des Halsgerichtsbuches aus den Jahren 1487 bis 1526; wohl aber nicht dem ganzen Umfang nach: die Borverhandlung wenigstens, welche zur Verbürgung und Setzung des Rechtstages auf einen erst in vierzehn Tagen stattsindenden Termin bestimmt ist, wäre mit der damaligen Praxis unvereindar, da nach dieser alles in einen Akt zusammenfällt, der drei Tage nach der Lebensabsagung erfolgt und an den sich die Richtung unmittelbar anschließt.

Bezüglich dieser Ordnung sind drei verschiedene Aufzeichnungen in Betracht zu ziehen: Die Stromersche mit der Jahrzahl 1478, die von Siebenkees veröffentlichte von 1481, endlich die dieser Abhandlung beigefügte Tuchersche von 1485.

Die erste, im Frhrl. v. Stromerschen Familienarchiv besindsliche, dem Verfasser durch Herrn Bürgermeister Frhrn v. Stromer in gütigster Bereitwilligkeit zur Sinsicht mitgeteilte Ordnung trägt auf dem couwertartig gefalteten, quartförmigen Schweinsledersumschlag den Titel "Halßgerichts-Ordnung" mit der Jahrzahl 1478 darüber. Er stammt wohl aus andrer Feder, als die Ordnung selbst. Auf der Innenseite besinden sich zwei insolge Rasur nahezu unkenntlich gemachte Worte, von denen das obere etwas dem Namen "Holzschuer" ähnelt, was deshalb erwähnenswert, da nach dem allegierten Ratsbeschluß von 1459 einer der Redaktoren der Ordnung Martin Holzschuer heißt.

Von den vierzehn Papierfolien beansprucht die sehr schön geschriebene Ordnung zwölf; mit großen roten Initialen beginnen die einzelnen Abschnitte, worauf oft mehrere Worte rot unterstrichen und die Ansaugsbuchstaben im Text rot überdeckt sind. Die Schrift ist auf beiden Seiten durch schwarzen Rand begrenzt; als Schlußpunkte dienen rote Haken.

Leiber fand die Aufzeichnung dadurch Berunstaltung, daß sie von späterer Hand in ihrem Wortlaut abgeändert und ergänzt wurde; auch das am Schluß der britten (und wohl auch der zweiten?) befindliche "Heiratsbrieffe erzeugen" ist hinzugefügt.

Die zweite Fassung von 1481 wurde von Prof. Siebenkees in seinen Materialien zur Nürnberger Geschichte (II, 532) ebiert. Wie bei vielem aus dem Nachlaß des trefslichen Altdorfer Gelehreten ist leider der gegenwärtige Besitzer unbekannt.

Die letzte Aufzeichnung endlich vom Jahre 1485 rührt nach ihrem Titel jedenfalls von dem im Ratsbeschluß als Redaktor genannten Anton Tucher her und befindet sich im K. Kreisarchiv Nürnberg (Nr. 559). Wegen ihrer größern Zugänglickeit und da bei der vorigen keineswegs eine korrekte Wiedergabe des Originals verbürgt ist, entschloß ich mich zu ihrer Veröffentlichung.

Es ist ein Papierlibell in Schweinsleber gehestet, klein Quart (22 cm lang, 16 cm breit) mit 19 Folien, von benen 17—19 unsbeschrieben. Die vordere äußere Einbandseite trägt die Ausschrift: "Halsge Richts Ordinung," während auf dem mit Fol. 1 bezeicheneten Titelblatt zu lesen steht: "1485. Item das Püchlein gehört Anthony Tucher Am Dewmarckt", worauf die Ordnung die Folio 15 läust. Der auf Folio 16 besindliche Vorgang bezüglich des "Heizratsbrieffe erzeugen" blieb als nicht zur Ordnung gehörig unberückssichtigt.

Endlich fügte ich noch eine Synopsis bei, um den Unterschied zwischen der Stromerschen und den beiden andern Aufzeichnungen in kurzem zu skizzieren. Nach welcher Aufzeichnung die Stromersche Ordnung abgeändert und ergänzt wurde, läßt sich schwer entscheiden, da sie trot der Korrekturen (B, a), die ebensowenig durch ihre Schreibweise sichere Anhaltspunkte gewähren, mit keiner von beiden völlig übereinstimmt.

Zum Rechtstag wählt man gewöhnlich ben Dienstag, Donnerstag ober Samstag, wenigstens nie einen Festtag; einmal erfährt er wegen

einer kirchlichen Freiung Aufschub.²) Nach späterer Überlieferung begeben sich die Schöffen, nachdem der große Rat das Urteil in der Ratsstube nochmals geprüft und event. geändert, in seierlichem Zug in den Nathaussaal, wo sie der Bannrichter in der Senatorentoga auf erhabenem, mit dem Reichsadler geziertem Stuhle, an dessen rechter Seite ein Schwert und ein Haselnußstab angesbracht sind, erwartet.³)

Die Zahl der Schöffen, welche während der Hegung auf Bänken siten, schwankt zwischen acht und dreizehn; nach der Ordnung sind es "zwen oder mer". 4)

Das Gericht ist durch ein (später messingenes) Gitter vom Zuschauerraum getrennt. Der Ankläger soll bei der Thüre stehen; 1480 wird das Gericht erweitert und eine Thüre angebracht "vf die ein senthen darinn die öbeltätigen Menschen steen". 5)

Im übrigen sind bei der Ühnlichkeit der ersten und zweiten Ordnung nur die bedeutenderen Veränderungen hervorzuheben:

Als Ankläger (Ansprecher) fungiert — seit 1494 wenigstens — stets der Löwe, sofern nicht ein auswärtiger, mit besonderer Vollmacht versehener Anwalt auftritt. Die Fürsprecher werden nur aus den Schöffen gewählt; bei der Fällung des Todesurteils sind sie nicht beteiligt, wohl aber bei der Friedewirkung für den Kläger. 6)

Die Vorführung erfolgt in der Weise, daß der Richter das Gebot der Schöffen einem innerhalb der Gerichtsschranke befindlichen Büttel zuruft, der es wieder den außen Stehenden mitteilt, die den Armen "gepunden und gefanngen ym pladen Rock" vor Gericht bringen. ⁷) Bekennt er, so folgt sofort das Todesurteil, für den Fall des Leugnens erbietet sich der Kläger zu sofortigem Beweis "mit zwaien geschworen Schöpfen am ring, als recht ist, Die mitsampt dem Richter, Der dan den pan hat gehabt, zu berselben

²⁾ Dannreuther, Nemesis Norica 53; auch and. T. Rp. 1449, II 8; H.G.B.1; Brb. XLI &. 9.

³⁾ in acht haben wan man halßgericht haben will, daß man auf denselben tag; ee man au daß gericht get, Im Rate ein frag tu, wie man denselben manen, darob man daß recht besehen will, ansprechen u. richten woll Atb. 0, 2 St.A.; Dannreuther 42.

⁴⁾ H.G.D. II, Fol. 1.

b) Dannreuther 42, Rtb. III, 24 R.A.

⁶⁾ S.G.D. 2, 4, 4b, 5b.

⁷⁾ S.G.D. 3, 3b.

zeite, von dem Genligen Römischen Reiche, ben ym, In der gefencknuß gewesenn sint, vor den Er der Dieberen bekant hab".5)

Gelingt dies, was freilich kaum benkbar, dem Kläger nicht, so wird der Arme frei. Bei den Urteilen der Halsgerichtsbücher findet sich hie und da die Verteidigung des Beklagten, die natürlich stets erfolglos bleibt. 9)

Die Vernehmung ber beiden Lochschöffen geschieht einzeln und zwar ebenfalls unter Vermittelung von Fürsprechen. 1462 wird bestimmt: 10) "So hinfür schedlich lewten tage zum rechten gesetzt werden, Sollen alwegen vier der treffelichsten stuck, ob einer so viel in seiner sage hat, auß reichen und die andern nit lesen lassen." Nach der Ordnung genügen "eins oder zwan". 11)

Bezüglich ber Frage, ob die beiden Lochschöffen wegen ihrer Zeugenqualität befugt seien, als Richter zu fungieren, ist ein interseffanter Unterschied zu konstatieren:

Nach der von Siebenkees edierten Ordnung bekleiden fie beide Rollen d. h. es foll der Richter "die zwen Schöpfen, die den ichedlichen Man befagt haben Der Brtenll auch fragenn". Schwar= zenberg dagegen hat in seiner Bambergensis (Art. CVII) die Bereinigung von Zeuge und Richter in einer Berfon für unguläffig erklärt und angeordnet, daß "biefelben zwen Schöpffen jo alfo gezeugknuß geben, omb bie vrtenl nit gefragt werden". Eros= dem vertrat die Karolina die entgegengesette Ansicht, indem es bereits im Wormser Entwurf (Art. XCIII) heißt "nachdem folche zwen Schopffenn, nitt als zeugenn, Sonnber alf mittrichter hannbelnn, Sollen fie beshalb vom gerichtt, ober ber vrtthenll, nitt auß geschloffenn werden". Aber felbst unfre brei Nurnberger Aufzeich= nungen stimmen hierin nicht überein: Als ich bie Tucheriche Ordnung hierauf prufte, gewahrte ich zu meinem Bermundern, baß im Gegenfat zur Siebenteesichen Ordnung an Stelle bes "auch" ein "nicht" gesett ift, mahrend in ber Stromerschen bas ursprüngliche "auch" radiert und — analog der Tucherschen ein "nicht" dafür eingeschaltet ift. 12)

^{8) \$.}G.D. 5, 7.

⁹⁾ S.G.B. 51.

¹⁰⁾ Rtb. I, 38 St.A.

¹¹⁾ S.G.D. 7.

¹²⁾ S.G.D. 7b.

Da nun die Tuchersche die letzte der drei Aufzeichnungen ist und in fraglichem Punkt auch die später zu besprechende Ordnung von 1526 mit ihr harmoniert, so wird zweisellos die Nürnberger Praxis gegen Ende des Jahrhunderts dem "nicht" gehuldigt und so vielleicht dem Verfasser der Bambergensis zum Muster gedient haben.

Die Tobesstrafen differieren insofern von den frühern, als die Strafe des Feuertodes fehlt, die Räderung des Mörders mit Schleisen zur Nichtstatt geschärft ist und für Frauen das Lebens digbegraben als allgemeine Strafe eintritt. 13) Im Halsgerichtsbuch, wie nach der sonstigen Praxis sindet sich jedoch hiersür auch das Ertränken (Säcen) und als Schärfung beider Todesarten das Zwicken mit glühenden Zangen. 14)

In der Stromerschen Ordnung — nach ihrer ursprünglichen Fassung — findet sich nur "mit haben als ein diep".

Von besonderem Interesse ist das formell nun breiter ausges
führte Gericht über den Toten, dessen in der ersten Ordnung nur
oberslächlich gedacht wird. Es handelt sich hier nicht um das
eigentliche Richten auf blickenden Schein, bei dem der Ermordete
als Beweis gegen den Beklagten vor Gericht gebracht wird, sons
dern um Verurteilung des Thäters selbst, der nach dem Geständs
nis im Lochgefängnis gestorben oder sich selbst entleibt hat.

Der hang zum Formalismus steigert sich zur unfreiwilligen Komik: 15)

Der Tote wird gebunden hereingeschleppt, der Richter nennt ihn mit Namen und fordert ihn dreimal auf, einen Fürsprechen zu nehmen. Da er schweigt, spricht des Klägers Fürspreche die Vermutung aus, daß er tot sei, wonach auf Urteil der Schöffen zwei von ihnen den Beklagten beschauen müssen. Überzeugten sich diese von seinem Tod, so wird ihm ein Fürspreche beigegeben, der aber, da sein Klient "nit vernunfft hat", noch einen Schöffen als "lerer" fordert. Mit diesem unterredet er sich, verspricht den Toten nach Kräften zu verteidigen, fragt dann den klägerischen Fürsprecher nach der Klage und widerspricht derselben, worauf das Verfahren in die gewöhnliche Form übergeht. 16)

¹³⁾ S.G.D. 5.

¹⁴⁾ j. w. u.

¹⁵⁾ S.G.D. 8ff.

¹⁶⁾ Suspensor 2 Pfd. hlr. Ion o er uber einen toten richtet J.A. I 59;

Auch in der Voraussetzung differiert also dies Gericht über den Toten von dem in der ersten Ordnung, indem dort auch der Beklagte, der schon bei der Überwältigung oder aus Notwehr vom Kläger getötet wurde, gerichtet wird, hier aber das Geständnis von ihm bereits abgelegt sein muß.

Was den letzten Teil, das Richten über einen "verlewmundten menschen" betrifft, 17) so fügte man es jedenfalls nur bei, weil es als Aussluß eines kaiserlichen Privilegs immerhin von Bedeutung blieb, ohne daß man noch darauf zurückkam, da man bereits dem Prinzip huldigte, daß allein das Geständnis des Beklagten zur Verurteilung führen könne.

Über diese beiben Versahren brach man den Stab, als man 1521 über abermalige Abänderung der Ordnung beratschlagte. Schon vor Einführung der vorigen konnte man über ersteres solzgende mißbilligende Außerung eines Hochgelehrten lesen: 18) Item es mocht ymand fragen nach dem dieser diep gestorben ist ee er dan fur den richter oder gericht komen ist. Ob man in hett peynzlich berechten mogen, die pen sol auch sein ein pein dem vbeltetter. So der tod korper kein pein entpfindet so sol die volstreckung dem toden korper nit zugemessen werden. Noch vil mynner soll man den toden verklagen oder verurteilen."

1521 nun wollte man zwar die Hinrichtung eines großen Verbrechers zu Abschrechungszwecken event. noch zulassen, sonst aber war man einig, daß der Mensch mit dem Tod von jedem menschlichen Urteil entledigt sei: "es thet auch der richter mit solicher seiner vrtel dem verstorben leichnam eine soliche Jujur; vnd schmach, derhalb er gestrafft werden mocht." Das Leumundsversahren wurde gleichfalls für überslüssig erklärt, da eben auf "verleumbdung oder gemein geschren on andre beweisung keiner zum tot verurteilt werden soll." 19)

Ferner schling man folgende Underungen vor: Die Bürgschaft des Klägers soll wegfallen, denn sie geschieht nur zum Schein, der Richter vertritt die Stadt nicht des Klägers, sondern des gemeinen Nubens wegen. Die Fragen des Richters und Klägers sollen nur

¹³⁹⁶ verbrennete man den Hagenbach also todt den er war erstochen worden, Stark. 1396; Heget I 358.

¹⁷⁾ S.G.D. 12ff.

¹⁸⁾ Rtschlb. 1478, 192, 193.

¹⁹⁾ Rtschlb. V, 20 ff.

einmal, nicht dreimal geschehen, auch soll ber Fürsprecher für den Kläger nur einmal Wandel dingen. Man soll überhaupt alle Handlungen beseitigen, die in Abwesenheit des Beklagten ersolgen. Endlich soll man den Urteilsspruch über denjenigen, welcher den Kläger wegen seines Vorgehens verlegen würde, unterlassen, da es ein Mißbrauch ist, über eine unbekannte Person in peinlichen Sachen ein Urteil zu fällen.

Die Umänderung kam jedoch damals nicht zu stande oder sie wurde wenigstens nicht zu Papier gebracht. Erst am 12. Oktober 1525 sindet sich im Ratsprotokoll der Beschluß: 20) "Bedencken und ratslagen ob man die ordnung mit dem abkünden des lebens zu peinlichem Rechttag enndern will," worauf es am 17. März d. f. J. heißt: "Die Halkgerichtsordnung Jumassen wie die verzeichent In volzihung zu pringen und in zwey büchlin ansertigen zu lassen."

Eines dieser Büchlein mag es sein, dem ich die Ordnung entnahm, welche ich lediglich der Vervollständigung wegen mit den beiden frühern ediere, da sie sonst wegen der großen Zahl ihrer Aufzeichnungen und ihrer Publikation im historisch-diplomatischen Magazin (Bd. I S. 271) ziemlich bekannt sein dürste.

Wir sehen die Vorschläge d. J. 1521 insofern verwirklicht, als die Verhandlung bis zur Vorführung des Armen beseitigt ift. An ihre Stelle ift als Ginleitung die Abfündung des Lebens und Beratung des Rates über die Art der Todesstrafe und die Urteils= formel getreten, welche fpater, wie auch ev. die Urgicht, vom Gerichtsschreiber zu verlefen ift. Der Eingang ber Urteilssormel ist in zweierlei Faffung gegeben, je nachdem bie Richtung auf Begehren einer auswärtigen Behörde ober von Umts wegen erfolgen foll. Die Bestätigung ber Urgicht burch ben Gib ber Lochschöffen, als auch die Nichtbefragung derfelben beim Urteilen bleibt, wie in ber zweiten Ordnung; schließlich ergeht der Richtungsbefehl an ben Nachrichter unter Beifügung des Friedgebots. Das Verfahren auf Leumund findet, wie das Gericht über ben Toten, feine Ermähnung mehr. Die Rolle des Klägers und der Fürsprecher ift ausgespielt; ebenso fungiert ber Löwe nach ben Gintragen bes Hals= gerichtsbuches von nun an nicht mehr als öffentlicher Kläger.

Auf die unerquickliche, anfangs politische, später wissenschaft=

²⁰⁾ Rp. 1532, III 21; Im H.G.B. heißt es 1525: Newordnung v. verenus derung des alten prozeß des halfgerichtsordnung zw R., H.G.B. 85.

liche Schreibsehbe über die Frage, ob der Bambergenfis bezw. Brandenburgensis irgendwelcher Ginfluß auf die lette Ordnung juzuge= stehen sei, nochmals zurückzugreifen, scheint nicht mehr thunlich. Die zweite Redaktion murde gleich der ersten im Ratsbeschluß ausdrücklich als Abanderung auf Grund einer "frühern" Ordnung bezeichnet. Es wurden hierzu i. gr. G. die i. J. 1521 gemachten Borichläge der Konfulenten befolgt, welche jedesmal den Grund, weshalb fie die Befeitigung ber betr. Bestimmung befürmorteten, befonders angaben. Er war fast immer der gleiche, nämlich, daß die Bestimmung für überfluffig i. e. nicht mehr zeitgemäß auguseben fei. Für berartige Abanderungen aber bedurfte es für die fonft durch große Rechtskenntnis ausgezeichneten Ronfulenten gewiß nicht der Zuhilfenahme einer fremden Ordnung; ber Bambergenfis ist zudem in dem umfangreichen Ratschlag mit keinem Worte gebacht. Seltsam ware bann auch bie Beseitigung bes Rlägers und der Fürsprecher, welche sich boch in der Bambergensis noch ihres vollen Ansehens erfreuen. Was die Ginleitung b. h. die Abfündung des Lebens nebst der Festsetzung der Tobesstrafe angeht, fo hatte fie ichon der vorigen Ordnung vorangestellt werden können, benn biefe Formalitäten erfolgten bereits zu Muffels Zeit in gleicher Beise. Neu erscheint die schriftliche Berabfassung des Urteils und feine Berlefung burch ben Gerichtschreiber; bei von auswarts erholten Urteilen fand jene indes ichon feit 1471 ftatt. Be= züglich der Haupthandhabe der Fehde, nämlich der Anordnung der Richtbefragung ber als Zeugen fungierenben Schöffen in der letten Ordnung, wurde ichon früher ausgeführt, daß dieje Borichrift bereits in der ursprünglichen Fassung der zweiten Ordnung ober menigftens bald barauf zu Recht beftand.

Sileant arma! Woher auch die Vorliebe für Bamberger Recht, hat ja doch außer in geistlicher Beziehung nur selten ein wissenschaftlich juristischer Verkehr zwischen ihnen stattgefunden. Der Schriftenwechsel behufs Festsetzung des Fraißzirks oder Richtung ihrer Inkulpaten in Bamberg oder Nürnberg muß hier natürlich außer Betracht bleiben. Daß sie sich insbesondere in der Frage nach dem Erfordernis des Geständnisses zur Verurteilung noch zu Beginn des XVI. Jahrh. auf gespanntem Fuße befanden, erweist mein Citat am Schlusse des Leumundsversahrens. Ein ähnlicher Fall geschah 1533,21) wo Nürnberg das Begehren Bambergs auf Richtung

²¹⁾ Rtjchtb. VII 287.

eines Bauern, der seinem Nachbarn wegen Nichtzahlung einer Schuld einen Drohbrief sandte, abwies und die Konsulenten ironisch beisetzen, daß sie jenes Ansinnen gar nicht verwundere: "man wiß ja der oberkeit zw Bamberg herttikeit gegen den Armen lewten."

Am 18. Juni 1532 erging der Ratsbeschluß: ²²) "Bber die Cammergerichts Und Halsgerichtsordnung den den gelerten Ratsschlagen." Ob hierdurch unfre Ordnung noch weitere Wandlungen erfuhr und insbesondere die Annahme der Karolina in ihrem ganzen Umfange erfolgte, dies zu erörtern, sei der letzten Periode des Kürnberger Verfahrens vorbehalten.

Der Bervollständigung wegen noch einige Worte über die Exe-fution!

It der Arme dem Nachrichter überantwortet, so wird unter Läuten ber Sünderglocke und Begleitung ber Priefter, Büttel und Bettelrichter, des Löwen und des Lochhüters, von denen jeder hierbei mit einem befondern Umt betraut ift, über den Fischmarkt, die Fleisch- ober Barfüßerbrücke zum Frauenthor hinausgeführt. Der Nachrichter befindet sich gleichfalls im Zuge, doch verläßt er ihn bald, um früher zur Richtstätte zu gelangen. Unterwegs wird ber Arme mit Bein erquickt, auch findet wiederholt Abhörung der Beichte und Reichung des Abendmahls statt. Frauen und Kranke werben mitunter auf Seffeln hinausgetragen. Zur Ausschleifung Verurteilte werden auf Säuten oder Holzschleifen durch Pferde (ber Nachtjäger) zum Hochgericht geschleift; es gilt hierbei als frommes Berdienst, den Kopf des Armen zu halten. 23) Zu den Bangen werden vornehmlich Frauen verurteilt, indem fie auf einen Wagen gebunden und unterwegs mit den glübenden Zangen in die Arme gefniffen werden. 24)

Am Rabenstein erwartet der Nachrichter den Delinquenten, sowie der kaiserliche Bannrichter zu Pferd in seierlicher Gewansdung, von berittenen Stadtknechten umgeben. Die Hinrichtung findet übrigens hier und da, insbesondere in Kriegsläuften, wenn ein Überfall der Markgräsischen zu befürchten, in der Stadt auf

²²⁾ Rp. 1532, III 21.

²³⁾ woll in niemant nachtragen lassen, Hegel IV, 167.

²⁴) Hegel IV, 384; b. M.: Hannsen ritter umb den mord an seinem schwangern eeweyb soll mit glüenden zangen Im aussüren zehenmal angriffen v. gezwickt werden Ath. XII, 443 St.A.

bem Marktplat, am Neuen Bau u. a. D. statt. 25) Vor der Exekution ruft ein Büttel das Friedgebot aus. 26) Trotdem thätliches Eingreisen in dieselbe schwere Strase nach sich zieht, benimmt sich oft der Pöbel in ungeberdigster Weise. 27)

Das Sängen geschah in erster Zeit mit bem Beibenstrang (mit ber wide), hierauf mit bem Strang ober mit ber Rette. 1406 wird der Lichtenberger mit der Kette gerichtet. 28) 1471 wird der Nachrichter getadelt, daß er einen mit der Rette übel gerichtet, und ihm befohlen "fürbas ein Strick zu ber fetten zu halten v. bie Urmen bald zum tobe bin zu Richten". 29) Später kommt nur ber Strang zur Anwendung. — Das Röpfen mit bem Schwert erfolgte auf fehr verichiedene Beise; der Delinguent stand, faß oder kniete, je nachdem er Kraft besaß und es dem Nachrichter daran lag, seine Runft zu zeigen. 30) An miflungenen Sieben fehlte es nicht; mit= unter entrann ber Nachrichter mit Mühe ber Steinigung. 31) -Rädern und Verbrennen geschah in der sonst üblichen Beise; oft murben bie Corpora delicti mit auf den Scheiterhaufen gelegt. 32) Gin Sodomit wurde auf dem Pferde, ein Fälfcher mit dem verfälschten Safran verbrannt. — Das in den Annalen er= wähnte "In Del-Sieden" eines Muttermörders ift zu wenig verbürgt. 33) - Das Ertränken exekutierte man wohl wegen des meift

²⁵) zu Nechtsertigung eins landsknechts vm sein verhandlung vf dem Markt Ein stule oder punct vf zu Nichten Atb. V, 296 St.A.; Atb. XXVII, 31 K.A., Ann. 1553.

²⁶⁾ außschregen das nymant den züchtiger ben leib u. gut nit werssen noch bescherigen oder beschregen soll Atb. I, 178 St.A.

²⁷⁾ Ann. 1505: Pranger u. Augen; dieweill sich das Peuelgesindt am Jüngsten beim Hohen gericht mit Schneewerssen gegen den Caplanen, Stattknechten v. Nachrichter so freuentlich erwiesen. Achten sie nicht zethun sein. Wo es gleich pht weitter zu schulden kommen sollt Sich zu vnterstehen. solches mit der geringen anhal der Schützen v. Stattknecht Oder gleich auch mit etlichen Ainspennigen vnter einer so großen Menge Bolcks mit Hemern, Pepheln v. Andern Wassen versamblet, gewalsamblich zu wehrn. Dann sich gar leichtlich ein solchen Tumult darob erheben khündt. Das Alle ains Raths Diener vsim Platz pleiben müssen, Atschlie 1524—84, 724.

²⁸⁾ Hegel I 367.

²⁹⁾ Rv. 1471, IV 2 u. 3.

³⁰⁾ er kopfet sie all drei so redlich, das daz swert gleich hindurch schnurret, das in jeglichs lobet, Hegel V 706.

³¹⁾ Ann. 1506, 1530.

³²⁾ Ann. 1441.

³³⁾ Ann. 1392.

niedrigen Wasserstandes durch Säckung, wobei der Sack (von einer Brücke bei der Hallerwiese aus) oft stundenlang mit einer Stange unter Wasser gehalten wurde. 34) — Vierteilung kam selten vor, meist erst am toten Körper, Lebendigbegraben sast nur bei Frauen.

Als reguläre Strafe galt für diese anfangs das Hängen, seit Beginn des XV. Jahrhunderts das Lebendigbegraben, bisweilen mit Zangenstrafe oder Pfählung verbunden, 35), welch lettre — um den Tod rascher herbeizuführen — durch einen Stoß in die Brust erfolgte. Bei der Grausamkeit dieser Todesart verweigerte schließlich der Henker selbst seine Mitwirkung und veranlaßte den Ratsbeschluß von 1515, nach welchem an die Stelle des Lebendigbegrabens das Ertränken trat. 36) Dieses wich, bez. der Frauen weinigstens, 1580 der Schwertstrafe 37)

Widerruf des Geständnisses auf der Richtstatt oder Reißen des Strickes fand keine Berücksichtigung; 38) ein scheindar ertränkter, wieder auslebender Bigamist wurde nur durch die Freiung geschirmt, in der er sich zufällig befand. 39) Juden hängte man meist an den obersten oder äußersten, nördlichsten Balken unter Aufstülpung eines Hutes mit heißem Pech. 40) Selbstmörder wurden auf dem Feld oder einer Wegscheide verbrannt.

Die Gerichteten begrub man im Hochgericht selbst oder seit 1497 auf dem Lorenz-, seit 1520 auf dem Beters-Rirchhof in einem besondern Winkel; ⁴¹) Muffel wurde in seinem Erbbegräbnis zu Sichenau beigesett. ⁴²) 1548 wurde zum erstenmal (?) einem Magister erlaubt "der Armen ainen so gericht In S. Peters Kirchen zuschneiden, doch das nit vil volcks darzukome". ⁴³) Die Habe siel, wie erwähnt, meist den Erben zu, die Kleider dem Nachrichter. Zu seiner Rechtsertigung ließ der Nat bisweilen die Übelthat des Exe-

³⁴⁾ dem Nachrichter ansagen hennt auff den Abendt die Prucken auf der hallerwiesen In die Pegnitz zu richten, sonderlich In achtung zu haben, das das wasser des orts die rechte tiesse hab Atb. XXV, 3 K.A.; Hegel IV, 205, 168.

³⁵⁾ Pfifter, Dent: und Merkmürdigt. d. St. Rurnb. II, 38.

³⁶⁾ Ann. 1515, Rtb. X. 358 St.A.

³⁷⁾ Anzeiger f. Kunde der Borzeit 1870, 240.

³⁸⁾ der eine ward zwier gehangen, den der Strick gieng entzwey Stark. 1525.

³⁹⁾ Rtb. I, 215 St.A.

⁴⁰⁾ Segel IV 285.

⁴¹⁾ Rp. 1449, XII 3; Rtb. XI, 508 St.A., Dannreuther 91.

⁴²⁾ Ann. 1469.

⁴³⁾ Rtb. XXIV, 9 R.A.

kutierten ausschreien, die Urgicht drucken ober, wie bei Muffel, "ben handel offenlichen ergeln."14)

Leibesstrafen und nur beschimpfende Strafen wurden auf dem Pranger, vor dem Rathaus, auf dem Markt, im Lochgefängnis, bei Ausweisung auf dem Beg zum Thore oder vor demselben, verstümmelnde Strafen auch seit 1487 am sog. Ohrenstöcklein an der Fleischbrücke vollstreckt. 45) Bezüglich der Schärfe ihrer Ausführung hing viel von der besonderen Beisung des Rates oder auch der Laune des Züchtigers (Nachrichters) ab; Widersetlichkeit wurde hier ebenfalls strenge geahndet. 46)

Wer vom Züchtiger gestraft, wurde nicht nur von Ehrenämtern ausgeschlossen, sondern auch von der Zulassung zum Handwerk; zählte er bereits zu diesem, so durste er bei keinem Tanz desselben mehr erscheinen. 47) Der Züchtiger selbst — oft in ärztlicher Kunst sehr bewandert — stand, wenn er auch für unredlich galt — doch in nicht unbedeutendem Ansehen; er war zur Teilnahme am Abendmahl berechtigt 48) und wurde nach Aufgabe seines Amts, wenn auch nie zum Mitglied eines Handwerks, so doch mitunter zum Bürger erklärt. 49)

⁴⁴⁾ Rtb. XI, 401 St.A.; Atb. Ic, 171 R.A.

⁴⁵⁾ So hinfüro yemandts an das plut geschätzt wurd. So sol die pawken vnder dem Nathause durch die Büttel gerürt v. bis zu dem Stock vorgepauckt werden Ath. III, 252 K.A.; der Stock zu strefslichen hendeln bei der Fleische brucken vfzurichten Ath. IV, 27 St.A.

⁴⁶⁾ Segel V, 657, 660; Rp. 1449, X 13.

⁴⁷⁾ kilian gelaint auff irem (messerer) handtwerk ze arbeiten, dhweil er durch den züchtiger gestrafft ift Atb. XII 332 St.A.; dem handtwerk ift zugeben, das Sy die Jhenen, so ettwo vmb ir verhandlung durch den züchtiger gestrafft sein, nicht Tanzen lassen Atb. IX, 297 St.A.

⁴⁸⁾ Dannreuther 97, Unn. 1510.

⁴⁹⁾ Dem Nachrichter vergönndt briefe malen als frene kunst, nach dem das nicht für ein handtwerk gehalten Ath. III, 158 St.A.; Menster Jorg der der Stadt Nachrichter ettwo vil Jar gewesen ist ertenlt zu purger auffzenemen, das burgerrecht zu schenken v. Im das Holzmessernt zu verlenhen Ath. VI, 350 St.A.

Halsgerichts-Ordnung II.*)

(1485)

50 man öber einen schedlichenn man verpürgen will | vnd den vom lebenn | zum tode mit Recht pringen will | laut hernachgeschriben also |

Fol. I

Tem Der Richter Soll zwen Schöpfen ober mer zu ym nemen | vnd der anclager sol da sein | vn ber anclager Sol | also sprechen | herr ber Richter erlaubt mir einen fursprechen der Richter fol sprechen | wes begert yr | Der anclager sol sprechen Ich beger des herrn | N | Der Richter fol zu dem anclager sprechen | Ich gan euch sein wol | Der anclager Gol fprechen zu ben schöpfen | Lieber berr ich pit euch Das ir mir mein wort sprecht Der schopff Sol sprechen Herr ber Richter habt ir mir erlaubt | Dem anclager fein wort zu fprech= en | So spricht der Richter na | So spricht der sch: öpffe So bing ich ym wanndel | vnd wes ym notturfft ist zu dem rechten | vnd erlaubt vnns ein gespreche 2c. Und So spricht Der fürsprech herr Richter Der Anclager Saift mich reden | Ir habt einen sched= lichen man In des Henligen Römischen und In euren panden | Nach des lenbs und leben Er kumen wil vnd will das verpürgen als recht ist | vnd begert vn pit Das ir die purgschafft von ym auff nempt und ym bes einen Rechttag setzen wölt | Der Richter fragt des rechten Die schöpfen füllen ertanlen zum Rechten | will er dem Rechten nachkomen und Das verpürgen als recht ist | So sett pr ym villich

Nachträgl. Anm. zu Halsger.-Ordn. I.: Sie ift in zwei Kolumnen geschrieben. Das "A" und das "Wie man rihtet ober ainen mentschen" am Beginn
der Ordnung, wie auch das "E" (3. 300) ist rot, das. "M" (3. 310) blau.
Die zwischen den Absätzen besindlichen Linien entsprechen i. D. C-ähnlichen blauen
(|) und roten (||) Zeichen; die ersten Buchstaben nach ihnen sind meist rot überstrichen. Der Umlaut ist stets durch überschriebenes "e" gegeben; in zu und ton
(tot), Evnrat (95, 129, 250,) buche (238), blotige (291) und muz (312) ist
das v (u) durch den o-ring bekrönt. Sehr oft tritt die Kürzung für n und er
ein, wie das Wegsallen des d bei ond.

^{*)} Anm. 3n H.G.D. II (S. 14 R. 2 Rr. 559, K.A.) Papier in Schweinslebereinb. 19 fol. 12, 17—19 unbeschr., auf fol. 16 daß "Heiratsbriefe erzeugen". Auf dem Einband: HalsgeRichts Ordinung. Auf dem Titelblatt: 1485 Item das Büchlein gehört Anthony Tucher Am Hewmarck. Die großen Initialen sind rot, sehr oft die Anfangsbuchstaben der einzelnen Wörter rot überstrichen.

ein Rechttag als recht ist | Der anclager spricht= burch seinen fürsprechen | ya ich will es thon | vnd stelt dar zwen man. Die dem Richter geloben Das-sie pürg wöllen sein | Das der anclager | dem Rechten nachkomen wölle | als vrtail vnd recht geben hab | Wo er aber des nicht thet | So müsten die pürgen dem richter zehen pfunt Haller | ver= sallen sein | Nachdem als das statpuch ausweist Und so das gelübe Dem Richter geschehen ist So sett der Nichter dem anclager einen Recht= tage vnd bestimbt ym den auch yn vierzehn tagen So gelobt der anclager seine pürgenn one yr schedenn von der purgschafft zu= helssen zc.

icht geseßen sint | Sol ber anclager ben der Thür sten und sprechen Herr der Richter erlaubt mir ein fürssprechen | zum ersten | zum andern | zum dritten mal | von gerichts wegen | Sol der Richter sprechen | wes begert ir | aber der anclager | Ich bes ger meines herrn | N | So sol der Richter ein yden Schöpfen an dem Ring fragen | mit den worten Herr N | ich frag euch auff eüren ande | ob er yn wol geuodert hab | So sollen die schöpfen | sitzende mit enplöstem Haubt | Ertaylen | Er hab yn wol geuodert Er sol yms gepieten zu dreyen malen | von gersichts wegen Das er dem anclager sein wort spreche.

Tem So sol dan der Richter Demfelben Schöpsfen gepieten | mit den worten Herr N | Ich gepesät eüch zum ersten zum andern | zum dritten mal von geRichts wegen Das Ir dem anclager sein wort sprecht 2c. |

b.

Tem sol der Schöpff dan aufssten und zu dem anclager tretten | und sprechen | Herr der Richter | erlaubt yr mir | dem anclager sein wort zu sprezchen | Sol der Richter antwurten | Ich gan eüch sein wol | Aber der fürsprech | So ding ich wandel | un wes er nottursst ist zum rechten | und ob ich yne sawmet | Das er mein wandel müg habenn Des pit ich mein Herrn | Die schöpfsen zugedencken | Herr der Richter | erlaubt unns ein sprach Sol aber der Richter antwurten | Ich gan eüch sein wol | So sol sich dan der schöpfs | zu dem anclager wennden und fragen | wie er | yn an sprechen wöll | und daraufs sprechen Herr der

III

b.

Richter | bekent ir dem anclager der puraschafft | Sol der Richter antwurten | na | Aber der Schöpf | Des pit ich mein herrn Die schöpfen zugedenck en | vud darauff sprechen | Herr der Richter | wölt ir des anclagers wort hören | Sol der Rich= ter antwurten Ja | Aber der schöpff sprechen Der stet hie und haist mich Reden Ir habt ein sche= blichen man | yn des henligen Römischen Renchs und yn euren panden | Nach des lenb und leben er kumen will | Als recht ist | Er mant euch Das ir Den wölt für gericht stellen | vnd pit euch Darnach zu fragen | Ob ich den wol genodert hab | Ob ir den icht pillich stelt | vnd wie ir ben stellen folt | Sol ber Richter aber | ein neben Schöpfen fragen | mit ben worten herr N ich frag euch auff euren ande Ob er den wol genodert hab | Außgenumen des Anclagers fürsprechen | Sol er nit fragen So füllen die Schöpfen aber sitzennde mit enplöften haubt | Ertenlen | Er hab den wol genodert | Er fol nn gepunden vnd gefanngen für gericht stellen | Darauf aber ber Schöpff Herr ber Richter | also ermant er euch Das yr yn stellen last | Nach ber schöp= fen vrtail Darauff der Richter sprechen sol zu den pütell | Der ym gericht stet | Sang yn her auff füren Derfelb pütel dan | herauß zu den ann= beren seinen gesellen schrepen sol | fürt yn auff her Die füllen es dann thon 2c.

Tem So der arm für geRicht kumbt | Sol der Richter aber | Des anclagers fürsprechen zu bregen malen von gerichts wegen gepieten wieuor | Das er dem anclager sein wort sprech Der sol ban aber auff Sten | vnd zu bem anclager tretten | vn sprechen Herr der Richter | wölt ir des anclagers wort hören | Sol der Richter antwurten na | vnd aber der schöpff sprechen | Dem hab ich wandel gedingt | vnd stet hie vnd pit geRichts zu dem Diep Der do gegenwurtig stet | gepunden vnd gefanngen | ym plaben Rod | vnd spricht Er fen mit seiner dieberen So schedlichen gewest Das ir vill pillicher richt öber sein lepp und lebenn Dan das ir das lath | verJehe er der dieberen Das wer nm lieb | wolt er aber | nm der laugen So wöll er | Dy zu ym bringen mit zwayen gesch= woren Schöpfen am ring | als recht ist | Die mit sampt bem Richter | Der ban ben pan hat gehabt | zu derselben zeite von dem Henligen Römischen Reiche | ben ym | In der gefencknuß gewesenn

fint | vor den | Er der Dieberen bekant hab 2c. Tem Go Gol bann ber Richter fprechen zu bem ar= IV men | Nym ein fürsprechen | auff welchen er ban bemt | ober nennt | Dem sol ber Richter auch zu bren: en malen | von gerichts wegen gepieten Das er ben armen sein wort sprech | Der sol ban auff Sten | zu bem armen treten und sprechen | Berr ber Richter | Sol ich bem armen fein wort sprechen Sol ber Richter antwurten | Ich gan euch fein wol Aber des armen fürsprech So ding ich ym man= bel | Db ich yn sammet | Das er mein manbel mug haben | Des pit ich mein herren die schöp fen zugedenden | Herr der Richter erlaubt vnns ein sprach Sol ber Richter aber antwurten | 3ch gan euch fein wol | So fol fich ben ber für fprech mit bem armen unterreden | und so er yn vernomen hat | Sol er fich wendten | zu bes anclagers für: sprechen | vnd sprechen | was hat mein herre zu sprechen | Darauff bes anclagers fürsprech aber Reden und sprechen sol | Der anclager pit gerichts ju bem Diep 2c. | gleicherweiß wie uor | wil ban ber arme | Die anclag gedulben vnd nit läugen So fol fein fürsprech Darauff reben und sprechen Herr ber Richter Wölt Ir bes armen antwurt horen b. Der Richter fol fprechen Ja | Aber ber fürsprech Der arm bekennt der dieberen und spricht Er hab sich lander vergessen | vnd pit euch | Herr ber Richter | vnd mein herren die Schöpfen | vmb gots willen | Ir wöllet Im genad und parmhertigkait beweisen | und fol fich Des armen fürsprech wennden | vnd zu bem armen sprechen | ift bem also | ober ift bas bein mannung Dar auff des anclagers fürsprech | aber reden und fpr: echen | foll | Berr ber Richter Nun fragt barnach Db er der dieberen genüg bekannt hab | alfo bas fein ber anclager genyß vnd ber gegenwertig Diep enntgelt 2c. Dann fol ber Richter aber ein neben Schöpfen ausgenomen die zwen fürsprechen | fragen mit den worten | Herr N | Ich frag euch auff euren Ande ob er Der Dieberen genug bekannt hab Go föllen Die Schöpfen aber sitzennde mit enplößtem haubt | Er= tenlen | Er hab der dieberen genug befant | alfo das fein ber anclager gennß und ber gegenwertig Diep | ent= gelt | Sol bes anclagers fürsprech aber sprechen herr

der Richter Nun fragt darnach | wie man öber disen Diep richten fol | Sol der Richter aber fragen | mit den

worten Herr N | Ich frag euch auff euren ande

VI

Darauff die Schöpfen aber sitende mit enplößten haubt | Sollen ertenlen | mit hahen zum tobe | ober mit dem schwert zum tode | Die vrtent eines mörders laut also | mit schlaipfen | vnd mit dem Rade zum tode Item ob es ein frauenpild ift | So fol die vrteil alfo lau= ten | lebentig zum tode begraben | 2c. | Darnach bes Unclagers fürsprech aber sprechen soll | Herr ber Richter Seintbemal | Im der anclager sein leip vnd leben | mit dem Rechten abgewunen hat | So fragt barnach Db ym yemant vehe | ober veintschafft zu tragen | oder das yn arck | gen ym anndtenn ober efferen wolt | was rechts er zu demselbenn solt haben | vnd wartend sein | Sol der Richter Aber ein neben | Schöpfen und auch die fürsprech enn fragen mit Den wortenn Berr n | 3ch frag euch auff euren ande Die fullen bann | aber sitennde und mit enploftem haubt | Ertenlen | Dagelb Recht Ms zu dem gegenwertigen Diep | Darauff aber bes anclagers fürsprech Reben und sprechen fol | Herr ber Richter Also ermant end ber anclager Das Ir Im richten laßt | nach ber Schöpfenn vrtail Tem wen aber der arm | Der anclag nit gedulden und nne laugen steet | So fol bes anclagers fürsprech sprechen | herr ber Richter Seintbemalen ber arm Der anclag nit gedulden | vnd yn laugen fteet | vnd ber anclager Im anfang auff pringen ist gangen So fragt barnach Db man sein pringen icht pillich verhöre | und geschehe ban barnach | Das recht ist Sol der Richter fragen ein neden Schöpfen mit den worten | Herr N | ich frage euch auff euren Ande So föllen die Schöpfen | ertanlen | man verhöre sein pringen pillich | vnd geschehe dan darnach bas recht ist | So fol des anclagers fürsprech aber sprechen | Berr ber Richter Nun fragt barnach | wen er das zu ym pringen folle | So fol der Richter aber fragen | wie uor | vnd die Schöpfen ertenlen | hemt } ober zu tagen | Darauff Des anclagers fürsprech sprechen fol | Berr ber Richter Er wil hemt | vol faren Dargegen des armen fürsprech Redenn Und sprechen soll | Herr der Richter | So fragt bar= nach Db er das hemt nit zu Im precht | Db der Arm Icht pillich ledig were | Darauff ber Richter Aber fragen und die Schöpfen erteylen follen | pringt er das hemt nit zue um | So fen er von dem Cla= ger pillich ledig 2c. | Darauff Des anclagers fürsprech Aber Reben sol | Herr der Richter | also begert der anclager: Fr

wöllet herren N | verhören | was Im barumb wiß: ent sen | Dem sol | bann ber Richter zu brenen malen gepicten von gerichts-wegen | Das er fage | was Im Darvmb wißent sen | Der Schöpf Sol ban auffSten ond sprechen Herr der Richter | erlaubt mir ein fürsprechen Soll ber Richter antwurten | Ich gan euch sein woll wes begert Ir welchen er dan nennt Dem soll der Richter | Auch Zu dregen malen von ge Richts wegen gepieten | Das er bemfelben zeugen sein wort thu | Der fol ban auff Sten und fprechen Berr ber Richter Sol ich herren | R | fein wort thun | Sol ber Richter antwurten | Ich gan euch sein woll | Der sol nm dan auch andingen | als recht ist | vnd sprechen Er heist mich Reden | Das er | mitsampt dem Richter ben nm | Ine ber gefendnuß gewesen sen | vnd das er des | vnd des stücks | der er eins | oder zwan nennen soll | mitsampt annder dieberen bekent hab | So sol aber | bes anclagers fürsprech sprechen Herr ber Richter nun fragt Darnach | Db ym ber Beug wol bestannden sen | Also das fein der ancla= ger genneß und ber gegenwertig Dieb entgelt So fol ber Richter aber fragen und die Schöpfenn ertenlen | Der zeug fei ym wol bestanden | Also bestee nm ber ander auch | So geschehe barnach | was recht | ift | Go fol ban bes anclagers fürfprech | Den andren zeugen auch begeren zuuerhoren | Der sol dan durch fürsprechen | auch gehört | vnd gehandelt werden Als der erst | vnd so der auch gesagt hat | Sol des bes Unclagers fürsprech Den Richter aber piten Bu fragen Db | Im pede Zeugen wol bestannben sint also das sein der anclager genneß | vnd der gegenw= ertig Dieb entgelt | Der fol dan aber fragen | und bie Schöpfen ertenlen | Im find bede zeugen wol bestannden | also bas sein Der anclager genneß vud der gegenwertig Dieb entgelt | Go fol benn bes anclagers fürsprech | aber sprechen herr ber Richter Nun fragt barnach wie man öber ben Dieb richtenn soll | Das geet ban nach bem form | hinauß | als vor geschriben steth Tem So einer laugent und In die zwen Sch: öpfen berfagt haben | vnd der Richter nun fragt | Wie man ben schedlichen man Richten foll | Alfdenn Sol ber Richter die zwen Schöpfenn Die den schedlichen man | besagt habenn | Der vrtenl nicht fragen |

VII

Wie man Über einenn tobtenn
Mennschenn Richtenn soll |
Zum ersten Sol ber anclager ein fürsprechen
vorderen | Der sol ym von dem Richter erlaubt vn
gepoten werdenn | Sein wort zu Reden | vnd Jun
Denn andingen vnd begeren Den schedlichen
man für gericht zu stellen | Nach gerichts
ordnung Geleicher weis als öber einen lebenntigenn 2c.

Tem vnd wenn man den todten leichnam für geRicht pracht hat | Der sol gepunden sein | So sol der Richter Des anclagers fürsprechen gepieten zu dreyen malen von gerichts wegen | vt in: forma 2c. | Das er dem anclager sein wort sprech | Der sol zu ym tretten | vnd Im sein Spruch Darlegen geleicher weiß Als zue

einem lebenntigenn

Tem Denn fol der Richter Den todten mit Na: men nennen und laut sprechen Sans ober Chont nym einen fürsprechen | zum ersten | zum andren | zum Dritten mal | von gerichts wegen | vnd fo er denn ein went schweigt | vnd nit Redt Soll sich der fürsprech | zu dem anclager wenndten | und benn sprechen | Berr ber Richter | 3ch main er sen tode | vnd hab kain leben nicht | fragt Darnach wie es nun besteen sol | So sol der Rich= ter ane bem Ring einen neben Schöpfen fragen mit den worten | Berr | N | Ich frag euch auff euren ande | wie es nun besteen solle | Die follen benn ertenlen | Das er zwen Schöpfen am Ring hyn auß gebe Die ben armen besehen ob er lebentig oder tode sen | vnd geschehe den dar nach was Recht ist.

Ix Tem denn sol der Richter selber Zwen Schöpfen Am Ring benennen | vnd gepieten mit den worten Herr N | vnd Herr N | Ich gepeüt eüch zum Ersten | zum anndren | zum Drittenmal | von gerichts wegen | Das ir hynaußget vnd den armen be= secht | ob er vernunsst hab | lebentig oder tode sen Die süllen es den thun | vnd so sie yn besehen haben vnd wider yne daß gericht kumen sein | So sol der Richter yr yeden | öffennlich fragen mit den wo= rtenn | Herr N Ich frag eüch auff eüren ayde Wie ir den armen sunden habt | Die söllen denn öffennlich sagen Das sie yn gesunden vnd gesehen haben | als ein todten menschen Der do weder ver: nunfft noch leben ym Im hab Denn sol der Richter Aber ane dem Ring fragen einen geden schöpfen mit den worten | Herr N Ich frag euch auff euren Ayde | Was nun Recht sey Die söllen den erteylen Seintdemal die Schöpfen gesagt haben | Das der tode sey | vnd kain leben hab | So sol er ym selbs einen fürsprechen Auß den Schöpfen am Ring geben | Der ym sein wort sprech vnd geschehe denn Darnach Was Recht Ist |

Fem Denn sol der Richter selber ein Schöpfen am Ring benennen | vnd Jm zu Dreyen malen von geRichts wegen gepieten | vt in forma | Das er dem todten menschen sein wort thü Der sol den aufssen vnd sprechen Herr der Richter Seintdes mal der mensch todt ist | vnd nit vernunsst hat | So fragt darnach Ob man Im icht pillich ein lerer geb | So sol der Richter aber fragen mit den worten | Herr N | Ich frag eüch Darvmb Auff eüren ande Die süllen Denn ertensen | Nach Dem der mensch tode sey vnd nit vernunsst hab | So geb man ym pillich ein lerer auß

den Schöpfenn am Ring.

b.

X ITem Darauff Der Richter | Des todten fürsprechen fragen fol | mit den worten | Herr N | wes begert ir zu einem lerer | Der fol benn ein fürsprechen am Ring mit namen benennen | Dem sol ber Richter alspald zu drenen malen von gerichts wegenn gepieten | vt in forma | Das er bes tobten lerer fen Der fol es benn thon | vnd zu bem fürsprechen tretten Die füllen sich benn mit einander unter Reben und der fürsprech Darauff sprechen | Herr der Richter Seintbemal ber mensch tobe ist | vnd nit vernunfft yn Im hat | So fragt barnach | Db ich und sein lerer | Im icht pflichtig und schuldig= sein | pestes zu werben | vnd das trewlichst zu hanndeln So sol der Richter aber fragen | vnd die Schöpfen ertenlen | Sie mügen Im wol sein pestes werben | vnd das getrewlichst handeln Nach geRichts ordenung Als Recht ist | 2c. 3Tem Darauff Des todten fürsprechen Zu bes an=

b. Tem Darauff Des tobten fürsprechen Zu des ans Clagers fürsprechen sprechen soll | was hat mes in herre zu sprechen | Der sol denn | des | anclagers spruch Darlegen | Auff mennung | Der pit gerichts zu dem mörder Der do ligt gepunden vnd | gestanngen vor geRicht x | gleicherweiß Als zu einem lebenntigen | So sol des todten fürsprech Nach dem Der nit vernunfft noch leben hat der anclag nit gedulden | vnd sprechen Herr der

Richter | Er ist bes vnschuldig Des man yn zenht Darauff des anclagers fürsprech sprechen soll Herr der Richter | Seintdemal des todten fürsprech der anclag nit gedulden will | vnd der yn laugen steet | vnd nachdem der anclager Im ansang Auff pringen ist gangen | So fragt Darnach | ob man dasselb sein pringen Icht pillich verhöre vnd geschehe | denn Darnach was Necht ist | Das get denn mit verhörung der zewgen hyn auß Nach dem gemeinen sorm | Geleicher weiß Als zu einem lebenntigen wenn er lawgent

(XI ist leere Blatt)

b.

DD hernach wolgt Wie man auff verleümunt frenheitbriefe | őber: einenn verleivmundten menschen Richtenn Soll 2c.

Zum ersten | Sol ber anclager ein fürsprechen vorsberen Der sol Im von dem Richter erlaubt | vnd gespoten werden | Sein wort zu Reden | vnd yne andingen als nach geRichts ordnung | vt in forma Tem vnd darnach Sol er sprechen | Herr der Richter Fr habt ein schedlichen verleümunten man Ine des heyligen Römischen Reichs vnd yn euren panden | Nach des leyd vnd leden Er kumen will | als Recht ist | 2c. vt in forma |

bas gericht kumen ist | So sol der Richter des anclazgers fürsprechen | von geRichts wegen gepieten Bt In forma | Das er Dem anclager sein wort sprech | Der sol den zu Im tretten | vnd sprechen Herr der Richter Der anclager begert | ctlich prieff zuuer: hören vnd zuuerleßen lassen | vnd pit eüch dar: nach zue fragen | Ob man die icht pillich verhözer | vnd darnach geschehe | Das Recht ist So sol der Richter fragen | vnd die Schöpsen ertenlen man höre sie pillich | vnd geschehe denn darnach

was Recht ist | 2c. | Tem als benn Sol der leümunt brieff | vnd die gemein bestetigung eines kaysers oder künigs der zu zepten ist | Durch einen Redlichen sch: reyder | Der darzu gewodert sol sein | öffennlich Im geNicht verleßenn werden

Tem Darauff Sol | anclagers fürsprech sprechen. Herr der Richter Run fragt Darnach Ob der anclager wol pracht hab Das Schöpfenn und Rate oder der merer teyl unter yn | gewalt und macht haben | Das sie öber einen verleümunten

хш

man Der yn solichem schwerem leümunt ist | Richten vnd den vom leben zu dem tode | erteylen mügen Darauff der Richter aber fragen | vnd Die Schöpfen erteylen söllen | Er hab wol pracht | Das Schöpfen vnd Rate | oder merer tayl vnter yn | ein Berlewmunten man vom leben zum tode erteylen mügen

Tem Darauff Des anclagers fürsprech aber Reden und sprechen soll | Herr der Richter Der an= Clager pit gerichts zu bem verleumunten man Der Do gegennwurtig ftet | gepunden und gefangen un spricht Er fen fein und des lanndts verlemmunter man Im | bem lanndt | vnd ber Stat | mit feinem leumut | So schedlich gewesen | Das Ir ym fill pill: icher Richt ober sein lenb | vnd ober sein leben Denn das Ir das laßt | vergehe er Im des lemmunts Das wer ym lieb | wolt er ym Des laugen Go wöl= le er Das zu Im bringen mit zwanen gesch: woren Schöpfen | Am Ring | Als Recht ist Da ben und mit gewesen sein | Das der merer tanll Schöpfen | vnd Rats auff Ir ande erkennt haben Das difer verleumunt man peffer tode Denn lebenntig sen 2c. Nem zu merden | Das man albeg vor Im Rate zwen Schöpfen Darzu beschaiben soll Wen es noth thue einen In vorgemelter Weiße zue öberfagen | 2c. Tem Darauff Sol ber Richter ben armen einen fürsprechenn henssenn nemen und er bekenne Denn | ober lawgen | So geth es Denn Nach bem gemeinen form hynn auß 3Tem Auch ift Bu merden | Das man bber

Synopsis:

einenn verleumunten man | mit bem Sch:

A. Die Siebenfees'iche D. im Berh. 3. Tucher'iden.

Fol., Beile

I, 4 hernachgeschriben vacat
"b, 6 vrteylen st. ertaylen
""11 darum st. dar
""14 des aber st. aber des
""16 ausweist st. answeist

wert Richt Zu dem tode.

b.

XIV

Fol., Zeile
II, b, 3 Jiem so sol
III, 4 Jr Jm
6 Hg Jm; Jr Jm
7 Recht st. icht; Jr Jm
12 aber vac.

III, 13 hab Ir ,, b, 14 er Im 13 hab Jm

15 3m aber ft. aber nm 11 11

16 das zue Im st. Dy zu ym 17 die da mit 11 11

Ϊ́ν, " 3 Richter den auch 17 vnd sprechen was hat

mein herre zu sprechen vac. 2 Sol der Richter ft. der Richter sol; Aber der fürb, sprech vac. 6 man Im; sein st. disen

V,

8 herr vac.

13 Satftell .: Db es ein frauen pild - begraben. Die vr= tanll eines mörders — Rad zum tode; Item vor Ob vac.

14 2c. Darnach vac.

18 nemandt darumb vehe VΪ vor Stem: Co der Arm lauget — als Überschrift.

VI b, 2 vor ft. von VII, 13 geftanden ft. bestannden

VII, 13 genance...

" b, 9 ein ft. den

" 14 alf denn so sol

" 16 auch st. nicht

VIII, "16 auch ft. nicht VIII, "15 sol denn zu "b, 13 vrteilen ft. ertensen

5 hin auf gect ÍΧ, 7 In denn besehen 2 selber vac.

b, 3 Schöpfen ft. fürsprechen

8 benn vac. **

15 fein vac. b, 18 Zeugen und andern

XII, 1 DD vac.

7 gepeten st. gepoten b, 15 Sol des anclagers XIII. 3 einen neden verlemmuten

xív, b, 4 Ist die daben 4 Zu dem tode vac.

B. Die Stromer'iche D. im Berh. 3. Tucher'ichen.

a. Nach der Korrektur.

I, 4 hernachgeschriben vac. wie bei Siebenkees

12 zu dem Schopfen

IV, 3 Richter den auch w. b. S.

V, 14 Darnag vac. 12. 14. b, 18 pemandtdarumbvehw.b.S.

VIII, 15 fol denn Bu w. b. S. 3 Schopfen ft. fürsprechen w. b. S.

" b, 18 zewgen und anderm w.b. S. XII, b, 15 des anclagers w. b. S.

XIII, b, 3 neden verlemmuten w. b. S.

4 die daben w. b. S. XIV, 4 Bu dem tobe vac. w. b. S.

b. Die Korrefturen.

II, 10 figende mit entplöftem haubt - eingeschaltet.

III.

- enigelyatiet.
6 Ich Im; Ir Im — die Intgestrichen
7 Ir Im — Im gestrichen
10 er Im — Im gestrichen
13 hab Im — Im gestrichen
16 Ir Im — Im gestrichen
19 geber sitzende mit envlösten

11 12 aber sitzende mit enplöftem haubt eingesch.

" b, " nach . "Er fen": fein und des lands diep Im dem lande und der Stat fo ichedlich gewest - gestrichen, So iched: lichen gewest - eingesch.

" 15 er Im — Im gestr.
" 17 die da — da gestr.
IV, " 1 wölt ir des armeter. III. b, 14 3m vberfein (dieberen) - geftr

1 wölt ir des armen antwort hören — eingesch. 4 herr der Richter und mein

herrn die schopffen - eingesch.

6 und fol fich des armen fur-fprech wenden und zw dem armen sprechen ift dem also oder ift das bein meinung eingesch.

2 aber sitzende mit enplöstem haubt — eingesch. 6 man Im — Im gestr. 9 aber sitzende und enplostem V,

haubt - eingesch.

10 nach "hahen": als ein diep — geftr., zw tod oder mit dem schwert zw dod ob es ein frauen pilo ift so soll die vrtheill also lautten Lebendia am thott begraben die vrtell eines mörders läut mit schleipffen und mit dem Radt zu thott - eingesch.

" b 2 aber sitende und mit en= plöftem haubt - eingesch.

VI, " 2 vor in von corrig. VII, " 8 man Im — Im gestr.

" " 9 fein geftr. u. "den" darüber= gefchr.

" "16 auch radirt u. "nicht" darüber= geschr.

Halsgerichts: Ordnung III.*)

(1526.)

So ein Erbar Rath zu Normberg vor hatt einen Bbelthätter auf anruffen der beschedigten oder vonn Amptswegenn für sich selbst mitt peinlichem gericht zu rechtfertigen So soll nachuolgender process und ordnung gehalten werden

Erstlich fo ber gefangen Bbelthätter Im gefängknuß souil bekhenndt das Ein Erbar Rath sich auf billichait entschleußet Ihne vmb sein verhandlung mit der peen deß Todts zustraffen So soll ein Erbar Rath ungenärlich einen tag ober zween nach deß Wbelthätters peinlichen bekhannt= nus vnd Braicht auch vor vnnd ehe fie Ihme einen peinlichen Rechtstag ernen= nen. ben Stattrichter mitt zwenen Schöpf= en. zu bem felben Bbelthätter beschaiben Und den außerhalb peinlicher handlung an einem Orth ba er fren ungebunden stehen mag vnd doch vor entledigung verwahrt sen befragen lagen ob er ber begangenen feiner vbelthatt fo er hieuor bekhant geftend= ig fen wo er bann biefelben wie vor bekhant alf dann ein Rath Ihme einen Rechtstag ernennen vnnd Ihne mit handraichung bef Seyligen Sacraments bef Leibs und bluts Christi vnnd anderm das einem Christen zu seinem hant von nötten sein . mag durch die Dienner der Kirchen wie mit alter ungenährlich herkhommen und Christlich ift zuuersehen verordnen

So bald nun ein Rath dem Armen einen Rechtstag ernanth haben mögen sie deßelb= en oder aines andern tags wann es Ihn= en gelegen sein will doch vor vnd ehe die offentlich Rechtfärtigung auf dem Raht= hauß wie hernach volgt furgenomen

^{*)} Anm. (S. 14, A. 2 Ar. 560 K.A) in Schweinsledereinb., Papier 11 Fol., 1 unbeschr. Auf d. Einband: außen: Hals gerichtsordnung, innen: das Pfinzings und Groland-Wappen, darunter MDXCIII. Auf d. Titelblatt: Half Gerichts Ordnung zu Rormberg 1526. Darunter: Die beiden Stadtwappen.

würdet deß Bbelthätters bekhantnuß und Brgicht wie er die im gefangknus peinlich und güettlich gethan hatt fur die handt nehmen und nach gestalt bekanther sach verhandlung sich durch einen rechtlich entschiedt mit verschloßner Nathsthür entschließen welcher gestalt und mit was straff des Todts derselb Bbelthätter sol le gerechtsärtiget werden unnd so sie sich also entschloßen haben sollen sie Ihren gegebnen entschiedt alß baldt und ehe man zu gericht kombt schrifftlich versaßen laßen ungeuährlich nachvolgender verzaichnuß gemeß

Brthel
Nach dem der Durchleüchtig hoch
gebornne Fürst vnnd Herr ect. Oder ein
ander so das begern würde ben Einem
Erbarn Nath vnnsern herren gesonnen
hatt gegenwärtigen N gefängklich an
zu nehmen und wider Ihne peinlich recht
wie sich gepüerth ergehen zulaßen.
Oder so man von ambts
wegen zu einem vbelthatter
richten will

Nachdem Ein Erbar Rath vnnfere herrn als die Obrigkait difen gegenwer= tigen N von Ampts wegen auf redlich en vrsachen zu gefängknuß annehmen lagen haben vnnd fich auf genugfame not turfftige erfahrung auch seiner selbst be kantnuß so er vor des henligen Reichs Panrichter vnnd zweien geschwornen Schöpfen frey ungebunden gethan hatt lauter erfindet zu dem das es auch sonsten offenbar vnnd ruchbar ift das er deß Ben= ligen Reichs straßen durch seine gewalt thatten merdlich beschedigt vnnd wider gemainen des Reichs Landtfrieden gehan= belt hatt Demfelben nach erkhennen mein e herren die geschwornen Schöpffen zu recht das gedachter N Mitt dem Schwerth Mitt dem Fewr Mitt dem Waßer

Mitt dem Strang am galgen Mit Lebendig vergraben vnd Pfäln vom Leben zum todt gericht werden sollen. Das er offentlich auf einnen wagen ge= schmidt diß zu der Richtstatt gesuert sein Leib mit glüenden Zangen gerißen Oder das er biß zu der Richtstatt geschlaisst und mit dem Rade vom Leben zum Todte ge= bracht und sorter offentlich auf das Rade gelegt werden solle Anndern zu einem billichen Exempel vnnd damit sich me= nigklich vor solchen vbelthatten sonil besto stattlicher zu hüetten hab

Unnd ist nitt nott allemal die Bbelthatt gar ober zum thail in der Brtheil zumelsen Sonnder ein Rath mag nach Ihrer und der sachen gelegenheitt setzen das der Urm Mörderen Dieberen und ander mehr Bbelthatt ect. Ober in gemain das er allerlen Bbelthatten außwensung seiner Breicht bekhanth hab

So bann ein Rath die vrthel also beschloßen und in schrifften verfaßen laßen haben vnnd die Schopfen sambt dem Banrichter an gewohnlicher Richtstatt nider geseßen sein aufgeleütet vnnd der Arm ohn vor gehende forderung für gefüerth vnnd für recht gestellt ist Soll der Richter diese main ung reden.

Lieben herren Nach dem ein Erbar Raht Unsere herren auf ansuchen deß Durch leuchtigen ect. Oder von Obrigkait vnnd Ampts wegen gegenwärtigen N zu ge fängknus annehmen laßen, vnd er bekant hat Inhalt der Acta so Ihr gelesen gehört vnd derhalben auf heutt einen peinlichen Rechtstag angesetzt habt so frag Ich ewch auf ewere Ayde deß Rechtens vnd was derhalben recht sey

And facht dann au dem vorderstenn Schopfen der main an zu fragen

Herr N Ich frag euch auf eweren Ande Antwort deß Schopfen Herr Richter auf beß gegenwärtigen Bbelthätters bekhantnus vnnd einbrachte handlung haben wir die Schöpfen mit zeittigem Raht vnns in ein Brthel vergleicht vnnd die in schriften verfaß= en laßen Die wollet hören lesen. Als dann redet der Richter zu dem Gerichtschreyber so als baldt

zu dem Gerichtschrenber so als balbt mitt der verfasten Brthel zugegen ist Gerichtschrenber läst die Brthel

Die soll der Gerichtschreib er offentlich lautt und verstendigklich lesen Darauf redet der Richter

zu einem neben ber Schöpfen wie die nacheinander In Ihrer Ordnung sitzen Herr Ich frag ewch deß Rechtens und Brtheils auf Ewern Ande

Antwort der Schöpfen Herr Richter wie die Brthel netso verleßen ist Also erkhenne Ich zu recht auf meinen Aibe

Alsbaldt nach vollender Frag des Richters zu allen Schöpf en redet der Panrichter zum Nach richter diese wortt

Nach dem Arthel vnnd Recht geben hatt das dießer gegenwärtig Bbel thätter mit bem Schwerth mit dem strang ect. wie dann die Peen In ber Brthel verlaut vom Leben zum tode gericht werden soll so gib Ich dir Nach richtern an statt Römischer Ranferlich Maiftat vnnfers Allergnedigsten Berrn Unnd Gines Erbarn Raths vnnfer herrn hiemit beuelch vnnd macht die ergangen Brthel derfelben gestalt zuwolziehenn vnnd zuuolstrechen vnuerhindert menigklichs Annd ob sich nemandt vn terstehen würde daßelb zuuerhindern oder ob villeicht dem maister miklingen würde vnnd nemandt handt an Ihne legen würde der foll dadurch in gleich meßige straff gefallen sein

Wo aber der Arm laug nen foltt In was gestalt sich das zutrüege so mag nachuolgender Brozeß gehalten

merben.

Der Richter foll ben den vördersten Schöpfen wie hieuor auch gesetzt ist anfragen Also Herr N Ihr habt deß armen mainung gehört barumb frag Ich euch was nun hier Innen recht vnnd pillich sen Bud alio foll er die Schopf en nach einander fragen. Darauf antworten die Schöpfen ein neber insonbers Herr Richter Ich erkhenne zu recht bas deß Armen gethane bekhantnuß vnnd vrgicht billich geleßen vnnd die Beugen so ben berselben bekhantnuß ge= wesen vnnd die von Ihme ver nommen haben offentlich verhört werden follen vnnd dann ferner be= schehen das recht ist Darauf foll der Richter dem Gerichtschrenber beuelhen deß Armen vraicht zu leßen Der folle die haubt Artidel auf solcher vraicht badurch der arm sein Leib vnd leben verwürckt hatt offentlich legen. Ist aber ohn nott die ganten vrgicht zulesen vnnd mag folche vrgicht verlefunna mit diesen Wortten beschehen. Hanny N. hatt auf N tag vor herrn N alf geschwornen Schopfen vnnd beg henligen Reichs Panrichter hie zugegen offentlich bekhandt das er das vnnd das gehandelt hab Nachuolgend fragt der Richter einen neben der zwaper Schopfen so sein vrgicht im Loch von Ihm gehört haben Alfo: Herr N Ich frag euch auf ewern ande was euch dises Armen bekhanter Abelthatt halben wißent fen Diefelben Schöpfen follen Unterschiedtlich antworten Herr Richter wie die Brgicht Jeto verleßen Alfo ist es durch den Armen nitt allein Im gefängknuß bekandt Sonder auch fren und ungebunden durch Ihne darauf verharren

fragt der Nichter Die Schöpfen alle nacheinander außer

halb der zwayer so zeugen sein die nitt gefragt werden sollen. Dieweil diser gegenwärtig thätter seiner verhandlung halben zur not turfft vberwisen ist So frag Ich euch herr N was derhalben ferner recht

vnd billich sen

Antworten die Schöpfen

Herr Nichter Ich erkhenne zu recht das es billich ben vorgesprochner vrthel bleiben vnnd der billiche volziehung beschehen soll

Auf foldes foll als dann

der Richter zum Nachrichter diesen beuelch reden wie hieuor am ende verzaichnet ist Also:

Nach dem Brthel vnnd recht geben hat das diefer gegenwärtiger vbelthätter mit bem Schwerth mit bem Strang wie dann die peen in der Brthel ver laut vom Leben zum tode gericht werden soll. So gib Ich bir Nachrichter an ftat Rom Ray M vnnfern Allergnedigisten herrn vnnd Eines Erbarn Raths vnnfer herrn hiemitt beuelch vnnd macht die ergangen Brthel derfelben geftalt zuuolziehen und zunolstrecken unuerhindert menig tlichs vnnd ob sich Jemandt vnter= fteen würde daßelb zuuerhindern daßelb zwerhindern Oder ob villeicht dem Maister miklingen wurde und Jemandt handt an Ihne legen würde der foll baburch in ein gleichmeßige straff gefallen fein

> Decretum in Consilio Sabbato ben 17 Marty 1526.

Eingriff der öffentlichrechtlichen Versicherung in das Strafrechtsgebiet.

Bon Kreisgerichtsrat Dr. B. Silfe in Berlin.

Während als Aufgabe der öffentlichrechtlichen Unfall-, Kranken-, Invaliditäts= und Alters=Versicherung die diefer zu Grunde liegende Allerh. Botschaft vom 17. November 1881 bezeichnet, ben wirt= icaftlich ichwächern Teil ber Bevölkerung gegen biejenigen vermogensrechtlichen Rachteile zu schützen, welche bem auf Verwertung feiner Arbeitskraft Angewiesenen eine vorübergehende ober dauernde Störung ber körverlichen ober geistigen Unversehrtheit beziehungs= weise ein durch das Naturgesetz bedingter Verbrauch derselben auf bem Arbeitsmarkte zu bereiten vermögen, so hat bie an sich noch furze Geltungezeit biefer Neueinrichtung bereits genügt, um un= porheraefehene, aber unhaltbare Zustände hervorzurufen, welche auf ber Wechselbeziehung zu andern Rechtsgebieten beruhen. Auch das Strafrecht ift davon nicht verschont geblieben. Denn teils bebingten die neuen fozialpolitischen Gesetze neue Strafvorschriften zur Durch= führung ber in ihnen gestellten Aufgaben, teils gaben die in Ausficht gestellten Bermögensvorteile Anlaß zu neuen Strafthaten, endlich zeigte fich, daß ber Ginflug ber Verficherung auf ben Strafvollzug eine ichabliche Wirkung auszuüben vermag. Die Strafrechtswiffenschaft und bie Strafrechtspflege werben beshalb ber Aufgabe fich nicht entziehen können, die bereits erkannten Schaben aufzudeden und die Bege zu bahnen, auf welchen, fei es durch Gefetesanderung, fei es burch Gefetesauslegung ben gemeinschad= lichen Folgen wirksam vorgebeugt werden könne. Sowohl bas neue Krankenversicherungsgeset vom 10. April 1892, als noch mehr bie in der Reichstagssitzung am 11. Juni 1890 und am 9. Februar

1892 von dem Staatssekretär des Innern zugesagte Unfallver sicherungs-Novelle geben Gelegenheit zur Abstellung der als zweck widrig oder gar gemeinschädlich erkannten Bestimmungen, insowei nicht im Wege der Rechtsprechung schon jetzt der ungünstige Einkluß dieser aufgehoben werden kann.

Was die neuerlassenen Strafbestimmungen anlangt, so beruhen biefe zum überwiegend größern Teile auf Zweckmäßigkeitsgrunden und kennzeichnen sie sich im wesentlichen als Ordnungsstrafen zur Erzwingung der neugeschaffenen Zahlungsverbindlichkeiten. Die rechtzeitige und wahrheitsgetreue Un= und Abmeldung der versiche rungspflichtigen Betriebe beziehungsweise ber in biefen beschäftigten, ber Bersicherungspflicht unterliegenden Bersonen, die richtige Angabe des von lettern erzielten Arbeitsverdienstes, endlich die gewissenhafte Entrichtung der Versicherungsbeträge durch Zahlung der Beiträge, Umlagen, Prämien ober Berwertung der Beitragsmarken werden mit Strafen bedroht, beren Festsetzung meist ben Borständen ber zuständigen Versicherungsanstalten anvertraut wurde, so daß nur vereinzelt die Strafgerichte mit Entscheidung berartiger Straffälle befaßt werden. Das Gleiche trifft für den Fall zu, wenn Arbeitgeber den von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Arbeitern die Vorteile aus der Versicherung zu entziehen oder diese in Übernahme übertragener Ehrenämter zu hindern suchen. Deshalb kommen das Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883, das Unfallversicherungsgeset vom 6. Juli 1884 mit Ausbehnungsgeset vom 28. Mai 1885, Landwirtschafts-Unfallversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886, Bau-Unfallversicherungsgeset vom 11. Juli 1887 und See-Unfallversicherungsgesetz vom 13. Juli 1887, endlich das Invaliditäts: und Altersversicherungsgeset vom 22. Juni 1889, insoweit sie nur neue Ordnungsstrafbestimmungen enthalten, hier nicht in Betracht. Bloß die Unterordnung der aus ihnen möglich werbenden strafbaren Handlungen unter die Begriffsmerkmale der im Strafgeset vorgesehenen Strafthaten, sowie ber Einfluß bieser Bersicherungsarten auf die Straffolgen tann Gegenstand biefer Er-

Durch die bloße Thatsache der Aufnahme einer Beschäftigung in einem versicherungspflichtigen Betriebe wird die Versicherungspflicht des Arbeiters, folgeweise das ihr korrespondierende Recht auf Schadloshaltung gegen die Folgen der Krankheitse oder Unfallsegefahr begründet, ohne daß es der Anmeldung desselben oder der

vorgängigen Erfüllung ber Beitragspflicht bedarf. Sowohl die Krantentaffe, als auch die Unfall-Berufsgenoffenschaft haben mithin Die Entschädigung des Erfrankten oder Betriebsverletten beziehungsweise seiner unterstützungsbedürftigen Familienangehörigen nach Maggabe des R.B.G. vom 15. Juni 1883, §§ 6, 7, 21ff. beziehungsweife U.B.G. vom 6. Juli 1884, §§ 5-7 in vollem Umfange zu bewirken, sobald die Thatsache einer Krankheit ober eines Betriebs= unfalles vorliegt. Mithin erlangt ber Arbeiter rechtsunbedenklich einen Vermögensvorteil, die eintretende Versicherungsanstalt aber einen Bermögenenachteil in Sohe ber gewährten Entschädigung. Letterer tritt allerdings nur unter der Boraussetzung ein, daß ihr die als Gegenleistung für das überkommene Risiko zustehende Bersicherungsprämie vorenthalten wird, weil im Kalle beren Zahlung fie wegen ihrer Aufwendungen verhältnismäßige Dedung erhielt. Allein erfahrungegemäß wird feitens ber für die Beitrage verhafteten Betriebsunternehmer vielfach eine Entziehung ber Beitrags= pflicht in der Weise versucht und meist auch erreicht, daß ein gahlungsfähiger Unternehmer einen gahlungsunfähigen Gefchaftsführer annimmt und zwar zu bem Zwede, bag wider befferes Wiffen auf des lettern Namen ber Betrieb angemeldet und ber eigentliche Geschäftsinhaber nur als Auftraggeber ber Arbeit bezeichnet wird. So läßt 3. B. ein Banunternehmer unter eigner Leitung burch von ihm angenommene und ausgelohnte Bauarbeiter für eigne Rechnung einen Ban ausführen, mährend ber Krantentaffe und Berufsgenoffenschaft gegenüber er zwar als Bauherr, bagegen als Bautunternehmer fein Polier bezeichnet wird. Dadurch erlangt er, daß die Beiträge nicht auf ihn felbst, vielmehr bloß auf den lettern umgelegt und von diesem eingezogen werben können, er also von beren Entrichtung befreit bleibt. Daß hierin bie Vorspiegelung falscher, jedenfalls aber die Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen gefunden werden muß, ift ebenfo rechtsunbedenklich, wie die Absicht bes Berichaffens eines Bermögensvorteils, welcher bes= halb ein rechtswidriger ift, weil er gegen den unzweidentigen Willen des Gesetgebers verstößt. Mithin kann das Vorliegen der Merkmale zur Feststellung des Thatbestandes des Betruges wider Str. G.B. § 263 sowohl gegen ben wirklichen, als auch gegen ben vorge= ichobenen Betriebsunternehmer nicht angezweifelt werben. Weniger rechtsunbebenklich ift jedoch die Frage, ob gleichzeitig eine Strafe aus Str. G.B. §§ 267, 268, 271 mit §§ 48, 49 jeden ber beiben

treffen kann. Nach U.V.G. vom 6. Juli 1884, § 35 ist der Betriebsunternehmer verpstichtet, seinen Betrieb zum Zwecke der Einstragung in das Genossenschaftskataster anzumelden. Nach § 71 hat das Genossenschaftsmitglied eine Arbeitsnachweisung einzureichen, auf Grund welcher gemäß § 72 die Heberolle, mithin der auf ihn entfallende Umlagebeitrag sestgestellt wird. Mithin sind die hier gemachten Angaben von Erheblichkeit für die Zugehörigkeit zur Genossenschaft und für die Beitragspslicht. Auch kann der öffentliche Charaster des Katasters und der Heberolle wohl als unbestritten gelten. Daraushin würde jedoch die Voraussehung zur Begriffsbestimmung der Urkundenfälschung als vorliegend, der Thatbestand beider Strafhandlungen in derselben Strafthat, sicher aber die Strafe wegen der schwerer bedrohten als zutreffend erkannt werden können.

Nach J.B.G. vom 22. Juni 1889 §§ 156, 157 mit G. vom 8. Juni 1891 ist zum Empfang der Invaliden= oder Altersrente ohne Zurücklegen der Wartezeit verstattet, wer innerhalb der letten 3 beziehungsweise 5 Jahre vor Infrafttreten des Gefetes in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden hat, beziehungsweise wird lettere Zeitbauer auf die Wartezeit des § 16 angerechnet. Diese Bergünstigung wird vielfach in ber Beise migbraucht, baß Personen, welche thatsächlich in keiner die Bersicherungspflicht begrundenden Beschäftigung geftanden und fein Arbeitsverdienft erzielt haben, wider besseres Wissen ein folches bescheinigt wird, um ihnen die Vorteile der Versicherung zuzuwenden, oder daß ihnen ein höheres Arbeitslohn, als das wirklich bezogene eingetragen wird, um ihnen einen höheren Rentensatz baraufhin zu verschaffen. Daß sowohl derjenige, welcher das Zeugnis ausstellt, als auch der, welcher davon jum Zwecke des Rentenbezuges Gebraucht macht, rechtswidrig handelt und straffällig wird, kann wohl von keiner Seite bezweifelt werben. Ebenso ist die Gewinnerzielung auf ber einen, die mit folder forrespondierende Bermögensbeschädigung auf der andern Seite feststellbar. Deshalb bleibt nur die Unterordnung unter einen Strafbegriff noch übrig. Die Merkmale des That= bestandes eines Betruges wider Str. G. B. § 263 find unverfennbar, insoweit wider befferes Wiffen erweislich unwahre Thatsachen bescheinigt wurden. Dagegen ist die Bescheinigung eine Urkunde, welche zum Beweise von Rechten ober Rechtsverhaltniffen von Erheblichkeit ift. Sie muß als eine öffentliche gelten, weil nach

3.B.G. § 161 fie einer amtlichen Bescheinigung ber Unterschrift

I.B.G. § 161 sie einer amtlichen Bescheinigung der Unterschrift bedarf. Deshalb würden die Begriffsmerkmale einer Strafhandlung wider Str.G.B. §§ 268, 272 auch hier zusammentressen.

Während in diesen beiden Fällen es sich mehr darum handelt, die Beiträge der Betriebsunternehmer der Versicherungsanstalt zu hinterziehen, beziehungsweise jemandem zum Genusse einer Rente zu verhelsen, der an sich nicht berechtigt dazu ist, werden außerzgewöhnlich zahlreiche Fälle beobachtet, in welchen eine versicherungspssichtige Person Krankheitserscheinungen überhaupt, oder doch ihrer Jöhe und ihrem Einstusse daraustin zu erziesen heziehungsmeise deren berechten beziehungsmeise deren um höhere Rentenfätze daraufhin zu erzielen, beziehungsweise beren Fortbezug sich zu sichern. Die Simulation ist der Krebsschaden, welcher die Berufsgenoffenschaften wirtschaftlich ftark belaftet. ergiebiges Feld ihrer Wirksamkeit eröffnet den Betriebsverletzen der Widerspruch, in welchen das Reichs-Versicherungsamt sich in seinen Rek.-Entsch. vom 14. Mai 1888 und vom 11. Juni 1888 zu dem Reichsgerichte in seinen U. vom 22. Dezember 1890 und vom 30. Januar 1891 über die Verpflichtung zur Dulbung einer Operation zwecks Wiederherstellung der beeinträchtigten Erwerbs-fähigkeit versetzt hat. Denn indem ersteres die von dem letzern bejahte Pflicht zur Wiederaufnahme des Heilversahrens verneint, beraubt es die eintretende Berufsgenoffenschaft in hohem Grade der Möglickeit, hinter die Wahrheit behaupteter Krankheitserscheinungen und die darauf begründbare Störung der Erwerbsfähigkeit zu kommen. Als Folge dessen ist die Entlarvung eines Simulanten und die daraushin nach U.B.G. vom 6. Juli 1884 § 65 zugelassene Aushebung des Kentenfestsetzungsbeschlusses nur in außergewöhnlich Aufhebung des Nentenfestsetzungsbeschlusses nur in außergewöhnlich seltenen Fällen herbeiführbar. Nun soll aber die Unfallrente bloß den Ausgleich zwischen der gestörten zu der vollen Erwerdsmöglichkeit herstellen, also bloß gewährt werden, wo eine thatsächliche Erwerdseinbuße vorliegt und insoweit solche besteht. Fehlt es an dieser Voraussetzung, so ist nicht rechtmäßig, vielmehr rechtswidrig der Vorteil, welchen der Nentenempfänger in Höhe des Nentenbetrages genießt. Erlangt er solchen aber nur auf Grund von Angaben, welche er wider besseres Wissen macht, oder durch Verschweigen eines für das Rentenbezugsrecht einslußvollen Umstandes, so werden gegen ihn alle Vegriffsmerkmale des Vetruges sessstellbar sein.

Ob von Amts wegen oder nur auf Antrag diese strafbaren Handlungen zu verfolgen, wird vielsach als Streitsrage aufgeworfen.

Ein Strafantrag ift nach Str. G.B. § 263,4 aber nur bann erforberlich, wenn ber Betrug gegen Angehörige, Bormunder, Erzieher begangen, welche Boraussehungen in feinem biefer Ralle gutreffen. Deshalb und mit Ruchicht auf die reichsgesetzlich durch G. vom 6. Juli 1884 § 101 ben Berufsgenoffenschaften gewährleistete Rechts= hilfe ber Reichs= und Staatsbehörden wird die Anklagebehörde nicht umbin können, jedem hierauf gerichteten Strafantrage minbestens burch Aufklärung bes Sachverhaltes statt=, auch von ber Einstellung bes Berfahrens und den Gründen diefer bem Genoffen= schaftsvorstande Kenntnis zu geben. In noch weiterm Maße er= wächst aber aus U.B.G. vom 6. Juli 1884 §§ 51 ff. mit § 96, im Busammenhange mit Str. G. B. §§ 222 Abs. 2, 232 ber Staats= anwaltschaft beziehungsweife bem ihr bienftbar unterstellten Polizei= organe die Pflicht, in jedem Falle eines den lettern zur Unzeige gebrachten Betriebsunfalles von Amts wegen festzustellen, ob folder in urfachlichem Zusammenhange mit einer Berletung ber Berufspflicht des Arbeitgebers steht. Denn weil nur auf Grund einer vorgängigen Schuldfeststellung durch den Strafrichter sowohl der Betriebsverlette, wie auch die Berufsgenoffenschaft Anfprüche gegen ben schulbhaften Urheber bes Schadensfalles geltend machen können. ein Strafantrag aber sowohl bei fahrläffiger Tötung (§ 222), als auch bei Körperverletzung (§§ 230, 232) bann nicht erforberlich ift, wenn die Übertretung einer Amts-, Berufs- ober Gewerbs-Pflicht zusammentrifft, so wird ein amtliches Ginschreiten und eine zuver= lässige Aufklärung des Sachverhaltes den mit bessen Feststellung be= auftragten Organen ber Strafrechtspflege nicht erfpart bleiben. Mag Strafantrag auf Grund U.V.S. § 101 gestellt fein ober nicht, immer= hin muß das Ergebnis der Borermittelungen dem Betriebsverletten felbst und bem Genoffenschaftsvorstande bann angezeigt werden, wenn ein Verstoß gegen die Berufspflicht nachweisbar ift. Nicht minder wird bei erhobener Anklage die Ladung dieser als Nebenkläger erfolgen muffen, um bie Rechte aus Str. G.B. § 231 auf Zuerkennen einer Buße an Stelle bes Schabensanspruches verfolgen zu können. Denn wenngleich in dem Erk. des Ober-Verwaltungsgerichtes vom 1. Dezember 1890 (Pr. Berm.-Bl. XII 372) ber Rechtsfat aufgeftellt murde, daß eine bem Betriebsverletten felbft zuerkannte Bufe bie Geltendmachung bes Entschädigungsanspruches ber Berufsge= nossenschaft nicht abschneibe, sobald ber Strafverurteilte von der Möglichkeit bes Eintrittes biefer Kenntnis haben konnte, fo ift

bennoch immerhin einmal dies nicht gang unstreitig, fobann aber der durch den Genuß einer Unfallrente abgefundene Betriebsverlette nicht befugt, eine doppelte Schadloshaltung durch Unfallrente und durch Buße zu erhalten. Immerhin wird bei Abmessen der Buße dieser Thatsache gebührende Rechnung zu tragen sein, woraus als uns abweisbare Pflicht folgt, Kenntnis von dem Verhandlungstermine und von der strafgerichtlichen Schuldfeststellung rechtzeitig zu geben, weil im Falle des Unterganges des Forderungsrechtes infolge Frist-ablaufes leicht Regreßansprüche sich begründen lassen.

Mehr als in ben vorangeführten Fällen ber Unterordnung einer Strafhandlung unter ben richtigen Strafbegriff, sowie bes Beobachtens strafprozessualischer Rucksichten übt die öffentlichrecht= liche Versicherung einen nachhaltigen Einfluß auf den Strafvollzug und auf die Straffolgen aus. Strafe ist das als Sühne der Schuld von dem Richter zuerkannte Maß desjenigen Strasübels, welches das Gesetz auf die Strasthat androht. Solches darf weder seiner Art, noch seinem Umfange, noch seiner Wirkung nach willstürlich verändert werden, soll der Straszweck thatsächlich erreicht und der in Aussicht genommene Straserfolg erzielt werden. Weder eine Strasschaftung noch eine Strasmilberung darf durch die Art des Strasvollzuges und die daraus ableitbare Strassolge sich erzeichen. geben. Noch weniger darf statt eines Strafübels ein Strafgewinn für den Verurteilten sich herausstellen. Nach dieser Richtung hin sind aber durch die Unfallversicherung zwei an sich zwar verschiedene, aber dennoch in gleichem Grade unhaltbare Gesahren für die Strafsrechtspslege praktisch hervorgetreten. Dieselben äußern sich

- 1. infolge ber Beschäftigungsart,
- 2. wegen bes Rentenbezugsrechtes

ber Strafgefangenen.

Bährend das Reichsgericht in den U. vom 23. Dezember 1879 (Entsch. Bd. I S. 66) und vom 9. Oktober 1890 (Pr. Verw. Bl. J. XII S. 79) den Rechtsgrundsatz ausstellte, daß ein Haftlichtentschädigungsanspruch während der Dauer einer zu verbüßenden Freiheitsstrafe deshalb ruhen müsse, weil durch die selbstgeschaffene Unmöglichkeit der Verwertung seiner Arbeitskraft auch der zur Aussgleichung der Erwerbseinduße zu gewährende Anspruch in Wegfall kommen müsse, solange der selbstgeschaffene Zustand besteht, hat das Reichsversicherungsamt dem entgegen in der Rek. Entsch. Ar. 582 vom 30. April 1888 die Ansicht vertreten, daß eine Unfallrente

auch mährend einer zu verbüßenden Freiheitsstrafe fortgezahlt werden muffe. Dadurch wird die Verpflichtung ber Berufsgenoffenschaften zur Rentenfortzahlung rechtlich unanzweifelbar, weil nach U.B.G. vom 6. Juli 1884 § 88 biefe ber Anordnung bes erstern bebingungslos unterworfen find. Abgefeben von ber bier unerörtert zu laffenden Rechtsfrage, welches von beiden höchften Urteilsgerichten bas Richtige getroffen hat, so barf getroft ausgesprochen werben, daß die praktischen Erfolge, welche aus bem Rechtsgrundsate bes Reichsversicherungsamtes sich herausstellen, weber von dem Gefet geber beabsichtigt, noch von bem Spruchgerichte vorausgesehen wurden. Die Baugewerkszeitung, das amtliche Organ der 12 hoch= bau-Berufsgenoffenschaften, berichtet in Nr. 51 am 27. Juni v. 3., daß für ein und benfelben Betriebsverletten, bem eine monatliche Unfallrente von 72 Mt. 25 Pf. zusteht, mahrend einer furzeren Strafhaft 225 Mt. angefammelt wurden und mahrend einer jest zu verbüßenden Zuchthausstrafe 1310 Mt. anzusammeln fein werben. Daß bies bem Gerechtigkeitssinne ber Laien unverständlich bleibt und diefe einen Fehler der Gefetgebung darin erblicken, wenn der= artige Zustände Rechtens sein follten, barf nicht verwundern. Denn auch ber mit ber Gefetgebung wohlvertraute Jurift fann hiermit fich nicht einverstanden erklären, muß vielmehr bedauern, daß eine berart widersinnige Erscheinung möglich ift. Allein bei näherm Eindringen in die einschlagenden Gesetzesstellen gelangt er zu dem Ergebnisse, nicht einen Fehler der Gesetzebung, vielmehr ein fehlerhaftes Verhalten der diese vollstreckenden Behörden als Urfache bezeichnen zu muffen. Der Grundgebanke, welcher nach ber Allerh. Botschaft vom 17. November 1881 bie Unfallversicherung beherrschen foll, ift einzig und allein barin ju finden, bem Betriebsverletten burch die Unfallrente die Mittel zum Bestreiten feines eignen Unterhaltes und besjenigen ber auf feine Fürforge angewiesenen Familienangehörigen zu verschaffen, damit aber gleichzeitig ber armenrechtlichen Hilfsbedürftigkeit zu entziehen. Deshalb hat auch das Bundesamt für das Heimatwefen unter bem 4. Februar 1888 beziehungsweise 8. November 1890 dahin erkannt, daß während ber Dauer einer öffentlichrechtlichen Bersicherung die armenrechtliche Hilfsbedürftigkeit ruht. Es geht unverkennbar aus U.B.G. vom 6. Juli 1884 § 5 hervor, daß in erster Linie dem Betriebsverletzen, in zweiter nach §§ 6 und 7 mit § 68 aber seinen durch ihn zu verforgenden Familiengliedern die Rente als Unterhaltsmittel dienen

foll. Daraus folgt, daß aus berfelben junächst bie haftkoften ju entnehmen fein werben, welche nach Str. B.D. § 497 mit G.R.G. § 79 ihn treffen und für beren Beitreibung bie gemäß St. P.D. § 483 als Vollstreckungsbehörde berufene Staatsanwaltschaft auf Grund ebb. §§ 325, 326 zu forgen hat. Soweit hierauf folche nicht verbraucht wird, muß ber Unterhalt ber gurudgelaffenen Familie baraus beftritten, mithin ber überschießende Betrag für Dieje felbst ober ben nach G. vom 6. Juni 1870 eingetretenen Armenverband beziehungsweise Gemeindevorstand beschlagnahmt werden, welchem lettern bas Recht hierzu aus U.B.G. vom 6. Juli 1884 § 8 zusteht. Nur auf diese Weise läßt sich die Anomalie beseitigen, bag, mahrend die Strafe ein empfindbares Ubel für ben Frevler gegen bas Recht fein foll, welches, entweder zu feiner Befferung ober zu feiner Abichredung führend, ihn von neuen Frevelthaten gurudhalten wird, in Birklichkeit fie bie Urfache einer Bermögensbereicherung wird, welche lettere um fo größer, als erftere langbauernd ift, mithin gur Wohlthat sich gestaltet. Gbensowenia wie eine Strafschärfung über bas zuerkannte Daß ber Strafe gu= läffig, ebenfowenig ift ein Strafgewinn an Stelle bes zugebachten Strafübels zuzulaffen. Aus biefem Erwägungsgrunde muffen bie mit der Strafrechtspflege betrauten Behörben ihr Augenmerk ber neuen, unvorhergesehenen Straffolge zuwenden, um nicht bem Strafzwede zuwider ftatt Abichredung vor bem Rudfalle, Anregung jur neuen Strafthat thatfachlich zu erzielen. Daß ber gefetgeberifche Wille nicht babin ging, mahrend einer Freiheitsstrafe die Vorteile aus ber öffentlichrechtlichen Versicherung zu gewähren, vielmehr gegen einen burch Anfammeln ber Rente bedingten Gewinn mar, bestätigt J.B.G. vom 22. Juni 1889 § 34, wonach mahrend ber Daner einer einen Monat übersteigenden Strafhaft die Invaliden= und Altergrente ruht.

Hat hier es sich um einen dem Strafzwecke widerstreitenden Gewinn als durch die Unfallversicherung hervorgerusene Folge gehandelt, so ist anderseits durch ebendieselbe eine unzulässige Strafschärfung aus der Beschäftigungsart der Strafgesangenen ableitdar. Erfahrungsgemäß werden die Arbeitskräfte der Strafgesangenen vielsach, die der Züchtlinge überwiegend, der Industrie nutbar gemacht, welche solche pachtet. Deren Beschäftigung erfolgt dann als Regel mit Arbeiten, welche wegen ihrer erhöhten Unfallsgesahr an sich versicherungspstlichtige sind. Als freie Arbeiter würden sie

gegen Krankheit und Unfall zu versichern sein, also ein Anrecht auf berufsgenoffenschaftliche Fürforge nach Berhältnis des Durchschnittsarbeitsverdienstes gleichartiger Arbeiter erlangen, sobald ein burch Betriebsunfall zugezogenes torperliches ober geistiges Gebrechen eine Störung ihrer Erwerbsfähigkeit zur Folge hat, also eine Erwerbseinbuße bedingt. Als Strafgefangene sollen nach der Rechtsüber= zeugung bes Reichsversicherungsamtes in bem Beschl. Nr. 132 vom 27. Februar 1886 und ber Rek.-Entsch. Nr. 526 vom 12. März 1888 sie aber dieses Anspruches verluftig geben, weil sie nicht aus freier Entschließung, vielmehr unter bem Drucke ber Anstaltsverwaltung thätig sind. Insofern über die Dauer ber Strafhaft hinaus die Folgen bes Unfalles für ben Gefangenen felbst und für beffen Familienglieder fich äußern konnen, wenn er nämlich ganglich ober teilweise verstümmelt, dauernd völlig oder teilweise erwerbsunfähig wird, fo ware eine unzuläffige Straffolge, weil eine wirkliche Schärfung bes zuerkannten Strafübels in feiner Befchäftigung mit an sich versicherungspflichtigen Arbeiten für ben Bächter seiner Arbeitskraft zu finden, folange er unter bem Drucke ber Berfiche= rungslosigkeit steht. Mithin haben um fo mehr die Bollftreder ber Strafurteile gegen eine folche anzukämpfen, als der Bächter der Arbeitskraft ben Gewinn der ersparten Unfallversicherungsumlagen hat, bagegen ber Strafgefangene ftatt einer Unfallentschäbigung eine in ihrem Betrage weit geringere und in ihren Folgen entmutigende Armenunterftütung erhält, für welche noch bazu bas Gemeinwefen aufzukommen hat. Daß der Reichstag die Auffassung des Reichs-versicherungsamtes mißbilligt, beweist sein Beschl. v. 17. Nov. 1891, welcher die Unfallversicherungspflicht der Strafgefangenen als Vorlage von bem Reichskanzler wünscht.

Mag die zur Zeit geltende Gesetzgebung die hier gerügten unshaltbaren Zustände zulassen oder nicht, immerhin hat auch gegenswärtig die Bollstreckerin der Strafurteile schon die Macht, durch richtige Gesetzesanwendung wirksam vorzubeugen, daß die Verbüßung der Freiheitsstrase zum Strafgewinn oder zur Strafschärfung auseartet. Jede von dem Gesetzgeber nicht gewollte, von dem Strassichter nicht zuerkannte Strassolge verstößt gegen das Gesetz und kennzeichnet sich als Willkür, gleichviel, ob sie dem Strasverurteilten günstiger seine Lage gestaltet oder ihm Schaden bringt, ob sie mithin zum Vorteile oder zum Nachteile gereicht. Es bedarf mithin nicht erst der allerdings in Aussicht stehenden Gesetzsänderung,

um die gur Beit unvorteilhaften, ben Strafgwedt verlegenden Gin= wirkungen ber Unfallversicherungsgesete außer Rraft zu feten. Gine richtige Sandhabung biefer im Geifte ber Unfallversicherung felbst und bemjenigen bes Strafrechtes wird sich in allen bier hervorgehobenen Rechtsfragen als wirkungsvoll und Erfolg versprechend erweisen. Inzwischen hat das R.= B.= G. v. 10. April 1892 im § 82b als neue Strafbestimmung biejenigen Arbeitgeber mit Gefängnisstrafe bedroht, neben welcher auf Gelbstrafe bis 3000 Mt. und Berlnft ber burgerlichen Chrenrechte erkannt werben fann, welche die bem von ihnen beschäftigten Arbeiter vom Lohne einbehaltenen Versicherungsbeträge, statt an die Krankenkasse abzu= führen, in eigenem Ruten verwenden, sowie die Rechtsprechung ben Begriff "Beschäftigungsort" im Ginne bes R.-B.-G. com 15. Juni 1883 § 19, des Ausd.=G. v. 28. Mai 1885 § 15, des L.=U.=B.=G. v. 5. Mai 1886 § 10, des B.-U.-B.-G. v. 11. Juli 1887 § 3, des J.-B.-G. v. 22. Juni 1889 § 41, des R.-B-G. v. 10. April 1892 § 5a gleichbedeutend mit bem Dienstorte bes U.-B.-G. vom 6. Inni 1870 § 29 bahin geklart, daß ber Sit bes Betriebes für alle barin Beschäftigten unbefümmert um beren zufällige Arbeitsstätte, folden bilbet.

Ist der v. d. Seydtsche Cirkularerlaß vom 3. November 1859 noch für gültig zu halten? Eine Frage nach der Strafbarkeit der Beförderung der Ausmanderung.

Von Rarl Andreae in Berlin.

Vorbemerkung der Herausgeber.

An den Abdruck der nachstehenden Ausführungen knüpfen wir die an unsere Leser gerichtete Bitte, uns ihre Meinung über die angeregte Rechtsfrage freundslichst mitteilen zu wollen. Über das Ergebnis unsrer Anfrage soll seiner Zeit berichtet werden.

Auf der letten Hauptversammlung der Deutschen Kolonial= gefellschaft am 26. März b. J. zu Berlin trat von neuem und mit besondrer Stärke eine Erscheinung hervor, welche seit mehr benn zehn Jahren fast auf keiner Tagung ber großen deutschen kolonialen und handelsgeographischen Vereinigungen gefehlt und sich wiederholt bei Besprechung von Auswanderungsfragen im Preußischen Landund Deutschen Reichstag (zulett am 14. Jan. b. J.) gezeigt hat: die lebhafte Opposition gegen das sogenannte v. b. Hendtsche Reffript, den Feind der beutschen Auswanderung nach Südbrafilien. Die fortgesetten Nachrichten über bie Selbständigkeitsbestrebungen ber fübbrafilianischen Provinzen haben diese Opposition mit Recht atut werden laffen. Denn wenn es ben Sübprovinzen gelingen würde, eine unabhängigere Partifularstellung in der weiten Republik Brafilien zu erringen, wenn Brafilien — was ichon feit Jahren erwartet worden ist — sich aus einem Ginheitsstaat in einen Staatenbund oder Staatenstaat2) auflösen follte, so ift's die Schuld des v. d. Hendtschen Erlasses, wenn das Gepräge z. B. ber Provinz

¹⁾ Zur Beurteilung der südbrafilianischen Verhältnisse vgl. Verhandlungen des Allgemeinen Deutschen Kongresses. Berlin, Friedrich Luckhardt, 1886. S. 24 ff. u. S. 33.

Rio Grande do Sul ein italienisches und kein deutsches wird. (Zur Berhütung von Migverständnissen sei bemerkt, daß unter deutschem "Gepräge" fein staatlicher Zusammenhang mit bem Deutschen Reich, sondern vor allem deutsche Staatssprache, wie sie seinerzeit im nordamerikanischen Kantonalstaat Bennsplvanien um ein Haar herbeigeführt mare, verftanden wird.) Statt ber zweihunderttaufend in Subbrafilien angefeffenen beutich gebliebenen Deutschen murben nach dem Urteil von Sachkennern heute mindeftens vierhundert= taufend dort leben, wenn das v. d. Hendtiche Reffript die Beförderung der Auswanderung dahin nicht verbote. Speziell in Rio Grande do Sul hätte das deutsche Clement die vollkommene Ober= herrichaft, wenn ber Holzweisigiche Kontrakt zur Ginführung von vierzigtausend beutschen Rolonisten nach borthin, welcher in jeber Sinsicht auf solider Grundlage ruhte, nicht an dem v. d. Heydtschen Erlaß gescheitert mare. So mar es nur natürlich, daß die brafi= lianische Regierung die zur Erschließung ber wirtschaftlichen Gilfsquellen bes Gubens nötigen Anfiedler nicht mehr in Deutschland, fondern in Italien suchte. Damit murbe ein Gebiet, bas burch deutsche Arbeit der Rultur erschlossen worden, auf dem das Deutschtum festere Wurzeln geschlagen hatte als soust irgendwo im Ausland, den Italienern überantwortet. Maffenhaft find biefelben im letten Sahrzehnt in Rio Grande do Sul eingewandert; nur der großen Bermehrungs= und Arbeitsfähigkeit unfrer Landsleute und ber Anziehungskraft, bie jenes gefegnete gefunde und noch jungfräuliche Land trot bes preußischen Berbots ausübte, ist es zu danken, wenn die Deutschen ihrer Zahl und ihrem Wohlstand nach ben Welschen noch überlegen find. Wer weiß, auf wie lange?

Der Handel Rio Grande do Suls lag glücklicherweise vor furzem noch fast ausschließlich in beutschen Sanden. In der Stadt Porto Allegre allein bezifferte fich 1885 ber Wert ber Ginfuhr auf dreißig Millionen Mark und baran nahm Deutschland nach bem Bericht des dortigen deutschen Konsuls mit ca. 60 % teil. Und trop all diefer gunftigen Vorbedingungen verbietet bas v. d. Heydtiche Refkript noch immer die Beförderung von Auswanderern und die Beranlaffung zur Auswanderung nach Südbrafilien. Erklärlich

²⁾ Beim Abschluß dieser Zeilen (21. April 1892) war nach einer telegraphi= ichen Meldung aus Liffabon bafelbft das Gerücht verbreitet, es hatten fich die brafilianischen Provinzen Sao Baolo und Rio Grande als felbständige Staaten erflärt.

wird dies nur durch Unkenntnis der füddrasilianischen Verhältnisse bei Emanation des Restripts und weiterhin durch das Beharrungsvermögen, die Abneigung gegen Zurücknahme einmal gegebener Verordnungen und das damit verbundene Zugestehen des begangenen Irrtums. An Hinweisungen auf diesen Irrtum hat es nie gesehlt. Dr. Ave-Lallement hatte durch seine Schilderung der elenden Lage der Deutschen im tropischen Nordbrasilien das Restript von 1859 zum großen Teil veranlaßt. Derselbe war einer der ersten, der auf den Mißgriff hinwies, welcher in der Ausdehnung des Restripts auf ganz Brasilien, besonders das subtropische Süddrasilien begangen war. Die Deutschen in Süddrasilien sandten eine Petition nach der andern um Aushehung des Restripts oder Beschränkung auf Nordbrasilien an Land- und Reichstag. Die Petition der Deutschen aus Rio Grande do Sul, vom deutschen Konsul in Porto Allegre unterstützt, ist z. B. 1872 im Reichstag verhandelt worden. Nicht minder haben sich die Presse und nationalötonomische Autoritäten mit dem Restript beschäftigt. Im Handbuch der politischen Ötonomie von Pros. Schönberg (Tübingen, 1886) wird der v. d. Heydtsche Erlaß ein Nißgriff und eine Ungerechtigkeit genannt.

Dfonomie von Prof. Schönberg (Tübingen, 1886) wird ber v. b. Heydtsche Erlaß ein Mißgriff und eine Ungerechtigkeit genannt. Jedoch alle Aufklärung über die günstigen Verhältnisse Sübbrasiliens, alles Sturmlausen gegen das v. d. Heydtsche Reskript hat disher nichts gefruchtet. Deshalb eröffnet sich auch den beiden letzten Eingaben des "Allgemeinen Deutschen Verbands" und des Ausschusses der deutschen Kolonialgesellschaft vom Ende vorigen und Ansang dieses Jahres keine günstige Perspektive. Somit ist die Frage doppelt wichtig, ob sich das Reskript nicht auf einem andern als dem disher vergeblich begangenen Wege erfolgreich angreisen läßt, einem Wege, welcher der Regierung die scheindar sehr unwillkommene Ausbedung des Reskripts ersparen würde. Dies wäre der Fall, wenn die Gerichte die Überzeugung gewännen, daß der v. d. Heydtsche Erlaß durch den § 144 des R.St.G.B. außer Krast gesetzt ist.

Der Cirkularerlaß des Ministers v. d. Heydt an sämtliche Königliche Regierungen vom 3. November 1859 hebt alle früher zur Besörderung der Auswanderung nach Brasilien erteilten Konzessionen auf und weist die Regierungen an, neue berartige Konzessionen nicht zu erteilen. Seitdem versielen alle, welche sich der Auswanderung nach Brasilien mit Rat oder That annahmen, der Strasbestimmung des § 10 des preußischen Gesetzes vom 7. Mai 1853: "Wer ohne Konzession Verträge mit Auswanderern

jum 3med beren Beforberung nach außerbeutichen Sajen abichließt ober vermittelt ober wer ohne Rongeffion feine Bermittelung gur Abschließung folder Bertrage ober die Erteilung von Ausfunft über die Beförderung von Auswanderern anbietet, hat Geldbufe bis zu zwei Thalern ober Gefängnis bis zu drei Monaten vermirkt."

Es ist klar, daß das ministerielle Refkript mit dieser Strafrechtsnorm fteht und fällt. Denn wenn bei ben angeführten auf die Beförderung ber Auswanderung gerichteten Sandlungen ber Mangel einer Konzession nicht mehr strafbar ift, so hat die Aufhebung ober Bermeigerung folder Konzessionen feine rechtliche Bedeutung mehr. Es dürfte sich nun bei Betrachtung von § 144 des R.St. G.B. ergeben, daß bie nicht konzessionierte Beförderung der Auswanderung in der That heute nicht mehr strafbar ift. § 144 bes St. G.B. lautet: "Wer es fich gum Gefcafte macht, Deutsche unter Borfpiegelung falicher Thatfachen ober miffentlich mit unbegründeten Angaben ober burch andre auf Täufdung berechnete Mittel gur Auswanderung gu verleiten, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft."

Damit ift die Materie ber auf die Beranlaffung gur Auswanderung gerichteten strafbaren Sandlungen von Reichs wegen geregelt. Nach § 2 bes Ginführungsgesetes zum Strafgesethuch tritt aber das Landesstrafrecht, welches dieselbe Materie betrifft, alfo im vorliegenden Fall ber angeführte § 10 bes Gefetes vom 7. Mai 1853 außer Kraft. Denn auch er behandelt die Frage: wann ift eine auf Beranlaffung zur Auswanderung gerichtete Thätigkeit strafbar? Und zwar spricht das Reichsftrafrecht allgemein von der Beranlaffung zur Auswanderung mit dem Wort "verleiten" b. h. bewegen 3) (als tabelnswert aufgefaßt) oder veranlaffen zum Auswandern; die Landesstrafrechtsnorm behandelt einige Hauptfälle des "Berleitens" zur Auswanderung (die Bermittelung von Trans= portvertragen nach außerbeutschen Safen sowie bas Anbieten ber Bermittelung folder Berträge und bas Anbieten ber Erteilung von Auskunft über Beförderung ber Auswanderer), welche von bem

³⁾ Bgl. Stenographische Berichte über die Berhandlungen des Reichtages des nordbeutschen Bundes, Seffion 1870, 26. Sigung, Abg. v. Bennig: "Bas heißt denn das, jemanden gum Auswandern "verleiten"? Es heißt nichts weiter als "bewegen", es ift gang basfelbe Wort."

weiteren Begriff des § 144 mit eingeschlossen sind. Richts ift wohl mehr imstande, vorhandene Auswanderungsluft zum festen Auswanderungsentschluß zu machen, b. h. thatsächlich zum Auswandern zu veranlassen oder zu "verleiten", als ein in Aussicht stehender möglichst bequem bereiteter Weg zur Ausführung der Auswande= rungsabsicht. Wie viele ber ber großen Masse nach ungebilbeten Auswanderer würden ihre Auswanderungsgedanken nie zur That werden laffen, wenn fie die Schwierigkeiten ber Ausführung allein zu erledigen hätten, wenn sie nicht durch ungerufen sich darbietende fremde Hilfe, insonderheit das Anbieten der Erteilung von Auskunft über ben Transport und das Anbieten der Bermittelung von Trans= portverträgen, zur Auswanderung "verleitet" würben. hiernach burfte es einleuchten, daß bie preußische Strafrechtsnorm (§ 10 bes Gefetes vom 7. Mai 1853) biefelbe Materie, Beranlaffung zum Auswandern, zum Gegenstand hat wie der § 144 bes R.St. G.B. Für diefe Materie ift daher das lettere heute allein maßgebend. Im § 144 will nun ber Gefetgeber - und das geht evident aus der unten darzulegenden Geschichte dieser Norm hervor — die Beranlassung zur Auswanderung nur strafen, wenn fie durch die Anwendung von "auf Täuschung berechneten Mitteln" sich als eine "Berleitung", d. h. als tadelnswert darstellt. Die nicht betrügerische und die nicht konzessionierte Beförderung der Auswanderung, welche beide in Preußen strafbar waren, werden nicht erwähnt, daher find sie durch "qualifiziertes Schweigen" für straflos erklart. Demnach ift die rechtliche Basis des v. d. Bendtschen Reffripts fortgefallen und biefes felbft fomit nicht mehr für gültig zu halten.

Das hängt innig mit der Beränderung der Bevölkerungsverhältnisse und dem daraus folgenden Umschwung der volkswirtschaftlichen Anschauungen des Gesetzgebers zusammen. Im vorigen Jahrhundert und in den ersten Dezennien dieses Jahrhunderts, als die preußische Bevölkerung noch dünn gesät war, als die "Beförderung der Population" als eine der wichtigsten Staatsausgaben noch zur Aufnahme fremder Auswanderer führte, da erforderte es die Staatsräson, sede Veranlassung zum Auswandern als straswürdige "Verleitung" zu ahnden. So heißt es in der Königl. Preuß. Verordnung vom 20. Januar 1820:

"Nachdem uns angezeigt worden, daß in einigen Teilen unfrer Staaten gewisse Individuen sich damit abgeben, unfre getreuen Unterthanen zum Auswandern zu verleiten, diese sträfliche Handlung

aber durch kein ausdrückliches Gesetz vorgesehen ist, so sinden wir und mit Rücksicht auf das A.L.R. II 20 §§ 133, 143 und 148 solgendes zu verordnen veranlaßt:

Wer es sich zum Geschäft macht, Unterthanen zum Auswandern zu verleiten, soll mit einer Gesfängnisstrafe von einem Monat bis zu zwei Jahren belegt werden."

Diefelbe Bestimmung ging in den § 114 bes Breuf. St. G.B. von 1851 über. Der oben behandelte § 10 des Gefetes vom 7. Mai 1853 hob bann aus bem allgemeinen Begriff ber "Berleitung" bie erwähnten Sauptfälle heraus und verlangte bei ihnen Mangel ber Konzession als Bedingung ber Strafbarteit. Gegen früher fouf er alfo eine Milberung, infofern jest die hauptarten der Berleitung jum Auswandern nicht mehr ichon als folde wie vordem, fondern nur, wenn nicht konzessioniert, bem Strafrichter verfielen. Siergegen bedeutete es einen Rudichritt, wenn in der Regierungsvorlage bes Strafgefesbuchs für ben Nordbeutschen Bund wieder die Berleitung jur Auswanderung icon an fich, bem Preußischen Strafgesetbuch entsprechend, unter Strafe gestellt murbe. Inzwischen jedoch hatten sich mit der Bevölkerungszunahme die nationalökonomischen An= schauungen ber Dajorität ganglich verandert. Im Reichstage über= wog 1870 im icharfen Gegenfat zur Regierungsmeinung bie Anficht, daß Deutschland feines Schutes gegen die Berleitung gur Auswanderung bedürfe, fondern daß nur die Auswanderer gegen Betrug geschütt werden mußten. Demgemäß murbe aus dem regierungsfeitig vorgelegten § 114 des Preuß. St. G.B. folgender § 144 bes St. G.B. für ben Nordbeutschen Bund (Amendement Fries und Genoffen) beziehungsweise das Deutsche Reich: "Wer es fich jum Geschäfte macht, Deutsche unter Borfpiegelung falicher Thatsachen oder miffentlich mit unbegründeten Angaben gur Auswanderung zu verleiten, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft."

Die erwähnte prinzipielle Auffassung der Auswanderungsfrage*) behielt auch die Herrschaft, als bei der Einbringung der Novelle von 1876 die Regierungsvorlage nochmals zur Fassung des Preußischen Strafgesetzuchs zurückehrte und die Verleitung zur Aus-

⁴⁾ Bgl. Stenographische Berichte über die Berhandlungen des Deutschen Reichstags, Session 1875/76, 40. Sitzung, Abg. v. Cunn: "Ich mag die prin-

wanderung an sich schon unter Strafe stellen wollte. Dies fand entschiedene Ablehnung und dem Antrage v. Cung gemäß murde, von dem Zusatz "ober durch andre auf Täuschung berechnete Mittel" abgefeben, der § 144 in feiner bisherigen Geftalt beibehalten. Dadurch ist die "Berleitung" zur Auswanderung an sich für straflos erklärt. Ferner ift damit ausgesprochen, daß die bloße Veranlaffung zur Auswanderung nicht mehr als tadelnswertes "Berleiten" zu betrachten ift. Diefe Anschauung hat sich seitbem (1876) immer mehr, besonders infolge der mit der Kolonialbewegung verknüpften Strömung beutscher Weltmachtspolitit, verbreitet und gefestigt. Sie läßt fich heute wohl furz dahin präzisieren: Die Auswanderung an sich ist kein Schaben, sondern bei der drohenden Übervölkerung notwendig und ein erfreuliches Zeichen von Kraftüberschuß des deutschen Bolks. Ihre Beförderung und ihre Lenkung in Gegenden, wo die deutschen Auswanderer deutsch bleiben, ist eine der wichtigften Aufgaben der Politik des Deutschen Reichs. Gelingt ihre Löfung nicht und geben weiterhin jährlich, wie bisher, weit über hundert= taufend Deutsche dem Deutschtum als "Bölkerbunger" verloren, fo muß beim Rampf ber Raffen um den Besit ber Erbe die beutsche Raffe unterliegen.

Es stellt sich daher hoffentlich als unwahr heraus, was lethtin verlautete, daß das seit langen Jahren erwartete, dem Bundesrat kürzlich zugegangene Reichsgeset über das Auswanderungswesen wieder die veraltete Anschauung vertritt, als bedürfe Deutschland des Schutzes gegen die Auswanderung. Jedenfalls dürfte ein Bersuch, das Prinzip des § 144 des R.St.G.B. zu Gunsten einer künstlichen Sindämmung der Auswanderung zu verlassen, jetzt wohl ebenso wie 1870 und 1876 an dem Widerstand des Reichstagsscheitern. Denn "Deutschlands Weltstellung heben und seine Auswanderung nicht heben wollen, ist ein Widerspruch, der durch keine Rhetorik zu überdecken ist." (Prof. v. Philippovich, Deutsche Kolonialzeitung vom 5. Februar 1892 S. 33.)

zipielle Frage nicht im Sinne der Regierung beantworten, nachdem vor wenigen Jahren (so. 1870) der Reichstag dieselbe Frage entschieden hat. Es ist von der Mehrheit des Reichstags entschieden worden, unser Staat bedarf nicht des Schutzes gegen die Auswanderung, sondern nur der Auswanderer bedarf des Schutzes gegen trügerische, auf Täuschung berechnete Mittel, die angewendet werden, um ihn zur Auswanderung zu bestimmen".

Eine Beweisaufnahme in der Revisionsinstanz.

Bon Dr. Berthauer, Rechtsanwalt in Leipzig.

Bei der Durchsicht der neuesten Entscheidungen des Königs. Sächs. Oberstandesgerichts zu Dresden stieß ich Bd. XI S. 413 (Urt. vom 22. Mai 1890) auf folgenden Fall:

"Die beiden Angeklagten arbeiten in der Baumwollenspinnerei zu M. und haben dort am 11. Februar 1890 an einer Säule zwischen den von ihnen bedienten Maschinen zwei Fähnchen befestigt, welche aus einem kleinen Holzstab und einem daran angebrachten bunten Papierstreisen hergestellt waren. In der Fabrik sind ungefähr 250 Arbeiter beschäftigt; fremde Personen haben nur auf Grund eingesholter Erlaubnis Zutritt."

Das Landgericht hat die Angeklagten für dieses Thun wegen "großen Unsugs" verurteilt.

Dagegen hat das Oberlandesgericht erwogen, daß die Wirkung, welche durch die Wahrnehmbarkeit der beiden zu einer sozialdemokratischen Demonstration dienenden Fähnchen hervorgebracht werden könnte, sich auf den Innenraum der Fabrik und auf den Kreis der dort thätigen Arbeiter beschränke, die etwaige Beslästigung des Publikuns im allgemeinen aber durch Erzählung von dem Borskommnisse oder durch infolge desselben entstandene politische Reibungen außerhalb der Fabrik eine nicht durch die Wahrnehmung der aufgesteckten Fähnchen hervorzgebrachte sei, mithin keine unmittelbar aus der That der Angeklagten entsprungene Wirkung bedeute. Es hat daher die Anwendung des Unfugsparagraphen auf obigen Thatbestand gemißbilligt.

Dann heißt es weiter:

"Daneben wäre allerdings noch das in der Ministerialverordnung vom 14. Juli 1849 enthaltene Berbot des Tragens roter Fahnen in Betracht zu ziehen. Indessen erscheint eine nochmalige Prüfung der Sache von diesem Gesichtspunkte aus, ungeachtet dessen, daß in dem Berufungsurteil Bl. — die Fähnchen als "rote" bezeichnet sind, zwecklos, weil diese Feststellung als mit der Birklichkeit in Biderspruch stehend,

sich nicht aufrecht erhalten laffen würde. Der Augenschein lehrt nämlich, daß die Fähnchen, welche sich bei den Akten befinden, orangefarben waren."

"Infolgedeffen mußten, unter Aufhebung des angegriffenen Urteils, die Angeklagten nach § 394 Abf. 1 der St. P.D. freigesprochen werden."

Der Fall gibt in mehrfacher Beziehung zu denken.

Es erhellt aus obigen Entscheidungsgründen die seltsame Thatsache, daß ein Untergericht auf Grund Augenscheins etwas als rot ansehen konnte, was die höhere Instanz ohne weiteres mit dürren Worten als orangesarben bezeichnen mußte. Sollte man es für möglich halten, daß sich in einer Strafkammer eine Majorität bilden konnte, die nicht rot von orangesarben zu unterscheiden versmochte! Ist es überhaupt physiologisch zu erklären, daß sich in jemand, der nicht sarbenblind ist, eine falsche Vorstellung hinsichtlich einer Farbe bilde?

Benn schon in solch offenkundigen Dingen falsche Feststellungen vorkommen, wie oft und wie leicht können sie bei verwickelten Thatbeständen unterlausen! Man wolle beachten, daß die bezeichnete Feststellung von einem Berufungsgerichte getroffen wurde.

Ramentlich für den Prozessualisten ist bemerkenswert, daß das Oberlandessgericht als Revisionsinstanz kein Bedenken getragen hat, thatsächliche Feststellungen "als mit der Wirklichkeit in Widerspruch stehend" aufzuheben.

Wo in aller Welt hat sich aber das Oberlandesgericht die Überzeugung versschafft, daß die bewußten Papiersähnchen nicht rot sind, sondern orangesarben? Es muß angenommen werden, daß die Fähnchen zu den Akten gebracht und in der Hauptverhaudlung vorgelegt worden sind; denn das Oberlandesgericht hat, wie es selbst in den Gründen sagt, sich durch den "Augenschein" belehrt. Dann gelangt man aber zu dem Ergebnis, daß eine Augenscheinseinnahme, also eine Beweisaufnahme, in der Revisionsinstanz stattgefunden hat.

Man müßte in ödem Formalismus erstarrt sein, wollte man das Oberstandesgericht ob dieses Schrittes vom Bege schmälen. Zu bedauern ist und bleibt nur, daß dasselbe zu solcher Regelwidrigkeit Zuflucht nehmen mußte.

Bemerkungen über das Rechtspringip der Zweckstrafe.

Von Obergerichtsanwalt Carl Herold in Kopenhagen.

Ist der Zweck der Strafe, die Gesellschaft gegen Berbrechen zu ichüten, an sich imstande, die Strafe zu begründen?

Die Frage ist in dieser Zeitschrift namentlich von Klippel mit größter Entschiedenheit mit "Ja" beantwortet worden. 1)

Ich muß sie ebenso entschieden verneinen. Und doch stehen, wie das aus der Frage hervorgeht, die ich an die Spite dieser Zeilen gestellt habe, Klippel und ich auf demselben realen Grund und Boden. Auch ich gehe davon aus, daß die Strase um der Menschen willen da ist, daß sie also einen menschlich-vernünstigen Zweck fördern muß, daß dieser Zweck kein andrer als der, die Gessellschaft gegen Verbrechen zu schützen, sein kann und daß das Wohl der Gesellschaft unbedingt dem des Einzelnen vorgeht.

hieraus aber zu schließen, daß der Strafzweck bann auch die Strafe heiligen, zur Begründung berselben genügen muß, scheint

¹⁾ Z 10 569 ff. Klippel verwahrt sich zwar dagegen, daß er die "Strasen" rechtsertigen will; nur für die Begründung der "Schukmittel" will er eintreten. Seine Schukmittel unterscheiden sich indessen von den Strasen nur den Namen nach: Nicht nur die Sequestrierung oder Überwachung des Verbrechers ist seiner Meinung nach berechtigt, sondern auch das abschreckende oder bessernde Mittel; und das "Schukmittel" Klippels ist seinem Wesen nach sogar mehr als Spezialprävention: "Das angedrohte übel muß" — so heißt es S. 571 — "vollzgen werden, schon um dessentwillen, weil es angedroht ist." Um die generalpräventive Wirtung der Strasdrohung nicht abzuschwächen, muß so der Verbrecher seiden, auch wenn die Erreichung der Sicherung ihm gegenüber solltes.

mir doch etwas gewagt. Sine berartige Schlußfolgerung dürfte nur berechtigt sein, wenn entweder der unmittelbare Strafzweck mit dem Endzwecke der Gesellschaft zusammensiele, oder doch hinter dem Interesse des Schußes gegen das Verbrechen alle übrigen sozialen Interessen unbedingt zurückständen. Wäre dem so, dann freilich wären wir dazu berechtigt, ohne uns um das Wohl des Versbrechers zu bekümmern, die der Prävention meist dienlichen Strasen anzuwenden, uns dem Verbrecher gegenüber nur von kriminalpolitischen Kücksichten leiten zu lassen.²)

So einfach ist ja denn aber doch die Sache nicht. Die Sicherung gegen das Verbrechen dient dem Endzwecke. Sie ist eine unter mehreren Aufgaben, die der Staat dieseshalber lösen nuß, und sie ist keineswegs die wichtigste derselben. Daher darf sich der Staat zur Förderung dieser einzelnen Aufgabe nicht solcher Mittel bedienen, die die Lösung andrer gleiche oder gar mehrberechtigter Aufgaben entsprechend erschweren würden. Die Strase muß, ihren unmittelbaren Zweck förderud, zugleich den übrigen unmittelbaren gesellschaftlichen Zwecken Rechnung tragen. Nur wenn, nur insofern sie das thut, läßt sie sich motievieren, denn nur dann dient sie dem Endzwecke, nur dann ist sie in Wahrheit zweckmäßig.

Das will aber mit andern Worten fagen, daß die Strafe nicht nur ein praktisches Mittel zur Sicherung gegen das Verbrechen, sondern auch ein Rechtsmittel, auch Recht sein muß. Das Recht wägt die sich kreuzenden relativen Juteressen der Gesellschaft in ihrer Bedeutung für den Endzweck gegen einander ab, muß also zweckmäßig sein. Die Strafe aber verändert eines dieser Interessen halber Rechtsverhältnisse, muß folglich, da sie als zweckmäßig die Negation des Rechtes,

²⁾ Die Hypothese von der Gesellschaft als einem mit Bewußtsein, Willen usw. begabten, hoch über den Sinzelnen erhabenen Organismus kann freilich, eben weil sie nur eine Hypothese ist, den Sat nicht begründen, daß das Wohl der Gesellschaft dem des Sinzelnen vorgeht. Was aber die Hypothese nicht vermag, das vermag die schlichte Thatsache, daß die Menschen gesellschaftlicher Natur sind, als Menschen nur in der Gesellschaft zeben können, die menschlichen Aufgaben nur in, nur mit Hilse der Gesellschaft zu lösen vermögen. Weil dem so ist, kann der Sinzelne nur als Glied der Gesellschaft Wert haben, kann ihm nur derzenige Wert zuerkannt werden, den er für die Gesellschaft hat. Ist sein Wohl, sein Dasein der Förderung der gesellschaftlichen Interessen hinderlich, so kann es auf Rücksicht seitens der Gesellschaft daher keinen Anspruch haben.

des Zweckmäßigen nicht sein kann, die Bethätigung des Rechtes, die Rechtssolge des Berbrechens sein.

Der Vorwurf, der seitens der Anhänger der absoluten Theorieen den Schutstrafen, wie den Zweckstrafen überhaupt, gemacht wird, ist ja nun aber eben derjenige der Wilkfür. Mit welchem Rechte, so fragt man, strast Ihr den Verbrecher und eben nur diesen?³) Mit welchem Rechte schreckt Ihr ihn ferner ab oder bessert ihn, anstatt die Gesahr, die Eurer Meinung nach seitens seiner der Gesellschaft droht, einsach durch Bewachung seiner Person zu neutrazlisieren?

Diese Fragen können wir mit der Bemerkung nicht abweisen, daß, da das Wohl der Gesellschaft dem des Einzelnen vorgeht, es nus herzlich gleichgültig ist, ob die Strase, indem sie die Sicherheit der Gesellschaft dem Verbrecher gegenüber fördert, sein Recht verletzt oder nicht verletzt. Kränkt nämlich die Strase das Recht des Verbrechers, so ist sie nicht nur eine Kränkung seines Rechtes, sondern die Kränkung des Rechtes, des Wohles der Gesellschaft, um dessent willen das Recht da ist, eine Regation des Rechtsgüterschutzes, eine prinzipielle Verleugnung desselben seitens des Staates. Die Wilkür und das Recht können nicht mitsammen wandeln. Krast willkürlicher Rechtsgüterverletzungen andre Güter dem Einzelnen gegenüber schützen, hieße die Güter der Laune der Staatsgewalt preisgeben, ihnen ihrer Eigenschaft als Rechtsgüter entkleiden, hieße einen Zustande partieller mit einem Zustande genereller Unsscheheit, mit einem Zustande der Rechtlosigseit vertausschen.

Die beiden Fragen muffen baher beantwortet werden, die Nichtigkeit des Vorwurfes der Willkür muß klargestellt werden.

Die erste der Fragen wird uns keine Schwierigkeiten bereiten können. Das von Binding uns aufgegebene Rätsel läßt sich durch den Nachweis, daß der Verbrecher erst durch seine That eine Gesahr für die Gesellschaft wird, in höchst einsacher Weise lösen. Daß wir nur nach dem Verbrechen strafen, das geschieht also, wie von Liszt treffend bemerkt, aus denselben Gründen, aus denen wir nur die Kranken heilen. Vor dem Verbrechen ist der Zustand

^{3) &}quot;Barum wird nur geftraft, nachdem verbrochen ift?" (Binding, Grundriß der Borlesungen über deutsches Strafrecht, 2. Aufl. 1878 S. 94.)

⁴⁾ Bgl. unten G. 584 ff.

^{5) &}quot;Der Zweckgedanke im Strafrecht" Z III S. 45.

rechtlich gefahrlos.6) Wo aber keine Gefahr ift, kann es auch gegen Gefahr keinen Schutz geben, kann keine Schutstrafe fein. Erft mit der That entsteht die Gefahr, erst mit der That wird die Anwendung der Schutsftrafe möglich. Die That ist also nicht, wie Binding behauptet, die "Boraussetzung", fie ift der Grund der Strafe. Der alte Einwand gegen die relativen Theorieen, daß fie als folche vom Strafgrund absehen muffen, ift überhaupt so unberechtigt, als nur möglich. Vermögen die relativen Theoricen nicht in allen Källen den Strafgrund nachzuweisen, so liegt das nicht darin, daß das ihnen zugrunde liegende gemeinschaftliche Brinzip, den Zweck die Strafe heiligen zu laffen, ein verkehrtes ift; es liegt nur darin, daß fie den unmittelbaren Strafzweck entweder fehlerhaft auffassen ober, falls sie das nicht thun, denselben aus seinem Dienstverhältnisse jum Endzwecke herausreißen und ihm fo die Rraft, die Strafe zu heiligen, rauben. Denn biefe Rraft kann er nur aus jenem Ber= hältnisse schöpfen; das Mittel zum unmittelbaren Strafzwecke kann nur bann mahrhaft zweckmäßig sein, wenn biefer seinerseits Mittel zum Endzwecke ift. Diejenige relative Theorie aber, die die Strafe als den Endzweck fördernd, als wahrhaft zweckmäßig, als wirkliche Zweckstrafe barftellt, muß auch ben Strafgrund aufdecken können, denn das Zweckmäßige, das Vernünftige kann nicht grundlos fein. "Der Gegensatz zwischen dem quia und dem ne ist ein eingebildeter."7) Beibe sind unzertrennbar. Strafen wir, um einen zweckmäßigen Buftand herbeizuführen, fo strafen wir auch, weil der frühere Zuftand unzweckmäßig war.8) Das Unzweckmäßige, das dem Wohle der Menschheit Sinderliche, ist Strafgrund.

Die Zweckstrafe kann so ohne Strafgrund nicht sein. Anders dagegen mit den absoluten Strafen. Der Borwurf, den ihre Anshänger den relativen Theorieen als solchen machen, prallt von diesen ab und trifft ihre eignen. Die Strafe, für die der Zweck keine Notwendigkeit ist, die begriffsmäßig ziellose Strafe, muß ohne Grund

⁶⁾ Diese Regel ist freilich keine ausnahmslose. Wo aber Ausnahmen stattsfinden, wo die Gesahr aus andern Symptomen als dem Verbrechen wirklich erkannt werden kann, nicht bloß vermutet wird, da wenden wir eben auch dem betreffenden Individuum gegenüber Schukmittel sofort und nicht erst nach dem Verbrechen an. Bgl. unten Note 20.

⁷⁾ Von Liszt, a. D. S. 44.

⁸⁾ Der "notwendige Zusammenhang" zwischen dem Berbrechen und der Strafe, den Sontag, Beiträge zur Lehre von der Strafe Z I 487, bei den Zweckftrafen vermißt, ist also da.

sein, weil das Zwecklose, das — vom menschlichen Standpunkte betrachtet — Unvernünftige, als solches zu sein aufhören müßte, wenn es sich begründen ließe. Die in Wahrheit absoluten Theorieen⁹) müssen, eben weil nur das bewußte menschlich-vernünstige Handeln überhaupt motivirbar ist, der Begründung der Strafe, des Strafgrundes entbehren.¹⁰)

Richt bloß Janka (Klippel a. D. S. 541—542), sondern auch Merkel (Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Stuttgart 1889, S. 17, 22, 27, 71, 72 und a. m. D.) sucht den Grund und den Zweck der Strafe in ihrer Bedeutung für die sozialen Interessen. Bei der Konstruktion des Schuldbegriffes scheuen aber beide Berfasser vor den Konsequenzen ihrer eignen Auffassung zurück, indem sie Anforderungen an die geistige Beschaffenheit des Thäters stellen und in Wirklichkeit ein ethisches Prinzip dem des sozialen Interesses koordinieren.

Drustowit hat in seiner Schrift "Bie ift Berantwortung und Zurechnung ohne Annahme der Willensfreiheit möglich?" (Seidelberg 1887, S. 36 f.) in höchst eigentümlicher Beise den Determinismus mit dem ethischen Schuldbegriffe zu verschnen versucht.

Er betont, daß "das gesamte Fühlen, Denken und Thun des Menschen als ein durch eine unendliche Reihe vorhergegangener Ursachen notwendig bestimmtes, also als Wirkung auszufassen sein, gesteht ein, daß die Handlung nur dem Ursheber zugerechnet werden kann. Die logische Konsequenz dieser Säte wird aber forteskamotiert und anstatt ihrer die unglückselige Schuld ans Tageslicht gebracht.

Das geschieht in folgender Beise: Das Individuum ist nicht nur ein Mittels glied in der unendlichen Kausalkette, sondern auch "eine für sich seiende, ein ab-

⁹⁾ Zu diesen kann die von Sontag a. D. dozierte allerdings nicht gerechnet werden. Es wird nach Sontag gestrast, um "die Macht und Autorität" des Rechtes zu bethätigen und das Recht, das zu bethätigen die Aufgabe der Strase ist, ist wieder "des Bolkes willen" da (S. 498). Die Strase dient also dem Bolke, hat einzig und allein den Zweck, das Wohl des Bolkes zu fördern.

¹⁰⁾ Der Streit über die Realität der "Schuld" der absoluten Theorieen, der Schuld in Bedeutung nicht des den sozialen Interessen Hetrachtung als für das Strafrecht gänzlich unfruchtbar erscheinen, denn das Sein oder Nichtsein einer derartigen Schuld kann begriffsmäßig unser Urteil über den sozialen Wert eines Zustandes nicht beeinflussen, muß folglich auch ohne Einfluß auf den Strasbeschlußsein. Praktisch gesehen dürste dagegen die Zurückweizung der Versuche, auf deterministischer Grundlage die sittliche Schuld aufzubauen, die der Indeterminismuszu erklären nicht imstande ist — denn wie kann man dem unbestimmbaren Willen es als Fehler anrechnen, daß er sich vom Guten nicht bestimmen läßt? — für das Strasrecht nicht ohne Bedeutung sein; solange nämlich die sittliche Schuld noch auf Erden spukt, wird immer die Gesahr nahe liegen, daß die rationelle Strase durch Einmischung ihr unbeikommender Nomente verkümmert wird. Es sei mir daher gestattet, in Anschluß an Klippels vorzügliche Ausführungen einige kurze, hierauf bezügliche Bemerkungen zu machen.

Wie aber die zweite Frage beantworten? Woher, um den Stier bei den Hörnern zu fassen, das Recht zur Anwendung der durch intensive Härte abschreckenden Zuchthausstrafe nehmen, wenn wir doch die Strafe nur als Schukmittel betrachtet haben wollen?

Etwa um dadurch andre vom Verbrechen abzuschrecken? Die Generalprävention könnte unter Umständen ja aber auch dadurch gefördert werden, daß ein abschreckendes Beispiel an einem, der nichts verbrochen hat, statuiert würde. Warum also nur dem Verbrecher gegenüber die Forderungen der Generalprävention geltend machen? Macht man nicht durch derartige erzeptionelle Behandlung aus ihm einen Märtyrer der Gesellschaft? Bedient man sich nicht des Verbrechens als eines Anlasses, um der Gesellschaft ein kräftigendes moralisches Vad auf Kosten des Einzelnen zu verschaffen?

Es ist für die Gesellschaft von Interesse, daß der Verbrecher ihr als nügliches Mitglied wieder zurückgegeben wird. 11) Gewiß, aber die Gesellschaft hat ja auch ein Interesse daran, daß die ihrer Mitglieder, die nichts verbrochen haben, die ihnen innerhalb be-

geschlossenes Ganze bildende Offenbarung bestimmter Seiten der realen Natur (als des Inbegriffes aller Kräfte)". Die Naturkraft aber ist etwas Selbständiges, ist ursprünglich, ist unverursacht; daher muß auch der Mensch, der der "Teilausstruck" dieser Kraft ist, "im gewissen Sinne" als selbständiges Wesen, als Urheber seiner Handlungen, und zwar, da er moralische Unterscheidungsfähigkeit besitzt, als sittlich zurchnungsfähiger Urheber angesehen werden.

Beil die "Naturkräfte" sich im Meuschen offenbaren, sollen also seine guten Handlungen ihm zum Berdienste, seine bösen ihm zur Schuld angerechnet werden. Die Kraft ist aber weder gut noch böse. Das Gute und das Böse sind Begriffe, die aus dem Bergleiche entspringen; nur das kann gut oder böse sein, das durch Form oder Inhalt von etwas Anderm abweicht. Daher kann man einen Zustand, aber nicht eine Kraft charakterisieren; denn die Kraft ist in Ewigkeit unveränderlich. Man kann einen guten oder einen bösen Beg vor sich haben, kann aber weder mit einer guten noch mit einer schlechten Schwerkraft zu schassen, die Schwerkraft ist nicht gut, weil der reise Apsel uns in den Schoß fällt, nicht böse, weil der Dachziegel mit unserm Kopse in umangenehme Berührung kommt.

Der Kraft können wir die menschlichen Handlungen so nicht zur Last legen. Die Kraft muß dem Guten wie dem Bösen sklavisch dienen. Ob die Handlung gut oder schlecht wird, hängt gänzlich von der Beschaffenheit des vorgängigen Zustandes ab, der mittels der Kraft den neuen verursacht. Der vorgängige Zustand ist aber, wie Druskowitz selbst das einräumt, auch seinerseits verursacht worden; seine guten oder bösen Sigenschaften sind ihm von seinem Vorgänger ausgedrungen worden.

¹¹⁾ Willert, das Postulat der Abschaffung des Strasmaßes und die das gegen erhobenen Einwendungen. Z II 474—475.

ftimmter Grenzen eingeräumte Freiheit bestens benuten, und doch kann ein jeder, wenn er sich nur innerhalb jener Grenzen hält, gut oder schlecht handeln, fleißig arbeiten oder faulenzen, ohne daß sein Thun oder Nichtsthun, da eben nur ein Sebrauch der ihm zuständigen Freiheit vorliegt, die Gesellschaft zum Einschreiten ermächtigen könnte. Sie kann daher, wenn sie dem Verbrecher gegenzüber nicht erzeptionell versahren will, ihn nicht zu positiv nützlichem Handeln, sondern nur zur Unterlassung antisozialer Handlungen zwingen. Aber um dieses Zwanges halber bedarf sie ja keiner Strasmittel von intensiver Härte; die reine Schutzftrase genügt, um die Begehung schädlicher Handlungen ummöglich zu machen.

Es kann aber boch, wird man vielleicht fagen, durch das Berbrechen der Gesellschaft nicht die Pflicht erwachsen, dem Berbrecher auf Lebenszeit ein angenehmes und forgenfreies Unterkommen zu verschaffen, ihn zu hegen und zu pflegen; sie muß die ihr burch feine Bewachung und feinen Unterhalt aufgebürdete Laft balbigft abzuwälzen berechtigt fein; ber Berbrecher darf baher ber Gefellichaft es nicht übel nehmen, wenn fie die Mittel anwendet, die nötig find, um ihn schleunigft wieder los zu werden, also zur Abschreckung oder Befferung greift. Wir wollen die Richtigkeit der diefer Argumentation zugrunde liegenden Auffaffung hier nicht näher prüfen, dem diefelbe kann uns, auch ihre Richtigkeit vorausgeset, nicht jum Riele führen. Wenn ber unbemittelte Verbrecher jo viel, als gur Dedung ber für ihn nötigen Ausgaben erforderlich ift, durch feiner Sande Arbeit zu verdienen vermag - und daß er dies, wenn er arbeitstüchtig ist, ohne besonders hart arbeiten zu müffen, wird thun können, ist kein bloges Hirngespinft 12) — könnte man ihm ja feine weitere Arbeit auferlegen, konnte ihm ferner nicht verwehren, einen etwaigen Überschuß ober milbe Gaben vollständig nach Belieben zu verwenden, fofern nur diese Berwendung für die öffentliche Sicherheit nicht gefährlich mare. Wo bliebe bann aber die Abichreckung? Auch Bekehrungsversuche mußte der derartig sitnierte Berbrecher fich energisch verbitten konnen. Konnte jo ber unbe-

¹²⁾ F. Malthe, Nord. Tidssfkrift for Fängselsväsen XIII S. 151, berichtet, baß die Sinnahmen der Strafanstalt des Staates Illinois die Ausgaben gar mitunter übersteigen. Der arbeitstüchtige Berbrecher hat also nicht nur für sich, sendern teilweise auch für seinen schwächern oder weniger tüchtigen Leidensgesfährten bezahlt. Ühnliche Erfahrungen hat man ja, Aschrott zusolge, in Chatham und in Portsmouth gemacht.

mittelte, aber arbeitsfähige Verbrecher schon ein recht angenehmes Leben führen, so würde das Los des Bemittelten sich geradezu beneidenswert gestalten. Und nun endlich die Unbemittelten und zugleich mehr oder weniger Arbeitsuntauglichen. Sollten wir die abschrecken, um die betreffenden Ausgaben vom Konto des Gefängniswesens auf das des Armenwesens zu überführen?

Und was von der Zuchthausstrafe gilt, muß von allen auf Abschreckung oder Besserung angelegten Strafen gelten. Haben wir das Recht, einen auf Lebenszeit einzusperren, so müssen wir ihn freilich auch auf 6 Wochen oder 6 Monate hinter Schloß und Riegel andringen können. Zufällig können wir kraft der reinen Schutzmittel so vielleicht in vielen. Fällen die Abschreckung oder Besserung erzielen, aber die Verechtigung der diesen Zielen aptierten Strasen vermögen wir von dem der Gesellschaft unzweiselhaft zusstehenden Rechte des Gebrauches der Schutzmittel im engsten Sinne des Wortes nicht herzuleiten.

Mit den Spezialschutmitteln allein wäre aber der Sicherheit nur schlecht gedient. Daß die ihrem Wesen nach generalpräventive Strase gänzlich aufgegeben werden müßte, würde zwar von keiner großen Tragweite sein, wenn auch der Wegfall derselben den Modeverbrechen gegenüber nicht ganz unbedenklich sein dürste. 13) Bon tief eingreisender Bedeutung würde es dagegen sein, daß die der Generalprävention dienende Resserwirkung der Strase ganz bedeutend abgeschwächt, unter Umständen gar aufgehoben werden würde, von tief eingreisender Bedeutung auch die Machtlosigkeit der Gesellschaft dem geringsügen Verbrechen gegenüber, die aus der Notwendigkeit, mit den Freiheitsentziehungen sparsam umzugehen, resultieren müßte.

Die Schwierigkeit der Begründung der über die bloße Unschädlichmachung hinauszielenden, der eigentlichen Strafen, dessen, was der Strafe ihren befonderen, von dem des Schukmittels, wie wir es auch dem Geistesschwachen gegenüber anwenden, abweichenden Inhalt verleiht, würde nun mit einem Schlage überwunden sein, wenn von Bar in seiner Behauptung Recht hätte, daß der Bers

¹³⁾ Anläßlich des Berhältnisses der Strafe zur Generalprävention weicht so meine Ansicht etwas von der von v. Liszt a. D. S. 34 vertretenen ab. Die dort aufgestellte Regel, daß die Strafe nur durch ihre Reslegwirkung im Dienste der Generalprävention steht, ist als solche unzweiselhaft unwiderlegbar; ich glaube aber, daß man sie als eine ausnahmslose nicht leichten herzens acceptieren darf.

brecher durch seine That rechtlos würde, der "diskretionären Disposition" der Gesellschaft anheimfiele. 14) Wäre das der Fall, dann brauchten wir uns nicht damit abzumühen, die Strafe als Rechtsfolge darzustellen; sie wäre ja eben keine Rechtsgüterverletzung. 15)

Diese Ansicht ist aber eine unhaltbare. Es fällt gleich auf, daß nicht ein jeder, der sich eines Verbrechens schuldig macht, das durch der Gesellschaft unwert wird. Der, den die Forderungen der Ehre oder der Sitte zum Duell gezwungen haben, oder der sleißige und sonst redliche Arbeiter, der in Zeiten der Not sich hat verleiten lassen, Brot zu stehlen, um den Hunger seiner Kinder zu stillen, hat offendar für die Gesellschaft einen größern positiven als negativen Wert. Ist dem aber so, muß er für die Gesellschaft um ihretwillen erhalten, um ihretwillen aus ihr nicht ausgestoßen werden, kann dann aber auch nicht als rechtlos, als nicht mehr der Gesellschaft angehörig betrachtet, ihr nicht zur Disposition gestellt werden. Abschreckende oder bessernde Strafen lassen sich also jedenfalls für geringsügige Verbrechen demjenigen gegenüber, der im übrigen der Gesellschaft von Wert ist, mittels der Theorie von Vars nicht erklären. 16)

Das Verfahren ihm gegenüber muß baher als Recht begründet werden.

Die Strafe rechtlich begründen, heißt sie in ihrem Wesen als Recht darstellen. Das wird uns aber nie und nimmer gelingen, solange wir sie als etwas alleinstehendes, als ein isoliertes Phänomen anstaunen. Um überhaupt etwas verstehen zu können, muß es mit

¹⁴⁾ Sandbuch bes beutschen Strafrechts I. S. 317 ff.

¹⁵⁾ Diese Konsequenz zieht auch v. Bar: "Wenn aber", heißt es S. 330, "unsver Ansicht nach der Verbrecher, was den Ausdruck der Mißbilligung betrifft, zur Disposition des Gemeinwesens gestellt wird, wo bleibt da die nach unserm Gesühle doch zu fordernde Gerechtigkeit des Strasmaßes? Die einsache Antwort hierauf ist, daß diese Gerechtigkeit allein durch die Beobachtung des geschichtlichen Moments in das Strasrecht kommt, daß sie dem Prinzipe des Strasrechts an sich fremd ist." v. Bar spricht hier freilich nur vom Strasmaß, aber sein Strasmaß ist eben das, was wir Strase nennen. "Nach unsver Ansicht ist das, was man jeht Strase zu nennen pflegt (also z. B. Entziehung der Freiheit, Entziehung eines Vermögensstückes usw.) nur das Strasmaß". S. 315 Anm.

¹⁶⁾ v. Bar erkennt das selbst an, indem er die moralische Gemeinschaft mit dem Thäter nur aufgehoben haben will, wenn die Berletung der Moral eine "ganz grobe" ist, wenn sie sich auf das bezieht, was die Gemeinschaft als "Bezdingung ihrer Existenz" betrachtet (S. 317).

etwas anderm sich vergleichen lassen, um etwas als Abart darzuftellen, müssen die Art charakterisierenden Merkmale, muß das Wesen der Art in diesem etwas aufgedeckt werden. Wollen wir die Strafe als Recht begreifen, als Recht darstellen, so müssen wir folglich nachweisen, daß das, was das Wesen des Rechtes im übrigen ausmacht, auch das Wesen der Strafe ist, daß die Prinzipien, die das Recht im übrigen besherrschen, auch die Strafe beherrschen, daß also die Prinzipien; kraft derer das Verbrechen die Strafe erzeugt, nicht dieser eigentümlich sind, sondern die des Civilzrechtes sind.

Versuchen wir den Pfad zu verfolgen, den Welcker in seiner genialen Schrift "Die letzten Gründe von Recht, Staat und Strase"" angedeutet hat, versuchen wir darzuthun, daß die für die Restituierung geltenden oder geltend sollenden Regeln uns zur Anwendung der Strasen berechtigen.

Che ich diesen Beweis anzutreten versuche, möchte ich einige furze Bemerkungen über meine Auffassung des Schabenbegriffes machen. Der Schaben ift feinem Wefen nach immer ideell. Der materielle Zustand, in dem der Mensch sich befindet, das Berhältnis, in bem er zu andern Menschen ober zu Sachen fteht, ift für ihn nur als Gefühl der Lust oder der Unlust bedingend von Bebeutung. Könnten wir uns Sachen benken, die nie, absolut nie unfre Gefühle zu beeinfluffen vermöchten, fo könnte die durch und nur durch die bewirkte Veränderung unfres Verhältniffes folden Sachen gegenüber charafterisierte Sandlung uns nicht schädigen. Die Erhaltung des Verhältnisses wäre ja eben ohne Interesse, ohne Wert für uns. Der materielle Schaben ift nur, kann nur Schaben fein, soweit er den ideellen bedingt. Der Erfat muß daher dem ideellen Schaden gelten, tann aber ben menfchlichen Berhaltniffen gemäß nur durch den Erfat des etwa zugrunde liegenden materiellen Schadens geleistet werden. Wo ein solcher nicht vorliegt, ift ber Erfat des ideellen Schadens regelmäßig icon darum nicht möglich, weil wir diesen unmittelbar zu messen nicht vermögen. Kann der ideelle Schaben, weil er fich in einem erfetbaren materiellen Schaben Ausbruck gegeben hat, erstattet werden, so wird doch diese Erstattung. weil fie an dem materiellen Schaden gemeffen werden muß, häufig

¹⁷⁾ Gießen b. S. 1813 S. 249 ff.

nur eine approximative sein. Das Seelenleben der Menschen ist zu verschieden, als daß berselbe materielle, objektive Schaden bei allen Menschen einen konstanten ideellen, subjektiven Schaden bedingen könnte.

Betrachten wir nun ben durch die verbrecherische Handlung verursachten Schaden, um nach Feststellung seines Umfanges zu untersuchen, ob die Strafe Restituierung ist.

Der A hat, ohne dazu das Recht zu haben, eine im Besite des B befindliche Sache fortgenommen. Bon den durch diese Jandlung bewirkten ideellen Schäden wird der uns znerst auffallen, der in der Zerstörung desjenigen Lustgefühles besteht, das von dem vor dem Verbrechen bestehenden Verhältnisse zwischen dem B und der Sache bedingt war. Dieser Schaden kann nur dadurch gut gemacht werden, daß das frühere Verhältnis zur Sache wieder herzgestellt wird oder daß ein Verhältnis zu andern Sachen, das erzschrungsmäßig unmittelbar oder mittelbar dieselbe Vestiedigung wie das frühere Verhältnis zu erwecken vermag, geschaffen wird. Daß die Strafe diesem Schaden gegenüber machtlos ist, ihn zu ersetzen nicht vermag, bedarf keiner Ausstührung.

Es werden aber noch weitere ideelle Schäden zu verzeichnen sein. Indem die Rechtsordnung faktisch bestehende menschliche Güter in ihren Bereich hereinzieht, sie zu Rechtsgütern erhebt, sie rechtlich schüt, für ihre Integrität also eine, wenn auch nur relative Sicherheit schafft, bewahrt sie nicht bloß nach Kräften, in dem Maße, als der rechtliche Schut sich als saktischer bewährt, die durch die Existenz der Güter bedingten Gefühle der Lust, sondern sie erzeugt auch bei den zu den Rechtsgütern Berechtigten durch die relative Sicherung derselben ein entsprechendes Gesühl der Sicherheit rücksichtlich derselben.

Dieses Gefühl ist sowohl von unmittelbarer, als auch von mittelbarer Bedeutung für die Menschen. Es ist von unmittelbaret, weil es das schon bestehende, durch das Gut erzeugte Gefühl der Lust erhöht, muß daher selbst ein Gesühl der Lust sein. Es ist von mittelbarer, weil es für die Entstehung neuer Gesühle der Lust bedingend ist; es macht nämlich einen Teil der menschlichen Kräfte, die ohne die Friedensordnung zur Verteidigung bloß faktisch bestehender Güter angewendet werden müßten, frei und ermöglicht dadurch den Kampf um den Fortschritt, das Streben nach einem größern, einem vollkommnern Glücke.

Zerstört nun der Verbrecher teilweise den bestehenden, durch die Rechtsordnung geschaffenen Zustand der Sicherheit, so ist durch seine That der Zustand ein andrer und schlechterer geworden, so muß die Gesellschaft das Recht haben, den Verbrecher zur Restituierung des frühern Zustandes zu zwingen, um dadurch das durch diesen Zustand bedingte Gesühl der relativen Sicherheit wieder in seinen frühern Umfang herzustellen.

Ist aber die Voraussetzung richtig? Ist es mit der Sicherheit schlechter nach als vor dem Verbrechen bestellt? Ist durch das Verbrechen der Gesellschaft eine Gefahr entstanden?

Betrachten wir behufs Beautwortung dieser Fragen, die ich oben schon flüchtig berührt habe, zuerst den Zustand der Sicherheit, der vor dem Verbrechen vorhanden war.

Die Rechtsordnung schützt in erster Linie die Rechtsgüter durch psychische Beeinflussungen, durch Berbote und Gebote. Da wir nun bas Seelenleben andrer nicht unmittelbar erforschen können, da es fich ferner in der Sinnenwelt nie folche Ausdrücke gibt, aus benen wir erfahrungsmäßig mit Sicherheit auf feine völlige und unbedingte Unterwerfung unter die Norm zu schließen vermögen, da es endlich sich uns ungewiß stellt, ob der ber Herrschaft der Norm nicht unterworfene Mensch unfre Rechtsgüter, wenn fie ihm schuplos gegenüberstehen, verletzen oder nicht verletzen wird, kann feiner, der sich in der Gefellschaft frei bewegt, als für andre un= gefährlich erkannt werden und, da die Gefahr dort beginnt, wo die Erkenntnis ber Sicherheit aufhört, auch nicht ungefährlich fein. 18) In diesem Sinne des Wortes ift also schon vor der That der Berbrecher eine Gefahr für die Gefellschaft gewesen. Wollten wir aber den Begriff der Gefahr so weit machen, daß er alle Gefahren umfaßte, daß er auch die Ungewißheit darüber, ob die Norm Schut oder keinen Schut gemähre, die Ungewißheit also darüber, ob Ungewißheit fei, die Gefahr ber Gefahr in sich schlöffe, dann würde der Begriff für das Recht unbrauchbar werden. Jene verschwommenen Gefahren sind nämlich nicht rechtlicher Natur, es gibt gegen sie keinen Rechtsschut; sie bestehen vielmehr kraft des Rechtsgüterschutes, fraft seiner Relativität, gehören dem Zustande der relativen Sicherheit an, der von der Rechtsordnung geschaffen

¹⁸⁾ Da für uns nur das da ist, das sich vom menschlichen Wissen umfassen läßt, existiert für uns die Sicherheit, obgleich sie immer ist, nur insofern sie sich erkennen läßt.

ist; sie widersprechen ihm nicht, sondern bethätigen seine für die Freiheit notwendige, daher zweckmäßige Relativität.

Konstituiert aber die allgemeine Ungewißheit darüber, ob die Norm das Sandeln des Menschen beherricht, so feine rechtliche Gefahr, tann diefe nur ber Gewißheit entfpringen, daß die Norm dem Betreffenden gegenüber machtlos ift, daß fie zwischen ihm und unfern Rechtsgütern nicht ichütend fteht. Die rechtliche Gefahr ift die potenzierte Gefahr, die Gewißheit der Gefahr, das Wiffen vom Dasein des Ungewiffen. Gin Zwischenglied zwischen der Ungewißheit darüber, ob die Norm das Handeln beherrscht, und der Gewißheit, daß fie das nicht thut, gibt es nicht. Die Ungewißheit kann zwar größer ober fleiner erscheinen, wir können in einigen Fällen ver= muten, daß die Norm die Herrschaft behauptet, in andern, daß fie ohumächtig ift. Wir können aber die lettgenannten Källe nicht aus dem Kreise ber allgemeinern, der nichtrechtlichen Gefahren ausscheiben, tonnen an ihr Dafein feine befondern Rechtsfolgen knupfen. Thaten wir es, fo hieße das die Grenze des menfchlichen Wiffens verleugnen, das Nicht-Wiffen, das die Vermutung ift, zum Wiffen erheben, dem Biffen gleichstellen, die Scheidelinie zwischen Thatsache und Hypothefe, zwischen Wiffen und Glauben aufheben.

Ist nun der Verbrecher durch seine That eine rechtliche Gefahr geworden? Gat seine That uns Gewißheit darüber gegeben, daß die Verbote und Gebote ihn nicht beherrschen? 19)

Daß eine rechtliche Gefahr im Augenblicke des Handelns vorliegt, wird nicht bestritten werden können. Indem der Verbrecher ein Rechtsgut einer gewissen Art angreift, beweist er in unumstößlicher Art und Weise, daß sein Respekt für Rechtsgüter dieser Art im Augenblicke des Handelns nicht groß genug ist, um seinen antisozialen, zum Handeln drängenden Motiven genügenden Widerstand zu leisten, daß das Geset ihm gegenüber für Rechtsgüter der betreffenden Art keinen hinreichenden Schutz gewährt.

¹⁹⁾ Diese beiden Fragen sind völlig identisch. Binding sett freilich voraus, daß es Gesahren gibt, von deren Existenz wir nichts wissen, die nicht "enthüllt" sind. "Wie kommt ferner die relative Theorie dazu, den zu strasen, dessen That nicht Strasgrund ist, dessen That nur den wahren Strasgrund, die Unsicherheit der Gesellschaft, enthüllt hat?" Dem ist aber nicht so. Die Gesahr, die Ungewißheit existiert, da alle Entwicklung den Kausalgesetzen unterworfen ist, nur als Borstellung, kann daher vor der Borstellung, vor der Enthüllung nicht sein. Gesahr sein, will sagen als Gesahr "enthüllt" werden.

Aber, wird man einwenden, wenn die Handlung beendigt ift, ift auch die Gefahr vorüber. Dürfen wir dem gegenüber, der noch fein Verbrechen begangen hat, nicht präsumieren, daß er sich eines solchen schuldig machen wird, so sehen wir auch nicht ein, was uns Bur Präsumption berechtigt, daß der, der einmal gestohlen hat, auch wieder stehlen wird. Gine berartige Präsumption ware in ber That unberechtigt. Wir erkennen, daß dem Verbrecher, fraft der Reue 3. B., möglicherweise soziale Motive folder Stärke eingepflanzt worden find, daß er kunftige Verbrechen zu begeben außerstande sein wird, und wir muffen das erkennen, weil das Seelenleben andrer fich unsrer unmittelbaren Beobachtung entzieht. Ein Urteil über die Gefinnung vermögen wir nur ju fällen, falls fie fich in ber Sinnenwelt Ausdrücke gegeben hat, aus deren Beschaffenheit wir erfahrungsmäßig die sie verursachenden Motive erkennen können. Weil wir die Gabe, das Verborgene aufzudecken, die Geheimnisse der Menschen= bruft zu enträtseln, nicht haben, können wir, wie ichon oben bemerkt, die Gefellschaft dem gegenüber nicht schützen, der fich als Feind der= felben noch nicht legitimiert hat; aber aus dem nämlichen Grunde können wir nach geschehenem Berbrechen den Berbrecher nicht sofort laufen laffen, ihn nicht als ein ungefährliches Individuum betrachten, denn mittels des Verbrechens ift es uns ermöglicht worden in seiner Seele zu lefen, feine antisoziale Gesinnung bezüglich einer gewissen Art der Rechtsgüter zu erkennen und diese Erkenntnis, diese Ge= wißheit bleibt uns, an der muffen wir, eben weil wir nur Menschen sind, weil wir die Gedanken des Verbrechers nicht unmittelbar erforschen können, festhalten, bis neue äußere Symptome sich zeigen, aus benen wir zu erkennen vermögen, daß ber frühere, als Gefahr wahrgenommene Rustand nicht mehr besteht. 20)

Ich glaube so nachgewiesen zu haben, daß durch das Verbrechen ber Gesellschaft eine Gefahr erwachsen, daß die Sicherheit ruck-

²⁰⁾ Warum ist aber, so fragt Binding, das Delikt das einzige Symptom, woraus die Gefahren der Gesellschaft erkannt werden können? Wenn jemand mich fragen würde, warum es nur weiße Pferde oder nur schwarze Hunde gebe, könnte er mich durch eine solche Frage in keine größere Verlegenheit setzen, als Vinding das durch die seinige thut. Meines Wissens erkennt man nämlich von allen Seiten, daß die Gesahr auch aus andern Symptomen als dem Verbrechen erkannt werden kann — und man verwertet diese Erkenntnis für die Organisation des Rechtsgüterschutzes. Oder nehmen wir etwa Wahnsinnige, die noch nichts verbrochen haben, nur ihretwillen in Obhut? Legen wir den Eltern die Pflicht, das Gebahren ihrer Kinder zu überwachen, nur der Kinder halber auf?

sichtlich berjenigen Rechtsgüter, von denen der Verbrecher eines verletzt, ihm gegenüber durch seine That aufgehoben worden ist. Die Restituierung des frühern Zustandes der Sicherheit muß ihm daher abverlangt werden können.

Die Restituierung des frühern, rechtlich gesahrlosen Bershältnisses zwischen dem zum Verbrecher gewordenen Individuum und der Gesellschaft ist nur dadurch möglich, daß die durch das Versbrechen konstatierte abnorme Macht der antisozialen Motive entweder durch Minderung dieser oder durch Sinpflanzung von Gegenmotiven gebrochen wird. 21)

Ift aber ber Schaben, ben ber Verbrecher ber Sicherheit zufügt, nicht allgemeinerer Natur? Berursacht er nicht auch andern gegenüber Unsicherheit? Dinß baher die Entschädigungsstrafe nicht auch diesen weitern Schaben umfassen?

Daß Verbrechen hänsig die Besürchtung hervorrusen können, daß andre dem gegebenen Beispiele Folge leisten werden, kann nicht in Abrede gestellt werden. Die Konstatierung aber, daß der Berbrecher einen derartigen ideellen Schaden verursacht hat, kann der Gesellschaft das Recht, die Strase zu erhöhen, selbstverständlich nur dann geben, wenn solche Erhöhung den verursachten weitern ideellen Schaden zu ersehen auch wirklich vermag. Da nun ein ideeller Schaden überhaupt nur dann erseht werden kann, wenn er von Schädigung ersehbarer, der Sinnenwelt angehöriger Zustände oder Verhältnisse bedingt ist, so muß also, damit die Erhöhung der Strase gerechtsertigt werden kann, der weitere ideelle Schaden, das Gesühl allgemeinerer Unsicherheit einem Zustande allgemeinerer Unsicherheit entsprechen, es müssen der Gesellschaft durch das gegebene böse Beispiel auch wirklich rechtliche²²) Gesahren seitens andrer erwachsen sein.

Ferner muß felbstverständlich die weitere Schädigung der Sicherheit nicht schon von andern ersetzt worden sein. Wenn der

²¹⁾ Bgl. v. Liszt a. D. S. 33-34.

²²⁾ Ift die durch die verbrecherische Handlung bei dem einen oder dem andern etwa erzeugte Lockerung der Moral oder Minderung der Autorität der Norm nicht solcher Natur, daß sie als eine rechtliche Sefährdung der Rechtsgüter bezeichnet werden kann, so kann die Berursachung derselben auch keine Minderung des Rechtsgüterschutes, der rechtlichen Sicherheit sein, daher keine Ersatsorderung erzeugen. Hier kann also nur die "Ressewirkung" der Spezialschutstrafe Abhülfe leisten.

vom A verursachte weitere Schaben darin besteht, daß durch das von ihm gegebene Beispiel der B zum Verbrecher geworden ist, so wird man der seitens des B drohenden Gesahr mit Gewisheit nur entgehen können, wenn man ihm gegenüber direkte Schutzmittel anwendet. Das wird man daher thun; damit ist dann aber auch der verursachte weitere ideelle Schaden vollständig getilgt.

Man wird also ben Verbrecher für die durch ihn verursachten, seitens andrer drohenden Gefahren nur haften lassen können, wenn man diesen andern gegenüber direkte Schutzmittel anzuwenden außerstande ist. Diese Situation wird, wenn wir von dem Falle absehen, wo das durch das böse Beispiel zum Verbrecher gewordene Individuum sich der Strafe zu entziehen vermocht hat, 23) nur dann vorliegen können, wenn jemand ein Verbrechen epidemischer Art erzeugt oder verbreitet hat, und die Epidemie, wenn das Verbrechen zur Aburteilung kommt, noch nicht erloschen ist.

Ist eine berartige Epidemie zum Ausbruch gekommen, läßt es, wie bei physischen Epidemieen, sich ersahrungsmäßig mit Gewißheit konstatieren, daß die schon begangenen Verbrechen, wenn der von ihnen ausgehende Ansteckungsstoff nicht neutralisiert wird, neue Verbrechen erzeugen werden, so muß auch dem Staate das Necht zuerkannt werden, den Verbrechern gegenüber solche Strafen anzuwenden, die durch ihre Virkung auf andre den Ansteckungsstoff zu neutralisieren vermögen. Die der Gesellschaft drohenden weitern Gesahren sind freilich noch zum Ausbruche nicht gekommen, haben sich in verbrecherischen Handlungen noch keinen Ausdruck gegeben, sind aber nichtsdestoweniger schon bewirkte Schäben, sind rechtliche Gesahren, weil aus der vorliegenden Situation die Machtlosigkeit des Verbotes dem bösen Beispiele gegenüber erkannt werden kann.²¹)

²³⁾ Dieser Fall wird nicht von sonderlich praktischer Bedeutung sein, da die Kausalverbindung zwischen den beiden Handlungen schwerlich anders, als durch den Nachweis ihres epidemischen Charakters konstatiert werden kann; gelingt aber dieser Nachweis, wird die Anwendung generalpräventiver Strafen schon aus anderen Gründen berechtigt sein.

²⁴) v. Bar a. D. S. 267 bemerkt bei Besprechung der Theorie Welders: "Es ift immer ein Zeichen eines noralisch nicht eben vollkommenen, ja eines nicht einmal verhältnismäßig vorgeschrittenen Zustandes, wenn die Begehung von Berbrechen durch Andere — zu einer Provokation zur Begehung von Berbrechen sich gestaltet." Diese Bemerkung ist unzweiselhaft richtig. Dasselbe gilt aber nicht von seiner Schlußsolgerung, daß "der intellektuelle Schaden also jedensalls nicht ausschließlich dem Verbrecher in Rechnung gesetzt werden kann." Der "moralisch

Außer den schon genannten wird die verbrecherische Sandlung Schaben allgemeinerer Natur, beren Ausbefferung Aufgabe bes Rechtes fein könnte, im Gefolge nicht haben. Namentlich ist bie Befriedigung des Haffes gegen Berbrecher, der häufig fowohl die unmittelbar Betroffenen als auch die breitern Schichten bes Volkes ergreift, nicht Aufgabe bes modernen Staates. Dasjenige Gefühl, dem das Nichtleiben des Berbrechers Bunden schlägt, das "Rechts= gefühl", bas an ber Bestrafung sich ergött und zu beffen Preis man noch immer Lieber fingt, 25) ift ber Art, baß nicht feine Stärkung, fondern feine Abschwächung dringend geboten erscheint. Ich verkenne burchaus nicht die Bedeutung, die für die Entwicklung ber Menfcheit ber Trieb zur Rache gehabt hat. Ihm verdanken wir, wie v. Liszt in feiner oft citierten Abhandlung jo geistreich ausführt, die moderne Rweckstrafe. Ohne ben von den ichaffenden Mächten in die Bruft bes Menschen niedergelegten Trieb zur Rache hätte der Schwache die Übergriffe des Stärkern zu ahnden nicht gewagt, sondern fein Saupt bemütig dem Tyrannen gebeugt; hatte ber Begriff von Menschenwürde und Menschenrechte nie gedämmert. Die Mission des Triebes ift aber erfüllt. Seine Bedeutung gehört der Borzeit an; im modernen Staate gibt es für Außerungen besfelben feinen Raum. Das Gefühl, das einst jum Kampfe auch gegen den übermächtigen Feind trieb, mußte bem Menschen als heilig, als in einer andern und höhern Welt wurzelnd, erscheinen; denn es brangte ben mächtigen Selbstunterhaltungstrieb bes Ginzelnindividnums in den Sintergrund, übertäubte die Stimme der kalten Bernunft, die davon abriet, Leben und Freiheit im ungleichen Kampfe zu wagen. fraft eben des Triebes erfolgte Entwicklung des Altruismus hat aber ben Menichen einsehen lehren muffen, daß die instinktiven Sandlungen einen menschlich-vernünftigen Zweck und nur einen folden hatten, indem sie, wenn auch nicht immer dem Ginzelnen, jo doch stets der Art dienstbar maren. Aus dieser Ginsicht mußte als Endresultat die Umsetzung der Triebhandlung in die bewußte zwedmäßige Willenshandlung fich ergeben, aus diefer Umfetung ber

nicht eben vollkommene" Zustand ift nämlich noch keine rechtliche Gefahr, kann baber auch keinen Schaden indizieren.

²⁵⁾ Berner (Lehrbuch des deutschen Strafrechtes. Leipzig, 1857. S. 30) behauptet so, daß nur "dem elendsten Materialisten" die durch die Bestrafung verursachte Genugthuung weniger gelten wird, als die "sonstigen nütlichen Wirkungen" der Strafe.

Kampf der führenden intellektuellen Kräfte gegen den durch dieselbe seiner ethischen Bedeutung beraubten Rachetrieb resultieren. 26)

Schließlich noch einige Andeutungen über die Konsequenzen der im Obigen versochtenen Theorie hinsichtlich der Gestaltung der eigentlichen Strafe.

Die einseitige Durchführung des Strafprinzipes müßte, wie schon oben bemerkt, dazu führen, daß der Verbrecher nie der Gesellschaft zurückgegeben werden könnte, ohne daß zuvor seine rechtliche Gesahrlosigkeit konstatiert wäre. Das Strafmaß müßte überall in Wegsall kommen; seine Beibehaltung würde entweder die Restituierung unvollständig machen, oder aber dazu führen, das dem Verbrecher mehr, als er zu leisten pflichtig, abeverlangt würde.

Weil aber die Strafe Recht ist, und weil die Nechtsprinzipien relativer Natur sind, ist eine derartige einseitige Durchführung uusstatthaft, muß die Frage, auch wie und wie viel gestraft werden soll, eine Frage der Nugbarkeit sein.

Die Frage kann an dieser Stelle nur gestreift werden. Ich sehe hier darum von allen Aussührungen über die ihrem Wesen nach generalpräventive Strase völlig ab, beschränke mich auf Ansbentungen über die Gestaltung der ausschließlich spezialpräventiven Strase. Diese wird immer Regel, jene Ausnahme sein.

Die konsequente Durchführung des Strafprinzipes würde folzgende Schäben allgemeinerer Natur zur Folge haben:

- 1. das Leiden des Verbrechers,
- 2. die durch dieses Leiden bewirkte Verletzung des Altruismus,
- 3. die Wertminderung des Sozialorganismus durch Aufhebung der Freiheit des Verbrechers.

Die Rücksicht auf ben erstgenannten Schaben ist gänzlich ungeeignet, die Konsequenzen des Strafprinzipes zu modifizieren. Das Einzelnindividuum verhält sich zum Gesamtorganismus, wie das unendlich Kleine zum unendlich Großen. Das größt denkbare Leiden des

²⁶⁾ Seuffert, ZX Beilageheft S. 57—58, dürfte daher völlig im Rechte fein, wenn er als einen schwer wiegenden Grund für Einführung der bedingten Berurteilung auf die aus derselben notwendig folgend werdende Milderung des Rachegefühles hinweift.

Einzelnen wird baher auch nur das kleinste Gesamtleiden aufzuwiegen nicht imstande sein.27)

Ein ungleich bedeutungsvollerer Nachteil der Strase ist die Schädigung des Solidaritätsgesühls. Die Verletzung dieses Gesühls muß der Gesellschaft möglichst erspart werden, nicht nur der Unlust halber, die die Verletzung erzeugt, sondern auch um der Abstumpfung des Gesühls, das aus vielem und hartem Strasen resultieren würde, vorzubeugen. Es wäre eine solche Abstumpfung ein sozialer Rückschritt, ein Unglück. Wie hoch man aber auch den Wert des Solidaritätsgesühls schätt, muß doch zugegeben werden, daß es, wie die Moral überhaupt, nur von sekundärer, das materielle Gedeihen der Gesellschaft dagegen von primärer Vedeutung ist. Jenes ist von diesem bedingt, aus diesem emporgeblüht, müßte rettungslos absterben, wenn der fruchtbare Voden, in dem es wurzelt, versengt und seiner nährenden Krast berandt würde.

Die wesentlichsten Beschränkungen in der Durchführung des Strafprinzips werden daher aus Rücksicht nicht auf das Solidaritätse gefühl, sondern auf die sein Gedeihen bedingenden materiellen, sozialen Interessen, aus Rücksicht also auf den oben unter 3 genannten Schaden resultieren.

Die Freiheit des Individuums ift, wie das keiner Ausführung bedarf, nicht immer dem Gefamtorganismus darum unwert, weil aus ihr eine Gefahr droht. Wollten wir einen Jeben, der durch Verletung irgend eines Baragraphen des Strafgefetes ober auch nur durch Abertretung einer Polizeivorschrift fich als Gefahr für dieses oder jenes joziale Interesse enthüllt hat, jo lange einsperren, bis eine Umanderung seiner Gesinnung rudfichtlich bieses konstatiert wäre, jo würde es bald feine fozialen Intereffen mehr zu verteidigen geben. Der negative Wert, den die aus der Freiheit des Individuums für die Rechtsgüter resultierende Gefahr hat, muß, da= mit die vollständige Strafe, wie ich die ftrenge Durchführung des Strafprinzipes nennen möchte, eintreten fann, größer als der positive foziale Wert der Freiheit sein. Wo diese, wie das bei professionellen Berbrechern der Fall ift, überhaupt nicht gahlt, muß die voll= ftandige Strafe, felbst wenn es fich nur um fleine Gefahren handelt, angewendet werden28). Aus anglogen Gründen wird auch die voll=

²⁷⁾ Die entgegengesette Ansicht ift in Diefer Zeitschrift von Beneditt, "Noch einmal der Zweckgedanke im Strafrechte" ZV 457, vertreten worden.

²⁸⁾ Die Konsequenz erfordert nicht, daß etwa der untaugliche oder faule

ftändige Beftrasung verbrecherischer Kinder immer unbedenklich sein. Kann die Gesellschaft aus Rücksicht auf ihr eigenes materielles Gedeihen den Verbrecher die volle Entschädigung nicht leisten lassen, so nuß sie sich mit der teilweisen begnügen, muß sie zu approximativen Strafen ihre Zuslucht nehmen.

Wo man nur die approximative Restituierung sich zur Aufgabe machen tann, muß, auch wenn die Freiheitsentziehung als Strafmittel gewählt wird, bas Strafmaß gang beibehalten, die Strafe also nicht nur ihrem Maximum ober nur ihrem Maximum und Minimum nach fixirt werden. Bei furggeitigen Freiheitsentziehungen können die das Urteil vollstreckenden Autoritäten von einem ihnen zu übertragenden Rechte, innerhalb bestimmter Grenzen bie Dauer ber Strafe näher zu bestimmen, boch feinen vernünftigen Gebrauch machen, und Freiheitsstrafen von längerer Dauer dürften in den Fällen, wo man eben aus Rudficht auf den Wert der Freiheit von ber vollständigen Restituierung absehen muß, überhaupt nicht in Unwendung tommen; man wurde widrigenfalls ben ficheren Schaben um 'ben Preis eines nur problematischen Rugens erfaufen. Die Aufgabe der hier anzuwendenden Freiheitsftrafen mußte, ihrer furzen Dauer halber, ausschließlich die Abschreckung fein, doch dürften biefelben niemals entehrender Art fein, weil anders eine der Bedingungen, unter denen die Freiheit des zu bestrafenden Individuums fozialen Wert hat, angegriffen werden wurde. Aus ähnlichen Gründen müßte man hier in der Regel anch von folchen Geldstrafen, die die pekuniare Situation des Betreffenden ganglich zerftoren wurden, fowie überhaupt von allen Strafen, die eine Bernichtung feiner sozialen Position bewirken müßten, absehen29).

Vermag nun die Rücksicht auf das Solidaritätsgefühl die Durchführung des Strafprinzipes noch weiter zu modifizieren?

Arbeiter strenger als der fleißige oder tüchtige bestraft werden müsse. Der Staat giebt den Bürgern das Recht innerhalb bestimmter Grenzen beliebig zu schalten, kann sich daher um den Gebrauch oder den Mißbrauch dieses ihnen zuständigen Rechtes nicht bekümmern. Die Freiheit des Individuums, seinem Besen gemäß zu handeln, kann, wenn es die seinem Handel vorgezeichneten Grenzen nicht übersschreitet, folglich als ein in sozialer Beziehung nicht zählender Faktor nur dann angesehen werden, wenn die Unmöglichkeit der normalen Benutzung derselben sich konstatieren läßt.

²⁹⁾ Wo die Gefahr dem Umstande, daß der Betreffende eine besondere soziale Position einnimmt, entspringt, ist eine Ausnahme zulässig.

Wo schon der materiellen sozialen Interessen halber von der Benugung ber vollständigen Strafen abgefehen werben muß, wird von Beforgnis erregenden Verletungen des Solidaritätsgefühles faum jemals die Rebe fein. Rur die vollständigen Strafen werden dem Altruismus tiefe Bunden ichlagen können. Die vollftändige Strafe wird aber als Regel nur als Schutmittel gegen ber Gefell= ichaft brobenbe ernfthafte Gefahren fich anwenden laffen, nur ftatthaft fein als nothwendiges Mittel im Rampfe für die Sicherung ber Lebensbedingungen der Gefellichaft. Diefe find aber auch die des Altruismus; und weil sie es sind, ware es migverstandene humanität, ber Gefellichaft die Waffe ber rationellen Strafe aus der hand zu schlagen. Und wo die vollständige Strafe ausnahms= weise, infolge ber Wertlosigkeit ber Freiheit des Betreffenden, geringfügigen Berbrechen gegenüber anwendbar ift, werden die Db= jekte der Strafe entweder verbrecherische Kinder oder aber professionelle Verbrecher und biesen an die Seite zu stellende Indi= viduen fein.

Der vollständigen Bestrasung verbrecherischer Kinder wird aber das Solidaritätsgefühl nicht im Wege stehen, weil die wahren Interessen der Kinder durch die Strase nicht geschädigt werden. Aus anderen Gründen muß auch die Bestrasung prosessioneller Versbrecher erbarmungslos durchgeführt werden³⁰). Im großen und ganzen weicht so die Kücksicht auf das Sentiment den Forderungen der Sicherheit. Wesentlich nur in der Wahl zwischen den versichiedenen, diesen Forderungen Genüge leistenden Strasen darf unser Witleid mit den Unglücklichen uns als Leitstern dienen.

³⁰⁾ Doch muß, wo der Zweck der eigentlichen Strafe, die Restituierung, unserreichbar erscheint, was freilich namentlich den prosessionellen Berbrechern gegensüber oft der Fall sein wird, an der Stelle der eigentlichen Strase das reine Schukmittel, die bloke Unschädlichmachung treten. Bgl. v. Liszt a. D., S. 36 ff.

Litteraturbericht.

Beschichte des Strafrechts und Strafprozesses.

Berichterstatter: Dr. 2. Günther.*)

I. Vergleichende Rechtswiffenschaft.

1. 3m Band IX Seft 3 ber "Zeitschrift für vergleichende Rechts= wiffenschaft" 1) liefert Prof. J. Rohler als erganzenden Schlugbeitrag zu feinen bisherigen Studien über bie Rechtszuftande einzelner Teile Indiens?) eine Schilberung bes Gewohnheitsrechts von gang Bengalen, eines Gebiets mit einer außerst gemischten Bevölferung von etwa 60-70 Millionen Menschen. Als Hauptquelle für die Darstellung diefer aus den verschiedensten Clementen (Buddhismus, Jelam, Hindurecht, Recht der Urvölker) zusammengefetten Rechts= gebräuche wurde vom Verfasser benutt das große zwanzigjährige Werk von Hunter, A statistical account of Bengal (Lond. 1875-77), daneben aber auch die sonstige meist von englischen Autoren herrührende Litteratur der letten hundert Jahre über die mannigfachsten Berhältnisse Indiens und speziell Bengalens zu Rate gezogen. Bon den vier Kapiteln, in welche die Abhandlung sich gliebert, ift nur das lette und fürzeste (S. 356-360) den öffentlichen Rechtszuständen, insbesondere auch der Beschaffenheit des materiellen und formellen Strafrechts gewidmet. Wir ersehen baraus, daß bas Strafen= system der Bengalen im Vergleich mit demjenigen anderer orientalischer Bölkerschaften als ein überaus milbes bezeichnet zu werden verdient, indem Geldbußen, Ausstoßung aus der Gemeinde und Berweis in

^{*)} Da das Manustript bereits im September 1891 als druckfertig abgesschlossen, wurden bei der Korrektur in Folge der seitdem erschienenen Litteratur einige Zusähe und Anderungen ersorderlich, welche dem Leser teils durch eckige Klammern, teils durch Sinzusügung von Buchstaben zu der laufenden Notenzisser kenntlich gemacht sind.

^{1) (1891)} Abhandlung IX: Über die Gewohnheitsrechte von Bengalen, S. 321—360.

²⁾ Bgl. u. a. Zeitschr. für vergleich. Rechtswiss. VIII, S. 89 ff. u. S. 262 ff. u. barüber: Z XI 128.

ganz überwiegendem Maße zur Unwendung gelangen. Weit feltener erscheinen die förperliche Züchtigung und die Todesstrafe, welche lettere zuweilen noch in der Form der Privatrache auftritt, fo 3. B. bei den Rufis in Chittagong, wo im Falle eines Chebruchs der bebeleidigte Gatte beide Beteiligte umbringen barf. Bei diesem Stamme finden wir auch noch die Blutrache bei Tötungen in Ubung. Begen den Verfolger gewährt dem Chebrecher regelmäßig, dem Mörder bagegen nur gang ausnahmsweise bas haus bes häuptlings einen Uinlichut, burch welchen er aber gleichzeitig auch jum Sflaven bes Säuptlings wird. Die Gerichtsverfassung wird in einem großen Teile Bengalens noch beherrscht von dem altindischen Panchayat- (d. h. Dorfgerichts:) System. Zuweilen entscheiben auch die Dorfältesten ober die Dorfpriester (so in Lohardaga) die Prozesse allein. In manchen Gegenden (3. B. in Bihar) besteht eine Appellation vom niedern Dorfgericht an eine über mehrere Dorfer sich erstreckende höhere Instang. Als beliebtestes Beweismittel fungieren die mannigfachsten und sonderbarften Ordalien, und zwar sowohl zweiseitige als ein= seitige. In letterer Form sind sie namentlich gebräuchlich bei dem Berichtsverfahren gegen Beren, an beren realer Erifteng bie indifche Bevölferung noch durchaus festhält.3) Bei ben buddhistischen Chakmas in Chittagong findet sich noch heute das als altindisch nachgewiesene 1) Reisordal. 5) Als eine mildere Abart der Ordalien erscheint der ver= einzelt vorkommende fog. Ordal-Gid, welcher auf gemisse mit bem Beschuldigten in Beziehung stehende Dinge abgeleistet wird mit der Bedeutung einer Verfluchung im Falle der Unwahrheit. 6)

2. Auch der in demfelben Sefte der Zeitschrift für vergleichende Rechtswiffenschaft 7) publizierte Auffat von Dr. jur. et phil. Carl Roehne über "Das Recht ber Ralmuden"8) beschäftigt fich nur jum fleinsten Teile speziell mit bem Strafrecht und Strafverfahren, gibt uns aber boch über alle wichtigern friminaliftischen Grundfate diefer in Deutschland bisher im ganzen noch sehr wenig beachteten Bölkerschaften ber mongolischen Raffe) Aufschlüsse, welche um so

³⁾ Bgl. auch 3. für vgl. Rechtswiss. VIII. S. 146 und Z XI 128.

4) Bgl. Nårada (Sacred Books of the East XXXIII. 337 ff.); Kägi, Alter und Herfunft der germanischen Gottesurteile, 1887, S. 55 und dazu Z XI. 142.

⁵⁾ Dieses sehr an die deutschrechtliche "Probe des geweihten Bissens" er= innernde Gottesurteil wird bei der genannten Bölferichaft in der Art vorge-nommen, daß der Bezichtigte Reis, welcher eine Nacht in dem Tempel Buddhas geftanden, fauen muß. Er blutet, wenn er ichuldig ift. Rohler, a. a. D. Anm. S. 359 u. Ann. 119.

⁶⁾ Bgl. dazu auch 3. für vergleich. Rechtswiff. VIII. S. 142 u. 268; Z XI. S. 128.

⁷⁾ Bb. IX. Heft 3 (1891), S. 445—475. 8) Ursprünglich eine aus den rechtsvergleichenden übungen in Berlin im

Wintersemester 1888/89 hervorgegangene Arbeit.

9) Bgl. jedoch bei A. Host, Bausteine II. S. 252 (im Anhang I) das Gesautregister zu den Postschen Schriften s. v. Kalmucken; berselbe,

interessanter erscheinen, als wir hier - trot bes seit bem 16. Jahr= hundert fich geltend machenden nivellierenden Ginfluffes des Buddhis= mus - vielfach auf eine höchst auffällige Ahnlichkeit mit ben Ur= zuftänden andrer (indogermanischer) Bolferstämme (wie Inder, Griechen und Germanen) stoßen.

Nachdem der Berfaffer über die zu feiner Studie benutzten Duellen nähere Mitteilungen voraufgeschickt (S. 445—447) 10) und sodann eine kurze Schilderung der Abstammung, der Wohnsite, der Religion und der wirtschaftlichen Berhältniffe der Ralmuden, als der für die Rechtsentwicklung besonders wichtigen Faktoren, gegeben (S. 448-450), werden in dronologischer Reihenfolge die bis heute bekannt gewordenen kalmückischen Gesetzeskobifikationen besprochen, welche teils ichon aus bem 17. Jahrhundert, teils aus noch früheren Zeiten ftammen. Neben diefen Gefetbuchern, in welchen fich auch bas vielfach von geistlichen Einflüffen beherrschte und vorwiegend dem Kompositionensyftstem (Biehbußen) huldigende Strafrecht geregelt findet, blieb übrigens auch ein Gewohnheitsrecht, Jeffun genannt, in Geltung. -Die Darstellung der noch gegenwärtig geltenden Rechtsinstitutionen beginnt zunächst mit ber Berfaffung, wobei hiftorische Rudblide auf Die Entwicklung ber politischen Berhältnisse gethan werden (S. 454 -458). Sodann folgen bie Beftimmungen bes Berfonen-, Sachenund Obligationenrechts (S. 454-466), an welche sich von S. 466 ab bis S. 474 die Erörterung der friminaliftischen Borfchriften an= schließt.

Im Strafensystem der Kalmücken finden wir neben Ber= mögens= und Ehrenftrafen sowie ber häufiger angedrohten Straffnecht= schaft auch mannigfache Leibesftrafen (im engern Sinne), wie Schläge, Brandmarkung und barbarische Berftummelungen einzelner Glieber; bas fast 11) gänzliche Fehlen der Todesstrafe ist dagegen wohl zweifellos in Bufammenhang zu bringen mit bem befannten buddhiftischen Berbote jeglicher Art von Tötungen lebender Wefen. 12) Die Strafverknechtung fommt sowohl als lebenslängliche wie als auf bestimmte Zeit beschränkte vor. Die körperliche Züchtigung erscheint als spezifische Diebstahlöstrafe. Unter den Ehrenstrafen erinnert das Herumführen in Weiberkleidern für Feigheit im Kriege an eine gleiche Sitte bei

Über die Aufgaben einer allgemeinen Rechtswissenschaft, Oldenb. u. Leipz. 1891,

11) Ausnahmsweise wird bei den wolgischen Kalmuden der Mord regels

S. 174. 175 (u. die daselbst angeführte Litteratur).

10) Neben Vallas, Sammlung historischer Nachrichten über die mongo-lischen Völkerschaften, Petersburg 1776 u. (Georgi), Beschreibung aller Nationen des russischen Reichs, Petersb. 1776 I. S. 399 sf. bezeichnet Koehne als Hauptquelle seiner Abhandlung: Benjamin Bergmann, Romadische Streisereien unter den Kalmücken in den Jahren 1802 und 1803. Riga 1804. Weitere Litteraturangaben auf S. 447 u. Anm. 10.

mäßig mit dem Tode bestraft.

12) Bgl. dazu u. a. auch Kohler, Zur Lehre von der Blutrache, S. 13. und Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz, S. 182.

ben alten Griechen, 13) mährend das Hinausjagen ber im Chebruche ertappten Frau aus bem Hause burch ben hintergangenen Gatten jich in ähnlicher Weise auch im älteren beutschen Rechte findet. 14) Die Bermögensstrafen treten — abgesehen von der nur vereinzelt vor= fommenden Konfiskation des gangen Bermögens - in festbestimmten Buffaten auf, welche in ihrer betaillierten Kafuiftif gleichfalls lebhaft an das altgermanische Rompositionensystem erinnern. 15) Als Normal= zahl, die sich für eine ganze Reihe von Delikten findet, ift babei die Biffer 9 zu betrachten, durch beren Multiplizierung sich die einzelnen höhern Unfape für die schwerern Berbrechen ergeben. Die Berechnung der Wertsummen geschieht, ganz wie in der Taciteischen Zeit bei ben alten Germanen, noch nach Biehhäuptern. Ziemlich fein ausgebilbet find bereits die wichtigften Grundfate des allgemeinen Teils bes Strafrechts, insbesondere die Lehre von der Zurechnungsfähigkeit, von ben Strafmilderungs= und Strafausichließungsgründen. Unter ben lettern nimmt die Notwehr eine hervorragende Stellung ein, mahrend ju bem Begriffe des Notstandes nur erft vereinzelte Unfațe vorhanden find. Aus der Behandlung der einzelnen Delitte fei hervor= gehoben, daß, ähnlich wie ben Montenegrinern das Zupfen des Bartes, 16) so ben Kalmuden das Reigen am Haarzopf als eine besonders schwere Beleidigung gilt. Die Mitteilungen über die Gerichts verfassung und ben Strafprozeß (S. 472 ff.) laffen erkennen, bag neben bem Eibe, welcher meift von britten Berfonen für ben Schwurpflichtigen geleistet wird, und ber wenigstens früher vorkommenden, wenngleich ziemlich magvoll gehandhabten Folterung 17) vor allem auch bei Diefen Bölkerstämmen die Ordalien von jeher als Beweismittel gebrauchlich maren, und zwar in Formen, welche oft bis auf Einzelheiten genau benjenigen ber germanischen Gottesurteile entsprechen. -Die letten Seiten ber Abhandlung enthalten noch einige furze Bemerkungen über die Rechtseinrichtungen ber Burätten, eines den Kalmuden nahe verwandten Volkes, welches in den Gebirgsgegenden des irfuzfischen Gouvernements am Baitalfee wohnte. 18)

¹³⁾ Zu vergl. das angebl. Geset des Charondas bei Diodor, L. XII. 16 u. dazu hermann, über Grundsätze u. Anwendung des Strafrechts im grieschischen Altertum. Göttingen 1855. S. 41.

¹⁴⁾ Bgl. Wilda, Das Strafrecht ber Germanen, 1842, S. 824; Grimm,

Deutsche Rechtsaltertümer (3. Aufl. 1881), S. 450.

¹⁵⁾ Uber die Verbreitung und Bedeutung des Kompositionensustems in der Entwidlungsgeschichte des Strafrechts überhaupt f. u. a. jest Poft, Aber die Aufgaben einer allgemeinen Rechtswissenschaft, S. 64.

^{(1890),} S. 55 u. Ann. 16; Miklosich, Die Blutrache bei den Slaven, S. 21; Z XI 226.

¹⁷⁾ Sie bestand gewöhnlich nur in Schlägen, selten murden fompliziertere Folterungswerkzeuge angewendet. Unrichtig ist jedoch danach die Bemerkung Wojeikows in Oldekops Petersburger Zeitschrift II (1822) S. 215, daß die Tortur ben Rasmuden von jeher unbefannt gemesen fei. 18) Bgl. auch Boft, Die Anfänge bes Staats und Rechtslebens G. 130,

^{236, 260.}

II. Griechisches Recht.

- 3. Noch immer nimmt das im Jahre 1884 aufgefundene Recht von Gortyn auf Kreta 19) das Intereffe der Hiftoriker und Philo= logen in hervorragendem Maße in Unspruch, so daß sich inzwischen über dasfelbe ichon eine ziemlich umfangreiche Speziallitteratur gebilbet hat. Gine Zusammenftellung berselben findet ber Jurift u. a. jest auch in dem fürglich erschienenen Werke von U. S. Poft, über die Aufgaben einer allgemeinen Rechtswissenschaft, Oldenb. u. Leipz. 1891 (VII u. 214 S.) auf S. 93 Unm. 1, welche jedoch auf absolute Bollftandigkeit keinen Anspruch erheben darf. Nicht citiert ist dort 3. B. die im Jahre 1889 erschienene kleine Abhandlung des Philologen A. Gemoll,²⁰) welche ihrerseits die bis zum Jahre 1888 veröffent= lichten Schriften über bas Gortyner Recht ausführlich angibt 21) und außerdem eine furze Einleitung über die Auffindung ber Inschrift und ihr mutmaßliches Alter, den griechischen Text mit nachfolgender beutscher Übersetzung sowie ergänzende Erläuterungen zu berselben ent= hält, auf welche jedoch wegen ihres vorwiegend philologischen Inhalts ein näheres Eingehen hier unterbleiben barf.
- 4. Eine voraussichtlich noch stärkere wissenschaftliche Bearbeitung von seiten der Sprach= und Geschichtsforscher wie der Rechtshiftorifer bürfte der unlängst auf einem ägnptischen Lapprus entdeckten (etwa in den Jahren nach 329 v. Chr. verfaßten) Schrift des Aristo= teles über das Staatswesen der Athener²²) bevorstehen, welcher wohl ohne Übertreibung für die Geschichte des gesamten griechi= schen Altertums eine geradezu epochemachende Bedeutung beigelegt werden fann. Nicht nur die flaffischen Philologen und Altertums= forscher von Fach haben benn auch diesen kostbaren Jund bereits mit freudigem Enthusiasmus begrüßt, sondern selbst in weiteren Kreisen ist demfelben Interesse entgegengebracht worden. Daß namentlich auch die juristische Welt regen Anteil an ber Entbedung zu nehmen scheint, burfte u. a. ein schon am 28. Februar vorigen Jahres (1891) in ber "Wiener juriftischen Gesellschaft" über Diefen Gegenstand (von Gom = pert) gehaltener Vortrag beweisen.23)

19) Rgl. Z V 746, VI 393 ff.; XI 148.

20) Das Recht von Gortyn. Wissenschaftliche Beilage zum Programm bes städtischen Progymnasiums zu Striegau. Oftern 1889. 26 S.
21) Über die bis zum Jahre 1890 erschienene philosogische Litteratur enthalten

ebenfalls eine Ergänzung zu Post die Angaben von Simon in den Wiener Studien, Zeitschr. für klassische Philologie, Jahrg. XII. (1890). Heft 1, S. 67,

⁶⁸ u. Anm. 1.

22) Entziffert und mit Anmerkungen herausgegeben von dem Engländer
Avistatle on the constitution of 3. Senyon. (Αθηναίων πολιτεία. Aristotle on the constitution of Athens, edited by F. G. Kenyon. Sec. ed. Printed by order of the trustees of the British Museum. Lond. 1891. 190 p.) Eine weitere Ausgabe besorgten G. Kaibel u. v. Wilamowih: Moellendorf (Aristotelis πολιτεία Αθηναίων, Berolini apud Weidmannos MDCCCXCI.).

23) Byl. Centralblatt für Rechtswissenschaft, herausg. von v. Kirchen: heim, Bd. X. Heft 8 (Mai 1891) S. 324, s. v. "Juristische Vereinschronit".

Bon hervorragendem Berte für den Kriminalhistorifer sind namentlich die Mitteilungen der Schrift über die altefte Berfaffung, die Gesetgebung Drafons- und Solons sowie über die Organisation, die Kompetenz und das Verfahren der verschiedenen Gerichtsbehörden, wie 3. B. der vier Blutgerichte (am Areopag, am Balladion, am Delphinion und zu Phreatto),24) der Archonten und Thesmotheten, der Elsmänner, der öffentlichen Anwälte (εδσαγωγείς) usw. Nur zu bedauern ist, daß gerade der hierüber handelnde Teil der Handschrift (die vierte Papyrusrolle) blos sehr fragmentarisch erhalten ift. Immerhin erhalten wir auch so schon reichliche Belehrungen, welche zugleich zur Kritif der bisherigen, zum Teil auf blogen Sypothesen beruhenden Überlieferungen herausfordern. Die bis jest [Gerbft 1891] von Philologen und Hiftorikern über die Schrift publizierte Litteratur. unter welcher eine kleine Abhandlung von J. S. Lipfius für ben Juriften am intereffantesten sein durfte,25) tragt im Gangen die Tendeng, zunächst mehr provisorisch und im allgemeinen über ben Inhalt zu orientieren unter Borbehalt ausführlicherer miffenschaftlicher Erörterungen für die Zukunft.26) Dem Nichtphilologen wird die fließende deutsche Übersetzung des Originals von G. Kaibel und Ab. Kießling27) eine willkommene Gabe sein. Die auf das attische Strafrecht und die Kriminalgerichtsverfassung bezüglichen Partieen finden sich dort auf S. 9-18, 25, 42 ff., 50, 53, 59, 65, 68-70 und 70-118 worunter namentlich wieder die Mitteilungen auf S. 76, 79 und 86 ff. besondere Beachtung verdienen.

5. Eine im Sahre 1886 erschienene philologische Differtation von Wolfg. Passow, De crimine βουλεύσεως (Götting. 43 p.) ift als die Beranlassung zu bezeichnen zu einer in der neuern Zeit

²⁴⁾ Bgl. dazu Meier = Schömannn = Lipfius, Der attische Brozeß, I. S. 8 ff. Leider gibt uns die Schrift über die Rriminalgerichtsbarteit der Epheten und ihr fo fehr beftrittenes Berhältnis jum Areopag feine neuen Aufschlüsse.

Aufschlisse.

25) Lipsius, über das neu aufgefundene Buch des Aristoteles vom Staate der Athener. S.A. Leipzig 1891. 29 S.

26) Lgl. u. A.: H. Dropsen, Zu Aristoteles Adyvalwo noditela. Vorsläusige Bemerkungen. Wissenschaftliche Beilage zum Programm des Königstädtisch. Symnassiums zu Berlin. Ostern 1891. Berlin. (R. Gaertners Verlag, Herm. Hersenschaftliche Beilage zum Programm des Königstädtisch. Symnassiums zu Berlin. Ostern 1891. Berlin. (R. Gaertners Verlag, Herm. Hersenschaftliche Parlagenschaftliche Adyvalwo noditela auf dem Papprus des Britisch Museum. 1891. Leipzig (Friedrich). A. Bauer, Litterarische und historische Forschungen zu Aristoteles Adyvelwo noditela. München (Bed) 1891. Fr. Cauer, hat Aristoteles die Schrift vom Staate der Athenen geschrieben? Ihr Ursprung und ihr Wert sür die ältere athenische Geschichte. Stuttgart (Göschen) 1891. 78 S. S. auch etwa noch M. Fränkel in der Deutsch. Zeitschreiben der Kernen den Leeuwen, De republica Atheniensium Aristotelis qui fertur liber Adyvalwo noditela. XVI u. 241 p. Lugd. Batav. 1891. (Nijhoss). P. Meyer, Des Aristoteles Politik und die Adyvalwo noditela. 1891. Bonn, Cohen, 72 S.]

27) Aristoteles Schrift vom Staatswesen der Athener. Berdeutschreiben Erübner). 108 S.

⁽Trübner). 108 S.

erfolgten fritischen Revision ber bisherigen Lehre von den Tötungs= beliften des griechischen Rechts. Während die herrschende Unsicht bis bahin allgemein angenommen hatte, daß die Boudevous als bloke Unstiftung ober intellektuelle Urheberschaft in einem Gegenfate zu ber αθτοχειρία, dem χειρί έργάζεσθαι (resp. αποκτείνειν) als der eignen physischen Thäterschaft gestanden, 28) hatte Passow den Nachweiß zu führen versucht, daß es sich bei den genannten Begriffen nicht sowoh! um die Thätigkeit verschiedener Berfonen als vielmehr um verschiedene Delifte einer und berfelben Berfon handle. Gegenüber ber Tötung unter Anwendung unmittelbarer förperlicher Gewalt follte die Boulevoic (das fovdeveiv und enisovdeiev) alle andern (nicht gewaltsamen) Arten von Tötungen umfassen, bei denen jener offen erkennbare Kausalzusammenhang sehlte, wie z. B. besonders die Bergistung, das Berhungernlassen usw. Diese neue Konstruktion der Begriffe erwarb sich rasch mehrere Anhänger unter Philologen wie Kriminalisten, von welchen letztern namentlich R. Löning zu nennen ift, dem die Anfichten Baffoms eine willtommene Unterftugung bieten mußten für seine bereits für das älteste romische Recht behauptete Unterscheidung zwischen caedere (parricidium) und mortis causam praebere, 29) die er dann nach Bekanntschaft mit der Passowschen Schrift für min= bestens grato-italisch, wenn nicht gar für alt-indogermanisch zu halten berechtigt zu sein glaubte.30)

Bor furzem find nun aber die Resultate Baffoms von einem Kachgenoffen besselben, Dr. Jos. Rohm, abermals auf ihre Stichhaltigkeit hin geprüft und nach genauer Kritik der ihnen hauptfächlich zu Grunde gelegten Quellenftellen zum größten Teile als bloße Sypo= thesen hingestellt worden. 31) Zwar stimmt der Berfasser in der Berwerfung der früher herkömmlichen Ansicht mit Passow überein,32) dagegen glaubt er bessen positive Ausführungen über das Wesen der soodsevois nicht billigen zu burfen, weil fich in ihnen mehrfache Widerfprüche befänden. Namentlich wird das von Paffow bei der unblutigen Tötung

²⁸⁾ An dieser Aufjassung halten u. a. noch fest: Meier=Schömann= Lipsius, Uttischer Prozeß I. S. 384 und K. F. Hermann=Thalheim, Lehr= buch der griechischen Rechtsaltertümer (1884) S. 45, sowie die daselbst weiter

^{2°)} Velegentlich der Besprechung des Buches von Brunnenmeister, Das Tötungsverbrechen im altrömischen Recht, Leipzig 1887, in dieser Zeitschr Bd. VII. (1887) S. 654 ff. u. bes. S. 657—659. Darnach sollte die Bedeutung der lex Numae über das parricidium ("Si quis hominem sciens morti duit, parricida esto") sein: daß (auch) berjenige, welcher einen Menschen (nur) seiens morti duit (d. h. ihm mortis causam praeduit), als parricida rechtelich behandelt werden solle, eben so, als ob er ihn caesit sen occisit.

30) Z VII 696, 697 (als Nachtrag zu S. 654 ff.).

31) Jos. Rohm, Die βούλευσις im attischen Prozeß, in dem Programm des f. f. deutsch. Stands-Obergymnasiums in Olmüş. 1890. (Verlag des f. f.

Staats-Obergymnasiums.) S. 1-9.

³²⁾ Die Unrichtigkeit derselben war von ihm schon 1886, und zwar unab-hängig von Passow nachgewiesen in s. Abhandlg.: Über die Schtheit der Tetra-logieen des Nedners Antiphon II. S. 3—4.

(incerta ratione) der Boúlevois angenommene Fehlen des dolus malus getadelt. Eine solche Auslegung des Wortes widerspreche geradezu der Bedeutung des Berbums fooderer, dem der dolus gerade als ein wefentliches Merkmal innewohne, und fei folglich auch nicht zu vereinigen mit der von Bassow selbst gegebenen Definition der βούλευσις als einer heimlichen, wenngleich unblutigen Beseitigung eines andern; sie führe zur Annahme einer βούλευσις ἄνευ προνοίας, welche nicht recht harmonieren wolle mit dem von Bassow an anderen Orten geführten Nachweise, daß eine derartige β oύλενσις im Sinne von "Anstiftung" an einem innern Widerspruche leide und unmöglich sei. Auch sei es nicht wahr, daß eine β oύλενσις mit einem dolus malus nur auf eine unblutige Weife, ohne Wunden und Schläge, erfolgen tonne, worüber Baffow bie Tetralogieen Antiphons II u. IV eines Bessern hatten belehren können. Rach Unti= phon IV β . 2 u. γ . 3 fönnte sich z. B. eine $\beta o \hat{\nu} \lambda \hat{\epsilon} \nu \sigma_{i} c$ auch in dem Gebrauch der Hände von Seiten des $\beta o \nu \lambda \hat{\epsilon} \nu \tau \dot{\gamma} c$ äußern. ³³) Die weitern Untersuchungen Kohms über die richtige Interpretation und bie Bebeutung ber von Baffom als Grundlagen feiner Behauptung herangezogenen Stellen aus griechischen Schriftstellern (Harpokration, Antiphon, Plato usw.) sind fast ausschließlich von rein philologischem Interesse. In die bislang schr bestrittene Frage endlich, ob das attische Prozestrecht eine eigene reapi Boudevosws gekannt habe, welche Kohm, abweichend von Bassow und andern, dahin beant-worten zu dürsen glaubt, daß eine solche allerdings existict habe, und zwar als eine besondere Art der Klage auf covos exovoios, die bald vor dem Areopag, bald vor den Epheten am Palladion ent= schrift des Aristoteles (oben Ar. 4) definitiv Licht gebracht worden zu sein. Danach ist nämlich die besonders schon von Philippi, (Der Areopag und die Spheten S. 29 ff.) und andern neuern Forschern aufgestellte Ansicht, daß über die Bovlevals in jedem Falle und ohne jegliche Beschränkung vor dem Palladiongerichte vershandelt worden sei, als die allein richtige zu betrachten. 35)

III. Römijches Recht.

6. Ein sehr belehrend und anregend geschriebener Aufsat Th. Mommsens über den "Religionsfrevel nach römischem Rechte"36) verdankt seine indirekte Entstehung einem kürzlich erschienenen

³³⁾ Bgl. des Berfaffers Abhandlg.: Uber die Echtheit der Tetralogieen des

^{29.} Les Verjagers Abhandig.: über die Echtheit der Letralogieen des Antiphon II. S. 4 Nr. 7.

34) Nähere Nachweise darüber in der Abhandig.: über die Echtheit der Tetralogieen des Antiphon II. S. 4 Nr. 9. Sbenso auch 3. B. Meierzschösmann-Lipsius, Attischer Prozeß II. S. 385 u. Ann. 534.

35) Agl. die übersetzung der Schrift von Kaibel u Kießling, S. 99, und dazu Lipsius, über das neu ausgesundene Buch des Aristoteles 2c., S. 51, wo er setzt die von ihm früher im "Attischen Prozeß" (s. vorige Note) vertretene Unficht felbit für nicht mehr haltbar erflärt.

Berke von R. J. Neumann, Der römische Staat und die allgemeine Kirche bis auf Diocletian (Bb. I Leipzig 1890, XII u. 334 S.), welches im allgemeinen von kompetenter Seite als erwünschte Musfüllung einer bestehenden Lücke freudig begrüßt worden, zumal es auf äußerst umfangreichem Quellenstudium beruht, wie auch Mommfen anerkennt. Letterem scheinen bagegen "die Grundgebanken Neumanns, 3. B. die Annahme einer Rechtlosigkeit des Christentumes seit Domi= tian" und anderes mehr "einer schärfern juriftischen Bestimmung bedürftig" zu sein (Mommfen, a. a. D. S. 390 Anm. 1). Gegenüber ben nicht völlig flaren Borftellungen Neumanns über die ben Berfolgungen der Chriften zu Grunde liegenden Rechtsnormen warnt der gelehrte Berliner Hiftoriker bavor, überhaupt fchlechthin in ber her= fömmlichen Beise von Chriftenverfolgungen im römischen Reiche zu reben, und betont den Gegensatz dreier babei zu Grunde liegender ver= schiedener Rechtsbegriffe, nämlich: 1) bes friminellen Ginschreitens gegen Chriften wegen eines ihnen zur Laft gelegten nicht religiöfen Berbrechens, welches, genau genommen, von ber Betrachtung auszu= scheiben habe; 2) bes (ber älteren Rechtspragis noch unbekannten) frimi= nellen Einschreitens wegen eines unter ben Begriff ber majestas gezogenen Religionsfrevels und endlich 3) des polizeilichen Ein= ichreitens gegen Die zum Chriftentum übergetretenen romischen Burger. Bährend Neumann das den Chriften vorgeworfene Delikt ohne weiteres teils als sacrilegium teils als Verletung der majestas populi Romani be= zeichnet, wird von Mommfen nachgewiesen, bag ber Begriff bes sacrilegium vor Reception des Christentums durch Konstantin überhaupt nicht als juristischer terminus technicus für Religionsdelikte üblich ge= wefen sei und daher auch nicht wohl als Motivierung für die Chriften= verfolgungen gebraucht worden sein könne (S. 411).37) Aber auch die Verletzung ber majestas populi Romani war in ber ältern Zeit noch ohne religiöse Beziehung, erhielt eine solche vielmehr erst später, als man in strengerer Auffassung unter ben Begriff auch die Ber= weigerung ber ben alten Staatsgöttern gebührenden Berehrung gog, dieses Verbrechen als Beleidigung der herrschenden Nation darstellte, die Anwendung der Kapitalstrafe dafür forderte und dann allerdings auch Chriftenhaß und Chriftenhete auf diese Weise legitimierte (S. 396, 397). Mit ber Erörterung ber Stellung des Religionsfrevels inner=

³⁶⁾ In der "Hiftorischen Zeitschrift", herausgegeben von H. v. Sybel und M. Lehmann, Jahrg. 1890, Vd. 64. N. H. Bb. 28, S. 389—429.

37) Dafür, daß der Begriff sacrilegium (technisch-juristisch eigentlich nur das durch die Heiligkeit des Orfs qualifizierte furtum, den Tempelraub bezeichnend) im gemeinen Leben wie in den Gesetzen die ins 4. Jahrundert hinzum Eine Anglischendert die Kollenger der Anglischendert der Anglischen der Anglisc ein unterschiedsloß für jedes besonders schwere Berbrechen gebraucht worden ist, sinden sich auf S. 411 Unm. 3 zahlreiche Belegstellen, bes aus dem Codex Theodosianus, vom Berf. zusammengestellt. Jedoch gibt Mommsen zu, daß der Ausdruck schon vorher, etwa in der Bedeutung, wie unser deutsches "Frevel", vielsach, wenngleich keineswegs in präciser Beschränkung auf den Religionsfrevel, von den Gegnern der Christen auf diese angewandt worden sei. (aaD. G. 411.)

halb bes gesetlich geordneten Rriminalrechts ift aber nach Mommfen nur die minder eingreifende Kategorie der staatlichen Repression gegen denselben dargelegt. Für-weit einschneibender erklärt er die Rollifion religiöser Sandlungen mit dem obrigkeitlichen Befehlsrecht schlechthin, nach römischem Ausbruck mit der magistratischen Coercition, welcher etwa unfre heutige Bezeichnung ber Polizei annähernd entsprechen wurde. (S. 398.) Aus biefer polizeilichen Reaktion gegen ben Religionsfrevel, die fich vor allem, wenngleich nicht allein, gegen bie vom nationalen Glauben abgefallenen romifden Burger richtete und beren Beschaffenheit und Bedeutung im einzelnen auf S. 398 ff. eingehend gewürdigt wird, erklärt fich auch jene thatfächlich nachgewiesene Ungleichmäßigkeit in der Behandlung der Unhänger des Chriftentums, wie fie in der Rechtspflege (im engern Sinne) uns felbst in diefer Periode des Verfalls noch nicht entgegentritt.

Zum Schluß gibt ber Verfasser anhangsweise (S. 421-429) eine gleichfalls fehr lehrreiche Darstellung ber Sauptgrundzuge ber religiöfen Stellung ber Juben im römischen Reiche, ba ohne biefe bie rechtliche Behandlung bes Religionsfrevels bei ben Römern nicht wohl

in ihrem Zusammenhange verstanden werden könne.

7. Dem Prozesse bes C. Rabirius vom Jahre 63 v. Chr., auf welchen durch die vor furzem erschienene Abhandlung Prof. Schneibers in Zürich³⁸) auch wieder aufs neue das Augenmerk der Juristen gelenkt worden, ist im vorigen Jahre abermals von philologis scher Seite eine Untersuchung gewidmet,30) beren Resultate sich im großen Ganzen wieder mit der ältern, schon von Niebuhr¹⁰) und bann von Sufchtet!) vertretenen Unficht beden und folglich ben meisten von Schneiber aufgestellten Sypothesen entgegenstehen.

Der auch in ber einschlägigen juriftischen Litteratur nicht unbewanderte Berfaffer beginnt seine fehr gründliche Abhandlung mit einer Schilderung des Prozegganges nach ber hiftorischen Aberlieferung (I S. 7—16), für welche, wie bei Schneiber, Die vorzügliche Darftellung in Mommfens römischer Geschichte als Grundlage benutt worben. Daran reiht sich eine fritische Übersicht über die hauptsächlichsten bis= her über den Gegenstand, namentlich über die Berteidigungsrede Ciceros, aufgestellten Ansichten (II S. 16—49, resp. 56). Dieser Abschnitt ift in der Art disponiert, daß zuerst die nach Suschte (refp. Riebuhr) gegen die Annahme eines Perduellionsverfahrens (ev. für diejenige eines Multprozesses) sprechenden Gründe angeführt werden unter fortwährender Kritif ihrer Beweiskraft und Singu=

³⁸⁾ Bgl. Z XI 151 ff. 39) Otto Schultheß, Der Prozeß des C. Rabirius vom Jahre 63 v. Chr.

S.-A. der Beilage jum Brogramm der thurgauijden Kantonsschule pro 1890/91. Frauenseld (3. Subers Buchdruckerei) 1891. 77 S.

40) M. Tullii Ciceronis orationes pro M. Fonteio et pro C. Rabirio fragmenta . . . e membranis bibliothecae Vaticanae editae. Romae 1820.

41) Die Multa und das Sacramentum Leipzig 1874. Beilage II. S. 512-533: Der Perduellionsprozeg des C. Rabirius.

fügung der nicht gerade wesentlichen Modifikationen, welche die Sufchkesche Ansicht durch Sugo Butsche 42) erfahren (Rap. 1, S. 16-22), worauf bann eine Burdigung ber von Sans Birg43) (und zum Teil schon vor ihm von Rubino) 14) vertretenen gegenteiligen Unsicht (Kap. 2, S. 22-34) und in einem dritten Kap. (S. 34-49) eine Erklärung des Brozesses nach Schneiber folgt. Daß des letteren Aufstellungen zum größten Teil vom Berfasser nicht gebilligt werden, hatte berfelbe schon in mehr provisorischer und summarischer Weise an andrer Stelle ausgeführt; 45) hier werden nun die gegen Schneider vorgebrachten Argumente in ausführlicherer Weise wiederholt, indem namentlich auf Grund der von der "multae irrogatio" und dem "judicium sublatum" fprechenden Stellen ber Rabiriana (§ 8 u. 10) bie Auffassung des Prozesses als Perduellionsverfahren als unhalt= bar darzustellen unternommen wird.

Ms Sauptgrunde, welche nach des Berfassers Ansicht für die Unnahme eines Multprozeffes fprechen, führt berfelbe im teilweisen Unschluß an Suschfe im Kap. 4 (S. 49-56) auf: Die Worte "in eadem multae irrogatione", welche nicht - wie Schneiber es will — bloß bildlich auszulegen seien, 46) ferner die bei Annahme einer Alage auf Berduellion sonderbar erscheinende Disposition der Ciceronianischen Rede sowie endlich den als Thatsache zu betrachtenden Bor= fit des Bolkstribunen Labienus, welcher für eine Berhandlung vor ben Tribut=, nicht ben Centuriatfomitien spreche, mahrend die Ber= duellionsklage als Rapitalklage vor lettere gehört hätte. 47) Der Ber=

⁴²⁾ über das genus judicii der Rede Ciceros pro C. Rabirio perduellio-

nis reo. Jnaug. Dist. Jena 1881.

4) Der Perduellionsprozeß des E. Rabirius, in den Jahrbüchern für klass. Philologie Bd. 119 (1879), S. 177—201.

⁴⁴⁾ Untersuchungen über römische Verfassung und Geschichte I. Teil 1. Bd. Raffel 1839. S. 312 ff.

Kassel 1839. S. 312 ff.

45) In einer Besprechung der Schneiderschen Schrift in der Wochenschrift für klassische Philologie 1890, Nr. 47, Sp. 1283—1286. — Die von Schultheß öfter angeführten Recensionen der Schneiderschen Schrift von den Philologen G. Landgraf (in Bursians Jahresberichten Bd. 59 [1890], S. 197 sf.) u. F. Luterbacher (Jahresbericht der philol. Vereins zu VII [1891], S. 10 sf.) stimmen im ganzen der Schneiderschen Ansicht zu. (Bgl. Schultheß, a. a. D. S. 43 u. 34 Unm. 1.) — In juristschen Ansicht zu. (Bgl. Schultheß, a. a. D. S. 43 u. 34 Unm. 1.) — In juristschen Zeitschriften erschienen aussährlichere Besprechungen u. a. von A. v. Thur (i. d. 3. der Savignyschtzung sür Rechtsgesch. Bd. XI heft 2 Roman. Abtlg. [1890], S. 311 sf.), der sich salt durchweg als Gegner Schneiders zu erkennen gibt u. von Baron (i. d. Krit. Vierteljahrsschrift für Gesetzhe. u. Rechtswiss. R. V. Bd. XIV. [1891], S. 10 sf.), welcher die Ergebnisse Schneiders doch nur mit erheblichen Modissischen gelten lassen will. [Dagegen hält Matthiaß i. d. J. für vergl. Rechtswissenschen, Bd. X., 2, S. 312 in allen wesentlichen Kunkten die Resultate Schneiders für begründet.]

46) Zu vgl. in dieser Beziehung gegen Schneider auch: v. Thur a. a. D. S.

⁴⁹⁾ Zu vgl. in dieser Beziehung gegen Schneider auch: v. Thur a. a. D. S. 312 u. Baron, a. a. D. S. 13.
47) Dieses lettere schon von Huschte und dann vom Bersasser auf S. 52 ans

geführte Argument für die Annahme des Multprozesses wird aber von ihm selbst im Unhang III S. 74 nur noch unter sehr bedeutenden Modifikationen festgehalten.

faffer entwirft bann ein Bild bes Prozefiganges, welches fich nach feiner Meinung nicht nur mit bem Inhalt ber Ciceronianischen Rebe, sondern auch mit ben Nadrichten bes Dio Caffius und Sueton vereinigen laffe. Um die Abweichungen diefer Schriftsteller untereinander zu erklären, nimmt er an, daß Ciceros Rebe nicht in ber von Dio geschilderten Provokationshandlung könne gehalten worden sein, und zwar — außer andern Gründen — hauptfächlich beshalb nicht, weil ja einer der Duumvirn und nicht der Bolkstribun Labienus als Un= fläger erscheinen mußte (S. 53). Der lettere hatte unbedingt eine abermalige Abhaltung bes Gerichts über Rabirius verlangen konnen, da durch die von Q. Metellus Celer herbeigeführte Störung der Ab= ftimmung der Prozeg nicht erledigt mar. Auch hätte er einen tribu= nicischen Perduellionsprozeß anheben können, ba ja bas erste Mal bie Berurteilung durch Duumvirn erfolgt war. Er hatte aber wohl guten Grund gehabt, nach der durch das Borgeben des Metellus bewirften Umftimmung bes Bolfes auf einen folden für ihn wohl aus= sichtslosen Prozeß zu verzichten; benn als gehäffig sei vor allem jene Rlageform erschienen, und beshalb habe Labienus bann eine neue tribu= nicische Multklage angestellt, welche gegenüber ben andern Formen verschiedene Vorteile bot. Ein solcher Übergang von dem Perduellions= verfahren zum Multprozesse musse nach Bracedengfällen geradezu als feststehendes altes Recht betrachtet werden. Obwohl uns über den Berlauf des Multprozesses nichts Sicheres überliefert ist, nimmt Berfaffer - auch hier im Gegenfate ju Schneiber - einen tem Ange= tlagten günstigen Ausgang als wahrscheinlich an. — Im Ab-schnitt III wird mehr anhangsweise noch auf die politische Bedeutung des Prozesses eingegangen, wobei sich der Berf. in allem Wesentlichen ben Ausführungen von R. Lallier 15) anschließt.

Sehr wesentliche Ergänzungen zu ben im Text (S. 1—61) vorgetragenen Ansichten bes Berfassers enthalten bie in einem Anhang (S. 63—77) behandelten Exturse über Spezialfragen. Im ersten derselben ("Die Bestellung der Duumvirn für Perduellion", S. 63—67) wird die Frage, ob zur Bestellung der Duumvirn im vorsliegenden Falle ein Plediscit notwendig gewesen und erlassen worden sei oder nicht — abweichend von Schneider — im bejahenden Sinne beantwortet;⁴⁹) im zweiten ("Die Folgen der unerschwinglichen Multa", S. 67—73) wird wahrscheinlich zu machen versucht, daß eine unerschwingliche Mult zu Insamie, Exil (und Vermögenskonsfiskation) habe sühren können. Aus dem dritten Exturse über "Die Unspiecien der Volkstribunen", (S. 74—75) ist beachtenswert, daß bie im Text (S. 19 u. 52 vertretene Behauptung von der Unmöglich=

T. XII (1880) p. 257—278.

49) Auch v. Tuhr, a. a. D. S. 331 hält diese ältere Ansicht für uners

schüttert

⁴⁸) Le procès de C. Rabirius (Le gouvernement et l'opposition démocratique au début du consulat de Cicéron) in ber Revue historique T. XII (1880) p. 257—278

keit der Leitung der Centuriatkomitien bei Kapitalanklagen durch einen Bolfstribunen — mit Rücksicht auf Livius, Lib. 43, 16, 16, refp. Mommsen, Röm. Staatsrecht, I S. 196 u. Anm. 1 — zurückgesnommen und infolgebefsen auch die über ben Borsit bes Labienus gegebene Auseinandersetzung hier dahin modifiziert wird, daß ber= selbe nur zunächst, aber nicht ausschließlich auf Tributkomitien schließen laffe. Nachdem im Exturs IV (S. 74-75) noch einige Bemerkungen "Über ben von Niebuhr aufgefundenen Schlug von Ciceros Rede für Rabirius" gegeben, beschließt endlich eine (als Beilage ju Erfurs II) zusammengestellte tabellarische "Überficht über die dem Betrage nach bezeugten Multen" (S. 76-77) die Abhandlung.

IV. Kirchliches Strafrecht.

8. Während von Seiten ber Hiftorifer schon seit langerer Zeit die Geschichte der papstlichen Inquisition mit gewiffer Borliebe be-handelt worden, so daß sowohl hierauf bezügliche Quellen= Bubli= kationen⁵⁰) wie selbständige Monographieen von hervorragender Bedeutung aus den letten Jahren zu verzeichnen find,31) mar bis vor furzem die speziell juristische Seite bes Gegenstandes berartig ver= nachlässigt, daß die bereits im Jahre 1827 erschienenen "Beiträge zur Geschichte des Inqusitionsprozesses" von F. A. Biener (wo auf S. 60—78 auch von der sog. "Inquisitio haereticae pravitatis" gehandelt wird), immer noch als bas relativ Beste bezeichnet werden mußten. 52) Diese auffällige Lücke in ber Litteratur ber Geschichte bes

50) Bgl. z. B. Frebericq, Corpus documentorum inquisitionis haereticae pravitatis (Neerlandicae) etc. I. Teil (1025—1520) Gent u. L'Gravenshaage. 1889. XII u. 640 S. u. dazu Hifterifche Zeitschrift von v. Sybel u. Lehmann Bd. 64 (R. F. Bd. 28), 1890, S. 530 ff.

51) Bor allem gehört hierher das, allerdings überaus verschieden beurteilte große West nur S. Chr. Lee A. distory of the inquisition of the middle

wissenschaft Bb. I u. III).

32) Bgl. Bach in Z Bb. IX 217, Anm. 11. — Die Lehrbücher des deutschen Strafprozesses, sosen sie überhaupt geschichtliche Einzleitungen haben, sassen, sassen sie Frozeksform meist überaus kurz. Man vgl. Eenzr, Lehrbuch 1880, § 11, S. 37; Vinding, Erundriß, 2. Aufl. 1886, § 5, S. 6; Glaser, Handbuch I § 8, S. 69 ff. u. Anm. 1. Ahnlich steht es mit den Kompendien des Kirchenrechts, unter welchen z. B. selbst Richterz Dovezkahl (Lehrbuch, 8. Aufl. 1886) in § 47, S. 131 u. § 226 S. 836 ff. die Materie nur flüchtig berührt und, gleich den Lehrbüchern des Strafprozesses, für alles Ausführlichere auf Vieneer verweist (s. S. 131 Anm. 4 u.

große Werk von H. Ehr. Lea, A history of the inquisition of the middle ages. 3. vols. New-York (Harper & Brothers) 1888. — Weitere Litteraturgungaben finden sich u. a. in der "Historyichen Zeischricht", Bd. 62 (N. F. Bd. 26) 1889, S. 116 ss. und im "Historischen Zahrbuch", herausgeg. v. Grauert, Jahrg. 1890, Bd. XI, S. 303—323 u. S. 506. über einige, speziell die spanische Arquisition betressende neuere Werke vgl. Vering im Archiv für kathol. Kirchenrecht, 1891, Bd. 65 (N. F. Bd. 59), Heft 2, S. 342. Mit dem Verhältnis der Inquisition zu der Sekte der Walbenserburg. B. Haupt, Waldenserburg und Arquisition im Südösstlichen Veruschland Vereihurg i R Walbensertum und Inquisition im südöstlichen Deutschland. Freiburg i. B. (J. C. B. Mohr) 1890, IV u. 126 S. (S.-A. aus d. Deutsch. Z. f. Geschichtswissenschaft Bd. I u. III).

Strafprozesses burfte nun aber zu einem guten Teile ausgefüllt worden fein durch ein gegen Ende des Jahres 1890 erfchienenes Buch von Dr. Camillo Benner, welches unter bem Titel: "Beitrage gur Organisation und Kompetenz der pabstlichen Regerge= richte "53) es versucht, die Ergebnisse ber neueren historischen Forschungen für eine speziell juristische Darstellung zu verwerten. 53a) Das auf febr fleißigen Quellen= und Littcraturftubien beruhende Werk liefert nämlich nicht nur einige "Beiträge" - wie Titel und Ginleitung fich be= scheiden ausdrücken - zu der genannten Materie, sondern eine wohl als erschöpfend zu bezeichnende Darftellung aller auf diefelbe Bezug habenden theoretischen Satzungen von allgemeinerer Geltung, wie sie bislang eben noch nicht vorhanden war und für welche daher Kriminalisten, Theologen und Historiker dem Verfasser in gleicher Beise zu Dank verpflichtet sein durfen. Der Bert der Untersuchungen henners durfte, wie er selbst (Einl. S. 2) andeutet, vor allem auch barin zu suchen sein, daß durch fie nunmehr eine Basis geschaffen, auf welche man zur juriftischen Darlegung bes eigentlichen Brozeß= verfahrens der Repergerichte felbst - auf welche der Berf. in seiner Darftellung nicht eingeht - und zur möglichst befinitiven Lösung ber Frage schreiten fann, welche Elemente ber allgemeinen Rechtsent= wickelung auf den Regerprozeg von Ginflug waren, sowie andererfeits, welche Rückwirfung die Repergerichte mit ihrem eigentümlich ausges bildeten Verfahren auf die allgemeine Prozesentwickelung übten. Der Bedeutung der ganzen Arbeit gegenüber werden einige formelle Mängel und mehrere fleine Ungenauigkeiten und Migverständnisse betr. Unführung von Daten und Litteraturwerfen54) bem Berfaffer nicht allzu hoch angerechnet werden dürfen.

S. 836 Anm. 38). Am eingehendsten ift wohl noch Dove im Deutschen Staatswörterbuch von Bluntschli u. Brater V S. 326 ff. s. v. Inquisition.

⁵³⁾ Leipzig, Dunder & Humblot. 1890. XII u. 383 S.
58a) Inzwischen gingen bei Reserenten zur Besprechung auch zwei auf Ketersprozesse bezügliche Schriftchen von Hugo Sachsse in Rostock ein, von denen das eine unter dem Titel: "Sin Ketergericht" S.A. aus "Halte, was du haft", Beitschr. für Pastocal-Theologie (XIV, S. Ar3 ff) Berlin 1891, H. Keuthers Berlag, 23 S., eine mehr populär gehaltene Darstellung des Ganges des eigentslichen — von Henner prinzipiell ausgeschlossenen — Gerichtsversahrens gegen Keter giebt, während das zweite (Bernhardus Guidonis Jnquistor und die Apostelbrüder. Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte der Praetica [des B. Guidonis], Rostock, G. B. Leopolds Univ.Buchhandlg. 1891. 58 S. S.A. aus der Festschrift der Rostocker Juristensahllätzt zum 50 jährigen Doktorjubiläum des Staatsrats Dr. v. Buchka) eine gelehrte Spezialuntersuchung auf dem Gebiete der älteren Inquisitonslitteratur mit teilweise neuen Resultaten ist. Der nächste kriminalhistorische Bericht wird auf diese beiden Broschüren ausführzlicher zurücksommen.

licher zurücksommen.

54) Solche zählt dem Verf. auf H. Sachtse in der Besprechung der Schrift in der Deutschen Litteraturzeitung, XII. Jahrg. Nr. 20 (16. Mai 1891) S. 754. Ugl. auch Vering im Archiv für kathol. Kirchenrecht 1892 Vd. 65 (N. F. Vd. 59) Heft 2, S. 342). [Ziemlich schaft if die Kritik von J. Loserth in den Mitzteilungen des Instituts für österreich. Geschichtsforschung XII. Vd., 4. Heft (1891), S. 661 ff., welcher u. A. die Gliederung des Stoffes in mehrsacher Beziehung für keine glückliche hält und unter den formellen Mängeln des Vuches auch die allzuausführliche Citierung allbekannter (?) Werke rügt.]

Die Abhandlung trägt zunächst einen überwiegend dogmatischen Charafter, fo daß fich die Anordnung des behandelten Stoffes pringi= viell nicht nach ber hiftorischen Entwickelung ber einzelnen Inftitute, fondern nach dem bereits zum Abschluß gelangten Entwickelungsftadium bes 16. Jahrhunderts richtet. Dennoch finden sich vielfach in die Darstellung auch historische Rückblicke eingeflochten, für welche Die äußerste Grenze die Regierungszeit Papst Gregors IX. (1217-1241) bildet, da unter ihm der erste Schritt unternommen wurde zur Gin-richtung ständiger papstlicher Inquisitionsgerichte welche freilich erst unter seinem Nachfolger, Innocenz IV. (1243-1254) einen für die spätere Zeit bleibenden Charafter annahmen. Anderseits bilbet ben Abschluß ber vom Berf. behandelten Epoche die Zeit, in welcher durch Errichtung eines befondern Kardinals-Rollegiums für Inquifi= tions-Angelegenheiten, ber fog. congregatio inqusitionis unter Sixtus V. (1585-1590; constitutio "Immensa aeterni" v. 22. Januar 1587) Die Organisation der Repergerichte vollendet murde. Grundfätlich wurden von der Darftellung ausgeschloffen die besondern Berhält= nisse der spanischen Inquisition; doch ist in den Anmerkungen tropbem vielfach auch auf die Zuftande in Spanien hingewiesen.

Das eigentliche Thema, welches nach einer furzen Ginleitung (S. 1-3) auf S. 4 beginnt, zerfällt in zwei ziemlich ungleiche Teile, von benen der längere erste (S. 4-363) der Organisation und Rompetenz der Retergerichte erfter Inftang gewidmet ift, mahrend ber andere fürzere (S. 364-383), sich mit der zweiten (höheren) Inftanz beschäftigt. Die Ungleichheit ber Abschnitte erklärt fich baraus, daß das Augenmerk des Verfassers eben hauptsächlich gerichtet war auf die erstinstanglichen Gerichte - die nach Bedarf für bestimmte Be= zirfe errichteten tribunalia sancti officii haereticae pravitatis --, welche als die eigentlichen Repräsentanten der papstlichen Regergerichte anzusehen sind, wogegen bezüglich ber zweiten Inftanz nur diejenigen Momente hervorgehoben wurden, welche zur Ergänzung und Beleuchtung ber erften Inftang nötig find. Bon ben beiben hauptabteilungen bes ersten Teils ist wieder diejenige über die Organisation der Gerichte (S. 4—234) am umfangreichsten ausgefallen, welche, in zahlreiche Unterabschnitte zerlegt, uns zunächst im Rap. I (S. 4—192), ge= nauen Aufschluß gibt über die einzelnen bei ben Inquifitionsgerichten I. Instanz thätigen Funktionäre (inbs. die Inquisitoren selbst — b. h. die bei dem papstlichen Ketzergericht aus papstlicher Bollmacht besonders [wenngleich keineswegs immer vom Papfte felbst 55)] angestellten leitenden Richter sinquisitores haereticae pravitatis, auctoritate apostolica delegati, judices fidei], die Stellvertreter berfelben [vicarii, commissarii, delegati inquisitionis], die Inquisitions-Notare [erst seit 1561 ständig angestellt] ufm.); über die Boraussetzungen für die An-

⁵⁵⁾ In der ersten Hälfte des 13. Jahrh. 3. B. meist von dem Orden der Dominikaner und Franziskaner, später von dem Kardinalskollegium (für Insquisitionsangelegenheiten) ernannt.

stellung dieser Beamten, ihr Dienstverhältnis, ihre Pflichten, Rechte, Privilegien (letztere unverzichtbar), und ihre Einnahmen; weiter über die Nebenpersonen des Gerichts (Berater oder Beisitzer, Gerichtszeugen), die erekutiven und administrativen Funktionäre (executores officii, Kreuzdrüder [cruce signati oder familiares], Gefangenausseher, Folterskneckte; receptores donorum, Sequester). Nachdem im Kapitel II (S. 192—204) von dem Orte und der Zeit der gerichtlichen Ukte gehandelt, im Kapitel III (S. 205—224) eine vielleicht systematisch richtiger an den Anfang des Ganzen zu stellende Übersicht der Inquisitionsrechtsquellen (päpstliche Erlasse, Beschlüsse der allgemeinen und der Partikularsynoden, Beschlüsse der Inquisitoren, Konkordate, Gesetze der weltlichen Mächte, arbitrium der Inquisitoren und Gewohnheitszecht) gegeben, schließt diese Abteilung mit einer Erörterung über die Bestreitung der bei den Ketzergerichten notwendigen Kosten, welche teils durch die weltsichen Mächte und die Bischöse, teils durch das Verzwögen der Angeklagten und Verurteilten, teils durch das gerzwögen der Angeklagten und Verurteilten, teils durch das gerzwögen der Angeklagten und Verurteilten, teils durch das gerzwägen der Angeklagten und Verurteilten, teils durch das gerzwägen allgemeinen Interesse ist die kürzere zweite Ube

Bon größerm allgemeinen Interesse ist die kürzere zweite Abeteilung des I. Teils (S. 235—363) über die persönliche, örtliche und sachliche Kompetenz der Ketergerichte, sowie ihr Verhältnis zu ansdern kirchlichen Richtern, wie z. B. des. zu den Bischösen und deren Vertretern. Den rechtlichen Charakter der in das sog. forum externum s. fori (nicht in das for. internum s. poli) gehörigen (S. 235 ff.) Gerichtsbarkeit der päpstlichen Inquisitoren, über welche dei älteren Schriftsellern Streit herrschte, bezeichnet der Versasser (§ 40, S. 243) im wesentlichen Anschluß an Hinschiuß (Kirchenrecht I S. 184) als eine jurisdictio quasi ordinaria, welche bloß auf Keterangelegenheiten beschränkt war. Sinen wie weiten Umfang namentlich die sachliche Zuständigkeit der Inquisitionsgerichte hatte, zeigt uns die Aufzählung der verschiedenartigen, oft nur in sehr losem Zusammenhange mit der "Keterei" stehenden Delikte im § 49 (S. 299 – 325) recht deutlich. Beachtenswert sind besonders auch die auf S. 310 ff. über die Verwandtschaft und Vermengung der Delikte der Keterei und Hexerei (Magie) und die Stellung der Inquisitoren zu den Hexenprozessen. gegebenen Ausführungen.

Aus dem Abschnitt über die persönliche Kompetenz der Ketzergerichte ist zu ersehen, daß die Inquisitoren oft selbst noch gegen tote Personen, die nachweislich oder höchstwahrscheinlich als Ketzer gestorben (so bes. gegen der Ketzerei angeklagte Selbstmörder) einzuschreiten für gut befanden. (§50, S. 326 – 328.) Der letzte Paragraph (53) dieser Abzteilung, welcher von dem allgemeinen Verhältnis der Inquisition zu den weltlichen Mächten handelt (S. 346—364), hätte wohl ebenfalls einen passenderen Platz in der Einleitung oder doch zu Anfang des Ganzen erhalten. In dem zweiten Hauptteil über die zweitinsstanzlichen Ketzergerichte (S. 364—383) ist u. a. auch auf die geschichtliche Entwickelung der einzelnen höhern Behörden, wie besonders der congregatio inquisitionis (Romanae et univerbesonders der congregatio inquisitionis (Romanae

salis seu Sancti Officii) näher eingegangen.

V. Deutsches Recht.

A. Quellen=Bublifationen.56)

9. In den letten 2 bis 3 Jahren murde eine nicht unbedeutende Ungahl älterer und neuerer beutscher Rechtsquellen teils zum ersten= mal, teils in neuer fritischer Ausgabe veröffentlicht, beren Erscheinen auch von jedem Kriminalisten, der sich mit historischen Studien aus seinem Spezialfache zu beschäftigen hat, nur freudig begrüßt werden fann. Un erfter Stelle ift hier ber fritischen Editionen ber altern beutschen Leges durch die Centraldireftion der Monumenta Germaniae historica zu gedenken, deren Fortschreiten zwar nur ziemlich langfam, bafür aber auch burch ftete Berangiehung bewährtefter Kräfte

in um fo gediegenerer Beife von statten geht.

Bollendet murde⁵⁷) bis zu Ende des Geschäftsjahres (April) 1889/90 die Lex Romana Raetica Curiensis von Herrn Brof. Beumer in Berlin, mit welcher zugleich ber fünfte und lette Band der Folio-Ausgabe der Leges-Abteilung abgeschloffen 58); im Jahre 1890/91 die Fortsetzung der Rapitularien=Ausgabe burch Dr. Victor Rrause aus Liegnit, welcher an Stelle bes megen feines Gefundheitszuftandes verhinderten Prof. Boretius die Beendigung des Werfes übernommen. Die vorliegende Abteilung besselben, 39) in welcher zum Teil noch das schon von Boretius ausgearbeitete Ma= terial Berwendung fand, während der größere Teil der Arbeit vom Herausgeber völlig selbständig besorgt worden,60) enthält auf 24 Quart= bogen Amfang die Kapitularien Ludwigs I. seit 828 und Lothars I. nebst den dazu gehörigen Additamenta, die sämtlichen italienischen und die ostfränkischen Kapitularien (847—878), endlich die Verträge mit Benedig nebst den ihnen entsprechenden Praecepta (840-927). Bis zum Oftober 1891 murbe bie Beendigung bes Manuffripts

nannten Direktion in ihrem Organ, dem "Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde" Bd. XV (1889), S. 5 ff., Bd. XVI (1890), S. 3 ff. und Bd. XVII (1891), S. 3 ff.

58) Hannover, Hahn'sche Hospbuchhandlg. 1889. — Ausführliche Besprechung

bejorgt.

59) Capitularia regum Francorum denuo ediderunt Alf. Boretius et Victor Krause. Tomi II pars prior. Hannover, Hahn 1891, IX u. 192 p = Legum Sect. II. Tom. II pars I.

⁵⁶⁾ Nähere Mitteilungen über die in den letzten Jahren veröffentlichten, auch für den Kriminalisten wichtigeren nordischen Rechtsquellen behalt fich Referent an dieser Stelle vor. ⁵⁷) Nach den Berichten über die 15, 16. u. 17. Plenarversammlung der ges

der Ausgabe von v. Salis i. d. Z. für schweiz. Recht. Herausg. von Andr. Heusgabe von v. Salis i. d. Z. für schweiz. Recht. Herausg. von Andr. Heusgaben der Auf die Lex bezüglichen älteren und neuern Litteratur. Stenfalls von Prof. Zeumer wurde eine im April 1891 druckfertige Handsausgabe der Leges antiquae Eurici und der Lex Visigothorum Reckesvinthiana besteut.

⁶⁰⁾ Bgl. den aussührl. Bericht Krauses über s. Arbeit im "Reuen Archiv der Ges. für ältere deutsche Geschichtskunde", Bd. XVI Heft 2 (1890), S. 421 ff.

bes Restes (2. Teil) bes 2. Bandes in Aussicht gestellt, welcher u. a. die Snnobe von Tribur a. 895 und die westfrantischen Rapitularien nebst ihren Additamenta bringen wird. Die Beröffentlichung ber Leges Burgundionum, welche fich an die bereits im Commer 1888 von Brof. A. Lehmann edierte Lex Alamanorum61)anschließen werden, und deren Bearbeitung Herr Prof. v. Salis übernommen, steht dem= nächst zu erwarten. Ebenso sind die unter Leitung des Herrn Hofrats Prof. Maassen durch Dr. Bretholz zu edierenden Concilia aevi Merovingici im ruftigen Fortschritt begriffen. Für die bevorstehende Beröffentlichung ber Libri feudorum burch Prof. R. Lehmann wurden von demfelben ichon eine große Angahl beutscher und außerdeutscher Handschriften untersucht und kolla-tioniert. 62) Herr Dr. Rud. Hübner in Berlin publizierte auf Anregung des Leiters der Abteilung "Leges" der Monumenta Germ. historica, Geh.=Rat Prof. Brunners, als Vorbereitung ber Ausgabe eines "Corpus Placitorum" bie Regesten ber Berichtsurfunden ber frankischen Zeit, zunächst bis zum Jahre 1000 (615 Rummern), welche auch in einer Beilage ber Zeitschrift ber Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Bb. XII, Heft 2 (german. Abtg. 1891) abgebruckt find.63) Die zweite Sälfte biefer Regesten, welche bie italienischen Ge= richtsurfunden behandeln foll, wird mahrscheinlich ebenfalls als Zugabe zu Bd. XIII der genannten Zeitschrift erscheinen. Als eine sehr dankenswerte Arbeit ist endlich die Anfertigung eines ausführlichen Berzeichnisses sämtlicher bisher in den Monumenta Germaniae historica veröffentlichten Quellenmaterials durch die Herren Prof. D. Holber-Egger und R. Zeumer, zu bezeichnen,64) indem durch biefes nicht nur über ten Inhalt ber einzelnen Folio-, Quartund Oftavbande, sondern auch über die verschiedenen "auctores, personae, loci, populi, terrae und res variae" Aufschluß gebende Register die Benutung bes Ganzen als wesentlich erleichtert zu betrachten ist.

Unter ben in der letten Zeit veröffentlichten Quellen des deutschen

⁶¹⁾ Zu vgl. über dieselbe A. S. in ber "Hiftorischen Zeitschrift" Bb. 62 (R. F. Bb. 26), 1889, S. 298 ff.

⁶²⁾ Agl. die Übersicht im N. Archiv der Ges. für ältere deutsche Geschichtsfunde Bd. XVI Heft 2 (1890) S. 387 ff. [Die Frage der Textentwicklung behandelt Lehmann in seiner Schrift über "Die Entstehung der Libri seudorum", S.A. aus der Festschrift der Rostocker Juristensakultät zum 50 jährigen Dottorjubiläum Sr. Exc. des Staatsrats Dr. v. Buchka. Rostock, G. Stiller. 1891. 57 S.]

³⁷ S.]

63) VII u. 118 S. (mit "Borwort" und "Aufruf" von Brunner und Borbemerkungen des Herausgebers). Die Separat-Ausgabe führt den Titel: Gerichtsurkunden der fränkischen Zeit, verzeichnet von Dr. Rud. Hührer. I. Abtlg. Die Gerichtsurkunden aus Deutschland und Frankreich dis zum Jahre 1000. Weimar (Herm. Böhlau) 1891. — Die Auswahl der Urkunden erfolgte hauptsächlich mit Kücksich auf das prozehrechtliche Interesse.

⁶⁴⁾ Indices eorum, quae Monumentorum Germaniae historicorum tomis hujusque editis continentur. Scripserunt O. Holder-Egger et K. Zeumer. Hannover, Hahn, 1891. VII u. 254 p.

Mittelalters und der spätern Zeiten65) möchten wir den Leser Dieser Zeitschrift besonders auf den Abdruck schweizerischer Gesetze in ber von Andr. Heußler redigierten "Zeitschrift für schweizerisches Recht"66) aufmerksam machen, ba beren kriminalistische Bestimmungen in mehrfachen Beziehungen intereffante Gigentumlichkeiten, fo 3. B. häufig für Körperverlezungen ein noch fast völlig rein erhaltenes Kompositionensystem aufweisen. Dem Freunde ländlicher Rechts-quellen endlich ist als Lektüre das zweite Heft von H. G. Genglers "Beiträgen zur Rechtsgeschichte Bayerns", enthaltend bie alt= bayerischen Chehaftrechte, 68) zu empsehlen, in welchem eine größere Anzahl bayerischer Weistümer vom 14. bis ins 17. Jahr= hundert mitgeteilt und auch in ihren rechts= und kulturgeschichtlich interessantesten Barticen mit der dem Verfasser eignen Gründlichkeit besprochen ist69).

B. Abhandlungen.

10. Eine früher kaum geahnte Bereicherung hat die deutsche Rechtsgeschichte burch bie in der Neuzeit ausgebildeten Disziplinen der vergleichenden Rechts= und Sprachwiffenschaft erfahren. Nament= lich leistet auch der lettere dieser beiden Wiffenszweige bei methodischer Berwertung fehr wesentliche Dienste bei Untersuchungen über das Alter und die herkunft von Rechtsbegriffen, indem burch fie nicht nur

65) Für die Prof. Weiland für die Monumenta Germ. hist. übertragene Sammlung der deutschen Reichsgesetze (bis zur goldenen Bulle 1356) ftand nach

u. 130 S.

dem Bericht über die 17. Plenarversammlung der Centraldirektion (April 1891)
(M. Archiv XVII S. 6) der Abschlüß für den Druck nahe bevor.

66) R. F. Bd. VII — IX: Die Rechtsquellen des Kantons Wallis von A. Heuster (auch als S.A., Basel, Detloff, erschienen); R. F., Bd. VI, X u. XI (1. Hest): Die Rechtsquellen des Kantons Graubünden von R. v. Salis, Al (1. Jel). Die Regissqueuen des Kantolis Stationnen von R. B. d. Cutts, als Fortsetung der früher schon (in Bd. III u. IV.) von R. Wagner publicirten Graubündener Gesete (vgl. Z. V. 577 ff.), (auch als S. M., Basel, Reich 1892.).

67) Bgl. z. B. bes. die aaD. Bd. X abgedruckten Leges criminales des Hochgerichts Oberengadin (bes. S. 165 ff.) u. das Strafgeset für Untersengadin v. J. 1519 (S. 234 ff.).

68) Erlangen u. Leipzig. 1891. A. Deicherts Nachfolger (G. Böhme). VIII

⁶⁹⁾ Mit einem Tirolischen Weistume, redigiert im Jahre 1296, beschäftigt Ich die Schrift von J. A. Heyl, Das Gerichtswesen und die Ehehaft-Tädisgungen des Gerichts zu Stein auf dem Ritten. Wien (A. Pichlers Witwe u. Sohn) 1891. — Von der von Geh. Justigrat Prof. Loersch (in Verbindung mit Dr. Paul Wagner) geleiteten Ausgabe der Rheinischen Weistümer, welche sich länger als ursprünglich zu erwarten, verzögerte, stand (Eude 1891) — nach den Mitteilungen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde —, zu hoffen, daß das Manusstript des ersten Bandes demnächst dem Drucke übergeben werden könne. [Von dem von der kaizerlichen Achdemie der Weissteiner geben werden fönne. Von dem von der kaizerlichen Achdemie der Weissteiner herausgegebenen großen Sammelwerte über die Ofterreichischen Beistumer erschien vor Rurzem der fünfte Band, 2. Sälfte (Bien, B. Braumuller), enthaltend: die Tyrolischen Weistümer, herausgeg. v. Ign. Zingerle u. Jos. Egger II. Teil, 2. hälfte. — Aussührlichere Angaben über die seit Sept. 1891 bis Mai 1892 publicierten mittelalterlichen Rechtsquellen friminaliftischen Inhalts muffen dem nächsten Berichte vorbehalten bleiben.]

vielfache Luden in ber Überlieferung bes ältesten Rechts ausgefüllt, sondern häufig sogar die Rechtsbegriffe in ihre Urgeschichte hinein verfolgt und in ihrer ursprünglichen Bedeutung aufgeflärt werben fonnen. Auf Diefe heute bereits durchweg anerkannte Thatfache weift einleitungsweise u. a. 70) auch L. Huberti hin in einer furzen rechts= und sprachvergleichenden Untersuchung über bie Begriffe "Friede" und "Recht",71) bevor er an seine eigentliche Aufgabe herantritt. Ms folde hat fich ber Berfaffer gestellt, Die ursprüngliche Bebeutung der Worte "Recht" und "Friede" als der Grundlage aller spätern sich daran anschließenden Begriffe (S. 2) durch Heranziehung vers wandter Wortwurzeln in den übrigen arischen Sprachen aufzuklären und ihre Bedeutung von ihrem ersten Bortommen an bis in die jest lebenden Sprachen hinein zu verfolgen (Abschnitt I), um im Unschluß baran eine furze überficht über bie Entwicklungsphafen zu geben, welche der Friede thatsächlich bis auf den heutigen Tag durchlaufen hat (Abschnitt II).

Im ersten Abschnitt beschäftigt sich ber Berf. besonders ausführ= lich mit der Etymologie des Wortes "Friede", bessen verwandte Bilbungen in ben arifden Sprachen (fo befonders im Gotifden, Alt= und Mittelhochbeutschen, Angelfächsischen, Niederländischen und Englischen, im Altnordischen und in ben romanischen Sprachen) 12) unter fortlaufender Bermeisung auf die einschlägige Litteratur angeführt werden. Für die Etymologie des Wortes "Recht" verweist bagegen ber Berfasser ftatt Einzelheiten anzugeben hauptfächlich nur auf Brunners Deutsche Rechtsgeschichte 73) und v. Amiras Auffat über (germanisches) Recht in Bauls Grundriß ber germanischen Philo= logie, 24) da in diesen beiden Werken ber Gegenstand bereits in er= schöpfender Weise behandelt worden fei. Der Berf. bezeichnet als Refultat feiner fprachwiffenschaftlichen Untersuchung einmal, daß bie Borte "Friede" und "Recht" aus getrennten Sprachwurzeln hervor=

⁷⁰⁾ Zu vgl. außer der bekannten Schrift v. Amiras über Zwed und Mittel der germanischen Rechtsgeschichte 1876 neuerdings bes. auch Fr. Vernshöft in der Z. für vergleich. Rechtswiss. IX. S. 203 ss. ("Sprachvergleichung und Urgeschichte", Rezensionsabhandlg. über D. Schraders gleichlautendes Werf. 2. verm. Auss. Zena (Herm. Costenoble) 1890 XII. u. 684 S.) S. bes. S. 203: "Die Lösung vieler (Ausgaden) ist der (vergleichenden) Rechtszwissenklatt

S. bel. S. 203: "Die Lösung vieler (Aufgaben) ist der (vergleichenden) Rechtsmissenschaft, wenn sie auch mit ihren eignen Mitteln arbeitet, ohne Kücksicht auf die vergleichende Sprachwissenschaft kaum möglich.

The Friede und Recht. Eine sprach- und rechtsvergleichende Untersuchung in d. deutsch. Zeitscher sür Geschichtswissenschaft, herausg. von L. Quidde. V. Bd., I. Heft. Jahrg. 1891. Freiburg i. B. (Wohr). S. 1—20.

The Sahrg. 1891. Freiburg i. B. (Wohr). S. 1—20.

The Sahrg. 1891. Freiburg i. B. (Wohr). S. 1—20.

The Sahrg. 1891. Freiburg i. B. (Wohr). S. 1—20.

The Sahrg. 1891. Freiburg i. B. (Wohr). S. 1—20.

The Sahrg. 1891. Freiburg i. B. (Wohr). S. 1—20.

The Sahrg. 1891. Freiburg i. B. (Wohr). S. 1—20.

The Sahrg. 1891. Freiburg i. B. (Wohr). S. 1—20.

The Sahrg. 1891. Freiburg i. B. (Wohr). S. 1—20.

The Sahrg. 1891. Freiburg i. B. (Wohr). S. 1—20.

The Sahrg. 1891. Freiburg i. B. (Wohr). S. 1—20.

The Sahrg. 1891. Freiburg i. B. (Wohr). S. 1—20.

The Sahrg. 1891. Freiburg i. B. (Wohr). S. 1—20.

The Sahrg. 1891. Freiburg i. B. (Wohr). S. 1—20.

The Sahrg. 1891. Freiburg i. B. (Wohr). S. 1—20.

The Sahrg. 1891. Freiburg i. B. (Wohr). S. 1—20.

The Sahrg. 1891. Freiburg i. B. (Wohr). S. 1—20.

The Sahrg. 1891. Freiburg i. B. (Wohr). S. 1—20.

The Sahrg. 1891. Freiburg i. B. (Wohr). S. 1—20.

The Sahrg. 1891. Freiburg i. B. (Wohr). S. 1—20.

The Sahrg. 1891. Freiburg i. B. (Wohr). S. 1—20.

The Sahrg. 1891. Freiburg i. B. (Wohr). S. 1—20.

The Sahrg. 1891. Freiburg i. B. (Wohr). S. 1—20.

The Sahrg. 1992. Freiburg i. B. (Wohr). S. 1—20.

The Sahrg. 1992. Freiburg i. B. (Wohr). S. 1—20.

The Sahrg. 1992. Freiburg i. B. (Wohr). S. 1—20.

The Sahrg. 1992. Freiburg i. B. (Wohr). S. 1—20.

The Sahrg. 1992. Freiburg i. B. (Wohr). S. 1—20.

The Sahrg. 1992. Freiburg i. B. (Wohr). S. 1—20.

The Sahrg. 1992. Freiburg i. B. (Wohr). S. 1—20.

The Sahrg. 1992. Freiburg i. B. (Wohr). S. 1—20.

The Sahrg. 1992. Freiburg i. B. (Wohr). S. 1—20.

The Sahrg. 1992. Freiburg i. B. (Wohr). S. 1—20.

The Sahrg. 1992. Frei ichat der germanisch. Spracheinheit.

73) § 15 (S. 109 ff.) "Das Recht und seine Erkenntnisquellen".

74) II. Bd. 2. Abtlg. Lief. 1. Straßb. 1889, S. 41. Bgl. Z XI 157.

gegangen sind, sobann daß die durch sie bezeichneten Begriffe sprachlich sich niemals als identisch vorsinden, daß vielmehr den beiden Worten schon von ihrem ersten Borkommen an eine verschiedene Bedeutung zu Grunde gelegen haben müsse. Hiermit tritt er unter Berallgemeinerung einer von K. Lehmann zunächst für die nordsgermanischen Rechtsquellen aufgestellten Behauptung 75) den Anssichten von Wilda 76) und v. Amira 77) entgegen, welche behauptet, daß "Friede" und "Recht" gleichbedeutende Begriffe seien. Dagegen legt auch der Vers. ihnen allerdings einen gemeinsamen Bezrührungspunkt bei.

Als Stütpunkt des Friedens nämlich, d. h. eines thatsächlichen Buftandes der Ruhe (vom Rriege), erscheint die thatfachliche Macht, das machterteilende Gesetz des menschlichen Gemeinwesens, m. a. W. das Recht ober die anerkannte und durch die Gemeinschaft geschützte Ordnung der menschlichen Interessen, welche ihrerseits wieder einen Rechtszustand, einen "Zustand ber Ordnung und Ruhe" fchafft. Aber dieser "Friedenszustand" sei nicht schlechthin identisch mit dem viel weitern Begriffe "Friede", welcher nur im völkerrechtlichen Leben auch gegenwärtig noch seine urfprüngliche Bedeutung, bas Ruhen vom Kriege, "bie Negation ber Fehde", beibehalten habe. Daß diese lettere Bedeutung nicht nur den lateinischen Ausbrücken pax, pacare, pacisci und pacificare, sondern auch den in den mittelalterlichen Rechtsquellen gebräuchlichen beutschen Bezeichnungen innewohne, weist ber für ben Rriminalisten hauptfächlich in Betracht kommende II. Abschnitt des Aufsates nach, in welchem u. a. auch das allmähliche Aufgehen der hauptfächlich nur zu Fehde (resp. Buße) Beranlaffung gebenden "Friedensbrüche" in die mit den wesentlichen Grundlagen des Gemeinwesens unvereinbaren und daher ein öffentliches Strafrecht begründenden "Rechtsbrüche",78) ober m. a. B. ber befannte Übergang von dem Privatstrafrecht des Ginzelnen zu der staat= lichen Reaktion gegen Berbrechen geschildert wird. Die Ausführungen des Verfassers über die karolingische Gesetzgebung gegen das Fehdewesen sowie über die späteren mittelalterlichen Friedenssatungen (Gottes= und Landfrieden) erheben keinen Anspruch auf Erschöpfung des Gegen= standes, da vielmehr über die Frage, was das Mittelalter durch seine Friedenssatzungen zu erreichen suchte und was es wirklich erreichte,

76) Strafrecht der Germanen S. 255 und in Weiskes Rechtslezikon VI. S. 248.

78) Bgl. zu dieser Terminologie übrigens auch Schröder in der Deutschen Zeitschr. für Geschichtswifsenschaft, herausgeg. v Quidde, V. (1891) S. 309.

⁷⁵⁾ Der Königsfriede der Nordgermanen. 1886, S. 2, Ann. 1, wo bezügl. der nordgermanischen Rechtsquellen nachgewiesen, daß sie die Worte "Friede" u. "Recht" schlechthin niemals als gleichbedeutend anwenden.

⁷⁷⁾ Altnorwegisches Vollstreckungsversahren S. 2; Nordgermanisches Oblisgationenrecht I. S. 141 und in Pauls Grundriß II. 2. S. 41: "Daher auch "Friede", die gegenseitige "Schonung" des Menschen, zu einem Namen des Rechts wird."

eine betaillirte rechtsgeschichtliche Abhandlung in Aussicht gestellt wird. 28 *)

11. Geh. Rat Prof. S. Brunner in Berlin hat durch zwei im Jahre 1890 erschienene, burch reichhaltigstes Quellenmaterial be-legte und fesselnd geschriebene Studien unfre Kenntnisse bes ältern deutschen Strafrechts fehr wesentlich bereichert. Die erfte berfelben, welche in ber "Zeitschrift ber Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte" 19) enthalten ift, beschäftigt sich mit den sog. "Abspaltungen der Friedlosigkeit", d. h. mit einer Anzahl krimineller, prozessualer und zum Teil selbst privatrechtlicher Institutionen, welche in letzter Linie auf die altgermanische Friedlosigkeit als geschichtliche Wurzel zurück= zuführen sind, bei welchen aber bieser Zusammenhang noch nicht, wie bei andern Bildungen, aufgedeckt und bes nähern nachgewiesen worden. Im ersten Abschnitt (S. 62—70) wird ber Begriff ber Fried-losigkeit selbst auseinandergesetzt und dabei besonders betont, daß Diefelbe nicht nur negativ, als völlige Berneinung bes Friedens und des Rechts, auftrat, sondern daß sie auch positive Wirkungen im Gefolge hatte, zu welchen namentlich die uralte, ursprünglich wohl religiöfe und allgemeine Pflicht zur Berfolgung bes Friedlofen zu rechnen, die dann später durch Strafvorschriften (Verfäumnisbußen) für die Gemeindeglieder eingeschärft wurde. Weiter enthielt aber auch die vermögensrechtliche Seite ber Friedlosigkeit ein positives Gle= ment, da diese ebenfalls nicht bloß als Entziehung des Rechtsschutzes wirkte, sondern in ihr der Staat gegen das Bermögen des Friedlosen auch aktiv vorging, indem er es entweder der "Büstung" oder der "Frohnung" unterwarf. Das erstere dieser Institute, welches sich in ganz besonders ausgedehnter und scharf ausgeprägter Anwendung im altniederländischen und altfranzösischen Rechte (hier als droit de ravage bezeichnet) findet, bestand in einer burch bie Genossen der Gerichtsge= meinde vorgenommenen Zerstörung des Anwesens des Friedlosen mittels Niederreißens oder Niederbrennens desselben. Der Akt der Frohnung, welcher, wo er zur Anwendung gelangte, die Büftung ausschloß, er= scheint bagegen als eine Konfiskation ber Güter bes Friedlosen gu Sunsten des Gemeinwesens oder des Königs abzüglich etwaiger Ansforderungen des Verletzten. 80) Abschnitt II (S. 70-81) bespricht des

⁷⁸a) Bon diesem großartig angelegten, auf 3 Bände berechneten Werke des Verfs. ist inzwischen der I. Band erschienen unter dem Titel: "Zur Rechtszgeschichte der Friedenssatungen im Mittelalter". I. Studien zur Rechtszgeschichte der Gottessfrieden und Landsrieden. I. Buch: Die Friedensordnungen in Frankreich, mit Karte und Urkunden." 1892. Ansbach (C. Brügel & Sohn). XVI u. 594 S., nachdem schon früher mehrere Borarbeiten dazu, wie insbese eine als Inaugural-Dissertation gedruckte Abhandlung über "die Entwickelung der Gottesfrieden in Frankreich", I. Hälfte (1891) 101 S., verössentlicht worden. — Sinsgehendere Besprechung muß dem nächsten Bericht vorbehalten bleiben.

79 Bd. IX. Heft I German. Abtlg. 1890, S. 62—100.

¹⁰⁾ Über das Kenntlichmachen der Frohnung durch äußere Zeichen (Strohwisch oder Handschuh) und die Veneunungen für dieselbe s. a. a. D. S. 69 sowie auch Schröder, Lehrb. d. deutsch. Rechtsgesch. S. 368.

näheren zunächst ben als abgeschwächte Form ber fühnbaren Friedlofigkeit (im Ungehorfamsverfahren) zu betrachtenden fog. "Bor= bann" bes frankischen Rechts, welcher feit ber farolingischen Zeit von ben Grafen ausgesprochen wurde, als Borbild der spätern sächsi= schen Berfestung erscheint (S. 71), und, insosern er das Berbot ber Beherbergung und Ernährung ber Gebannten in fich schließt, auch als meziban, metebann, interdictio cibi (vom got. mat, Speise), bezeichnet wird. Auch der Verlust der Mannheiligkeit im dänischen Rechte erscheint als eine bloke Spielart ber Friedlofigkeit. Dagegen find nach Brunner ichon als rechtsgeschichtliche Abspaltungen ber Friedlosiakeit anzusehen: die Todenstrafe und die verstümmelnden Leibes= strafen, das Berfahren bei handhafter That, das System ber arbi= trären Strafen, die Berbannung, der Freiheitsverluft als Straffnecht= ichaft und Strafhaft, Die Rechtlofigfeit, Die bereits oben bem Befen nach beschriebenen Afte ber Buftung und Frohnung, sofern sie, wie in ber frankischen Beriode ber Fall, felbständig und abgelöft von ben perfonlichen Folgen der Friedlosigkeit auftreten, die Immobiliar= exekution mit ihren Nachbildungen der jüngern Satung und der modernen Hypothek, sowie endlich die Übergabe in die Gewalt des Gläubigers burch Schuldfnechtschaft und Schuldhaft. Auf alle biefe Rechtseinrichtungen wird benn auch im Laufe ber Abhandlung näher eingegangen. Im zweiten Abschnitt wird besonders ausführlich noch ber Zusammenhang ber Friedlosigkeit und der Todesstrafe besprochen und die schon früher an andrer Stelle vom Berfasser') vertretene Unficht, daß die lettere ihren Ursprung aus der erstern genommen, durch weitere beachtenswerte Argumente gegen die Einwände der Gegner 82) verteidigt. 83) Um beutlichsten zeige sich der geschichtliche Zusammenhang zwischen strenger Friedlosigkeit und amtlicher Todes=

81) Deutsche Rechtsgeschichte S. 173 ff.

⁸²⁾ v. Amira in den Göttinger gelehrten Anzeigen I. (1888) S. 52 ff.; vgl. Z XI 159 Anm. 67. S. dagegen jett besonders Brunner, a. a. D. S. 72 Anm. 4 u. 73 Anm. 1. Gegen denselben aber (u. zwar schon unter Bezugnahme auf die vorliegende Abhandlung Brunners) jett wieder R. Schroeder in der Deutschen Zeitschr. stür Geschichtswissenschaft, V. (1891) Heft I, S. 310 ff., welcher die Aufsassung der Todesstrafe als bloße Abpaltung der Friedlosigkeit ohne weiteres nicht zu billigen und die hierfür von Brunner beigebrachten Gründe vur in sehr geringen u. modifiziertem Umsang anzuerkennen nermag

nur in sehr geringem u. modifiziertem Umfang anzuerkennen vermag.

83) Noch nach den Quellen der fränklichen Zeit erscheine die Todesstrase in dem Nahmen der alten Acht als eine besondere Bollstreckungssorm derselben. "Sie ist Vollstreckung einer Friedlosszlegung, sondern als Todesurteil ausgesprochen wird und nur durch das königsliche Beamtentum geltend gemacht werden kann. Mährend dei der alten Friedlosslosselber die Gesamtheit aufgesordert wird, den Friedlosen zu töten, kann derzienige, gegen welchen die Todesstrase ausgesprochen wird, nicht schlechtlin von sedermann, sondern nur durch den öffentlichen Beamten und seine Organe vom Leben zum Tode gebracht werden. Die Todesstrase zeigt insosen ein minus, nicht ein mazus im Berhältnis zur strengen Friedlossseit, jene ist amtlich vollstreckbare Friedlosigkeit, diese gewissermaßen eine von sedermann vollstreckbare Todesstrase" (a. a. D. S. 75). Lgl. Rechtsgeschichte S. 173, Anm. 35 und andererseits Schröder, a. D. S. 311.

strafe in dem Verfahren bei handhafter That, wofür namentlich auf bie viel umstrittene Stelle Addit. ad leg. Frisionum XI über ben Opfertod des Tempelschänders 84) verwiesen wird, welche sich nach Brunners Unficht nur dann erklären läßt, wenn man fie auf ben Kall der handhaften That bezieht (S. 76 ff.). Nachdem im Ab= schnitt III (S. 81-84) auf die Abschwächungen hingewiesen, welche die strenge Friedlosigkeit vielfach (z. B. bei Franken, Westgoten und Angelsachsen) durch den Schutz bes kirchlichen Uspls sowie die arbitrare Strafgewalt (Strafumwandlungs= und Begnabigungsrecht) bes Königs erfahren, wird im Abschnitt IV (S. 84—88) auseinandergesetzt, welche bedeutende Rolle der Aft der Frohnung im Bollstreckungs= verfahren der älteren Zeit gespielt, wie sie dann seit der karolingi= schen Zeit unter dem Namen missio in bannum regis als Zwangs= mittel mit zunächst nur provisorischem Charakter 83) gehandhabt wurde, um endlich zu einer organischen Form der gerichtlichen Immobiliar-erekution zu werden. Im Anschluß daran wird hier noch gehandelt von den sog. vertragsmäßigen Abspaltungen der Friedlosigkeit, jenem Einseten ber Person und (refp. ober) bes Bermögens ober einzelner Teile besselben durch den Schuldner, wie sie in den mannig= fachsten Formen im ältern beutschen Rechte sehr gebräuchlich waren, weiter von ber fog. jungern Satung, einer Nachbildung ber aus der Friedlosigfeit des Gutes erwachsenen Immobiliarezekution, als deren geschichtliche Fortbildung nach Brunner die Sypothek des modernen Rechts anzusehen ift, welche somit in ihren letten Burgeln ebenfalls mit ber altgermanischen Friedlofigkeit zusammenhängt (S. 85). Abschnitt V (S. 88-100) endlich ift ben verschiedenen Formen ber Berknechtung und der Saft, als letter Gruppe von Abspaltungen der Friedlosigkeit, gewidmet. Diese Arten des Freiheitsverlustes, als beren Entstehungsgründe sowohl Rechtssatz wie Vertrag und baneben Die Macht einer Gewalthabers erscheinen, begegnen uns besonders häusig bei den Westgoten (hier namentlich als gesetzliche Straffnecht= schaft), jedoch auch im langobardischen und burgundischen Rechte (Auslieferung des insolventen Miffethaters an den Berletten). Befannt ift auch, welche hervorragende Rolle im frankischen Recht die Uberant= wortung des zahlungsunfähigen Bußschuldners spielte (vgl. Lex Salica, tit. de chrenecruda; a. a. D. S. 96 ff.). Höchst altertümliche Sate, welche "uns an die Schwelle der Friedlofigfeit führen" (S. 98), enthalten endlich die stammverwandten nordischen Rechtsquellen. 86) Die auf-

³⁴⁾ VgI. u. a.: v. Amira, über Zweck u. Mittel der germanischen Rechtsgeschichte 1876, S. 57 sp.; v. Bar, Handb. des deutsch. Strafrechts I. S. 53, Ann. 242; Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte § 22, S. 178; Schröder, Lehre buch der deutsch. Rechtsgesch. S. 72 u. Ann. 5.

35) Derselbe verwandelte sich in einen de kinntiven (Konsiskation des Gutes), wenn der Kiegertimge desigken ge zicht hinnen Besch und Kreitstung

wenn der Eigentumer desfelben es nicht binnen Jahr und Tag burch Erfüllung

seiner Berbindlichfeit aus dem Banne 30g.
86) Zu vgl. über das norwegische Recht: K. Maurer: Die Schuldknechtichaft nach altnordischem Recht. Munchener Sitzungsberichte 1874 und Robler, Chakespeare vor dem Forum der Jurisprudeng (1883), G. 28 ff.

fälligen härten bes altgermanischen Schuldrechts erklären sich nach Brunner in lettem Grunde ebenfalls aus ihrem Befen als Ab= spaltungen der Friedlosigkeit. Unrichtig fei es, die eigentliche Schuld= haft bes beutschen Rechts als eine Abschwächung ober Umbilbung ber Schuldinechtschaft aufzufaffen; fie fei vielmehr anzuknüpfen an die Übergabe des friedlos gewordenen Buffculoners in die Ge= walt des Gläubigers, welche auf die Befugnis beschränkt worden ift, ben Schuldner in Haft zu halten (S. 100).

12. Bon noch allgemeinerm Interesse ist wohl bas zweite von Brunner behandelte Thema: "Über Die absichtslose Miffethat im altbeutschen Strafrechte", ein am 13. März 1890 in den Sitzungen der königl. preußischen Afademie der Biffenschaften ju Berlin gehaltener Bortrag, welcher sich in den Berichten derfelben abgedruckt findet.87) Der an sich schon anziehende Gegenstand gewinnt unter den Händen des Berkassers, der wie kaum ein zweiter den reichen Schat unfrer altbeutschen Rechtsquellen beherrscht, Die Geftalt einer farbenreichen Schilderung, welche bie Aufmerksamkeit bes Lefers von Anfang bis zu Ende in gleichem Mage zu feffeln verfteht. Sowohl in zeitlicher als räumlicher Beziehung find übrigens die Grenzen bes Aufsatzes viel weiter gezogen, als man zunächst nach der Übersichrift besselben erwarten würde. Denn einmal beschränkt sich der Berf. nicht bloß auf die germanische Urzeit und die fog. frankische Periode, sondern gedenkt auch noch der gerade für diese Materie weit reichern Stoff bietenden (f. S. 817) Epoche bes früheren Mittelalters, sodann aber werden nicht bloß die rein beutschen, sondern auch die ihnen verwandten nordischen, angelfächfischen, alt-englischen, -französischen und shollandischen Rechtsquellen, ja teilweise selbst diejenigen der Kulturvölker des Altertums (Indogermanen) in Betracht gezogen, wodurch fich bas Gange zu einer Art rechtsvergleichenben Stigge erweitert. Einleitungsweise (I. S. 815-822) wird zunächst hingebeutet auf Die allgemeinen Grundsätze über bie Bestrafung absichtsloser Dekikte bei jugendlichen Bölkern überhaupt und die eigenartige Ausgestaltung ber= selben bei den Germanen insbesondere. Wie jedes Strafrecht war auch das altgermanische darauf gerichtet, in der Missethat den ver-brecherischen Willen zu strafen, so daß ihm Strafe ohne Schuld prinzipiell fremd war. Aber wie die jugendlichen Bölfer überhaupt,88) so verlangten auch die Germanen einen finnlichen Ausdruck jenes Willens und fanden denfelben in dem äußern schädlichen Erfolge ber That. Aus dieser Auffaffung der Sache aber folgte einerseits die Straflosigkeit von Handlungen, burch welche kein Übel verursacht worden (inkl. des Berfuchs), andererseits, entsprechend dem formellen Zuschnitt ber ganzen Rechtsordnung und "mit einer Logik, welche

1891, É. 68.

⁸⁷⁾ Sigungsberichte der königl. preuß. Akad. der Wissensch, zu Berlin. Jahrg. 1890, Vd. II. S. 815—842.

83) Ugl. dazu Post, Über die Aufgaben einer allgemeinen Nechtswissenschaft

blind ist gegen die Lage des einzelnen Falls", der Rudschluß auf das Borhandensein eines verbrecherischen Willens bei thatfächlich eingetretenem schädlichen Erfolge (S. 815). Diefer ftarre Formalismus, nach welchem ber Thater auch für ungewollte absichtslose Miffethaten bugen muß, begegnet uns ichon in der altnordischen Götter= und Belbenfage, in ber sich nur eine uralte allgemeine Rechtsüberzeugung bes Bolfes wiederspiegelt, welche durch die vereinzelten Aussprüche der späteren Rechtsquellen (beutsche Boltsrechte und Kapitularien, besonders aber die Gefetze des Mittelalters bis ins 15. Jahrhundert hinein aus Deutschland, Holland, Franfreich, England und Schweben) ihre Beftäti= gung findet. Trot folder Uhndung absichtslofer Schädigungen ift jeboch ber begriffliche Gegensatz zwischen gewollter und ungewollter That auch den Germanen nicht fremd gewesen. Diese Thatsache läßt sich erweisen durch die schon im hohen Altertum vorhandenen Unter= Scheidungen ber Begriffe sowohl in ber Sprache wie im Recht (II. S. 822—828). Rechtlich wurde zwar in der alten Zeit weder eine durchgreifend andre Behandlung des absichtlichen und des schuldlosen Thung aufgestellt,89) noch ber einzelne Fall jedesmal auf das Bor= handensein oder Fehlen der bofen Absicht geprüft, wohl aber gab es bestimmte Typen, die nach der Bolksanschauung ohne weitere Untersuchung der Einzelheiten als Ungefährwerke galten, mithin die Unnahme eines verbrecherischen Willens ausschloffen. Sierher geboren meistens solche Fälle, in welchen die Absichtslosigkeit auch zu finnsfälligem, allgemein begreiflichen Ausbruck gelangt, wie 3. B. wenn die von jemandem aufgehängte Baffe berabfällt und einen Menichen totet. Beitere typische Beispiele find sowohl in ben beutschen Bolfgrechten und ben nordischen Quellen wie besonders auch in den niederländischen Gejeten des Mittelalters anzutreffen. Weit verbreitet mar die Sitte, daß ber Thater bei Begehung eines Ungefährwerkes fich zur Leiftung eines ursprünglich außergerichtlichen, später prozessualischen Gefährde= eides des Inhalts erbot, daß er den Erfolg nicht beabsichtigt habe, ders selbe vielmehr nur durch Zufall eingetreten sei. Als ein den deutschen Stämmen gemeinsames Charafteristifum bes durch Ungefähr bewirkten Schadens bezeichnet es Brunner (a. a. D. III. S. 828-830) in Ubereinstimmung mit der herrschenden Ansicht, 90) daß die Handlung nicht als Friedensbruch angesehen wurde und baher weder Rache und Fehbe noch die Berpflichtung zur Zahlung eines Friedensgeldes nach sich gezogen. Undererseits war aber damit noch feineswegs ein

⁸⁹⁾ Bgl. jetzt auch Schröder, Lehrbuch S. 344 gegen früher (S. 78). — Eine solche scharfe Unterscheidung tritt auch bei andern Böltern meist erst in einem spätern Stadium der Entwicklung auf. Bgl. Post, Aufgaben einer alls gem. Rechtswiss. S. 68.

gem. Rechtswiff. S. 68.

90) Bgl. z. B. Schröber, Lehrbuch der deutschen Rechtsgesch. S. 78 in Verlieden mit der auf S. 344 Annu. 83 hinzugesügte Modifikation (unten Annu. 100); derselbe in der Deutsch. Zeitschrift sur Geschichswissenschaft V. (1891), 1, S. 309. Über die abweichende Ansicht von M. Frank j. Näheres gleich unten (Nr. 13.)

nölliger Ausschluß strafrechtlicher Ahndung gegeben, da vielmehr nach älterem Recht meift Wergeld und Bugen auch in folchen Fällen in ihrem vollen Betrage zu entrichten waren, das Wefen der compositio (auch nach Abzug bes fredus) aber begrifflich minbeftens Schabens= erfat und Strafe in sich schloß, falls fie nicht etwa gar einen rein pönalen Charafter hatte. Der Fortschritt in der Behandlung der Unsgefährdelitte zeigt sich nun aber — neben einer Vermehrung und abstrafs teren Ausprägung ber typischen Fälle — in ber Tendenz, Die Ungefährbußen möglichst auf ben Schabenserfat einzuschränken, mithin ben Besichtspunkt der strafrechtlichen Verantwortlichkeit hinter die rein zivilrecht= liche Beurteilung der That zurücktreten zu laffen. Der Verf. warnt davor, ben Ginfluß ber Kirche auf diese Entwicklung bes weltlichen Rechts zu überschätzen, da er bei weitem nicht so groß gewesen sei, als man gewöhnlich anzunehmen pflege. — Die brei letten Abschnitte (IV-VI) find mehreren fpeziellen Arten der absichtslofen Miffethaten gewidmet, nämlich benjenigen Fällen, in welchen ber zunächst Berantwortliche seine Saftung gang ober boch teilweise abwälzen fann auf ein caput nocens, für welchen er nach ftrengem Richt eigentlich als Eigentümer die Berantwortung zu tragen hätte. Hierher gehören vie Ungefährbelifte ber Knechte (IV. S. 830 — 834) und die Unfälle, welche burch Haustiere (V. S. 834—839) ober burch leblose Gegen= ftände (VI. S. 840-842) verurfacht worden, in beren Behandlung fich ein auffallender Barallelismus mahrnehmen läßt. Insbesondere erscheine die Haftung des Besitzers für seine Tiere in gang analoger Weise berjenigen des Herrn für seine unfreien Untergebenen nachae= bildet zu fein, benn bas regelmäßig ftattfindende Breisgeben bes in diefer Beziehung personisizierten und als Friedensbrecher behandelten 91) Tieres zu Gunften bes Beschäbigten entspreche fast gang bem dimittere des Unfreien; 92) ja die Gleichartigkeit in der Beurteilung der Übel= thaten von Knechten und Tieren ging so weit, daß sich der Ausbildung eines felbständigen Sklavenprozesses ein besonderes Strafverfahren gegen Tiere, der amtlichen Hinrichtung von Sklaven eine amtliche Justifizierung von Tieren zur Seite stellen läßt, und zwar mit allen jenen Förmlichkeiten, welche ben Kriminalprozeß und bie hinrichtung im germanisch=romanischen Mittelalter 93) auszeichnen. Da über bas

⁹³) Der Zeit der Volksrechte waren die förmlichen Tierprozesse noch unbekannt, weshalb die Einskandspflicht des Herrn um so mehr hervortreten mußte.

S. Schmidt, aad. S. 50; M. Frank, aad. S. 38.

⁹¹⁾ Auf einige immerhin bestehende Unterschiede in der Beurteilung der beiden Fälle weist hin A. B. Schmidt, Die Grundsätze über den Schadenersat in den Boltsrechten, Bressau 1885 (Gierkes Untersuchungen zur deutschen Staatsund Rechtsgeschichte, Bd. XVIII), S. 60 und im Anschluß daran M. Frank, Die kasuelle Tötung in den Bolksrechten 1890 (unten Rr. 13) S. 38. Agl. auch Anm. 95a.

⁹²⁾ Deshalb wird der Eigentümer des Tieres verantwortlich, wenn er es füttert oder tränkt, gleich als ob er einen Friedlosen nährt oder haust und hoft. Auch die Terminologie der Friedlosigkeit wurde wohl auf die Tiere übertragen. So galt z.B. in Island als öheilagr der Bär und der Stier, der einen Menschen getötet hatte.

in Einzelheiten vielbesprochene, aber noch immer nicht völlig aufgeklärte Thema der Bestrafung von Tieren 94) eine eingehende Untersuchung von K. v. Amira in Aussicht gestellt sei, 95) unterläßt der Verfasser ein näheres Gingehen auf biefen Gegenstand. 95.

13. Mit einem der zulett besprochenen Brunnerschen Abhand= lung nahe verwandten, nur viel enger umgrenzten Thema, nämlich mit ben "fajuellen Tötungen in ben beutschen Bolffrechten" beschäftigt sich eine Berliner Inaugural = Dissertation von Max Frank. 96) Nachdem der Verfasser im § 1 (S.7—11) 97) als "Ein= leitung" bie besonders feit Wilda98) herrschend gewordene Auffaffung vom Strafrecht ber Germanen gestreift und beffen Sauptgrundzuge, wie die überwiegende Betonung der objektiven Geite der Miffethat, das Borherschen der privatrechtlichen Beurteilung aller Delikte, das Verhältnis zwischen Fehde und Buße usw. skizziert hat, 00) wendet er sich in § 2 (S. 11—21) zu einer näheren Erörterung über das Wefen des Wergeldes und der Fehde, insbesondere in ihren Beziehungen zu dem Delikte bes homicidium voluntarium und casuale. Dabei wird hauptsächlich die zur Zeit herrschende Ansicht bekämpft, baß wegen nicht beabsichtigter Tötung die Tehbe selbst ichon im altesten Recht niemals zuläffig gewesen sei, 100) und berfelben gegenüber vielmehr

⁹⁴⁾ Bgl. die Litteraturangaben bei v. Liszt, Lehrbuch, 4. Aufl. S. 126. Über die universalbistorische Bedeutung der Sitte f. jest auch Poft, Aufgaben einer allgemeinen Rechtswissenschaft S. 59.

allgemeinen Rechtswissenschaft S. 39.

95) In Pauls Grundriß der german. Philologie II. 2 S. 173.

95*) Diese Abhandlung v. Amira's ift unter dem Titel "Tierstrasen und Tierprozessessenschaften (in den "Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung", Bd. XII heft 4 S. 545—600). Auch als S.A. 1891. Innsbruck. Wagners Univ.-Buchh. 57 S.). Sie erschöpft auf Grund umsfangreicher Litteraturstudien das Thema so gut wie völlig, weicht aber zugleich in mehreren Kunkten, wie z. B. betr der Kersonisstation der Tiere im älteren deutschen Rechte von den disser herrschenden Ansichten ab. Die aussührliche Biedergabe der Endresultate der Schrift bleibt vorbehalten.

 ⁹⁶) Gebr. Berlin 1890. 67 S.
 ⁹⁷) S. 1—6 enthalten Widmung, Inhaltsverzeichnis u. Litteraturangaben.
 ⁹⁸) Strafrecht der Germanen, S. 146.

⁹⁹⁾ Auf S. 9 u. Anm. 4 vertritt der Berf. im Anschluß an Wilda, S. 319 und Schmidt, Schadenersag in den Volksrechten S. 16, jedoch im Gegensag zu Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte S. 163, Anm. 36, die Ansicht, daß auch in der taciteischen Zeit (arg. Tacit. Germ. cap. 12 u. 21) die Tötung zu denseinigen Delikten gehört habe, für welche der Verletzte Genugthuung nur im Bege der Fehde oder des außergerichtlichen Sühnevertrages, nicht aber (wie bei den leviora delicta) durch gerichtliche Klage auf Buße erlangen konnte.

100) Agl. bel. Schröder, Lehrbuch S. 78. Zedoch wird die von demselben hier aufgestellte Annahme eines bereits der Urzeit bekannten Unterschieds zwischen dolosen und kulposen Verletzungen auf S. 344 Ann. 83 zurückgenommen (vgl. oben S. 619 Anm. 89 u. 90): "Thatsächlich wird die verletzte Bartei, wenn

⁽ogl. oben S. 619 Anm. 89 u. 90): "Thatsachlich wird die verletzte Partei, wenn sie die Unvorsichtigkeit des Gegners erkannt hatte, eher zur Versöhnung und zum Berzicht auf die Jehde geneigt gewesen sein, rechtlich aber wurde das subsietlive Element bei den Germanen ebensowenig wie bei andern Naturs völkern in Betracht gezogen. Bgl. v. Bar, Handb. S. 62; v. Jhering, Das Schulbmoment im röm. Privatrecht, Vermischte Schriften 1879, S. 155 ff." Diefe Stelle bei Schröder icheint Frant überfehen gu haben.

bie Annahme vertreten, daß in der ältesten Zeit bei jeder unrecht= mäßigen Tötung, also auch bei der rein kasuellen, der Kehdegang ge= stattet gewesen sei, ein Nechtszustand, wie wir ihn ja durch die Forschungen der vergleichenden Rechtswiffenschaft allerdings felbst heute noch bei einer aroken Anzahl von Naturvölkern kennen. 101) Unter hinweis darauf, daß die gegenteilige Ansicht einen Grad der Friedensliebe bei den Germanen annehme, ber ihnen in Wirklicheit vollständig gefehlt habe, werden felbst die modifizierteren Auffassungen Rogges 102) und Brunners 1113) als für die älteste Zeit noch viel zu weitgehend verworfen. Nach bes Berfaffers Meinung foll bas für ungewollte Tötung ju gahlende Wergeld nicht bloß Ersat für den Verluft des Mitglieds der Sippe, sondern auch Beseitigung ber an sich junächst erlaubten Fehbe jum

Zwede gehabt haben. 104)

Nach diesen mehr allgemeinen Vorbemerkungen beginnt in § 3 (S. 22 ff.) auf Grundlage der einzelnen Bestimmungen der leges barbarorum das eigentliche Thema, mit dessen Abgrenzung sich zu= nächst § 3 (erster Paragraph des allgemeinen Teils, S. 22—33) besschäftigt. Sodann wird in § 4 (S. 23—26) der Begriff der Bersschuldung und seine rechtliche Beurteilung besprochen, wobei bes sonders hervorgehoben wird, daß die scharfen Grenzen zwischen Borsat, Fahrlässigfeit und Zufall, wie fie bas römische Recht und nach ihm bas moderne Strafrecht gezogen, in Deutschland selbst zur Zeit der Volksrechte, abgesehen von wenigen Ausnahmen, noch uns bekannt waren. Bielmehr unterschied man im altdeutschen Recht meist nur zwischen Schuld und Unglud (casus), indem man unter erstern Begriff ben Borfat (bofen Willen), unter lettern jebe nicht gewollte Handlung begriff. 105) Die einzelnen in den Quellen er= wähnten Fälle kafueller Tötungen werden sodann in der Art gruppiert, daß zuerst diejenigen aufgeführt werden, in welchen der durch Un= gefähr tötende Thäter nicht imstande ist, die Haftung von sich auf einen andern abzuwälzen (A. "Haftung für eigene Urheberschaft", § 5, S. 26—35), und diesen bann entgegengesetzt werden die Fälle ber "Haftung für fremde Urheberschaft", in welchen sich der primär haftende Thäter durch eine noxae datio von seiner Berantwort.

¹⁰¹) Bgl. u. a. Post, Aufgaben einer allgem. Rechtswiss. S. 59 u. 68.
¹⁰²) Nach welchen (i. s. "Gerichtswesen ber Germanen") das Fehderecht ber verletten Sippe nur bei freiwilligem Angebot der compositio von Seiten des Thaters ceffiert haben foll.

Thäters cessiert haben soll.

103) Deutsche Rechtsgeschichte S. 165: "In gewissen Fällen, nämlich bei Thatbeständen, bei denen das Volksrecht das Vorhandensein böser Absicht aussichloß, siel der Anspruch der öffentlichen Gewalt auf das Friedensgeld hinsweg und war nur dem Verletzten Vuße zu zahlen." Vgl. oben Anm. 90.

104) Ob die Stellen der Volksrechte, welche die faida bei kasuellen Tötungen ausschließen (s. die Zusammenstellung dei Frank S. 60, 61 ff., vgl. mit Schmidt, Schadenersas S. 4 u. Anmerkungen) schlechthin einen Kückschuß auf die germanische Urzeit zulassen, dürfte allerdings mindestens fraglich sein.

105) So im wesentlichen Anschluß an Schmidt, Schadenersat usw. S. 20 u. die daselbst in Anm. 47 citierten Schriftsteller (Wilda, Stobbe).

lichkeit befreien kann (B. § 6, S. 36-41). Namentlich werden hier — ähnlich wie bei Brunner (f. oben S. 620) — hervor= gehoben: die Haftung für gewaltunterworfene freie Personen der Sausgenoffenschaft, für Stlaven, Tiere und leblofe Gegenftande, insbefondere Unlagen (Gruben, Tierfallen, Brunnen, Gräben, Zäune). 106) Den letten beiden Fällen, über welche die Bolksrechte ein ziemlich reichhaltiges Material bieten, ist (in umgekehrter Reihenfolge) noch je ein besonderer Paragraph (7, S. 41—46 u. 8, S. 46—52) gewidmet. Daran schließt sich ein Abschnitt über die Haftung für casus in Bertragsverhältniffen (§ 9, S. 52—55), mit beren gesetzlicher Rege-lung sich übrigens fast nur das langobardische Recht beschäftigt. (Saftung eines Arbeitgebers für Betriebsunfälle, die den Arbeitern in seinem Dienste bezw. Dritten ben Tod gebracht, sowie Haftung der Arbeiter selbst.) Der Schluß der Schrift (II. S. 55—67) be= schäftigt sich mit den Rechtsfolgen der kasuellen Tötungen, und zwar im einzelnen mit dem an die Sippe des Getöteten zu gahlenden Wergelbe (§ 10, S. 55—58) und dem an die öffentliche Gewalt zu ent= richtenden Friedensgelde (§ 11, S. 58—59) — betr. deren Berringe= rung resp. (des letztern) gänzlichen Wegfall der Verfasser prinzipiell mit Brunner übereinstimmt, - und endlich abermals mit ber gehbe (§ 12, S. 60—67). Über die Zuläffigkeit berfelben bei den kasuellen Tötungen zur Zeit der Bolkarechte gibt der Verkasser nach Brüfung ber hierauf bezüglichen Quellenftellen feine Anficht babin ab, baß fie wenigstens keineswegs schlechthin verboten gewesen sein könne. Jene Gesetzesstellen, welche ein Verbot des Fehderechts enthalten — und sich größtenteils auf Verletzung durch Tiere und Tötung durch leblose Sachen beziehen - seien nämlich nicht mit ber herrschenden Unficht als uraltes Gewohnheitsrecht und Beispiel für eine allgemeine Regel anzusehen, sondern erscheinen gerade bei genauerer Betrachtung als jungern Urfprungs (f. b. Nachweis auf S. 62 ff.), fo bag infolge= deffen eine analoge Ausbehnung berfelben auf andere Volksrechte bezw. andre Thatbestände unstatthaft sei (S. 65). Wird man auch den Ausführungen des Verfassers, insbesondere

Wird man auch den Ausführungen des Berfassers, insbesondere seiner Interpretation einzelner Quellenstellen behufs Berwertung für seine Ansichten nicht immer ohne weiteres folgen dürfen, so darf man ihm gewiß das Lob nicht vorenthalten, über das gewählte Thema eine selbständige und scharfsinnige Arbeit geliefert zu haben, welche zu weiteren Untersuchungen über dasselbe anzuregen geeignet ist.

14. 15. Unter unsern modernen Historikern verbreitet sich immer mehr die richtige Erkenntnis, daß die äußern politischen Borgänge in der Geschichte eines Bolkes sich nur auf dem Hintergrunde der Berfassungs, Rechts und Kulturgeschichte desselben richtig abzu-

¹⁰⁶⁾ Man vgl. zu biesem ganzen Abschnitt der Arbeit auch die aussührlichen Erörterungen v. Schmidt, Schadenersatz. § 31—64, mit dessen Ansichten der Berf. zwar größtenteils übereinstimmt, zuweilen jedoch auch sich nicht einverstanden erklärt, so z. B. auf S. 43 Anm. 7, S. 47 Anm. 5 u. S. 50 Anm. 21.

heben vermögen. 107) In neuerer Zeit erschienen mehrere Darstellungen ber "Deutschen Geschichte", welche aus diesem Gesichtspunkte die genannten Disziplinen in weit eingehenderer Beife, als es früher üblich war, in den Kreis ihrer Darftellung gezogen. Unter denfelben ver= bient ganz besonderer Beachtung die auf breitester Grundlage angelegte "Deutsche Geschichte" von R. Lamprecht, von welcher bislang ber erfte Band, enthaltend die Urzeit und die Geschichte des Franken= reichs unter ben ersten Merovingern erschienen ift. 108) Dag in biesem Werke des in verschiedenen Wiffenszweigen bewanderten Verfaffers, welcher uns unlängst erft mit einer "Deutschen Birtschaftsgeschichte im Mittelalter" beschenkte, neben ben politischen überall auch bie fulturhiftorischen und fozialen Momente ber Entwickelung unfers Volfes berücksichtigt werden, braucht kaum noch besonders hervorge= hoben zu werden; aber auch der Kriminalhistorifer wird in den 3 erften Rapiteln bes zweiten Buches (G. 79-195) über bie Ent= wickelung der natürlichen Gliederung des Volkes und über das Ber= faffungs=, Gcfellschafts= und Geistesleben ber Urzeit manche ihn fpe= zieller intereffierende Bartieen finden, obwohl dem Strafrecht kein be= sonderer Unterabschnitt gewidmet ist, sondern (im Buch II Kap. III Absch. IV S. 180—188) neben der Sittlichkeit und der Sitte nur bes Rechts im weitern Sinne überhaupt gedacht wird.

(15.) Einen ähnlichen Charafter trägt die zwar ebenfalls an= sprechend geschriebene, aber im ganzen wohl als weniger grundlich zu bezeichnende "Geschichte des deutschen Bolkes und feiner Rultur im Mittelalter" von Beinr. Gerbes, von welchem (im gangen auf 3 Bande berechneten) Werte zur Zeit ebenfalls nur ber 1. Band, umfaffend die Zeit der farolingischen und fächfischen Könige vorliegt. 109) Der Verf. stelllt die politische und die Kulturgeschichte in den Jahren 843-1024 in zwei, von vornherein scharf von ein= ander gesonderte Bücher, welchen jedesmal eine furze Ginleitung vor= aufgeschickt wird. Im Buch II, in welchem Land und Leute, Staat, Rirche und geiftiges Leben zur Darstellung gelangen, beschäftigt sich Teil II, Kap. V (S. 496-528) auch ausführlicher mit ber Rechts= pflege ber genannten Zeitperiode, und zwar im einzelnen (in 6 Paragraphen) mit dem bestehenden Rechte (im Allgemeinen) (§ 1), den verschiedenen Arten der Gerichte (§ 2), dem Gerichtsverfahren (§ 3), den Bergehen und Strafen (§ 4), ber geistlichen Strafgewalt (§ 5) und endlich dem Zustande der Gesetzlichkeit (§ 6). Der Verfaffer liefert in den 4 letten Baragraphen eine furze, jedoch in den Hauptgrundzügen richtige Sfizze bes ältern beutschen Strafrechts und Strafprozesses, welcher man dabei freilich wird zu gute halten muffen, daß fie in erfter Linie nicht für Juristen, sondern für einen größern Leferfreis be-

und 364 S.

109) Leipzig, Dunder & Humblot. 1891. XVI u. 709 S.

¹⁰⁷⁾ Lgl darüber u. a. Chr. Meyer in dessen Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte (R. F.) I. Bb. 3. Heft 1891. S. 339 ff.

168) Berlin 1891. R. Gaertners Berlag (Herm. Henselber) XVII

rechnet ist. Immerhin hätte jedoch der Berf. sich mit der neuern rechtsgeschichtlichen Litteratur wohl noch auf etwas vertrauteren Fuß seten durfen. Wenigstens muß es befremden, daß statt auf die bekannten Lehrbücher von Brunner und Schröber faft burchweg auf bie jest veraltete Deutsche Rechtsgeschichte von Walter als Gewährsmann hingewiesen wird, sowie ferner, bag die Stellen aus ben Bolkgrechten und Kapitularien nur fehr felten im Driginal, sondern meift nur aus ben Werken der zeitgenöffischen Chronisten ober gar neuerer Rechts= historifer mitgeteilt werden, während doch die Abteilungen "Scriptores" und "Diplomata" ber Monumenta Germaniae historica fehr fleißig be= nutt wurden.

16. 17. In erster Linie ber kulturgeschichtlichen Entwickelung bes beutschen Bolfes gewidmet ist ein umfangreiches, zweibandiges und äußerlich fehr elegant ausgeftattetes Wert von Aug. Sach, betitelt "Deutsches Leben in der Vergangenheit". 110) In nicht weniger als 113 Kapiteln mit 1679 Seiten werben die verschiedensten Sitten und Einrichtungen unfrer Borfahren von der Urzeit bis zum Musgang bes Mittelalters (z. Teil bis ins 18. Jahrh. hinein) veran= schaulicht. Die Darstellung, welche nicht immer ganz vorurteilsfrei erscheint, ist grundsählich durchweg populär gehalten — das Werk wird ev. auch als Lektüre für die reifere Jugend empfohlen — beruht aber, wie die den einzelnen Abschnitten beigefügten Litteraturangaben beweisen, auf wissenschaftlichen Grundlagen. Db unter den benutten Monographieen freilich immer die geeignete Auswahl getroffen, barf man bezweifeln. Für mehrere Partieen murden jedenfalls die Refultate ber neuern rechtshistorischen Forschungen nicht genügend ausgebeutet. So ware z. B. ber Inhalt bes Kap. 23 bes I. Buches (S. 273-288, über das Fehdewesen) wohl entschieden ganz anders ausgefallen, wenn sich der Berf. nicht blindlings den sonderbaren Ansichten Brocks!!!) über Entstehung bes Tehbewesens angeschloffen hatte, neben welchen nur noch v. Bächter mit seinen "Beiträgen zur Deutschen Geschichte ufw." (Tüb. 1845) angeführt wird. Letteres Werk liegt auch hauptfächlich ber Schilberung zu Grunde, welche ber Berf. von den Bemege= richten und ihrem Berfahren (Buch I Rap. 46, S. 623-646) ent= wirft, obwohl es hier nicht genannt ift, während Lindners "Beme"112) zwar ausdrücklich citiert, aber wenig ausgebeutet ift. Außerdem find von friminalistischen Materien in eignen Abschnitten noch behandelt: die Gottesurteile (Bb. I Kap. 45, S. 605—622), über beren altz heidnischen resp. indogermanischen Ursprung der Verf. mit der jetzt herrschenden Ansicht übereinstimmt, die peinliche Halsgerichtsordnung Raifer Karls V. (Bb. II Kap. 14, S. 234-246), die Hegenprozesse (Bb. II Kap. 30, S. 471-491) und bas Räuberwesen am Schluffe

¹¹⁰⁾ Bb. I 1890. Halle (Buchhandlung des Maisenhauses). VIII u. 804 S.; Bb. II 1881, ebenbaj. VI u. 875 S.

111) Bgl. Z XI 185 ff.

112) Bgl. Z XI 162 ff.

bes 18. Jahrhunderts (ebbf. Kap. 48, S. 747-762); aber auch die Kapitel über die germanische Urzeit (I 1, S. 1-14), das salische Gefet (I 12, S. 126-136), Die beutschen Juden im Mittelalter (1 44) S. 588-604), über unehrliche Leute und Gewerbe (II 34, S. 526 -545)113) und das Soldatenleben des vorigen Jahrhunders (II 41, S. 632—652) nehmen mehrfach Bezug auf das Strafrecht. Allensfalls wäre endlich noch Kap. 57 des I. Bandes (S. 777—789) über "Das Schulwefen ber beutschen Städte im 15. Jahrhundert" zu nennen, insofern hier des Zuchtigungsrechts der Lehrer gedacht wird.

(17.) Ausführlicher behandelt diesen Gegenstand eine kleine Abhandlung von Fr. Kösterus. 114) Rachdem neuerdings namentlich im Unschluß an einige Reichsgerichtsentscheidungen die Sandhabung bes Büchtigungsrechts des modernen Lehrers vielfach in der juriftischen Litte= ratur besprochen, 115) dürfte es nicht uninteressant sein, mit der heutigen gesetzlichen Regelung und richterlichen Beurteilung Diefer Materie auch einmal die Zustände des deutschen Mittelalters zu vergleichen. Bon vornherein tritt der Berf. den noch weitverbreiteten falschen Borsftellungen von einer barbarischen Härte der damaligen Schulzucht ent= gegen, denn, obwohl es zuzugeben fei, daß die Disziplin mit Rud= ficht auf die meift fehr ungefüge und rohe Schuljugend eine ftrengere gewesen als nach unfern zum Teil bekanntlich überaus humanen Schulund Ministerial=Verordnungen, so sei doch, namentlich mährend der Blütezeit der Stifts. und Rlofterschulen, die Ausübung des Buchti= aungsrechts noch als eine durchweg magvolle zu bezeichnen, wie denn namentlich direfte Handgreiflichkeiten (Ohrfeigen, Reißen an ben Haaren ufw.) zu ben von alters her verponten Dingen gahlten. Erft seit dem 15. Jahrhundert griff in den ftadtischen Bürgerschulen die Brügelmethode der Lehrer im zunehmenden Mage um fich, fo daß man nun auch von Obrigkeits wegen gegen die sich häufenden Excesse einzuschreiten für gut befand. Selbst noch für die zweite Salfte des Mittelalters glaubt aber ber Berf. Die rein theoretische Lehre über die Hand-habung des Züchtigungsrechts als "untadelhaft und der gegenwärtigen faum nachstehend" bezeichnen zu dürfen (S. 398). Nur fei leiber die Praxis damals bedeutend gröber als die Theorie gewesen.

(1890) S. 26 ft., wo auf S. 31—39 uber ben Schaftenger in licher Auszug aus Benefe gegeben wird.

114) Das Jüchtigungsrecht bes Lehrers während des Mittelalters. Sine kulturhiftvrische Studie, in den "Frankfurter zeitgemäßen Broschüren" (herausg. von Dr. J. M. Raid). N. F. Bd. XI Heft 10 (1890) Frankfurt a. M. u. Luzgern (U. Fösser Nachfolger) S. 377—400.

116) Agl. u. a. Z IX 683 ff. u. XI S. 237; v. Liszt, Lehrbuch, 4. Ausst. § 34 S. 155.

¹¹³⁾ Soweit in diesem Kapitel auf den Scharfrichter und seine Gesellen eingegangen wird, schließt sich die Darstellung sehr eng dem 1889 in zweiter Aussagen erschienenen Buche von D. Beneke, Bon unehrlichen Leuten, kulturghistorische Studien und Geschichten, Berlin (Wilh. Herth), S. 162 ss. an. Das Gleiche gilt von einem Aufsatze Chr. Meyers, die Shre im Lichte vergangener Zeit, in dessen Zeitschrift sür deutsche Kulturgeschichte N. F. Jahrg. I, heft 1 (1890) S. 26 ss., wo auf S. 31—39 über den Scharfrichter nur ein fast wörtzlichen Aufsatze Benefis einer Meneke einer weiter

Bährend der größere Teil bes Schriftchens, insbef. die Mitteilung von Außerungen zeitgenöffischer Schriftsteller, padagogischen Inhalts ift, verbienen die eingestreuten, gegen die Misbrauche des Buchtigungsrechts Vorkehrung treffenden Vorschriften der Rechtsbücher (Sfp. II 65, § 2. Schwsp. Art. 158 [Laßb. Art. 185]), einzelner Stadtrechte (Bien 1296), sowie mehrere Schulordnungen (v. Worms aus dem 13. Jahrh., v. Wien 1446, v. Nürnberg 1485) auch die Beachtung der Juriften, obwohl fich in diefer Beziehung das Mitgeteilte wohl noch erheblich ergänzen ließe.

18. Der 27. Band ber Schriften ber hijtorifch-ftatistischen Gektion ber "f. f. mahrifch-fchlesischen Gesellschaft zur Beforderung des Aderbaues, ber Natur= und Landesfunde" enthält von beren Redafteur, Sofrat Chriftian Ritter b'Elvert verfaste "(Beitere) Bei-trage zur öfterreichifden Rechtsgeschichte", bie in ihrem zunächst vorliegendem ersten Teile sich mit ber Geschichte bes öfterrei= dischen Straf=, Polizei= und burgerlichen Rechts befassen. 116) Der hochbetagte, bereits seit 6 Dezennien für die Erforschung der Rechts= geschichte seines engeren Baterlandes unermüdlich thätige Berfasser 117) liefert in der vorliegenden Arbeit (I. Abteilung, Teil I G. 1-243, II. Teil 244-356) eine fehr ausführliche, zum großen Teil auf ardivalifchen Quellen und feltenen Drudwerfen beruhenbe Schil= berung ber historischen Entwidelung bes öfterreichischen Straf= und Bolizeirechts mit besonderer Rucficht auf Bohmen, Mähren und Schlesien Wertvoll sind die in der Ginleitung zu diesen Abschnitten jedesmal vorangeschickten reichhaltigen Litteraturnachweise und alphabe= tischen Berzeichnisse der verschiedenen in Betracht gezogenen Materien. Mus lettern foll fich auch bas nicht fpeziell juriftische Lesepublikum über die von den einzelnen Gegenständen handelnden Schriften und Auffätze orientieren können, woraus es fich erklärt, daß neben felbft bem beutschen Kriminalisten noch unbekannten Citaten sich auch bes öfteren Artifel bes Brodhausichen Konversations-Legikons (12. und 13. Auflage) und anderer populärer Rachschlage-Werke angeführt finden. In der Darstellung selbst wird der juristische Leser zwar manches schon Bekannte antreffen, da einmal der Berfasser, um die besondere Gestaltung bes öfterreichischen Rechts richtig erkennen zu laffen, Bezug nimmt auf ben allgemeinen Entwidelungsgang bes Strafrechts in gang Deutschland überhaupt, mahrend andererfeits das über die fpeziell öfterreichischen Berhaltniffe Gefagte sich zum Teil bereits in ben auch in Deutschland mehr gelesenen Abhandlungen von Bahlberg. v. Maasburg u. a. findet. Dagegen durfte in einer fo gufammen= hängenden und ausführlichen Weise ber Stoff bisber nicht behandelt

¹¹⁶⁾ Brünn 1888. Berlag der historisch-statistischen Sektion. In Kommission der f. f. Hofbuchhandlung von Carl Wintser. I. Abtlg. XII u. 356 S. II. Abtlg. 88 S. Der Band wurde erst Ende Dezember 1889 ausgegeben.
117) Im Borwort S. IV—IX gibt der Verf eine Übersicht über seine bischerigen auf das österreich. Recht bezüglichen Arbeiten.

und insofern das Werk als Ausfüllung einer noch thatfächlich vorhandenen Lude auch in Deutschland willfommen zu heißen sein. Die instematische Gruppierung des I. Teils ber I. Abteilung (S. 1 -243) beginnt mit einer "Einteilung des deutschen (und öfterreichi= ichen) Strafrechts in Zeitabschnitte," beren ber Berf. im Unschluß an Bopfl'18) u. Warnkonig 119) vier unterscheidet. 120) Unter Übergehung ber ältern Zeit wendet fich fobann die Darftellung fofort ausführ= licher ber 3. Periode zu, von Beginn bes 16. (Erlaß der Carolina) bis ans Ende des 18. Jahrhunderts (Joseph II.) (S. 15-158), und zwar innerhalb berfelben von S. 19 ab insbesondere ber Beschaffenheit bes öfterreichischen Strafrechts. In ben erften 4 hauptftuden werben hier besprochen die älteren öfterreichischen Landesrechte und ihr Ber= hältnis zur Carolina (S. 19-28), bie böhmischen Stadtrechte (S. 28 -34), die territorialen Spezialgesette über einzelne Delifte und die Beschaffenheit ber Jurisprudenz (S. 34-41), die ältere öfterreichische Strafrechtspflege (Gerichtsverfaffung und Brozefverfahren) (S. 41-73). Das wieder in mehrere Abschnitte zerlegte 5. Hauptstück teilt zunächst (Abschnitt I, S. 72-97) die wesentlichsten Bestimmungen ber im Jahre 1707 von Joseph I. für Böhmen, Mähren und Schlefien er= laffenen Halsgerichtsordnug (gedr. Prag 1708) mit, das erste größere gemeinschaftliche Gesetzbuch jener brei Länder, welches, auf Grund= lage der Carolina entstanden, im ganzen noch einen sehr konserva-tiven Charakter trägt. Abschnitt II (S. 97—139) berichtet über die Underungen im materiellen und formellen Strafrechte bis jum Er= scheinen ber allgemeinen theresianischen Halsgerichtsordnung von 1768 (wobei namentlich die reformatorische Thätigkeit der Kaiserin Maria Theresia gewürdigt wird (S. 123 ff.). 121) Das 6. Hauptstück beschäftigt fich ausschließlich mit der Entstehungsgeschichte und dem Inhalt der sog. Theresiana (S. 139—158), 122) unter Anführung verschiedener Urteile über dieses Gesetzbuch und einer zum Teil scharfen Kritik einzelner Bestimmungen besselben. 123) Der lette und größte Abschnitt endlich über die vierte Beriode von Joseph II. (1780-90) bis auf die neueste Zeit (S. 158-243) schildert im einzelnen die Strafgefetgebung

119) Juristische Encyflopädie Erl. 1858, S. 517—528.

123) Über bie Bedeutung der Therefiana u. ihre sehr verschiedene Beurteilung vgl. einerseits: Berner, Die Strafgesetzgebung von 1751 bis zur Gegen-wart (Leipzig 1867) S. 11., anderseits: v. Bar, Handb. I S. 156 u. Anm. 640.

¹¹⁸⁾ Deutsche Staats: u. Rechtsgeschichte Bb. III S. 128-134.

¹²⁰⁾ I. Von der Bölferwanderung bis zum Abgang der Karolinger, II. Bis Karl V. III. Von der P.G.O. dis Mitte des 18. Jahrh. IV. Wiffen-

^{11.} Bis Karl V. III. Von der P.G.D. dis Witte des 18. Jahrh. IV. Willensschaftliche Behandlung seit der Aufklärungszeit.

121) Zu vgl. zu der diesbezüglichen vom Verf. auf S. 123 ff. u. 146 ff. angeführten Litteratur auch noch: Herrmann, Maria Theresia als Gesetgeberin.

1888. Wien. Hölder. VII u. 160 S.

122) Bgl. dazu auch Wahlberg, Gesammelte kleinere Schriften über Strafrecht, Strafprozeß usw. Bd. II. Wien 1877. S. 115 ff. u. v. Maaßschurg, Zur Entstehungsgeschichte der Theresianischen Halson

und Strafrechtspflege unter Joseph II. 124) und feiner Rachfolger bis auf Kaiser Franz Joseph. Der Berdienste des Justizministers Glasers um die österreichische Straf- und Prozesgesetzgebung wird dabei warm gedacht. Die mit S. 244 (II. Teil) beginnende Geschichte des öfterreichischen Polizeiwesens ift in 3 Perioden geteilt, welche fich durch den Beginn der wiffenschaftlichen Behandlung desselben (Mitte bes 18. Jahrhunderts: v. Sonnenfels, erfter Lehrer ber Polizei= wiffenschaft in Ofterreich) und die spftematische Ginrichtung und All= macht ber Staatspolizei als Grenzmarken von einander abheben. Auch die auf S. 311-356 hinzugefügten "Beilagen" enthalten viel fultur= und rechtsgeschichtliches Material, wie 3. B. eine Polizei=Ordnung für Brunn von 1786, Feuerlöschordnungen ber Stadt Brag von 1677, Dienftboten- und Rleiberordnungen, Mitteilungen über die Errichtung

ber Zwangsarbeitshäufer in Mähren und Schlefien ufw.

Die zweite Abteilung des Bandes, welche fich schon durch neubeginnende Seitenzählung als nicht mehr im bireften Zusammenhang mit ber erften ftehend zu erfennen gibt, enthält 2 urfprunglich für einen befondern Sammelband verschiedener Beitrage bestimmte Auffate, von benen nur ber zweite vom Berfaffer felbft, ber erfte (G. 1 -27) bagegen vom Realschulprofeffor Simbod in Romerftadt herrührt. Er enthält auf Grund von Aften bes Stadtardivs von Schönberg in Mähren Mitteilungen über einen daselbst in den Jahren 1682—1684 fpielenden herenprozeß, welcher mit ber Berbrennung von 5 Berfonen endete. Die Abhandlung bes Berfaffers felbst über "Das alte Recht Mährens und Schlesiens" (S. 28—88), im Wesentlichen ein Auszug aus bem ungebruckten Teile eines Werfes bes Appellationsrats Ludiche († 1824 zu Brünn) 125), ist ausschließlich privatrechtlichen Inhalts. Den Schluß bes ganzen Werkes bilbet ein (6 Seiten langer) Inder und litterarische Nachweise über einheimische Berhältnisse.

19. Eine recht erhebliche Anzahl von Monographieen find auch in ben letten Jahren wieder ber Entstehungsgeschichte und Berfaffung bes beutschen Städtewesens gewidmet, sei es, daß fie fich speziell mit einzelnen Städten beschäftigen, sei es, daß sie einen mehr allgemeinen Charafter tragen. Im großen Ganzen findet fich dabei burchweg eine Unerfennung der in der neuern Zeit von den Germanisten (Schulte, v. Below, Schröber, Sohm ufw.) vertretenen Unfichten, 126) mögen auch in Einzelheiten die Berfasser noch untereinander abweichen. [27]

¹²⁴⁾ Über die Entstehungsgeschichte der Josephina v. 1787 f. auch Wahl= berg, Gesammelte fl. Schriften III (Wien 1882) S. 1-17; über die Strafe des Schiffziehens unter Joseph II.: die in Z XI 218 ff. u. 771 näher besprochene

Schriftevens unter Joseph II.; die in Z Al 218 ff. ii. 771 nager bespröche Schrift von v. Maasburg 125) Teil 3—5 bes "Alten und neuen Rechts Mährens u. Schlesiens nach Ordnung des bürgerlichen Gesehuches" (Teil 1 u. 2 gedruckt, Brünn 1818).

126) Bgl. Z XI 194 ff., 196 ff. (u. Anm. 158), 201 ff.

127) Hierher gehört auch G. Kaufmann, Zur Entstehung des Städtez wesens (I.) in dem Index Lectionum, quae . . . in Academia . . . Monasteriensi per menses aestivos A. MDCCCXCI habentur, p. 1—30, welcher haupts

Nur ein Buch macht hier eine bemerkenswerte Ausnahme, welches, ba es fich zum größten Teil als eine Polemik gegen die (in unserm vorigen Bericht ausführlicher angezeigte) Abhandlung von Cohm 128) barftellt, hier wenigstens in aller Kurze dem Inhalte nach angezeigt zu werden verdient. Es ist dies eine von Prof. J. F. Kunte in Leipzig verfaßte Schrift über "Die beutschen Städtegrundungen ober Romer= städte und deutsche Städte im Mittelalter". 129) Der Berf. tritt in bemfelben von vornherein in birekte Opposition zu ber herr= schenden Ansicht, welche in der Entwicklungsgeschichte des Städtemefens alles "auf gut beutsch zu erklären" suche (S. 2) und baher "ben geneti= ichen Busammenhang bes mittelalterlichen Städtemesens mit ben romischen Städten und ihrer Verfassung ausdrücklich verneint" (S. 9). 130) Dem gegenüber halt er es für unzuläffig, "bie ganze große geschichtliche Bewegung, wie sie in ber beutschen Städtegründung vorliegt, vom rein germanischen Untergrund aus ju erfaren" und weift seinerseits in teilweisem Anschluß an die früher von Gichhorn (mit spezieller Bezugnahme auf Köln) vertretene Ansicht 131) auf den hiftorischen Zussammenhang des deutschen Städtewesens mit dem altrömischen Raifertum, insbesondere mit ben alten Römerftädten bin. Bon ben Resultaten ber Sohmschen Untersuchung nimmt auch ber Ber= faffer als erwiesen an bas Bervorgeben bes mittelalterlichen Stabt= rechts aus bem königlichen Burgrecht sowie bas Sineinspielen bes Marktverkehrs und des Handelsstandes in diese Entwicklung. Nicht aber fei schlechthin bas Stadtrecht aus dem Marktrecht hervorgegangen, sondern zum Stadtrecht, "welches von den germanischen Landesherren zuerft auf römischer Grundlage aufgebaut wurde", sei das Markt= recht als fekundares Element hinzugetreten (S. 75). Richt fei ein Übergang anzunehmen vom Handel (Kaufmannsftand) zur Rechtspflege, sondern umgekehrt von der Rechtspflege zum Handel, und der sprin= gende Buntt fei zu erbliden in ben romifden Stadten mit ftan= biger Rechtspflege für die Burger und ihren Verkehr. Falfch fei es allerdings, die germanischen Städte als einfache mechanische Kopieen der Römerstädte anzusehen. Bielmehr murden die Einrichtungen der lettern in das germanische Königsrecht übersett. Es handle fich nicht sowohl um Imitation, als um Transubstantiation. "Die mitel= alterliche Stadtentwicklung fette in altem ein, aber führte zu neuem;

sächlich an die Arbeiten von Schulte u. Sohm anknüpft, jedoch im Gegensatzu benfelben die Bedeutung des Marktrechts für die Ausbildung des Stadtzrechts einschränken zu muffen, dagegen der Befestigung der Städte durch Stadtz mauern und bem Innungsmesen einen entscheidenden Ginfluß auf die Entwidlung eines Ortes zur Stadt beilegen zu dürfen glaubt.

128) Bgl. Z XI 196 ff.

¹²⁹⁾ Leipzig, Breitkopf & Härtel 1891. VIII u. 79 S.
130) So auch z. B. wieder Kaufmann, a. D. S. 5, welcher "die ältere Ansicht, daß die Stadtverfassung des Mittelalters aus den in den ehemaligen Römerftadten enthaltenen Reften ber römischen Stadtverfaffung entwidelt worden" sei, als "nicht mehr haltbar" erklärt.

131) In der B. für geschichtliche Rechtswissenschaft II. S. 154 ff., 181 ff.

es war ein germanischer Reim, welcher in ben Boben ber römischen Tradition eingesenkt, ben mächtigen Baum bes Städtewesens zeugte und seine Einfassung in ben Rahmen bes (nordbeutschen) Weichbilbes und (fübbeutschen) Burgrechts fand" (S. 78). Das Gesamtbild, welches ber Berfaffer von der Entwicklung des Städtemefens entwirft, glaubt er in seinen wesentlichen Bugen ichon in einer Stelle bes Magdeburger Rechtsbuchs des 13. Jahrhunderts niedergelegt zu feben, welche neben ber Biographie ber heiligen Abelheid, ber Gemahlin Ottos I. (aus bem 10. Jahrhundert), und einer Bestätigungsurfunde Heinrichs II. für Hamburg (Anfang bes 11. Jahrhunderts) als hauptjächlichster Beleg

für seine Unsicht angeführt wird.

Nachdem bislang fast ausschließlich Germanisten sich mit bem Ursprung der deutschen Städteverfassung beschäftigt, dürfte die vorliegende Darftellung aus ber Feber eines Romanisten ichon an fich Interesse verbienen, abgesehen bavon, daß sie auch in manchen der von Sohm (refp. Schröber) abweichenden Barticen, wie 3. B. über die Bedeutung bes Stadtfreuges, über bas Afglrecht ber Städte und die Etymologie des Wortes Beichbild (S. 47 Unm. 5) - auf welche hier ein näheres Eingehen nicht möglich ift — gewiß viel Beachtens= wertes enthält. Dagegen scheinen uns bie Grundlagen bes ganzen Baues doch etwas schwankend zu sein, und jedenfalls darf sich der Berfasser auf einen lebhaften Widerspruch und eine scharfe Kritik der Einzelheiten im Lager der Germanisten gesaßt machen. Auch erschien bereits eine Besprechung der Schrift von K. Schulte, 132) welcher die in derselben beigebrachten Beweise für nicht stichhaltig erklärt und insbesondere bie Methode des Berfaffers für unguläffig erachtet, römische Begriffe ohne weiteres nur wegen ihrer im mittel= alterlichen Latein gleichlautenden Bokabeln auf beutsche Berhältnisse zu übertragen.

20. Während der Inhalt der meisten Abhandlungen über bie Berfassungsgeschichte einzelner Städte 133) mehr ben Siftorifer

¹³²⁾ In den Göttingischen gelehrten Anzeigen, Jahrg. 1891, Nr. 14. S. 520

<sup>—531.

—531.</sup>Bir nennen (ohne Anspruch auf Bollzähligkeit) u. a. bes.: E. Lieses gang, Jur Versasiungsgeschichte der Stadt Köln, vornehmlich im 12. u. 13. Jahrhundert in der Zischt. der Savigny-Stistung für Rechtsgeschichte, German. Abtlg. Bd. XI. Heft 1, 1890, S. 1—61 (enthält insbes. "Polemit gegen Kruses Ausführungen in dessen Ausses Ausführungen in dessen Ausses Aussührungen in dessen Ausses Aussührungen in dessen Ausses Aussührungen in der Aufat über die "Kölner Richerzeche" in der Z. der Savigny-Stistung, germ. Abt. IX. — Derselbe, Recht und Versassung von Rees. Ein Beitrag zur Städtegeschichte des Riederrheins, IX u. 112 S. Trier (Zink). (S.-A. aus der Westdeutschie). Zeitschrecht über das älteste Reeser Stadtrecht und als Beilagen eine Anzahl bisher ungedruckter Urkunden aus dem Reeser Stadtarchiv.) — Derselbe, Zur Versassungsgeschichte von Magdeburg und and als Beliagen eine Anzahl bisger ungebrutter urtinten aus dem stellt Stadtarchiv.) — Derselbe, Zur Versassungsgeschichte von Magdeburg und Salzwebel, in den Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte, Bb. III 2, 1891. — D. Richter, Verzassungs- und Verwaltungszgeschichte der Stadt Dresden, herausgeg. im Austrage des Rates zu Dresden, Bb. II u. III, 1891. Dresden, W. Baensch. VIII u. 376 u. XII u. 402 S. —

von Sach, als den Juriften anziehen durfte, enthält eine Studie über "Die Verichtsverfassung ber Stadt Braunschweig bis jum Jahre 1374" von Dr. W. Barges, 134) auch manche speziell für Die historische Entwicklung bes Strafrechts und Berfahrens in Betracht kommende Partieen. Die Arbeit, welche auf Grund fleißigen Studiums ber einschlägigen Quellen 135) vielfach zu neuen, von ben bisherigen Ansichten abweichenden Resultaten gelangt, beginnt mit einer "Einleitung" (S. 1—4) über die zur Zeit von Germanisten vertretene Auffassung ber Entstehung ber beutschen Städteverfassung im allgemeinen (f. oben S. 629.) und wendet fich dann ben fpeziellen Berfaffungsverhaltniffen ber Stadt Braunfchweig zu, in welchen uns eine Mannigfaltigkeit der Formen entgegentritt, wie kaum in einem andern Gemeinwesen Deutschlands (S. 3). Fünf an fich un= abhängige und felbständige Beichbilde mit ursprünglich je einem eignen Gerichtsbezirk (1. die sog. Altstadt [antiqua urbs] oder das eigent= liche Brunswik, 2. der Hagen [Indagen], 3. die Neustadt [nova civitas] 4. die alte Wif [vetus vicus] und 5. der Sack [saccus]) schloffen sich hier allmählich zu einem Ganzen zusammen, von welchem jedoch ber Burgbezirk Tanquanerobe als Sit ber herzoglichen Dienstmannen, die Rlosterfreiheit St. Agidien und die Borftadt bes Cyriakus-Stiftes (wo Hofrecht bezw. geiftliches Recht galt) eximiert blieben. Für eine Be= trachtung ber altern braunschweigischen Gerichtsverfassung bildet die Hauptquelle das fog. privilegium Ottonianum, nach des Berfaffers Unficht bas älteste in beutscher Sprache geschriebene Stadtrecht,

135) Sauptfächlich fommt in Betracht: Ludw. Banfelmann, Urfundenbuch ber Stadt Braunschweig. I. Bb. Statuten u. Rechtsbriefe, von Barges citiert als H. U.

M. Bär, Zur Entstehung der deutschen Stadtgemeinde (Koblenz) in der Z. der Savigny-Stiftung für Rechtsgesch. German-Abt, XII 2. Heft, 1891, S. 1—16. [Th. Jigen, Zur Herforder Stadts und Gerichtsverfassung. Münster i. W. 1892. Regensderg. 58 S. (S.-A. aus der Z. für vaterländ. Gesch. u. Alterstumskunde Westsalens.)] — Auch das Werk von D. Kallsen, Die deutschen Städte im Mittelalter. I. Gründung und Entstehung der Städte. 1891. Halle (Buchhandlung des Waisenhauses) X u. 710 S. gehört in dies Truppe, da es sich trot des allgemeinen Titels mit einer größeren Angelle einzelner Städte fich trot bes allgemeinen Titels mit einer größeren Angahl einzelner Städte als Typen ber Entwicklung ausführlicher beschäftigt. - über die Stadt über : als Then der Enwitklung aussignfrüger velgdigtigt. — twee die Etwit theersting en am Bobensee handelt M. Stern, Die israelitische Bewölkerung der deutschen Städte. Ein Beitrag aur deutschen Städtegeschichte. I.: Aberlingen am Bodensee 1890. Frankfurt a. M. (J. Kauffmann). 30 S. Über das älteste Görliger Stadtbuch von 1305 ff. macht Mitteilungen Rich. Jecht (in der wissenschaft. Beilage zum Programm des Gymnasiums zu Görlig). Oftern 1891. 19 S. Von Brucker erschien: "Die Straßburger Junkt. u. Polizeis verdungen des 14 und 15 Falkunderts aus dem Privile des Stedterstins ordnungen des 14. und 15. Jahrhunderts, aus dem Originale des Stadtarchivs ordnungen des 14. und 15. Japphunderts, aus dem Originale des Stadiargjus ausgewählt u. zusammengestellt". Straßburg 1890; von Hegel (dem Herausgeber der Chroniken deutscher Städte): "Städte und Gilben der german. Städte des Mittelasters". Leipzig, Duncker u. humblot. 2 Bde. 1891; svon G. v. Besom (vgl. Z XI, 194 ff.): "Der Ursprung der deutschen Stadtversassung". Düffeldorf, L. Boß u. Cie. XV u. 147 S. und ein Aufsah über "Die Besdeutunng der Gilden für die Entstehung der deutschen Stadtversassung" in den Jahrbüchern für Nationalösonomie. III Folge, II. 6 u. III. 1.].

184) Marburg. R. G. Elwertsche Berlagsbuchhandlung 1890. II u. 66 S.

welches, wie in ausführlicherer Untersuchung (S. 5-14) bargethan wird, nach ihm bereits zwischen 1223 und 1226 aufgezeichnet und im letteren Sahre von Dito bem Rinde bestätigt und besiegelt worden ift. Mit diefer Behauptung tritt ber Verfaffer in einen bemerkenswerten Gegensatz zu der besonders nach Frensdorff ¹³⁶) herrschend gewordenen Ansicht, daß das Ottonianum, wenn es überhaupt echt sei, frühestens ins Jahr 1250 zu setzen sei. ¹³⁷) Auch über die Besteutung der sog. "Jura et libertates Indaginis", d. h. des lateinisch geschriebenen Rechts bes Beichbilbes Sagen (S. 15-21) vertritt ber Berfaffer eine von Frensborff 134) und Andern abweichende Meinung, indem er darin ein zuerst von heinrich bem Lowen gegebenes, von Otto bem Kinde etwa 1150 erweitertes Spezialrecht bes Bezirks hagen er= blickt, in welchem sich ber Einfluß flandrischen Rechts nachweisen lasse. Nachdem (Kap. II S. 22—27) gezeigt, wie allmählich bie ein= zelnen Weichbilde fich vom Rechte und Gerichte des Gaues erimierten und eine eigne ftäbtische Jurisdiktion erhielten, werden (Rap. III S. 28-32) Die Funktionen bes Stadtrichters besprochen, bes anfanglich vom Bergog, bem oberften Berichtsherrn ber Stadt als feinen Stell= vertreter, eingesetzten Bogtes. Diese herzogliche Gerichtsbarkeit des Bogtes in der Stadt (die ursprünglich mit derjenigen des Grafen ibentisch war) wurde aber im Laufe der Zeit durch eine in den Sänden rein städtischer Beamten liegende erfett (Kap. IV und V S. 33-45), und zwar am fruheften (fchon 1227) in ber Altftadt, in den andern Stadtbezirken erst im Laufe des 14. Jahrhunderts im Wege der Verpfändung. — Auf S. 46 (Kap. VI S. 46—50) beginnt ber befonders für den Juriften in Betracht tommende Teil ber Schrift mit der nähern Darlegung der perfönlichen und sachlichen Kompetenz und bes Berfahrens bes Bogtbings, b. h. bes (unter freiem himmel abgehaltenen) regelmäßigen städtischen Berichts, wie ein folches qu= nächst jedes ber fünf Beichbilde für sich befaß. Auch die schwerern Ariminalfachen gehörten (ebenfo wie alle Zivilklagen und bie Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit) prinzipiell vor das Vogtding. Von Alters her befaß die Stadt Braunschweig den Blutbann (fpateftens feit 1226). Die Kriminaljurisdiftion umfaßte Bermundungen, Tot= schlag, offene Gewaltthaten, Hausfriedensbruch, Rotzucht, Diebstahl und Raub. Das Berfahren war grundsätzlich akkusatorisch, jedoch zeigt es auch icon inquisitorische Elemente. 139) Im Beweisverfahren

¹³⁶⁾ Uber das Alter niederdeutscher Rechtsaufzeichnungen, in den Hansischen

¹³⁶⁾ Uber das Alter niederdeutscher Rechtsaufzeichnungen, in den Hanssischen Geschichtsblättern, Bd. VII. 1876. S. 117 st.

137) So z. B. auch Döbner, Städteprivilegien Herzogs Otto des Kindes, S. 6 st. und R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte S. 641, der die Entstehungszeit des ottonischen Stadtrechts zwischen 1250—1279 sept, und (S. 637) annimmt, daß die zur Mitte des 13. Jahrhunderts die Sprache der Stadtrechte fast ausschließlich die lateinische gewesen sei.

138) Derselbe, a. D. S. 123 wollte darin "die Einzelaussertigung eines allgemeinen, der ganzen damaligen Stadt Braunschweig bestimmten Privilegs" erblicken. Ihm solgt auch hierin Schröder, Lehrbuch S. 642 Unm. 32.

139) Vgl. H. U. S. 20 § 5, 6: "Wer nemann claget, dess darff men nicht richten. Schut aber eyn broke de witlik in twen radmannen in dem rechte, dar es seut, des en mach he nicht entgan."

fungieren noch als Rechtfertigungsmittel des Angeklagten der altger= manische Reinigungseid, der Gid mit Gideshelfern und die Gottes= urteile. Zu einer Berurteilung war Stimmenmehrheit erforderlich. Der Bogt verfündete das von der ganzen Gemeinde, ben Dingleuten gefundene Urteil, er forgte für Eintreibung der erkannten Geldstrafen. Für die Erekution der Bluturteile wurde vom Rate ein Scharfrichter und Henfer (scarprichtere, hengere, H. U. XXI § 18, LXIII § 91) befoldet. 140) Als weitere gerichtliche Nebenpersonen fungierten der dem Bogte unterstellte Fronbote (bodellus, bodel), mit Ladung der Parteien und Bewachung ber in Saft genommenen Bersonen betraut, und ber Schreiber, ber u. a. auch Buch über bie erkannten Strafen führte, welche besonders in Geldbugen, Berhaftung, Berbannung und

Tod bestanden.

Neben biesem regelmäßigen Berfahren bestanden als Ausnahme = gerichte ber Stadt (VII S. 51-60): bas Ratsgericht, bas Schieds= gericht und das Bemegericht. 141) Letteres, welches hauptfächlich eine schnelle Juftig ermöglichen wollte, murde gelegentlich und ziemlich felten 142) gehalten, um zum Beften ber Gemeinde ben Stadt= und Landfrieden zu fördern (S. 53). Es scheint am Ende des 13. Jahr= hunderts aufgetreten zu sein (H. U. XXI Ginleitung) und erhielt sich bis ins 15. Jahrhundert, ist aber keineswegs aus Westfalen nach Braunschweig gekommen. (1+3) Es zog nur Berbrechen der handhaften That vor sein Forum, und zwar anfänglich nur Diebstähle, später auch Fälschungen und Betrug, und seit 1321 Gewaltthaten und Mord. Die Ansicht bagegen, daß alle Kriminalfälle vor dem Bemeding ver= handelt worden seien, wird als irrig bezeichnet. Die ausgedehntere Kompetenz des ordentlichen Bogtdings sei vielmehr durch dasselbe un= berührt geblieben. Auch im Berfahren vor dem Bemeding maren die altertumlichen Prozefformen, wie die Ordalien und der Eid mit Eideshelfern in Gebrauch, außerdem aber traten noch befondere Feier= lichkeiten bei ber Hegung bes Gerichts hinzu (wie Sturmläuten ufw.), welche bei dem ordentlichen Gerichtsgange fehlten. Vorsitzender war hier nicht der Bogt, sondern der Bemegraf (vemegreve); als öffent=

wähnung geschebe.

141) Diese Ausnahmegerichte sind sämtlich nach Ansicht des Versassers geschaffen, um Mängeln, die sich in der Nechtspflege gezeigt hatten, abzuhelfen, nicht aber, wie andre annehmen, um die Macht des ordentlichen Gerichts zu be-

schränken.

¹⁴⁰⁾ Setzt man mit dem Verfasser das Datum des ältesten Braunschweiger Stadtrechts auf 1226, so muß man darnach das Institut besoldeter Scharfrichter als schon zu Ansang des 13. Jahrhunderts bekannt annehmen, während z. B. Osenbrüggen, Studien zur deutsch. u. schweiz. Rechtsgeschichte (Basel 1881) S. 405 unter Berufung auf Maurer eine Urkunde von 1265 als diesenige anschweize Charles in Maurer eine Urkunde von 1265 als diesenige anschweize Charles in Maurer eine Urkunde von 1265 als diesenige anschweize Charles in Maurer eine Urkunde von 1265 als diesenige anschweize Charles in Maurer eine Urkunde von 1265 als diesenige anschweize Charles in Maurer eine Urkunde von 1265 als diesenige anschweize Charles in Maurer eine Urkunde von 1265 als diesenige anschweize Charles in Maurer eine Urkunde von 1265 als diesenige anschweize in Maurer eine Urkunde von 1265 als diesenige anschweize in Maurer eine Urkunde von 1265 als diesenige anschweize in Maurer eine Urkunde von 1265 als diesenige anschweize in Maurer eine Urkunde von 1265 als diesenige anschweize in Maurer eine Urkunde von 1265 als diesenige anschweize in Maurer eine Urkunde von 1265 als diesenige anschweize in Maurer eine Urkunde von 1265 als diesenige anschweize in Maurer eine Urkunde von 1265 als diesenige anschweize in Maurer eine Urkunde von 1265 als diesenige anschweize in Maurer eine Urkunde von 1265 als diesenige anschweize in Maurer eine Urkunde von 1265 als diesenige in Maurer eine Von 1265 als diesenige in Maurer eine Von 1265 als die führt, in welcher zum ersten Male eines vom Rate besoldeten Scharfrichters Er-

^{142) 3.} B in den Jahren 1314—1362 nur 13 mal.
143) Bgl. hierzu auch Lindner, Die Leme S. 314 ff. Auch an andern Orten finden sich solche ftädtische Bemegerichte, so 3. B. in Magdeburg (1329), in Goslar sowie in den Städten Schlesiens und der Oberlausit. Bgl. die bei Barges S. 59 Anm. 1 angeführte Litteratur.

licher Ankläger fungierte ber Bemeschreiber (scriuere). Zur Ber= handlung murbe ein Fürsprech jugezogen. Als Beifiger erscheinen die Bemenoten, die Genossen der Beme (nicht wie im Bogtding die ganze Gemeinde), aus welchen zwölf Richter, wohl durch das Los, ausgewählt werden. Die gerichtlichen Nebenpersonen (Büttel, Henker und Scharfrichter) finden sich auch hier. — Die letten Abschnitte ber Schrift (VIII S. 61—63, IX S. 64—65) behandeln die nichtbürger= lichen Gerichte der Stadt Braunschweig: das Marschallsgericht, eine hof- und bienftrechtliche Ginrichtung; bas Judengericht (bie Scole, Judenschule, judisches Gericht in der Synagoge), auf dem Boben bes Brivilegienrechts entstanden; endlich das geistliche Sendgericht und das Offizialat für Delikte mit kirchlicher Beziehung.

Einer spätern Arbeit foll vorbehalten bleiben die Beiterbilbung ber braunschweigischen Gerichtsverfassung nach 1374, insbesondere im 15. und 16. Sahrhundert, fowie die übrigen verfassungsgeschichtlichen Berhältniffe ber Stadt zu betrachten (S. 66 u. Borwort S. I). 124)

21. Gine furze Sfizze ber geschichtlichen Entwidelung ber friminellen Behandlung bes Gelbstmorbes nach bem beutschen Rechte liefert Dr. Karl Aug. Geiger (Kgl. bayr. Hoffurat) im "Archiv für fatholisches Kirchenrecht." 145) Das erste Kapitel bes Auffates behans belt bas "ältere Strafrecht", worunter man jedoch hier nicht bie Zeit der Bolfsrechte und Kapitularien, sondern die Epoche bes Mittelalters und ber spätern Bartifulargesetzgebungen bis in die zweite Salfte bes 18. Jahrhunderts zu verstehen hat. Zum erstenmal begegnen wir nämlich in den Rechtsbüchern des 13. Jahrhunderts (insbesondere im Sachsenspiegel und bem ihm verwandten norddeutschen Quellenfreise) burgerlichen Strafandrohungen gegen ben Gelbstmord, mahrend bis dahin die weltliche Gesetzgebung, namentlich im Reiche ber Karolinger, keine Beranlassung gefunden hatte, sich mit der von der Kirche schon frühzeitig ausführlich geregelten Diaterie 146) auch ihrerseits zu be-fassen, 147) wogegen allerdings die Praxis auch wohl schon in dieser

¹⁴⁴⁾ über das Finanzwesen erschien: Mad, Die Finanzverwaltung ber

¹⁴⁴⁾ Über das Finanzwesen erschien: Mack, Die Finanzverwaltung der Stadt Braunschweig 1374. Breslau 1889.

145) Derausgeg. von Fr. H. Bering. Bb. 65 (R. F. Bb. 59) Jahrg.
1891, 1. Heft S. 3—36: "Der Selbstword im deutschen Rechte".

146) Bgl. dazu desselben Versassers Aussassers Aussassers Eelbstword im Kirchenrecht" im Archiv für kathol. Kirchenrecht Bd. 61 (R. F. Bb. 55) 1889, S. 225—232, wo namentlich ausgeführt wird, daß sich die Kirche nie eine ähnliche Mishandlung der Leichname von Selbstwördern habe zu schulchen kommen lassen wie das weltliche Recht des Mittelalters. Vielmehr ließ die Kirche, die sich sen Zoglichen Benkonzissen mit dem Gegenstande beschäftigte, als ausschließliche Folge desselben Verweigerung des kirchlichen Vegräddigtes einztreten, welcher Erundsas auch in das Decretum Gratiani überging. Der Selbstwordversuch wurde mit zweimonatlicher Kirchenbuße geahndet.

Selbstmordversuch wurde mit zweimonatlicher Kirchenbuße geahndet.

147) Käheres über die wesentliche Übereinstimmung der fränksichen Kapituslariengesegebung mit den Ansorderungen der Kirche s. in desselben Verfassers Aussauflatz, "Der Selbstmord im französischen Recht" im Archiv für kathol. Kirchenzrecht Vd. 62 (R. F. 56) 1889, S. 386.

Reriode fich vielfach über die vom geiftlichen Rechte gezogenen Schranken hinwegsette. Als hauptsächlichste friminelle Folge bes Selbstmordes tritt uns im weltlichen Rechte von Anfang an eine befcimpfende Behandlung bes entfeelten Körpers, namentlich entehren= bes Begräbnis in ben verschiedensten Formen entgegen; baneben marb jeboch auch meistens noch bas Bermögen bes Thaters burch teil= weise und gänzliche Konfiskation (zu Gunsten des Staates) in Mit-leidenschaft gezogen. Der Verf. verfolgt die Ausgestaltung beiber Straffolgen in ber beutschen 148) Gefetgebung vom Mittelalter bis in Die neuere Zeit hinein, bei welcher Überficht ben gahlreichen Bartifulargesethüchern vom 16. bis 18. Jahrhundert wohl noch eine etwas ein= gehendere Berüdfichtigung hatte zu teil werden durfen. Aus der alteren juriftischen Litteratur über ben Selbstmord verdienen besonders die Schriften ber italienischen Braktiker und ihrer Anhänger in Deutschland genannt zu werden, welche viel bazu beigetragen haben, die Borftellung von der bürgerlichen Strafbarfeit des Selbstmordes im Bolke zu befestigen. In der spätern gemeinrechtlichen Theorie unterschied man übrigens brei Rlaffen von Gelbstmördern: geistesfranke, zurechnungsfähige und verbrecherische, für welche man bann auch brei verschiedene Arten von Begräbniffen angewendet wiffen wollte, nämlich: bas zwar ehrliche, aber ohne Feierlichkeiten zu vollziehende; das unehrliche, aber boch "menschliche" Begräbnis (meift an ber innern Mauer bes Rirch= hoses) und endlich das eigentliche sogenannte "Cselsbegräbnis", haupt= fächlich bei zum Tode verurteilten selbstmörderischen Berbrechern ge= bräuchlich und bestehend in entehrender Hinausschaffung bes Leichnams nebst Beisetzung bestelben an einem locus famosus (Galgenplat, Soch= gericht, Schindanger usw.). In der Prazis hielt man sich jedoch an diese Unterscheidungen nicht genau und belegte vielkach schon die zweite Klaffe ber Selbstmörder mit bem Efelsbegräbniffe, mahrend man gegen die Leichname ber sich ber Strafe durch den Tod entziehenden Delin= quenten andern "zum Exempel und Abicheu" mit Galgen, Rad und Feuer wntete. Gegen die schon seit Anfang des 11. Jahrhundert nachweisbare, später weitverbreitete und weit ausgedehnte Sitte refp. Unfitte ber Güterkonfiskationen in Selbstmordsfällen hatten fich ichon die mittelalterlichen Rechtsbücher gewendet. Energischer trat die Carolina (Art. 135 u. 218) bagegen auf, beren Borfchriften jeboch zunächft ebenfalls noch nicht durchzudringen und die mit der Konfiskation getriebenen Migbräuche zu beseitigen vermochten. Intereffant find Die auf S. 19 vom Berf. gegebenen Mitteilungen über eine neben ber größern und durch die weltliche Obrigfeit erfolgende Konfiskation fast in gang Deutschland übliche fleinere Ginziehung einzelner Sachen bes Selbstmörders burch ben Scharfrichter, bas sogenannte jus carnificum. Am Schluß des ersten Kapitels (S. 20-21) werden die gesetzlichen Borschriften, die Ubung der Braris und die Ansichten der Theoretiker

¹⁴⁸⁾ Über die Fortbildung des weltlichen französ. Rechts s. Geiger a. a. D. S. 385-399.

über die Bestrafung bes Gelbstmordversuchs gestreift. 3m 2. Ra= pitel (S. 22-36) wird uns "Der Umschwung ber bisherigen Be-handlung bes Selbstmordes in Theorie und Praxis" geschildert, wie er sich seit dem 18. Jahrhundert besonders unter ben Ginfluffen der frangösischen, italienischen und beutschen Schriftsteller ber Aufflärungs= zeit, welche jum Teil icon für völlige Straflofigfeit bes Gelbstmorbes plädierten, allmählich vollzog. Der Berfasser zeigt sobann die Rudwirfung jener freisinnigen Litteratur auf Die gesetzgeberischen Erzeugniffe bes 18. u. 19. Jahrhunderts, unter benen ber Kleinschrobiche Entwurf fich zuerst völlig auf ben modernen Standpunkt stellte. Die letten Seiten beschäftigen fich endlich mit ben gur Zeit noch geltenben Berwaltungsmaßregeln (Reffripte, Ministerialverordnungen, Regierungs= entschließungen) ber größeren Gingelstaaten (Breugen, Bapern, Bürttemberg, Dfterreich), durch welche die moderne Staatsgewalt Die Anforderungen der beiden driftlichen Rirchen hinsichtlich der Behandlung der Selbstmörder zu befriedigen versucht. Daß der Ber= faffer felbit ein Gegner ber nach heutigem weltlichen Recht geltenben völligen Straflosigkeit des Gelbstmordes ist, zeigen dessen "Kritische Schlugbemerfungen über bie Gefete betreffend ben Selbstmorb" im Heft 2 bes laufenden Jahrgangs (Bb. 65, N. F. 59, S. 201-212) ber genannten Zeitschrift. Auf die dort de lege ferenda gemachten Borichlage bezüglich einer nachbrudlichern Ginscharfung ber Unfittlichkeit bes Selbstmordes burch wirkliche Straffolgen, welche uns mindeftens recht bedenklich icheinen wollen, fann an biefer Stelle nicht naber ein= gegangen werden.

22. Mit dem Verbrechen der Kindestötung beschäftigt sich eine Dissertation von K. Closmann, 149) welche, im Gegensate zu der unlängst über den gleichen Gegenstand erschienenen Berner Jnaugural-Dissertation von Wehrli, 150) hauptsächlich der historischen Entewickelung des Deliks gedenkt, während der dogmatischen Seite deseselben nur wenige Blätter gewidmet sind. Überhaupt aber ist der Umfang der Schrift (40 S) ein viel zu geringer, als daß man eine auch nur annähernd erschöpfende Darstellung des Themas erwarten dürste. Am aussührlichsten ist noch das römische Recht (Abschnitt I S. 4—8) behandelt; schon weit aphoristischer sind die Mitteilungen über die in dieser Beziehung ja allerdings nicht gerade reichlich sließenden Quellen des ältern germanischen Rechts (II S. 8—10). Des Einslusses des kanonischen Rechts gedenkt der Verfasser auf knapp einer Seite (III S. 10—11), um sich sodann sosort unter vollständiger Übergehung der deutschen Rechtsquellen des Mittelalters zur Carolina zu wenden (IV S. 11—15), deren Milderung in der Bestrafung des Delikts (Art. 131) gegenüber den grausamen Barbareien des früheren Rechts (Pfählen, Lebendigbegraben) eben deshalb nicht in genügender

¹⁴⁹⁾ Die Kindstötung, historisch-dogmatisch dargestellt von Dr. jur. Karl Closmann, Rechtspraktikant in München. Inaug. Diss. Erlangen 1889.
150) Bgl. Z IX 679 ff.

Beise hervortritt. Von ben späteren Partifulargesetzebungen (V. S. 15—24) sind diejenigen des 16. und 17. Jahrhunderts ganz außer acht gelassen und lediglich einige Kodistationen der größeren Staaten (Breußen, Österreich, Bürttemberg) aus dem 18. und 19. Jahrhundert angesührt, in welchen sich schon der Einsluß der Aufklärungslitteratur und mithin die veränderte milde Beurzteilung des Berbrechens bemerkdar macht. Bon den Gesetzen der neuern Zeit (VI S. 24—27) werden nur die Bestimmungen des preußischen StGB's. von 1851 und des bayerischen von 1861 als die hervorragendsten etwas näher betrachtet. In dem dogmatischen Teile (Abschn. VII u. VIII S. 25—38) wird u. a. an einigen Entscheidungen des Reichsgerichts (so 3. B. Bd. I S. 451) Kritik gesübt und de lege ferenda eine noch mildere Bestrasung des Delikts (statt Zuchthaus nicht unter 3 Jahren: Gefängnis von 3 dis 15 Jahren, bei mildernden Umständen statt Gefängnis nicht unter 2 Jahren: nur Gefängnis nicht unter 6 Monaten) besürwortet. S. 39 und 40 enthalten Angaben der benutzten Litteratur.

23. Aus der auch im Jahre 1890/91 wieder ziemlich zahlreich erschienenen Litteratur über Berenwesen und Beren= prozeffe 151) verdienen einige Arbeiten Beachtung, welche auf Grund bes Studiums von Driginal-Akten Schilderungen ber Berenverfolgungen in einzelnen größern beutschen Territorien entwerfen, die zwar in ben Ginzelheiten vielfach Berschiedenheiten untereinander aufweisen, im großen Ganzen aber doch fämtlich das bekannte traurige Bild über= spannten Aberglaubens und richterlichen Terrorismus wiederspiegeln. Eine Darftellung ber Begenverfolgungen in Baden (=Baben), nach Aften des allgemeinen großherzoglichen Landes-Archivs in Karlsruhe giebt ein fleines, ber Schreibart nach wohl jedenfalls für ein größeres Bublitum berechnetes Schriftden von Ernft Berrmann. 152) Die benutten Protofolle beginnen am 16. Sept. 1627 und ichließen am 10. April 1631, so daß sich mithin der Berfasser zeitlich nur auf einen fleinen Teil ber 55 jährigen Regierungszeit bes ftreng fatholischen Markgrafen Wilhelm II. beschränkt, die als Blüte-Beriode der Berenverfolgungen betrachtet werben fann. Nachdem Inhalt und Zweck ber Arbeit furz angedeutet (I S. 3, 4) beantwortet ber Berfaffer bie Frage: "Wer hat die Begenbrande in Baben Baben gefchurt?" (II S. 5—7) in dem Sinne, daß die Hauptschuld an denselben dem Markgrafen selbst und seinen kirchlichen Beratern, besonders den Jesuiten, zuzuschreiben sei und tritt damit jener neuerdings von katholischen Schriftstellern (Sanffen und Genoffen) vertretenen Unficht von einem hervorragenden Anteil des lutherischen Protestantismus an den Begen= verfolgungen (Teufelsbogma) als einer verkehrten entgegen. 153)

¹⁶¹⁾ Bgl. Z XI 177 ff. S. auch oben S. 629.
162) Die Heren von Baden-Baden. Nach den Original-Akten des allgem. großh. Landes-Archivs in Karlsruhe. Karlsruhe. Macklot, ohne Jahreszahl. (1890.) 56 S.

In den folgenden Abschnitten werden dann die Urfachen zur Un= flage wegen hererei befprochen (III S. 8-13), zu benen auch im Babifchen an erfter Stelle Die durch bie Folter erpreften Denun= ziationen durch bereits als verbächtig eingezogene Bersonen zu betrachten find. Das eigentliche Berichtsverfahren, einschließlich bes Berhörs (IV S. 14-18), sowie die Geständnisse der Hegen (V S. 19-22) tragen ebenfalls ben schon aus andern Aften zur Genüge befannten Charafter. Daß die Folter in der Markgraffchaft Baden nicht graufamer, fondern eher etwas milber als anderswo gehand= habt worden, wird auf S. 19 ff. hervorgehoben. Bur Ergangung bes in bem Kapitel IV u. V vom Berfasser Ausgeführten möchten wir übrigens hinweisen auf die gerade von der Hexerei ganz besonders ausführlich handelnden Borschriften des Baden-Badischen Landrechts von 1588¹⁵⁴) (Tit. V "Bon peinlicher Frag", § 7 S. 329 ff.), in welchem uns in etwa 100, im peinlichen Berhör zu stellenden Fragen der ganze haarsträubende Aberglaube der damaligen Zeit in seinen schmutigsten Details gesetzlich kodifiziert entgegentritt. 155) Beachtens= wert erscheint die Vermutung des Verfassers, daß das mehrsach akten= mäßig bestätigte Überstehen der schrecklichsten Grade der Tortur von Seiten der Bemarterten fich baraus erflären laffe, daß diefelben gleich ju Anfang in eine Art hppnotischen Zuftand verfallen, ber fie bann für die weitern Qualen unempfindlich und völlig apathisch gemacht habe. (S. 20 u. 41.) 1552) Abschnitt VI ("Berführungs= und Teufels= feste" S. 23-28) schildert die weitverbreiteten Lehren des Bolfs= aberglaubens über die Art der Verführung durch den Teufel und die Zusammenkünfte der Hegen mit denselben; Abschnitt VII (S. 29—33) die den Hegen imputierten Schandthaten, welche ganz die auch anderswo bekannten Typen (Wettermachen, Berurfachung von Landplagen, Ber= giftung von Bieh und Menschen usw.) aufweisen. In einer Betrachtung über bie Glaubwürdigkeit ber Geftandniffe (VIII S. 34-43) wird mit Recht auf den Unterschied zwischen unserm modernen von der Naturwissenschaft und der induttiven Logik beherrschten mensch= lichen Denken und ben vollständig in den Banden ber Theologie ge= fesselten Anschauungen bes enbenben Mittelalters hingewiesen; boch will ber Berfaffer fur bas Begenwesen und bie Begenprozesse feines. wegs den Bibelglauben allein verantwortlich machen, vielmehr hätten hier neben demselben auch die Nachklänge aus dem antiken, beziehungs= weise altgermanischen Heibentum 156) sowie für die Ausgestaltung bes

¹⁵³⁾ Bgl. bagegen icon v. Mächter, Beiträge jur beutschen Geschichte usw. S. 91. Gegen Janifen und Diefenbach insbesondere auch: Längin, Religion und hegenprozeß S. 349 ff., 382 ff.; vgl. Z VII 689 Anm. 38 u.

Neigion und Hegenprozes S. 349 ff., 382 ff.; vgl. Z VII 689 Ann. 38 il. XI 178 u. Ann. 117.

184) Gedruckt erst Karlsruhe 1805. Bgl. v. Wächter, Gemeines Recht Deutschlands usw. Tüb. 1845, S. 58 ff.

185) Bgl. auch Längin, a. a. D. S. 98 Ann. 1.

185a) Bgl. hierüber jeht die unten in Note 172a angeführte Schrist.

186) Lgl. hierzu besonders Längin, Religion und Hegenprozes S. 15 ff., 36 ff., 165 ff., sowie die gleich weiter unten (Nr. 24, 25) besprochenen Abhands

Berfahrens der Einfluß der pähftlichen Inquisitionsgerichte einzewirkt. ¹⁵⁷) Der Stellung der Geistlichkeit zu den Berurteilten gebenkt Abschnitt IX ("Die letzten Tröstungen" S. 44—46). Endlich folgt nach einem zum "Schluß" gegebenen Rückblick auf die Bedeutung der Darstellung von Hexenprozessen für die Gegenwart (X S. 47, 48) als Anhang die aktenmäßige Darstellung eines im Jahre 1626 spielenden Hexenprozesses (XI "Die Kronenwirtin von Rastatt" S. 48—56), welcher insofern bemerkenswert ist, als er zu den wenigen Fällen gehört, in welchen gegen das Versahren erster Instanz, wennsgleich freilich leider vergeblich, der Schuß des Reichskammergerichts nachgesucht wurde.

24. Die Schrift von Ludwig Rapp, "Die Hexenprozesse und ihre Gegner in Tirol," die bereits vor 18 Jahren (1874) in erster Aussage erschienen, wurde im Jahre 1891 aufs neue, besteutend vermehrt und ausgestattet mit dem Bildnisse Tartarottis herausgegeben. 155) Bevor der Verfasser zu seinem eigentlichen Hauptthema, der Beschreibung des Lebens und litterarischen Wirkens dreier um die Besämpfung des Hexens und litterarischen Wirkens dreier um die Besämpfung des Hexenses und Sterzinger schreitet, schickt er als Einleitung einen kurzen Überblick voraus über die Entstehung und Entwickelung des gerichtlichen Versahrens gegen Zauberer und Hexen vom Ende des 15. Jahrhunderts die in jene Zeit, wo allmählich die Hexenprozesse erloschen, mit besonderer Rücksichnahme auf die Zustände in Tirol, unter Ausschluß dagegen einer Erörterung des Hexenglaubens, welcher bei den Lesern der Schrift als bekannt vorausgesetzt wird. Nach einer Mitteilung (I S. 2—9) über das Zusstandesommen und den Inhalt der bekannten Hexenbulle v. J. 1484 und des Hexenhammers (malleus malesicarum) versaßt von Sprenger und (hauptsächlich) Institor, 150) wird (im Kap. II S. 9—20) auf die Thätigkeit, welche letzterer als vom Bapst (Innocenz VIII.) ausgestellter Hexenrichter für Tirol seit 1485 (besonders in Innsbruck) entwickelt, ausführlicher eingegangen. Dabei werden zu Erunde gelegt die

159) Bgl. Z XI 177, 178.

lungen von Rapp (S. 102 ff.) und Mell (S. 324). — Weiland teilt in der 3. für Kirchengeschichte, herausgeg. von Th. Brieger, Bd. XII Heft 2 (1890) S. 332 ff. ("Beitrag zum Hexenglauben im Mittelalter") eine auf einer Bamberger Handschrift (Fol. 126) gefundene, von einer Hand des ausgehenden 12. oder beginnenden 13. Jahrhunderts (lateinisch) geschriebene Ermahnung an die Priester mit, welche deutlich erfennen läßt "einen im Volse weitzverbreiteten Glauben an die Existenz von Hexen, welche nächtlicher Weile auf Tieren reitend, weite Länderstrecken durchsliegen können," den aber die Geistslichseit nicht teilte, vielmehr als Absall vom rechten Glauben, als Einwirkung des Teusels verdammte. Die alte heidnische Grundlage dieses Hexensglaubens beweisen die in der Stelle vorkommenden Worte "Diana paganorum dea", nach W. wohl Frija (schwerlich eine Wondgöttin), welche die Hexen als ihre Gebieterin betrachteten, die sie in gewissen Nächten zu ihrem Dienst aufrust.

¹⁵⁷⁾ Bgl. oben S. 609. 158) Briren 1891. A. Wegers Buchhandlung. IV u. 170 S.

über diese Prozesse erhaltenen Driginal-Aften, welche bis 1889 für verloren galten, in diesem Jahre aber von Sartmann Ummann, Gym= nafialprofessor zu Brigen, bei Durchsuchen und Ordnen des fürstbischöf= lichen Hofarchivs bafelbft unvermutet aufgefunden murben. 160) Rap. III (G. 21-35) gibt intereffante Aufschluffe über bie Stellung bes Erz= herzogs Sigismund zu den Herenverfolgungen in Tirol, welcher zwar von Inftitor in feinem Begenhammer als "vorzüglicher Giferer" gegen Die Beren gepriesen wird, 161) in viclen Fragen aber doch Zweifel an den orthodogen Lehren hegte. Bur Beseitigung berselben ließ er sich daher von Ulrich Molitoris (Doktor der Rechte und Profurator bei der Kurie zu Constanz) 162) einen 1489 (zu Constanz lateinisch, 1544 in beutscher Bearbeitung) erschienenen Tractatus de Lamiis an= fertigen, ein Werf, welches unter bem Gesichtspunkt ber bamaligen Unschauungen betrachtet, fich burch seine ruhige Objektivität vorteilhaft auszeichnet, so daß sein Berfaffer "gleichsam als Bertreter bes gefunden Menschenverftandes gegen Aberglauben und herenwahn vor uns steht" (S. 35). Aus Kap. IV (S. 35-53) über die "weitere Entwickelung der Hegenprozesse in Tirol" ist von juristischem Intereffe namentlich die Bergleichung ber altern tirolischen Strafgefete mit ben Borschriften ber Bambergensis und Carolina. Erft in ber fogenannten "New reformierten Landes-Dronung der fürstlichen Grafschaft Tirol", unter Erzherzog Ferdinand II. 1573 publiziert, finden wir "Zauberen und abergläubige Wahrsageren" unter den verbotenen Handlungen aufgeführt, jedoch noch mehr aus polizeilichem Gesichts= punkt betrachtet. Auch auf den Inhalt der Werke der Juristen Dr. Volpert Mozel (erzfürstlicher Vormundschaftsrat und Kammer= profurator zu Innsbruck) ¹⁶³) und (des ebenso gelehrten wie in der Auffassung des Delikts der Hercrei orthodoxen) Frölich v. Frölichs= burg († 1729 als Professor und wirklicher Rat bei der k. k. ober= öfterreichischen Regierung zu Innsbruch) 164) wird in diefem Abschnitte näher eingegangen. Das "Ende der Hegenprozesse in Österreich und Tirol" (Kap. V S. 51-57) wurde herbeigeführt unter der Regierung der Raiserin Maria Theresia, unter welcher seit 1766 in einer unter

¹⁶⁰⁾ Veröffentlicht von bemselben in der "Ferdinandeums Zeitschrift". Innsbruck. III Folge. 34. Heft, Jahrg. 1890.

161) Im Schluß des 16. Kap. der I. qu. im II. Teile heißt es, daß er "wahrhaftig wie ein katholischer Fürft und vorzüglicher Ciferer (uti praecipnus zelator) an der Ausrottung der Hegen "non mediocriter" gearbeitet habe."

162) Vgl. über Molitoris auch: v Wächter, Beiträge usw. S. 283; Läns

gin, a. a. D. S. 70 ff.

¹⁶³⁾ Er arbeitete 1637 im Auftrage ber Innsbruder Regierung eine "Inftruktion und Conclusiones, mit mas Umbstenden die Begen-Perjohnen constituiert werden thinden" aus.

¹⁶⁴⁾ Nemesis Romano-Austriaco- Tyrolensis, mit weitläufigem beutschen Titel (Innsbruck bei Wagner 1696 II Teile); 1714 in neuer Auflage erschienen unter dem bekannteren Titel: Commentarius in Ranfer Rarl des Fünften und 5. Rom. Reichs Beinliche Salsgerichts-Ordnung. Frankfurt und Leipzig bei 3. C. Wohler, II Teile Quart.

dem Borfit des Grafen von Althann (Bicepräsident der oberften Juftigftelle) zur Abfaffung eines neuen Strafgesetbuchs (ber Therefiana) tagenden Hoffommission insbesondere auch über die Regelung des crimen magiae beraten wurde. 165) Mit den "Nachrichten über einige Hegenprozesse in Tirol", besonders aus dem 16. u. 17. Jahrhundert (Rap. VI S. 57-62) schließt ber erfte Teil bes Buches.

Den zweiten eröffnet auf S. 63 (1. Rap. S. 63-84) die Biographie B. Abam Tanners, Priefters ber Gefellichaft Jefu und Professor ver= schiebener theologischer Disciplinen in Ingolftadt, München, Wien und Prag, geb. zu Innsbruck 1572, + 1632. 166) Gleich ihm zeichnete sich ebenfalls burch Mäßigung und Gerechtigkeitsliebe bei ber Beurteilung ber Herenprozesse der Innsbrucker Baul Leymann aus (geb. 1575 und ebenfalls Mitglied der Gesellschaft Jesu, Professor des fanonischen Rechts zu München, + zu Constanz 1635.) ¹⁶⁷) Don Guirolamo Tartarotti, mit welchem sich das 2. Kapitel (S. 85—114) beschäftigt, war ein Weltgeistlicher aus bem italienischen Tirol, geb. in Roveredo 1706, + 1761, mithin schon dem 18. Jahrhundert angehörend. 168) Roch fpater lebte Don Ferdinand Sterginger (Rap. III S. 115-143), geb. im Schlosse Lichtwörth im Unterinnthale 1721, + zu München 1786. Er war Priefter aus dem Theatiner-Orden und hauptfächlich in Prag und München als Lehrer bes kanonischen Rechts und ber Rirchengeschichte thätig. Als Mitglied ber 1759 vom Rurfürst Magi= milian Joseph gestifteten Atademie ber Biffenschaften zu Munchen, hielt er am 13. Oft. 1766 eine gegen bas Unwesen ber Berenprozesse gerichtete Rede, die ein gewaltiges und jett fast unbegreiflich erscheinendes Aufsehen erreate, und ihn in eine lang dauernde litterarische Fehde, ins= besondere mit zwei gleichnamigen Mönchen (Agnellus März, Auguftiner in München und Benediftiner des Klosters Schepern) verwickelte. In einem Unhang gibt Rapp noch Mitteilungen aus ben älteften, in fulturgeschichtlicher und sprachlicher Beziehung intereffanten Atten über Berenprozesse im beutschen Sud-Tirol, aus den Jahren 1506-1510, welche sich, ehemals im Archiv des Schloffes Prefels (ober Profels) Bols in Sud-Tirol, jest im Ferdinandum ju Innsbrud befinben.

165) Bgl. dazu auch besonders v. Maasburg, Zur Entstehungsgeschichte der Therefian. H.G.D. mit besonderer Rücksicht auf das in Art. 58 derselben behandelte crimen magiae vel sortilegii. Wien 1880, S. 15 u. S. 49 ff.

167) Zu vgl. über beide auch: Längin, Religion und Hexenprozeß ©. 269, 270.

¹⁶⁶⁾ Tanners Hauptwerf, in welchem er sich an mehreren Stellen auß-brücklich gegen das Herenwesen und den Unsug der Hexenprozesse wendet, führt den Titel: Universa Theologia scholastica. speculativa, practica. 1626/27. Ingolstadt, 4 Foliobände (besonders Bd. III, Disput. 4, qu. 5 von der "Ges-rechtigteit"). S. außerdem s. Scholastic Bd. I Disput. 5.

¹⁶⁸⁾ Sein Hauptwerf gegen die Hexenprozesse erschien 1749 zu Roveredo (Benedig) bei G. B. Pasquali in italienischer Sprache unter dem Titel: "Del congresso notturno delle Lammie". 460 p.

- 25. "Bur Geschichte ber Hegenprozesse in Steger= mart" liefert Anton Mell in ber Zeitschrift für beutsche Kultur= geschichte 160) einen Beitrag, welcher sich vielfach auch über allgemeine Fragen nach Ursprung und Wesen ber Hexenverfolgungen ergeht. Berfasser will bei ben Entstehungsursachen ber Hexenprozesse physische, pfnchijche, foziale und rechtsgeschichtliche Momente unterscheiben und betont besonders den Zusammenhang des herenwesens mit bem Glauben bes altgermanischen Heidentums. 170) Zurückgewiesen wird dagegen der überwiegende Einfluß eines narkotischen Mittels (Absud aus Stech= apfel), beffen Traume und Bifionen erzeugender Genug Dr. Lubm. Meyer in einer vor einigen Jahren erfchienenen Schrift 171) fast ausschließlich für die Beriode der Herenprozesse verantwortlich machen wollte. 172) Dagegen fei allerdings zuzugeben, daß ber Benug von Biftpflangen in manchen Fällen eine gewisse Rolle gespielt habe 172"). -In Steiermark nahmen die Berenverfolgungen ihren Anfang mit bem berüchtigten Marburger Hegenprozeß von 1546, dem fich eine bis zum Jahre 1701 gehende Keihe anschließt. Im Mittelpunkte des Interesses steht der Massenprozeß zu Feldbach (1672—74), dessen Erzeignisse von Hammer = Purgstall sogar in einem "historischen Roman" belletriftisch verarbeitet wurden. 173) Als typisches Beispiel ber stenrischen Hegenprozesse wird ein im Jahre 1673 auf der Berrschaft Gutenberg (gegen eine Beinbergsbäuerin Namens Maria Bufinet) geführter Prozeß ausführlicher geschildert.
- 26. Der Spezialgeschichte der Horenprozesse gehört eine Abhand= lung von Sugo Suche (Gymnafiallehrer in Schleufingen) an, in welcher ein Begenprozeg in Schleufingen aus bem Sahre

¹⁶⁹⁾ herausgeg, von Chr. Mener, N. F. Bb. I heft 3 (Berlin) 1891. S. 317—335: "Zur Geschichte bes hegenwesens. Gin Beitrag aus steirischen Quellen."

¹⁷⁰⁾ Bgl. oben S. 640 Unm. 156.

Die Periode der hegenprozesse. Hannover 1882 (Schmorl & Seefeld).

¹⁰⁰ S.

172) S. dagegen auch Löning in Z III 487. — Der Verfasser beruft sich besonders aus einen von Dr. Holzinger in Graz im Jahre 1883 in der Jahresversammlung des naturwissenschaftlichen Bereins für Steyermart daselbst gekaltenen Vortrag, über welchen auch schon in Z IV (1884) S. 379 berichtet worden. Der Redner wies überzeugend nach, daß auf Grund ausgedehnter Nachsolschungen der Stechapfel wild in außer deutschen Ländern zwar gegen Ende bes 17., in Deutschland bagegen unbedingt erft in der erften Balfte bes 18. Jahrhunderts anzutreffen fei.

uber zichtlicher in Jurichen seine Mirtungen der sog. Herensalbe, sowie über zahlreiche andere in das me dizinische und psychiatrische Gebieteinschlagende Fragen aus den Gegenprozessen ist jetzt zu vergleichen die höchst interessante Abhandlung von Dr. med. Otto Snell (1. Afsistenzarzt an der Kreisirrenanstat zu München) über "Segenprozesse und Geistesstörung. Psychiatrische Untersuchungen". München (3. F. Lehmann) 1891, 130 S., auf welche im nächsten Berichte zurückzusommen ist.

¹⁷³⁾ Die Gallerin auf der Riegersburg, Bd. III. 1845. Weitere Litteratur über steiermärkische Hegenprozesse führt Verf. a. a. D. S. 319 Anm. 1 an.

1663 auf Grund von im dortigen Stadtarchiv befindlichen Aften 174) zur Darstellung gelangt. 175) Der Brozeß, in welchem die über 60 Jahre alte Inquisitin die ihr vorgeworfenen Unthaten anfänglich leugnete, dann aber auf ber Folter jum größten Teil eingeftand, trägt ben allge= meinen Typus und endigte mit der Verurteilung der Angeklagten zum Feuertobe, ber jedoch im Gnabenwege in hinrichtung mit bem Schwert und nachherige Verbrennung bes entfeelten Körpers gemildert murde.

27. Einen Bagatellprozeß bei ber Universität Leipzig aus bem 15. Sahrhundert, welcher "von fleinsten Unfängen auß= gehend, bann fast ganz Deutschland durchirrend, hinaufstieg . . . bis zur Beteiligung höchster Gewalten und schließlich nicht ohne politische, für die Entwicklung bes fächsischen Staatswesens wichtige Folgen ge= blieben", stellt Fr. Zarnde im XII. Bande der "Abhandlungen der philologisch-historischen Klasse der Königl. Sächsischen Gesellschaft der Wiffenschaften" dar 176) auf Grundlage handschriftlichen Aften= materials, auf welches ber Verfasser gelegentlich einer Durcharbeitung ber dortigen urfundlichen Quellen für eine Geschichte ber Universität bis zum Jahre 1559 aufmerksam geworben war. 177) Obwohl ber Berfaffer nicht Jurift ift, liefert uns feine Darftellung boch ein anschauliches Bild von dem weitläufigen und schleppenden Gang des da= maligen Berfahrens, welches fich übrigens ausschließlich in givil= prozessualischen Formen bewegte und höchstens insofern auch in bas Gebiet ber Kriminalgerichtsverfassung hineinspielt, als in bem weitern Berlaufe zweimal vom Beklagten bie westfälischen Bem= gerichte zur Entscheidung angerufen murben. 178) Es wird baber an biefer Stelle genügen, unter Übergehung ber Ginzelheiten eine Ubersicht über die Rreuz= und Querläufe des Prozesses (vgl. S. 4-47) im allgemeinen zu geben, welche namentlich burch bie Starrfopfigkeit und Intriguen des Beklagten herbeigeführt wurden. Letterer, ein Leipziger und (vordem Erfurter) Student, Namens Nicolaus Winter, war von einem ehemaligen Rommilitonen und fpateren Raufmann, Eras= mus Roge (ober Rogte, Rode, Rod), im Jahre 1443 verklagt worden, weil er in bem von ihm und feiner Chefrau Dorothea ge= meinschaftlich betriebenen Kramlaben 5 Ellen Tuch verschiedener Art gekauft, aber nicht bezahlt habe. Wegen ber Eigenschaft bes Beklagten

schriften 176 u. 951 daselbst.

¹⁷⁴⁾ Inquisitions: Acta contra Annen Matthes Bocherts Cheweib ufm Schmiedifeld wegen verdächtiger Heyeren. Anno 1663.

175) Im Oster: Programm des kgl. preuß. Hennebergisch. Chymnafiums zu Schleusingen. 1889 (S. I—XIII).

176) Nr. I. Causa Nicolai Winter. Ein Bagatellprozes dei der Unische Einschleiber des Schleusingen.

versität Leipzig um die Mitte des 15. Jahrhunderts. Leipzig (S. Sirzel) 1890. 114 S. — Die vorwiegend für die Geschichte des Zivilprozesses in Betracht tommende Abhandlung wurde zur Besprechung eingesandt.
177) Es sind dies die vom Verf. im Anhang mit A u. B bezeichneten Hand-

¹⁷⁸⁾ über die Kompetenz der Bemgerichte in Zivilsachen s. Z XI 174.

als Studenten murbe gunächst die Sache vor bem Leipziger Universitäts= gerichte anhängig gemacht. Da hier ber Ungeflagte bie Schuld beftritt und eine Schenkung behauptete, wurde ihm aufgegeben, innerhalb 8 Tagen peremptorischer Frift den Beweis für seine Behauptung zu erbringen. Winter aber, welcher im Laufe seiner wechselnden Studien auch in ben geiftlichen Stand getreten, wenngleich er feine Beihen empfangen zu haben scheint, verlangte aus diesem Grunde bie Anwendung geist= lichen Rechts, wonach ber Kläger ben Beweis, baß bas Tuch nicht geschenkt sei, zu führen habe und bauschte bamit ben Fall auf "zu einem Aufeinanderprellen weltgeschichtlicher, das Mittelalter bewegender Gegenfätze". (S. 6.) Als man jedoch unbefümmert um diesen Gin-wand an dem summarischen Berfahren des Universitätsgerichts festhielt, appellierte ber Beklagte (fchriftlich) von dem bisher vor bem Rektor, Johannes Wife, und feinen (4) Beifitern geführten Berfahren an bie conciliarii, d. h. das plenum concilium universitatis, ein höheres Kollegium der Universität, dessen Zusammensetzung nicht ganz klar ist. Much hierdurch ließ fich aber ber Rektor nicht einschüchtern. Die erft= instangliche Verhandlung endete daber mit der Berurteilung des im Termin ausgebliebenen Winter zur Zahlung ber Schuld und Tragung ber Koften. Gleichzeitig wurde er auch noch wegen vers botenen Würfelspiels und Abreifung eines Mandates des Rektors in Saft genommen und, als er weber zahlte noch überhaupt etwas von sich hören ließ, vom Rektor seine Exklusion von der Universität beschlossen. Bon nun ab aber sehen wir Winter alle Hebel in Be= wegung feten, um bas Urteil und die Anordnungen bes Reftors und ber Universität als ungerecht barzulegen und mindestens durch Rabu= listereien die Sache in die Länge zu ziehen. Letteres gelang ihm benn auch in erstaunlichem Maße, indem er bald feinen geiftlichen Stand, bald seine Eigenschaft als ehemaliger Erfurter (resp. Leipziger) Student in den Bordergrund kehrte, bald endlich bei dem damals schon recht gefürchteten Bemgerichten Hilfe zu sinden suchte. So sehen wir denn ben an fich fehr einfachen Bagatellprozes vor dem Dombechanten in Merfeburg (bem angeblichen judex ordinarius Winters) vom August 1443 bis April 1446 schweben, gleichzeitig aber auch (feit Berbst 1445) vor einem vom Beklagten angerufenen Bemgerichte 179), bann vor bem Propft in Altenburg, als Delegierten bes Baseler Kongils (März bis Mai 1446), vor dem Prafidenten biefes Konzils felbst (Juli bis September 1447), bann wieder vor einem Bemgerichte (Mai und Juni 1448), 18.) vor bem furfürstlichen Sofgerichte (Juli bis Dezember 1448),

¹⁷⁹⁾ Das resultatlos angerusene Bemgericht war das der Freigrasschaft Grocke zwischen Soest und Paderborn, zum Erzbistum Köln gehörig, unter dem Freigrasen Heinrich v. Grossen (Grozen). Bgl. Lindner, Beme S. 127, 140, 231, 558.

180) Dieses Mal hatte sich Winter an den wegen seiner Übergriffe bereits

¹⁸⁰⁾ Dieses Mal hatte sich Winter an den wegen seiner übergriffe bereits berüchtigten Freigrafen Sigmund Mangold (Manegold) gewendet, den Borsitenden des Freistuhls zu Freienhagen, im Waldechschen, (südlich von Arolsen), von dem jedoch die eine hälfte zu hessen gehörte. S. Lindner,

vor dem Bischof in Merseburg (September 1448) und vor den Schöppen zu Leipzig (1449/50), bis endlich das definitive Urteil des Hosserichts im Mai 1450¹⁸¹) ergehen konnte, dem jedoch wahrscheinlich noch ein Schlußversahren vor dem bischöflichen Gerichte in Merseburg (Februar 1451) gefolgt ist. Erst nachdem der Prozes deim kurfürstlichen Hochts und Gerichtsversahrens gegeben war, ging die Angelegenheit etwas schneller vor sich, welche endlich mit der definitiven Niederlage und Berurteilung Binters endigte. Zu den weitern Wirkungen des Prozesses gehörte es, daß man durch ihn an oberster Stelle auf die Mängel und Billfürlichkeiten des damaligen Prozessangs aufmerksam geworden, gegen welche (wie z. B. durch Schutz gegen das Borladen sächsischen Unterthanen vor die westfällischen Bemzgerichte) für die Zukunft Vorkehrungen getrossen wurden. Auf S. 48—112 sind die über den ganzen Verlauf des Verfahrens Aufschluß gebenden Dokumente sehr ausführlich mitgeteilt.

28. Über einen im Jahre 1510 in der Mark Brandenburg stattgefundenen sensationellen, auch kulturgeschichtlich interessanten Brozeß, ber zunächft nur gegen einen Chriften Ramens Fromm wegen eines unbedeutenden Kirchendiebstahls (Raub einer Hoftie) eingeleitet war, fich in feinem weitern Berlaufe aber auf eine große Anzahl wegen Hostienschändung und Mordes von Christenkindern verdächtigter Juden 182) ausdehnte, hatte Dr. Fr. Holtze schon im Jahre 1884 in den "Schriften des Bereins für die Geschichte Berlins" (Bd. XXI Berlin 1884 S. Mittler u. Sohn, 79 S.) auf Grund von zeit= genöffischen Berichten eine ausführliche Schilberung geliefert, welche seiner Zeit auch in dieser Zeitschrift besprochen worden. 183) Unter dem Titel "Die Bambergenfis in der Mart" teilt nun der Ber= fasser abermals in den "Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte" 184) die historisch und juriftisch beachtenswertesten Partieen dieses Prozesses mit, indem er zugleich die bereits in der früheren Abhandlung aufgestellte, bei der vorliegenden schon in der Überschrift angedeutete und im Texte in ihren Einzelheiten zu be= gründen versuchte Behauptung wiederholt, daß als gesetliche Grund=

 181) Das Direktiv-Urteil des kurfürftlichen Hofgerichts, ausgezeichnet durch Kürze und Klarheit, war bereits am 4. Juli 1449 erfolgt. (S. a. D. S. 41-42.)

a. a. d. S. 142, 599 und Register s. v. Sigmund Manegold. Bgl. auch s. Wächter, Beiträge zur deutschen Geschichte S. 243.

¹⁸²⁾ Über die Häufigkeit des Borwurfs dieser beiden Delikte gegen die Juden zu Ausgang des Mittelalters auch in andern Territorien vgl. u. a. Seitschift, Beiträge zur rechtlichen Stellung der Juden, namentlich im Gebiete des heutigen Österreich-Ungarn vom 10. bis 16. Jahrh. Berner Jnaug.-Diss. 1890, besonders S. 28 sf., 50 ff.

besonders S. 28 ff., 50 ff.

183) Z V (1885) 221 ff.

184) Jn Verbindung mit andern herausgeg. v. Reinh. Koser, Vd. III,
1. Hälfte (Leinzig 1890), S. 59—87.

lage des Berfahrens die Bambergenfis vom Jahre 1507 gedient habe, beren Formen, soweit es fich um den eigentlichen Sauptdelinquenten und ber wegen Softienschändung angeklagten Juden handele, fogar "mit strenger Gemiffenhaftigkeit . . . befolgt" feien (S. 87). Es fei mithin als bewiesen anzunehmen, daß schon im Jahre 1510 bie Bambergensis in der Mark Brandenburg gesetliche Geltung gehabt habe. Diese Ansicht, für welche sich der Verfasser hauptfächlich auf Sälschner 185) und Stobbe 186) beruft und für welche er auch 3. B. noch Geib 187) hätte anführen fönnen, erklärte in biefer Zeitschrift (Bb. V S. 222 und Aum. 35) Loning für völlig unbegrundet, in= dem er das in dem Prozesse angewendete Berfahren lediglich als das damals in Deutschland überhaupt allgemein übliche angesehen wiffen wollte, beffen Übereinstimmung mit vielen Gaten ber Bambergenfis fich einfach baraus erkläre, bag lettere eben gum größten Teil nur eine Robififation ber damaligen beutschen Brazis sei. Daß bie Ausführungen des Verfassers, welcher mehrfach selbst nicht unerhebliche Abweichungen des geschilderten Prozesses von den Vorschriften der Bambergensis zu= gibt (vgl. 3. B. G. 72 und 81) schlechthin und völlig überzeugend feien, wird man auch wohl jest noch nicht fagen durfen; immerhin icheinen fie uns aber boch mehr als eine bloge Sppothese zu fein, wie ja auch die nahe Bermandtschaft ber Bambergenfis mit ber wenige Jahre später publizierten Brandenburgischen Halsgerichtsordnung (von 1516), ber sogenannten "soror Carolinae", weit eher bafür als dagegen sprechen dürfte. 188)

29. Eine Abhandlung über den "Rriminalprozeß wider ben Ungarn Michael v. Rlement" enthält ber 62. Band (= N. F. Bd. 26, Jahrg. 1889) ber "Hiftorischen Zeitschrift" (S. 385 -465) Der Berfasser, welcher kein geringerer ist als ber frühere preußische Justigminifter Beinrich v. Friedberg, gibt hier über diese merkwürdige, bereits öfter von alteren und neueren Sistorifern behandelte Spisode aus der Regierungszeit Königs Friedrich Wilhelm I. von Preußen 189) zum erstenmal eine bisher fehlende, auf den um= fangreichen Aften des Prozesses 190) felbst beruhende, mithin urfundlich verbürgte Darstellung, bei welcher nicht sowohl die politische Seite, als vielmehr gerade die strafrechtlichen oder genauer die strafpro= geffualen Momente besonders ins Auge gefaßt werden. (S. 458.) Die

¹⁸⁵⁾ Geschichte des brandenb.spreuß. Strafrechts, S. 107 ff.

¹⁸⁵⁾ Geschichte bes brandenb. preuß. Strafrechts, S. 107 ff.
186) Geschichte der beutschen Rechtsquellen II, S. 245.
187) Lehrbuch des deutschen Strafrechts I S. 277.
188) Agl. gegen Löning jest auch v. Liszt, Lehrbuch 3. Aufl. S. 51,
4. Aufl. S. 55, welcher meint, daß sich derselbe "wohl mit Unrecht" gegen die von ihm verworsene Ansicht fehre.
189) S. die ausführlichen Litteraturangaben v. Friedbergs, a. D. S. 385
Anm. 1, unter welchen besonders auch Nanke, Zwölf Bücher preußischer Geschichte Leipzig 1874 (XXVII) zu nennen ist.
190) Dieselben umfassen 72 Bände des Berliner Stadtarchivs mit zu ignumen 5954 Alöttern

ersten Seiten bes Auffates (S. 385-405) enthalten bie Mitteilungen ber dem Prozesse zu Grunde liegenden historischen Thatsachen, welche in aller Kürze folgende find. Michael v. Klement, ein Ungar von Ge= burt und ein überaus gewandter Diplomat, hatte nacheinander bei bem Fürsten Rafoczy in Siebenburgen, bei bem Bringen Eugen von Savonen und endlich bei dem fächfischen Minister Grafen Flemming politische Vertrauensposten bekleibet, sich aber in biesen Stellungen jedesmal wenig würdig gezeigt, so daß wir ihn im Jahre 1718 auch aus den Diensten des Grafen Flemming entlassen sehen. Um sich aus der ihm hierdurch erwachsenen drückenden Notlage ju befreien, entschloß er sich, seine im Laufe ber Zeit erworbenen Kennt= niffe über die Beziehungen ber Sofe zu Wien und Berlin und ihrer leitenden Berfonlichkeiten in lukrativer Beife für fich zu Erpreffungen auszubeuten. Der ihm wohlbekannte Umftand, daß feit längerer Beit zwischen dem Könige Friedrich Wilhelm I. und dem Bringen Gugen, mehr aber noch zwischen dem Wiener und Berliner Sofe eine gewisse Spannung bestand, gab ihm willfommene Belegenheit zur Realifierung feiner Plane. Er mußte nämlich im September 1718 ben preugischen König burch Vorspiegelungen aller Art bavon zu überzeugen, baß zwischen ben leitenden Ministern in Wien und Dresden, bem Bringen Eugen und dem Grafen Flemming, ein Komplott vereinbart sei, nach welchem ber König bei paffender Gelegenheit aufgehoben und in Bemahrsam gehalten, sein Land administriert, Die Stadt Berlin offupiert, ber Schat aus derfelben fortgeführt und endlich der Kronpring unter Bormundschaft des Raifers gestellt werden sollte. Da Rlement sich so hinzustellen mußte, als ob es nur von ihm abhinge, die angebliche Ber= schwörung zu vereiteln, blieb auch der klingende Lohn (im Betrage von 6000 Thalern) für seine Mitteilungen nicht aus; ja ber düpierte König verlieh ihm sogar noch außerdem den Orden de la générosité. Später famen ihm bann aber boch Bedenken gegen bie Bahrheit ber Rlement= schen Angaben; er ließ baher der Thätigkeit desselben näher nach= fpuren, ihn im Haag gefangen nehmen und ihm darauf den Prozeß machen, in welchem sich nach zahlreichen Verhören des anfangs ftand= haft leugnenden Inquisiten nach und nach die völlige Erdichtung des gangen Blanes herausstellte.

Die Darstellung der langwierigen Berhandlungen dieses Prozesses mit Rücksicht auf die ihm zu Grunde liegenden Gesessesstimmungen, welche die zweite, größere Hälfte des v. Friedbergschen Aufsates ausfüllt (S. 405—459), ist als ein wertvoller Beitrag zur Kenntnis der Strafrechtspslege in jener Zeit des Überzgangs von der Kabinettsjustiz zu sestern gesetzlichen Strafvorschriften zu betrachten. In der v. Klementschen Assaire gelangte schon zur Anwendung die kurz vorher (8. Juli 1717) ins Leben getretene, vom Kriminalrat Berger entworsene Kriminalordnung. Obwohl dieses Gesetznoch durchweg den Formen des Inquisitionsprozessse huldigte, [91]

¹⁹¹⁾ Bgl. u. a. Binding, Grundriß des deutschen Strafprozegrechts

wurde doch von der Folter in dem Prozesse weder gegen Klement selbst noch gegen die andern mit ihm verdächtigten Personen Gebrauch gemacht, was gegenüber ältern falschen Ansichten 192) hervorgehoben zu werden verdient. Die Geständnisse v. Klements und seiner Komplizen sind bemnach als freiwillig abgelegte zu betrachten, und eben beshalb dauerte es wohl so lange, bis man die völlige Wahrheit an den Tag brachte. Für die Umständlichkeit des damaligen Gerichts= verfahrens ist charafteristisch, daß allein v. Klement selbst, nachdem er bereits in einer 187 Folien umfassenden Schrift alle seine Sünden eingestanden, doch noch in dem Schlußverhör (in der Form der dem damaligen Zivilprozeß nachgebildeten Litis contestatio 193) nicht weniger als 2442 Fragen zu beantworten und in den sogenannten "Abditional= Artikeln" die gegebenen Antworten in nicht viel geringerm Umfange noch= mals zu bekräftigen hatte (S. 418). Das endlich am 19. Januar 1720 gefällte Urteil lautete bahin, daß Klement wegen crimen laesae majestatis und "andrer schwerer mit unterlaufender Berbrechen" "zu seiner wohlverdienten Strafe, andern aber zum Exempel und Absicheu¹⁹⁴) nach dem Richtplat auf einem Schinderkarren zu führen, unterwegs an zweien Orten in ber Stadt jedesmal mit einer glühenden Zange in den Arm zu kneifen und folgends barauf vom Leben zum Tode zu bringen" sei. Dieses Urteil wurde vom König, der eigent= lich gern eine Milberung im Gnabenwege hatte eintreten laffen, mit Rücksicht auf die dem Hofe von Wien und Dresden, sowie dem Prinzen Eugen zu gewährende Genugthuung bestätigt und am 18. April 1720 vollzogen. Bon den beiden Hauptmitschuldigen v. Klements wurde der eine, Lehmann, ebenfalls zum Tode mit nachfolgender Bierteilung des Leichnams (unter Bezugnahme auf Art. 124 C.C.C.) verurteilt, während der andre, v. Heidekamm, mit lebenslänglichem Festungsarrest nebst symbolischer Schrloserklärung durch den Scharfrichter davonkam. Gine große Anzahl andrer in den Prozeß hineingezogner Berfonlichkeiten erhielten geringere Strafen, falls fie nicht, wie z. B. der ebenfalls verdächtigte Freiherr v. Dandel= mann, nach Feststellung ihrer Unschuld völlig freigesprochen werden

^{2.} Aufl. Leipzig 1886, S. 8 und Gener, Lehrbuch bes gem. beutsch. Straf-prozestrechts Leipzig 1880, S. 76 st., welche besonders auch auf den Einsluß von Brunnemanns Tractatus de inquisitionis processu, 1647 auf das Gesetzbuch hinweisen.

¹⁹²⁾ v. Arneth, Prinz Eugen von Savoyen usw., Wien 1888, S. 197, welcher annimmt, daß v. Klement durch Androhung der Folter seinen Betrug eingestanden habe. S. dagegen v. Friedberg, a. a. D. S. 417, der hier bei v. Arneth eine Berwechselung Klements mit einem seiner Komplicen, Baron v. Heidelten, v. G. S. 417, der hier bei v. Arneth eine Berwechselung Klements mit einem seiner Komplicen, Baron v. deidekamm, vermutet, gegen welchen man allerdings bis zur Verbalterrition

schetzten, betwelcht, gegen betigen min auerdnigs dis zur Setsattertität schrift (a. a. D. S. 427).

183) Bgl. Kriminalordnung von 1717, Kap. IV § 11 vgl. mit Kap. VIII § 7.

184) Betr. dieser im 18. Jahrh. noch stereotypen Formel der gerichtlichen Urteile, die sich besonders auch in den älteren, preußsichen Gesetzen findet, erscht fich Besonders und in den älteren, preußsichen Gesetzen findet, erscht fich Besonders und in den älteren, preußsichen Gesetzen findet, erscht fich Besonders und in den älteren, preußsichen Gesetzen findet, erscht fich Besonders und in den älteren, preußsichen Gesetzen findet, erscht fich Besonders und in den älteren, preußsichen Gesetzen findet, erscht fich Besonders und in der Aufgestelle der Gesetzen findet, erscht fich Besonders und der Besonder laubt fich Referent auf i. "Idee der Wiedervergeltung" Abtig. II. Erl. 1891. C. 13, 14 und Anm. 30 u. 31 ju verweisen.

mußten. Den Schluß der Abhandlung bilben 10 Anlagen (S. 459 —465), welche Auszüge aus den benutzten Akten enthalten.

30. Obgleich sozusagen noch heute fast jedes Kind ben Namen "Schinderhannes" fennt, find boch die Borftellungen, welche man sich von diesem seiner Zeit so berüchtigten Räuberhauptmann macht, vielfach gang falfche, ba bie Gingelheiten feines Lebens und Treibens bereits ziemlich in Bergeffenheit geraten find. Können wir es doch bei unferm geordneten Gerichts= und Bolizeiwesen kaum begreifen, daß feit den Zeiten, wo jener Abenteurer und feine Banden die Rhein= gegenden auf bas unglaublichfte unficher machten, nur etwa 100 Sahre verflossen sind. 193) Da die ältere Litteratur über Schinderhannes ent= weder in Zeitschriften 196) zerstreut oder aber gar zu sehr mit romanhaften für das "Bolf" berechneten Zuthaten ausgeschmückt ift, so erscheint das Unternehmen von Carl Rauchhaupt, ¹⁹⁷) eine erschöpfende wahr= heitsgetreue Darstellung ber Streifzüge bes Räubers und bes ihm schließlich gemachten Prozesses auf Grund des vorhandenen Aften= materials zu geben, als ein wohlberechtigtes, zumal sich uns in derfelben gleichzeitig die traurigen Zuftände wiederspiegeln, welche zu Anfang dieses Jahrhunderts in den von Frankreich okkupierten Gegenden unfres Baterlandes herrschten. Auch der Berfasser hat übrigens die Resultate seines Akten-Studiums in ein populäres Ge-wand gekleidet und es deshalb 3. B. leider bei der Schilberung des Prozesses unterlassen, die den Juristen am meisten interessierenden einzelnen Gesetze, auf welche sich das Endurteil desselben gründete, anzuführen (f. S. 175.) Um so ausführlicher wird auf die einzelnen Streifereien und Verbrechen des Titelhelden eingegangen. Wir entnehmen baraus, daß Schinderhannes, alias Johannes Buckler, im Jahre 1778 bei Neuftätten im Heffischen (Katenellenbogen) ges boren war. Er entstammte einer Familie "unehrlicher Leute" nach damaligen Begriffen, 198) benn sein Großvater wie sein Bater hatten das Metier eines Abdeckers ober Wasenmeisters getrieben. Auf diesen

¹⁹⁵⁾ Über die Verbreitung des Räuberwesens in anderen Gegenden Deutschlands im 18. und 19. Jahrh. s. u. a.: Streng, Studien über Entswickelung, Ergebnisse und Gestaltung des Vollzugs der Freiheitsstrase in Deutschland, Stuttg. 1886, S. 39 ss., woselbst S. 57, 58 u. 65 in den Anmerk. ausssührliche Litteratur-Angaben. Bgl. auch Sach, Deutsches Leben in der Vergangenheit, II S. 750

¹⁹⁶⁾ Bgl. Neuer Pitaval N. Seric Bb. VI. Leipzig 1852.

197) Aftenmäßige Geschichte über das Leben und Treiben des berüchtigten Räuberhauptmanns Johannes Bückler, genannt Schinderhannes und seiner Bande. Authentische Ausgabe nach den Original-Prozesiakten. Mit einem Driginal-Porträt des Schinderhannes usw. Kreuznach (Ferd. Harrach) 1891.

¹⁹⁸⁾ Wie sie bamals wenigstens noch in der Volksanschauung herrschend war, denn gesetzlich war zur Zeit des Schinderhannes allerdings die Unehrlichkeit der Kinder des Wasenmeisters aufgehoben worden. Agl. Neichsschluß von 1731 Art. 4 und Kaiserl. Patent vom 23. August 1772. Beneke, Bon unehrlichen Leuten, 2. Auft. 1889, S. 178 und 197.

Umstand ist nicht nur ber Spitname Bucklers, ber ihm ursprünglich sehr wenig gefallen, zurückzuführen, sondern berselbe burfte auch wohl auf die Geftaltung feines Lebensgangs entscheidenden Ginfluß geubt haben. Infolge einer öffentlichen Züchtigung wegen eines geringen Diebstahls, den er als Scharfrichter-Lehrling an seinem Dienstherrn begangen, von Rachsucht erfüllt und durch schlechte Gesellschaft verdorben, gerict er auf die Berbrecherlaufbahn, in welcher er es all-mählich vom einfachen Pferdedieb zum gefürchteten Räuberhauptmann brachte. Übrigens tragen seine spätern Raubzüge mit wenigen Ausnahmen fämtlich einen gemiffen typischen Charafter, aus welchem her= vorgeht, daß der pekuniäre Erfolg ihm keineswegs gleichgültig ge-wesen. Insbesondere wurden die von den Jahrmärkten heimkehrenden Juden fostematisch ausgeplündert, wobei es auch oft zu rohen bis zum Totschlag sich steigernden Gewaltakten kam. Falsch ist die Vorstellung, daß Bückler nur den reichen Leuten ihr Gelb abgenommen habe. Ein "vornehmer" Räuber sozusagen, etwa nach Art des Schillerschen Carl Moor, war also Schinderhannes keineswegs, ja es läßt sich ihm neben seiner Citclkeit in mehreren Fällen offenbare Feigheit nachweisen. Biele feiner Spiefgefellen wie 3. B. ber Rieberlander Bicard, Feter u. a. "waren, wenn man so sagen darf, bedeutend größer als er, und so oft er mit ihnen zusammen "arbeitete", spielte er eine untergeordnete Rolle" (Vorwort S. III). Undererseits fehlte ihm nicht völlig ein gewiffer gutmütiger Humor, wie die im Anhang zusammengestellten über ihn im Volksmunde kursierenden Anekboten (S. 185—198) beweisen.

Nachdem es endlich nach zahlreichen vergeblichen Berfuchen am 31. Mai 1862 gelungen war, das Haupt der Bande zu fangen, ent= spann sich (vor dem Spezialgericht des Departements vom Donnersberg spann sich (vor dem Spezialgericht des Departements vom Donnersberg zu Maiz) ein wahrer Ricsenprozeß, dessen Antlage-Akte vom Verfasser genau abgedruckt ist. Er endete am 28. Brumaire des Jahres XII (des republikanischen Kalenders, = Februar 1803) damit, daß der Angeklagte wegen 53 Verbrechen, die er mit 67 Mitverhafteten in der Zeit von 7 Jahren (und zwar in seinem 17.—24. Lebensjahre) verübt, zum Tode verurteilt wurde, während von den übrigen Beschuldigten 19 ebenfalls dasselbe Schickslat tras, die andern der Art wie der Dauer nach verschiedene Freiheitsstrassen erhielten oder freisgesprochen wurden. Mit der Hinrichtung der Verurteilten, welche am 21. Rovdr. 1803 vollzogen wurde, war die Ruhe der beiden Rheinsusse zust lange Zeit hingus gesichert

ufer auf lange Zeit hinaus gesichert.

VI. (Anhang): Geschichte des Militärstrafrechts.

31. Eine lange bestehende fühlbare Lücke in der neuern Litteratur des Militärstrafrechts ist im vorigen Jahre durch die als Sonderabdruck auß Bb. LXXIX der "Jahrbücher für die deutsche Armee und Marine" erschienenen "Geschichte des Militär=Strafrechts" von

Dr. Dangelmeier 199) zu einem guten Teile ausgefüllt worden. 200) Der als militärjuriftischer Schriftsteller bereits rühmlichst bekannte Berfasser²⁰¹) stellt fich in vorliegender Schrift die Aufgabe, die geschichtliche Entwickelung bes Militärftrafrechts von ben Zeiten ber Griechen und Römer bis zur Ginführung der allgemeinen Wehrpflicht zur Darstellung zu bringen. Mit Recht wird betont, daß eine folche historische Untersuchung außer ihrem in sich selbst liegenden Werte auch eine praktische Bedeutung für die Gegenwart habe, in welcher die Stimmen nach Reform der Militärgesetzgebung immer lauter werden. (S. 2.) Da für die Geftaltung des Militärrechts zwei Faktoren von wesentlichem Einfluß find, nämlich einmal die Verfassung des Heeres als desjenigen Körpers, für welchen das Militärrecht gilt, sobann ber Stand bes allgemeinen Rechts, von welchem das auf benselben Grundprinzipien beruhende Militär= recht ja nur ein Teil ift, so rechtfertigt fich auch bei einer historischen Schilberung bes Militärftrafrechts bie fortlaufende Ruckfichtnahme auf jene beiden Faktoren. Der Jurift wird infolgedeffen mehrfach auf Erörterungen stoßen, welche ihm bereits aus bem allgemeinen Ent= wickelungsgang bes bürgerlichen Strafrechts mehr ober weniger befannte Dinge find, (fo 3. B. Die ausführlichen Betrachtungen über Die Rechtszuftande bes 15. und 16. Jahrhunderts, über bie Entstehungs= geschichte und den Inhalt der Carolina [S. 35 ff.] ufw.). Allein in einem in erster Linie für militärische Leser berechneten Aufsate konnten biefelben nicht viel furzer gegeben werden, follte anders der Bufammenhang zwischen ber Entwickelung bes Militärstrafrechts mit berjenigen bes allgemeinen Kriminalrechts veranschaulicht werden. Da in bescheidener Weise der Verfasser für seine Arbeit nicht den Anspruch auf absolute Bollständigkeit erhebt, vielmehr in erster Linie durch sie nur zu weiteren wissenschaftlichen Forschungen über den Gegenstand anregen will (S. 4, 74), ware es ungerecht, an einzelnen Bartieen, die mancher

¹⁹⁹⁾ Berlin 1891. Berlag von A. Bath, 74 S.
200) Die Fachlitteratur hatte bisher eine ähnliche Monographie aus neuerer Zeit überhaupt nicht aufzuweisen, denn die gebräuchlichen Lehrbücher des Militärsftrafrechts beschränken sich, wenn sie überhaupt geschichtliche Sinleitungen geben, meist nur auf eine sehr kurzgehaltene Stizze der Rechtsentwickelung der neuern Zeit, etwa seit Sinführung der Söldner-Heere des Mittelalters (so z. V. auch De der, Lehrbuch des deutschen Militärstrafrechts, Stuttgart 1887. S. III st.) während die wenigen sich mit dem Gegenstand speziell besalsenden des preukischen Monographiesen von Friesiuse. Melkische des deutschen insklaubene des preukisches während die wenigen sich mit dem Gegenstand spezieu besassen unteren Arind-graphieen von Friccius, Geschichte des deutschen, insbesondere des preußischen Kriegsrechts, Berlin 1848 und v. Molitor, die Kriegsgerichte und Williärsstraßen, Wien 1855 beide keinen Anspruch auf völlige Erschöpfung des Gegenstandes erseben können, außerdem zum Teil auch unibersichtlich sind. (Lgl. Dangelmeier a. a. D. S. 1.) [Etwas ausschrichter ist neuerdings die Geschichte des Willtarfrassechts behandelt worden von Dr. E. F. Weisl (Hof- und Gerichtssechts) (Kostantein Winn) im Gerichtssecht Rd. VIII (1890) (F. 71 ff. (VIII) (Warenings Abovtat in Wien) im "Gerichtssaal" Bb. XLIII (1890) S. 71 ff. ("Augemeines über das Militärstrafrecht") und best in des selben Versassers und militärstrafrecht") und best in des selben Versassers und militärstrafrecht, Allgeme. Teil." Mit einer Vorrede von M. Damianitsch, k. k. Generalauditor, Wien, 1892. (J. L. Pollak.), S. 29—67.

201) Bgl. über seine sonstigen Arbeiten die Litteratur-übersicht bei Hecker, Lehrbuch, S. 315 und S. III Anm. 1.

vielleicht noch ausführlicher behandelt zu sehen wünschte, allzu scharfe

Rritif zu üben.

Für jede der dargestellten-Berioden mar der Berfasser bestrebt, ben Rechtszustand aus den Quellen felbst und ber jeweiligen Litteratur ju erfennen. Mus ber lettern murbe neben zahlreichen bis ins 16. Jahrhundert gurudreichenden Werken, die im allgemeinen noch wenig bekannt sein durften, namentlich ausgebeutet die unlängst erichienene, höchst bedeutende Geschichte der Kriegswiffenschaften von Mag Jahns, welche ihrerseits reichhaltige Angaben über bie militärjuridifchen Schriften ber einzelnen Berioben enthält.202) Rach einer Einleitung (S. 4) beginnt Rap. I (S. 4-19) mit einer Schilberung des Militärftrafrechts des hellenischen Altertums (Spartaner, Athener) auf Grundlage ber uns überlieferten Berichte ber antiken Klaffiker, insbesondere Kenophons und Lyfias'. 203) Eine wissenschaftliche Durchbildung begegnet uns erst bei dem juristisch= soldatischen Römervolke, dessen Gesete in dieser Beziehung die wesentlichste Grundlage für das Recht des Mittelalters, ja selbst der Neuzeit gebildet haben. Es erklärt fich baher die verhältnismäßig fehr ausführliche Behandlung, welche ber Verfaffer ben römischen Borschriften zu teil werden läßt. Nachdem er die Hauptgrundzüge bes allgemeinen römischen (Zivil-) Strafrechts gekennzeichnet, führt er und bie romischen, von juriftischen und militarischen Autoren verfaßte Litteratur über bas Militarstrafrecht vor, und erörtert eingehend bas militärische Strafensystem und bie wichtigften militärischen (und militärisch=qualifizierten) Delifte im Juftinianischen Rechte, wobei gu= weilen Barallelen zwischen diefen und unfern modernen Rechtszuftanden gezogen werben. Auch bas Militar=Strafverfahren und bie Militar= gerichtsbarkeit ber Römer wird in biefem Kapitel zum Schluß noch furz geftreift. Weniger befriedigend erscheint bas II. Kapitel (S. 19 -26) über die "Kriegsftrafen der Germanen", d. h. in der Urzeit, (refp. Taciteiischen Zeit) und im frankischen Reiche, welchem ber Berfaffer u. E. burch ftarfere Benutung ber neueren Litteratur und Quellen= ausgaben wohl leicht ein mehr miffenschaftliches Gewand hatte verleihen konnen. 204) Bu Danke verpflichtet wird bagegen ber Lefer

²⁰²⁾ Dr. Max Jähns, Oberftlieutenant a. D., Geschichte der Kriegswissenssichaften, vornehmlich in Deutschland. Bb. I und II. München und Leipzig. R. Oldenbourg 1889, 1890. 1766 S. = Bb. XXI der Geschichte der Wissensichaften in Deutschland. Auf Wunsch Sr. Maj. des Königs von Bayern hers ausgegeben durch die historische Kommission der königs. Van Akademie der Wissenschaften.

¹⁹³¹ Agl. dazu jett auch Aristoteles Schrift vom Staatswesen der Athener, übersett von Kaibel und Kießling, S. 105 (Bestrafung von Insubordinationen der Soldaten durch den Feldherrn) und an andern Stellen.

²⁰⁴⁾ So sind die Volksrechte und Kapitularien nur citiert nach den jest als völlig veraltet zu bezeichnenden Ausgaben von Canciani (Barbarorum leges antiquae. Venet 1783) und Baluzius (Capitularia regum Francorum Venet. 1772). Die neuern Lehrbücher der deutschen Rechtsgeschichte von Brunner und Schröder sind fast gar nicht angesührt.

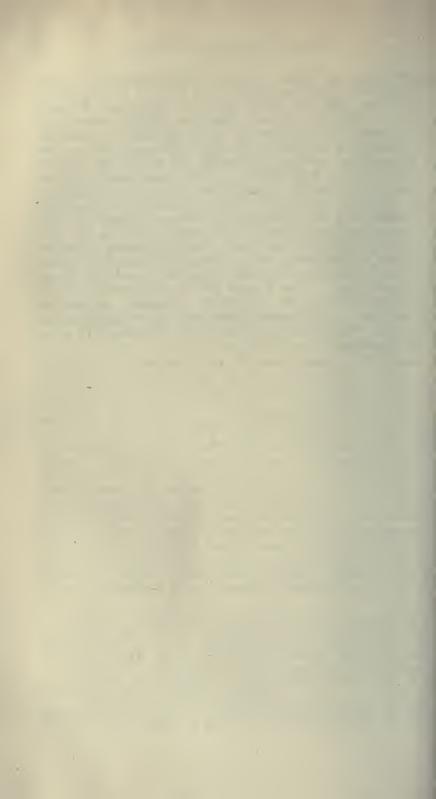
bem Verfasser durch das III. Kapitel (S. 26-35), welches über das bisher noch fo gut wie völlig unbekannte Strafrecht ber ritterlichen Lehnsherrn²⁰⁵) Mitteilungen macht, welche von hohem rechts= und kulturgeschichtlichen Interesse und geeignet find, bas Ber= ständnis der spätern Entwickelung wesentlich zu fördern. Es werden hier u a. auch die wichtigsten Bestimmungen des vielbestrittenen decretum de expeditione Romana²⁰⁶) und des Heresgesetzes Kaisers Friedrichs I. von 1158 angeführt, welches lettere ben Militärgefeten und Kriegsartikeln bis ins 15. Sahrhundert hinein vielfach als Borbild diente. Die Beränderungen, welche das Aufkommen des Soldnerwefens auch für das Militärftrafrecht im Gefolge hatte, zeigt uns der IV. Abschnitt (S. 35—55: "Das Militärstrafrecht des 16. und 17. Jahrhunderts"), in welchem der nicht militärische Leser burch eingestreute Bemerkungen auch über die damalige Heeres-organisation überhaupt Belehrung erhält. Die ersten Kriegsartifel erließ 1508 Maximilian I. (S. 39), eine eingehendere Regelung des Militärstrafrechts aber erfolgte erft 1570 unter Maximilian II. (Reiterbestallung; Artikel für die deutschen Knechte usw.). Für das auf S. 45 ff. näher in Augenschein genommene Strafverfahren ber Lands= fnechte 207) schöpfte ber Berfasser hauptsächlich aus dem auch sonft mehr= fach' benutten "Kriegsbuch" bes Regimentsschultheißen L. Frons= berger (gedr. Frankfurt a. M. 1596), der jedoch nicht, wie öfter geichehen, mit dem bekannten Feldoberften Georg v. Frundsberg gu verwechseln ift. (Bgl. S. 37 und Anm.*, S. 45 Anm.*) Als bebeutenbere gesetliche Regelungen bes Militärftrafrechts im Unfang bes 17. Jahrhunderts verdienen namentlich genannt zu werden: das Wallensteinsche Reiterrecht, gleich zu Anfang des 30 jährigen Krieges von Wallenstein ausgearbeitet und 1619 von Ferdinand II. publiziert (im wesentlichen übereinstimmend mit Maximilians II. Reiterbestallung) und die im Jahre 1621 erlassenen Kriegsartikel des Schwedenkönigs Gustav Adolf, dem ein Chrenplatz unter den militä-rischen Gesetzgebern zukommt. Das gegen Ende des 17. Jahrhunderts neben dem Werbespstem sich allmählich ausbildende Rekrutierungsund Rouffriptionsfystem brachte abermals neue Gefete über das Militärstrafrecht mit sich, von welchen und diejenigen in Ofterreich und Brandenburg-Breußen näher vorgeführt werben. Befonders wichtig find die sich wesentlich an die schwedischen Kriegsartikel von 1621 an=

²⁰⁵⁾ Bei den zur Einleitung diese Kapitels gegebenen Bemerkungen über die Entstehung des Lehns- und Ritterwesens vermißten wir den Hinweis auf Brunners Abhandlung über den Reiterdienst und die Anfänge des Lehns- wesens in der Zeitschr. der Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch. Bd. VIII S. 1 ff.

²⁰⁶⁾ Nach den Ausführungen von Scheffer-Voich horft in der Zeitschr. für die Geschichte des Oberrheins N. F. Bd. III (1888) S. 173 ff. wird dasselbe als eine Reichenauer Fälschung anzusehen sein.

²⁰⁷⁾ Zu vgl. barüber auch Konr. Thümmel, "Der Landsknechte Recht und Gebräuche" in der Zeitsche. für deutsche Kulturgeschichte, herausg. von Chr. Meyer, N. F. Bd. I (1890), S. 409—435.

schließenden, im Jahre 1656 vom Großen Kurfürsten erlassenen Kriegsartifel. Das letzte Kapitel (V S. 55—74) ist den Zuständen der neuern Zeit dis zur Sinführung der allgemeinen Wehrpslicht im 19. Jahrhundert gewidmet. Außer den Einflüssen dieser letztern Sinrichtung trugen auch die seit der Aufklärungszeit dewirkte Umzestaltung des allgemeinen Strassechts überhaupt und die Entwickelung des modernen Völkerrechts als welthistorische Faktoren dazu dei, dem Militärstrassecht der Gegenwart einen völlig verschiedenen, im Vergleich zu den früheren Zeiten humaneren Charakter zu verleihen. Während noch im 18. Jahrhundert auch der Soldat wesentlich durch ein abschreckendes Strassensystem (Häusigkeit des Spießerutenlausens usw.) im Zaum gehalten werden sollte, hat sich in der Neuzeit eine Disziplin, welche auf moralischer Grundlage beruht und Achtung vor dem Gesetze und den Vorgesetzen erzeugt, als frästigere Stütze des militärischen Gehorsams erwiesen als die drasonische Strenge früherer Zeiten. — Eine Übersicht über die neuern Kodissischen des Militärstrassechts in den bedeutenderen europässchen und deutschen Einzelstaaten beschließt unter Hinweis auf die demnächst auch im Deutschen Reiche zu erwartende Resorm des Militärstrasversahrens die Ubhandlung.



Die Kriminalität und ihre Insammenhänge in der Provinz Schleswig-Holstein vom 1. Ianuar 1882 bis dahin 1890.

Gine Rulturftubie auf ftatistischer Grundlage von Dr. Damme, Staatsanwalt.

§ 1. Umgrenzung der Aufgabe.

Auf Grund eines Beschlusses des Bundesrats vom 5. Dezem= ber 1881 ift für das Deutsche Reich eine Kriminalftatistif eingerichtet, welche mit bem 1. Januar 1882 beginnend heute bis zum 1. Januar 1890 abgeschlossen vorliegt. Die Ergebnisse biefer Statistif find in ben acht Quartbanden 8, 13, 18, 23, 30, 37, 45, 52 der Statistik des Deutschen Reichs, Neue Folge niedergelegt. Das reiche Material, welches diese Zusammenstellungen enthalten, wird leider viel zu wenig beachtet. Hieran trägt einmal ber Umftand die Schuld, daß der Umfang und die Anordnung der für jedes Kalenderjahr zusammengestellten Statistik einen ungemeinen Aufwand von Zeit für das Durchdringen des Stoffes und das Berftändnis der einzelnen Tabellen erforbert, einen Zeitaufwand, welchen insbesondere der Praktiker nicht zu bestreiten vermag, deffen wesent= liches Interesse zunächst sich auch nur auf die friminalistischen Erscheinungen bes Landesteils, in welchem er wirkt, konzentriert und nur felten und vergleichsweise auch auf biejenigen im gefamten Reichsgebiet fich erftreckt. Sobann aber fchreckt wiederum gerade ben Praftifer vom Studium ber Statistif die Kenntnis ab, wie diefe Statistif mit all ihren unübersehbaren gehlern und Mängeln zu stande kommt und von den Nichtkennern je nach Bedürfnis zum Teil in unverantwortlicher Art dazu verwertet wird, um Meinungen oder Forderungen zu begründen oder abzulehnen.

Diese Umstände dürfen aber niemanden darüber täuschen, daß die Statistif immerhin doch den einzigen einigermaßen zuverlässigen Unhalt für die Beurteilung des Minimums der Kriminalität im Deutschen Reiche bietet und daß auf Grund dieser Erkenntnis gerade an den Praktiker die Pflicht herantritt, auch seinerseits dazu beizutragen, die Statistik zu einer an Zuverlässigkeit stets wachsenden zu machen.

Das Interesse an der Statistik muß sich erweitern, je leichter sie zu übersehen, je lesegerechter sie verarbeitet, je beschränkter endlich das lokale Gebiet ist, auf welches sie sich erstreckt. Diesen Ansforberungen Genüge zu thun, ist der Zweck der folgenden Blätter.

Raum ein deutscher Landesteil ist zu einer lokal beschränkten Kriminalstatistik so geeignet wie zufolge seiner geographisch abgeschlossenen und physisch besondern Lage und Gestalt die preußische Proving Schleswig-Holftein. Im Often und Weften in reichfter Rüftengliederung vom Meere umfpult, im Norden die vaterländische Grenze gegen Dänemark bilbend, im Südwesten durch den breiten Elbstrom bis Lauenburg hinein, im Südosten wenigstens teilweise burch größere Seeen von bem übrigen Deutschland geschieden, hat die Provinz einen natürlichen Abschluß gegen das übrige Bater= land, welchen zu brechen erft in neuester Zeit der Entwickelung der Transportverhältniffe, zu Lande durch die Ausbildung des Gifen= bahnnetes und zu Baffer durch regelmäßige Schiffahrtsverbindungen namentlich mit ben beutschen Ostfeehäfen vorbehalten blieb. Mehr lang als breit gestaltet, umfaßte die Proving am 1. Dezember 1885 auf ihren 18 841 Quadratkilometern 1 150 300 Bewohner, von denen 37 pCt. in 40 Städten und 13 Flecken, 63 pCt. aber auf bem Lande wohnten. Die Durchschnittsbichtigkeit ber Bevölkerung beträgt 61 Bewohner auf den Quadratkilometer, mährend sonft in Preußen 81 und im Deutschen Reich 87 Bewohner auf einen gleichen Flächen= raum kommen.

Die Bevölkerung, kerngesund, langlebig und bis auf Nordschleswig echt deutsch, sindet zu mehr als 42 pCt. in der Landwirtschaft, zu etwa 30 pCt. im Gewerbe und in der Industrie, zu mehr als 10 pCt. im Handel und Verkehr ihre Nahrung. Die engen Beziehungen der Vewohner mit der sie umgebenden Natur einerseits und der langwierige Kampf gegen die dänische Fremdherrschaft anderseits haben der Bevölkerung eine zwar oft in Schwerfälligkeit umschlagende, aber doch eigenartige Festigkeit verliehen. Nur eine,

übrigens von jeher eine Ausnahmestellung einnehmende Stadt im Lande hatte am 1. Dezember 1885 mehr als 100 000 Einwohner: Altona; Riel zählte damals nur erft 51 706 und Flensburg 33 313 Seelen.

Wie alle Verhältnisse in der Proving mußte hier auch die Kriminalität im großen und ganzen von auswärtigen Berhältniffen unberührt bleiben und kann deshalb als ein abgesonderter Teil der allgemeinen deutschen Kriminalität behandelt und betrachtet werden.

Freilich wird diese Betrachtung weber ein gang selbständiges noch ein ganz reines Bild gewähren. Denn einmal schließen sich die Territorien der beiden großen Handelsstädte Hamburg und Lübeck im Südwesten und Südosten unmittelbar an das provinziale Areal an, sodann aber umschließt die Provinz eine Anzahl kleinerer Enklaven der genannten beiden Handelsrepubliken und endlich im Südosten von drei Seiten auch das zum Großherzogtum Olbenburg gehörige Fürstentum Lübeck mit ber fleinen Regierung ju Gutin, auf 541 Quadratkilometer 34 700 Seelen.

Ein vollständigeres Bild ber Kriminalität nach wefentlich geo= graphischen und ökonomischen Gesichtspunkten würde daher nur zu gewinnen fein, wenn hier auch die Statistit ber genannten Nachbarstaaten berückfichtigt würde. Indeffen würde auch bieses Bild immer weiter nach allen Seiten hin der Ergänzung so fehr bedürftig er= icheinen, daß eine Grenze zu finden ausgeschloffen mare. Diefe Erwägung macht es angezeigt, hier in dem politisch-administrativen Provinzialareal eine willkommene räumliche Schranke zu fuchen.

Die friminalstatistische Betrachtung eines also umgrenzten Raumgebiets hat aber nicht bloß eine sich auf bieses Gebiet beichränkende Bedeutung. Denn sie wird nicht nur Gelegenheit bieten, Bemerkungen zu machen, welche auf die gefante Rriminalstatistik zutreffen, sondern auch zeigen, wie wenig es angebracht ift, die all= gemeinen Durchschnittsresultate ber Reichsstatistit auf die Ginzel= bezirke zu beziehen. Gine Decentralisation ber Beobachtung kann hier der Auffindung der Wahrheit nur förderlich fein.

Ift fo räumlich bas Gebiet ber statistischen Darstellung um= schrieben, fo war ein andrer Gesichtspunkt bafür maßgebend, fie auf die acht Jahre von 1882-1890 zu beschränken. Für die Beit por 1882 besiten wir zwar eine preußische Kriminalstatistik, welche ben mit der Proving Schleswig-Holftein sich deckenden Oberlandesgerichtsbezirk Riel mit umfaßt, auch für bas Kalenderjahr

1881. Allein diese verdienstvolle Arbeit, welche den Vortragender Rat W. Starke im Preußischen Justizministerium zum Urheben hat und im Ergänzungsheft XIV der Zeitschrift des Kgl. Preuß Statistischen Bureaus 1883 publiziert ist, stimmt nicht in allen Teilen mit den Aufstellungsmethoden der Reichsstatistist überein und läßt von allem einen Vergleich mit den korrespondierenden Verhältnissen im Deutschen Reiche nicht zu, weil es eben für das letztere damals eine einheitliche Statistik noch nicht gab. Dieser Mangel war ausschlaggebend dafür, hier, wo der Oberlandesgerichtsbezirk Kiel nicht als ein politischer Teil Preußens, sondern als ein Kriminalitätsbezirk des Deutschen Reiches betrachtet werden soll, die preußische Statistik für das Jahr 1881 ganz außerhalb der Bestrachtung zu lassen.

Auf der andern Seite bot gerade die zuletzt publizierte Kriminalftatistik für das Jahr 1889 einen angemessenen zeitlichen Abschluß, weil dieses Jahr das letzte gewesen ist, in welchem die für die Kriminalität so einslußreiche Gestaltung der ländlichen Gutspolizei in der alten Ordnung noch wirkte und weil mit dem Abschluß dieses Jahres die Wirkung der durch die Kreisordnung für die Provinz Schleswig-Holstein vom 26. Mai 1888 geschaffene Neuordnung der administrativen Behörde beginnen mußte.

Sachlich beschränkt sich die Reichskriminalstatistik lediglich auf diejenigen Personen, welche wegen Verbrechen und Verz gehen gegen Reichsgesetze von den ordentlichen Gerichten rechtskräftig verurteilt sind.

Demgemäß erstreckt sie sich nicht auf diesenigen Personen, welche vor den nach § 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes zugelassenen besondern Gerichten Recht zu nehmen haben. Alle militärischen Delinquenten, welche von den Militärgerichten abgeurteilt werden, erscheinen somit nicht in der Statistik. Sbensowenig sind darin diesenigen Personen berücksichtigt, gegen welche eine Verwaltungsbehörde wegen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle eine Strase durch Bescheid im Sinne des 3. Abschn. II. Buch der Str. P.D. sestgesetzt hat. Endlich bleiben ausgeschlossen die Personen, bezüglich deren nur ein polizeizlicher Strasbesehl vorliegt, ohne daß dagegen die gerichtliche Entscheidung angerusen wäre (Abschn. 2 Buch II ad 1).

Lon den vor die ordentlichen Gerichte gehörenden Perfonen befaßt sich die Statistik nicht mit benjenigen Personen, welche nur

wegen einer Übertretung, wegen Vergeben gegen die Landes= gesetze und wegen anderweit verfolgter Steuerkontraventionen beftraft find.

Die Reichsstatistit beschränkt sich bemnach nur auf einen Bruchteil der zur Bestrafung gezogenen Personen und Handlungen. Dieser Bruchteil läßt sich nicht mit Sicherheit bestimmen. Legt man, wie dies die Bearbeiter der Reichsstatistik zu thun pflegen, die in der Reichsjustigftatiftit wiedergegebenen Zahlen der Strafprozesse der Berechnung des Verhältniffes zwischen den vor den ordentlichen Gerichten abgeurteilten Sachen und den in der Kriminalstatistik aufgeführten Sandlungen und Personen zum Grunde, so umfaßt die Kriminalstatistif ungefähr 20 pCt. ober nur ein Künftel aller Straffachen.

Dieser Bruchteil erscheint sehr winzig und würde noch kleiner fein, wenn man zu den Straffachen auch noch die polizeilichen Strafbefehle rechnen wurde. Gine ftatistische Centralstelle für die Rest= stellung der Bahl diefer Strafbefehle gibt es nicht; welch gewaltiger Strafftoff aber im Wege bes polizeilichen Strafrechts abgethan wird, moge aus den folgenden von mir bei den drei größten Polizei= behörden dieser Proving eingeholten Zahlen erhellen. Die in Rlammern gesetzen Zahlen bedeuten die Källe, in welchen gegen den polizeilichen Strafbefehl der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt ift. Es find Strafbefehle erlaffen von der Polizeibehörde zu:

	Altona		Ri	Riel		Flensburg	
1882	4084	(171)	1424	(23)	1041	(28)	
1883	5105	(170)	1164	(46)	1039	(29)	
1884	6607	(232)	1640	(64)	1213	(28)	
1885	5312	(215)	1496	(23)	1126	(55)	
1886	5688	(142)	1644	(19)	1135	(93)	
1887	4919	(300)	2126	(53)	1213	(59)	
1888	10 410	(244)	1886	(24)	1085	(54)	
1889	10 612	(359)	2271	(114)	1117	(60).	

Angesichts diefer Zahlen dürfte es doch von Interesse sein, wenn die nach § 7 der Unweisung des Ministers des Innern und der Juftig vom 8. Juni 1883 gur Ausführung bes Gefetes vom 23. April 1883 (J.M.Bl. S. 223) bei ben Polizeibehörden zu führenden Straflisten alljährlich bei und von den Bezirksregierungen bekannt gegeben würden.

Wie bemerkt, würde der Bruchteil der Straffachen, welcher die Reichsstatistik darstellt, durch die Hinzuzählung dieser polizeilichen Straffachen zu den Straffachen überhaupt sich noch ganz erheblich verkleinern; allein die Reichsstatistik würde deshalb doch dieselbe Bedeutung behalten, welche sie schon gegenwärtig hat. Denn der Bergleich zwischen den allgemeinen Zahlen der Straffachen und denen der statistisch behandelten hat eben ausschließlich eine nume=rische Bedeutung; kriminalistisch betrachtet handelt es sich um völlig inkommensurable Größen. Das kriminelle Niveau — und dies interessiert hier allein — wird nicht durch die Übertretungen, sondern wesentlich nur durch die schwereren Bergehungen bestimmt.

Nur vier Übertretungsthatbestände sollten und könnten ihrer Wichtigkeit wegen in der Neichsstatistik auch ihre Stelle sinden, es sind der Bettel, die Landstreicherei, die gewerdsmäßige Unzucht und der Mundraub. Vielleicht entschließt man sich dazu, diese Thatbestände als materielle Ergänzungen zu allen schwerern und inse besondere zu denen der Unzucht und des Diebstahls in Zukunft in die Reichsstatistik einzusügen.

Bei dem Mangel einer anderweiten ausgedehntern Kriminalstatistik können auch hier nur die Ergebnisse der Reichsstatistik in Betracht kommen; allein es ist versucht worden, wo sich ein Anhalt bot, die an die betressenden Kriminalitätsverhältnisse sich anschließenden und in diese eingreisenden Verhältnisse der Provinz Schleswig-Holstein mit jenen in Beziehung zu bringen. Es wird betont, daß dies nur ein Versuch und, wie nicht anders möglich, ein unvollständiger ist. Gerade im Verlauf der Arbeit hat sich gezeigt, wie weit ein solcher Versuch ausgedehnt werden kann. Um so mehr schien es angezeigt, bei einem gewissen Punkte Halt zu machen, wollte man überhaupt einen Abschluß erreichen. Das Unterlassen der Prüfung mancher Beziehungen, namentlich der Arsbeiterversicherung auf die Kriminalität ist dabei schmerzlich empfunden.

Um dem Plane, die wesentlich lokalen Kriminalitätsverhältnisse darzustellen, eine feste Grundlage zu geben, sind die Zahlen regelmäßig der Übersicht II der Reichsstatistik entnommen, in welcher die Strafthaten und die Delinquenten nach dem Gesichtspunkte der örtlichen Thäterschaft, — hier Regierungsbezirk Schleswig, welcher sich mit der Provinz deckt — zusammengestellt sind. Ein Rückgriff auf die Übersicht I, welche Thaten und Thäter nach dem Gesichtspunkte des urteilenden Gerichts zusammensaßt, war dabei allerdings

nicht zu vermeiben. Die badurch gegebenen Inkongruenzen in den numerischen Verhältniffen sind aber burchweg so unerheblich, daß fie anftandelos hingenommen werben konnten. Ginige andre für die richtige Bürdigung der Reichskriminalstatistik ins Gewicht fallende Gesichtspunkte werden unten namentlich § 3, X hervorgehoben merden.

Der Darstellung ber Ergebnisse ber Kriminalstatistik ber Proving war eine folche ber Thätigkeit der Strafgerichte und der Strafvers waltungsbehörde der Staatsanwaltschaft voraufzuschicken, welche teils der Reichsjustigftatistif, teils aber auch den ursprünglichen Rachweisungen entnommen ift.

Inwieweit die Zahlen unmittelbar wiedergegeben, inwieweit fie durch felbständige Berechnung gewonnen find, ift für den Kenner leicht ersichtlich; für andre releviert diese Frage nicht.

Sämtlichen Angaben liegen burchweg amtliche Rachweifungen zu Grunde.

Abgesehen von der Statistik des Deutschen Reichs haben als gedruckte Quellen vorzugsweise die Publikationen im Preußischen Juftizministerialblatt, im Amtsblatt ber Regierung zu Schleswig, die Verhandlungen des Provinziallandtags und der Gesamtsynode, die Berichte der Stadtverwaltungen, des Kommerzkollegiums zu Altona, sowie ber Sandelskammern ju Flensburg und Riel, der Gewerbekammer für Schleswig-Holftein und die Gefamtberichte über das öffentliche Gefundheitswesen der Proving Schleswig-Holftein benutt werben können. Allegate find nach Möglichkeit vermieden.

Wenn im folgenden von der "Provinz" ohne weitern Zusat gesprochen wird, fo foll barunter immer nur Schleswig-Holftein verstanden werden.

§ 2. Die Strafgerichte, die Staatsanwaltichaften und ihre Thätigkeit in der Brobing Schleswig-Solftein.

I. Die Gerichte und die Gerichtseingeseffenen.

Der Bezirk des Oberlandesgerichts zu Riel umfaßt die ganze Proving Schleswig-Holstein und gählte

am 1. Dezember 1880 1 127 149 Gerichtseingefeffene 1885 1 150 306

1890 1 217 450

Der Bezirk gehört zu den kleineren; unter den 28 Oberlandesgerichtsbezirken des Deutschen Reiches sind nur acht noch kleinere: Frankfurt a. M., Darmstadt, Kassel, Hamburg, Zweibrücken, Rostock, Braunschweig und Oldenburg, letteres mit nur 304 315 Gerichtseingesessen. Im Reichsdurchschnitt kommen nach der Zählung von 1885 auf jeden Oberlandesgerichtsbezirk je 1673 418 Gerichtseingesessen.

Der Bezirk enthält — ebenso wie Kassel — nur drei Landsgerichte zu Altona, Kiel und Flensburg. Die Bezirke dieser Landsgerichte sind räumlich von sehr verschiedener Ausdehnung. Es umfaßt

		1. Altona	2. Riel	3. Flensburg
die	Kreise	Süderdithmarschen	Ploen	Hadersleben
	"	Steinburg	Oldenburg	Apenrade
	"	Stormarn	Eckernförde	Sonderburg
	"	Pinneberg	Riel, Stadt	Flensburg, Stadt
	"	Altona	Riel, Land	Flensburg, Land
	,,	Lauenburg	Rendsburg	Schleswig
	"		Norderdithmarschen	Ciderstedt
	"		Segeberg	Husum
	"			Tondern
Que	insgejan abratkilo		6315	7917.

Hiernach hat das Landgericht zu Flensburg, welches mit Ausnahme des Kreises Eckernförde das ganze frühere Herzogtum Schleswig umfaßt, räumlich die größte Ausdehnung, nämlich ¹²/₁₀₀ des Gesantareals, während die das vormalige Herzogtum Holstein, den Kreis Schernförde und das Herzogtum Lauenburg umfassenden Landgerichte zu Kiel und Altona nur ³³/₁₀₀, beziehungsweise ²⁵/₁₀₀ des Areals bilden. Die Bevölkerung ist nicht im gleichen Vershältnisse verteilt; die Zahl der Gerichtseingeseisenen betrug für:

	Alto	na	Riel	Flensburg
am 1. Dezemb	er 1880	401 189	356 102	369 858
" "	1885	424 904	$362\ 552$	362 850
" "	1890	$458\ 392$	397 757	361 301

Der Oberlandesgerichtsbezirk zählt insgesamt 70 Amtsgerichte, von denen je 22 zu den Landgerichten von Flensburg und Kiel und 26 zu dem von Altona gehören.

II. Die Thätigkeit der Staatsanwaltschaft.

In der Berichtsperiode bestand die Staatsanwaltschaft der Provinz aus einem Oberstaatsanwalt, den drei Ersten Staatsanwälten bei den drei Landgerichten und anfänglich sünf, später sechs Staatsanwälten nebst einigen ständigen und vorübergehenden Hilfsarbeitern. Die Geschäfte der Amtsanwälte wurden in Kiel und dis 1887 auch in Flensburg von der Staatsanwaltschaft der betreffenden Landgerichte, bei den übrigen Amtsgerichten von besondern Beamten wahrgenommen.

Die Thätigkeit der Amtsanwälte wird hier nicht berücksichtigt, da diese zwar, was aber nicht interessiert, sich untereinander, nicht aber mit der der Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten verzgleichen läßt und überdies ihren Ausdruck in den Zahlen sindet, welche bezüglich der Thätigkeit der Amtszund Schöffengerichte später gegeben werden. Auch im Preußischen Justizministerium ist von 1890 ab der Amfang der Geschäfte der Amtsanwälte lediglich auf Erund der Geschäftsübersichten der Amtsgerichte bestimmt worden.

Bei den Staatsanwaltschaften der Proving sind Vorverfahren

	1. anhängig gewesen	2. davon beendet, und	zwar 3. durch Einstellung
1882	9341	8431	2592
1883	8348	7424	2274
1884	8425	7389	3049
1885	8871	7526	2253
1886	10 633	8600	2743
1887	11 596	9887	3643
1888	11 690	9553	3395
1889	12 [:] 771	10 382	3940.

Hiernach ergibt sich eine erhebliche Steigerung ber Zahl ber Borversahren anscheinend für das Gesamtgebiet der Provinz. Bei näherer Prüfung stellt sich aber heraus, daß die Staatsanwaltschaft zu Fleusburg an dieser Steigerung nicht nur nicht beteiligt, sondern sogar an Geschäftslast im Lause der Jahre bedeutend ersleichtert ist, während die Staatsanwaltschaften zu Altona und Kiel, namentlich aber die letztere, die ganze Geschäftszunahme zu tragen haben. Es waren Vorversahren anhängig bei den Staatsanwaltschaften zu

	Altona	Flensburg	Riel
1882	3654	2512	3175
1883	3412	1984	2952
1889	5798	1256	5717
1890	5371	1111	6089.

Es erhellt sonach, daß Kiel im Jahre 1890 Altona an Sachenzahl sogar überstügelt hat. Flensburg hat hiernach eine ständige Abnahme der Geschäfte aufzuweisen, was mit der Abnahme der ganz überwiegend ländlichen Landbevölkerung in jenem Bezirk korrespondiert.

Auffällig bei den obigen Zahlen ist, daß die Zahl der Sinftellungen außer Verhältnis mit der Zunahme der Zahl der Vorverfahren wächst. Bringt man die Zahl der Einstellungen mit den überhaupt beendeten Vorversahren in Rapport, so ergiebt sich, daß der Prozentsah der Sinstellungen selbst wieder steigt und sinkt mit dem Steigen und Sinken der Zahl der Vorversahren. Es wurden eingestellt:

1882	30,7 pCt.	1886	31,8 pCt.
1883	30,6 "	1887	36,6 "
1884	27,7 "	1888	35,5 "
1885	29,9 "	1889	37,9 "

Die Jahre 1887 und 1889, welche die meisten beendeten Vorversahren ausweisen, haben auch den höchsten Prozentsatz der Sinftellungen. Im Durchschnitt der Berichtsperiode sind insgesamt 32,4 pCt., also nahezu ein Drittel aller beendeten Vorversahren durch selbständigen Entschluß der Staatsanwaltschaft eingestellt. Man ersieht hieraus, ein wie startes Vollwert gegen Denunziationen in dem Institut der Staatsanwaltschaft gegeben ist. Die ablehnenzden Entscheidungen der letztern sind in der Verichtsperiode nur in 55 Fällen mit der in § 170 St.P.D. vorgeschenen Klage angesochten; das bedeutet, daß auf je 416 Ablehnungen eine Klage kam. Von diesen 55 Klagen sind vom Oberlandesgericht nur 7 oder 12,7 pCt. als begründet erkannt, so daß im Resultat auf je 3270 ablehnende Entscheidungen der Staatsanwaltschaft gerade eine die Ansicht der letztern nicht billigende richterliche Entscheidung gekommen ist.

Ginen nicht unerheblichen Bruchteil ber Anzeigen und Straf-

anträge weisen die Staatsanwaltschaften a limine zurück und einen fernern geben sie an anderweit zuftändige Behörden ab. Proving stellen sich diese Zahlen wie folgt:

Insgefamt eingegangene Anzeigen und Antrage: 81 326, dapon

- a) sofort zurückgewiesen . . . 5814
- b) an andere Behörden abgegeben 4823
- c) ins Vorverfahren gefommen . 70689

Die zu a und b erwähnten Zahlen bilben 13 pct. der Gesamtjumme.

Man darf hiernach die Zahl derjenigen Anzeigen und Anträge, welche überhaupt bei ber Staatsanwaltschaft ihre Erledigung finden und niemals in das Stadium der gerichtlichen Untersuchungen tommen, auf ungefähr 46 pCt. ichagen. Bare es jeder Privatperson überlaffen, ohne weiteres ihre Anzeigen vor den Richter zu bringen, jo wurden fich die gerichtlichen Strafprozesse um mindestens ebenso viele vermehren, als jest Untersuchungen von ber Staatsanwalt= ichaft im Vorverfahren erledigt werden. Diefe repressive Bedeutung der staatsanwaltlichen Thätigkeit wird von denen, welche biefe ftets nur von ber aggreffiven Seite betrachten, völlig verkannt.

Die Bahl ber Burudweisungen ber Anzeigen und Antrage würde zweifellos eine bedeutend höhere fein, wenn die Staatsanwaltschaft nicht durch das Legalitätsprinzip verbunden mare, alle irgendwie verfolgbaren handlungen zu verfolgen, ohne Rudficht darauf, ob das öffentliche Interesse durch das anzustrengende Berfahren nicht in weit höherm Maße — 3. B. bei Majestätsbeleidi= gungen u. a. - geschäbigt als gefördert wird.

Es kann nicht ausbleiben, daß unter bem Ginfluffe eines fo starren, jeder andern sachlichen Erwägung außer der strafrecht= lichen Guhne spottenden Pringips bei den gur Durchführung beftimmten Beamten eine natürlichen Gesetzen folgende Neigung ausgebildet wird, sich vor bem nach § 346 Str. G.B. mit Zuchthaus bedrohten Bormurf zu bewahren, der ihnen durch das Gefet auferlegten Pflicht ber Berfolgung alles beffen, was strafbar erscheint, nicht im vollen Umfange zu genügen. Hält man bas Legalitäts= pringip für einen unentbehrlichen Damm gegen amtliche Willfür, jo muß man jene Folge einmal hinnehmen. Derjenige, welchem zur Aufgabe gestellt ift, unter Beiseitesetzung aller andern Intereffen nur das Maß des Strafgesetzes an alle Handlungen anzulegen, muß disweilen mit allen andern Leuten in Widerspruch geraten, welche nicht in solche Fesseln gelegt sind, vielmehr mit vollem, nur den Beamten der Staatsanwaltschaft verweigertem Rechte, menschliche Handlungen auch unter andern, nicht bloß kriminalistischen Standpunkten zu betrachten sich erlauben dürfen.

III. Die Thätigkeit ber Untersuchungsrichter.

Bei jedem der drei Landgerichte der Provinz ist ein Unterssuchungsrichter bestellt.

Im materiellen Sinne sind aber auch diejenigen Amtsrichter als Untersuchungsrichter anzusehen, welchen auf Grund eines Strafz-kammerbeschlusses die Führung einer Voruntersuchung übertragen wird (§ 183 St.P.D.). Die Thätigkeit der landgerichtlichen und der amtsgerichtlichen Untersuchungsrichter ergibt sich aus folgender übersicht. Voruntersuchungen wurden eingeleitet:

	insgesamt	beantragt von der Staatsanwaltschaft	von Amtsrichtern geführt
1882	334	328	150
1883	306	297	134
1884	254	250	81
1885	357	320	95
1886	367	335	125
1887	349	356	146
1888	393	365	173
1889	420	392	158

Im jährlichen Durchschnitt wurden 348 Voruntersuchungen, auf je 35 Vorwerfahren eine Voruntersuchung eingeleitet, in 38 pCt. aller Fälle wurde die Führung der Voruntersuchung den Amtszrichtern übertragen. Der weitaus überwiegende Teil aller Voruntersuchungen wurde auf Antrag der Staatsanwaltschaft, der Rest auf Antrag der Beschuldigten oder vom Gericht von Amts wegen eingeleitet. In 70 pCt. aller Fälle war die Voruntersuchung eine "notwendige" (§ 176 Abs. 1 St.P.D.).

Der Untersuchungsrichter erscheint praktisch kaum als etwas andres als ein Staatsanwalt mit beschränkter Aufgabe und ersweiterten Kompetenzen. Das Institut würde sich als völlig entsbehrlich erweisen, sobald eine Form gefunden wäre, welche es ermögs

lichte, die Untersuchungshaft im Vorversahren gebotenen Falles auf länger als vier Wochen auszudehnen.

Was die Steigerung der Zahl der Voruntersuchungen von 334 in 1882 auf 420 in 1889 anbetrifft, so entfällt diese lediglich auf den Landgerichtsbezirk Riel, während die andern beiden Landgerichtsbezirke fogar einen nicht unerheblichen Rückgang aufweisen. Dies ergibt sich aus folgender Tabelle. Es wurden Borunterfuchungen eingeleitet von ben Untersuchungsrichtern zu

	Altona	Flensburg	Riel
1882	151	104	79
1883	138	75	86
1884	126	58	60
1885	176	89	92
1886	135	85	147
1887	114	101	135
1888	134	87	172
1889	118	72	230

Man ersieht auch hieraus, wie der Rieler Bezirk entsprechend feiner anderweiten Entwicklung feit 1886 die führende Stelle in ber schwereren Kriminalität der Provinz eingenommen hat.

IV. Die Thätigkeit der Amts= und Schöffengerichte.

Die Amtsgerichte werden in der Strafrechtspflege thätig entweder mit oder ohne Zuziehung von Schöffen. Weitaus überwiegend ift ihre lettere Thätigkeit, welche in dreisacher Art erscheint: entweder handelt es sich um einzelne richterliche Handlungen außer= halb einer Hauptverhandlung ober um die eigentliche richtende Thätigkeit, welche sich wieder entweder im Erkennen auf Grund einer Hauptverhandlung ober im Erlaffe eines Strafbejehls äußert. Unter ben Strafbejehlen sind die in Feld- und Forstrügesachen erlaffenen ihrer besondern Eigenart wegen besonders zu vermerken.

Die Thätigkeit ber Amtsgerichte ohne Zuziehung von Schöffen ergibt sich hiernach aus folgender Tabelle:

	1. Einzelne richter-	3. Strafbefehle		
	liche Anordnungen	2. Urteile	a) in Feld= u.	b) in an=
	tige time time		Forstrügesachen	dern Sachen
1882	16 711	1763	665	6613
1883	14 773	1362	545	5877

	1. Einzelne richter: liche Anordnungen	2. Urteile	3. Straj a) in Feld= u. Forstrügesachen	b) in an=
1884	15 228	1321	499	5901
1885	17 373	1240	302	6055
1886	20 590	1207	354	6683
1887	19 954	975	250	5804
1888	21 746	713	242	5611
1889	$23\ 595$	208	222	6168

Die Steigerung der Zahl der einzelnen richterlichen Anordnungen ist nicht nur im Verhältnisse der Zunahme der Vorversahren überhaupt erfolgt. Denn während die Vorversahren sich nur um etwa 33 pCt. vermehrt haben, haben jene sich um fast 50 pCt. vermehrt. Dies ist darauf zurückzuführen, einmal, daß die einzelnen Strafsachen komplizierter werden, zum andern, daß die üble Ersahrung mit den oft unzuverlässigen polizeilichen Untersuchungshandlungen die Staatsanwaltschaft darauf hinweist, immer mehr die richterlichen Untersuchungshandlungen vorzuziehen (§§ 159, 160 St.P.D.).

Höchst auffällig ift der Rückgang der amtsrichterlichen Urteile ohne Zuziehung von Schöffen von 1763 auf 208. Da dieser Rückgang nahezu überall im Deutschen Reiche beobachtet wird und ganz stetig ist, so muß man annehmen, daß entweder die Zahl der geständigen Beschuldigten abnimmt oder daß das im § 211 Abs. 2 St.P.D. vorgesehene Versahren nicht das Vertrauen der Amtsamwälte und Amtsrichter hat. In der That frankt dies Versahren an einem wesentlichen Übelstande, indem es nur dann statthaft ist, wenn der Beschuldigte vorgesührt wird, d. h. innerhald 24 Stunden (§ 128 St.P.D.) nach verübter That. Die Folge dieser Beschränfung ist die, daß es in diesen Fällen nicht möglich ist, vor der Verurteilung die Person und die Vorstrasen der Beschuldigten setzlern, was für die Straszumessung insbesondere bei rücksälligen Bettlern sehr erheblich ist.

Das amtsrichterliche Urteil wird in sehr zweckmäßiger Weise meist ersetzt durch den amtsrichterlichen Strafbesehl. Aus der oben mitgeteilten Tabelle ist ersichtlich, welche Bedeutung dieses Institut für die Strafrechtspflege hat. Von dem Institute des amtsrichterlichen Strafbesehls wird in manchen Gegenden des

Deutschen Reichs ein noch viel ausgebehnterer Gebrauch gemacht, so namentlich in Bayern, Hessen und in den Reichslanden. Beispielsweise sind im Jahre 1889 in dem ungefähr gleich viele Gerichtseingesessene wie Kiel enthaltenden Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg 32 640 und in dem Bezirk Darmstadt mit nur 956 000 Gerichtseingesessenen gar 38 077 Strasbesehle erlassen. Umgekehrt erfreut sich das Institut im Großherzogtum Baden nur sehr geringer Verwertung; im Bezirk Karlsruhe mit 1 601 000 Gerichtseingesessenen kamen 1889 nur 827 amtsrichterliche Strasbesehle vor. Sehr charakteristisch für die Provinz ist endlich die überaus geringe Anzahl der Strasbesehle in Felds und Forstrügesachen. Ubsolut betrachtet, weist, abgesehen von dem hier nicht mitzuzählenden Bezirk Hamburg, nur noch der Oberlandesgerichtsbezirk

zuzählenden Bezirk Hamburg, nur noch der Oberlandesgerichtsbezirk Olbenburg, welcher aber auch nur etwa 300 000 Gerichtseingesessen zählt, geringere Zahlen auf; im Verhältnis zur Bevölkerung kann kein andres deutsches Gebiet sich mit den günstigen Zahlen der Provinz messen. Welche Verschiedenheiten in diesem Punkte ber Provinz messen. Welche Verschiedenheiten in diesem Punkte die einzelnen Bezirke aufweisen, geht daraus hervor, daß im Jahre 1889, wo im Bezirk Kiel 222 solcher Strasbesehle ergingen, in den viel geringer bevölkerten Bezirken von Rostock, Kassel und Zweibrücken 7143, 11 020 und 35 238, in dem etwa gleichevölkerten Bamberg aber gar 59 657 derartiger Strasbesehle erlassen worden sind. Ein Kückgang der Zahl dieser Strasbesehle ist freilich auch im Gesamtgebiete des Deutschen Reiches von 675 823 in 1882 auf 483 620 in 1889 zu konstatieren, nirgends aber ist ein so erheblicher Rückgang von 66²/3 pCt. wie in dieser Provinz zu beobachten gewesen. Die Erklärung für dieses günstige Ergebnis liegt nicht nur in der Thatsache, daß die Provinz überhaupt holzarm ist — sie bedarf nach einer Schätzung der Handelskammer zu Kiel vom Jahre 1882 einer jährlichen Holzeinsuhr von 140 000 Kaummeter — sondern vorzugsweise auch darin, daß der bedürstigen Bevölkerung wie in ganz Preußen, so auch hier, neuerbings immer mehr Gelegenheit gegeben wird, ihren Kolzbedarf unter billigen Modalitäten in redlicher Weise sich zu verschaffen. Man ersieht daraus, wie es sehr wohl möglich ist, den Standard der Kriminalität auch durch andere, ökonomisch und moralisch vorzuziehende Mittel, als durch erhöhte Strasandrohungen heradzusezen. Die Thätigkeit der Amtsgerichte mit Zuziehung von Schöffen läßt sich an der Zahl der ergangenen Erkenntnisse ermessen. Bei

ben Mitteilungen dieser Zahlen empfiehlt es sich, getrennt die Zahl der in Privatklagesachen und der in Anklagesachen ergangenen Urteile zu geben.

Es ergingen Urteile ber Schöffengerichte:

	in Privatklagesachen	während Privatklagen anhängig wurden
1882	596	1192
1883	597	1248
1884	571	1251
1885	606	1240
1886	560	1292
1887	629	1360
1888	663	1342
1889	706	1540

Es ergibt sich hiernach eine erhebliche Steigerung der Privatklagen von 1882 auf 1889 um etwa 25 pCt., von 1888 auf 1889
um fast 15 pCt. Ein sehr erheblicher Bruchteil der anhängigen
Privatklagen wird im Vergleichswege, sei es in, sei es außerhalb der Hauptverhandlung erledigt, ein sehr viel geringerer Bruchteil wird a limine zurückgewiesen. Auf je 10 000 Bewohner kamen
bis 1886 je 11, 1889 aber bereits 13 anhängige Privatklagen.
Die entsprechende Durchschnittszahl stellt sich für das Deutsche Reich
auf 18, im Bezirk Königsberg auf 32, im Bezirk Köln auf 9. Ze
vorgeschrittener die Bevölkerung, um so weniger Privatklagen.
Sehr interessant wäre die Feststellung, in wie vielen Fällen die
Privatkläger sich eines rechtsgelehrten Beistandes bedienen.

17 pCt. aller in Privatklagesachen ergangenen Urteile kamen in die Berufungsinstanz, nur 1,2 pCt. in die Revisionsinstanz.

In Unklagesachen ergingen Urteile ber Schöffengerichte:

	1. wegen Übertretungen	2. wegen Vergehen
1882	7608	3618
1883	5827	3290
1884	5600	3349
1885	5498	3518
1886	5464	3860
1887	4806	3927
1888	4042	4134
1889	3871	4630

Diese Zahlen lassen in Bezug auf die Urteile in Übertretungssachen eine konstante Abnahme, 1889 gegen 1882 um fast 50 pCt., in Bergehenssachen seit 1883 eine ebenso konstante Zunahme um sast 30 pCt. erkennen. Die Abnahme der Übertretungen wird im wesentlichen auf die Abnahme des Bettels zurückzusühren sein, welcher wiederum Hand in Hand mit der vermehrten Einrichtung von Berpstegungsstationen zu gehen scheint. Denn während in der Provinz 1882 10 951 Bettler und Landstreicher verurteilt wurden, stellte sich die Zahl 1889 auf nur 7289.

Nur 7 pCt. aller in Anklagesachen ergangenen Urteile kamen in die Berufungsinstanz.

V. Die Thätigkeit ber Landgerichte.

1. In erfter Inftang.

a) Die Straffammern.

Bei jedem der drei Landgerichte ist eine erkennende Strafkammer erster Instanz und eine fernere für acht im Bezirk Altona liegende Amtsgerichte bei dem Amtsgericht in Jyehoe gebildet.

Diese Strafkammern fällten Urteile:

	1. in Verbrechenssachen	2. in Vergehenssachen
1882	549	631
1883	524	617
1884	521	586
1885	503	547
1886	528	590
1887	567	618
1888	561	636
1889	599	683

Es ist hieraus ersichtlich, wie die Zahl der Erkenntnisse der Strafkammern in beiden Kategorien bis 1885 fällt, von da an steigt, im Jahre 1888 ungefähr die Zahlen des Anfangsjahres erreicht und im folgenden Jahre erheblich übertrifft. Von diesen Urteilen kamen 4,3 pCt. in die Revisionsinstanz.

b) Die Schwurgerichte.

Bei jedem Landgerichte treten Schwurgerichte zusammen. geitschrift f. b. ges. Strafrechtsw. XII.

Schwurgerichtsurteile sind ergangen:

1882	83	1886	88
1883	77	1887	86
1884	79	1888	97
1885	87	1889	76

Von den Schwurgerichtserkenntnissen kamen 3,2 pCt. in die Revisionsinstanz.

2. In zweiter Inftang.

Die Straffammern fällten Urteile in ber Berufungeinstang:

	1. in Privatklagesachen	2. in andern Sachen
1882	94	501
1883	95	598
1884	92	580
1885	88	622
1886	94	633
1887	116	715
1888	125	726
1889	136	732

Auf Aufhebung des Urteils der ersten Instanz lauteten von allen Urteilen der Berufungsinstanz:

	1. in der Provinz	2. im Deutschen Reich
1882	48,2 pCt.	41,5 pCt.
1883	36,6 "	40,6 "
1884	40,9 "	39,2 "
1885	40,3 "	40,2 "
1886	35,6 "	38,8 "
1887	35,1 "	39,6 "
1888	37,0 "	39,0 "
1889	35,9 "	38,6 "

Im Durchschnitt hatten mithin in der Provinz 38,7 Proz. der Berufungen Erfolg.

Angesichts dieses hohen Prozentsates muß es als eine Wohlethat für den Beschuldigten angesehen werden, wenn er vor das Schöffengericht gestellt und somit einer Berufungsinstanz teilhaftig wird. Diese Wohlthat ist nun eine mehr oder weniger zufällige und somit ein Grund mehr vorhanden, um die Berufung allgemein

wieder einzusühren. Denn die Frage, ob ein Delinquent vor die Schöffengerichte kommt, hängt infolge der Bestimmungen in § 75 G.B.G. in zahllosen Fällen von dem Geschmacke und der Auf= sassung der Staatsanwaltschaft und der über die Eröffnung der Hauptverhandlung beschließenden Strafkammer ab. Die Neigung, echte Strafkammersachen vor die Schöffengerichte zu bringen, steigert sich zusehends, wie aus folgender Aufstellung hervorgeht. Überweisungen der Strafsachen gingen:

	1. an die Schöffen=	2. an die Strafkammern und
	gerichte	die Schwurgerichte
1882	1590	1286
1883	1450	1293
1884	1634	1288
1885	1660	1209
1886	1966	1325
1887	2363	1447
1888	2617	1448
1889	2698	1451

Es ergibt sich hieraus, daß die Überweisungen an die Schöffen= gerichte sich um nabezu 70 pCt. vermehrt haben, mahrend bie Bahl der Überweisungsbeschlüsse überhaupt von 1882 bis 1889 nur um 44 pCt. gestiegen ift.

VI. Die Thätigkeit des Oberlandesgerichts.

An das Oberlandesgericht zu Riel gelangten in den acht Berichtsjahren insgefamt 346 Revisionen, bavon 22 pCt. in Privat= klagesachen. Es ergingen in der Revisionsinstanz insgesamt 287 Urteile, mithin im jährlichen Durchschnitt noch nicht 35 Urteile. In 90 pCt. aller Fälle wurde die Revision verworfen, nur in 10 pCt. der Fälle hatte sie Erfolg.

Von den insgesamt 323 an das Oberlandesgericht gediehenen Beschwerden wurden 15 pCt. für begründet erachtet, der Rest versworsen. Weitere Beschwerden (§ 352 St.P.D.) wurden insges

famt 24 gezählt.

Rechnet man zu diesen Zahlen noch die bereits oben erwähnten Klagen auf Grund des § 170 St.P.D. in Gesantzahl von 55, so ergibt sich, daß die gesamte Thätigkeit des Strafsenats bei dem Oberlandesgericht im jährlichen Durchschnitt 86 Sachen ausweist.

Unhang.

Der Erfolg der Revisionen beim Reichsgericht.

Von den gegen Urteile der Strafkammer und des Schwursgerichts beim Reichsgerichte eingelegten Revisionen führte zur Aufshebung des Urteils erster Instanz

	1. in Strafkammer:	2. in Schwurgerichts:
	fachen	fachen
1882	35,3 pCt.	35,30 pCt.
1883	15,0 "	15,0 ,,
1884	23,3 "	0,0 "
1885	14,8 "	0,0 "
1886	32,1 "	33,3 "
1887	29,7 "	0,0 "
1888	33,3 "	40,0 "
1889	23,2 "	0,0 "

Ein ganz unregelmäßiges, Schlüsse nirgends zulassendes Erzgebnis.

§ 3. Die Berurteilten.

I. 3m Allgemeinen.

Die Zahl berjenigen Personen, welche wegen im Gebiete der Provinz Schleswig-Holstein begangener Verbrechen und Vergehen gegen Neichsgesetze rechtskräftig verurteilt worden sind, ergibt die folgende Tabelle. Zum Vergleiche sind die entsprechenden Zahlen für das Königreich Preußen und das Deutsche Neich beigefügt.

			, , ,
	Schleswig-Holstein	Preußen	Deutsches Reich
1882	5526	202 683	329 968
1883	4902	200 712	330 128
1884	5374	213 399	345 977
1885	5491	209 640	343 087
1886	5852	216 714	353 000
1887	6544	221 147	356 357
1888	6497	214 525	350 665
1889	7504	228 038	369 644

Hiernach hat die Zahl der in der Provinz Schleswig-Holftein Berurteilten im Jahre 1889 gegen 1882 um 1978, d. h. um 35 pCt. zugenommen. Die Bevölkerung ist dagegen in demselben

Zeitraum nur um noch nicht 6 pCt. gewachsen. Während noch im Jahre 1882 die Berurteilten, welche in diefer Proving belinquiert hatten, nur 1/36 aller im Königreich Preußen und 1/59 aller im Deutschen Reiche verurteilten Personen betrug, haben sich biese Verhältnißzahlen im Jahre 1889 bis auf 1/30 und 1/49 verschlechtert. Deffen ungeachtet ift bas Berhältnis ber Berurteilten zu ber Gesamtheit ber Gerichtseingefessenen unfrer Proving immer noch kein ungunftiges im Bergleich zu andern Teilen des Deutschen Reiches und jum gefamten Durchschnitt. Denn, wenn man bie Biffern ber Bolkszählung vom 1. Dezember 1885 zum Grunde legt, wie es für ben Zeitabschnitt in Frage am angemeffensten ist, fo bilbet Die Bevölkerung von Schleswig-Holftein 1/25 ber bes Königreichs Breufen und 1/40 ber bes Deutschen Reichs. hieraus erhellt, baß die Rahl ber Verurteilten in ber Proving noch erheblich machfen tann, ebe fie dem preußischen ober Reichsburchschnittsverhältnis zwischen Verurteilten und Ginwohnerzahl gleichkommt.

Bergleicht man die Rahl ber Gerichtseingeseffenen jedes ber 28 beutschen Oberlandesgerichtsbezirke mit ber Bahl ber im nam= lichen Bezirke verurteilten Personen, fo ergibt sich, daß im Jahre 1889 im Reichsdurchschnitt auf je 100 000 Gerichtseingesessene je 763 Verurteilte kommen. Für ben Bezirk bes Oberlandesgerichts Kiel ergibt sich das günstige Verhältnis von 100 000: 630. Aller= bings weisen mehrere Bezirke noch weit gunstigere Ziffern auf; fo Olbenburg 454 und Hamm 498. Auf ber anbern Seite ftehen aber die riesigen Kriminalitätsziffern von Königsberg mit 1239, Marienwerder mit 1212, Bosen mit 1164 und Zweibrücken mit 1200 Verurteilten.

Die Proving Schleswig = Holftein gehört hiernach trot bes enormen Zuwachses ber Berurteilten heute immer noch zu ben friminalistisch bessern. Freilich hat sie ben gunftigen Ruf verloren, welcher es ermöglichte, daß noch im Jahre 1882 auf je 140 894 Gerichtseingefeffene nur ein Staatsanwalt gerechnet werben tonnte - übrigens damals bas infofern gunftigfte Berhaltnis im gangen Deutschen Reiche -, mahrend beispielsweise im Bezirk Marienwerber bereits auf je 89 256 Ginwohner je ein Staatsanwalt fam. Inzwischen haben sich biese Verhältnisse allerdings überall verschoben.

Die Bunahme ber Berurteilten ber Proving Schleswig-Solftein in der achtjährigen Periode von 1882 bis 1889 um 35 pCt. steht einzig auf bem Gebiet bes Deutschen Reiches ba.

Die Verurteilten in Preußen und im Neiche haben insgesamt nur um 12 pCt. zugenommen. Das Wachsen der Kriminalität in der Provinz muß daher vorzugsweise lokale Ursachen haben, welche darzulegen dem Abschnitt X vorbehalten bleibt.

Bon vornherein ist aber hier schon barauf hinzuweisen, daß sich unter den Zahlen der Verurteilten auch diesenigen Personen befinden, welche auf Grund des § 140 Str. G.V. wegen Verletzung der Wehrpflicht verurteilt sind. Dieses Delikt nimmt nicht bloß wegen seines Thatbestandes, sondern auch wegen des dei seiner Feststellung zugelassenen Sonderversahrens eine völlige Ausnahmestellung derart ein, daß es geboten ist, alle wegen desselben Verwurteilten von vornherein von den andern Verurteilten zu trennen.

Nach § 140 Rummer 1 — die andern Nummern sind hier außer Belang - wird ein Wehrpflichtiger bestraft, welcher in ber Absicht, fich bem Gintritte in ben Dienft bes stehenben Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubnis ent= weder das Reichsgebiet verlaffen oder nach erreichtem militär= pflichtigen Alter sich außerhalb bes Reichsgebiets aufgehalten hat. Diese Absicht der Entziehung von der Wehrpflicht wird präfumiert, wenn die mit der Kontrolle der Wehrpflichtigen beauftragte Behörde erklärt, daß der Wehrpflichtige sich zu den angeordneten Revisionen nicht gestellt bat, daß bessen Aufenthalt im Deutschen Reiche nicht ermittelt ist und daß sich der angestellten Erkundigungen ungeachtet keine Umstände ergeben haben, welche die Annahme jener Absicht ausschließen (vergl. § 472 Str. P.D.). Diefe Beweisführung ist ein Notbehelf und mag so gelten, allein sie widerstrebt bem sonst den Strafprozeß beherrschenden Beweisverfahren so fehr, daß die auf Grund berselben Verurteilten nicht in eine Reihe mit den anderweit Verurteilten gestellt werben können. Run kommt aber hinzu, daß ein großer, vielleicht der größte Teil aller so verurteilten Wehrpflichtigen in früher Jugendzeit mit ben Angehörigen ausgewandert und entweder längst verstorben oder durch ununterbrochenen zehnjährigen Aufenthalt im Auslande die deutsche Staatsangehörigkeit verloren hat bezw. infolge Eintritts in einen fremden Staatsverband nie wehrpflichtig geworden ober boch nicht wehrpflichtig für das Deutsche Reich geblieben ift. Man hat dabei namentlich an die nach bem Hiftoriker und vormaligen Gefandten der Vereinigten Staaten Nordamerikas am Berliner Sofe fogenannten Bancroftverträge*) zu benken, inhalts beren ein fünfjähriger ununterbrochener Aufenthalt und Erwerb ber Staatsangehörigkeit in den Bereinigten Staaten dem deutschen Auswanderer das Erlöschen der beutschen Staatsangehörigkeit und somit der inländischen Wehrpflicht sichert.

Wegen Verletzung ber Wehrpflicht sind nun verurteilt Personen

_	in Schleswig-Holstein	im Deutschen Reiche
1882	794	14 119
1883	460	16 032
1884	695	17 484
1885	894	17 965
1886	914	19 580
1887	1051	20 168
1888	672	21 420
1889	1172	19 683

Zieht man diese Summen von der Gesamtheit der Verurteilten in der Provinz ab, so erhält man für die Verurteilten der Provinz die solgenden Zahlen:

		gegen bas Vorjahr
1882	4732	gegen dus Sorjugi
1883	4542	190
1884	4679	+ 137
1885	4597	— 82
1886	4938	+ 341
1887	5493	+ 555
1888	5827	+ 334
1889	6332	+ 505

Dennnach hat die Zahl der Verurteilten im Jahre 1889 um genau 1600 Personen oder um 33,8 pCt. gegen 1882 zugenommen. Den Wechsel in der Kriminalität erkennt man nun an solgender Tabelle. Es kamen auf je einen Verurteilten

im Jahre	Einwohner
1882	244
1883	251

^{*)} So Bertrag mit bem Nordd. Bunde vom 22. Februar 1868, B.C.BI. S. 228, Gef. über die Erwerbung und den Berluft der Bundes: und Staats: angehörigkeit vom 1. Juni 1870, § 21 Abs. 3 B.C.BI. S. 355.

im Jahre	Einwohner
1884	244
1885	250
1886	235
1887	214
1888	204
1889	190

Das kriminalistisch günstigste Jahr in dieser Periode ist bas Jahr 1883, das bei weitem ungunstigste 1889 gewesen. Dieses Er= gebnis für die Provinz entspricht übrigens hinsichtlich der Ungunft bes Jahres 1889 auch bem Durchschnitt für bas Deutsche Reich und für Preußen. Von 1885 ab ist die Kriminalität in der Proving im steten Aufsteigen begriffen gewesen, mahrend fie in Preußen und im Reiche wenigstens im Jahre 1888 einen vorübergehenden Rückgang aufzuweisen hat. Im Vergleich zu bem unmittelbaren Vorjahre weisen die Jahre 1887 und 1889 die stärkste Runahme in ber Proving auf: um 555 und 505 Berurteilte; in biesem Zeitraum von 1887—1889 werden wir also auch die Ursachen zu suchen haben, welche eine so hohe Zunahme ber Kriminalität am Endtermine der Periode im Vergleich zu beren Anfangspunkt bebingt haben. In Preußen und im Reiche find allerdings auch die größten Steigerungen vom Jahre 1888 jum Jahre 1889, die nächst größern aber nicht von 1886 auf 1887, sondern von 1883 auf 1884 und von 1885 auf 1886 bemerkbar gewesen.

Bei dieser Erörterung sind bisher nur die Gesamtzahlen der Berurteilten in Betracht gezogen. Sehen wir nun zu, wie sich das Ergebnis dei der Betrachtung der einzelnen Deliktsgruppen gestaltet, welche hier entsprechend der Reichsstatistik geordnet sind. Demnach handelt es sich um

- 1. Berurteilte, welche gegen die Person,
- 2. Verurteilte, welche gegen das Vermögen,
- 3. Verurteilte, welche gegen ben Staat, die Religion und die öffentliche Ordnung,
- 4. Berurteilte, welche im Amte gefehlt haben.

1. Berbrechen und Bergehen gegen die Perfon.

Die Statistik umfaßt hier die Delikte gegen die §§ 185—241 Str. G.B. Es find dies die Abschnitte 14—18 mit den Überschriften

Beleidigung, Zweikampf, Verbrechen und Vergehen wider das Leben, Körperverletzung und Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit. Wegen dieser Delikte sind insgesamt Personen verurteilt:

im Jahre	in Schleswig-Holstein	im Deutschen Reich
1882	1155	107 360
1883	1240	112 194
1884	1382	$125\ 262$
1885	1386	$127\ 836$
1886	1470	133 985
1887	1785	137 685
1888	1939	134 635
1889	2076	139 574

Für die Provinz ist die Zahl der Verurteilten in ununterbrochener Steigerung begriffen, für das Reich läßt das Jahr 1888 eine vorübergehende Besserung erkennen. In der Provinz stiegen die Verurteilten am meisten im Jahre 1887 (um 315 Personen) gegen das Vorjahr, das Jahr 1889 weist gegen 1882 eine Steigerung von 79,7 pCt. auf; im Reiche beträgt diese Steigerung nur 30 pCt. Es müssen daher in Schleswig-Holstein erhebliche lokale Ursachen mitgewirkt haben.

a) Beleidigung und Mißhandlung.

Bon ben in dieser Gruppe gezählten Delikten nehmen statistisch ben breitesten Raum (85 pCt.) ein die Beleidigung (§§ 185—187 Str. G.B.) und die vorsähliche einsache und gefährliche Körperverslehung (§§ 223, 223a). Es sind verurteilt Personen:

	wegen Beleidigung	wegen vorfählicher Körperverlehung (§§ 223, 223a)	zusammen
1882	436	519	955
1883	453	609	1062
1884	515	677	1192
1885	434	736	1170
1886	411	802	1275
1887	583	932	1515
1888	631	1018	1649
1889	755	1074	1829

Es fällt sofort auf, daß die wegen Körperverletzung verurteilten Personen von 1882 bis 1889 stetig zugenommen und im letzern Jahre sich gegen 1882 mehr als verdoppelt haben. Die oben hervorgehobenen Steigerungen der in dieser Gruppe zusammengefaßten Personen im Jahre 1887 gegen 1886 um 315 und 1889 gegen 1888 um 137 fallen ersichtlich im Jahre 1887 fast lediglich, im Jahre 1889 ausschließlich der Beleidigung und der Mißhandlung zur Last. Denselben Delisten fällt auch der überwiegende Teil der in der Periode sestgestellten Gesamtzunahme der zu dieser Gruppe gezählten Verurteilten (874 von 921 Personen) zu. Mehr als die Hälfte des Plus der sämtlichen in der Provinz im Jahre 1889 gegen 1882 Verurteilten — wir sahen oben, daß dieses Plus 1600 Personen betrug — stellen somit die wegen der genannten Deliste verurteilten Personen.

Es muß hier nun baran erinnert werben, daß bie Delifte ber Beleidigung und der einfachen Körperverletzung nur auf den Antrag der Verletzten versolgt werden, die Ahndung dieser Delikte also völlig in das Belieben von Privatpersonen gestellt ist. Eine Zunahme oder Abnahme der wegen dieser Delikte Verurteilten läßt daher noch weniger als in andern Fällen einen entsprechenden Schluß auf die Zu= oder Abnahme des thatsächlichen Vorkommens dieser Delikte zu, hängt vielmehr in hohem Grade von der durch unkontrollierhare Expansion aber Ausgabe beginklichten Wissen unkontrollierbare Erwägungen ober Zustände beeinflußten Widers stands- und Rechtsverfolgungslust ber Privatpersonen ab. Diesen Faktoren unterliegen allerdings die fämtlichen Antragsbelikte, aber einmal sind keine Antragsdelikte häusiger als die der Beleidigung und der einfachen vorsätzlichen Mißhandlung und sodann läßt die Statistik bei keinem andern Antragsvergehen so klar erkennen, ob die Verurteilung auf Grund eines Antrages erfolgt ist. Beispielsweise faßt die Statistik sämtliche wegen Hausfriedensbruchs und sämtliche wegen fahrlässiger Körperverletzung verurteilte Personen zusammen und es läßt sich, da ber von mehreren Personen gemeinschaftlich oder der von einer mit Waffen versehenen Person begangene Hausfriedensbruch sowie ferner die mit Übertretung einer Amts-, Berufs- ober Gewerbspflicht begangene fahrlässigige Körperverletzung auch ohne Antrag von Amts wegen zu verfolgen sind (§§ 123 Abs. 3 und Motive und §§ 230, 132 Str. G.B.), nicht erkennen, in wie vielen Fällen die Verurteilung auf Grund eines Antrags ober eines Verfahrens von Amts wegen erfolgt ist. Ebensowenig

läßt sich übrigens auch aus der sonst klaren Statistik der wegen Beleidigung und einsacher vorsätzlicher Körperverletzung Verurteilten erkennen, in wie vielen Fällen die Verurteilung auf Grund eines Privatklageversahrens und in wie vielen Fällen sie auf Grund eines das Vorliegen eines öffentlichen Interesses voraussetzenden Offizialversahrens erfolgt ist. Dieser immerhin nicht bedeutungslose Unterschied ließe sich m. E. ohne erheblichen Mehrauswand von Mühe auf den Zählkarten dadurch markieren, daß auf diese in den Fällen, in welchen eine Verurteilung auf Grund eines Privatklageversahrens erfolgt ist, etwa ein "P" (Privatklage) gesetzt wird.

Wegen Beleidigung und einfacher vorsätzlicher Körperverletzung sind nun verurteilt Personen:

1882	683	1886	669
1883	686	1887	933
1884	750	1888	1000
1885	683	1889	1124

Man ersieht hieraus, daß der Sprung in der Zunahme der Gesamtheit der in der Kategorie der Verbrechen und Vergehen gegen die Person im Jahre 1887 gegen 1886 verurteilten Personen (um 315) zum überwiegenden Teile — nämlich mit 264 Personen — die in Rede stehenden Antragsbelikte betrifft.
Diese Zunahme der Verurteilten läßt aber einen Schluß auf

Diese Zunahme der Verurteilten läßt aber einen Schluß auf die Schwere der Strafthaten nicht zu. In der Kategorie der Beleidigung befinden sich die wegen eines einfachen Schimpsworts und die wegen boshaftester Verleumdung, in der der einfachen Körperverletzung die wegen einer leichten Ohrseige und die wegen roher Faustschläge Verurteilten zusammen. Sinigen Anhalt für die Beurteilung der Schwere der Delikte geben aber die erkannten Strafen. Danach sind wegen Beleidigung und einfacher vorsätzlicher Körperverletzung verurteilt Personen zu:

		Gefängnis	Gefängnis
	Geldstrafe	bis zu drei	von drei
		Monaten	Monaten und mehr
1883	461	204	11
1884	505	220	15
1885	487	175	6
1886	423	212	20
1887	595	305	20
1888	671	270	31
1889	790	299	19

Nur in verschwindend wenigen Fällen sind die in Rede stehensen Delikte von den Gerichten für so schwer erachtet, daß eine Gesfängnisstrafe von drei Monaten und mehr geboten war; in überwiegendem Maße ist auf Gelbstrafe erkannt, in einem erheblichen Bruchteile der Fälle sind kurze Gefängnisstrafen hinreichend erschienen.

Nach §§ 188 und 231 Str.G.B. kann der Beleidigte unter gewissen Umständen und der körperlich Verletzte stets in dem Strassversahren Anträge auf Erlegung einer Buße stellen. Wie oft Bußanträge gestellt sind, wie oft auf Erlegung einer Buße erkannt ist, wird nicht kontrolliert. Ebensowenig, wie oft das wenig eingebürgerte Institut der Nebenklage (§ 435 St.P.D.) Benutung erfährt.

An dieser Stelle kann nicht die Thätigkeit der Schieds männer übergangen werden, welche, auf Grund der preußischen Schiedsmannsverordnung vom 29. März 1879 (G.S.S. 321) einz gesetzt, in Preußen die im § 420 St.P.D. für Beleidigungen vorgesehene Vergleichsbehörde bilden. § 33 der Schiedsmannsordnung hat die Schiedsmänner auch als Vergleichsbehörde für die Fälle bestimmt, in welchen es sich um die nur auf Antrag zu verfolgenden Körperverletzungen (einsache vorsätzliche und fahrlässige) handelt.

den Körperverletungen (einfache vorsätzliche und fahrlässige) handelt. Die Thätigkeit der Schiedsmänner ist nun eine ersichtlich segenszeiche gewesen. Bei den rund etwa 1100 Schiedsmännern der Provinz waren insgesamt Anträge auf Sühneverhandlungen wegen Beleidigungen und Körperverletungen anhängig:

1882:	3770	und	bavon	durch	Sühneverhol.	erledigt	1650
1883:	4401	=	=	5	=	=	1985
1884:	4504	=	=	2	=	=	1927
1885:	4489	=	=	=	=	=	1785
1886:	4652	=	=	, =	=	=	1800
1887:	4512	=	=	=	=	=	1743
1888:	4508	=	=	=	=	=	1737
1889:	4939	=	=	=	=	=	1944

Gegen 1882 haben im Jahre 1889 bie Anträge um 1169, bie erfolgreichen Sühneverhandlungen um 296 Nummern zugenommen. In den acht Jahren haben die Schiedsmänner in 40 pCt. aller Fälle Vergleiche herbeigeführt und in insgefamt 14 571 oder jährlich durchschnittlich 1821 Fällen (in ganz Preußen im jähr= lichen Durchschnitt in 72 600 Fällen) die Ginleitung eines Strafprozesses verhütet. Die Bedeutung des Instituts der Schiedsmänner ift baher unverkennbar.

Die Vertrauensstellung und die Erfolge dieser Beamten laffen sich aber noch erhöhen, wenn benselben ein dem Privilegium der Geistlichen, Verteidiger, Rechtsanwälte und Arzte analoges Recht der Verweigerung des Zeugnisses im Strafprozesse über solche Mitzteilungen eingeräumt wird, welche ihnen in Ausübung ihres Amtes anvertraut find. Der preußische Justizminister hat in voller Bürdi= gung ber Bebeutfamkeit bes Schiedsmannsamtes in einer allgemeinen Verfügung vom 1. November 1880 (J.M.VI. S. 248) darauf hinzu-wirken versucht, daß nach Möglichkeit die Vernehmung von Schieds-männern über derartige Mitteilungen als Zeugen inhibiert werde. M. E. empfiehlt es sich aber, zum mindesten für die Straf= prozesse, eine bem § 52 St. P.D. entsprechenbe gesetliche Bestimmung herbeizuführen.

Bezüglich der wegen gefährlicher vorsätzlicher Körperverletzung Verurteilten stellen sich die Zahlen wie folgt:

1882:	272	1886:	544
1883:	376	1887:	582
1884:	442	1888:	649
1885:	487	1889:	705

Hier weist gerade das kriminalistisch sonst günstige Jahr 1883 gegen das Vorjahr die höchste Zunahme von mehr als 100 Perssonen auf. Die Zahl der Verurteilten ist fortlaufend gestiegen und weist im Jahre 1889 gegen 1882 eine Zunahme von fast 160 pCt. auf.

b) Zweikampf.

Wegen Zweikampfes (§§ 201—210 Str.G.B.) sind in der Periode von 1882—1889 in der Provinz nur 4 Personen und zwar im Jahre 1882 verurteilt worden, seitdem niemand mehr. Wer annimmt, daß die Reichskriminalstatistik ein treues Bild der wirklich vorkommenden Delikte zu geben im Stande ift, der wird fich burch das Bewußtsein gehoben fühlen, daß danach in sieben Jahren in dieser Provinz ein strafbarer Zweikampf ober eine Herausforderung unter ben ber bürgerlichen Justiz unterstehenden Personen, trot ber fortschreitenden Zunahme ber Studentenschaft an ber Universität zu Kiel von 321 Jmmatrikulierten im Winter 1881/82 auf 580 im Sommer 1889 nicht stattgefunden hat.

c) Morb.

Wegen Worbes (§ 211 Str.G.B.) sind in den Jahren 1882, 1883 und 1887 Verurteilungen in der Provinz nicht erfolgt. In den Jahren 1884, 1888 und 1889 ist je eine Person, im Jahre 1885 sind zwei und im Jahre 1886 drei, insgesamt also 8 Personen wegen Wordes verurteilt. Folgerungen irgend welcher Art lassen sich an dieses Ergebnis nicht knüpfen. Die Rechtsprechung der Schwurgerichte ist auch in diesem Punkte eine so unsichere, daß die Zahl der Verurteilten kein richtiges Bild geben kann. Auch kommt in Betracht, daß die des Mordes Veschuldigten vielsach durch Selbstentleibung sich der irdischen Gerechtigkeit entziehen.

d) Kinbesmord.

Wegen Kindesmordes (§ 217 St. G.B.) sind verurteilt Personen:

	in der Provinz	im Deutschen Rei
1882	4	171
1883	3	175
1884	. 1	161
1885	5	189
1886	4	187
1887	4	167
1888	6	171
1889	3	191

Hiernach sind in acht Jahren in der Provinz insgesamt 30 Personen (uneheliche Mütter) wegen Kindesmordes verurteilt, durchschnittlich jährlich zwischen 3 und 4. Nach der Reichsstatistik sind beispielsweise im Jahre 1887 in der Provinz 3776 Geburten (9,58 pCt. aller) unehelich gewesen. Auf ungefähr tausend unseheliche Mütter kommt demnach eine verurteilte Kindesmorderin. Ob dieses Verhältnis der thatsächlichen Frequenz des Kindesmordes entspricht, muß wohl dahingestellt bleiben. Für den Kriminalisten ist es jedenfalls nicht zweiselhaft, daß ein Teil der wirklichen Kindesmörderinnen in der Statistik unter den wegen nur sahrzlässiger Tötung verurteilten Personen erscheint, da die Veweisstrage meist schwurgerichte, dieses Delikt mit größter Nachsicht zu beurteilen, es nicht ersprießlich macht, mit zweiselhaften Fällen vor diese Ges

richte zu treten. Welchen umfaffenden Gebrauch die Geschwornen bei ber Beurteilung Dieses Deliktes von den milbernden Umftanden machen, ergibt die Thatsache, daß unter den 26 von 1883-1889 verurteilten Rindesmörderinnen nur 6 gu Buchthausstrafen verurteilt sind. Die Zubilligung milbernder Umftanbe ift baber bei diesem Delitte zur felten durchbrochenen Regel (in 77 Brog. ber Fälle) geworden.

2. Verbrechen und Vergeben gegen das Vermögen.

In biefer Gruppe werden zusammengefaßt die Abschnitte 19 bis 27 des St. G.B.: Diebstahl und Unterschlagung, Raub und Er= preffung, Begünstigung und Hehlerei, Betrug und Untreue, Ur-fundenfälschung, Bankerott, strafbarer Gigennut und Verletung fremder Geheimniffe, Sachbeschädigung und endlich gemeingefähr= liche Verbrechen und Vergeben.

Dieje Gruppe weist die meisten Verurteilten auf:

1882	2744	1886	2564
1883	2515	1887	2597
1884	2488	1888	2711
1885	2407	1889	3029

Die Kriminalität ift hier feit 1882 stetig bis 1885 gefallen, von da an ebenso stetig bis 1889 gestiegen und hat erst im lettern Jahre die von 1882 wieder erreicht und zugleich um 275 Personen ober 10 pCt. übertroffen.

Die entsprechenden Bahlen für bas Deutsche Reich find:

1882	169 187	1886	156 759
1883	164 388	1887	154 614
1884	162 673	1888	152 544
1885	157 088	1889	165 494

Bier hat die Kriminalität von 1882 bis 1888 ftetig abge= nommen und ift erft im Jahre 1889 bedeutend, fast bis zur Sobe des Anfangsjahres, aufgeschnellt.

a) Diebstahl.

Im einzelnen stellen die größten Zahlen wie überall jo auch in biefer Proving die Diebstahlsbelifte (§§ 242, 244). Es murben deshalb verurteilt Versonen:

1882	1636	1886	1336
1883	1428	1887	1375
1884	1417	1888	1380
1885	1289	1889	1628

hier wiederholt sich das allgemeine Bild der ganzen Delikts= gruppe. Die Zahl der Verurteilten fällt bis 1885 und steigt von ba an bis 1888 nur allmählich, im legten Jahre 1889 aber plötzlich um 248 Personen, erreicht aber tropdem doch noch nicht die Sohe von 1882, fondern bleibt hinter berfelben um ein fleines zurück. Man würde aber irre gehen, wenn man aus diesen Thatfachen weitgehende Schluffolgerungen ziehen wollte. Wichtiger als die Rahl der Verurteilten wäre die Angabe dessen, was gestohlen ift. Dabei murbe fich ergeben, daß es fich in ben meiften Fällen um den kleinen Diebstahl — bis zu 25 Mk. — handelt; wenn man einmal bei biesem Veraehen ben vermögensrechtlichen Gesichts= punkt zum Ausgange nimmt, so scheint es nahe zu liegen, die burch die Diebstähle erfolgten Veränderungen in den Vermögensverhältnissen klar zu stellen. Es wäre sehr lehrreich, zu fahren, welche Söhe biese widerrechtlichen Veränderungen erreichen. Bur richtigen Bürdigung ber Zahl ber Diebe ift es ferner gang notwendig, die Zahl derer zu wissen, welche wegen Mundraubs (§ 3703 St. G.B.) verurteilt sind. Es ift dies eine ber ichon in ber Ginleitung bemerkten Übertretungen, welche sich wegen ihrer Eigenschaft als privilegierter Diebstahl von den andern abhebt und im unmittelbaren Anschluß an den lettern behandelt werden muß. Hierzu bemerke ich folgendes: Zunächst ist die Praris der Gerichte in Bezug auf bas, was man noch als Mundraub paffieren läßt und das, was ichon als Diebstahl angesehen wird, höchst verschieden; es besteht baber keine kategorische Differenz. Ferner, wenn der eine einbricht und ein Dutend feiner Apfel stiehlt, wird er wegen Mundraubs, ber andere, welcher etwas Schmalz, aber mit bem Steingefäß stiehlt, in welchem jenes aufbewahrt mar, megen Diebstahls bestraft. Man wird zugeben müffen, daß diese Betrach= tung eine gemeinschaftliche Behandlung der wegen Diebstahls und ber wegen Mundraubs Verurteilten indiziert.

b) Unterschlagung, Betrug und Sachbeschäbigung. Die Gesamtzahl ber Zunahme ber Verurteilten in dieser Gruppe (275) rekrutiert sich aus den wegen Unterschlagung, Betruge und Sachbeschädigung verurteilten Personen, welche zusammen 1889 die Zahl von 1882 um 293 Personen übertreffen.

Es murben verurteilt Personen:

im Jahre	wegen Unterschlagung (§ 246)	Betrugs (§§ 263–265)	Sachbeschäbigung (§§ 303 – 305)
1882	291	213	158
1883	273	224	184
1884	283	241	193
1885	293	227	201
1886	320	250	221
1887	298	294	221
1888	327	297	281
1889	337	318	300

Die Kriminalität in der Unterschlagung weift in den Jahren 1883 und 1887 einen kleinen Rückgang auf, ebenfo bie im Betruge im Jahre 1885, im übrigen überall ftetige Zunahme, am bochften - fast 90 pCt. - in der Sachbeschädigung. Allein hinsichtlich des lettern Delitts wird man doch nur mit größter Borficht Schlüffe ziehen können. Die meiften aller Sachbeschädigungen (§ 303 St. G.B.) werden nur auf Antrag verfolgt, die Zunahme der Rahl der Verurteilten beweist daher keineswegs eine Zunahme dieses Delikts, sondern vielleicht eine Zunahme ber Antrags= und Verfolgungsluft der Antragsberechtigten. Auf diese Luft wirkt die angenehme Erfahrung, welche viele Leute mit ben Zeugengebühren gemacht haben, ermutigend ein. Thatsächlich sind Staatsanwalt und Amtsanwalt recht oft wider alles öffentliche Interesse genötigt, gerade wegen dieses Deliktes die öffentliche Rlage zu erheben. Es fragt fich, ob nicht die Beschäbigung einer Sache mit dem gleichen Daße gemeffen werden follte wie die Beschädigung des menschlichen Körpers. Ist diese Frage zu bejahen, so dürfte sich die außer= gerichtliche Guhne vor bem Schiedsmanne bei biefem Delikte nicht minder empfehlen wie bei der vorfählichen einfachen Mighandlung. Der hieraus zu erhoffende gunftige Ginfluß auf die Kriminalitäts= siffern liegt nach dem oben gelegentlich des Delikts der Beleidigung Gefaaten auf der Sand.

c) Raub (§§ 249—255 St.G.B.).

Wegen Raubes sind verurteilt in der Provinz von 1882—1889 insgesammt 46 Personen und zwar 1884 nur eine, 1883 elf.

Der Wechsel in den einzelnen Jahren ist ein verhältnismäßig großer und läßt nicht den geringsten Schluß auf die Krimina-lität des Urteilsjahres zu, da hier wegen des Umfangs der Untersuchung und wegen der Flucht des Beschuldigten oft überzjährige Prozesse entstehen. Übrigens handelt es sich beim Raube in den weitaus meisten Fällen um Gegenstände, welche keinen erzheblichen Wert haben, so haben alte Stiefel und selbst einige Gurken als corpora delicti figuriert.

d) Bankerott. Wegen Bankerotts sind verurteilt Personen:

im Jahre	und zwar:	wegen einfachen,	wegen betrügerischen,
		§ 210 R.D.	§ 209 R.D.
1882		22	4
1883	,	8	
1884		14	3
1885		9	_
1886		18	_
1887		16	_
1888		14	2
1889		14	3
1000		14	J

Man ist geneigt, diese Zahlen in Beziehung zu der Anzahl der Konkurseröffnungen zu bringen und es soll dies auch hier gesichehen. Allein, es ist doch dabei zu beachten, daß der Thatbestand des strasbaren Bankerotts keineswegs notwendig eine Konkursseröffnung voraussetz, sondern auch bereits bei einer bloßen Zahlungseinstellung des Schuldners zur Anwendung gelangen kann. Allerdings sind diese Fälle selten, weil der Staatsanwalt regelmäßig erst und nur durch eine Mitteilung des Konkursrichters von der Konkurseröffnung Kenntnis von einem Bankerott erhält und in deren Folge Anlaß zum Sinschreiten sindet. Konkursseröffnungen haben in der Provinz stattgefunden:

1882	245	1886	187
1883	212	1887	161
1884	150	1888	163
1885	160	1889	162

Die Konkursverfahren haben also einen erheblichen, wenn auch nicht ganz stetigen Rückgang 1889 um 34 pCt. gegen 1882

aufzuweisen. Es wurde indessen völlig verfehlt fein, wenn man aus diesen Bahlen auf eine successive Besserung der Kreditverhält-nisse schließen wollte. Denn, da nicht jebe Zahlungseinstellung zur Konkurseröffnung führt, so gibt die Zahl der Konkursverfahren nichts weniger als die Zahl der thatsächlichen Vermögenszusammen-brüche wieder. Noch weniger läßt sich aus jener Zahl ein Schluß auf die kommerzielle Wirkung der Bankbruche ziehen. Bismeilen bleibt gerade die weitesttragende Zahlungseinstellung wegen Mangels an Masse außerhalb aller statistischen Beobachtung, während kleine Zahlungseinstellungen in statistisch erheblicher Menge erscheinen tönnen. Was die Zahl der Konkurseröffnungen in ihrem Ber= hältnis zu der Zahl der Verurteilten betrifft, so ist noch zu be= achten, daß in der erstern Zahl sich auch Konkurseröffnungen über Nachläffe finden, in welchem Falle es regelmäßig an einer straf= rechtlich verfolgbaren Person völlig mangelt. Sodann wird die Bahl ber wegen betrüglichen Banterotts an fich zu verurteilenben Personen noch dadurch reduziert, daß ein bemerkenswerter Bruchsteil berselben durch Selbstmord oder durch gelungene Flucht sich der Strafe entzieht. Endlich find vielleicht bei keinem andern Delikt Staatsanwalt und Gerichte in ihrer Thätigkeit fo abhängig von den sogenannten Sachverständigen wie hier. In kleinen Orten ist ein Konkursverwalter überhaupt nur mit Mühe, ein sach= verständiger Konkursverwalter fast nie zu finden. In größern Städten liegen die Geschäfte der Konkursverwalter meist in den Sänden einiger diefes Gefchäft berufsmäßig ausübender Perfonen. Die Rieler Sandelskammer bemerkt in einem an das Prafibium des Deutschen Handelstags erstatteten Bericht vom 28. April 1888: "Vei der Wahl eines Verwalters muß auf einen tüchtigen und praktischen Geschäftsmann, einen unabhängigen, kautionsfähigen, gewiffenhaften Mann Rudficht genommen werben, eine Perfonlich= feit, die vor allem nicht zum Vertuschen geneigt ift, wenn der Schuldner gegen das Gesetz verstoßen hat" (vgl. Anlage III des Berichts für 1887). In Wirklichkeit pflegen nun aber die kauf= männischen Kenntniffe ber Konkursverwalter sich meist über ein bescheidenes Niveau nicht zu erheben, die Rechtskenntnisse, ohne welche gegenwärtig eine Konkursverwaltung kaum zu führen ist, sind, von wenigen Ausnahmen abgesehen, geradezu bemitleidenswert. In solchen Händen liegt in vielen Fällen das Schicksal der den Bankerott verfolgenden Strafjustig; denn die Regel ift, daß ber

Konkursverwalter auch in dem Strafprozeß den Gutachter abgibt, beffen Erklärungen in thatsächlicher Beziehung maßgebend find für die Feststellung des rechtlichen Thatbestandes. Dieser Zustand ist geradezu eine Kalamität. In vielen Fällen wenigstens des kaufmännischen Bankerotts wäre es durchaus wünschenswert, daß das Gutachten des Konkursverwalters von einem an dem Konkursversalten nicht beteiligten Sachverständigen geprüft werde. Diesen zweiten Sachverständigen könnten auf Ansuchen der Behörden die kaufmännischen Korporationen bezeichnen. Jedenfalls würde auf diesem Wege eine größere Sicherheit der Strafjustiz erzielt werden.

Die Verurteilungen wegen einfachen Bankerotts haben zum überwiegenden Teil hier wie überall bie mangelhafte Buchführung und die Unterlaffung ber rechtzeitigen Bilanggiehung gur Grund= lage. Betrachtet man die wegen einfachen Bankerotts verhängten Strafen (Gelbstrafe ift aus naheliegendem Grunde hier ausgeschlossen), so ergibt sich eine große Milbe ber Gerichte. Denn bei ben in den Jahren 1883 bis 1889 wegen einfachen Bankerotts erfolgten Verurteilungen find unter insgesamt 93 Personen nur fünf mit Gefängnisstrafe von brei Monaten und barüber, 88 Ber= fonen aber mit kurzzeitigen Freiheitsstrafen, oft nur mit einem Tage belegt worden. Diese Milde findet ihre völlige Rechtfertigung teils in dem Thatbestande, teils in den perfönlichen Berhältniffen ber Kribare. So erscheint z. B. die einmalige Unterlassung rechtzeitiger, b. h. jährlicher Bilanzziehung, wenn diese Unterlaffung in keiner Kaufalbeziehung zum Konkurse steht, als ein recht winziger Ordnungsverftof ohne kriminellen Belang. Chenfo murbe es eine unbillige Härte bedeuten, eine Witme, welche bas kaufmännische Geschäft ihres Chemannes fortgeführt hat, die Unordnungen in der Buchführung einer von ihr als Profuristen angenommenen Person schwer entgelten zu laffen.

e. Wucher.

Wegen Buchers (§§ 302 a—d St. G.B.) find in den Jahren 1882—1889 in der Provinz insgesamt nur 13 Personen verurteilt worden. Niemand wird aus dieser Thatsache einen Schluß darauf ziehen wollen, daß diese Provinz besonders frei von wucherischen Geschäften und Personen sei. Daß die Güterschlächterei auch hier nicht unbekannt ist, wird von sachverständiger Seite bezeugt. (S. Bokelmann in Schriften des Vereins f. Sozialpol., Bd. 23,

S. 68.) In dem am grausamsten vom Wucher heimgesuchten Regierungsbezirk Kassel, in welchem aus diesem Grunde die Antisemiten Reichstagsmandate erobert haben, sind in den Jahren 1882—1884 insgesamt auch nur 8 Personen, seitdem im Jahre 1888 eine Person wegen Wuchers verurteilt worden. Im Gesamtgebiete des Deutschen Reichs hat die Zahl der wegen Wuchers verurteilten Personen in keinem Jahrgange 100 erreicht. Trozdem wird man schon ans den Anzeigen im Kladderadatsch und in andern öffentlichen Blättern entnehmen können, daß sich in sedem größern Orte Geschäftsleute sinden, welche den Bedrängten durch wucherische Darslehen zu hilfe zu kommen allezeit bereit sind.

Übrigens sei bemerkt, daß unter den 13 in der Provinz verurteilten Personen sich nur ein Jude und ein Katholik befunden haben; die übrigen rechneten sich zur evangelischen Kirche.

f. Jagdvergehen.

Wegen Jagdvergehen (§§ 292—294 St.G.B.) sind im Durchsichnitt der Jahre 1883—1889 jährlich 78, insgesamt 534 Personen unter ziemlich gleichmäßiger Verteilung auf die einzelnen Jahrgänge verurteilt. Diese im Verhältnis zu andern Gebietsteilen des Veutschen Reichs (namentlich Reg.=Bez. Gumbinnen) geringe Anzahl von Jagdkontravenienten erklärt sich aus dem Umstande, daß in der waldarmen Provinz die Gelegenheit zur Ausübung der Jagd nicht genügend geboten ist. Nur etwa 5 pCt. des gesamten Areals der Provinz, das Gebiet des vormaligen Herzogtums Schleswig noch weniger als Holstein, sind beforstet. Mit dem Fortzichritt der jett in die Wege geleiteten Aussorstungen werden vermutlich die Jagdvergehen zunehmen.

Von den wegen Jagdvergehen in den Jahren 1884—1889 verurteilten Personen sind 80 pCt. mit Gelbstrafen, 12 pCt. mit turzen Gesängnisstrasen unter drei Monaten und nur der Rest von etwa 8 pCt. mit Freiheitsstrasen von drei Monaten und mehr belegt.

Das Preußische Jagdpolizeigeset vom 7. März 1850 (G.S. S. 165) ist mit Ausnahme der §§ 18 und 26 in der Provinz durch § 7 des Gesetzes vom 1. März 1873 (G.S. S. 287) einzgeführt. Von ältern Bestimmungen kommen noch für die ganze Provinz in Betracht: die "Allgemeine neue Forst- und Jagdordnung vom 2. Juli 1784" nebst abänderndem "Patent vom 15. Juni 1785"

(Chronol. Sammlung 1784 S. 35 und 1785 S. 67), und für Holftein das "Provisorische Jagdgeset für das Herzogtum Holstein vom 5. Juli 1851" (Ges.-Wl. für das Herzogtum Holstein S. 73). Das "Preußische Geset über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870" (Ges.-S. S. 120) ist für die gesamte Monarchie erlassen. In betreff der Konzesssionierung der Errichtung von Logelstojen auf den Schleswigschen Westinseln siehe § 108 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Ges.-S. S. 237) im Tit. XV Jagdpolizei.

g. Brandstiftung.

Wegen vorsätzlicher Brandstiftung (§ 306—308 St.G.B.) sind in der Berichtsperiode in der Provinz insgesamt 108, im jährlichen Durchschnitt also 13,5 Personen verurteilt. Von diesen Verurteilten gehört ein Drittel dem weiblichen Geschlecht zu, während 42 pCt. sich zur Zeit der That in dem Alter von 12—18 Jahren befanden.

Gerade bezüglich der Brandstiftung steht die Provinz in recht schlechtem Ause. Dies wird auch von sehr sachverständiger Seite anerkannt. Der Landesdirektor hat unterm 29. Juli 1881 eine Bekanntmachung (vgl. Amtsblatt S. 293) des Inhalts erlassen, daß er "in Beranlassung der zahlreichen Brandfälle, bei denen der Berdacht der Brandstiftung nahe liegt, den Staatsanwaltschaften der Provinz anheimgebe, demjenigen, dessen Ermittelungen die Entedeung eines Brandstifters herbeisühren, eine Belohnung von je 300 Mk. zu bewilligen". Auf Grund dieser Ermächtigung sind die zur Gegenwart in 22 Fällen Belohnungen ausgezahlt worden.

Die Provinzialverwaltung ist an einer energischen Repression der Brandstifter um deswillen besonders interessiert, weil sie seit dem Jahre 1873 auch die Landesbrandkasse verwaltet, jenes bebeutendste provinzielle Feuer-Versicherungsunternehmen, bei welchem im Jahre 1889 insgesamt Werte von mehr als 1100 Millionen Mark versichert waren.

Eine allgemeine Statistik der Brandfälle in der Provinz, welche es mit einiger Sicherheit ermöglichen ließe, die Zahl der durch die verurteilten Brandstifter verursachten Brände mit der Gesamtzahl der überhaupt vorgefallenen Brände zu vergleichen, wird nirgends geführt. Für die letzten Jahrgänge liegt erhebliches, aber keineswegs vollständiges Material in den Nachweisungen der Kreisverwaltungen, übrigens auch in den Berichten einzelner Stadtverwaltungen wohl

vor. Sine Zusammenstellung dieses Materials aber ist mit privaten Mitteln nicht erreichbar und für die Vergangenheit auch wegen zahlreich vorhandener Lücken kaum dankenswert. Die von der Landesbrandkasse unternommenen alljährlich publizierten statistischen Nachweisungen haben auch nur eine Bedeutung und Anspruch auf Vollständigkeit in Beziehung auf diesenigen Brandfälle, dei welchen die Landesbrandkasse selbst als Versicherer beteiligt ist. Immerhin dieten diese höchst forgsamen Zusammenstellungen doch einen gewissen Anhalt für die Beurteilung der durch Feuerschaden dem Nationalvermögen auserlegten Opfer. Die Landesbrandkasse hat demnach in der Berichtsperiode für Feuerschäden insgesamt die Summe von mehr als 14 Millionen Mark auswenden müssen. Hiervon entfällt auf nachweisbare und mindestens mutmaßliche Brandstiftungen die Summe von mehr als 800 000 Mk. Das Spielen von Kindern unter 12 Jahren mit Feuer hat der Provinz insgesamt sast 400 000 Mk. gekostet. Ein volles Drittel der gezahlten Entschädigungsgelder ist für Brände entrichtet, deren Ursache nicht entdekt worden ist.

wönschen ist.
Die Ermittelung der Brandursachen läßt zur Zeit noch vieles zu wünschen übrig. Die erste Feststellung wird regelmäßig in der Dand der lokalen Polizeibehörde bleiben müssen, aber es erscheint wünschenswert, daß alsdann in allen Fällen, in welchen die Brandursache nicht sosont klar zu Tage liegt, die Verhandlungen in einer Hand konzentriert werden, wosür sich eine Anzahl für die gesamte Provinz anzustellender daus und seuerlöschkundiger Persönlichkeiten, welche sich alsdald an Ort und Stelle zu begeden hätten, wohl sinden müste. Zur Zeit laufen oft die Ermittelungen der Versicherungsgesellschaften und der Staatsanwaltschaften parallel nebenzeinander her, verursachen doppelte Nühe und Kosten, und während jene oder diese längst hinter die Ursache des Brandes gekommen sind, oder die etwa aus technischen Gründen völlig aussichtslose Fortsührung der Untersuchung längst erkannt haben, setzen diese oder jene ihre Verhandlungen immer noch ohne jene Kenntnis sort. Wenn sich nun noch gar mit Rücksicht auf das Feuerlöschwesen der Kreislandrat für einen Brandsall interessiert, so kann eine Teilung oder vielmehr eine Wiederholung der Arbeit eintreten, welche eine vielsache Krastvergeudung bedeutet. Durch Einsetung von Brandzinspektoren würde die Arbeit der Staatsanwaltschaften und der ihr nachgeordneten Organe wesentlich vereinsacht werden. Denn,

mährend dann die Staatsanwaltschaft erft in dem Angenblick an die Sache heranzutreten nötig haben würde, (wie es ja auch ihre eigentliche Aufgabe nur ift), fobald ber Berbacht bes ftrafbaren Verschuldens einer Person an dem Brande vorliegt, steht die Sache gegenwärtig fo, daß die Staatsanwaltschaft mit jedem Brandfalle behelligt wird, gleich als ob in ber St. B.D. in betreff ber statthabenden Feuerschäden eine Bestimmung sich fände entsprechend ber althistorisch begründeten (fiehe Sachsenspiegel III 90 § 2) unfrer St. P.O. (§ 157), daß Staatsanwaltschaft ober Umterichter von jedem unnatürlichen Todesfalle Kenntnis erhalten follen. Auf biefe Art ist es gekommen, daß gegenwärtig alljährlich Hunderte von Untersuchungen in Brandsachen bei ben Staatsanwaltschaften ber Proving in Gang tommen, mahrend in der gefamten Berichtsperiode nur gegen insgesamt 168 Bersonen die Anklage wegen Brandstiftung erhoben worden ift. Nach der Erfahrung konnte in drei Bierteln aller biefer anhängig gemachten Untersuchungen bie Staatsanwalt= schaft mit der Behandlung verschont bleiben, weil es an jedem Berbachte eines ftrafbaren Berschuldens einer Berson gebricht. Mit etwa vier beständig zur Reife an Ort und Stelle bereiten Brand= inspektoren unter Leitung eines Oberinspektors könnte die Proving beffere Erfolge erzielen als bisber. Die Koften der Befoldung biefer Berfonen murben famtliche Verficherungsgefellschaften, welche in der Proving Werte versichert haben, anteilsweise nach ber Sobe ber bei ihnen versicherten Summen zu tragen haben und biefe Kosten würden sich reichlich bezahlt machen durch die Ersparnisse an Entschädigungsgelbern, welche man infolge ber auf Grund ber Erfahrungen diefer Berfonen einzurichtenden Berbefferungen machen würde. Solcher Verbefferungen sind recht zahlreiche benkbar. hier tann bezüglich der Abwendung von fogenannten fpekulativen Brand= stiftungen nur auf weniges hingewiesen werden.

Die an sich so segensreiche beständige Ausbreitung der freiwilligen Feuerversicherung auf alle Volksschichten bleibt nur dann und nur so lange segensreich, als die sogenannten Schaumänner bei Aufnahme der Versicherung mit peinlicher Ausmerksaukeit sich von dem Vorhandensein und dem wahren Werte der von den Versicherten angegebenen Gegenstände überzeugen; andernfalls ist eine Überversicherung nicht ausgeschlossen und damit sür den Versicherten die Versuchung gegeben, hieraus Vorteil zu ziehen. In dieser Hinsicht wird von den Schaumännern keineswegs immer forgfältig verfahren. Zu dieser Beobachtung bietet sich oftmals die Gelegenheit. Ganz unzwechnäßig erscheint auch die Einrichtung, daß die Gebühr der Schaumänner sich richtet nach der Söhe der Bersicherung und von 100 zu 100 Mt. oder in andern Stusen steinigetung und bon 100 zu 100 Bet. voel in unvern Stufen steigt. In diesem Umstande liegt die Gesahr, daß die Schaumänner bisweilen doch nicht mit dem nötigen Eiser den angegebenen Wert der versicherten Sachen schäpen und gegebenenfalls herabsehen. Die Gebühr müßte in jedem Falle die gleiche sein, gleichviel wie hoch die Versicherung ausfällt.

Gin großer Teil aller Brande ift auf Fahrläffigkeit zurndzuführen. Wegen fahrlässiger Inbrandsetzung von Immobilien sind in der Berichtsperiode insgesamt 139 Personen verurteilt worden. Für jeden Kenner der Verhältnisse ist es aber unzweiselhaft, daß weit mehr Personen auf diesem Gebiete sich einer Fahrlässigkeit schuldig gemacht haben; hier versagt aber meist der Beweis. Ob der Bezirksschornsteinseger — die Einrichtung von Kehrbezirken auf Grund der Reichsgewerbeordnung (§§ 39, 47) hat sich durchaus nicht überall bewährt — nachläffig beim Reinigen der Schlote verfahren ist, oder ob die Einsetzung moderner Feneranlagen in alte Gebäude ohne die nötigen Sicherheitsmaßregeln erfolgt ist, läßt sich in zahlreichen Fällen nicht mehr entschein, nachdem das Feuer das ganze Gebäude zerstört hat. Auch hier können die Brandinspektoren durch Belehrung und Umschau einer großen Augahl von Branden vorbeugen und jo nach allen Seiten bin eine erfolgreiche Thätigkeit entfalten.

3. Verbrechen und Vergehen gegen den Staat, die Religion und die öffentliche Ordnung.

In dieser Gruppe werden die Abschnitte 1—14 des zweiten Teils des Str. G.B. zusammengefaßt: Hochverrat und Landesverrat, Beleidigung des Landesherrn, Beleidigung von Landesfürsten, seindliche Handlungen gegen befreundete Staaten, Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Nechte, wider die öffentliche Ordnung, in Beziehung auf den Personenstand und wider die Sittlichkeit, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Münzverbrechen und Münzvergehen, Meineid, falsche Anschuldigung und Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen.

Man fieht, daß das geistige Band welches biefe Strafthaten Bufammenhalten foll, ein außerft lofes ift. Denn ben Sausfriedensbruch mit der Münzfälschung, die Kinderunterschiedung mit der Majestätsbeleidigung in einem Atem zu nennen und statistisch gleich zu behandeln, setzt einen gewissen Grad von Verleugnung der üblichen Denkart voraus.

In dieser Gruppe werden Verurteilte gezählt:

	in ber Provinz	im Deutschen Reich
1882	1604	51 528
1883	1118	51 551
1884	1464	55 935
1885	1667	56 217
1886	1796	60 333
1887	2136	$62\ 208$
1888	1813	61 580
1889	2357	62 555

Die Provinz weist in den Jahren 1883 und 1888, das Reich nur im letztern Jahre eine erhebliche Abnahme auf, im übrigen überall Zunahme. Im Jahre 1889 hat die Kriminalität der Provinz hier gegen 1882 um 47 pCt., gegen 1883 um mehr als 100 pCt. und gegen 1888 um 30 pCt. zugenommen; im Deutschen Reich beträgt die Zunahme im Jahre 1889 gegen 1882 nur 21 pCt. Überall ist das Jahr 1889 das am schwersten belastete.

Dies Bild der Kriminalität erleidet nun aber eine ganz wesentliche Modifikation, wenn man sich vergegenwärtigt, daß in dieser Gruppe die wegen Verletzung der Wehrpslicht (§ 140 Str. G.B.) verurteilten Personen sich befinden. Rechnet man diese Personen von den Verurteilten dieser Provinz aus den oben angeführten Gründen ab, so stellen sich die Zahlen wie folgt:

1882	810	1886	882
1883	658	1887	1085
1884	769	1888	1141
1885	773	1889	1385

Die absoluten Zahlen stellen sich auf diese Weise bedeutend niedriger; das Jahr 1888 weist keinen Rückgang, sondern eine Zunahme auf, die Kriminalität befindet sich seit 1883 in beständiger Steigerung und hat im Jahre 1889 die von 1882 um 71 pCt. übertroffen. Die stärksten Zunahmen kommen auf die Jahre 1889 und 1887.

Die bedeutendste Rolle in diefer Deliktsgruppe bilbete ber

Widerstand gegen die Staatsgewalt und der Hausfriedensbruch. Auf die Gefamtheit der andern Delikte kommen nur Personen

1882	153
1883	118
1889	457

a) Widerstand gegen die Staatsgewalt. Hier waren Berurteilte:

1882	357	1886	357
1883	303	1887	482
1884	333	1888	572
1885	351	1889	548

Wenngleich diese Zahlen sich auf die fämtlichen in den §§ 113, 114, 117-119 Str. G.B. vorgesehenen Thatbestände beziehen, so muß doch nach ber täglichen Erfahrung angenommen werden, daß es sich hier fast ausschließlich um den gewöhnlichen, den niedern Polizeiorganen oder den Gendarmen bei Festnahme geleisteten Biberstand handelt. Gine Zunahme ber Zahl ber Berurteilten läßt bier aber noch keineswegs unbedingt einen Schluß auf machsende Zügel= lofigfeit zu. Denn es läßt fich gar nicht leugnen, daß bie Bahl diefer Widerstandshandlungen ganz wesentlich von dem Berhalten der Beamten felbst abhängt. Erfahrene, gewandte, ruhige und magvolle Polizeisergeanten und Nachtwächter werden seltener mit Widerstand gu fämpfen haben, als junge ober leidenschaftliche Beamte. Oft kann aber eine Polizeibehörde bie ermunschten Beamten bloß aus bem Grunde nicht gewinnen, weil die Befoldungen unzureichend find. Bei diesem Zusammenhange ber Dinge barf behauptet werden, daß fogar ber Stat einer Gemeinde von Ginfluß auf die Geftaltung der Kriminalität sein kann und thatsächlich auch ist. Sparfamkeit an unrechter Stelle. Da aber ber Sold ber Polizeibeamten aus ben Rommunalkaffen, die Roften ber Rechtspflege aus dem Staats= fäckel bestritten werden, jo fehlt für die Kommunen bas Kompelle.

b) Sausfriedensbruch (§ 123 Str. G.B.).

Es find ver	urteilt:		
1882	300	1886	393
1883	237	1887	416
1884	313	1888	360
1885	297	1889	380

Hier wechseln die Zahlen ganz unstet, im Jahre 1887 sind fast noch einmal so viel Personen verurteilt wie 1883, 1889 ist günstiger als 1887.

In diesen Zahlen sind der nur auf Antrag zu verfolgende einfache und der von Amts wegen zu verfolgende qualifizierte, d. h. von einer mit Waffen versehenen Person oder von mehreren gemeinsschaftlich verübte Hausfriedensbruch zusammengeworfen.

Es wäre aber interessant zu ersahren, in welchen Fällen nur auf Antrag eingeschritten worden ist. Meines Erachtens würde sich außer der Sachbeschädigung auch noch das Delikt des einsachen Hausfriedensbruchs vorzugsweise eignen, in gleicher Weise wie Beleidigung und einsache Mißhandlung vor den Schiedsmann verwiesen zu werden. Wenn man bedenkt, daß der Thatbestand des Hausfriedensbruchs schon erfüllt ist, wenn jemand in erregter Unterhaltung mit dem Inhaber der Wohnung sich nicht sofort auf dessen Aufforderung entsernt und daß die Bestrafung des Säumigen dann lediglich von der Antragslaune des Inhabers abhängt, so wird man es als im öffentlichen Interesse liegend erachten dürsen, daß derartig leicht Beschuldigten durch eine schiedsamtliche Buße der Weg vor den Richter und in die Kriminalstatistik erspart bleibe.

c) Blutichande, Rotzucht, Unzucht.

Wegen Blutschande (§ 173 St.G.B.) ist 1885 und 1889 niemand, in den übrigen sechs Jahren sind deshalb insgesamt 20 Personen verurteilt.

Die wegen der Verbrechen der Notzucht, der gewaltsamen Vornahme unzüchtiger Handlungen an Frauenspersonen und der Vornahme unzüchtiger Handlungen an geschlechtsunreisen Kindern (unter 14 Jahren) (§§ 176—178 Str.G.B.) und die auf Grund des sehr seltenen Thatbestandes des § 179 Str.G.B. Verurteilten sind zusammengezählt. Es stellen sich:

1882	52		1886	56
1883	53		1887	75
1884	59		1888	65
1885	59	•	1889	66

Während der jährliche Durchschnitt der Berichtsperiode 60 Personen beträgt, ist dieser Durchschnitt gerade in den letzten drei Jahren erheblich überschritten. Für diese drei Jahre hat Schleswigs

Holstein auch den preußischen Durchschnitt und für 1887 zugleich den Reichsdurchschnitt überschritten, so daß die Provinz in dieser hinsicht kein erfreuliches Bild ausweist. Zur Vergleichung mögen die folgenden Zahlen der in Preußen und im Deutschen Reich Verzurteilten dienen.

	in Preußen	im Deutschen Reich
1882	1468	2852
1883	1450	2738
1884	1450	2755
1885	1480	2863
1886	1743	3186
1887	1742	3130
1888	1600	3043
1889	1618	3169

Überall ist das Jahr 1887 wie auch in der Provinz hoch belastet. In Preußen ist wie in der Provinz seitdem eine gelinde Abnahme, für das Deutsche Reich aber eine solche kaum anzunehmen.

d) Ruppelei.

Die Zahlen ber wegen Ruppelei Verurteilten haben im Grunde jo gut wie keine Bedeutung. Die Statistik faßt bie Thatbestände ber §§ 180, 181 Str. G.B. zusammen. Erfahrungsmäßig tommt aber die schwere, von Eltern, Bormundern, Geiftlichen, Lehrern, Erziehern ober bie mittels hinterlistiger Kunftgriffe verübte Ruppelei höchst selten zur Aburteilung. Die Zahlen beziehen sich baber fast ausnahmslos auf die einfache gewohnheitsmäßig ober aus Eigennut verübte Ruppelei. Insgesamt find nun in der Provinz in diesen acht Jahren wegen Kuppelei 218 oder jährlich durch= schnittlich 27 Personen verurteilt worden. Diese Bahl läßt aber nicht die geringsten Schluffe zu. In jeder größern ober mittlern Stadt gibt es, abgesehen von den frei ihr unzuchtiges Gewerbe betreibenden Weibspersonen eine Angahl polizeilich kontrollierter Dirnen, welche fich bei gang bestimmten Bermietern einzuguartieren pflegen. Derartige Vermieter geben also zum mindesten gewohn= heitsmäßig zur Verübung ber Unzucht die Gelegenheit; regelmäßig ift babei auch ber Gigennut beteiligt. Alle biefe Bermieter mußten bemnach in ber Kriminalftatistit erscheinen. Daß ichon hiernach jährlich mehr als 27 Bersonen in gang Schleswig-Solftein wegen

Ruppelei verurteilt werden müßten, wenn alle Fälle der Ruppelei zur Anzeige gelangten, bedarf wohl keines weitern Beweises. Das Bergehen gelangt aber relativ höchst selten zur Anzeige.

Daß ber auf diefem Gebiete herrschende Buftand als ein ben Anforderungen des Rechts entsprechender nicht angesehen werden tann, ift ichon oft genug und immer mit dem nämlichen Erfolge gefagt worden. Es ift, wie man sich auch wenden mag, ein unleugbarer Wiberspruch, einerseits Beibspersonen für ihr lieberliches Gewerbe polizeilich zu konzessionieren (vergl. § 361,6 Str. G.B.) anderseits biejenigen zu bestrafen, welche gewohnheitsmäßig ober oder aus Gigennut diefen konzessionierten Dirnen Unterkunft gewähren. Richt mit Strafe bedroht find hiernach nur diejenigen Personen, welche nicht gewohnheitsmäßig, sondern nur gelegent= lich, bin und wieder und gleichzeitig nicht aus Gigennut, sondern unentgeltlich einer Dirne ihre Raume behufs Berübung ber Unzucht zur Verfügung stellen. Solcher Personen wird es wenige geben und man barf fagen, baß bas ein gutes Zeichen ift; benn auf welchem sittlichen Standpunkt muffen biejenigen fteben, welche ihre Räume zu biefem Zwecke aus Uneigennütigkeit hergeben?

Es ist recht wünschenswert, dieser unerfreulichen und den Sittengesetzen wenig entsprechenden Negative der geltenden Gesetzgebung scharf ins Auge zu sehen, bevor man denjenigen einen Vorwurf zu machen wagt, welche das Borbellspstem dem gegenswärtig herrschenden vorziehen.

e) Seeschiffahrtsvergehen.

Wegen Vergehens gegen § 145 Str. G.B. sind in den acht Jahren in der Provinz insgesamt 53, wegen Entlausens mit der Heuer (§ 298 l.c.) von 1883 bis 1889 nur 17 Personen verurteilt.

An dieser Stelle ist es nicht ohne Interesse, einen Seitenblick auch auf die strafrechtliche Thätigkeit der Musterungsbehörden zu wersen, wie sie diesen durch § 101 der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 (R.G.Bl. S. 409) zugewiesen ist. Sine statistische Sammelstelle existiert in dieser Hinsicht nicht. Nach den mir von den drei Seemannsämtern zu Altona, Kiel und Flensburg gewordenen Nachrichten sind Schiffer von diesen bestraft

	zu Altona	Riel	Flensburg
1882		5	3
1883		4	

~	7	٦	6	١

	zu Altona	Riel	Flensburg
1884	1	12	_
1885	administration of the second o	5	1
1886	patroness.	2	
1887		5	
1888	_	2	
1889	1	4	_

Man ersieht hieraus, in welchem Maße der Kieler Hafen vor den Nachbarhäfen hervortritt. Dabei gelingt es den Seemannsämtern in Kiel und Altona in den weitaus meisten Fällen, Streitigsteiten zwischen dem Schiffer und der Schiffsmannschaft im Verzgleichswege zu erledigen, in Flensburg ist auch dieser Fall bisher nur einmal eingetreten.

f) Meineib.

Wegen Meineids im eigentlichen Sinne (§§ 153—155 Str.G.B.) sind unter ganz ungleicher Verteilung auf die einzelnen Jahrgänge insgesamt in der Provinz während der Berichtsperiode 60 Personen verurteilt, während 111 angeklagt waren. Man wird hier den Einfluß der Geschwornengerichte deutlich erkennen. Wegen andrer Verletzung der Sidespflicht (§§ 156, 159, 160, 162, 163 Str.G.B.) sind insgesamt entsprechend 50 Personen verurteilt.

Wenn man bedenkt, welche Unsumme von Siden bei den gegenswärtigen Prozesvorschriften jeden Tag auch Leuten abgenommen werden müssen, deren sittlicher Standpunkt sich jeder Kontrolle entzieht, so ist es doch ein überraschendes Ergebnis, daß im jährlichen Durchschnitt nur 14 Personen in dieser Provinz einer Verletzung der Sidespflicht überführt werden können.

g) Politische Bergehen.

Wegen sogenannter Majestätsbeleibigung — es werden hier darunter die Thatbestände der §§ 94—101 Str.G.B. verstanden — sind insgesamt in der Provinz in den acht Jahren 94 und darunter, wegen Hochverrats im Jahre 1886 2 Personen durch das Reichsgericht verurteilt.

Hinsichtlich ber Majestätsbeleidigung wäre bringend zu wünschen, daß, entsprechend andern Gesetzgebungen, namentlich der neuesten Gesetzgebung Italiens (§§ 122, 124, 127 des Str. G.B. v. 30. Juni 1889), die Staatsanwaltschaft nicht unbedingt zum Werkzeuge

schmählicher Denunzianten begradiert wird, sondern nach freiem Ermessen des öffentlichen Interesses unter Kontrolle des Chefs der Justizverwaltung selbständig ihre Entschließungen fassen dürfte.

Auf Grund des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind verzurteilt in den acht Jahren in der Provinz insgesamt 69 Personen, im jährlichen Durchschnitt also zwischen 8 und 9 Personen, jedoch mit sehr ungleicher Verteilung auf die einzelnen Jahrgänge, so 1882: 1, 1888: 30 Personen. Von den in den sechs Jahren 1884 bis 1889 dieserhalb verurteilten 62 Personen wurden 25 mit Geldstrasen, 32 mit Gefängnisstrasen unter drei Monaten und 5 mit höhern Gefängnisstrasen belegt.

Wenn man mit diesem Ergebnisse das Anwachsen der sozials demokratischen Stimmen in dieser Provinz bei den entscheidenden Reichstagswahlen vergleicht — es wurden nämlich hier abgegeben:

> 1881: 14 688 Stimmen 1884: 22 423 =

1887: 40 359 = 1890: 58 573 =

so erscheint doch die repressive Bedeutung des Sozialistengesetzt zweifelhaft und der Glauben an die so oft wiederholte Behauptung, daß ohne dieses Gesetz die sozialdemokratische Bewegung noch größere Kreise gezogen haben würde, bedarf anderweiter Stützen.

4. Verbrechen und Vergehen im Amt.

Unter bieser Kategorie faßt die Statistik die im 28. Abschnitt Str. G.B. lose aneinander gereihten Thatbestände zusammen. Danach sind in dieser Gruppe Verurteilte in der Provinz:

1882:	23	1886:	22
1883:	29	1887:	26
1884:	40	1888:	34
1885:	31	1889:	42

Wenn man aber die Meinung haben follte, hier nun ein Bild von der Deliktuosität der in der Provinz angestellten Beamten vor sich zu haben, so irrt man gründlich. Denn unter den Amtsevergehen werden auch die Fälle der sogenannten aktiven Bestechung mitgezählt: hier sinden sich also auch die Privatpersonen,

welche den Beamten (im Sinne des § 359 Str. G.B.) oder den Gendarmen und Militärpersonen Gefchente angeboten, versprochen oder gewährt haben, um sie zu einer dienstwidrigen Sandlung zu bestimmen (§ 333 Str. G.B.). Ein klareres Bild gewinnt man daber erft bann, wenn man die wegen aktiver Bestechung verurteilten Personen, welche richtig in der Gruppe der wegen Bergeben gegen die öffentliche Ordnung Verurteilten gezählt werden muffen, von den genannten Zahlen abrechnet. Wegen aktiver Bestechung sind verurteilt in den acht Jahren insgesamt 104 Personen, so daß für die wegen eigentlicher Amtsvergeben Verurteilten nur die Gefamtfumme von 143 Personen übrigbleibt. Freilich ift auch biefes Bild burchaus nicht zuverlässig, benn einer= seits werben hierunter auch die etwa auf Grund ber §§ 352, 356 Str. G.B. verurteilten Rechtsanwälte und andern Rechtsbeistände. welche aber nach § 359 ibid. nicht zu ben Beamten im technischen Sinne zu rechnen find, mitgezählt und anderseits finden fich nicht in dieser Bahl biejenigen Beamten, welche unter Berletung ihrer Amtspflicht Thatbestände verwirklicht haben, welche im System bes Str. G.B. an andrer Stelle paragraphiert find. Dahin würben, um hier nur einige Beifpiele aufzuführen, Notare gehören, welche unbefugt ihnen fraft Umtes anvertraute Privatgeheimnisse offenbart haben (§ 300 Str. G.B.), ferner alle Beamte, welche mit benen ihrer Obhut anvertrauten Perfonen unzüchtige Sandlungen vorge= nommen (§ 174 Str. G.B.), Gifenbahnbeamte, welche fahrläffigerweife einen Gifenbahntransport in Gefahr fegen (§ 316 Str. G.B). ufw.

Selbst wenn man aber alle diese Zahlen auch beisammen haben würde, wie dies thatsächlich nicht der Fall ist, so würden doch die Schlüsse aus den Zahlen schon aus dem Grunde nur geringen Wert haben, weil es kaum möglich sein wird, die fortgesetzt steigende Zahl der sämtlichen Beamten und somit das Verhältnis der Verurteilten zu dieser Zahl zu bestimmen.

Erwähnt sei noch, daß unter den 143 verurteilten Beamten fünf wegen passiver Bestechung (§§ 331, 332, 334 Str. G.B.) und 80 wegen Unterschlagung im Amte, die übrigen 58 aber wegen andrer Amtsbelikte verurteilt sind.

Anhang.

Bettel: und Landstreicherei.

Die Proving zählte Verurteilte

wegen	Bettelns	wegen Landstreich	ens zusammen
1877 2	561	1 884	4 445
1878 4	341	$2\ 338$	6 679
1879 5	758	2645	8 393
1880 6	107	2 194	8 301
1881 7	921	2 107	10 028
1882 9	496	1 455	10 951
1883 7	723	774	8 497
1884 6	882	607	7 489
1885 7	492	706	8 189
1886 8	055	704	8 759
1887 6	904	586	7 490
1888 für dies	zahr fehlt	eine Statistik.	
1889) 50514 004	7	289	7 289
1890 fehlt get		991	6 991
1891) Stati	7	437	7 437

Es empfahl sich, hier die Zahlen für die letztverslossenn 15 Jahre, welche sonst nirgends zusammengestellt sind, im Zussammenhange zu geben. Leider bildet das Jahr 1888 eine Lücke. Wenn man für dieses Jahr das Mittel aus den Gesamtzahlen des vorhergehenden und des nachfolgenden Jahres annimmt, so gelangt man zu der Feststellung, daß in der gesamten Jahresreihe etwa 94000 Personen wegen Bettelns und Landstreichens verurteilt sind.

Im einzelnen betrachtet, ergibt sich, daß der Bettel bis 1882, das Bagabondentum bis 1879 zugenommen, beide Deliktsformen aber seitdem fast stetig erheblich gesunken sind. Das ungünstigste Jahr ist 1882, in welchem fast 11 000 Bettler und Landstreicher verurteilt wurden; mit dieser Zahl war die von 1877 um 146 pCt. und die von 1891 um 47 pCt. übertroffen.

Der überwiegende Teil dieser Verurteilten gehört nicht durch Geburt der Provinz an, eine Thatsache, welche auf eine mächtige Einwanderung aus andern Provinzen hinweist. Für den Landzgerichtsbezirk Flensburg besteht eine Statistik für die Jahre 1881 bis 1886, aus welcher ersichtlich ist, in welchem Umfange die Ginzgewanderten das Kontingent für Bettler und Landstreicher stellen.

Es wurden bort wegen dieser Übertretungen verurteilt

	insgesamt	darunter Schleswig - Holfteiner	andre Deutsche	Ausländer
1881	3247	824	2105	318
1882	3182	883	2012	287
1883	2337	610	1541	186
1884	2105	588	1289	228
1885	2524	560	1743	221
1886	3085	662	2090	333

Von den 1889-91 in der gangen Proving Verurteilten waren

	Schleswig-Holsteiner	andre Deutsche	Ausländer
1889	1202	5654	433
1890	1135	5377	479
1891	1062	5873	502

Unter ben Ausländern befanden sich in diesen drei Jahren insgesamt

563	Dänen,	35	Ungarn,	28	Belgier,
327	Schweden,	104	Ruffen,	35	Holländer.
20	Norweger,	17	Schweizer,		
253	Deutsch-Biterreicher,	20	Italiener,		

Unter den auf Grund der gerichtlichen Berurteilung zur Überweisung an die Landespolizeibehörde (§ 362 Str.G.B.) Verurteilten, deren weitaus überwiegender Teil aus Bettlern und Landstreichern besteht, befanden sich regelmäßig nur 20 pCt., zulett noch weniger geborne Schleswig-Holsteiner. Um Schlusse der Rechnungsjahre waren untergebracht in der Korrektionsanstalt zu Glückstadt und in der ländlichen Filiale zu Bokelholm

	insgesamt	darunter Schleswig-Holsteiner
1884	1042	248
1885	1008	221
1886	1146	231
1887	1205	255
1888	1183	246
1889	950	176

Bettler und Landstreicher verteilen sich sehr ungleich auf die drei Landgerichtsbezirke.

So kamen auf die Bezirke

	Altona	Flensburg	Riel
1889	3299	2166	1824
1890	3189	2134	1668
1891	3502	2204	1731
in Summa	9990	6504	5223

Hensburg absolut viel höhere Zahlen als der Rieler Bezirk auf. Bei näherm Zusehen verschwindet aber der zwischen dem Kieler und dem Flensburger Bezirk anscheinend bestehende Unterschied saszlich, während der zwischen diesen beiden Bezirken einerseits und dem Altonaer anderseits um so mächtiger hervortritt. Da nämlich die Landstreicherei stets, der Bettel aber in den weitaus meisten Fällen eine räumliche Bewegung der Delinquenten zur Boraussetzung haben, so erscheint eine Vergleichung der Zahlen der Verurteilten mit dem Flächenraume der einzelnen Bezirke eine wohl angebrachte Methode, um die Häussissetzt dieser Delikte zu konstatieren. Betreten wir diesen Beg, so ergibt sich, daß im Durchschnitt der drei letzten Jahre auf je 100 Quadratkilometer im Kieler Bezirk 26, im Flensburger 27, im Altonaer Bezirk aber 72 Bettler und Landstreicher kommen.

Daß die hier gebotenen Zahlen zu einem Angehen gegen die in Rede stehenden Delikte auffordern, liegt auf der Hand. Viel schwieriger als das Erlangen dieser Erkenntnis ist es, die richtigen Mittel zum Kampse dagegen zu finden. Diese hängen von dem Grunde des Übels ab und jene Delikte sind erst sekundäre Erscheinungen.

Da, wo Bettel und Landstreichen auf die Neigung zum Müßiggange, zur Faulheit, zum zwecklosen Umherziehen zurückzuführen sind, ist die Strafe am Plate. Die beim Bettel, regelmäßig allerdings erst im Nückfalle anwendbare Überweisung an die Landespolizeibehörde und die auf Grund der Verurteilung hierzu von der Landespolizeibehörde verhängte Korrektionsnachhaft ist für die meisten Betrossenen eine wirkungsvolle Strafe, für die nicht Betrossenen ein zu fürchtendes Übel. Aber es ist auch dringend erforderlich, daß für die Überweisung von Bettlern nicht bloß der Rückfall, sondern auch fernerhin die Feststellung maßgebend gemacht wird, daß der Bettler aus Hang zum Müßiggange gebettelt hat.

Es würde ungerecht fein, ihn zur Überweisung zu verurteilen, wenn letteres nicht festzustellen ift, felbst dann, wenn der Bettler vorher zehnmal wegen Bettelns vorbestraft mare.

Etwa ein Siebentel aller Bettler und Landstreicher werden gur Überweifung verurteilt.

Gegenüber benjenigen Leuten aber, welche trot eigner Bemühungen um lohnende Arbeit und Mangel an Mitteln zum Bettelftab greifen, ift nicht bie Strafe fondern die Silfe am Plate. Freilich scheitert die Möglichkeit dieser Unterscheidung fast regel= mäßig an bem Mangel geeigneter Beweise.

Die Bereine gegen Bettelei und Verarmung haben burchaus nicht in der erwarteten Weise dem Übel zu steuern gewußt. Auf dem Lande find fie fast völlig wirkungslos, zumal wo die Bettler in ben einsamen Bauernhäusern zu Tageszeiten erscheinen, zu welchen die männlichen Hausgenoffen auf der Feldarbeit sich befinden und die gurudgebliebenen Frauen nur durch Singabe von Gelb ober Naturalien sich ber zudränglichen Gäfte erwehren können. Weit wichtiger find die auch in der Provinz eingerichteten Herbergen zur Heimat, in welchen die aufs Wandern an-gewiefenen Leute gegen eine billige Entschädigung Unterkunft finden. Solder Herbergen sind in der Proving seit 1869 (die erste zu Flensburg) insgesammt 24 eingerichtet, welche 1891 über 946 Betten verfügten.

In diesen Herbergen wurden im Statsjahre 1890/91 86 199 Wanderer mit insgesamt 124 043 Nachtlagern verpflegt.

Der Herbergsverein der Proving ift mit denen zu hamburg, Lübeck und Gutin im Jahre 1886 ju bem "Nordelbischen Berbande" zusammengetreten. Der lettere gahlte 1890 28 Gerbergen mit 1239 Betten und 248 812 Schlafnächten. Im gangen Reiche beftanden 1890 362 Berbergen mit 12 777 Betten und 2 746 680 Schlafnächten.

Notwendige Ergänzungen der Herbergen zur heimat bilden aber die sogenannten Verpflegungsstationen, auf welchen völlig mittellose Wanderer gegen gewisse Arbeitsleistungen Verpslegung in natura erhalten. Auf diese Art können sich arbeitswillige Banderer, obwohl ohne jede Mittel, der Strafe wegen Bettelns entziehen. Freilich verlangt die Einrichtung und Unterhaltung berartiger Stationen gewisse Opfer.

Im Jahre 1890/91 bestanden in der Provinz nur 26 solcher Stationen, welche aber insgesamt 42 988 Nachtgäste hatten, eine Thatsache, welche allein für die Ersprießlichkeit der Einrichtung spricht. Ihre volle Bedeutung kann die letztere aber erst dann entstalten, wenn die Stationen wie ein Netz sich über das gesamte Land spinnen werden. Hiervon ist man in der Provinz noch weit entsernt, nur die Areise Kiel, Rendsburg, Plön, Segeberg, Eckensförde und Schleswig haben ein solches Netz aufzuweisen, in einigen südlichen Areisen ist das Retz im Entstehen begriffen, im Norden sehlt es gänzlich. Inzwischen sind die Stationen im Rendsburger Areise wegen mangelnder Unterstützung freilich wieder eingegangen.

Sollte es nun wirklich nur ein Zufall sein, daß gerade der Kieler Landgerichtsbezirk, in welchen die fünf obengenannten Kreise Kiel, Rendsdurg, Plön, Segeberg und Eckernförde fallen, die absolut geringsten Zahlen an Bettlern und Landstreichern aufzuweisen hat oder besteht ein kausaler Zusammenhang zwischen der Zahl der Verpslegungsstationen und jenen Zahlen der Verurteilten?

Die Provinz hat überdies noch für arbeitslose Arbeiter eine nach Bodelschwinghschem Muster eingerichtete Kolonie zu Ricklingen, wo hauptsächlich Moorkultur betrieben wird. Die Anstalt ist für 150 Kolonisten eingerichtet und mit Ausnahme weniger Sommersmonate stets voll besetzt. Lom 10. Oktober 1883, dem Tage der Sinrichtung an, bis zum 1. Juli 1891 hatten in Ricklingen insegesamt 3749 Kolonisten Ausnahme gefunden.

II. Die jugendlichen Berurteilten.

Nach unfrer in diesem Punkte namentlich in jüngster Zeit vielsach angesochtenen Gesetzgebung beginnt das Alter der Strafmündigkeit mit dem vollendeten zwölften Lebensjahre; jedoch werden Personen, welche zur Zeit der That das zwölfte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, nur dann, aber immer noch milder als die ältern Delinquenten, bestraft, wenn der Richter zugleich sestgestellt, daß sie bei Begehung der Strafthat die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit ersorderliche Sinsicht besessen haben (§§ 55—57 St.G.B.). Jugendlicher Verurteilten zwischen 12 und 18 Jahren haben wir nun zu zählen:

	in Schleswig-Holstein	in Preußen	im Deutschen Reich
1882	489	17 713	30 719
1883	447	17 162	29 966

	in Schleswig-Holftein	in Preußen	im Deutschen Reich
1884	494	18 307	31 342
1885	442	17713	30 704
1886	440	18 085	31 513
1887	521	19 131	33 113
1888	484	18 520	33 069
1889	614	20 918	36 790

In der Provinz stellten die Jugendlichen im Gesamtdurchschnitt der acht Jahre 9,5 pCt., im Jahre 1882 10,3 pCt., im Jahre 1889 nur 9,7 pCt. aller Verurteilten; es ist sonach in dieser Hinscht eine relative Abnahme der jugendlichen Missethäter zu konstatieren. Jedoch hat diese Thatsache um deswillen nichts zu bedeuten, weil gerade im Jahre 1889 aus besondern lokalen Gründen (Bau des Nordostseekanals) in dieser Provinz eine unverhältnismäßige Zunahme der erwachsenen Verurteilten vorliegt. Wie trügerisch es wäre, aus jener relativen Abnahme günstige Schlüsse auf die Kriminalität der Jugendlichen zu ziehen, geht aus der Thatsache hervor, daß das Ergebnis ein völlig andres ist, wenn man die Zahl der jugendlichen Verurteilten mit der Gesamtzahl der gleichsaltrigen Jugendlichen überhaupt vergleicht. Auf 100 000 gleichaltrige Jugendliche kamen Verurteilte:

	in Schleswig-Holftein	in Preußen	in ber Stadt Berlin
1882	370	533	967
1883	337	- 573	910
1884	376	555	918
1885	. 334	531	751
1886	330	537	. 760
1887	388	563	818
1888	357	539	860
1889	450	602	980

Es erhellt hieraus, daß, wie überall der allgemeinen Erscheinung gemäß das Jahr 1883 einen Rückgang, das Jahr 1889 aber einen sehr augenfälligen Aufschwung in der Kriminalität ausweist. Unsre Provinz steht weit hinter dem gesamten Durchschnitt in Preußen zurück, die Stadt Berlin geht in Preußen allen vorauf, wird aber im Deutschen Reich noch übertroffen von den beiden freien Städten Hamburg und Bremen, welche ihrerseits in Bezug auf die Kriminalität der Jugendlichen nur noch von dem Ländchen Schwarzburgs Sonderhausen übertroffen werden.

Was die Delikte aller von 1882—1889 in der Provinz verurteilten Jugendlichen — insgesamt 3931 Personen — angeht, so ist das weitaus häusigste der Diebstahl, wegen dessen insgesamt 2452 oder 62,3 pCt. aller Jugendlichen verurteilt sind. Auf die einzelnen Jahrgänge verteilen sich die jugendlichen Diebe wie folgt:

	insgesamt	darunter rückfällig
1882	303	14
1883	291	17
1884	301	21
1885	256	28
1886	252	10
1887	296	16
1888	276	8
1889	377	- 15

Etwa ein Viertel aller jugendlichen Diebe gehörte bem weib= lichen Geschlecht an.

Sehr erheblich ist die Beteiligung der Jugendlichen an der Brandstiftung mit 42 pCt. und an den Sittlichkeitsverbrechen mit 19 pCt. — absolute Zahl 93 — aller wegen dieser Verbrechen Verurteilten.

Im übrigen sind Jugendliche in der Provinz während unfrer Berichtsperiode verurteilt wegen:

1	. Sachbeschäbigung		238
2	. Unterschlagung		207
3	. Betrug		185
4	. Gefährlicher Mißhandlung		221
5	Einfacher Mißhandlung .		72
6	. Beleidigung		69
7	. Haufriedensbruchs		65
8	. Widerstandes		40
9	. Meineids		2

Der Rest ist ohne erhebliches Interesse.

Wenn nun aber auch die Zahl der jugendlichen Verurteilten von 1882 bis 1889 um 21,6 pCt. zugenommen, so ist damit doch nicht ohne weiteres gesagt, daß die Verwilderung der Jugend im entsprechenden Maße gewachsen ist.

Denn, wenn wir einmal prüfen, in wie vielen Fällen die Richter von ihrer Befugnis (§ 57 St.G.B.) Gebrauch gemacht

haben, in "besonders leichten Vergehensfällen" auf die in einer Verwarnung bestehende Strase des "Verweises" zu erkennen, so ergibt sich die sehr bemerkenswerte Thatsache, daß anscheinend das Anwachsen der Kriminalität der Jugendlichen zur größren Hälfte auf die leichtern Vergehensfälle entfällt. Während im Jahre 1883 16 pCt. der Jugendlichen mit einem Verweise davongekommen sind (für 1882 ist die Jahl nicht bekannt), beläuft sich die entsprechende Zahl für das Jahr 1889 auf 27 pCt. Im Durchschnitt der sieben Jahre von 1883—1889 sind mehr als 22 pCt. aller Jugendlichen mit einem Verweise bestrast worden.

Die häusige Anwendung des Verweises jugendlichen Missethätern gegenüber ist vorzugsweise den Gerichten dieser Provinz eigen. Im gesamten Gediete des Deutschen Reichs ist zwar die Häusigkeit der Anwendung des Verweises seit 1883 auch fortlaufend gestiegen, jedoch nur von 11 pCt. auf 15,3 pCt. aller gegen Jugendsliche erkannten Strasen, so daß im Durchschnitt des Deutschen Reichs nur 13 pCt. aller Jugendlichen mit Verweisen davongekommen sind. Indessen würde es versehlt sein, die Zunahme der jugendlichen Übelthäter in dieser Provinz, wie erwähnt 21,6 pCt., etwa mit einer hier auscheinend in ungewöhnlichem Maße herrschenden Milde in Verdindung zu bringen; denn im Deutschen Reich haben die jugendlichen Übelthäter, trot der so erheblich seltenern Answendung des Verweises, von 1882 dis 1889 doch auch um 19,7 pCt. zugenommen.

Die viele Personen zwischen 12 und 18 Jahren ohne Sinsicht in die Strafbarkeit ihrer Handlungen strafbar thätig geworden sind, läßt sich leider aus der Statistik nicht entnehmen. Gbensowenig wird überhaupt festgestellt, wie viele freigesprochene Jugendliche gemäß § 56 St. G.B. ihrer Familie überwiesen und wie viele in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden sollen.

Anhang.

Vermahrlofte Kinder.

§ 55 St. G.B. überläßt es der Landesgesetzgebung, gegen die nicht strasmündigen Kinder, welche in der Zeit zwischen ihrem sechsten und dem vollendeten zwölften Lebensjahre eine strasbare Handlung begangen haben, zu ihrer Besserung und Beaufsichtigung geeignete Maßregeln zu treffen. Preußen hat von dieser Gestattung

bes Reichs Gebrauch gemacht und das Zwangserziehungsversahren in dem Gesetz vom 13. März 1878, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder (Ges.-S. S. 132), sowie in dem Nachtragsgesetz vom 23. Juni 1884 (Ges.-S. S. 306) geregelt. Nach dieser uns hier allein interessierenden Gesetzgebung hat das Vormundschaftsgericht auf Antrag oder von Amts wegen Beschluß darüber zu sassen,

- 1. ob ein solches Kind eine strafbare Handlung begangen hat,
- 2. ob die Beschaffenheit dieser Handlung ober die Persönlichfeit der Eltern oder Erzieher oder die übrigen Lebensverhältnisse des Kindes eine weitere sittliche Bermahrlosung desselben befürchten lassen,
- 3. ob zur Verhütung dieser Verwahrlosung die Unterbringung des Kindes in eine geeignete Familie oder in eine Besserungs- oder Erziehungsanstalt erforderlich ist.

Die eminente Bedeutung biefes Gefetes für bie Rriminalität wird noch lange nicht hinreichend gewürdigt. Bezeichnend hierfür ift, daß es in unfrer Justigftatistit für die Berichtsperiode noch völlig an einer gablenmäßigen Feststellung gebricht, wie viele Zwangserziehungsverfahren eingeleitet worden sind, und mit welchem Erfolge dieselben geendet haben. Diese Statistik mare keinesfalls überflüffig; benn es ift mir von erfahrenen Bolksichulmannern versichert worden, wie es bisweilen ihr höchstes Erstaunen erregt hat, wenn gegen diefes ober jenes Rind nicht die Zwangserziehung beschlossen worden sei. Es wurde dabei die Behauptung laut, daß bas Vormundschaftsgericht für biefe Zwecke nicht immer mit folden Berfonen befett fei, welche bie nötige Erfahrung befägen, um überhaupt zu beurteilen, ob eine sittliche Verwahrlosung zu be-fürchten. Man bemerkte, daß ein soeben aus dem Staatsexamen hervorgegangener höherer Justizbeamter, welcher mit der Wahr= nehmung ber Geschäfte bes Vormundschaftsgerichts betraut wird, zwar für den juristischen Teil der ihm gewordenen Aufgabe bin= reichend, nicht aber beshalb auch für die Beurteilung von Fragen hinlänglich vorbereitet sei, welche eine reichere Lebenserfahrung erheischen und mehr auf administrativem Gebiete liegen.

Andererseits darf nicht verkannt werden, daß bei der gegenwärtigen Lage der Dinge die lokalen Armenverbände nicht selten ein Interesse daran haben, ein Kind zur Zwangserziehung verurteilt zu sehen, weil sie damit die sonst ihnen als Armenlast ob-

III. Von II be-

liegenden Kosten der Unterhaltung des Kindes unter dem Titel der Erziehungslast auf die breitern Schultern des Provinzialverbandes abwälzen können.

Auf diesem Gebiete bleibt der Zukunft noch vieles vorbehalten; eins aber sollte die Vergangenheit für die Gegenwart bereits gelehrt haben, daß die Erziehung der frühesten Jugend bestimmend auf die Kriminalität einwirft und hier die wesentlichen, wichtigsten und wirksamsten Handhaben zur Vekämpfung dieser liegen. Sine einssichtige Geschäftssührung der Vormundschaftsbehörde an dieser Stelle nimmt dem Strafrichter seine Arbeit vorweg; wir brauchen die Möglichkeit besserer Erziehung mehr noch als bessere Strasen. Die Erkentnis, daß der Strafrichter oft bei den erwachsen um Menschen mit hinkenden Mitteln nur das vergeblich nachzuholen verssucht, was der Vormundschaftsrichter bei dem Kinde versäumt hat, ist bei weitem nicht so verbreitet, wie es sein sollte.

Wenn wir nun auch keine statistischen Aufzeichnungen der Gerichte darüber besitzen, gegen wie viele Kinder wegen der Bestürchtung der Verwahrlosung auf Grund der preußischen Gesetzgebung die Zwangserziehung beschlossen ist, so wird dieser Mangel doch durch die Nachweisungen ersetzt, welche die Provinzialzverwaltungen für jedes Statsjahr ausstellen. Hiernach habe ich die nachfolgende Tabelle zusammengestellt, wobei ich bemerke, daß die Zahlen am 31. März 1882 und 1883 die Verhältnisse der Provinz mit Ausschluß des Kreises Lauenburg, die spätern aber die Verhältnisse mit Sinschluß Lauenburgs geben.

I Es maren insgesamt untergebracht II. Davon ver-

1.	~ 101110	ie enagejune	· mintergerandy	11. 200011 000		
sei.	t dem	Inkrafttreter	t des Gesetzes	blieben noch zu den	fant	en sich
	יסמ	m 13. Mär	1878	genannten Terminen	a) in	b) in An=
				in Zwangserziehung	Familien	stalten
bis	zum:	Kinder:	Rinder:	Kinder:	R	inder:
31.	März	1882	189	185	120	65
"	,,	1883	261	250	183	67
"	,,	1884	361	337	273	64
"	,,	1885	445	419	365	54
"	,,	1886	541	493	445	48
"	"	1887	592	527	476	51
"	,,	1888	640	515	467	48
"	"	1889	712	522	482	40
"	"	1890	803	529	498	31

Aus dieser Übersicht ergibt sich zunächst die Thatsache, daß die Zahl der in Zwangserziehung befindlichen Kinder dis zum Abschluß des Etatsjahres 1886/87 eine beständige Steigerung ausweist, seitedem aber ziemlich konstant geblieben ist. Es läßt sich daraus wohl folgern, daß es des Zeitraums von 1878—1887 bedurft hat, dis das Gesetz seine volle Wirksamkeit, wenigstens redus sie stantibus, entfalten konnte.

Sehr interessant ist die fernere Thatsache, daß die Zahl der in Familien untergebrachten Rinder fortlaufend fteigt, mahrend die Bahl der in Anstalten untergebrachten Rinder feit 1883 fast ebenfo beständig finkt. Dies ift barauf gurudguführen, bag man in der Provinzialverwaltung weit beffere Erfahrungen mit den Kindern gemacht hat, welche in Familien untergebracht waren, als mit benen, welche in einer Anstalt ihre Erziehung genoffen hatten. Das Prinzip der Accomodation zeigt sich auch hier. Das Kind, welches in einer forgenden Familie inmitten einer relativ bessern Umgebung aufwächst, bequemt sich leicht diesen bessern Menschen an; jenes aber, welches in einer Unstalt gerade mit bem Auswurf kindlicher Verdorbenheit zusammenlebt, wird hier trog aller Aufficht doch den Ginfluffen der hervorragenden, meift gerade schlechtesten Naturen unterliegen. In der Proving ift bei vielen Lehrern, Geistlichen und Bauern auf bem Lande ein hoch zu ichatendes Interesse für diese Form der innern Mission festzustellen, und in der Person eines provinzialständischen Beamten ift ein ebenso eifriger wie einsichtiger Aufsichtsbeamter gewonnen, welcher fämtliche bei Familien untergebrachten Kinder fortgefett kontrolliert. Übrigens scheinen die günstigen Erfahrungen gerade dieser Provinz von bestimmendem Ginfluß auch auf die Berwaltungen andrer Provinzen gewesen zu fein. Denn mahrend in ber Gesamtheit ber preußischen Monarchie bis zum Jahre 1887 die Zahl der in Un= stalten untergebrachten Kinder überwog, hat sich feitbem das Berhältnis umgekehrt. Dies ergibt sich aus folgenden gahlen. In gang Preußen waren Kinder untergebracht:

	am		in Familien: in	Anstalten:
31.	März	1884	2319	4671
"	11	1885	3391	5262
"	"	1886	4348	5399
"	"	1887	5198	5263

	am		in	Familien:	in Anstalten:
31.	März	1888		5668	5088
11	-//	1889		5681	5056
"	"	1890		5754	5111

Jusgesamt sind bis zum 31. März 1890 in Preußen 16 964 Kinder untergebracht gewesen.

Es kommt noch hinzu, daß die Erziehung in Familien sich erheblich wohlfeiler stellt als die in einer Anstalt. So hatte die Provinz im Statsjahr 1889/90 zuzahlen

für ein Kind in einer Familie 143 Mt. 58 Pf.

Die gesamten von dem Provinzialverbande zu tragenden Kosten für sämtliche in Zwangserziehung untergebrachten Kinder beliefen sich am 31. März 1890 für Schleswig-Holstein auf 589 577,73 Mt.

Infolge ber febr zu billigenden Tendenz, die Kinder vor= zugsweise in Familien unterzubringen, hat die Proving auch bislang teine eigne Erziehungsanstalt errichtet. Gang ift die Un= staltserziehung allerdings nicht zu entbehren, nämlich nicht für die ungeberdigften Rinder, welche jedes familienmäßigen Erziehungs= einfluffes fpotten. Die Proving pflegt die für die Anftaltserziehung bestimmten Kinder entweder in die beiden innerhalb der Provinz belegenen Privatinstitute: 1. Baueriches Rettungshaus für sittlich verwahrlofte Knaben zu Altona (Fibeitommiffarifche Stiftung feit 1871); 2. Martinsstift bei Fleusburg (Gründung des Bereins für das Martinsstift jum Gedächtnis Luthers seit 1846) ober in bas Rauhe Saus zu Sorn bei Samburg (Gründung 1846) zu geben. Lettere Anstalt enthielt in ben Sahren 1882-1889 aus Schleswig-Holftein 18 männliche und 5 weibliche Zöglinge zwischen feche und zwölf Jahren, sowie 46 männliche und 7 weibliche Böglinge zwischen zwölf und achtzehn Jahren. Die Mädchenanstalt des Rauhen Hauses ist 1886 von diesem getrennt und nach der Anschäfte bei Lockstebt verlegt. Außer den genannten drei Anstalten ist von der Provinz noch für Mädchen das Asyl für entlaffene weibliche Strafgefangene, Blomeiche Wildnis bei Gludstadt und für katholische Kinder die katholische Erziehungsanstalt für Anaben zu Saus Sall bei Geschen in ber Proving Westfalen benutt worden.

Das Reglement, wonach zur Zeit die Unterbringung der verwahrlosten Kinder seitens der Provinzialverwaltung erfolgt, trägt das Datum des 19. Februar 1884 und ist abgedruckt im Amtsblatt der Regierung zu Schleswig 1884 S. 399.

Der Mangel der gegenwärtigen Gesetzebung, welcher darin besteht, daß erst und nur dann die Zwangserziehung gegen ein Kind beschlossen werden kann, wenn demselben eine strasbare Handlung nachgewiesen wird, ist in der Provinz alsbald empfunden worden. Um ihm abzuhelsen, hat sich im Jahre 1881 ein "Erziehungsverein") mit dem Size zu Schleswig gebildet, welcher es sich zur Aufgabe macht, verwahrloste Kinder auch ohne daß jene Boraussetzung vorliegt, in bessere Erziehung zu bringen. Der Verein unterhält zu Segeberg ein Haus für einen Teil seiner Psseglinge. Die Thätigkeit dieses Vereins ist als eine höchst segensreiche anzusehen; die Ende 1891 hatte er insgesamt 247 Psseglinge zu verzeichnen. Auch hier sindet sast ausschließlich Familienerziehung statt, nur 12 Kinder haben im Martinsstift untergebracht werden müssen.

Für die gesamte verwahrloste Jugend, sei sie auf Grund des Gesetzes oder auf Anlaß des Erziehungsvereins untergebracht, ist es nun sehr bezeichnend, daß sie zum überwiegenden Teile aus der städtischen Bevölkerung hervorgeht. Bon den vom Erziehungsverein dis zum 31. März 1891 untergebrachten Kindern kamen 175 oder 80 pCt. aus Städten und nur 45 oder 20 pCt. vom Lande. Für die auf Grund des Gesetzes untergebrachten Kinder sind hier von den Vormundschaftsrichtern der drei größten Städte der Provinz die Zahlen für die achtjährige Berichtsperiode verschafft. Danach sind in diesem Zeitraum insgesamt

		I. Berfahren auf Zwangs: erziehung eingeleitet gegen Kinber:	II. Die Zwangs: erziehung beschlossen gegen Kinder:
in	Altona	. 253	172
"	Flensburg	47	21
"	Riel	204	108
		504	301

Aus der Vergleichung der beiden Summen ergibt sich, daß das eingeleitete Verfahren nur in 60 pCt. aller Fälle mit dem Beschluß auf Unterbringung geendet hat; ob der andere große Bruchteil der

¹⁾ Für Norbschleswig befteht bereits seit 1877 mit ähnlichen Tendenzen ein Asplverein, welcher bis 1890 insgesamt 48 Kinder aufgenommen hatte.

eingeleiteten Verfahren nicht bloß beshalb keinen Erfolg gehabt hat, weil nicht eine strafbare Sandlung festgestellt werden konnte, während bennoch die Gefahr sittlicher Verwahrlosung vorlag, ift leider nicht ersichtlich.

Bringt man die Summe der von den drei Bormundschafts= gerichten zur Zwangserziehung bestimmten Kinder (301) mit der oben mitgeteilten Summe ber bis zum 31. März 1890 von ber Provinzialverwaltung untergebrachten Kinder (803) nach Abzug ber bis zum 31. März 1882 untergebrachten Kinder (189) in Berbindung, also 301 zu 614, so ergibt sich das bedeutsame Resultat, daß 49 pCt., also fast die Sälfte aller verwahrloften Kinder der Proving von ben brei großen Städten derfelben gestellt wird, während die Gefamtbevölferung diefer Städte nur 19 pCt. der Gefamtbevölkerung ber Proving ausmacht.

III. Die weiblichen Berurteilten.

Unter sämtlichen Verurteilten befanden sich weibliche Per= fonen.

1882	770	1886	786
1883	804	1887	862
1884	803	1888	917
1885	786	1889	1008

hiernach ist die weibliche Kriminalität entsprechend der allgemeinen in den Jahren 1887 und 1889 am meisten gegen die Vorjahre gestiegen und es läßt 1889 gegen 1882 eine Zunahme von 30 pCt. erkennen. Der Zufall will es, daß die Jahre 1883 und 1884 einerseits sowie anderseits 1885 und 1886 hinsichtlich der Zahl der weiblichen Verurteilten sich völlig ober doch nahezu gleichstehen.

Die Frauen bilden im Durchschnitt ber acht Jahre 16,4 pCt. aller Berurteilten der Proving; dabei sind die Wehrpflichtigen nicht mitgezählt. Im einzelnen ftellt fich ber Prozentfat wie folat:

1882	16,2	1886	15,9
1883	17,7	1887	15,7
1884	17,1	1888	15,7
1885	17,0	1889	15,9.

Dieje Sate sind beffer als der Durchschnitt im Deutschen Reich. Man würde aber fehlgehen aus den fallenden Prozentfägen zu ichließen, daß die weibliche Kriminalität in ber Proving feit 1883 fich fast stetig gebessert hat; jedenfalls ist für das Jahr 1889 das Gegenteil sicher, nicht etwa deshald, weil dieses Jahr eine Steizgerung von $^2/_{10}$ pCt. zeigt, sondern weil gerade 1889 eine außerzordentliche Steigerung der allgemeinen Kriminalität ausweist, welche im wesentlichen auf die starke durch die Arbeiten am Rordostseekanal veranlaßte Sinwanderung männlicher zu Strafthaten disponierter Elemente zurückzusühren ist. Tropdem ist die Beteiligung des weiblichen Geschlechts an der Kriminalität 1889 nicht nur nicht gefallen, sondern, wenn auch nur gering, gestiegen.

Was im einzelnen die Delikte betrifft, deren Begehung die weiblichen Verurteilten sich schuldig gemacht haben, so sind zunächt als die Domänen der Frauen die Thatbestände des Kindesmordes und der Abtreibung zu erwähnen. Bezüglich des Kindesmordes ist bereits oben (I, 1a) das Rötige bemerkt worden. Wegen Abtreisdung (§§ 218—220 St.G.B.) sind insgesamt 37 Weiber verurteilt. Es wird aber nicht bestritten werden können, daß Abtreidungsversuche von sehr viel mehr Weibspersonen unternommen werden, welche thatsächlich schwanger sind oder doch sich schwanger wähnen. Nach der bekannten Rechtsprechung des Reichsgerichts (III. Senat, Entsch. Bd. 8 S. 198) müssen ja auch die letztern Personen sürstrasbar angesehen werden, wiewohl das Gesetz nur von "Schwangern" spricht. Es soll hier nur kurz konstatiert werden, daß auch in dieser Provinz die Opposition gegen die reichsgerichtliche Judiskatur in diesem Punkte eine sehr verbreitete ist.

Auch das Bergehen der Aussetzung (§ 221 Str.G.B.) wird regelmäßig nur von Frauen verübt. Es ist sehr selten, nur 7 Frauen sind deswegen in den acht Jahren hier verurteilt. Gewöhnlich handelt es sich dabei um uneheliche Mütter, welche die Aussetzung dem schwerern Verbrechen des Kindesmordes vorziehen.

Besonders stark endlich sind die Frauen an dem Delikte der Kuppelei beteiligt; von den insgesamt 218 Verurteilten sind hier

163 oder 74,7 pCt. Frauen gewesen.

Man ersieht aus Vorstehendem, wie die Beteiligung des weiblichen Geschlechts an der Kriminalität sich vorzugsweise bei denjenigen Delikten äußert, welche mit dem Geschlechtsleben in Beziehung stehen. Diese Beziehung spielt auch sonst in zahlreichen andern Fällen bei den weiblichen Delinquenten eine, wenn auch nicht immer klar hervortretende Rolle. So insbesondere bei zwei der schwersten Thatbestände: dem Meineide und der Brandstiftung. Unter 60 Meineidigen befanden sich in der Provinz 24 Franen, also 40 pCt.

Unter 108 Brandstiftern sind in den acht Jahren 35 weibliche Personen verurteilt, also sast 33 pCt. Bon den weiblichen Personen hatten 21 oder 60 pCt. das Alter von 18 Jahren noch nicht erreicht. Diese Thatsache ist auffällig. Bekanntlich ist das Heinweh bei jugendlichen Personen, welche schon früh außerhalb des Hauses bei fremden Leuten in Dienst gehen müssen, ein häusiges Motiv dasür, dem Dienstherrn das Haus über dem Kopf anzustecken. Geschlechtliche Sinwirkungen liegen aber gleichfalls in vielen Fällen vor. Dr. Lübkers erwähnt in seiner Chronik der Glückstädter Anstalten, daß unter den in den hundert Jahren von 1739 dis 1839 in der Provinz wegen Feueranlegens mit Zuchthaus bestraften 159 Personen 54 unter 20 Jahren und unter diesen wieder sich 33 Mädchen meist im Alter von 12—17 Jahren befunden haben.

Im übrigen ist zu bemerken, daß die Beteiligung der Frauen an den Delikten gegen die Person sowie gegen die öffentliche Ordenung, den Staat und die Religion nicht erheblich ist. So bilden die wegen Hausfriedensbruchs und wegen vorsätzlicher Mißhandlung verurteilten Frauen nur je 6 pCt. aller Berurteilten; wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt sind Frauen nur höchst selten verurteilt. In diesen Kategorieen nimmt zahlenmäßig überhaupt nur die, wohl zumeist auf Privatklagen beruhende Berurteilung wegen Beleidigung eine große Stelle ein, indem ein Viertel aller deshald Berurteilten Frauen sind. Sanz anders stellt sich die Beteiligung der Frauen an Bermögensdelikten. Un dieser Thatsache zeigt sich das Wesen der Frau überhaupt. Die Delikte, welche einen Aufwand körperlicher Kraft erfordern, bleiben im wesentlichen dem männlichen Geschlechte vorbehalten; wo es sich aber um Verzgehungen handelt, bei welchen ein Walten in der Stille, ein Verzheimlichen Vorbedingung des Gelingens ist, da tritt die Kriminalität der Frauen außer Verhältnis hervor. Diese allgemeine Beodachtung wird nicht nur nicht widerlegt, sondern nur bestätigt dadurch, daß sich dei der Sachbeschädigung nur 9 pCt. Frauen beteiligt finden; denn, wiewohl die Sachbeschädigung ein Vermögensdelikt ist, so erfordert deren Berühung dennoch regelmäßig eine gewisse förperzliche Kraftauswendung. Schon bei der Unterschlagung zeigt sich aber eine stärfere Beteiligung des weiblichen Geschlechts mit 18 pCt.;

biese wächst beim Betruge auf etwa 20 pCt. und beim Diebstahl auf 23 pCt. Die meisten aller Frauen werden wegen Diebstahls und Hehlerei verurteilt; in der Provinz sind in der Berichtsperiode 44 pCt. aller weiblichen Verurteilten wegen dieser beiden Vergehungen verurteilt.

Unter ben wegen einfachen Diebstahls verurteilten Weibsperssonen befinden sich 25 pCt. unter 18 Jahren, während im gesamten Durchschnitt die jugendlichen Weibsperfonen nur 12,7 pCt. aller verurteilten Frauen ausmachen. Die Zahl aller verurteilten Jugendlichen weiblichen Geschlechts betrug:

1882	110	1886	92
1883	95	1887	116
1884	102	1888	105
1885	106	1889	108

IV. Die Berurteilten nach bem religiösen Bekenntnis.

Von den Verurteilten	(Gefamtzahl)	waren evangelisch	fatholisch	jüdisch
1882	5526	5283	175	35
1883	4902	4637	195	28
1884	5374	5130	204	25
1885	5491	5207	251	30
1886	5852	5541	266	32
1887	6544	6237	263	26
1888	6497	6108	352	26
1889	7504	7035	395	28

Die Bewohner Schleswig-Holfteins gehören nach der Zählung von 1885 mit 98 pCt. der evangelisch-lutherischen Landeskirche an; es wurden nur 12 217 (1,1 pCt.) Katholiken und 3544 Juden gezählt. Angesichts dieses Berhältnisses kann es nicht Wunder nehmen, daß auch die meisten Berurteilten der evangelischen Landeskirche angehören. Allerdings entspricht der Prozentsat der verurteilten Evangelischen keineswegs dem hohen der Bevölkerungszisser. Die Erklärung hierfür scheint sich erraten zu lassen. Man hat auch in überwiegend mit Katholiken bevölkerten Landeskeilen (in Westfalen z. B.) die Beobachtung gemacht, daß die Zahl der Verurteilten keineswegs entsprechend der Bevölkerungszisser sich auf die beiden großen Religionsparteien verteilt. In solchen Landeskeilen ist es

sogar vorgekommen, daß die Zahl der evangelischen Berurteilten die der katholischen Verurteilten überwog. Der Grund dafür scheint der zu sein, daß in solchen Gegenden die Katholiken seßhaft und in gesicherter Stellung leben, während die umherz und einwandernden, Arbeit und Stellung erst suchenden Elemente dort zumeist evanzgelisch sind und in ihren unsichern Positionen das Material für die Kriminalität abgeben. Ganz analog ist es zu erklären, daß in dem überwiegend evangelisch bevölkerten Schleswig-Holstein bereits im Jahre 1882 die katholischen Verurteilten 3,8 pCt. aller Verurteilten bilbeten und daß dieser Prozentsat sich die zum Jahre 1889 auf 6,6 verschlechtert hat.

Die aus Posen, Ost- und Westpreußen fortgesett nach der Provinz einwandernden, meist katholischen Arbeiterelemente befinden sich hier jedenfalls zunächst in schlechterer Lage, als die sest angesessenen und mit den Verhältnissen vertrauten Evangelischen. Würde man dies nicht berücksichtigen und etwa ohne weiteres die Zahl der verurteilten Katholiken mit der Zahl der katholischen Gesamtbevölkerung in dieser Provinz in Rapport setzen, so würde sich das horrende Resultat ergeben, daß z. V. im Jahre 1885 auf je 46 Kathosliken bereits ein verurteilter Katholik käme, während im Gesamtdurchschnitt erst auf 250 Bewohner ein Berurteilter kam.

Wie sehr gerade das katholische, hier zugleich üblere Element erst durch die Einwanderung der letzten Dezennien in der Provinz Fuß gefaßt hat, scheint auch aus der Thatsache zu erhellen, daß unter den insgesamt von 1882—1889 hier wegen Verletzung der Wehrpslicht verurteilten 6652 Personen sich nur 10 Katholiken besunden haben.

Was die Beteiligung der Katholiken an den einzelnen Delikten betrifft, so ist nur weniges hervorzuheben. Zunächst auffallend ist, daß die Katholiken verhältnismäßig gering an den geschlechtlichen Verbrechen beteiligt sind. Unter den hohen Gesantzissern der wegen Notzucht usw. (vgl. oben 2 c) Verurteilten sinden sich in den acht Jahren hier nur 18 Katholiken. Beleidigung, Haussriedensbruch, Widerstand bieten ebensowenig Vemerkenswertes, wie Unterschlagung, Betrug und Sachbeschädigung. Dagegen ist die erhebliche Zunahme der wegen vorsätzlicher Mißhandlung und wegen Diebstahls verzurteilten Katholiken zu beachten; es sind verurteilt Katholiken

	wegen Mißhandlung	und Diebstahls
	(§§ 223, 223a)	(§§ 242—244)
1882	22	59
1883	24	58
1884	26	63
1885	33	64
1886	44	73
1887	48	76
1888	59	101
1889	68	127

Beide Zahlenreihen weisen mit Ausnahme nur eines Jahres (1883 Diebstahl) fortgesetzt Steigerungen auf.

Während die Zahl der wegen Mißhandlung überhaupt Verurteilten seit 1882 sich 1889 nur verdoppelt hat, hat die Zahl der verurteilten Katholiken sich verdreisacht. Weit schlimmer noch ist die andre Zahlenreihe im Verhältnis zur Gesamtheit der Verurteilten. Denn während die Gesamtzahl der wegen Diebstahls Verurteilten im Jahre 1889 trot gewaltiger Zunahme gegen 1888 immer noch hinter der vom Jahre 1882 zurückbleibt, hat sich die Zahl der dieserhalb verurteilten Katholiken 1889 gegen 1882 mehr als verdoppelt. Das Verhältnis der wegen Diebstahls verurteilten Katholiken Ratholiken zu den insgesamt wegen Diebstahls verurteilten Personen betrug 1882: 3,7 pCt. und 1889: 12,5 pCt.

Von den insgefamt in den 8 Jahren in der Provinz verurteilten 230 Juden — im jährlichen Durchschnitt 29 — find 39 oder 17 pCt. wegen Betrugs verurteilt. Im übrigen bieten die Zahlen nichts Auffälliges.

V. Die Rückfälligen und die Borbestraften.

Unser Strafgesethuch kennt ben eigentlichen Rückfall, d. h. den Eintritt der Strafschärfung bei wiederholter Begehung des gleichen oder eines gleichartigen Deliktes nur bei den vier Thatbeständen des Diebstahls, der Hehlerei, des Raubes und des Betruges.

Hehlerei und Raub sind nun verhältnismäßig so seltene Delikte, daß die Feststellung der Rücksälle bei diesen Gattungen in einer Provinzialstatistik kaum ein Interesse und noch weniger Anlaß zu Schlüssen bietet. Der Betrug ist ein frequenteres Delikt und deshalb sollen hier wenigstens die Zahlen der Rücksälligen angegeben

werden. Vergleiche lassen sich mit den oben (I, 2 b) gegebenen Zahlen der insgesamt wegen Betrugs Verurteilten zwar ziehen, haben aber auch keine Bedeutung. Rückfällige Betrüger wurden verurteilt:

1882	13	1886	21
1883	19 ⁻	1887	31
1884	20	1888	29
1885	20	1889	25

Anders stellt sich das Verhältnis der Rückfälligen bei den Dieben. Diese sollen hier unter Wiederholung der Gesamtzahlen der wegen Diebstahls Verurteilten (S. I 2a) zahlenmäßig festgestellt und daneben der Prozentsat der Rückfälligen mitgeteilt werden:

1882	1636	253	15,4 pCt.
1883	1428	264	18,4 "
1884	1417	229	16,1 "
1885	1289	223	17,3 "
1886	1336	268	20,0 ,,
1887	1375	269	19,5 "
1888	1380	252	18,2 "
1889	1628	261	16,0 "

Man ersieht, daß das Verhältnis der Rückfälligen hier keineswegs ständig gewachsen ist, sondern sehr unregelmäßig sich gestaltet, bis 1886 wechselt und seitdem beständig fällt. Die letztere Thatsache ist um so beachtenswerter, weil mit der zunehmenden Genauigkeit der Kontrolle der Vorbestrafungen ein Wachsen der Zahl der wegen Rücksalls Verurteilten in der Natur der Sache zu liegen scheint.

wegen Rückfalls Verurteilten in der Natur der Sache zu liegen scheint.

Der soeben gedachte Umstand der zunehmenden Strenge in der Kontrolle der Vorstrafen ist gleichfalls in Betracht zu ziehen, wenn man zusieht, wie viele von den Verurteilten insgesamt vorsbestraft gewesen sind. Dabei ist anderseits zu erwägen, daß hier nur die auf Grund von Reichsgesehen wegen Verbrechen und Verzehen erfolgten Vorbestrafungen einbezogen sind. Es waren unter den Verurteilten vorbestraft:

(für 1882	fehlt in	dieser Hinsicht	die Statistik)
1883	1351	1886	1588
1884	1297	1887	1765
1885	1451	1888	2000
		1889	2135

Wollen wir diese Zahlen in Napport mit den insgesamt Verurteilten bringen, so müssen wir abermals von den Wehrpslichtigen absehen. Denn da diese Verurteilten meist im frühen Alter das Vaterland verlassen haben, so liegt die Annahme nahe, daß unter ihnen sich nur sehr selten Personen besinden, welche Vorbestrasungen erlitten haben können. Diese Annahme wird durch die Thatsachen vollauf bestätigt, wenn nicht übertroffen. Denn unter den von 1883—1889 insgesamt 5858 verurteilten Wehrpslichtigen sind insegesamt nur 17 oder 0,3 pCt. vorbestrast gewesen. Ziehen wir also die Wehrpslichtigen von den Verurteilten ab und berechnen hierenach die Prozentsähe der Vorbestrasten, so erhalten wir solgende Stala:

1883	29,7 pCt.	1887	32,1 pCt.
1884	27,6 ,,	1888	34,3 ,,
1885	31,1 "	1889	33,7 "
1886	32,1 "		

Wenngleich hiernach festzustellen ist, daß ein Drittel aller Verzurteilten bereits Vorbestrafungen erlitten hat, so läßt sich unter Berücksichtigung des eingangs dieser Erörterung hervorgezhobenen Umstandes doch keineswegs eine beunruhigende Zunahme der Vorbestraften behaupten.

Schließlich sei erwähnt, daß unter den Vorbestraften der überwiegende Teil Freiheitsstrafen hinter sich hat. Der Prozentsatz der also Vorbestraften in Verhältnis zu sämtlichen Verurteilten stellt sich:

für	die Proving:		für bas	Deutsche Reich:
im Durchnitt	$\frac{1882}{1886}$	24,1 pCt.	2	4,6 pCt.
	1887	25,5 "	2	6,6 "
	1888	28,9 "	2	6,9 "
	1889	26.5	2	8.5

VI. Die Bahl ber strafbaren Sandlungen.

Eine volle Würdigung der Kriminalität läßt sich nicht allein schon aus den Zahlen der Berurteilten gewinnen; es muß die Beobachtung der Zahlen der strafbaren Handlungen, wegen deren die Verurteilung erfolgte, hinzutreten. Die Betrachtung der Erzgebnisse der Statistik ist hier aber eine einfachere, weil im wesent=

lichen nur die numerische Bedeutung ins Gewicht fällt. Diese Bedeutung wird noch erheblich abgeschwächt durch die Erwägung, daß der Begriff der "Handlung" als einzelnen Vorkommnisses von den Gerichten und nicht bloß von den örtlich und instanzmäßig verschiedenen Gerichten, sondern auch von den nämlichen Gerichten je nach ihrer ganz zufälligen persönlichen Zusammensetzung völlig verschieden aufgefaßt und bestimmt wird.

Ein volles Taufend einzelner Unterschlagungen, Diebstähle, Betrüge ufw. fann in der Statistit als ebenso viele Sandlungen, oder auch nur als eine einzige Handlung aufgeführt werden, je nachdem das Gericht einen "fortgesetzten" oder "1000 ein= zelne felbständige" Entschlüffe für vorliegend erachtet. Die Folge hiervon ift die, daß die Statistik hinsichtlich ber Bahl ber strafbaren Sandlungen nicht ftichhaltig und maßgebend fein tann. Will man in diefer Binficht brauchbare Resultate erzielen, fo muffen bie Gerichte unter allen Umftanben auch bann, wenn fie friminalistisch eine fortgefette Sandlung feststellen, für die 3mede ber Statistif die Anzahl der einzelnen Thätigkeitsakte nebenher feststellen und nur die lettern Zahlen dürfen in die Zählkarten kommen. Bei der gegenwärtigen Art der Aufstellung der Statistik wird jeder Kenner der Pragis auf die Zahl. der strafbaren Sandlungen ein erhebliches Gewicht nicht legen. Nur um in diefer Sinsicht nicht völliges Schweigen zu beobachten, werben bier einige wenige Gefamtzahlen gegeben.

Die provinziellen Verurteilten wurden verurteilt wegen Handlungen:

1882	6844	1886	8722
1883	6789	1887	10 203
1884	7509	1888	10 278
1885	8151	1889	10 765

In der Reichsstatistik wird das Verhältnis der verurteilten Personen zu den den Verurteilungen zu Grunde liegenden Handlungen berechnet wie folgt; es kommen auf je 100 Personen Handlungen:

1882	125
1883/87	147
1888	158
1889	141

Aber auch hier richten die Wehrpslichtigen wiederum erhebliche Entstellungen an. Die Feststellung der Berhältniszahlen zwischen den Berurteilten und deren Handlungen hätte ja nur dann Bedeutung, wenn überhaupt die Möglichkeit prozessualisch gegeben war, den Beschuldigten wegen mehrerer Strafthaten zugleich zu verurteilen. Diese Möglichkeit fällt aber bei den Wehrpslichtigen vollständig sort. Sie können immer nur wegen einer einzigen strasdaren Handlung — der Verletzung der Wehrpslicht — verurteilt werden. Zahl der Ferson und Zahl der Handlung sind daher bei ihnen stets oder doch nahezu stets — wenn man an die seltenen Fälle der Unstistung, der Gehilsenschaft und der Begünstigung denkt — gleich. Man muß somit, um zu einer richtigeren Vergleichung zu gelangen, sowohl von den Zahlen der Verurteilten wie von denen der Handlungen die Zahl der Wehrpslichtigen abziehen und nur den Rest miteinander in Rapport bringen. Thut man dies, so ergeben sich solgende Zahlenreihen:

-	.0 /	,	
	Verurteilte:		Handlungen
1882		4732	6050
1883		4542	6329
1884		4679	6814
1885		4597	7257
1886		4938	7808
1887		5493	9152
1888		5827	9606
1889		6332	9593

Der relative Unterschied der hier für die Handlungen sestgestellten Zahlen von der oben ohne weiteres aus der Reichsstatistik wieder-holten ergiebt sich sofort. Während nach der Feststellung der Reichsstatistik die Handlungen im Jahre 1883 ab= und im Jahre 1889 zugenommen zu haben schienen, steigen nach der hier versuchten Ausstellung die Handlungen von 1882—1888 fortlausend und nehmen im Jahre 1889 allerdings um ein ganz Kleines (13), ab. Völlig anders und zwar bedeutend ungünstiger stellt sich nun die Zahl der Handlungen, welche auf die einzelnen Verurteilten kommt. Auf 100 Verurteilte kommen so Handlungen:

1882	127	1886	158
1883	139	1887	166
1884	145	1888	164
1885	158	1889	151

Diernach ist bas kriminalistisch ungünstigste Jahr 1887 und die Kriminalität nimmt seitbem wieder und zwar recht ansehnlich ab. Die Mühe, der Ursachen diefer Erscheinung nachzugehen, würde sich nur dann verlohnen, und deshalb ift fie hier gescheut worben, wenn die Feststellung der Einzelhandlungen überhaupt statistisch brauchbar erfolgt fein wurde. So find die Bahlen aber nur zu verführerisch, um sich gang falsche Bilber zu machen. Bei einem Bruchteil aller Strafthaten haben sich an je einer

Handlung mehrere Verurteilte zugleich beteiligt. Unter 100 Källen ift bies festgestellt in Fällen:

in der Provinz:		im Deutschen	Reich:
1884	6,7	9,3	
1885	4,6	8,1	
1886	4,9	7,6	
1887	6,7	7,7	
1888	7,2	7,6	
1889	5,3	7,6	

Für die Provinz ist dies Verhältnis durchweg günstiger als der Reichsburchschnitt. Es ift aber nicht abzusehen, wie brauchbare Folgerungen baran geknüpft werden könnten.

VII. Die erkannten Strafen.

Die Todesstrafe, welche vordem in der Strafrechtspflege eine so erhebliche Rolle gespielt hat, ist gegenwärtig nur für den voll= endeten gemeinen Mord und für bie Fälle bes vollendeten und versuchten Mordes an Kaifer und Landesherrn angedroht. (§§ 80 und 211 Str. G.B.) In ber Berichtsperiode ist in ber Proving insgefamt, wie bereits oben (I, 1, c) bemerkt, die Todesstrafe gegen acht Personen erkannt, aber stets durch die Gnade des Königs in Freiheitsstrafe umgewandelt. Nebenbei sei bemerkt, daß in der Provinz seit der Reorganisation vom 1. Oktober 1879 bis zum heutigen Tage ein Todesurteil überhaupt nicht vollstreckt, vielmehr ftets im Gnabenwege umgewandelt worden ift.

Auf lebenslängliche Freiheitsstrafen ift überhaupt nicht erkannt worden. Keine Thatsache läßt wie biese ben ungeheuren Wandel in ber Strafrechtspflege erkennen, welcher fich innerhalb bes turgen Zeitraums von 50 Jahren für die Provinz vollzogen hat. Bir besitzen in ben Schleswig-Holfteinschen Unzeigen von 1840

(S. 116) eine allerdings ganz dürftige, aber in dieser Beziehung zuwerlässige Statistik der in den Herzogtümern im Jahre 1839 (also 50 Jahre vor 1889) in den Strafanstalten inhaftierten Berurteilten. Es wurden damals insgesamt 757 Berurteilte gezählt und unter diesen befanden sich 153 oder ein Fünftel auf Lebenszeit.

Auf zeitige Festungshaft ist nur in drei Fällen erkannt; uns bedeutend ist auch die Zahl der zur Haftstrafe (wegen Vergehen)

verurteilten Berfonen.

Die Hauptstrafen bilden Zuchthaus und Gefängnis als zeitige Freiheitsstrafen, und Gelbstrafe sowie Berweis als anderweite Strafübel. Bei der Angabe der folgenden Zahlen ist nun zu bemerken, daß nur die zu diesen vier genannten Strafarten versurteilten Personen mit einander verzlichen werden, die andern aber wegen ihrer gar nicht ins Gewicht fallenden Zahl aus dem Spiel gelassen sind.

Dabei ist ferner zu beachten, daß die Kriminalstatistik für 1882 die erkannten Strafen noch nicht ersichtlich macht, so daß eine Bergleichung erst von 1883 an möglich ist. Es sind Personen

verurteilt zu:

v	Zuchthaus	Gefängnis	Geldstrafe	Verweis
1883	183	3134	1515	78
1884	192	3165	1922	95
1885	186	3124	2120	84
1886	219	3483	2071	94
1887	267	3737	2431	135
1888	223	3872	22 59	114
1889	196	4061	3053	171

Während die Zahl der zu Zuchthausstrafe verurteilten Personen nicht im Jahre 1889, sondern 1887 den höchsten Stand erreicht, haben die Zahlen der zu den andern mildern Strafarten Verurteilten stetig zugenommen. Die Zunahme stellt sich 1889 gegen 1882 bei

Zuchthaus auf 7 pCt. Gefängnis = 29 = Gelbstrafe = 100 = Verweis = 119 =

In den Zahlen der zu Gelbftrafe Berurteilten ftecken aber noch die Wehrpflichtigen, welche wir nach dem unter I Gefagten

überhaupt aus den Gesamtzahlen der Kriminalität ausgeschieden sehn möchten. Diese Ausscheidung ist hier um so mehr notwendig, als ohne sie die Gefamtverhältniffe bezüglich ber gu Gelb= strafen Bernrteilten in gang anderm Lichte erscheinen. Da ber Richter nämlich hier weber prozessualisch zwischen Verurteilung und Freisprechung noch materiell zwischen Gelbstrafe und andern Strafen eine Bahl hat, fondern, von vereinzelten Fällen abgefeben, auf Gelbstrafe ertennen muß, fo muffen genau ebenfo viele Berfonen, wie wegen Berletzung der Wehrpflicht verurteilt find, auch unter den zu Gelbstrafen Verurteilten figurieren. Da wir nun aber ichon oben gesehen haben, daß die Bahl der wegen Verletzung der Wehrpflicht Verurteilten eine gang unregelmäßige und zufällige ift, fo trüben diese Rahlen notwendig die Beurteilung der Verhältniffe, welche in ben meisten andern Fällen ber Verhängung einer Gelbstrafe gerade zu diefer ftatt einer Freiheitsstrafe geführt haben.

Die Wehrpflichtigen abgerechnet, find zu Geloftrafen verurteilt:

1887: 1883: 1055 1380 1888: 1884: 1227 1587 1885: 1226 1889: 1881

1886: 1157

Während die Bruttozunahme 1889 gegen 1883 mit Ginschluß der Wehrpflichtigen 100 pCt. betrug, stellt fich fo nur eine Bunahme von 78 pCt. heraus. Stellt man die also reduzierten Zahlen mit den zu Buchthaus, Gefängnis und Berweis Berurteilten gu= fammen, fo ergibt fich folgendes prozentnale Verhältnis. Es find nerurteilt 21

etti gii.				
	Zuchthaus	Gefänguis	Geldstrafe	Verweis
1883	4,6	70,7	23,0	1,7
1884	4,1	68,6	26,2	1,1
1885	4,0	69,7	24,5	1,8
1886	4,4	70,4	23,3	1,9
1887	4,8	67,8	25,0	2,4
1888	3,8	67,0	27,3	1,9
1889	3,1	64,4	29,8	2,7

hieraus erhellt, daß im Verhältnis die Zahl der zu Freiheits= strasen Verurteilten erheblich von 75,3 pCt. in 1883 auf 67,5 pCt. abgenommen hat, die Zahl der zu Gelbstrasen und Verweis Ver= urteilten aber von 24,7 pCt. in 1883 auf 32,5 pCt. in 1889 gewachsen ist. Es darf angesichts dieses Ergebnisses nicht außer acht gelassen werden, daß der Wert der persönlichen Freiheit von Tag zu Tag wächst.

Aus der Vergleichung der Zahlen ergibt sich nun die Thatfache, daß je milder die Strafart ift, um fo größer der prozentuale Zumachs der Berurteilten. Dies scheint ein allgemeines Geset zu fein. Wenn man baraus aber ohne weiteres folgert, daß die Rechtsprechung über Gebühr milbe wird, so scheint mir bies nicht zutreffend zu fein. Man könnte aus jenen Thatfachen jedenfalls auch ben Schluß ziehen, daß die Strafthaten nicht sowohl eine milbere Beurteilung erfahren, als vielmehr felbst geringfügiger werben. So viel wird jedermann einräumen muffen, daß angesichts ber immer vollkommener werbenden Organisation ber Behörden und unter dem Zwange des Legalitätsprinzips bei der Strafverfolgung von Jahr zu Jahr mehr Strafthaten zur Anzeige gelangen und verfolgt werden, und zwar Strafthaten, welche eine frühere Zeit der Verfolgung gar nicht wert erachtet hat. Ferner barf man bei ber Betrachtung bes vorherrschenden Erkennens auf milbere Strafarten von heute nicht vergeffen, daß nach bekanntem Worte die ganze Geschichte des Strafrechts eine beständige Ab= ichwächung ber Strafe bedeutet. Wenn biefe Beobachtung fich auch in erster Linie auf die Strafgesetzgebung bezieht, so ist zu bedenken, daß diefe in erheblichftem Mage von der Sandhabung der Rechtsprechung beeinflußt und vorbereitet wird. Die Recht= fprechung fann sich aber ben allgemein bewußt ober unbewußt waltenden Elementen forschreitender Kultur nicht entziehen, bringt vielmehr diese zum erkennbaren Ausdruck. Zu diesen Elementen gehört gegenwärtig mehr benn je die machsende Verfeinerung des Schuldbegriffs. Es hat Jahrhunderte gekostet, ehe das Strafrecht bei ber juriftischen Beurteilung einer verlegenden Sandlung das Schwergewicht von der Betrachtung der objektiven Wirkung in die Analyse ber Willensakte des Thäters legte und somit erst Stufen der rechtlich relevanten Verschuldung schuf, ohne welche wir uns heute eine gerechte Beurteilung rechtsverlegender Sandlungen gar nicht mehr vorzustellen vermögen.

In unsern Tagen freilich beginnt diese Kulturrichtung auf zwei Begen über ihr Ziel hinauszuschießen, mindestens aber ohne genügende Kritik zu hastig vorwärts zu streben. Den breiteren dieser Bege füllen die Lehren des demokratischen Sozialismus,

welche die Tendenz verfolgen, den Trieb zur Rechtsverletzung unter den überlieferten Zuftänden als das Normale, Natür= liche hinzustellen, die subjektive Verantwortlichkeit von den Delinquierenden völlig ab= und lediglich den herrschenden gesellschaft= lichen Zuftänden zuzuwälzen. Rach biefen Lehren ift jede ftrafbare Sandlung im perfonlichen Notstande begangen, daher follte fie straflos sein und jede verhängte Strafe stellt sich als nichts weniger benn die gerechte Ahndung für einen Übergriff des Etnzelnen in die Gefellschaftsordnung, vielmehr als ein neues Unrecht der Gefellschaft gegen den Ginzelnen dar. Die Verbreiter diefer Lehren werden fich zwar kaum voll bewußt fein, daß ber Geift berfelben, wie jedem, fo bereinft auch ihren vorgestellten Staatsgebilden verhängnisvoll werden nuß; es ist aber gar nicht ausgeschloffen, daß diefe Lehren bereits heute manches Urteil beeinfluffen. Alle Individuen in dem Augenblicke, wo fie gegen die Ordnung des Staates fehlen, für Opfer eben biefer Ordnung ju erklären, heißt jebe sittliche Reaktion leugnen und muß schließlich zur Auflösung jeder Ordnung führen, mag diefe nun auf monarchischer ober auf bemofratischer Grundlage beruben.

Auf dem zweiten jener Wege marschieren gewisse Anthropologen, welche in dem Delinquenten regelmäßig einen moralisch Berirrten ober Kranken erblicken, nicht ber Strafe, wohl aber bes Mitleids und der staatlichen Fürforge würdig. So wertvoll die Leiftungen ber itatienischen Schule auf biefem Gebiete find und fo gewiß sie in neuerer Zeit dazu beigetragen haben, manchen that= sächlich Geisteskranken dem Strafrichter zu entziehen, um ihn aus dieser Schla in die Charybbis des Frrenhauses zu werfen, so bedenklich und nicht entschieden genug zu bekämpfen ift die Auf= stellung der Ausnahme als Typus.

Den zur Ausübung der Strafrechtspflege berufenen Männern liegt ber hohe Beruf ob, ben Schuldbegriff vor überfeinerung zu bewahren, welche bekanntlich die nächste Nachbarin der Robeit ift.

Gine allgemeine Gefahr aber, daß die Richter in diefer hinficht durch zu geringe und immer milbere Strafmaße zum Rach= teil bes Ganzen fehlen, ift bisher jedenfalls nicht erkennbar. Denn, wenn auch die Zahl der zu Freiheitsstrafen Verurteilten abge-nommen hat, so ist doch die Durchschnittsdauer der insgesamt verhängten Freiheitsstrafen nicht gefunten. Diefe Dauer betrug:

	für Zuchthausstrafe nach Jahren und Tagen	für Gefängnisstrafen nach Tagen
1883	2,223	65
1884	2,98	60
1885	2,170	60
1886	2,56	69
1887	2,8	64
1888	2,120	70
1889	2,232	68

Heichs in 1889 um 49 bezw. 8 Tage.

Nicht weniger interessant ist das Verhältnis der erkannten Gefängnisstrafen nach ihrer Dauer untereinander. Leider ist hier die Vergleichung erst vom Jahre 1884 an möglich, weil die Statistik von 1883 in dieser Hinsicht noch eine andre Zählmethode befolgt.

Es murben verurteilt mit Gefängnis:

	von einem Tage bis zu 3 Monaten ausschließlich	von drei Monaten bis zu 1 Jahre	von 1 Jahre und darüber
1884	2510	527	128
1885	2525	460	139
1886	2729	561	193
1887	2972	589	176
1888	3036	680	208
1889	3187	652	222

Während hiernach die kurzzeitigen Freiheitsstrafen, d. h. die unter drei Monaten, sowie die mittlern, d. h. die von drei Monaten bis unter einem Jahre, sich ziemlich auf der gleichen Höhe von etwa 79 pCt. und 16,5 pCt. gehalten haben, weisen gerade die längern Freiheitsstrafen von einem Jahre ab und darüber von 1884—1889 eine Steigerung von 4,04 pCt. dis auf 5,46 pCt. auf. Man ersieht hieraus so viel, daß die Klagen über die wachsiende Milde der Richter vor den Zahlen der Statistik keineswegs unbedingt bestehen können.

Eine völlig andre Frage als die nach der Steigerung der strafrichterlichen Milbe bei der Strafzumeffung ist die, ob die herrschende Methode, die Strasmaße zu bestimmen, nicht der Reform bedarf. Es ist hier nicht der Ort bei dieser in jüngster Zeit so oft ventizierten Frage des längern zu verweilen; ganz zu übergehen ist sie aber nicht. Mit Recht bemerkt Bennecke in einem Aufsage über die hesissiche Kriminalstatistik (Z 1890 S. 326), daß "regelmäßig der Teil der Entscheidungsgründe, welcher sich mit der Straszumessung besaft, bei weitem der schwächste zu sein pslegt; er enthält mehr Redensarten als sachliche Erörterungen".

Bei der Strafzumeffung wirkt hemmend das mechanische Gewicht der Tradition. Wie vor 10 Jahren erfaunt ift, wird heute erfannt und wird morgen erkannt werden. Scheinbar ift auch nichts er= wünschter als ein überliefertes Gleichmaß, welches eine sichere und fonstante Judikatur verbürgt. Allein man vergißt dabei, daß das Leben des Bolfes heute fich ichneller verändert, als die Judikatur gu folgen gewohnt ift, fo daß, mas beute zwedmäßig und richtig gewesen, morgen bereits höchst unpraktisch und grundfalsch sein kann und ist. Und nicht nur eine schleunigere, sondern auch eine reichere Berücksichtigung der allgemeinen Lebenserscheinungen ift hier dringend wünschenswert. Der vorwiegend mit zivilistischer Nahrung aufge= wachsene Richter barf mehr als bisher bem Gedanken Raum geben, daß das Strafrecht andre Aufgaben als das Zivilrecht hat, und daß namentlich bei ber Strafzumeffung bie berichtweise und statistisch niedergelegten Erfahrungen ber Bermaltungsbehörden eine um jo größere Beachtung verdienen, je mehr Richtertum und Verwaltung infolge ihrer nur organisch beabsichtigten Trennung sich auch innerlich entfremdet find. Gegenseitiges volles Berftandnis zwischen den Organen der Juftigpflege und benen der Berwaltung ift aber unbedingtes Erfordernis für eine alle Teile befriedigende Ausübung der jedem zugewiesenen Thätigkeit.

Anhangsweise soll hier noch erwähnt werden, daß auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte (§ 32 St.G.B.) erkannt ist gegen Versonen:

1883	277	1887	296
1884	248	1888	272
1885	219	1889	300
1886	277		

Schlußfolgerungen können aus diefen Zahlen kann gezogen werben.

VIII. Die Freigesprochenen.

Das Verhältnis der abgeurteilten zu den verurteilten Perssonen ergibt sich aus folgender Tabelle.

	U	
	Abgeurteilte	Verurteilte
1882	6505	5526
1883	5909	4902
1884	6267	5374
1885	6442	5491
1886	6896	5852
1887	7823	6544
1888	7893	6497
1889	9128	7504

Es würde aber ein schiefes Resultat ergeben, wenn man nach diesen absoluten Zahlen sosort das Verhältnis der Freigesprochenen zu den Verurteilten berechnen wollte. Zunächst befinden sich unter den Abgenrteilten auch diesenigen Personen, hinsichtlich deren lediglich eine Einstellung des Versahrens wegen Mangels eines rechtszültigen Strafantrags (§ 259 St.P.D.) ersolgt ist. Indessen dies ist ein relativ so seltenes Ende einer Hauptverhandlung, daß die Zahlen füglich außer Vetracht bleiben können. Wohl aber müssen die obigen Zahlen erst von den Zahlen der Wehrpflichtigen befreit werden, welche auf beiden Seiten gleicherweise abzuziehen sind, weil ein angeklagter Wehrpslichtiger, abgesehen von verzschwindenden Ausnahmen, auch regelmäßig verurteilt wird, eine Wahl zwischen Freisprechung oder Verurteilung für das Gericht also nahezu ausgeschlossen bleibt.

Macht man diesen gebotenen Abzug, so stellen sich die Zahlen wie folgt:

	der Abgeurteilten	der	Verurteilten
1882	5711		4732
1883	5549		4542
1884	5572		4679
1885	5548		4597
1886	5972		4938
1887	6772		5493
1888	7221		5827
1889	7956		6332

Stellt man nunmehr die beiden Zahlenreihen in Beziehung, so ergibt sich, daß auf 100 abgeurteilte Personen kommen ver= urteilte:

1882	82,8	1886	82,6
1883	81,8	1887	81,1
1884	83,9	1888	80,7
1885	82,8	1889	79,6

Seit 1884 haben mithin die Verurteilungen fortgesetzt abge-

Im Durchichnitt ber acht Jahre ist in ber Provinz wie auch im Deutschen Reich etwa ein Fünftel aller Angeklagten freisgesprochen worden.

Sehr lehrreich ist es festzustellen, wie die Zahl der Berurteilten zu der der Angeklagten sich in der Rechtsprechung der einzelnen Justanzgerichte stellt.

Sier ergibt sich, daß freigesprochen wurden

von	den	Schwurgerichten	27,7	pCt.	aller	Angeklagten
von	den	Strafkammern	11,0	"	"	"
von	den	Schöffengerichten	17,0	"	"	"

Man beachte nun einmal, daß es sich hier nicht nur um solche Angeklagte handelt, welche nur wegen Vergehen gegen Reichsgesetze angeklagt waren, sondern um sämtliche Angeklagte, und ferner, daß die vor den Straskammern wegen Verletzung der Wehrpflicht Angeklagten mitgezählt sind. Bringt man die letztern wiederum in Abzug, so ergibt sich das gewiß überraschende Resultat, daß von den Straskammern 16,6 pCt. aller Angeklagten, also sast ebensoviel wie von den Schöffengerichten freigesprochen worden sind.

Im Neichsdurchschnitt stellen sich diese Verhältniszahlen, welche hier für die Provinz auf Grund der Einzelnachweisungen der drei Landgerichte zu Altona, Riel und Fleusdurg besonders berechnet sind, insofern etwas anders, als die Schwurgerichte nur 25,6 pCt., die Schöffengerichte dagegen 21 pCt., und die Strafkammern statt 10,6 pCt. 13 pCt. aller Angeklagten freigesprochen haben. Die Schwurgerichte der Provinz überschreiten somit den Neichsdurchsschmitt in der Neigung zur Freisprechung; dabei ist aber zu bemerken, daß auch innerhalb der Provinz die Schwurgerichte untereinander in dieser Neigung sich unterscheiden. Denn während beim Schwurgericht zu Fleusdurg nur 25 pCt. Freisprechungen ers

folgen, ist diese Zahl bei den beiden andern Schwurgerichten zu Altona und Kiel gleichmäßig 28,4 pCt.

Im Anschluß an den Bericht über die Freigesprochenen, hinssichtlich deren es aber nicht erhellt, ob sie der ihnen zur Last geslegten That nicht für schuldig erachtet worden sind, oder ob die That nicht als eine strasbare anzusehen gewesen, wäre es nicht unerwünscht zu erfahren, welche Rolle die Berteidigung dabei gespielt hat. Meines Erachtens ist es ein Leichtes, den Zählkarten einen Bermerk der Bedeutung beizusügen, ob in der Hauptvershandlung ein Berteidiger sungiert hat, eventuell auch ob diese Berteidigung eine notwendige (§ 140 St.P.D.) gewesen ist. Im erstern Falle würde die Hinzusügung eines "V", im letztern die der Buchstaben "NV" genügen.

IX. Die schuldig Freigesprochenen und die unschuldig Verurteilten.

Wiederaufnahmen rechtskräftig abgeschlossener Strafprozesse haben in der Provinz in den acht Jahren insgesamt 50 stattgehabt, und zwar 6 zu Ungunsten der Freigesprochenen und 44 zu Gunsten der Berurteilten. Bon den erstern haben 2, von den letztern 5 Prozesse mit der Aufrechterhaltung des frühern Gresenntnisses, also erfolglos geendet. In 4 Fällen sind aber die Freigesprochenen verurteilt, in 39 Fällen die Berurteilten freigesprochen. Benn man in Erwägung zieht, daß die Wiederaufnahme des Versahrens zu Ungunsten eines Freigesprochenen nur unter viel strengeren Voraussetzungen als die zu Gunsten eines Berurteilten statthaft ist, so wird man in dieser Statistif nicht etwa den Beweis dafür sinden dürsen, daß weit öster ein Freizusprechender verurteilt worden, als ein zu Verurteilender freigesprochen ist.

Überdies bürgt nichts dafür, daß nicht etwa gerade das im Wiederaufnahmeverfahren ergangene Erkenntnis das fehlerhafte und falsche gewesen ist. Aber selbst wenn man an der Fiktion sesthalten zu müssen glaubt, daß — entgegen aller Erfahrung — das später gefällte Erkenntnis allemal das richtigere ist, so folgt aus der Statistik nur die niemals bestrittene und nie — solange menschliche Urteile abgegeben werden — zu vermeidende Thatsack, daß das erste richterliche Urteil auf irrigen Voraussetungen beruhte.

Ob diese Voraussetzungen in den individuellen Erwägungen der Richter, oder aber, ob sie nicht vielmehr in den dem Richter untersbreiteten Beweismitteln — gefälschten Urkunden, falschen Zeugenaussagen — gelegen haben, ist aus den nackten Zahlen nicht erssichtlich und deshalb ist keine Statistik mehr zum Mißbrauch geschaffen als die betreffend die Wiederaufnahme des Versahrens.

Es wäre bringend erwünscht, wenn gerade in diesen Fällen nicht bloß die einfache Zahl der Prozesse, sondern auch die Umstände angegeben würden, unter welchen diese Zahl entstanden ist. In diesem Punkte gerade gibt es kein Bort, welches von Amts wegen zu viel gesagt werden könnte. Leider ist es nachträglich nur sehr schwer möglich, zu ermitteln, unter welchen Umständen ein Berurteilter im Wiederausnahmeversahren freigesprochen worden ist. So habe ich es hier auch nicht unternehmen können, sestzustellen, unter welchen Umständen die in der Provinz durch Freisprechung beendeten 39 Wiederausnahmeversahren erwachsen sind. Regelmäßig beziehen sich diese Versahren auf verurteilte Wehrpslichtige, welche thatsächlich entweder gar nicht ausgewandert waren oder zur Zeit ihrer Verurteilung bereits eine fremde — meist die nordeamerikanische — Staatsangehörigkeit erworben und überhaupt niemals der deutschen Wehrpslicht unterstanden hatten.

In diesen Fällen ist das materielle Unheil der Vollstreckung der erkannten Strafe noch gar nicht über die Verurteilten hereinzgebrochen, sondern wird sofort bei der Unternehmung der Vollstreckung durch Aussehung dieser abgewendet. Ist dies aber nicht geschehen, so wird das geschehene Unglück von niemandem tieser beklagt werden, als gerade von denen, welche in dem Vorprozesse berusen gewesen waren, das Strafrecht auszuüben.

Nimmt man an, daß in jedem Wiederaufnahmeverfahren ein Berurteilter freigesprochen ist, so würde sich sonach für die Provinz ergeben, daß in den acht Jahren 39 Berurteilte freigesprochen worden sind. Nun sind in der Provinz im gleichen Zeitraum nach der Reichstriminalstatistik insgesamt 47 690 Personen verurteilt worden. Da diese Statistik, wie in der Vorbemerkung hervorzgehoben, sich aber nur auf ein Fünstel aller Strafsachen bezieht, so darf man annehmen, daß insgesamt in der Provinz ungefähr fünsunal so viele Personen, d. h. 238 450 Personen strafrechtlich verurteilt sind. Bringt man diese Zahl in Beziehung zu den 39 wieder Freigesprochenen, so ergibt sich, daß auf se 6114 Vers

urteilte gerade ein wieder freigesprochener oder, wie man es agitatorisch zu bezeichnen liebt — ein unschuldig Verurteilter kommt. Ob jemals eine Rechtspslege der Welt mit bessern Zahlen arbeiten kann und wird, darf der weisen Erwägung des Lesers anheimgestellt werden.

X. Die Einwirkung provinzieller Verhältnisse auf bie Kriminalität.

a) Vorbemerfung.

Es ift bereits wiederholt im Laufe der Darstellung darauf hingewiesen worden, daß die Statistik keineswegs ein abfolut que treffendes Bild von den wirklich vorgekommenen Strafthaten zu geben im ftande ift. Bon ben lettern ruht ein großer Teil für immer in völliger Verborgenheit, ein andrer Teil kommt nicht zur Renntnis der Behörden, für einen dritten fehlt es an den Erforderniffen prozessualer Verfolgungsfähigkeit, wie g. B., wenn ber nötige Strafantrag nicht gestellt ist. Rurg: nur ein Bruchteil ber Strafthaten kommt vor die erkennenden Gerichte und nur in einem fernern Bruchteil folgt auf die That die Sühne in der Berurteilung einer bestimmten Person. Die Källe bes § 42 St. G.B. werden statistisch überhaupt nicht kontrolliert. Wer also nach ber Statistit die thatfächliche Kriminalität beurteilen wollte, wurde zu gang irrigen Ergebniffen gelangen muffen. Tropbem hat bie Statistif auch hier ihren unersetlichen Wert baburch, daß sie inner= halb ihrer felbst in ben einzelnen Sahrgangen eine Bergleichung der Verhältniffe gestattet und somit ein wenigstens annähernd zu verläfsiges Mittel bietet, um bei ber Voraussetzung ber Konftanz ber numerischen und methodischen Fehler den Schwankungen in ber thatsächlichen Kriminalität zu folgen. Indessen kann sie auch fo doch nur bescheibene Ansprüche befriedigen. Denn man muß ben Begriff ber Rriminalität zu einem gröbern machen, als er in Bahrheit ift. In Wahrheit soll man mit ihm die vollendete Borftellung der objektiven und subjektiven Gestaltung der Deliktsfälle in allen Beziehungen verbinden, thatfächlich ift es aber nicht bentbar, mit den in Rede stehenden Mitteln eine folche Vorstellung ju erweden. Gefett felbft, daß bie Statistit ber gegen bas Bermögen gerichteten Delitte sich mit ber Feststellung ber vom Thater erftrebten, erlangten ober vernichteten Werte, die Statiftit ber gegen

den Staat oder gegen die Person gerichteten Delikte sich mit der Feststellung des Grades des Widerstands, mit der Art und Schwere der Mißhandlung befassen wollte: alle Bemühungen, die Ergebnisse zu verseinern, in die rohen Zahlen ein sprechendes Leben zu gießen, würden an der Unmöglichkeit scheitern, nach der subjektiven Seite die unendlich zahlreichen und schwierigen, stets aber erhebslichen Abstussen zu werschen und schwierigen, stets aber erhebslichen Abstussen zu werschen Unsdruck zu bringen.

Angesichts der vorhandenen Statistif pslegt man unter Kriminalität vorzugsweise die Beränderungen in den Zahlen der verurteilten Personen zu verstehen; zweisellos dieten diese Zahlen gegenwärtig das wichtigste statistische Material für die Beurteilung der Kriminalität. Aber man darf dabei zwei Punkte nicht außer acht lassen. Simmal ist die Zahl der Berurteilten nicht für die thatsächliche Kriminalität des Kalendersahres maßgebend. Denn da die Statistist nur die rechtskräftig Berurteilten vermerkt und die Rechtskraft eines Erkenntnisses in den in Betracht kommenden Berbrechens und Bergehenssällen durchschnittlich kaum vor Ablauf des dritten Monats nach Begehung der That eintritt, so entspricht die Reichsstatistis in ihren jährlichen übersichten stets etwa der thatsächlichen Kriminalität vom 1. Oktober des Vorjahres die zu diesem Termin im Berichtjahr. Man sindet also in der Statistis des jächlichen Kriminalität vom 1. Oktober des Vorjahres die zu diesem Termin im Berichtjahr. Man sindet also in der Statistik des Jahres 1882 noch die Delinquenten des letten Quartals von 1881 und in der von 1889 nicht mehr die des letten Quartals von 1889, welche erst wieder in der Statistik von 1890 als rechtskräftig Verurteilte aufzusinden sind. Die hier behandelte Statistik entspricht mithin ungefähr der thatsächlichen Kriminalität vom 1. Oktober 1881 bis zum 1. Oktober 1889. Dies sestzuskellen, ist von großer Vedentung, wenn man die äußern meist auf wirtschaftslichem Gediete liegenden Verhältnisse, welche für die Bewegung des Verbrechertums mitbestimmend zu sein pslegen, mit den ermittelten Jahlen in Veziehung bringen will.

In zweiter Linie ist zu bemerken, daß die Zahl der Verurteilzten jedes Jahres keineswegs die Bedeutung hat, daß ebenso viele verschiedene Personen belinquiert haben. Vielmehr tritt in diesen Zahlen ein großer, aber nicht sessischer Bruchteil von Velinquenten wiederholt und mehrsach auf. Wenn man daher, — wie auch hier oben § 2 I geschehen — die Zahl der Verurteilten mit der der Einwohner in Rapport bringt, so gilt das Verhältnis nicht absolut. Um ein annähernd richtiges Vild von der thatsächen

lichen Kriminalität zu gewinnen, darf man sich aber nicht auf die Betrachtung der Zahlen der Verurteilten und ihrer Verhältnisse in Bezug auf Geschlecht, Alter, Bekenntnis und Vorstrafen beschränken, sondern müßte zunächst auch auf die Zahl der Strafthaten Rücksicht nehmen, wegen deren sie verurteilt sind. Bei der gegenswärtigen Aufstellung der Statistik würde es aber ein müßiges Unternehmen sein, auf diese Zahlen einzugehen (s. oben III), da dieselben ohne einheitliche Methode überall und jederzeit verschieden zu Stande kommen.

Außer den Zahlen der Verurteilten bieten endlich gegenwärtig noch die erkannten Strafen, welche, wie bemerkt, seit 1883 pusbliziert werden, ein Mittel, um sich die Schwere der thatsächlichen Kriminalität einigermaßen vorzustellen.

Verfährt man nach diesen Gesichtspunkten, so läßt sich unter Zugrundelegung der in diesen Paragraphen gegebenen Zahlen das Vild der thatsächlichen Kriminalität der Provinz ungefähr erkennen, wobei, um dies zum Überfluß auch an dieser Stelle noch zu wiedersholen, die Wehrpslichtigen überall aus dem Spiele zu lassen sind. Zum Unterschiede von dem statistischen Kalenderjahr sei hier die Zeit vom 1. Oktober bis zum 30. September als Kriminalitätsjahr bezeichnet.

b) Die einzelnen Jahre.

Das also erkennbar werdende Bild ist nun keineswegs so trostlos, wie es von manchen darzustellen beliebt wird. Insbesondere ist das Anwachsen der Zahl der Verurteilten vom 1. Oktober 1882 bis dahin 1889 und zwar stetig seit dem Kriminalitätsjahr 1885/86 zu trüben Zukunststräumen durchaus nicht geeignet, wenn man gleichzeitig die schon beregten änßern Verhältnisse in Betracht zieht, welche in der Provinz wie überall ihre Schatten in die Säle der Strafgerichte werfen.

In den vier ersten Jahren vom 1. Oktober 1881 bis dahin 1885 hat sich die Höhe der Ariminalitätslinie kaum wesentlich gesändert. Die Zahl der Verurteilten ist 1884/85 noch geringer als 1881/82.

Letteres Jahr war für die Provinz allerdings ein in jeder Hinsicht schlechtes und die Kriminalität spiegelt nur den allgemeinen Zustand wieder. In diesem ersten Kriminalitätsjahr mußte sich die Wirkung eines im Jahre 1881 stattgehabten völligen

Miswachses geltend machen, welche noch gesteigert wurde burch Arbeitsmangel und niedrige Löhne; Beizen und Roggen — allerdings nicht Kartoffeln — haben in der folgenden Zeit nie wieder einen so hohen Preisstand gehabt. Die Not des Jahres wurde noch vermehrt burch einen ungewöhnlich ftarken Winter, welcher auch die Schiffahrt lahm legte. Die Kalamität wurde in den ersten Quartalen 1881 nicht geringer. Das ftarke Angebot von Arbeitern fand, wenn überhaupt, fo boch feine lohnende Beschäftigung, da überall Geschäftslosigkeit herrschte. Die vehemente Schutzollpolitit äußerte auch auf die Proving ihre Wirkung, ber Getreibehandel mit Danemark nahm in merkbaren Dimensionen ab und legte die Sande, welche bis babin bei ihm Befchäftigung gefunden hatten, brach. Ginigen, aber nicht ausreichenden Erfat bot freilich ber Aufschwung, welchen gur nämlichen Beit bie provinziellen Rhedereien und die Schiffswerften nahmen. Doch auch hier blieben Katastrophen nicht aus. In Riel vermehrte zwar die Howaldtsche Werft ihr Arbeiterpersonal um fast 400 Köpfe, auf der kaiserlichen Werft wurden etwa 3600 Arbeiter beschäftigt, allein die Germaniamerft fah fich zur felben Zeit genötigt, 1100 Ar= beiter zu entlaffen.

Angesichts dieser wirtschaftlichen Lage kann es nicht wunder nehmen, daß in jenem ersten der hier behandelten acht Kriminalitätsjahre die wegen Diebstahls verurteilten Personen eine Höhe (1636) zeigten, welche später nie wieder erreicht worden ist.

Das folgende Kriminalitätsjahr bringt aber sofort eine mit den wirtschaftlichen Verhältnissen anscheinend in Verdindung stehende Verbesserung. Zunächst war die Ernte von 1882 meist in der ganzen Provinz gut, in großen Teilen sogar vorzüglich, der darauf folgende milde Winter gestattete fortgesett die Schiffahrt, Arbeitskräfte wurden auf den Wersten und in den Städten für die sich entwickelnde Industrie gesucht. Wenn auch im Jahre 1883 der Dandel wenig ergiedig war und die Geschäftslage überall als schlecht bezeichnet wurde, so waren doch wenigstens die Kräfte versorgt, an welche die Versuchung insolge der Not am leichtesten heranzutreten pflegt. Die Zahl der wegen Diebstahls Vernrteilten hat sich in dieser Zeit gegen das Vorjahr um mehr als 200 oder 12 pCt. gebessert, die Gesantzahl der Verurteilten ging um 190 zurück.

Auf dieses relativ günftige Jahr folgte dann aber wieder ein wesentlich schlechteres. Die Ernte von 1883 fiel sehr schlecht

aus. Der Aufschwung im Schiffsbau, welcher durch den in diesen Sahren etwa vollzogenen Übergang von ber Segelichiffahrt zur Dampfschiffahrt bedingt mar, hatte zu einer Überproduktion geführt, welche sich in einem unerhörten Niedergange der gezahlten Frachten fehr empfindlich bemerkbar machte; viele Schiffe wurden mit Berluft gefahren. Un zahlreichen Stellen, jo auch an ber kaiserlichen Werft zu Riel fanden wiederholt Reduktionen der Arbeitskräfte ftatt. Unter folden Umftanden konnte die Krimina= lität die günftige Richtung des Borjahres nicht beibehalten. Im wesentlichen hat sie sich aber tropbem auf dem Niveau des Vorjahres gehalten, fo namentlich beim Diebstahl. Der thatsächliche Zuwachs der Verurteilten zu der Rahl des Vorjahres um 137 Röpfe fällt fast ausschließlich ber Beleidigung (130) zu und dürfte baber kaum befonders schwer zu nehmen sein. Ja, ba dem gegenüber in diefem Jahre die Bahl ber Berweise um 17 und die der verhängten Gelbstrafen gar um 172 zugenommen hat, so kann man kann von einer allgemeinen Verfclimmerung der Kriminalität iprechen.

Diesem Jahre folgt ein ökonomisch wie kriminalistisch etwas besseres. Die Ernte von 1884 war überall, nicht nur in der Provinz, sondern auch in ganz Europa recht gut, die Preise der Cerealien sanken infolgedessen und ermöglichten eine wohlseilere Lebenshaltung. Auf den Handel in den Städten wirkten freilich die Schutzölle auf Holz und Getreide lähmend, so daß die hier beschäftigten Hände vielsach frei wurden. Auch lagen Rhederei und Schiffsban schwer darnieder, da der in den letzten Jahren in allen Kulturstaaten überhastete Bau von Schiffskörpern eine Pause bedingte. Endlich wurden in der Industrie mehrsache Reduktionen von Arbeitskräften nötig. In Flensburg ging ein bedeutendes Sisenshüttenwerk mit 200 Arbeitern in Konkurs. Die nachteiligen Wirkungen dieser ökonomischen Lage wurden indessen Städten reger werdende Bauthätigkeit.

Diese allgemeine Wirtschaftslage findet auch in der Kriminalität insofern ihren Ausdruck, als sie nicht nur nicht stieg, sondern sogar bezüglich der Zahl der Verurteilten und in der Höhe der erkannten Strafen etwas sank; wegen Diebstahls wurden 128 Personen weniger als im Vorjahre verurteilt.

Das folgende Kriminalitätsjahr 1885/86 wurde durch einen

ungewöhnlich starken Winter eingeleitet, welcher nicht nur ben Schiffsverkehr, sondern auch bie erwachte Bauthätigkeit wesentlich beeinträchtigte. Die gute Ernte bes Jahres 1885 wirkte bei bem anch auf dem Weltmarkte herrschenden niedrigen Stande der Getreidepreise weder auf den Landban noch auf den Handel belebend. Alagen über Konkurrenz und Überproduktion wurden immer zahlreicher hörbar. Wenn bann auch im Laufe bes Jahres 1886 Zeichen einer wirtschaftlichen Besserung sich bemerkbar machten, so war doch einmal die Signatur des Jahres, welches mit 341 Delin= quenten mehr als im Borjahre abschloß, gegeben. Dieses Mehr retrutiert sich ausschließlich aus ber erwachsenen männlichen Bevölkerung.

Die Delikte, welche sich hauptsächlich vermehrt zeigten, sind Beleidigung und Hausfriedensbruch (je 100 Personen mehr als im Vorjahr), sodann Diebstahl und gefährliche Mißhandlungen (je etwa 50 Personen mehr als im Vorjahr). Dieser Zuwachs hat in der That keine bloße numerische Bebentung. Denn zugleich läßt sich aus der Abnahme der Fälle, in welchen auf Geldstrase erkannt ist, um 69, und aus der Zunahme der Fälle, in welchen statt auf kurze, auf mittlere und längere Gesängnisstrasen, um 101 und 54, sowie auf Zuchthausstrafe, um 33 erkannt wurde, erkennen, daß gerade die schwerern Straffälle zugenommen haben. Der größte Teil biefer bie Rriminalität verftarkenden Delinquenten wird sich aber kaum auf Rechnung der einheimischen, sondern wesentlich nur auf die der eingewanderten Elemente setzen lassen. Diese Vermutung ist statistisch allerdings nicht unmittelbar zu rechtfertigen. Man erwäge aber folgende Thatsachen.

In bem in Rebe ftehenden Jahre find 561 Bettler und Landstreicher mehr als im Vorjahre verurteilt worden und von diesem Plus entfallen allein auf den Fleusdurger Landgerichtsbezirk 357 nicht schleswig-holsteinische Deutsche und 112 Ausländer. In den Korrigendenanstalten der Provinz zu Glückstadt und Bokelholm befanden sich in diesem wie auch in den vorhergehenden und in den nachfolgenden Jahren unter durchschnittlich gegen 1000 Korrigenden 80 pCt., welche durch Geburt nicht dieser Provinz angehörten. Während bis dahin die Gingewanderten meift nur aus ben benachbarten Provinzen Hannover, Brandenburg und Pommern ins Land kamen, nimmt jest die Sinwanderung aus den zum Teil ftark katholischen öftlichen Provinzen Bosen, West- und Oftpreußen

bemerkenswerte Dimensionen an. Diese Immigration wird befördert durch den steigenden Bedarf der Provinz an landwirtschaftlichen Arbeitskräften, welche von den Gesindevermietern in Königsberg i. Pr. und Danzig nicht immer in lauterster Weise aufgeboten werden, sodann durch die sehr billigen Überfahrtspreise zu Schiff von den Ostseehäsen nach Kiel.

Die provinzialfremben Glemente fallen hier vielfach teils ber Armenpflege, teils bem Rriminalrichter anheim. In ben Stats= jahren 1885/86 und 1886/87 hat ber Landarmenverband ber Proving mit 23 067 Mt. vorübergehend insgesamt 557 Personen unterftüten müffen, welche allein aus Dit= und Westpreußen herübergekommen waren. Die Zahl der verurteilten Katholiken hat sich von 1881/82 mit 175 auf 266 Personen in 1885/86 vermehrt, eine Thatfache, welche angesichts ber fast ausschließlich evan= gelischen Grundbevölkerung unzweifelhaft für eine ftart friminalistisch angehauchte Ginwanderung spricht und auf die bezeichneten öftlichen Distrikte hinweift. Aber auch aus andern Teilen Deutschlands und aus dem Auslande muß gerade in der in Rede stehenden Zeit — 1885/86 — eine erhebliche Einwanderung notleibender Elemente ftattgehabt haben, ba ber Aufwand ber Landarmenkasse in ben Ctatsjahren 1884/85-1886/87 eine ungewöhnliche Steigerung aufweift. In biefem Zeitraum muchfen bie Aufwendungen an bauernben Unterstützungen von 119 000 Mt. auf 131 000 Mt., und an vorübergehenden Unterstützungen von 87 000 Mt. auf 102 000 Mt., also um 13 pCt. Daß dieser Mehraufwand nicht etwa auf die intensivere Unterstützung einzelner bereits vorhandener Landarmen zurückzuführen ift, geht baraus hervor, daß auch die Rahl ber unterstütten Bersonen und Familien von 1894 und 231 auf 2144 und 279, also ebenfalls um 13, beziehungsweife gar um 20 pCt. gestiegen ift.

Bei dieser Sachlage erscheint der Schluß nicht gewagt, daß das Anwachsen der Kriminalität in 1885/1886 im wesentlichen eine Folge der Einwanderung landfremder Elemente in dieser Provinz ist.

Auch in den folgenden Jahren ist mit dieser Thatsache zu rechnen, und da die Einwanderung aus den östlichen Provinzen, welche gerade die höchsten Kriminalitätsziffern ausweisen, immer mehr zunimmt, so ist damit ein Faktor gegeben, welcher allein mit Notwendigkeit eine Steigerung der provinziellen Kriminalität herbeiführen muß.

Freilich ist damit nicht alles gesagt; namentlich ist die Zunahme

der Berurteilten in dem folgenden Jahre 1886/87 um 555 Personen nicht schon durch die Thatsache anhaltender Sinwanderung erklärt. Für dieses wie für die folgenden Jahre ist serner zu berücksichtigen die erhebliche Steigerung des innern Verkehrslebens in der Provinz. Denn nicht bloß ein wirtschaftlicher Niedergang, sondern oft nicht weniger ein wirtschaftlicher Aufschwung bewirkt eine Verstärkung der Kriminalität infolge der entstehenden Friktionen. Dies zeigt sich gerade in dem Kriminalitätsjahr 1886/87.

Die Ernte von 1886 war eine gute, die Preise der not= wendigsten Lebensmittel stiegen nicht. Ferner machte sich eine all= gemeine Befferung in Sandel und Gewerbe bemerkbar. Sier zeigten sich fteigende Preife und ein guter Arbeitsmarkt. Blieben auch bie Klagen über Konkurrenz und Überproduktion dieselben, so regten sich doch wieder Schiffbau und Rhederei. Befestigungsarbeiten in ber Nähe ber Rieler Föhrbe beschäftigten gahlreiche Arbeiter. Die Bauthätigkeit in den Städten hielt an. Zeitweise entstand sogar ein Mangel an Arbeitern. An andern Stellen konnten freilich die zugewanderten Arbeiter nicht die erwartete Arbeit finden, da sich im Reiche das irrtümliche Gerücht verbreitet hatte, daß im Commer 1887 bereits mit bem Bau bes Nordostfeekanals begonnen werden würde und infolgebeffen zahlreiche fremde Arbeiter sich in ihrer Hoffnung getäuscht faben. Im allgemeinen überwog aber die Gunft ber Verhältniffe bie Ungunft andrer und bie erwähnte Steigerung ber Kriminalität fällt bemgemäß nicht ben Delikten gegen bas Bermögen zu. Dagegen wurden in diesem Jahre wegen Beleidigung 242 und wegen vorsätzlicher Mißhandlung 302 Personen mehr als im Borjahre verurteilt. Man ersieht, daß die Summe dieser Zahlen fast völlig der Zahl der in diesem Jahre mehr Verurteilten (544 gegen 555) gleichkommt. Die fo mannigfaltige Natur jener Thatbestände läßt aber feineswegs einen allgemeinen Schluß auf bie Berichlechterung der sittlichen Bustande zu, um fo weniger als auch die erkannten Strafen barauf hinweisen, daß das Plus an Berurteilten überwiegend leichter gefündigt haben muß. Denn im nämlichen Jahre find erkannt worden 41 Berweise, 223 Gelbstrafen und 243 Gefängnisstrafen unter drei Monaten mehr als im Borjahre. Von den schwerern Strafarten ist nur die mittlere Ge-fängnisstrafe dis zu einem Jahre um 28 und die Zuchthausstrafe um 48 Fälle gestiegen. Man ersieht also gerade an den Gr-scheinungen dieses Jahres, daß die Zunahme der Zahl der Ver= urteilten allein noch gar keinen zuverläffigen Maßstab für die Be-

wegung der Kriminalität in ihrer Totalität gestattet. Auch das folgende Jahr bringt eine abermalige Steigerung in der Bahl der Berurteilten. Die Ernte des Jahres 1887 war allerdings eine vorzügliche. Der darauffolgende Winter hielt aber bei starker Kälte lange an und die alsdann wieder erwachende Banthätigkeit wurde durch partielle Streiks, von denen der der Maurer in Kiel vierzehn Wochen hindurch anhielt, unterbrochen. Die ökonomische Lage ber arbeitenden Bevölkerung konnte bennach nicht so günstig sein wie im Vorjahre. Die Banarbeiten am Nordostfeekanal begannen erst im Hochsommer 1888 und beschäftigten am 1. Oktober erft 223 Arbeiter, welche in ben vom Reiche erbauten Baraden zu Brunsbütteler-Safen und Taterfahl Unterkunft fanden.

Die Ginwanderung ber fremden Arbeiter aus allen Gegenden Deutschlands nimmt aber mit Rücksicht auf die demnächst in größerm Umfange beginnenden Banarbeiten am Kanal ihren weitern

Fortgang.

Der Zuwachs der Verurteilten beläuft sich in diesem Jahre auf 334 Köpfe, barunter 89 ober 33 pCt. Katholiken mehr als im Vorjahre. Unter den mehr Verurteilten befanden sich 235 bereits Vorbestrafte. Das Plus an Verurteilten wird allein schon gedeckt, ja übertroffen durch die Zahl der wegen Mißhandlung (144), wegen Beleidigung (134) und wegen Widerstands gegen bie Staatsgewalt (90) in biefem Jahre mehr verurteilten Bersonen. Die Rechtsverlegungen richten fich jest überwiegend gegen bie Perfon sowohl der Privaten wie der untern Polizeiorgane. Bon den insgesamt auf das Kriminalitätsjahr 1887/88 ent= fallenden 5827 Verurteilten haben sich 3870 ber Beleidigung, ber Mißhandlung ober bes Wiberftands schuldig gemacht. Die Diebe, welche 1881/82 noch mehr als ein Drittel aller Berurteilten stellten, machen jest nur noch 23 pCt. berfelben aus. Wer vermöchte barin nicht eine Besserung in ber allgemein wirtschaftlichen Lage und eine übermäßige Bethätigung der individuellen Persfönlichkeit erblicken? Die Auffassung von der Strafwürdigkeit dieser Ausschreitungen ift aber eine überwiegend milbe. Denn ber Bahl des Zuwachses der Verurteilten um 334 Köpfe in diesem Jahre steht die Thatsache gegenüber, daß die Gerichte in 207 Fällen häufiger auf Gelbstrafe und in 64 Fällen häufiger auf kurggeitige Freiheitsstrafen unter brei Monaten erkannt haben.

Das lette Jahr unstrer Berichtsperiode 1888/89 schließt abermals mit einer erhöhten Kriminalitätsziffer ab. Die Zahl der Berurteilten übersteigt zum ersten Male das sechste Tausend und übertrifft das Borjahr um 505, das Jahr 1884/85 aber um mehr als 1700 Köpfe. Das Plus dieses Jahres gegen das Borjahr wird gestellt wiederum einmal durch die wegen Mißhandlung und Beleidigung mehr verurteilten 360 Personen und durch die wegen Diebstahls mehr verurteilten 248 Personen.

Un diefem Zuwachse tragen anscheinend zwei Thatsachen die Schuld. Einmal war die Ernte von 1888 fehr mangelhaft ausgefallen; namentlich waren die Kartoffeln gänzlich mißraten. Im Schleswigichen zahlte man zeitweise 10,23 Mt., im Holsteinischen 8,94 Mt. für 100 kg Kartoffeln, Preise wie sie in der gesamten Berichtsperiode in Holstein niemals, in Schleswig, wo die Kartoffelpreise immer höher stehen, nur einmal, sieben Jahre früher, vorgekommen waren. Ühnlich stiegen die Preise für Roggen und Weizen und erreichten wieder eine seit sieben Jahren nicht mehr dagewesene Höhe. Selbst der Preis der Schweine, welcher sonst in der gesamten in Frage stehenden Zeit ein gewisses Niveau nicht überschritten hatte, nahm eine bis dahin nicht gekannte Höhe an; für das Kilogramm Schweinesleisch wurde gleichmäßig in der ganzen Provinz zeitweise 1,37 Mk. bezahlt. Daß in dieser Zeit Familien Not leiden mußten, wird nicht bestritten werden können. Bezeichnend ift benn auch, bag dieses Jahr jo viele Jugendliche, 614 oder 68 pCt. mehr als im Vorjahre und jo viele Frauen, 1008 oder 10 pCt. mehr als im Vorjahre aufweist. Wenn auch das Frühjahr und der Sommer des Jahres 1889 für die ökonomische Gesamtlage eine allgemeine Besserung brachte, namentlich das Banhandwerk gut verdiente und die Rhederei prosperierte, endlich die Arbeiten am Nordostseekanal zahlreiche Arbeitskräfte beschäftigten, so war doch einmal für die ersten Monate dieses Kriminalitätsjahres das Ergebnis ein ungünstiges gewesen. Bestimmend für die Kriminalität dieses Jahres sind aber

Bestimmend für die Kriminalität dieses Jahres sind aber ferner in ganz entscheidendem Umfange die durch den Bau des Nordostseekanals bedingten Verhältnisse. Zu diesem Bau drängten aus aller Herren Ländern ganze Scharen von Arbeitern. Die für Maurerarbeiten gesuchten Italiener, die im Baggerbetriebe ersahrenen Hollander, ferner Bayern, Böhmen, Slavonen, alles zog in hellen Haufen herbei; selbst der Kroate sehlte nicht und verursachte beim Dolmetschen vor Gericht manche Schwierigkeiten. Aus dem Reiche

brachten die fübbeutschen Unternehmer ihren Stamm an geschulten Arbeitern mit sich, die Polen ftellten ein befonders ftartes Aufgebot. Seit Wallensteins Zeiten haben vielleicht auf einem fo engen Raume nicht so viele Nationalitäten sich fortgesetzt berührt. Ein großer Teil biefer Arbeiter fand in ben vom Reichsfiskus errichteten Baracken Unterkunft und bei einem Tagelohn von 3 bis 3,50 Mk. für einen täglichen Preis von anfangs 45, fpater 60 Pf. in ben ausgedehnten Räumen ein Bettlager mit Zubehör, Heizung, Beleuchtung und Reinigung sowie morgens und mittags reichliche Mahlzeit. Gines konnten freilich biefe wohlthätigen Ginrichtungen bem einzelnen Arbeiter nicht ersetzen: die Familie; es ift boch immer eine Urt Lagerleben mit all feinen unvermeiblichen Zugellofigfeiten. die Häuslichkeit und ihr Einfluß fehlt. Die angemeffene Hausordnung in diesen kaiferlichen Baraden konnte daher weder hindern, daß diebisches Gefindel die einquartierten Arbeiter bestahl, noch daß unter diesen selbst, häufig auf nationale Gegensätze sich gründende Feindseligkeiten erwuchsen. Rausereien der Arbeiter untereinander gehörten daher nicht zu den Seltenheiten. Auf der andern Seite hielten diese Kanalarbeiter wieder zusammen, wenn es galt, un= liebsamen Budikern und Schachtmeistern die Macht der Massen zu zeigen und ebenso, wenn die Gegner die auf den nahen Landstellen dienenden Knechte waren. In letterer Beziehung pflegten oft die ländlichen Mägde auf ben Sofen und in ben gahlreichen Meiereien den Anlaß blutiger Kämpfe zu geben.

Daß diese durch die Anhäufung von Menschen auf einem unverhältnismäßig kleinen Raume hervorgerusenen Reibungen ihren Einfluß auf die Gestaltung der Ariminalität ausüben mußten, liegt auf der Hand. Die volle Last dieser Verhältnisse hat sich allerdings erst in der Zeit nach dem 1. Oktober 1889, also außerhald unsere Verichtsperiode, gezeigt, wo die Arbeiten am Kanal im großartigen Maßstabe auf der ganzen Linie mit Tausenden von Arbeitern ausgenommen wurden. Teilweise machten sich aber auch bereits in dem in Rede stehenden Kriminalitätsjahre jene Folgen geltend.

Der Kanal durchschneibet in einer Gesamtlänge von 98 km ben mittlern Teil der Provinz von der Elbmündung bei Brunsbüttel bis zur Kieler Föhrde bei Holtenau. Bon dieser Länge fallen nur 25 km in den Bezirk des Landgerichts Altona, der Rest von 73 km in den bes Landgerichts zu Kiel. Während im Altonaer Bezirk fich die drei Amtsgerichte zu Ebdelak, Wilster und Meldorf in die furze Kanallinie teilen, werden im Rieler Bezirk von ber dreimal weitern Linie wesentlich nur die vier Amtsgerichtsbezirke von Schenefeld, Rendsburg, Gettorf und Riel, und in gang winzigem Umfange auch ber von Edernförde betroffen. Namentlich im Rieler Bezirk mußte sich bemnach bie befürchtete Wirkung äußern und fo ist es auch thatsächlich gewesen.

In bem Berichtsjahre 1889 wohnten in ben Baraden

am 1. Januar 720 Arbeiter

" 1. April 1656 " 1. Juli 2194

" 1. Oktober 2942

In dem nämlichen Jahre stiegen die Vorverfahren bei ber Staatsanwaltschaft zu Riel von 3782 im Vorjahre auf 4617 b. i. um 23 pCt. und die Voruntersuchungen von 172 auf 230 ober um 34 pCt. Im gleichen Zeitraum fanten, wenn auch nicht fehr erheblich, die Bahl ber Borverfahren bei ben Staatsanwaltschaften au Altona von 5136 auf 4967 und zu Fleusburg von 1063 auf 1050.

Diese Thatsache weist auf das nachdrücklichste auf die erhöhte Berbrechensfrequeng im Rieler Bezirk bin, in welchem gerade ber Arbeiterkonflug ftattfand. Bezeichnend ift ferner bie Thatfache, daß bei ben vorgenannten vier Amtsgerichten, in deren Bezirk die Kanallinie fällt, die Thätigkeit in Straffachen in unerhörtem Umfange zunahm. Einzelne richterliche Handlungen ergingen von den Amtsgerichten zu

	Schenefeld	Rendsburg	Gettorf	Riel
1888	189	783	140	2680
1889	252	959	288	3530

Man zählte Verurteilte bei ben Amts= (und Schöffen=) Be= richten zu

	Schenefeld	Rendsburg	Gettorf	Riel
1888	24	189	65	1288
1889	65	226	116	1549

Der Vergleich ber Abstände der beiden Jahrgänge untereinander fpricht fo überzeugend, daß ein weiterer hinmeis über= flüffig erscheint. Dieje Bahlen zeigen nebenher wiederum auch,

zu welchen Frrtumern die auch nur für eine einzelne Provinz ans gestellten Durchschnittsberechnungen führen können.

Überschauen wir am Schluffe noch einmal die festgeftellten Thatfachen, fo ergibt fich Folgendes: Die Zahl ber Berurteilten in ber Proving weist von 1881—1885 eine Abnahme, von da an eine fortgesette starke Zunahme bis 1889 um 33,8 pCt. gegen 1882 auf. Diefes Unwachsen läßt aber einen Schluß auf bie Beränderung im Charafter ber einheimischen Bevölkerung nicht zu. Gine sichere Feststellung der subjektiven Gründe, welche den Thater gur That veranlaßt haben, ist 3. 3. überhaupt nicht möglich, ingbesondere ist auch nicht mit einiger Sicherheit zu fagen, in welchem Umfange der Alkohol den Thäter beeinflußt hat. Zwar ist es zweifellos, daß der Branntwein in einer großen Anzahl von Fällen eine mit= wirkende Rolle fpielt, die Berechnung aber, daß nach ben einen ein Drittel, nach den andern 90 pCt. aller oder doch bestimmter Delifte in der Trunkenheit begangen werben, ift völlig unverbürgt, da der Cinwand der Trunkenheit nach den Erfahrungen der foren= fischen Praxis auch von benen erhoben wird, welche bei ber That burchaus nüchtern, jene Ginrede nur in der hoffnung vorfchüten, alsbann milder beurteilt zu werden.

Das Anwachsen der Kriminellen läßt sich sehr wohl auf die Sinwirkung äußerer Verhältnisse zurücksühren, welche im wesentzlichen unabhängig von dem Charakter des Volkes sind; damit wird aber nicht gesagt, daß das Anwachsen der Kriminalität hierzburch allein erklärt werden muß. Zu diesen äußern Verhältnissen gehören nach allgemeinster Erfahrung zunächst die gesamte wirtzschaftliche Lage, der Arbeitsmarkt und die Nahrungsgelegenheit.

Wir haben auch in unser Berichtsperiode fast durchgehends die Beobachtung machen zu müssen geglaubt, daß die Zahl der Verurteilten steigt und fällt, je nach der Ungunst und der Gunst der ökonomischen Gesamtlage, deren Faktoren freilich ungemessene sind. In zweiter Linie war mitbestimmend für die Kriminalität die Thatsache, daß die Provinz einer starken Einwanderung, namentlich aus jenen östlichen Gegenden ausgesetzt war, welche seit jeher die höchsten Kriminalitätsziffern ausweisen. Es liegt auf der Hand, daß diese Singewanderten ihre üblen Fehler nicht so schnell ausgeben können, wie ihre Heimat und daß sie somit an ihren neuen Wohnpläßen die Kriminalität verschlechtern müssen. Drittens endlich hat das große

nationale Unternehmen des Nordostseekanalbanes unbestreitbaren Einfluß auf das Wachsen der Kriminellen genbt und zwar nicht erst vom Beginn des Baues an, sondern auch schon vorher durch den Zuzug unkontrollierbarer Elemente, welche Arbeit teils überhaupt nicht suchten, teils die gesuchte Arbeit gar nicht oder doch erst später sanden, als sie vorausgesetzt hatten. Der Bau selbst hat an einzelne Stellen des Landes dichte Massen von Menschen geführt, deren nahe gegenseitige Berührungen wie zu erhöhter Thätigkeit überhaupt, so auch zu erhöhtem Streite der Interessen führen mußten. Nicht die Zahl der Bevölkerung, sondern der Grad ihrer Dichtigkeit bedingt die Kriminalität; wo viel Leben, da auch viel Vergehen.

"Näher gerückt ist ber Mensch an ben Menschen, enger wird um ihn, Reger erwacht, es umwälzt rascher sich in ihm die Welt." (Schiller, Spaziergang.)

Daher in den Städten, je volkreicher sie find, um so höhere Kriminalität auf engem Raume; hier stellt die schwer zu beaufsüchtigende, Verführungen aller Art ausgesetzte Jugend von früh auf ein starkes Kontingent für die Kriminalität. Je mehr Raum für die Einzelnen bleibt, desto weniger Anlaß und Gelegenheit zur Verletzung fremder Rechtssphären. Daher im gering bevölkerten Gebiete des vormaligen Herzogtums Schleswig geringe Kriminalität, in dem dichter bevölkerten Holstein stärkere Kriminalität, am stärksten im mittleren Kieler Bezirk, wo die Bevölkerung sich immer mehr verdichtet.

Mit der Zahl der Verurteilten ist aber gleichzeitig auch die Häussigkeit der leichtern Strafen gewachsen. Im Jahre 1889 ist in 1881 Fällen gegen 1055 in 1883 auf Geldstrafe und in 3187 Fällen gegen 2510 in 1884 auf kurzzeitige Freiheitsstrafen von noch nicht drei Monaten erkannt worden; die Zahl der Verweise gegen Jugendliche hat um 119 pCt. zugenommen.

Alles weist darauf hin, daß mit der Zahl der abgeurteilten Strafthaten keineswegs auch deren Schwere wächst. Das Legalitätsprinzip erfordert das Einschreiten der öffentlichen Behörde weit öfter als dies dem öffentlichen Interesse entspricht. Zugleich steigt der Verfolgungstrieb der Privatpersonen; die Privatklagen

haben von 1882—1889 um 25 pCt. zugenommen. Somit ist überall nur eine vermehrte Aburteilung der milder anzussehenden Strafthaten zu konstatieren. Das ist allerdings ein Übel, aber es rechtsertigt nicht den Schluß auf eine Entartung unserer Nation. Der gegenwärtig breite Strom der Kriminalität würde im engeren Bette fließen können, wenn er nicht alle jene kleinen Nechtsverlegungen mit sich führen müßte, an deren Verfolgung ein ideales Interesse überhaupt nicht besteht.

Die Strafbarkeit der vorschriftsmidrigen Entwertung von Versicherungsmarken.

Bon Dr. Felisch, Landrichter zu Berlin.

Der Entwurf zum jetigen Reichsgesete, betreffend bie Invaliditäts= und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 hatte in § 91 die Entwertung der Versicherungsmarten ausnahmslos vorgeichrieben, um, wie die Motive fagen, die nochmalige Berwendung berselben und ähnliche Unterschleife zu verhüten. Im Reichstage wurde diese Bestimmung in Verfolg des von der Kommission in deren zweiter Lefung gefaßten Beschluffes gestrichen; obligatorisch blieb die Entwertung nur im Falle ber §§ 32 2, 117 und 120 des Gesetzes: bei der freiwilligen Erneuerung und Fortsetzung der Berficherung, sowie bei ber Selbstversicherung. Doch glaubte man. wie es in dem Rommissionsberichte Bb. V S. 974 der steno= graphifchen Berichte 1888/89 beißt, dem Bundesrate bie Fafultät geben zu muffen, erforderlichenfalls die Raffierung ber Marten gu verlangen, um fo mehr, als regierungsseitig erklärt murde, man könne die Befugnis des Bundesrates jum Erlaffe von Bestimmungen über die Entwertung unter feinen Umftanden fallen laffen; lettere tönne sich möglicherweise später doch noch allgemein als notwendig ber= ausstellen, fei aber vorläufig nur bei beponierten Karten, für Krankenfaffen und für Behörden in Aussicht genommen. Die Bedrohung der Nichtbefolgung mit Strafe wurde als notwendiges Korrelat für die Durchführung bezeichnet. Nachdem auch im Plenum ber Stellvertreter bes Reichskanglers, Staatsminister v. Bötticher, sich in gleicher Weise geäußert hatte (stenographischer Bericht Bb. III S. 1504), murben folgende Paragraphen gum Gejete erhoben:

§ 108. Die Eintragung eines Urteils über die Führung oder die Leistungen des Inhabers, sowie sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an der Quittungskarte sind unzulässig.

§ 109, Abs. 2. Die Marken mussen auf die Quittungstarte in fortlaufender Reihe eingeklebt werden. Der Bundestrat ist befugt, über Entwertung von Marken Vorschriften zu erlassen und deren Nichtbefolgung mit Strafe zu bedrohen.

§ 151. Wer in Quittungskarten Eintragungen ober Vermerke macht, welche nach § 108 unzulässig sind, wird mit Geldstrafe bis zu 2000 Mk. oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Sind mildernde Umstände vorshanden, so kann statt der Gefängnisstrafe auf Haft erkannt werden.

Der Bundesrat hat von der ihm in § 109 2 beigelegten Befugnis Gebrauch gemacht und zunächst die Verordnung vom 27. November 1890, veröffentlicht durch den Neichskanzler im Centralblatte für das Deutsche Reich S. 369, erlassen, welche in Ziffer 1 den Landescentralbehörden gestattet, falls auf Grund der §§ 112 oder 114 des Gesetzes die Einziehung der Veiträge durch Organe von Krankenkassen, durch Gemeindebehörden oder durch andre von der Landescentralbehörde bezeichnete oder von der Versicherungsanstalt eingerichtete Stellen (Hebestellen) ersolgt, anzuordnen, daß von dieser Hebestelle die den eingezogenen Beiträgen entsprechenden Marken alsbald nach deren Einklebung zu entwerten sind, und sodann bestimmt:

Ziffer 2. Arbeitgeber, welche die Marken einkleben, sowie Versicherte sind befugt, die in die Quittungskarten eingeklebten Marken in der Weise zu entwerten, daß die einzelnen Marken handschriftlich oder unter Verwendung eines Stempels mit einem die Marke in der Hälfte ihrer Höhe schneibenden schwarzen wagerechten schmalen Strich durchstrichen werden. Andre auf die Marke gesetzte Zeichen gelten, solange die die Marken enthaltende Quittungskarte noch nicht zum Umtausch eingereicht ist, nicht als Entwertungszeichen. (Folgen Spezialbestimmungen, unter anderm die Ermächtigung der Landescentralbehörden, sür den Sonderfall des § 111 des Gesetzes unter gewissen

Voraussetzungen die Entwertung der Marken vorzus schreiben.)

Biffer 7. Wer den vorstehenden oder den von der Landescentralbehörde auf Grund der Bestimmung in Ziffer 1 getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt, kann für jeden Fall, sofern nicht nach andern Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, von der untern Verwaltungsbehörde mit einer Ordnungsstrafe bis zu 100 Mk. belegt werden. Die Haftung für den durch die Zuwidershandlung verursachten Schaden bleibt hierdurch unberührt.

Diese Festsetzungen sind teilweise abgeändert durch die Bekanntmachung vom 24. Dezember 1891, betreffend die Durchführung der Juvaliditätse und Altersversicherung, veröffentlicht im Reichsgesetzblatte S. 399. Hier heißt es in Abschn. II, nachdem die betreffs der Hebestellen getroffenen Maßnahmen und die Vorschrift für den Sonderfall des § 111 des Gesetzes aufrecht erhalten worden:

Ziffer 3a. Unbeschabet ber nach den Ziffern 1 und 3 etwa erlassenen weitern Anordnungen sind Arbeitgeber und Versicherte, sowie die die Beiträge einziehenden Organe von Krankenkassen, Gemeindebehörden und besondern Stellen (Hebestellen) besugt, die in die Quittungskarten eingeklebten Marken handschriftlich ober unter Verwendung eines Stempels zu entwerten.

Diese Entwertung barf aber nur in der Weise ersfolgen, daß auf ben einzelnen Marken der Entwertungstag in Ziffern angegeben wird, zum Beispiel 15. 3. 92. Andre Entwertungszeichen sind unzulässig.

Dann folgt unter Ziffer 7 bie oben wiedergegebene Strafanstrohung, nur daß hier hinter Ziffer 1 noch die Ziffern 3 und 4 stehen.

Bei dieser Lage der Gesetzebung tritt an die Arbeitgeber wie die Arbeitnehmer nur in Ausnahmefällen die Verpflichtung heran, Versicherungsmarken zu entwerten oder entwerten zu lassen. Dennoch haben die Arbeitgeber — um diese handelt es sich hier fast ausschließlich — von der ihnen eingeräumten Besugnis, die Entwertung vornehmen zu dürsen, den ausgiebigsten Gebrauch gemacht. Sie schenen die Gesahr nicht, durch ordnungswidrige Entwertung sich strafbar zu machen, weil ihre Interessen die Kassation der Marken

erheischen. Vor allem liegt ihnen daran, einen Beweis in der Sand zu haben, daß fie ihrer Pflicht, eine Marke zu verwenden, nachgekommen find. Befinden sich beispielsweife auf einer am 2. Januar 1892 ausgestellten Quittungefarte am 4. Juni 1892 erst 8 Marken, weil der Inhaber der Karte längere Zeit frank. beschäftigungslos ober zum Militär eingezogen gewesen ift, fo kann der bei der Lohnzahlung die neunte Marke einklebende Arbeitgeber im Beftreitungsfalle aus ber Beschaffenheit ber Versicherungsmarken, falls diese fämtlich unkaffiert sind, in keiner Weise darthun, daß er wirklich gerade diese neunte Marke eingeklebt hat. Kann er diese Thatsache also nicht in andrer Weise erhärten, so setzt er sich unter Umständen recht unangenehmen Folgen aus, die er durch Entwertung der Marken, namentlich wenn diese wie jett durch Datumvermerk erfolgt, zu vermeiben imstande ist. Im Einzelfalle vermag lettere fogar allein, den Arbeitgeber über feine Bervflichtung, eine Marke zu verwenden, aufzuklären. Der Inhaber ber foeben erwähnten Karte könnte 3. B. auf den Ginfall geraten, auf billigem Wege die leeren Felder zu füllen: er nimmt tageweise Beschäftigung in verschiedenen Arbeitszweigen und läßt an jedem Tage, zunächst Montag, dann Dienstag unter der Behauptung, er sei Montag ohne Arbeit gewesen, darauf Mittwoch unter dem Vorgeben, er habe Montag und Dienstag keine Beschäftigung gehabt ufm., je eine Marke von feinem Arbeitgeber, deffen Berson ftets wechselt, einkleben. Werden diese Marken nicht entwertet, so kann sich niemand gegen eine ber= artige Unehrlichkeit schützen, wohl aber, wenn aus ber Angabe bes voraufgegangenen Entwertungstages sich die Unwahrheit einer folden Behauptung ergibt. Endlich haben sich auch die Fälle fehr gehäuft, in welchen die unkaffierten Marken von den Arbeitnehmern aus den Karten entfernt worden sind. Dieselben sind in gewissen Kreisen geradezu ein schwunghafter Sandelsartikel geworden. Leute, denen die Versicherung höchst gleichgültig ift, oder die sich in großer Not befinden, verkaufen die Marken, deren Betrag oft gang von ihrem Arbeitgeber und auch im ungünftigften Falle boch nur gur Sälfte von ihnen felbst bezahlt worden ist, für eine deren Wert nicht erreichende Summe an Zwischenhandler, welche sie mit Vorteil an wenig ffrupuloje, nur ein, zwei Berficherungspflichtige beschäftigenbe Arbeitgeber überlassen, oder an lettere direkt; eine gewisse Klasse von Schankwirten macht hier oft ben Vermittler. Es gibt fogar unvernünftige Personen, mehr, als man zunächst glauben sollte, welche um beswillen die Marken aus den Karten lösen, weil sie glauben, fie murben höher gur Steuer veranlagt, wenn aus ihrer Quittungskarte hervorgebe, daß fie das gange Sahr hindurch Arbeit gehabt haben. All diefen Übelftänden fann vorgebengt werden, sobald die Marken burch Beschreiben derselben mit dem Datum entwertet werden, in lettgebachtem Falle wenigstens insoweit, als das nebenher mitwirkende Motiv, aus ber Marke felbst einen Erlös erzielen zu wollen, befeitigt wird. Man fieht baber, baß es nicht ohne Grund ift, wenn die Pragis sofort von der Ermächtigung gur Kaffation einen umfaffenden Gebrauch gemacht hat. Leider ist aber mit dem Willen, das eine ober andre ber ermähnten Ziele zu er= reichen, nicht immer die volle Kenntnis der über den inne zu haltenden Weg bestehenden Vorschriften verbunden. Ich schätze nach meinen Erfahrungen auf diesem Gebiete, daß die Zahl der in jeder Woche falich entwerteten Marken im Deutschen Reiche gur Zeit noch in Die Taufende geht. Und es ift somit nicht von lediglich theoretischem Interesse, wenn die Frage aufgeworfen wird, inwiesern eine bestimmungswidrig erfolgte Kassation strafbar ist.

Ich möchte mit ber Fragestellung nicht migverftanden werden. Benn jemand auf eine Versicherungsmarke ober fortlaufend über mehrere derfelben schreibt: "Inhaber dieser Karte ist faul" ober "ist Sozialdemokrat" ober "hat sich am Setzerstreik beteiligt", so ist es zweifellos, daß die oben angezogenen §§ 108 und 151 zur An= wendung zu kommen haben. Ihr Thatbestand ift erfüllt, und der Thater kann sich nicht damit entschuldigen, daß er durch biefen Bermerk lediglich die Marken habe entwerten wollen. Denn mag ihm auch eine dahin zielende Absicht beigewohnt haben, so ist boch offen= sichtlich, daß dies nicht fein ausschließlicher Wille gewesen, sondern daß außerdem fein Vorsat dabin gegangen ift, ein unzulässiges Urteil über die Person des Arbeitnehmers auszusprechen, und dies ist unter ftrenge Strafe geftellt. Rehmen wir aber folgende Fälle aus bem Leben heraus: es hat jemand vor Erlaß ber Bekanntmachung bes Bundesrats vom 24. Dezember 1891 zum Zwecke ber Entwertung, was damals nicht gestattet war, bas Datum auf die Marke gesett; oder es hat ein andrer von diefer Bekanntmachung keine Kenntnis erhalten und kaffiert nach wie vor die Marken burch einen mage= rechten Strich; ober es schreibt ein Dritter bas Datum nicht ausfolieflich in Ziffern, fondern den Monat mit Buchstaben usw. Rebenher laufen viele andre Fälle, früher namentlich bas Ziehen des Striches in diagonaler Richtung, jetzt das Abstempeln der Marken mit der Firma des Einklebenden, das Hinzustügen der Anfangsbuchstaben des Namens oder der Firma zum Entwertungstage, das kreuzweise Durchstreichen der Marken usw. Alles dies ist zweisellos vorschriftswidrig und auch straffällig. Allein welche Strafsahung hat Anwendung zu sinden?

Bon vornherein seien bei Beantwortung dieser Frage alle zweifelhaften Fälle ausgeschieden, bei benen es irgendwie in Betracht kommen kann, ob nicht außer der Markenkassierung noch ein andrer Zweck hat erreicht werden sollen. Mag von diesen auch, um nicht auf zu weite Gebiete einzugeben, hier nicht bestritten werden, daß fie unter §§ 108, 151 des Gesetzes fallen, so bleiben doch noch un= sählige Källe übrig, in denen der Thäter absolut nichts andres in feinen Willen aufgenommen hat als eine Entwertung ber Marken und biefe nur in einer vom Gefete und beffen Ausführungsbestimmungen nicht gebilligten Form bewirkt hat. Der Nachweis beffen mag im Ginzelfalle nicht immer leicht sein. Aber er ist möglich und kann oft fogar unwiderleglich geführt werden. Beifpielsweise war in einem Falle, der, wie weiter unten zu erwähnen, dem Reichsgerichte in der Revisionsinstanz vorgelegen hat, der Arbeit= geber über das geltende Recht im Unklaren gewefen, wie denn überhaupt die Kenntnis des Gesetzes über die Juvaliditäts- und Altersversicherung in die breiten Schichten des Volkes, für welche dasselbe boch berechnet ift, nur fehr langfam eindringt, und hatte auf ber Polizei sich erkundigt, ob die von ihm beabsichtigte Art der Markenentwertung zuläfsig sei. Der Polizeibeamte hatte das irrigerweise bejaht und bestätigte in der Hauptverhandlung, daß er selbst den falschen, vom Angeklagten befolgten Rat gegeben hatte. Gin andres Mal hatte der im nämlichen Zweifel befindliche Arbeitgeber zwei Rollegen über die maßgebenden Vorschriften befragt und da diese beide zufällig den gleichen Fehler machten, eine unrichtige Auskunft von ihnen, wie sie vor Gericht bezeugten, erhalten. In ähnlicher Weise wird der Thäter häufig in der Lage sein, zur Überzeugung des Gerichtshofes nachzuweisen, daß er mit seinem Thun nur bezweckt hat, die Versicherungsmarken zu kassieren, und daß ihm fern gelegen hat, auf irgend etwas darüber hinaus feinen Vorfat zu richten. Sollen diefe Fälle der Strafvorschrift des § 151 a. D. unterliegen, beffen Strafrahmen sich bis zu 2000 Mt. und bis zu 6 Monaten Gefängnis erstreckt? Ich komme zur Berneinung biefer

Frage. Das Reichsgericht aber hat fie, wie bemnächst auszuführen ift, bejaht.

Die Gründe für die Regation find furz folgende.

Der § 108 in Verbindung mit § 151 bedroht alle im Gesetze nicht erlaubte Sintragungen und Vermerke in oder an der Quittungsfarte mit Strafe und hebt noch ausdrücklich, was nicht einmal er= forderlich gewesen wäre, die Eintragung von Urteilen über die Führung oder die Leistung des Inhabers hervor. Es fallen somit an sich alle Schristzeichen, mögen sie ein Aussehen welcher Art immer haben, unter die Strafvorschrift, sobald sie über den amt-lichen Vordruck und dessen Ausfüllung, die amtlichen Stempel, die Kassation der eingeklebten Marken und den Vernichtungsvermerk nebst sonstigen Bescheinigungen hinausgehen. Gin Punkt, ein Nabel-riß, ein Klex, ein Bleistiftstrich — es ist alles unzulässig. Auch Vermerke, die auf Marken gesetzt find, gehören hierher, sobald die Marken durch Aufkleben auf die Karte ein Bestandteil der letztern geworden find. Der Gesetzgeber hat jedoch aus dieser Gesamtmasse, bie eben einfach alles umfaßt, einen Sonderbeftandteil heraus= genommen und für diesen die lex specialis des § 109 2 gegeben. Das ist das Feld der Kassation der Marken und der hierbei vorstommenden Verstöße, hinsichtlich deren die weitere Ordnung der Sache bem Bundesrate überlaffen worden ift, ba es fich hier nur um Fragen von untergeordneter Bedeutung handelt. Alles, was sich als Nichtbefolgung der daraufhin vom Bundesrate erlassenen Vorschriften über Entwertung der Versicherungsmarken darstellt, scheidet aus der lex generalis der §§ 108 und 151 des Gesetzes aus und untersteht lediglich der in der Bekanntmachung vom 24. Februar 1891 angedrohten, von der untern Verwaltungsbehörde zu verhängenden Ordnungsstrase von 1 dis 100 Mk. Demgemäß nimmt der § 151 des Glosdass aus und untersteht der Verlähre von 1 dis 100 Mk. nimmt der § 151 des Gesetzes auch nur auf § 108, nicht zugleich auf § 109 Bezug. Es ordnet auch der Bundesratsbeschluß an: die Entwertung darf nur in einer bestimmt vorgeschriebenen Form ersolgen; andre Entwertungszeichen sind unzulässig; wer dem zu-widerhandelt, d. h. doch also auch: wer ein andres als das in dieser Verordnung gestattete Entwertungszeichen andringt, kann, sosen nicht nach andern Vorschriften eine höhere Strase verwirkt ist, mit einer Ordnungsstrase belegt werden.

Es wäre ein circulus vitiosus, wollte man aus dem Zwischensatze: "sosern nicht nach andern Vorschriften eine höhere Strase

verwirkt ist", den Rückschluß machen: das Andringen eines andern als des vorschriftsmäßigen Entwertungszeichens ist ein unzulässiger Vermerk im Sinne des § 108 und deshalb ein Vergehen gegen § 151. Denn in der That: wo bliebe dann überhaupt ein Anwendungsgediet für die vom Bundesrate vorgesehene Ordnungsstrafe? Nach Ziffer 7 gibt es eine mit dieser Ordnungsstrafe zu ahndende Zuwiderhandlung gegen Ziffer 3a: in dem Nichtkassieren kann die Zuwiderhandlung nicht liegen, da es im freien Belieben sedermanns steht, ob er entwerten will oder nicht; also kann die Ordnungsstrafe nur das in andrer als der vorgeschriebenen Weise erssolgte Entwerten treffen. Sonst wäre die Strafandrohung, wenigstens was Ziffer 3a anlangt, eine solche, welche uiemals Anwendung sinden kann, da der Thatbestand, welcher an sich unter dieselbe sallen würde, sosort von der strengern Bestimmung der §§ 108, 151 umfaßt wird.

Hierbei ift immer wieder zu betonen, daß, wenn jemand ein unzuläffiges Zeichen an einer vor- oder nachher eingeklebten Marke gemacht hat, dies je nach Lage des Falles entweder unter § 151 ober aber unter Ziffer 7 bes Bundesratsbeschlusses fallen kaun, und daß das Entscheidende hierfür ift, ob es sich lediglich um eine Nichtbefolgung der bundesrätlichen Vorschriften handelt. Ich gehe fogar so weit, zu behaupten, daß ein diesen Bestimmungen äußerlich vollkommen entsprechender Entwertungsvermerk nach § 151 des Gesetzes strafbar sein kann. Setzen wir folgenden Fall, der nicht graue Theorie ift, sondern den Erfahrungen entsprechen würde, welche in frühern Jahrzehnten hier und da mit gewissen Legitima= tionspapieren gemacht worden sind. Gine Roalition von Arbeit= gebern vereinbart, daß sie die bei ihnen beschäftigten Arbeiter durch die Art und Beise, in welcher der Kaffationsvermerk ausgeführt wird, einander kennzeichnen wollen: wird die erste Biffer größer, die zweite dicker, die dritte kleiner usw. als die andern geschrieben, stehen zwischen den Rahlen Kommata anstatt der Bunkte, ift bei der letten Ziffer eine Linie doppelt, als ob hier die Feder schlecht geschrieben habe, fehlt am Schluffe ber Bunkt, ift bas Datum mit verkehrt gehaltenem Stempel aufgedrückt ufw., fo bedeutet ein jedes dieser Merkmale nach der getroffenen Abrede ein ganz bestimmtes Urteil über die Leiftungen, die politische Parteiftellung, die Führung usw. des Karteninhabers. Würde eine folche Abmachung, von der wir im übrigen im Interesse des sozialen Friedens hoffen wollen, daß sie sich nicht ereignet, nachgewiesen werden, so müßte gegen die Beteiligten, ohne daß diese sich mit der anscheinend korrekten Befolgung der Bundesratsvorschristen beden könnten, die strenge Strase des § 151 Plat greifen, da die Entwertung eben nur der Deckmantel für die Andringung eines gesetzlich verbotenen Vermerkes an der Quittungskarte war.

Von diesem Standpunkte aus kann somit im allgemeinen dem Reichsversicherungsamte beigetreten werden, wenn dieses in einem Bescheide vom 25. März 1891, welcher in der Zeitschrift "Die Invaliditäts- und Altersversicherung im Deutschen Reiche", Mainz, Diemer, Jahrgang I, S. 98 und demnächst auch in den amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamtes, Berlin, Asher & Cie., Jahrgang I, S. 127 abgedruckt worden ist, Folgendes aussührt:

Die Entwertung der Beitragsmarken, abgesehen von dem Falle der Ginreichung der Quittungsfarte gum Umtausche, darf nur durch diejenigen Zeichen erfolgen, welche nach den Bestimmungen bes Bundesratsbeschluffes vom 27. November 1890 siest 24. Dezember 1891], beziehungs= weise nach ben auf Grund dieses Beschluffes erlaffenen Unordnungen der Landescentralbehörden für den besondern Fall vorgesehen sind. Souftige zum Zwecke ber Entwertung angebrachte Zeichen, auch wenn biefelben für andre Fälle ber Entwertung burch den Bundesrat zugelaffen find oder auf Grund des Bundesratsbeschlusses von der Landescentralbehörde hätten vorgeschrieben werden können, aber nicht vorgeschrieben worden sind, mussen als unzulässige Vermerke im Sinne bes § 108 bes Invaliditäts= und Altersversicherungsgesetes angefeben werden, die den Gin= tragenden ber Gefahr ber Bestrafung auf Grund bes § 151 a. D. aussetzen . . .

Denn Gefahr, nach § 151 bestraft zu werden, läuft man allerdings durch solche Zeichen.

Allein es muß zugegeben werben, daß das Reichsversicherungsamt sich in diesem Bescheide einer Auffassung zuzuneigen scheint, welche von der hier vertretenen abweicht. Ist dies vielleicht als zweiselhaft hinzustellen, so hat jedenfalls diesen entgegengesetzten Standpunkt das Reichsgericht in 3 bisher ungedruckten Entscheidungen eingenommen. In erster Instanz hatte eine Berliner Strafkammer aus den vorstehend dargelegten, von mir in der Kammer entwickelten Gründen in drei gleichartigen Fällen auf Freisprechung erkannt. Alle diese Urteile sind in der Revisionsinstanz vernichtet worden. Die Gründe hierfür sind folgende.

I. In der Untersuchungssache gegen den Schachtmeister Albert H. — Urteil des II. Strafsenats vom 2. Februar 1892 —:

Der Angeklagte hat, wie in dem angesochtenen Urteile sestgesstellt wird, in der Quittungskarte des bei ihm beschäftigten und auf Grund des Gesetzes, betreffend die Juvaliditäts= und Altersverssicherung vom 22. Juni 1889, versicherten Arbeiters J. zwei Marken mit den Bermerken 8. 6. 91, 15. 6. 91 und in der Quittungskarte des versicherten und gleichfalls bei ihm beschäftigten Hausdieners P. sieben Marken mit den Bermerken 4. 5. 91, 11. 5. 91, 18. 5. 91, 23. 5. 91, 1. 6. 91, 8. 6. 91, 15. 6. 91 versehen. (Man beachte, daß damals die Kassation durch Bermerk des Datums nicht gestattet war!)

Die Freisprechung des Angeklagten von der gegen ihn aus dem § 151 des Gesetzes vom 22. Juni 1889 erhobenen Anklage begründet die Strafkammer durch folgende Erwägungen:

"Marken, welche ber Arbeitgeber gemäß § 109 bes Gefetes vom 22. Juni 1889 in die Quittungskarte des Versicherten eingeflebt habe, seien als Bestandteile dieser Karte und auf die einge= flebten Marken gesetzte Vermerke als auf ber Quittungskarte be= findliche Vermerke anzusehen. Die von dem Angeklagten gemachten Bermerke würden baher nach § 151 bes Gesetzes strafbar fein, wenn nicht der Bundesrat von der ihm in § 109, Abf. 2 eingeräumten Befugnis, über Entwertung von Marken Borfchriften zu erlaffen und beren Nichtbefolgung mit Strafe zu bedrohen, Gebrauch gemacht und unter Nr. 7 seiner Bekanntmachung vom 27. November 1890 (Reichsanzeiger Nr. 288) bestimmt hätte, daß berjenige, welcher den über die Entwertung von Marken getroffenen Anordnungen des Bundesrats zuwiderhandele, für jeden Fall, sofern nicht nach andern Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt sei, von der untern Berwaltungsbehörde mit einer Ordnungsftrafe bis zu 100 Mf. belegt werden könne. Wenn nicht mehr vorliege als eine Nichtbefolgung der von dem Bundesrat über die Entwertung von Marken erlaffenen Borschriften, so dürfe auch nur die in der Bekanntmachung vom 25. November 1890 vorgesehene Ordnungsstrafe verhängt werben. Etwas andres falle aber bem Angeklagten nicht zur Laft; benn er

habe durch die Eintragung der Tagesziffern lediglich die Marken entwerten wollen und zu dem Behufe eine Art von Entwertung gewählt, die in andern Fällen durchaus üblich, bei den Quittungstarten allerdings verboten sei. Einer Strafthat, insbesondere eines Vergehens gegen § 151 des Gesetzes vom 22. Juni 1889, habe der Angeklagte sich nicht schuldig gemacht."

Mit Recht rügt die Staatsanwaltschaft in ihrer Revision, daß die Freisprechung des Angeklagten auf einer rechtsirrigen Auffassung der §§ 108, 109, 151 des Gesetzes vom 22. Juni 1889 und einer unzutreffenden Auslegung der Bekanntmachung des Bundesrats vom 27. November 1890 berufe.

Nach § 108 des Gesetzes vom 22. Juni 1889 sind die Eintragung eines Urteils über die Führung oder die Leistungen des Inhabers, sowie sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an der Quittungskarte unzulässig, und nach § 151 wird mit Gelostrase dis zu 2000 Mk. oder mit Gesängnis dis zu 6 Monaten bestrast, wer in Quittungskarten Sintragungen oder Vermerke macht, welche nach § 108 unzulässig sind. Da der Bundesrat, welcher nach § 109 Abs. 2 des Gesetzes ermächtigt ist, über die Entwertung der Marken Vorschriften zu erlassen, in dem Beschlusse vom 27. November 1890 den Arbeitgebern eine Besugnis, die verwendeten Marken durch Eintragung des Entwertungstages zu kassieren, nicht erteilt hat, so ist allein aus dem Gesetze vom 22. Juni 1889 die Frage zu entscheiden, ob eine solche Eintragung unter die Strasvorschrift des § 151 fällt.

Die Frage nuß bejaht werden. In dem Geset vom 22. Juni 1889 sind von Arbeitgebern vorzunehmende Eintragungen oder Vermerke, welche sich über die Zeit der Entwertung eingeklebter Marken verhalten, nicht vorgesehen, und nach § 108 sind alle durch dieses Geset nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an der Quittungskarte ohne Unterschied verboten und unzulässig. Daß aber eine in die Quittungskarte eingeklebte Marke einen Bestandteil der Karte bildet, und dersenige, welcher einen Vermerk in die einzgeklebte Marke einträgt, oder eine mit einem Vermerke bereits versehene Marke in die Quittungskarte einklebt, eine Eintragung in die Karte selbst macht, ist nicht zu bezweiseln. Nach dem Vortlaute des Gesetzs ist daher die von dem Arbeitgeber dergestalt bewirkte Eintragung des Entwertungskages der verwendeten Marken in die Quittungskarte gemäß § 151 strasbar.

Zu keinem andern Ergebnis führt eine Betrachtung der Entstehungsgeschichte und des Zweckes des Gesetzes.

Schon ber Gesegentwurf, in welchem an Stelle ber Quittungs= farten Quittungsbücher in Aussicht genommen waren, enthielt bezüglich der im Gesetze nicht vorgesehenen Eintragungen ober Ber= merke in oder an dem Quittungsbuche in den §§ 90, 142 Bestim= mungen, welche den §§ 108, 151 des Gesetzes entsprachen. In der Begründung des Entwurfes wird ausgeführt: das Quittungsbuch folle nur für die Beziehungen des Versicherten zu den Versicherungs= anstalten eine Bedeutung haben und andern Zweden nicht bienen; insbefondere fei aus denfelben alles fern zu halten, mas dem Arbeit= geber etwa einen Ginblick in die Führung ober die Arbeitsleiftung des Inhabers mährend seiner frühern Beschäftigung gemähren könnte. Das Quittungsbuch folle bem Vorteile bes Arbeiters bienen, aber niemals zu einer Beschränkung ber Arbeitsgelegenheit seines Inhabers gemigbraucht werden burfen. Diefe Absicht werbe erreicht, wenn alle mit ben bezeichneten Zweden nicht zusammenhängende Eintragungen und Vermerke in ober an dem Quittungsbuche unterfagt und unter Strafe gestellt würden, und wenn bei ber Ent= wertung der Marten dafür geforgt werde, daß ein späterer Arbeit= geber nicht aus dem Raffationsvermerk ersehen könne, in welchem speziellen Betriebe die frühere Beschäftigung stattgefunden habe. (Entwurf S. 71.)

Aus dem Kreise der Arbeiter murde indes gegen die Ginfüh= rung von Quittungsbüchern lebhaft protestiert. Bei ber Berhand= lung im Reichstage bezeichnete ein Redner bas Quittungsbuch als ein verkapptes Arbeitsbuch, in welches der Arbeitgeber insbesondere bei der Abstempelung und Unbrauchbarmachung der Marken in heimlichen Zeichen Bemerkungen über die Führung des Arbeiters eintragen könne. (Berhandlungen bes Reichstages 1888/89 Seite 159, 160.) Diese weit verbreitete Abneigung gegen die Quittungs= bücher glaubte man berücksichtigen zu muffen, und deshalb wurde das Quittungsbuch burch die Quittungskarte erset (Bericht ber Kommission Seite 74). Aber auch gegen die Quittungskarten wurden im Reichstage Bebenken geltend gemacht. Man wies bar= auf hin, daß der Inhaber einer Quittungsfarte schon durch einen auf derfelben angebrachten Punkt oder Strich, bei einem Streike schon durch die auf der Karte befindliche lette Marke den Gewerbe= genoffen des Arbeitgebers gegenüber ausreichend gekennzeichnet

werden tonne. Dagegen wurde von einem Kommiffar bes Bundes: rats bemerkt, daß es unmöglich sei, der Quittungsmarke die Zeit der Entwertung anzusehen, und eine solche Möglichkeit höchstens durch die Kaffierungsbestimmungen des Bundesrats geschaffen werden könne (Berhandlungen des Reichstages Seite 1502). Daß man, um einen Mißbrauch der Quittungskarte auszuschließen, sehr weit gehende Dispositionen getroffen habe, wurde von dem Bertreter des Bundesrats ausbrücklich hervorgehoben (Verhandlungen Seite 1494, Staatsminister v. Boetticher). Bon einem Abgeordneten murbe ausgeführt, es fei eine Forderung des öffentlichen Intereffes, Garantieen bafür zu geben, daß die Quittungskarten nicht durch irgend welche Zeichen mißbraucht würden (Verhandlungen Seite 1965). Der Abgeordnete v. Strombed beantragte zu § 142 des Entwurfs (§ 151 des Gesetzes), austatt der Eingangs-worte zu sehen: "Wer in Quittungskarten ohne Zustimmung deren Inhabers Eintragungen oder Vermerke macht", und begründete seinen Antrag damit, daß nach der gegenwärtigen Fassung des Gesetzes die Staatsanwälte und Gerichte gezwungen seien, eine Bes strafung felbst bann eintreten zu laffen, wenn irgend ein kleiner Handwerker aus Unkenntnis oder Übereilung ganz harmlose Rotizen, vielleicht einen Strich, auf eine Karte mache ober auf bieselbe einen Bermerk unter ausbrücklicher Zustimmung des Gigentumers der Karte sete. Der Antrag wurde jedoch abgelehnt (Verhandlungen Seite 1988). Es kann bemnach keinem Zweifel unterliegen, daß die Absicht der gesetzgebenden Faktoren dahin ging, die weitzgehendsten Vorkehrungen gegen die Möglickkeit eines Mißbrauches der Quittungskarten zu treffen, und daß zu dem Behufe in dem Gesetze nicht vorgesehene Eintragungen ober Vermerke in ober an der Quittungskarte ohne Unterschied den § 151 mit Strase bedroht sind. Da der Mindestbetrag der angedrohten Geldstrase 3 Mk. ist und bei dem Vorhandensein mildernder Umstände statt der angedrohten Gefängnisstrafe auf Saft erkannt werben kann, fo gestattet die Strafvorschrift auch eine angemeffene Beurteilung geringfügiger Fälle.

Der Beschluß des Bundesrats vom 27. November 1890 ergänzt das Gesetz insosern, als er die in dem Gesetze sehlenden Bestimmungen über Entwertung von Marken enthält; im übrigen läßt er die Strafsatzungen unberührt. Sine Anderung der letztern lag außerhalb des Zweckes der Ausführungsbestimmungen des

Bundesrats. Überdies besagt der Beschluß ausdrücklich, daß die unter Nr. 7 angedrohte Ordnungsstrafe nur Plat greifen solle, sofern nicht nach andern Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt sei, und er tritt damit der Mißbentung entgegen, als ob die §§ 108, 151 des Gesess eine Einschränkung erfahren sollten.

Der spätere Beschluß des Bundesrats vom 22. Dezember 1891 (Reichsgesetzblatt Seite 400) bleibt hier außer Betracht, da die Boranssetzungen des § 2 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs nicht vortliegen.

Das angefochtene Urteil ist daher aufzuheben.

II. In der Untersuchungsache gegen den Architekten Hermann G. — Urteil des II. Straffenats vom 2. Februar 1892 —:

Der Angeklagte hat nach der Feststellung des angesochtenen Urteils mehrsach in den auf Grund des Gesetzes vom 22. Juni 1889, betreffend die Invaliditäts: und Altersversicherung (Reichszesetzblatt S. 97), ausgestellten Quittungskarten der bei ihm beschäftigten Arbeiter auf die Marken außer dem Querstrich noch das Datum (11. Mai, beziehungsweise 5. Mai) und den Anfangsbuchstaben seines Namens (G.) gesetzt. Die Anklage sindet hierin drei selbständige Vergehen gegen § 151 des genannten Gesetzes. Der erste Richter hat auf Freisprechung erkannt und zwar aus folgenzben Gründen:

Das Gesetz scheide scharf zwischen Sintragung von Urteilen und sonstigen Führungsvermerken einerseits und Zeichen der Entwertung der Marken anderseits. Bon erstern handle § 108 und die Strasbestimmung des § 151, von letzern § 109 und die Berordnung des Bundesrats vom 27. November 1890 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 369). Die Zeichen, welche der Angeklagte auf die Marken gesetzt habe, seien nach seiner glaubhaften Angabe nicht dazu bestimmt gewesen, ein Urteil über Führung und Leistungen der Karteninhaber zu geben, sondern lediglich dazu, die Marken zu entwerten und eine Loslösung der Marken und deren Verwendung an andere Stelle zu verhindern. Sonach liege nicht ein Verstoßgegen §§ 108, 151 des Gesetzs, sondern ein Zuwiderhandeln gegen Nr. II, 2 und 7 des Veschlusses des Bundess

rats vom 27. November 1890 vor. Derartige Zuwidershandlungen seien aber nur mit einer von der untern Verswaltungsbehörde fetzusetzenden Ordnungsstrafe bedroht.

Mit Necht wird diese Begründung von der Revision als rechtsirrtümlich angegriffen.

Vorweg ist zu bemerken, daß der Beschluß des Bundesrats vom 22. Dezember 1891 (Reichsgesetzblatt S. 400) auf die vortiegende Sache keine Anwendung finden kann, da der Fall des § 2 Ubj. 2 des Strafgesetzbuchs nicht gegeben ist.

Die Ansicht des ersten Richters widerstreitet dem Wortlaute der §§ 108, 151 des Gesetzes.

Der § 108 besagt: } (folgt der Gesetzett).

Die §§ 108, 151 verbieten also nicht bloß die Eintragung von Urteilen über die Führung und von sonstigen Führungsvermerken, sondern

- a) die Eintragung eines Urteils über die Führung oder die Leiftungen des Inhabers,
- b) alle sonstigen im Gesetze nicht vorgesehenen Sintragungen oder Vermerke in oder an der Quittungskarte.

Das Geset unterscheibet nicht, ob die Eintragungen oder Vermerke dazu dienen sollen, den Inhaber der Quittungskarte in irgend einer Beziehung zu kennzeichnen, oder ob ihnen eine solche Zweckbestimmung nicht gegeben ist. Dieser Umskand kann nur bei der Strasbestimmung innerhalb des weiten Strasrahmens des § 151 Verücksichtigung sinden. Die Veisügung der Worte "alle sonstigen Eintragungen oder Vermerke" ist allerdings durch das Bestreben veranlaßt, den Gebrauch von Merkmalen auszuschließen, welche zusolge einer von Interessenten getrossenen Verabredung zur Kennzeichnung der Arbeiter oder ihrer Leistungen dienen können. Zur sichern Erreichung dieses Zweckes hat sich aber der Gesetzgeber, ossenden Vermerken eine änserlich nicht erkennbare Vedentung beiswohnt, bewogen gesunden, sämtliche im Gesetze nicht vorgesehenen Eintragungen oder Vermerke zu verbieten.

Diese Auslegung der §§ 108, 151 ergibt sich auch aus einem Vergleiche berselben mit den §§ 111, 146 Nr. 3 und 150 Nr. 2 Zeitschrift s. b. ges. Strafrechtsw. XII. ber Gewerbeordnung, benen erftere, jum Teile unter Beibehaltung bes Wortlauts, nachgebilbet find.

Daß eine dem Wortlaute der §§ 108, 151 entsprechende Tragweite von den gesetzgebenden Faktoren beabsichtigt worden ist, ergibt auch die Entstehungsgeschichte des Gesetze. In der Vorlage des Bundesrats wird zur Begründung des § 90 des Entwurfs (§ 108 des Gesetzes) angeführt:

Die Bestimmungen des § 90 sollen einer Fälschung, sowie einem Mißbrauch von Quittungsbückern vorbeugen und Vorsorge treffen, daß die letzern den Versicherten nicht widerrechtlich vorenthalten werden.

Bu biesem Zweck untersagt bieser Paragraph unter allen Umständen die Sintragung irgend welcher Bezeich=nungen über Führung oder Leistungen des Inhabers oder andrer Personen. Das Quittungsbuch soll niemals eine andre Bedeutung haben als die eines Nachweises über die Daner der Beschäftigung und den Berusszweig, in welchem dieselbe stattgefunden hat, ein Nachweis, der ausschließlich sür die Zwecke der Alters= und Invaliditätsversicherung dienen soll, sür diese aber auch genügt. Insbesondere sollen alle Sintragungen serngehalten werden, durch welche das Quittungsbuch den Charakter eines Arbeitsbuches erhalten würde (vergl. § 111 Absat 3 der Gewerbeordnung). Drucksachen des Reichstages 1888/89 Nr. 10 S. 126.

Zu § 142 des Entwurfs (§ 151 des Gesetzes) wird in den Motiven bemerkt:

Der § 142 soll der Vorschrift des § 90, durch welche ein Mißbrauch der Quittungsbücher untersagt wird, den erforderlichen Nachdruck gewähren.

Der Zweck jener Bestimmung, alles zu vermeiden, was dem lediglich für die Zwecke der Alters- und Invaliditätsversicherung bestimmten Quittungsbuch den Charafter eines Arbeitsbuches oder eines über die Führung und die Leistungen des Inhabers ausgestellten Zengnisses verleihen könnte, rechtsertigt die vorgesehene hohe Strafe (S. 141 a. a. D.).

In Berücksichtigung der mehrfach geäußerten Meinung, als bezwecke die vorgeschlagene Einrichtung der Quittungsbücher die ver-

dedte Ginführung eines obligatorischen Arbeitsbuches, hat der Reichs= tag an Stelle der Quittungsbücher Karten gesetzt.

Rommissionsbericht in Nr. 141 der Drucksachen des Reichstages 1888/89 S. 74; stenographische Berichte über die Sitzungen vom 6. Dezember 1888 S. 159, vom 11. April 1889 S. 1494 st., vom 24. Mai 1889 S. 1997 und 2001; Verzeichnis der Petitionen in Nr. 144 der Drucksachen 1888/89.

Dagegen sind bei ben Beratungen bes Reichstags bie Bestimmungen bes Entwurfs über Unzulässigkeit von Vermerken auf den Quittungskarten übernommen. Dabei ist der Standpunkt des Entmurfs gebilligt und gegenüber Anträgen, welche eine Abschwächung des strengen Grundsages bezweckten, festgehalten.

Stenographische Berichte über die Sitzungen vom 11. April 1889 S. 1499 ff., vom 23. Mai 1889 S. 1965, 1988.

Hiernach ist auch die Ansicht des ersten Richters unhaltbar, daß die Vorschriften in §§ 108, 151 des Gesetzes im Gegensate stehen zu der Vorschrift in § 109 Abs. 2 des Gesetzes und zu dem Beschlusse des Bundesrats vom 27. November 1890 unter Nr. II. In den Worten des § 109 Abs. 2:

Der Bundesrat ist befugt, über Entwertung von Marken Vorschriften zu erlassen und deren Nichtbefolgung mit Strafe zu bedrohen

kommt der vom ersten Richter behauptete Gegensatz nicht zum Aussorucke. In den Motiven des Entwurfs wird zu § 91 (§ 109 des Geseges) bemerkt:

Der Erlaß von Vorschriften über die Form der Entwertung gehört zu den Ausführungsbestimmungen und wird daher durch den Entwurf dem Bundesrat übertragen (S. 127 der Vorlage).

Eine Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen lag außerhalb der Aufgabe der Aussührungsbestimmungen. Es tritt hinzu, daß der Beschluß des Bundesrats die unter II Nr. 7 den Berwaltungsbehörden übertragene sakultative Besugnis zur Berhängung von Ordnungsstrasen ausdrücklich auf die Fälle einschränkt, wenn "nicht nach andern Vorschriften (beispielsweise also nach § 151 des Gesetzes) eine höhere Strase verwirkt ist", und damit die subsidiäre Natur der Ordnungsstrasen auerkennt. Insoweit freilich der

Bundesrat Entwertungszeichen zuläßt ober gebietet, können die für den einzelnen Fall zugelassenen Zeichen (im vorliegenden Falle z. B. der im Beschlusse unter II, 2 näher bezeichnete Entwertungsftrich) nicht als unzulässige Eintragungen und Vermerke im Sinne des § 108 des Gesetzes gelten. Das folgt aber schon aus § 108, da das Gesetz Entwertungszeichen vorsieht (§ 117 Abs. 4), und der Umstand, daß das Gesetz selbst die Form der Entwertung nicht geregelt, sondern die Regelung dem Bundesrat überlassen hat, keinen Unterschied begründen kann.

Da sonach die Verneinung der Schuldfrage seitens des ersten Richters auf irriger Rechtsauffassung beruht, mußte die Aushebung des angesochtenen Urteiles nebst der zu Grunde liegenden Feststellung erfolgen.

Das dritte Urteil desselben Senates vom 1. März 1892 in der Untersuchungssache gegen den Bautechniker Friedrich K. nimmt im wesentlichen nur auf die Entscheidungsgründe der beiden Vorderzurteile Bezug, ohne etwas Neues beizubringen.

Das Hauptgewicht dieser Ausführungen des Reichsgerichtes scheint mir in dem zu liegen, was aus der geschichtlichen Entwickelung des Gesetzeswerkes hergeleitet wird. Mag auch der Wert einer solchen Beweissührung heut von manchen Seiten aus prinzipiellen Gründen eine Ausechtung erfahren, so soll derselbe immerhin hier nicht unterschätzt werden. Allein nach sorgfältigem und umfassendem Studium des historischen Werdeganges kann ich nur zu der Schlußfolgerung kommen, daß auf ihn weder die eine noch die andere Meinung sich mit durchschlagendem Ersolge berusen kann.

Dem Reichstage und seiner Kommission wurde durch den Gesetzentwurf, dessen Motive in ihrem wesentlichen hier interesserenden Teile die obigen Reichsgerichtsurteile wiedergegeben haben, im großen und ganzen das, was zum Gesetze erhoben worden, hehufs Beschlußfassung vorgelegt. Die Strasbestimmung des § 151, welche übrigens in den Grundzügen zur Alters= und Invaliditätsversiche=rung der Arbeiter vom Jahre 1887 noch ganz sehlte, war die auf eine mehr redaktionelle Abweichung in § 142, ebenso § 108 in § 90 enthalten. Rur in dem dem § 109 entsprechenden § 91 ging der Bestimmung, daß der Bundesrat Aussührungsverordnungen über die Kassation erlassen könne, der wichtige Sat voraus: "Die eingeklebten Marken sind zu entwerten." Alle drei Paragraphen redeten von Duittungsbüchern, nicht von Duittungskarten. Und dieser

Punkt war es, um den sich hauptfächlich die Debatten brehten. Mitglieder der verichiedensten Parteien sprachen fich für eine Underung dieser ins Auge gesaßten Einrichtung aus. Man begegnete nich mit der Regierung darin, daß die Regelung des Versicherungs= wanges nicht als Gelegenheit bazu dienen folle, auf einem Umwege die schon früher bei anderm Anlasse zurückgewiesenen Arbeits-bücher oder sonstige Arbeitsausweise einzuführen, und daß dem Arbeitgeber nicht einmal die Nachforschung nach der bisherigen Arbeitsstelle behufs Einziehung von Erkundigungen erleichtert werden dürse. Nur über den Weg, auf welchem dieses von der Reichs= tagsmehrheit erstrebte Ziel erreicht werden sollte, gingen die An= fichten auseinander, bis man schließlich, wie oben bereits erwähnt, in dem Ersatze des Quittungsbuches durch die Quittungskarte sich einigte. Darüber aber, was denn eigentlich in der hier fraglichen Richtung mit Strafe bedroht sein solle, geht nur ein einziger, gleich= klingender Ton burch Plenar= und Kommissionsverhandlungen hin= durch: der Mißbrauch der für Versicherungszwecke bestimmten Urstunde zu einer Kontrolle über die Person des Arbeitnehmers soll geahndet werden. In erster Lesung hob der Abgeordnete Grillensberger (stenographische Berichte 1889/90, Bb. I S. 160) hervor, daß dieser Mißbranch durch unscheinbare Zeichen wie Striche, Punkte, Doppelpunkte usw., welche beim Abgange des Arbeiters in dessen Karte gesetzt werden, erfolgen könne. Der Abgeordnete Dr. Buhl (Bd. I S. 171) erklärte: "die bestimmte Absicht dieses Gesehes, die in § 90 (jett 108) unzweiselhaft ausgesprochen wird — die Strasen finden sich in § 142 (jett 151) aufgeführt — ist, daß jeder Unfug, der mit diesen Marken getrieben wird, auf das Schärffte zu bestrafen ist." Aus dem gleichen Gedankengange kam der Abgeordnete Schrader (Bd. I S. 189) zu der Schlußfolgerung, daß man die obligatorische Entwertung der Marken abschaffen müsse, da diese, wenn sie den praktischen Anforderungen an eine solche entsprechen solle, eigentlich nur durch Vermerk des Namens des Arbeitgebers auf ber Marke erfolgen könne und damit indirekt das Quittungsbuch jum Arbeitsbuche werde. In der ersten Lefung der Kommiffion, in welcher bereits die Quittungskarte an die Stelle des Quittungsbuches gesetzt wurde (Aktenstück 141, Bericht d. VI. Kommission, Bd. V S. 931), behielt man trothem die Zwangsentwerztung bei, da regierungsseitig die Übelskände, die beim Verluste der Karte entstehen könnten, und ber Umstand betont wurden, daß unter

gewissen Verhältnissen es wünschenswert erscheine, nicht nur die Thatsache, sondern auch das Datum der Raffierung auf den Marken ersichtlich zu machen. Dennoch wurde die obligatorische Kaffation in der zweiten Lefung der Rommiffion geftrichen, und in der zweiten Lesung im Plenum kam der Abgeordnete Singer (Bb. III S. 1491 und 1494) wieder darauf zurück, es solle jeder Mißbrauch der Quittungskarte nach Möglichkeit vermieden, jedes Mißtrauen, welches in Arbeiterfreisen auch gegenüber ber Quittungskarte herrsche, beseitigt werden. Daraufhin machte Minister v. Bötticher (Bb. III S. 1494) die oben im Reichsgerichtsurteile angezogene Bemerkung, es sei die Bereitwilligkeit der verbündeten Regierungen, Disposi= tionen zu treffen, daß ein Mißbrauch des Quittungsbuches, refp. ber Quittungskarte, als Arbeitsbuch unmöglich gemacht werbe, eine fehr weit gehende gewesen. Er übergab gleichzeitig dem Abgeord= neten Singer eine Quittungskarte, wie folche nach vorläufig entworfenem Formular hergestellt worden, und fügte hinzu, derselbe könne sich eine Prämie verdienen, wenn er die Möglichkeit finde, auf die Quittungskarte außer dem, was nach den Vorschriften bes Gesetzes eingetragen werden muß, noch böswillige Bemerkungen über den Arbeiter, einzutragen. Der Abgeordnete Struckmann (Bd. III S. 1494) sprach von der Beseitigung des letten Schattens, daß möglicherweise die Quittungskarte zu einem mißbräuchlich zu verwendenden Arbeitsbuche gemacht werden könne. Ihm erwiderte der Abgeordnete Singer (Bb. III S. 1495), daß auch während des Gültigkeitsjahres der Quittungskarte der Unternehmer durch besondere Zeichen und Merkmale dasjenige herbeiführen könne, was vermieben werden folle, nämlich die Kennzeichnung eines bestimmten Arbeiters wegen seiner politischen und sozialen Überzeugung. Die Möglichkeit des Mißbrauches der Quittungskarte könne überhaupt nicht vermieden und beseitigt werden. Ihm pflichtete sein Fraktionsgenosse Grillenberger (Bd. III S. 1499) bei; es sei auf der Titelseite der Karte gerade genng Plat vorhanden, um seitens der Unternehmer Unfug mit der Karte zu treiben, um allen möglichen Ausschreitungen Raum zu gemähren und den Inhaber bei ben Erwerbsgenoffen des Arbeitgebers zu brandmarken. Auch der Kommissar des Bundesrats Bosse (Bd. III S. 1402) gab zu, daß man durch einen Nadelstich, eine Linie, die mit der Nadel auf der Quittungskarte gezogen wird, einen Bleiftiftpunkt, einen Tintenftrich den Versicherten kennzeichnen könne, meinte aber, daß Letterer dieses jelbst merken werde. Der Abgeordnete Struckmann (Bd. III S. 1502) wies darauf hin, daß die Strasen absichtlich so hoch gesetzt seien, um dem Mißbrauche in möglichst gründlicher Weise vorzubeugen. Derselbe wiederholte in dritter Lesung (Bd. III S. 1965), daß die Karten nicht gemißbraucht werden sollten, worauf der Abzgeordnete v. Strombeck den oben vom Reichsgerichte erwähnten und sogleich noch näher zu besprechenden Antrag auf Abänderung des § 142 (jett 151) stellte.

Dies sind die mit den Worten der stenographischen Berichte wiedergegebenen Reden zu unserm Thema. In ihnen kehrt dis zur Ermüdung des Lesers immer und immer der Gedanke wieder: wir strasen durch § 151 des Gesetzes den "Mißbrauch" der Quittungstarte, den "Unsug" mit derselben, die "döswilligen Bemerkungen über den Arbeiter", die "Ausschreitungen der Unternehmer", das "Kennzeichen" und "das Brandmarken des Arbeiters". Wenn je ein Wille des Gesetzebers klar erkenndar war, so ist es dieser. Deckt sich denn nun aber mit dem, was hiernach durch Strase getroffen werden soll, der Thatbestand der irrtümlicherweise vorschriftswidig erfolgten Entwertung der Marken? Die Verneinung dessen dürste keine Gegner sinden; menschliches Irren, Unkenntnis von Bundesratsverordnungen ist kein böser Vorsak, keine Ausschreitung, kein Brandmarken. Gibt man dies zu, so haben die Debatten des Meichstages sich gar nicht auf die heut in diesen Zeilen aufgeworssene Frage erstreckt.

Nur am Schlusse der dritten Lesung des die Strafvorschrift enthaltenden § 142 (jest 151) hat die Diskussion dieselbe bei Erörterung des mehrerwähnten Strombeckschen Antrages gestreift. Leider aber nur gestreift. Das ganze Material, soweit es hier interessiert,

ist folgendes:

Abg. v. Strombeck (Bb. III S. 1988): Zu biesem Paragraphen muß ich mir doch einige Bemerkungen erstauben. Nach der gegenwärtigen Fassung sind die Staatsamwälte und die Gerichte gezwungen, selbst z. B. in solgenden Fällen eine Bestrasung eintreten zu lassen. Wenn aus Unkenntnis oder Übereilung irgend ein kleiner Handwerfer, ein kleiner Landwirt ganz harmlose Notizen, vielsleicht einen Strich, auf eine solche Karte macht, so muß er obligatorisch bestrast werden. Ferner, wenn unter außedrücklicher Instimmung des Sigentümers der Karte, sogar

wenn von diesem selbst irgend ein Vermerk, mag es auch ber harmloseste sein, auf die Karte gesetzt wird, so muß Bestrasung eintreten. Ich glaube, das geht wirklich ein bischen sehr weit.

Abg. Struckmann: Dieser Paragraph enthält eine Garantie dasiir, daß die Quittungskarte nicht solle miß-braucht werden können. Wenn nun der Herr Abgeordnete v. Strombeck uns Fälle konstruiert hat, wo ganz unabssichtlich ein kleiner Strich usw. darauf gemacht wird, dann wird der Sat Anwendung sinden: minima non curat praetor; um so etwas wird nicht gleich jemand in Strafe genommen werden.

Abg. v. Strombed: Meine Herren, ich bitte zu berücksichtigen: die Staatsanwälte sind gesetzlich verpflichtet,
auch in minimalen Fällen einzuschreiten; ebenso müssen die Gerichte selbst bei den unbedeutendsten Fällen der Art
Strafe verhängen.

Diese Debatte ist mit einem vornehmen: "minima non curat praetor," diefem unglücklichen Sate, der fo oft gerade da ein= gesett wird, wo die Richtigkeit von Prinzipien an unscheinbaren Dingen bes Alltagslebens geprüft werden foll, abgeschnitten worden und nicht zu Ende geführt. Es ergibt sich aus ihr, daß beide Redner nur den wirklichen Migbrauch der Karte geahndet wiffen wollten, und daß nach ihrer Auffassung eine Strafe gegen alles, was darüber hinaus zu den bloßen Unregelmäßigkeiten gehört, alfo auch gegen die ohne Nebenabsicht fälschlich erfolgte Markenentwertung, nicht einzutreten habe. Sie erklären übereinstimmend, daß es gegen ben Sinn des Gefetes fein wurde, aus feinem Wortlaute eine Strafe für diese leichten Fälle begründen zu wollen. Der Unterichied zwischen beiden liegt barin, bag Strudmann ein Bedürfnis, dies im Gefete auszusprechen, nicht für vorliegend erachtete, während v. Strombeck mit Recht voraussah, daß Fälle der von ihm ge= schilderten Art die Rechtsprechung der Gerichte beschäftigen würden. Um feine Absicht, alle einen Migbrauch ber Quittungsfarte nicht darstellenden Zuwiderhandlungen von der Strafvorschrift des § 151 auszuschließen, nun aber auch zu verwirklichen, war die Fassung seines Abanderungsvorschlages eine unglücklich gewählte; derselbe wurde deshalb abgelehnt. Die Geschäftslage des Reichstags war damals derart, daß ein anderer Ausweg zur Löfung dieser Frage,

welche doch gegenüber den sonst in diesem Gesetze angeregten nur eine geringe Bedeutung-hatte, nicht mehr versucht werden konnte. Die erst unmittelbar vor der letzten Abstimmung zu Tage getretenen Zweisel blieben daher im Reichstage ungelöst.

Somit muffen Wiffenschaft und Praxis mit ihren Mitteln ba einseten, wo der Gesetzeber mit einem Fragezeichen aufgehört hat.

Das Reichsgericht hat an folden, nicht aus der Geschichte bes Gesetzes entnommenen Gründen zwei beigebracht. Der erfte ift ber Hinweis auf die Analogie der §§ 111, 146 3, 150 2 der Gewerbeordnung. Es läßt sich jedoch hieraus nichts beweisen. In der Gewerbeordnung handelt es fich um das Arbeitsbuch der minder= jährigen Arbeiter, bas nicht mit einem Merkmale versehen werben darf, welches ben Inhaber des Buches gunftig oder nachteilig zu femgeichnen bezweckt. Es find ferner die Gintragung eines Urteils über die Führung ober die Leiftungen des Arbeiters und sonstige durch die Gewerbeordnung nicht vorgesehenen Gintragungen oder Bermerke in ober an bem Arbeitsbuche ausbrücklich als unzuläffig bezeichnet. Dieser lex generalis steht jedoch gar keine lex specialis gegenüber. Die Strafbestimmungen aber bedrohen in § 146 3 den Gewerbetreibenden, welcher ber Bestimmung in § 111 entgegen die Eintragungen mit einem Merkmale versieht, welches ben Inhaber des Arbeitsbuches günftig oder nachteilig zu kennzeichnen bezweckt, ungefähr mit der Strafe bes § 151 des Gefetes vom 22. Juni 1889, betreffend die Invaliditäts= und Altersversicherung, nämlich mit Geldstrafe bis zu 2000 Mt., im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten; hingegen in § 150 2 denjenigen, welcher außer dem in § 146 3 vorgesehenen Falle den Bestimmungen der Gewerbeordnung in Ansehung der Arbeitsbücher und Arbeitskarten zuwiderhandelt, nur mit Geldstrafe bis zu 20 Mt., im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen. Wenn also die Analogie der Gewerbeordnung etwas lehrt, so ist es die Thatsache, daß in der Arbeitergesetzgebung geheime Merkzeichen und die Person des Arbeiters kennzeichnende Gintragungen mit befonders harter, fonstige Berstöße durch ordnungswidrige Vermerke aber mit fehr milber Strafe geahndet werden follen.

Der andre Grund des Reichsgerichts ist die mehr nebenher erfolgte Bemerkung, der weite Strafrahmen des § 151 biete Raum genug, auch leichte Fälle sachgemäß zu berücksichtigen. Daß trotzem eine aus diesem Paragraphen stattfindende Bestrafung auch

nur mit 3 Mt. eine ungerechtfertigte Sarte gegenüber ben bier in Frage stehenden Zuwiderhandlungen ift, wird weiter unten ausgeführt werden. Sollte aber in biefer auf Zweckmäßigkeitsgrunden ruhenden Erwägung des oberften Gerichtshofes sich gleichzeitig der Gedanke verstecken, der Gesetzgeber muffe, da er das Strafmindest= maß so fehr gering bemessen habe, an Källe gebacht haben, wie sie den Gegenstand der vorliegenden Abhandlung bilben, fo könnte dies nicht anerkannt werden. Denn dem Gesetzgeber, der sich hierüber gar nicht geäußert hat, dürften ebensowohl andere Verhältnisse des Lebens vorgeschwebt und ihn dazu bestimmt haben, die untere Grenze fo, wie geschehen, zu ziehen. Es sei aus meiner Praxis folgender Fall erwähnt: ein Arbeitgeber hatte auf die Quittungskarte geschrieben: "Inhaber hat sich zu meiner großen Zufriedenheit geführt." Un= streitig ist dies ein Vergehen gegen §§ 108, 151, aber es wird wohl allseitig die Empfindung geteilt werden, daß für diefen in der besten Willensmeinung gemachten Bermerk, der dem Arbeiter sein Fortkommen erleichtern follte, eine Gelbstrafe von 3 Mk. eine ausreichende Sühne ist. Sierher gehören ferner Fälle der Art, wie sie der Abgeordnete v. Strombeck konftruiert hat: harmlose Gintragungen, die ohne den Borfat, jemand zu schädigen, aus Unkenntnis vorgenommen sind, jedoch nicht als Entwertungszeichen angesehen werden können.

Vermögen somit die Gründe, welche die drei Reichsgerichtsurteile tragen, nicht die Überzeugung von der Unrichtigkeit der eingangs aufgestellten Ansicht hervorzurusen, so sei noch auf einige Nebenpunkte hingewiesen, welche für die letztere sprechen.

Es heißt nämlich in der Verordnung des Bundesrats vom 27. November 1890: "andre auf die Marken gesetzte Zeichen gelten, so lange die die Marken enthaltende Quittungskarte noch nicht zum Umtausch eingereicht ist, nicht als Entwertungszeichen" und in der vom 24. Dezember 1891: "andere Entwertungszeichen sind unzulässig." Hiermit ist doch zum Ausdruck gebracht, daß diese zwei Bundesratsbeschlüsse daran gedacht haben, es werde ein Teil des Publikums voraussichtlich Vermerke, welche nicht mit den durch behördliche Anordnung genehmigten übereinstimmen, in der ausschließelichen Absicht, hierdurch Entwertungszeichen zu schaffen, auf den Warken andringen, daß die beiden Erlasse ein derartiges Vorgehen haben umfassen und treffen wollen, und daß die an einen solchen Sachverhalt sich knüpfenden Rechtsfolgen haben ausgesprochen werden

jollen. Als lettere ist zunächst die Ungültigkeit als Entwertungszeichen angeführt; außerdem greift aber für diesen Thatbestand die solgende Ziffer 7 Platz: "wer den vorstehenden Unordnungen zuwiderhandelt, kann . . . mit einer Ordnungsstrafe bis zu 100 Mk. belegt werden."

Es ist ferner hervorzuheben, daß es an jeder Vorschrift über die Berichtigung einer falschen Entwertung sehlt. Dies ist ein Abelstand, der bereits in der Praxis sich sühlbar gemacht hat, wie sich aus der Zeitschrift "Die Invaliditäts= und Altersversicherung im Deutschen Reiche", herausgegeben von Fey und Zeller, Jahrzgang I, Nr. 13, S. 112, Spalte 2 ergibt. Er ist aber vorhanden, und so ist derzeuige, welcher aus Irrtum eine Marke ordnungswidig kassiert hat, macht= und rechtlos. Ein Verichtigungsversahren gibt es nicht; selbst das Radieren ist verboten, weil gleichfalls nach §§ 108, 151 strafbar; und so bleibt dem Missethäter kaum etwas andres übrig, als mit gebundenen Händen seiner Kriminalstrafe entzgegenzusehen.

Und damit kommen wir auf ein Gebiet, welches ein wenig außerhalb der starren Rechtsordnung liegt und doch so innig mit ihr zusammenhängt. Welche gesellschaftliche Folgen muß die Durchführung des vom Reichsgerichte aufgestellten Rechtsgrundsages haben?

Es ist mir bekannt, daß seitens der Staatsanwaltschaft bereits zahlreiche falsch entwertete Quittungsarten dis zur Fällung der vorsstehend abgedruckten Reichsgerichts = Entscheidungen zurückgehalten waren, die nunmehr Anlaß zu einer Reihe von Strasverssahren geben werden. Erfolgt, wie bei der prinzipiellen Wichtigkeit der Sache zu erwarten, die Beröffentlichung der Urteile im 3. Heft des XXII. Bandes der Entscheidungen*), so wird die Zahl der Anklagen plötzlich in die Tausende wachsen. Das des dentet: es werden jährlich ebensoviel Personen und zwar meistens völlig undestraste auf die Anklagebank geführt. Man beachte nun: es handelt sich um ein Bergehen, das zur Zuständigkeit der Straftammer gehört und nicht einmal den Schöffengerichten überwiesen werden kann. Der Erlaß eines Strafbefehls ist ausges

^{*)} Das während des Drudes dieser Abhandlung herausgegebene 3. heft enthält das erste der oben mitgeteilten Reichsgerichtsurteile auf Seite 321 ff., hingegen die beiden anderen nicht, wohl aber zwei ähnliche Entscheidungen des I. Senates vom 4. und 15. Februar 1892 auf Seite 326 ff. und 347 ff., welche keine neuen Gründe beibringen.

schlossen. Unbescholtene Männer, die mit Abschen jede Strafthat weit von sich weisen und zu den besten Bürgern des Staates gehören, Gutsbesitzer, Induftrielle, Raufleute, Dienftherrichaften ufw., fie werden vor ein Rollegium von fünf Richtern und den Staats= anwalt gestellt, abgeurteilt und gehören von diesem Tage an zu ben "bestraften Menschen"; ihre Gintragung in das Strafregister ift eine nicht abzuwendende Folge. Die öffentlichen Blätter ihres Beimats= ortes melden — oft mit Schabenfreude und nicht ohne Ausschmückung - ausführlich, wie die "in weiten Kreisen wohlbekannten Berren X. und D." die Bekanntschaft bes Staatsanwalts gemacht und sich auf der Verbrecherbank befunden haben. Ihr Ausehen bei ihren Untergebenen wird vermindert, und sie muffen gewärtigen, daß ihnen bei Gelegenheit ihre Vorstrafe vorgeworfen wird. Denn eine Bestrafung in öffentlicher Sauptverhandlung des Landgerichts, welche überdies das personliche Erscheinen vor den Gerichtsschranken in dieser oft weit entfernten Bezirkshauptstadt not= wendig gemacht hat, übt - man kann im allgemeinen nur fagen: glücklicherweise - einen folden die Chre schmälernden Ginfluß aus, daß der davon Betroffene felbst in dem hier aufgeworfenen Falle wenigstens in den Kreisen seiner weitern Bekannten, welche die Einzelheiten des Falles nicht tennen, wohl ausnahmslos eine gewisse Einbuße an der bisherigen Wertschätzung erleiden wird. Nehmen aber umgekehrt weitere Volksschichten keinen Anstoß an diesen Bestrafungen, so wird ber Schen vor ben Urteilen der Straftammer ein bedenklicher Stoß versett. Man sieht, ohne eine Gr= ichütterung des Rechtsbewußtseins geht es in keinem Falle ab. zeigt fich aber auch ferner, daß es bei ber Frage, welche Straf= rechtsnorm zur Anwendung gelangen foll, nicht darum sich handelt, ob das Minimum auf 1 Mf. oder auf 3 Mf. ausgemessen werden darf, sondern um den Gegensatz der Ordnungsstrafe zur Kriminal= strafe, der Verfolgung durch die Verwaltungsbehörden zu der durch Staatsanwalt und Gericht. Und damit, daß dieses Weld, welches wie felten ein andres durchaus geschaffen für die Ordnungsstrafe ist, dieser entzogen wird, verbinden sich auch nicht unwesentliche Nebenfolgen. Die Roften des gerichtlichen Strafverfahrens find erheblich höher als die des Verwaltungsverfahrens. Und es ist nicht ausgeschlossen, daß auch die Strafen felbft zu beträchtlichen Summen anschwellen. Die Anklageschrift wird fast ausnahmslos in dem falschen Kassieren mehrerer Marken, namentlich auf mehreren

Karten, nicht eine fortgesetze Kandlung, sondern das Begehen einer entsprechenden Zahl selbständiger Handlungen erblicken. Ost genug wird das Urteil dementsprechend lauten, so daß der Angeklagte für jede unrichtig entwertete Marke mindestens 3 Mk. entrichten nuß. Hat also ein Grunds oder Fabrikbesitzer den Erlaß der Bundesratzbekanntmachung vom 24. Dezember 1891 übersehen, und entwertet er nach wie vor die Marken mit einem Striche, oder hat er nicht darauf geachtet, daß er den Monat mit Ziffern schreiben muß, und vermerkt er diesen seiner sonstigen Gewohnheit gemäß mit Buchstaben, so kann er im Laufe eines Jahres einen sehr erheblichen Betrag an Geldstrafen sich zuziehen. Zu der Schande, auf der Anklagebank gesessen zu haben, gesellt sich noch eine empfindliche Bermögenseinbuße. Und weshalb? Wenn man will: um ein Nichts; jedenfalls nicht, um einem verbrecherischen, einem antisozialen Willen entgegenzutreten.

Mag also auch das größere Gewicht besserer juristischer Gründe auf seiten des Reichsgerichts sich sinden und die hier vertretene Auffassung vor dem strengen Rechte die minderwertige sein, so handelt es sich jedenfalls um eine zweifelhafte Frage. Bei einer jolchen dürsen aber die Erfordernisse des praktischen Lebens nicht unbeachtet bleiben. Es stehen sich zwei Bedürfniffe gegenüber: das eine der Arbeitnehmer erfordert, Bündnisse der Brotherren zur Kontrollierung und Kennzeichnung der Arbeiter unmöglich zu machen und die Vergehungen hierwider zu bestrasen; das andre der Arbeitzgeber verlangt, daß nicht im Übereifer, um jenes Ziel zu erreichen und keine Verdächtigen straffrei zu lassen, weit über das Maß hinaus derjenige, welcher lediglich eine Marke entwerten wollte und über die Form geirrt hat, wegen eines Vergehens gegen ein Reichsgesetz durch die Strafkammer abgeurteilt wird. Das erstere erheischt mit Fug und Recht strenge Bestrafung der Übelthäter, das letztere mit nicht geringer Berechtigung milbe Rücksichtnahme. Aus biesem Widerstreite der Interessen gibt es einen Ausweg. Nicht den, daß man sich als Kriminalpolitiker auf den Standpunkt stellt, es sei den wirtschaftlich Schwachen zu helfen, so daß die Bünsche der Arbeiter in erster Linie zu berücksichtigen seien. Wie oft sind hier die Arbeitgeber, die nur einen oder zwei Bersicherungspflichtige beschäftigen, selbst wirtschaftlich Schwache! Nein: die Lösung liegt darin, daß jede der beiden in ihrem innersten Wesen entgegengesetzt gearteten Zuwiderhandlungen von der ihr zukommenden unter den vorhandenen beiden Straffatungen betroffen wird, so daß der schwere Fall dem Kriminalgerichte, der leichte der Berwaltungs-behörde, bei deren Einschreiten eine Mitwirkung der ordentlichen Gerichte ausgeschlossen ist, zugewiesen werde. War dieser Weg gangbar, war er mindestens nicht gegen den Geist des Gesetzes und nicht unvereindar mit den Anforderungen der Logik und der Jurisprudenz — und es ist der Nachweis dessen hoffentlich nicht mißelungen —, so wäre zu wünschen gewesen, daß das Reichsgericht ihn in Anbetracht der sozialen Schäden, welche das Betreten des andern Pfades nach sich ziehen muß, beschritten hätte.

Fragen wir zulett, wie die Litteratur sich zum unserm Thema stellt, so erklingt fast nirgendher eine Antwort. In den Werken von Aehnelt und Cohn, Boffe und von Boedtke, Freund, Fuld, Gebhard, Gebhard und Geibel und zwar in beren brei Schriften, Sahn, Benning, Birich, Sige, Boeinghaus, Rulemann, Landmann und Rafp, Menzen, Pfafferoth und und zwar in beffen beiden Brofchuren, Rofin, Schneiber (Schieds= gerichtsordnung), Schicker, Sendel, Stenglein, Baillant, Werthauer, von Woedtke und Zeller findet fich nichts, was die hier besprochene Frage auch nur streifte; ebenso bis auf den oben erwähnten Bescheid vom 25. März 1891 nichts in den amtlichen Nachrichten bes Reichsversicherungsamtes. Die Sonia= manniche Zeitschrift hat mir nicht vollständig vorgelegen. der sonstigen Litteratur über das Gesetz habe ich die ja fast durch= wea wenia umfangreichen Arbeiten von Graf Abelmann, Bebel und Singer, Bobenheimer, Boehme, v. Borries, Buidmann, Beindl, Jenffen, Juft, Boell, Reger, Schmig, Schneider (Grundzüge) und Truger nicht einsehen können, weil fie bis auf drei unter ihnen, die gerade verliehen waren, in allen Berliner Bibliotheken nicht vorhanden find. Man kann jedoch mit ziemlicher Sicherheit behaupten, daß auch in ihnen nichts steht, da sich sonst ein gelegentlicher Sinweis in den andern Büchern finden würde. So bleibt nur eine kurze Notiz in ber Zeitschrift "Die Invaliditäts= und Altersversicherung im Deutschen Reiche" übrig, beren Redaktion (Fen und Zeller) sich meiner Auffassung anschließt. Sie schreibt im Jahrgang I, Nr. 17, Seite 144, Spalte 2 zu einer Zeit, wo die Entwertung durch Bermerken des Datums nicht genehmigt war: "Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über Entwertung der Marken, inbesondere also Beifügung des Datums

usw., können nach Ziffer 7 A des Bundesratsbeschlusses vom 24. November 1890 von der untern Verwaltungsbehörde mit einer Ordenungsstrafe bis zu 100 Mk. bestraft werden." Eine Begründung für diese Behauptung ist jedoch nicht versucht worden.

Wenn hiermit die Erörterungen beendet werden sollen, so sei zum Schlusse noch der Wunsch ausgesprochen, daß die in vorstehenz den Zeilen behandelte Frage recht bald eine erneute Prüfung und dann eine andre Beantwortung als bisher im Reichsgerichte erzfahren möge.

Der Begriff des Schmuggels und seine Stellung im Strafrecht. Von Conrad Thuemmel, Amtsgerichtsrat in Görlis.

In einer Zeit, welche sich so entschieden wie die unfrige bei den verschiedensten Bölkern und Staatsformen in der gesteigerten Betonung der Grundfate des Schutzolles einig findet, fo daß die noch vor einigen Jahrzehnten so erfolgreich vorschreitenden Bemühungen der Partei des freien Handels nach allmählicher Beseitigung möglichst vieler, ja vielleicht aller Zollschranken fürs erste wenigstens in den Hintergrund gedrängt scheinen, dürfte es auch für die Strafrechtswiffenschaft angezeigt erscheinen, sich näher mit unferm Stoffe zu beschäftigen, der allerdings mehr in einer Reihe von andern Disziplinen seine Burzel und eigentliche Bedeutung findet, als im reinen Strafrecht. Denn wie die Bolkswirtschaftslehre und das Bölkerrecht, nicht zum wenigsten auch die Rücksichten und Zwecke ber ausübenden Staatskunft (Politik und Diplomatie) die Grundlagen der Zustände schaffen, aus denen die in der Überschrift angedenteten Vergeben und Übertretungen ihre Entstehung finden, so ift es bann ferner in der Ubung bes täglichen Lebens zunächst das Polizeirecht und die Polizeiwissenschaft, in deren Begriffsbestimmungen und Formen sich sowohl die begrifflichen Grenzen ber fraglichen Strafthaten bilben, als auch ber Gana bes Verfahrens wenigstens zu Anfang ihrer Verfolgung abspielt. boch das Einführungsgesetz zur St. P.D. in § 6 unter 3 ausdrücklich die hier in Frage kommenden landesgesetlichen Bestimmungen neben der St.P.D. aufrecht erhalten, soweit sie nicht in den bezüglichen Paragraphen des dritten Abschnitts des 6. Buches, welches "Besondere Arten des Verfahrens" enthält, über das "Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentzlicher Abgaben und Gefälle", in bestimmten Punkten einheitlichen Rechtsregeln unterworfen werden.

Es ist nicht unsre Absicht, uns hier mit dem Verfahren zu beschäftigen. Indes scheint es doch geboten, da die St.P.D. und das Einführungsgeset dazu die oben erwähnten beiden Ausnahmearten des Versahrens zusammenstellen, auf den begrifflichen Unterschied hinzuweisen, der die von ihnen betroffenen Materien (allgemeine und Grenz-Polizei) voneinander trennt.

Allerdings haben die Zoll- und Steuerbehörden hier eine ähnliche vorbereitende Stellung für die Thätigkeit des Gerichts, wie die ordentlichen Polizeibehörden bei den meisten zur gerichtlichen Verfolgung gelangenden Strafthaten.

Aber während boch in der Übung des täglichen Lebens eine verhältnismäßig sehr große Zahl von Strafthaten von Anfang an durch die Gerichte und Staatsanwaltschaften der Verfolgung unterzogen wird, ohne daß die Polizei je anders als höchstens als beauftragtes Werkzeug in die Lage kommt, sich mit der Sache zu befassen, so ist bei allen den Vergehen, welche unter dem (nichtztechnischen) Begriffe des Schmuggelns verstanden werden, die Mitzwirkung der Zollz und Grenzbehörden des betreffenden Staates begrifflich immer, zum mindesten in der Art nachträglicher Vestragung derselben vorauszusetzen. Denn eben die Hintergehung der von diesen zu übenden staatlichen Anssicht ist es, welche dem hier zu besprechenden Kreise von Strafthaten ihre besondere Kennzeichnung geben.

Der oben von uns erwähnte Ausdruck des täglichen Lebens ist in keinem der hier in Betracht kommenden Gesetze gebrancht!). Auch die Handbücher suchen ihn zu vermeiden und durch "Schleich-handel" zu ersetzen. Die Spezialgesetze gebrauchen dann serner statt des allgemeinen Ausdrucks "Schmuggel" die Bezeichnungen seiner beiden Unterabteilungen: Konterbande und Defraudation. Wir können nun allerdings hier nicht deswegen eine Lanze sür den Gesbrauch des ersterwähnten Ausdrucks an Stelle der Fremdwörter einlegen wollen, weil er ein deutscher sei. Denn gerade "Schmuggel"

¹⁾ Das Bereinszollgesetz gebraucht bafür, z. B. in § 125, ben Ausbruck "Schleichhandel".

ist ein Fremdwort, und umgekehrt "Konterbande" trot seines fremden Bestandteils der ersten Hälfte des Wortes in der zweiten mit einem deutschen Urworte gebildet; denn bande ist in die französische Sprache erst als Lehnwort aus der deutschen hinübergenommen und von dort zu ums zurückgekommen.

Das Wort "Schmuggel" dagegen stammt aus dem Dänischen, und die Geschichte seiner sprachlichen Wanderung bietet eine anziehende Erläuterung zu dem kulturgeschichtlichen Gange und der Bedeutung des Schleichhandels in der mittleren europäischen Staatenzund Rechtsgeschichte überhaupt.

Smug (verwandt mit dem Stamme des deutschen Wortes "ichmiegen") heißt im Danischen "heimlich, verstohlen", und damit gebildet smughandel, Schleichhandel, und smuggle, Schleichhandel treiben. Aus dem Dänischen ist das Wort, und zwar erst im 16. ober 17. Jahrhundert zuerst in das Englische übergegangen und dort als to smuggle aufgenommen; offenbar ein Beweis für die frühen Handelsbeziehungen und die ihnen durch die Natur aegebenen festen Grenzumschreibungen biefer beiben Länder. Aus dem Englischen ift das Wort dann in derfelben Weise erst wieder in das Holländische übergegangen als smokkelen, von dort dann in das Riederdeutsche als smuggeln, und von hier in der heutigen Form in die hochdeutsche Schriftsprache. Noch Abelung bezeichnet es in seinem Wörterbuche (1774—1786) als nur niederbeutsch; aber ichon Juftus Dofer in feinem Auffage "Gedanken über die Getreidesperre", der, etwa um 1750 entstanden, in den "Batriotischen "Phantasieen" 1775 mit veröffentlicht ist, spricht von der "Wach= jamfeit ber Engländer gegen die Schmuggler". (Jakob Grimm, Großes Wörterbuch [Buchstabe S noch nicht erschienen]. Moris Senne, Deutsches Wörterbuch, Leipzig 1891 u. d. 2B.)

So scheint Deutschland den eigentlichen Schleichhandel in seiner Bedeutung für das Staatswesen nicht auf seinen langgestreckten Grenzen nach Osten hin, sondern auf der so beschränkten im Nordwesten zuerst kennen gelernt zu haben 2): vielleicht ein Beleg dafür,

²⁾ Über das Geschichtliche, siehe Weiskes Nechtslegison unter "Defraubation" (Bd. III S. 264—279). Wenn aber hier auch die Bestimmung des Sachsenspiegels Al. II Art. 27 mit erwähnt wird, als Beispiel, daß für dieses Bergehen im ältesten deutschen Rechte nur verhältnismäßig geringe Gelbstrasen bestimmt gewesen seien, so lassen sich Bestimmungen des Sachsenspiegels nicht entsernt auf das beziehen, was wir heute unter den eigentlichen Zollvers

daß nur Bölker von ungefähr gleichem Kulturstande und von gefestetem Staatsgesüge den eigentlichen staatlich besiegelten Begriff des strafbaren Schleichhandels gegeneinander zu entwickeln vermögen. Zugleich gibt uns aber diese Wanderung und gegenseitige Reception von Fremdwörtern (ähnlich wie die geschilderte auch die des deutschranzösischen Konterbande) einen deutlichen Hinweis auf die internationale Beschaffenheit dieses Begriffes, der demzusolge auch seine wichtige Stellung im internationalen Völkerrecht in den Bestimmungen über die Rechte der Kriegsührenden und der Reutralen unterz und gegeneinander beansprucht.

Wenn wir mit der vorliegenden Arbeit im wesentlichen nur die Behandlung des Schleichhandels im inländischen (deutschen) Strasrecht in einigen wesentlichen Punkten darzustellen versuchen wollen, so erscheint es uns doch nicht unfruchtbar, neben und über den technischen Bezeichnungen der Spezialgesete auch den weitern und höhern Begriff mit zu berücksichtigen, der auf die Entstehung und den Zusammenhang der hier zu behandelnden Strasvorschriften mit dem Staatsgedanken überhaupt ein gewisses Licht zu wersen geeignet sein dürste; und wir wählen dazu den dem allgemeinen Sprachgebranch heute vollständig geläusigen Ausdruck des Schmuggelns. Die hochdeutschen Ausdrücke dafür: "paschen" und "schwärzen" erscheinen weniger geeignet, da sie zu eng mit den rein lokalen Grenzvergehen ihrer Entstehung und Bedeutung nach verwachsen schen des nationalen Staatsgedankens erwachsen darstellt, so hat

gehen (Konterbande und Defraudation) begreifen. Gie beziehen fich nur auf den Wege-, Bruden- und Bafferzoll, b. h. auf biejenigen Abgaben, welche, wie unfer heutiges Chauffeegelb und Brudenzoll, für bie Benugung eines Weges ufw. erhoben werden. Deshalb hebt die "Gloffe" bagu von Chriftoph Bobel (Leipzig 1561) auch ausbrücklich hervor, daß bie Salfte biefer Abgaben gur "Befferung der Bege und Stege" gegeben werden muffe (IV. 6 a. D.), und ein weiterer Beweis fur biefen gang von bem Sinne ber heutigen Grenggoll= gefete verichiedenen Charafter ift, daß nach ber ausdrücklichen Bestimmung bes Artifele berjenige biefe Abgaben nicht ju gahlen braucht, ber biefe Bege ufm. nicht benutt, b. h. also Nebenwege ober andre Flugubergange usw. sucht und geht. Wir fonnen also fagen, daß wir im Sachsenspiegel eine berartige Anwendung bes hoheitsrechtes eines Staates betreffs ber über feine Grenze ein: gehenden Baren, wie fie bem heutigen eigentlichen "Bollvergehen" zu Grunde liegt, strafrechtlich noch nicht ausgebilbet finden. Bur Geschichte bes Bollftraf= rechts, fiehe endlich noch Sidel: "Bum altern beutschen Bollftrafrecht". Z 1887, S. 506 ff. 51*

boch das in der Entwicklung der auf einem gemeinfamen Boden ftehenden Rultur immermehr erstarkende Bewußtsein des Lorhan= benfeins auch internationaler Intereffen angefangen, ein Strafrecht und eine Strafverfolgung zu schaffen, die nicht mehr auf dem bloßen Gegenfate zwischen ber ungesetlichen Willfür bes Ginzelnen Bu den allgemeingültigen Vorschriften feines Staates bernhen, fonbern welche auch unter gewissen Umständen Vorschriften eines fremben Staates als bindend und unverletlich auch für die eignen Staatsangehörigen anerkennen. Diefen Zweck verfolgen ja nicht nur alle die heutigen gegenseitigen Auslieferungsverträge, obgleich biefe sich grundfäglich und ber geschichtlichen Entwickelung ihrer Entstehung nach ganz logisch zunächst auf den Boden des im eignen Staate geltenden Strafrechts stellen, sondern in viel beutlicherer Weise 3. B. die internationalen Berträge über den Schutz bes Urheberrechts (Litterarkonventionen usw.) und endlich in ganz klarer Weise der ganze vierte Abschnitt des II. Teils des Reichsstrafgesetbuchs (§§ 102-104: Feindliche handlungen gegen befreundete Staaten). Bu biefem in neuerer Zeit immermehr Boden gewinnenden internationalen Zuge des Strafrechts steht nun die Zollgefetzgebung ber einzelnen Staaten in ber Bestrafung bes Schmuggels noch in einem ausgesprochenen Gegenfate, welcher schon die unten an einzelnen Punkten hervorzuhebende, gewissermaßen archaistische Natur diefer Materie ahnen läßt. Wenn ein Staat die Einfuhr irgend welcher Gegenstände aus dem Nachbarlande oder überhaupt verbietet, so fragt er nicht mit einem Worte banach, ob der Nachbarstaat die Ausfuhr gestattet oder nicht, und umgekehrt. Das ist unzweifelhaft ein subjektives Recht jedes Staates; wo aber feine Ausübung sich im Gegenfatz zu dem des andern fett, da bilbet sich thatfächlich ein Gegenfat, ber von bem des Krieges nur burch die auf ein Mindestmaß beschränkte Anwendung der Mittel perschieden ift.

Allerdings verstehen wir unter Zollkrieg gewöhnlich etwas ganz andres, nämlich die rein wirtschaftliche Bekämpfung zweier Staaten durch für den Warenempfangenden möglichst günstige Tarifierung der Zollsäte. Allein das "bellum omnium contra omnes", dessen Verhinderung jedes Recht, das bürgerliche wie das Strafrecht, der menschlichen Gesellschaft in ihren Uranfängen als eherne, wenn auch noch so drückende Notwendigkeit auszwang, tritt noch heute in einer so deutlichen Weise in den Handelsbeschränkungen

der einzelnen Staaten hervor, daß die Versuchung den Einzelnen um so näher gelegt wird, als Parteigänger und Freibenter auf eigne Rechnung von diesem Kriegszustande Nuten ziehen. Der Regel nach duldet nun jeder Staat diese, wenn auch ungerusenen und oft unwillkommenen Vundesgenossen gegen den andern Staat, während er sie strenge bestrasen zu müssen und zu dürsen glaubt, wenn ihre Thätigkeit sich gegen ihn selbst wendet.

Daher hat das Zollstrafrecht etwas von dem Charakter des Kriegsrechtes an sich. Nicht nur in den Mitteln der Berhinderung und Bekämpfung des Schmuggels tritt dies hervor, sondern auch in der theoretischen Behandlung besselben durch die Gesete. Und jo ergibt sich wieder die auf der innern Bermandtschaft beruhende Uhnlichkeit des Schmuggels, der über die zwei benachbarte Staaten trennende Grenze getrieben wird, mit ben auf hober Gee oft von weit entlegenem dritten Lande aus verfolgten Unternehmungen der Ariegskonterbande oder des Blockadebruchs. Beides ift einfach handel mit Angehörigen eines Staates ober einem Staate felbft, ber mit einem andern im Ariegszustande lebt; das lettere erfordert ein vorgängiges und (nach dem Parifer Vertrage) auch thatsächlich wirksam aufrecht zu erhaltendes Berbot (effektive Blockade); bei der Aber= bringung von Kriegskonterbande aber wird das Verbot einer folchen durch den im Kriege mit dem sie beziehenden befindlichen andern Staat volkerrechtlich ohne weiteres vorausgefest. Sier haben wir alsbald eine der Präsumtionen, welche, wie wir unten sehen werben, auch in unferm beutschen positiven Zollstrafrecht mehrfach als praktisch nicht zu entbehren vorkommen — obgleich die Anwen-dung solcher im Strafrecht sonst zu den wissenschaftlich und praktifch längst überwundenen Dingen gehört.

Der Handel ist also auf dem weiten Gebiete des Schmuggels fast immer und ausschließlich die treibende Feder. Aber begrifflich wird sein Wesen nicht im mindesten für notwendig erachtet, um das Vorhandensein des Schmuggels festzustellen. Hierfür ist es ganz gleichgültig, ob ich die Waren, welche ich unerlaubterweise in das Staatsgebiet einbringe, für mich behalten oder weiter veräußern will; ebenso, wie es für den Vegriff der Kriegskonterbande ganz einerlei ist, ob das Schiff, auf welchem Pulver, Gewehre oder Geschütze einem kriegsührenden Staate zugeführt werden, diesem selbst oder einem Reeder oder Kausmann irgendwelcher Nation gehört.

In dem Begriffe des Handels können wir alfo den Grundgedanken des Schmuggels im weitern Sinne nicht finden; wohl aber in einem engern Begriffe, der sich nur thatsächlich mit dem des Handels meistens verbindet. Das ist einfach die Ortsver= änderung (ber Transport) von Waren; und der andre Begriff, der sich mit diesem nur zu verbinden braucht, um den des Schmuggels im weitern Sinne zu bilben, ift die Berheimlichung diefes Transports vor der irgendwie angeordneten oder geübten staat= lichen Aufficht. Alles übrige hat dann mit dem Begriffe an sich nichts mehr zu thun und findet feine Begründung anderswo. Ob die Ginfuhr jener Waren verboten oder erlaubt ist, ob mit oder ohne Entrichtung von Abgaben dafür, das ift zunächst von ber staatlich geübten Aufsicht zu entscheiden — allerdings nicht ohne das rechtliche Gehör darüber entziehen zu können, ob sie die Gefetesbestimmungen richtig auslegt. 3) Allerdings liegt ein Bollvergeben dann nicht vor, wenn die Waren, welche ich unter Berheimlichung vor staatlicher Aufsicht transportiere, weder an sich verboten, noch zollpflichtig find; aber eine Ordnungswidrigkeit erblickt das Zollgesetz schon in der bloßen Verheimlichung, und nichts hindert uns, dieses unter den angegebenen Begriff fallende Berhalten auch mit zu dem weitern Begriff des Schmuggels zu rechnen und zwar als Strafthat — wenn auch nur als Übertretung.

Schnuggel im weitern Sinne ist also lediglich: der Transport von Waren unter Verheimlichung vor einer staatlich angeordneten Aufsicht. Die Grenze an sich hat mit dem Begriffe nichts zu thun; dies ergibt auch wiederum die nahe Verwandtschaft mit dem völkerzrechtlichen Schnuggel, da die hohe See an sich keine Grenzen kennt. Wenn man aber danach von einem Schnuggel im Julande sprechen kann, so trifft dies vollständig zu nicht bloß bei dem eigentlichen Bollvergehen, welches als solches z. B. ganz im Julande durch undefugte, d. h. undeaufsichtigte Entfernung einer Ware aus einer sogen. zollfreien Güterniederlage usw. begangen werden kann, sondern wir werden auch kein Bedenken darin sinden, den Ausdruck in diesem weitern Sinne anzuwenden auf Arten der Warenbeförderung, welche sich einer für sie speziell zwar nicht in den Zollz, son-

³⁾ Urteil bes Reichsgerichts vom 28. November 1887 (Bb. 17 S. 21): "Die Entscheidung der Zollbehörde über die Zollpslichtigkeit eines Gegenstandes ist nicht bindend für das erkennende Gericht."

dern in andern gesetzlichen oder polizeilichen besondern Bestimmungen angeordneten staatlichen Aufsicht zu entziehen suchen: z. B. der Vertrieb von Dynamit und andern Sprengstoffen ohne polizeiliche Genehmigung (§ 1 R.G. v. 9. Juni 1884), die Versendung von Explosivstoffen durch die Post (Postordnung vom 8. März 1879 § 10 I), dis zum Wagentransport von Pulver ohne die aufgesteckte schwarze Fahne usw.

Dieser weitere Begriff des Schnuggels liegt nun also auch allen denjenigen Strafthaten zu Grunde, welche an der Grenze eines Staates dadurch begangen werden, daß Waren über dieselbe gebracht werden unter Verheimlichung vor der gerade hier aus-

nahmslos angeordneten und geübten staatlichen Aufsicht⁴).

Wenn ichon ber alte Staat bes 18. und beginnenben 19. Jahrhunderts, der noch weit davon entfernt war, sich ein folches Gin= geben auf alle wirtichaftlichen und gesellschaftlichen Bedürfniffe seiner Angehörigen zur Aufgabe zu stellen, wie ber heutige, doch die Aufsicht an seinen Grenzen über die Gin- und Ausfuhr aller Waren als eine für seine Zwecke (meift allerdings nur im Interesse seiner eignen Finangen) notwendige Aufgabe erachtet hatte, fo läßt sich denken, daß der heutige, die Grenzen seiner Aufgaben fo bedeutend weiter vorrückende Staat diese Auflicht über den handel an und über seine Grenzen in weit ftarkerm Mage üben wird. Ja er wird, wenn er es ehrlich mit seinen neuen Aufgaben meint, diese Aufficht zunächst auch ohne ben Zweck ber Bereicherung ber Staatskaffen auch zu bem seiner eignen Belehrung und Kenntnis nicht entbehren zu können meinen; und aus diesem Gesichtspunkte haben wir denn ja auch in neuester Zeit die früher unbekannten sogenannten "statistischen Abgaben" entstehen sehen (Reichsgesetz vom 20. Juli 1879), welche nur dem Zwecke dienen sollen, zum Vorteil der Lehre von der Volkswirtschaft die Menge und den Wert der ein= und aus= gehenden Waren festzustellen.

Die Verheimlichung vor bieser Aufsicht an den Grenzen soll nun für das Deutsche Reich verhindert werden durch die Strafsbestimmungen des Vereins-Zoll-Gesetzes vom 1. Juli 1869 (welches,

⁴⁾ Dem steht durchaus nicht entgegen der in dem Urteil des R.C. vom 1. Dezember 1887 (Bb. XVII S. 1) ausgesprochene Sat: "Das Vorhandensein einer Defraudation wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Waren der Zollzbehörde mit unrichtiger Deklaration zur Revision vorgelegt wird" — denn unzrichtige Deklaration ist eben Versuch der Verheimlichung.

als für den vormaligen beutschen Zollverein und mit Zustimmung des damaligen Zollparlaments erlassen, einer besondern Ausbehnung auf das erst später entstandene Deutsche Neich nicht beburste), welches auch den Schmuggel in weiterm Sinne trifft, obzgleich der Ausdruck in ihm so wenig wie in einem andern Gesetz enthalten ist.

Der Schningel im weitern Sinne wird aber in ihm allgemein gemeint und getroffen in denjenigen Verletzungen seiner Vorschriften, welche sich als bloße Übertretungen darstellen. Die eigentlichen Zollvergehen scheidet es dagegen gleich von Anfang an aus nach einer wesentlichen rechtlichen Sigenschaft desjenigen, ohne welches weder ein Vergehen noch eine Übertretung, überhaupt kein Schmiggel denkbar ist: der eingeschwärzten Sachen; ist ihre Sin= oder Aussinhr verboten, so heißt die Verheimlichung vor der staatlichen Aussicht bei dem Transport solcher Waren an oder über die Grenze Konterbande; sind dieselben mit Sin= oder Aussinhrzöllen belegt, so ist die Verheimlichung Defrandation; ist aber keins von beiden der Fall, so kann die Verheimlichung vor der staatlichen Aussicht doch noch eine (im Geset als "Ordnungswidrigkeit" bezeichnete) Übertretung bilden, welche wir als zu dem Schmiggel im weiteren Sinne gehörig bezeichnen können.

Die örtliche Voraussetzung- der hier zu erörternden Strafthaten bildet also die Grenze, und zwar in diesem Sinne die Zoll-Grenze oder Linie. Dieselbe fällt nach § 16 B.Z.G. mit der wirklichen (geographischen oder politischen) zusammen. Diesenigen Gedände, in welchen der Sitz der staatlichen Aussicht ist, liegen der Regel nach unmittelbar oder kurz hinter der Landesgrenze, so daß die in ihnen zur Entdeckung gelangenden Strafthaten unzweiselhaft als im Inlande begangen erscheinen. Nun hat aber die Sigentümlichseit des den hentigen internationalen Güterverkehr fast ausschließlich vermittelnden Sisenbahnwesens es mit sich gebracht, daß vielsach Grenzzollämter des einen Staates schon vor seiner Grenze, also im Gediete des andern, haben errichtet werden müssen.

Hieraus könnten nun unter Umständen Zweifel entstehen, ob das Zollvergehen, welches ja zu seiner Vollendung die wirkliche Einfuhr der Waren in das wirkliche Gebiet des andern Staates

⁵) Das Reichsgericht gebraucht bagegen ben Ausbruck z B. in "Banden= schmuggel" Bb. XIII S. 362, Bb. XIV S. 112 u. a. a. D.

vorausjett, ichon mit der blogen Durchschreitung der vor dem Gebiete liegenden Gifenbahngrenzstation vollendet sein soll oder etwa nur bloger Bersuch hiermit festgestellt fei. Denn wenn auch ber Regel nach die auf einer solchen Grenzstation in den Sisenbahnzug gebrachte Ware erst bei dem nächsten, und also schon auf jen= feitigem Gebiet erfolgenden Anhalten bes Buges überhaupt nur herausgebracht werben kann, so ift es doch fehr wohl denkbar, daß Die Ware unterwegs noch auf fremdem Gebiet aus bem Fenfter geschleubert das diesseitige Gebiet doch nicht berühren würde. Indes ist ein solcher Fall von "thätiger Rene" jedenfalls so selten, daß, da hier ausnahmsweise der Gesetzgeber noch nicht eine gesetzliche Prajumtion vorgeschrieben hat, die Rechtsprechung sich zu einer solchen genötigt sieht. So hat benn das Reichsgericht in seinem Urteil vom 21. Oktober 1886 (Bd. XV S. 1) angenommen, daß, wenn die Zollgrenzstation passiert ist, vollendete Konterbande vorliegt. Argumento e contrario liegt dann keine solche vor, wenn der Versuch auf dieser Grenzstation entdeckt und verhindert wird. Dagegen unterliegt es keinem Bedenken, die Destraudation auch schon hier als vollendet anzunehmen.

Den objektiven Thatbeftand diefer beiden Unterabteilungen des Zollvergehens faßt das B.Z.G. nun furz und bestimmt dabin:

- a) "wer es unterninmt, Gegenstände, deren Gin-, Aus- oder Durchfuhr verboten ift, ein-, aus- oder durchzuführen, macht fich einer Konterbande schuldig (§ 134) und
- b) wer es unternimmt, die Gin- und Ausfuhrabgaben 6) (§§ 3 und 57) zu hinterziehen, macht fich einer Defraudation jchuldig." (§ 135.)

Dieje an sich so einfache Legaldefinition wird nun aber als= bald in § 136 in nicht weniger als neunzehn Unterabteilungen näher ausgeführt. Alle diese eingehenden Begriffsbestimmungen beziehen sich auf die Worte: "ein-, aus- oder durchführen" und "hinterziehen" und haben lediglich den Zweck, festzustellen, mit welcher Handlung das Vergehen als folches als vollendet ange-jehen werden joll. Dieser Zweck ergibt sich aus den Gingangs= worten bes Paragraphen: "Die Konterbande, beziehungsweise Boll-

⁶⁾ Durchfuhrabgaben bürfen nicht erhoben werden. § 6 B.3.G.

⁷⁾ Der jogenannte Bereins-Boll-Tarif, Gefet vom 15. Juli 1879 mit ben gahlreichen Nachträgen bagu.

defrandation, wird insbefondere dann als vollbracht angenommen usw." Allerdings ergiebt sich ein schwankender Charakter dieser Bestimmungen daraus, daß sie neben der angeblich nur beabsichtigten Erstüllung des Zweckes einer genauern Begriffsbestimmung oder auch Festlegung des Zeitpunktes, wann das Vergehen als "vollbracht" angesehen werden soll, offendar auch wieder dem Zwecke bloßer Polizeibestimmungen dienen, welche lediglich zur Erleichterung des Beweises hier mit unter die Kennzeichen der vollbrachten That selbst gestellt sind. Dies gilt namentlich von den unter Nr. 5 a, b und e ausgesührten, den Verkehr im Grenzbezirke betreffenden Bestimmungen.

Als den wichtigsten Zweck dieses § 136 V.Z.G. müffen wir jedenfalls ben erkennen, den objektiven Thatbestand bes Bollvergebens dahin zu erweitern, daß unter ihn fast alle diejenigen Fälle mit zu fassen sind, welche foust begrifflich nur als Berfuch zu bezeichnen sein würden. Wenn Loebe (Das beutsche Zollftrafrecht. Berlin 1881. 204 S. mit Register. S. 25 Anm. 7 zu § 134 B.3.G.) fagt, daß "ber Bersuch mit in den Begriff der vollen= beten Strafthat gezogen" fei, fo ift bies, wenn auch m. G. nicht allein aus dem Worte "unternimmt" in der Legaldefinition zu be= gründen, aber doch eben mit Rücksicht auf die Erweiterungen des § 136, zwar thatfächlich richtig. Aber da der strafrechtliche "Berfuch" eben ein Begriff ift, der logisch dem Begriff der vollendeten handlung immer gegenübersteht, fo ift damit die Sache nicht abgethan, daß man fagen könnte: Bei den Zollvergeben gibt es keinen Versuch; alles, was sonst Versuch sein würde, bildet hier ichon den Thatbestand des vollendeten Bergehens. Die Sache läßt fich hier vielmehr nur so barftellen, daß man fagt: Die begriff= lichen Grenzen bes objektiven Thatbestandes sind bei dem Bollvergeben fo weit gezogen, daß sie ungefähr alles das in sich schließen, was man fonft nur als "einen Anfang ber Ausführung" ber vollendeten Sandlung betrachten könnte und würde. Das würde bann weiter natürlich zur Folge haben, daß diejenigen Sandlungen, welche doch noch jenseits der so weit gezogenen Grenzen liegen und die doch schon einen Anfang der Ausführung enthalten können, eben nur den "Bersuch" darstellen. Und das hat praktisch sehr weittragende Folgen. Denn das Zollvergeben gehört nicht zu ben= jenigen Vergeben, bei benen bas Gefet fagt: "Der Versuch ift strafbar." Der Versuch als solcher würde also straflos sein; nur ift eben das Gebiet des Versuchs ein fo beschränktes, daß fast nur

noch das hier als folder übrig bleibt, was wir fonst nur als vor= bereitende Handlungen bezeichnen würden. Jedenfalls ift es praktijd aber and für diese wichtig, daß wir nicht an sich und ohne weiteres fagen können: Jeder Berfuch zu einem Zollvergeben stellt schon das vollendete Vergehen dar. Übrigens kommt auch Loebes Ausführung ichlieflich im prattifchen Ergebnis auf dasselbe hinaus, wenn er zulett fagt (a. D.): "Bur Anwendung des Gefetes genügt es daher, wenn einerseits die gesetwidrige Absicht des Kontravenienten und anderseits nachgewiesen ift, daß er an seinem Teile alles gethan habe, um die gesetwidrige Absicht zu erreichen." Das geht doch über die "Bethätigung des Entschlusses" usw. "durch Sandlungen, welche einen Anfang der Ausführung" ufm. "ent= halten" (§ 43 R.Str. G.B.) noch erheblich hinaus; und fo werden wir jagen muffen, daß auch bei folchen Sandlungen, welche erft einen Un= fang ber in § 136 B.3.G. aufgeführten darstellen, wenn sie nicht über dieses Stadium hinausgelangen, nur ein (ftrafloser) Bersuch vorliegt.8)

Es würde dem strafrechtlichen Zwecke des Gesetes allerdings mehr entsprochen haben, wenn die bloßen Polizeivorschriften, welche wir auch in den Fällen des § 136 L.Z.G. unter Umständen ersblicken müssen, von der Begriffsbestimmung des eigentlichen Verzgehens mehr getrennt gehalten worden wären. Um aber dem Charafter derselben als bloßer solcher Rechnung zu tragen, be-

⁸⁾ Diese unsre gegen Loebe gerichtete Ansicht findet sich auch vertreten von Roehr: Strafgesetzgebung und Strafverfahren in betreff auf die Zuwiderhandlungen gegen die Boll-, Steuer- und Kommunikations-Abgaben-Gefete. Breslan 1870 (§ 8 S. 10), welcher ausführt: Die Worte "wer es unternimmt" ließen zwar der Unficht Raum, daß bas Bergehen ichon vorliege, wenn es auch nech nicht zur Ausführung gefommen, sondern nur beabsichtigt und vorbereitet worben; es ergebe sich jeboch ein erheblicher Zweifel bagegen aus ben Borten "verübt worden ift" und "vorenthaltenen" Abgaben in §§ 134 und 135 B.J.G.; es fei baber auch mit Rudficht auf die geschichtliche Entwicklung (§§ 1 und 2 bes frühern preußischen Bollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 haben die gang gleiche Fassung) ber in bem Reffript bes Finangminifters vom 6. Juni 1854 (III, 13595) gegebenen Entscheidung als richtig beizutreten, wonach die Strafe ber Konterbande und Defraudation erft dann eintrete, wenn eine Sandlung vorliege, burch welche bie Forberung bes Bolles begründet werbe, "und wenn die fonftigen Boraussetungen der Bollftraf= bestimmungen zutreffen". - Man fieht, wie schwer hier bie Grenze zu ziehen ift, eben beshalb, weil bas Gefet es unterlaffen hat, ben Thatbeftand auch nach biefer Seite bin genau und erschöpfend zu beftimmen.

zeichnet der § 137 nun wiederum 14 von den im § 126 enthaltenen 19 Unterabteilungen, bei denen der von dem betreffenden Thäter geführte Nachweis, "daß er eine Konterbande oder Defraudation nicht habe verüben können oder eine solche nicht beabsichtigt gewesen sei", auch den in § 136 aufgeführten Thatumständen die Wirkung, daß mit ihrem Nachweis die Konterbande oder Defraudation als nachgewiesen angenommen wird, wieder entzieht, und nur noch die bloße Polizeiübertretung übrig läßt, das heißt "nur eine Ordnungsstrafe nach Maßgabe des § 152 statzsindet".

Wir haben also hier eine in der Strafgesetzgebung jedenfalls als gang singulär anzusehende konzentrische Vereinigung von Übertretung und Vergeben mit der weitgehenden Wirkung, daß die erste durch ihr bloges Dasein die Fittion des Borhandenseins des zweiten erzeugt; also einen der glücklicherweise heute nur noch feltenen Fälle, in welchen das Strafrecht (bezüglich des Bergehens) den Rachweis seiner Unschuld von dem Angeklagten verlangt, statt zum Nachweise seiner vollen Schuld sich für verpflichtet zu erachten. Es ware dies, um ein Beifpiel aus dem Gebiete des gemeinen Strafrechts zur Vergleichung heranzuziehen, ungefähr so, als wenn man aus der nachgewiesenen Übertretung des § 3671 St. G.B. durch eine Frauensperson, welche ein neugeborenes Kind heimlich begraben hat, die Rechtsvermutung mit der Verpflichtung zum Nachweise ihrer Unschuld für das Vorhandensein eines Kindesmordes oder gar Mordes herleitete, so daß die Betreffende dieser Verbrechen ohne weiteres schuldig zu sprechen ware, falls fie nicht ben Gegenbeweis liefern fönnte!

Indes gibt uns nun auch die genauere Betrachtung der fünf von den oben erwähnten 19 Unterabteilungen des § 136, bei welchen ein nur die bloßen Ordnungsstrafen des § 152 bewirkender Nachweis der Nichtschuld niemals angenommen wird, einen werts vollen Fingerzeig auf die eigentliche Bedeutung dieser Unterabteilungen für den strafrechtlichen Begriff und Thatbestand des eigentslichen Zollvergehens. Von diesen fünf ausgenommenen Fällen enthalten zwei (nämlich 1 b und e) die ausdrückliche Hinzussüngung "wider bessers Wissen", zwei (3 a und b) beziehen sich auf falsche Deklaration oder Verheimlichung bei der Revision und einer (9) auf die Mißbrauch der Gewerdtreibenden gestatteten Vergünstigungen — also sämtlich Fälle, in welchen die böse Absicht oder Arglist, der strafs

rechtliche dolus klar auf der Hand liegt. Wir dürfen daraus auch für die übrigen Fälle ichließen, daß alle dieje Unterabteilungen nur dazu dienen follen, um äußere bestimmte Merkmale für das Bor= handensein dieses allgemeinen strafrechtlichen Erfordernisses festzufiellen, das heißt eine Rechtsvermutung für fein Borhandensein ju geben.9) Die Übertretung diefer Borichriften an sich gilt also zunächst auch nur als bloße Übertretung; aber sie gibt zugleich eine Rechtsvermutung dafür, daß durch sie die Begehung des Vergehens der Konterbande oder Defraudation beabsichtigt war oder wurde oder verdeckt werden follte und bildet also einen Beweis für das Vorhandensein des lettern — unter Zulaffung des Gegenbeweises da, wo diefer nicht schon an sich durch die der Übertretung zu Grunde liegende, auf jenes Vergeben gerichtete boje Absicht naturgemäß ausgeschlossen ist. Demgemäß würde der Legaldefinition der SS 134 und 135 "wer es unternimmt ein=, aus= oder durchzuführen" bezw. "die Gin- oder Ausgangsabgaben zu hinterziehen" noch hinzuzuseben sein: unter Verheimlichung vor der staatlich angeordneten Mujicht. In der "Berheimlichung" liegt dann eben der dolus, welcher diesem Vergeben besonders eigentümlich ift. 10)

⁹⁾ Diesen Ausdruck der "Bermutung" braucht auch das Urteil des Reichsgerichts Entsch. Bb. XVII S. 35, wogegen allerdings das Urteil desselben vom 22. April 1882 (Bb. VI S. 190) in Bezug auf die Ziffer 9 des § 126 B.Z.G. ansführt: "Unterlassene Ausweisung über Berzollung oder zollsreie Abstammung der im Grenzbezirke bezogenen Gegenstände bildet einen selbständigen Thatzbestand, keine bloße Beweisregel." Der scheinbare Widerspruch beider Urteile löst sich durch die oben angegebene Unterscheidung des Zollvergehens von der bloßen Übertretung — trot ihrer konzentrischen Fassung im B.Z.G.

¹⁰⁾ Damit stimmt auch die Ausstührung von Loebe (a. D. S. 56 Anm. 11 zu § 136 B.Z.G.) überein, daß für die Erfüllung des Begriffes "wider besserses Bissen" nicht etwa nur die bloße Kenntnis des Angeklagten von dem Sinzsuhrverbot oder der Zollpflichtigkeit der betr. Gegenstände genügend sei, sondern daß er auch das Bewußtsein gehabt habe, durch die unrichtige Deklaration, das Verheimlichen (Verschweigen) bei der Revision, einem solchen Terbote entgegenzuhandeln.

Einen interessanten Beleg dafür, daß der strafrechtliche dolus hier nur in der Verheimlichung liegt, liesert auch Neumann (Die deutschen Zoll-, Steuerund Stempelgesetze. Berlin 1881. 216 S. [das V.Z.C. mit Taris nimmt nur 79 S. ein] S. 38 Ann. 4 zu § 134 V.Z.C.), indem nach einem dort angessührten N.G.U. vom 12. April 1880 Kontrebande nicht vorliegt, wenn ungeachtet eines allgemeinen Verbotes von der zuständigen Behörde eine besondere Erlaubnis erteilt war, "sollte diese auch durch Täuschung erschlichen sein".

Dagegen muffen wir unbedingt hier Lucas (Subjettive Berichuldung im Strafrecht, Berlin 1883. S. 66 ff. 77 ff.) bestimmen, wenn er in Anlehnung an Sugo Meyer (Lehrbuch des Strafrechts. Tübingen 1888. S. 708 ff.) ausführt, gegen Binding (Normen Bb. II S. 486), daß das Bewußtsein von der Rechts= widrigkeit der Handlung hier nicht als allgemeine Borausjetung zum Begriff bes dolus gehört. Binding hat gerade ben hier in Rede stehenden § 134 B.Z.G. als Beispiel für seine ber obigen entgegengesetzte Ansicht angeführt, und Lucas bekämpft diefe m. E. zutreffend fo: "Sier ift die Konklusion Binding's, daß das Unternehmen bewußtermaßen auf Berletung des Gefetes gerichtet sein muffe, geradezu entschieden unrichtig. Das Gegenteil ift, wie sich aus den Vorschriften in §§ 137 und 163 des B.Z.G. ergibt, völlig unbestreitbar." Wenn hierüber seit dem Erk. des Ob.-Trib. vom 9. Oktober 1872 (Oppenhoff XIII S. 508) ein Ausspruch des höchsten Gerichtshofes in Preußen nicht ergangen fei, so erkläre sich dies daraus, daß die Praxis bei den flaren Worten des Gefetes einen Zweifel in dieser Beziehung nicht habe. Wenn dann aber Lucas damit schließt: "Die Strafbestimmung gehört zu denjenigen, zu deren Anwendbarkeit die prenßische Brazis bisher einen dolus überhaupt nicht für erforderlich gehalten hat" - fo können wir diesem lettern Ergebnis als wissenschaftlicher Folgerung nicht beitreten. Der zur Strafbarkeit und Zurechenbarkeit ber Handlung erforderliche dolus liegt vielmehr m. E. in der bewußten (absichtlichen) Berheimlich ung ber einfachen Sandlung des Warentransports vor der Aufficht der allgemein hierfür bestellten staatlichen Dr= gane. Mit biefer allgemeinen Forderung des Vorhandenseins eines dolus auch hier zum Begriffe der Strafthat stimmt auch überein Loebe, wenn er (a. D. S. 56) fagt: "Aufgabe der Untersuchung muß es daher gegebenen Falles fein, das Vorhandenfein des erfordert lichen dolus auf feiten des Angeschuldigten nachzuweisen." Wenn er demgegenüber in dem ersten Absatz des § 137 B.3.G. ein "formelles Delikt" konstituiert sehen will, welches als durch gewisse Thatsachen vollbracht anzusehen sei, "und für deffen Thatbestand es auf die Prüfung der Absicht und der Willensrichtung des Handelnden nicht aukommt" (a. D. S. 78 Anm. 1), so übersieht er eben die Bedeutung des zweiten Absates dieses Baragraphen. Die darin ausgesprochene Befreiung von der Strafe des Ber= gehens läft fich doch eben nur badurch erklären, daß der Sandelnde nachweist, daß ihm jene Willensrichtung und Absicht, also ein dolus, nicht beigewohnt habe.

Auch hier, in den Fällen des § 137 bezw. 136 verlangt das B.3.G. also einen dolus, aber es sett ihn bei dem Borhandensein dieser Thatumstände gleichzeitig voraus. Daß es hiergegen dem Angeschuldigten noch einen Gegenbeweis gestattet, darin unterscheidet es sich zu Gunsten desselben von dem österreichischen Zollgeset, welches diesen Nachweis in solchen Fällen überhaupt nicht mehr zusläßt. 11) 12)

Der dolus, ber rechtswidrige Vorsat, dessen Vorhandensein also auch hier der Regel nach dem Angeklagten nachgewiesen werden muß, braucht also hier nur auf den Kernpunkt des objektiven Thatbestandes — die Verheimlichung 13) des Warentransports oder der zu befördernden Ware gerichtet sein. 14) 15)

¹¹⁾ Merkel in v. Holkendorffs Rechtslexikon unter "Zollvergehen" S. 1140 und 1141. Selbst ben Mangel der Zurechnungsfähigkeit hat dort der Angeklagte zu beweisen. Nur die Haftung der dritten Personen (für Gelbstrafen und Einziehung) ist dort durch den diesen gestatteten Nachweis ihrer Schuldlosigkeit auszuschließen.

¹²⁾ und ebenso von den meisten andern (deutschen) Steuergesetzen, bei denen die Absicht bei der Defraudation ganz gleichgültig und unerheblich ist. Noehr a. D. § 9 S. 15.

¹³⁾ Allerdings muß hier das Verheimlichen in ausgebehnterm Sinne genommen werden, als das von Loebe (a. D. Anm. 12 zu § 156 S. 56) anzgeführte Pr. des Ob.-Trib. v. 6. November 1867 thut, welches eine Verheimslichung noch nicht in dem bloßen Verneinen der Frage nach dem Besitz versbotener oder zollpslichtiger Sachen oder in dem bloßen Verschweigen derselben sinden will, sondern dazu eine besondere Handlung ersorbert, durch welche die Ware der Wahrnehmung des revidierenden Veamten entzogen werden soll. — Dieser engere Begriff mag für den Thatbestand des § 136 ersorderlich erachtet werden, genügt aber nicht dem von uns oben als allgemeines Merkmal aufgestellten weitern Begriff, der also m. E. auch das bloße Verschweigen oder gar Verneinen unter Umständen in sich schließt.

¹⁴⁾ Über die Beschaffenheit des hier ersorderlichen dolus vergl. endlich noch die Ausschlung in Hugo Meyers Lehrbuch des Strafrechts. Tübingen 1888. 3. 708 über den Unterschied des dolus und der bewirften Täuschung bei Bestrug und Defraudation; s. auch unten bei Anmerkungen 28—32.

¹⁵⁾ Diesen Gesichtspunkt als den allein maßgebenden zu betrachten stimmt übrigens auch vollständig überein mit der Legaldesinition dieses "Berbrechens" in dem Strafgesethuche dessenigen Neiches, welches praktisch in Zollsachen wohl die ausgedehnteste Wirksamkeit auf der Welt entsaltet, Nußlands. Dasselbe beshandelt unter Tit. VII: "Bon den Verbrechen und Vergehen wider das Eigentum und die Einkünfte der Krone" die sämtlichen Stempels, Steuers und Zolls

Dies ergibt sich endlich wenigstens bezüglich der Konterbande ganz klar aus der interessanten und nicht nur praktisch, sondern auch begrifstich wichtigen Vorschrift in § 139 bes V.Z.G. Es heißt hier ausdrücklich, daß wenn solche Gegenstände, deren Sinz, Durch= oder Aussuhr verboten ist, bei dem Grenzzollamt von Gewerbetreibenden ausdrücklich vorgezeigt oder von andern Perssonen vorschriftsmäßig zur Revision gestellt werden, keine Strafe, sondern nur die Zurücksendung der Gegenstände stattsindet.

Dieser besonders gewählte Ausdruck: "es findet keine Strafe statt", vermeidet auscheinend absichtlich den im St.G.B. in den §\\$ 51—53 gebrauchten: "eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn usw.", grenzt aber an den im letzen Absat des \\$ 53 gebrauchten: "die Überschreitung der Notwehr ist nicht strafbar, wenn usw." und erinnert an die im \\$\\$ 46 (beim Versuch) und 310 (bei der fahrlässigen Brandstiftung) angewendeten: "so tritt Strafslosseit ein" beziehungsweise "der Versuch als solcher bleibt strassos"— ohne daß doch in dem hier vorliegenden Falle von der in den beiden letztangeführten Paragraphen des St.G.B. zu Grunde liegenden "wirksamen Reue" die Rede sein kann.

vergehen in 252 von seinen zusammen 1711 Artikeln unter sieben verschiedenen Sauptstücken, von denen die erften der Accife von Getranken, Tabak und Rüben= zucker gewidmet sind. Nach der allgemeinen überschrift "Lom übertreten der Bouverordnungen" heißt es bann in Art. 744 einfach: "Wenn ausländische heimlich, b. h. nicht burch bie Zollämter aus bem Auslande eingeführte Waren nicht mehr im Bereiche bes Grenzrapons angehalten ober entbeckt werben, fo unterliegen die Eigentumer biefer Baren" ufw. (folgt Strafbeftim= mung und zwar für beibe Falle, ber Konterbande unter:) "1) wenn bie Ginfuhr biefer Waren ganglich verboten ift" ober "2) wenn biefe Baren mit einem Boll belegt find" — (für Defraudation). Für den Bereich des Grenzrayons wird bann biefe Definition erganzt in Art. 749 mit ber Bezeichnung : "Wenn ausländische Waren eingeschwärzt find, fo unterliegt usw.". Die Art. 745 und 746 enthalten bann bie Strafbestimmungen "für heimliche Ausfuhr von Waren" und "für heimlichen Transport zollfreier Waren". Be= sonders biese lette Bestimmung bringt ben oben ausgedrückten Grundsatz als ben maßgebenden Kernpunkt bes Thatbestandes voll und flar jum Ausdruck. Im übrigen wird man aber die Begriffsbestimmung als eine einfache und boch ausreichende anerkennen muffen, die doch bem praktischen Zwed und Bedurfnis vollständig genügt haben muß; benn die übrigen 18 Artifel biefer Abteilung enthalten nur noch bie Strafbeftimmungen für bie qualifizierten ober einzelne besonders hervorgehobene Fälle, wie die Ginfuhr von Spielfarten, Thee, Pferben, gemungtem Gelbe, Getranken und die Ausfuhr aus Ticherkeffien und Abchafien.

Wir werden daher trot des in § 139 L.Z.G. gewählten Ausstrucks nach dem oben Gesagten berechtigt sein, ihn ebenfalls auf die Bestimmung des Thatbestandes wenigstens bei der Konterbande zu beziehen und also als festgestellt anzunehmen, daß die Absicht der Verheimlichung zu dem Thatbestande der Konterbande gehört, und daß, wo sie fehlt, eine solche nicht vorhanden ist. 15 a)

Durch die Betonung dieses Ersordernisses wird auch die Härte gemildert, welche darin erblickt werden könnte, daß der Staat grundsfählich, wie bei jedem Strafgeset, 16) so auch hier die Unkenntnis als Entschuldigungsgrund ausschließt, selbst bei nicht ihm Angebörigen, wie der § 163 B.Z.G. noch zum Überfluß ausdrücklich bestimmt.

So ausführlich nun aber bei näherer Betrachtung der zuerst anscheinend so kurz gesaßte objektive Thatbestand des einsachen Zollvergehens (die qualifizierten Fälle werden wir unten noch kurz berühren) in dem Spezialgesetz umschrieben erscheint, so sparsam stellt
sich die Behandlung der subjektiven Thäterschaft in demselben Gejetze heraus.

Man ersieht zunächst nur aus den Worten "wer es unternimmt" in Verbindung mit den folgenden Strasbestimmungen über Rückfall, erschwerende Umstände usw. nur die Bezeichnung des die Waren wirklich und thatsächlich an seiner Person oder in seiner Begleitung Sin-, Durch- oder Aussührenden als die des Thäters des hier in Rede stehenden Vergehens. Für die durch die tägliche Ersahrung überall da, wo dieses Vergehen in größerm Maßstabe vorkommt, bestätigte Erscheinung, daß die wirklich ein- und ausführenden Personen nur die Verkzeuge solcher sind, welche, sich von der thatsächlichen Aussührung möglichst sernhaltend, erst nachher die Früchte derselben sich auzueignen bestrebt sind, verweist das V.3.G. in § 149 lediglich auf die allgemeinen Vorschriften der "Landesstrassese" (jett also R.St.G.B.) betresse der "Miturheber,

¹⁶⁾ So schon die Entscheibung bei Simon und v. Strampff, Bb. I S. 219: "Mit Unbefanntschaft ber Zollgesetze soll sich niemand, auch ber Ausländer nicht entschulbigen burfen."

Gehilfen und Begünftiger". Gerabe diefe Fälle werden nun eine große Mannigfaltigkeit in Bezug auf den subjektiven Thatbestand ausweisen. Es werden hier also die Vorschriften im 3. Abschnitt I. Teil des R.St. G.B. (§§ 47-50) und § 257 desfelben zur An= wendung zu bringen sein; weshalb der § 259 (Hehlerei) hier aus rechtlichen Gründen nicht anwendbar ift, werben wir unten noch furz berühren.

Nur einen interessanten Fall ber Begünftigung hebt bas B.Z.G. im § 147 herans, um ihn einer besondern harten Strafe ju unterwerfen, welche noch dazu das Eigentümliche und von dem That= bestande bes § 257 R.St. G.B. gang Abweichende hat, daß sie nicht nur den Begunftiger, fondern auch den Begunftigten trifft. Nach der Fassung des § 147 unter a) und b) muß man nämlich unbebingt annehmen, daß biefe Begunftigung dem Begunftigten nicht etwa nur als erschwerender Umstand bei bem Zollvergeben angerechnet werden, sondern auch den Thatbestand eines besondern neben bem Rollvergeben der Konterbande oder Defraudation von ihm begangenen Zollvergebens bilben foll.

Das ist der Kall, wenn diese erstgenannten Vergeben unter bem Schute einer Berficherung begangen werden. Es ift alfo vorausgesett, daß, ähnlich wie es ganz allgemein Versicherungs= anstalten gegen die Verlufte an Poftfendungen gibt, welche burch zur Ersparung von Portogebühren erfolgte niedrigere Deklaration der Geld- und Wertbriefe im Verhältnis zu ihrem mahren Inhalt dem Abfender entstehen können, fo fich auch Gefellichaften bilben, welche dem Konterbande oder Zolldefraudation Beabsichtigenden gegen Bahlung einer bestimmten Versicherungsprämie ben Ersat bes ihm durch Entbeckung und Bestrafung einzelner Fälle entstehenden Schabens versprechen. Gegen die Mitglieder, ben Borfteber, Rech= nungsführer und Agenten (in dem Worte "der Versichernde") einer jolden Gefellschaft sind "Freiheitsstrafen" von 6 Monaten bis zu 2 Sahren und Konfiskation der ihr gehörigen Fonds, event. Geld= strafen, gegen die Versicherungsnehmer "Freiheitsstrafe" von 2-3, bei sogenannten Bandenvergehen (drei oder mehrere) von 4 bis 6 Monaten festgesett.

Ühnliche Strafbestimmungen gelten gegen die oben erwähnten Postdeklarations-Versicherungsanstalten nur in Rugland, während wir das einzige entsprechende Beispiel in der preußischen beziehungsweise Reichsgesetzgebung nur in der Verordnung vom 8. Juli 1844

"wegen Bestrafung des Handels mit Negerstlaven" (Gesetzsammlung S. 399) sinden können. Dort wird in § 6 sogar 1—3jährige Zuchthausstrafe (an deren Stelle allerdings setzt nach Art. VIII Absat 2 des Sinführungsgesetzes zum preußischen St.G.B. vom 14. April 1851, beziehungsweise § 6 des Sinführungsgesetzes zum R.St.G.B. vom 31. Mai 1870 nur Gefängnisstrafe zu treten hat) für . . . "den Versicherer" eines zum Sklavenhandel bestimmten Schiffes ausgesprochen, "wenn demselben die Vestimmung des Schiffes bekannt war".

Gehen wir nun von diesen Bestimmungen, welche jedenfalls mehr prophylaktische Bedeutung als eigentlich praktische Wirksamkeit beanspruchen können, wieder zu der Frage nach der subjektiven Thäterschaft bei den Zollvergehen über, so werden wir gut thun, uns eine Übersicht aus der Sinteilung der wirklich vorkommenden Fälle des täglichen Ledens zu bilden. Der in § 153 L.Z.G. dehandelte Fall der Haftbarkeit gewisser Personen für die zu ihnen in gewissen nahen Beziehungen stehenden Thäter (Eltern, Chegatten und Kinder, Gewerbetreibende für ihre Gehilsen, aber auch Sisendhn- und Danpfschiffahrtsgesellschaften für ihre Angestellten und Bevollmächtigten) — ähnlich wie beim Forstdiedstahl — gehört natürlich nicht hierher, sondern bildet nur eine Besonderheit der Strasvollstreckung.

Diese Fälle des wirklichen Lebens, in denen wir nun gerade auch wieder den allgemeinen Begriff des "Schmuggels" des gewöhnzlichen Sprachgebrauchs im Gegensatzu jenen im Gesetz geschaffenen der Konterbande und Defraudation am häusigsten angewendet finden, lassen sich ungefähr in drei große Gruppen scheiden.

I. Der erste und einfachste Fall ist der, daß ein diesseitiger Staatsangehöriger im jenseitigen Staatsgebiet Waren zum eignen Eigentum erwirdt und sie dann selbst allein oder durch andre in seiner Begleitung über die Grenze eins oder im hiesigen Staatsgebiet erwordene oder ihm gehörige Waren über die Grenze desselben auszusiühren sucht, ohne sie den Grenze und Zollaussichtsorganen des Staates anzuzeigen oder vorzulegen. (Bei der Durchsuhr sindet dann die Kombination dieser beiden angegebenen Möglichkeiten statt.) Der Staat hat hier eine so ausgiedige Vorsorge getrossen, indem er alle regelmäßigen und ordentlichen Verkehrswege mit Zollaustalten, oder wenigstens "Ansagestellen" besetzt und außerdem noch die Grenze in ihrer ganzen Ausbehnung regelmäßig durch bewaffnete

und innerhalb bestimmter Grenzen zum Gebrauch der Waffen berechtigte Beamte begehen läßt, daß eine Umgehung dieser Aufsicht so leicht nicht ohne die Absicht der Verheimlichung wird vorkommen können. Ift aber diese vorhanden und wirklich zur Ausführung gelangt, so kommt es allerdings auf die Eigenschaft der eingeführten Ware an, um zu erkennen, welche Übertretung ber Zollgesetze vorliegt. Ift die Gin- oder Ausfuhr der Ware verboten, so ift Konterbande begangen; ist sie erlaubt, aber mit Zollabgaben belegt, fo hat der heinelich Einführende eine Defraudation begangen. War aber keines von beiden der Fall, so wird der Gin- oder Ausführende nach bem B. 3. G. auch schon bestraft, allerdings nur mit ber in § 152 vorgesehenen "Ordnungsftrafe" (bis 150 Mt.). Bier haben wir also wieber den Begriff des Schmuggels rechtlich wirksam: jede Berheimlichung der Gin- und Ausfuhr von Waren ift eine Strafthat gegen das B.Z.G., aber kein Bergeben (der Konterbande ober ber Defraudation), wenn die Gin= oder Ausfuhr erlaubt und nicht zollpflichtig ift, fondern in diesem Falle nur eine Übertretung: alfo, wenn auch das Gefet diefen Ausdruck nicht gebraucht, die Übertretung des Schmuggels; diefer im engsten Sinne kann also nur gerade mit Waren begangen werden, deren Gin- und Ausfuhr weder verboten, noch mit Abgaben an den Staat verknüpft ift - allein durch die Verheimlichung.

Allerdings wird dieser Bestimmung, auf welche sich die — Ordnungsstrasen genannten, aber rechtlich den Charakter von Polizei- Übertretungsstrasen tragenden — Strasen des § 152 V.Z.G. gründen, neben der polizeilichen nur eine theoretische Bedeutung beigelegt werden können, da sich so leicht niemand die Mühe der Verheim- lichung machen wird, der nicht ganz genau weiß, daß die Gin- oder Ausfuhr entweder verboten oder zollpslichtig ist.

Wir werden deshalb dieses hier noch behandelte Erfordernis des Zollvergehens, daß die Ware selbst wirklich verboten oder zollpflichtig ist, bei den folgenden verwickeltern Fällen immer ohne weiteres voraussehen.

II. Ein jenseitiger Staatsangehöriger sendet A bei der Einsfuhr einem diesseitigen Staatsangehörigen von diesem bestellte Waren unter Umgehung eines Einsuhr-Verbotes oder der Zoll-Absgabe durch Gehilsen (Frachtführer, Spediteure oder bloß zu diesem Zweck Gedungene) zu oder bringt sie selbst in dieser Weise herüber. Ze nachdem die eine oder die andre dieser Arten vorliegt, ist der

jenseitige Staatsangehörige als Thäter, Mitthäter ober Auftifter nach §§ 3, 47 und 48 R.Str. G.B. zu bestrafen; ber diesseitige aber nur, wenn er um biefe Art der Beforderung unter Berbeim= lichung vor den Zollbehörden-gewußt hat; wenn vorher, fo bemißt fich feine Strafbarkeit entweder nach §§ 48 ober 49, je nach= dem er felbst mit den Transportführern in unmittelbare Beziehung getreten ift, ober ihnen nur nachher die Waren abnimmt, also "durch die That Hilfe leistet"; hat er die Kenntnis von dem Schleichwege ber Beförderung erft nachträglich erhalten, aber vor oder spätestens bei Ablieferung der Ware an ihn, so wird er nur nach § 257 Abf. 1 R. Str. G.B. wegen Begunftigung zu verfolgen fein. Seine Bestrafung, Die sich (unter Berücksichtigung bes § 59 Str. G.B. und 149 Abf. 2 V.Z.G.) nach ber ber eigentlichen Thäter richten foll, wird schwerer sein, wenn ihm ber Borteil ber Ersparung ber Bollabgaben zu gute kommen follte (ausschließlich Gefängnis), als wenn ber auswärtige Lieferant allein ben baraus fließenden Vorteil in seine Tasche zu steden beabsichtigte. Da indes auch in diesem Falle unschwer nachzuweisen sein wird, daß dieser Umstand bei Bemessung des von dem Inländer zu zahlenden Preises usw. berücksichtigt und angerechnet ift, so wird wohl die Begünfti= gung in diesem Falle fast immer als "seines Borteils wegen" erfolgt und daher nur mit Gefängnis zu bestrafen erscheinen.

Nun ist aber der hier behandelte Fall für die diesseitige Strafrechtspflege auch dann unter Umständen von gleichem Interesse, wenn nicht die diesseitigen Grenzaussichts-Vorschriften, sondern nur die jenseitigen verletzt sind. Dies sindet statt, wo das Deutsche Reich mit einem angrenzenden Nachbarstaate sich gegenseitig durch Staatsvertrag verpflichtet hat, die gegen die Zollbestimmungen jenes Landes begangenen Vergehen ebenfalls zu bestrafen.

Ein solches Zoll-Kartell besteht zur Zeit (Juni 1891) allerdings nur mit Österreich-Ungarn, aber mit keinem der andern Nachdarsstaaten des Deutschen Reiches (Rußland, Dänemark, Niederlande, Belgien, Luxemburg, Frankreich, Schweiz). Das hier maßgebende Geset, detr. die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die österzreichisch-ungarischen Zollgesetze" vom 17. Juli 1881 gibt in §§ 2, 3 und 5 die hier wesentlichen Bestimmungen der §§ 134, 135 und 152 des Bereins-Zollgesetzes, dem Sinne nach genau wieder, nur mit der Abänderung der Beziehung auf Österreich-Ungarn und die Borschriften und Abgaben dieses Staates.

Wenn also ein Deutscher ohne Verletzung der Zollvorschriften des Deutschen Reiches diejenigen von Österreick-Ungarn verletzt, ins dem er im dortigen Gebiet oder hier Konterbande, Zolldefraudation oder eine bloße Übertretung der dortigen Vorschriften begeht, so wird er auch hier genan ebenso strafrechtlich versolgt werden müssen, als wenn das Vergehen oder die Übertretung gegen die diesseitigen Zolldestimmungen oder hier im Inlande begangen wäre. Der Schmuggel nach den andern Nachbarstaaten ist dagegen strafrechtlich ebenso gleichgültig, wie der nach andern, mit uns gar nicht in räumlichem Zusammenhang stehenden Ländern. 17)

So spricht auch das Urteil des Reichsgerichts vom 12. April 1886 (Bd. XIV S. 124) ausdrücklich die "Straflosigkeit der im Inlande verübten Beihilfe zu einem Vergehen gegen die ausländischen Zollgesete" aus, "selbst wenn die Handlung an sich den Thatbestand des Betruges darstellt". — Nur mit Bezug auf Österreich-Ungarn aber wird sowohl der Österreicher, welcher im Deutschen Reiche ein Zollvergehen gegen seinen Staat "unternimmt", als auch der ein sollvergehen Gerichten nach §§ 3 und 43 R.Str.G.B. als Thäter oder Anstister, und ihre Werkzeuge, wenn sie darum wußten, als Mitthäter oder Gehilfen, bestraft.

¹⁷⁾ Was z. B. ben Schmuggel nach Rußland betrifft, ber ja in den beut: schen Grenzbezirken gang offen vorbereitet und ausgeführt werden kann (soweit nicht die Schen vor dem gerade hier mit Rucficht auf die in Rugland noch bestehenden sogenannten Denunzianten-Antheile und Belohnungen für folche Anzeigen in üppigfter Blüte ftehende Denunziantenwesen kluge Borsicht und por allem Stillichweigen erzielt), fo konnen wir ein anziehendes Beifpiel bafur anführen, daß derfelbe von den biesfeitigen Grenzbehörden unter Umftanden im eignen Interesse sogar amtlich anerkannt und berücksichtigt werden muß. Alls nämlich zur Zeit bes fürglich erft von Rugland wieber aufgehobenen Pferdeausfuhrverbotes Pferde von bort nur als Konterbande gegen die bortigen Gefete hier eingebracht werben konnten, so konnte bies natürlich nicht auf ben regelmäßigen und erlaubten übergangsftellen, sondern nur heimlich bei Racht an sonft ganz unwegsamen Stellen geschehen. Damit nun burch biefes Berüber= bringen keine Defraudation gegen den beutschen Zollfat von 20 Mk. für jedes Pferd begangen murbe, fo murben bie biesseitigen Grenzbehörben häufig benachrichtigt, daß an der und ber genau beftimmten Stelle in ber und ber nacht so und so viel Pferde eingebracht werden sollten und zur Berzollung hiermit angemelbet würden. Das Grenzzollamt kommittierte bann einen Beamten an die fragliche Stelle, ber, wenn ber übergang glückte, ben goll in Empfang nahm und die erforderlichen Bescheinigungen barüber alsbald aushändigte.

Es tritt hier also einer der seltenen Fälle ein, in denen der inländische Strafrichter ausländisches Recht zur Anwendung zu bringen hat — wenn auch natürlich nicht in der Straffestsetzung, denn diese erfolgt lediglich auf Grund des oben angeführten deutschen Reichsgesetzes vom 17. Juli 1881 (Reichsgesetzlatt S. 247), aber doch in der thatsächlichen Feststellung. Die thatsächliche Feststellung der Konterbande nach Österreich-Ungarn kann allerdings auf Grund des § 2 dieses Gesetzes allein erfolgen; die der Defraudation dagegen und der übrigen Übertretungen bezw. Ordnungswidrigkeiten nach §§ 3 und 5 dieses Reichsgesetzes kann, da in ersterm die österreichisch-ungarischen Zollgesetze ausdrücklich genannt sind und die Feststellung ihrer Hinterziehung und bezw. Übertretung also mit zur Feststellung des Thatbestandes dieser Paragraphen gehört, offenbar nur in der Weise geschehen, daß der Richter auch diese ausländischen Gesetze als übertreten seststellt.

Daß das öfterreichisch-ungarische Zollgeset in den unserm § 136 L.Z.G. entsprechenden Fällen insofern strenger ist, als die nach unserm Geset m. E. als praesumtio juris zu betrachtende Bedeutung dieses Paragraphen dort als eine solche auch de jure wirkt, d. h. der Gegenbeweis dem Angeklagten abgeschnitten ist, haben wir oben schon bei Erörterung bes dolus und Thatbestandes bemerft.

Milber dagegen ist es in dem Falle der Haftung von Eltern, Schegatten und Vorgesetzten, indem es diesen gestattet, sich durch den Nachweis ihrer Unschuld von der (subsidiären) Haftung für die die eigentlichen Thäter treffenden Gelbstrase und Sinziehung zu desfreien, was das deutsche Gesetz hier nicht kennt. Selbstverständlich muß in diesen, wie in allen andern von dem kurzen deutschen Gesetzte vom 17. Juli 1881 nicht betroffenen Beziehungen der deutsche Richter sonst nur das V.Z.G., nicht das österreichisch-ungarische Zollgeset heranziehen.

B. Die andre Unterart dieser zweiten Gruppe würde darin bestehen, daß ein Ausländer Gegenstände, deren Aussuhr aus dem Deutschen Reiche verboten ist, erwirdt und dann auszusühren unternimmt. Bezüglich der Mitthäterschaft des oder der Inländer, welche ihm den Besitz dieser Gegenstände verschafft haben, wird dann wieder nur die Frage sein, ob sie seine Absicht der Aussuhr kannten. Dann würde in jedem Falle die als reine Beihilse zu betrachtende Form ber Begünftigung nach bem Abfat 3 in § 257 R.Str.G.B.

vorliegen, da die Begünstigung hier nicht nur vor der That zuge= faat, sondern begrifflich ichon vor derfelben vollständig geleistet sein muß. Allein eine unterftütende Rechtsfiftion bezüglich der Wissen= schaft des Begünstigers von der Absicht des erwerbenden Ausländers, etwa wie bei ber Hehlerei "den Umftänden nach annehmen muffen" vermissen wir hier; und das ift der Grund, welcher in der Wirklichkeit hier die Bestrafung des inländischen Mitthäters meift ver= eiteln wird. Denn wenn zur Zeit eines Pferdeausfuhrverbotes aus dem Deutschen Reiche 3. B. ein Ruffe oder Frangose hier Pferde einfauft, so wird, selbst wenn der Nachweis erbracht wird, daß der Bertäufer jene Ausländer-Gigenschaft des Räufers gefannt hat, fein Einwand, er habe natürlich nur annehmen können, daß jener hier im Inlande damit Sandel treiben wolle, oder, wenn es nur ein Pferd oder ein Paar war, jener wolle sie selbst diesseits der Grenze zum Reiten oder Fahren benuten, nur schwer und meift nur burch direkte Belaftung feitens des Hauptthäters zu widerlegen fein. Allerdings treten nun hier helfend die gahlreichen Beftim= mungen rein polizeilichen Charakters ein, welche in dem "Grenzbezirf" jede Beränderung im Biehbestande einer genauen polizei= lichen Kontrolle unterwerfen und dadurch alsbald auch zur Kenntnis ber beteiligten Zollbehörden gelangen laffen.

III. An die vorhergehende zweite schließt sich als dritte Eruppe von Fällen diejenige an, in denen ein Ausländer für seine eigene Rechnung Waren ein= oder aussiührt, um sie im ersten Falle im Deutschen Reiche, im zweiten in einem andern Lande für seinen Handel oder Gewerbe zu verwenden. Im ersten Falle, der Einfuhr, scheitert die Aussührung meistens und tritt die Gefahr der Entedeung immer näher durch den Einfluß der inländischen Steuerzgese, insbesondere für den Gewerbebetrieb im Umherziehen. Entrichtet der Ausländer diese Steuer, 18) unterliegt er schon dadurch

¹⁸⁾ Dieselbe ist nur für Wareneinkäuse und das Aufsuchen und Entzgegennehmen von Bestellungen, nicht aber für wirkliche Verkäuse erlassen den Staatsangehörigen von Frankreich (Art. 18 des Vertr. vom 11. Dezember 1871, R.G.Bl. von 1872 S. 19), Österreich (Vertr. vom 9. März 1868, Art. 18 B.G.Bl. von 1868 S. 246), Schweiz (Art. 9 des Vertr. vom 13. Mai 1869, B.G.Bl. S. 606), Portugal (Art. 12 Vertr. vom 2. März 1872, R.G.Bl. S. 259), Italien (Art. 1 Vertr. vom 31. Dezember 1865, G.S. von 1866 S. 87) und Groß-Britannien (Art. 1 Vertr. vom 30. Mai 1865, G.S. S. 867), besteht aber im übrigen und für die Angehörigen andrer Staaten unbeschränkt wie für Inländer.

der strengern Beaussichtigung der Grenzbehörden, welche diese Gewerbetreibenden im Gegensatzung "andern Reisenden" durchweg angedeihen lassen in Bezug auf Deklarationspslicht usw. Hat er diese Steuer aber für den diesseitigen Staat nicht angemeldet, so unterliegt er — bezüglich der Ausfuhr — bei allen größern oder häusigen Sinkäusen ohne weiteres dem Verdacht, daß er die Waren über die Grenze auszussihren beabsichtigt, und danach wird sich dann auch die Verantworlichseit und die vermutbare Belastung des Inländers richten, welcher durch Verkäuse von Gegenständen, deren Aussuhr verboten ist, die Hand zur Ermöglichung dieser Art der Konterbande bietet.

Bas dagegen die Einfuhr zollpflichtiger ober schlechthin versotener Waren ins Deutsche Reich durch einen Ausländer für eigne Rechnung betrifft, so ist er hier allerdings nicht auf die Mitthäterschaft oder Begünstigung von seiten der Inländer betreffs der Zollvergehen angewiesen, wird aber um so leichter und sicherer der schon durch den Konkurrenzneid derselben um so häusiger ersolgenden Anzeige bei den Grenze und Zollbehörden unterliegen. Dies wird auch selbst dann, wenn er sich Teilnehmer am Geschäft und Gewinn im Inlande gesichert hat, seitens aller unbeteiligten Gewerbetreibenden aller Zweige um so erbitterter geschehen. Die Erfahrung lehrt daher auch, daß diese Fälle ungleich seltener, als die der II. Gruppe, und meist nur vereinzelt und gelegentlich vorständer sast innmer auf seste Bestellung oder alsbaldige Übernahme der Waren im Inlande durch Inländer schließen läßt. Selbst die strengste staatliche Bewachung der Grenzen kann an Wirksamkeit mit dieser durch den rechtmäßigen Konkurrenzhandel geübten Beaufsüchtigung sich nicht messen.

Bei allen diesen angeführten Gruppen von Fällen ist nun aber für das Strafrecht in keiner Weise erheblich die Frage, wer der Sigentümer der fraglichen Ware ist, oder etwa der Zeitpunkt, an welchem das Sigentum von dem ausländischen Lieferanten auf den inländischen Besteller oder Kommissionär (im Sinne des Handelszgesethuchs) übergehen sollte oder übergegangen ist. Das Sigentum an der fraglichen Ware, welche Gegenstand und Unterlage des Zollvergehens bildet, ist strafrechtlich hier nur so weit von Interesse, als es in allen Fällen dem Staate zukommt, sobald das Zollvergehen sestgestellt ist. Die Strafe der Einziehung (Konsiskation, wie

bas Vereinszollgeset sagt) ist eine grundsätliche und ausnahmslose bezüglich aller Waren, die dem Verbot der Ein-, Aus- und Durchsuhr zuwider ein-, durch- oder ausgeführt, oder bezüglich deren die Zollabgaben hinterzogen werden: vorausgesetzt, daß diese Handlungen als Vergehen gegen die §§ 134—137 V.Z.G. festgestellt werden.

Diese Strase der Konfiskation ist die recht eigentliche besondere Strase des Schnuggels im weitern und weitesten Sinne; sie sehlt nie dei allen den verschiedensten Erscheinungen desselben auch in den dem eigentlichen Strasrecht entzogenen Disziplinen des Nechts, ja sie ist dei denen des Völkerrechts (Kriegskonterbande, Blockades bruch) meist die einzige Strase, jedenfalls sür die eigentlichen Anstister.

Diefe bei bem eigentlichen Zollvergeben im engern Sinne für beide Unterarten gleich in den ersten Paragraphen des Spezial= gefetes, §§ 134 u. 135 Bereinszollgefetes bestimmte Strafe grundet fich unzweifelhaft auf ben allgemeinen § 40 R. Str. G.B., und zwar auf die zweite in diesem enthaltene Kategorie: "Gegenstände, welche Bur Begehung eines vorfätlichen Verbrechens ober Vergehens gebraucht oder bestimmt sind, können eingezogen werben." Alle hier angeführten begrifflichen Merkmale finden fich bei den Strafthaten gegen §§ 134 und 135 B.Z.G. erfüllt. Die Gegen= ftände, bezüglich deren man es unternimmt, sie wider ein Berbot bes Staates ein-, aus- ober burchzuführen ober bie für fie festgefetten Abgaben zu hinterziehen, find zwar nicht Werkzeuge, alfo nicht mittelbar zur Begehung bes Vergehens gebraucht oder beftimmt, aber unmittelbar Gegenftand besfelben und zwar fo, baß ohne ihr Vorhandensein der Thatbestand des Vergebens überhaupt nicht erfüllt wird. Wer irrtumlich glaubt, daß die Ginfuhr ober Ausfuhr der Gegenstände, die er unternimmt, verboten oder mit Abgaben belegt ift, während dies thatfächlich nicht ber Fall ift, macht sich trop aller etwa von ihm aufgewendeten Verheimlichung und geradezu Täuschung der ftaatlichen Aufsicht keines Zollvergebens, sondern nur einer nach § 152 B.Z.G. mit Geldstrafe bis zu 150 Mt., aber ohne Einziehung, zu strafenden Übertretung schuldig. Daß die Strafthaten gegen die angeführten Paragraphen des V.Z.G. Vergehen sind, bedarf bei dem im zweiten Rückfalle dis zu zwei Jahren Gefängnis zuläffigen Strafhöchstmaß (§ 141 2.3.8.) keiner Ausführung; daß sie auch stets als "vorsätliche" anzuseben find, folgt aus dem oben über das Vorhandensein des Dolus in der Verheimlichung Gesagten.

Insofern entspricht die in den Zollgesetzen überall als Strafe bestimmte Ginziehung ber Gegenstände, welche gur Begehung ber Bergehen gebraucht find, vollständig ben Bedingungen bes § 40 R. Str. G.B. und unterscheibet fich also grundsätlich von ben allgemeinen ober besondern Vermögenseinziehungen ber alten Straffysteme (von beneu wir nur in bem Berfahren gegen fahnenflüchtige ober ausgewanderte Heerespflichtige noch einen schwachen Nachklang haben 19). Nur die lette, oben ausgelaffene Bedingung des § 40 R.Str. G.B. in den Worten vor "eingezogen werden": "fofern fie dem Thäter oder einem Teilnehmer gehören" ift zunächst anscheinend von bem Vereinszollgesetz gang anger acht gelaffen worden. Es fest die Strafe der Konfiskation gang allgemein ohne diefe Ginichränkung fest; ja es bestimmt in § 154 noch ausbrücklich: "ber infolge einer Konterbande oder Defraudation eintretende Verluft der Gegenstände des Vergebens trifft jederzeit den Gigentümer" ohne irgendwie hinzuzufügen, daß irgend eine Verbindung zwischen bem Eigentümer ber Gegenstände und ben Thätern bes Bergebens vorhanden sein muffe. Allein diefer Paragraph fest bann fernerhin eine Ausnahme fest, welche uns tropbem gestattet, diese Bestimmung mit der oben erwähnten Bedingung des § 40 dergestalt in Ginklang zu bringen, daß wir in diefer Bestimmung wiederum (ähnlich wie oben in den Fällen des § 136 mit Bezug auf den Thatbeftand) nur eine Rechtspräfumtion ober vielleicht Fiftion feben, welche bas Verhältnis des Eigentumers der Waren zu dem Thater des Bergehens als Anstifter ober Teilnehmer zunächst ohne weiteres wenigstens in Bezug auf die Strafe der Konfiskation - annimmt, aber einen Gegenbeweis bagegen guläßt. Aus der Beftim= mung, daß, wenn dem Eigentümer der ihm auch hier zugelaffene Beweis: daß "die Konterbande oder Defraudation von dem bekannten Frachtfuhrmann ober Schiffer, welchem ber Transport allein anvertraut war, ohne Teilnahme oder Mitwissen des Eigentümers, oder des in beffen Namen handelnden Befrachters verübt worden ift", gelingt, "ftatt ber Ronfiskation die Berpflichtung bes

¹⁹⁾ Indes hat auch biese "Beschlagnahme" nach § 140 R.St.G.B. nur ben Charakter einer vorläufigen Sicherungsmaßregel, nicht ben einer endgültigen Einziehung.

Warenführers"20) eintritt (noch neben der ihn treffenden Strafe), "den Wert jener Gegenstände zu entrichten", glauben wir mit zwinzgender Kraft die Absicht des Gesetzes hervorleuchten zu sehen, sich mit jener Bedingung des § 40 R.Str.G.B. nicht in einen grundsfählichen, sondern nur in einen durch die Besonderheit der hier in Rede stehenden Vergehen fast gebotenen thatsächlichen Widersspruch betreffs der Beweisfrage zu sehen.

Der Vollständigkeit wegen müssen wir noch den im übrigen für die theoretische Würdigung dieser Bestimmung unerheblichen Umstand anführen, daß diese Ausnahme dann wiederum nicht statzsindet, wenn der Sigentümer zu dem Frachtsuhrmann oder Schiffer in einem der Verhältnisse steht, welche ihn nach § 153 B.Z.G. für die von jenem zu entrichtenden Geldstrasen subsidiarisch haftbar machen.

Mit der hier vertretenen Ansicht, daß die Strafe der Konfisstation dem Eigentümer gegenüber nur auf der Präfumtion seiner Mitthäterschaft oder wenigstens Mitwissenschaft beruhe, da sie ja ihm gegenüber in Wegfall kommen soll, wenn er das Nichtvorhanzdensein dieser Umstände beweist, steht nun allerdings in scharfem Gegensat ein Urteil des Reichsgerichts in Strafsachen (Bd. I S. 223 der von den Mitgliedern der Reichsanwaltschaft herauszgegebenen Entsch.), welches aussihrt, daß der Verlust der Gegenstände den Eigentümer selbst dann tresse, wenn die Sache ihm von demjenigen, welcher die Konterbande oder Defraudation verübt, mittels Diebstahls oder einer andern strafbaren Handlung entzogen sein sollte. 21)

Im Einklange bagegen mit ihr steht ein späteres Urteil bes Reichsgerichts in Strassachen (Bb. X S. 440 ber von den Mitzgliedern des Gerichtshofs herausgegebenen Entscheidungen), nach welchem ber nicht mitangeklagte Eigentümer, wenn die Durchsühzung der Einziehung noch einer gegen ihn gerichteten Vollstreckungschandlung bedarf, nicht nur zum Strasversahren zugezogen werden muß, sondern auch später, wenn er sich als solcher meldet, das rechtliche Gehör zu erhalten hat.

²⁰⁾ Und zwar des letzten Warenführers. Reichger.-Entsch. Bb. XVIII S. 424.

²¹⁾ Dagegen lautet allerbings das Urteil v. 15. Oktober 1888 (Bb. XIX S. 436 der Entsch., hrögeg. von der Mitgl. d. Gerichtshofes), welches die Unszulässigkeit der Konfiskation unverzollter Waren ausspricht, die aus einer Zollniederlage gestohlen werden und so unverzollt in den freien Berkehr gelangen.

Natürlich ist die Einziehung, wie es ja auch § 40 R.Str.G.B. verlangt, in dem Urteil besonders auszusprechen und dann auch ohne weiteres gegen den Eigentümer wirksam, ohne daß es, wie das Urteil des Reichsgerichts (Bd. VIII S. 280 der von den Mitzgliedern des Gerichtshofs herausgegebenen Entscheidungen) ansührt, erforderlich ist, in demselben auf das Rechtsverhältnis Rücksicht zu nehmen, in welchem der wegen der Defraudation Verurteilte zu dem defraudierten Gegenstande steht.

Immerhin aber haben wir hier eben in der Art, wie die Konsfiskation als Strafe gegen den Eigentümer der Sache bestimmt wird, ohne daß ihm eine Schuld nachgewiesen zu werden braucht, wenn auch mit der Milderung, daß diese Strafe gegen ihn in Wegsall kommt, wenn er seine Nichtschuld nachweisen kann, eine Besonderheit, welche die Behandlung des Zollvergehens von dem ganzen übrigen heutigen Strafrecht verschieden erscheinen läßt und gewissermaßen noch als ein Nachklang der sogenannten poena extraordinaria der ältern Strafsysteme betrachtet werden mag; insofern nämlich, als man sie lediglich damit begründen könnte, daß den Eigentümer der Sache immer ein gewisser Verdacht der Mitschuld tresse, dar, auch wenn nicht voll bewiesen, doch eine nur im Maße gelindere Strafe rechtsertige.

Nachdem wir so den Schmuggel in seinen beiden Unterabteilungen an der Hand des heute geltenden Spezialgesetzes strafrechtlich kurz zu beleuchten versucht haben, bleibt uns noch übrig, ihn auch da in Augenschein zu nehmen, wo er im allgemeinen Strafrecht seine besondere Stelle gefunden hat: den §§ 327 und 328 R.Str.G.B. Auf den ersten Blick sehen wir, daß bei der Wirkung dieser Stellen die zweite Unterabteilung, die Defrandation, ganz außer Betracht bleibt und nur die Konterbande getroffen wird.

Die Gigentümlichkeit, welche uns bei diesen Paragraphen des Str. G.B. auffallen nuß, ist, daß sie in einer gewissen bedingten Weise die Strafbarkeit von Zuwiderhandlungen gegen staatliche Vorschriften von dem Zwecke abhängig machen, zu dessen Erzeichung jene getroffen sind. Sine derart relativ bestimmte Strafbarkeit liegt sonst nicht im Wesen des gemeinen Strafrechts, welches vielmehr das Bestreben hat, als ein möglichst absolutes keiner Verzünderung und Rücksichnahme auf den etwaigen Zweck eines Verzbotsgesehes unterliegendes sich darzustellen. Allein hier heißt es ausdrücklich: "Wer die Absperrungs- oder Aussichtsmaßregeln,

welche von der zuständigen Behörde zur Vergütung des Ginführens ober Verbreitens" "einer ansteckenden Krankheit" (§ 327) bezw. "von Biehseuchen" (§ 328) "angeordnet worden sind, wissentlich verlet, wird mit Gefängnis" "bis zu 2 Jahren" (§ 327) bezw. "bis zu einem Jahre" (§ 328) "bestraft". Man kann hier nicht sagen, daß die Worte "zur Verhütung" usw. lediglich zur Bezeich= nung der Art und Klaffe von Anordnungen ber Staatsgewalt bienen follten, beren miffentliche Berletung hier noch unter besondere Strafe gestellt werden sollte. Dies würde nur Anwendung finden auf die Gesamtheit solcher Maßregeln, welche und soweit folche im Inlande beobachtet werden follen; soweit sich aber die Strafthaten gegen folde an der Grenze und beziehungsweise beim Übertritt über dieselbe abspielen, sind sie jedenfalls mit den in § 134 2.3.G. betroffenen ibentisch. Die §§ 327 und 328 R.Str. G.B. greifen nun aber aus der Gefamtheit der Anordnungen, welche burch die Bestimmungen über den Grenzverkehr getroffen werden und bezüglich beren die Strafanwendung des Bereinszollgesetzes natürlich nicht nach bem Grunde ihres Erlaffens zu fragen hat, nur eine bestimmte Gruppe heraus und sondern sie von den übrigen Fällen ab durch die Berücksichtigung des ihrem Borhandensein zu Grunde liegenden 3medes: bies ift ein gefundheitlicher, bie Berhütung von Krankheiten bei Menschen und Bieb. Wir haben eingangs schon erwähnt, daß der eigentliche Kern der Boll= und Grenzabgaben und Berbote auf volkswirtschaftlichen ober auf politischen Erwägungen, oft auf beiben zusammen beruht - wenigstens soweit sie eine bauernde Ginrichtung im internationalen Berkehr barftellen. Den biefen Zwecken bienenben orbentlichen und regelmäßigen Borichriften gegen "bas Schmuggeln" wollten nun die §§ 327 u. 328 R.Str.G.B. feinen besondern Schutz mehr gewähren, fondern nur den außerordentlichen Magregeln, welche nicht auf den Erwägungen der Politik, Bolkswirtschaftslehre ober Finanzwissenschaft beruben, sondern auf denen der (Menschen- und Tier:) Hygiene und Sanitätspolizei. So ist auch schon in einem Erkenntnis des I. Ariminalfenats des ehem. Kgl. Pr. Obertribunals vom 12. Juni 1868 (Rechtfpr. des Rgl. Obertribunals in Straffachen von Oppenhoff Bb. V S. 269) ausgeführt, daß biefe Paragraphen außerordentliche Maßregeln, die zeitweise in einem konfreten Falle angeordnet werden, vor Angen haben.

Es ift zwar "nicht erforderlich, daß die betreffende Anordnung

sich ausbrücklich als zu jenem Zwecke, bezw. zur Ausführung des § 327 oder 328 ergangen ankündigt" (Erk. des Kgl. Obertribunals v. 15. Juli 1874, Entscheidungen usw. Bd. XV S. 505); "dagegen genügt es, wenn sie sachlich einem jener Zwecke dient. Bezeichnet aber die Anordnung selbst sich als zu jenem Zwecke erlassen, so ist damit jeder Zweisel in dieser Beziehung ausgeschlossen, da der Zweck einer Anordnung nicht besser als durch die in dieser selbst darüber abgegebenen Erklärung sestgestellt werden kann" (Erk. des Kgl. Ob.=Trib. vom 7. November 1878 Bd. XIX S. 514).

Es kann nun allerbings im hinblick auf die besonders in Grenzbeschränkungen und Ginfuhrverboten fich außernde Wirt= schaftspolitik ber letten Jahre keinem Zweifel unterliegen, daß die= felbe thatfächlich in erfter Linie Die Ginfdrankung ausländifchen Bettbewerbes zu Gunften ber einheimischen Landwirtschaft im Auge hatte, und die Furcht vor der Rinderpest, ben Trichinen, der Maul- und Klauenseuche ber Schweine usw. in vielen Fällen wohl nur einen fehr willtommenen Anlaß zu Verordnungen und Gin= fuhrverboten gab, die viel mehr volkswirtschaftlichen als samitätspolizeilichen Zwecken dienen sollten. Jedenfalls war dann aber die Folge ber sich als dem hygienischen Zwecke dienend ankündigenden Ginleitungen, daß (abgeseben von den hartern Strafbestimmungen des Reichsgesetes betr. "Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Lieheinfuhrverbote" vom 21. Mai 1878 R.G.Bl. S. 95) die Vorschriften des § 328 mit ihrer prinzipalen und ausschließlichen Gefängnisstrafe auch für eine Menge untergeordneter Polizeivorschriften in Anspruch genommen werden konnten und worden sind, welche thätsächlich mehr zur Erleichterung des Dienstes der Greng- und Polizeibeamten erlaffen scheinen, als eine unmittelbare Beziehung auf den Gesundheitsstand des Viehes haben konnten. Dahin gehören die zahlreichen Regierungspolizeiverordnungen in den Grenzbezirken über die Biehkontrolle und Biehregister (für welche jebe auch rein im Inlande begangene Veränderung im Biehftande anzumelben und in fie einzutragen ift), die beim bloßen Beiben oder Führen von Bieh ftets von dem Begleiter bei fich gu tragenden Legitimationsscheine usw., welche alle sich als zu dem Zwecke des § 328 Str. G.B. erlassen ankündigen und gewöhnlich ausdrücklich auf bessen Strafbestimmung Bezug nehmen; natürlich nur bei wiffentlicher Verletzung. In diesen Fällen schützt also Unkenntnis des Gesetes, d. h. dieser minutiösen Polizeibestimmungen allerdings, wenigstens vor der Gefängnisstrase des § 328 Str.G.B., so daß nur die polizeilich anzudrohende Übertretungs=Geldstrase übrigbleibt (freilich in vielen der hier betroffenen Kreise ein Vorzug, der mehr als privilegium onerosum oder als Danaergeschenk aufgesaßt zu werden pflegt).

Der oben angegebene Gesichtspunkt des Zweckes der von der zuständigen Behörde getroffenen "Maßregeln und Berbote" ift auch wefentlich für die Frage ber Konkurreng bes § 328 Str. G.B. mit bem § 134 B.Z.G. maßgebend. Ift ber Zweck wirklich ein rein fani= tätspolizeilicher, so liegt gar keine, weder ideale noch reale, sondern höchstens Gesegeskonkurrenz vor und die That ist lediglich nach dem einen oder dem andern Gefet zu bestrafen; d. h. bei wissent= licher Berlegung der gur Berhutung von Biehfeuchen getroffenen "Maßregeln und Verbote" nur nach § 328 Str. G.B., und, wenn der Umstand der Wissentlichkeit nicht festgestellt werden fann, nur nach § 134 B.3.G. Dagegen liegt es auf ber hand, daß eine reale Konkurrenz mit § 135 B.Z.G. (der Defraudation 22) in den Fällen der Ginfuhr von Bieh, deffen Ginfuhr verboten ift, ohne weiteres ausgeschloffen ift; benn wenn die Ginfuhr überhaupt verboten ift, kann ber Staat auch keine Gingangsabgaben bavon verlangen; diefe können also auch nicht hinterzogen werden.

Eine andre gesetzliche Wohlthat welche den Bevölkerungen der Grenzbezirke durch Anmerkungen zum Zolltarif zu teil werden sollte und geworden ist, hat besonders in den letzen Jahren der hohen Getreidezölle sich als die Quelle zahlreicher Strasverfolgungen auf diesem Gebiete erwiesen (womit indes keineswegs die wirtschaftliche Wohlthat dieser Bestimmungen in Frage gestellt werden soll).

Es sind dies die Bestimmungen über die zollfreie Sinsuhr gewisser kleiner Mengen von Waren; 3 kg an Mühlensabrikaten (Mehl) (Anmerkung zu Nr. 25 q. 2 des Zolltarifs zum Gesetze vom 15. Juli 1879, Reichsgesetzblatt S. 207 und der Zolltarif vom 24. Mai 1885, Reichsgesetzblatt S. 111) und 2 kg Fleisch (Anm. zu Nr. 25 g. 1 des Zolltarifs vom 15. Juli 1879) "im Grenz-verkehr".

Bei dem unglaublich starken Gebrauche, 23) den zumal die ärmere

²²⁾ Bgl. Urteil des Reichsger. vom 21. Oftober 1880, Bb. II S. 370.

²³⁾ Die Menge ber so eingeführten Mühlenfabrikate hat sich nach amtlicher, hinter ber Wirklickfeit unzweifelhaft ganz erheblich zurüchleibenber Ungabe von

Bevölkerung ber Grenzgegenden bei den hohen Getreidepreisen im Julande von dieser Vergünstigung machte, konnte es natürlich nicht an zahllosen Strafthaten gegen die Zollgesetze und § 328 St. G.B. sehlen, zumal als der lettere Teil dieser Vergünstigung (in Bezug auf Fleisch) durch die absoluten Verbote der Rinder- und Schweine- Einsuhr auch in getötetem Zustande mittelbar wieder beseitigt wurde.

Diese Strafthaten bezogen sich auf die Menge und Beschaffenheit der eingesührten Waren, auf den Zweck derselben und endlich auch auf den Weg ihrer Einbringung. In Bezug auf den Zweck wurde allerdings die Auslegung der Zollbehörden, daß die Einbringung nur zur Verwendung im eignen Haushalt, nicht aber zur gewerbsmäßigen Weiterveräußerung erfolgen dürse, verworsen durch das diese Auslegung misbilligende Urteil des Reichsgerichts vom 12. April 1889 (Bb. XIX S. 131), nach welchem "die den Bewohnern der Grenzbezirke für Mühlenfabrikate in Mengen von 3 kg gewährte Zollfreiheit nicht an die Bedingung gebunden ist, daß die einzuführenden Fabrikate zur Verwendung im Haushalt des Einführenden bestimmt sind".

In Bezug auf die Beschaffenheit ift es bei ber Ginfuhr bes Rleisches zu fehr eingehenden Berwaltungsbestimmungen gekommen, wie weit dieje trot ber auf die Berhütung ber Ginichleppung von Biehseuchen gerichteten Berbote ber Ginfuhr bes betreffenden Biebes aufrecht erhalten werden könnten. Anfänglich mar die Gin= bringung auch einzelner Fleischstude ganglich unterfagt; bann gestattete man die Ginbringung in einem Zustande, welcher nach ben Grundfaten der tierärztlichen Sanitätspolizei die Verbreitung von Seuchen ausschließen foll, das heißt in gekochtem oder gepokeltem Buftande. Es liegt auf ber Hand, daß über die Frage, welcher Grad bes Rochens ober Ginpotelns für genügend anzusehen mar, um die Gefahr, welche in dem roben Fleische liegen follte, für beseitigt anzusehen, in jedem einzelnen Falle fehr erhebliche Meinungs= verschiedenheiten zwischen bem einführenden Bublitum und den beaufsichtigenden Zollbeamten entstehen konnten, deren nachträgliche endgültige Entscheidung im Falle ber Beanftandung bei ber bann vorschriftsmäßig erfolgenden Konfiskation mit sofortiger Bernichtung fast unmöglich war.

¹⁸⁸⁰ bis 1890 um das Achtzigfache, d. h. von 1720 Doppelcentnern jährlich auf 137 078 Doppelcentner jährlich von über die Grenzen des Deutschen Reichs zollfrei eingeführten Mühlensabrikaten vermehrt.

Indes diente hier die Anwendung der Vorschrift in § 139, 1 V.3.G. zur Verhütung unbilliger Härten, indem die Grenzbeamten derartiges in Bezug auf ausreichenden Grad des Kochens oder Pökelns zweiselhaftes Fleisch erst einsach zurückwiesen und das Versahren wegen Konterbande, beziehungsweise auf Grund des § 328 St.G.B. erst einleiteten, wenn der damit Zurückgewiesene trot und nach der Zurückweisung aufs Neue die Einbringung oder dieselbe von Ansang an in versteckter Weise versuchte (nach § 136, 2b V.3.G.).

Größere Schwierigkeiten ergaben sich bei bem gesteigerten Berkehr bei Einfuhr diefer zollfreien Mengen, burch ben von ben Zollbehörden auf Grund ber §§ 17, 21 und 36 B.3.G. er= hobenen Anfpruch, daß auch biefe nur auf den gewöhnlichen Rollstraßen eingebracht werden dürften. Bielfach hatten sich, besonders an ber öfterreichisch-beutschen Grenze, um ber so außerordentlich gestiegenen Rachfrage nach Mehl entgegenzukommen, improvisierte Mehlniederlagen unmittelbar an der Grenze in möglichster Nähe der jenseits vorhandenen deutschen Grenzorte eingerichtet, welche nun vielfach auf neugeschaffenen Berkehrswegen, oft unter Durchwatung seichter Grenzflüsse massenhaft aufgesucht wurden. Gewöhnlich erft durch das Dazwischentreten Dritter, welche in diefer übermäßigen Benutung fleiner Fußsteige, bem Betreten von Uferbofdungen ufm. eine Beeinträchtigung ihres Gigentums feben mußten, gelang es ben Bemühungen ber Grenzbeamten, die meift aus Frauen und Kindern bestehenden Scharen von Mehlkäufern zur Benutung ber oft größere Umwege bedingenden ordentlichen Verkehrsftraßen zu zwingen. liegt nun auf ber Hand, daß bei allen berartigen Unregelmäßigteiten aber ein Schmuggeln im weitern und weitesten Sinne nicht angenommen werden konnte, weil und soweit eben die Absicht einer Berheimlichung vor der Grenzaufsicht den Leuten vollkommen fernlag.

Demgegenüber haben wir oben schon darauf hingewiesen, daß die Übertretungen der zahlreichen Polizeiverordnungen, durch welche, als Kehrseite der eben erwähnten Vergünstigungen der Verkehr und selbst die Landwirthschaft in den Grenzbezirken belästigt und einzgeschränkt werden, wohl unter den Begriff des Schmuggels im weitesten Sinne — wenn auch nicht immer unter den eines Zollzvergehens oder einer Zollübertretung — zu bringen sind, weil eben ihnen allen die Entziehung oder Mißachtung einer angeordneten Aufsichtsmaßregel zu Grunde liegt.

Bei der schon eingangs erwähnten begrifflichen Berwandtschaft

der hier in Rede stehenden Handlungen mit denen der Ariegführung im kleinen ist es selbstverständlich, daß sie sich mit denen des Widerstands gegen die Staatsgewalt, der Beleidigung gegen die betreffenden Beamten usw. sehr leicht und gern paaren. Die dann vorliegende, im Absat 2 des § 161 B.Z.G. als solche erwähnte reale Konkurrenz der Strafthaten bietet an sich keine theoretischen Schwierigkeiten, ebensowenig wie die in § 160 B.Z.G. erwähnte Bestechung.

Um so größere praktische Schwierigkeiten würde die thatsächliche Feststellung einer der beiden in §§ 160 und 161 V.Z.G. als besondere Übertretungen (oder Ordnungswidrigkeiten, wie sich das V.Z.G. in § 164 ausdrückt) behandelten Strafthaten haben; im ersterwähnten das Andieten, Versprechen oder Gewähren von Geschenken, welches nicht "den gesetlichen Charakter der Bestechung hat", im zweiten "Handlungen und Unterlassungen, wodurch ein solcher Beamter in der rechtnäßigen Ausübung seines Amtes vershindert wird", ohne daß darin eine "thätliche Widersetlichkeit" zu erblicken ist.

Nahe dagegen liegt die im B.Z.G. nicht berührte Frage, ob und wie weit in einer und berselben Strafthat neben dem Zollverzgehen auch das Vergehen des Betruges in idealer oder durch die auseinanderzuhaltenden einzelnen Handlungen derselben in realer Konkurrenz anzunehmen sei.

Sowohl die Wissenschaft²⁴) als auch die konstante Übung der höchsten Gerichtshöse²⁵) haben diese Frage übereinstimmend verneint und ausschließlich Gesetzeskonkurenz als vorliegend angenommen, auch in Fällen, in welchen die Schädigung der Staatskasse mit der hinterziehung von Eingangsabgaben in ursächlichen Zusammenhang ohne weiteres zu bringen war; dagegen ist die Frage, ob nicht die Konterbande statt mit Defraudation auch mit Betrug gegen die Staatskasse in Konkurenz austreten könnte, wohl nicht so ohne weiteres zu verneinen. Auch sei es erlaubt, an Fälle zu erinnern, in welchen allerdings Konkurrenz (reale oder ideale) des Zollgesetzes mit einem andern Steuergesetze in einer Handlung oder in meh-

²⁴) v. Liszt, Lehrbuch bes Strafrechts, 3. Aufl., S. 453. H. Meyer, Lehrbuch bes Strafrechts, S. 708.

²⁵⁾ Urteil des Reichsgerichts vom 20. März 1890, Bb. XX, S. 305 sowie die darin angeführte ältere Rechtsprechung des Königl. Obertribunals und des Reichsgerichts.

reren miteinander in untrennbarem Zusammenhang stehenden zu erblicken ist.

Ein folder lag g. B. in bem 1890 und 1891 viel erwähnten, feine Fäden bis nach Oberschlessen und Ruffisch-Bolen erstreckenben, in hamburg verübten und entbedten großen Spiritusschmuggel vor. Derfelbe wurde in der Art begangen, daß Spiritus, welcher als zur Ausfuhr bestimmt angemeldet, und von welchem baher bie im Inlande erhobene Verbrauchsabgabe von 0,50 Mt. auf den Liter reinen Alfohols (§ 1 Abf. 4 und § 12 des Ges. vom 24. Juni 1887) zurückgezahlt worden war, aus dem außerhalb der Zolllinie befindlichen Safen hinter bie Zollgrenze zurudgebracht und bemnächst im Inlande anderweit verkauft wurde. Sier liegt offenbar neben ber nach dem erwähnten Gesetz zu bestrafenden Defraudation ber Verbrauchsabgabe auch eine nach § 135 V.Z.G. zu bestrafende Defraudation des Eingangszolles vor, den § 44 des Gesetes vom 24. Juni 1887 auf 180 Mt. für 100 kg festsetzte, ohne dabei den Unterschied zu machen, ob ber Branntwein im Inlande ober im Auslande erzeugt sei. Die erfte Defraudation findet ihren Thatbestand lediglich darin, daß über den unter staatlicher Kontrolle stehenden Branntwein unbefugterweise "verfügt" ober "Branntwein, für welchen Befreiung von der Verbrauchsabgabe oder Vergütung berfelben gewährt worben ift, zu andern als ben gestatteten Zwecken verwandt wird" (§ 18 Mr. 4 und 5, Geset vom 24. Juni 1887); bie zweite barin, daß bie in § 44 besselben Gesetzes bestimmte Gin= gangsabgabe von über die Zolllinie eingehendem Branntwein "hinterzogen", b. h. nicht entrichtet wird.

Wenn wir zum Schluß noch die Frage der Konkurrenz von Zollvergehen mit dem der Urkundenfälschung berühren müssen, so haben wir hier zunächst die höchst bemerkenswerte Sigenheit, daß durch § 159 B.Z.G. eine Handlung, welche an sich nur den Charakter der "Ordnungswidrigkeit", nicht aber den der Vollendung oder nicht einmal den Verdacht des Versuches eines Zollvergehens in sich zu tragen braucht, durch besondere Gesetzesbestimmung als Urkundenfälschung erklärt ist. 26) Die Vesonderheit dieses § 159

²⁶) Sehr bebenklich erscheint bei der oben ausgeführten singulären Natur bieser Bestimmung die bei Neumann (a. D. S. 50 Anm. 2 zu §§ 158 und 159 B.Z.G.) angeführte Entsch. des Ob.:Trib. vom 1. Mai 1863, nach welcher das in § 159 für die Urkundenfälschung Borgeschriebene auf die Zulässigteit der Kumulation der Betrugs: mit der Defraudationsstrase bezogen wird!

B.3.G. muß weniger noch darin erblickt werden, daß er, wie Weismann²⁷) in "Der Thatbestand der Urkundenfälschung" aussührt, durch eine Spezialbestimmung die Siegels, Bleis oder Kunstschloß-Verschlüsse, welche von einer Zollbehörde an gewisse Waren in der Packung und in Verbindung mit dieser angelegt sind, für öffentliche Urkunden erklärt; denn diese Urkundeneigenschaft ist im deutschen Strassecht, welches nicht, wie das französische, an dem Erfordernis der Schrift seschält, wie weiger mit der Schriftlichkeit zu thun haben, als diese zollamtlichen Veranstaltungen. Denn diese müssen ausnahmslos in den über die Ware vorhandenen Schriftstücken (Frachtbriesen, Ladescheinen, Zoll-Deklarationen) vermerkt werden.

Die "Berftellung eines falichen urfundlichen Beweismittels", als welches Olshaufen 29) den obligaten Thatbestand furz zu= fammenfaßt, wird alfo, um ihren Zwed zu erreichen, entweder auch zu einer wirklichen Schriftfälfchung in bem begleitenden Schriftstück ichreiten muffen, ober barin bestehen, daß ein wirklich vorhandener Berichluß zu etwas andern verwendet wird, als das begleitende -Schriftstud besagt, oder daß endlich ein vorhanden gemesener und irgendwie entfernter Verschluß durch einen nachgemachten erset wird. Immer aber ift die Beziehung auf ein Schriftstud vorhanden. Wenn alfo ber § 159 B.3.G. nur bie "Fälfchung eines amtlichen Warenverschluffes" in ber Behandlung und Strafjumeffung mit der Fälichung einer öffentlichen Urtunde gleichstellen wollte, jo wurde darin eine auffallende Befonderheit jedenfalls noch nicht zu erblicken sein, schon weil in der Praxis die Fälschung des Berichluffes mit der des Begleitscheines fast immer Sand in Sand zu gehen pflegt.

Aber dieser angeführte Paragraph ist in der Weise verstanden und angenommen worden, als wenn er ohne weiteres in der "Fälschung eines amtlichen Warenverschlusses" den Thatbestand der Urkundenfälschung als gegeben erklären wollte; nur von diesem Gesichtspunkte aus läßt sich z. B. ein Urteil des Reichsegerichts³⁰) erklären, in welchem die Revision des Angeklagten zurücks

²⁷⁾ Z XI 25 und 26.

²⁸⁾ Weismann a. D.

²⁹) Kommentar, Anm. 20 zu § 267 R.Str.G.B.

³⁰⁾ Urt. vom 25. Dezember 1885 Bb. XIII S. 193.

gewiesen wurde. Derselbe, ein Bahnarbeiter, hatte die auscheinend auf der bisherigen Bahnbeförderung abhanden gekommene echte Plombe einer mit zwei Plomben versehenen Kiste durch eine andre früher zufällig gefundene ersetzt und war deshalb aus § 267 Str. G.B. bestraft worden.

Allein eine folche kurze Identifizierung ber "Fälfchung eines amtlichen Warenverschluffes" mit dem Thatbestande des § 267 Str. G.B. will ber § 159 B.3.G. gar nicht feststellen. Er lautet: "Wird eine Konterbande ober Defraudation mittels Fälfchung eines amtlichen Warenverschlusses verübt, so tritt neben der Strafe des verübten Zollvergehens die durch die Landesgesete für die Fälschung öffentlicher Urkunden festgesetzte Strafe ein." Die in der ersten Hälfte des Satzes gegebene Boraussetzung läßt fich m. E. von ber im Nachfage enthaltenen Bestimmung nicht Der Paragraph fagt also durchaus nicht: Wer einen amtlichen Warenverschluß "fälscht" (b. h. einem echten einen andern Inhalt gibt ober einen unechten mit dem Scheine der Schtheit an= bringt), begeht damit allein den Thatbestand einer Urkunden= fälschung; wenn auch zunächst zugegeben werben muß, daß als absolute und bedingungslose Definition aus ihm zu entnehmen ist: "Gin amtlicher Warenverschluß ift einer öffentlichen Urkunde gleich ju achten." Aber nur mer einen folden unter gleichzeitiger Begehung eines Bollvergebens fälicht, foll fich nach biefer Beftimmung neben bemfelben einer konkurrierenden Urkundenfälfchung schulbig machen, wobei die Erforderniffe bes § 267 Str. G.B. ber "rechtswidrigen Absicht" und des "zum Zwecke ber Täuschung Gebrauch Machens" ohne weiteres aus dem Thatbestande des betreffenden Zollvergehens als auch hierauf bezüglich und den Thatbestand der Urkundenfälschung erfüllend mit herübergenommen werden follen.31) Wird aber neben ber Fälichung des amtlichen Warenverschluffes nicht auch gleichzeitig (von bemfelben Thäter oder bemfelben als Gehilfen, Theilnehmer ober Begünftiger) ein Bollvergeben "verübt", jo liegt, wenn nicht etwa biefe "Fälfchung" felbständig auch bie übrigen Erforderniffe des § 267 Str. G.B. (rechtswidrige Absicht und Gebrauchmachen zum Zwecke der Täuschung) erkennen läßt,

³¹⁾ Das ist z. B. auch alles vorhanden in dem Thatbestande des Urt. des Reichsgerichts vom 1. Februar 1887 Bb. X S. 214, in welchem die Frage genau wie in dem oben zu Anm. 19 enthaltenen entschieden wird.

auch nach § 159 V.Z.G. noch keine Urkundenfälschung, sondern eine durch die Spezialbestimmung des § 151 V.Z.G.³²) ausdrücklich allein betroffene "Ordnungswidrigkeit" (§ 164 V.Z.G.), das heißt Übertretung vor.

Man könnte bann endlich im Anschlusse hieran noch die Frage aufwerfen, ob, wenn von dem Ginführenden eine faliche, bas heißt unrichtige Deklaration vorgelegt wird, hierin eine Urkunden= fälschung erblickt werden muffe. Die Frage ift, ba bas B.3.G. hierüber nichts enthält, aus allgemeinen Gründen zu verneinen. Denn das Zollgesetz kann die von dem Absender usw. angefertigte Privaturtunde, welche die Deklaration enthält, deshalb nicht als "zum Beweise von Rechten ober Rechtsverhältniffen von Erheblich= feit" erachten, weil es gang ohne Rücksicht auf dieselbe die genaue eigne Überzeugung von bem wirklichen Inhalte und Beschaffenheit der von ihr begleiteten Waren den betreffenden Beamten gur Pflicht macht. Nur die "wider besseres Wissen" erfolgende unrichtige Deflaration hat dann nach § 1361 b die Folge, daß gemäß der hier aufgestellten Rechtsvermutung durch sie ber Thatbestand bes Bollvergehens ohne weiteres als erfüllt gilt. 33) Alfo auch hier zeigt fich wieder das Merkmal der (versuchten) Berheimlichung als ber eigentliche und gemeinsame Rern bes jeber Strafthat gegen bie Bollgefete, bem "Schmuggel" im weitern Sinne ju Grunde liegen= den Verschuldung, als beren Thatbestand wir furz und erschöpfend bezeichnen können: Verheimlichung eines Waren-Transports vor der staatlichen Aufsicht.

33) Selbstverständlich treten auch in den andern Fällen (ohne das Moment des "wider besseres Wissen") die in § 136, unter a und d bestimmten Bollstrafen ein, aber nicht die der Urkundenfälschung.

^{32) &}quot;Die Berletung bes amtlichen Warenverschlusses ohne Beabsichtisgung einer Gefäll-Hinterziehung wird, wenn nicht nachgewiesen werden kann, daß dieselbe durch einen unverschulbeten Zufall entstanden ist, mit einer Gelbbuße bis zu 300 Thalern geahndet." Es hat m. E. kein Bedenken, auch die ohne Begehung 'eines Zollvergehens erfolgende "Fälschung" unter den Begriff der "Berletung" zu bringen.

Die rechtliche Bedeutung und Wirksamkeit der gemäß § 420 der Str.P.O. in einem Sühnetermine vor der Uergleichzbehörde abgeschlossenen Vergleiche.*)

Bon Oberamtsrichter Dr. Frese in Döbeln.

Dem II. Senat des Königl. sächs. Oberlandesgerichts Dresden hat vor kurzem eine Zivilklage zur Entscheidung vorgelegen, die auf einen gemäß § 420 der Str. P. D. in einem Sühnetermine vor dem Friedensrichter als Vergleichsbehörde abgeschlossenen Vergleich gestützt war, und es ist dabei die rechtliche Bedeutung und Wirksamkeit derartiger Vergleiche nicht bloß von dem erkennenden II. Senate, sondern auch von den übrigen Senaten des Oberlandesgerichts in eingehende Erwägung gezogen worden. Die Entscheidung des II. und die Meinungsäußerungen des III. und IV. Senates sind in den Annalen des Oberlandesgerichts Dresden Bd. 11, S. 173 st. veröffentlicht worden.

Die Klage war erhoben gegen eine Shefrau, die gegenüber dem Borgesetten des als Unterförster in Privatdiensten stehenden Klägers geäußert hatte, "sie könne in ihrer Wohnung nicht bleiben, wenn die Raubschützerei nicht aushöre", und auf Befragen weiter erklärt hatte, "der Raubschütze sei der Kläger". Der Kläger behauptete, er habe sich in dem Sühnetermine vor dem Friedensrichter mit der Beklagten dahin geeinigt, daß er von Erhebung einer Beleidigungsklage absehen wollte und die Beklagte auf ihre Kosten folgende Erklärung (mit Ort, Datum und Unterschrift) in das dortige Amtsblatt einrücken lassen sollte: "Die lügnerische und verleumderische Aussage von N. N., welche ich gegen Herrn Ober

^{*)} Eingegangen bei ber Reb. im Oft. 1890.

förster X. gethan, nehme ich hiermit renevoll als Unwahrheit zurück und warne zugleich jedermann ernstlich vor etwaiger Weiterversbreitung." Der Kläger führte weiter an, er habe, wenn die Erstlärung nicht im Amtsblatte erschiene, die Kündigung seiner Stellung zu gewärtigen und deshalb am Ausgange dieses Rechtsstreites ein Interesse in Höhe von 1000 Mt., erbot sich, die Erklärung auf seine eignen Kosten bekannt zu machen und beantragte, die Beklagte zu verurteilen, die Beröffentlichung der Ehrenerklärung geschehen zu lassen. Die Beklagte hat dagegen die Abweisung der Klage beantragt und insbesondere die Nichtigkeit des Vergleichs wegen der sehlenden Zustimmung ihres Shemannes behauptet.

Bei der Entscheidung über die Klage sind gegen deren Zu= lässigkeit und gegen die privatrechtliche Geltung und Wirksamkeit des den Klagegrund bildenden Vergleichs verschiedene Bedenken geltend gemacht worden, weil

1. ein solcher Vergleich im Sühneverfahren überhaupt keine privatrechtliche, sondern nur strafrechtliche Bedeutung habe;

2. weil die Klage aus dem hier in Rede stehenden Bergleiche der Vorschrift in § 11 des Einf.-Ges. zur Str. P. D. widerstreite;

3. weil dieser Vergleich dem Gesetze und den guten Sitten, insbesondere auch dem Grundsatze: jus publicum pactis privatorum mutari non potest, zuwiderlause;

4. weil das sächsische Recht Vergleichen über Verbrechen (Beleichgungen) für den Fall, daß zur Zeit des Vergleichse abschlusses eine Privatrechtsverletzung noch nicht eingetreten ist, in § 1410 des B. G. B. die privatrechtliche Wirfsfamkeit ausdrücklich versage und dieser Fall hier vorsliege;

5. weil der Vergleich eine Leiftung zum Gegenstande habe, die einen Vermögenswert nicht in sich schließe; und endlich

6. weil der Bergleich von einer Chefrau ohne Genehmigung ihres Chemannes abgeschlossen worden sei.

Dieses lette Bebenken ist von allen Senaten bes Oberlandesgerichts für durchschlagend erachtet worden und daraufhin ist die Abweisung der Klage erfolgt.

In der Theorie ist man vielfach geneigt, die Beleidigungssachen zu den minimis zu rechnen, um die sich ber Richter gar nicht ober boch nur fehr nebenher zu kummern brauche, und dem Verfahren in Beleidigungsfachen als einem unter aller Kritit ftehenden mög= lichst wenig Beachtung zu schenken. In der Praxis aber muß der Richter mit biesem Berfahren sich behelfen; die Beleidigungsfachen find für manchen Richter das tägliche Brot und für das Bublikum haben sie mehr Bebeutung, als andre Straffachen, weil strafbare Handlungen gegen die Ehre sehr häufig und in allen Kreisen ber Bevölkerung vorkommen und der Verlette an der richtigen Behandlung von Schädigungen feiner Ehre ein viel lebhafteres perfonliches Interesse hat, als an der strafrechtlichen Verfolgung andrer, nicht sowohl seine Person, als sein Vermögen berührender Strafthaten. Die Veröffentlichung der Rechtsmeinungen des Oberlandes= gerichts Dresden ift deshalb mit doppelter Freude zu begrüßen, weil da Fragen behandelt werden, die sonst selten ausführlicherer wissenschaftlicher Erörterung gewürdigt werden, und doch Fragen, beren richtige Beantwortung von wesentlicher Bedeutung ist für ben Richter, bem sie täglich entgegentreten und zwar nicht bloß bann, wenn es sich um die Sühneverhandlung vor dem Friedensrichter und beren rechtliche Beurteilung handelt, sondern mutatis mutandis auch in allen benjenigen Fällen, in benen der Richter felbst bei ber Verhandlung über eine wegen Beleidigung erhobene Privatklage die Guhne unter den Beteiligten versucht. Gine ausdrückliche Ent= scheidung gibt das Oberlandesgericht freilich nicht bezüglich aller angeregten Bebenken. Der erkennende II. Senat läßt vielmehr, indem er nur zu dem Bebenken unter 6 entschiedene Stellung nimmt, die Entscheidung über die übrigen Bedenken babingestellt bleiben und die wissenschaftlichen Darlegungen des III. und IV. Senats find nur autachtliche Meinungsäußerungen, die nicht die Bedeutung einer präjudiziellen Entscheidung für sich in Anspruch nehmen. Wohl aber legt die Veröffentlichung der über die übrigen Bebenken angestellten, jedoch nicht zum Abschluffe gekommenen Erwägungen den Gedanken nahe, daß das Oberlandesgericht auch diesen Bedenken erhebliche Bedeutung beilegt und ihnen einmal im gegebenen Kalle ausschlaggebendes Gewicht beimessen fönnte.

Der Gedanke an eine folche Möglickeit ist im höchsten Grade unerfreulich. Denn wenn diese Möglickkeit sich verwirklichen sollte,

jo würde damit den friedensrichterlichen Sühneversuchen in Beleidigungssachen und nicht nur diesen, sondern auch den gerichtlichen Sühneversuchen im Privatklageversahren der Boden wesentlich geschmälert, dadurch aber ein für Publikum und Richter gleich mißlicher und für die Birksamkeit der Friedensrichter geradezu verhängnisvoller Zustand geschaffen werden. Und schon die Aussicht
auf eine solche Nöglichkeit, wie sie durch die in Rede stehende Beröffentlichung eröffnet wird, ruft ein Gefühl der Rechtsunsicherheit
wach, das den Sühneversuchen in Beleidigungssachen wenig förberlich sein dürfte.

Es ift beshalb gewiß von Interesse, näher auf die vom Oberlandesgerichte Dresden hervorgehobenen Bedenken einzugehen, zu prüsen, ob die dabei angeregten Fragen in der That diesenige Beantwortung erheischen, welcher das Oberlandesgericht mehr oder weniger zuzuneigen scheint, und auf diese Weise die rechtliche Bedeutung und Wirksamkeit der gemäß § 420 der Str. P. D. in einem Sühnetermine vor der Vergleichsbehörde abgeschlossenen Vergleiche zu erörtern.

Bu 1.

Hat der gemäß § 420 der Str. P. D. in einem Sühneter= mine vor der Vergleichsbehörde (Friedensrichter) abge= schlossene Vergleich nur strafrechtliche oder kann er auch privatrechtliche Bedeutung haben?

Der II. Senat bes Oberlandesgerichts fagt in feiner Ent=

scheidung folgendes:

"Das Erfordernis des Sühneversuchs ist in § 420 der St. P. D. im öffentlichen Juteresse und zu dem Zwecke vorgeschrieben, der leichtfertigen und übereilten Erhebung von Privatklagen vorzubeugen, den Parteien Gelegenheit zur Versschung zu geben und das Klagerecht möglichst im Wege des Vergleichs zu beseitigen. (Vgl. Löwe, Str. P. D., 5. Ausl., zu § 420, Note 5a, S. 752.) Als Vergleichsbehörden sind gemäß § 420 von der Landesjustizverwaltung des Königreichs Sachsen durch die Versordung, die Bestellung von Friedensrichtern betressend, vom 16. Mai 1879 (Ges.= u. Verordu.=Vl. v. J. 1879, S. 209) die Friedensrichter bezeichnet worden. Nach § 15 dieser Verordnung ist die Verhandlung vor dem Friedensrichter eine mündliche, nach § 16 ist über das Ergebnis der Verhandlung vom Friedensrichter

in das tabellarisch eingerichtete Geschäftsbuch ein Vermerk einzutragen, welcher nur darauf zu richten ist, daß eine Vereinigung erzielt oder nicht erzielt worden sei. Ein Protokoll über die Verhandlung und über weitere Verabredungen der Parteien wird nicht ausgenommen. Im Sinklang hiermit bestimmt die in § 5 der Verordnung vom 16. Mai 1879 erwähnte, unter dem 11. August 1879 erlassene Instruktion für die Friedensrichter in § 30: Verzeinigen sich die Parteien und treffen sie hierbei noch besondere Verabredungen, so liegt eine Veurkundung derselben nicht dem Friedensrichter ob, sondern die Parteien haben lediglich selbst dafür zu sorgen, soweit ihnen daran gelegen ist. Will ihnen der Friedensrichter hierbei behilflich sein, so ist er daran nicht beshindert. In das Geschäftsbuch sind aber die Verabredungen nicht einzutragen.

Diese Vorschriften könnten zu der Annahme führen, daß der fraglichen Vereinbarung nach der Veranlassung, welcher sie ihre Entstehung verdankt und nach den Umständen, unter denen sie zum Abschluß gelangt ist, überhaupt nur für das Gebiet des Straferechts Bedeutung zukomme und daß ihr nicht einmal zum Teil die Sigenschaft eines nach privatrechtlichen Grundsähen zu beurteilenden, zur Anrusung der Silse des Zivilrichters berechtigenden

Vertrags beizulegen sei."

Der III. Senat hat seine Meinung folgendermaßen ausgestrrochen:

"Im vorliegenden Falle ergeben die Umstände, unter welchen die Bereinigung zustande gekommen ist, daß man in dem Absichlusse derselben einen privatrechtlichen Vorgang nicht zu sinden habe. Der Kläger hatte, um dem Erfordernisse der Str.P.O. § 420 zu genügen, sich an den Friedensrichter zu wenden gehabt; mit diesem Schritte hatte er nur beabsichtigen können, sich die Erhebung einer Privatklage gegen die jetzige Veklagte zu ermöglichen und so eine Verurteilung derselben durch den Strafrichter herbeizusühren. Das Versahren vor dem Friedensrichter hat keinerlei privatrechtlichen Charakter; nach § 16 der Verordnung vom 16. Mai 1879, die Vestellung von Friedensrichtern betressend, hat der Friedensrichter, salls eine gütliche Einigung zustande kommt, hierüber einen kurzen Vermerk zu seinem Protokoll zu bringen; die nähern hierbei von den Beteiligten getroffenen Verabredungen werden nicht zu Protokoll genommen. Sollte etwa ein Verletzer, der vor dem Friedensrichter

getroffenen Einigung entgegen, bennoch eine Privatklage erheben, fo kann es nur Sache bes Strafrichters sein, barüber zu entscheiben, inwieweit bies noch zulässig sei."

Die Ansicht des IV. Senats über die jest zu erörternde Frage ist in der Veröffentlichung nicht ausdrücklich ausgesprochen; es scheint jedoch nicht, als ob der IV. Senat bei dieser Frage die gleichen Bedenken gehabt hätte, wie der II. und III. Senat.

Die geäußerten Bedenken erscheinen aber auch in der That unbegründet.

Wenn ber Beleibigte fich gemäß § 420 ber St. P. D. an ben Friedensrichter als Bergleichsbehörde wendet, fo kann man durch= aus nicht fagen, daß er mit biefem Schritte nur beabsichtigen könne, fich die Erhebung einer Privatklage - burch einen erfolglosen Sühneversuch - ju ermöglichen. Im Gegenteil wenden sich erfahrungsmäßig sehr viele Beleidigte an den Friedensrichter in der dem Gedanken des § 420 der Str. P. D. jedenfalls besser ent= fprechenden Absicht, fich die Erhebung einer Privatklage zu erfparen und lieber ohne gerichtliches Strafverfahren fich mit bem Beleidiger zu verföhnen und im Wege des Bergleichs ihr Klagerecht zum Austrag zu bringen. Rommt ein Bergleich zustande, fo schließt biefer notwendigerweise in sich ben Verzicht bes Verletten auf fein Rlagerecht und biefer Bergicht ift natürlich nur für bas Strafrecht von Wirksamfeit und Bedeutung. Beantragt beshalb ber Verlette trog des abgeschlossenen Vergleichs die strafrechtliche Verfolgung des Beleidigers im Wege ber Privatklage, fo ift es felbstverständlich Sache des für die Privatklage zuständigen Strafrichters, diese wegen des vor dem Friedensrichter vergleichsweise erklärten Berzichts auf das Klagrecht ober, im Anschluß an die Fassung bes § 420 ber Str. P. D., wegen mangelnden Nachweises erfolglos versuchter Guhne als unzuläffig zurudzuweisen. Der Strafrichter fragt nicht, wie die vergleichsweise getroffenen Vereinbarungen lauten; benn für bas Strafrecht beschränkt sich die Bedeutung bes Bergleichs darauf, daß er überhaupt zustande gekommen und damit das Klagrecht bes Beleidigten beseitigt worden ift. Der Beleidigte verzichtet auf sein Rlagrecht: das ist der gange für das Strafrecht erhebliche Inhalt bes Bergleichs. Dieser Inhalt aber ift ein notwendiger Bestandteil jedes friedensrichterlichen Bergleichs in Beleidigungsfachen und barum interessiert ben Strafrichter nur bie Thatsache, nicht ber besondere Inhalt des abgeschlossenen Vergleichs.

Aber welcher Friedensrichter guchtet in feinen Sühneterminen Reinfulturen von Bergleichen, Die sich auf den für das Strafrecht allein erheblichen Inhalt beschränken? Mit der bloßen Abbitte vor dem Friedensrichter ist von hundert Beleidigten kaum einer zufrieden. In vielen Fällen hat der Beleidigte die Beleidigung öffentlich ober boch in Gegenwart britter Versonen erlitten; oft ist er burch die Beleidigung in Beruf oder Gewerbe unmittelbar benachteiligt worden; meist wird er burch die Beleidigung in feinem gemütlichen Bohl= befinden und in feiner Erwerbsthätigkeit beeinträchtigt ober gefährdet worden sein, und schließlich ift er noch vom Friedensrichter zu vor= schießweifer Gewährung ber Auslagen für bie Ladungen zum Gühne= termin angehalten worden. Er sieht in dem friedensrichterlichen Sühnetermin die gebotene Gelegenheit, von dem Beleidiger eine öffentliche ober boch schriftliche Chrenerklärung, klingenden Erfat ber ihm burch die Beleidigung verursachten Schädigung, Zahlung einer Buße an die Armenkasse oder eine andre der öffentlichen Wohlfahrt dienende Raffe oder doch zum mindesten Erstattung des dem Friedensrichter gezahlten Auslagenvorschuffes zu fordern, und nur auf diefer — dem strafrechtlichen Gebiete an sich fernliegenden — Grundlage will er überhaupt zu einer Ausföhnung mit dem Beleidiger sich verstehen. Sollte dies aller schon vor Beratung ber St. P.D. gemachten praftifchen Erfahrungen unerachtet vom Gefetgeber nicht vorhergesehen worden sein, als die Vorschriften über ben Sühneversuch in § 420 ber St.P.D. aufgenommen worden find?

Der Gesetzgeber hat bei diesen Borschriften gewiß nicht daran gedacht, daß das von ihm angeordnete Versahren vor der Vergleichsbehörde keinerlei privatrechtlichen Charakter haben könne und solle, und daß deshalb einer dabei getroffenen Vereindarung, soweit sie nicht in das Gediet des Strafrechts gehört, auch nicht die Eigenschaft eines nach privatrechtlichen Grundsähen zu beurteilenden, zur Anzusung des Zivilrichters berechtigenden Vertrags, mit andern Worten also überhaupt gar keine rechtliche Wirksamkeit beizulegen sei. Der in § 420 der St.P.D. gebrauchte Ausdruck "Vergleichsbehörde" deutet vielmehr darauf hin, daß der Sühneversuch von einer Behörde vorgenommen werden soll, die berusen und geeignet ist, auf das Zustandekommen eines Vergleichs unter den Beteiligten hinzuwirken. Der Begriff des Vergleichs aber ist nicht ein strafrechtlicher, sondern ein privatrechtlicher, und es gehört zum Wesen des Vergleichs, daß die Beteiligten gegenseitig nachgeben,

also nicht bloß der Beleidigte zu Gunften des Beleidigers, fondern auch der Beleidiger zu Gunften des Beleidigten sich nachgiebig erweift.

Die preußische Schiedsmannsordnung vom 29. März 1879 läßt den Sühneversuch in Beleidigungssachen vor dem auch zur Sühne-verhandlung über privatrechtliche Streitigkeiten zuständigen Schiedsmanne, und zwar unter entsprechender Anwendung der für die Sühneverhandlungen über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten gegebenen Vorschriften stattfinden. In § 24 der (nicht amtlichen) Geschäfts=anweisung für die Schiedsmänner, die der Oberlandesgerichtspräsident Florichütz seiner Ausgabe ber Schiedsmannsordnung (11. Aufl., 1889, Berlin, Carl Heymanns Verlag) beigefügt hat, findet sich folgende Ausführung. "Der Gühneversuch bezweckt auf feiten des Beleidigten die Ausschließung der Strafverfolgung im Wege der Privatklage, auf seiten des Gegners eine Genugthung für die erlittene Kränkung. Wenn die Suhne gelingt, fo ist ber Bergleich in der gewöhnlichen Weise," d. h. protokollarisch "aufzunehmen. Es kann in demselben eine Entschädigung an den Beleidigten, sowie die Zahlung einer Geldfumme ober eine fonftige Leiftung zu Gunften Dritter, namentlich milber Stiftungen, Armen= ober Kranken= anftalten, nicht aber eine Strafe festgesetht werden." Aber auch die Schiedsmannsordnung felbst muß berartige bas Gebiet des Strafrechts überschreitende Festsetzungen privatrechtlicher Art für möglich und zulässig halten. Denn sie stellt die in der Sühneverhandlung über Beleidigungen abgefchloffenen Vergleiche ben ichiebemannifchen Vergleichen über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten auch in Ansehung ihrer Wirksamkeit völlig gleich und läßt auch aus den erstern die Zwangsvollstreckung unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Zivilprozeßordnung stattsinden (vgl. §§ 34, 36, 32 der preuß. Schiedsmannsordng.). Und doch kann von einer Zwangsvollstreckung aus solchen Vergleichen, insoweit als ihre strafrechtliche Bebeutung und Wirksamkeit reicht, gar nicht die Rede sein; es kann vielmehr eine Vollstreckung nur dann in Frage kommen, wenn auch bei solchen Vergleichen ein über das strafrechtliche Gebiet hinausgehender privat=

rechtlicher Inhalt für rechtlich zulässig und wirksam erachtet wird.

Auch die Landesjustizverwaltung des Königreichs Sachsen ist offenbar von einer ganz ähnlichen Auffassung der Vorschrift in § 420 der St.P.D. ausgegangen. Aber während der prenßische Schiedsmann ganz allgemein zur Sühneverhandlung über streitige Rechtssangelegenheiten amtlich berufen ist (Schiedmannsordng. § 1),

ift der fächsische Friedensrichter nur als Vergleichsbehörde für die in § 420 ber St. B.D. vorgeschriebenen Guhneverhandlungen bei Beleidigungen bestellt, in andern Streitigkeiten aber, wenn= schon nicht an beren Bermittelung behindert, doch zu einer amt= lichen Thätigkeit nicht berufen (§ 1 der Berordng. v. 16. Mai und § 4 ber Inftr. v. 11. August 1879). Wenn beshalb in § 15 der Verording. v. 16. Mai und § 30 der Inftr. v. 11. August 1879 bestimmt ift, daß im Geschäftsbuche des Friedensrichters nur bemerkt werden soll, ob eine Vereinigung erzielt ift ober nicht, daß jedoch über die Berhandlung und die dabei etwa getroffenen besondern Verabredungen ein Protokoll nicht aufgenommen werden foll, fo erflären sich diese Bestimmungen eben daraus, daß der Friedensrichter in feiner amtlichen Thätigkeit auf bas Gebiet bes Strafrechts beschränkt ift, und daß deshalb die von ben Beteiligten getroffenen befondern, ftrafrechtlich unerheblichen Berabredungen für ben Friedensrichter und beffen Umtsthätigfeit unwesentlich und ohne Bedeutung find. Reineswegs aber kann aus biefen Bestimmungen ber Schluß gezogen werben, daß damit ben getroffenen besondern Bereinbarungen auch für die Parteien die rechtliche Bedeutung und Wirksamkeit habe abgesprochen werden follen. wird vielmehr gleichzeitig in andern Bestimmungen nicht nur die Möglichkeit berartiger besonderer Berabredungen ausbrücklich an= erkannt, sondern der Friedensrichter sogar angewiesen, eine mit der Beleidigungsfache etwa in Zusammenhang stehende andre Streitigkeit mit zur Verhandlung zu ziehen, um eine Ginigung ber Parteien über die Beleidigungsfache berbeizuführen, und die von ben Parteien bei ber Ausföhnung wegen ber Beleidigung getroffenen befondern Verabredungen werden keineswegs als rechtlich unerheblich bezeichnet, sondern als solche, an deren Beurkundung den Parteien unter Um= ftänden gelegen sein kann und zu beren Beurkundung ihnen ber Friedensrichter auf Ansuchen behilflich sein barf (§ 16 ber Berordng. v. 16. Mai und §§ 4 und 30 ber Inftr. v. 11. August 1879). Die Bestimmungen über Nichtaufnahme eines Protofolls erscheinen um fo weniger ausschlaggebend für die Beurteilung ber rechtlichen Be= deutung der besondern Verabredungen, als nach § 4 und § 7, Nr. 3 ber Justr. vom 11. August 1879 der Friedensrichter auch in rein privatrechtlichen Streitigkeiten auf Ansuchen seine Bermittelung ein= treten laffen barf, aber auch in biefen Källen ber etwa guftande= gekommene Vergleich, obwohl er boch zweifellos privatrechtlich gültig

und wirksam ift, nicht zu Protokoll zu nehmen, ja fogar ein Gintrag im Geschäftsbuche nicht zu bewirken ift. Die Form der schriftlichen Beurkundung ift eben in feinem Falle erforderlich, um dem Bergleiche vor bem Friedensrichter rechtliche Geltung und Wirksamkeit zu verschaffen, jondern fie bezweckt immer nur die Erlangung eines Beweismittels, und da an Erreichung biefes Zwedes in ber Regel nur die Parteien felbst ein Juteresse haben, die Parteien aber dieses ihr Interesse selbst mahrzunehmen imftande find, fo ift die Beurkundung nicht im allgemeinen, sondern nur insoweit vorgeschrieben. als sie nicht bloß im Interesse ber Parteien, sondern aus öffentlichrechtlichen Gründen jum Nachweise des Bergichts des Beleidigten auf fein Klagerecht wünschenswert erscheint. Immerhin aber muß die jächsische Justizverwaltung, da sie bei Sühneversuchen in Beleidigungsfachen auch die Beurkundung weitergehender befonderer Berabredungen als für die Parteien unter Umftanden munichenswert anerkennt und bem Friedensrichter die - außeramtliche -Mitwirkung bei diefer Beurkundung geftattet, doch unzweifelhaft von der Ansicht ausgegangen sein, daß solche Berabredungen, obwohl sie für bas Strafrecht und die barauf beschränkte amtliche Thätigkeit des Friedensrichters ohne Bedeutung find, doch für die Parteien und deren Rechte, also für das Privatrecht recht wohl Bedeutung und Wirksamkeit haben können.

Uberhaupt ist es in hohem Grade bedenklich, die rechtliche Bedentung einer Vereinbarung nach der Veranlassung, der sie ihre Entstehung verdankt, und nach den Umständen, unter denen sie zum Abschlusse gelangt ist, zu beurteilen. Denn gerade die Veranslassung und die Umstände des Abschlusses der Vereinbarung sind für die rechtliche Beurteilung in der Regel nebensächlich und deshalb für die Auslegung der Vereinbarung nur in sehr untergeordneter Weise verwendbar. Entscheidend für die Frage, ob einer Vereinbarung öffentlichrechtliche oder privatrechtliche Bedeutung zukomme, ist der Juhalt der Vereinbarung. Enthält sie die gegenseitige Erklärung des übereinstimmenden Willens der Veteiligten, den einen zu einer dem andern zu gewährenden, einen Vermögenswert in sich schließenden Leistung zu verpflichten, so liegt ein nach §§ 782, 662 des sächsischen bürgerlichen Gesetzbuchs zu beurteilender Vertrag vor, und die privatrechtliche Geltung und Wirksamkeit dieses Vertrags hängt an sich nicht davon ab, aus welchem Anlasse und unter welchen Umständen er abgeschlossen worden ist.

Auch nach sächsischem Nechte ist sonach die Meinung offenbar irrig, daß der in einem Sühnetermin gemäß § 420 der St.P.D. vor der Vergleichsbehörde abgeschlossene Vergleich unter allen Umständen nur strafrechtliche Vedeutung habe, und es muß vielmehr anerkannt werden, daß ein solcher Vergleich je nach dem Inhalt der dabei getroffenen Vereinbarungen recht wohl auch privatrechtliche Vedeutung haben und nach privatrechtlichen Grundsähen zu bezurteilen sein kann. Es wird hierauf weiter unten (zu 6) noch einmal zurückzukommen sein.

Bu 2.

Widerstreitet die Klage aus dem hier in Rede stehenden Vergleiche der Vorschrift in § 11, Abs. 1 des Ginf.=Ges. zur St.P.D.?

Die Entscheidung des II. Senats enthält zu dieser Frage folgende Ausführungen:

"Inhalts des § 11 Abs. 1 des Einf.-Ges. zur St. P.D. findet die Verfolgung von Beleidigungen nur nach den Vorschriften der St.P.D. statt, und in § 200 des St.G.B. ift bestimmt, unter welchen Voraussehungen dem Beleidigten ein Recht auf Bekanntmachung eines wegen Beleidigung ergangenen Strafurteils zustehen sollte. Die auf § 11 des Einf.-Ges. bezüglichen Verhandlungen der Reichstagskommission ergeben als den Zweck dieser auf Antrag der Kommission eingesügten Vorschrift, daß durch sie die Zulässigkeit jeder auf Abbitte, Widerruf und dergl. gerichteten Zivilklage ausgeschlossen sein sollte. (Vergl. die Kommentare von Thilo, v. Schwarze, v. Bomhard und Koller, Keller und Löwe zu § 11 des Einf.-Ges. zur St.P.D., auch Windscheid, Kandekten, 6. Aufl., Bd. II, § 472, S. 281 (?), Note 8.)"

Der IV. Senat hat seine Meinung in Folgendem geäußert:

"Nach § 11 Abf. 1 bes Einf.-Gef. zur St.P.D. hat die Versfolgung von Beleidigungen nur nach den Vorschriften der St.P.D. statt, und die darauf bezüglichen Verhandlungen der Reichstagstommission ergeben als den Zweck dieser, auf Antrag der Kommission eingefügten Bestimmung, daß durch sie die Unzulässigkeit jeder auf Abbitte, Widerruf und dergl. gerichteten Zivilklage ausgesprochen sein sollte.

— Reichstagskomm.= Prot. S. 767ff.; Löwe, St.P.D. Note 1 zu § 11; Oppenhoff St.G.B. Note 1 zu § 188 S. 454.

Der Grund darf hier, wie bei der Aufhebung des gleichen Anspruchs auf dem Gebiete des Strafrechts, darin gesucht werden, daß die hauptsächlichste Tendenz jener Maßregeln — eine dem Beleidigten durch Selbstdemütigung des Gegners zu verschaffende Genugthung — den Zwecken einer gerechten und notwendigen Strafe nicht entsprechend erschien,

— Windscheid, Pandekten § 472, Note 8, Bd. II S. 82 (?); Marezoll, Gem. Deutsches Krim.=Recht S. 435, 452 —

während berjenige Gesichtspunkt, unter welchem sie sich als Mittel zur Wiederherstellung des Zustandes der unverletzen Ehre nach dem Prinzip des B.G.B. § 687 (Wiederverschaffung des Entzogenen) in das Gewand eines zivilrechtlichen Schadensersates kleiden lassen würden, durch die Erwägung zurückgedrängt wurde, daß dieser Zweck durch die im St.G.B. vorgesehene Strafe und Genugthuungsmittel ebenfalls erreicht wird. Es ist deshald anzunehmen, daß der Gesetzeber die Zulassung der Zivilklage behufs Erreichung jener Strafzwecke nicht mit Rücksicht auf einen bestimmten Klagegrund, sondern wegen des Gegenstandes der Klage versagt, und es dürfte mithin kein Grund vorliegen, die Unzulässigkeit zivilrechtlicher Verstolzung der Beleidigung (in allen nicht die eigentliche Schädenklage betreffenden Veziehungen) von der Vertragsklage nicht ebenfalls gelten zu lassen."

Eine Meinungsäußerung bes III. Senats über die jett in Rebe stehende Frage ist in der Veröffentlichung nicht enthalten.

Von dem Oberlandesgerichte wird der Sat: "Die auf § 11 des Einf.-Gef. bezüglichen Verhandlungen der Reichstagskommission ergeben als den Zweck dieser Vorschrift, daß durch sie die Zulässigseit jeder auf Abbitte, Widerruf u. dgl. gerichteten Zivilklage ausgeschlossen sein sollte, " so allgemein hingestellt, daß dadurch jede auf Abbitte, Widerruf u. dgl. gerichtete Klage, auch die auf Vertrag gestützte, mit umfaßt wird. In dieser Allgemeinheit aber sindet der Sat weder in den Kommissionsprotokollen, noch in den Bemerkungen der angezogenen Schriftsteller die erforderliche Stütze.

Windscheid spricht (Pandekten 6. Aufl., § 472, S. 821 bei und in Note 8) überhaupt nur von ber — bereits durch das

St. G.B. erfolgten — Befeitigung besjenigen Anspruchs auf Chrenerklärung, Wiberruf und Abbitte, welchen bas frühere gemeine Recht dem Beleidigten gewährt habe. Einige der angezogenen Rommentare aber enthalten zwar dem Wortlaute nach die Bemerkung, daß durch die Bestimmung in § 11 Abf. 1 des Ginf.-Gef. zur St.B.D. die Unzuläffigkeit jeder auf Abbitte, Widerruf u. bgl. gerichteten Rlage ausgesprochen sei, sie benken dabei jedoch offenbar nicht im entferntesten an eine Klage der hier vorliegenden Art, sondern lediglich an die gemeinrechtlichen Privatklagen (actio aestimatoria und recantatoria) und an die zivilrechtlichen Deliktsflagen. Insbesondere führen Löwe (zu § 11 des Ginf.-Gef. z. St.P.D.) und Oppenhoff (Komm. 3. Str. G.B. § 188 Note 32 S. 454) übereinstimmend aus, es sei durch die Borschrift in § 11 Abs. 1 des Ginf.=Gef. 3. St.P.D. "die Unzuläffigkeit jeder auf Privatftrafe, Abbitte, Widerruf u. bal. gerichteten Klage ausgesprochen", und es könne, wie bei andern Delikten, so auch bei der Beleidigung mittels ber Zivilklage nur noch eine etwaige Entschädigung auf Grund bes bürgerlichen Rechts beaufprucht, jedenfalls aber auch in diefer Klage nur ein Anfpruch auf Schabenersat, nicht aber ein folcher auf Privatstrafe, Abbitte, Widerruf oder dgl. geltend gemacht werden, und Löwe und Oppenhoff haben also, wie auch die Zusammen= stellung von Abbitte und Widerruf mit ber Privatstrafe zeigt, nur die unmittelbar aus dem Delikte entspringenden Klagen und Anfprüche im Auge gehabt und nur jeden unmittelbar wegen der Beleidigung ex lege geltend gemachten Aufpruch auf Abbitte, Widerruf u. bgl. für unzuläffig erklären wollen. Der an der Kommissionsverhandlung felbst beteiligte von Schwarze bemerkt in seinem Kommentar zu § 11 Abs. 1 des Ginf.: Gef. 3. St. P.D. lediglich, daß hier die Beseitigung der "gemeinrechtlichen Brivatklage wegen Beleidigung und Körververletzung" ausgesprochen fein foll.

Im übrigen sind die Bemerkungen der Kommentare insofern ohne jeden selbständigen Wert, als sie alle ausschließlich auf die Berhandlungen der Reichstagskommission gestützt sind. Aus diesen Verhandlungen aber ist (vgl. Reichstagskomm.=Prot. S. 767ff.) solgendes zu entnehmen. Bei der Beratung des dem jetzigen § 11 des Sinf.=Ges. zur St.P.D. zu Grunde liegenden § 10 des Entwurfs, der den Abs. 1 des § 11 noch nicht enthielt, ist die Frage aufgeworsen worden, ob durch die Bestimmung des Entwurfs die Vers

folgung von Beleidigungen im Wege ber Zivilklage für die Zukunft stillschweigend beseitigt werden solle. Diese Frage hat der Regie= rungsvertreter bejaht, zur Erläuterung hat er aber fpater auf Befragen ausbrücklich erklärt, bag nur die Befeitigung folder Bivilflagen beabsichtigt sei, durch welche die Beleidigung strafrechtlich verfolgt, alfo im Bege bes Zivilprozesses eine Bestrafung herbeigeführt werden könne, daß es sich dagegen nicht um die Beseitigung des wegen der Beleidigung vor dem Zivilgerichte geltend zu machen= den Anspruchs auf Schadenersatz u. dgl. handle. In der Debatte ift barauf hingewiesen worden, daß als zu beseitigende Zivilklagen nicht bloß die actio injuriarum aestimatoria und die actio recantatoria in Frage fämen, sondern auch die in Preußen und Medlenburg bestehenden, landesrechtlich nach andern Grundfägen geregelten Injurienzivilklagen; daß in den meiften Staaten gwar alle diese Klagen schon früher aufgehoben ober doch als durch das St. G.B. beseitigt erachtet worden feien, in einzelnen Staaten aber einzelne dieser Klagen noch immer als fortbestehend angesehen würden; und daß es sich deshalb empfehle, den Zweifel, ob die Injurienzivilklagen burch bas St. G.B. aufgehoben worden feien, bestimmt zu entscheiden und die Beseitigung dieser Rlagen durch eine besondere Bestimmung ausdrücklich auszusprechen. Im Laufe ber Debatte hat der Abgeordnete Gaupp beantragt, bem § 10 des Ent= wurfs den Zujat hinzuzufügen: "Die äftimatorische Injurienklage ift aufgehoben," fpater aber hat der Abgeordnete von Schwarze unter hinweis darauf, daß diefer Antrag zu eng fei, da er die Rlage auf Wiberruf nicht mit umfaffe, den Antrag gestellt, im Gin= gange bes § 10 gu jegen: "Die Berfolgung von Beleidigungen und Körperverletungen findet nur nach Maggabe ber Vorschriften ber St. P.D. jtatt." Das Protofoll fährt bann wörtlich folgender= maken fort:

"Abgeordneter Dr. Bölf macht barauf aufmerksam, daß sowohl der Antrag Saupp, wie der Antrag Schwarze die in einzelnen Rechtsgebieten entwickelte actio recantatoria, wie überhaupt jede Klage auf Widerruf, Abbitte, Ehrenerklärung u. dgl. beseitige. Der Borsitzend e weist darauf hin, daß der Antrag Dr. Schwarze ebenfalls jedes Recht auf Widerruf u. dgl. ausschließe. Abgeordneter Reichensperger stellt zum Antrag Schwarze das Amendement, vor "Versolgung" einzusügen "strafrechtliche". Bei der Abstimmung wird zunächst das Amendement Reichensperger abgelehnt, der Antrag von Schwarze aber angenommen. Dadurch erledigt sich ber Antrag Gaupp. Die Frage, ob der durch den Antrag von Schwarze modifizierte § 10 aufrecht erhalten werden soll, wird von der Kommission bejaht."

Diefer ganze Gang der Rommissionsverhandlungen läßt er= tennen, daß ber Sinn ber angeführten Sinweise bes Abgeordneten Dr. Bölf und des Vorsigenden nur der gewesen ift, badurch ju fonstatieren, daß der Zweck der Antrage Gaupps und von Schwarzes dahin gehe, nicht bloß die gemeinrechtliche actio aestimatoria und die actio recantatoria, sondern überhaupt jede in irgend einem Rechtsgebiete entwickelte, gleichviel ob gemeinrecht= lich oder landesrechtlich geordnete Injurienzivilklage, damit aber zugleich jedes in irgend einem Rechtsgebiete dem Beleidigten wegen der Beleidigung eingeräumte Recht auf Widerruf u. dal. auszuschließen. Die Kommission hat also, obwohl es sich zunächst um eine prozessuale Vorschrift gehandelt hat, mit der Beseitigung der Mage allerdings auch zugleich die Beseitigung des — mit dem Wegfall der Klagbarkeit von selbst hinfällig werdenden — materiell= rechtlichen Anspruchs auf Abbitte, Widerruf u. bgl. beabsichtigt. Zweifellos aber hat die Kommission nur das dem Beleidiaten bisher unmittelbar wegen der Beleidigung ex lege ju= stehende Recht, die ihm bisher ex lege zustehenden Rlagen auf Widerruf u. dal. aufheben wollen, und der leitende Gedanke ist dabei offenbar nur der gewesen, daß die bezüglich der Beleidi= gung noch bestehenden, sowohl das materielle Strafrecht, wie den Strafprozeß betreffenden Ungleichheiten im Interesse der Rechts= einheit zu beseitigen und alle mit dem Reichsstrafrecht und Reichsprozefrechte im Widerspruche stehenden Vorschriften aufzuheben seien. Dagegen ift ber Gedanke, daß ber Anspruch auf Abbitte, Widerruf u. dal. als Strafanspruch mit dem Zwecke einer aerechten und notwendigen Strafe in Widerspruch stehe und als Schadenersatanspruch gegenüber den im St.G.B. hinreichend vorgesehenen Straf- und Genugthumgsmitteln keine Anerkennung verdiene, in der Kommissionsverhandlung ausweislich des Protokolls von keiner Seite auch nur im entferntesten angedeutet worden. Zum mindesten also bietet die Kommissionsverhandlung keinen Unhalt für die Annahme des Oberlandesgerichts (IV. Senat), die Rommission habe die in § 11 Abs. 1 des Ginf.-Gef. z. St.P.D. enthaltene Vorschrift in dem Sinne beschlossen, daß dadurch ohne Rückficht auf den Klaggrund alle und jede Zivilklage auf Abbitte, Widerruf u. dgl., also auch die auf ein vertragsmäßiges Bersprechen gestützte Klage auf Abbitte, Widerruf u. dgl. hätte für unstulässig erklärt werden sollen.

Entscheidend für die ganze Streitfrage ift aber die insoweit übereinstimmende Fassung des von der Kommission beschlossenen Zusates zu § 10 des Entwurfs und des Abs. 1 § 11 des Gesetzes: "Die Verfolgung von Beleibigungen findet nur statt." Diefer Wortlaut ichließt die Möglichkeit, der Vorschrift den vom Oberlandesgerichte gewollten Sinn unterzulegen, gerabezu aus. Denn von "Berfolgung einer Beleidigung" kann nur ba die Rebe fein, wo die Beleidigung verfolgt, d. h. jum Zwede der Befriedi= gung eines aus ber Beleidigung erwachsenen Strafanfpruchs geltend gemacht wird, wo also die Beleidigung den Grund der Zivil- ober Strafklage bildet. Man spricht von Verfolgung einer Beleidigung ohne Rücksicht auf den in der Klage geltend gemachten — je nach bem Bechfel ber materiellrechtlichen Vorschriften verschiedenen -Unspruch immer nur mit Rudficht auf die den Klaggrund bilbende Beleidigung. Dagegen wurde es dem Sprachgebrauche durchaus zuwiderlaufen, wenn man in einem Falle, wo nicht auf Grund einer erfolgten Beleidigung, fondern auf Grund eines vertrags= mäßigen Berfpreches eine Klage auf Abbitte, Widerruf ober bal. erhoben wird, die Redemendung gebrauchen wollte, es finde da die Berfolgung einer Beleidigung ftatt.

Es kann hiernach keinem Zweisel unterliegen, daß die Klage aus einem vertragsmäßigen Versprechen, auch wenn dieses wegen einer Beleidigung gegeben und auf Abbitte, Widerruf oder dgl. gerichtet ist, weder nach dem Villen des Gesetzebers, noch nach dem Juhalte des Gesetzes mit der Lorschrift in § 11 Abs. 1 des Einf. Ges. zur St. P.D. in Viderspruch steht, und es kann also auch die Klage aus dem im vorliegenden Falle in Rede stehenden Vergleich als dieser Vorschrift widerstreitend nicht angesehen werden. Denn es handelt sich hier nicht um die Versolgung einer Veleidizung, nicht um eine wegen der Veleidigung erhobene Klage, sondern um eine Klage, bei der ein Vergleich den Klaggrund bildet und die Veleidigung nur insosen in Frage kommt, als sie den Anlaß zum Abschlusse des den Klaggrund bildenden Vergleichs geboten hat.

Bu 3.

Ist es richtig, daß der hier in Rede stehende Bergleich dem Gesetze und den guten Sitten, insbesondere auch dem Grundsatze: jus publicum pactis privatorum mutari non potest, zuwiderläuft?

In unmittelbarem Anschlusse an seine zu 2 wiedergegebenen Ausführungen fährt der entscheidende II. Senat folgendermaßen fort:

"Wäre aber auch § 11 (bes Einf : Gef. zur St.P.D.) unmittels bar und an sich nur auf den Fall einer auf Gesetz gestützten Widerrufsklage zu beziehen, so fragt sich doch immer, ob nicht die versabredete Erklärung bei der nach Klägers Angabe gewählten Fasiung auf eine dem Strafgesetze undekannte Beleidigungsstrafe hinzauskomme, der Vertrag diesfalls in ein dem öffentlichen Rechte anzgehöriges, der Parteiwillfür entzogenes Rechtsgebiet eingreise, und ob nicht die Ausbedingung der Widerrufserklärung durch Vertrag, wenn man die Verfolgung der auf diese Weise seise setztes einstelltung im Zivilprozesse gestatten wollte, das Mittel zu einem Zwecke, dessen Gereichung der Gesetzgeber nicht will, bilden würde und desshalb dem Gesetz zuwiderlause."

An einer spätern Stelle der Entscheidung ist dann noch gesagt, diese und andre Fragen bedürften "ebensowenig, wie der Einwand, daß das Abkommen mit Rücksicht auf die Fassung der angeblichen Zusage den guten Sitten widerstreite, der weitern Aussführung."

Der IV. Senat schließt an seine zu 2 wiedergegebene Meinungs= äußerung folgende Darlegungen an:

"Wäre aber selbst anzuerkennen, daß § 11 direkt nur den Fall einer auf Gesetz gestützten Widerrussklage im Auge habe, so würde die Vorschrift doch indirekt zu demselben Ergebnisse für die Vertragsklage führen müssen, wenn man berücksichtigt, daß die Aussbedingung der Widerrusserklärung durch Vertrag nach dem gewöhnlichen Zwecke der Erklärung und insbesondere dei Wahl einer Fassung, wie die der vorliegenden Verabredung auf die vertragsmäßige Vereindarung einer Beleidigungsstrase hinauskommen, und wenn man die Verfolgung der stipulierten Strasseistung im Zivilprozesse gestatten wollte, das Mittel zu einem Zwecke bilden würde, dessen Erreichung der Gesetzgeber weder im Wege des Zivilprozesses, noch nach den Grundsähen des St.G.B. gestatten will,

ganz abgesehen davon, daß der Vertrag, soweit er die Vereinbarung einer Strafe bezweckt, ein der Parteiwillfür entzogenes Rechtsgebiet betrifft und auch aus diesem Grunde nichtig ist. Daß die stipulierte Leistung neben ihrem Strafzwecke zugleich ein Vermögensinteresse darbieten könnte, läßt sich hingegen nicht geltend machen; denn das Vorhandensein des letztern kann weder die sonstige Natur des Verstrags ändern, noch eine getrennte Beurteilung und teilweise Ausschlaftung desselben herbeisühren.

Daß auch Fälle bentbar feien, in benen aus Unlaß einer üblen Nachrebe gemiffe, die Abwendung nachteiliger Folgen bezweckende Aufklärungen (Berichtigungen, Erläuterungen) verfprochen werden können, wird nicht bestritten. Man kann sich z. B. den Fall denken, daß eine Dienstbote bei seiner Herrschaft infolge eines zur richtigen Beit nicht näher erörterten Migverständniffes in ben Berbacht ber Unehrlichkeit gekommen und die den Berdacht der Herrschaft veranlaffenden Umftande von der lettern britten Perfonen, bei benen fich der Dienstbote nach ordnungsmäßiger Erledigung seines Dienst= verhältniffes um eine Stelle beworben hat, auf Anfrage unter mahr= heitgemäßer Angabe ber verbachtbegrundenden Thatfachen mitgeteilt worden ift (?). Der infolgebeffen gurudgewiesene Dienstbote erfährt ichließlich die Anftandsurjache. Er nimmt Rudfprache mit der Herrschaft, das Migverständnis wird aufgeklärt und die Herrschaft verfpricht bem Dienftboten, die ihrerfeits bem Dritten gemachte Mitteilung zu berichtigen. Für einen folden Fall würde die Ent= scheidung des IV. Senats in betreff der zivilrechtlichen Berfolgbarfeit des Versprechens gegenüber § 11 des Ginf.: Gef. zur Str.B.D. nach Befinden eine andre fein. Allein der eben bezeichnete Fall, welchem jedes auf eine Strafe hindeutende Clement fehlt, liegt mefentlich verschieden von dem gegenwärtig streitigen Falle, in welchem man aus Inhalt und Fassung des Bergleichs den Gindruck des Strafzwecks im vollsten Umfange, des Widerrufs, wie auch ber Abbitte und Chrenerklärung gewinnen muß. Gin folder Vertrag verstößt nicht nur gegen den angeführten § 11, sondern auch gegen den allgemeinen Grundsat; jus publicum pactis privatorum mutari non potest. Fr. 38 D. de pactis (II. 4). B.G.B. §§ 793, 90."

Eine Meinungsäußerung bes III. Senats über die hier ansgeregten Fragen ist nicht veröffentlicht.

Wie nach gemeinem Recht, jo können auch nach jächstischem

Rechte Handlungen, die ben Gesetzen ober ben guten Sitten wiberstreiten, nicht Gegenstand eines Rechtes sein; Rechtsgeschäfte, die ben Gesetzen oder ben guten Sitten widerstreitende Sandlungen zum Gegenstande haben, und Verträge über Handlungen, die ben Gefeten ober ben guten Sitten widerstreiten, sind nichtig (§§ 79, 90, 793 des fächf. B.G.B.; vgl. auch §§ 105, 106, 344 d. Entw. e. B.G.B. f. d. D. R.). Für die Frage, ob eine den Gegenstand eines Vertrags bilbende Handlung den Gefeten ober den guten Sitten widerstreitet, ift aber nicht immer die außere Geftaltung ber Handlung maßgebend. Es gibt wohl Handlungen, die unter allen Umftänden ichon äußerlich als ungesetzliche ober unfittliche erscheinen, es gibt aber kaum eine Handlung, die unter allen Umftänden gefetzmäßig und sittlich ist. Gine Sandlung, die äußerlich den Gesetzen und ben guten Sitten burchaus zu entsprechen scheint, kann nach Lage der Umstände doch die Gigenschaft einer ungesetlichen oder unsittlichen Handlung an sich tragen, und insbesondere wird dies dann der Fall sein, wenn eine Sandlung behufs Erreichung eines gefehwidrigen ober unsittlichen Zweckes zum Gegenstande eines ver= tragsmäßigen Versprechens gemacht wird. Ganz richtig erklärt bes= halb das fächsische Recht nicht bloß ein Versprechen unter der Bedingung, wenn berjenige, welchem etwas versprochen wird, eine ben Gesetzen ober ben guten Sitten widerstreitende handlung vollbringen werde, sondern auch folche Versprechen für nichtig, die für den Fall gegeben werden, wenn der Verfprechende eine folche Handlung nicht verübt oder wenn er feine Pflicht erfüllt oder wenn berjenige, welchem etwas versprochen wird, ein beabsichtigtes Verbrechen nicht begeht (§§ 877ff. d. fächf. B.G.B.). Denn wenn eine an sich gebotene Handlung der guten Sitte zuwider aus Eigennut zum Zwecke der Erlangung befonderer Vorteile versprochen wird, so erscheint die versprochene Handlung selbst als eine ihrem Motive nach un= sittliche. Und bilbet die Erreichung eines gesetwidrigen Zweckes den Beweggrund einer versprochenen Handlung, so erscheint diefe felbst als ungesetzlich, selbst wenn sie ihrer äußern Gestaltung nach ben Gesetzen nicht zu widerstreiten scheint.

Das Oberlandesgericht erwähnt ohne weitere Ausführung den "Einwand, daß das Abkommen mit Rücksicht auf die Fassung der angeblichen Zusage den guten Sitten widerstreite", und es klingt dies fast so, als sollte angedeutet werden, daß in dem in Redestehenden Vergleiche eine ihrer Fassung nach den guten Sitten

widersprechende Ehrenerklärung, also eine ichon an sich und ohne Rudficht auf ben Beweggrund unsittliche handlung verfprochen worden fei. Run, man lieft in der That manchmal in öffentlichen Blättern Chrenerklärungen, die nicht bloß allen Regeln ber Sprache und ber Logit, sondern auch ben guten Sitten widersprechen, und sonderlich geschickt und ansprechend ift auch die Fassung ber hier verabredeten Chrenerklärung nicht. Db man aber ben fehr ichmantenden und von Fall zu Fall festzustellenden Begriff einer den guten Sitten widerstreitenden Sandlung auf diese Chrenerklärung anwenden kann, ist doch höchst zweifelhaft. Setzt man insbesondere den gerade hier recht wohl möglichen Fall, die Beklagte habe vor dem Friedensrichter felbst bekannt, daß sie die den Kläger an der Chre zu schädigen geeignete Thatsache wissentlich wider die Wahrheit behauptet habe und daß sie ihre unwahre Ausfage bereue, fo ent= spricht es durchaus der wahren Sachlage, wenn die Ehrenerklärung diese Aussage als eine "lügnerische und verleumderische" bezeichnet, Die die Beklagte "reuevoll als Unwahrheit zurudnehme". Inwiefern ein solches Bekenntnis der Wahrheit mit Rudficht auf feine Faffung ben guten Sitten zuwiderlaufen foll, ift nicht recht abzusehen. Ober sollte wirklich sich ein Cato finden, der eine ihm von seinem Berleumder angebotene Chrenerklärung des Inhalts: "Meine lügnerische und verleumderische Außerung über N.R. nehme ich renevoll gurud," um beswillen gurudwiefe, weil diese Ehrenerklärung wegen ihrer Faffung eine ben guten Sitten widerstreitenbe Handlung sei?

Natürlich kann auch bavon keine Nebe sein, daß der Vergleich zur Erreichung eines unsittlichen Zweckes, also aus unsittlichen Besweggründen abgeschlossen worden und deshalb unsittlich wäre. Denn es ist zweisellos nicht unsittlich, wenn der Beleidiger dem von ihm Beleidigten eine Shrenerklärung freiwillig oder auf Verlangen des Beleidigten gibt, es ist nicht unsittlich, wenn der Beleidiger zur Sühne der öffentlich ersolgten oder doch allgemein bekannt gewordenen Beleidigung die Shrenerklärung öffentlich abgibt, und es ist nicht unsittlich, sondern recht und billig, wenn er sich verpslichtet, die Veröffentlichung der Shrenerklärung auf eigne Kosten zu bewerkstelligen. Sbensowenig aber ist es unsittlich, wenn der Veleidigte auf das Erbieten des Beleidigers zu einer solchen Shrenzerklärung auf Stellung eines Strafantrages verzichtet und sich durch die ihm vom Beleidiger durch die Shrenerklärung zu gewährende

Genugthung für befriedigt und versöhnt erklärt. Die Natur der hier vom Beleidiger dem Beleidigten zum Zwecke seiner Versöhnung versprochenen Leistung schließt jeden Gedanken an das sittlich verwersliche Abkausen des Strafantrags aus, und niemand wird sich aus sittlichen Bedenken weigern, gegen Zusicherung einer Ehrenzerklärung zur Aussöhnung die Hand zu bieten.

Ein Hauptbebenken leitet das Oberlandesgericht daraus her, daß der in Nede stehende Vergleich nach dem gewöhnlichen Zwecke einer Widerrufserklärung und nach der für diese Erklärung im vorliegenden Falle gewählten Fassung die vertragsmäßige Verabredung einer dem Strafgesetze undekannten Beleidigungsstrafe enthalte, und daß diese in das öffentliche Necht eingreisende Ausbedingung der Viderrufserklärung durch Vertrag insosern dem Gesetz zuwiderlause, als dadurch dem Beleidigten das Mittel zu einem Zwecke gewährt werde, dessen Erreichung das Gesetz nicht wolle.

Richtig ift es natürlich, daß die vertragsmäßige Festsetzung einer dem öffentlichen Rechte unbekannten Beleidigungsstrafe, wenn überhaupt denkbar, den Grundfaten des öffentlichen Rechts widerfprechen, und daß die Zulaffung der gerichtlichen Berfolgung einer fo feftgefetten Strafe sowohl ben Grundfaten bes Strafrechts, als der Beftimmung in § 11 Abf. 1 des Ginf.-Gef. zur Str. P.D. 311= widerlaufen murde. Zweifellos murde deshalb die klagweife Gel= tendmachung der im vorliegenden Bergleiche festgesetten Leiftung, als einer ihrem Zwecke nach den Gesetzen zuwiderlaufenden, unzulässig sein, wenn die Annahme richtig ware, von der das Ober= landesgericht bei seiner Schlußfolgerung ausgeht, daß nämlich (II. Senat) "bie verabredete Wiberrufserklärung auf eine dem Strafgefete unbekannte Beleidigungsftrafe" ober (IV. Senat) "die Ausbedingung der Widerrufserklärung durch Bertrag auf die vertrags= mäßige Bereinbarung einer Beleidigungsstrafe hinauskomme". Diese Unnahme dürfte aber faum zu rechtfertigen fein.

Eine Widerrufserklärung ist nicht schon an sich ihrem Wesen nach unter allen Umständen Strase, wenn schon nach früherm Strasrechte Abbitte, Widerruf und Chrenerklärung Strasen gewesen sind. Es gibt im Strasrechte überhaupt keine Strasen, die ihrem Wesen nach nur als Strasen vorkommen, immer nur als Strasmittel dem Straszwecke zu dienen bestimmt sein könnten. Wenn unser heutiges Strasrecht als Strasmittel Entziehung des Lebens,

Entziehung ber Freiheit, Minderung bes Bermögens und Minderung der Ehre kennt, fo find alles bies Magnahmen, die für den bavon Betroffenen als Übel sich barftellen, aber ben Begriff ber Strafe tragen sie nicht ohne weiteres in sich. Der reuige Berbrecher, ber zur Sühne für die begangene That sich felbst das Leben nimmt ober fein Vermögen minbert, erleidet infolge feiner That freiwillig ein Ubel, aber eine Strafe erleibet er ebensowenig, wie berjenige, der freiwillig dem von ihm Beleidigten Abbitte leistet ober eine Biderrufs- ober Chrenerflärung gibt. Wenn auch ber Beleibiger burch freiwillige Abbitte, Widerruf ober Ehrenerklärung infofern, als er durch Selbstbemütigung feine Chre mindert, eine Berlegung des Rechtsqutes der Ehre erleidet, so ist doch dieses Abel, diese Rechtsauterverletzung an fich nicht Strafe. Denn zum Begriff ber Strafe gehört es wefentlich, daß fie ihrem Grunde nach nicht auf bem Willen des Thaters oder auf andern zufälligen Umftanden beruht, jondern ausschließlich auf bem Willen bes Staats als Schirmers der öffentlichen Rechtsordnung und Inhabers der öffentlichen Zwangsgewalt, daß fie alfo vom Staate im öffentlichen Intereffe dem Gesetzesübertreter für den Fall eines Bruches der Rechtsordnung angebroht und eintretenbenfalls zwangsweise zugefügt wird.

Hieraus folgt aber weiter, daß auch eine von dem Beleidigten durch Vertrag versprochene Widerrufserklärung nicht eigentlich den Charakter einer Strafe an sich tragen kann, weil sie ihrem Grunde nach nicht auf dem Willen des Staats, sondern auf dem übereinstimmenden Willen der Vertragschließenden beruht. Die vertragsmäßige Vereinbarung einer Strafe im eigentlichen Sinne ist nicht denkbar. Der Sat: jus publicum pactis privatorum mutari non potest, bedeutet nicht bloß, daß das öffentliche Recht durch Vertrag nicht abgeändert werden kann, sondern auch daß das, was ein Vertrag enthält, nicht öffentliches Recht, eine vertragsmäßig versabredete Leistung also auch nicht eine wirkliche Strafleistung im Sinne des öffentlichen Rechts sein kein.

Für den Begriff der Strafe ist aber nicht nur der Grund, auf dem die den Thäter treffende Rechtsgüterverletzung beruht, sonz dern auch der Zweck wesentlich, zu dem den Thäter die Rechtsgüterverletzung trifft. Und im vorliegenden Falle kann, wie auch der ausdrückliche Hinweis auf den gewöhnlichen Zweck derartiger Erklärungen und auf die im vorliegenden Falle gewählte Fassung andeutet, mit dem Ausspruche, die in dem Vergleiche verabredete

Wiberrufserklärung komme auf eine vereinbarte Beleidigungsstrafe hinaus, nur gesagt sein sollen, daß die verabredete Erklärung ihrem Zwecke nach auf eine Strafe hinauskomme. Dieser Ausspruch aber dürfte sich kaum hinreichend begründen lassen.

Bum Begriffe ber Strafe gebort es, baß fie verhängt wird ju dem Zwede, um bem Abertreter des Gefetes megen ber Aber= tretung eine Bunde zu schlagen burch Berletung feiner eigensten rechtlich geschützten Interessen und so die Aufrechthaltung der Rechtsordnung zu sichern (von Liszt, Lehrb. d. Strafrechts § 60). Binding fagt in feinen Normen (Bd. 1, 2. Aufl.) folgendes: "Die Geschichte ber beutschen öffentlichen Strafe kennt nur einen Hauptzweck berfelben: die Bewährung der Rechtsherrlichkeit am Schuldigen nach dem Maße seiner Schuld. Mit bessen Verfolgung genügt sie zugleich bem Genugthuungszweck, soweit durch das Ber= brechen ein Genugthuungsbedürfnis des Verletten erzeugt worden ift." (S. 423.) "Diefer Strafzweck muß gang fehlen, falls ber Berlette fehlt; andernfalls kann er aber heute ftets nur Nebenzweck der öffentlichen Strafe sein, welcher durch deren Vollzug ipso jure erreicht wird." (S. 417.) "Der Grundgedanke, aus welchem die Berfolgung so mancher strafbarer Handlungen abhängig gemacht wird von bem Antrage des Berletten, ift ber, bag ber Staat fie nicht ftrafen will, wenn nicht das Bedürfnis nach Privatgenug= thnung den Betroffenen zur Manifestation besselben burch Antrag= stellung treibt. Es foll also die Strafe mit in den Dienst der Privatgenugthung geftellt werden." (S. 30.) Aber "bie öffent= liche Strafe als solche wird nicht zu Gunften eines Privaten ge= leistet, überhaupt nicht zu Gunften eines Rechtssubjekts; sie wird immer der Obrigkeit, insbesondere dem Staate geleiftet, der in der Strafzufügung eine Pflicht erfüllt. Gereicht die Rechtsminderung auf feiten des Sträflings zugleich zum Vorteil eines Privaten, so ist dies für die Strafe unwesentliche Nebenwirkung." (S. 286.) "Nur der Privatstrafe ist wesentlich, daß sie einem Privaten zu aute kommt, sei's ihn bereichert, sei's ihm wie die Abbitte Genug= thnung für den erfahrenen Schimpf leistet. Allein das heutige Recht kennt keine Privatstrafe mehr." (S. 287.) "Strafe ist immer zwangsweise Unterwerfung des Verbrechers unter die Rechts= herrlichkeit." (S. 419.) "Bom Standpunkte bes Strafenden wie bes Sträflings aus gesehen erscheint sie stets als zwangsweise Ent= ziehung von Rechtsgütern ober Rechten, als ein Dulben, ein Berlust, ein Übel für ben, den die Strase trifft, ihm zugemutet und zugefügt von dem Strasberechtigten. Hat das Recht auf Leiden seinen einzigen Entstehungsgrund in der schuldhaft rechtswidrigen That, so muß die Pslicht zum Leiden darin auch ihren einzigen Rechtsertigungsgrund besitzen. Bei der Gleichheit und Gleichwertigfeit aller vor dem Gesetze läßt sich keine Rücksicht auf Dritte denken, fraft deren jemand zu einem Leiden für diese, zu deren Gunsten verdammt werden könnte. Das ganze Rechtsgebiet kennt kein Beispiel, wo ein Leiden als solches Rechtssubjekten lediglich zu Gunsten Dritter auserlegt würde." (S. 418.)

Die hier wiedergegebenen Gate, die in der jett herrichen= den Meinung wohl kaum noch ernftlichem Widerspruch begegnen werden, laffen es kaum angängig erscheinen, bavon zu reben, baß die in einem Vertrage getroffene Verabredung ihrem Zwede nach auf die Vereinbarung einer Strafe hinauskomme. Selbst wenn ein von jemandem Beleidigter mit dem Beleidiger vertragsmäßig vereinbart hätte, der Beleidiger folle fich zur Strafe für die Beleidigung von dem Beleidigten acht Tage lang bei Baffer und Brot einsperren laffen, eine Strafe mare die verabredete Ginsperrung weder ihrem Grunde noch ihrem Zwede nach; ihrem Grunde nach nicht, weil sie auf Vertrag, also auf dem eignen Willen des Be-leidigers beruht; ihrem Zwecke nach nicht, weil sie nicht dem Staate, sondern einem Privaten geleistet werden und nicht die Rechtsherr= lichkeit des Staates am Schuldigen bewähren, sondern nur den Schuldigen zu Gunsten des Verletten in der Freiheit beschränken foll. Wenn man bennoch fagen will, daß eine Berabredung ihrem 3wede nach auf die Bereinbarung einer Strafe hinauskomme, fo ift dies nur in übertragenem Sinne bann angängig, wenn ein Leiben als foldes jemandem durch Bertrag zu Gunften eines andern auferlegt wird, d. h. wenn in einem Vertrage bem einen Bertragschließenden eine Leistung, die für diesen ein Übel, ein Leiden bedeutet, wesentlich zu dem Zwecke auferlegt wird, um eben dem die Leiftung Übernehmenden ein Übel, ein Leiden aufzuerlegen, wenn also der Vertrag seinem eigentlichen Zwecke nach eine Leistung zum Gegenstande hat, die, wie in dem oben angeführten Falle die Sinsperrung, für den einen Vertragschließenden Rechtsverlust, Rechtsnachteil, für den andern aber nicht Rechtsgewinn, Rechtsverlust, vorteil in sich schließt. Der Ausspruch, eine Verabredung komme ihrem Zwecke nach auf die Vereinbarung einer Strafe hinaus, ist mithin gleichbedeutend mit der Behauptung, der verabredete Bertrag habe seinem wesentlichen Zwecke nach eine Leistung zum Gegentande, die nur den Schuldner belaste, für den Gläubiger aber ein schutzwürdiges und rechtlich geschütztes Interesse, insbesondere einen Bermögenswert nicht in sich schließe.

Db diefe Behauptung hinfichtlich des hier in Rede stehenden Bergleichs mit Recht aufgestellt werben kann, wird weiter unten bei Erörterung der Bedenken zu 4 und 5 zu prüfen fein. Dabei kann aber selbstverständlich nur der wirkliche, wesentliche Zweck des Vertrages entscheidend sein, und insofern ift es richtig, wenn der IV. Senat des Oberlandesgerichts es im vorliegenden Falle für unerheblich erklärt, "daß die stipulierte Leistung neben ihrem Strafzwecke zugleich ein Bermögensinteresse barbieten könnte". Berfolgt der in Rede stehende Vergleich wefenlich und hauptfächlich ben Ameck, dem Beleidiger ohne Rücksicht auf den Vorteil des Beleidigten einen Rechtsnachteil zuzufügen, so verliert er den ihm um dieses Zweckes willen innewohnenden Charakter nicht schon da= durch, daß zufällig und nebenher sich etwa doch ein Vermögens= interesse des Beleidigten an dem vertragsmäßig vereinbarten Rechts= verluft des Beleidigers ergibt. Es wird sich jedoch zeigen laffen, daß der hier fragliche Vergleich nicht bloß zufällig und nebenher eine Leiftung des Beleidigers mit jum Gegenstande bat, die für ben Beleidigten einen Bermögenswert in sich schließt, sondern daß der Bergleich nach Zweck und Inhalt wesentlich und hauptfächlich eben darauf gerichtet ift, dem Beleidigten ein Recht auf eine vermögensrechtliche Leistung zu verschaffen, und mit diesem Nachweise (vgl. unten zu 4 und 5) wird der Ausspruch des Oberlandesgerichts völlig unhaltbar, daß die hier erfolgte Ausbedingung einer Wider= rufserklärung auf die vertragsmäßige Bereinbarung einer Strafe hinauskomme.

Bu 4.

Berfagt das fächsische Recht Vergleichen über Verbrechen für den Fall, daß zur Zeit des Vergleichsabschlusses eine Privatrechtsverlezung noch nicht eingetreten ist, in § 1410 des B.G.B. ausdrücklich die rechtliche Wirksamkeit und liegt dieser Fall bei dem hier in Rede stehenden Verzaleiche vor?

Die Entscheidung des II. Senats des Oberlandesgerichts enthält weiter folgende Ausführungen:

"Erhebliche Bedenken ergeben sich auch aus den Vorschriften in § 1501 verb. mit § 1410 bes B.G.B. Das lettere enthält in dem Abschnitte, welcher die Forderungen aus unerlaubten Sandlungen regelt, betreffs der verlegenden Nachrede nicht etwa ein allgemeines Anerkenntnis des Rechts der Staatsbürger auf Ghre ober Unverletheit ihres Rufes, vielmehr in § 1501 lediglich bie Beftimmung, daß, mer einem andern durch Berleumdung ober Berbreitung falfcher Nachrichten über bessen Lebenswandel, persönliche Fähigkeiten, Umtsführung, Gewerbebetrieb ober fonftige Berhalt= niffe Schaben zufüge, nach richterlichem Ermeffen zum Schabener fage verpflichtet fei. Berfteht man hier unter Schaden nur eine Bermögensminderung ober Gewinnentziehung im Sinne der §§ 124 und 125 des B.G.B.,*) fo ließe sich mit Grund an= nehmen, daß der Rläger einen folden Schaden gur Beit bes Suhnetermins noch nicht erlitten hatte, weil er bamals ben Berluft feiner Stelle nur befürchtete. Bare bieferhalb bavon auszugehen, daß, als er das behauptete Abkommen mit der Beklagten traf, die Verletung eines Privatrechts - eine gegen die Chre oder den guten Ruf des Klägers gerichtete Sandlung, an welche sich bereits irgendwelche privatrechtliche Folgen gefnüpft hätten - noch nicht vorgelegen habe, fo entsteht die Frage, ob nicht ber Ginigung eine privatrechtliche Wirkung, mithin die Klagbarkeit, im Sinblid auf § 1410 bes B.G.B. abzusprechen sei, ba biefer bestimmt, daß über Verbrechen Vergleiche geschloffen werben können, foweit dadurch Privatrechte verlett worden find."

In Übereinstimmung hiermit führt der III. Senat folgenbes aus:

"Das B.G.B. erkennt nicht ein Recht des Staatsbürgers auf Ehre und Unverletztheit seines Ruses im allgemeinen als ein Privatzecht dergestalt an, daß jede Verletzung dieses Rechtes schon eine privatrechtliche Klage auf Wiederherstellung des frühern Zustandes

^{*) § 124.} Wer zum Schabensersatze verpflichtet ist, hat sowohl ben Berzlust, welcher in ber Vermögensverminderung besteht, als auch den Gewinn zu ersetzen, welcher durch die verletzende Handlung entzogen worden ist.

^{§ 125.} Nur der Schaben wird ersett, welcher eine unmittelbare oder mittelbare Folge der rechtsverletzenden Handlung ist; bei dem entzogenen Gewinne kommt nur der Gewinn in Betracht, welcher nach dem natürlichen und gewöhnlichen Laufe der Dinge oder nach den getroffenen Anstalten und Vorfehrungen oder sonst nach den Umständen erwartet werden konnte. Der vom entzogenen Gewinne zu ziehen gewesene Gewinn wird nicht ersett.

ober Beseitigung moralischer Nachteile erzeuge, welche durch Schmälerung der Ehre, durch eine Verletzung des guten Aufes einem andern erwachsen; vielmehr enthält dasselbe — gegenüber den im Str. G.B. § 188 enthaltenen Bestimmungen über die Buße — lediglich in § 1501 die Vorschrift, daß, wer einem andern durch Verleumdung oder Verbreitung falscher Nachrichten über dessen Lebenswandel usw. Schaden zufügt, nach richterlichem Ermessen zum Schadenersat verpflichtet sei. Unter Schaden kann aber nach § 124, 125 nur eine Vermögensminderung oder Entziehung eines nach dem natürlichen oder gewöhnlichen Laufe der Dinge zu erswartenden Gewinnes verstanden werden.

Einen solchen Schaben aber hatte der Kläger, als er die vorbereitenden Schritte zur Erhebung einer Privatklage gegen die jetige Beklagte that, noch nicht erlitten, er befürchtete bloß, daß die von der letztern ausgesprochene Verleumdung für ihn den Verlust seiner Stellung zur Folge haben könne. Dies kam zwar — vorausgesetzt, daß er eine gleich vorteilhafte Stellung nicht würde wiedererlangen können — auf die Erwartung eines künftigen Vermögensverlustes hinaus, stellte aber einen bereits erlittenen Schaden nicht dar, gab mithin nach § 1501 für den Kläger noch nicht einen Grund ab zur Erhebung einer Klage auf Schadloshaltung wegen Verletzung eines Privatrechts.

Es bestimmt aber § 1410 bes B. G. B.: "Über Verbrechen können Vergleiche geschlossen werden, soweit badurch Privatzrechte verletzt worden sind". Daß man unter dem Worte Verzgleich hier namentlich auch an diejenigen Fälle zu denken habe, wo jemand sich durch eine gütliche Vereindarung des Rechtes auf einen Strafantrag gegen Zusage irgend einer Gegenleistung begibt, geht aus den Sitzungsprotokollen der Revisionskommission zur Entwerfung des B. G. B. (Nr. 177) hervor, wo die Frage, ob derartige Vergleiche sür zulässig erklärt werden sollten, aussührlich besprochen worden ist.

Betraf also die jetzt fragliche Einigung einen Fall, wo nach Obigem die Verletzung eines Privatrechts — eine gegen die Shre und den guten Ruf des Klägers gerichtete Handlung, an welche sich bereits irgendwelche privatrechtliche Folgen nach dem V. G. V. geknüpft hätten — noch nicht vorlag, so ist auch folgerecht aus § 1410 jener Einigung eine privatrechtliche Wirkung, mithin die Klagbarkeit abzusprechen.

Hierbei ist es einflußlos, daß die Beklagte die durch jenes Inserat entstehenden Kosten auf sich genommen haben soll. Denn — abgesehen davon, daß der Kläger jett willens ist, das Inserat auf seine eignen Kosten drucken zu lassen — sind jene Kosten nur ein zufälliger Nebenpunkt, welcher ohne Einfluß auf die Frage ist, ob der Hauptvertrag eine privatrechtliche Klage hervordringe. Kann die Beklagte zur Erfüllung ihres Versprechens überhaupt im Wege des Zivilprozesses nicht angehalten werden, so erledigt sich von selbst die Frage, wer die Kosten des Inserats zu tragen habe."

Der IV. Senat scheint aus § 1410 des B. G. B. Bedenken nicht herleiten zu wollen, berührt vielmehr diese Vorschrift in seinen Darlegungen gar nicht.

Die wiedergegebenen Entwicklungen des II. und III. Senats find ihrem ganzen Zusammenhange nach nicht anders zu verstehen, als daß diese Senate des Oberlandesgerichts die Meinung aussprechen und begründen wollen, daß

A. das sächsische Recht Vergleichen über Verbrechen für den Fall, daß zur Zeit des Vergleichsabschlusses eine Privatrechtsverzlezung noch nicht eingetreten ist, in § 1410 des B. G. B. ausdrücklich die rechtliche Wirksamkeit versage, und daß

B. dieser Fall bei dem hier in Rede stehenden Vergleiche vorliege.

Die Richtigkeit beider Sate aber ist entschieden in Zweifel zu ziehen.

Bu A. Wenn hier im Anschlusse an die Fassung des § 1410 B. G. B. von Vergleichen über Verbrechen die Rede ist, so ist das Wort "Verbrechen" natürlich in seiner allgemeinen, auch Vergehen und Übertretungen im Sinne des Strasseschwchs umfassenden Bedeutung zu verstehen. Und wenn auch für den Zweck der gegenwärtigen Abhandlung nur die Vergleiche über Beleidigungen in Frage kommen, so soll doch der allgemeine Ausdruck "Verbrechen" beibehalten werden, da der unter A. formulierte Sat nicht bloß für die Beleidigung von Bedeutung ist, sondern viel allgemeinere Geltung beansprucht.

Das Oberlandesgericht gelangt zu diesem Sate zweifellos auf dem Wege, daß es aus dem Inhalte des § 1410 des B. G. B. den

zwiefachen Schluß zieht:

- a) Vergleiche über Verbrechen können, soweit dadurch Privatrechte nicht verletzt worden sind, überhaupt nicht geschlossen werden, und
- b) es können auch Vergleiche über Verbrechen nur soweit ge-fchlossen werden, als dadurch die Verletzung eines Privatrechts zur Zeit des Vergleichsabschlusses bereits herbeigeführt worden ist.

Chendiefe Schluffolgerungen erscheinen aber unzuläffig.

Zu a. Das Oberlandesgericht scheint die unter a zu lesende Regative anzusehen als eine vermöge des argumentum e contrario von selbst sich ergebende Schlußfolgerung aus dem positiv gesaßten Sate des § 1410, daß über Verbrechen Vergleiche geschlossen werden können, soweit dadurch Privatrechte verletzt worden sind, und aus dieser Schlußfolgerung in Verbindung mit einer strengen Wortauslegung zieht es dann den Schluß unter b.

Schon der erste Schluß unter a aber ist unzulässig. Das ergibt sich ganz unzweideutig aus der vom III. Senate selbst in Bezug genommenen Entstehungsgeschichte des § 1410 des B.G.B., deren aussührliche Darstellung übrigens auch insosern nicht ohne Interesse ist, als die strafrechtliche und rechtspolitische Bedeutung von Bergleichen über Verbrechen dabei vielsach berührt und erwogen worden ist.

Der Heldsche Entwurf eines B. G. B.'s für das Königreich Sachsen von 1852 enthielt in § 932 folgende Bestimmungen: "Bergleiche über Gesehesübertretungen find nur in Sinsicht der verletten Privatrechte gultig; die gesehmäßige Untersuchung und Bestrafung kann baburch bloß bann abgewendet werden, wenn die Übertretungen von der Art find, daß wegen derfelben nicht Amts wegen, fondern nur auf Antrag der dabei beteiligten Person eine Untersuchung anzustellen ift. Wem der Antrag und die Zurudnahme desselben, ingleichen wie lange lettere gestattet ift, bestimmen die Strafgesetze." Die dem Entwurfe beigefügten speziellen Motive führten bazu folgendes aus: "Da nach der Theorie des heutigen Strafrechts der Staat selbst sich als Verletten dem Verbrecher gegen= über hinstellt, so kann auch ein Bergleich zwischen diesem und ber verletten Privatperson bas Recht bes Staats nicht beschränken, mit der Untersuchung und Bestrafung zu verfahren. Rur bei benjenigen Berbrechen, welche bloß auf den Antrag des Berletten zur Unterfuchung gezogen werden, macht der im Wege des Vergleichs ausgesprochene Verzicht auf das Recht des Antrags auch die Untersuchtig überhaupt unmöglich. Wichtig ist zwar hierbei die Frage, wie lange ein gestellter Antrag zurückgenommen werden könne, serner über das Verhältnis mehrerer Verletzer und über das Besignis zur Anzeige und Zurücknahme derselben in Fällen, wo die verletze Person einen gesetzlichen Vertreter hat; allein soweit besondere Bestimmungen darüber nötig sind, gehören dieselben ebenso in die Strasseschen das es dieser vorbehalten sein muß, das Verdrechen der Erpressung sestzustellen. Dagegen sind die zivilzrechtlichen Folgen der Erpressung und die etwaigen Zweisel, ob und wie weit ein Vertrag über die Unterlassung einer Anzeige rückssichtlich eines Amts wegen zu untersuchenden Verdrechens ungültig sei, nach den allgemeinen Vorschriften dieses Gesetzbuchs zu entzicheiden".

Die zur Revision und Umarbeitung des Heldichen Entwurfs 1856 niedergesette Kommission beriet den speziellen Teil des Obligationsrechts nicht auf Grund des Heldichen Entwurfs, sondern auf Grund besonderer vom Referenten ausgearbeiteter Vorschläge und das Sitzungsprotokoll*) der Revisionskommission Nr. 177 vom 29. Oktober 1858 enthält folgende hierher gehörige Bemerkungen:

"Einverstanden war man mit bem in § 393 (der Borschläge bes Referenten) enthaltenen, im Sinne des § 932, Sat 1 des gebruckten (Helbschen) Entwurfs sich aussprechenden Sate,

daburch Privatrechte verletzt worden sind, geschlossen werden können.

Es kam hierbei bezüglich der zu folge Art. 31 der Königl. Sächs. Strafprozeßordnung vom Jahre 1855 nur auf Antrag des Verletzten zur Untersuchung zu ziehenden Delikte in Frage, ob die im Strafgesethuche (vom 11. August 1855) Art. 106 alinea 6 getroffene Bestimmung,

daß es der Zurücknahme des Antrags gleich gilt, wenn bei dem Gerichte zu einer Zeit, wo dieselbe noch zulässig ist, ein Vergleich beigebracht wird, wodurch sich der zur Zurücknahme Berechtigte hierzu verbindlich macht,

nach welcher (in Verbindung mit alinea 1), wie man nicht be-

^{*)} Da die Protokolle nicht im Druck erschienen und schwer zugänglich sind, ist ihr Inhalt, soweit er die behandelte Frage betrifft, wörtlich wiedergegeben worden.

zweifelte, auch ein Bertrag mit bem Berletten über Unterlaffung ber Anzeige gestattet erschien, auch für ben Zivilrichter in bem Maße bindend fei, daß er eine mit einem folden Vergleiche verbundene Stipulation von Gegenleiftungen, in Ermangelung eines von ihrer objektiven Beschaffenheit entlehnten Bedenkens, für klagbar zu betrachten habe. Man neigte sich allseitig ber verneinenden Anficht zu, indem man davon ausging, daß die bezügliche Stelle des Strafgesethuchs nur als eine die Thätigkeit des Richters in Bezug auf Fortstellung des Untersuchungsverfahrens bestimmende Anweisung zu betrachten sei. In Ansehung der weitern Frage, ob Stipulationen der in Rede stehenden Art als klagbar zu betrachten seien, ward die unsittliche Gefinnung hervorgehoben, welche sich durch Geltendmachung derfelben in vielen, namentlich Shrenverletungs- und befonders Chebruchsfällen fund gebe und barauf hingewiesen, daß z. B. der hessische Entwurf (von 1853) Klagen des unschuldigen Teils auf Gewährung des für unterlassene Berfolgung bes aus dem Chebruche entsprungenen Rechts versprochenen Borteils nicht zulaffe, auf ber andern Seite aber auch ber praktifche Ruten und ber Mangel eines erheblichen moralischen Bedenkens nicht unbemerkt gelaffen, welchen die nach Beschaffenheit bes Falles und des Standes, sowie des Bildungsgrades der Personen — 3. B. bei unbedeutenden Körperverletzungen unter gemeinen Leuten — bie Bulaffung einer Beseitigung bes Rriminalverfahrens burch Gewährung pekuniärer Borteile an ben Berletten habe. In hinblick auf die, wie bemerkt wurde, auch außerhalb der Kommission bestehende Berichiebenheit der Ansichten glaubte man von einer einfachen Bezugnahme auf § 86 bes neuredigierten Entwurfs, welchen man für ausreichend erachtete, bafern bie Entscheidung barüber, ob Rlagen aus Stipulationen der fraglichen Art aus dem Gesichtspunkte der Sittlichkeit zuzulassen seien, der Beurteilung des Richters im konfreten Falle überlaffen bleiben follte, abfehen zu muffen und befchloß, wiewohl gegen die vota des . . . und des . . . , unter stillschweigender schon durch das Strafgesethuch gebotener Anerkennung der Bulaffigfeit von Bergleichen, soweit fie nur die Stellung bes Untrags auf Bestrafung betreffen, in einem Beisate zu § 393 fich über die zivilrechtliche Zuläfsigkeit pekuniärer Stipulationen, welche mit Bergleichen der gedachten Art in Verbindung stehen, auszufprechen. Bas bas Materielle ber Sache anlangt, fo vereinigte man sich, wiewohl gegen das votum des . . ., zu dem Beschlusse, nicht bloß in den vorerwähnten speziellen Fällen, sondern überhaupt, wo ein nur auf Antrag zu bestrafendes Vergehen vorliegt, nur solchen Vergleichen Klagbarkeit beizulegen, welche die aus dem Delikt dem Verletzten erwachsenen Schäden betreffen und daher dem § 393 den Sat beizufügen,

baß eine Gegenleiftung nicht eingeklagt werden könne, wenn sie lediglich für Unterlassung bes Strafantrags versprochen

worden ist,

indem man in Fällen dieser Art ohne Ausnahme auf die dabei doch immer, wennschon nach Beschaffenheit der Sache nur im minderen Grade, wahrnehmbare Unsittlichkeit ein entscheidendes Gewicht legte. Die Ausschließung des Besugnisses, das Gegebene zurückzusordern, erachtete man hierdurch ausreichend angedeutet."

Über die sodann erfolgte Beratung der von der Revisionskommission ernannten Redaktionsdeputation enthält deren Protokoll

No. 58 vom 7. Dezember 1858 folgendes:

"Zu 5. Vergleich wurden . . . in folgender Redaktion an-

genommen:

§ 433. Über Verbrechen können Vergleiche bloß so weit geschlossen werden, als dadurch Privatrechte verlett worden sind. Wird bei Verbrechen, welche bloß auf Antrag der Verletten bestraft werden, für die Unterlassung oder Zurücknahme des Antrages durch Vergleich eine Leistung versprochen, so kann die Leistung, sosern sie nicht in Schadensersat oder Kostenübernahme besteht, nicht gefordert werden. Ist die Leistung bereits erfolgt, so sindet eine Rücksorberung nicht statt.

Den ersten Satz wünschte Dr. D. in dieser Maße: Über privatrechtliche Folgen von Verbrechen können Vergleiche geschlossen

werden

und Herr Dr. M. folgender Gestalt: Es können Vergleiche über die aus einem Verbrechen sich ergebenden Ansprüche geschlossen werden.

Für den 2. Satz des § 433 schlug Herr Dr. M. folgende weiter reichende Fassung vor: Der durch ein Verbrechen Verlette hat keinen Anspruch an den Verletten auf eine Leistung, welche dieser ihm für Unterlassung oder Zurücknahme der Anzeige des Verbrechens versprochen hat."

In der Sitzung der Redaktionsdeputation vom 1. Februar 1859 wurden nach dem Protokolle Nr. 61 von diesem Tage "die

Von der Revisionskommission aber wurde, laut Protokoll dersjelben vom 13. September 1859, Nr. 194, bei "Beratung der Punkte der speziellen Obligationen, über welche die Redaktionssbeputation die definitive Entschließung der Nevisionskommission vor

behalten hatte, . . . allseitig gebilligt, daß der Sat,

daß, wenn bei Verbrechen, die bloß auf Antrag des Verletzen bestraft werden, für die Unterlassung oder Zurücknahme des Antrags durch Vergleich eine Leistung versprochen wird, letztere, sosern sie nicht in Schadensersat oder Kostenübernahme besteht, nicht gefordert werden kann — dagegen aber repetitio soluti nicht stattsinde —

weggelassen worden, da er auf einem Prinzipe von allgemeinerer Natur beruhe, welches, wenn es der Erwähnung desselben übershaupt bedürfte, im allgemeinen Teil aufzustellen sein würde."

Der auf Grund dieser Beratungen ausgearbeitete, im Jahre 1860 den Ständen des Landes vorgelegte Entwurf enthielt in wörtlicher Übereinstimmung diejenigen Bestimmungen, die dann als §§ 1409 und 1410 des Königl. sächs. bürgerlichen Gesethuches Geltung erlangt haben und weder in den dem Entwurse beigegebenen speziellen Motiven, noch in den ständischen Verhandlungen sindet sich dazu betreffs der hier behandelten Frage irgend welche weitere Bemerkung.

Aus dieser Entstehungsgeschichte des § 1410 des B.G.B. geht tlar hervor, daß die Bestimmung in ihrer dem Gesetzesterte entsprechenden positiven Fassung allseitig als eine selbstverständliche und nicht als eine Ausnahmevorschrift angesehen worden ist, und daß diese selbstverständliche Bestimmung zunächst nur aufgenommen worden ist, um daran weitere Bestimmungen anzuknüpsen darüber, ob und inwieweit der Vergleich über ein Verbrechen auch strafrechtlich wirksam sei, ob insbesondere im Hindlick auf das St.G.B. Vergleiche, die nur die Stellung des Strafantrags betreffen, für zulässig zu erachten seien und ob durch den Vergleich gültigerweise eine Gegenleistung lediglich für Unterlassung des Strafantrags vers

iprochen werden könne. Alle dieje in Anregung gekommenen Fragen und alle zu beren Entscheidung gemachten Borfchläge find aber ichließlich absichtlich beiseite gelaffen worben, weil es sich babei um allgemeine Prinzipfragen handle, deren Behandlung, wenn übershaupt, nicht an dieser Stelle, sondern im allgemeinen Teile zu ersfolgen habe. Es ist aber auch gegenüber den ursprünglichen Faffungen ("Bergleiche über Gefetesübertretungen find nur in Hinsicht der verletten Privatrechte gültig"; "baß über Gesetzesverletzungen Vergleiche bloß so weit, als dadurch Privatrechte ver-letzt worden sind, geschlossen werden können"; "über Verbrechen tonnen Vergleiche bloß so weit geschlossen werden, als baburch Privat= rechte verlegt worden find") in ber Fassung ber Schlufredaktion und des Gesetzes das beschränkende "nur" oder "bloß" weggelassen und damit dem vom Oberlandesgerichte gezogenen argumentum e contrario gefliffentlich jeder äußere Anhalt genommen worden. Offenbar foll hiernach die jetige Fassung nicht mehr und nicht weniger fagen, als was ber Wortlaut zunächst an die Hand gibt und was inhaltlich gleichkommt dem Sinne ber ebenfalls vor= geichlagen gewesenen Faffungen: "über privatrechtliche Folgen von Berbrechen können Bergleiche geschloffen werben" ober "es können Bergleiche über bie aus einem Berbrechen fich ergebenden (sc. privat= rechtlichen) Ansprüche geschlossen werden." Die ursprünglich un= verkennbar vorhanden gewesene Absicht, nicht bloß den rein privat= rechtlichen Bergleich über die privatrechtlichen Folgen von Berbrechen zu behandeln, fondern vom Vergleiche über Verbrechen in bem allgemeinen Sinne zu reben, in bem die Bedeutung bes Ber= gleichs über das Privatrecht hinausgeht und auch das Strafrecht berührt (vgl. Sächf. St. G.B. v. 11. August 1855, Art. 106, Sat 6; St.P.D. f. d. Deutsche Reich § 420), ist im Laufe der Borberatungen ausbrücklich aufgegeben worden. Als letter Rückftand der urfprünglich angeregt gewesenen gesetzgeberischen Gedanken ift in § 1410 des B.G.B. nur die im Sinblid auf die fonstigen Bestimmungen bes Gesethuchs gar nicht noch erforderliche Entscheidung der Einzelfrage ftehen geblieben, daß dann, wenn durch ein Berbrechen Privatrechte verlett worden find, über biefe Privatrechtsverletungen Vergleiche von rein privatrechtlicher Bedeutung und Wirtung geschloffen werben konnen. Die ben eigentlichen Saupt= inhalt der Borberatungen bilbende allgemeine Frage, ob und in= wieweit Bergleiche über Berbrechen überhaupt und auch in andern

Fällen zulässig seien, ist gestissentlich bei der Schlußberatung ausgeschieden und im Gesetze unentschieden gelassen worden. Insebesondere ist also auch eine Antwort auf die Frage, ob und inwieweit Vergleiche über Verbrechen geschlossen werden können, wenn dadurch Privatrechte nicht verletzt worden sind, weder auf, noch zwischen den Zeilen des § 1410 des V.G.V. zu lesen, sondern nur aus allgemeinen Grundsätzen oder andern gesetzlichen Vorschriften zu gewinnen; § 1410 des V.G.V. enthält nur eine der vielsach im V.G.V. sich sindenden rein kasusstillschen Vestimmungen, aus denen nicht ohne weiteres durch argumentum e contrario allgemeine Sätze gesolgert werden dürsen.

Zu b. Offenbar unter dem Einflusse des eben besprochenen Irrtums über die Tragweite des § 1410 des B.G.B., zugleich aber auf dem Wege engster Auslegung der Gesetzsworte ist nun das Oberlandesgericht weiter zu der Meinung gelangt, daß auch dann, wenn wirklich durch Verbrechen verursachte Privatrechtsverletzungen in Frage stehen, ein Vergleich doch nur insoweit zulässig sei, als eine durch das Verbrechen verursachte Verletzung eines Privatrechts nachweisdar bereits zur Zeit des Vergleichsabschlusses vorhanden gewesen sei. Auch diese Auslegung der Bestimmung in § 1410 des B.G.B. ist irrig.

"Der Vergleich ist ein Vertrag, durch welchen zwei Parteien die zwischen ihnen in betreff eines Anspruches bestehende Ungewiß- heit auf dem Wege gegenseitigen Zugeständnisses beseitigen. Die Ungewißheit kann — und dies ist der Hauptsall — in der Bestrittenheit des Anspruches liegen, aber auch darin, daß die künstige Existenz oder der Umfang oder die Realisierbarkeit des Anspruches ungewiß ist." (Windscheid, Pandekten S. 413.) Übereinstimmend mit dieser gemeinrechtlichen Auffassung sagt § 1409 des Sächs. B.G.B.: "Bergleich ist der Vertrag, durch welchen mehrere ein zwischen ihnen streitiges oder sonst zweiselhaftes Rechtsverhältnis durch gegenseitiges Nachgeben zu einem unbestrittenen und unzweiselhaften machen."

Stellt man nun in die Bestimmung des § 1410 des B.G.B. anstatt der Worte: "über Verbrechen können Vergleiche geschlossen werden," die für den Vergleich in § 1409 gegebene Begriffsbestimmung ein, so ist der Sat etwa folgendermaßen zu lesen: "Soweit durch Verbrechen Privatrechte verlet worden sind, kann das daburch zwischen den Beteiligten entstandene streitige oder sonst zweisels

hafte (Privat) Rechtsverhältnis im Wege des Vertrags durch gegenfeitiges Nachgeben zu einem unbestrittenen und unzweifelhaften gemacht werden." Dieser Sat erscheint als natürliche Folge der in § 1409 des B.G.B. ausgesprochenen Zulässisseit der Vergleiche über alle streitigen oder sonst zweifelhaften Privatrechtsverhältnisse ohne Rücksicht auf ihren Entstehungsgrund, und so fanden auch die Versasser der Motive zum Entwurf eines B.G.B. s. d. Deutsche Reich (Bd. 2 S. 652 bei und in Note 1) in § 1410 des Sächs. B.G.B. nur die Hervorhebung des selbstverständlichen Sazes, "daß Vergleiche auch über die aus strasbaren Delisten entstehenden Zivilrechtsansprüche gültig geschlossen werden können". So verstanden würde § 1410 B.G.B. den Vergleich über einen Ersatsanspruch wegen eines durch ein Verbrechen verursachten Schadens in demselben Umfange zulassen, in welchem nach gemeinem und sächsischem Rechte Vergleiche über Schadensersatzunsprüche überhaupt zulässig sind, also sowohl

a) in dem Falle, wo der Schadensersatzanspruch seinem Grunde nach bestritten, also der Umstand zweifelhaft ist, ob durch das Berbrechen ein zu ersetzender Schaden überhaupt entstanden sei, als auch

b) in dem Falle, wo der Schadensersatzanspruch seinem Grunde nach unbestritten und nur nach Umfang und Realisierbarkeit zweisels haft, also der Umstand, daß durch das Verbrechen ein zu ersetzens der Schaden entstanden ist, unbestritten und nur der Umstand zweiselhaft ist, wie hoch sich der Ersatzanspruch belause und wie er sich realisieren lassen werde, als auch endlich

c) in dem Falle, wo der Umstand, daß gegenwärtig durch das Verbrechen ein zu ersehender Schaden noch nicht entstanden ist, gewiß, aber die künftige Existenz eines Ersatzanspruches ungewiß, also der Umstand zweiselhaft ist, ob nicht künftig ein durch das Verbrechen verursachter und deshalb zu ersehender Schaden entstehen werde.

Und zwar würde in dem Falle unter a der Vergleich ge-

Und zwar würde in dem Falle unter a der Vergleich gesichlossen werden unter der Annahme, daß durch das Verbrechen ein zu ersehender Schaden wirklich entstanden ist. Es würde aber an der Gültigkeit des Vergleiches nichts ändern, wenn nachträglich dargethan würde, daß ein Schaden gar nicht entstanden oder doch zur Zeit des Vergleichsabschlusses noch nicht vorhauden gewesen sei. Denn "ein Vergleich kann wegen Irrtums über das Vorhandensein der Ansprüche, welche den Gegenstand des Vergleiches bilden, nicht angesochten werden" (§ 1411 B.G.B.). In dem Falle unter c

aber würde der Vergleich geschlossen werden unter der Annahme, daß künftig ein durch das Verbrechen verursachter und deshalb zu ersetzender Schaden entstehen werde. Und wenn nicht ausdrücklich etwas andres vereindart worden ist, so würde es wiederum an der Gültigkeit des Vergleiches nichts ändern, wenn nachträglich sest gestellt würde, daß der Schaden, dessen künftige Entstehung die Parteien beim Vergleichsabschlusse als mögliche und wahrscheinliche Folge des Verdrechens vorausgesetzt haben, in Wirklichkeit doch nicht eingetreten ist. Denn "ein Vergleich, welcher zur Beseitigung eines Streites oder Zweisels über Rechte geschlossen wird, die bei Eintritt einer möglichen Voraussetzung entstehen können, gilt, wenn die Voraussetzung nach dem Abschlusse des Vergleiches nicht eintritt, aussenommen, wenn deren Sintritt zur Bedingung des Vergleiches gesmacht ist" (§ 1412 B.G.B.).

Wäre dagegen die Bestimmung in § 1410 B.G.B. so zu ver= stehen, wie sie das Oberlandesgericht (II. und III. Senat) auslegt, jo würde sie gegenüber den allgemeinen Grundfätzen und Bestim= mungen über die Zuläffigkeit von Vergleichen (§§ 1409, 1412 B.G.B.) als eine nicht recht begreifliche Ausnahmevorschrift er= Denn es würden bann Bergleiche über Erfatanfprüche wegen der durch Verbrechen verursachten Schäden nur in weit befchränkterem Umfange, als Bergleiche über andre Schabenserfat= ansprüche, und zwar nur in dem Falle unter b und in dem Falle unter a infoweit, als hier das wirkliche Entstandengewesensein eines durch das Verbrechen verursachten Schadens zur Zeit des Vergleichsabschlusses nachträglich gewiß wird, zulässig, in allen übrigen, weit= aus zahlreichern Fällen aber unzuläffig fein. Wäre die Vorschrift in § 1410 B.G.B. in diefem Sinne zu verstehen, fo murbe fie mit der unmittelbar darauf folgenden Vorschrift in § 1411 B.G.B. in unlösbarem Widerspruche stehen. Denn es würde dann in einem Falle, wo über einen bestrittenen Ersatauspruch wegen des burch ein Verbrechen angeblich verursachten Schabens unter ber Unnahme, daß der bestrittene Schadensersatzanspruch wirklich vorhanden sei, ein Bergleich geschloffen worden ift, dieser Vergleich trop § 1411 wegen Frrtums über bas Borhandenfein bes Anspruchs, ber ben Gegenftand des Bergleichs bilbet, angefochten werden können, wenn nachträglich bewiesen würde, daß zur Zeit des Bergleichsabschluffes ein Schaden gar nicht vorhanden gewesen ift. Und doch foll § 1411 B.G.B. offenbar die Frage über die Bedeutung des Irrtums bei Vergleichen ganz allgemein und ausnahmslos regeln; und der darin ausgessprochene Sat, daß die Gültigkeit eines Vergleichs nicht beeinträchtigt wird durch den Irrtum eines Vertragschließenden in Ansehung eines Umstandes, welcher Gegenstand des Streites oder der Ungewißheit war, ist tief im Wesen und Zwecke des Vergleichs begründet und entspricht dem in ganz Deutschland geltenden Recht (vgl. Motive z. Entw. eines B.G.B. für das Deutsche Reich, Bd. II zu § 667, Abs. 2).

Das Oberlandesgericht stütt seine Auslegung offenbar auf ben Wortlaut: "soweit baburch Privatrechte verlett worden sind". Wäre aber § 1410 B.G.B., soweit darin die jetzt in Rede stehende Beftimmung unter 1 enthalten ift, mit dem Oberlandesgerichte fo aufzufassen, als wenn damit eine den Borschriften in §§ 1409, 1411 und 1412 B.G.B. gegenübergestellte Ausnahmevorschrift gegeben fein follte, jo wurde eben biefer Wortlaut burchaus unpaffend und ungenügend erscheinen. Gine fo weitgehende Ausnahmevorschrift hatte vielmehr einen viel entschiedenern, unzweideutigen Ausdruck und also etwa folgende Fassung erhalten muffen: "Über Verbrechen können Vergleiche nur insoweit geschlossen werden, als baburch bie Verletzung eines Privatrechtes zur Zeit bes Vergleichsabschlusses bereits herbeigeführt worden ist." Der jetige Wortlaut läßt nicht im geringsten erkennen, daß hier für den Fall ber Verletung von Privatrechten burch Verbrechen die Bulaffigkeit eines Vergleichs gang anders geregelt werden follte, als für alle andern Fälle von Privatrechtsverletungen. Bielmehr läßt biefer Wortlaut recht wohl die Auslegung zu, daß § 1410 B.G.B. in dieser Beziehung etwas Abweichendes gar nicht bestimmen will. Denn indem hier der Vergleich bann und insoweit für zulässig erflart wird, wenn und inwieweit durch ein Berbrechen Privatrechte verlett worden sind, wird zugleich ausgesprochen, daß bas vergleichs= weise festzustellende streitige oder zweifelhafte Rechtsverhältnis eben das durch das Verbrechen verlette Privatrecht ift. Soll aber der Streit oder Zweifel das durch das Verbrechen verlette Privatrecht betreffen, so kann zur Zeit des Vergleichsabschlusses noch nicht uns bestritten oder unzweiselhaft feststehen, daß und inwieweit Privatrechte verletzt worden sind, sondern es nuß vielmehr gerade der Umstand, ob und inwieweit durch das Verbrechen Privatrechte verlett worden sind, zur Zeit des Bergleichsabschlusses noch streitig ober zweifelhaft sein. Natürlich aber ift der Streit ober Zweifel

- wie ja die auf Verlangen im Prozeswege zu erteilende richter= liche Entscheidung solcher Streite ober Zweifelsfragen barthut objektiv in jedem Kalle unberechtigt und die Frage, ob objektiv eine durch das Verbrechen verursachte Privatrechtsverletung wirklich vorhanden fei, für die Zuläffigkeit des Bergleichs ohne Bedeutung. Rur subjektiv, nach der Meinung der Vergleich= ichließenden ift Streit ober Zweifel vorhanden, und der Vergleich ist regelmäßig zulässig, wenn subjektiv nach ber Meinung ber Bertragschließenden die Annahme begründet ift, daß durch das Berbrechen Brivatrechte in einem gewiffen Umfange verlett worden Dementsprechend darf aber auch ber Sat: "soweit baburch Privatrechte verlett worden find", nicht objektiv, sondern er muß fubjektiv im Sinne ber Vergleichschließenden verstanden worben, und es ist somit in § 1410 B.G.B. lediglich der in abgekürzter Fassung ausgesprochene Sat zu finden: über Verbrechen tonnen Vergleiche geschloffen werben, foweit zwischen ben Beteiligten Streit oder Zweifel barüber besteht, ob und inwieweit die Annahme zur Zeit begründet ist oder bei Eintritt einer möglichen Voraussehung künftig begründet fein fann, daß baburch Privatrechte verlett worden find.

Diese Auslegung bes § 1410 bes B.G.B. findet in der Ent= stehungsgeschichte volle Unterstützung. Den Beratungen über die bem § 1410 zu Grunde liegenden Vorschläge find regelmäßig un= mittelbar vorausgegangen die Beratungen über die jest in § 1409 des B.G.B. ausgesprochene Bedeutung des Vergleichs im allgemeinen und es ist dabei vor allem die Frage erörtert und ent= schieden worden, in welchen Fällen der Vergleich im allgemeinen zuläffig fein folle. Wäre nun die Bestimmung bes § 1410 bes B.G.B. in bem vom Oberlandesgerichte gewollten Sinne verstanden worden, so wäre sie den vorausgegangenen Erörterungen gegenüber sofort augenfällig als Ausnahmevorschrift hervorgetreten und als folche bezeichnet und erörtert worden. Nirgends aber in den Borberatungen ift auch nur mit einem Worte barauf hingebeutet worden, daß hier eine Ausnahmevorschrift gegeben und der Bergleich über Privatrechtsverletzungen burch Verbrechen in beschränkterer Beife, als Bergleiche über andre Brivatrechtsver= letungen zugelaffen werben folle. Im Gegenteil find in ber Redaktionsbeputation für bie jest in § 1410 bes B.G.B. ent= haltene Bestimmung andre, biefe beschränkende Auslegung des Oberlandesgerichts unzweibeutig ausschließende Fassungen ("über privatrechtliche Folgen von Verbrechen" oder "über die aus einem Verbrechen sich ergebenden Ansprüche" können Vergleiche geschlossen werden) nicht etwa als sachliche, sondern nur als redaktionelle Anderungen in Vorschlag gebracht worden, und es muß danach die vom Oberlandesgerichte gewollte beschränkende Auslegung zum mindesten den Mitgliedern der Redaktionsdeputation durchaus serngelegen haben.

Nach alledem ist der oben unter A aufgestellte Satz unrichtig. Es ist vielmehr in § 1410 des B.G.B. Vergleichen über Versbrechen (Beleidigungen) für den Fall, daß eine Privatrechtsverletzung überhaupt nicht oder doch zur Zeit des Vergleichsabschlusses noch nicht eingetreten ist, die rechtliche Wirksamkeit nicht versagt, sondern es ist daselbst nur der an sich selbstverständliche Satz ausgesprochen, daß über die durch Verbrechen (Beleidigungen) verursachten Privatrechtsverletzungen Vergleiche in demselben Umfange, wie über andre Privatrechtsverletzungen zulässigig sind.

Zu B. Mit dem Hinfälligwerden des Sates unter A verliert der Satz unter B für den vorliegenden Fall wesentlich an Besteutung. Dem die Frage, ob der Satz unter B richtig ist, ist nunsmehr wenigstens für die Beurteilung des Falles aus § 1410 des B.G.B. unerheblich. Aber auch der Satz unter B, daß zur Zeit des Abschlusses des hier in Rede stehenden Bergleichs eine Privatzechtsverletzung noch nicht eingetreten gewesen sei, erscheint bei näherer Betrachtung nicht einwandfrei.

Mit Recht erkennt das Oberlandesgericht an, daß unter Umständen durch eine Ehrverletzung eine vom Thäter zu vertretende Privatrechtsverletzung, ein vom Thäter zu ersetzender Schaben versursacht werden kann; und zwar folgt dies nicht bloß aus der Sondersbestimmung in § 1501, sondern schon aus den allgemeinen Bestimmungen in §§ 773, 774 des B.G.B. Dagegen nehmen der II. und III. Senat wohl zu Unrecht an, daß zur Zeit des Vergleichsabschlusses der Kläger einen Schaben im Sinne der §§ 124, 125 des B.G.B. noch nicht erlitten gehabt und deshalb eine Privatzechtsverletzung noch nicht vorgelegen habe; der IV. Senat tritt dieser Annahme offendar nicht bei (vgl. unten zu 5).

dieser Annahme offenbar nicht bei (vgl. unten zu 5).

Die juristische Lehre vom Schadensersatz ist gemeinrechtlich wie partikularrechtlich lediglich die Lehre vom Vermögensinteresse. Wenn wir sagen, daß jede widerrechtliche Handlung zum Ersatz des

badurch verursachten Nachteils verpflichte, so benken wir immer nur an benjenigen Nachteil, der insolge der widerrechtlichen Handlung in der Vermögenslage einer Person eingetreten ist; und wir kennen folgerichtig eine Ersatleistung nur in der Form einer Aussgleichung des Unterschiedes, der stattsindet zwischen der gegenwärtigen Vermögenslage der geschädigten Person und derzenigen Versmögenslage, in der sie sich besinden würde, wenn die widerrechtliche Handlung nicht geschehen wäre. Wenn Windscheid einmal ansmerkt, ein Forderungsrecht auf Ersatz eines andern als Vermögensnachteiles sei weder undenkbar, noch durch das positive Recht an und für sich ausgeschlossen (Windscheid, Pandekten § 257 Note 3), so ist dieser letztere Satz keineswegs unbestritten.

Auch der Entwurf eines B.G.B. für das Deutsche Reich erkennt in der Regel nur bei Verletung vermögensrechtlicher Interessen eine Schadenersatverbindlichkeit an; "wegen eines andern als eines Bermögensschabens kann eine Entschäbigung nur in ben vom Gesetze beftimmten Fällen geforbert werden" (§ 221). In feiner Kritif bes Entwurfs (Beffer u. Fifcher, Beitrage gur Erläuterung und Beurteilung des Entwurfs, 5. Heft; v. Liszt, Die Grenzgebiete zwischen Privatrecht und Strafrecht) wendet sich von Liszt lebhaft dagegen, baß ber Entwurf sich beschränke auf Schut und Regelung vermögensrechtlicher Interessen. Er fagt unter anderm folgendes. "Gine reiche Fulle von Lebensintereffen der Perfonlichkeit, fei es des Gin= zelnen, fei es der geglieberten Genoffenschaft, fordert die Anerkennung des Privatrechts. Das Bermögensrecht ift uns im Gegensat zu den Römern nicht der einzige, nicht einmal der wichtigste Teil des Privatrechts." Aber "das Privatrecht des Entwurfs ist ausschließlich (oder doch fast ausschließlich) Bermögensrecht. Mit den "fogenannten idealen Rechten" weiß der Entwurf nichts anzufangen. In das Suftem paffen fie nicht; fie muffen fich damit begnügen, wenn ihnen ... ein paar Ausnahmebestimmungen gewidmet werden. Darum die Schuplofiakeit aller immateriellen Rechtsgüter; darum die Beschränkung ber Ersappflicht auf die Verlezung vermögensrechtlicher Interessen." Dabei spricht von Liszt die Erwartung aus, daß ber Anspruch auf Entschädigung für andern als vermögensrechtlichen Schaben sich sicherlich Anerkennung verschaffen werde, auch wenn das Gesetz sie ihm jett noch verfagen wolle.

Aber die Entschädigung, die von Liszt für nicht vermögensrechtlichen Schaden im Auge hat, ist nicht Schadensersat; v. Liszt nennt sie auch felbst nicht so, sondern begreift sie mit unter dem Namen Genugthung. Schabensersat ift immer nur Ersat eines Bermogensschadens; Erfat andrer Schäden ist eben nicht benkbar. Jedoch wenn der Begriff-des Vermögens nicht zu eng aufgefaßt wird, fo ist es immerhin ein großes Gebiet, innerhalb beffen auch nach dem bestehenden Rechte Vermögensschaden verursacht und ersett werden kann.

Der Begriff des Vermögens wird im Rechte in fehr verschiedenen Bedeutungen gebraucht, und wenn von Beräußerung, Nukung oder Verwaltung des Bermögens die Rede ift, fo find unter Bermögen zweifellos nur Güter verftanden, die der Raufmann mit bestimmten Rahlen in feine Bucher einstellen kann. Wenn es fich aber gang im allgemeinen um Vermögenswert und um Vermögensschädigung handelt, wird ber Begriff bes Bermögens in viel weiterm Sinne aufgefakt. Erkannte doch schon das römische Recht, obwohl dominus membrorum suorum nemo videtur, wegen Verletung des Körpers eines Freien einen Schadensersatzuspruch ex lege Aquilia utili an, und zwar nicht bloß wegen ber aufgewendeten Kurkoften, fondern auch wegen bes infolge der Körperverletung entgangenen Arbeitsverdienstes, sowie wegen der etwa verursachten allgemeinen Berminderung der Erwerbsfähigkeit (D. 9, 2, l. 13 pr., l. 7 pr.; D. 9, 3, 1. 7). "Der Vermögensschaden barf für bas Rechtsgebiet nicht rein nationalöfonomisch bestimmt werden: vielmehr stellt er sich ftets bar als Berletung von Bermögensrechten öffentlicher ober privater Art oder als Hinderung im Erwerb oder in der ökonomischen Ausnutung, genauer als Verursachung des Nichterwerbs, der unterlaffenen Ausnutung von folden." (Binding, Normen, Bb. 1, 2. Aufl., S. 437ff.) Wenn von Bermögensschaden die Rede ift, ist Bermögen nicht bloß bie Summe aller berjenigen wirtschaftlichen Güter, welche sich im Gigentum einer Berfon befinden (Roscher, Nationalökonomie § 7), jondern es gilt hier burchaus dasjenige, mas der IV. Senat des Oberlandesgerichts gelegentlich der weiter unten (zu 5) zu erörternden Frage ausführt: "Der Begriff des Bermögens beschräuft sich nicht auf Rapitalbesit, er umfaßt ben gefamten wirtichaftlichen Leiftungsfreis, Die Summe aller Kräfte, welche jemand ju Zweden des Erwerbs in Bewegung zu feten und mit benen er auf bem durch Angebot und Nachfrage beherrschten Wirtschaftsgebiete feinen Leiftungen Beachtung zu schaffen vermag."

Geht man hiervon aus, jo erfcheint es unbedenklich zu fagen,

daß im vorliegenden Falle der Kläger durch die Nachrede der Beflagten in den Ruf gebracht worden ift, er benüte die ihm über= tragene Stellung als Privatunterförster zur Begehung von Wild= diebereien, daß biefe Schädigung feiner Chre und feines guten Rufes, zumal dadurch gerade ein Punkt getroffen wurde, in welchem ein Forstbeamter unbedingt zuverläffig und unverdächtig fein muß, nicht nur die Sicherheit ber Stellung, in der sich ber Rläger zur Beit befand, erschüttern, sondern ihm auch bei einem fünftigen Stellenwechsel hinderlich sein konnte, daß insofern feine Erwerbsfähigkeit, seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gestört und vermindert worden sein kann, und daß ihn also durch die Beleidigung, durch die Schädigung seines guten Rufes möglicherweise ein Verluft betroffen hat, der in verminderter Fortkommens- und Erwerbsfähigkeit und somit in Vermögensminderung besteht. Diefer Verluft konnte einaetreten sein als unmittelbare Folge der rechtsverletenden Sand= lung in dem Augenblick, als die Beklagte die den Kläger vers bächtigende Außerung zu seinem Borgesetzten gethan hatte, und wennschon sich damals noch nicht übersehen ließ, welchen Umfana der den Kläger als unmittelbare oder mittelbare Folge der Beleidigung etwa weiter noch treffende Verlust erreichen könnte: Verlust konnte gur Zeit des Sühnetermins bereits eingetreten, Schaden fonnte erlitten sein.

Bu 5.

Hat ber hier in Rede stehende Vergleich eine Leistung zum Gegenstande, die einen Vermögenswert in sich schließt?

Der entscheidende II. Senat des Oberlandesgerichts trägt offenbar Bedenken, diese Frage zu bejahen, er entwickelt seine Bedenken aber nicht näher, sondern beschränkt sich auf folgenden Ausspruch:

"Weitere Zweisel knüpsen sich an § 662 des B.G.B., wonach die den Gegenstand von Forderungen bildende Leistung, Handlung oder Unterlassung einen Vermögenswert in sich schließen muß."

Ob und in welcher Weise der III. Senat zu diesem Bedenken Stellung genommen hat, ist aus der Veröffentlichung nicht zu erssehen. Der IV. Senat aber tritt diesem Bedenken mit folgenden Aussührungen entgegen:

"So wenig zu beftreiten ist, daß Chrverletzungen einen Bermögensnachteil zur Folge haben können — B.G.B. § 1501, Entw. zum d. B.G.B. § 704, Str.G.B. § 187, 188 — so wenig dürfte sich im allgemeinen bezweiseln lassen, daß eine Leistung einen Bermögenswert in sich schließe, welche die Sigenschaft besitzt, den insolge der Chrverletzung eingetretenen oder drohenden Bermögensmert der den Schaden ganz oder teilweise auszleichenden Leistung wird dem Betrage gleichkommen, nach welchem der Schaden ausgeglichen wird. Als eine Leistung dieser Art wird eine, die ehrverletzende Nachrede beseitigende Erklärung, wenn nicht immer, so doch in vielen Fällen betrachtet werden können.

Wäre es richtig, daß der Wegfall des dem ältern deutschen Rechte bekannten Anspruchs auf Widerruf, Abbitte und Shrenerkläzung lediglich die Beseitigung dieses Rechts als eines aus dem Gesetze abzuleitenden zur Folge habe und die Wirksamkeit eines zur Widerrußerklärung verpflichtenden Vertrages underührt lasse, so würde die Gültigkeit des letztern aus dem Grunde, weil die übernommene Verpflichtung keinen Vermögenswert in sich schließe, nicht zu beanstanden sein.

Der Begriff des Vermögens beschränkt sich nicht auf Kapital= besit, er umfaßt den gesamten wirtschaftlichen Leistungefreis, die Summe aller Kräfte, welche jemand zu Zwecken des Erwerbes in Bewegung zu setzen und mit benen er auf dem durch Angebot und Nachfrage beherrichten Wirtschaftsgebiete seinen Leistungen Beachtung zu ichaffen vermag. Bei einem Manne von der Berufsstellung des Klägers kann die schädigende Wirkung einer ihn in der öffentlichen Meinung herabsetzenden Nachrede nicht danach bemeffen werden, ob er infolge der lettern die gegenwärtig von ihm bekleidete Stellung verlieren werde. Er kaim die Stellung auch aus andern Gründen verlieren und muß daber darauf bedacht fein, daß seine Ehre keinen Makel erleide, welche ihm bei dem Gintritte dieses Falles in seinem fernern Fortkommen hinderlich werden könnte. Es wurde deshalb die Frage über das Vorhandensein eines vermögensrechtlichen Intereffes an der von der Beklagten übernommenen Berpflichtung von der Erörterung bariiber nicht abhängig zu machen fein, ob durch die Erfüllung derfelben der Berluft seiner Stellung bedingt werde. Schon der Umftand, daß fein Fortkommen gefährdet werden fonnte, murbe genugen, um ein Vermögensintereffe an der Befeitigung diefer Gefahr zu begründen, und damit wäre im Sinne von § 662 des B.G.B. ein Vermögenswert der von der Beklagten übernommenen Verpflichtung gegeben." —

Diesen Ausführungen, die zum Teil schon oben berührt worden

sind, ist in der Hauptsache beizutreten.

Die den Gegenstand des Vergleichs bildende Leistung ist eine Handlung der Beklagten, die darin bestehen soll, daß die Beklagte eine der Wortfassung nach genau vereinbarte Ehrenerklärung auf ihre Kosten in ein öffentliches Blatt einrücken läßt.

Dern Busat "auf ihre Kosten" ist dabei eigentlich überstüssig. Denn wenn jemand sich gegenüber einem andern zu einer Handlung verpstichtet, so übernimmt er damit ganz von selbst die Verpstichtung, die versprochene Handlung auch auf seine eignen Kosten zu bewirken; einer ausdrücklichen Bestimmung bedarf es nur, wenn ausnahmsweise der andre zur Tragung oder Erstattung dieser Kosten verpstichtet sein soll. Dieser Gedanke schwebt wahrscheinlich auch dem II. Senate vor, wenn er in seinen zu 6 wiedergegebenen Entwickelungen sagt: "Die Verdindlichkeit, bekannt zu machen, und diesenige, die dadurch entstehenden Kosten zu tragen, lassen sich ohne Willkür nicht von einander trennen und als Gegenstände besonderer Rechtsgeschäfte auffassen."

Ungenau, aber wohl dem landläufigen Sprachgebrauche ent= sprechend ift es, wenn der IV. Senat die Abgabe der Chrenerklärung "eine die ehrverletende Nachrede beseitigende Erklärung" nennt. Beseitigt kann die ehrverletende Nachrede überhaupt nicht werden; nur gemisse Wirkungen ber Nachrede können für die Gegenwart beseitigt und aufgehoben, für die Zukunft abgewendet und ausgeschlossen werden. Man kann auch nicht von Beseitigung der Chrverletung in dem Sinne reden, daß der Verluft an Chre, den der Beleidigte erlitten habe, wieder ausgeglichen und beseitigt werden solle. Denn die Ehre, die durch die Beleidigung verlett wird, erleidet durch die Verletzung nicht einen Verluft, der durch eine Zufuhr von neuer Ehre wieder beglichen werden kann. Objett der Beleidigung ist vielmehr die Ehre, soweit sie unverloren ist, und die Beleidigung mindert nicht die Shre, sondern sie kränkt nur den Träger der Ehre. Aber auch die dem Beleidigten zugefügte Kränkung kann wohl gefühnt, vergeben ober vergeffen, jedoch nicht beseitigt werden.

Bas ift es benn nun, das die Ehrenerklärung beseitigen kann

und soll? Oder stellen wir die Frage lieber allgemein: was kann und soll überhaupt eine dem Beleidigten vom Beleidiger wegen einer Beleidigung vergleichsweise versprochene Leistung bewirken?

Sie kann und soll nicht die Wirkung haben, auf die der Hauptzweck der öffentlichen Strafe gerichtet ist, die Bewährung der Nechtsherrlichkeit am Schuldigen nach dem Maße seiner Schuld: das ist
schon oben gezeigt worden (zu 3). Kann und soll sie die Wirkung
haben, deren Herbeisührung nach obigen Entwicklungen einen Nebenzweck der öffentlichen Strafe bildet, die Besriedigung des Bedürfnisses des Verletzten nach Privatgenugthuung? Ober kann und soll
sie noch in andrer Beziehung Wirkungen äußern? Kann sie insbesondere auch vermögensrechtliche Wirkungen haben, also einen
Bermögenswert in sich schließen?

Der Beleidigte ift durch die Beleidigung an seiner Ehre ge-frankt worden. Das Gefühl der Krankung ist manchmal so stark, daß der Beleidigte jeden Gedanken an Sühne weit von sich weist und durch Strafantrag und Klage energisch fordert, daß der Staat den Beleidiger durch harte Strafe beuge unter das Gesetz und dadurch zugleich ihm, dem Beleidigten, "die Genugthuung verschaffe, zu sehen, wie er nicht strassos mißachtet werden dars". Ja, unter Umständen erscheint dem Beleidigten die Strafe, die ber Staat verhängen kann, nicht einmal entsprechend ber Schwere seiner Kränkung, und er fordert vom Beleidiger blutige Genugthuung im Zweikampf. In solchen Fällen läßt die Leidenschaft den Beleidigten zu einer ruhigen Erwägung gar nicht kommen; durch das Gefühl der Kränkung wird fein Thun beherrscht und die verstandesmäßige Überlegung ausgeschlossen. Aber zum Begriffe der Beleidigung gehört es nicht, daß der Beleidigte das Bewußtsein der seiner Ehre angethanen Kränkung erlangt. Wenn eine Handlung objektiv Beleidigung, d. h. Verneinung der dem einzelnen Menschen nach seiner Stellung innerhalb des Gesellschaftskreises zukommenden Achtungs-würdigkeit und als solche geeignet ist, den Menschen als Träger der Ehre zu franken, so ift fie auch bann Beleidigung, wenn ber Mensch, gegen den sich die Handlung richtet, wie z. B. der Geistestranke, das Kind, der Kränkung sich gar nicht bewußt wird. Noch viel weniger kommt an sich darauf etwas an, ob in dem Beleidigten durch die an sich zur Kränkung seiner Ehre geeignete Handlung auch wirklich das Gefühl der Kränkung hervorgerufen wird. In ber That kommt es nicht felten vor, daß ber Beleidigte in Rudfict

auf die Person des Beleidigers und die Umstände, unter denen die Beleidigung erfolgt, zum Gefühle der beabsichtigten Kränkung gar nicht kommt, sondern den Beleidiger verlacht oder mit Verachtung ftraft. In folden Fällen wird durch die verstandesmäßige Über= legung das Thun des Beleidigten bestimmt und das Gefühl der Kränkung im Reime erstickt. In benjenigen Fällen ber Beleidigung dagegen, in denen überhaupt die Möglichkeit eines Vergleichs= abschlusses vor der Sühnebehörde oder auch noch im Privatklage= verfahren vor Gericht in Frage kommt, in diesen weitaus zahlreichsten Fällen liegen im Innern des Beleidigten Berg und Berftand in lebhaftem Streite. Der Beleidigte empfindet schmerzlich die ihm an seiner Ehre widerfahrene Kränkung, das Gefühl der Kränkung ift jedoch nicht so ftark, daß es die verstandesmäßige Überlegung ausschließt. Da unterhandelt der Verstand mit dem Gefühl und, wie der Beleidigte je nach Stand und Bildung die Kränkung verschieden empfindet, so stellt er natürlich auch die verstandesmäßige Überlegung verschieden an, je nachdem er es versteht. Aber gewisse Erwägungen kehren boch regelmäßig wieder: "Soll ich mich mit bem Beleidiger in einen unter allen Umftänden ärgerlichen Streit einlassen? Soll ich mich dem unangenehmen, langwierigen, kost= fpieligen und obendrein öffentlichen gerichtlichen Verfahren aussetzen? Soll ich es auf die von der Verteidigung des Gegners und von dem Verlauf der Beweisaufnahme abhängige und deshalb immer ungewisse richterliche Entscheidung ankommen lassen? Rein, alles das möchte ich vermeiden, wenn es irgend angeht. Soll ich denn aber die Beleidigung gut sein laffen und gar nichts thun? Nein, das darf ich nicht, da mag's gehen, wie's will. Denn so etwas kann ich mir nicht nachsagen, so darf ich mich nicht beleidigen laffen. Das kann ich mir nicht gefallen, das darf ich nicht auf mir siten lassen!"

In diesen Schlußerwägungen spiegelt sich deutlich der Gedanke wieder, daß gegenüber einem Angriffe auf das dem Menschen zuskommende Recht auf Ehre die Verteidigung ein Gebot sei, dem man sich nicht entziehen dürse, und dieser Gedanke ist richtig und gesund. Bei einem solchen Angriffe kann niemand ohne Nachteil dem Kampfe um das Recht aus dem Wege gehen. Denn wenn auch das Versdammungsurteil:

"Nichtswürdig ist die Nation, die nicht Ihr alles freudig sett an ihre Ehre,"

nicht für den einzelnen Menschen gilt; wenn der Einzelne auch nicht alles aufs Spiel zu fegen braucht, um feine Ehre zu mahren: der wird doch sicher nichts ober wenig geachtet, ber gar nichts thut, um sich gegen Kränkungen an feiner Shre zur Wehr zu setzen. Wer in einem Falle, wo dies nicht burch gang besondere Umftande gerechtfertigt ift, es ruhig und ohne Gegenwehr bulbet, daß er un= verdienterweise an seiner Ehre gekränkt wird, der legt durch fein Berhalten an den Tag, daß er gegen Kränkungen an feiner Chre gleichgültig ober wehrlos ist, daß er kein Chraefühl besitt ober sich außerstande fühlt, seine Ehre zu verteibigen. Wer aber felbst so geringschätig benkt über die ihm zukommende Achtungswürdigkeit und damit zugleich über sich und seine Stellung innerhalb bes Gefellschaftsfreises, daß er es nicht der Mühe wert erachtet, oder wer fo wenig sittliche Rraft besitht, daß er sich für unfähig halt, etwas zu thun, um sich zu wehren gegen Handlungen, burch die ihm die Achtungswürdigkeit innerhalb der Gefellschaft mehr ober weniger abgesprochen wird, ber ist eben deshalb wirklich keiner sonderlichen Achtung wert. Wer felbst auf seine Ehre halt, vermag einen folden Menschen überhaupt nicht zu verstehen; benn ber Gebanke, daß jemand in diefer Weife gleichgültig gegen Kränkungen an feiner Ehre ober unfähig zu beren Abwehr fei, liegt feinem Rechtsbewußt= fein gang fern. Er fucht beshalb nach einer andern Möglichkeit, sich das ruhige Erdulden der Beleidigung zu erklären und, da er die wirklichen Vorgänge doch nicht ergründen fann, neigt er leicht ju ber Annahme, daß ber Beleidigte die Beleidigung jedenfalls nicht unverdient erlitten, daß er durch fein eignes Verhalten den Anlaß dazu gegeben, daß er also in dem durch die Beleidigung zum Ausbrucke gekommenen Sinne wirklich ehrlos gehandelt und dadurch der Achtung mehr oder weniger sich unwert gemacht habe.

Mit Recht ist deshalb der Beleidigte der Meinung, daß er sich die verdiente Kränkung an seiner Shre nicht gefallen lassen dürse. Denn wenn er das thun wollte, so würde er in den Rus eines Menschen kommen, der in der That ehrlos gehandelt hat oder doch zum mindesten kein Shrgefühl besitzt oder sich unfähig erachtet, seine Shre zu wahren, und er würde dadurch wesentliche Sinduße ersleiden an seinem Ruse, an der Achtung bei seinen Mitmenschen. Seinen Rus aber darf er nicht schädigen, die Achtung darf er sich nicht nehmen lassen; denn es handelt sich dabei um Güter von

höchster Bedeutung, deren Erhaltung für ihn eine sittliche, zugleich aber auch eine wirtschaftliche Pflicht ist.

Die sogenannte äußere Ehre, der gute Ruf, die Achtung bei den Mitmenschen haben mit der wahren inneren Ehre wenig ober nichts zu thun. Sie find nicht Güter von rein idealer Bedeutung, fie find vielmehr recht äußerliche Dinge, Güter von materiellem Werte, die äußerlich erkennbar und megbar find, deren Berluft einen wirtschaftlichen, einen Vermögensverluft in sich schließt. Das Maß von Achtung, beffen ein Mensch genießt, bedingt wesentlich mit den Umfang feines wirtschaftlichen Leiftungsfreises. Der aute Ruf, die Achtung bei seinen Mitmenschen ift nicht die unbedeutendste unter den Kräften, die der Mensch zu Zwecken des Erwerbes in Bewegung zu setzen und mit denen er auf dem durch Angebot und Nachfrage beherrschten Wirtschaftsgebiete sich und feinen Leistungen Beachtung zu schaffen vermag. Der Verluft ber Uchtung bedingt oft einen gleichzeitig damit eintretenden wirtschaftlichen Berluft, den Verlust der dermaligen Erwerbsstellung und den Verlust der Füg= lichkeit gleichberechtigten Mitbewerbs um eine andre gleichartige Stellung; immer aber ichlieft der Verluft der Achtung die Mög= lichkeit in sich, daß aus diesem Verluste künftig noch ein wirtschaft= licher, ein Vermögensverluft entsteht. Das gilt für alle Stände: der Beamte verliert mit der Achtung den besten Teil der Kraft, deren er zur Erfüllung seines Berufes bedarf, und wird badurch zu seinem Berufe mehr oder weniger untauglich; der Offizier wird mit dem Verluste der Achtung seiner Kameraden im Offizierscorps unmöglich; der Kaufmann verliert den Kredit der andern Kaufleute und das Vertrauen der Kundschaft; der Rentner verliert mit der Achtung die Füglichkeit, seine Kapitalien an achtbare, freditwürdige Leute auszuleihen, der Tagelöhner verliert das Vertrauen und da= mit leichter als sonst die Arbeit bei dem Herrn, in dessen Lohn er sichern Erwerb findet. Ahnliches aber gilt auch für Frauen und Mädchen; soweit sie von ihrer Arbeit leben, erleiben sie mit bem Verluste der Achtung benselben Verlust, wie männliche Arbeiter; so= weit sie Chefrauen sind, verlieren sie mit der Achtung den Frieden im Saufe und damit die Fähigkeit zu gedeihlicher Führung und Berwaltung des hauswesens; Witmen und Mädchen aber verlieren mit der Achtung nicht bloß die Aussicht auf eine vorteilhafte Ber= heiratung, sondern auch die ihnen zu ihrem Fortkommen so oft nötige Unterstützung von Freunden und Verwandten durch Rat und

That. Kurz, überall broht hinter bem Verluste an Achtung, bald in deutlicher Nähe, bald nur in unklarer Ferne sichtbar, der Berslust an wirtschaftlichen Gütern, der Vermögensverlust.

Aus diesen Erörterungen ergibt sich, daß eine dem Beleidigten vom Beleidiger wegen der Beleidigung vergleichsweise versprochene Leistung verschiedene Wirkungen zu äußern bestimmt und demzufolge auch sehr verschieden geartet sein kann.

Soweit dem Beleidigten durch die Beleidigung ein Vermögenssichaden bereits verursacht worden ist, richtet sich sein Absehen naturgemäß auf eine Leistung, durch die ihm sein Schaden entweder mittels Naturalwiederherstellung des durch die Beleidigung gestörten vorigen Standes oder, soweit dies nicht möglich ist, mittels Zahlung einer Geldentschädigung ersett wird. Eine Leistung, die in dieser Richtung zu wirken bestimmt und geeignet ist, ist rechtlich zweisellos nicht zu beanstanden; insbesondere schließt sie einen Vermögenswert in sich, der gleichsommt dem Betrage des Vermögensschadens, der durch sie ersett wird. Unter den Gesichtspunkt eines solchen reinen Schadensersatversprechens gehört insbesondere das Versprechen des Beleidigten, dem Beleidigten diesenigen Auslagen zu erstatten, die dem Beleidigten notwendigerweise entstanden sind dadurch, daß er durch die Beleidigung genötigt worden ist, sich zur Wahrnehmung seiner Rechte an die Sühnebehörde, an einen Anwalt oder mit der Privatklage an das Gericht zu wenden. Denn alle derartigen vom Beleidigten gemachten Auswendungen sind insolge der Beleidigung eingetretene Minderungen des Vermögens des Beleidigten ein Verschweit aber insolge der Beleidigung dem Beleidigten ein Verschweit

Soweit aber infolge der Beleidigung dem Beleidigten ein Bermögensschaden noch nicht erwachsen ist, wird die Beleidigung doch regelmäßig die Folge haben, daß der Beleidigte nicht bloß erfüllt ist von dem Gefühle der Kränkung und dem daraus entspringenden Bedürsnisse nach Genugthuung für die Schädigung, die er durch die unberechtigte Kränkung an dem immateriellen Gute der Ehre erlitten hat, sondern daß er zugleich erfüllt ist von dem lebhasten Berlangen, sich zu schützen gegen den ihm insolge der Beleidigung drohenden Verlust seines guten Ruses, der Achtung und des hieraus für die Zukunft zu befürchtenden Vermögensschadens. Dieses letztere Verlangen bethätigt sich, wie wir oden gesehen haben, in dem Vestreben des Beleidigten, sich zu schützen gegen die seine Achtung schädigende Annahme, daß er die Veleidigung gleichgültig oder wehrlos erduldet oder nicht unverdient erlitten habe; und das

gegen schützt sich der Beleidigte dadurch, daß er den Beleidiger — vor der Sühnebehörde oder im Strasversahren — zur Versantwortung zieht und ihn zur Zurüknahme der Beleidigung destimmt. Wesentlich in derselben Richtung muß sich nun ja auch das Verlangen des Beleidigten nach Genugthuung für die immaterielle Schädigung, die erlittene Kränkung bewegen, und in der Regel wird eine Leistung, die dem Beleidigten zur Genugthuung für die erslittene Kränkung versprochen wird, auch geeignet sein, von dem Beleidigten den Verdacht abzuwenden, daß er die Beleidigung gleichzüllig oder wehrlos erduldet oder nicht verdient erlitten habe. Aber ein gewisser Unterschied waltet doch ob.

Was der Beleidigte wegen der Beleidigung sich vom Beleidiger zur Genugthuung für erlittene Kränkung gewähren laffen will, ift Sache feines Gefühls. Nur er felbst weiß, welche Leiftung ihm im Innern Genugthuung zu verschaffen geeignet ift, wie hoch er ben ihm durch die Kränkung zugefügten Schmerz zu veranschlagen hat und wie ihm diefer Schmerz vergütet werden kann. Rur er felbst fann ben Schmerz und die ihm entsprechende Genugthuung ermeffen. einem andern fehlt dafür jede Schätzung. Aber das Gesetz gibt ihm nicht das Recht auf eine folde unbeschränkte Gennathuung. ja es versagt ihm unter Umständen sogar die Einforderung der ihm zur Genugthuung versprochenen Leistung, insbesondere, wenn das ihm gegebene Leiftungsversprechen ben Gefeten ober ben auten Sitten widerstreitet. Dies ift einmal dann der Fall, wenn der Beleidigte seine Genugthuung in Befriedigung feines Saß- und Rachegefühls suchte und sich eine Leistung versprechen läßt, die lediglich auf Demütigung und Schädigung des Beleidigers abzielt, für ben Beleidigten felbst aber ein wirklich schutzwürdiges Interesse gar nicht in sich schließt, also im Sinne der Entwickelungen zu 3 als Strafe erscheint. Es ift dies aber auch bann ber Fall, wenn ber Beleidigte, obwohl er einen ersetharen Bermögensschaden nicht erlitten hat, sich die Zahlung einer Gelbsumme zu feiner Genug= thuung versprechen läßt. Binding spricht gelegentlich (Normen, 2. Aufl S. 437 Anm. 9) de lege ferenda die Ansicht aus, daß für eine ganze Anzahl von Schädigungen ber Perfonlichkeit an andern als ökonomischen Gütern dem Geschädigten Geld zur Befänftigung gewährt, ein "Befänftigungsgeld" zugefprochen werden folle. Solange aber bas Gefet einen Anspruch auf Befänftigungsgeld nicht anerkennt, wird man immer geneigt sein anzunehmen,

daß derjenige, der sich beim Verzicht auf sein Strafantragsrecht von dem Beleidiger Geld versprechen läßt, aus Eigennutz handle, daß er sich den Strafantrag-abkaufen lasse und daß deshalb der Vergleich den guten Sitten zuwiderlaufe.

Was der Beleidigte sich vom Beleidiger gewähren lassen foll, um sich zu schützen gegen den ihm infolge der Beleidigung broben= ben Verluste an Achtung und den ihm hieraus erwachsenden Vermögensschaden, ist dagegen nicht Sache des Gefühls, sondern des Verstandes. Der Beleidigte wird behufs Ermittelung einer hierzu ge= eigneten Leiftung nicht feinen Schmerz über bie Kränfung jum Maßstabe nehmen, sondern er wird alle Umstände des Falles, Art, Ort und Zeit der Beleidigung und Stand, Bilbung und Bermögensverhältnisse bes Beleidigers in Erwägung ziehen und sich die Frage vorlegen, was angesichts einer unter folden Umftänden er= folgten Beleidigung ein Mann von seinem Stande, seiner Bildung und seinen Vermögensverhältnissen thun muffe, um sich ben guten Ruf, die Achtung seiner Mitmenschen zu mahren. Er braucht bie Entschließung hier nicht allein aus sich heraus zu fassen; hier ist nicht er allein imstande, zu ermessen, mas eine zweckentsprechende Leiftung ift, sondern jeder andre achtbare Mann hat dafür eine ungefähre Schätzung. Gerade hier, wo es sich um Ermittelung einer Leiftung handelt, die geeignet ift, bem Beleidigten die Achtung andrer zu sichern, ist die Schätzung andrer für den Beleibigten von ber größten Bebeutung. Denn am besten geeignet, ihm bie Achtung andrer zu sichern, ist nicht die Leistung, die er selbst, sondern diejenige, die die Mehrzahl seiner Mitmenschen, die öffentliche Meinung als hierzu besonders geeignet ansieht; eine Leistung, von der er weiß ober annehmen muß, daß sie von den meisten andern Menschen nicht für geeignet erachtet wird, ihm die Achtung in ihren Augen zu mahren, kann auch ber Beleidigte selbst nicht für eine zweckent= sprechende Leistung halten. Der Beleidigte wird und muß demnach bei seiner Entschließung, bewußt oder unbewußt, sich wesentlich beeinflussen lassen durch die von ihm erfragte oder doch vermutete Meinung andrer, insbesondere berjenigen, an deren Achtung ihm vor allen Dingen gelegen ist, und er wird und muß sich beeinsslussen lassen durch den verständigen Rat derjenigen, die infolge ihrer Stellung zur Ratserteilung berufen und durch den Besitz von Achtung, Vertrauen und Erfahrung dazu besonders besähigt sind. Nach alledem ist es nicht wohl denkbar, daß ein den Gesetzen oder

ben guten Sitten zuwiderlaufendes Leistungsversprechen, wie ein solches zum Zwecke der Genugthuung für die Kränkung wohl verlangt und gegeben, wennschon nicht eingeklagt werden kann, zu dem Zwecke verlangt und gegeben wird, um den Beleidigten zu schüßen gegen den ihm drohenden Verlust an Achtung und den daraus erwachsenden Vermögensverlust. Denn dem Beleidigten selbst, wie seinen berusenen Natgebern kann es nicht zweiselhaft sein, daß ein solches Leistungsversprechen nur geeignet ist, den guten Ruf des Beleidigten noch weiter zu gefährden, nicht aber ihm die gefährdete Achtung zu sichern und zu erhalten.

Erscheinen aber sonach Versprechen, die als ein Abkausen des Strafantrags oder als Festsehung einer Strafe sich darstellen, nicht nur rechtlich ungültig, sondern auch ihrer Natur nach zu dem Zwecke, die gefährdete Achtung zu sichern, ungeeignet, so kommen insoweit, als ein zu ersehender Vermögensschaden noch nicht eingetreten ist, als denkbare Vergleichsleistungen des Veleidigers nur noch in Frage Abbitte, Widerruf, Chrenerklärung oder Vermögenseleistung zu Gunsten dritter unbeteiligter Personen.

Wiberruf und Ehrenerklärung sind Erklärungen, durch welche der Beleidiger bekennt, daß er den Beleidigten unverdienterweise an feiner Chre gekränkt habe. Soweit eine folche Erklärung bem Beleidigten vom Beleidiger in angemeffener Form gegeben wird, ift fie nichts weiter als die Erfüllung des sittlichen Gebotes, eine bebegangene Schuld offen zu bekennen; die Form der Erklärung aber richtet sich nach ber Form ber Beleidigung, und wer die Beleidi= gung öffentlich ober doch unter Umftänden, die ein Bekanntwerden der Beleidigung in weitern Kreisen naturgemäß mit sich bringen, auszusprechen sich nicht gescheut hat, ber barf sich auch nicht scheuen, das Bekenntnis seiner Schuld öffentlich abzulegen. Bon einer Demütigung des Beleidigers fann dabei nur insoweit die Rebe sein, als es für ihn bemütigend ift, eine Schuld auf sich geladen zu haben; das Bekenntnis der Schuld ift nicht demütigend, sondern achtungswert. Aber felbst wenn man in der Ehrenerklärung (der Wiberrufserklärung) eine Demütigung erblicken wollte, ben Charakter einer Strafe murbe sie doch nicht an sich tragen. Wenn der Beleidiger dem Beleidigten eine Chrenerklärung oder Widerrufs= erklärung verspricht, so verspricht er ihm nicht eine Leiftung, die der Beleidiger aus haß oder Rachsucht lediglich zur Demütigung ober Schädigung des Beleidigers fordert, sondern eine Leistung,

ving seiner durch die Beleidigung gefährdeten Achtung und Abwendung der ihm etwa aus dem Verluste an Achtung erwachsenden Vermögensnachteile eine durchaus entsprechende Befriedigung gewährt, eine Leistung also, an der der Beleidigte ein schuhwürdiges rechtliches Interesse hat und die sogar einen Vermögenswert in sich schließt, der dem vom Beleidigten als Folge des Achtungsverlustes befürchteten Vermögenssschaden gleichkommt. Denn wenn die Sprenerklärung in der Form gegeden wird, daß etwa alle, die von der Beleidigung Kenntnis erlangt haben, auch von der Ehrenerklärung Kenntnis erhalten, so wird dadurch die Annahme, daß der Beleidigte die Beleidigung ruhig erduldet und nicht unverdient erlitten habe, und mit dieser Annahme auch die Möglichkeit eines den Beleidigten tressenden Verlustes an Achtung und Vermögen ausgeschlossen. Nebenher gewährt die Ehrenerklärung aber dem Beleidigten auch eine Genugthunng für die erlittene Kränkung, die insbesondere, wenn die Ehrenerklärung wegen einer öffentlich erssolgten Beleidigung öffentlich erfolgt, der in § 200 Abs. 1 und 2 des Str. G.B. geordneten Privatgenugthuung fast ganz gleichwertig ist. Bei öffentlichen Beleidigungen wird in der Regel die Ehrenerklärung die bestmögliche Leistung sein, die der Beleidigte sich vom Beleidiger vergleichsweise versprechen lassen kann.

bes Str. G.B. geordneten Privatgenugthung sast ganz gleichwertig ist. Bei öffentlichen Beleidigungen wird in der Regel die Ehrenerklärung die bestmögliche Leistung sein, die der Beleidigte sich vom Beleidiger vergleicheweise versprechen lassen kann.

In vielen Fällen dagegen, wo die Beleidigten ihre Zwistigsteiten nicht an die große Glocke hängen wollen, ist die Ehrenerklärung nicht die erwünschte Leistung. Die Abbitte, soweit sie nicht in Form einer Widerrusse oder Ehrenerklärung erfolgt und mit diesen Erklärungen gleichbedeutend ist, also die formlose Bitte um Verzeihung ist als solche ungeeignet, Gegenstand eines Versprechens zu sein, da sie in dem Augenblicke, wo sie angeboten oder zugesagt wird, auch schon geleistet ist. Sie ist aber eben ihrer einsachen Natur wegen auch nicht unter allen Umständen geeignet, dem Beleidigten Genugthung sür die Kränkung zu geben und ihn zu schützen vor der seine Uchtung schädigenden Annahme, daß er die Beleidigung, wenn auch nicht ganz gleichgültig und wehrlos, so doch ohne angemessene Abwehr erduldet habe. Dies gilt insbesondere sir die Fälle, in denen es sich um vergleichsweise Sühnung nicht ganz unbedeutender Beleidigungen unter Leuten aus bessern Ständen handelt. In derartigen Fällen verspricht nicht selten der Beleidiger dem Beleidiger, er wolle zum Zwecke der Aussöhnung

einen bestimmten Geldbetrag an einen Dritten zahlen; und zwar ist der dritte Zahlungsempfänger, damit von vornherein das Fernsein jedes eigennützigen Gedankens dargethan wird, in der Negel nicht eine Privatperson, sondern eine milde Stiftung, die Armensbehörde, ein gemeinnütziger Verein oder dergleichen. Auch solche Leistungen an Dritte seitens des Beleidigers sind geeignet, dem Beleidigten Genugthuung für die Kränkung zu geben und ihn zu schützen vor dem Verdacht, daß er sich der Veleidigung zu lässig erwehrt habe, und da sie sonach geeignet sind, ihn vor Verlust an Achtung und Vermögen zu bewahren, so schließen sie auch für den Veleidigten einen dem zu befürchtenden Vermögensverluste gleichstommenden Vermögenswert in sich und sind deshalb rechtlich ebensfalls nicht zu beanstanden.

Eine bem Beleidigten vom Beleidiger wegen einer Beleidigung vergleichsweise versprochene Leistung braucht also, um vermögensrechtliche Wirkungen zu äußern, nicht unbedingt Schadensersat zu bezwecken. Sie kann recht wohl auch in Källen, wo ein Schaben noch nicht eingetreten ift, berartige Wirkungen haben und einen Bermögenswert in sich schließen, und dies gilt vor allem dann, wenn die Leiftung in einer Widerrufs- oder Chrenerklärung oder in der Zahlung einer Geldsumme an unbeteiligte Dritte besteht. Und insbefondere in dem vorliegenden Falle, wo der Kläger andernfalls befürchten mußte in den Ruf eines Mannes zu kommen, den der Vorwurf der Wilddieberei nicht unverdient getroffen habe, dadurch aber gerade in einem für ihn als Privatforstbeamten besonders wesentlichem Punkte das Vertrauen und die Achtung und damit nicht nur seine gegenwärtige Stellung, sondern auch die Füglichkeit gleichberechtigten Mitbewerbs um eine andere gleichartige Stelle zu verlieren, würde die ihm von der Beklagten versprochene Chren= erklärung auch dann, wenn man einen bereits eingetretenen Schaben nicht annehmen wollte, doch als eine Leistung anzusehen fein, die einen dem befürchteten Vermögensschaden gleichkommenden Vermögenswert in sich schließt.

Daß dem II. Senate des Oberlandesgerichts in dieser Hinsicht Zweifel beigegangen sind, ist um so weniger erklärlich, als derselbe Senat bei Erörterung des zu 6 zu besprechenden Bedenkens selbst davon ausgeht, daß die versprochene Shrenerklärung für die Bestlagte allerdings einen Vermögenswert in sich schließe, insofern sie durch die Erklärung als Lügnerin und Verleumderin bloßgestellt

werde und dadurch sie und ihr Chemann auch vermögensrechtlich benachteiligt werden konnte. Bas für die Beklagte Bermogens= nachteil ift, ift aber für ben Kläger ein Bermögensvorteil, infofern dadurch der Bormögensnachteil beglichen wird, den der Rläger infolge des Umstandes erlitten hat oder boch erleiden könnte, daß er durch die Beleidigung als Wilddieb bloßgestellt worden ist.

Bu 6.

Rann eine Chefrau einen Bergleich ber hier fraglichen Urt nur mit ehemännlicher Genehmigung rechtsgültig abichließen?

Diefe Frage ift, wie ichon erwähnt, nicht bloß von dem ent= icheidenden II., sondern auch von dem III. und IV. Senate des Dberlandesgerichts bejaht worden, abgebrudt find aber die hierauf bezüglichen Meinungsäußerungen biefer Senate nicht. Der II. Senat führt in unmittelbarem Anschlusse an seine zu 1 wiedergegebenen Darlegungen, in denen er die Annahme als möglich hingestellt hat, daß dem Bergleiche nicht einmal zum Teil die Sigenschaft eines nach privatrechtlichen Grundfäten zu beurteilenden Vertrages beizulegen fei, folgendes aus:

"Wird dies nicht angenommen, geht man vielmehr zu Gunften des Klägers bavon aus, daß die streitige Vereinigung nicht aus= ichließlich bem Strafrecht angehöre, vielmehr, soviel die auf Beröffentlichung jener Widerrufserklärung gerichtete Zusage betrifft, zugleich in das Privatrecht eingreift und insoweit ein bürgerlich= rechtliches Verhältnis der Parteien zu einander geschaffen hat, so würde doch dieser zivilrechtliche Teil des Vergleiches wegen mangelnder Genehmigung bes Chemannes ber Beklagten

der Gültigfeit entbehren.

Daß der Cinigung auf bem Gebiete des Strafrechts und insbesondere auch für das Privatklageverfahren auch ohne Hinzutritt dieser Einwilligung rechtliche Wirksamkeit zukomme, ist nicht zu bezweifeln. Im Strafverfahren nimmt im allgemeinen der Beschuldigte seine Rechte mit verbindlicher Kraft selbst mahr und die Gültigkeit der Handlungen und sonstigen Akte ist in der Regel nicht durch die Mitwirkung derjenigen Personen bedingt, denen nach den Grundfätzen des Zivilrechts oder des Zivilprozeß= rechts die Vertretung des Beschuldigten in rechtlichen Angelegen= heiten obliegen würde. (Bgl. Rechtfpr. d. Reichsger. in Straff.

Bb. VII. S. 377; Keller, Str. P. D. zu § 137 Note 8, S. 159; von Bomhard und Roller, ju § 137 Note 2, S. 98; Löwe, Str. B. D. 5. Aufl. S. 378 Note 3a.) Die Befugnis ber Chefranen, felbständig Privatklage zu erheben, wird von der Mehrzahl der Kommentatoren ber Str. B. D. — a. M. Voitus, S. 428 — ausbrudlich anerkannt. (Lgl. Puchelt, zu § 420, S. 706; Thilo, zu § 414, S. 472; von Schwarze, zu § 414, S. 609 Note 4, 2. Aufl.; von Bomhard und Koller, zu § 414, Note 6, S. 304; Reller, zu § 414, Note 7, S. 543; Löwe, zu § 414, Note 5, S. 744, 3u § 420, Rote 5b, S. 752.) Auf dem Gebiete bes Strafrechts ist, wie sich aus §§ 65 und 195 des St. G. B. er= gibt, der Chemann einer volljährigen Chefrau, auch wenn biefelbe ber beleidigte Teil ift, nicht beren gesetzlicher Vertreter, vielmehr ist das Strafantragsrecht der Chefran sowohl, als auch das des Chemannes in einem folchen Falle ein felbständiges. Ift die Chefrau der beschuldigte Teil, so gebührt im Strafverfahren dem Chemanne nur die Stellung einer Beiftandsperfon mit ben in §§ 149, 340, 405 ber Str. P. D. bezeichneten Rechten. Auch kann berfelbe in dem Guhnetermine, wie aus § 26 Abf. 5 und § 28 ber Inftr. für die Friedensrichter hervorgeht, von denfelben zugelaffen werben.

Allein hieraus folgt für den vorliegenden Fall nicht, daß die Sinwilligung des Shemannes der Beklagten auch entbehrlich sei, soweit der Vergleich einen bürgerlich=rechtlichen Charakter hat und die Übernahme zivilrechtlicher Verpflichtungen in Frage kommt. Insoweit wird der Vergleich als besondere, außerzhald des Rahmens der friedensrichterlichen Vermittelung fallende, von dem Friedensrichter nicht zu beurkundende Verabredung im Sinne von § 16 der Verord. v. 16. Mai 1879 nicht von den Grundsfähen über die Vertretung im Strafprozesse beherrscht, sondern unterliegt den zivilrechtlichen Grundsähen über die Handlungssfähigkeit der Shefrauen. Nach § 1638 des V. G. V. bedarf aber eine Shefrau zu allen Rechtsgeschäften mit Oritten, durch welche sie nicht lediglich erwirbt, der Sinwilligung ihres Shemannes.

Die Vorschriften in §§ 51 und 52 der Zivil-P.-D., wonach die Prozeßfähigkeit einer Frau dadurch, daß sie Chefrau ist, nicht beschränkt wird, beziehungsweise einzelne Prozeßhandlungen, zu welchen nach den Vorschriften des bürgerlichen Nechts eine besons dere Ermächtigung erforderlich ist, ohne dieselbe gültig sind, wenn die Ermächtigung zur Prozeßführung im allgemeinen erteilt oder

die Prozefführung auch ohne eine solche im allgemeinen statthaft ist, können der Klage nicht-aufhelsen. Die Frage, ob der Abschluß eines Vergleiches überhaupt zu den Prozeshandlungen gehöre, zu deren Vornahme eine Shefrau nach § 52 der Z. P. D. durch ihre Prozesfähigkeit berechtigt wird — vgl. Entsch. d. Reichsger. i. Zivils., Vd. XIX S. 362 — kann unentschieden bleiben. Selbst wenn dieselbe zu besahen wäre, könnte die Bestimmung des § 52 doch nur im Falle eines prozeßgerichtlichen Vergleichs in Frage kommen. Die Zivilprozeßordnung sindet nach § 3 Abs. 1 des Sinf.-Ges. nur auf alle dürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Auwendung, welche vor die ordentlichen Gerichte gehören. Sine entsprechende Ausdehnung der angezogenen Vorschriften auf einen im Sühneversahren vor dem Friedensrichter geschlossenen Verzgleich muß um so gewisser bedenklich fallen, als der Zweck des Sühneversahrens, wie oben dargelegt ist, lediglich in der Aussschnung der Parteien, nicht aber in der Begründung zivilrechtlicher Verhältnisse besteht, und dem Friedensrichter nicht einmal gestattet ist, eine derartige Vereindarung amtlich zu beurkunden.

Daß ein Dringlichkeitsfall des § 1643 des B. G. B. vorgeslegen habe, ist nicht dargelegt worden. Zu dem Vergleiche, wie er nach Klägers Angabe zu stande

Zu dem Vergleiche, wie er nach Klägers Angabe zu stande gekommen sein soll, war die Zustimmung des Shemannes der Beklagten schon deshalb ersorderlich, weil die letztere sich dadurch verspsichtet haben soll, die betreffende Erklärung auf ihre Kosten in der Zeitung zu veröffentlichen. Der Vergleichsabschluß belastete mithin das eheweibliche Vermögen mit einer, den Vestand desselben vermindernden Schuldverbindlichseit. Die vom Kläger setzt bekundete Geneigtheit, die Kosten der Vekanntmachung selbst zu tragen, macht die Genehmigung des Shemannes nicht entbehrlich und den Vergleich nicht rückwärts gültig. Denn der Kläger kann sich ein ihm an sich nicht zustehendes Klagrecht nicht dadurch verschaffen, daß er aus dem Vertrage nur ein beschränktes Recht geltend macht. Die Vorschrift in § 103 Sat 2 des B. G. B., welche besagt: "mas von dem Inhalte eines nichtigen Rechtsgeschäfts als besonderes Rechtsgeschäft bestehen kann, bleibt gültig", behandelt nach Ausweis der Motive anders geartete Fälle und schlägt hier nicht ein. Die Verbindlichkeit, bekannt zu machen und diesenige, die dadurch entstehenden Kosten zu tragen, lassen sich ohne Wilksür nicht voneinander trennen und als Gegenstände besonderer Rechtsgeschäfte aufs

fassen. Übrigens darf auch in der Eingehung der Verpflichtung, die Bekanntmachung der Erklärung auf Klägers Kosten geschehen zu lassen, kein Rechtsgeschäft, durch welches die Beklagte lediglich erwürbe, erblicht werden. Denn, mochte sie auch dadurch Strafe und Schadenersat von sich abwenden, so belastete sie sich doch andersseits mit der Verbindlichkeit, als Lügnerin und Verleumderin in einer Weise sich bloßzustellen, die nach Vesinden sie und ihren Schemann auch vermögensrechtlich benachteiligen konnte."

Die richtige Beantwortung der hier behandelten Frage sett Klarheit über die rechtliche Natur des vor der Sühnebehörde geschlossenen Vergleichs voraus, und diese Klarheit dürfte durch die bisherigen Erörterungen gewonnen worden sein.

Danach ift der vom II. Senat ausgesprochene Sat, daß der Zweck des Sühneverfahrens lediglich in der Ausföhnung der Parteien, nicht aber in der Begründung zivilrechtlicher Verhältniffe beftebe, nicht haltbar. Die Ausföhnung der Parteien ift allerdings Saupt= und Endzweck des Sühneverfahrens; diefer hauptzweck kann aber nur erstrebt und erreicht werden durch Anwendung zweckdienlicher Mittel, und indem das Gesetz der Sühnebehörde die Aussöhnung der Parteien zur Aufgabe macht, weift es sie stillschweigend an, alle erlaubten zweckbienlichen Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgabe in Anwendung zu bringen. Ift beshalb die Sachlage berart, daß die Parteien sich nur unter der Boraussetzung vergleichsweiser Regelung zivilrechtlicher Verhältnisse aussöhnen wollen, so hat die Sühnebehörde, wenn ihr nicht etwa gegen die rechtliche Zuläffigkeit der zu begründenden Zivilrechtsverhältnisse begründete Bedenken beigehen, nicht nur das Recht, sondern fogar die Pflicht, zur vergleichsweisen Begründung zivilrechtlicher Verhältnisse mitzuwirken, um auf diefe Weise ben Haupt= und Endzweck bes Guhneverfahrens, die Aussöhnung der Parteien zu erreichen. Soweit dies zur Erreichung diefes hauptzwecks erforderlich erscheint, hat das Suhneverfahren also allerdings auch den Zweck, zivilrechtliche Verhältniffe zu begründen, und zwar gilt dies auch für das Sühneverfahren vor Gericht, wenn anders ber gerichtliche Sühneversuch irgendwelche Aussicht auf Erfolg haben foll.

Jeber vor der Sühnebehörde ober vor dem mit der Privatklage befaßten Strafgerichte von den Parteien geschlossene Vergleich kann danach nicht nur strafrecht=

liche, sondern auch zivilrechtliche Bedeutung und Birksamkeit haben. In den allermeisten Fällen aber wird der Bergleich eine solche Doppelnatur auch wirklich an sich tragen, und
zwar wird in der Regel in dem Bergleich sestgestellt werden

a) im strafrechtlichen Teile: der Berzicht des Beleidigten

auf fein Klagerecht, und

b) im zivilrechtlichen Teil: ein Anspruch des Beleidigten gegen den Beleidiger auf eine Leistung, durch die dem Beleizdigten für bereits erlittene Schäden Ersat (insbesondere Kostenzerstattung) oder gegen künftige Schäden Schutz und Abwehr (inszbesondere Ehrenerklärung, Geldzahlung an Dritte), damit aber zugleich eine Privatgenugthuung für die erlittene Kränkung gewährt wird.

Betrachtet man nun diese beiden Teile des Vergleichs einmal genauer, so ergibt sich über ihre Bedeutung je für sich allein und im Verhältnis zu einander folgendes.

Die Feststellung unter a ift weber für sich allein Bergleich im zivilrechtlichen Sinne, noch auch Teil eines folden Bergleichs. Sie ift rein ftrafrechtlicher Ratur und beshalb gum Gegen= stand eines zivilrechtlichen Bergleichs überhaupt nicht geeignet. Sie besteht lediglich in einer ber Annahme bes Beleidigers zu ihrer Birtfamteit nicht bedürfenden Erklärung des Beleidigten, die nur für das Strafrecht wirkfam ift, indem fie dem Beleidigten die Möglichkeit entzieht, Straftlage zu erheben. Zivilrechtlich ift fie ohne Wirkung; soweit dem Beleidigten ein Zivilanspruch, etwa wegen eines ihm durch die Beleidigung erwachsenen Bermögens= ichadens, zusteht, bleibt ihm das Recht auf Erhebung der Zivilklage unverloren. Sie ist einseitiger Verzicht auf das Privatklagerecht, von der Feftstellung unter b im Beweggrunde beeinflußt, rechtlich aber unabhängig. Sie ift vor allem auch nicht in zivilrechtlichem Sinne Gegenleiftung zu ber unter b festgestellten Leiftung bes Beleidigers, weil fie überhaupt nicht Leiftung im zivilrechtlichen Sinne ift. Gleichviel ob die gleichzeitig getroffene Feststellung unter b gültig ober ungültig ift, wenn ber Berzicht unter a an und für sich gültig erklärt ift, bann gilt er auch unbedingt und unwiderruflich. Die Feststellung unter a kann mithin in keiner Beziehung zivilrechtlichen, fondern lediglich ftrafrechtlichen Grundfagen unterstellt merben.

Die Feststellung unter b ist bagegen für sich allein schon Beraleich im zivilrechtlichen Sinne. Sie ift rein zivilrechtlicher Natur und besteht in einer Erklärung beider Parteien, die ben übereinstimmenden Willen beider Parteien, alfo fowohl das Leiftungs= versprechen des Beleidigers, als auch die Annahme dieses Bersprechens seitens des Beleidigten zum Ausdruck bringt. Sie wirkt nur für das Zivilrecht, indem fie dem Beleidigten die Füglichkeit entzieht, die ihm aus der Beleidigung erwachsenen zivilrechtlichen Anfprüche in weiterm Umfange geltend zu machen, als im Vergleich festgeset ift. Strafrechtlich ist sie ohne Wirkung; das dem Beleidigten zustehende Privatklagerecht wird badurch nicht aufgehoben. Wie die Leistung unter a nicht Leistung im zivilrechtlichen Sinne ift, so steht auch die vergleichsweise versprochene Leistung unter b bem Verzichte auf das Klagerecht nicht wie eine Gegenleiftung gegen= über, so daß etwa der Beleidiger, der im Bertrauen auf die ihm vom Beleidigten gemachte Zusicherung, er werde diesfalls auf fein Klagerecht verzichten, die Leiftung unter b gewährt hat, unter Bezug hierauf wie bei gegenseitigen Verträgen von dem Beleidigten fordern könnte, er solle nun durch Erklärung des Verzichts auf sein Rlage= recht ebenfalls erfüllen. Der Anspruch auf die Strafklage ist nicht Gegenstand, ber Verzicht auf die Strafflage nicht Teil des Vergleichs. Aber — und darin allein ift ber innere Zusammenhang der Fest= ftellungen unter a und b begründet - der Verzicht des Be= leidigten auf die Strafklage unter a ift die Bedingung, unter der der Vergleich unter b geschloffen wird. Vergleich unter b wird geschlossen unter der aufschiebenden Bedingung, daß der Beleidigte den Verzicht auf fein Klagerecht erklärt. Durch die Erklärung des Verzichts aufs Klagerecht feitens des Beleidigten wird diefe Bedingung erfüllt: der Vergleich, deffen Ub= schluß schon vorher in rechtsverbindlicher Weise erfolgt, deffen Vollendung aber von der aufschiebenden Bedingung, daß der Beleidigte auf sein Klagerecht verzichte, abhängig gemacht worden war, tommt mit bem Berzicht, dem Gintritt der aufschiebenden Bedingung zur Vollendung. Die zunächst nur strafrechtlich erhebliche Fest= stellung unter a enthält also zugleich die Feststellung, daß die conditio sine qua non des Vergleichs unter b eingetreten und damit der aufschiebend bedingt gewesene Vergleich zur Vollendung gefommen ift.

So erklärt es sich, daß die Feststellung unter a als Teil des Vergleichs angesehen zu werden pslegt, weil mit dem Wegfall des Verzichts unter a auch der dadurch aufschiedend bedingte Vergleich unter b als nicht geschlossen gelten würde. Streng genommen aber bildet der Verzicht auf das Privatklagerecht ebensowenig einen Teil des Vergleichs, wie irgend eine andre zur aufschiedenden Bedingung eines Vergleichs gemachte Handlung. Steht der Verzicht für sich allein, verzichtet also der Beleidigte aus eignem Antriede oder der Vitte (Abbitte) des Beleidigten zusolge auf sein Klagerecht, ohne daß wischen ihm und dem Beleidiger noch irgendwelche weitere Vereindarungen getroffen werden, so ist eine Aussöhnung zwischen den Parteien erfolgt, ohne daß überhaupt ein Vergleich abgeschlossen worden ist, und die Aussöhnung hat nur strafrechtliche Bedeutung. Treffen aber beide Feststellungen unter a und b zusammen, so ist eine Aussöhnung ein Vergleich unter den Parteien zustandegekommen und dieser Vergleich kann als solcher niemals strafrechtliche, sondern immer nur zivilrechtliche Bedeutung und Virksamkeit haben.

Die Frage, von wem der Verzicht auf das Privatklages recht gültig erklärt werden kann, ist hiernach, da der Verzicht nur strafrechtlicher Natur ist, ausschließlich nach den darüber bestehenden strafrechtlichen Vorschriften zu beantworten: wem das Recht zusteht, wegen einer Beleidigung selbständig Privatklage zu erheben, der ist auch selbständig besugt, den Verzicht auf das Privatklagerecht gültig zu erklären. Ehefrauen können selbständig Privatklage erheben, also auch selbständig auf ihr Klagerecht verzichten.

Die Frage, von wem im Wege des Vergleichs für den Fall, daß der Beleidigte auf sein Klagerecht verzichtet, irgendwelche rechtsverdindliche Erklärung abgegeben werden kann, ist dagegen, da der Vergleich nur zivilrechtlicher Natur ist, ausschließlich nach den Borschriften des bürgerlichen Rechts zu beantworten. Die für den Zivilprozeß geltenden Bestimmungen kommen dabei nicht in Frage, da es sich hier nicht um einen der in § 702 Nr. 1 und 2 erwähnten gerichtlichen Vergleiche handelt. Die Sühnebehörde ist überhaupt kein Gericht, und wenn im Privatklageversahren vor dem Schöffengericht oder vor dem Landgericht als Berufungsgericht ein Vergleich geschlossen wird, so wird dieser Vergleich zwar von einem deutschen Gericht, aber nicht im Falle des § 471 der 3.P.D. vor dem Amts-

gerichte und — abgesehen von dem wohl kaum einmal vorkommenden Falle, daß wegen des den Gegenstand des Vergleichs bildenden Civilanspruchs bereits Zivilklage erhoben ist — nicht nach Erhebung der Klage zur Beilegung des über den Zivilanspruch anhängigen Rechtsstreites abgeschlossen. Man kann deshalb wohl sagen, daß jeder vor der Sühnebehörde oder im Privatklageversfahren vor dem Strafgericht abgeschlossene Vergleich als außergerichtlicher zivilrechtlicher Vergleich anzusehen ist.

Bu einem folchen Vergleiche aber bedarf nach dem bestehenden Rechte (und ebenfo nach dem Vorschlägen in §§ 1300 f. des Ent= wurfs eines B.G.B. für das Deutsche Reich) eine Chefrau regelmäßig der Einwilligung ihres Chemannes. Denn sie bedarf derfelben zu allen Rechtsgeschäften, durch die sie nicht lediglich erwirbt, und ein zivilrechtlicher Bergleich ift niemals ein Rechtsgeschäft, durch das die eine oder die andre Bartei lediglich erwirbt. Bielmehr gehört zum Wesen des Vergleichs das gegenseitige Nachgeben und felbst in dem vergleichsweisen Annehmen einer Bermögenszuwendung liegt das Aufgeben des Rechts auf die dem Annehmenden möglicher= weise gebührende größere Vermögenszuwendung. Gine Chefrau bedarf deshalb, obwohl fie als Beleidigte felbständig den Verzicht auf das Klagerecht erklären und insoweit selbständig mit dem Gegner sich aussöhnen kann, boch ausnahmslos ber ehemännlichen Genehmigung bann, wenn fie, fei es als Beleidigte oder als Beleidigerin, mit dem Gegner jum Zwecke der Aussöhnung weitere Bereinbarungen treffen, einen Bergleich schließen will. Der hier in Rede stehende Bergleich aber ift, da ihn eine Chefrau ohne Ginwilligung ihres Chemannes abgeschlossen hat, in der That für un= gültig zu erachten.

Für die Behandlung der vor der Sühnebehörde oder im Privatklageversahren vor Gericht abgeschlossenen Vergleiche in der Praxis ergibt sich aus dem Umstande, daß derartige Vergleiche außergerichtliche Vergleiche sind, die weitere Folge, daß ein aus einem solchen Vergleiche hergeleiteter Anspruch immer nur im Wege der Zivilklage geltend gemacht werden kann. Insbesondere also ist es unrichtig, einen vor Gericht im Privatklageversahren abgeschlossenen Vergleich insoweit, als darin Kostenerstattung versprochen ist, als Schuldtitel zu behandeln, auf Grund dessen vollstreckbaren Beschluß die Höhe der zu erstattenden Kosten seitgesetzt werden

tönnte. Nur soweit in einem solchen Vergleiche eine selbständig verpflichtungsfähige Partei die gerichtlichen Kosten des Versahrens durch die beim Vergleichsabschlusse vor Gericht abgegebene Erflärung übernommen hat, sind diese Kosten gemäß §§ 86 Abs. 1 und 88 Abs. 2 des Gerichtskostenges. zunächst von der übernehmenden Partei einzuheben. (Bgl. hierzu auch meine Abhandlung über die Zurücknahme der Privatklage in der Hauptverhandlung, Z V 683 fg.)

De lege ferenda aber legt der Umstand, daß nach jetigem Rechte Chefrauen ohne ehemännliche Genehmigung einen Vergleich nicht abschließen können, die Frage nabe, ob es gerechtfertigt ift, eine Chefrau, die sich einer Beleidigung schuldig gemacht hat, behufs Bahrung der Bermögensintereffen ihres Shemannes an beffen Genehmigung zu binden und so zu hindern an felbständiger Wahrung des viel höher stehenden und nicht bloß vermögensrecht= lichen Interesses, bas sie baran hat, sich durch Abschluß eines Bergleichs mit dem Beleidigten vor einer Verurteilung zu frimineller Strafe zu schützen. Hält man aus prinzipiellen Gründen an dem bestehenden Rechte fest, so entsteht die weitere Frage, ob nicht wenigstens zur Ermöglichung rechtsgültiger Vergleiche eine Bestimmung des Inhalts zu treffen sein dürfte, daß dann, wenn eine Chefran beteiligt ift, deren Chemann, und ebenfo, wenn eine andre nicht selbständige verpflichtungsfähige Verson beteiligt ift, deren gelicher Vertreter im Gühneverfahren und im Privatklageverfahren von Amts wegen zur Verhandlung mit vorgeladen werden muß. Wird aber auch diese Frage verneint, so bürfte es sich boch empfehlen, in ähnlicher Beije, wie bies Florschütz in feiner ichon erwähnten nicht amtlichen Geschäftsanweisung für die Schieds: manner § 25 Abf. 2 thut, burch amtliche Anordnung es ben Guhnebehörden allgemein zur Pflicht zu machen, daß sie dann, wenn eine Chefrau oder eine andre nicht selbständig verpflichtungsfähige Person bei dem zum Zwecke der Aussöhnung abzuschließenden Bergleiche beteiligt ift, die Gegenpartei darauf hinmeifen, daß zur Gultigkeit des Vergleichs noch der Beitritt des Chemannes oder gesetlichen Vertreters erforderlich ist. Wird der Sühnebehörde ein solcher Hinweis zur Pflicht gemacht, so ist zu erwarten, daß die Gerichte bei Bergleichen im Privatklageverfahren in gleichen Fällen den gleichen Hinmeis ex nobili officio judicis erteilen. Dann aber

ist wenigstens die Möglichkeit ausgeschlossen, daß der Beleidigte, wie im vorliegenden Falle, im falschen Vertrauen auf den mit einer nicht selbständig verpflichtungsfähigen Person abgeschlossenen Vergleich auf sein Privatklagerecht verzichtet, die vergleichsweise versprochene Leistung aber nicht erlangen kann und so schließlich, da sein Privatklagerecht unwiderruslich verloren ist, nur das leere Nachsehen hat.

"Die Schuldlehre im Lichte der modernen Wissenschaft"

("krivična odgovornost u svetlosti današnje nauke")
von Dr. Mil. R. Bešnitic.

Belgrad. 1890. Staatsbruderei. VIII. S. 275.

Mitgeteilt von herman Josefowitsch, Sekretär im königlich serbischen Ministerium bes Außern.

Diefe in ferbischer Sprache abgefaßte Schrift, des burch feine frühern rechtshistorischen Abhandlungen ("Die Blutrache bei ben Sübflaven" u. a.) ben Lefern biefer Zeitschrift bereits bekannten Berfaffers, verfolgt, eingestandenermaßen (Vorwort VI), ben doppelten Zwed: einmal, feinen Landsleuten eine zusammenfaffende Darftellung bes von der neuern (hauptfächlich beutschen, frangofi= ichen, italienischen) Wiffenschaft auf diesem Gebiete Geleisteten zu bieten, fodann aber, gur Muftrierung ber einzelnen, in Betracht fommenden Materien auch die ferbische Kriminalistik mit heranzuziehen. Ift ber lettere Gesichtspunkt für ausländische Lefer ber ohne Frage interessantere und daher vom Referenten vorzugsweise zu berückfichtigende, fo mag doch auch bezüglich jener erftern Seite der Arbeit gleich hier erwähnt werden, daß der vorliegende Versuch bes Verfaffers, weitern Kreisen bes ferbifchen - bisber meift nur an Übersetzungen landläufiger Compendien gewöhnten — Publikums die Bekanntichaft mit den Ergebniffen moberner Wiffenschaft burch eine felbständige Arbeit zu vermitteln, ein thatfächliches Berdienft in

sich schließt, ein Verdienst, welches durch die lichtvolle, sessellende und doch zugleich von ausgedehnter Belesenheit in der Fachlitteratur zeugende Darstellung des Versassers noch wesentlich erhöht wird.

Das Werk gliedert sich in eine, allgemeine Gesichtspunkte aufstellende, "Einleitung" (S. 1—20) und drei auseinanderfolgende "Abschnitte", deren erster (21—58) eine "historische Übersicht" dietet, während der zweite (59—179) vom "Verbrecher als Individum", der dritte (180—256) vom "Verbrecher als Gesellschaftsfaktor" handelt. Ein Kapitel "Folgerungen" (257—275) schließt das Buch ab, welches zugleich vom Versasser als erster Teil eines größer angelegten Werks gedacht ist, dessen zweiter Teil etwa die Theorie der Strase zu behandeln haben würde (S. 275).

In der "Einleitung" präcifiert Verfasser seinen Standpunkt unter Polemik gegen die "metaphysische Schule" (den Kantschen kategorischen Imperativ) und rückhaltlosem Anschlusse an die Evolutionslehre und den Positivismus (S. 18). "Angeborne ethische Begriffe gebe es ebensowenig wie angeborne Rechtsbegriffe. Ihre allmähliche Herausbildung und Verseinerung beim Menschen beruhe (ganz analog der Vressur bei den Tieren) auf der Fähigsteit der Nervenzelle, Eindrücke aufzunehmen und die aufgenommenen zu bewahren" (S. 17).

Die "historische Übersicht" hat es in ihrem ersten Kapitel mit dem römischen Rechte zu thun, dessen Theorie von der kriminellen Zurechnung Verfasser aus den privatrechtlichen Bestimmungen über infantes und furiosi herzuleiten sucht. — Vom zweiten Kapitel, welches Mittelalter und neuere Zeit behandelt, ist besonders hervorzuheben, was Verfasser über die Rechtsanschauungen der Südsslaven beibringt, und zwar ihre Entwickelung im Mittelalter, da die neuern südsslavischen Legislationen nur mehr oder weniger ein Abklatsch der Gesethücher der Nachbarstaaten sind und daher Originelles so gut wie nichts für unsre Materie bieten.

Wichtig für die Frage der Imputabilität find insbesondere Art. 198 und 173 des Codex Duschani. Art. 198 weift die strafrechtliche Berantwortlichteit für ein von einem Familiengliede verübtes Delikt der ganzen Familie zu. (In frühern Zeiten erstreckte
sich die Berantwortlichkeit sogar auf den ganzen Stamm des Berbrechers.) Art. 173 bestimmt: "Wer einen Edelmann oder überhaupt einen unbescholtenen Mann am Barte rauft, dem sollen

beide Hände abgehauen werben" — also eine für Ehrenverletzung schwere Strafe, ein Zug übrigens, der — wie Verfasser ansührt — bei den, die westlichen Landstriche und namentlich das dalmatinische Littoral bewohnenden Südslaven dis auf die jüngste Zeit sich ershalten hat. Art. 169—171 statuieren besondere Strafbestimmungen für Schmähungen (Injurien).

Was ferner die bei den Südslaven (wie bei andern Völkern auf gleicher Kulturstuse) als ursprüngliche Erscheinungssorm der Strafe auftretende Blutrache betrifft, so hat sich Verfasser darüber bereits in seiner eingangs citierten Abhandlung des nähern ausgelassen und es mag daher auf dieselbe hier verwiesen werden. Wie tief eingewurzelt jedoch noch in unfern Tagen ber Begriff ber Rache als Strafe in Dalmatien, der Herzegovina, Alt-Serbien (und bis vor kurzer Zeit sogar im heutigen Königreich Serbien), und in Montenegro ist, darüber erbringt Verfasser interessante Belege. "Benn mir die Familie die Blutschuld verzeiht, was habe ich dann noch dem Gerichte verbrochen?" fragt ein des Mordes angeklagter Serbe vor dem Kreisgerichte Uzice (Kgr. Serbien). — Sogar aus Citaten der heiligen Schrift wird die Angemessenheit der Rache herzuleiten gesucht. Die beigebrachte Stelle, welche im Serbischen auf ein Wortspiel hinausläuft, ift leiber im Deutschen unübersetbar. — Originell ist die Motivierung des Verbots der Abtreibung der Leibesfrucht in Slavonien. Während sie in den andern sübsla-vischen Gegenden deshalb als "Sünde" gilt, "weil in der Regel Hagelschlag, Seuche u. dgl. m. in der Umgegend die Folge seien", wird das Verbot in Slavonien damit begründet, "weil die Hausfommunion durch die Abtreibung Arbeitsfräfte verlieren murde". — Wie anderseits die strafrechtliche Verantwortlichkeit und Strafbestimmung mit rein lokalen und temporären Verhältnissen in Verbindung gebracht wird, hierfür führt Verfasser als Beleg ein noch im Jahre 1875 zur Vollstreckung gelangtes Urteil des "Volksgerichts" in der Bocche (di Cattaro) an, wonach "ein gewisser Milutin zur Buße seiner Sünde vor Gott und Reinmachung seines Leumunds vor der Welt sich in den ersten, mit den Türken ausbrechenden Kampf ohne Waffen zu stürzen und in demselben die Waffen eines lebenden oder toten Türken zu erbeuten hat, womit er beweisen murbe, daß er guten Ruf und helbenmut zu ichaten versteht."

In wohlthuender Abweichung von den mittelalterlichen Gefetzgebungen ber meiften europäischen Staaten beschäftigt sich bas alt= serbische Recht nur wenig mit den "Kehern" und fast gar nicht mit den "Heren" (S. 47). Die Bestimmungen über erstere sind mehr politischer als strafrechtlicher Natur. Verweigert der Keper die Rudkehr in den Schoß der orthodoren Kirche, so bestimmt Art. 82 des codex Duschani, daß "er des Landes verwiesen, ihm Weib und Kind genommen und die Sälfte feines Bermögens ihnen gegeben werde". Die Proselytenmacherei bestraft Art. 140 ibid. mit "Ausweisung und Brandmarkung im Gefichte". — Über Heren findet sich nur im Politschen Statute (Art. 88) die Bestimmung, daß "eine Bere ober Zauberin im erften Betretungsfalle gepeitscht, im Rückfalle verbrannt werden folle", und auch diefe Bestimmung hat, wie Verfasser mit Bestimmtheit behaupten zu können glaubt, nur durch den Einfluß des italienischen Elements in die altserbische Gesetzgebung sich eingeschlichen. — Hinsichtlich ber Zu- resp. Unzu-rechnungsfähigkeit Geisteskranker läßt sich schwer etwas Positives sagen, da das Gesetzbuch des Kaisers Duschan ihrer nirgends er= wähnt. - Sinsichtlich der Trunkenen bestimmt Art. 176 ibid.: "Wer in der Trunkenheit einen andern angreift und ihm eine, Blutverluft, aber nicht den Tod nach sich ziehende Verletzung beibringt, dem foll das Auge ausgestochen und die Sand abgehauen werben. Wenn er aber einem andern die Kopfbedeckung abreißt oder ihm eine andre Verunglimpfung zufügt, so soll er gezüchtigt, sodann ins Gefängnis gesperrt, wiederum beim herausführen aus demfelben gezüchtigt und dann entlaffen werden" (S. 50). Verfaffer will in dieser Bestimmung mehr eine Bestrafung der Trunkenheit als solcher, benn der einzelnen im trunkenen Zustande verübten handlungen fehen. -

Der II. Abschnitt "Der Verbrecher als Individuum" zerfällt in 4 Kapitel, deren erstes von den "physischen", das zweite von den "psychischen Merkmalen" des Verbrechens (als Typus), das dritte von den "Geisteskranken" und das vierte von der "erblichen Belastung" handelt.

Zu 1 wäre hinsichtlich der "Verbrecherphysiognomieen etwa hervorzuheben, was Verfasser von serbisch-herzegovinischen Sentenzen — im Anschluß besonders an vuk vrčevič und die Spruchsammlung des Muhamed Bej Kapetanvić (S. 71, 72) beibringt. ("Auch ein Diebsweib hat nicht immer ein Lächeln auf den Lippen"; "den Augen ist mehr zu trauen als den Händen"; "wer schief blickt, denkt schief"; "beides sind alte Hexen, sie haben Saubärte"; Hexen haben überhaupt nach dem Volksglauben "graue Haare und ein Kreuz unter der Nase"; "jedes Malesizweib hat etliche Barthaare"; "dieses Ingesinde (Hausgenosse) kann nicht gut sein, es hat spitzes (ausrechtstehendes) Haar"; "ei, der gefällt mir nicht, seine Augen sind zugespitzt"; "ein Taugenichts, was für ein langes Gesicht er hat"; "kleine Augen — großer Fuchs"; "jeder Betrüger hat Thränen in den Augen" usw.)

Zu 2 wären zu erwähnen die auch in serbischen Strafanstalten beobachtete Leidenschaft der Verbrecher für Karten: und Hazardspiele, ihre Empfänglichkeit und Begabung für Musik und eine, allerdings erst im Entstehen begriffene, serbische Gaunersprache (S. 104, 105). Einen interessanten Fall von maßloser Verbrechereitelkeit und Selbstüberschätzung (S. 97 ff.), beobachtet an einem Serben, müssen wir uns um seiner Ausführlichkeit willen leider versagen, hier wiederzugeben.

Stehen diese ersten beiden Kapitel nur mehr im allgemeinen im Zusammenhange mit dem Hauptthema, so wendet sich Berfasser direkt zu demselben zurück in Kap. 3 von den Geistestranken (soweit dieselben das Kriminalrecht interessieren). Berfasser hält sich hier in erster Linie an die von Krasst-Sbing aufgestellten Gesichtspunkte und folgt auch seiner Klassiszierung (S. 117). Er behandelt hiernach der Reihe nach die Zustände des Blödsinns, Schwachsinns und der Taubstummheit; sodann die zwischen eigentlicher Geisteskrankheit und normalem Zustande mitten inne liegenden anormalen Seelenzustände (moral insanity usw.), (deren richtige Erkenntnis in concreto bekanntermaßen für Arzt und Richter die schwierisste ist), und schließt mit einer summarischen Würdigung von Trunkenheit, Hallucinationen, Ilusionen und Hypnotismus. Das Ergebnis saßt Versasser (S. 155) dahin zusammen: "Geistige wie leibliche Gesundheit sind durchaus relative Begriffe. Insbesondere existiert zwischen sogenannter geistiger Gesundheit und Krankheit keine feststehende Demarkationslinie.

Im 4. Kap. von der "erblichen Belastung" finden sich vorzugsweise Nibots bahnbrechende Forschungen benutt. Der Inhalt konzentriert sich in der These: "Das Individuum bringt bei seiner Geburt in seinem Organismus den Hang zum Verbrechen ganz ebenso mit auf die Welt, wie die Disposition für physische oder geistige Krankheiten oder andre Besonderheiten seines geistigen Lebens."

Der III. Abschnitt "Der Verbrecher als Gesellschaftsfaktor", zerfällt in 2 Kapitel, deren erstes von "Verbrecherkindern und ihrer Erziehung" und zweites vom "Verbrecher, als Mitglied der Gesellschaft" handelt. Im wesentlichen fährt Verfasser auch hier fort, ein Resüme der neuern und neuesten Erscheinungen französischer und deutscher Wissenschaft auf diesen Gebieten zu geben.

Ru 1 ist bezüglich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Rinder in Serbien nach ben verschiedenen Altersftufen hervorzuheben a) für das gegenwärtig im Kgr. Serbien geltende Strafgefetbuch: Periode der absoluten Unzurechnungsfähigkeit — bis 7 Jahre; Periode der bedingten Zurechnungsfähigkeit, je nachdem das Bewußtsein der Strafbarkeit als vorhanden angenommen wird oder nicht - bis zu 14 Jahren; Beriode, wo das Bewußtsein der Strafbarkeit als vorhanden angenommen wird, gleichwohl aber milbernde Umftände in Betracht kommen — bis 21 Jahre; mit dem vollendeten 21. Lebensjahre beginnt die volle Zurechnungsfähigkeit. (Nach dem Gesetzbuche des Fürsten Danilo von Montenegro aus dem Jahre 1855 wird angenommen, daß ber Anabe das Bewußt= fein der Strafbarkeit mit vollendetem 16. Jahre, das Mädchen mit vollendetem 13. Jahre erlange.) b) Bezüglich des altserbischen Rechts bemerkt Berfaffer (S. 208): "Unfre altern Rechtsbenkmäler enthalten fast nichts über diese Materie. Das Bolk bestimmt nach den einzelnen Landstrichen diese Übergänge ganz willkürlich nach den jeweiligen Aufzeichnungen. Auch straft das "Volksgericht" nicht jowohl die Kinder, als ihre Eltern, etwa mit der Motivierung: "Lucka ist nicht volle 15 und das Mädchen 10 Jahre alt, und Kinder handeln eben nach Kinderart" ober "Parsins Tochter ift nicht von einem reifen Manne geschändet worden, sondern ein Kind hat's bem andern angethan" u. dgl.

Zu 2 mag als draftisches Beispiel von dem kontagiösen Einsflusse der Gesellschaft auf das Verbrechertum angeführt werden, was Versasser (S. 228) vom serdischen Haiduken (eine Art Bergzräubertum, analog den Klephten, jedoch öfters mit idealem Anfluge, als Schüßer des gemeinen Volks gegen die Türken in frühern

Zeiten usw.) berichtet: "Es möge nur ein gewandter Guslar (Helbenliedersänger) im Uzicaer Kreise (Alpenlandschaft) auf einer Kirchweih ein Lied von irgend einem Haidusen singen, und er kann
ücher sein, des andern Tages zu hören, daß einige seiner gestrigen
Zuhörer, statt zur Sensen- und Feldarbeit sich zu begeben, sich ins
Gebirge gestüchtet haben, um auch ihrerseits das Haidusenhandwerk
zu beginnen." Überhaupt läßt sich, nach Ansicht des Versassers,
was immer bisher vom Haidusenunwesen in Serbien nach erfolgter
staatlicher Organisserung des Landes zu Tage getreten ist, die zu
einem gewissen Grade auf den kontagiösen Sinsluß des ersten Urhebers auf seine Umgedung resp. der ersten sich bilbenden Gruppe
auf einen weitern Kreis zurücksühren. Das Austreten eines Haidusen
ist niemals eine isolierte Erscheinung.

Wie sich die verschiedenen Verbrechenskategorieen in Serbien auf die einzelnen Jahreszeiten verteilen, dafür bringt Verfasser aus einer Arbeit des serbischen Kriminalisten T. Milenkovits folgende Data bei: "Morde (Tötungen) fallen in die Monate Januar bis März und Oktober bis Dezember, schwere Diebstähle meist in den Januar und Februar, sowie von Oktober bis Dezember. Am seltensten sind sie im Juni und Juli (S. 222). Im übrigen sindet Milenkovits die von Guerry aufgestellte Verbrechensstatistik auch für Serbien völlig zutreffend."

Hinschtlich der geographischen Verteilung der Verbrechen ist bemerkenswert, daß die Intensität derselben von Süden nach Norden zunimmt. Verfasser nimmt hier auf den serbischen Statistiker Karits Bezug, nach welchem die Kriminalitätstabelle für Serbien in genauem Maße zum und abnimmt mit der größern und geringern Zahl der des Schreibens Kundigen. "In den Landstrichen, in welchen ein höherer Vildungsgrad verbreitet ist, und die an ein Kulturland (Österreich-Ungarn) angrenzen, ist die Zahl der Delikte größer, als in den Strichen, welche an die Türkei, das unkultwiersteste Land in Europa, grenzen." Verfasser bemerkt hierzu: Die Ursache der größern Häussigkeit von Verbrechen in den nördlichen Kreisen ist nicht sowohl auf die höhere Vildung zurückzuschen werden karits anzunehmen scheint), als auf den stärker entwickelten Verkehr und die dadurch häusiger werdenden Rechts- und sonstigen Kollisionen.

Bezüglich des Ginflusses anormaler Zeitverhältnisse auf die Zu=

nahme der Delikte führt Verfasser u. a. folgendes charakteristische Beispiel für Serbien an: "Im Jahre 1882 hat kein Fall von Urkundenfälschung die Gerichte beschäftigt, im Jahre 1883 vier Fälle, 1884 drei, 1885 einer, hingegen im Jahre 1885 zehn Fälle. Woher diese plögliche Zunahme? Verfasser sindet die Ursache in dem serbisch-bulgarischen Kriege und der damaligen Handelskrise.

Bei Besprechung des Einflusses des Pauperismus auf das Verbrechertum fügt Verfasser über serbische Verhältnisse die tressende Bemerkung bei: "Bei uns (in Serbien) kann gottlob von absoluter Armut und Proletariat im eigentlichen Sinne des Wortes noch nicht die Nede sein. Ausgenommen etwa Krankheitsfälle, kann jeder bei uns, wenn er nur den Willen zur Arbeit besitzt, sein Brot verzienen. Aber die Gefahr lauert auch bei uns schon in nicht weiter Ferne und sie wird über uns hereinbrechen, wenn wir ihr nicht

bei Zeiten durch zweckmäßige Magregeln begegnen."

Im Endkapitel, "Folgerungen", behandelt Berfaffer die Lehre von der Willensfreiheit. Die Urfache, warum Verfaffer Diefe Materie an das Ende verschoben hat, liegt darin, daß er die hier von ihm vorgetragene Ansicht als das Refultat der voraufgegangenen Untersuchungen, insbesondere auch des Rapitels über Geisteskrantheiten und erbliche Belaftung betrachtet wiffen will (S. 258). Ber= faffer verneint die Willensfreiheit rundweg, sowohl ihrem philosophiichen Begriffe nach wie in ihrer Anwendung auf die Schuldlehre, will jedoch damit ber Gefellschaft resp. dem Staate das Recht zur Strafe durchaus nicht abgesprochen wissen (S. 272). Denn dieses ihr Recht beruhe auf dem Gebote ber Selbsterhaltung, der Notwendigkeit einer Abwehr der schädlichen Elemente und werde daher so lange funktionieren muffen, als es nicht etwa der Wirksamkeit der gesellschaftlichen und ethischen Sygiene in ferner Zukunft gelingen möge, das Verbrechertum herabzumindern. Gine erfolgreiche Wirksamkeit biefer Sygiene aber habe zur Borausfetung eine gründliche Kenntnis des Verbrechertums und feiner verschiedenen Rlaffen, beren Schematisierung die neuere Wissenschaft in ähnlicher Weise unternehme, wie die Arzte ihre Patienten nach der Natur ihres Leidens klassifizieren.

Noch ein Wort zum Schluß. Man muß die Dürftigkeit der ferbischen Fachlitteratur und die ungemeinen Schwierigkeiten, die sich jedem derartigen Unternehmen (einfach schon aus Mangel an

litterarischen Hilfsmitteln) entgegenstellen, kennen, um das Verdiensteliche einer Publikation, wie die vorliegende ist, voll zu würdigen. In der That war ihre Absassung auch nur einem im Auslande lebenden serbischen Juristen möglich. Wenn hiernach dem Verstaffer der Ausenthalt im Auslande bei Ausarbeitung des Werks zu gute kam, so bleibt es doch auf der andern Seite zu bedauern, daß die Abwesenheit von seinem Vaterlande ihn außerstand gesetzt hat, die heimischen Quellen in voller Ausgiebigkeit für die dehandelten Materien zu benutzen. Schon aus diesem Grunde ist daher dieser Arbeit recht bald eine zweite Auslage zu wünschen, die es dem zur Zeit in Serdien weilenden Verfasser ermöglichen würde, auch nach dieser Richtung hin sein Buch zu vervollständigen.

Aus den Akten des Reichskammergerichts.

(Von Gerichtsaffessor Altona in Meisenheim.)

1. Nachdruck.

Das Archiv des ehemaligen Reichskammergerichts bietet, für den Sistorifer wie für den Juriften, mannigfaltiges Material von bedeutendem Intereffe. Leider befindet sich nur noch der Hauptstock der Akten — etwa 20000 Rummern an dem letten Sit des Gerichts, zu Detglar, der Reft ift in alle Welt hinausgegangen. In den fünfziger Jahren murde nämlich befchloffen, die Aften je nach ber Staatsangehörigkeit der Beklagten zu verteilen, und in Ausführung diefes Beschluffes blieben außer den sogenannten unteilbaren Sachen (Generalien und dal.) nur die preußischen und diejenigen Prozegakten in Weglar, bei welchen frühere Angehörige des ehemaligen Deutschen Reiches, 3. B. Elfässer, Burgunder. Belgier usw. als Beklagte beteiligt waren. Dadurch wurde der wissenschaftlich wertvolle Stoff fehr auseinandergeriffen und manche Aften gingen durch die Unachtsamkeit ber Staaten, benen biefelben überwiesen waren, gar gang verloren. Auch ist geringe Hoffnung, daß die noch vorhandenen Bruchstücke wieder gesammelt werden, da selbst in Preußen nicht die Absicht zu bestehen scheint, die in den einst selbständigen Staaten Sannover, Raffau usw. zerstreuten Aften an Einem Ort ber Forschung zugänglicher zu machen, wenigstens find öftere Unregungen in dieser Richtung bisher unbeachtet geblieben.

Wie wichtige Aufschlüsse die Akten auch dem eigentlichen historiker geben, zeigt ein Blick in das zu Wetzlar befindliche Generalrepertorium, in dem geschichtlich bedeutende Namen wie Sickingen, Egmond, Knipperdolling vertreten sind. Sickingen ist des Landfriedensbruchs angeklagt: er hat, wie das Repertorium ausweist, einem Städtchen in Württemberg einen eigenhändigen Fehderbrief geschrieben, der den Akten im Original beiliegt, und mit beutelustiger Hand friedliche Kausseute der besehdeten Stadt übersallen; das Neichskammergericht, vor allem bemüht, den rohen Zuständen der Selbsthilfe und des Faustrechts ein Ende zu machen, verhängt im Namen von Kaiser und Neich über den friedensbrüchigen Ritter die schwere Strase der Reichsacht.*) Von Egmond

^{*)} Die Afte befindet fich nach einem Bermert des Repertoriums im Staatsarchiv zu München.

findet sich im Betalarer Archiv ein Chevertrag vor, und Anipperdolling klagt gegen den Rat der Stadt Münster in Bestsalen, daß dieser ihn im Jahre 1527 widerrechtlich aus der Stadt ausgewiesen und dadurch in großen Schaden ges bracht habe.

Daneben sinden sich andre Akten, die zwar nicht schon durch die Namen der Beteiligten, aber durch den Gegenstand Interesse erregen, namentlich beim Rechts- speziell beim Strasrechtshistoriker, weil dieselben einen bedeutsamen Beittrag zur Geschichte des Strasrechts bilden. Hierher gehört eine Sache wegen Nachdrucks aus dem Jahre 1533. Die Akte, rubriziert: Hansen Schott c/a Christian Egenossen, liegt jeht im Franksurter Stadtarchiv.

Interessant ist die Sache in mehrsacher Beziehung, zunächst für die Gesschichte des Nachdrucks.

Kaum war die Buchdruckerkunst ersunden, so machten sich geschickte Hände ans Werk, den Verleger und Autor durch Nachdruck um die Frückte ihres Fleißes zu bringen. Da die Jurisprudenz sich außer stande sah, das neu entstandene "Autor- bezw. Verlagsrecht" dem hergebrachten Rechtssysteme einzusügen und wirksam zu schüben, so erbaten und erhielten die Bedrohten kaiserliche Privilegien, in denen allen bei Strase verboten wurde, das so "begnadete" Werk nachzudenten; erst diese Privilegien boten die gehörige Unterlage für einen Strasprozeß gegen den Schäbiger.

Außerdem zeigt die Akte von neuem, bis zu welchem Grade damals bereits, d. h. im Jahre 1533, das römische Recht in Leben und Rechtsprechung eingebrungen war. Von der einen wie von der andern Seite citiert man schon Corpus-juris-Stellen und beruft sich auf die Autorität von Uspian, Papinian, Justinian.

Noch ein drittes ergibt sich aus dem Aktenstück: mit welchen Schwierigsteiten das Reichskammergericht zu kämpsen hatte, um seine ihm vom Kaiser und Reich verliehene Gewalt zur Anerkennung zu bringen. Wie in vielen andern Fällen, so ist nämlich auch hier wiederum die erste Einrede des Beklagten die forideklinatorische, er behauptet, das Reichskammergericht habe keine Macht über ihn und verlangt vor seinen "ordentlichen Richter" gestellt zu werden. Diese Frage war für den höchsten Gerichtshof aber geradeswegs eine Eristenzfrage, und wir werden aus andern Akten belegen, daß das Gericht seine Jurisdiktionsgewalt gegen jedermann, auch gegen die Stände des Reichs und die Volksgerichte schaf zu wahren such er zu oft ohne Ersolg.

Wir geben nunmehr nachstehend den Inhalt der Akte Schott c/a Egenolf, und zwar bei den wörtlichen Anführungen, diplomatisch getreu wieder.

Die Aften beginnen mit einem "Mandat" des Reichskammergerichts, welches etwa unserm "Strafbesehl" entsprechen dürfte. Das Mandat lautet:

"Wir Karl der fünfte, von Gottes Enaden Kömischer Kanser, zu allen Zeiten Merer des Reichs u. s. w. entbieten unserm und des Reichs lieben und getreuen Christian Egenolf, Buchdruckern zu Franksurt unser gnad."

Unserem Kan. Chammergericht hat auch unser und des Reichs getreuer Johan Schott mit Klag fürpracht: Wiewol wir ihne zu Wormbs und nochmals ussm Reichstag zu Augsburg begnadet und begabt, also daß ime keiner seine bucher von ime getruckt in einer bemelten Zeit erstlich bei zehen und zum anderen süns Mark lotigs Golts poen nachtrucken oder gedruckt zu seilem Kaufs

fürtragen noch verkaufen sollte, wie dan das Alles in gemelter Ray. Freiheit mit Worten wird begriffen. So follst Du doch darüber und darwider dis laufenden drei und dreißigsten Jars ime alle und jede Kräuter so vil er deren erstlich seines Angebens durch Sanfen Widig maler zu Stragburg nach löblicher art aus fünftlicher warnemung ihres alters, frauts, bletter, famen, Steudlein und wurkeln nun lange zeit vilch jare her bis in das fünfft mit großer mühe, kosten und arbeit abconterfeit, als ein neu werk vormals im truck nit gesehen, barzu weiter auch vil contrafenisch figuren haben nachreißen und nachschneiben lassen, von Strich zu Strich verjüngen lassen, auch vergangen Frankfurter Herbstmeff, unangesehen, daß Du berürter unser freiheit genugsam erinnert und zuvor verwarnet, offenes Marktes verkauft und damit seinen schaden und nachteil zum höchsten gemeret, dadurch auch bestimpte poen verwirkt und er solch schadens und poen halber spruch und forderung zu Dir haben und Rechtens nottürftig sein, und darauf umb folgendt Ladungk, auch ander hilf der Rechten Dir zu erkennen bemüthiglich anruffen und bitten laffen. Wan wir nun Niemandt Recht verfagen follen, Ihme auch solich Ladung erkannt ift.

So heischen und laben wir Dich von Köm. Kan. Majestet hiermit gepürend, daß Du uff den einundzwanzigsten Tag demnächst nachdem Dir dieser unser Besehlchbries überantwortt oder verkündt würt, der wir Dir sieben für den ersten, sieben für den dritten und letzen und entlichen Rechtstag setzen und benennen peremtorie, oder ob derselbe Tag nit ein Gerichtstag sein werde, den nechst gerichtstag darnach, selbs oder durch einen vollmächtigen anwalt, an gedachtem unserm Chamergericht erscheinst, dem obermelten Cläger oder seinem anwalt darumb im Recht zu antwurtten. . . . Geben in unser und des Reichs Statt Spepr am siebenzehnten Tag des Monats Octobris nach Christi unseres Herrn Gepurt sunszehnhundert und im drei und dreißigsten."

Der Verklagte verteidigt sich gegen die erhobenen Angrisse in ausführlichen exceptiones contra citationem. Die Verteidigungsschrift beginnt:

"Berklagter protestirt sich hiermit in der allerbesten und bestendigsten Formb, weiß, maß und gestalt, so daß im Recht geschehen kann soll oder mag, das er sich zu Camergerichts zwang wenth noch sern nit einlassen wolle, dann er von recht zu thun schuldig daß er auch durch sollich erscheinen von seinem richter nit abweichen noch seiner rechte sich begeben haben wollte . . . Da in allen rechten, dis hochlöblichen Chamergerichtsordnung clar lauter und wol versehen, daß ein Jeder ben seinem ordentlichen richter gelassen werden soll, es sen dan das einem Recht versagt oder die Sach einen Landsriedensbruch oder derzgleichen gewaltsame Handlung belange . . . so were es doch unbillich, daß Egenols us eines schlechten onersindliches Angeben von seinem richter an ein ander fremdt gericht gezogen und seines ordentlichen gerichts, das ist der Stat Frankfurt beraubt werde."

Nur eventuell erklärt sich Egenolf zur Sache felbft:

"So ist auch die Wahrheit, daß Egenolf sein Buch aus einem alten Buch genomen, das vor 30 oder 40 Jahren von einem alten Doctor Cuba, der Stat Frankfurt Statarzt zusammenpracht geschrieben und gemalt worden ist, nachgestruckt hat. Nun ist aber ja Niemand verpotten, alte Bucher nachzutrucken, besonders solliche Bucher, daraus den Menschen geholsen werden mag, dieweyl jet

zu unseren Zeythen unerhörte und schwere Krankheiten ufstehn . . . Doch findt sich auch, wenn die zwen Bucher gegeneinander gehalten werden, daß dieselben weder mit figuren noch mit worten geleich seien.

Desgleichen senndt die narrata der Ladung, als sollt der Beclagte den Herbarium von worth zu worten und sonst allermaßen wie in sennem herbario sependt nachgedrudt haben, ungründt, dann in des Beflagten herbario über 50 fräutter die der Schott gar nit hat, und senndt mehr denn hunderterlen Areuther, die gar nit gegen einander gehalten werben können. . . . Und wan gleich bie Rreuther unter einander sich ein wenig vergleichen, so wolle doch Em. Inaden erwegen, daß man Rosmarin Uffobillis ober ein ander Krauth nie fann in einer anderen formb oder geftalt mallen oder conterfenen, dann es an im felbst ift ... Es wäre ja ein absurdum, daß Ray. Privileg also sollte verstanden werden, daß biemenl hannes Schott hatte das Kreutherbuch getruckt, daß berhalben man mußte ein Krauth, das kleine schmahle blettlein hatt, mit langen breiten Blettern und contra drucken wider Arth gestalt formb und natur der freuther; etwas unförmblichs nit gefehen, benn wiewol Albrecht Durer Jacob Meller zu Bittenberg und andere Brivilegien haben, daß niemandt ihre gemälte nachmallen darff, jo folgt doch derhalben nit, daß diewensten dieselben einen Adam et Evam Acteonem Achillem pinxissent, daß derohalb thein anderer maller auch dergleichen fabbeln nit malen burfft." (Sier wird ein längeres Citat aus Papinian aebracht.)

Man könne bem Beklagten auch nicht verwehren, die Eigenschaften der Aräuter richtig anzugeben, "ob eine herba in primo ober secundo gradu ober einem anderen Hochgrad frigida nit calida fei, item ob es zur Purgirung convenire ober zu anderen Dingen thue ober gut fene. Derhalben folgt nit, daß eben das aus dem anderen Buch genommen fei und aus feinem anderen, denn das Privilegium fann die Leuth nit dahin dringen, von der funtbaren Wahrheit zu schreiten, wann die Doctores sagen, daß ein Krauth solche Kraft habe ober eine andere, illo vel illo gradu falt ober hitig. Go ift ja nit ju fagen, daß Egenolf daran Unrecht gethan. So find auch die Kreuterbücher wol bei zehen ober zwölfmals gedruckt worden, ja in dem einen, was in dem andern nit ift und durch Unfleiß ber wirfer also bepraviret und gefälscht, daß fie oft ein Krauth bie eigenschafft und natur auch eine solliche crafft haben fagen, die es nit hat. Dieweil nun Egenolf die Rreuter, so inania et inscitia der Drucker depravirt, mit rath der geleerten restituirt und seinem operam vleis arbeit und mühe darzu gethan, wie dan das opus felbst antzeiget, so ist das sein Buch und keines Unberen, cum colligendo comportando, conscribendo, cumulando, immutando corrigendo, declarando ampliando diminuendo addendo detrahendo er bas Bert gemacht." (Sier finden fich Aussprüche von Juftinian und Ulpian.)

"Auch ist gar nit zu gläuben, daß Nöm. Kan. Maj. durch sollich Privilegium hab wollen verbieten, daß sich keiner uff die eigenschafft und natur der kreuther lege, — und so er darin erfarung keme seine Kunst dem gemeinen nutzen zu guth — sundern, wenn Kan. Maj. von Egenolfs egregio et utilissimo libro hatt erfaren, er als pater patriae et augustissimus cesar dem Egenolf etiam nolenti dahin gezwungen, sollicht auch zu trucken und kan also nit gesagt werden, daß Kan. Maj. ime habe wolle verpiten, ein so treffentlich Buch zu trucken.

Demnach so pit Anwald in Ansehen so rechtmässiger exceptiones seine parthei von ausgangener ladung zu absolviren und ledig zu erkennen."

Rläger besteht auf seinem Anspruch und sucht die Behauptungen des Bestlagten in einem sogenannten libellus articulatus zu widerlegen. Dieser lib. artic. oder "zierlicher Libell" war nach der damaligen Juristensprache eine Klage schrift, in welcher der Auspruch und die ihn begründenden Thatsachen schaff und präcis in einzelnen Artiseln formuliert wurden, welche letztern sämtlich mit "setzt und sagt wahr sein" oder auch einsach "wahr" begannen*).

Um dies an einem Beispiel anschaulich zu machen, fügen wir den ersten Artikel ein:

"Erstlich setzt und sagt war sein, daß Röm. Kan. Maj. ime dem Kleger im Jahre 1520 zu Wormbs also begabt, daß Riemant die Bücher oder Werf, durch Klager zum Truck ausgangen und von ime getruckt, durch das gantze röm. Reich in 6 Jahren a die editionis jedes Buchs oder werks anzurechnen nachzutrucken oder zu seilem Verkauf fürtragen solle, bei Vermeidung einer poen 15 Mark lötigs golks."

Zum anderen setzt und sagt Anwald auch war sein usw."

Diese "articulirte Meinung" bringt der Aleger "clageweiß für mit dem beger, den widertheill dahin zu halten, daß er den rechtlichen Arieg daruff besestige wie sich gepürt und volgendts uff einen jeden artikel clar laute und underschüblich Antwurt gebe."

Kläger will also vor allen Dingen den Gegner veranlassen, die exceptio forideclinatoria aufzugeben und über die Sache selbst zu verhandeln oder, wie es zu jener Zeit hieß, den Krieg mit ihm zu befestigen. Denn er hat ein begreifliches Interesse baran, den Prozeg von dem heimischen Gericht des Beklagten an einen völlig unparteiischen Gerichtshof zu bringen. Bum Beweiß seines Rechtes überreicht der Kläger noch die Abschrift der ihm verliehenen Privilegsurkunde, die wir weiter unten folgen laffen, um ichon hier darauf hinzuweisen, wie man in der Verteidigungsschrift bereits deutlich die hauptfächlichen Entwickelungskeime ber allerneuesten Gesetzgebung auf diesem Gebiet erkennt: Der Beklagte ftellt fich junächst auf ben rechtlichen Standpunkt, daß es gestattet sei, alle Bücher nachzudrucken, die schon vor mehr als 30 oder 40 Jahren erschienen seien - ein Gesichtspunkt, welcher bekanntlich auch in bem Urhebergefet vom 11. Juni 1870 Aufnahme gefunden hat. Sodann aber erhebt ber Beklagte den auch in jenem Reichsgeset anerkannten Ginwand, daß er "das herbarium nicht von worth zu worten usw." nachgebruckt, vielmehr "colligendo comportando etc. das Buch gemacht" ober, um im Sinne des Reichsgesetzes vom 11. 6. 1870 zu fprechen, trot mannigfacher Anklänge und Übereinstimmungen doch ein geistig-selbständiges wissenschaftliches Werk geschaffen habe. Das, mas ber Berklagte an britter Stelle ercipiert - bag bas Buch ein folches gewesen, "daraus den Menschen gegen die unerhörten und schweren Krankheiten ihrer Beit geholfen werden möge, und daß beshalb ber Raifer felbft ben Druck anbefohlen haben murde" — diese Ginrede mare nach dem citierten Reichsgeset allerbings nicht burchschlagend; hingegen findet sich eine derartige Auffassung in

^{*)} Anm. Der Gegensatz dieses libell. artic. war "die schlechte erzählende Klage".

einem verwandten Reichsgeset: Dem Patentgeset vom 25. Mai 1877 § 1, wonach Ersindungen von Nahrungs-, Genuß- und Arzneimitteln von dem Patentschutz ausgeschlossen sind. — Man sieht: das durch Privilegien gesicherte Berlags- und Autorrecht hatte nach verständiger Auslegung der Juristen ungefähr
denselben Umfang, wie ihn in unser Zeit das Gesetz begrenzt hat. —

Das dem Kläger erteilte Privileg lautet nach der bei den Aften befindlichen

Abschrift folgendermaßen:

"Carolus quintus . . . dignum arbitramur virorum eruditorum studia sereno vultu atque favore complecti et potissimum eorum qui pro Romani imperii gloria ac rerum a retro principibus feliciter gestarum aliquid scripserunt; quocirca cum nuper Hieronimus Gebweiler Argentorati juventutis moderator vir edoctus Historiam gestaque progenitoris nostri Rudolphi non mediocri labore digesserit eamque atque nonnulla alia opera probatissimorum authorum, qui neque famosa neque derisoria - ut quod non sine gravi animi nostri displicentia plerosque libellos recens editos continere accipimus - in lucem proferant, Joannes Schottus, civis Argentoratus opera edere intendat dubitareque tamen ne si id genus librorum et authorum postquam sua opera publicata fuerint, ab aliis imprimantur atque impensis et laboribus suis defraudetur. Cum autem nemini officium suum damnosum esse debeat et tam bene gesta Divi Rudolphi nostri atque probata opera diutius desiderentur, nosque cum historiam praenominatam tum alia pleraque opera quae idem Schottus primum apud Germanos, licet apud exteros impressa fuerint, publicabit; Idcirca motu proprio et certa scientia sancimus ne quis historiam atque opera praefata, quae dictus Schottus publicat et exprimit, imprimere et edere publice sive occulte per totum sacri Imperii audeat per sexennium a die editionis cuiuslibet talium operum numerandum. Adeo quod si idem Schottus praefatae historiae atque authorum ut praemissum est probatorum opera atque libellos publice vel occulte ad vendendum expositos invenerit, ubicumque id contigerit, per se vel per snos recipere et in suam utilitatem convertere possit . . . Datum in Civitate nostra Wormatia die tertia mensis Decembris anno domini 1520 Carolus V."

Wie in so vielen Reichskammergerichtsprozessen, so ist auch in diesem ein Urteil nicht ergangen. Wahrscheinlich ist er von den Parteien nicht genügend

jollizitiert worden*) und deshalb unerledigt liegen geblieben.

2. Sampf mit den frei-(fem-) Berichten.

Nach der Reichskammergerichtsordnung sollte das höchste Gericht des Reichs in erster Instanz zuständig sein, "mann einem sein Recht versagt wurde, in

^{*) &}quot;Sollizitieren" war ein Kunstausdruck am Kammergericht, der später eine üble Nebenbedeutung erhielt. Da die Jahl der anhängigen Prozesse sehr groß und dementsprechend bei weitem nicht genügend Richter vorhanden waren, so hatte sich die Gewohnheit herausgebildet, daß nur die Sachen bearbeitet wurden, an denen die Parteien ein fortdauerndes Interesse zeigten, "sollizitierten". Bei der Langwierigkeit der Prozesse, die oft mehr als ein Jahrhundert ausfüllten, war es nämlich östers vorgekommen, daß die Beteiligten gestorben oder verzdorben waren und niemand mehr nach einem Urteil verlangte. Natürlich konnte es nicht ausbleiben, daß das Sollizitieren zu Bestechungen der Nichter sührte.

Landfriedensbruchsfachen und bei anderen dergleichen gewaltsamen Sandlungen". Der dem Gericht zugemessene Wirkungstreis war also theoretisch ein sehr großer. benn die Rlaufel: "wann einem sein Recht versagt würde", konnte schließlich jeder für sich anrufen, der sich in angeblichen Rechten bedrängt und bedroht fühlte. Das geschah auch thatsächlich. Alle, die irgendwie in Not waren, wandten sich an das Reichskammergericht und suchten dort Schutz und Silfe. So hätte bas Gericht in jenen unruhigen Zeiten fehr segensreich wirken, dem Unrecht steuern und die Rleinen vor dem Übermut der Großen schützen können, wenn die Gegenpartei nur den gerichtlichen Befehlen sich hätte fügen wollen. dies war der wunde Punkt. Bereits oben wurde hervorgehoben, daß das Gericht nach verschiedenen Seiten um seine Eriftenz förmlich zu tämpfen hatte. Es gab, namentlich zu Beginn, gabllose Kreise, die fich seiner Autorität nicht unterwerfen wollten. Lor allem die mächtigen Stände des Reichs suchten sich und ihre Unterthanen auf alle Beise bem Spruch des Rammergerichts zu entziehen, und gar oft konnte das Gericht seine Jurisdiktionsgewalt den Reichsständen gegenüber nicht durchsetzen. Es erging Urteil auf Urteil, aber es fehlte an einer fräftigen Exekutive, das Erkenntnis zu vollstrecken. Die Stände bekümmerten fich oft gar nicht um die Urteile und fuhren fort zu handeln, wie es ihnen aut bünkte.

Blücklicher war das Gericht in den Kompetenzstreitigkeiten mit den alten Lolksgerichten, welche fich namentlich in Westfalen unter dem Namen "Femgerichte" großes Unsehen erworben und zweifellos eine Zeitlang im Rampf gegen Willfür und Roheit nühlich gewirft hatten. Allmählich aber wurden fie felbst bei ihren Sprüchen von der Willfür erfüllt, die fie ursprünglich hatten beseitigen wollen. Indem fie dem Rläger, deffen Anfpruch fie für begründet erachteten, die Befugnis zur Wiedervergeltung zusprachen und ihm sogar mehr als einmal das Recht zugeftanden, fich wegen eines burch den Bürger einer Stadt erlittenen Schadens an bessen fämtlichen Mitbürgern zu erholen, sanktionierten sie felbst das, mas fie hatten beseitigen wollen - das Recht des Stärkern. Dazu kam noch ein weiterer Umstand, der nicht weniger zu ihrem Untergang und zum Sieg der ordentlichen Gerichte beitrug: das plötliche Eindringen des römischen Rechts. das sich wie eine Flutwelle über alle deutschen Cauen ergoß und mit unwiderftehlicher Gewalt alles niederwarf, was ihm im Wege war. Das altüberlieferte Volksrecht geriet in Vergessenheit und wenn es je noch angewandt wurde, so brachte die Verquickung mit römisch-rechtlichen Grundsätzen, wie sie von römischen Juristen beliebt wurde, die Bolksrichter in noch größere Verwirrung. Das alte Recht war ihnen mit der Zeit fremd geworden, der Sinn seiner vielen Formen und Formeln war verloren gegangen; das neue Recht zu begreifen, fehlte es ihnen an der nötigen juristischen Schulung — die Folge war, daß die Volks= gerichte die wunderlichsten Entscheidungen fällten; die Akten des Reichskammer= gerichts enthalten dafür mannigfache Belege. So schwand das Ansehen der alten Freigerichte mehr und mehr, gelehrte Gerichte traten an ihre Stelle.

Der Kampf mit den Femgerichten begann fast unmittelbar nach der Sinsseung des ständigen Reichskammergerichts, und zwar führte das Reichsgericht diesen Kampf bald für seine eigne Jurisdiktionsgewalt, bald für diesenige eines andern ordentlichen Gerichts. Die Grundlage dieser "Rompetenzkonslikte" bildete stets die Bestimmung der Kammergerichtsordnung, daß niemand seinem

orbentlichen Richter entzogen werden solle. Bei vorsommenden Verstößen gegen diese Vorschrift war der "Fiscal general" des Kaisers — modern ausgebrückt: der Reichsanwalt — angewiesen, Klage zu erheben, und das Kammergericht ersließ je nach Befund gegen den Schuldigen ein Mandat.

Es liegen uns zwei solche Fälle vor, aus den Jahren 1511 und 1512. Die eine Afte, diesenige von 1512, enthält bloß das Mandat des Gerichts, die andre, von 1511, außerdem Klage des Fiskals und Bericht des Boten über Zustellung des Mandats. Die Beschuldigten scheinen sich bei den Mandaten beruhigt zu haben, wenigstens ergeben die Aften nichts über einen etwaigen Einspruch.

Wir beginnen mit der Afte von 1511, welche rubriziert ift: Fiscal c/a

Graff Cuno von Ginemberg, Berr zu Langeron.

I. Rlage.

"Bohlgeborner gnediger Herr, Ro. Ken. Mt. Cammerrichter. Im Rechten mich zu beclagen bringe Ich als Ken. Fiscal für wider und gegen den wolgebornen und edelen Hern Cuno zu Einemberg Hern zu Lanßeron nachfolgendt posicion und artifel.

Bit erstlich den widertheil den friegk daruff zu beseftigen und nachsolgendts mittels seynes eidts clar lauter antwortt darzu zu geben zwingen und was alsdann verneint würdt, erbit ich mich zu bewensen. Doch was ich nit beweiß, wil ich nit gesezt haben. Des ich mich offentlich thue bezeugen.

Erstlich set ich und mein zu bewensen, daß under anderen Erzbistumben

im heiligen Romischen Reich ein Erzbistumb fei gelegen genant Trier.

Item dasselbig Erzbistumb wurdt dise Zeit besessen und verwalt durch den Hochwirdigsten Hochgebornen Fürsten und Herrn Jacoben, Erzbischoven zu Trier, Erzcanzleren und mennen gnedigsten Hern.

Item im selbigen Erzbistumb ist under anderen Dörffern und Fleden ein

Dorff gelegen, genannt Konigsfelt.

It. Schulthes und Schopffen zu Konigfelt hat der Wohlgeboren und Sdel her Cuno von Epnemberg her zu Langeron gen Newestat im Suderlandt, in Westfalen gelegen, geladen.

It. Als ber itzenannte Schulthes und Schopffen von Konigsfelt durch ben obgenanten von Lanscron gen Westfalen geladen, hat ber Hochwürdigst Fürst und Her Jacob Erzbischof zu Tryer etc. mein gnedigster her dieselbige, als ber er zu Recht mächtig ist, abgesordert.

It. In solcher absorberung hat der Itgemelt mein gnedigster Der von Tryer senne Fürstl. Enaden und des Stifts freiheit und privilegien dem genanten Hern Cuno durch ein sunderlich missus angezeigt und gebetten, das westfalische Recht abzustellen.

It. Daß der obgemelt her Cuno durch jenn schriftlich Antwortt das mennem gnedigsten herrn von Trier abgeschlagen und Schultes und Schopffen von Konigsfelt anderwerts gen Westvalen zu der Newestat geladen hat.

Item solches Alles ist geschehen wider ordnung gemenner Recht, ber gulben Bull, Kans. Friedrich's Reformacion und sunderliche freiheit des Stifts Trier auch des heiligen Rom. Reichs jüngst allhie zu Wormbs uffgerichte Ordnung.

It. alle obgeschrieben Ding fenn ware. Ift dravon enn gemenn geschren und lenmundt.

Darum fo bit ich Em. In. wolle in Recht fprechen und erkennen, daß Bern Cuno von Einemberg Bern zu Langeron nit gezimbt noch gepurt habe Schultessen und Schopfen zu Konigsfelt wider die Ordnung gemeiner Recht, gulden Bull Kanser Friedrichs Reformacion und sunderliche freiheit bes Stiffts Trier, auch des heilligen Reichs ordnung, jüngst allhie zu Wormbs auffgericht in Westfalen zu laden; das auch her Cuno von Ginemberg umb soliche sein fürgenommen und verbottene Rechtfertigung die peene der obgemelten Recht Freiheit und ordenung verwirket und due mir ju mennem teil und gebur auszurichten und zu zalen schuldig fen, alles mit Erstattung Coftes und Schadens. Solches alles samptlich und sunderlich bit ich in der besten form, maß und geftalt jo ich sol kan und mag. Bit mir auch recht und gerechtigkeit mitzuteilen und so vil not ist Ruff ich Ew. In. richterlich ampt an.

> Mit vorbehaltnis aller notturfft Christof Muther Doctor Ran. Fiscal general.

Darauf erließ das Reichskammergericht folgendes

(II.) "Mandat".

Wir Maximilian von Gottes Inaden erwelter Romifcher Kanfer zu allen Zeiten merer des Anchs In Germanien zu hungarn Dalmatien Croacien etc. Runia Erzberzog zu Ofterrich. Hertog zu Burgundt zu Brabant und pfalzgrave etc. Enthieten dem Edelen unserem und des Reiches lieben getreuen Cuno von Ginemberg Herrn zu Langeron unfere gnade.*)

Unserem Rens. Cammergericht hat unser Cammerprocurator, Fiscale und des Reichs lieber getreuwer Chriftof Muther, lerer der Rechte fürbracht: wiewol die gemennen geschrieben Rechte gulden bulle auch wenlant unser vorfaren am Rench Carolus der vierdt Fridericus der drytt Romischer Kenser durch ir sonder: lich Frenheit auch unser und des henligen Anchs ordenung hie zu Wormbs ufgericht by sweren peenen verbotten, das kenner die man burgman oder Dienstman noch ander underthanen des Stiffts Trier gen Beftfalen laden fol an die Frengericht heimlich oder offentlich, besondere were zu denselben Spruch oder forde: runge zu haben vermeinte, der das vor einem Erzbischove zu Trier etc. oder wo sich das sonst ordentlich zu rechtvertigen geburt suchen — so sullest du doch sollichs unangefiehen und wiewol auch die gedacht freiheit und Recht angezeigt und angepotten were, auch Schulteis und Scheffen gu Ronigfelt gu frafft berfelben Frenheit durch den Erwirdigen Jacoben Erzbischoven zu Trier, des henlt. Romischen Rychs durch Gallien und das Königreich Aralat Ertscantzler und Churfürsten unseren lieben neven und Chrfürsten als inne liebe underthane abge-

Eine Besonderheit der Anrede findet sich für die Juden; bei ihnen lautete sie kurzweg: "fügen Dir Juden hiermit zu wissen", während bei Christen, wie oben, gesagt wurde: "entbieten Dir . . . unsere Gnade."

^{*)} So lautet ständig der Eingang ("ingressus") der Kens. Mandate. Auch die darin zu gebrauchenden Anreden waren genau vorgeschrieben: Geistliche und weltliche Kurfürsten hatten Anspruch auf das "praedicatum" Ew. Liebben; Fürsten hießen, je nachdem sie geistlich oder weltlich waren, Deine Andacht oder Deine Liebben; Grasen, Freie und alle übrigen wurden einsach "Du", ohne weitere Lucke ausgesche weitern Zusatz angeredet.

forbert, die genanten vor das Gericht ju Reuwenstat im Suderland inn Behit: valen geladen und dadurch die peen obgedachter rechten bullen und frenheiten und ordenungen verwürft haben, beshalben er als fiscal von amptswegen Spruch und forderung ju Dir habe und rechten notturfttig fpe, umb ladung und notturftig hilf des rechten empfichlich angeruffen un gebetten, man im nun baruff solich ladonge gen Dir erkant ift, so beischen und laden wir dich von Romisch Renj. macht hiermit gepietende, daß Du uff ben funfundvierzigsten Tag ben nechiten, nachdem dir diese unser tenserl. brieff geantwurtt und verfundt wirdt, ber wir Dir funffzehn vur den erften, funffzehn fur den anderen und funfzehn fur ben britt und letten und entlichen Gerichtstag feten und benennen peremptorie ober ob derfelbe tage nit enn Gerichtstag fin murbe, ben erften ge= richtstag barnach, selbs oder burch Dynen vollmechtigen anwaldt an gedachtem unserem Cammergericht erscheinest, dem obgemelten fiscale oder innem vollmech: tigen Anwaldt darumb im Rechten zu antwurten, der Sachen und aller ihrer gerichtstage und termyne bis nach entlichem befluß und urtheil uszuwarten und wan Du fomest und erscheinest alsban also ober nut, jo wird nichts bestominder uff bes gehorsamen teils oder spnes anwalts anruffen und erfordern bie im Rechten gehandelt und procediret, also sich bas nach inner ordenung geburt. Danach wiß Dich zu richten.*) Geben zu Wormbs am zwanzigsten Tag bes Monats December, nach Christi Geburt funffzehnhundert und im zehenden, unseres Anchs des Romischen im funfundzwanzigsten und des hungrischen im einundzwanzigften Jahren.

III. Bericht bes Boten.

Der Kuriosität wegen seigen wir auch noch die "Zustellungsurkunde" des Reichskammergerichtsboten hierher. Alle Mandate und Urteile des Gerichts wurden nämlich durch berittene Boten dem Betroffenen persönlich behändigt — in den damaligen unruhigen Zeiten kein leichter Dienst, zu dem nur zuverlässige tüchtige Leute zu verwenden waren. Die Reichskammergerichtsordnung widmet ihnen verschiedene Artikel, in deren erstem sie auf die Wichtigkeit der Einrichtung hinweist und die notwendigen Sigenschaften eines Boten aufzählt:

"Nachdem an des Cammergerichts Botten nit wenig, sondern vil gelegen, angesehen, daß ihnen in ihren relationibus geglaubt und darauf jederzeit die proceß wider die ungehorsamen in contumaciam angestellt werden, wollen wir daß fürhin Cammerrichter und beisitzer keinen zu einem botten annehmen oder einig Büchssen zustellen oder vertrauwen sollen, sie haben dan darvor guette Erkundigung gehabt, daß er aufrichtig wahrhaftig, glaubhaft, fromb redlich, auf den Bertrauen zu setzen und zum bottenampt tuglich sei und fürnemblich daß er ziemlich lesen und schreiben könne."

Die Boten waren meist weitgereiste Leute, die das deutsche Reich, oft unter großen Gesahren, nach allen Richtungen durchstreift hatten. Richt immer schützte die Botenbüchse, das Zeichen ihrer Würde, vor seindlichen überfällen auf offener Heerstraße, und selbst wenn sie glücklich am Ziele angekommen waren, hatten die Schwierigkeiten noch kein Ende. Denn mancher der trotigen Vasallen,

^{*)} Auch die Form der Ladung in den Mandaten war typisch. Wir haben sie hier in ihrem vollen Umfang aufgenommen, da sie eines gewissen rechtsz historischen Interesses nicht entbehrt.

dem der Bote ein Urteil zu übergeben hatte, zeigte nicht übel Luft, seinen Grimm gegen das Gericht an dem Überbringer der unwillsommenen Botschaft auszulassen, und nur durch Anwendung der größten Strenge gelang es dem Reichskammergericht allmählich, solche gewaltthätigen Neigungen zu unterdrücken. Undre wiederum, die keine Gewalt gegen den Boten anwenden wollten, versuchten wohl die Zustellung durch List zu vereiteln, ließen sich verleugnen, stellten in Abrede, daß sie die richtigen Geladenen seien — kurz, ließen nichts unversucht, um den Boten irre zu führen. Da galt es für diesen denn öfters, eine Probeseiner Geschicklichkeit abzulegen und gewandt alle Ausstückte zurückzuschlagen. Derartige Erlebnisse werden in dem vorliegenden Bericht von dem Boten mit behaglicher Breite geschildert. Der Brief lautet:

"Ich hermann Lauer, ber rom. Ray. Maj. Gesworener Cammerpot, bekenne mit dieser meiner eignen Handtgeschruftt das ich in duessen jar 1511 verkundet hab am Sambstag nach der Beilligen Jarstag Gin Kanfferliche Citation, geleichslauttend dieser Copen zu Langeron auff dem floß daselbes Junker Johann Quat, Bern zu Langeron. Als er nun die Ranfferl. Citation geleffen hatt, da faget er wider mich, lieber bot, die Ranfferliche Citation die ftete mir nit zu, ich bin auch nit schuldig, die zu empfahn, fie ftette zu meinem Bettern Conni von Ginemberg, Ber zu Langeron; da saget ich wider ime; mein lieber Berre, hatte ewer vetter feinen teille an diesem floß als er den namen hatt barvon; ba faget ber gc= nanndte Jan Quadt: lieber Freunt, das floß ift eben als woll sein als mein; da saget wider ime ich: lieber Her, so höre ich von euch, daß er engen rauch hye hat; da faget er aber wider mich: hie ftet sein Knecht ber bewart ime sein teille, der mag es woll empfangen von seines hern wegen. Da wolt er's nit tun; da faget ich wider den genanten Jan Quadt Ber zu Langeron: so wille ich die Citation an die pfordten stecken, wenn's Ewrer keiner will es nit empfangen da redet der Her Jan Quadt, Herr zu Langeron wieder mich: mein pot, ich kenne ewch ben Kanffer Friedrich's, daß ihr da pot sent gewessen, so will ich ewch zu liebe dhun und will es von meines Betteren wegen empfangen, aber eins will ich noch pitten, ich will es meinem Betteren schicken, ob sich's der Termin verzoge, daß Ewre Herrn auch verzogen, wan ich nit weiß, wenn es im wurtte, ich weiß auch nit wo er im land ift; darumb heißet Emre hern nit eyllen, an zwenffel alspal ich's im's verkunden kann, er werte fich barinne gehorsamellichs halten. Das dem also sene wie oben gemellet ift, das bezeuge ich mit bem endt ben ich ber rom. Ranf. Maj. und bem lobellichen Ranf. Cammergericht geleiftet hab."

Nach dem Inhalt und der Form dieses Berichts zu urteilen, scheint man die Forderung, daß der Bote "ziemlich solle schreiben können", nicht allzu hoch gespannt zu haben; die Handschrift ist geradezu abscheulich.

Wir kommen zu der zweiten Akte, aus dem Jahre 1512, rubriziert: Kanserl. Fiscal c/a Gerhardtem Struckelmann Freigreven zu Arennberg und Hende, auch Beter Lauern. Die Akte enthält, wie bereits oben bemerkt, lediglich das kammersgerichtliche Mandat. Dasselbe lautet:

"Bir Maximilian von Gots Gnaden Romischer Kanser zu allen Byten merer des Reichs usw. entbieten unsern und des Reichs lieben getreuen Gerharten Struckelmann Frygresen zu Arenperg auch zu henode, auch Peter Lauwer unsere gnade. Lieben getrumen. Unserm Ranserl. Camergericht hat der Ersam gelert unfer fanf. Camerprocurator Fiscal general und bes Reichs lieber getreuer Criftof Muther Lerer der Rechten mit clag furbracht. Wiewoll gemenn geschriebene Recht, funigklich reformacion auch unser und bes reichs ordnung by swerer peenen gebieten und wollen, daß ein jeder cleger ben, jo er ansprechen oder zu elagen hatte, vor finem ordentlichen richter furnemen, auch feiner ben Underen (jo vern im ordentlich recht nit geweigert wurd) an einig westfälisch gericht zu laden. Go follen doch nicht besto minder Du Gerhart Frngreve uf bein Beter's Unjuden und bes Reichs lieben getreuen Schultheiß und richter gu Banbftat an ben westfalischen Stul vorgefordert haben und also bie Sach an ungepürlich unordentlich gericht zu ziehn unterstanden, dannach ob das Dir Betern ordenlichs Recht nit geweigert were; alles wider obangezeigte ordenung recht und reformacion. Und hatt darauff als Fiscal von ambtswegen umb unser tanserlich Silf und Inhibitionsbrief empfigklich angeruffen und gepetten. Wenn nun gang ungepurlich obgedachten ordenungen zuwider und auch nit zu gedulden, daß die parthenen an unordenlich gericht gezogen und unbilliger wyß umbgeführt und zu toften pracht werden sollen, im auch nachfolgende inhibicion erfannt ift: So gepieten wir Euch beiden fambt und besonder, von Rom. Ranf. Macht, bye den peenen in berürten rechten ordnungen und reformacien beftimbt, hiermit ernstlich und wollen, daß ihr folch Guer fürnemen Citation und vermeinte Gerichtsübung, genglich abstellet fallen laffet und berürte von Banbftat deshalb noch sonst in feiner Byg ansechten beleidigen noch beschweren wollt, als lieb Euch sei, obgemelte peen zu vermeiden. Daran thut ihr unsere ernstliche meinung. Wir henschen und laden Guch usw. Geben zu Wormbs am fechszehenden Tag des Monats Januarii nach Crifti gepurt 1512." -

3. Stellung des Reichskammergerichts ju den fjegenprozeffen.

Ein Schriftsteller über die Begenprozesse fagt über diese Frage:

"Rirgends hat dies Tribunal (nämlich das Reichskammergericht) durch die Kraftlosigkeit seiner Verfügungen eine traurigere Rolle gespielt, als in hexensachen, wo Gefahr auf dem Verzug stand."

Leider ist dies Urteil, so hart dasselbe auf den ersten Blick erscheinen mag, nicht ganz unbegründet. Es ist dies um so mehr zu bedauern, als erwiesenermaßen Männer im Kollegium des Reichskammergerichts saßen, die mit klarem Blick sich über die Borurteile einer trüben Zeit erhoben und sich aufrichtig bermühten, die Folgen jenes Hexenglaubens für den Einzelnen zu verhüten. Schade, daß sie nicht die äußern Machtmittel besaßen, um ihre Ansichten durchzusehen.

Es find sehr viele Hegenprozesse beim Reichskammergericht geführt worden, da sich alle von der Volkswut Verfolgten an das höchste Gericht des Reichs um Hilse wandten. In einer großen Anzahl dieser Prozesse hat das Gericht trotz aller Mandate und Urteile gegen die mächtige Zeitströmung nichts auszurichten vermocht. Wer einmal in den Ruf eines Zauberers oder einer Here gekommen war, der war stets erneuten Versolgungen ausgesetzt, und nicht nur er allein — nein, seine ganze Verwandtschaft, nähere und entsernte.

Als Beweis möge die Afte Cramer c/a Churfürsten von Coln und Gen. Dieselbe stammt aus dem Jahre 1632, also der nahezu schlimmsten

Periode des dreißigjährigen Arieges, dessen Greuel mit ihrem Gesolge von körperlichen und seelischen Leiden wohl nicht zum geringsten Teil jene unsinnigen Bahnvorstellungen im Bolk hervorgerusen haben. Das Reichskammergericht erließ auf Antrag ein strenges Mandat gegen die Beschuldigten, in welchem, äußerlich in Anlehnung an die Halsgerichtsordnung, sehr humane verständige Ansichten über das Bersahren in Hexensachen ausgesprochen wurden; aber mit welchem Ersolg, zeigt ein erneutes slehentliches Bittgesuch Cramers vom Jahre 1641 ihn gegen die Hexengerichte zu schüßen.

Das Mandat lautet:

"Wir Ferdinand der Ander von Gotts Gnaden erwelter Rom. Kanfer 2e. entbieten dem Ehrwürdigen durchleuchtigen und hochgebohrenen Ferdinanden Erzbischoven zu Coln, des Beil. Rom. Reichs durch Italien Erzkanzlern usw. auch Ersamb und gelert und des Reichs getreuen, N. Brandiffin, der Rechte Doctorn, R. Notario Reinhardo, Er. Liebden Commissarien, Theodoro Borhof, Richtern, Clementen Johannfahr, auch Dietrich Witten und N. N. anderen zum Hegenprozeß beputirten unfer Inad und alles Guts. Erwürdiger burchleuchtiger und hochgeborener lieber Better Schwager und Churfürft, Erfame und liebe getreue. Unserm kanf. Cammergericht hat unser und des Reichs lieber getreuer Cramer von Attendorn aus dem Erzstift Coln, supplicirend für und anpracht: Obwol vermög gemeiner sowol geistlicher als weltlicher rechten, sonderlich Kanser Karln V peinlicher Halsgerichtsordnung lob: und heilfamblich verordnet, daß alle peinlichen Gericht mit Urtheilern Richtern und Gerichtsschreibern versehen und besett werden sollen, dabenebens auch, daß Riemand ohne redliche anzeigung eingezogen, peinlich gefragt und obicon die peinliche fragh von Rechtswegen vorgenommen werden mußte, barinnen boch bescheibentlich, nach Ermäßigung eines verständigen vernünftigen Richters versahren, dieselbe ohne erhebliche indicia mit reiterirt, viel weniger viel Stunden lang continuirt und beharret; und da deme im einen oder anderen zuwider gehandelt, Obrigkeit und Richter beme fo wider recht eingezogen und gemartyrt worden, seiner Schmach Schmerzen Rosten und Schaden ber Gebür Ergepung zu tun*) und dieselb fein Urfed bagegen schützen ober schirmen, ja er seiner Rechte bes halsgerichts ipso jure verlustig und unser kaiferlicher Fiscal deswegen klagen und anrufen solle.

Ob er auch wohl, Supplikant, von Jugend auf und seinen verstendlichen Jaren aller Gottesssucht Ehr und Tugend sich bestisssen, mit seinen Nachbarn und Nebenchristen friedlich und schiedlich sich betragen, maßen er um versührter seiner Ehrbarz und Redlichkeit willen in Nath zu besagtem Attendorn gezogen, überdaß er mit keinem Menschen, so wissentlich verdächtig gewesen, umgangen, Riemand Zauberei zu leren sich erbotten, viel weniger mit Zauberern oder Zauberen Gemeinschaft gehabt oder mit solchen verdächtigen Dingen Geberden Worten und Wesen, die Zauberen uf sich tragen, umgangen, dahero er genzlicher Hoffnung gelebet, wenn Jemand aus unleidlicher Marthr oder aber aus Haß, Reid oder Abgunst ihn angeben wollte, es würde nit so pald deme oder denselben geglaubt, viel weniger ab executione angesangen, sonder der Ungeber ihm vorgestellt, die indicia communicirt, Advocaten und desensores zugelassen, über die indicia erfannt, ordentlich versahren, zumahl mit peinlicher frag und

^{*)} Unm. Die befannte Quelle des sog. Schmerzensgelbs.

tortur gegen ihn nicht also ftrads geschritten fein. Go mere es boch an beme und hatte er, Cramer, mit außerfter Bergensbefummernuß erfaren muffen, als des Rurfürften ju Coln-Liebben vor ungefähr 3 Sahren Guch Dr. Brandiffin und Notarium Reihardum jum Berenproceg in Bestfalen und besagtem Städtlein Attendorn verordnet, daß Ihr mit Bubeziehung zweier bes Oris Deputirten, beren ber eine wie in processu causae fünftig bargethan werden follte, ju biesem Werk durchaus nit tüchtig oder qualificirt wie nit weniger der andere, jo um Mordthat willen eine zeitlang in gefenglicher Saft enthalten worden, ihn Supplis fanten, ohne allen rechtmefigen Berbacht, ber Sachen genügfam Cognition und Erwegung, auch ehe er ad capturam et torturam erfannt, jur gefenglichen Saft gebracht in Gifen und Band geschloffen und baruf, als were er ein herenmeister und uf ben Berentangen, befag brei ober vier Berfonen angeben, gefeben worden, welches alls er ftandhaftig widersprochen, den Proces und daß man vil unichuldig Blut vergießen thate, euch ins Geficht vorgerudt, feine Angaben und die Unzeigungen, fo euch zu diefer Saft und Procedur gegen ihn bewogen, ihm gu eröffnen, darüber seine Berantwortung zu hören und nit alsbaldten ab executione anzufangen gepetten; babenebens bag uf bem Berentang gefeben, vermögh der Rechten, sunderlich nach Ausweis Caroli V halsgerichtsordnung fein genugfam indicium jur haft ober Tortur, das factum auch nit erfindlich were, remonitrirt, auch daß diese Besagung aus lautterem haß und Reid herrühre, flarlich zu beweisen sich erpotten; hatte doch folches nit erhoben noch erhört werden wollen, fondern ihr die commissarii ftrads jugefahren, hattet ihm Supplifanten alsobald die Augen verbunden Beinschruben angelegt und ihn erbermlich gemartert, auch daß er der Zauberen halben bekennen nit konnen noch wollen, aus lauter Inrannei und Rachgierigkeit, ihn mit anhangenden Beinschrauben uf der Folter gezogen, ihm feinen Leib Sande und Guge also gerriffen, daß er Gott und der Welt darüber hatt vergeffen mögen, wo er nit durch sonderbare gottliche Stärke und Troft folche Schmerzen und Bersuchungen überwunden hatte. Beil er, Cramer, nun nichts bekennt, were er wieder gur haft gelaffen und verwachtet worden bis nach 3 Tagen, da man ihm Ginen, Namens Jacob Ohmen (welcher zuvor ad interrogationem commissarii auf ihn Supplifanten befannt gehabt und furz hernach justificirt worden, aber am halsgericht seine Bekenntnus widerrufen und daß berfelbe unschuldig angezeigt, er aber zu beffen falicher Befagung angereigt worden bekannt) vorgeftellt und benfelben gefragt, was er von Abolf Cramer miffe und wo er ihn uf'm Tang gefehn, berfelbe geantwortet, es were derfelbe jo schuldig als er felbsten, hatt ihn uf der ewigen Aul beim Berentang gesehen; als Cramer abermals widersprochen, seid ihr, Commiffarii wiederum ohne einiges neu ereigendes indicium jugefahren, ihn Supplifanten uf's neu auf die Folter gezogen und erbarmlicherweis gepeinigt, welche Marter er aber burch Gottes Unad ausgestanden. Dabei fich munderlich zugetragen, daß ermelter Ohmen wie angeregt den dritten Tag hernach vor Gericht geführt und justificirt worden, ba er feine faliche Bejagung auf Cramern allerdings widerrufen und daß berfelbe unichuldig, er zu folder falichen Befenntnus angereigt worden, offentlich bekannt, ben Umftand um Berzeihung und dag man ihn Cramern in fein Saus ju Beib und Rindern ledig frei wiederum laffen wollte, gepetten ba man auch balbten ihn Cramern wiederum beimgelaffen und bei zweihundert Goldgulden das Recht wieder euch Commiffariis ober das Gericht nicht zu suchen geboten. Als er nun etliche Wochen in seinem Sause mit zerbrochenem Leib und Bliedern geseffen, von feinen Freunden besucht worden, habe er seine große Uniduld und ausgestandene unfägliche Schmerzen erzählt, die den Urhebern dieses Uebels solche bose Proceduren vorgerudt und verwiesen, welche aber hiergegen nicht gefeiert, Solches und was forner aus diesem Werk erfolgen mochte, Guch Commiffariis remonstrirt und zu wissen gemacht, die in Gurer Wiederkunft ihn Supplikanten alsobald, ohne einige andere ereugende neue indicia wiederum zur gefänglichen Saft gebracht, und ihm bedreulich ansagen laffen, daß ihr (eurem Angeben nach) die Wahrheit ausprengen oder ihn zu Tode foltern laffen wolltet. Derentwegen er bann seinen Vortheil ersehen und ex metu tormentorum reiterandorum, sich aus dem Thurm bei nächtlicher Beile gelaffen, darvon kommen, aber bishero mit Berlaffung Beib und Kinder auch Sab und Guter das Elend bauen muffen. Wenn aber folch Beginnen weder der Villichkeit noch sonst einigen rechten ähnlich oder gemeeß, vielmehr an fich felbsten höchst ärgerlich schädlich und verpotten, und wofern nit remedirt werden follte, er Supplifant bei feiner erfundenen und vom Gegentheil felbft anerkannten Unschuld Leibs und Lebens nit sicher, barneben seiner Guter und täglichen Unterhalts gentzlichen entsetz pleiben würde; demnach um dies unser faiserliches Mandat an beiner Liebben und Guch zu ertheilen in Unterthänigkeit anrufend, erlangt, daß felbig Proceß also uf heut Datum erkannt worden find. Sierumb so gebieten wir Dir beroselben D. L. und Euch sambt und sonder, von Römtscher Kanserl. Macht und bei zehen Mark lötigs Golts, hiermit ernstlich und wollen, daß fie und Ihr vielermelten Cramern über die in der veinlichen Halsgerichtsordnung Caroli V gegebene Mag und Ordnung nit beschweren, ab executione et tormentis ohne vorgegangene reife cognition und unerbeuliche condemnation nicht verfaren und zu Ausübung des Rechts in einerlei Beis mit Bedreuungen ber Gefängnus und Tortur ober mes Scheines das fonft geschehen könnte, nit hindern, dem alfo gehorsamblich nachseigen, als lieb Ihro und Euch sein mag, obangedreute Poen zu vermeiden; daran geschieht unsere ernstliche Meinung. Wir heischen und laden beine Liebden und Guch usw.

Geben in unser und des heiligen Neichs Stadt Speyer den 22 Tag Monats Augusti, nach Cristi unseres lieben Herrn Geburt im sechzehnhundertundzweiunddreißigsten."

Das reichskammergerichtliche Mandat wirft grelle Streislichter auf das Berfahren der Hexenrichter, die sich selbst über die wenigen zu Gunsten des Angeklagten bestehenden Formvorschriften noch hinwegsetzen und über Leib und Leben, Gut und Blut nach Willfür versügten. Aber diese Thatsache bedarf ja kaum der Hervorsebung, sie ist zu allgemein bekannt und über die Hexengerichte ist längst der Stab gebrochen. Uns kam es bei der wörtlichen Ansührung des Mandats lediglich darauf an, die Stellung des Reichskammergerichts zu dieser Frage zu beleuchten und zu zeigen, wie dies Gericht bestrebt war, die Opfer einer irregeleiteten Bolksmeinung vor dem Schlimmsten zu bewahren.

Das Mandat, welches auf einem einzigen großen Pergamentblatt niedersgeschrieben ist, wurde den Beschuldigten laut Vermerks in der Akte durch den Rotar Rösch zugestellt. Da die Akten über einen Sinspruch nichts enthalten, so werden sich die Verklagten wohl zunächst dei dem Bescheid beruhigt haben, bis

dann im Jahre 1641 Cramer, wie erwähnt, aufs neue sich genötigt sah, den Schut bes Reichsgerichts anzurufen. Der "Supplikant", bezw. sein Anwalt, schreibt:

"Underthänige supplicatio pro maturando decreto et extensione mandati de non gravando ac impediendo prosequi litem.

"Hochwohlgeborener Graf, der Röm. Kans. Majestät Cammerrichter, Enädiger Herr Amtsverweser.

Daß Em. Gnaden uff instendiges Bitten Adolf Cramers beffen Unwalt umb quedige extension des vor diesem erkannten und decretirten, sowohl auch insinuirten und reproducirten mandati caesarei de non gravando etc. imploriren läßt, dazu raiget und bringet ihn der Sache Beschaffenheit und feiner armen Partei unumbaängliche notturft et iustus tormentorum metus. Denn wann Er mit Erichütterung feines Leibes Sich erinnert, wie greulich und erichröcklich von den vorigen deputirten herrn Commissaren uff gant falsche und erdichtete delationes, beren die allergeringste nicht auff ihn erwiesen noch in ewigkeit zu erweisen fein wirdt, gegen ihn mit foltern und torturen verfaren muffen ihm die Saare zu berge ftehn, wann er horet, daß Gin folder Proceg, der von Beinigen Qualen und Marteren anfängt, wieder gegen ihn angeftellt werden möchte und durch folche inrannische mittel, ohne einige andere vorhergehende Ursachen und indicia Er armer unschuldiger Mensch, die Aussagen so ihrer vorgelefen in ben außerften unfäglichen Schmerzen bejahen foll, fogar bag er fich feines Aufhörens im torquiren zu getröften und zu versehen, bis er wieder sein gewißen unerhörte und niemahls begangene maleficia vi dolorum befannt et per huiusmodi extortam veritatis fundamento carentem confessionem fich felbst umb das Leben und jum Feuer bringen muß, - ufm."

Ein Bescheid ist nach dem Inhalt der Akten nicht ergangen; die Sache schließt mit der soeben eitierten Bittschrift ab, und es ist ungewiß, was daraus geworden ist. Doch ist es nicht unwahrscheinlich, daß dieser Proces das Schicksal vieler andern teilte und unersedigt blieb.

Litteraturbericht.

Strafrecht. Allgemeiner Teil.

Berichterftatter: Dr. v. Sippel.

I. Lehrbücher.

1. v. Liszts Lehrbuch bes beutschen Strafrechts ift im verfloffenen Jahre in vierter, durchgearbeiteter Auflage erschienen. 1) Hauptfächlich infolge einer eingehendern Behandlung des befondern Teils ist dieselbe auf 696 gegen 648 Seiten ihrer Borgangerin ge= wachsen. Inhaltlich hat namentlich ber erfte Abschnitt ber Ginleitung (Begriff und Aufgabe des Strafrechts) eine völlige Umarbeitung er= fahren, welche sich durch das rasche Fortschreiten der modernen Kri= minalpolitik und die daraus folgende veränderte Stellungnahme zu den sogenannten Strafrechtstheorieen und deren Geschichte erklärt. Aber auch sonst finden sich mannigfache Underungen des Inhalts wie der Darstellung. So hat z. B. die früher bei der Einteilung der strafbaren Handlungen (§ 25) erörterte Unterscheidung von Verletungs=, Gefährdungs= und Ungehorsamsbeliften jett in der Lehre von der Rechtswidrigkeit (§ 31) Aufnahme gefunden. Im befondern Teil find es nach des Verfassers eigner Angabe die strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben, Freiheit und Chre, welche die wichtigften Abweichungen aufweisen. Durchaus neu ist hier ferner die Bereinigung der §§ 102-104 St. G.B. zu einem besondern Abschnitt: "Strafbare handlungen gegen das Bölkerrecht".

Die moderne Litteratur ist selbstverständlich überall in außzgiebiger Weise berücksichtigt worden. Ferner ist auf die genaue Darzstellung der deutschen Landesstrafgesetzbücher wie der außländischen Gesetzgebung diesmal ganz besondere Sorgsalt verwandt. Daß das

¹⁾ Die fünfte Auflage wird in den nächsten Wochen ausgegeben werden.

Buch, abweichend von den frühern Auflagen, in lateinischen Lettern erscheint, ift bei feiner machsenben Bedeutung auch im Auslande nur zu billigen.

II. Ginteilung der strafbaren Sandlungen.

2. Meger, Difar, Bedeutung und Wert ber Drei= teilung ber ftrafbaren Sandlungen für bas beutiche Reichs= recht. (Berlin 1891, Sendel & Cie., Differtation, 8. 61 S.)

Der Verfasser schildert zunächst (S. 1—19) furz die Entstehung der Dreiteilung in Frankreich, ihre Aufnahme in den code penal und beffen Ginwirfung auf die deutschen Partifulargesetzgebungen unfres Jahrhunderts, insbesondere auf das bayerische 2) und preußische Recht. Bon biefer Grundlage ausgehend, untersucht Mener bie Bebeutung und ben Wert der Dreiteilung im R. St. G. B. Seine dogmatische Auslegung (S. 21-32) gipfelt in bem Sat: "Gegenftand ber Dreiteilung find die Thatbestände strafbarer Handlungen." Diese Formulierung wird (S. 37—44) zur Entscheidung einzelner Fälle verwertet. Im übrigen werden die Vorzüge der Dreiteilung, als deren ent= schiedener Anhänger ber Berfasser erscheint, ausführlich erörtert (S. 32-37 und S. 44-61).

III. Geltungsgebiet.

3. Fulb, Die Bestrafung von Berbrechen im Auslande.

Gerichtsfaal Bb. 45, S. 241—259.

Das einzig Bemerkenswerte an der vorliegenden Arbeit ist bie Ausgiebigkeit, mit welcher der Verfasser fremde Quellen — teils wörtlich, teils inhaltlich - benutt hat. Neues enthält der Auffat nicht.

Bum Beweis diefer Behauptung die folgende Inhaltsangabe:

Auf eine einleitende Bemerkung (S. 241) folgt, den Raum von zwei Seiten (242, 243) einnehmend, der Abdruck von Art. 4—8 des italienischen St. G.B. (in beutscher Übersetzung). Daran fnüpft sich - inhaltlich geftütt auf Binding, Handbuch I S. 378, 386 ff. der Bunich der Beftrafung im Auslande begangener Berbrechen "innerhalb bestimmter Schranken und unter gewissen Boraussetzungen". Insbesondere soll diese Bestrafung bei allen Delikten gegen inländische Rechtsgüter eintreten. Grund hierfür: Ein die Seite 245 füllendes Citat aus Binding (a. D. S. 387-388), begleitet von dem Argu-ment Fulds, daß jeder, "welcher für die Bedürfnisse des praktischen Lebens nicht blind ift", dies einsehen muffe.

²⁾ Daß dabei das bagerische St. G.B. von 1861 übersehen wäre, wie Steng= lein (Gerichtsfaal Bb. 45 S. 392) dem Berfasser vorwirft, ift unrichtig. Dasfelbe wird G. 13 u. 14 behandelt.

Die Seiten 246—248 bringen die Darstellung unfres geltenden Strafrechts. Sie sind eine Reproduktion aus Bindings Handbuch I S. 428—435 mit einzelnen Umschreibungen und Abkürzungen. Als charafteristisch für Fulds Berfahren dabei sei auf folgenden Punkt hingewiesen: Bei Binding sindet sich S. 432 Anm. 4 citiert: "Olshausen, Rommentar I. Aufl. § 4 Anm. 8". Fuld schreibt ab: "Olsh. Kommentar § 4 Anm. 8". Die Fortlassung der Worte "I. Aufl." war jedenfalls bequemer, als die Richtigstellung des Sitats nach der inzwischen erschienenen Auflage III (§ 4 Nr. 10c).

Ful'd bleibt seinem Muster getreu: S. 248 letzter Absat und S. 249 erste Hälfte bringen gemäß Binding (a. D. S. 435, 436) die Behauptung, daß die von Deutschen auf staatenlosem Gebiete begangenen Delikte de lege lata strafbar seien. Eventuell wird dies wenigstens (S. 249 zweite Hälfte) de lege ferenda verlangt. Gründe: "Der Deutsche steht" auch in diesem Fall "unter der Herrschaft der beutschen Strafgesetze". Das Reich darf das Gegenteil "unter keinen Umständen dulden".

Auf S. 250 erscheint dann die Forderung nach absolutem Schutze des im Ausland weilenden Inländers. Auch sie ist teils inhaltlich, teils in Form eines ausdrücklichen Citats entnommen aus Binding (a. D. S. 391, 392) und von Fuld lediglich mit einem Hinweis auf unser koloniales Interesse aufgeputzt (S. 251 Abs. 1).

Den gleichen Standpunkt vertrat der dem Reichstage 1889 vorgelegte Gesetzentwurf. Fuld druckt denselben nebst Motiven wörtlich ab und füllt dergestalt drei weitere Seiten (bis S. 254 erste Hälfte einschließlich). Gegenüber dem Inhalt dieses Entwurfs wird dann der Wunsch nach Bestrasung der auf staatenlosem Gebiete delinquierenden Inländer einfach wiederholt (S. 254 Schluß und S. 255). Sin darauf bezügliches Sitat aus Binding füllt diese, ein solches aus den Beschlüssen des Instituts für Völkerrecht (im Gerichtssaal Bd. 36 leicht erreichbar) die erste Hälfte der nächstslagenden Seite (S. 256).

"Aber auch das von einem Ausländer im Auslande verübte Bersbrechen" darf der inländischen Strafgewalt "nicht schlechthin entzogen" sein. Denn — diese Ansicht hat das Institut für Völkerrecht (wörtzlich citiert) auf Bericht v. Bars (inhaltlich wiedergegeben) angesnommen. So S. 256 zweite Hälfte und S. 257.

Schließlich (S. 258, 259) wird auch für den Gesetzgeber und Politiker noch gesorgt. Für den erstern durch einen aus dem italienischen St. G.B. und den Beschlüssen des Instituts für Bölkerrecht zusammengeschriebenen Gesetzentwurf; für den letztern durch eine kurze
Bemerkung zu Gunsten des Regierungsentwurfs von 1889, insoweit
derselbe eine erweiterte Bestrafung im Auslande begangener politischer Delikte bedingte.

IV. Rechtswidrigfeit.

4. Breithaupt, Volenti non fit iniuria. Berlin, Butt=

fammer & Mühlbrecht, 1891, 80 G. 8.

Die Arbeit zerfällt in einen allgemeinen (S. 1-37) und einen besondern Teil (S. 41-80). Im ersteren adoptiert ber Berfasser nach furzem Überblick über romisches und gemeines Recht ben Standpunkt v. Liszts, wonach trot Einwilligung die Rechtswidrigkeit bestehen bleibt, wenn das geltende Recht dem angegriffenen Rechtsaut eine über die Berson seines Trägers hinausreichende Bedeutung beis mißt. Nach Breithaupt ist jedoch diese Widerrechtlichkeit "eine abgefchwächte" und beshalb logisch Strafminberung am Plate (fo S. 35). Der Begriff ber Einwilligung wird näher erörtert.

Im besondern Teile handelt der Berfasser eingehender über Tötung und Körperverletung, ganz furz über Beleidigung, Abtreibung, Musseyung, Sittlichkeitsverbrechen, Entführung, Bucher und faliche

Anschuldiauna.

Eine wirkliche Förderung der Lehre enthalten diefe Ausführungen unfres Crachtens nicht; gerade in der bestrittensten Frage, ber Bedeutung der Einwilligung bei ber Körperverletung 3. B., hat Breithaupt es nicht einmal zu einer bestimmt festgehaltenen Unficht gebracht. Wohl erklärt er zunächst (S. 56-59) und auch noch an späterer Stelle (S. 64) die Einwilligung gang ausdrucklich in allen Fällen für bedeutungslos. Aber schon ber Sat S. 63: "Man muß unter Umftänden jedem Menschen bas Recht zugestehen, jemand mit beffen Ginwilligung zu verleten, falls badurch der Zwed erreicht wird ober wenigstens erreicht werden konnte und sollte, das Leben des Berletzten zu retten", ist damit nicht vereinbar. Denn falls darin auf den Notstand das Gewicht gelegt wird, was sollen dann die Worte "mit dessen Einwilligung"? Ein zweiselloser Widerspruch zum eignen Ausgangsstandpunkt ist es ferner, wenn S. 63 plöglich die leichte Körperverlezung bei Einwilligung für ftrafloß erflärt wird. Der von Breithaupt dafür angegebene Grund, die Einwilligung enthalte einen Berzicht auf das Antragsrecht, verfagt 3. B. in den Fällen mehrfacher Untragsberechtigung (St. G.B. § 65 Abj. 2, 3).

V. Borjag.

5. Ortloff, Dr. Hermann, Die Strafbarkeits-Erkennt= nis als Schuldvoraussetzung. Marburg, Elwert 1891. Die heute herrschende Lehre, wonach das Bewußtsein der Rechts= widrigkeit nicht zum Borfat gehört, wird - im Unschluß an frühere Arbeiten des Berfaffers und namentlich in Berteidigung gegen Lucas ("Die subjektive Verschuldung") — als formalistisch und dem ver= nünftigen Rechtsbewußtsein widersprechend bekämpft. "Zur Beseiti= gung aller Zweifel" wünscht Drtloff am Schluffe bes § 59 St. G.B.

folgende Bestimmung: "Eine strafbare Handlung ist demjenigen nicht zuzurechnen, welchem glaubhaft und nachweißbar ohne sein Berschulden die Erkenntniß ihrer Strafbarkeit bei ihrer Begehung sehlte"; oder wenigstenß: "Rechtsirrtum schließt die Zurechnung nur insoweit auß, als er nicht durch Fahrlässseit verschuldet ist". Diese Sätze aber geben nur dem heute bereits geltenden Rechte Außdruck, wie sich daßselbe nach Ortloffs Interpretation der §§ 51, 56—59 St.G.B. darstellt. "Daß gemeine deutsche Strafrecht," so wird mit Binding behauptet, "kennt weder bei Verbrechen, noch bei Vergehen, noch bei Übertretungen einen Vorsatz ohne Bewußtsein der Rechtswidrigkeit." Fehlt dieses Vewußtsein schuldhafterweise, so soll Bestrafung wegen Fahrlässseit erfolgen, und zwar nicht nur in denjenigen Fällen, wo das St.G.B. die Fahrlässsseit außdrücklich hervorhebt, sondern überall da, wo die vorsätzliche Begehung "nicht allein marsfiert ist".

Zur Entscheidung, ob Borsat ober Fahrlässigkeit gegeben, hält Ortloff die Laiengerichte für besonders geeignet und wünscht sich daher mittlere Schöffengerichte bei den Landgerichten. Schließlich meint er, daß die Annahme seiner Lehre dem Determinismus einen

Riegel vorschieben werde.

VI. Teilnahme.

6. v. Buri, Bemerkungen zu dem Buche von Prof. Dr. Birkmeyer in München: Die Lehre von der Teilnahme und die Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts. 1890. (Gerichtsfaal Bb. 45, S. 1—39)

Gegenüber dem Angriffe Birkmeyers verteidigt v. Buri aufs neue seine bekannte Kausalitätslehre und die darauf gegründete Recht=

sprechung des Reichsgerichts über die Teilnahme.

Die absolute, objektive Verschiedenheit von Bedingung und Ursache, und damit von Beihilse und Thäterschaft — so wird zunächst (S. 1—14) außgeführt — hat Birkmener wohl behauptet, nirsgends aber außreichend bewiesen. Der Versuch, dieselbe auf den Begriff der Aussührungshandlung zu stützen, hat lediglich zu einer wertlosen Umschreibung dieses Begriffs geführt. Die sonstigen Deduktionen Birkmeners aber liesern — ihre Richtigkeit, welche bestritten wird, voraußgesetzt — allein das Ergebnis, daß der "Thäter einen relativ größern Beitrag zum Ersolg leistet, einen relativ größern Teil desselben verwirklicht, als der Gehilse".

Die Behauptung Birkmeyers ferner, der Gehilfe sei strafbar, weil er durch Verschuldung ersetze, was ihm an Verursachung abgehe, ist logisch unhaltbar. Entweder man kann durch den bloßen Willen die Verantwortlichkeit für fremde Verursachung übernehmen; dann ist nicht einzusehen, warum der Gehilfe überhaupt zu handeln braucht. Oder man kann nur wollen, was man herbeiführen zu können glaubt; dann aber will der Gehilfe nur die von ihm gesetze Bedingung und

ware nach Birkmeyer straflos. Warum endlich die Handlung des Thäters verbrecherisch zu sein braucht, damit der Gehilfe sich dieselbe aneignen könne, ist vollends unverständlich. Die damit behauptete accessorische Natur der Teilnahme scheitert insbesondere an den Fällen der mittelbaren Thäterschaft (S. 14—22).

Seine Grundsätze über Teilnahme wendet Birkmeyer auch auf Mitthäterschaft und Anstiftung an. Auch hier aber sind dieselben, wie näher dargelegt wird, unzutressend. Die Mitthäterschaft "ist überhaupt nicht von strafrechtlicher, sondern nur von thatsächlicher Bedeutung". "Jeder Mitthäter ist gerade so gut ein Alleinthäter wie derjenige Alleinthäter, welcher den Erfolg unter Mitwirkung von Naturkräften oder Kräften eines Unzurechnungsfähigen herbeisührt." Anstistung serner und mittelbare Thäterschaft sühren zu der gleichen Verantwortzlicheit. Es ist daher unverständlich, "warum nicht auch der Anstister eines Zurechnungsfähigen ein mittelbarer Thäter sein soll" (S. 22—29).

Gegenüber den scharfen Angriffen auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts wird betont:

An der (in den Münchener Neuesten Nachrichten von Birksmeyer) gerügten Entscheidung eines bestimmten Diebstahlsfalls ist die Fassung des § 242 St. G.B. schuld. Daß aber die reichsgerichtliche Judisatur im allgemeinen das Gesetz verletze, ist unrichtig: Jm St. G.B. selbst hat die objektive Teilnahmelehre — obgleich zur Zeit seiner Abfassung herrschend — keinen unzweideutigen Ausdruck gestunden. Deshalb darf man diesenige Theorie vorziehen, welche zu den vernünstigern Ergebnissen führt. Wenn endlich 168 von 30 verschiedenen Richtern gefällte Reichsgerichtsentscheidungen nicht stets vollkommen übereinstimmen, so ist dies um so natürlicher, als die theoretische Strafrechtsmissenschaft gegenwärtig zu einer einheitlichen, sesten Leitung der Rechtsprechung in der Lehre von der Teilnahme außer stande ist. Der subsettive Standpunkt des Reichsgerichts "erscheint wohl als der letzte Versuch, die absolute Verschiedenheit zwischen Thäterschaft und Beihilse aufrecht zu erhalten, die sich mit Notwendigseit zu einer nur relativen gestalten muß, wenn er mißlungen sein sollte" (S. 29—35).

Daß Birkmener die subjektive Teilnahmetheorie eingehend prüft, ist dankenswert. Unrichtig aber sind — so wird näher dargelegt — eine Reihe der gegen dieselbe erhobenen Einwände. Braktisch endlich ist der subjektive Standpunkt trot aller Schwierigkeiten in einzelnen Fällen dem objektiven immer noch vorzuziehen. "Denn die Zerzlegung eines Kausalverlaufs in einzelne Teile ist eben überhaupt nicht möglich."

7. Forke, Alfred, Die begriffliche Unterscheibung zwischen Urheberschaft und Beihilfe. Magdeburg 1890, Wapler. 86 S. 8. (Rostoder Dissertation).

Nach einem flizzenhaften Überblick über ausländisches und früheres beutsches Recht (S. 3-30) nimmt der Verfasser zu Gunften der objektiven Teilnahmetheorie Stellung. Der Urheber (Anstifter und Thäter) setzt eine Ursache, der Gehilse nur eine Bedingung des Erfolges; die gegenteilige Ansicht v. Buris und des Reichsgerichts wird bekampft. Die behauptete objektive Scheidung von Ursache und Be= bingung will Forke auf die physikalisch-mechanische Weltanschauung ftugen, wonach jede Beranderung eines Buftandes, b. h. jeder Erfolg, als Bewegung erscheint, welche durch vorausgegangene Bewegungen mit Notwendigkeit ausgelöst, erzeugt wird. Auf das Gebiet mensch= lichen Handelns einschließlich ber geistigen Regungen findet biefer Grundsat in gleicher Weise Unwendung. Rur soweit menschliche Be= wegung sich burch Auslösung weiterer Bewegungen — fei es un= mittelbar, sei es mittelbar (burch andre Menschen ober Sachen) bis zum Erfolge fortpflanzt, ist Kausalzusammenhang gegeben. Der Begriff ber Ursache ist banach ein positiver: "Ursache ist nur eine materielle Bewegung, ein Agens, das nach den Gesetzen der Physik ben Erfolg herbeiführt". Bedingungen dagegen find weitergebend alle diejenigen Umstände, ohne die der Erfolg nicht eingetreten wäre.
— Diese Scheidung entspricht nach Forke dem natürlichen Volks= bewußtsein und dem geltenden Recht. Daß letzteres der Fall sei, wird näher ausgeführt.

8. van Calker, Frit, Die strafrechtliche Verantwortlich= keit für auf Befehl begangene Handlungen, insbesondere nach Militärstrafrecht. (München u. Leipzig, Oldenbourg 1891.

135 S. 8.)

Der rechtsverbindliche Befehl gewährt dem Gehorchenden ein perfönliches Recht zur Bornahme der anbefohlenen Handlung, mag diese auch eine sonst strafbare Rechtsgüterverletzung darstellen; es liegt in diesem Fall, wie der Verfasser formuliert, ein persönlicher Schuld-außschließungsgrund vor. Die Strafbarkeit des Besehlenden bestimmt sich nach den Grundsätzen über Teilnahme (nicht über mittelbare

Thäterschaft).

Das bürgerliche Strafrecht kennt im allgemeinen einen rechtsverbindlichen Befehl zu strafbaren Handlungen nicht, insbesondere
gibt das Verhältnis der Eltern zu den Kindern, des Dienstherrn zum
Gesinde dem Gewalthaber keine derartige Besugnis. Anders beim
Beamten. Dieser ift zum Gehorsam schon dann verpflichtet, wenn
die Erteilung des Besehls in der Kompetenz des Borgesetzten, die Aussührung in seiner eigenen Kompetenz lag, und etwa vorgeschriebene
Formen eingehalten wurden; eine Prüfung der materiellen Gesetzmäßigkeit steht ihm nicht zu. Fehlte es an letzterer, war also die besohlene Handlung rechtswidrig, so kommen die oben angesührten
Grundsäte zur Anwendung.

Seine Hauptbedeutung hat der Befehl im militärischen Dienst= verhältnis. Der Verfasser untersucht diese Bedeutung durch das römische, mittelalterlich beutsche und kanonische Recht, in den Artikels= briefen, den deutschen Partikularrechten unsres Jahrhunderts, sowie in der Gesetzgebung des Auslandes. Anschließend daran gibt er einen überblick über Entstehungsgeschichte und Inhalt des § 47 Mil. St. G. B. Das in diesem Paragraphen ausgesprochene Prinzip der nur besschränkten Gehorsamspflicht — im Gegenschap zum "blinden" Gehorsam — billigt van Calker, wünscht dasselbe jedoch in der Durchführung den für die Zivilbeamten maßgebenden Grundsähen mehr anzunähern.

Für Die Berantwortlichkeit ber Borgefetten will van Calfer auch hier die gewöhnlichen Grundsätze über Teilnahme anwenden. Daß dies der Intention des § 47 Mil. St. G.B. selbst nicht entspricht, wird zugegeben. Dessen Standpunkt aber führt nach Ansicht des Ver= fassers zu berartig unbefriedigenden Konsequenzen, daß er sich den sonst allgemein geltenden Grundsätzen des Strafrechts gegenüber nicht festhalten läßt.

VII. Berjährung.

9. Rindfleisch, Georg, Die Berjährung der Straf= vollstreckung. (Dissertation.) Göttingen, Huth 1892. 39 S. 8. Die Schrift gibt einen kurzen Überblick über die geschichtliche Entwicklung der Bollstreckungsverjährung und untersucht dann deren innere Begründung, sowie ihre Gestaltung im positiven Recht.

Der Berfasser verteidigt das besprochene Institut hauptsächlich von dem Gesichtspunkte aus, daß die längere Dauer der straflosen Zwischenzeit die gesetzliche Bedeutung der Strase verwische. Ferner aber führt er solgendes neue Argument ins Feld: Selbst das rechtsekräftige Strasurteil gelte nur "dis auf weiteres", d. h. dis zur Bescittigung durch das dem unschuldig Verurteilten in sehr erheblichem Umfange zustehende Wiederaufnahmeversahren. Die Möglichkeit des hierzu erforderlichen Gegenbeweises aber schwinde mit der Zeit. Under= seits habe der unschuldig Berurteilte feine Beranlassung, die Wieder= aufnahme nachzusuhen, folange er sich auf anderm Wege der Vollstreckung entziehen könne. So führe gerade die nach Binding allein für die Verfolgungsverjährung maßgebende "Beweisvergänglichkeit" auch zur Annahme einer Verjährung der Strafvollstreckung.

Wir vermögen uns — selbst abgesehen von prozessualen Bebenken — bieser Deduktion bes Versassers, welche berselbe nach verbenten — dieser Deduktion des Versassers, welche derselbe nach seiner Angabe einer Anregung von Prof. Ziebarth verdankt, nicht anzuschließen: die Thatsache, daß die Bollstreckungsverjährung ausnahmsweise einmal auch einem Unschuldigen zu gute kommen kann, ist unbestreitbar, aber von der Frage der Beweisvergänglickseit durchaus unabhängig. Ferner mag der eventuelle Eintritt jener Thatsache als eine erfreuliche Nebenwirkung eines aus andern Gründen bereits berechtigten Instituts erscheinen; zum Nachweis einer solchen Berechtigung läßt er sich in keiner Weise verwerten. Denn dieser Nachweis würde in dem Satze gipfeln: Um nicht vers sehentlich einmal einen Unschuldigen zu treffen, muß der Staat die Gesamtheit der Schuldigen laufen lassen!

VIII. Strafe und Polizeimagregeln.

10. Om dödsstraffet af Olivecrona. Andra fullständigt omarbetade betydligt tillökade upplagan. 8. (X + XX + 310 s.).

Upfala 1891. W. Schult.3)

Seines hohen Alters ungeachtet fährt der um die Rechtswiffen= schaft nicht nur seines Laterlandes hochverdiente Verfasser fort, nach= bem er sich in das Privatleben zurückgezogen hat, litterarisch thätig zu fein. Diesem Umstande verdanken wir die vorliegende neue, in Wahr= heit "vollständig umgearbeitete und bedeutend vermehrte Auflage" seines zuerst im Jahre 1866 erschienenen Werkes "Über die Todes= strafe". Die Ansichten des Verfassers dürfen, zumal da im Jahre 1868 eine französische Übersetzung bes Buches erschienen ift, als im wesentlichen bekannt vorausgesetzt werden. Es bedarf kaum ber Hervorhebung, daß er ihnen durchaus treu geblieben ift. Nach wie vor bekennt er sich als einen entschiedenen Gegner der Todesstrafe, die er im Anschluß an ältere Kriminalisten vornehmlich unter dem Gesichtspunkt bekampft (vgl. S. 69, 72, 78, 100, 211 ff.), baß fie nicht notwendig und damit nicht rechtmäßig sei. Zu ben Ginwen= dungen, welche seit dem erften Erscheinen seines Buches gegen diefe Unsicht erhoben worden find, nimmt der Berfasser mit Entschiedenheit Stellung; insbefondere bietet fich ihm baburch Gelegenheit, feinen Standpunkt gegenüber ben Aufstellungen ber neuen italienischen Schule eingehend klarzulegen (S. 91 ff.). Der Verfasser ift in ganz unge= wöhnlichem Maße für die Behandlung einer Frage, wie die in Rede stehende es ist, legitimiert. Nachdem er etwa zwanzig Jahre hindurch bas Lehramt in der Juristenfakultät zu Upsala ausgeübt, gehörte er ebensolange dem obersten Gerichtshof (Kongens Högsta Domstolen) als Mitglied an, und da diefer nach seiner eigenartigen Stellung kaum eine geringere Rolle für die Rechtserzeugung, als für die Recht= sprechung spielt, hatte ber Berfaffer Gelegenheit, eine lange Zeit hin= burch in einflugreicher Stellung gleichmäßig ben verschiedenen Seiten der juristischen Thätigkeit sich widmen zu können. Seinem Buche ist dies in hohem Maße zu gute gekommen. Gerade diejenigen Partieen besselben, welche auf der intimen Kenntnis der praktischen Verhältnisse seines Heimatlandes beruhen, find für den Lefer von gang besonderm Interesse. Auf die gahlreichen ftatiftischen Tabellen, welche dem Buche eingefügt sind, sowie namentlich auf das demselben vorangestellte Diagramm, welches die Zahl der Verurteilungen wegen Mordes, Totschlages und Raubes, sowie der Verurteilungen zum Tode 1) und der

³⁾ Berfasser dieser Besprechung ist Herr Prof. Dr. M. Pappenheim (Kiel).

⁴⁾ Tab. II (S. 66 ff.) gibt die 23 Fälle an, in welchen nach dem schwedischen Strafgesetz vom 16. Februar 1864 auf Todesstrafe erkannt werden kann.

Vollstreckungen von Todesurteilen in ber Zeit von 1865—1889 für Schweben erkennen läßt, sei hier noch besonders aufmerksam gemacht.

11. Neumann, Dr. S., Amtsrichter, Aphoriftische Streif= züge in verschiedene Rechtsgebiete. Berlin, Heymann 1892. 36 S. 8.

Auf Grund seiner praktischen Erfahrungen weist der Versasser auf eine Reihe von Mängeln der heutigen Gesetzebung hin und macht Vorschläge zu deren Beseitigung. Von erheblichem strafrechtlichen Interesse ist seine Kritik des preußischen Zwangserziehungsgesetzes vom 13. März 1878. Unabhängig von den Vorschlägen der Internationalen kriminalistischen Vereinigung (vgl. Z XII 195) gelangt er doch, wie jene, zu dem Ergebnis, daß die Zwangserziehung nicht nur bei Vegehung einer strafbaren Handlung, sondern bereits bei unzweisdeutigen Symptomen sittlicher Verwahrlosung einzutreten habe, daß ihre Unwendung ferner über das vollendete 12. Lebensjahr hinaus geboten sei. Als passende Organe zur Anzeige der für die Zwangserziehung geeigneten Fälle bezeichnet der Verfasser die Waisenräte.

12. Im Archiv für Strafrecht behandelt Leverfühn "Die subsidiarische Haftbarkeit für Gelbstrafen Dritter nach

Reichsrecht und preußischem Recht".5)

Subsidiäre Haftbarkeit ist — so behauptet der Berfasser nach Bekämpfung abweichender Ansichten — "materiell rechtliche Strasbarkeit. Der Strasanspruch des Staates gegen den subsidiarisch Haftbaren hat zur strasprozessussischen Boraussehung das Bestehen eines — undurchsührbaren — Strasanspruches gegen den Hauptschuldigen".

Bur Begründung dieser Ansicht entwickelt Leverkühn aus den einzelnen Gesetzesbestimmungen jedesmal eine besondere Norm, durch deren schuldhafte Übertretung der subsidiär Haftbare sich straffällig mache (so z. B. aus dem preußischen Felde und Forstpolizeigesetz so und dem Forstdiebstahlsgesetz so 11 die Norm: "Du sollst Felde und Forstdelikte der Deinigen nicht mit deinem Willen geschehen lassen, es sei denn, du habest sie nicht verhindern können"). Das lediglich hilfseweise Eintreten dieser Haftung ändert — so wird weiter ausgeführt — an dem Wesen des staatlichen Anspruches nichts, erklärt sich vielemehr aus Zweckmäßigkeitsrücksichten. Für die strafrechtliche Natur jenes Anspruchs sprechen auch die zahlreichen gesetzlichen Schuldprässumtionen.

Daß lettere teilweise als praesumtiones iuris et de iure auftreten, schreckt Leverkühn nicht; und auch andrer Bedenken gegen seine Ansicht glaubt er Herr zu werden: So erscheint ihm die Bemeisung der Strafe des subsidiär Haftbaren nach der Schuld des

In 22 Fällen ist sie alternativ neben lebenslänglicher Zwangsarbeit (strafarbete på lifstid) angedroht, nur in einem (Kap. XVI 76) muß auf Todesstrafe erstantt werden.

5) Bb. XXXVIII S. 290—309.

eigentlichen Thäters zwar als ungerecht, nicht aber als eine grundsfähliche Abweichung von seiner Theorie. Und die zweifellos vorshandene Möglichkeit mehrfacher Bestrafung wegen derselben That wird auf eine Linie mit der Zuerkennung einer Hauptz und Nebenstrafe als Folge eines und desselben Strafanspruches gestellt. Die subsidiäre Haftbarkeit der Kollektivpersönlichkeiten endlich bildet eine interessante Anerkennung der Deliktsfähigkeit jener.

Zum Schlusse entwickelt der Verfasser die aus seinem Standpunkt für die Fälle der Verjährung, des Todes des Schuldigen und der

Begnadigung sich ergebenden Konsequenzen.

13. Röbner, Dtto, Die Maßregel ber Einziehung nach bem Reichsftrafgesethuche und ber Nachdrucksgesetzgebung. (Berliner Differtation, 68 S. 8.)

Der Verfasser vertritt den Standpunkt, daß die Einziehung ihrem Grundcharakter nach eine polizeiliche Präventivmaßregel, keine Strafe sei, obgleich ein teilweiser Einfluß strafrechtlicher — aber auch zivislissischen — Gesichtspunkte auf die Gestaltung des geltenden Rechts sich nicht in Abrede stellen lasse.

Dem präventiven Zweck gemäß sind Gegenstand der Einziehung die instrumenta und producta sceleris; letztere deßhalb, weil sie eines rechtlichen Gebrauches nicht fähig sind, ihre Verwendung vielmehr nur durch einen neuen Bruch der Rechtsordnung sinden können. Welche Objekte danach im einzelnen der Einziehung unterliegen, wird näher untersucht. (Für St.G.B. § 335 insbesondere kommen privatrechtliche Gesichtspunkte in Vetracht.) Die Unbrauchbarmachung des § 41 St.G.B. ist nur eine besondere Art der Einziehung, welche deren vorbeugenden Charakter bestätigt.

Die Beschränkung ber Maßregel auf ben Eigentümer ber betreffenden Sachen (§ 40 St.G.B.) ist allerdings strafrechtlichen Gesichtspunkten entsprungen, aber — wie näher sestgestellt wird — überall da nicht sestgehalten worden, wo der Präventivzweck ernstlich darunter leiden konnte. Ühnliches gilt von dem gesetzlichen Ersordernis

eines "vorfätlichen Verbrechens oder Vergehens".

Als Bestätigung der vom Verfasser vertretenen Unsicht erscheint namentlich die Zulässigkeit des sogenannten objektiven Verfahrens nach § 42 St. G.B.; daß dies Verfahren bei Antragsdelikten die wirkliche Stellung des Strafantrages voraussett, erklärt sich aus der Bedeutung des letztern.

Das Einziehungsurteil wirft (abgesehen von § 335 St.G.B.) konstitutiv, begründet unmittelbar Eigentum des Staates. Es richtet sich eben nicht, wie die Geldstrase, gegen die Person, sondern gegen die Sache selbst, deren gesehwidrige Benutung verhütend. Wann Einziehung zu ersolgen hat, schreibt das Geset bisweilen bindend vor, im übrigen ist es nach dem Zweck der Maßregel zu entscheiden.

IX. Auslieferung.

14. Delius, Die Unterschiede bes deutschen und bes italienischen Strafrechts mit Rudfict auf ben beutsch= italienischen Auslieferungsvertrag vom 31. Oftober 1871 (Archiv f. öffentl. Recht, Bb. VI S. 111—137). Gegenstand der Abhandlung ist die Frage, ob und inwieweit

durch das neue italienische St. G. B. eine Anderung des zwischen Deutschland und Italien früher (nach Vertrag von 1871) bestehenden

Muslieferungsverhältniffes eingetreten ift.

Urt. 9 Abf. 4 bes italienischen St. G.B. zunächst enthält eine solche Anderung nicht. Allerdings gestattet berselbe nur auf Antrag vie vorläufige Verhaftung des Auszuliefernden, mährend Art. 8 des Bertrages dieselbe bindend zusagt. Aber "Staatsverträge können nicht einseitig von einem Kontrahenten abgeändert werden". Deshalb ist "Deutschland gegenüber bie Berhaftung bes Flüchtigen nicht fakultativ, sondern obligatorisch". — Die früher zweifelhafte Frage bagegen, ob auch wegen eines in Stalien begangenen Berbrechens Auslieferung beansprucht werden dürfe, ist nach Auffassung der italienischen Regie-rung jett zu verneinen. Denn Art. 3 des italienischen St. G. B.

schreibt für diese Fälle die Strafbarkeit im Inland vor.

Stets muß - fo wird bes nähern bargelegt - bie ben Gegen= ftand ber Auslieferung bilbende That nach ber Gesetzgebung beiber Kontrahenten strafbar sein und unter einen der im Vertrag benannten Deliktsbegriffe fallen. Undert nun einer ber Beteiligten feine Strafgesetzgebung, fo wird man "für bie Regel an bem Grundsatz festhalten muffen, daß Staatsvertrage nur mit Bewilligung beiber Kontrahenten abgeändert werden fonnen, ein neues St. G.B. also, welches er fich felber gibt, ben einen Staat von feiner vertragsmäßig übernommenen Pflicht nicht befreien fann". "Allein bezüglich Italiens muß doch angenommen werden, daß das neue St. G.B. als das maß= gebende Gefet für die Beurteilung der Auslieferungspflicht zu erachten ift." Denn andernfalls fame man in Berlegenheit, welches ber brei frühern Gesethücher maßgebend sein soll. Auch sind dieselben aus= brudlich abgeschafft und baher für die italienischen Gerichtsbehörden, deren Beschluß boch Voraussetzung der Auslieferung ift, nicht mehr anwendbar. — Entgegen dieser Bedeutung des neuen italienischen Gesethuchs ist nach Delius der deutschen Novelle von 1876 kein praftischer Ginfluß beizumeffen, bei einem Muslieferungsbegehren wegen Notzucht baber z. B. noch heute die Stellung des Strafantrags Stalien gegenüber nachzuweisen.

Auf Grund des vorstehend ffizzierten Standpunkts geht Delius ju Spezialuntersuchungen über, beren Wiebergabe hier ju weit führen wurde. Dieselben sollen im einzelnen darthun, "ob eine Handlung, welche nach deutschem Recht strafbar ist und unter den Begriff eines der im Bertrage genannten Delifte fällt, beibe Eigenschaften auch nach

bem italienischen St. G.B. befigt".

15. In der Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht (Bd. I S. 176—186) berichtet Delius furz über die "Rechtsgrundsätze des deutschen Reichsgerichts in Auslieserungsfachen" auf Grundlage dreier in dieser Materie bisher ergangener Urteile (vom 22. September 1885, 29. August 1888 und 3. Oftober 1890). Das letzte, noch nicht publizierte Erkenntnis wird dabei aussührlich mitgeteilt.

X. Rechtsbergleichung.

16. Lammasch, Studien zum Strafgesetzentwurfe. (Separatabdruck aus der Allgemeinen Österreichischen Gerichtszeitung. Wien, Manz 1891. 46 S. 8.)

Die Studien beschäftigen sich mit folgenden vier Fragen: Jugendsliches Alter, Verbrechenskonkurrenz, Rückfall und Verjährung. Dabei unterwirft der Verfasser nicht nur, wie der Titel besagt, den öftersreichischen Entwurf, sondern ebenso das deutsche Strafgesetzbuch als das Vorbild jenes einer eingehenden Kritik. Dieser Teil der Schrift insbesondere sei hier zur Darstellung gebracht.

Das jugenbliche Alter (S. 5—22): Daß innerhalb des eigentlichen Kindesalters — welches zweckmäßig bis zum 14. Jahre zu erstrecken wäre — Bestrafung ausgeschlossen, ist unbedingt zu billigen. Richtig ist auch, daß sich an diese Beriode nicht plötlich und unvermittelt eine solche absoluter Berantwortlichseit anschließen darf. Berskehrt aber ist das vom Gesetz für diese Übergangszeit gewählte Unterscheidungsmerkmal des discernement, der zur Erkenntnis der Strasbarkeit ersorderlichen Einsicht. Zunächst läßt dieser Begriff mehrsfache Deutung zu. Sodann lenkt er die Ausmerksamkeit des Richters von der eigentlich entscheidenden Frage ab: Nicht Mangel an Ginssicht, sondern Mangel an Widerstandskraft gegen sich aufdrängende Motive trennt den Jugendlichen in erster Linie vom Erwachsenen. Ferner widerspricht das Ersordernis des Gesetzes in seiner Schärfe der Ersahrung des Lebens: Ganz sehlt dem Jugendlichen jene Einsicht saft nie. Welcher Grad derselben aber soll zur Bestrafung gesnügen? Das Gesetz gibt darüber keine Auskunft, die Praxis schwankt.

Dem gegenüber empfiehlt es sich, das Merkmal des discernement gänzlich zu streichen und den Richter frei und unmittelbar vor die eigentlich entschiedende Frage zu stellen, ob er im Einzelfalle Strafe oder erziehliche Maßregeln für angemessen erachtet. Nicht theoretische Schranken, sondern die Rücksicht auf die Ursachen des vorliegenden Delikts, auf die Einslüsse, unter denen der Jugendliche gelebt, müssen hiersür bestimmend sein.

Als Erziehungsmaßregeln kommen nach Lammasch außer Zwangserziehung in einer Besserungsanstalt ober geeigneten Familie, in leichtern Fällen (welche näher bezeichnet werden) auch Überweisung zur häuslichen Züchtigung und Verweis in Betracht. Der Verweis aber soll bann als Ermahnung eines von Strafe Freigesprochenen behandelt und beshalb sofort erteilt werden. Mit Verweis ober Züchtigung soll "allenfalls subsidiar eine bedingte Verurteilung verbunden werden" dürfen. Bei bloßen Übertretungen ist von wirklicher Strafe überhaupt abzusehen.

Untersuchungshaft und Freiheitsftrafe gegen Jugendliche find ftets

in befondern Räumen zu vollstreden.

Ungunstigen Einflüssen bes Strafverfahrens kann durch Ausschluß der Öffentlichkeit der Hauptverhandlung, sowie dadurch vorgebeugt werden, daß man die Zulässigkeit der Veröffentlichung des Urteils

vom Ermeffen bes Gerichts abhängig macht.

Die Berbrechenskonkurrenz (S. 23—31): Gegenüber den unbefriedigenden Bestimmungen der österreichischen Entwürse ist das Prinzip des deutschen St.G.B. § 74 als das richtige anzuerkennen, dei Konkurrenz von Verbrechen also eine Gesamtstrase zu verhängen, welche in Erhöhung der verwirkten schwersten Strase besteht. Hür das Maß dieser Erhöhung aber sind bestimmte Gesetzenvorschriften wünschenswert. Dasselbe soll (ähnlich dem § 68 des italienischen St.G.B.) etwa auf ein Dritteil bis ein Halb der übrigen verwirkten Einzelstrasen festgesetzt werden. Als Pedanterie wird die Bestimmung des deutschen St.G.B. (§ 77 Abs. 1) bezeichnet, derzusolge auf Hast stets gesonders erkannt werden muß.

Die Jbealkonkurrenz wünscht Lammasch, wie es wenigstens scheint, ebenfalls nach ben Grundsätzen über Realkonkurrenz behandelt

zu sehen.

Rückfall und Vorbestrafung (S. 31—37): Die österreichischen Entwürfe bezeichnen mit dem gleichen Ausdruck "Rückfall" sachlich verschiedene Dinge. Rückfall im technischen Sinne liegt nach Lammasch vor bei wiederholter Begehung auf demselben Motive (z. B. Gewinnsucht, Hang zur Unsittlichkeit usw.) beruhender Berbrechen. Hier sollte stets Strafschärfung, insbesondere auch durch Erhöhung der zulässigen Mindeststrafe, eintreten. Aufgabe des Gesetzgebers wäre es dabei, die erfahrungsmäßig denselben Motiven entspringenden Delikte in der betreffenden Strafbrohung anzusühren.

Verschieden vom Rudfall ift die einfache Vorbestrafung. Bei ihr soll Strafschärfung zuläffig und bedingte Verurteilung (mit gewissen

Ginfdrankungen) ausgeschlossen fein.

Die Verjährung (S. 37—46): Der Verjährung der Strafsverfolgung wünscht Lammasch den eigentümlichen Charakter erhalten zu sehen, welchen dieselbe nach seinen Außführungen disher in Österreich hat. Ihre Voraussetzung soll tadellose Führung des Verbrechers während der Verjährungszeit sein; nur bei Übertretungen, sowie bei den durch Worte oder durch die Tagespresse begangenen Delikten soll der Zeitsablauf an sich genügen. Innerhalb der so gesteckten Grenzen ist aber dann von einer zwecklosen Unterbrechung der Verjährung, wie sie heute bei den Strasverfolgungsbehörden üblich geworden, Abstand zu nehmen.

Die Vollstreckungsverjährung ist in allen schweren Fällen überhaupt zu verwerfen; sie begünstigt hier zwecklos den Verbrecher auf Kosten des Staates. Zulassen mag man sie für Übertretungen und geringfügige Vergehen, sowie in den Fällen des Kontumazial-versahrens. Letzteres aber ist auf den engen Vereich zu beschränken, welchen ihm die deutsche St. P. D. einräumt.

17. "Über die räumlichen Grenzen für die Wirksamkeit des Strafgesets vom Standpunkte des neuesten österreichischen Strafgesetzentwurfs" handelt ein kurzer Aufsatz von Zucker in der Zeitschrift für internationales Privat= und Strafrecht (Bd. I S. 204—210). Der Entwurf wird mit dem gegenwärtigen österreichischen Strafrecht und mit dem deutschen St. G.B. verglichen und demselben die "Anerkennung innerer Folgerichtigkeit und der erforderlichen Klarheit" gezollt. Für verkehrt hält Zucker die Bestimmungen des deutschen St. G.B. in § 4 Nr. 3 und namentlich in § 5.

18. Thuemmel, Studien aus dem Spstem bes ruffi= schen Strafgesetbuchs. Gerichtsfaal Bb. 45 S. 321—364.

Der Verfasser gibt ein mit fritischen Bemerkungen versehenes Referat über den allgemeinen und einige Abschnitte aus dem besondern Teil des russischen Strafgesetzbuchs. Seine Darstellung gründet sich dabei auf die amtliche deutsche Übersetzung von 1866. Dem gegensüber ist zu betonen:

Im Jahre 1885 ift eine offizielle Neuredaktion des russischen Strafgesetbuchs (von welcher eine Übersetzung leider nicht existiert) herausgegeben. Diese Neuredaktionen werden in der Weise besorgt, daß die inzwischen erschienenen Gesetze, Erlasse usw. in das betreffende Gesetbuch unter Beseitigung der veralteten Vorschriften Aufnahme sinden. Die so entstandene Ausgabe hat Gesetskraft. Daraus folgt, daß die Darstellung Thuemmels keinen richtigen Einblick in das jetzt geltende Recht Rußlands gewährt, sondern teilweise nur historischen Wert besitzt. Gerade das Strafensnsten z. B., welches Thuemmel genau bespricht, hat eine Reihe ganz wesentlicher Anderungen ersfahren.

Der Berichtigung bedarf ferner die Anschauung, welche auf S. 357 bei Thuemmel hervortritt: "Bohl das Auffallendste an unster ganzen betrachtenden Bergleichung des deutschen und des russischen Strafzechts" ist es nach seiner Ansicht, daß letzteres "eine Strafzthat des erstern gar nicht kennt". Dies soll die Beleidigung sein, von welcher das russische Strafzesethuch nur einige qualifizierte Fälle enthalte. In einer Anmerkung heißt es dazu: "Damit ist natürlich (?)

⁶⁾ z. B. durch Beseitigung der subsidiären Prügelstrase für die nicht privilegierten Klassen. Diese Mitteilung verdanke ich Herrn Prof. Dr. Foinitkky (Petersburg).

nicht gesagt, daß die bloße mundliche Beleidigung unter Brivatpersonen straflos sei; aber sie erscheint nur als Polizeinbertretung unter ben allein von dem Friedensrichter zu beurteilenden Sachen, bei benen der rein polizeiliche Charafter überwiegt, und die anderswo (!) fobi= fiziert find, aber nicht in diefem St. G.B." In diefer Erörterung wird folgendes nicht ausreichend gewürdigt: Das ruffifche Strafrecht ift in zwei Gefetbüchern enthalten, bem (bisher behandelten) Strafgesethuch über Berbrechen und Bergehen, welche vor die Kollegialgerichte gehören, und dem "Gefet über die von Friedensrichtern - b. h. ben von den Selbstverwaltungsorganen gewählten Ginzelrichtern zu verhängenden Strafen". 7) Beibe Besetze bilben ein einheitliches Ganze; Zuständigkeitsrudsichten find es gewesen, welche bie Aufnahme einer Bestimmung in das eine ober andre Gesethuch ver= anlagt haben. Das Gefet über Friedensrichter aber enthält die Be= leidigung allerdings. Die Darstellung Thuemmels reißt mithin Zusammengehöriges auseinander. Die einfache Beleidigung ist in Rußland genau ebensowenig straflos, wie es bei uns die vor das Schöffengericht gehörigen Fälle diefes Delikts find.

19. Stooß, Rarl, Die Grundzüge bes schweizerischen Strafrechts im Auftrage bes Bundesrats vergleichend bar= gestellt. Erster Band. Basel u. Genf 1892. 470 S. 8.

Schon in unferm letten Bericht hatten wir Beranlaffung, Die Vorarbeiten zu einer einheitlichen Schweizer Strafgesetzgebung mit Freude zu begrüßen (vgl. Z XI 740). Der damals von Stoof herausgegebenen vergleichenden Zusammenftellung der Gesetzesterte ift bic vorliegende sustematische Arbeit rafch gefolgt. Sie scheint uns zur Erreichung des angeftrebten Zieles hervorragend geeignet. äußerst übersichtlicher, leichtfaglicher Darftellung geschrieben, wird fie bem an ber Gesetzgebung beteiligten Laien ein sicherer Wegweiser bei Erfüllung seiner Aufgabe sein. Den Juristen anderseits feffelt das Buch sowohl burch seine genaue Behandlung bes geltenben Rechts, als auch burch bas große Geschick, mit welchem der Berfaffer biefen gegebenen Stoff - bismeilen fast unmerklich - in ben Dienst ber gufunftigen Entwickelung gestellt hat. Daß babei bie eignen Un= sichten bes Verfassers nicht auch in umfassender theoretischer Begrundung hervortreten, entspricht bem praftischen 3wede, welchen bas Buch in allererster Linie verfolgt.

Inhaltlich umfaßt dasselbe den allgemeinen Teil des Strafrechts unter besonders gründlicher Erörterung des Strafmittelspstems. Die nicht kodifizierten Rechte von Appenzell J. Rh., Unterwalden nid dem Wald und Uri sind von den übrigen gesondert dargestellt. In einer Einleitung wird die Geschichte des Schweizer Strafrechts seit Ende des vorigen Jahrhunderts, sowie das Verhältnis des Bundesrechts zum

⁷⁾ In Neuredaktion ebenfalls 1885 erschienen.

Kantonalrecht behandelt, auch ein dankenswerter Überblick über die einschlägige Litteratur gegeben.

XI. Kriminalpolitik.

20. Winter, Alexander, The New York State Reformatory in Elmira. (London, Swan Sonnenschein & Cie., 1891. X u. 172 S. 8.)

Die vorliegende englische Originalausgabe hat Winter gleichzeitig mit seiner deutschen Beschreibung der Besserungsanstalt Elmira erscheinen lassen. Da letztere bereits Z XI 776 zur Besprechung gelangte, erübrigt ein nochmaliges Eingehen auf den Inhalt der Schrift. Das Vorwort zu derselben (S. III—VIII) hat Havelock Ellis geliefert. In bemerkenswerter Weise wird darin der zielbewußten Bekämpfung des Berbrechens durch zweckmäßige Behandlung der Person des Verbrechers das Wort geredet. Mit seinem Enthusiasmus für Elmira freilich wird Ellis in Deutschland wenig Gegenliebe sinden.

21. Morrison, William Douglas, Crime and its Causes. London, Swan Sonnenschein & Cie., 1891. Xu. 236 S. 8.

Die Hauptergebnisse bes Buches, welches sich durch Nüchternheit der Kritik und Klarheit der Darstellung hervorthut, sind folgende:

Die Kriminalstatistik (S. 1—22) ist, insbesondere bei Bersgleich verschiedener Länder, welche in Strafrecht und Strasversahren voneinander abweichen, mit allergrößter Borsicht zu gebrauchen. Die Zahlen allein sind trügerisch. Nur unter Berücksichtigung der gesamten sozialen, politischen und industriellen Verhältnisse sind brauchbare Resultate zu erzielen.

In England ist die Gesamtkriminalität nicht, wie vielfach angenommen wird, gesunken. Sie zeigt vielmehr bei richtiger Benutung der Statistik ein Wachstum proportional der Zunahme der Bevölkerung, und nur den vorzüglichen Anstalten für Jugendliche ist es zu danken, daß die Zunahme des Verbrechens nicht — wie vielsach in

andern Ländern - noch eine fehr viel erheblichere ift.

Nicht ohne Schulb an biefer Zunahme ist der Zug unfrer Zeit zu übermäßiger Ausdehnung der Strafgesetzung, welche um geringer Ursache willen das Volk dem Gefängnis zuführt, anstatt es von demsselben möglichst lange fernzuhalten.

Die Ursachen des Verbrechens überhaupt zerfallen in kosmische, soziale und individuelle. In ersterer Beziehung kommen Klima und

Jahreszeit in Betracht.

Wärmeres Klima (S. 23—60) steigert die Kriminalität. Dieses Ergebnis wird zunächst aus der Statistif des Totschlags hergeleitet als des einzigen Delikts, in dessen Auffassung alle Völker im wesentlichen übereinstimmen. Es wird erhärtet insbesondere durch den Vergleich von England und Victoria, wo Verschiedenheiten der Rasse und des Rechts nicht störend einwirken, während die sozialen Verhältnisse

in Victoria fogar die entschieden gunstigern sind. — Der Ginfluß bes Klimas aber ist fein absoluter. Durch geeignete fogiale Ginrichtungen fann bemselben erfolgreich entgegengetreten werden. Beweis hierfür ist die geringe Kriminalität Indiens, welche dem bortigen Kastenwesen zuzuschreiben ist. — Gerade dieses Beispiel zeigt besonders beutlich einen Mangel unfrer heutigen europäischen Zustände. Das moderne Erwerbsleben hat die engern Berbande, welche früher auf die Lebens= führung bes Einzelnen erfolgreich einzuwirken vermochten, mehr und mehr gelodert. Gine fünstliche Konservierung bes Bergangenen ift nutlos; aber Neues follte an feine Stelle treten. Daber ift bringend zu wünschen, daß die Arbeitervereine (Trade Unions) sich eine Kontrolle über das gesetymäßige Berhalten ihrer Mitglieder aneignen.

Den gleichen Ginfluß wie das Klima haben die Sahreszeiten (3. 61-81). Die gewöhnliche Anschauung von der Zunahme des Berbrechens im Winter ift für England (nach ber Statistif ber Prison Commissioners) zweifellos falfch; ebenso unrichtig ist aber auch höchst wahricheinlich (b. h. wenn die genaue Statiftif einer Graffchaft, welche bem Berfasser zu Gebote steht, wirklich, wie er annimmt, für gang England typisch ist) ber Glaube, daß wenigstens die Eigentums= belifte insbesondere im Winter wüchsen. Überall vielmehr fteigt mit der Barme die Zahl der Berbrechen; fie ift im Winter am niedrigften. Dağ biefe Thatsache wirklich auf ben Ginflug ber Temperatur gu= rückzuführen ist, lehrt außer einer Reihe andrer Umstände (welche näher entwickelt werben) insbesondere bie Statistif der Disziplinar= vergeben in den Gefängnissen, wo irgendwelche sonstige Beränderung ber Eriftenzbedingungen im Sommer und Winter nicht vorhanden ift.

Sohere Temperaturgrade sind also - wenigstens bei den euro= paischen Bolfern und beren Stammesgenoffen — geeignet, eine Ber= minderung der Zurechnungsfähigkeit herbeizuführen. Im Ginzelfalle wird der Einfluß der Warme zu bejahen fein, wenn mahrend berfelben eine Reihe ähnlicher Delitte annähernd gleichzeitig auftritt. Handelt es fich bann um leichtere Bergeben, fo ift furze, aber scharfe Freiheits= strafe angemeffen. In schweren Fällen fordert ber Schutz ber Gefell= schaft langbauernde Ginfperrung, mag auch der Thäter perfonlich

minder verantwortlich erscheinen.

Unter ben fogialen Fattoren wird bem Mangel an Arbeit (destitution S. 83-127) gewöhnlich ein großer Ginfluß eingeräumt; jedoch mit Unrecht. Die aus diesem Grunde möglicherweise ent= springenden Delifte waren Diebstahl, Bettelei und Projtitution. Sie stellen zusammen (im Jahre 1888) 15 pCt. ber Kriminalität in Eng= land bar. Aber nur etwa 4 pCt. hiervon burfen nach des Berfaffers ausführlich entwickelter Anficht bem Mangel an Arbeit zur Last gelegt werben. Böllig auszufcheiden ift insbefondere die fehr beträchtliche Klasse der Gewohnheitsverbrecher. Sie wollen nicht arbeiten, mag man ihnen auch die Gelegenheit dazu geben. Namentlich gilt dies von der überwiegenden Mehrzahl der Bettler. Nichts ist verkehrter und im Erfolg verderblicher, als die allgemeine Anschauung bes

Publikums, der Bettler sei eine arbeitswillige Person im Unglück. Dem Bettler gerade sollte man jede Hilfe außer derjenigen durch eine geordnete Armengesetzgebung weigern. Deren erste Aufgabe aber wäre es wiederum, den Arbeitswilligen aufs strengste vom Gewohnheits-

bettler zu sondern.

Der Arbeitsmangel ist sonach für die Kriminalität von äußerst geringer Bebeutung. Nicht Besserung der ökonomischen Verhältnisse, sondern allein scharfe Repressiwmaßregeln werden zu wesentlicher Verzingerung der vorbezeichneten Deliktsgruppen führen. Die heute herrschende Ansicht aber fördert das Verbrechen geradezu, indem sie namentlich in der Arbeiterbevölkerung die ganz verkehrte Vorstellung erweckt, als habe diese mit dem Verbrechertum gemeinsame Interessen.

Auch die Armut (als dauernder Zustand gegenüber dem vorübersgehenden Arbeitsmangel) steigert nach Morrison das Verbrechen nicht (S. 128—148). Eine vergleichende Statistick aller Eigentumssebelikte zeigt im Gegenteil, daß in den ärmern Ländern weniger solcher Delikte begangen werden. Für England wird dieses Ergebnis durch Vergleich mit Frland und mit der eignen Vergangenheit lediglich bes

stätigt.

Zu ähnlichen Nesultaten führt die Betrachtung der gesamten Kriminalität. Indien steht trot seiner Armut überaus günstig. In den Bereinigten Staaten werden verhältnismäßig mehr Delikte von den besser stituierten Eingebornen, als von den armen Einwanderern begangen. Bictoria zeigt trot größter Wohlhabenheit hohe Kriminalität. In England sind die bessern Gesellschaftsklassen (nach Berechnungen aus der Gesängniszstatistis) ebenso start am Verbrechen beteiligt, wie die Armen. Endlich fällt die Mehrzahl der Verbrechen in die warme Jahreszeit, während die größte Armut im Winter herrscht.

Unsrer Zeit ist nach Morrison die Ansicht vorbehalten geblieben, daß Geldmangel die Quelle alles Übels sei. Wohlhabenheit an sich mag die Form des Verbrechens ändern, seine Ausdehnung ändert sie nicht. Nur in Verbindung mit höherer Zivilisation vermag sie

wohlthätig zu wirken.

Als indivuelle Faktoren bes Berbrechens erscheinen zunächst Ge=

schlecht und Alter (S. 149-176).

Die geringe Kriminalität des Weibes erklärt Morrison durch den günstigen Einsluß, welchen die Ausübung der Mutterpslichten hat, sowie durch den Mangel der namentlich zu Delikten gegen die Person ersorderlichen physischen Kraft. Oftmals auch entgeht das Weib als Gehilfin oder Hehlerin der Bestrafung, welche den Thäter ereilt. Endlich spielen die sozialen Verhältnisse eine wichtige Nolle. Ze zurückgezogener und ferner von Verufsarbeit das Leben des Weibes sich abspielt, desto geringer seine Beteiligung am Verbrechen. (Lehrereich ist namentlich ein Vergleich zwischen Griechenland und Schottsland.) Die letztere Erwägung eröffnet traurige Aussichten für die Zukunst, welche die Frau ihrem natürlichen und segensreichen Wirstungskreise in der Familie mehr und mehr zu entfremden droht.

Im Berhältnis zur Gesamtbevölkerung ist in England die Zahl der Verbrecher unter 16 Jahren gering, sie steigt rapide dis etwa zum 40. Jahr, um dann wieder konstant abzunehmen, ohne jedoch das niedrige Ansansverhältnis nochmals zu erreichen. Die Kriminalität des Weibes beginnt später und endigt früher, bleibt sich inzwischen aber längere Zeit ziemlich gleich.

Die geringe Zahl jugenblicher Verbrecher (unter 16 Jahren) ist dem Einstusse der Reformatory und Industrial Schools zuzuschreiben. Für das Alter von 16—21 Jahren sollte die bessernde Wirkung der Strase ebenfalls mehr betont werden. Erziehung ist noch möglich und gerade hier mit Rücksicht auf den sich bilbenden Hang zum Verbrechen besonders nötig. Dem Manne gegenüber aber muß der Zweck der Abschreckung mehr in den Vordergrund treten. Soll das Gefängnis auf ihn wirken, so muß dasselbe ein wirklich unerfreulicher Ausenthaltsort sein. Hierfür hat man in Amerika und auf dem Kontinent das Verständnis vielfach völlig verloren. Deshalb die Klagen über die Unswirksamkeit der Freiheitsstrase, während nach der Justizstatistist für England und Wales selbst bei den zum dritten Male Eingesperrten noch in 80 pCt. der Fälle gute Ersolge erzielt werden.

Die körperliche und geistige Beschaffenheit des Bersbrechers (S. 177—200) ist — wie im einzelnen dargelegt wird — Gegenstand vielsacher, in der Hauptsache aber versehlter Untersuchungen geworden. Richtig ist allerdings, daß der Gewohnheitsverbrecher oft eine eigentümliche Physiognomie zeigt. Dieselbe ist aber nicht atavistisch, sondern erst durch häusigen Ausenthalt im Gefängnis (prison look) und durch die Beschäftigung mit dem Verbrecherberuf erworden. Letteres gilt auch von der Gaunersprache.

Im ganzen ist zu behaupten: Eine bestimmte anatomische ober morphologische Beschaffenheit des Verbrechers läßt sich nicht nachweisen. Stensowenig ein notwendiger Zusammenhang zwischen psychischen Unomalieen und verbrecherischer Lebensweise. Zugegeben kann dagegen werden, daß das Verbrechertum, als Gesamtheit betrachtet, mehr körpersliche Abnormitäten und geringere geistige Fähigkeiten ausweist, als die übrige Bevölkerung.

Das letzte Kapitel bes Morrisonschen Buches handelt von der Bestrasung des Berbrechens (S. 200—231); es ist nach unser Ansicht der weitaus schwächste Teil der Arbeit. Anstatt aus seiner bisherigen Darstellung die praktischen Konsequenzen in ausgiebiger Weise zu ziehen, läßt der Berfasser sich auf den Streit der Strafrechtsteorieen ein. Derselbe wird mit der Erklärung geschlossen, daß die Strafe an expiation and a discipline sei. Bon diesem Standpunkt aus will der Verfasser dann die einzelnen Strafmittel würdigen. Aber auch dies geschieht nicht. Bielmehr wird lediglich eine Schilderung des geltenden englischen Strafmittelspstems mit ganz wenigen kritischen Bemerkungen gegeben. Unter den letztern verdient Beachtung das dringende Berlangen nach einer gründlichen, auch theoretischen Bors

bildung des Gefängnispersonals, von bessen Güte die Erfolge der

Freiheitsstrafe in erster Linie abhängig feien.

Zum Schluß wird noch die Behandlung des Verbrechers nach verbüßter Freiheitsstrafe erörtert. Unverbesserliche Vagabunden, Trinker und Diebe sollen in Strafkolonieen dauernd eingesperrt werden. Auch für geeignete Unterbringung arbeitsunfähiger Personen ist Sorge zu tragen. Bei den übrigen Entlassenen soll nötigenfalls die Schußsfürsorge eingreifen.

XII. Unhang: Quellenausgaben. Berichiedenes.

22. Daube, Dr. P., Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871. Mit den Entscheidungen des Reichsgerichts. 4. Aufl. Berlin, Müller, 1891. 411 S. 8.

Die neue Auflage des in der Prazis gern benutten Buches berücksichtigt die Reichsgerichtsentscheidungen bis zum Schlusse des Jahres 1890, sowie die Strafgesetnovelle vom 31. Mai 1891. Über die Anlage des Werkchens, welche sich naturgemäß nicht geändert hat, ist seinerzeit (Z III 710) berichtet worden.

23. Rüdorff, Dr. Hans, Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich nebst den gebräuchlichsten Reichsstrafgesetzen. Textausgabe mit Anmerkungen. 16. Aufl. von Dr. H. Appelius.

Berlin, Guttentag 1892. 286 S. 16.

Die bewährte Anlage der Sammlung ist unverändert geblieben, ihr Inhalt dem Gange der Gesetzgebung und Rechtsprechung gemäß vermehrt. Zu ganz besonderm Danke gegenüber dem jezigen Heraußzgeber, Dr. Appeliuß, gibt der Umstand Veranlassung, daß die Citierung der Reichsgerichtsentscheidungen — abweichend von den frühern Auslagen — durchweg unter Angabe von Band und Seite erfolgt ist.

24. Olshausen, Dr. Justus, Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, nebst einem Anhang, enthaltend Reichs=Straf=Rebengesetze, sowie Vorschriften über Zuständigkeit. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister zum praktischen Gebrauch. Vierte vermehrte Auslage. Verlin, Franz Vahlen, 1891. 250 S. 16.

Gegenüber der III. Aufl. (Z VIII 425) sind ausweislich des Vorworts neu berücksichtigt worden: Die Gesetze vom 5. April 1888 und 13. Mai 1891, ferner das Gesetz vom 29. März 1888 über Auslegung des Art. 2 Sinf. = Ges. für Elsaß - Lothringen, die Sinf. = Verordnung für Helgoland vom 22. März 1891, sowie die Bekanntmachung des Bundesrats zum Dynamitgesetz vom 16. April 1891; anderseits ift das Sozialistengesetz in Wegsall gekommen.

25. Gerland, Dr. Otto, Die in ber Provinz Hannover gültigen landespolizeilichen Bestimmungen zusammenge=

stellt. III. Aufl. (Hannover, Norddeutsche Berlagsanstalt, 1891.

Die frühern Auflagen ber Sammlung wurden Z IX 223 besprochen. Die gegenwärtige berücksichtigt das neu hinzugekommene Material dis zum 15. Juni, im Nachtrag dis zum 11. Juli 1891; sie enthält insgesamt 902 Nummern. Der Umfang des Buches ist dadurch verkleinert worden, daß der Verfasser zahlreiche, disher einzgehend mitgeteilte Erlasse nur noch unter kürzerer Angabe des Inhalts bringt. Durch ausführliche Anlage des Sachregisters soll anderseits die Orientierung erleichtert werden.

26. Bon Otto Mühlbrechts "Übersicht der gesamten staats = und rechtswissenschaftlichen Litteratur" ist der XXIV. Jahrgang, enthaltend die Litteratur des Jahres 1891, erschienen (bei Buttkammer & Mühlbrecht, Berlin 1892. 254 S. 8).

27. Benbel Sipler, Der Ruin bes Bolksgemiffens.

Leipzig, Jacobsen, 1892. 52 S. 8.

Eine Flugschrift politisch-sozialen Inhalts; eine Reihe juristischer Bemerkungen, welche sie enthält, wenden sich einerseits gegen die "formelle orthodore Juristerei", welche über dem Buchstaben den Sinn des Gesches vernachlässige, anderseits gegen das Überhandnehmen schädlicher Polizeigesetzgedung. Die Durchführung beider Gedanken zeigt die mangelnde Sachkenntnis des Laien.

Bibliographische Notizen.

Redigiert von Dr. Rosenfeld.

Lehmann, H. D.: Quellen zur deutschen Reichse und Rechtsgeschichte. Zusammengestellt und mit Bemerkungen versehen. Berlin 1891. Otto Liebmann. VIII, 309 S. Preis brosch. Mk. 8,—, geb. Mk. 9,20.

Das Buch verfolgt den Zweck, einen möglichst handlichen Abdruck der wichtigsten deutschrechtlichen Quellen in die Hand des Studierenden zu geben. Den nach den maßgebenden Ausgaben abgedruckten Text begleiten Anmerkungen, die bisweilen Hinweise auf Parallelstellen, bisweilen Textkonjekturen, meistens aber nur Wortübersetzungen enthalten, die ein Lexikon erübrigen sollen. Sie tragen daher, wie Berf. sagt, den Charakter einer Präparation.

In der Auswahl der Rechtsquellen ist die reichsgeschichtliche und versassungsrechtliche Seite stark betont. Mitgeteilt sind außer einigen Kapiteln aus Cäsar
und Tacitus die Lex Salica und Ribuaria nehst den dazu gehörigen Kapitularien,
4 Merovingische, 34 Karolingische Kapitularien, 32 Reichsgesetze von 922 bis
1238, Sachsen- und Schwabenspiegel und Sächsisches Weichbild, 8 weitere Reichsgesetze, die goldene Bulle, die Kammergerichtsordnungen von 1471 und 1495,
Ordnung des Reichsregiments 1500, Landfriede von 1495, Reichsabschied 1529,
die peinliche Halsgerichtsordnung, der Augsburger Resigionsssieden, die Frieden
von 1648 und 1801, der Reichsdeputationshauptschluß und die Akten von 1815
und 1820. Den Abschluß bildet, sür staatsrechtliche Vorlesungen berechnet, der
Entwurf der Versassung des Nordd. Bundes nehst allen bis zum heutigen Rechtszustand hinzugetretenen Beränderungen.

Die umfassendern Quellen sind oft nur in Auszügen mitgeteilt, vom Sachsenspiegel-Landrecht sehlen so in Buch I Artt. 40, 41, 43—53, 54, 65, 69. Bon Buch II sind nur abgedruckt Artt. 4—9, 12, 13, 20, 22, 30, 35—37, 41, 44—46, 55, 57, 60, 63, 64, 73; von Buch III Artt. 4, 5, 14, 16, 19, 22, 25, 26, 29—31, 33—35, 38, 39, 41, 45, 52—61, 63, 65, 69, 70, 72, 73, 76, 80, 82—84, 88, 91. Das Prinzip hierbei und ebenso bei der Karolina ist nicht ganz klar; wenn vollständige Mitteilung nicht geschen sollte, so hätte ganz auf die daneben doch nicht zu entbehrenden billigen Handausgaben (Weiske, Zöpfl) verwiesen werden können. In der Karolina sehlen neben einzelnen Artikeln und Gruppen (Artt. 2, 4, 5, 8—10, 13—15, 17—19, 21, 24—45, 48—53, 59, 61,

70—77, 99—103, 191, 199—201, 204, 205) insbesondere das gesamte spezielle Strafrecht (106—188) und Artt. 208—218. Bezüglich der Tertsehler der im allgemeinen zu Grunde gelegten Zöpflschen Angabe sind Güterbocks Verbesserungen zum Teil aufgenommen, einmal mit ausdrücklicher Erwähnung — so in Artt. 47, 56, 57, 58, 95, 196 —, zum Teil aber ohne Berücksichtigung geblieben, so in Artt. 16, 20, 91, 190. Die Überschriften der Artikel sind bisweilen nach modernem Sprachgebrauch geändert (Art. 195 "gefährlich" statt "sörglich"; Art. 196 ist ganz abweichend).

Das Buch wird die Ausbreitung der Kenntnis namentlich deutscher Berfaffungsentwickelung auch außerhalb juriftischer Kreise sördern und einem Bebürsnis nicht nur der Geschichtsfreunde, wie der Berf. meint, sondern auch der Studierenden der Geschichte sehr entgegenkommen.

R-d.

Moreau, Alfred: Avocat près la Cour d'appel de Bruxelles, Juge suppléant au Tribunal de première instance. La responsabilité médicale. Bruxelles, Bruylant, 1891. 68 p.

Im Auftrage der Société de médecine légale de Belgique hat der Berf. die vorliegende intereffante Studie über die zivil- und ftrafrechtliche Berantwortlichkeit des Arztes bei Ausübung seines Berufes verfaßt und veröffentlicht fie nebst den Verhandlungen der an die Arbeit anknüpfenden Sitzung der Société vom 28. März 1891 (p. 58). Die erften beiden Teile enthalten eine Reihe geschicht= licher und rechtsvergleichender Bemerkungen (in keiner Beise erschöpfend). Außer Österreich und China, die allein nach Su (Étude historique et pratique sur la responsabilité des médecins), auf welchen Berf. fich ftütt, Spezialbeftimmungen aufweisen sollen, werden nur Belgien und Frankreich behandelt. weitern behandelt Berf. in weniger tiefer, als klarer und knapper Beife an der Sand 3. T. hochintereffanter frangösischer und belgischer Entscheidungen die verichiedenen Quellen ärztlicher Berantwortlichkeit: Irrtumer und Unvorsichtigkeiten nicht wiffenschaftlicher Art (Teil III) - wiffenschaftlicher Art im Berlauf einer Behandlung oder Operation (Teil IV) - im Berlauf neuer Untersuchungen (Teil V). Außerhalb des Themas liegt eine vierte Quelle der Berantwortlich= feit: Berletung des Berufsgeheimniffes.

Teil III. Es gehört hierher: Berordnung zu großer Dosen von Giften, Herbeisührung des schnellern Endes eines Schwerkranken, Berabsäumung von Maßregeln gegen Ansteckung, besonders bei Epidemieen. Hierbei kann leicht Kollision mit der beruflichen Schweigepslicht eintreten, der Kausalzusammenhang wird meist sehr schweige nachzuweisen sein. Sine ungenügende Zahl von Besuchen allein kann nicht Berantwortlichkeit begründen. In der Annahme seiner Patienten (sauf le cas de réquisition légale) ist der Arzt absolut frei; seit der Annahme haftet er für jeden Mangel an Sorgsalt.

Teil IV: Die häufig verfochtene absolute Unverantwortlichkeit ist nicht zu billigen. Für Fehler in der Diagnose (3. B. irriges Ronstatieren einer Seistestrankseit) haftet der Arzt nicht, auch nicht für Unglücksfälle bei Betäubungen — zu letterm muß schon die Erwägung führen, daß sonst die Arzte trot allen Mitzleids mit dem Kranken Anästhetika nicht anwenden werden. Etwas anders spricht sich über diesen Punkt die Debatte (p. 59) aus, auch entspricht der sonstigen Unschauung des Berf. mehr der Standpunkt, den Dr. A. Kühner-Franksurt

einninmt (in Hahn und Fürbringers Berliner Klinik, Heft 43: Über die strafrechtliche Berantwortlichkeit des Arztes bei Anwendung des Chlorosorms und andrer Inhalations-Anästhetika. Berlin 1892, 54 S.). Im übrigen stellt Moreau das Prinzip auf, daß das Vorgehen des Arztes theoretisch diskutabel sein muß; auß Geratewohl (à l'aventure, en aveugle) darf er nicht handeln, und elementare Unwissenheiten machen ihn hastbar (Hauptbeispiel: Urteil von Domstront vom 28. Dezember 1830 wider Helie wegen ungerechtsertigter Verstümmelung eines Kindes in der Geburt).

Teil V: Die Bichtigkeit der Frage leuchtet in der Zeit der Kochschen Lymphe ein. Gegenüber den Stimmen, die für jeden schadenden Erfolg den Arzt ohne weiteres verantwortlich machen wollen, weist Verf. auf die Unentbehrlichkeit des Experimentes an Menschen als eines Elementes des Fortschritts hin; man denke an Maillots Sumpfsiederbehandlung, an Listers Antisepsis, an die Pockenimpfung und ihre Gegner. Doch haftet jedenfalls der Arzt, der bloß von wissenschaftlicher Reugier geleitet ist. In der Junissihung 1891 der Académie de médeeine de France wurde gelegentlich zweier von Cornil mitgeteilter Fälle die Verpflanzung kranker Gewebsstücke auf gesunde Körperteile als wahrhaft versbrecherische Handlung bezeichnet.

Die von der Société angenommenen Schlußfolgerungen besagen, daß der Arzt für den dem Kranken verursachten Schaden hafte: 1) bei völligem Mangel an Sorgkalt — abgesehen von jeder wissenschaftlichen Frage; 2) bei Mißachtung solcher wissenschaftlicher Regeln, die jeder Mediziner notwendig kennen und innehalten muß; 3) bei einem neuen Experiment, das er unternommen hat entweder ohne vorbereitende Untersuchungen oder ohne Ermächtigung seitens des Kranken oder zu einem Zweck reiner Neugier. R-d.

Hubrich, Dr. jur., Eduard: Das Recht der Chescheidung in Deutsch; Iand. Mit einem Borwort von Dr. Philipp Zorn, Professor zu Königsberg. Berlin 1891. Otto Liebmann. VIII, 278 S. Preis Mt. 8,—.

Ein Erstlingswerk, wie Zorn in seinem auf die besonders große Umstrittensheit des gewählten Themas hinweisenden Borworte berichtet. Nach kurzer Sinz leitung wird das Ehescheidungsrecht in den drei großen Rechtsgebieten Deutschzlands behandelt, dem des gemeinen Rechts (I. Buch: katholisches, II. Buch: proztestantisches Recht, Anhang: gemischte Shen), dem des preußischen (II. Buch) und dem des französischen (IV. Buch) Rechts. Die letzten 60 Seiten (V. Buch) gehen auf das Shescheidungsrecht des Entwurses geschichtlich, darstellend und bezurteilend ein.

Als grundlegend sind anzusehen die den Begriff des gemeinen Chescheidungsrechts erläuternden §§ 2 und 9 (hier bes. S. 61—66). Sin sormelles gemeines Scheidungsrecht leugnet der Berk, wobei er für die Konstruktion des Gewohnheitsrechts sich entgegen den Autoritäten von Puchta, Savigny, Windscheid zu der "Gestattungstheorie" bekennt. Sine an eine bestimmte Staatsgewalt angeknüpste bestimmte juristische Rotwendigkeit ist für ihn der Ausgangspunkt, von dem aus der Begriff eines formellen gemeinen Rechts allein sich gewinnen ließe. Die Gestattungstheorie ist für den Berk, von weitestreichendem Sinslusse gewesen, man sehe etwa S. 24, 62, 64. — Es habe auf Grund der

"Receptio in complexu" ein formelles gemeines katholisches Chescheidungsrecht allerdings bis 1806 gegeben, ein formelles gemeines protestantisches habe von allem Ansang nicht bestanden.

Der Widerspruch gegen ben Verk. wird an der Gestattungstheorie anzusetzen haben, die zwar dem modernen Staatsgedanken entsprechen mag — vgl. H.G.B. 1, Art. 1, Entw. B.G.B. § 2 —, aber geschichtlich nicht für alle Epochen zu rechtsfertigen ist. Der Gegensat, in den der Verk. notwendig zum Reichsgericht geraten müßte, wird durch einen andern Grundgedanken seiner Ausstührungen übersbrückt, nämlich durch das dem protestantischen Gesant-Rechtsbewußtsein beigelegte Gewicht. (S. 65.) In dieser Gestalt scheint mir der ganze Streit um die Existenzeines gemeinen protestantischen Ehescheidungsrechts auf einen rein terminologischen hinauszulausen.

Indessen, sollte wirklich dieses protestantische Rechtsbewußtsein, dessen Erzeugnisse nach dem Berf. die einzelnen Sätze des sogenannten gemeinen Scheizdungsrechtes sind, für deren Geltung auch partikulären Gerichtsgewohnheiten gegenüber nach dem Berf. an sich die Bermutung spricht, selbst in seiner beshaupteten allgemeinen Berbreitung ganz klargestellt sein? Die starken Divergenzen, welche die §§ 10—18 (die einzelnen Scheidungsgründe der Protestanten; die Sinzeden; die zeitweilige Trennung) für die einzelnen partikularen Gebiete hervorztreten lassen well. 3. B. S. 102 f. — geben zu erheblichen Bedenken Anlaß.

Im ersten Buch sind am wichtigsten § 4: Auflösung bes matrimonium ratum non consummatum durch professio religiosa, und § 5: Auflösung des matrimonium ratum non consummatum durch päpstliche Dispensation. Berf. beshauptet die Fortdauer dieser beiden Scheidungsgründe, — in § 4 gegen Friedberg und hinschius, wobei mir des erstern Argumentation nicht widerlegt scheint, in § 5 gegen die herrschende Ansicht.

In § 4 scheint das Hauptbedenken in dem Umsange zu liegen, welcher dem Scheidungsgrunde gegeben wird: es soll auch die durch bloße Ziviltrauung eingegangene She durch votum solemne castitatis gelöst werden können (Ansicht von Scheurl); damit ist die vom Berf. S. 12 ausdrücklich konstatierte Trennung von matr. ratum und legitimum wieder aufgegeben (S. 20). Von hier aus wird auch die ganze Position des Verf. zu erschüttern sein.

Dem päpstlichen Dispensationsrecht vindiziert Verf. die Bedeutung eines gesetzgeberischen Aktes und sucht diesen über die Klippe des modernen Staatsrechts hinwegzubringen. Zuzustimmen ist dem Angriff auf die herrschende Meinung, insosern diese den Begfall des Dispensationsrechts aus dem Personenstandsgesetz herleiten möchte. Die Ansicht des Verf., die in der Fiktion gipfelt, die päpsteliche Dispensation sei "ein Akt der Verwaltung seitens einer im Auftrag der Staatsgewalt handelnden Behörde", basiert wieder auf der Gestattungstheorie.

Aus dem II. Buch ist als klar und lichtvoll hervorzuheben die geschichtliche Entwickelung (S. 45–60), und als einleuchtend und überzeugend die Erörterung der Schriftstellen (S. 43 f., 68 f.). Beides führt zu dem unansechtbaren Ressultat, "daß das protestantische Chescheidungsrecht der Gegenwart sich von dem Boden der Schrift losgelöst habe" (S. 71) und daß zu dieser Losslösung die "Not des Lebens" zwingen mußte.

Für die Geltung der einzelnen Gründe zieht Berf. in nicht ausreichend motivierter Beise die Epoche unmittelbar vor dem Naturrecht als maßgebend heran. Die Polemik gegen das Naturrecht dürfte überhaupt — trot teilweiser Anerkensnung S. 59 — dessen Bedeutung unterschätzen. Modisitationen jenes vorsnaturzrechtlichen Zustandes sollen insoweit zulässig sein, als sich in ihnen der "mildere rechtschssende Geist des 19. Jahrhunderts" (so S. 73 und 121) offenbart. Das Prinzip, das Verf. mit Genugthuung im Entw. B.G.B. wiedersindet, ist dabei, daß die Scheidung ein Ersahmittel für ein in der Vergangenheit liegendes Verschulden sei. Sollte uns nicht die "Not des Lebens" weitere Anerkenntnisse abringen?

Das allgemeine Prinzip ist auf eine Auffassung der She gestützt, die trotz ihres tiesen sittlichen Gehaltes auf viel Widerspruch sich wird gesaßt machen müssen. Das Charakteristikum der She siehet der Berf. in der Herzensstellung der Gatten und in dem Liebesbunde derselben. (S. 74, 116, 119, 259, 262 f.) Richt als Ideal wird das hingestellt, sondern als die in der Gegenwart herrschende Aufsassung von einer modernen She. Das heißt doch vielleicht eine zu weite Entsernung vom Leben, wie es einmal ist, und von dessen allerdings unangenehmen Thatsachen, welche von den die Wirklichkeit beobachtenden Schriftstellern undarmherzig enthüllt werden.

§ 19 behandelt das landesherrliche Scheidungsrecht, das sich geschichtlich aus der Kabinettsjustiz entwickelt habe und auch heute fortdaure, soweit es sich nicht um ordentliche Scheidungsursache handle (S. 164). Der Scheidungsausspruch stelle eine lex specialis dar.

Dem Entwurf eines B.G.B. ftimmt Verf. im allgemeinen, namentlich hinssichtlich des Prinzips der Verschuldung zu. Er wünscht aber ein außerordentzliches Scheidungsrecht, das auch aus andern Gründen geübt werden kann, in der Hand des Landesherrn. Es ist nicht recht abzusehen, warum dies Recht nicht in die Hand des Richters gelegt werden soll, dessen freies Ermessen Verf. begünstigt (S. 261). Die Übereinstimmung des Verf. mit dem Entwurf ist gerade hier nur eine scheindare. Zwei Änderungen, die Verf. weiter vorschlägt, werden nicht zu viel Anklang sinden: eine obligatorische kriminelle Scheidungsstrase, und zwar Freiheitsstrase — u. E. sozialpolitisch durchaus versehlt —, und die Viederzaufnahme der zeitweiligen Trennung von Tisch und Vett als selbständige Maßeregel.

Im allgemeinen muß dem Buche der auf einer Reihe von Gebieten erschöpfende Fleiß, das Fesselnde der geschichtlichen Darlegungen, die logische Schärfe in der Kritik nachgerühmt werden. Man wird seinem Studium eine Fülle von Anregung verdanken. R-d.

Kurt, E., Königl. Preuß. Amtsrichter: Das Gefangenen-Transportwesen.
Zum praktischen Gebrauch für Gerichte, Staatsanwaltschaften, Gesängnisbeamte, Landratsämter, Polizeiverwaltungen, Amtsvorsteher usw. zusammengestellt. Berlin 1891. Otto Liebmann. VIII, 104 S. Preis geb.
Mt. 2,50.

Die beim Gefangenen-Transportwesen beteiligten Beamten bekommen hier ein bequemes Bücklein in die Hand, das sie rasch über einschlägige Fragen orientiert. Die Borbemerkungen geben Auskunft über Beranlassung von Transporten, Transporthindernisse, Transport zur Außenarbeit, bei Borsührungen und Berhastungen. Dann folgen als die Grundlage der gesamten preußischen Hand-

habung die Generalinstruktion vom 16. September 1816 — in Anmerkungen die abändernden und ergänzenden Berordnungen, Berkügungen und Zirkularversstügungen, die hierdurch verdienstlicherweise zu allgemeiner Kenntnis gebracht werden — und die Erläuterung vom 23. Juli 1817. Auch für weitere Kreise interessant ist der Anhang über Auslieferung und Transport im Auslande versfolgter Berbrecher.

Franz, Dr., Kaiserl. Staatsanwalt. Rechtsprechung des Oberlandessgerichts Kolmar i. Els. in Strafsachen. Im Auftrage der Kaiserl. Oberstaatsanwaltschaft herausgegeben. Januar 1886 bis Ende 1890 nebst Gesant-Inhaltsverzeichnis für die Zeit vom 1. Oktober 1879 bis Ende 1890. Straßburg 1891. Straßburger Druckerei und Berlagsanstalt, vorm. R. Schulz & Co. 74 S.

Das erste Bändchen, 1. Oktober 1879 bis Ende 1886 umfassend, ist 1886 erschienen. Das jehige schließt sich an jenes an und umfaßt die Entscheidungen Nr. 144—266. Meistens ift nur ganz kurz der vom Oberlandesgericht anges nommene Rechtssat mitgeteilt, nur dreimal die Gründe in extenso; mehrsach ist auch bloß auf die juristische Zeitschrift für Elsaßschtringen, Bd. 10, verwiesen. Die Anmerkungen enthalten hinweise auf gleichlautende oder abweichende Reichszgerichtsz und sonstige Entscheidungen, auch mehrsach selbständige rechtliche Ausstührungen.

Rowad, Dr. A., Redakteur der allgem. öfterr. Gerichtszeitung: Entscheidungen des R. R. oberften Gerichtshofes in Zivilsachen. V. Band. Wien 1891. Manzsche Buchhandlung. 509 S.

Frühere Bände der Sammlung sind besprochen Z VII 750, Z X 318. Die Entscheidungen zerfallen in 4 Arten: im Judikatenbuch (I) stehen die jeden Senat vorläufig bindenden; von den im Spruchrepertorium (II) stehenden kann er nur in besondern Formen abweichen; die sonstigen amtlich veröffentlichten Entscheidungen (III) geben ofsizielle Kunde von der zunächst angenommenen Beantwortung einer Rechtsfrage; das Materienregister (IV) beansprucht nicht einmal diese Bedeutung. Das Jahr 1890 hat zu Gruppe I keinen Zuwachs gebracht; es sind hinzugenommen zu Gruppe II Kr. 148, 149; zu Gruppe III Kr. 128 bis 160; zu Gruppe IV Kr. 229—327, im ganzen 134 Entscheidungen. Daran schließt sich ein sehr sorgsältiges und ausstührliches Sachregister und ein Gesetzesregister. Die Veröffentlichung der Sammlung erfolgt auf Beranstaltung des obersten Gerüchtshoses.

von Lindheim, Alfred, Bräsident des Schiedsrichter Rollegiums der Wiener Börse (Baren-Sektion). Das Schiedsgericht im modernen Zivils prozesse. Wien 1891. Manz. 161 S. Preis Mk. 2,—.

Berf. stellt sich die Frage, welche Stellung der (österreichische) Gesetzgeber, soweit insbesondere kaufmännische Schiedsgerichte in Betracht kommen, anläßlich der Resorm des Zivilprozesses einzunehmen hat. In einleitenden allgemeinen Bemerkungen weist er auf den Bunsch unstrer Zeit nach Beteiligung von Laien an der Rechtsprechung hin und auf die verschiedenen Arten infolgedessen gebildeter besonderer Fachgerichte, Handels, Börsengerichte und die Zwangs und

vertraglichen Schiedsgerichte, in Deutschland für Gewerbes, Unfallversicherungss und Urheberrechtsftreitigkeiten, in Ofterreich für eine erhebliche Angahl weiterer Gegenstände. Er zieht zu besonderer Behandlung die Borfenschiedsgerichte heran; die ihnen in Ofterreich durch Gefet vom 1. April 1875 gemährte Ausnahmeftellung municht er aber auszudehnen, wobei er die Bestimmungen der deutschen 3. P.D. § 851-872 jum Mufter empfiehlt. Berf. schildert die geschichtliche Entwickelung schiedsrichterlicher Inftitutionen in Deutschland und Ofterreich, er legt die öfterreichischen Berhältniffe und die Stellung der Prozefreform zu ihnen ein: gehend dar. Manchen beachtenswerten legislativ = politischen Gedanken bietet Rap. VII: Die fittlichen Aufgaben ber Borfenschiedsgerichte unfrer Zeit. Ginem furzen Resume folgen Gesethesantrage. In Beilagen find die bisherigen Gesethesbestimmungen (A-F) gegeben und dann folgen (G-Q) statistische Übersichten über die Wiener und Budapefter Schiedsgerichte. Diese zum erftenmal hier vorgenommene Zusammenstellung ift besonders dankenswert. Die Thätigkeit folgender Wiener Schiedsgerichte ift in diesen Tabellen dargeftellt: Effettenborfe 1876 bis 1890, Warenbörse 1876—1890, Börse für landwirtschaftliche Produtte 1869 bis 1890, Sandelskammer 1878-1890, Maschinen- und Metallwaren-Industrie 1878—1890, Lagerhaus: Sch. S. 1878—1890, Gifenbahn: Sch. G. 1878—1890; sodann die Börsenschiedsgerichte in Brag (1878-1890), Trieft (1886-1890) und Budaveft (1865-1890).

van Swinderen, O. Q., Docteur en droit, Juge au Tribunal de l'Arrondissement de Groningue: Esquisse du droit pénal actuel dans les Pays-Bas et à l'Étranger. Tome I. Groningue, Noordhoff. 1891. Avant-propos, 362 S. in Großquart. Preis Mt. 16,—.

Der allgemeine Teil eines Strafrechts auf breitester rechtsverzleichender Grundlage liegt vor uns. Es soll nur das geltende strafrechtliche Hauptgeset überall herangezogen werden; doch behandelt die Introduction, p. 1—49, auch die Strafrechtstheorieen (§ 3) und die Eeschichte (§ 5). Beide Teile können nicht sehr bestiedigen. In § 3 vermist man in dem bunten Chaos der Theorieen jeden für die Anordnung leitenden Gedanken, der Überblick geht verloren. In frei gewillkürter Beise, die für die durch das ganze Buch gehende Subjektivität segreisenen ist, werden einige der Theorieen zu genauerer Darlegung herauszgegriffen, so Feuerbach, Belker, Haus, Geher, v. Liszt, Merkel. Den Schluß bildet nicht ohne Grund Lindaal Jacobs (Beschouwingen over Straf en straffen, Amsterdam 1884), nach dem die Strafe auf der Erkenntnis vom Dasein Gottes ruht. Seine eigne Ansicht spricht der Berf. an dieser Stelle nicht aus, sondern verhält sich nur im allgemeinen ablehnend den andern gegenüber. — Die Gesschland, Deutschland, Schweden, Frankreich und besonders Italien.

Die einzelnen Kapitel find die folgenden: I. Anwendungsgebiet des Strafsgesetzes, in zeitlicher (§ 1), in räumlicher Beziehung (§ 2), gegenüber andern Bestimmungen (§ 3). II. Das Berbrechen: 1. Begriff (§ 1) und Einteilung (§ 2); 2. Elemente des Verbrechens (Zurechnung und Schuld); 3. Bollendung und Bersuch; 4. Thäterschaft und Teilnahme. III. Die Strafen (Strafensystem, Haupts und Nebenstrafen, Kosten und Einkünste der Strasvollstreckung). IV. Ans

wendung der Strafe durch den Richter (Bemeffung, Milderung, Schärfung, Strafsaufhebungegrunde). V. Worterklärungen.

In jeder Abteilung (Kap., Teil, Paragraph) hat Verf. im allgemeinen vier Abschnitte gemacht: A) Geschichte — immer sehr kurz und auf das Markanteste beschränkt. B) Riederlande. C) Ausland — Mitteilung des Geschesinhalts in genauer Beise. Für den Abschnitt C ist aber kein sester Gesichtspunkt in der Anordnung, und der Überblick etwas schwierig. Methodologisch dürste es sich empschlen, die Rechte nicht gesondert zu beirachten, sondern die verwandten zusammenzusassen unter steter Vergleichung und Hervorkehrung des Gleichartigen und Abweichenden: nur so wird der Leser ein anschauliches Bild gewinnen. Verschebt den erwähnten Übelstand teilweise auf durch seinen Abschnitt (D) Conclusion, der aus den 3 vorigen Abschnitten die kriminalpolitischen Gedanken sür die Fortentwickelung gewinnt.

Mus dem reichen Inhalt des Werks fei hervorgehoben II § 1 Notion de l'infraction, die Darlegung der Strafrechtstheorie des Berf. (p. 89-108). Gie ift für unfre Beit merkwürdig genug, ba fie - wie bei Stahl, Sarde und den Leuten der Gruppe § 4 II, 1 im v. Listigen Lehrbuch - im Glauben an einen perfonlichen Gott murgelt. Ber nicht an einen perfonlichen Gott glaubt, fann nach dem Berf. nur dem Kultus der "Bernunft" huldigen. Diefe aber tann und nicht gur Erfenntnis führen, denn - und nun folgt bas alte Lied pon Gundenfall, Erbfunde und Erlojung. Dennoch gehort nach meiner feften Überzeugung der Berf. ju une. Beder zeitigt feine Theorie in der weitern Darlegung praktische Früchte, noch hat er mit ihr das spezifische Prinzip des Strafrechts ju finden vermocht. Bon Gottes Seite, fagt er, gibt es keinen Untericied amifchen Sittlichkeit und Recht; ber Unterschied besteht aber "afin que l'homme puisse vivre en société, conformément à sa nature". Das Erheben einzelner Sittlichkeitsvorschriften zu Rechtsvorschriften und die Aufnahme einer Reihe andrer Sandlungen unter die Gebote und Berbote des Rechts tann auf einer besonderen Offenbarung nicht beruhen, eine folche behauptet auch Berf. nicht. Mio muß der Grund doch wohl im Zwedgedanken des menschlichen Zujammenlebens liegen. Hervorzuheben fei ferner das Rap. III, das nach jeder Beziehung fehr lefenswert und voll von Material ift, und auf S. 300-307 fojufagen des Berf. friminalpolitisches Glaubenbefenntnis enthält.

Es ist unmöglich, ein Werk, das so sehr den Stempel der Persönlichkeit in allen Teilen trägt, in wenig Zeilen voll zu würdigen. Jeder Kriminalist wird aus ihm, wenn auch die Darstellung hinsichtlich der Übersichtlichkeit und der erschöpfenden Behandlung nicht immer befriedigt, reiche Anregung erhalten.

R-d.

Chuchul, B., Erster Staatsanwalt: Die gerichtliche Polizei der Amtsvorsteher, Bürgermeister, Distrikts-Kommissarien, Gutspolizeiverwalter, Gendarmen, Polizeisergeanten, Försterusw.
Gemeinverständlich gearbeitete Instruktion mit Beispielen und erprobten
Formularen für Polizeibeamte jeder Art über ihre der Strafrechtspslege
zu leistenden Dienste. Information für jeden, der wissen will, was und
wie die Polizei nach der Reichsstrasprozespordnung vom 1. Februar 1877

ftrafrechtlich zu arbeiten hat. — 3. Aufl. Cassel, Gebr. Sotthelft, 1891, VIII, 96 $\stackrel{\text{\tiny{\ensuremath{\otimes}}}}{\otimes}$.

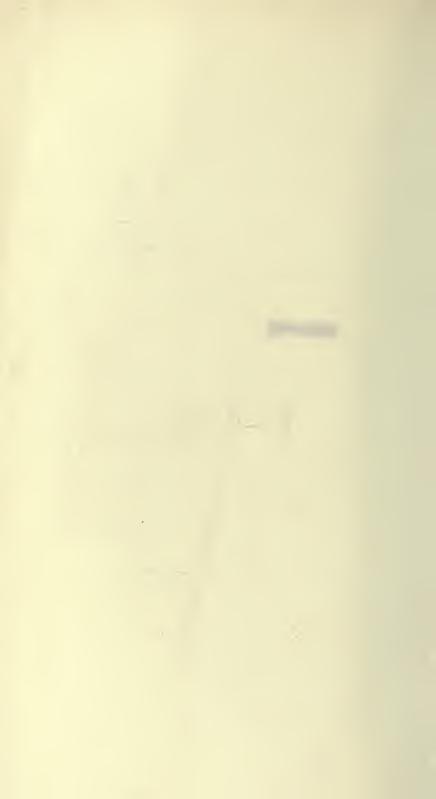
Der Titel gibt den Zweck zur Genüge an. § 1 behandelt den Begriff der gerichtlichen Polizei, § 2 den Kreis und die kriminalrechtliche Stellung der "Hifsbeamten der Staatsanwaltschaft" (§ 153 G.B.G.) für Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Beimar, und Waldeck. Der II. Teil des Büchleins stellt die Thätigkeit der Polizeis beamten für die Strafrechtspslege im allgemeinen dar (Berichte, Anzeigen, Anträge, Bernehmungen); der III. Teil einzelne besonders wichtige Hälle gerichtspolizeilicher Thätigkeit (Leichenfund, Branduntersuchung, Durchsuchung, Beschlagnahme, Festenahme, Straffontrolle, Beaussichtigkung). Teil IV behandelt die selbständige Straspersolgung von Übertretungen durch Polizeistrasversügung, wobei eine schäferer Betonung der so selten benutzten Rücknahmemöglichkeit (S. 72) wohl ganz dankenswert gewesen wäre. Das brauchbare Schristchen würde seine Rüßelichkeit vielleicht noch durch Ausmerzung einiger Fremdworte (z. B. S. 47 Ansang von Zisser 5) und sprachlicher Harten (S. 15 "Unvorgeladen", S. 27 "das Mehlkausen des Beschuldigten am 4. April in dem Geschäft" usw.) erhöhen.

R-d.









K

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

A1Z485 Bd.12

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

FOR USE IN LIBRARY ONLY

